This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

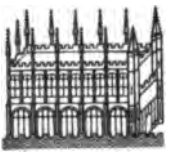

Bodleian Library Oxford

600037100H

DIE GESCHICHTE

DER

BURGUNDIONEN UND BURGUNDIENS

BIS ZUM ENDE DER I. DYNASTIE,

IN PRÜFUNG DER QUELLEN UND DER ANSICHTEN
ÄLTERER UND NEUERER HISTORIKER

DARGESTELLT

VON

ALBERT JAHN,

DR. PHIL. HON., SECRETÄR DES EIDGEN. DEPARTEMENTS DES INNERN, MITGLIED DER PHILOS.-PHILOLOG. CLASSE DER KÖN. BAYER. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN, DES GELEHRTEN-AUSSCHUSSES DES GERMAN. MUSEUMS ETC. ETC.

ZWEITER BAND.

Mit einer Karte Burgundiens.

HALLE,

VERLAG DER BUCHHANDLUNG DES WAISENHAUSES.

1874.

237. e., 247.

INHALTSVERZEICHNISS.*

Hauptuntersuchung.

Zweiter Abschnitt.

Burgundien, politisch-geographisch und historisch-topographisch beschrieben.

Einleitung S. 1—10: Name des Reichs; Plan der Beschreibung S. 1. — Quellen und deren Bedeutung S. 1—10: Die Notitia prov. et civ. Galliae S. 1—4. — Burgundionisch-römische Grabschriften S. 4. — Die Unterschriften des Concils zu Epao u. s. w. S. 4—6. — Der Cosmograph von Ravenna S. 7—10.

I. Provincia Lugdunensis prima, numero III S. 10—105.

Rangstellung und Bestandtheile der Provinz S. 10—12. — Lyon S. 13—56: Haupt- und Residenzstadt S. 13. — Apollinaris Sidonius S. 13—14. — Syagrius S. 15. — Bischof Patiens; Ecdicius S. 15—17. — Rusticus, Staatsbeamter und Bischof S. 17—18. — Lyon angeblicher Tetrarchensitz S. 18—19. — Sagenhaftes über Chlodwigs Verlobung mit Chlotilde S. 19—23. — Sendung des Bischofs Epiphanius von Pavia an König Gundobad im J. 494 S. 23—25. — Religionsgespräch im J. 499 S. 25—29. — Verlust Lyons bei der fränkischen Invasion des J. 500; Wiedergewinn der Hauptstadt im gl. J. S. 30—33. — Gesetzreformatorischer Reichstag zu Lyon (502). S. 33—35. — Beisetzung der Königin Caretene im J. 506 S. 36. — Lyon während des fränkisch-burgundionischen Krieges wider die West- und Ostgothen (507—510) S. 37—39. — Letztes Wirken des Königs Gundobad († 516) S. 39—40. — Gesetzgeberische Thätigkeit des Königs Sigismund zu Lyon in den Jahren 516—517 S. 40—42. — Uebertritt des Prinzen Sigerich und seiner Schwester zum Catholicismus (517) S. 43. — Concil in Sache des Stephanus (518) S. 43—48. — Sohnesmord Sigismunds; seine Reue und Busse; Vermählung

*) Es erschien zweckmässig, die im zweiten Bande wegen der grossen Mannigfaltigkeit des erörterten Stoffes angebrachten Unterabtheilungen der einzelnen Capitel, der Uebersichtlichkeit halber, vollständig in das Inhaltsverzeichniss aufzunehmen; es wird dadurch zugleich der Mangel eines Registers einigermassen ersetzt.

der Tochter Suavegotta mit Theoderich von Metz (522) S. 48—50. — Fränkische Invasion des J. 523 und Folgen derselben S. 50—52. — Wechselgeschicke Lyons während der Regierung Godomars (523—534) S. 53—55. — Burgundionisch-römische Grabschriften zu Lyon S. 55—56. — Stadtgebiet und Diöcese von Lyon S. 57—67: **Basilica des h. Justus**: Dortige Scene anlässlich der Lyoner Disputation von 499 S. 57—58. — **Kloster Insula barbara**: Die Aebte Lupus und Ambrosius; der Mönch Leobinus S. 58—60. — **Königliche villa Sarbiniacum (Sabiniacum)**: Dortiger Aufenthalt Gundobads im J. 499 S. 60—61. — **Königliche villa Ambariacum**: Dortiger Reichstag im J. 501 S. 62—65. — Zweifelhafte Oertlichkeiten S. 65—66. — Burgundionisch-römische Grabschriften S. 66—67. — Spätere Namen des Stadtgebietes von Lyon S. 67. — Autun S. 67—99: Letzter Freiheitskampf der Burgundionen; Eroberung und Theilung des Reichs (534) S. 68—78. — Bischof Euphronius; der Comes Gregorius; der Anachoret Leonianus S. 78. — Orléans, nicht Autun Hauptstadt des fränkischen Burgundiens S. 78—79. — Stadtgebiet von Autun: Spätere Namen S. 79—80. — Langres: Die Bischöfe Aprunculus und Gregorius; Irrthum eines Chronisten S. 80—83. — Stadtgebiet und Diöcese von Langres S. 83—91: **Dijon** S. 83—89: Name, Ursprung und Bedeutung der Stadt; Aufenthalt der Bischöfe von Langres S. 83—84. — Schlacht bei Dijon im J. 500; Veranlassung, Hergang und Folgen derselben S. 84—89. — Stiftung des Klosters des h. Benignus; angebliche Münzstätte; späteres Stadtgebiet S. 89. — **Kloster St.-Seine** S. 90. — Fragliche Zugehörigkeit des Tonnerrois zum Stadtgebiete von Langres S. 90. — Grenzverhältnisse und spätere Namen des Stadtgebietes von Langres S. 91. — Châlon: Angeblicher Reichstag anlässlich der Verheirathung von Chlotilde u. s. w. S. 91—96. — Stadtgebiet und Diöcese von Châlon: Hiesige Gebürtigkeit der Bischöfe Aeonius und Caesarius von Arles S. 97. — **Kloster Gourdon** S. 97. — Spätere Namen des Stadtgebietes S. 97. — Mâcon S. 97. — Ergebniss der historisch-topographischen Erörterung S. 98. — Fragliche Bedeutung von superior Gallia und Burgundia superior S. 98—99. — Vertretung der Lugdunensis I am Concile zu Epao (517) S. 99—100. — Zur Lugdunensis I gehörige Städte Burgundiens beim Ravennaten S. 100—105.

II. Provincia Lugdunensis Senonia, numero VII S. 105—115.

Name und Bestandtheile der Provinz S. 105—106. — Vermeintliche Zugehörigkeit von Sens und Auxerre zu Burgundien; die Vita S. Eptadii S. 106—112. — Nevers: Vertretung am epaonensischen Concile; die Bischöfe Tauricianus und Rusticus; späteres Stadtgebiet S. 112—114. — **Décize** S. 114. —

Château-Landon, angeblich burgundionisch S. 114. — Grenzverhältnisse S. 115.

Angebliche Lugdunensis V S. 115.

III. Provincia Viennensis, numero XIII S. 115—261.

Rangstellung und Bestandtheile der Provinz S. 115—118. — Sapaudia S. 118—121. — Vienne S. 121—141: Vermeintliche Residenz und Tetrarchensitz; Fortbestand der römischen Curie S. 121—122. — Mamertus, Bischof; Stiftung der Rogationen (464); der Presbyter Mamertus Claudianus S. 123—125. — Godegisel in Vienne; Belagerung und Einnahme der Stadt; Godegisels Tod (500) S. 125—129. — Bischof Avitus S. 130—138. — Die Bischöfe Namatius, Iulianus, Domninus und Pantagathus S. 138—140. — Die Klosterstiftung Ansemunds S. 140. — Burgundionisch-römische Grabschriften S. 140—141. — Stadtgebiet und Diöcese von Vienne S. 141—158: **Epao**: Dortiges Reichsconcil im J. 517 S. 141—148. — **Véserence**: Dortige Schlacht im J. 524; Veranlassung, Hergang und Folgen derselben S. 148—158. — Klöster zu Grigny; spätere Namen des Stadtgebietes von Vienne S. 158. — Genf S. 158—186: Hauptstadt während der sapaudischen Niederlassung; spätere Bedeutung der Stadt S. 158—159. — Unterordnung des Bisthums unter das von Vienne; die Bischöfe Proculeianus und Theoplastus S. 159—160. — Angeblicher Tetrarchensitz S. 160. — Angebliche Intrigue bei der Brautwerbung Chlodwigs um Chlotilde S. 160—163. — Die St.-Victorskirche, eine angebliche Stiftung von Sedeleuba S. 163—166. — Godegisel in Genf S. 166—169. — Wiederaufbau und Weihung einer vom Feinde (im J. 500) eingeäscherten Kirche; das Restaurationswerk Gundobads; bezügliche Inschrift S. 169—172. — Angeblicher Gesetzgebungsact Gundobads S. 173. — Verrufung der Genfer Goldsolidi S. 174—175. — Prinz Sigismund in Genf; seine Ketzerpolizei daselbst S. 176—178. — Bischof Maximus S. 178—179. — Sigismund, als Nachfolger Gundobads († 516) zu Quadruvium bei Genf zum Könige erhoben S. 179—182. — Vermeintliche ostgothische Botmässigkeit Genfs seit 523; letzte Kunde vom Genfer Bischofe Maximus S. 182—185. — Letzte Schicksale Genfs unter den Burgundionen; burgundionische Kunstreste; fraglicher Fortbestand der römischen Municipalverfassung S. 185—187. — Stadtgebiet und Diöcese von Genf S. 187—195: **Annemasse**: Weihung einer dortigen Basilica im J. 522 S. 187—189. — Die Brandobrigi; bezügliche Inschrift vom J. 527 S. 189—191. — Grenzverhältnisse S. 191—194. — Spätere Namen des Stadtgebietes; burgundionische Alterthumsspuren S. 194—195. — Grenoble S. 195—196. — Aps (Alps) S. 196—197. — Die S. 197. — Valence S. 197—200. — Aouste S. 200—201. — Vaison S. 201—202. — Orange S. 202—204. — Cavaillon S. 204. — Avignon S. 204—209:

Belagerung durch Chlodwig; Friedensschluss zwischen ihm und Gundobad S. 205—209. — Weiteres über Stadt und Stadtgebiet S. 209. — Arles und Marseille S. 210—244: Westgothische Besitznahme im J. 476 S. 219—213. — Zugehörigkeit zu Burgundien vor 500 S. 214—219. — Westgothische Botmässigkeit nach 500, ostgothische seit 510 S. 219—224. — Fränkisch-burgundionischer Krieg mit den Westgothen (507) und den Ostgothen (bis 510); Folgen desselben S. 224—242. — Späteres über Arles und Marseille und ihre Stadtgebiete S. 242—244. — Römisch-burgundionische Grabschriften der Viennensis S. 244—245. — Vertretung der Viennensis am Concile zu Epao (517) S. 245—247. — Partielle Vertretung der Viennensis am ostgothischen Concile zu Arles im J. 524 S. 248. — Ostgothische Annexionen in der Nordprovence im J. 523 S. 249—251. — Ostgothische Redintegration Burgundiens in der Nordprovence vor 534 S. 252—253. — Zur Viennensis gehörige Städte Burgundiens beim Ravennaten S. 253—258. — Septimania S. 258—261.

IV. Provincia Aquitanica prima, numero VIII S. 261—265.

Hierseitiger theilweiser Besitz und Bestandtheile desselben, nach dem Ravennaten S. 261—262. — Zeitbestimmung des hierseitigen Besitzstandes S. 262—263. — Burgundionischer Streifzug nach Brioude u. s. w. (nach 483) S. 263—265.

V. Provincia Narbonensis prima, numero VI S. 265—266.

Vorübergehender Besitz von Ugernum, nach dem Ravennaten S. 265—266.

VI. Provincia Narbonensis secunda, numero VII S. 266—272.

Vertretung am Concile zu Epao (517) S. 266—267. — Bestandtheile der Provinz S. 267—268. — Ostgothische Annexionen in der nördlichen Narbonensis II im J. 523 S. 268. — **Kloster Beuvens** S. 268—269. — Zur Narbonensis II gehörige Städte Burgundiens beim Ravennaten S. 269-272.

VII. Provincia Alpium maritimarum, numero VIII S. 272—277.

Bestandtheile der Provinz S. 272—273. — Wechsel des Territorialbestandes S. 273—275. — Zu den Alpes maritimae gehörige Städte Burgundiens beim Ravennaten S. 275—276. — Schwanken der Grenze auf dem Mont-Genèvre beim Ravennaten S. 276—277.

VIII. Provincia Alpium Graiarum et Penninarum, numero II S. 277—337.

Bedeutung der Provinz S. 277. — Ausdehnung und Bestandtheile der Provinz; Zeitpunct der Besitznahme

S. 277—279. — Darantasia S. 279—280. — Zum Gebiete der Centronen gehörige Ortschaften Burgundiens beim Ravennaten S. 280—281. — Octodurum; Vallenses, Vallis; Sedunum S. 281—283. — Zum Wallis gehörige Ortschaften Burgundiens beim Ravennaten S. 284. — **Tarnaiae (Agaunum); Pennelocus** S. 284—285. — **Agaunum** S. 286—324: Bedeutung des Orts S. 286. — Legende und Cult der h. Thebäer S. 286—287. — Stiftung des Klosters; der Abt Severinus; die regula Tarnatensis S. 287—290. — Erweiterung des Klosters durch den Königssohn Sigismund im J. 515 S. 290—292. — Angebliches Concil zu Agaunum; unächte Stiftungs- und Dotationsurkunde des Klosters S. 293—298. — Sigismunds Busse, Stiftung einer ewigen Psalmodie und Vergabungen im J. 522 S. 298—300. — Sigismunds Niederlage und Flucht nach Agaunum; seine Gefangennahme daselbst; Abführung der Königsfamilie in fränkische Gefangenschaft (523) S. 300—308. — Ausgang Sigismunds und seiner Familie im J. 524 S. 309—316. — Sigismunds und der Seinen Bestattung zu Agaunum; seine Verehrung als Heiliger S. 316—321. — Der Abtei-Schatz im Bezug auf Altburgundionisches S. 321—322. — Späteres, betreffend das Kloster Agaunum S. 322—324. — Zugehörigkeit von Ober-Wallis zu Burgundien S. 324—325. — Die Brandobrigen keine Nantuaten; vermeintliche ostgothische Botmässigkeit des Wallis seit 523 S. 326—327. — Zugehörigkeit der Maurienne zu den Alpes Graiae und zu Burgundien S. 327—329. — Vermeintliche Zugehörigkeit des Aosta-Thales zu Burgundien S. 329—330. — Gundobads Zug nach Oberitalien im J. 489 ohne Folge von Gebietserweiterung; Friedensschluss zwischen Theoderich und Gundobad; Vermählung Sigismunds mit Ostrogotho S. 330—334. — Angeblicher Aufenthalt Gundobads zu Domo d'Ossola; Aosta und Thal ostgothisch, später zum fränkischen Burgundien gehörig S. 335—237.

IX. Provincia Maxima Sequanorum, numero IV S. 337—419.

Allgemeines über die dortige, gegenseitige Begrenzung der Burgundionen und Alamannen (seit 472) S. 337—345. — Bestandtheile der Provinz S. 345—349. — Vertretung der Maxima Sequanorum am epaonensischen Concile (517) S. 349—351. — Nyon, Belley, Yverdun und Augst, angebliche Bischofssitze Burgundiens; Solothurn S. 351—353. — **Die Klöster im Jura** S. 354—358. — **Politisch-Geographisches und Historisch-Topographisches über die Provinz mit Bezug auf Burgundien** S. 358—419: Die Westhälfte der Provinz mit Besançon u. s. w. grösstentheils burgundionisch S. 359—

365. — Die Gegend von Basel alamannisch S. 365—367. — Vermeintliche Zugehörigkeit des Bisthums Windisch zu Burgundien; Bischof Bubulcus S. 367—376. — Vermeintliche Ausbreitung der Alamannen in der Südwestschweiz; dortige Ortschaften Burgundiens beim Ravennaten S. 376—379. — Alamannische Ortschaften der Nordschweiz beim Ravennaten S. 379—383. — Der Jura als Grenze zwischen Burgundien und dem sogen. Alamannien bei Gregor von Tours; die Alamannen der Vita S. Eugendi S. 384—389 — Die obere und mittlere Aar Grenze zwischen Burgundien und Alamannien S. 390—393. — Angebliche Gaueintheilung der Südwestschweiz und dortige Landtheilung S. 394—397. — Burgundionische Alterthumsspuren in der West- und Südwestschweiz S. 397—401. — Die heutige Sprachgrenze vermeintliche Völkergrenze zwischen Burgundionen und Alamannen S. 401—402. — Burgundionische Einwanderung an den Thunersee und in das Berner Oberland S. 402—410. — Angebliche Unterscheidungsmerkmale burgundionischer und alamannischer Ansiedlungsweise S. 410—412. — Anfängliches Schwanken der Aargrenze S. 412—416. — Theilweise Alamannisierung der Burgundionen; Reste und Nachwirkungen des Burgundionenthums S. 416—419.

X. Länderbestand Burgundiens in den Jahren 502 und 517, sowie vorher und nachher S. 419—433.

(Anhang I zu Cap. X: Tafel I. Burgundien nach der epaonensischen Bischofsliste von 517 und den entsprechenden oder abweichenden Angaben des Cosmographen von Ravenna, in Zusammenstellung mit der Notitia provinciarum et civitatum Galliae S. 434—435. Anmerkungen zu Taf. I S. 436—439. — **Anhang II zu Cap. X: Tafel II.** Burgundien beim Cosmographen von Ravenna, in Zusammenstellung mit der Peutinger'schen Tafel, mit den Itinerarien und mit der Notitia Galliae S. 440—443. Anmerkungen zu Taf. II S. 444—449.)

XI. Ursachen des Reichsunterganges; Bedeutung desselben; Nachwirkungen des einstigen Bestandes von Burgundien S. 449—503.

Ursachen des Reichsunterganges S. 449—460: Irrige Ansichten S. 450—451. — Ungünstige geographische Gestaltung des Reichs S. 451—452. — Lostrennung vom Mutterlande; Romanisierung S. 452—454. — Zerwürfnisskeime in der Verfassung; Verbrechen des Königshauses S. 454—457. — Arianismus; daheriger

kirchlich-politischer Zwiespalt S. 458—460. — Bedeutung des Reichsunterganges S. 460—465. — Nachwirkungen des einstigen Reichsbestandes S. 465—503: Allgemeines in merovingischer Zeit S. 465—468. — Stellung Burgundiens in der merovingischen Periode S. 468—470. — Politische Bewegungen im merovingischen Burgundien S. 470—474. — Politischer und Cultur-Einfluss Burgundiens in der merovingischen Periode S. 474—477. — Die Gründung der zwei neuen Königreiche Burgundien (879 und 888); das vereinigte Königreich Burgundien (seit 933) und dessen Uebergang an das deutsche Reich (1033) S. 477—490. — Burgund beim deutschen Reiche; Savoien als Grafschaft u. s. w.; das Herzogthum Burgund und das neuburgundische Reich; die Freigrafschaft Burgund. Culturhistorische Niederschläge S. 491—503.

Beilagen.

I. Die ächte, von Interpolationen freie Passio S. Sigismundi S. 504—512.

II. Die Stift-St. Gallische Passio S. Victoris et Ursi, bei Lütolf Die Glaubensboten der Schweiz (Lucern 1871) S. 172—176. S. 513—518.

III. Die auf die Burgundionen und Burgundien bezüglichen Nachrichten der vier ältesten fränkischen Geschichtsquellen, übersichtlich zusammengestellt, z. Thl. nach HSS. S. 519—540.

IV. Ueber Fustel de Coulanges: L'invasion germanique au Ve siècle, son caractère et ses effets (Revue des deux mondes 1872, Mai 2e livrais. S. 241—268) S. 541—546.

Berichtigungen und Zusätze S. 546—556.

Karte von Burgundien im J. 517, nebst Darstellung der früheren Wohnsitze der Burgundionen sowohl in Germanien als in Gallien.

HAUPTUNTERSUCHUNG.

Zweiter Abschnitt.

Burgundien, politisch-geographisch und historisch-topographisch beschrieben.

Einleitung.

Name des Reichs; Plan der Beschreibung.

Es liegt uns jetzt ob, Burgundien oder das von den Burgundionen in Gallien gegründete Reich näher zu betrachten[1]. Dies geschieht am Besten dadurch, dass wir das Reich sowohl nach den gallischen Provinzen, welche den Burgundionen ganz oder theilweise zufielen[2], als diese Provinzen selbst nach ihren Bestandtheilen zergliedern und das Historisch-Topographische der wichtigeren Puncte erörtern.

Quellen und deren Bedeutung.

Die Notitia prov. et civ. Galliae.

Hierbei legen wir die gleichzeitig mit der Notitia dignitatum imperii, nemlich zu Ende des IV. Jahrhunderts abge-

1) Der Name Burgundia erscheint zuerst bei Cassiodorus Var. 1, 4 (er kam also nicht erst, wie JvMüller I. 129 N. 16 glaubt, in merovingischer Zeit auf, wenn damit die fränkisch-burgundionische Zeit gemeint ist) und überdauerte die fränkische Unterjochung des Reiches, freilich mit erweitertem Länderbestande; er lebte sodann im cis- und transjuranischen Reiche Burgundien und im vereinigten neuburgundischen Reiche wieder auf und blieb endlich an den aus diesem hervorgegangenen Provinzen des Herzogthums und der Grafschaft Burgund haften (Valesius NG. S. V f.). Erst spät kommt neben der von Burgundius gebildeten Namensform Burgundia eine von Burgundio abgeleitete, Burgundionia, vor, z. B. in einer Formula vetus aus dem 9. Jahrh. bei Eckhart Legg. Fr. S. 246. Ueber jene Formen des Volksnamens s. Einleit. I. 32 f.

2) Daher Burgundiae für Burgundia bei Gregor. Tur. HFr. III, 6 zweimal, und III, 11.

fasste Notitia provinciarum et civitatum Galliae zu Grunde[1]. Die Bedeutung, welche diese Urkunde für unsere Untersuchung hat, ergibt sich aus dem Nachstehenden.

Die römische Provincialeintheilung Galliens ging zwar früh unter, wiewohl in Ostgallien noch König Gundobad von den Provinzen seines Reiches spricht[2]; dagegen bildeten die in der Notitia aufgezählten Städte mit ihren oft ansehnlichen Gebieten oder Kreisen, welche ihrerseits eben so viele kleine gesonderte Provinzen darstellten, seit der germanischen Occupation bis zu Ende der zweiten Race der fränkischen Könige die Grundlage des neuen Systems von Territorial- und Verwaltungseintheilungen in Gallien[3]. Jedes Stadtgebiet (civitas, später pagus[4]) erhielt den Namen einer Grafschaft (comitatus) und wurde besonders verwaltet durch einen königlichen

1) Es ist die von Sirmond vorne an den Concil. ant. Gall. I zuerst herausgegebene, dann bei Du Chesne SS. HFr. I. 4-6, Valesius Rfr. I (vorne, unpaginiert) und NG. S. XXVI ff., Pagi a. 374, Dubos I (vorne), Schelstrate II. 638-640 und Bouquet I. 122-124 abgedruckte, von Pétigny II. 693. 704 nach der neuern Geographie erläuterte und von Guérard S. 12-34, sowie von Brambach, Frankf. a. M. 1868, critisch bearbeitete; vergl. Valesius NG. S. V. 503 col. 2, S. 520 col. 1, Walckenaer II. 376-379, Pétigny II. 687 (Zeitbestimmung der Not. imp.: 395 oder 396), Böcking II. 471 f. und Müllenhoff WKA. S. 3. Spätere Ueberarbeitungen, bei Du Chesne a. O. I. 6-14, Schelstrate II. 643-646 und Bouquet II. 1-11, haben nur für spätere Zeiten Gültigkeit (Valesius NG. S. 520 col. 1 spricht ihnen solche mit Unrecht überhaupt ab); sie werden von Savigny (2. Ausg.) I. 77 N. und Wurstemberger I. 160 N. 10. 11 von der ächten Notitia nicht genugsam unterschieden. Müllenhoff a. O. S. 3 f. scheint nur eine neue Redaction anzunehmen und setzt dieselbe in das Ende des 5. Jahrhunderts. Was Pallmann II. 186 N. 1 gegen die historische Brauchbarkeit der Notitia vorbringt, ist unstichhaltig.

2) LB. Tit. 6 § 1 provinciae ad nos pertinentes; T. 47 § 1 intra regni nostri provincias. Es ist unzulässig, mit Hubé S. 17 und 23 erstere Stelle auf die Zeit vor der Alleinherrschaft Gundobads, letztere auf die Zeit derselben zu beziehen. Von Provinzen Burgundiens spricht auch Ennodius Opp. S. 408 im Allgemeinen.

3) Guérard S. 46 und 53.

4) I. 86; vgl. noch Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. II, 9 Uebs. I. 68 f. N. 7. Auch territorium kommt als Benennung eines Stadtgebietes vor, und zwar schon in spätrömischer Zeit, z. B. bei Sidonius Ep. III, 21. IX, 9, wie Fr. Roth Bürg. Zust. Galliens S. 6 N. 1 bemerkt.

Beamten, der den Titel eines Grafen (comes) führte und das Militärcommando (imperium) mit den Attributen der Civilgewalt (potestas) vereinigte, welche Gewalten vormals durch römische Proconsuln und Magistrate waren ausgeübt worden[1]. Zum bessern Verständnisse der Statistik, welche die Notitia provinciarum et civitatum Galliae gibt, ist übrigens zu bemerken, dass die Städte Galliens in der römischen Periode meist nach den alten Völkerschaften ihrer Gebiete, und zwar anfänglich mit dem blossen Volksnamen (z. B. Langres, sonst Andematunnum, mit Lingones), später mit civitas und dem beigefügten Volksnamen (z. B. civitas Lingonum) benannt zu werden pflegten[2].

Es macht nun einen wesentlichen Theil unserer Aufgabe aus, nachzuweisen, welche von den in der Notitia aufgezählten Provinzen Galliens ganz oder theilweise zu Burgundien gehört haben. Zu dem Ende durchgehen wir der Reihe nach diejenigen Provinzen, an welche als Ganzes, oder an deren Städte sich Historisches aus der Zeit der Burgundionen knüpft, und erörtern alles Derartige. Wird nemlich eine ganze Provinz als den Burgundionen gehörend erwähnt (was freilich selten der Fall ist), so liegt es am Tage, dass dieselbe einen Bestandtheil von Burgundien gebildet hat; oder lässt es sich in Ermanglung derartiger Angaben historisch-topographisch nachweisen, dass die von der Notitia in den einzelnen Provinzen erwähnten Städte seiner Zeit alle oder zum Theil zu Burgundien gehört haben, so wird schon damit bewiesen, dass dies auch mit den betreffenden Stadtgebieten und mit den aus diesen gebildeten Provinzen oder Provinztheilen Galliens der Fall gewesen. Vervollständigt wird dieser Beweis, wenn, wie es geschehen soll, selbst Städte und Ortschaften, die von der Notitia in den einzelnen Pro-

---

1) Savigny I. 222 ff. und Gingins im ASG. VII. 99. Vergl. Einleit. I. 85 f; ebendaselbst I. 135 über den Fortbestand der städtischen Curien, sowie über die fragliche Fortdauer der von den Städten aus regierten Dorfgemeinden.

2) Sirmond zu Sidonius Ep. III, 1 Not 62, Valesius NG. S. 113 col. 2 unt., S. 440 col. 2 und Gaupp S. 217 N. 1.

vinzen übergangen sind, in der Geschichte als burgundionische nachgewiesen werden[1].

Burgundionisch-römische Grabschriften.

Das historisch-topographische Bild Burgundiens zu ergänzen und die Ausbreitung der Burgundionen zu vergegenwärtigen, dienen überdies die von uns hiefür benutzten römischen Grabschriften[2], welche, in verschiedenen von den Burgundionen einst besetzten Provinzen zerstreut vorkommend, Germanen betreffen, bei denen zunächst an Burgundionen zu denken ist. Selbst wenn diese Grabschriften über den Zeitraum des ersten Königreichs Burgundien hinausgehen, beweisen dieselben die Ausbreitung der burgundionischen Nation in den betreffenden Gegenden.

Die Unterschriften des Concils zu Epao u. s. w.

Wird es sich zum Theil schon aus den an die Notitia provinciarum et civitatum Galliae zu knüpfenden historisch-topographischen Nachweisungen ergeben, welche Provinzen Galliens ganz oder theilweise im Besitze der Burgundionen gewesen, so erhalten wir hierüber noch genauere Aufschlüsse aus den Unterschriften des burgundionischen Landesconcils zu Epao vom Jahre 517[3]. Die politisch-geographische Bedeutung, welche diese Unterschriften, mit der Notitia zusammengehalten, für die Bestimmung des gleichzeitigen Länderbestandes von Burgundien haben, erhellt aus dem Folgenden.

Bei der Bildung der Kirchenverfassung im christlich gewordenen römischen Reiche dienten auch in Gallien die vorher bestandenen administrativen Landeseintheilungen als Grundlage der kirchlichen Eintheilungen: die Metropole einer Provinz wurde in der Regel kirchliche Metropole derselben unter

---

1) Hier, wie im Nächstfolgenden, trifft diese Bemerkung von Valesius NG. S. VI vollständig zu: Quis enim, nisi notissimam habeat nostram historiam saecularem et ecclesiasticam, scire possit, quae et quot fuerint prioris regni Burgundiae provinciae ac civitates?

2) Bei Le Blant Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIIIe siècle. Vol. I und II. Par. 1856-65. 4°.

3) Sirmond CAG. I. 194-201, wo die Unterschriften; s. unten III. Cap. (Epao).

einem Bischofe (Metropolit), der die Civilprovinz als kirchliche Provinz verwaltete[1]; jede bedeutendere Municipalstadt (civitas) wurde ihrerseits der Sitz eines Bischofs, der, unter dem Metropoliten stehend, das Stadtgebiet als Diöcese regierte; die Ausdrücke civitas (Stadtgebiet) und dioecesis oder territorium[2] bezeichneten so meist den gleichen Territorialumfang[3]. Uebrigens sollte jeder Bischof nur in seiner, nie in einer fremden Diöcese wirken, und es sollten nie zwei Bischöfe in Einer Diöcese sein[4]. Nach dem Untergange des Westreiches dauerte die alte Administrativeintheilung Galliens in der kirchlichen Verwaltung fort, und es fielen daher die Metropolitanprovinzen mit den eingegangenen Civilprovinzen der römischen Periode, die bischöflichen Diöcesen mit den für die Administration beibehaltenen Stadtgebieten (civitates, pagi) in Bezug auf Territorialabgrenzung auch jetzt noch in der Regel zusammen, insoweit die germanische Occupation nicht Störungen gebracht hatte, die dann freilich im Frankenreiche wieder verschwanden[5]. Auf die Bildung und Ausdehnung der von den Germanen in Gallien gegründeten Reiche konnte übrigens die civile und kirchliche Fortdauer der alten Territorialab-

---

1) Rettberg II. 597.

2) Ueber letztern Ausdruck im Sinne von Diöcese s. Binding I. 131.

3) Guérard S. 42-46 und Gingins im ASG. VII. 94 f. Es gab jedoch in Gallien Civilmetropolen, die nicht zugleich kirchliche Metropolen waren; s. Pagi a. 401, XLIV. Auch fielen die Grenzen der alten Völkerschaften und Stadtgebiete nicht immer mit denjenigen der Diöcesen zusammen; s. Ukert II, 2 S. IX f.

4) Guérard S. 83 ff.

5) Guérard S. 75 ff. 78 ff. 80 ff., Gingins a. O. S. 98 und Jacobs S. 53. Doch waren die civitates und castra, Städte und feste Plätze, nicht durchweg Bischofssitze (Valesius NG. S. 65), wie wir denn z. B. am epaonensischen Concile Bischöfe der castra Mâcon und Yverdun nicht antreffen werden, obschon das castrum Châlon durch einen solchen vertreten ist. Wo aber Bischofssitze bestunden, waren solche noch unter den Merovingern in der Regel Verwaltungssitze der Comites (Jacobs S. 10). Städte mit Bischofssitzen hiessen übrigens im Frankenreiche, besonders in Burgundien, vorzugsweise civitates, wie solche noch bis ins 17. Jahrhundert besonders in der Bourgogne als cités galten; s. Valesius NG. S. 233. 439. 467 und Valesiana S. 57.

grenzungen von keinem Einflusse sein[1]; wohl aber übten die durch Flüsse und Bergketten gegebenen Naturgrenzen von Provinzen und Stadtgebieten einen solchen verschiedentlich aus, wie wir sehen werden.

Vergleichen wir nun die Unterschriften des epaonensischen Concils mit der Notitia Galliarum in der Weise, dass wir die als Bischofssitze bezeichneten Städte mit den betreffenden Städten der verschiedenen Provinzen Galliens zusammenstellen, so erhalten wir, abgesehen von dem Gewinne einer Kirchenstatistik, die sichersten Aufschlüsse darüber, welche gallischen Städte und Provinzen oder Provinztheile um 517 zu Burgundien gehört haben[2]. Die diesfälligen Aufschlüsse sind um so sicherer, da an den um jene Zeit in Gallien verschiedentlich gehaltenen Concilen in der Regel nur die Bischöfe des betreffenden Reiches Antheil nahmen[3].

Hinwider werden die Unterschriften einiger vor und nach dem epaonensischen Concile gehaltenen Concile von Nachbarstaaten in ihren Abweichungen von anderweitigen, das Reichsgebiet betreffenden Thatsachen, sowie von den Unterschriften des erstern Concils dazu benutzt, Veränderungen im Territorialbestande Burgundiens nachzuweisen[4].

---

1) Einen solchen nimmt Gingins a. O. S. 98 f. irrig an.

2) Pagi a. 509, XXI, Mille I. 96. 98 (= Gagern II. 248 f.), Wurstemberger I. 206. 258 f. N. 25 und Binding I. 306.

3) Sirmond zu Avitus Ep. 80, Not. 53 f., Lecointe a. 538, IX, Mille I. 97 N. 67 (citiert von Gagern II. 699 N. 45), Schmitt I. 158 N. 5, 161, Wurstemberger I. 206 f., Binding I. 135-137 und Bröcker S. 66. Schmitt beschränkt obigen Satz im Betreff des epaonensischen Concils dahin, dass für jeden Theilnehmer desselben burgundionische Botmässigkeit anzunehmen sei, wofern nicht das Gegentheil hievon sich beweisen lasse. Wir werden von dieser Restriction nur an Einem Puncte Gebrauch machen (s. Cap. IX bei Vindonissa). Binding I. 191 will im Widerspruche mit I. 306 den Schluss auf staatliche Zugehörigkeit einer Stadt aus dem Erscheinen ihres Bischofs an einem Landesconcile überhaupt nicht gelten lassen; ebenders. macht von dem Satze, dass die Reichsgrenzen zugleich die der Concile seien (I. 135-137), unstatthafte Ausnahmen betreffs der Lyoner Disputation von 499 und des Concils zu Agde von 506, indem er an ersterer westgothische, an letzterem burgundionische Bischöfe zulässt (I. 136. 148 und I. 137). Hiergegen das Nähere seines Orts.

4) Binding I. 306.

Weitere Kunde über die von den Burgundionen ganz oder theilweise besetzten Provinzen Galliens ergibt sich uns aus den Angaben, welche der anonyme Cosmograph von Ravenna[1] über die civitates Burgundiae mittheilt und, wie er sagt, aus Castorius, einem römischen Philosophen, den er anderswo einen Cosmographen nennt, geschöpft hat. Diese Angaben werden die aus den hievor besprochenen Quellen geschöpfte Kunde über Burgundien theils bestätigen, theils ergänzen. Ausser Castorius haben, dem Anonymus zufolge, auch die römischen Philosophen Lollianus und Arbitio, deren erstern er anderswo ebenfalls einen Cosmographen nennt, über Burgundien geschrieben.

Es zweifeln nun zwar namhafte Gelehrte an der einstigen Existenz der sogenannten römischen und gothischen Philosophen, sowie anderer Autoren, welche der Anonymus für seine Compilation will benutzt haben[2]. Auch ist es in einigen Fällen handgreiflich, dass der Anonymus aus Unwissenheit oder Namensverwechslung Namen von Gewährsmännern selbst gemacht oder vorhandene Autoren falsch bezeichnet hat. Eher verdächtig als Zufall ist es, dass Lollianus und Arbitio (andere Schreibung für Arbetio) zusammen als römische Philosophen citiert werden, während Arbetio und Lollianus als römische Consuln im J. 355 erscheinen. Unter den vom Anonymus citierten Autoren, deren Gesammtzahl sich auf 38 beläuft[3], kommen jedoch 14 vor, die erwiesener Massen existiert haben, und von welchen z. Thl. noch Schriften vorliegen, selbst solche, die der Anonymus richtig citiert[4]. Dies wiegt die

---

1) Cosmogr. IV, 26 und 27.

2) Lelewel Géogr. du moyen-âge I. 4 ff., Mommsen in Berichte üb. d. Verh. d. k. s. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Cl. 1851. I. und II. 96. 115 und Bernhardy S. 729, der auf Wesseling De Judaeor. Archontib. verweist. Wattenbach S. 50 lässt es dahingestellt sein, ob die vom Ravennas angeführten gothischen Philosophen existiert haben oder nicht, und begnügt sich, die bezeichnete Controverse zu erwähnen.

3) Das Verzeichniss bei Eckhart I. 907 f.

4) Der jüngste der citierten Autoren ist Isidorus von Sevilla († 636); s. Cosmogr. I, 5 und vgl. Mommsen a. O. S. 115.

Bedenken hinlänglich auf, die aus den vorbemerkten Fictionen gegen die Existenz der vom Anonymus citierten übrigen, weiter nicht bekannten Autoren geltend gemacht werden könnten. Was insbesondere die vom Anonymus benutzten gothischen Philosophen betrifft[1], so ist es, wenn man den Ausdruck „Philosoph", wie auch sonst beim Anonymus, für „Gelehrter" nimmt, keineswegs unwahrscheinlich, dass gothische Gelehrte, wie wir einen in dem vom Anonymus oft citierten Jordanis kennen, zur Zeit Theoderichs des Grossen und bis zum Untergange des ostgothischen Reiches in Italien gelebt und sich mit Länderkunde beschäftigt haben[2]. Und wenn gleich von den römischen Philosophen oder Gelehrten Lollianus und Arbitio apocryph bleiben, so hindert doch Nichts, die Existenz eines solchen, der Castorius geheissen hat, anzunehmen. Vielmehr ist es erlaubt, bei ihm an den gleichnamigen Zeitgenossen Cassiodors[3], oder, was sich noch besser empfiehlt, an den Notar und Chartular Castorius zu denken, der, ein Zeitgenosse Gregors des Grossen (540-604), als Kirchencommissär zu Ravenna functionierte[4]. Von der Cosmographie des Castorius hat man sich nun zwar nicht einen zu hohen Begriff zu machen. Wie der Anonymus[5] selbst bekennt, dass er seine Erdbeschreibung aus den alten Itinerarien geschöpft habe, und namentlich von der sogen. Tabula Peutingeriana abhängig ist[6], so zeigt sich auch in den aus

1) Nachweisungen der bezüglichen Stellen s. bei Troya I, 4. 308. 324.

2) Pallmann I. 9 ff., II. 139. Unter den von ihm aus dem Anonymus citierten gothischen Philosophen sind jedoch Menelac und Aristarchus (Anon. IV, 14; vgl. Pallmann I. 10), ersterer in Menelaus geändert, nach der Vermuthung Eckharts I. 907 in griechische umzuwandeln. Fauriel I. 534 vermuthet in den gothischen Philosophen des Anonymus westgothische Autoren Galliens oder Spaniens.

3) Var. III, 20.

4) Eckhart I. 908, der Gregor. M. Epist. IV, 23. V, 29. 30. 33. VII (2), 4. 77. 80 und 81 vergleicht. Ebenders. I. 907 rügt mit Recht, dass der Anonymus IV, 42 den sonst überall und kurz vorher im gleichen Capitel als römischer Philosoph bezeichneten Castorius auf einmal einen Philosophen der Gothen nennt. Indess dürfte seu Castorius a. O. von unwissender Hand interpoliert sein.

5) Cosmogr. I, 1.

6) Eckhart I. 907 ob. und Mommsen a. O. S. 80. 96 f.

Castorius geschöpften Angaben über Burgundien eine auffallende Abhängigkeit vom Itinerarium Antonini und von der Tabula[1]. Ja, es geht aus den später verschiedentlich anzuführenden Einzelangaben hervor, dass die sogen. Cosmographie des Castorius kaum Etwas mehr gewesen ist, als eine Bearbeitung der alten Itinerarien, wodurch dieselben, was Gallien betrifft, mit Bezug auf die durch Bildung der germanischen Königreiche eingetretene dortige Territorialeintheilung commentiert oder gar nur glossiert waren. Jedenfalls gehen aber die aus Castorius geschöpften Notizen des Anonymus, wenn gleich denselben hier und da Früheres beigemengt ist, in der Hauptsache nicht über den Anfang des 6. Jahrhunderts zurück, anderseits nicht über das Jahr 536 hinaus[2]. Im Allgemeinen bemerkt der Anonymus, er habe gelesen, Burgundien werde als secunda Gallia bezeichnet; von den civitates Burgundiae spricht er nachlässig bald als bestehenden, bald als bestandenen, je nachdem er das Zeitalter seiner Quelle oder das seinige berücksichtigt, in welchem Burgundien seine Selbstständigkeit längst verloren hatte. Der Anonymus hat nemlich um die Mitte des 7. Jahrhunderts, und zwar vor 647, gelebt[3].

1) Das Itinerarium Antonini, nach einem der Antonine, ungewiss nach welchem, benannt, ist erst um die Zeit Diocletians zum Abschlusse gekommen; vgl. Stälin I. 30 und Bernhardy S. 729. Die Tabula Peutingerisna, früher irrig Theodosiana benannt, dann aus der Periode Severus' Alexanders († 235) abgeleitet, geht ihrem Bestande nach wenig über Diocletian zurück; vgl. Stälin I. 29 f. und Bernhardy S. 730.

2) S. unten Cap. 3 (Septimania).

3) Nach der durchaus gründlichen, bisher ganz vernachlässigten Erörterung Eckharts I. 908 ff. Lelewel a. O. I. 4 ff. stellt den Cosmographen als Ausschreiber Guidos von Ravenna dar, den er in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts setzt. Nach Pinder und Parthey Ravennatis anonymi cosmographia etc. S. V. X. XV ff. würde dagegen der Cosmograph dem 6., Guido der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts angehören. Noch anders urtheilt Mommsen a. O. S. 116 f.: die Cosmographie wurde am Ende des 7. Jahrhunderts zuerst abgefasst, nicht lange nachher vermehrt herausgegeben, beide Male griechisch (hierüber Rhein. Mus. XII. 438 ff.); die erste Fassung wurde sodann etwa im 9. Jahrhundert in's Lateinische übersetzt, in unbekannter Zeit auch die zweite, welche Guido von Pisa im J. 1119 excerpiert hat. Nach Wietersheim IV. 171 gehört der Geograph von Ravenna gar erst dem 9. Jahrhundert an. Griechische Quellen hat zwar der Anonymus, wie er selbst bemerkt, vielfach benutzt; die Annahme

Der Sprachgebrauch, wonach beim Cosmographen die Ortsnamen häufig im Accusativ oder im Ablativ anstatt im Nominativ gesetzt sind, erklärt sich zunächst aus der Abhängigkeit des Autors von den Itinerarien, in welchen die Richtung der Routen von einem Orte zum andern vermittelst jener Casus der Ortsnamen angegeben ist; aus dem häufigen Gebrauche der Itinerarien ist freilich jener Sprachgebrauch in spät- und nachrömischer Zeit überhaupt in Schwang gekommen[1]. Die Ortsnamen sind übrigens beim Anonymus bereits in einer Weise verdorben, wie es in den späten Ueberarbeitungen der Notitia Galliae der Fall ist.

Das Gesammtergebniss unserer auf die Notitia gestützten Forschungen über Burgundien wird am Schlusse zusammengefasst, in der angehängten Tafel übersichtlich dargestellt und in der Karte Burgundiens veranschaulicht.

I. Provincia Lugdunensis prima, numero III[2].

Rangstellung und Bestandtheile der Provinz.

Wir beginnen die Beschreibung Burgundiens mit dieser Provinz, weil sie, seit der von Fredegar überlieferten, im J. 457 geschehenen hierseitigen Niederlassung der Burgundionen (I. 433), mit der Hauptstadt Lyon den politischen Mittelpunct des Reiches bildete[3]. Dieselbe heisst daher um 474 bei Sidonius Lugdunensis Germania, wiewohl die Macht der Burgundionen sich damals von der Lugdunensis I aus schon auf die Viennensis erstreckte (I. 489). Auch blieb der

---

einer ursprünglich griechischen Abfassung des ganzen Werkes ist jedoch schlechterdings zu verwerfen. Kommen doch in seinem lateinischen Jargon neben entstellten deutschen Worten, die auf gothische Abkunft des Anonymus schliessen lassen (Eckhart I. 911), barbarisch lateinische Ausdrücke vor, die im Griechischen kein Analogon haben, wie patria für terra.

1) Jacobs S. 22 mit Hinweis auf Gregorius Tur.

2) In einer spätern Notitia Galliae bei Du Chesne SS. HFr. I. 8 wird diese Provinz nach der Ortslage der Metropole und einiger Hauptorte als Provincia Lugdunensis prima super Rhodanum bezeichnet.

3) Lyon und die Nachbarstädte Hauptwohnsitze der Burgundionen, nach Hincmar Vit. S. Remig. bei Du Chesne SS. HFr. I. 524, oben I. 387 Not. Guizot I. 216: Lyon était le centre de leur domination.

Name Burgundien nachmals an diesem Theile des ehemaligen Reiches vorzugsweise haften[1].

Nach der spätrömischen Viertheilung der vorher zweitheiligen und anfänglich ungetheilten Lugdunensis bestund die Lugdunensis I aus folgenden civitates, das heisst Städten mit ihren Gebieten[2]: Metropolis civitas Lugdunensium, sonst Lugdunum bei den Segusianern, später auch Lugdunus, am Zusammenflusse des Rhodanus (Rhône) und des Arar (Saône), jetzt Lyon, Dep. Rhône[3]; civitas Aeduorum, einst Augustodunum und Hauptstadt der zwischen dem Arar und dem Liger (Loire) wohnenden Aeduer, Autun, Dep. Saône-et-Loire[4]; civitas Lingonum, einst Andema-

1) Vita S. Faronis c. 9 bei Du Chesne SS. HFr. I. 567: Gallia Lugdunensis seu Celtica, quae nunc Burgundia appellatur, ducta per longum et per angustum inflexa Aquitanicam Provinciam semicingit, wo freilich Gallia Lugdunensis im ursprünglichen römischen, Burgundia im erweiterten fränkischen Sinne, mit Hinzunahme des Königreichs Orléans, zu verstehen. Genauer Aimoin GFr. I, 6: pars tamen Lugdunensis Galliae (nemlich die Lugdunensis I und ein Theil der Lugdunensis V), quam Burgundiones occupaverant, Burgundiae nomen retinuit, was Hugo Floriacensis Hist. Eccl. III bei Du Chesne SS. HFr. I. 16 (bei Schilter Thes. III. 651 irrig Ivo Carnot. Chron.) also wiederholt: Quaedam tamen pars Galliae, quam Burgundiones intra Lugdunensem occupavere provinciam, Burgundia vocitatur. Kürzer Bernardus Guido Chron. bei Du Chesne SS. HFr. I. 23: Pars tamen Galliae, quam Burgundiones occupaverunt, Burgundiae nomen retinuit. Vergl. Valesius NG. S. 302.

2) Walckenaer II. 377 ff. und Böcking II. 482.

3) Valesius NG. S. 291 ff. 398, Car. a. S. Paulo S. 137 und Ukert II, 2. 463 ff.; unten, gegen Ende dieses Capitels, über Lugdunum Segusianorum. Bei Sidonius Ep. I, 5 Lyon Rhodanusia von der Ortslage am Rhodan (Sirmond Not. S. 19 und Valesius NG. S. 294. 473); sonst Rhodanusia griechisch die Gegend am Rhodan (Sirmond a. O. S. 20 und Valesius NG. S. 476).

4) Savaro zu Sidon. Ep. V, 18 S. 352, Valesius NG. S. 61 ff., Walckenaer I. 325 ff., Ukert II, 2. 320 ff. 467 ff., Böcking II. 317 f. 1103 f., Jacobs S 91 (Aedua civitas noch im 8. Jahrhundert) und die Monographie von J. Roidot Origines d'Augustodunum. Etude crit. s. l. textes d'Eumène et d'Ammien Marcellin, Aut. 1872. Ueber die alte Streitfrage, ob Bibracte mit Augustodunum identisch oder auf den Berg Beuvray bei Autun zu versetzen sei, s. Valesius NG. S. 61 f., der sich für Letzteres entscheidet. Für Ersteres sind St. Julien S. 25. 195 ff. und Du Chesne AFr. II. 246 f. u. A.; die beidseitige Literatur gibt Chr. Saxe in Acta lit. soc. Rheno-

tunnum, Hauptstadt der Lingonen, die im Vogesus (Vogesen)[1] und an den Quellen der Sauconna (Saône) einerseits, andererseits der Mosa (Maas) und Matrona (Marne) wohnten, später auch Lingonica civitas und kurzweg Lingones, Langres, Dep. Haute-Marne[2]; castrum Cabilonense[3], sonst Cabilonnum, Cabillonum, Cabillonus, Cabillo u. s. w., am Arar, Châlon-sur-Saône, Dep. Saône-et-Loire[4]; castrum Matisconense, Matisco bei den Aeduern, am Arar, Mâcon, Dep. Saône-et-Loire[5]. Die zwei letztgenannten Städte hält Walckenaer[6] für später hinzugefügt, weil in der Ueberschrift die Summe der Städte nur zu III angegeben ist; mit der überschriftlichen Zahl sind jedoch hier, wie in den übrigen Rubriken, nur die civitates, nicht die castra gemeint. Unter letzteren hat man sich befestigte Städte zu denken, die aus römischen Lagerplätzen entstanden waren[7], nicht geringe unbefestigte Ortschaften, in welchem Sinne castrum erst weit später gebräuchlich wurde[8], zumal da noch bei Gregor von Tours castrum fast durchgängig einen festen Platz und nur in einem einzigen Falle einen vicus bezeichnet[9].

Traject. II. 279 f. an, der Nichts entscheiden will, aber S. 281 anderweitige haltlose Vermuthungen verwirft. Die Entscheidung für den Berg Beuvray gibt die Histoire de Jules César II. 67 N. 2.

1) Später Vosagus, Vosegus, wovon Vosges und Was-Gau; vgl. Valesius NG. 622.

2) Valesius NG. S. 20 f. 362, Ukert II, 2. 353. 504, Böcking II. 1100 f. und Jacobs S. 113. Ueber die Lingones, mit deren Namen die Hauptstadt später einfach bezeichnet wurde, s. Valesius NG. S. 278 ff.

3) Eine spätere Notitia bei Du Chesne SS. HFr. I. 8 hat Civitas Cabilonensis (mit Rücksicht auf die Erhebung des Orts zum Bischofssitze; s. unten) und zählt daher in der Rubrik vier civitates statt drei; am Rande die Var. Castrum Cabilonense.

4) St. Julien S. 375, Savaro zu Sidon. Ep. IV, 25 S. 297, Valesius NG. S. 109 f., Ukert II, 2. 467 und Böcking II. 1022 f.

5) Valesius NG. S. 322 f., Ukert II, 2. 466 und Böcking II. 317; letztere zwei schreiben falsch Maçon.

6) II. 379.

7) Valesius NG. S. XVIII. 401 f.

8) Valesius NG. S. XVIII. 401 f. und Du Cange h. v.

9) Jacobs S. 26.

Lyon.

Haupt- und Residenzstadt.

Lyon, die Hauptstadt der Lugdunensis I, kam im J. 457 in den vorübergehenden, im J. 461 in den bleibenden Besitz der Burgundionen (I. 468); es war von da an Hauptstadt ihres Reiches und Residenz seiner Könige, unter welchen die dortige römische Münzstätte ihre Thätigkeit anfänglich mit den kaiserlichen Typen, ohne weitere Nebenbezeichnung, später mit solcher fortsetzte (I. 160 f.). Schon Gundeuch, unter welchem sich die Besetzung und erste Landtheilung der Lugdunensis I vollzog, wird zu Lyon, nicht zu Vienne, wie man sonst wol wähnte, residiert haben[1]. Chilperich I, Gundeuchs Bruder und Nachfolger, haben wir um 474 zu Lyon residierend gefunden (I. 529). Den dortigen Herrscherpalast (praetorium) erwähnt Sidonius bei Gelegenheit des hochzeitlichen Aufzugs, in welchem Sigismer, wahrscheinlich ein westgothischer Königssohn, am Hofe des Burgundionenkönigs erschien[2]. Das praetorium war vermuthlich der ehemalige Cäsarenpalast, der zwar palatium hiess und das Absteigequartier der Cäsaren war[3], aber, wie in anderen Städten, höheren Beamten, besonders den Prätoren zur Wohnung diente[4], daher auch als praetorium bezeichnet werden konnte[5].

Apollinaris Sidonius.

Zeitgenosse und wahrscheinlich Miturheber der burgundionischen Occupation der Lugdunensis I im J. 457, dann Fürbitter bei Maiorian für die im J. 458 eingenommene Hauptstadt war Caius Sollius Apollinaris Sidonius, der Angehörige einer der edelsten Senatorenfamilien Lyons und Tochtermann des unglücklichen Kaisers Avitus (I. 460). Wie er als Augenzeuge die zu Lyon, nach der endgültigen burgundionischen

1) Ueber die vermeintliche Residenz Vienne s. unten 3. Cap. (Vienne).

2) Sidonius Ep. IV, 20; vgl. Einleit. I. 62 f.

3) Valesius NG. S. 295. Lyon hatte nach Monfalcon I. 77 successiv zwei Cäsarenpaläste, von welchen der erste, angeblich unter Augustus erbaut, auf der Hügelfläche von Fourvière, der spätere unterhalb derselben, da wo jetzt die Antiquaille, gestanden hat.

4) Valesius NG. S. 397.

5) Thierry RHR. S. 76.

Besetzung im J. 461, als Schutztruppen in ständiger Garnison liegenden Burgundionen schildert und sich auch sonst über sie verschiedentlich äussert, haben wir schon gesehen (I. 125); ebenso, wie er einen seiner Verwandten beim Könige Chilperich I gegen politische Verdächtigung in Schutz nahm (I. 488 f.). Die in seinen Briefen und Gedichten enthaltenen zahlreichen Winke, betreffend die politische und Culturgeschichte seiner Zeit, sind, insoweit sie für uns in Betracht kommen, ihres Orts benutzt, nicht ohne die Vorsicht, welche schon ältere Historiker[1] für den historischen Gebrauch seiner Panegyrici empfohlen haben. Eine eingehende Beurtheilung des Sidonius als Mensch und Schriftsteller gehört so wenig hierher, als die Darstellung seines bischöflichen Wirkens zu Clermont seit 472 (I. 490). Im Allgemeinen kann man von ihm sagen, dass er durch Geschicklichkeit in weltlichen Geschäften, durch würdige Führung des bischöflichen Amtes und durch gelehrte Bildung nach dem Masse seiner Zeit gleich ausgezeichnet gewesen[2].

1) Vignier und Balduin bei Du Chesne SS. HFr. I. 16.

2) Die Hauptzüge seines Lebens und Wirkens gibt das mit Ausnahme der Datierung ächte Epitaph bei Le Blant II. 331 f. Das Martyrologium Rom. bemerkt zum 23. Aug.: Arvernis S. Sidonii episcopi, doctrina et sanctitate conspicui; vgl. Cuper Comm. hist. de S. Sidonio etc. in AA. SS. Boll. 23. Aug. IV. 597. Ueber das Biographische von Sidonius vgl., ausser Cuper a. O. S. 527-624, L. A. Chaix S. Sidoine Apollinaire et son siècle. 2 tom. Clermont, 1867; die übrige neuere Literatur s. bei Wattenbach S. 65. Ueber Geburtsjahr und Geburtsort (Lyon) oben I. 406 N. 4; Jahr der Wahl zum Bischof von Clermont I. 490; muthmassliches Todesjahr unten bei Langres. Die Urtheile über Sidonius als Mensch und Schriftsteller sind verschieden. Nach Guizot I. 95 ff. wäre er ein Rhetor, Grammatiker, Schöngeist, Welt- und Lebemann, selbst noch als Bischof, gewesen. Entgegen Niebuhr Vortr. üb. r. Gesch. III. 324, der Sidonius nach Gesner einen grossen Geist nennt, urtheilt Wietersheim IV. 564: Sidonius, ein reich gebildeter, geist- und talentvoller, aber durch und durch eitler Römer seiner, d. i. einer schlechten Zeit, der als Schriftsteller wie Symmachus, als Dichter wie Claudian glänzen wollte. Siehe Löbell 2. Ausg. S. 300, dazu Bernhardt. Keineswegs rühmliche Züge aus seinem Leben s. I. 184 461 Not.; doch ist dieCharakteristik bei Binding I. 170 übertrieben nachtheilig und darum ungerecht. Den Schriftsteller Sidonius betreffend, ist gewiss, dass er in seinem Briefen nächst Symmachus den Plinius nachäfft und in seinen Gedichten, gleich Claudian, doch ohne dessen Gefälligkeit,

Syagrius.

Nicht lange nach Gründung des Burgundionenreiches in der Lugdunensis I übernahm Syagrius, ein vornehmer Gallo-Römer aus Lyon, dortselbst bei den Burgundionen die Rolle eines Civilisators und Rechtsvermittlers (I. 148 ff.[1]).

Bischof Patiens; Ecdicius.

Ungefähr in die gleiche Zeit fällt auch das segensreiche Wirken des Lyoner Bischofs Patiens, der als Metropolit zugleich der ganzen Lugdunensis I vorstund[2]: sowohl zu Lyon als anderwärts that er sehr viel für Kirchenbauten[3]; er suchte dem bei den Burgundionen aufkommenden Arianismus zu wehren (I. 116) und nahm mit den Bischöfen Leontius von Arles,

nach mythischen und historischen Reminiscenzen hascht. Vgl. I. 177. 200 Not. und über den Charakter der Schriftsprache im Zeitalter des Sidonius im Allgemeinen Löbell 2. Aufl. S. 300, der Fauriel I. 420 ff. citiert. Hier mag noch das wenig bekannte und z. Thl. richtige Urtheil des Alanus de Insulis Carm. lib. III (Bern. HS. 613) Platz finden: Illic sydonii trabeatus sermo refulgens | sydere multiplici splendet. gemmisque colorum | lucet. et in dictis depictus pauo resultat. | nunc tenuem gracili meditatur harundine musam. | nunc tamen exanguis sermo iouinia (?) luget. | nunc mediam. nec in una ruens. nec in ardua surgens. | tonat altiloquus describens seria uerbis. | nunc tamen inflato (l. inflatu) tumidus crepat ille beatus.

1) Ueber die Familie der Syagrii in Lyon Sirmond Not. ad Sidon. S. 26. 90. 129 und Dubos III, 2 T. II. 218. Letzterer IV, 1 T. III. 11—22, dem Gibbon c. 38 n. 16 folgt, sucht gegen alle gesunde Exegese wahrscheinlich zu machen, unser Lyoner Syagrius sei der gleichnamige Sohn und Nachfolger des gefeierten Magister militum Aegidius gewesen, und Sidonius Ep. II, 4. V, 5. VIII, 8 beziehe sich auf ihn während seiner Herrschaft zu Soisson. Nach Pétigny II. 165 f. N 2 ist Syagrius bei Sidonius Ep. V, 5 kein Anderer als Aegidius selbst, und zwar heisst er bei Sidonius novus Burgundionum Solon, weil Maiorian ihn beauftragte, die Burgundionen in der Lugdunensis I anzusiedeln und ihre Rechtsverhältnisse zu den Eingebornen zu ordnen; dessen ungeachtet, bezieht Pétigny II. 172 ff. N. 1 den übrigen Inhalt des Briefes auf das Verhältniss des Magister militum Aegidius zu den Franken! Die Nichtidentität unsers Syagrius mit Syagrius in Soisson, dem Sohne des Aegidius, wird von Troya I, 3. 1291 f. richtig vermuthet.

2) Ueber sein Episcopat im Allgemeinen Sidonius Ep. IV, 25, dazu Sirmond Not. S. 89.

3) Sidonius Ep. II, 10 und VI, 12. In ersterem Briefe steht die merkwürdige Beschreibung der von Patiens zu Lyon erbauten Basilica, worüber Einleit. I. 232.

Mamertus von Vienne u. A. an den Synoden Theil, die im J. 475 zu Arles und Lyon gegen die Prädestinatianer gehalten wurden[1]. Zudem war er ein Wohlthäter der Armen[2]; namentlich bemühte er sich um Verpflegung der Nothleidenden, als nach den Verwüstungen des westgothischen Krieges in der Auvergne (470-475) und in Südburgundien (476) eine Hungersnoth diese Gegenden heimsuchte; hierin wetteiferte er mit dem hochherzigen Ecdicius, dem gewesenen tapfern Vorkämpfer der Arverner gegen die Westgothen (I. 483), welcher nach der im J. 475 erfolgten Uebergabe der Auvergne sich nach Burgundien in Sicherheit brachte, und vom Kaiser Nepos, kurz vor dessen Sturze im gleichen Jahre, vom Magister militum zum Patricius befördert und nach Rom beschieden, diesem Rufe nicht folgte oder bald zurückkehrte und in Burgundien, wahrscheinlich zu Lyon, lebte[3].

---

1) Pagi a. 490, XV, und oben I. 496. 500 N. 2.

2) Sidonius Ep. II, 10.

3) Ueber das Liebeswerk des Patiens s. Sidonius Ep. VI, 12, dazu Sirmond Not. S. 114, und Gregor. Tur. HFr. II, 24; über dasjenige des Ecdicius Gregor. Tur. a. O. = Fredegar HFr. epit. c. 14, Aimoin GFr. I, 12 und Sigebert. Gembl. a. 481, wo Eclicius ed. I und Hectitius bei Miraeus Missschreibungen und 481 falsches Datum. Die Fortsetzung der Chronik des Eusebius Bern. HS. 29 setzt das Liebeswerk des Ecdicius anachronistisch zwischen 446 und 450. Pétigny II. 295 f. N. 3 missbraucht Sidonius Ep. VI, 12, um gegen Gregor zu behaupten, nicht Burgundien, sondern die Auvergne habe an Hungersnoth gelitten, und letztere sei von ersterem aus unterstützt worden. Das Richtige ist, dass sowohl Südburgundien und ein losgerissener Theil desselben, als die Auvergne Hungersnoth litt und unterstützt wurde; vgl. Sidonius a. O., wo neben Städten, die notorisch zu Südburgundien gehört haben, Arverni genannt sind. Im gleichen Irrthume, wie Pétigny, spricht Sievers S. 531 mit Bezugnahme auf Sidonius Ep. VI, 12 lediglich von Unterstützung der Arverni durch Patiens; er setzt übrigens dieselbe verfrüht in's J. 474. Der Verbleib des Ecdicius in Burgundien erhellt aus Sidonius Ep. III, 3; vgl. Sirmond Not. S. 64, Pétigny II. 305 N. 1 und oben I. 533. Ueber seine Erhebung zum Patricius Sidonius Ep. V, 16, dazu Sirmond Not. S. 102; über seine Flucht (nach Burgundien) und seinen Ruf nach Rom Jordanis RG. c. 45. Pétigny II. 308. 375 f. glaubt, Ecdicius sei diesem Rufe nicht gefolgt, sondern bis an sein Ende in Burgundien verblieben. Damit stimmt freilich wenig, dass Petigny II. 466 N. 2 annimmt, bei Cassiodorus Var. II, 22 seien filii Hecdicii die Söhne unsers Ecdicius (er sieht zudem in ihnen irrig die nachmaligen berühmten Bischöfe Avitus von Vienne und Apollinaris

Kirchlich-literarisch selbst thätig, regte Patiens Andere zu gleicher Thätigkeit an: auf seine Veranlassung schrieb der Lyoner Presbyter Constantius das Leben des h. Germanus von Auxerre[1]. Züge aus dem Privatleben des Patiens sind im Frühern berührt (S. 140). Lyon feierte das Andenken dieses Bischofs am 11. September[2].

Rusticus, Staatsbeamter und Bischof.

Während Patiens als Bischof das Wohl der Lyoner Kirche förderte, that ein Gleiches in hoher bürgerlicher Stellung der edle Lyoner Rusticus, bevor er nach Lupicinus, dem Nachfolger des Patiens, das Episcopat von Lyon übernahm[3]. Er

---

von Valence); denn Cassiodorus sagt, dieselben seien cum funere patris nach Gallien zurückgekehrt, d. h. mit der Leiche ihres Vaters und um ihn in heimischer Erde zu bestatten. Wietersheim IV. 429 hält sich an Jordanis a. O. Pallmann II. 287 critisiert den Bericht des Jordanis und setzt die Berufung des Ecdicius nach Italien in's J. 475 (II. 507), weiss aber Nichts von seinem Aufenthalte in Burgundien, sondern bezieht bei Jordanis den Ausdruck: ad tutiora se loca collegit, auf ein sich Zurückziehen in's Gebirge (sic). Binding I. 89 missdeutet Sidon. Ep. III, 3 auf einen vorübergehenden Aufenthalt des Ecdicius bei den Burgundionen und auf ein Hülfsgesuch bei denselben noch während des Krieges um die Auvergne; dass Ecdicius nach dem Frieden nach Burgundien übergesiedelt sei, bezweifelt Binding I. 90 N. 360 mit Bezug auf Jordanis und Gregor. Tur. aa. OO.

1) Siehe die Praefatio der Vita in AA. SS. Boll. T. VII Jul., Hist. episcoporum Altiss. bei Labbe I. 418, Hericus monach. De miraculis S. Germani ebendas. I. 532 und die Zusätze zu Usuard Martyrol. III. Id. Sept. S. 130 a. b. Mol. II. Ueber Constantius, der selbst ein ausgezeichneter Geistlicher war, s. Sidonius Ep. I, 1. III, 2. VII, 18. VIII, 16; vgl. Sirmond Not. S. 11 und HLFr. II. 543-548.

2) Usuard a. O.; vgl. Sirmond Not. ad Sidon. S. 114. Anders Hagiolog. bei Labbe II. 703: Id. Sept. Lugduni (natalis) Patientis episcopi. Neuere geben das Todesjahr verschieden, mit 480 oder 491, an (Monfalcon I. 185). Vgl. übrigens über Patiens Gall. Christ. IV. 25 ff.

3) Nach Ennodius Vit. S. Epiphanii, Opp. S. 402, zeigte Rusticus schon als weltlicher Beamter priesterliche Würde und Sorge für die Kirche; vgl. Sirmond Not. S. 66 und Binding I. 132, deren ersterer Rusticus irrig für den unmittelbaren Nachfolger des Patiens hält. Siehe dagegen Sirmond Not. ad Avit. S. 23 (wo Rusticius Missschreibung), Gall. Christ. IV. 28 und Boissieu S. 567 N. 5 über Lupicinus, den Nachfolger des Patiens. Monfalcon I. 185 N. 4 schiebt zwischen Beide einen Africanus ein und lässt Rusticus im J. 493 auf Lupicinus folgen.

leitete, wie seine Grabschrift besagt, in dienstbeflissenem Sinne das gesetzgebende Tribunal zu Lyon und verlieh durch geistige Begabung seinem Fürsten starke Rechtswaffen; doch überliess er nachmals die misslichen Weltangelegenheiten der Sorge der Menschen und übernahm die Würde des Episcopats[1]. Wie er in dieser Stellung sich als Menschenfreund erwies, ist in einer Richtung bereits gezeigt (I. 140) und wird in anderer hienach z. J. 494 erhellen. Er starb, nachdem er das Episcopat einige Jahre zuvor niedergelegt hatte, am 25. April 501 oder 502[2].

Angeblicher Tetrarchensitz zu Lyon.

Von Gundeuchs vier Söhnen, Gundobad, Godegisel, Chilperich und Godomar, soll, deren Tetrarchie vorausgesetzt, nach Einigen der Erste, nach Anderen Chilperich zu Lyon residiert

---

1) Grabschrift bei Boissieu S. 570, Le Blant I. 51 und z. Thl. bei Binding I. 132 N. 463. Die betreffende Stelle derselben lautet: Fastibus (l. fascibus) emeritis et summo functus honore | Aeterni secum praemia iuris habet. | Milite legiferum moderatus corde tribunal, | Praebuit ingenio fortia tela duci. | Lubrica sed curis hominum iam secla relinquens, | Suscepit sacra serta ministerii. Die Emendation fascibus ist den Genannten entgangen. Fasces bezeichnen jede höhere obrigkeitliche Beamtung, so z. B. im Epit. S. Aviti v. 8 antiquo demissos stemmate fasces, bei Le Blant II. 48, im Epit. des Pantagathus v. 8 bei Le Blant II. 102; vgl. ebendas. II. 103. Selbst fascis episcopalis kommt vor, z. B. im Epitaph des Mamertus Claudianus bei Sidonius Ep. IV, 11. Milite corde s. v. a. in dienstbeflissenem Sinne, in der oben I. 166 N. 1 berührten Bedeutung von miles; vgl. Le Blant zur Stelle. Dux, Fürst, ist kein Anderer als der Burgundionenkönig (Gundobad?). Die Bedeutung, welche die Stelle Milite . . . duci für die Rechtsgeschichte der Burgundionen hat, ist I. 163 berührt.

2) Die Grabschrift sagt: Obiit VII. kal. Maias Abieno Consule, d. h. am 25. April (Binding I. 132 falsch: am 25. Mai) des J. 501 oder 502. Mit dem Todestage stimmt es nicht genau, dass, wie Boissieu S. 570 bemerkt, der 26. April als Tag des Rusticus zu Lyon gefeiert wurde. Die Jahresbezeichnung Abieno consule, über welche unten ein Mehreres, wird von Boissieu a. O. und Binding I. 132. 147 N. 507 auf 501, von Le Blant I. 51 auf 502 bezogen. Rusticus muss sein Amt schon einige Jahre vor seinem Tode niedergelegt haben, da Stephanus im J. 499 als Bischof von Lyon erscheint (s. den Text z. J. 499); denn an einen Fehler in der Jahresbezeichnung der Grabschrift mit Binding I. 147 N. 507 zu denken, ist unzulässig. Ueber Rusticus vgl. übrigens Gall. Christ. IV. 28.

haben, wobei dieser gewöhnlich für den Chilperich, der nach Sidonius[1] zu Lyon herrschte, gehalten wird. Auch hätte nach letzterer Annahme zu Lyon Gundobads Gräuelthat stattgefunden, der nach Gregor von Tours[2] Chilperich mit dem Schwerte umbrachte, seine Gemahlin, mit einem Steine am Halse, ertränkte und (wie Fredegar[3] zur Beschönigung des später an Sigismunds Söhnen begangenen Mordes hinzufügt) ihre zwei Söhne enthauptete und deren Leichname in einen Sodbrunnen warf (I. 544 f. N. 2). Wir verweisen jedoch auf dasjenige, was früher gegen die Tetrarchie der vier Söhne Gundeuchs und gegen deren vermeintliche Residenzen erinnert ist (I. 534 ff.). Dagegen werden wir bald sehen, dass Gundobad 's König zu Lyon herrschte, während von seinen drei Brüdern nur noch Godegisel lebte und zu Genf Hof hielt.

Sagenhaftes über Chlodwigs Verlobung mit Chlotilde zu Lyon.

Wie Lyon als Reichshauptstadt auch unter Gundobad königliche Residenz gewesen[4], so hat nach einigen fränkischen Chronisten die Verlobung des Frankenkönigs Chlodwig (Chlodovechs) mit Chlotilde (Hhrôdhild) sich dort gemacht[5].

---

1) Ep. V, 6 und 7.

2) HFr. II, 28.

3) HFr. epit. c. 19.

4) Valesius Rfr. VI. 271 irrt, indem er Vienne mit Bezug auf Gundobad caput regni nennt; das Richtige hat er in den Addenda, wo caput regni gestrichen wird, und VI. 272, wo Lyon als regia Gundobads bezeichnet ist. Ueber die vermeintliche Residenz Vienne s. Cap. 3. Die Zeitbestimmung des Regierungsantritts Gundobads fällt dem Gebiete der Vermuthung anheim; die mit 491 (auch bei Bordier in MDG. I. 262) ist erweislich falsch (I. 546 N. 4).

5) Ueber die Namensschreibungen Chlodwigs: Chlodovechus, Chlotovechus u. s. w. s. Valesius Rfr. V. 238 und Gibbon c. 38 n. 7; über die von Chlotilde: Chrotechildis bei Greg. Tur. und Fredegar, Chrothildis bei Ado, Rotildis bei Flodoard I. 33 r. u. s. w. siehe Valesius Rfr. V. 250 f., Ruinart zu Greg. Tur. HFr. II, 28 S. 80 und zu Fredegar HFr. epit. c. 18 S. 557, die französischen Herausgeber Gregors von Tours zu HFr. II, 28 Opp. I. 208 N. 1 und Wackernagel S. 341. 349. 386. Man erkennt im Namen Chlodwigs die häufig vorkommenden Namensbestandtheile: hlod (chlod), althd. hlûd, laut, ruhmvoll (Pfahler S. 694), und vig, Krieg, oder vih, Heiligthum, Gott (Pfahler S. 680); in Chlotilde hrod (chrod), altnord.

Zwar Gregor von Tours erzählt anders und einfach: Gundobad habe die zwei Töchter seines von ihm ermordeten Bruders Chilperich, deren ältere, nachdem sie der Welt entsagt, Chrona, die jüngere Chrotechildis (Chlotilde) hiess, in die Verbannung gestossen, das heisst jedoch nur vom königlichen Hofe zu Lyon entfernt, wie aus dem Folgenden erhellt[1]. Gesandte, die Chlodwig öfter (in welcher Sache, ist nicht gesagt) nach Burgundien schickte, hätten nun Chlotilde ausfindig gemacht und dem Könige von ihrer Schönheit, sowie von ihrer königlichen Abkunft Kunde gegeben, und dieser habe Chlotilde sofort bei Gundobad durch Gesandte zur Ehe begehrt. Gundobad aber habe nicht gewagt, Chlodwigs Werbung abzuweisen, und daher Chlotilde den Gesandten als Brautwerbern übergeben. Diese nun hätten die Braut schleunig dem Könige zugeführt, der sie sich hocherfreut angetraut habe. Fredegar seinerseits berichtet, dass Chlotilde mit ihrer Schwester, die bei ihm Sedeleuba heisst, zu Genf in der Verbannung gelebt, und wie daselbst Aurelian, Chlodwigs Vertrauter, mit ersterer den Faden angesponnen habe, der zu ihrer Heirath mit Chlodwig führte[2]. Dagegen erzählen andere Chronisten[3] die Verlobungsgeschichte folgendermassen: Gundobad habe Chrona zwar, nachdem sie der Welt entsagt, verbannt, Chlotilde aber, die jüngere Schwester, bei sich (also am Hofe zu Lyon) behalten[4]. Gesandte Chlodwigs hätten

---

hrôdh, angels. hrêde, Ruhm (Pfahler S. 694), und hild, ahd. hiltja, ags. hilt, nord. hildur, Kampf (Pfahler S. 680). Deutungen des Namens von Chlotilde bei Derichsweiler S. 149 und Wackernagel S. 349. 386. Wir gönnen übrigens die archaisierenden Schreibungen Chlodovech und Chrodhild Anderen gerne und begnügen uns mit der gewöhnlichen Chlodwig und Chlotilde, müssen aber Clovis und Clotilde, wie Wurstemberger schreibt, als französisch entschieden verwerfen.

1) Hist. Fr. II, 28. Huius duas filias exsilio condemnavit: quarum senior mutata veste Chrona, junior Chrotechildis vocabatur cet.

2) HFr. epit. c. 18; s. unten 3. Cap. (Genf).

3) Gest. Fr. c. 11, danach Vita S. Chrotildis c. 2-4, Ado a. 425-52, 452-58, Aimoin GFr. I, 13. 14 und Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 804 f., der in seiner Histoire etc. I. 9 diese Version befolgt.

4) Gest. Fr. c. 11 — iuniorem vero nomine Chrotilde domo retinuit; Vita S. Chrot. c. 2: Chrotildem . . Dei dispositione domi retinuit; Ado a. 425-52: Chrotildem secum retinuit; vgl. Vales. Rfr. V. 250.

nun letztere am Hofe gesehen[1] und dem Könige von ihren körperlichen und geistigen Vorzügen berichtet. Hierauf sei Aurelian in Sendung Chlodwigs, als Bettler verkleidet, zu Chlotilde gekommen und habe ihr einen Brautring und Brautgeschenke von Seite des Königs zugestellt. Chlotilde habe ihr Jawort gegeben und das Empfangene heimlich in den Schatz ihres Oheims gesteckt. Weiter sei Aurelian von Chlodwig an Gundobad gesandt worden, um bei ihm die Braut, unter Kriegsandrohung im Weigerungsfalle, herauszufordern[2]. Jener habe anfänglich Aurelian abschlägig beschieden und, einen Spion genannt, als jedoch der Brautring aus seinem Verstecke hervorgezogen worden sei, die Einwilligung, wiewohl ungerne, ertheilt und die Braut dem Gesandten übergeben, der sie Chlodwig zugeführt habe, worauf die Hochzeit zu Soissons gefeiert worden sei. Endlich (erzählen einige jener Chronisten[3]) habe Chlodwig, von Chlotilde veranlasst, Aurelian noch einmal zu Gundobad gesandt, um von ihm das väterliche Erbgut seiner Nichte zu verlangen, welchem Begehren der Burgundionenkönig auf Gutachten seines Reichsrathes, obwohl widerwillig, nachgekommen sei, nur um dem trotzigen Chlodwig jeden Kriegsvorwand zu benehmen[4]. Wäre an dieser ganzen Geschichte etwas Wahres, so hätte das Erzählte sich jedenfalls in der Residenz Lyon zugetragen,

---

1) Sigonius XV. 578, im Uebrigen Gregor folgend, nimmt diesen Punct an, ebenso Gollut III, 4 col. 280, der die Namen der beiden Schwestern gräulich verstümmelt. Die meisten Neueren befolgen die Darstellung Gregors.

2) Aimoin GFr. I, 13 gibt als Motiv der Bewerbung Chlodwigs die Erwerbung von Ansprüchen auf Burgundien an. Die Vita S. Chrotild. c. 3 meint naiv, es habe sich geziemt, dass die nachmaligen Frankenkönige, die so viele Klöster gegründet hätten, eine königliche Stammmutter bekämen.

3) Gest. Fr. c. 13 und Rorico a. O. S. 805 f.

4) Am Schlusse, wo die Gesta Fr. die Burgundionen mit Bezug auf Chlodwig und Aurelian sagen lassen: Vivat rex qui tales leodos (d. h. leudos, Diener) habet, setzt Rorico a. O. S. 806: Vivat rex qui tales legatos (sic) habet. So variiert bei Greg. Tur. HFr. II, 42 leudibus mit legatis; s. jedoch I. 67 N. 1.

nicht zu Vienne, wie Valesius[1] meint, der jedoch[2] diese Erzählung, sowie ihre weiterhin zu berührenden Variationen bei Fredegar[3], für Fabeleien der fränkischen Chronisten hält, ähnlich denjenigen, welche bei ihnen von Meroveus' monströser Zeugung, von Childerichs Reise zum Kaiser Mauricius und von ebendesselben wunderlichen Träumen in der Hochzeitnacht erzählt werden[4].

Die historisch beglaubigte, aber nach den näheren Umständen unbekannte und daher sagenhaft ausgeschmückte Verheirathung Chlodwigs mit Chlotilde fällt in sein 11. oder 12. Regierungsjahr, das heisst in's J. 492 oder 493[5]. Chlotilde lebte mit ihm, der im J. 511 starb, achtzehn, höchstens zwanzig Jahre[6], und da sie bei ihrem Tode im J. 548 über siebenzig Jahre alt war[7], so mag sie, um 473 geboren, bei ihrer Vermählung zwanzig, beim Eintritte in den Wittwen-

1) Rfr. V. 251.

2) Rfr. V. 253.

3) Siehe unten bei Châlon und Cap. 3 bei Genf.

4) Siehe Fredegar HFr. epit. c. 10..11. 12, dazu Ruinart S. 551. 552. 554. Lecointe a. 446, II, glaubt, die Märe über Meroveus und die Traumgeschichte Childerichs seien in carolingischer Zeit zur Discreditierung der Merovinger ersonnen und eingeschwärzt worden. Ebenders. a. 492 II. 494, II, nimmt dagegen die dreimalige Sendung Aurelians mit allen Nebenumständen an und setzt die erste in's J. 492, die zweite und dritte, sowie die Heirath Clodwigs in's J. 493.

5) Binding I. 113. — Valesius Rfr. V. 251 Add., 317 Add. und Pétigny II. 410 N. 2 sind für 492 (Bornhak S. 206 N. 2: nach 491); Valesius Rfr. V. 251 (nach Herimannus Contractus), Lecointe a. 493, II (ebenso), Ruinart Annal. Fr., Pagi a. 494, IX, Eckhart I. 43 und die meisten Neueren datieren mit 493. Falsche Datierungen: 485, Tilius Chron. reg. Francor.; 488 oder 489, Vignier S. 17; 490, Du Chesne I. 9 und Guichenon I. 14; 491, Sigonius XV. 573 und Daguet S. 34; 494, JvMüller I. 107. Die interpolierte Passio S. Sigismundi c. 3 setzt die Heirath sogar nach der Fehde Gundobads mit Godegisel, die nach Marius im J. 500 stattgefunden hat. Henschen S. 88 N. i. rügt diesen Verstoss mit Recht, setzt aber seinerseits irrig den Sieg Chlodwigs über die Alamannen in's J. 494, vor welches Ereigniss seine Heirath mit Chlotilde falle.

6) Valesius Rfr. VI. 313. 317 nimmt erstere, in den Add. aber letztere Zeitbestimmung an.

7) Valesius Rfr. VIII. 440. Nach Bornhak S. 281 N. 1 wäre Chlotilde schon im J. 544 gestorben.

stand achtunddreissig Jahre alt gewesen sein. Wirkte Chlotilde, Chilperichs II catholische Tochter, durch den Antrieb zu Chlodwigs Bekehrung zum Christenthume segensreich auf das fränkische Volk ein[1], das nachmals ohne die Gegenwirkung der Religion vollends verthiert worden wäre, so brachte dagegen ihre späte Blutrache dem burgundionischen Königshause und Reiche den Untergang (I. 193 f.).

Sendung des Bischofs Epiphanius von Pavia an König Gundobad, im J. 494.

Dass Gundobad im J. 494 als König zu Lyon herrschte, während von seinen drei Brüdern nur noch Godegisel lebte und in untergeordneter Stellung zu Genf Hof hielt, erhellt aus zwei Stellen in Ennodius' Bericht über die Gesandtschaftsreise des Bischofs Epiphanius von Pavia nach Burgundien[2]. Ennodius erzählt nemlich mit Bezugnahme auf einen von Gundobad nach Ligurien (Oberitalien) ausgeführten Raubzug, wobei zahlreiche Kriegsgefangene nach Burgundien weggeschleppt wurden (es geschah dies im J. 489 während dem Beginne des zwischen Theoderich und Odoacer um Italien geführten Krieges[3]): Epiphanius[4], Bischof von Pavia, sei, um aus Auftrag Theoderichs die Losgebung der Gefangenen und die Wiederbevölkerung des seiner Bebauer beraubten Landes zu erwirken, im Begleite des Turiner Bischofs Victor über die noch beeisten Alpenpässe nach Lugdunum gewandert; dort habe ihn, dem der dortige Bischof Rusticus mit weisem Rathe beigestanden, Gundobad, der Landesherr[5], günstig aufge-

---

1) Vita S. Chrotild. c. 11: corda gentis paganae et ferocissimae scilicet Franciae blandiciis emollivit, mit Bezug auf die durch Chlotilde veranlasste Christianisierung der Franken; vgl. Einleit. I. 116.

2) Ennodius Vit. B. Epiphanii, Opp. S. 402. 408 (der gesammte Gesandtschaftsbericht steht S. 398-409); vgl. Valesius Rfr. VI. 272 und Pagi a. 472, VII.

3) S. unten 8. Cap.

4) Gaupp S. 290 f. schreibt stets falsch „Epiphanias," was ihm Matile S. 7 und Derichsweiler S. 53 f. getreulich nachschreiben.

5) Ennodius a. O. S. 402: Gundobadus, terrae illius dominus. Vorher, S. 399, sagt Theoderich zu Epiphanius im Bezug auf die Burgundionen: Princeps eorum Gundobadus est, ohne Erwähnung Godegisels. Gaupp

nommen und seine Fürbitte in der Weise erhört, wie von uns früher gezeigt ist (I. 128[1]). Zu Lyon wurden, wie Ennodius als Augenzeuge erzählt, an einem einzigen Tage 400 Gefangene zur Heimkehr losgelassen[2]. Weitere Schritte zur Befreiung italischer Kriegsgefangener that Epiphanius bei Godegisel in Genf, wovon seines Orts das Nähere[3]. Diese Gesandtschaft des Epiphanius fällt in's J. 494 und dauerte vom März bis Juni[4]. Epiphanius wurde bei seinem Werke nicht nur vom Lyoner Bischofe Rusticus, und zwar auf Empfehlung des Papstes Gelasius, secundiert[5], sondern auch von Syagria, einer Angehörigen der Familie der Syagrii in Lyon, sowie von Avitus, Bischof von Vienne, durch Geldzuschüsse unterstützt[6]. Letzterer vermittelte überdies die Mitwirkung des Mailänder Bischofs Eustorgius zum Loskaufe

---

S. 290 benutzt letztere Stelle, um zu beweisen, dass Gundobad Oberkönig in Burgundien gewesen sei. Beide Stellen beweisen vielmehr, dass er der regierende König und Landesherr war.

1) Das dortige Citat aus Hist. misc. ist so zu berichtigen: XV. 100 b. B. Bei Gollut III, 5 col. 252 ist das Ergebniss der Gesandtschaft gräulich entstellt.

2) Ueber Loskauf und Loslassung der Kriegsgefangenen im Allgemeinen I. 128 und Binding I. 110; Daguet S. 33 gibt dieselben irrig zu 6000 an.

3) Siehe unten 3. Cap. (Genf).

4) Pagi a. 494, X, Bünau I. 605 a. und Binding I. 97. 109 N. 402; falsche Data: 495, Sigonius XVI. 585 ff. (wo die Mission des Epiphanius aus Ennodius ausführlich mitgetheilt ist) und Pétigny II. 454 N.; 496, Thierry RHR. S. 473 ff. Dubos IV, 7 T. III. 150 ff. IV, 10 T. III. 207 f. begnügt sich, die Gesandtschaft vor das J. 497, in welchem Epiphanius starb, zu setzen, fingiert übrigens die Furcht vor Chlodwig als Motiv der Freigebung der Gefangenen und combiniert den vorausgegangenen Krieg, den er durch die Mission des Epiphanius nicht beendigt glaubt, mit demjenigen, welchen die mit den Franken verbündeten Ostgothen im J. 500 gegen die Burgundionen geführt hätten.

5) Ennodius a. O. S. 402; vgl. Einleit. I. 140 und Troya II, 1. 376. Das Empfehlungsschreiben von Gelasius an Rusticus, v. 25. Jan. 484, bei D'Achery V. 581; vgl. Pardessus I, 2 S. 28 und Binding I. 109 N. 402.

6) Ennodius a. O. S. 408; vgl. Einl. I. 140 und Troya II, 1. 380 f. II, 2. 1003. Syagria heisst bei Ennodius thesaurus ecclesiae; vgl. Sirmond zu Sidonius Ep. V, 5 Not. S. 90 und Le Blant II. 297 f. Der Ausdruck thesaurus ecclesiae wird in der unächten Vita S. Eugendi c. 12 bei Er-

der italischen Kriegsgefangenen[1]. Zum Erfolge der Mission des Epiphanius trug der Umstand besonders bei, dass Theoderich um diese Zeit seine Tochter Ostrogotho (Ostrogotha) an Sigismund, Gundobads Sohn, verlobte[2].

Religionsgespräch zu Lyon im J. 499.

Zu Anfang des Herbstmonats des Jahres 499, sieben oder acht Monate vor Ausbruch des Krieges, welchen der unlängst zum catholischen Christenglauben bekehrte Chlodwig, die Unzufriedenheit der catholischen Bevölkerung Burgundiens und die Eifersucht Godegisels gegen Gundobad benutzend, im J. 500 mit letzterm führte[3], wurde auf Antrieb des fränkischen Kirchenprälaten Remigius von dem Lyoner Bischofe Stephanus und anderen catholischen Bischöfen Burgundiens der Versuch gemacht, den König Gundobad und mit ihm die Burgundionen vom Arianismus zu bekehren und so den bereits angesagten Krieg abzuwenden[4]. Es geschah dies in einem Religionsgespräche, das zu Lyon, bei Gelegenheit des Festes des h. Justus (2. Sept.), mit Einwilligung des Königs gehalten wurde[5]. Von catholischer Seite betheiligten sich daran, ausser

---

zählung einer durch diesen Heiligen bewirkten Heilung der Syagria dahin paraphrasiert: ecclesiarum monasteriorumque per eleemosynam mater; als ihr Wohnort wir dort die civitas maxima (?) Lugdunensium angegeben.

1) Einl. I. 128.

2) S. unten 8. Cap.

3) Marius a. 500.

4) Eine Reise, welche Avitus, Bischof von Vienne, einige Zeit vorher unternahm (Avitus Ep. 21), bezweckte wahrscheinlich Verabredungen mit Remigius. Zu unterscheiden von dieser Reise ist eine gleichzeitige Gesandtschaft (Avitus a. O.), die wahrscheinlich mit Chlodwig wegen Krieg oder Frieden verhandeln sollte und die Kriegserklärung desselben heimbrachte, welche Gundobad später erwähnt (s. weiterhin im Texte). Danach Binding I. 145 N. 500 zu berichtigen.

5) Die richtige Jahresbestimmung des Religionsgesprächs (499) bei Dubos IV, 12 T. III. 241 f. und Gibbon c. 38 (wo das Marginal „Krieg der Burgundionen" falsch ist), Pétigny II. 465 (en 499, après trois années de négociations et d'intrigues secrétes, nemlich seit der Bekehrung Chlodwigs im J. 496) und Pardessus I, 2. 44 (nach Labbeus und mit Hinweis auf die Stelle der hienach zu erwähnenden Collatio episcoporum, wo die Rede von dem Versuche Chlodwigs, Godegisel, der nach Marius im J. 500 als Hochverräther mit jenem gegen Gundobad kämpfte, gegen diesen auf-

dem genannten Stephanus[6], Avitus, Bischof von Vienne, als Wortführer der Catholischen (I. 118), Aeonius, Bischof von Arles[2], und die Bischöfe von Marseille und Valence, deren Namen im betreffenden Acte getilgt sind[3], nebst mehreren

---

zureizen). Gelpke I. 385 setzt nach dem falschen Marginal bei Gibbon c. 38 den fränkischen Krieg des J. 500 in's J. 499 und daher die Disputation vor letzteres, Beides gleich irrig. Der Festtag des h. Justus fiel auf den 2. September; s. Dubos IV, 12 T. III. 239 und unten bei Basilica des h. Justus, wo Näheres über dortige Vorgänge vor und während dem Concile. Ueber die königliche Erlaubniss zur Verhandlung vgl. Einleit. I. 130. 164. Gibbon c. 38 und Giesebrecht I. 79 irren, indem sie Gundobad die Versammlung der Bischöfe einberufen lassen, um die von Seite Chlodwigs und der catholischen Geistlichkeit drohenden Gefahren zu beschwören.

1) Er war der unmittelbare Nachfolger des Bischofs Rusticus (I. 17 f.). An ihn schreiben Ennodius Ep. III, 17 (vgl. Sirmond Not. S. 17 f.) und Avitus Ep. 24 (bezüglich eines vereinzelten Falls von Donatismus in Lyon; vgl. Sirmond Not. S. 22 f. und Binding I. 296), Epist. 3 bei Baluz. Misc. I. 360, wo mit dem ängstlich zugebrachten Kirchenfeste das Fest des h. Justus (s. oben) und mit der mecum merita asperitas die von Stephanus mit Avitus durchgekämpfte Widerwärtigkeit im Streite mit den Arianern gemeint zu sein scheint. Vgl. übrigens Gall. Christ. IV. 28 f. über Stephanus.

2) Er stammte aus Burgundien, wie sein Nachfolger im Episcopate von Arles, der h. Caesarius (unten bei Châlon); er selbst war der Nachfolger des im Frühern, I. 476, erwähnten Leontius (Sirmond zu Sidonius Not. S. 107); er starb im J. 502 (Pagi a. 502, VIII). An Aeonius schreibt Papst Gelasius im J. 494 über die Anfänge des Bisthums Arles (Sirmond CAG. I. 193). Ein weiteres Schreiben des nemlichen Papstes an Aeonius ist vom J. 494 (Pardessus I, 2. 28; vgl. Einl. I. 140 N. 4). Im J. 499 schreibt Papst Symmachus an Aeonius zur Schlichtung des Rangstreits zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne im Betreff von Bischofswahlen (Sirmond CAG. I. 156 und Pardessus I, 2. 41). Ein Schreiben desselben Papstes, welches den gleichen Streit betrifft, ist vom J. 500 (Pardessus I, 2. 42). Vgl. Gall. Christ. I. 534 und Stilting Syll. hist. de S. Aeonio ep. in AA. SS. Boll. Aug. T. VI. 563 ff.

3) Bis auf die Namensendung ius des Bischofs von Marseille, welcher füglich der Chartenius sein kann, den Avitus Epist. 28 unmittelbar nach der Conferenz und mit Bezugnahme auf dieselbe erwähnt; vgl. HLFr. II. 678 f. 679 N. 1, Binding I. 136 (N. 476). 215 und oben I. 130 f. N. 6. Wackernagel S. 355 f. möchte übrigens Chartenius gerne zu einem Burgundionen stempeln. — Ueber die Bedeutung, welche die Anwesenheit der Bischöfe von Arles und Marseille für die Bestimmung der damaligen südlichen Ausdehnung Burgundiens hat, s. unten 3. Cap. bei Arles und Marseille.

anderen[1]; unter den arianischen Priestern und Diaconen verfocht Bonifacius die Sache des Arianismus[2]. Die Verhandlungen fanden im Königspalaste (regia) und in Gegenwart des Königs, sowie seiner Räthe statt; zugegen waren auch Aredius, der catholische, aber den Arianern geneigte Vertraute des Königs (I. 153) und die hervorragenden Staatsdiener Placidus und Lucanus (I. 153 f.). Schon vor Beginn der Verhandlungen widerstund der König den orthodoxen Bischöfen, die ihn, um die Gestattung des Gesprächs zu erlangen, auf seiner Villa Sarbiniacum[3] besuchten, mit der Einrede: „Ist Euer Glaube der wahre, warum hindern Eure Bischöfe nicht den Frankenkönig, der mir den Krieg erklärt und sich mit meinen Feinden verbündet hat, mich zu verderben[4]? Denn Glaube ist nicht da, wo Gier nach fremden Besitzthume und Durst nach dem Blute der Völker waltet. Er beweise den Glauben durch seine Werke." Jene entgegneten: „Wir wissen nicht, in welcher Absicht und aus welchem Grunde der Frankenkönig so handelt, wie Ihr sagt[5]; aber wir wissen aus der heiligen Schrift, dass das Verlassen des göttlichen Gesetzes oft die Zerstörung der Königreiche zur Folge hat. Kehret

---

1) Gelpke I. 385 spricht irrig von catholisch-fränkischen Bischöfen als Theilnehmern an der Disputation.

2) Derichsweiler S. 109 spricht von deutsch-arianischen Pfaffen, die es der römischen Geistlichkeit in dogmatischer Zänkerei zuvorgethan hätten. Binding I. 126 vermuthet in Bonifacius einen arianischen Metropoliten.

3) Eher Sabiniacum; s. unten Stadtgebiet von Lyon.

4) Der Bericht sagt: qui mihi bellum indixit et se cum inimicis meis sociavit, ut me destruerent. Bluhme WBRR. S. 62 N. 54 hält die inimici für die Gothen; falsch, wenn die Westgothen gemeint sind. Nach Bornhak S. 222 wäre mit den inimici die catholisch-fränkische Partei im Lande bezeichnet. Binding I. 149 u. N. 513 bezieht mit Junghans S. 73 die Stelle auf Godegisel und die catholisch-fränkische Partei, im Widerspruche mit dem Folgenden, wo von Chlodwig nur gesagt wird: sollicitare fratrem contra se. Dubos IV, 11 T. III. 232 f. bezieht erstere Stelle richtig auf das von Procop BG. I, 12 erwähnte Offensivbündniss Chlodwigs mit Theoderich gegen Gundobad. Das Nähere hierüber unten 3. Cap. (Arles und Marseille).

5) Mit Rücksicht auf Avitus' Brief an Chlodwig (I. 166) urtheilt Bünau I. 609 a. richtig, dieses Vorgeben sei unwahrscheinlich.

mit Euerem Volke zum Gesetze des Herrn zurück[5], und er wird Euch Frieden geben innerhalb Eures Reiches; denn wenn Ihr mit ihm Frieden haltet, werdet Ihr solchen auch mit den Menschen haben, und Eure Feinde werden nicht obsiegen." Der König wandte hiergegen ein, er bekenne das Gesetz Gottes; nur wolle er nicht drei Götter bekennen. Während der Verhandlungen selbst beschwerte sich der König gegenüber Stephanus und Avitus mit Mehrerem über Chlodwig, von welchem er sagte, er reize seinen Bruder (Godegisel) gegen ihn auf[2]. Jene erwiederten: das beste Friedensmittel sei die Glaubenseintracht (nemlich mit dem catholischen Frankenkönige), und sie seien bereit, dieselbe herzustellen, worauf aber der König schwieg. Wiewohl nun infolge des Religionsgesprächs eine angeblich grosse Anzahl von Burgundionen sich bekehrte, verfehlte doch dasselbe seinen Hauptzweck, die Bekehrung des Königs[3].

---

1) Der Originalbericht sagt: redite cum populo vestro ad legem Dei. Redire bezieht sich auf den ehevorigen Catholicismus der Burgundionen, der mit lex Dei bezeichnet ist; vgl. Einl. I. 114 f. N. I. und I. 117 N. 1.

2) Wie Binding diese Stelle missbraucht, s. unten bei Dijon.

3) Originalbericht: Collatio episcoporum cet. (worüber das Bibliographische I. 118 N. 3 und das Literarhistorische I. 200 Not.), dazu Avitus Ep. 21 (I. 118 N. 3, I. 130 N. 5. 6), 28 (I. 130 f. N. 6) und Fragment eines Schreibens an Gundobad bei Baluz. Misc. I. 362 (I. 118 N. 4). Ueber die politisch-kirchliche Bedeutung des Lyoner Religionsgesprächs im Allgemeinen vgl. Gibbon c. 38, Pétigny II. 465 ff., Gelpke I. 38f, Binding I. 145 ff., Bröcker S. 23 ff. und unsere Einleit. I. 165 f. N. 4. 167; ebendaselbst I. 130 über das würdige Verhalten des Königs bei und nach der Disputation. (Die Stelle bei Avitus Ep. 21: fervet in eius studio conficta otii fronte certamen, welche sich auf die Haltung nach der Disputation bezieht, wird von Binding I. 145 auf die Zeit vor derselben gemissdeutet.) Die Entzweiung, welche unmittelbar nach gehaltenem Religionsgespräche zwischen dem catholischen und dem arianischen Lager andauerte, wird von Avitus Epist. 21 in seiner bombastischen Weise, mit einer Anspielung auf Lucan Phars. I. 1, als furentia in castris (Binding I. 153: in den Castren!) velut per campos Aemathiae plus quam civilia bella bezeichnet; mit Bezug auf König Gundobad sagt Avitus, er müsse sich vor ihm nicht weniger hüten, als vor seinen Feinden (quam ab hoste), indem seine Widersacher (dum adversa acies) den gegen ihn gehegten Privathass (odia privata) mit öffentlichem Bedrängen (publica obsidione) verdecken (circumdat); Avitus fordert gleichzeitig Sigismund zu Versöhnungsversuchen

Aus demjenigen, was im Obigen aus dem Disputationsacte hervorgehoben ist, erhellt, dass Chlodwig den Arianismus der Burgundionen zum Kriegsvorwande nahm, wie er denn später ein gleiches Verfahren gegen die Westgothen beobachtete[1]. Das Lyoner Religionsgespräch hatte den Zweck, die fränkische Kriegserklärung zur Bekehrung der Burgundionen, zunächst des Königs, zu benutzen, gelingenden Falls den fränkischerseits genommenen Kriegsvorwand zu beseitigen. Die Sache schlug aber im Hauptpuncte fehl[2]. Im folgenden Frühjahre (500) brach der schon im Herbste erklärte Krieg los[3], und das von Gundobad befürchtete hochverrätherische Einverständniss Godegisels mit Chlodwig sollte jetzt zu Tage kommen[4].

---

auf. Auf eine Unterredung, welche der Hofredner Heraclius etwas später, als der Verdruss der Parteien sich legte, mit Gundobad pflog, um diesen für das catholische Bekenntniss umzustimmen, bezieht sich wahrscheinlich Avitus Epist. 48. Die Zeitbestimmung der Unterredung: cum . . tandem cessante taedio tranquillitas publica redisset, passt nemlich weit eher auf jenen Zeitpunct, als auf die Zeit nach dem Kriege des J. 500; denn im letztern Falle würde wol nicht blos vom Nachlassen eines Verdrusses, eben so wenig von tranquillitas publica, sondern von pax die Rede sein. Nach Obigem ist z. Thl. zu berichtigen, was Binding I. 144 f. (N. 500. 501) 153. 294 f. über diese Briefe sagt. Gaullieur S. 48 schreibt jene Phrase plus quam civilia bella dem Sidonius zu und bezieht dieselbe auf den angeblichen Krieg zwischen Gundobad und seinen Brüdern Chilperich und Godomar (sic).

1) Greg. Tur. HFr. II, 31; vgl. Valesius Rfr. VI. 292.

2) Was Giesebrecht I. 79 mit unmittelbarem Bezuge auf die Lyoner Disputation sagt: „Gundobad rettete sich nur dadurch, dass er sich der catholischen Kirche geneigt bewies," gilt erst von seinem spätern Verhalten als Alleinherrscher. Ebenso ist zu berichtigen Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. Ueb. I. Einl. S. VIII: „Er (Chlodwig) zieht nach Burgund und der arianische König der Burgunder neigt sich der catholischen Kirche zu, um sein Reich zu bewahren." Siehe unten.

3) Bei der damaligen Weise der Kriegführung waren Winterfeldzüge nicht üblich; vgl. I. 490 N. 3.

4) Tillemont HEccl. VIII, Bünau I. 608 f., Türk III. 109 u. A. setzen die Lyoner Disputation irrig in das Kriegsjahr 500 selbst (Türk a. O. meint freilich: im J. 500, und das vor dem Kriege); ebenso ist es Irrthum, wenn Pagi a. 501, IV, Ruinart zu Gregor. Tur. HFr. II, 34 S. 87 f. u. A. dieselbe erst nach dem Kriege, im J. 501, gehalten glauben. Mascou II. 22 schwankt zwischen der Zeit kurz vor, oder nach dem Kriege und will daher kein bestimmtes Jahr angeben. Bei der Datierung mit 501

Verlust Lyons bei der fränkischen Invasion des J. 500; Wiedergewinn der Hauptstadt im gl. J.

Gundobad, in der Schlacht bei Dijon von seinem Bruder verrathen und daher von Chlodwig geschlagen, zog sich in eiliger Flucht, ohne die Hauptstadt Lyon und Vienne behaupten zu können[1], an der Saône und Rhone abwärts bis nach Avignon zurück und barg sich hinter den Mauern dieser Feste. Godegisel seinerseits trat Lyon mit dem westlich der Saône und Rhone gelegenen Reichstheile den Franken ab, warf sich mit ihrem Beistande zum Herrscher der östlichen Reichshälfte auf und nahm Vienne zur Residenz. Nachdem aber Gundobad, in Avignon von Chlodwig belagert, diesen durch ein trügerisches Versprechen von Tributpflicht zum Abzuge bewogen und bald nachher (wahrscheinlich verstärkt durch westgothische Hülfe) seinen Bruder Godegisel in Vienne überfallen und beseitigt hatte, brachte er noch gleichen Jahres das vorübergehend verlorene Königreich mit Hinzunahme von Godegisels früherem Reichsantheile, jedoch mit einiger Einbusse an die Ostgothen wieder an sich und war jetzt Alleinherrscher in Burgundien, das er bis zu seinem Ende glücklich regierte[2]. (Was in mittelalterlichen Geschichtsquellen und

---

bezog man auf dieses Gespräch, was Gregor von Tours HFr. II, 34 nach der Erzählung jenes Krieges von Avitus' verfehltem Versuche, Gundobad zum öffentlichen Bekenntnisse seiner Bekehrung zu bewegen, berichtet. Beträfe dieser Bericht wirklich jenes Religionsgespräch (wie noch Türk III. 109 wähnt), so hätte Gregor, wie oft, auch hier die geschichtliche Reihenfolge der Ereignisse gestört. Indess stimmt die Verhandlung zwischen Avitus und Gundobad, wie sie Gregor von Tours a. O. erzählt, mit der Aufzeichnung des Lyoner Religionsgespräches so wenig überein, dass Gregor dasselbe kaum gemeint hat. Die französischen Ausleger zu Greg. Tur. I. 229 N. 3 urtheilen hierüber richtig, vergleichen jedoch mit Gregor unpassend Avitus Ep. II statt Ep. I. Siehe Einl. I. 118 N. 5.

1) Diesen Punct betont Gibbon c. 38 mit Recht.

2) Marius a. 500 und Gregor. Tur. HFr. II, 32 und 33; vgl. Pagi a. 500, X. Das Nähere über obige Ereignisse unten bei Dijon und im 3. Cap. bei Avignon und Vienne. Ueber eine kirchliche Stiftung, welche Godegisel nach Gundobads Flucht zu Lyon soll gemacht haben, s. I. 169 f. N. 3. Bei Marius heisst es am Schlusse: regnumque quod perdiderat, cum eo quod Godegeselus habuerat, receptum usque in diem mortis suae feliciter gubernavit (kürzer die Passio S. Sigismundi c. 3: sicque omne

noch von modernen Historikern über die bleibende Tributärmachung Gundobads durch Chlodwig, sowie über eine Ge-

---

regnum quod perdiderat sibi vindicavit, wo die Bern. HS. 24: omnequ r. q. per vim p. uendicauit); Gregor bemerkt: Ipse vero regionem omnem, quae nunc Burgundia dicitur, in suo dominio restauravit, was insofern unrichtig, als das fränkische Burgundien einen grössern Länderbestand als das ursprüngliche Burgundien hatte (S. 11 N. 1). Beide, Marius und Gregor, erwähnen die damalige ostgothische Losreissung südlicher Theile Burgundiens mit keinem Worte. Siehe über dieselbe Cap. 3 (Arles und Marseille). Von einer bleibenden Gebietseinbusse an Chlodwig kann gegenüber Marius und Gregor, welche eine solche jedenfalls erwähnt hätten, keine Rede sein, wie Dubos IV, 10 T. III, 219 richtig bemerkt. Die Tributauferlegung wird nur von Gregor II, 32 erwähnt, nicht von Marius, wie Sirmond Not. ad Avitum S. 2 angibt. Dass aber Gundobad sich der gegen Chlodwig eingegangenen Tributpflicht entschlagen habe, bezeugt Gregor ausdrücklich; denn nachdem er II, 32, nach der Belagerung von Avignon und der Tributauferlegung durch Chlodwig, bemerkt hat: At ille (Gundobadus) de praesenti (tributa) solvit et deinceps se soluturum promisit, fügt er II, 33 nach der Beseitigung Godegisels und der Wiedererlangung des Reiches bei: iam despiciens regi Chlodovecho tributa promissa dissolvere. Fredegar HFr. epit. c. 23 lässt Chlodwig sich mit dem Tributversprechen begnügen und bemerkt nach Godegisels Untergang: nihilque postea Chlodoveo reddere disponens. Die interpolierte Passio S. Sigismundi c. 3 schreibt Fredegar aus. Die kürzere Recension der Gesta Fr. c. 16 macht sowohl Gundobad als Godegisel tributär: Dederuntque (Gundobad und Godegisel) ei (Chlodwig) munera infinita, auri et argenti pondera multa, atque se sub tributo eius subiugaverunt. Dagegen wiederholt der weitläufigere Paralleltext der Gesta die Angaben Gregors II, 32. Chron. Moissiac. (Pertz MG. I) S. 284 (Clodoveus) post haec (nach seiner Taufe) Burgundiones tributarios fecit. Ado a. 452-58 lässt Chlodwig nach seinem Siege über die Alamannen Burgundien kurzweg unterjochen und (gemäss der ursprünglichen Recension der Gesta) sowohl Gundobad als Godegisel zur Tributpflicht bringen: inde Burgundiam sibi subegit et Gundobaldum atque Gundegisilum fratrem eius ad tributa coëgit; a. 458-75 heisst ihm Chlodwig im fränkisch-westgothischen Kriege sogar Burgundiorum rex. Bei Flodoard I, 15 S. 41 a. erlangt Gundobad einfach durch Uebergabe vieler Schätze den Frieden. Nach Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 810 erlegt Gundobad an Chlodwig schweres Geld zur Sühne des mit Godegisel an Chilperich verübten Brudermordes (cum propositione fratricidii, schreibe c. compositione fr.) und verheisst ewigen Tribut der Burgundionen an die Franken. Bei Sigebert. Gembl. a. 501 macht Chlodwig infolge der Besiegung Gundobads Burgundien schlechthin tributär. Noch Gervasius Tilb. bei Leibniz SS. Rbr. I. 938 sagt von Chlodwig: is Burgundiones tributarios

bietsabtretung des Ersteren an den Letzteren, oder wol gar über Gundobads Vertreibung durch Chlodwig berichtet wird, gehört

---

fecit. Unter den modernen Autoren lässt Rouyer Hist. monast. Reom. S. 508 Chlodwig sofort nach seiner Taufe Gundobad besiegen und tributär machen, zugleich auch das lugdunensische Gallien, das letzterer vorher z. Thl. besessen habe, mit Lyon selbst bleibend an sich bringen. Nach Gibbon c. 38 hätte Chlodwig zwar nach der Eroberung von Vienne auf den Tribut verzichtet, dagegen die von Gundobad angebotene Bundesgenossenschaft und Vasallität angenommen; letztere Annahme beruht jedoch nur auf einem falschen Rückschlusse aus Gundobads Verhalten im fränkisch-westgothischen Kriege (s. unten). Bornhak S. 224 schliesst aus Vit. S. Eptadii bei Bouquet III. 380 und aus der spätern Bundesgenossenschaft Gundobads mit Chlodwig auf bleibende Tributpflicht des Ersteren; die von Gregor erwähnte Tributverweigerung, meint er, sei nur vorübergehend gewesen. Wir verweisen hiergegen auf den Beweis der Unächtheit der Vita S. Eptadii (unten Cap. 2) und auf die Erörterungen über die Beweggründe Gundobads zur Bundesgenossenschaft mit Chlodwig (Cap. 3 bei Arles und Marseille). Noch bei Daguet S. 34 wird Gundobad definitiv tributär an Chlodwig, und zwar mit Abtretung des Gebietswinkels von Porrentruy und Montbéliard (sic). Sind schon die Tributpflicht Gundobads und eine Gebietsabtretung desselben historisch unzulässig, so gehört die Angabe von seiner Vertreibung durch Chlodwig vollends in das Gebiet der Irrthümer, mit welchen die Geschichte der Burgundionen überschüttet worden ist. Die erste Spur dieses Irrthums findet sich bei Regino (Pertz MG. I. 547) a. 421 (sic) ff.: Clodoveus rex Francorum . . Cumbadum (statt Gundobadum) regem de Burgundia expulit. Alamannos tributarios fecit. wonach also die Vertreibung Gundobads noch vor der Unterjochung der Alamannen (496) stattgefunden hätte. Neuere, wie Tilius Chron. reg. Francor. a. 501, Heuter I. 7, Vignier S. 19, Gollut III, 6 col. 283 (berichtigt von Duvernoy col. 1773), Guillimann II. 220, Du Chesne I. 11 und Guichenon I. 14, malen die Sache so aus: Chlodwig habe nicht lange nach Godegisels Untergange (500), im J. 501 oder 503, Gundobad aus dem Reiche vertrieben und dieser im J. 508 oder 509 seine Tage bei den West- oder Ostgothen ruhmlos beschlossen. Nach Vignier a. O. wäre die Vertreibung Gundobads unmittelbar auf seine von Gregor erwähnte Gesetzgebung (s. unten) erfolgt. Dagegen lässt Petavius I, 7, 2 Gundobad erst um 508, nach Alarichs Niederlage, vertrieben werden (er missbraucht hiefür Procop BG. I, 12); nach dem Verfasser des Discours S. 28 a. geschah die Vertreibung sogar erst im J. 509. Umgekehrt rückt der Falsarius, welcher die Vita S. Lupicini geschrieben, die Vertreibung des mit Gundeuch verwechselten Gundobads um mehrere Decennien hinauf (I. 527 f.). Der Grundirrthum einer Vertreibung Gundobads wurde veranlasst durch die oben I. 547 Not. berührte, wahrscheinlich interpolierte Stelle bei Gregor. Tur. GFr. III. Prolog., sowie durch das Missverstehen dessen, was Isidorus

zur Lügengeschichte Burgundiens.) Seine Residenz war aber, nach wie vor, Lyon[1].

Gesetzreformatorischer Reichstag zu Lyon (502).

Gundobad, der schon früher, nach ehevorigen Versuchen burgundionischer Gesetzgebung, gesetzgeberisch thätig gewesen[2], suchte jetzt, Alleinherrscher geworden, seine Herrschaft durch eine Gesetzreform zu befestigen, wobei unter Anderem das Loos der politisch und kirchlich unterdrückten Gallo-Römer gemildert werden sollte[3]. Zu dem Ende wurde zunächst im J. 501 ein gesetzgeberischer Reichstag zu Ambérieux bei Lyon gehalten[4]. Sodann erliess Gundobad auf

---

Chron. Goth sagt: anno XVII imperii Anastasii (a. 507 ff.) — Denique dum eadem civitas (Narbona) a Gundobado Burgundionum rege direpta fuisset, iste (nemlich der im Vorhergehenden erwähnte Gesalich) cum multo dedecore et cum magna suorum clade apud Barcilona se contulit cet. Man bezog nemlich iste irrig auf Gundobad, während bei Isidorus von Gundobads Bundesgenossenschaft mit den Franken im fränkisch-westgothischen Kriege und von der durch ihn bewirkten Vertreibung Gesalichs die Rede ist.

1) Aeltere Scribenten, wie Vignier S. 19 f., Gollut III, 8 col. 288, Guichenon I. 14 und Rouyer (S. 32 Not.), lassen, in der falschen Voraussetzung von Gundobads definitivem Unterliegen, Lyon mit allem Lande jenseits der Rhone und Saône an die Franken bleibend verloren gehen.

2) Türk II. 28 und Bluhme zur Lex Burg. S. 498 über burgundionische Gesetzgebung vor Gundobad (über Türks Irrthum II. 26 f. im Betreff von Tit. 17 § 1 s. I. 373 N. 3; bei Bluhme ist mit Rücksicht auf unsere Critik I. 522 ff. zu streichen, was aus Vit. S. Lupicini über Chilperich I als Gesetzgeber angebracht ist); Bluhme ebendas. S. 498 f. 500 f. 525 N. 78 und Hubé S. 15. 18 über Gundobads frühere Gesetzgebung. Diesfällige Irrthümer sind hienach berührt.

3) Gregor von Tours HFr. II, 33 fährt unmittelbar nach dem vorerwähnten glücklichen Umschwunge der Lage Gundobads also fort: Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent. Ruinart Ann. Fr. datiert dies verfrüht mit 500. Dubos IV, 12 T. III. 245 ff. will aus der Stelle Gregors, sowie aus demjenigen, was dieser im Folgenden von der Annäherung Gundobads zum Catholicismus sagt, herausklügeln, Gundobad habe in seiner Bedrängniss der römisch-catholischen Partei das Versprechen einer neuen Gesetzgebung und seiner Unterweisung im Catholicismus gegeben und dadurch den erwähnten glücklichen Umschwung der Dinge herbeigeführt. Aehnlich Pétigny II. 485, vgl. mit II. 476. Der gesetzgeberische Act Gundobads war einfach eine Frucht politischer Erwägung und Rücksicht; s. Einl. I. 132 und oben S. 29 N. 2.

4) Siehe unten Stadtgebiet von Lyon (Ambérieux).

einem Reichstage, der sehr wahrscheinlich im J. 502 und zu Lyon selbst gehalten wurde, mit Rath seiner Grafen und Grossen das durch gesetzgeberische Weisheit ausgezeichnete Grundgesetz, welches von ihm selbst[1] als Prima constitutio bezeichnet wird, dreizehn Paragraphe enthält und die Unterschriften von einunddreissig Grafen Burgundiens trägt[2]. Hauptzweck desselben war: die Grundsätze der Rechtsverwaltung in dem Sinne festzustellen, dass Bestechung und Käuflichkeit der Richter verhindert und die Ansprüche des Fiscus beschränkt wurden[3], dann den Gang des Gerichtswesens zu ordnen; ausserdem sollten die römischen Unterthanen durch Zusage einer gesonderten Gesetzgebung, die ihnen später in der That zu Theil wurde (I. 133 f.), gewonnen werden[4]. Gewöhnlich wird dieses Grundgesetz als Secunda praefatio bezeichnet, mit Bezug auf das an der Spitze der Lex Burgundionum stehende Vorwort, durch welches Gundobad eine ältere Gesetzgebung eingeleitet hat[5]. Die sogenannte Secunda praefatio ist aber vielmehr ein inhaltsschweres Gerichtsgesetz, welches der alten Gesetzgebung vorangestellt wurde, als die Staatsveränderung des Jahres 500, durch welche Burgundien unter die Herrschaft Gundobads vereinigt wurde, sowie die damaligen politischen Conjuncturen eine Revision der ganzen Gesetzgebung erheischten. Da nun die Constitutio I aus den bereits im J. 501 zu Ambérieux erlassenen Gesetzen (Tit. 42 und 107) Einiges wiederholt, so muss sie dem Jahre 502 zugewiesen werden, welches in der Unterschrift des mit Tit. 45 bezeichneten, im J. 502 zu Lyon

---

1) LB. Tit. 81 § 1.

2) LB. S. 526-529. Türk II. 32, Duvernoy zu Gollut col. 1773 und Binding I. 107 (N. 397, nach den HSS. K und L). 121. 324 zählen zweiunddreissig Grafen; Wackernagel S. 381 f. will noch viel weiter gehen. Aeltere falsche Zählungen: dreissig, bei Gollut und Guillimann, s. Türk II. 32 N. 24; sechsunddreissig, bei JvMüller I. 111, nach Lindenbrog. Ueber die Namen der Unterschriebenen und die Nationalität derselben I. 68 N. 6, I. 134 N. 3.

3) Pictet I. 89, Pétigny II. 482 und oben I. 521.

4) Analyse der Constitutio I von Matile S. 11 und Hubé S. 25 f.; günstige Urtheile über dieselbe bei Daguet S. 39.

5) Bluhme S. 525 N. 78.

gegebenen Gesetzes ausdrücklich erwähnt ist[1]. Auch ist kein Grund vorhanden, für die Constitutio I einen andern Ort des Erlasses als Lyon anzunehmen, welches in der Unterschrift zu Tit. 45 erscheint[2]. Dieses letztere Gesetz betrifft den gerichtlichen Zweikampf und hat durch die Anfechtungen, die es später von Seite Agobards erfahren (I. 73), eine grosse Berühmtheit erlangt[3].

---

1) Bluhme S. 526 N. 80. In der falschen Voraussetzung, dass die sogen. Constitutio I dazu bestimmt gewesen sei, Gundobads Macht als Gesetzgeber auf Unkosten seines Bruders Godegisel zu befestigen, sucht Binding I. 123 f. wahrscheinlich zu machen, Gundobads Gesetzbuch sei „gegen 490" erlassen worden.

2) Bluhme BRA. S. 214 und Hubé S. 38. Aeltere und neuere Schriftsteller hielten Lyon für den Ort des Erlasses, weil sie in dem von Sigismund im J. 517 der Constitutio I vorangefügten Edicte, worin Lyon erwähnt ist, den Namen dieses Königs nicht vorfanden (er fehlt nemlich in den älteren Ausgaben) und daher auch jenes Edict Gundobad und dem Jahre 501 oder 502 zuschrieben.

3) Ueberschrift: De his qui obiecta sibi negaverint, et praebendum obtullerint iusiurandum; Unterschrift: Data sub die secundo Kal. Junias Lugduni Abieno V. C. cons. Mit Abienus (Avienus) scheint hier nicht, wie beim Erlasse von Ambérieux Tit. 42, der ältere Consul dieses Namens, Rufius Magnus Faustus Avienus, Mitconsul des Pompeius im J. 501, sondern der jüngere, Flavius Avienus, Mitconsul des Probus im J. 502, gemeint zu sein. Siehe Bluhme zur LB. S. 550 N. 95 und über jene beiden Consuln Sirmond zu Ennodius Ep. I, 5. 12 und II, 28 Not. S. 3. 5. 14. Valesius Rfr. VI. 275, Lecointe a. 534, n. 33, Canciani IV. 3, Pardessus I, 2. 42 und Gaupp S. 315 lassen bei Tit. 42 und 45 die Wahl zwischen beiden Consulaten und danach die Zeitbestimmung der betreffenden Gesetze frei. Pagi a. 501, III, stimmt für den ältern Avienus, d. h. für das Jahr 501, weil er die falsche Schreibung in der Aufschrift der Constitutio I: anno secundo regni . . Gundobadi regis, wonach Gundobadi für Sigismundi gesetzt ist, auf das zweite Jahr der Alleinherrschaft Gundobads bezieht, welches nach ihm das Jahr 501 ist. Pétigny II. 481 f. N. 2 findet dagegen den jüngern Avienus, d. h. das Jahr 502 erwähnt, weil Gundobads Alleinherrschaft erst zu Ende des Jahres 500 begonnen habe. Nach Guizot I. 275 ist das Gesetzbuch zwischen 467 oder 468, als dem zweiten Regierungsjahre Gundobads, und 534, dem Jahre des Reichsuntergangs, entstanden. Erstere Zeitbestimmung ist die von Savigny II. 2 f. widerlegte JvMüllers. Unter den älteren Scribenten lässt Gollut III, 6 col. 283 das burgundionische Gesetzbuch schon am 17. März 450 publiciert werden; hiebei beruht das Jahresdatum auf der Verwechslung Gundobads mit Gundeuch

Beisetzung der Königin Caretene, im J. 506.

Im J. 506 starb am 16. September Caretene, Gundobads fromme Gemahlin; sie ward in der von ihr gestifteten St. Michaelskirche zu Lyon beigesetzt. Wie ihre Grabschrift bezeugt, war sie, ungeachtet des Arianismus ihres Gemahls, dem catholischen Glauben ergeben und empfand Freude darüber, dass ihre Söhne, die catholisch gesinnten Sigismund und Godomar, sowie ihre catholischen Nichten, die Frankenkönigin Chlotilde und Sedeleuba, ihre gottgeweihte Schwester, sich geschickt zeigten, zum wahren Glauben anzuregen[1]; sie war eine Wohlthäterin der Armen, unterwarf sich den strengsten geistlichen Uebungen und legte noch bei Lebzeiten Gundobads die Krone ab, um sich dem geistlichen Leben zu widmen[2]; auf dem Throne theilte sie mit ihrem Gemahle die Sorgen der Regierung und übte vermöge ihrer milden Gesinnung einen wohlthätigen Einfluss auf dieselbe aus; sie starb nicht viel über fünfzig Jahre alt[3].

(I. 529 N. 1), während das Monatsdatum wahrscheinlich 29. März (IV. kal. April. am Schlusse der sog. Praef. I), nicht 28. März, wie Türk II. 23 angibt, lauten soll.

1) Epitaph vs. 13. 14: Praeclaram sobolem dulcesque gavisa nepotes | Ad veram doctos sollicitare fidem.

2) Epitaph vs. 15. 16. Dotibus his pollens sublimi mente subire | Non sprevit sacrum post diadema iugum. Sacrum iugum, wie auch Christi iugum, ist Bezeichnung des geistlichen Lebens; vgl. Le Blant II. 496. Binding I. 133 f. macht Caretene geradezu zur Klosterfrau.

3) Siehe die Grabschrift bei Du Chesne SS. HFr. I. 514, Mascou II. Anm. II S. 5, Boissieu S. 572, Le Blant I. 69 f. und Binding I. 117 f. Bei Du Chesne lautet der Titel in der Petav'schen HS.: Epitaphium Caretenes religiosae reginae, quae condita est Lugduni in Basilica S. Michaelis; Schluss: Quam cum post decimum rapuit mors invida lustrum, | Accepit melior nunc sine fine dies. | Jamque bis octona Septembrem luce movebat | nomen Messalae consulis annus agens. Das Consulat des Messala fällt in's J. 506; vgl. Le Blant I. 70 N. 1. Ueber einzelne in der Grabschrift hervorgehobene charakteristische Züge vgl. Einleit. I. 127. 170 f.; ebendas. I. 127 ist der von Greg. Tur. Mir. Mart. II, 8 mitgetheilte Zug von Gottesfurcht der Königin berührt. Betreffs des Namens Caretene s. Einl. I. 126 N. 5 und Wackernagel S. 385 f.; Caretenes im Nominativ ist Missschreibung bei Ruinart zu Greg. Tur. Mir. Mart. II, 8. Mille l. 22 f., Schmitt I. 137 u. A. halten Caretene irrig für die Gemahlin Gun-

Lyon während des fränkisch-burgundionischen Krieges wider die West- und Ostgothen (507—510).

Lyon sah im J. 507 Gundobad, als Bundesgenossen Chlodwigs wider Alarich, im Begleite seiner Söhne Sigismund und Godomar die Schaaren der Burgundionen zu Felde führen, um an der Seite der Franken gegen die Westgothen zu

---

deuchs. Weil nemlich die Grabschrift sagt, Caretene habe nach dem Diadem sich dem geistlichen Joche unterzogen (subire | non sprevit sacrum post diadema iugum) und sei im J. 506 gestorben, meinte man, dies könne sich nicht auf die Gemahlin Gundobads, der erst im J. 516 starb, sondern nur auf den Wittwenstand von Gundeuchs Gemahlin beziehen. Dagegen erinnert Valesius Rfr. VI. 288 an Radegunde, welche, obwohl Königin, noch bei Lebzeiten Chlotars, ihres Gemahls, sich dem Klosterleben gewidmet habe. Auch bedeutet post diadema einfach: nach abgelegtem Diadem, nicht: nach dem Ableben des Königs. Du Chesne SS. HFr. I (burgund. Königstafel), Valesius a. O., Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 855, Pagi a. 509, XX, Troya II, 2. 922, Pétigny II. 488 N. 1, Grimm S. 708 und Derichsweiler S. 118 erkennen in Caretene die von Gregor von Tours a. O. erwähnte rechtgläubige und gottesfürchtige Gemahlin Gundobads; für mehr oder weniger unsicher halten die Identität Mascou II. Anm. II S. 5, Dubos IV, 1 T. III. 6 f., Türk II. 11 N. 36 und Bluhme WBRR. S. 68. Gestützt auf die von Troya Storia d'Ital. II, 2 App. IV. mit Bezug auf Avitus Epist. V versuchte Freisprechung Gundobads von der Tödtung Chilperichs II und seiner Gemahlin, will hinwider Boissieu S. 573-577 in Caretene die angeblich, nach Greg. Tur. HFr. II, 28, von Gundobad ertränkte Gemahlin Chilperichs II, in der praeclara soboles ihre Tochter Chlotilde, in den nepotes die Neffen Sigismund und Godomar erkennen, welche Caretene auf den Weg des wahren Glaubens geleitet habe. Le Blant I. 70 schliesst sich Boissieu an (Gandioc ist bei ihm grober Druckfehler); Binding I. 117 ff., welchem Fickler Beil. z. allg. Zeit. 1868 Nr. 214 S. 3355 critiklos folgt, sieht mit Boissieu in Caretene ebenfalls die Gemahlin Chilperichs II und er sucht diese Ansicht zu bekräftigen, indem er auf die Aehnlichkeit der von Sidonius Ep. V, 7. VI, 12 erwähnten, z. Th. schon von Boissieu S. 576 verglichenen Charakterzüge der Gemahlin des vermeintlichen Chilperichs II mit den in der Inschrift enthaltenen hinweist. Dabei bezieht er aber sowohl den princeps excelsus als den rex auf Chilperich (Boissieu sieht im rex inconsequent Gundobad), die praeclara soboles auf Chlotilde und Sedeleuba zugleich, die nepotes auf Chlotildes Söhne und deutet gavisa . . . ad veram doctos sollicitare fidem auf die Freude, welche Caretene darüber empfunden habe, dass ihre Kinder dem wahren catholischen Glauben folgen durften und dass ihre Enkel gleichfalls in der wahren Lehre erzogen wurden. Doctus sollicitare ad veram fidem bezeichnet aber nicht einen, der dem wahren Glauben folgen darf oder in der wahren Lehre erzogen wird, sondern (nach

kämpfen, aber auch im J. 510 nach der bewaffneten Dazwischenkunft des ostgothischen Theoderichs und der fruchtlosen Be-

---

dem dichterischen Gebrauche von doctus mit Infin.) einen der gelehrt oder geschickt ist (Andere) zum wahren Glauben zu bewegen, d. h. den wahren Glauben zu verbreiten, was auf die im Jahre 506 noch im Knabenalter gestandenen Söhne Chlotildes schlecht passt. In dieser Hinsicht lässt sich Boissieus Deutung der soboles eher rechtfertigen, wiewohl auch er gavisa . . . ad veram doctos soll. fid. ungenau damit wiedergibt, dass Caretene die Betreffenden auf den Weg des wahren Glaubens geleitet habe. Ueberhaupt ist aber der von Boissieu und Binding angenommene Vordersatz, betreffend die Unschuld Gundobads, unstichhaltig; wir verweisen auf unsere Erklärung von Avitus Ep. V (I. 546 ff.). Demnach ist und bleibt Caretene Gundobads fromme Gemahlin, die als solche anderweitig beglaubigt ist (s. oben); die praeclara soboles sind die dem Catholicismus geneigten Söhne Sigismund und Godomar (I. 121 f. N. 6), wenn nicht etwa, nach dem dichterischen Gebrauche des Wortes soboles von Einem Sohne, blos Sigismund gemeint ist, der im J. 506 zwar noch nicht officiell zum Catholicismus übergetreten war (I. 119 f. N. 2), aber doch schon ganz unter dem geistigen Einflusse des Bischofs Avitus stund. Die dulces nepotes sind nach einem spätern Gebrauche von nepos die zärtlich geliebten Nichten, nemlich Chlotilde und Sedeleuba, erstere die Bekehrerin Chlodwigs und durch ihn der Franken (I. 116), letztere ebenfalls eine eifrige Catholikin (I. 116). Doctos ist statt doctas, mit Bezug auf soboles im angegebenen Sinne, a sensu und a potiori gesetzt. An Sigismunds Kinder aus erster Ehe ist nicht zu denken, da dieselben im J. 506 noch in zartem Alter stunden und erst später zum Catholicismus übertraten (I. 120). Danach sind Valesius Rfr. VI. 287, Pagi a. 509, XX, und Monod in Revue crit., Par. 1869, S. 265 f. zu berichtigen. Dass die von Caretene, laut der Grabschrift, den h. Engeln zu Ehren erbaute Kirche die St. Michaelskirche zu Lyon gewesen sei, ist nach dem in der Petav'schen HS. enthaltenen Titel der Grabschrift und nach den von Le Blant I. 70 mitgetheilten Angaben nicht zu bezweifeln. Ob aber diese Kirche die von Avitus geweihte S. Michaelskirche (s. Avit. Opp. fragm. S. 195) gewesen, ist ungewiss, wiewohl der Genannte eine Kirche zu Lyon geweiht hat (s. Avit. Ep. 51, dazu Sirmond Not. S. 42). Den ursprünglichen Ort der Grabschrift betreffend, war dieselbe auf Caretenes Grabe in der von ihr den h. Engeln erbauten Kirche angebracht; dies erhellt aus den Versen: 2. Hoc artus tumulo volt Caretene tegi; 19. 20. Condidit haec templum praesens, quod personat orbe | Angelicisque dedit limina celsa choris. Ueber limina s. v. a. templum vgl. Le Blant II. 468 und N. 11. Hinsichtlich des Alters der Grabschrift frägt sich Boissieu S. 573, ob sie schon zu Anfang des 6. Jahrhunderts oder vielleicht erst im neunten, vor welchem, wie er sagt, Jahres- und Altersangaben in versificierten Grabschriften selten vorkommen, bei einer Restauration auf dem Grabe angebracht worden sei; doch nimmt er Ersteres an

lagerung von Arles mit Verlust von Land und Leuten heimkehren[1].

Letztes Wirken des Königs Gundobad († 516).

Gundobad war noch in seinen letzten Lebensjahren zu Lyon gesetzgeberisch thätig[2]. Er starb im Jahre 516, nach-

weil nach seiner Meinung die in der Grabschrift enthaltenen Thatsachen mit der gewöhnlichen fränkischen Ueberlieferung streiten. Le Blant I. 70 f. und Binding I. 118 wollen dagegen die Grabschrift dem Venantius Fortunatus zuweisen, weil einzelne Wendungen derselben auch bei jenem vorkommen. Fortunatus, meint Le Blant, möge bestellt worden sein, das restaurierte oder vergrösserte Grabmal der Caretene mit einer Aufschrift zu versehen. Der armselige Poet kann aber eben so gut aus älteren Grabschriften und so auch aus unserer Verse entlehnt haben. So dienten Epitaphe des Apollinaris Sidonius Späteren als Fundgrube, wie Le Blant II. 324 nachweist. Zudem ist es höchst unwahrscheinlich, dass Fortunatus, der Zeitgenosse Gregors von Tours, dessen Bericht man verwerfen will, historische Thatsachen sollte gewusst und mitgetheilt haben, die von der gewöhnlichen fränkischen Ueberlieferung, wie sie bei Gregor vorliegt, total abwichen. Binding I. 118 weiss freilich, dass Fortunat hier mit „guten Nachrichten" versehen gewesen. Mit Boissieu, aber nicht aus dem von ihm geltend gemachten Grunde, ist vielmehr die Gleichzeitigkeit der Inschrift anzunehmen, zumal da Jahres- und Altersangaben in versificierten Grabschriften schon im 6. Jahrhunderte vorkommen. Vergl. die Alters- und Consulatsangaben in denjenigen des Namatius vom J. 523 oder 558 bei Le Blant II. 97, des Pantagathus vom J. 515 bei Le Blant II. 219 und die Altersangabe in denjenigen des Pantagathus und des Alethius aus der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts bei Le Blant II. 102. 196.

1) Bei Avitus betreffen Ep. 40 und 81 den so eben geschehenen Ausmarsch und den Beginn des Feldzugs; Ep. 78 berührt einen feindlichen Einfall in Südburgundien; Ep. 82 äussert Besorgnisse und Wünsche bezüglich des Verlaufs des Krieges; Ep. 76 Wünsche für die heile Heimkunft des Königs und Unruhe wegen ungünstiger Kriegsgerüchte. Das Nähere des Feldzugs und der Beziehung dieser Briefe auf denselben s. unten im 3. Cap. bei Arles.

2) Das in der Lex Burgundionum unter Tit. 79 stehende Gesetz: De praescriptione temporum, ist unterschrieben: Dat. sub d. Kal. Mar. Lugduno, p. c. Senatoris VC. C. Das mit p. c. bezeichnete Consulat, welches auf dasjenige des Senator (514) folgte, fällt in's J. 515; das Gesetz gehört also diesem Jahre an. Bluhme S. 499 setzt irrig das Jahr 514; das Richtige hat er S. 566, sowie Hubé S. 38. Ohne Ortsangabe, doch wahrscheinlich ebenfalls zu Lyon erlassen ist das Gesetz Tit. 76 De wittiscalcis mit der Unterschrift: Dat. V. Kal. Jul. Probo VC. C., das heisst: im J. 513. Vgl. Bluhme S. 499. 565 N. 74 und Hubé S. 38, der noch Tit. 74, als um 515 publiciert, zu Gundobads letzten Gesetzen zählt. Wären in

dem er (wie man wol meinte, eingedenk des unheilvollen Haders zwischen ihm und seinen Brüdern, eher aber nach altem Thronfolgerechte) von seinen zwei Söhnen Sigismund, mit Ausschluss des jüngern Godomars, zur Nachfolge bestimmt hatte[1]. Ohne Zweifel ward er in seiner Residenz Lyon bestattet. Wo dort seine sterblichen Reste ruhen, ist unbekannt (wahrscheinlich nahm die St. Michaelskirche, die Grabstätte seiner Gemahlin, dieselben auf); sicher ist, dass Gundobad durch sein Civilisationswerk und namentlich durch seine Gesetzgebung sich in der Geschichte ein unsterbliches Denkmal errichtet hat, welches durch die dunkeln Thaten seines Lebens nur in ein desto helleres Licht gesetzt wird.

Gesetzgeberische Thätigkeit des Königs Sigismund zu Lyon in den Jahren 516—17.

Obwohl Sigismund vor seiner Thronbesteigung (516) zu Genf residiert und daselbst, wie es scheint, gewisse Herrscherbefugnisse ausgeübt hatte, auch auf einer königlichen Villa in der Nähe Genfs zum Könige war erhoben worden[2], so nahm doch auch er als solcher Lyon, wo er früher nur vorübergehend weilte[3], zur Residenz[4]. Dort nemlich findet man ihn bald nachher gesetzgeberisch

---

der Lex Burgundionum die ursprünglich gewiss überall angebrachten Gesetzunterschriften mit ihren Orts- und Zeitangaben noch alle vorhanden, so hätte man ein weit bestimmteres örtliches und zeitliches Bild der gesetzgeberischen Thätigkeit Gundobads, sowie Sigismunds, seines Nachfolgers. Jetzt aber sind die vorhandenen Unterschriften nur zufällig erhalten. Vergl. Gaupp S. 311 f. Es ist daher durchaus unzulässig, wenn Pictet de Sergy I. 85 f. u. A. nach Davoud-Oghlou die vorhandenen Daten als Bezeichnung von eben so vielen Legislaturepochen ansehen, welchen die jedem Datum vorausgehenden Gesetze angehören sollen. Dagegen s. Hubé S. 6 f. Mehrfach irrig sagt Grimm S. 704, Gundobad habe die Lex Burgundionum etwa 513. 514 gesammelt.

1) Siehe I. 88 f. und unten 3. Cap. (Genf).

2) Siehe unten 3. Cap. (Genf).

3) Z. B. zur Feier des Osterfestes, Avitus Ep. 68; vgl. Sirmond Not. S. 48 und Binding I. 295.

4) Aeltere französische Scribenten wollen wissen, Sigismund habe bei seinem Regierungsantritte den diesseits der Rhone und Saône gelegenen Reichstheil nur auf Verwendung eines gewissen Flodomeus, des angeblichen Vormunds der Söhne Gundobads, von Chlodwig abgetreten erhalten; das Land aber jenseits der Saône (oder das nachmalige Herzogthum Burgund)

thätig. Ein Gesetz zwar, welches er, veranlasst von Gemellus, Bischof von Vaison, zu Gunsten der Findelkinder erliess, ohne dass es in das Gesetzbuch aufgenommen wurde, trägt in der Unterschrift keine Ortsangabe, scheint aber, wie es mit späteren Gesetzen Sigismunds wirklich der Fall ist, zu Lyon gegeben zu sein, übrigens bereits dem Jahre 516 anzugehören[1].

Im zweiten Jahre seiner Regierung, nemlich im J. 517, publicierte sodann Sigismund durch ein am 29. März zu Lyon gegebenes Edict die Gesetzgebung seines Vaters in neuer Redaction[2]. Gleichzeitig erliess er selbst zu Lyon

habe Chlodwig nebst Lyon und Vienne behalten (Vignier S. 19 f. nach Pegatius). Andere lassen Sigismund durch Vermittlung jenes fingierten Flodomeus alles Land diesseits der Rhone und Saône, welches Godegisel (?) sich vorbehalten habe, und einen Theil des jenseitigen, den Franken abgetretenen Gebietes wieder erlangen (Gollut III, 8 col. 288) oder Sigismund und Godomar zusammen unter Chlodwigs Suprematie das Land diesseits der Saône und Rhone beherrschen (Guichenon I. 14). Noch Andere lassen Sigismund von Chlodwig nur das Land diesseits der Saône oder ganz Burgundien, und dieses gegen Tributpflicht und Anerkennung der fränkischen Oberhoheit, zurückerhalten (erstere Ansicht bei Tilius Chron. reg. fr. a. 509, letztere im Discours S. 28 a), oder endlich einfach einen den Franken entrissenen Rest des Reiches behaupten (Petavius I, 7, 2; I, 7, 6). Diese Fictionen hängen mit derjenigen zusammen, wonach Gundobad in der Fehde mit Chlodwig letztlich unterlegen und aus dem Reiche gewichen wäre (S. 30 ff. Not.). Die bündigste Widerlegung hievon gibt Gregor. Tur. HFr. III, 5: Igitur mortuo Gundobado, regnum eius Sigismundus filius eius obtinuit —. verglichen mit II, 33: Ipse vero (Gundobad nach dem Kriege mit Chlodwig und Godegisel) regionem omnem, quae nunc Burgundia dicitur, in suo dominio restauravit. Ueber den Selbstwiderspruch oder die Interpolation bei Gregor HFr. III Prolog. siehe oben I. 547 Not.

1) Lex Burg. Tit. 109 Ueberschrift: De collectis (Findelkinder) edictum; vgl. Einleit. I. 142 und Binding I. 226. Unterschrift: Data sub die VIII. Idus Martias (8. März) pēt c̄, d. h. wahrscheinlich: Petro Consule (516); vgl. Bluhme S. 500. 502. 578 N. 45 und Binding I. 224 N. 777. Pardessus I, 2. 64 N. 2 liest einfach pe und vermuthet daraus das Consulat des Agapetus oder das J. 517. Nach Hubé S. 44 wäre das Gesetz nach dem 28. März 517 erlassen. — Binding I. 226 leitet auch Tit. 1, über die Krongutsverleihungen (Einl. I. 85), aus der ersten Zeit Sigismunds her.

2) Das betreffende Edict lautet bei Bluhme S. 525 so: In dei nomine anno secundo regni domni nostri gloriosissimi Sigismundi: Gundobadi regis

zwei Gesetze: das erste ist gegen Ehebruch gerichtet und veranlasst durch den von Aunegilde, der Verlobten des königlichen Waffenträgers Fredegiscl, mit Baltamod begangenen Ehebruch[1]; das zweite betrifft einen erbrechtlichen Punct[2].

---

liber constitutionum de praeteritis et praesentibus atque in perpetuum conservandis legibus, editus sub die IV. Kal. April. [29. März, Hubé S. 43 falsch: 28. März] Lugduni. Die Consulatsangabe fehlt; das Jahr 517 steht aber dennoch fest, als das zweite Regierungsjahr Sigismunds, der nach Art der römischen Provinzvorsteher seinen Regierungsantritt durch ein Edict bezeichnete (I. 163). Vergl. Bluhme S. 500. 525 f. N. 79. Mehrere HSS. und ältere Ausgaben lassen Sigismundi weg, und danach bezog man das Edict auf das zweite Jahr der Alleinherrschaft Gundobads, d. h. auf das J. 501 nach Pagi a. 501, III, oder auf das J. 502 nach Bochat II. 189 f. N. 3 u. A., wenn man nicht das fragliche 2. Jahr nach dem vermeintlichen Anfange der Regierung Gundobads bestimmte und denselben in's J. 470 oder noch früher setzte. Siehe oben I. 529 f. N. 2. Andere HSS. lassen Gundobadi weg und danach schreiben Canciani IV. 12 f. N. 2, Savigny II. 3, Türk II. 32 ff., Bordier in MDG. I. 202 f. u. A. die Constitutio I oder die sogen. Praef. II Sigismund zu; dagegen sprechen die von Bluhme S. 501 angeführten Gründe, mit Ausnahme des von der sogen. Dotationsurkunde von Agaunum hergenommenen, die, wie seines Orts (Cap. 8) gezeigt wird, unächt ist. Bluhme selbst vereinigt die abweichenden Schreibungen der HSS. und setzt Beides: Sigismundi und Gundobadi, was Hubé S. 43 f. missbilligt, weil Gundobad als Urheber des liber constitutionum selbstverständlich habe gelten müssen. Ueber die ganze obige Controverse vgl. Hubé S. 2 ff. Wurstemberger I. 251 f. hält sich grösstentheils noch an Mascou II. 52. Falsch meint Daguet S. 38: Gondebaud fit rédiger un code, publié en partie 501, et promulgué en entier (sic) par Sigismond en 517.

1) Tit. 52: De mulieribus desponsatis, quae ad aliorum consortium adulterii instigante libidine transierunt. Unterschrift: Data sub die IV. Kalendas Aprilis [29. März; Hubé S. 42 N. 1 falsch: 28. März] Lugduni Agapito consule, d. h. im J. 517. Vergl. Lecointe a. 534, n. 33, Türk II. 16, Bluhme S. 556 N. 31 und Hubé S. 42, der N. 1 das Tagesdatum grundlos bezweifelt; über das Sachliche oben Einl. I. 186. In einigen HSS. trägt Tit. 51 die gleiche Unterschrift; es beruht dies aber nur auf Nachlässigkeit der Abschreiber. Vgl. Bluhme S. 499 N. 28 und S. 555 crit. Not.

2) Tit. 62. De filiis unicis; Unterschrift: Data sub die IV. Kal. Aprilis [Lugduni] anno II. regni domni, nemlich im J. 517. Das Tagesdatum, 29. März, wird von Hubé S. 42 N. 1 ebenfalls missverstanden und irrig bezweifelt. Lugduni ist blosse Coniectur Bluhmes; der Ort ergibt sich aber aus der Aufschrift zur Constitutio I und aus Tit. 52. Vergl.

Uebertritt des Prinzen Sigerich und seiner Schwester zum Catholicismus (517).

Gleichen Jahres, jedenfalls aber noch vor dem epaonensischen Reichsconcile, welches vom 6. bis 15. September 517 gehalten wurde und in Abschaffung des Arianismus den Catholicismus als Staatsreligion erklärte[1], trat Sigerich, der Sohn Sigismunds aus erster Ehe mit Ostrogotho (Ostrogotha), einer Tochter des ostgothischen Theoderichs (S. 25), nach dem Vorgange seines schon in Genf bekehrten Vaters (I. 119 f.) zu Lyon aus der arianischen Härese zum catholischen Bekenntnisse über, welchen Schritt seine Schwester Suavegotta Tags zuvor gethan hatte und Bischof Avitus von Vienne durch eine leider nicht erhaltene Homilie feierte[2].

Concil in Sache des Stephanus (518).

Ebenfalls im J. 517, wie man gewöhnlich glaubt, eher aber im J. 518 fand zu Lyon ein kleineres Concil statt, auf welchem ein Kampf zwischen der königlichen und der geist-

---

Bluhme S. 560 N. 58. Zwei undatierte Gesetze, Tit. 89 und 105, welche nach Bluhme von Sigismund herrühren, sind streitig; s. Hubé S. 44 f.

1) Siehe unten 3. Cap. (Epao).

2) Dass der Uebertritt nach 516 stattgefunden, erhellt aus I. 120 N. 2. In dem dort aus Avitus Opp. S. 158 angeführten Titel der betreffenden Homilie des Avitus fügt Sirmond Not. ad Ennodium S. 68 nach Segisrici die Ortsangabe Lugduni hinzu, welche an ersterer Stelle fehlt. Dass diese Ortsangabe im Papyrus-Codex der Werke des Avitus, der sich ehemals in der St. Johanneskirche zu Lyon befunden, nicht gefehlt hat, erhellt aus Paradin Mém. de l'hist. de Lyon S. 103, wo er von diesem Codex berichtend u. A. sagt: Il y a aussi une omélie prononcée quand un grand seigneur de Lyon, nommé Sigistricus (sic), et sa soeur furent convertis de l'hérésie arienne; vgl. MDG. XV, 269. Wie Valesius Rfr. VII. 330. 337 bemerkt, lautet der Name des Prinzen in den Quellen verschieden: Segistricus bei Avitus a. O.; Segericus bei Marius a. 522; Sigiricus bei Greg. Tur. HFr. III, 5. Hiezu kommt Sighiricus bei Fredegar HFr. epit. c. 34 nach Du Chesne, Sigiricus nach Ruinart. Der Name des Nachfolgers Alarichs I schwankt ebenfalls zwischen Segericus und Sigericus; vgl. Closs zu Jordanis RG. c. 31 S. 118 und Wietersheim IV. 266 N*. Sigiricus ist am meisten analog mit anderen von Sieg gebildeten Personennamen, z. B. mit Sigimundus (I. 98 N. 7). Aeltere französische Scribenten nennen Sigerich Suger (so Tilius Chron. reg. fr. a. 515 und Gollut III, 8 col. 288) oder Siagrich (Discours S. 28 b.). Ueber Suavegotta unten z. J. 522.

lichen Macht zum Ausbruche kam[1]. Unter den eilf Bischöfen, die zugegen waren und ihre Namensunterschriften ohne Angabe der Bischofssitze den Acten beisetzten, unterschrieb als Erster Viventiolus, der am epaonensischen Concile (517) sich als Bischof von Lyon unterzeichnete[2]. Die Namen der übrigen zehn Bischöfe finden sich ebenfalls in den Unterschriften jenes Concils[3]. Dieser Umstand und der weitere,

1) Die Acten zuerst herausgegeben von Sirmond CAG. I. 202-204 (woselbst die Unterschriften), dann von Anderen; vgl. Pardessus I, 2. 65. Laut § 1 der Acten, war Lyon der Versammlungsort, und nach der Ueberschrift des Cod. Rem. wurde das Concil unter König Sigismund besammelt. Pagi a. 517, X, bezweifelt mit Unrecht, dass das Concil zu Lyon gehalten worden sei, und dies zugegeben, bezeichnet er dasselbe als das zweite Lyoner Concil, mit Rücksicht auf ein erstes, gegen die Prädestinatianer gehaltenes, wovon oben I. 500 N. 2.

2) Er war der Nachfolger des vorerwähnten Stephanus (S. 26 N. 1) im Lyoner Episcopate. Bolland zum V. Febr. S. 660 f. schiebt zwar auf Grund der Vita S. Aviti zwischen Stephanus und Viventiolus den h. Veranus hinein, welchen Usuard Martyr. III. Id. Nov. (11. Nov.) S. 161 vs. Mol. II. und Ado Martyr. gl. Tgs. S. 573 Georg. erwähnen. Nach Anderen wäre aber Veranus ein Bischof von Vence gewesen; vgl. Georgi zu Ado S. 575. Im Kloster des h. Eugendus (St. Claude) zur Tugend und Wissenschaft gebildet, wurde Viventiolus auf Betrieb des Avitus aus einem Presbyter zum Bischofe von Lyon gemacht. An ihn, theils als Presbyter, theils als Bischof, schreibt Avitus Ep. 17. 52. 58. 60 und 64. Agobard De Jud. superst. c. 4 sagt, die Schriften des Viventiolus und die Zeugnisse Anderer reden von seiner hohen Gelehrsamkeit. Am angeblichen Concile zu Agaunum (s. unten 8. Cap. bei Agaunum) soll auch er theilgenommen haben. Ueber ein ihm zugeschriebenes Einladungsschreiben zum epaonensischen Concile s. unten 3. Cap. (Epao). Sein Todesjahr ist ungewiss (Einige setzen sein Ableben zwischen 518 und 520). Die Grabschrift bei Boissieu S. 581 und Le Blant I. 52, wo es u. A. heisst: Vox organi, praeco verbi, decus fratrum | Ecclesia eet populis speculum fuit; vgl. Einl. I. 141. Der Festtag bei Usuard Mart. ed. Mol. II. S. 97 b: IV. Id. Jul. (12. Jul.) Lugduno Galliae depositio S. Vivencioli episcopi. Uebrigens vgl. Sirmond zu Avitus Ep. 17 Not. S. 20, Ep. 52 Not. S. 43 f. und Ep. 58 Not. S. 44, Gallia Christ. IV. 29 f., HLFr. III. 94 f., Boissieu S. 580 f. und Le Blant I. 52 f. (S. 52 concile d'Espagne grober Druckfehler für c. d'Epaone). Nicht zu verwechseln mit dem Lyoner Bischofe Viventiolus ist der gleichnamige Rhetor; über dessen Schule zu Lyon Einl. I. 177.

3) Es sind folgende: Julianus von Carpentras; Silvester von Châlon (Binding I 239 N. 825 falsch: Cavaillon); Apollinaris von Valence; Victurius (Victorius) von Grenoble; Claudius von Besançon; Gregorius von

dass eine Handlung wider den 30. Canon des epaonensischen Concils den Conflict veranlasste, macht es glaublich, dass das fragliche Lyoner Concil nicht lange nach jenem gehalten worden sei. Gewöhnlich setzt man nun dasselbe geradezu in's J. 517[1]. Da jedoch das epaonensische Concil in den September fiel und kaum noch im gleichen Jahre ein zweites Concil gehalten wurde, zudem Sigismund sich nicht so bald mit der Geistlichkeit entzweit hat, so erscheint es rathsamer, das Lyoner Concil mindestens um ein Jahr später, also in's J. 518 zu setzen[2].

An der Spitze der geistlichen Opposition stunden die beiden Brüder Apollinaris, Bischof von Valence, und Avitus, Bischof von Vienne, der jedoch am Concile nicht unterschrieb. Veranlasst wurde dasselbe durch den Incestfall des königlichen Fiscusverwalters und Günstlings Stephanus[3], sowie durch das Gebahren des Königs, der die Bischöfe als Sittenrichter einzuschüchtern suchte. Stephanus hatte nemlich, entgegen dem dreissigsten Canon des epaonensischen Concils, die Schwester seiner verstorbenen Gattin geheirathet[4] und sich hierdurch die Verdammung der Bischöfe, voran der zwei Genannten, zugezogen; der König aber, über den Widerstand der Geistlichkeit ergrimmt, sparte nicht Verfolgungen, noch Kränkungen; er hob sogar seine Gemeinschaft mit der Kirche,

---

Langres; Maximus von Genf; Saeculatius von Die; Florentius von Orange (eher als der gleichnamige Bischof von Aouste-en-Diais, der am Concile zu Epao nach Florentius von Orange unterschreibt) und Philagrius von Cavaillon; vgl. unten 8. Cap. (Epao).

1) So Sirmond zu CAG. I. Not. 603, Pardessus I, 2. 65 u. A.; Henschen S. 84 b. vermuthet nur, es sei in diesem Jahre gehalten worden.

2) Sirmond Not. ad Avit. S. 44 nennt das Concil eine Synode und lässt dieselbe „wenige Jahre" nach dem Concile zu Epao gehalten werden. Binding I. 238 denkt an 519. Ganz verkehrt setzt P. Sigismond S. 62 ff., verglichen mit S. 122 ff. 166 ff., das Lyoner Concil vor das epaonensische und selbst vor Sigismunds Erneuerung des Klosters Agaunum (515).

3) Ueber seine Beamtung Einl. I. 155 f. N. 5. Im RG. S. 21 Nr. 57 wird mit einem von Binding I. 238 N. 820 gerügten, aber in RG. Addit. et corr. S. 441 berichtigten Irrthume Stephanus zu einem Priester gemacht.

4) Vgl. Einl. I. 168 N. 2.

sowie mit ihren Priestern auf. Hierdurch nicht entmuthigt, traten die Bischöfe zu einem Concile zusammen, um sich solidarisch gegen die Staatsgewalt zu verbinden. Von den sechs Beschlüssen, die gefasst wurden, bestätigte der erste die schon vorher beschlossene Excommunication des Stephanus[1]; die anderen fünf stellten Verhaltsregeln der Bischöfe gegenüber Verfolgungen durch die Staatsgewalt auf; durch den dritten Canon wurde speciell vorgesehen, dass die Bischöfe bei fortgesetztem Widerstande des Königs ihre Sitze verlassen und sich in ein beliebiges Kloster zurückziehen sollten[2]. Bei dem wirklich fortgesetzten Widerstande des Königs verliessen sämmtliche Bischöfe verabredeter Massen ihre Sitze und verbannten sich freiwillig nach einer im Stadtgebiete von Lyon und am Rhodan gelegenen Stadt (angeblich Namens Sardinia). Der König, ob der Standhaftigkeit der Bischöfe fortwährend erzürnt, befahl, sie sollten vorläufig nach ihren Sitzen zurückkehren, und sodann einzeln je einen Monat lang ihm in der Residenz gehorsamen. Und weil Apollinaris, der eine der Haupturheber des Zwists, auf der Verdammung des Stephanus beharrte (der andere, Avitus, scheint sich gefügt zu haben), hielt der König darauf, dass dieser zuerst ihm parieren solle. Die Uebrigen zogen heim, nachdem sie sich durch gemeinsames Gebet zu fernerer Standhaftigkeit gestärkt hatten. Als aber der König bald nachher schwer erkrankte und die Königin bei Apollinaris Fürbitte für seine Heilung that, ward er durch den überbrachten wunderthätigen Mantel des Bischofs geheilt, erkannte sein Vergehen und bat den Mann Gottes fussfällig und mit Thränen um Verzeihung. Letzterer hatte übrigens während seiner freiwilligen Verbannung (angeblich in Sardinia) den Ortsbewohnern, die Mangel an Quellwasser litten, solches ebenfalls durch ein Wunder verschafft[3].

---

1) Die Voracten sind verloren, wie Pardessus I, 2. 65 bemerkt, der jedoch unnöthig ein früheres Concil annimmt. Binding I. 238 N. 821 stellt diese Ansicht als eine neue auf.

2) Ueber die Canones Gelpke I. 329 und Binding I. 239 f.

3) Vita S. Apollinaris bei Labbeus I. 690 f. = Vita S. Aviti c. 2-4 ebendas. I. 693 f. Die erste der genannten Quellen, aus welcher die im Uebrigen ächte Vita S. Aviti c. 2-4 interpoliert ist, leidet sehr an Un-

Der ganze Handel endete also, Dank dem leidenschaftlichen und unwürdigen Gebahren des Königs, mit dem

---

klarheit der Darstellung und hat daher mehrfache Missdeutung erfahren. So macht P. Sigismond S. 63 ff. aus der Selbstverbannung der Bischöfe eine Verbannung, welche indess nur Avitus und Apollinaris betroffen habe; dazu missdeutet er den Bericht so, als ob die Genannten bis zur wunderbaren Heilung Sigismunds in der Verbannung geblieben seien, erstere aber die Bekehrung des Königs vom Arianismus veranlasst habe. Gelpke I. 330 macht aus der freiwilligen Verbannung ebenfalls eine wirkliche. Die freiwillige und verabredete Verbannung erhellt aus dem vorangeführten 3. Canon des Concils und aus Vit. S. Apollinaris a. O. I. 690: Visum . . illis est, ut in oppido civitatis Lugdunensis, quod nuncupatur Sardinia, pariter tanquam exilio deputati auxiliante Domino comitarentur. Darum aber mit Deichsweiler S. 87 zu sagen, die Bischöfe hätten sich in ein „Kloster bei Lyon" zurückgezogen, ist unstatthaft, da Sardinia einfach als Stadt im Gebiete von Lyon bezeichnet ist. Wo aber dieselbe gewesen, und ob sich dort ein Kloster befunden, ist unbekannt; Valesius NG. kennt weder eine Stadt, noch ein Kloster dieses Namens. Binding I. 148 N. 510 identificiert Sardinia willkürlich mit Sarbiniacum (richtig Sabiniacum, s. unten Stadtgebiet von Lyon) und lässt dort das vermeintliche zweite Concil in Sache des Stephanus gehalten werden. Wir fürchten sehr, quod nuncupatur Sardinia sei nur der Zusatz eines Ignoranten, der in einem Concilienbande neben den Acten des Lyoner Concils die ungefähr im J. 521 geschriebene Epistola synodica der nach Sardinien verbannten afrikanischen Bischöfe aufgefunden hatte, diese Actenstücke combinierte und danach die Vita S. Apollinaris mit einem erklärenden Zusatze bereichern zu müssen glaubte. Besondere Schwierigkeit macht diese Stelle der Vita c. 3: — rex — praecepit, ut pontifices qui ibidem (am Orte der freiwilligen Verbannung) habitarent, ad propria reverterentur et singillatim per singulos menses regem operire deberent, und die weitere: Sed quia — Apollinaris in condemnatione — perseverans videbatur, ipsum primum studuit observare. Gelpke I. 330 übersetzt regem operire mit: dem Könige aufwarten; Binding I. 239 N. 823 findet darin den Sinn: es müssten die Bischöfe auf je einen Monat in der Hauptstadt sich aufhalten. Es ist aber für operire zu schreiben opperire, welches hier nach mittellateinischen Sprachgebrauche, wovon bei Ducange h. v. ein Beispiel aus Annal. Bertin., für opperiri gesetzt ist, und während sonst opperiri erwarten bedeutet, ist es hier s. v. a. gegenwärtig sein, sich persönlich stellen, gehorsamen. Im Folgenden ist observare Intransitivum und s. v. a. parere, wie bei Avitus Ep. 22 observare (c. Dat.) gleichbedeutend mit parere ist (Sirmond Not. S. 22); während aber dort von politischem Gehorsam die Rede ist, bedeutet hier observare in kirchlichem Sinne: sich den kirchlichen Functionen unterziehen. Diese Bedeutung hat observare im Conc. epaon. can. 5 und öfter in mittellateinischen Schriften (Ducange h. v. 2 und Boissieu

Siege der Opposition der geistlichen Macht gegen die Staatsgewalt[1].

Sohnesmord Sigismunds; Reue und Busse; Vermählung der Tochter Suavegotta mit Theoderich von Metz (522).

Im Königspalaste zu Lyon geschah im J. 522 das Grässliche und Unheilvolle, dass Sigismund seinen Sohn Sigerich aus Herrscherargwohn ermorden liess[2]. Der Hergang des Ereignisses war folgender[3]. Sigismund hatte nach dem Tode seiner Gemahlin Ostrogotho, der ostgothischen Königstochter, eine Missehe mit einer Unterthanin geschlossen[4]. Sigerich,

---

S. 552). Dabei ist freilich studuit observare schlimm genug für iussit observare gesetzt. Binding I. 240 übersetzt: der König wollte ihn beobachten, mit dem Beifügen: jedoch nicht sehen. Letzteres ist im Texte nicht ausgesprochen, aber aus dem Folgenden zu ersehen. Der heilkräftige Mantel des h. Apollinaris erinnert übrigens stark an denjenigen des h. Severinus von Agaunum, welcher vermittelst desselben Chlodwig von schwerer Krankheit heilt (Vita S. Severini bei Mabillon AA. SS. O. B. I. 553).

1) I. 168; über das Benehmen des Königs I. 131 f. Ob wol bei Avitus Ep. 54 (Apollinari Episc.) mit asperitas die von Avitus mit Apollinaris im Streite mit dem Könige erlittene Widerwärtigkeit gemeint ist?

2) Der Ort des Mordes ist ausser Zweifel; denn Gregor von Tours HFr. III, 5, welchem Fredegar HFr. epit. c. 34 (= Hugo Flavin. Chron. Verd. bei Labbeus I. 86) folgt, bemerkt ausdrücklich, Sigismund sei nach Lyon zurückgekehrt, nachdem er für sein Verbrechen Busse zu Agaunum gethan habe.

3) Marius a. 522, Gregor. Tur. HFr. III, 5, abgekürzt bei Fredegar HFr. epit. c. 34 = Passio S. Sigismundi c. 5 in AA. SS. Boll. Maii I. 87 und Hugo Flavin. Chron. Verdun. bei Labbeus I. 86. Die ächte, aus Fredegar nicht interpolierte Passio S. Sigismundi (Bern. HS. 24) verschweigt die Ermordung Sigerichs, um den Heiligenschein Sigismunds nicht zu trüben.

4) Die Worte Sigerichs bei Greg. Tur. HFr. III, 5: Non enim eras digna, ut haec indumenta tua terga contegerent, quae dominae tuae, id est matris meae fuisse noscuntur, besagen weder dass die Stiefmutter aus dem Gefolge Ostrogothos oder ihre Dienerin gewesen (ersterer Meinung ist JvMüller I. 123, letzterer Türk II. 17), noch dass sie niederem Stande angehört habe (Vögelin-Escher I. 14): sie drücken blos das Verhältniss der Unterthanin zur Königin aus. Diese heisst domina, wie der König dominus (I. 84 N. 2). Ueber die angeblichen Namen der Stiefmutter, Constantia u. s. w, I. 152 N. 6.

sein Sohn aus erster Ehe, in welchem amalisches Blut wallte, liess der ihm unholden Stiefmutter die Unebenbürtigkeit durch schnöde Worte fühlen[1]. Diese, hierüber erbost, verdächtigte den Stiefsohn beim Könige, als ob ihm derselbe nach der Krone und dem Leben trachte[2]. Die Verdächtigung gelang bei dem schwachen und argwöhnischen Könige[3] in dem Grade, dass dieser den unschuldigen Sohn im Schlafe erdrosseln liess[4]. Alsobald, aber zu spät erkannte Sigismund die Unschuld des Gemordeten, und nachdem er sich in Aeusserungen der Reue und Verzweiflung erschöpft hatte, suchte er zu Agaunum sein Verbrechen durch Casteiung, durch Stiftung eines sogen. ewigen Lobgesangs, sowie durch reiche Vergabungen an das von ihm schon im J. 515 bedeutend erweiterte Kloster, zu sühnen[5]. Hierauf kehrte der unglückliche König nach Lyon zurück[6] und gab noch im gleichen Jahre[7] seine Tochter Suavegotta, des gemordeten Sigerichs Schwester, dem zu Metz residierenden Frankenkönige Theoderich,

---

1) Greg. Tur. HFr. III, 5 hievor, S. 48 N. 4.

2) Was Gregor HFr. III, 5 hinzufügt: id (regnum) usque Italiam dilatare disponit, scilicet ut regnum quod avus eius Theudericus tenuit et iste possideat, enthält eine historische Unmöglichkeit, da Theoderich erst im J. 526, vier Jahre nach Sigerichs Ermordung, zwei nach derjenigen Sigismunds, gestorben ist (Valesius Rfr. VII. 336 f. und Henschen S. 86 N. c. mit Hinweis auf Marius a. 526). Dennoch benutzen JvMüller I. 123, Daguet S. 35, Derichsweiler S. 90 f. und Binding I. 246 die Stelle Gregors, jeder in seiner Weise ausmalend.

3) Nach Bornhaks Charakteristik S. 259 wäre Sigismund ebenso grausam und gewaltthätig als sein Vater gewesen.

4) Die oben, I. 186, berührten näheren Umstände bei Gregor. Tur. HFr. III, 5, wo die Varr. lorum für orarium und suffocatus est für suggillatus est (Ersteres auch bei Henschen S. 86 N. d); s. dagegen Ruinart S. 108. Fredegar HFr. epit. c. 30 und Sigebert. Gembl. a. 515 (sic) sprechen nur von Tödtung; Aimoin GFr. II, 4 weiss dagegen von Enthauptung (sic).

5) S. unten Cap. 8 (Agaunum).

6) Siehe oben S. 48 N. 2. Schon dadurch widerlegt sich die Fiction Derichsweilers S. 91 von einem allgemeinen Volksaufstande, als unmittelbarer Folge der Ermordung Sigerichs; dawider auch Binding I. 247 N. 851.

7) Ruinart Annal. Fr. a. 522, Pagi a. 530, XVI, und Eckhart I. 53. Derichsweiler S. 90 grundfalsch: im J. 515.

Chlodwigs ältestem Sohne, zur Ehe, vermuthlich aus politischen Rücksichten und bewogen durch die Kunde fränkischer Kriegsrüstungen[1].

Fränkische Invasion des J. 523 und Folgen derselben.

Indess vermochte Sigismund damit nicht den Krieg abzuwenden, welchen die Frankenkönige Chlodomer[2] von Orléans, Burgundiens Nachbarherrscher, Childebert von Paris und Chlotar von Soissons, Chlodwigs Söhne aus der Ehe mit Chlotilde, im J. 523 gegen Burgundien unternahmen[3]. Chlo-

---

1) So vermuthet Valesius Rfr. VII. 538, weil Gregor von Tours HFr. III, 5: huius filiam rex Theudericus accepit, die Vermählung zwischen die Rückkehr Sigismunds und die fränkische Invasion Burgundiens setzt. In den Add. zu Rfr. a. O. begnügt sich Valesius zu sagen, Theoderich habe damals Sigismunds Tochter zur Ehe gehabt; accepit kann aber nur von der damaligen Vermälung verstanden werden. Eckhart I. 53 glaubt, Theoderich habe mit der Ehe Ansprüche auf Burgundien erwerben wollen. Gegen diese Annahme spricht der Umstand, dass Theoderich an dem bald nachher ausgebrochenen fränkischen Kriege wider Burgundien keinen Antheil genommen hat; s. unten. Aus Gregor a. O. schöpft übrigens Fredegar HFr. epit. c. 34, aus diesem Hugo Flavin. Chron. Verd. bei Labbeus I. 86. Die an Theoderich vermählte Tochter Sigismunds, aus der Ehe mit Ostrogotho (Ostrogotha), trug den zur Hälfte ähnlichen Namen Suavegotta (Valesius Rfr. VII. 343 Add.; ein Mehreres über den Namen bei Wackernagel S. 349). Flodoard HER. II, 1. 92 b. erwähnt sie als Suavegotta regina, und Teudechildis ist ihm praefatae reginae filia (Valesius Rfr. VII. 343, Lecointe a. 534, III, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. III, 5 S. 108, JvMüller I. 124, Grimm S. 708 und Binding I. 303 f.). Suavegotta wurde nemlich die Mutter der nachmals vom Warnerkönige Radiger verstossenen Königin Theudechilde; s. Valesius Rfr. VII. 338-340. 343 f. und Ruinart zu Gregor. Tur. HFr. IV, 26 S. 167. Pagi a. 530, XVI, drückt sich schief so aus, als wenn Theudechilde bei Flodoard Suavegotta heisse. Eckhart I. 53 rügt diesen Verstoss, irrt aber selbst, indem er Suavegotta als Tochter der zweiten Gemahlin Sigismunds bezeichnet und letztere ebenfalls Suavegotta nennt. Henschen S. 86 N. f. erwähnt als Meinung Anderer, Sigismunds Tochter aus erster Ehe habe Esleura geheissen (sic); er verweist hiefür auf die Sainte-Marthe.

2) Namensschreibungen: Chlothomeros bei Agathias; Chlodomeres und Chlodmirus bei den fränkischen Schriftstellern; vgl. Valesius Rfr. VII. 320. 386.

3) Petavius I, 7, 6 datiert falsch mit 527 (ebenso Guichenon I. 14) und spricht nur von Chlodomer (ebenso Discours S. 28 b. und Gollut III, 8 col. 288).

tilde hatte nemlich auf die Kunde von Sigismunds Gräuelthat dieselben bei Kindespflicht aufgefordert, die Mutter-Eltern, welche Gundobad gemordet hatte, an dessen Sohne, der jetzt mit ähnlicher Blutschuld beladen war, zu rächen[1]. Während nun Theoderich von Metz neutral blieb[2], zogen jene, nach Rache und Eroberung zugleich dürstend, wider Sigismund, dem sein Bruder Godomar beistund, zu Felde[3]. Es kam zur

1) So, doch ohne Betonung der Blutschuld Sigismunds, Gregor. Tur. HFr. III, 6, Gest. Fr. c. 20 und Fredegar HFr. epit. c. 34 (dieser mit dem I. 544 f. N. 2 erwähnten Zusatze); aus Fredegar schöpft Hugo Flavin. Chron. Verd. bei Labbeus I. 89, aus Gregor Sigebert. Gembl. a. 520. Vgl Einl. I. 193 f. Nach dem Discours I. 28 b. wäre Rachsucht das wirkliche Motiv Chlotildes gewesen; die Ermordung Sigerichs hätte ihr aber zum Vorwande gedient. Guichenon I. 14 fügt zur Rachsucht Chlotildes das Motiv hinzu, sie habe Sigismund und Godomar den ihnen von Chlodwig überlassenen Reichstheil (über diesen Irrthum S. 40 f. N. 4) als den bessern entreissen wollen. Petau I, 7, 6 begnügt sich damit, dass Chlotilde zum Krieg angetrieben habe. Gibbon c. 38 hält sich an Gregor, mit dem sarcastischen Bemerken, die Heiligkeit Chlotildes habe nicht im Vergeben von Unrecht bestanden. Andere, wie JvMüller I. 124, Vögelin-Escher I. 14 und Moët II. 305, machen noch als Motiv Chlotildes die Entreissung des Erbes Chilperichs II geltend. Daguet S. 35, Vögelin-Escher und Moët aa. OO. fügen die Rache für den mit Chlotilde verwandten Sigerich hinzu. JvMüller I. 124 lässt überdies Sigismund nach dem Sohnesmorde vom Throne steigen (so schon Mille I. 100 f.) und seine Schwäche von Chlotilde benutzt werden. Bornhak S. 259, im Uebrigen Gregor befolgend, bringt Aufreizungen der catholischen Geistlichkeit von Tours, wo Chlotilde lebte, mit in's Spiel.

2) Aus Verwandtschaftsrücksichten, glaubt Lecointe a. 523, VI; weil Suavegotta ihn begütigt habe, meint JvMüller I. 124. Guichenon I. 14 und andere ältere Scribenten lassen Theoderich am Kriege theilnehmen; das Richtige hat Henschen S. 86 N. h.

3) Die Quellen, hievor N. 1, erwähnen allein das Motiv der Rache. Dagegen lässt sich die Hist. Galliae Bern. HS. 73 Saec. XV f. 10 nach dem aus Gregor erzählten Racherufe Chlotildes an ihre Söhne, also vernehmen: Et in ira commoti uel ut quidam tradunt concupiscentia moti regni sui fines dilatare cupientes cum exercitu magno burgundie regnum petierunt contra sigismundum fratremque eius gothmarum reges filios Gundobaldi condam regis cet. So schon Liber historiae eccl. gestorumque romanorum atque francorum a hugone de s. maria (Hugo Floriacensis), a. 1109, Cod. Bern. 208: Hisdem ferme temporibus (zur Zeit Theoderichs des Grossen) tres clodouei defuncti regis filii. clodomirus videlicet childebertus atque clotharius sibi inuicem federati.

Schlacht (ob in der Gegend von Lyon oder anderswo, darüber schweigt die Geschichte) und die Burgundionen unterlagen. Godomar konnte sich durch Flucht retten; Sigismund flüchtete sich, auf einen vorübergehenden Aufenthalt in der Einsamkeit, nach Agaunum, wo ihn aber das seines Orts zu erzählende Geschick erreichte, das auch seiner Gemahlin und den zwei Söhnen aus zweiter Ehe den Untergang bringen sollte[1]. Nach einer zweifelhaften Angabe hätte der Abfall des Volkes die fränkische Invasion erleichtert[2]. Gleichzeitig mit dieser fand eine ostgothische statt, deren Folge die Losreissung von Gebietstheilen Burgundiens in der Nordprovence war[3].

---

regni sui fines dilatari cupientes. burgundie regnum ingrediuntur. et sigismundum fratremque eius gothmarum prelio aggressi sunt. und danach Monachi cuiusdam Fossetensis de hist. francorum, Cod. Bern. 324 Saec. XIII. Aehnliche Motivangaben bei Valesius Rfr. VII. 344 (Kriegslust und eigener Antrieb), Dubos V, 4 T. III. 467 (Ambition der Prinzen), Gibbon c. 38 (Ambition unter dem Deckmantel der Sohnesliebe) und Vögelin-Escher I. 14: die Brüder, nach Eroberung dürstend, waren leicht bewegt. Gollut III, 8 col. 288 lässt nur Chlodomer, und diesen aus Eroberungslust infolge des vermeintlichen Abfalls der empörten Unterthanen Sigismunds, zu Felde ziehen. Lecointe a. 523, VI, und Eckhart I. 54 halten sich im Betreff des Motives zum Kriege genau an Gregor. Nach der Bemerkung von Valesius Rfr. VII. 344 nennen die Gesta Fr. c. 20 Godomar, gleich Sigismund, rex (contra Sismundum et Godomarum reges), wie wenn ersterer schon bei Lebzeiten des Letztern Antheil am Reiche gehabt hätte. Bornhak S. 259 lässt sich hierdurch, sowie durch seine Reichserbtheorie (bei ihm S. 254) täuschen. Siehe dagegen über rex, Königssohn, Einl. I. 84 N. 2; über Sigismund, als alleinigen Thronfolger Gundobads', Einl. I. 89 und über Godomars Kriegshülfe I. 105.

1) Marius a. 523, Gregor. Tur. HFr. III, 6, Gesta Fr. c. 20 und Fredegar HFr. epit. c. 35 = Hugo Flavin. Chron. Verd. bei Labbeus I. 89. Was Fredegar a. O. und nach ihm Hugo Flavin. a. O. sagt: Godemaris terga vertens latuit, ist Erweiterung von Greg. Tur. a. O.: Godemarus terga vertit. Sigebert. Gembl. a. 520 (sic) umschreibt nur Gregor: Godemarus fuga elabitur. Ueber einen muthmasslichen Zufluchtsort Godomars s. Cap. 3 (vor Schluss). Von Sigismunds und der Seinen letzten Schicksalen handelt insbesondere die Passio S. Sigismundi c. 8-11; vgl. unten Cap. 8 (Agaunum).

2) Passio S. Sigismundi c. 8: — multitudo maxima Burgundionum se Francis sociavit (Bern. HS. 24: ita ut plurima m. ex burgundionibus se francis sociarent). Diese Angabe befolgen Gollut III, 8 col. 288, Laurent V. 127, Forel S. XXXVII u. A. Siehe jedoch unten Cap. 8 (Agaunum).

3) Siehe unten Cap. 3.

Wechselgeschicke Lyons während der Regierung Godomars (523—534).

Nachdem bei der fränkischen Invasion von 523 die Reichshauptstadt Lyon mit der Lugdunensis I jedenfalls verloren gegangen war, wird dagegen Godomar, Sigismunds Bruder[1], die Hauptstadt mit der zugehörigen Provinz wiedergewonnen haben, als er, nach Sigismunds Gefangennahme durch die Franken und beim Abzuge ihrer Könige die Streitkräfte der Burgundionen sammelte, eine Volkserhebung hervorrief und, zum Könige erhoben (524), das von den zurückgebliebenen fränkischen Besatzungen befreite Reich rückerwarb[2]. Da jedoch im J. 524, bei der abermaligen fränkischen Invasion, der Zusammenstoss der Franken mit den Burgundionen nicht in der Lugdunensis I, sondern bei Véseronce in der ostrhodanischen Viennensis erfolgte[3], so muss Godomar, im Westen durch Chlodomer von Orleans, im Norden durch den Austrasierkönig Theoderich bedroht und daher östlich ausweichend, Lyon mit seiner Provinz wieder geräumt haben, wenn er inzwischen Beides wiedergewonnen hatte. Als aber Godomar im gleichen oder doch im folgenden Jahre, nach der unglücklichen Schlacht von Véseronce und nach der zweiten, ebenfalls

---

1) Ueber Godomars Namensschreibung I. 301 f. N. 3 Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 810 macht aus Godomar, Sigismunds Bruder und Nachfolger, einen zweiten Godegisilus. Aeltere französische Scribenten schwanken zwischen Godomar und Chlodomar; so z. B. Gollut III, 5 col. 281.

2) Marius a. 524: Godemarus, frater Sigismundi, rex Burgundionum ordinatus est; Gregor. Tur. HFr. III, 6: Discedentibusque his regibus, Godomarus resumtis viribus Burgundiones colligit regnumque recipit = Fredegar HFr. epit. c. 35: Godemaris resumptis viribus regnum Burgundiae tenet (tenuit JvMüller I. 125 N. 123 b. aus dem sogen. Toromach). Gollut III, 9 col. 290 weiss von einer geheilten Wunde Godomars, nimmt übrigens nur einen fränkischen Kriegszug nach Burgundien, ohne Eroberung, an. Bornhak S. 260 urtheilt plausibel, die Frankenkönige hätten das überwundene Land durch zurückgelassene Truppen hinlänglich gesichert geglaubt, Godomar aber habe die flüchtigen Burgundionen gesammelt und die vereinzelten Feindeshaufen zum Lande hinaus geschlagen. Falsche Daten: 520, Tilius Chron. reg. fr., Gollut a. O. und Du Chesne I. 13; 523, Duvernoy zu Gollut col. 1774 (um ein Jahr zu früh); 527, Petau I, 7, 6.

3) Siehe unten Cap. 3 (Véseronce).

vorübergehenden fränkischen Besitznahme Burgundiens, das Reich wiederum an sich brachte, wird Lyon mit seiner Provinz an dieses zurückgekommen sein[1]. Als endlich im letzten fränkisch-burgundionischen Kriege (532-534) der für Burgundien unglückliche Entscheidungskampf um Autun stattfand, war Lyon, scheint es, schon aufgegeben, zumal da selbst Vienne bereits im J. 533 fränkisch war[2]. Bischof von Lyon war zur Zeit der fränkischen Unterjochung Burgundiens Lupus, früher Abt der Insula barbara bei Lyon[3]. Man vermuthet, ein zu Lyon geprägter Goldtriens, mit Victoria Augustorum, rühre von Childebert I her, und dieser habe die Münze zum Andenken der mit Chlotar I vollbrachten Eroberung Burgundiens in der gewesenen Reichshauptstadt prägen lassen[4].

Je geringer die Kunde über Lyon aus der letzten Zeit der Unabhängigkeit Burgundiens, desto bemerkenswerther ist es, dass aus der zu Charmes, am rechten Rhoneufer

---

1) Nach den Folgen der Niederlage von Véseronce, über welche Cap. 3 (Véseronce), fährt Gregor. Tur. HFr. III, 6 fort: Godomarus iterum regnum recepit. Der Rückgewinn erfolgte, wo nicht schon im J. 524 (wie Lecointe a. 524, III, annimmt), doch im J. 525, mit welchem Ruinart Annal. Francor. das Factum datiert. Recepit ist mit Ausnahme der von den Ostgothen schon im J. 523 in der Nordprovence losgerissenen Gebietstheile zu verstehen, wie Lecointe a. O. bemerkt; s. oben S. 52.

2) Siehe unten Autun.

3) Siehe unten Insula barbara. Keinenfalls kann einer der zwei Bischöfe mit Namen Eucherius, welche im J. 529 am zweiten Concile von Orange unterschrieben, derjenige Eucherius gewesen sein, den Einige als den jüngern Lyoner Bischof dieses Namens (der ältere † um 450, I. 469 N. 1) in die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts setzen und auch von Ado Martyrol. XVI Kal. Dec. (16. Nov.) erwähnt glauben, während Andere in dem von Ado erwähnten Lyoner Bischofe Eucherius den ältern erkennen und die Existenz eines jüngern leugnen (s. über diese Controverse Georgi zu Ado S. 581). Orange war seit 523 ostgothisch (s. unten Cap. 3); es kann also am dortigen Concile von 529 ein Lyoner Bischof nicht theilgenommen haben. Der Lyoner Bischof Eucherius, welcher, senatorischen Geschlechts, sich mit seiner Gemahlin Galla auf den Mont Maur an der Durance, im Gebiete von Aix, soll zurückgezogen haben (Vita S. Consortiae bei Mabillon AA. SS. O. B. I. 248 und I. 666 N. b.), mag der zweite Lyoner Bischof dieses Namens gewesen sein, wenn er gleich nicht am 2. Concile von Orange unterschrieben hat, wie Mabillon a. O. S. 248 N. a. wähnt.

4) Le Blanc S. 61 f.

unterhalb Valence, gefundenen Grabschrift eines im J. 534 oder 535 verstorbenen, sonst unbekannten Alethius darf geschlossen werden, derselbe, ein Mann gallo-römischer Abkunft, habe einer der ersten Senatorenfamilien Lyons angehört und daselbst unter seinen Standesgenossen (oder unter den burgundionischen Grossen) durch Einsicht und Rath eine hervorragende Rolle gespielt, sei aber beim Untergange der Selbstständigkeit des Reichs in's Unglück gerathen und in Zurückgezogenheit gestorben[1].

Burgundionisch-römische Grabschriften zu Lyon.

Es sind schliesslich noch die zu Lyon gefundenen burgundionisch-römischen Grabschriften zu erwähnen[2]. Neben den dortigen spät- und nachrömischen, Einheimische betreffenden Grabschriften haben sich nemlich solche vorgefunden, die Personen betreffen, deren Namen nicht römisch, wie bei jenen ersteren, sondern germanisch lauten und welche daher zunächst als Angehörige der burgundionischen Nationalität gelten müssen, sei es dass ihre Grabschriften aus der Zeit seit der ersten burgundionischen Occupation Lyons (im J. 457, I. 468) bis zum Ende der ersten Dynastie (534) oder aus der Folgezeit Burgundiens herrühren. Die Grabschriften, welche der erstern Zeitperiode bestimmt angehören, betreffen vier Personen, deren nur eine historisch einigermassen bekannt ist; es sind nach der chronologischen Reihe der Grabschriften folgende Personen: Vassio † 458[3]; Imelistanus † 466[4]; Caretene, die Burgun-

---

1) Grabschrift bei Le Blant II. 196. Alethius wird gepriesen als Aevi ingens genus egregium atque ordine princeps | Lugduni procerum nobile consilium, und es heisst von ihm: natus melioribus an[nis].

2) Vergl. Binding I. 324 f.

3) Le Blant I. 153. Boissieu S. 563 (nicht Le Blant a. O., wie Binding I. 325 angibt) datiert mit 473, was Binding a. O. und Wackernagel S. 402 befolgen. Ueber die Etymologie des Namens vgl. letztern.

4) Nach Wackernagel S. 392 f., statt Imclistanus bei Boissieu S. 562 N. 21; Imclisianus schreibt Le Blant I. 157, der im vorhergehenden . . . ilius den Eigennamen Aquilius und in Imclisianus einen Volksnamen (?) vermuthet.

dionenkönigin, † 506[1]; Sara Ga . . . . . us † 510[2]. Die vier datierten burgundionisch-römischen Grabschriften, welche obige Personen betreffen und dem Zeitraume von 457-534 angehören, kommen auf neun datierte römische und Gallo-Römer betreffende Grabschriften, welche, aus dem gleichen Zeitraume herrührend, zu Lyon gefunden wurden[3]. Zu obigen vier burgundionisch-römischen Grabschriften Lyons gesellen sich aber noch fünf weitere, welche undatiert sind und z. Thl. der Zeit der ersten Dynastie, z. Thl. aber der Folgezeit Burgundiens angehören mögen. Dieselben betreffen folgende Personen: Fagila oder Sagila, zwei Brüder, germine barbarico nati[4]; Fredaldus[5]; Rapso[6]. Hierzu kommt sechstens: Annem[undus], Lyoner Bischof im 7. Jahrhundert[7]. Vorstehende epigraphische Thatsachen beweisen einerseits die ziemliche Stärke der Niederlassung der Burgundionen zu Lyon selbst, anderseits die baldige und nachhaltige Romanisierung der dort niedergelassenen Burgundionen, sowohl was Sitte, als was Sprache betrifft[8]. Weiteres ergibt sich aus dem Vorkommen burgundionisch-römischer Grabschriften in und um Lyon im Verhältnisse zur übrigen Lugdunensis I[9].

---

1) Siehe oben 36 ff. — Eine Susane † 508, bei Boissieu S. 578 und Le Blant I. 144 (wo auch andere biblische Frauennamen in römischen Grabschriften), wird von Binding I. 325 und Wackernagel S. 399 wegen der Namensendung in E angesprochen, gehört aber kaum hieher, da, wie Le Blant I. 145 nachweist, Susanna ein häufiger römisch-christlicher Frauenname ist und A mit E in spät- und nachrömischen Inschriften sowohl in Namensendungen (s. I. 171 N. 3), als auch sonst oft verwechselt wird, wie z. B. bei Boissieu S. 584 Nr. 41 Necteria für Nectaria steht.

2) Boissieu S. 578 Nr. 34 und Le Blant I. 137 f.; Wackernagel S. 379 f. ergänzt Gastigodus oder Gastileubus (s. Einl. I. 74 N. 5).

3) Letztere bei Boissieu S. 560-582, vermischt mit den burgundionisch-römischen.

4) Inschrift aus dem 5. oder 6. Jahrhundert, bei Le Blant II. 551 f.; vgl. Binding I. 325 und Wackernagel S. 387 f.

5) Undatierte Inschrift bei Le Blant I. 88.

6) Undatierte Inschrift bei Boissieu S. 597 und Le Blant I. 135; vgl. Wackernagel S. 396.

7) Undatiert, bei Le Blant I. 48 f.

8) Einl. I. 99. 201.

9) Siehe hienach **Stadtgebiet von Lyon**, am Schlusse.

Stadtgebiet und Diöcese von Lyon.

Wir kommen jetzt auf einige Oertlichkeiten des Stadtgebiets und der Diöcese von Lyon zu sprechen, welche, in der nähern oder weitern Umgegend der Stadt gelegen, historisch-topographisch mehr oder weniger merkwürdig sind.

Basilica des h. Justus.

Dortige Scene anlässlich der Lyoner Disputation von 499.

Ganz nahe bei Lyon befand sich eine Basilica des h. Justus mit seinem Grabe[1]; sie wurde nachmals mit einer Mauer umgeben, und das Ganze der Oertlichkeit hiess daher oppidum oder castrum S. Justi, bourg de St. Just[2]. Als im Herbstmonate des J. 499 catholische Bischöfe Burgundiens den König Gundobad und sein Volk vom Arianismus bekehren wollten, wurden dieselben, um dem hiefür beabsichtigten Religionsgespräche den Schein von Zufälligkeit zu geben, vom Lyoner Bischofe Stephanus auf den bevorstehenden Festtag des h. Justus eingeladen, an welchem wegen der häufigen Wunder des Heiligen eine Menge Volkes zusammenzuströmen pflegte (S. 25). Nachdem der König auf Ansuchen der Bischöfe das Halten des Religionsgesprächs bewilligt hatte, brachten jene, da eben der nächtliche Gottesdienst (Vigilie) vor dem Feste des h. Justus begangen wurde, die Nacht

1) Justus lebte im 4. Jahrhundert und war zuerst Presbyter zu Vienne, dann Bischof zu Lyon, endlich Anachoret in Aegypten, wo er starb; er ward aber zu Lyon in der später nach ihm benannten Basilica beigesetzt und galt als Schutzheiliger der Stadt, die sein Fest auf den 2. September unter grossem Zusammenströmen von Volk zu feiern pflegte. Vgl. die Grabschrift ungewisser Herkunft bei Du Chesne SS. HFr. I. 513, Boissieu S. 544 und Le Blant I. 62 mit den Bemerkungen der zwei Letzteren; Sidonius Ep. V, 17 [Binding I. 147 N. 507 citiert Ep. 17] mit Sirmonds Not. S. 103; Avitus Ep. 58 und 59, dazu Sirmond Not. S. 44 f.; Usuard Martyrol. IV. Non. Sept. (2. Sept.) S. 125 b. ed. Molan. II und dessen Note; Ado a. 379-385 und Martyrol. Prid. Non. Aug. (4. Aug.) S. 376 Georg. (mit dessen Note S. 377 f.), IV. Non. Sept. S. 443 f. Georg. (mit der Note S. 444) und Hagiol. bei Labbeus II, 702. Siehe auch oben S. 26 Not.

2) Valesius NG. S. 294 und Boissieu S. 566.

vor Eröffnung der Verhandlungen beim Grabe des Heiligen zu, um durch seine Vermittlung vom Herrn den Erfolg ihrer Absichten zu erlangen. Als aber der Lector[1] zufällig Stellen der h. Schrift las, welche Unglaube und Verstockung betreffen, erkannten die Bischöfe hierin Aussprüche des Herrn über die unbussfertige Verhärtung des Königs, so dass sie sehr betrübt wurden und die ganze Nacht in Thränen zubrachten[2]. Nichts destoweniger bezeugten sie am Gespräche die Wahrheit des catholischen Glaubens gegenüber den Arianern. Als aber selbst am zweiten Tage der Disputation die catholischen Bischöfe mit ihren Gründen die arianischen Priester nicht überzeugen konnten, schlugen erstere, in der festen Zuversicht, dass Gott ihren Glauben durch ein Wunder bestätigen werde, folgendes Verfahren vor: beide Parteien sollten sich zum Grabe des h. Justus verfügen, ihn um ihren Glauben befragen und durch seinen Mund den Entscheid des Herrn vernehmen. Die Arianer verwarfen jedoch das zugemuthete Verfahren als Necromantie und beriefen sich für ihren Glauben auf die Schrift, welche stärker sei als alles Blendwerk. Die endliche Bekehrung einer Anzahl Burgundionen galt den Catholischen als eine durch das Mittel des h. Justus bewirkte Verherrlichung ihres Glaubens[3].

Kloster Insula barbara.

Die Aebte Lupus und Ambrosius; der Mönch Leobinus.

Auf einer oberhalb Lyon in der Saône gelegenen Insel befand sich schon in der zweiten Hälfte des vierten Jahr-

1) Eine Lyoner schola lectorum ist noch in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts inschriftlich bezeugt; vgl. Boissieu S. 582 ff., der die Bedeutung dieser schola bespricht, und Le Blant I. 142 ff., II. 554. Ueber die Lectoren im Allgemeinen vgl. letztern II. 211.

2) Ueber Deutung der Zukunft aus dem Lesen zufällig aufgeschlagener Bibelstellen (eine Art Wahrsagung, welche unter dem Namen der sortes sanctorum vom 4. bis zum 14. Jahrhundert im Schwange war, obwohl sie von verschiedenen Concilen verworfen wurde) vgl. Lecointe a. 511, N. 35, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. II, 37 S. 92, Mille I. 181. 183 und Gibbon c. 38 n. 51.

3) Collatio episcoporum cet. S. 305 a. b 306 b; vgl. Gelpke I. 351. 386. Ruinart zu Greg. Tur. Opp. Praef. § 66 citiert, was die Collatio von der Wunderkraft des h. Justus sagt, zum Beweise, dass Wunder noch im 6. Jahrhundert (sehr. am Ende des 5.) vorgekommen seien (sic).

hunderts ein Anachoreten-Kloster, das, wie die Insel selbst, den Namen Insula barbara trug; es hiess nachmals Ile Barbe und ging im J. 1549 vom Benedictiner-Orden auf Säcular-Canoniker über[1]. Nach Einigen war um 510 hier Abt ein Ambrosius, der sich durch hohe Tugend und Frömmigkeit auszeichnete, später Abt von Agaunum und nach seinem Tode ein Heiliger wurde. Diese beiden Aebte sind jedoch zu unterscheiden und ersterer später zu setzen[2]. Einige Zeit vor Ende des unabhängigen Burgundiens war hier Lupus als Abt berühmt; er stund sodann dem Lyoner Bisthume vor, erlebte in dieser Stellung die fränkische Unterjochung des Reichs im J. 534, unterzeichnete der Erste am 3. Concile zu Orléans (538)[3] und ward nach seinem Tode als Heiliger verehrt[4]. Leobinus, später Abt von Chartres, brachte unter

---

1) Eucherius, episc. lugd., Epist. ad Philonem presb. bei Baluz. Not. ad Agobard. S. 155 f.; Gregor. Tur. Gl. Conf. c. 22: apud Insulam barbaram monasterii Lugdunensis; Leidrad Ep. 1. in Agobardi Opp. II. 128 f. Baluz. mit dessen Noten S. 146; vgl. Valesius NG. S. 252, Lecointe a. 521, II, a. 534, XXIII, Mabillon zu AA. SS. O. B. I Praef. VIII. 123 N. a, Annal. Ben. lib. I § 26, Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 912 und Jacobs S. 111.

2) Ado Martyrol. IV. Non. Nov. (2. Nov.) S. 559 Georg.: Natale S. Ambrosii abbatis monasterii Agaunensis, qui prius apud Lugdunum monasterii Insulae barbarae pater et magnis virtutibus clarus, cum illuc ob religionis egregiae normam translatus fuisset, beato fine in Domino requievit. Georgi S. 560 vergleicht Mabillon Ann. Ben. lib. I § 75 gegen Lecointe, der Ambrosius, den Abt der Insula barbara, nicht als spätern Abt von Agaunum will gelten lassen und denselben später setzt. Siehe unten.

3) Harduin AC. II. 1429.

4) Vita S. Leobini ep. Carnot. c. 4 bei Mabillon AA. SS. O. B. I. 123 = Venant. Fortun. Opp. P. II. 142, dazu Lucchi; Agobard De Jud. superst. c. 7 (von seiner Theilnahme am 3. Concile zu Orleans), dazu Baluz. Not. S. 29; Usuard Martyrol. VII. Kal. Oct. (25. Sept.) S. 186 b. Molan. II; Ado Martyrol. gl. T. S. 494 Georg. Lugduni, s. Lupi episcopi ex anachoreta (dazu Georgi Not. S. 495) und Hagiol. bei Labbeus II. 703, wo ex anach. fehlt. Vgl. Lecointe a. 521, II, a. 534, XI. XXIII, a. 538, XLI, und Gallia Christiana IV. 31 f. Nur auf diesen Lupus und auf die Zeit, da er noch Abt war, kann bezogen werden, was die Vita Lupi episcopi Lugdunensis (AA. SS. Boll. 25. Sept. VII. 81-85) berichtet: Sigismundi enim temporibus iste clarere coepit: qui rex pius et puerulus

dem Abte Lupus fünf Jahre auf der Insula barbara zu; dort wurde er in einem der fränkischen Kriege mit Burgundien[1], als die übrigen Mönche geflohen waren, durch fränkische Barbaren gepeinigt, weil er ihre Raubsucht nicht befriedigen konnte[2]. Abt der Insula barbara zur Zeit der fränkischen Unterjochung Burgundiens und unter dem Lyoner Episcopate des Lupus war der von Einigen zu früh gesetzte und irrig mit dem gleichnamigen Abte von Agaunum identificierte Ambrosius[3].

Königliche Villa Sarbiniacum (Sabiniacum). Dortiger Aufenthalt Gundobads im J. 499.

In der weitern Umgegend von Lyon lag der königliche Aufenthaltsort Sarbiniacum (Sabiniacum), eine der Villen, wohin die Könige, altgermanischer Sitte treu, sich aus dem Residenzleben vorübergehend zurückzuziehen pflegten (I. 195). Als im J. 499 catholische Bischöfe Burgundiens, den König

---

devotus (ut p. d., d. h. wie ein frommes Knäblein?) se eius familiaritati sociavit, quatenus erat providus et sanctitate conspicuus; denn die frühere Regierungszeit Sigismunds fällt in das Episcopat des Viventiolus (S. 44), und dass zwischen Viventiolus und der Catastrophe Sigismunds (523-24) ein Lyoner Bischof Lupus existiert hat, davon ist keine Spur. Wollte man rex hier, wie anderswo, als Königssohn fassen und den puerulus devotus auf die Knabenzeit Sigismunds beziehen, so würde damit Sigismundi temporibus streiten, welcher Ausdruck vernünftigerweise nur die Regierungszeit Sigismunds bezeichnen kann. Zudem muss die Jugendzeit Sigismunds in das Episcopat des Patiens gefallen sein (S. 15 ff.). Binding I. 256 N. 883 übersieht alle diese Schwierigkeiten, welche die Vita sehr verdächtig machen. Aeltere Scribenten missdeuten die Angabe der Vita sogar auf eine gemeinsame Erziehung des Lupus und Sigismunds am Hofe Gundobads (Mille I. 281 und die von ihm Citierten).

1) Lecointe a. 521, II, glaubt, bei der Invasion Chlodomers im J. 524.

2) Vita S. Leobini c. 5 bei Mabillon AA. SS. O. B. I. 124 = Venant. Fortun. Opp. P. II. 143, dazu Lucchi und Lecointe a. 521, II, a. 526, VI, der den Aufenthalt in die Jahre 521-526 setzt.

3) Nach Lecointe a. 534, N. 23, a. 536, N. 198, ist dieser Ambrosius zu unterscheiden von dem gleichnamigen Abte von Agaunum, über welchen Usuard und Ado zum 2. Nov. berichten, den aber Ado zum frühern Abte der Insula barbara macht (oben S. 59 N. 2), während der ältere Usuard hievon Nichts sagt.

Gundobad vom Arianismus zu bekehren, das mehrerwähnte Religionsgespräch mit den Arianern zu Lyon halten wollten, zogen sie, um hiefür die Einwilligung des Königs einzuholen, nach Sarbiniacum, wo sich derselbe damals aufhielt[1]. Hier war es, wo Gundobad die schon erwähnte denkwürdige Aeusserung über den catholischen Chlodwig that (S. 27). Nachdem der König die Einwilligung zum Religionsgespräche ertheilt hatte, kehrte er Tags darauf über die Saône zur Stadt zurück, um das Nähere über Abhaltung des Gesprächs zu bestimmen[2].

---

1) Collatio episcopor. cet. S. 305 a. ad Sarbiniacum ubi tunc erat profecti sunt.

2) Collatio cet. S. 305 b. per Sagonam (l. Sagonnam) rediens ad urbem cet. Die Saône, sonst Arar, hiess auch Sauconna, Saogonna und Sagonna, woraus der heutige Name entstanden; vgl. Valesius NG. S. 34 und Ruinart zu Fredegar HFr. contin. c. 42 S. 621. Sagona ist spätere Schreibung; so bemerkt der Verfasser der Schrift de origine prima francorum, vom J. 1320, Bern. HS. 65 Saec. XV, in einer aus Greg. Tur. HFr. II, 32 entlehnten Stelle zu ararium (l. ararim): qui et sagona. St. Julien S. 435 schreibt falsch Sangona mit Bezug auf das Blut der Lyoner Märtyrer! Das proficisci (N. 1 hievor) deutet auf einen von Lyon etwas entferntern Ort; doch kann derselbe nicht allzu fern gedacht werden, da der König am Tage nach Rückkehr der Bischöfe ebenfalls heimkehrt. Ob mit rediens per Sagonam eine Fahrt auf dem Flusse oder ein Ueberschreiten desselben gemeint sei, ist unklar. Im letztern Falle hätte die Altstadt von Lyon, die auf dem Hügel von Fourvière lag, sich schon damals von da über die Saône erstreckt. Pétigny II. 465 redet voreilig von einer maison royale près de Lyon, sur les bords de la Saône. Jedenfalls weist die Erwähnung der Saône auf die nördliche Umgegend Lyons hin. Valesius NG. erwähnt Sarbiniacum nicht, wohl aber S. 507 Sabiniacum mit der ecclesia de Sabiniaco (urk. 1095), was er auf Sévéry in der Diöcese Mâcon bezieht; es ist aber eher Savigny an der Grône, einem Zuflusse der Saône, in der ehemaligen Castlanei St. Gengoux und in der Diöcese Mâcon. An dieses Savigny mit Abänderung von Sarbiniacum in Sabiniacum zu denken, ist jedoch wegen der allzu grossen Entfernung des Ortes ganz unzulässig. Dagegen empfiehlt es sich in der That von selbst, statt Sarbiniacum Sabiniacum zu schreiben und dieses auf Savigny zu beziehen, welches nordwestlich von Lyon, unweit Arbresle liegt und dem urkundlichen ager Saviniacensis den Namen gegeben hat (AH. 1837 S. 135). Joanne bemerkt S. 1920: „Savigny, Rhône, c. de 1578 hab. arr. de Lyon (26 kilom.)“ cet. Ein Servigny, welches Mille I. 90 für Sarbiniacum ausgibt, existiert nirgends, wie Belloguet CRB. S. 166 bemerkt, der sich begnügt, Sarbiniacum in

Königliche Villa Ambariacum.

Dortiger Reichstag im J. 501.

Eine ähnliche Bewandtniss, wie mit Sarbiniacum (Sabiniacum), hat es mit dem Orte Ambariacum, der durch einen im J. 501 daselbst gehaltenen Reichstag in der Rechtsgeschichte Burgundiens eine besondere Berühmtheit erlangt hat. Aus dem Ortsnamen zu schliessen, lag Ambariacum im ehemaligen Gebiete der Ambarren, einer Völkerschaft, welche zwischen den Aeduern und Allobrogen wohnte[1]. An Ambournay (Ambronay), ein Städtchen im Dep. Ain, ist wegen der Namensverschiedenheit nicht zu denken[2]. Dagegen hält man Ambariacum gewöhnlich für den Flecken Ambérieux, welcher im Dep. Ain, Arr. Belley, an der Eisenbahn zwischen Lyon und Genf, ersterer Stadt näher, liegt[3]. Dabei geht man von dem Umstande aus, dass Ambérieux ehemals ein bedeutenderer Ort gewesen (es befinden sich dort alte Schlossruinen),

---

die Diöcese Lyon zu setzen. Monfalcon I. 151. 156. 161 hält zwar das Sarbiniacum der Collatio richtig für Savigny bei Lyon, macht aber aus einem vorübergehenden Aufenthalte ein dortiges Residieren des Königs und missbraucht so die Angabe der Collatio in dem Sinne, wie wenn Savigny neben Lyon Gundobads Residenz gewesen sei. Wie Binding I. 148 N. 510 Sarbiniacum missdeutet, s. oben S. 47 Not.

1) Ueber ihre Wohnsitze Valesius NG. S. 4 col. 2 und Ukert II, 2. 320.

2) Bei Valesius NG. S. 16 heisst Ambournay urkundlich Ambroniacum und wird als Städtchen und Kloster der Diöcese Lyon, auf dem Wege von Lyon nach Genf gelegen, bezeichnet.

3) Nach der ältern Geographie gehörte er zur Landschaft Bugey, die mit den Städten Belley, Seyssel und Nantua östlich von der Landschaft Bresse, zwischen Bourgogne und Dauphiné lag, jetzt aber den südöstlichen Theil des Dep. Ain bildet. Näheres über den Ort gibt Joanne S. 51: Ambérieux en Bugey, Ain, c. de 2782 hab. sur l'Albarine, au pied du Jura, à 251 m.d'altit., chef-l. de cant. arr. de Belley (43 kil.) à 30 kil. de Bourg, St. de Lyon à Genève etc. (u. A. noch Schlossruinen). Obige Ortsbestimmung von Ambariacum ist die Neueren beliebte. Vgl. Smith Monogr. de la Saône S. 48, Spruner Hist.-geogr. Atl. Bl. Nr. 23 (merov. Frankr.), Bluhme WBRR. S. 85 N. 115, BRA. S. 214 und zur LB. S. 550 N. 94 (nach Peyré Lois d. Bourguignons trad., Lyon 1855), Derichsweiler S. 68, Binding I. 58 und Hubé S. 2 N. 1. Ambieu bei JvMüller I. 111 ist Verschreibung; der von ihm citierte Mille I. 72. 74 schreibt Amberieu.

und macht die Voraussetzung, dass der König dort residiert und desswegen den Reichstag dahin versammelt habe[1]. Es ist aber nicht einzusehen, warum der König sich hiezu so weit von seiner Residenz Lyon sollte entfernt haben. Weit näher liegt es, an eine unweit von Lyon gelegene königliche Villa zu denken, wo der König, wie im benachbarten Sarbiniacum (Sabiniacum), einen Landaufenthalt machen, nöthigenfalls auch einen Reichstag halten konnte (I. 195). Wirklich befinden sich in der Umgegend von Lyon zwei Ortschaften, welche ebenfalls den Namen Ambérieux tragen: die eine nordwestlich von Lyon, rechts der Saône, im Dep. Rhône und im Arr. Villefranche; die andere in der Landschaft Dombes, im Dep. Ain und im Arr. Trévoux, nordöstlich von Lyon, etwas abseits und weiter von dort gelegen[2]. Ersteres, näher bei Lyon gelegene Ambérieux als den Standort der königlichen Villa, wo der Reichstag gehalten worden, zu bestimmen, hindert die jetzige Bedeutungslosigkeit der Ortschaft keineswegs, da auch Savigny, wo die einstige königliche Villa Sabiniacum gestanden, heutzutage keine Bedeutung hat[3].

---

1) Nach Pictet de Sergy I. 85 f. N. 3 gibt Gacon, ein Ortspfarrer zu Ambérieux, an, Gundobad habe daselbst ein königliches Haus besessen. Diese Angabe beruht kaum auf etwas Anderem, als auf einer Folgerung aus der Voraussetzung, dass Gundobad zu Ambérieux einen Reichstag gehalten habe. Nach einer Vermuthung Bindings I. 58 wäre Ambérieux sogar schon im J. 457 burgundionische Residenz gewesen, nemlich als Etappe der von Genf nach Lyon fortschreitenden Eroberungen der Burgundionen. Der Ort soll nemlich darum eine besondere Bedeutung in der Niederlassungsgeschichte der Burgundionen gehabt haben, weil sich 44 Jahre später ein Reichstag dort versammelte. Als wenn nicht Reichstage selbst auf königlichen Villen, z. B. zu Quadruvium, gehalten worden wären!

2) Joanne S. 51: „Ambérieux, Rhône, c. de 158 hab. près du canal qui joint l'Azergues à la Saône, arr. de Villefranche (6 kil.) à 21 kil. de Lyon"; „Ambérieux en Dombes, Ain, c. de 818 hab. à 309 m. d'alt. cant. de St. Trivier-sur-Moignans (10 kil.) arr. de Trévoux (14 kil.) à 37 kil. de Bourg."

3) Schon Bouquet IV. 267 N. c. vermuthet, richtig verstanden, in Ambariacum das rechts der Saône gelegene Ambérieux; er bemerkt: Forte vicus Amberieu ad Ararim in pago Lugdunensi inter Trevoltium et Chasselaium. Hiebei ist nemlich mit Trevoltium die kleinere Ortschaft Trévoux gemeint,

Einen Reichstag im J. 501 nach jenem Ambérieux einzuberufen, veranlassten Gundobad die damaligen politischen Zeitumstände (S. 33). Von geringerem Belange ist nun zwar ein erbrechtliches Gesetz, welches auf diesem Reichstage gegeben wurde[1]. Ebenfalls zu Ambérieux und, wie es scheint, auf dem gleichen Reichstage wurde aber das wichtige Sammelgesetz erlassen, das in der Ausgabe der Lex Burgundionum von Bluhme als Tit. 107 bezeichnet ist[2]. Unter den Bestimmungen dieses Gesetzes sind diejenigen besonders merkwürdig, welche die gallo-römischen Grundbesitzer, sowie Kirche und Priester der catholischen Gallo-Römer, vor Bedrückung schützen sollten. Während nemlich vorher nur Höfe, Baumgärten und Wälder zu gleichen Theilen zwischen Burgundionen und Eingebornen getheilt wurden, letztere aber bloss $^1/_3$ der übrigen Ländereien sammt $^2/_3$ der Sclaven behielten[3], sollten jetzt die später angekommenen Burgundionen, in Wiederherstellung des ursprünglichen, seither zu eigenen Gunsten abgeänderten Landtheilungsfusses (I. 449 ff.), auch von den Ländereien nur die Hälfte beanspruchen; die andere Hälfte mit der Gesammtheit der Sclaven sollte im Besitze der Römer bleiben und denselben desshalb keinerlei Gewalt angethan

---

welche sich am rechten Saôneufer, gegenüber der am linken Flussufer gelegenen gleichnamigen Stadt, befindet; zwischen ersterem Trévoux und Lyon liegt der Ort Chasselai.

1) LB. Tit. 42: De hereditatibus eorum, qui sine filiis moriuntur; Unterschrift: Data Ambariaco in concilio sub die III. Non. Septembris Abieno V. C. cons. Es ist wahrscheinlich der ältere Avienus, Consul im J. 501, gemeint, nicht der jüngere, Consul im J. 502, wie Bochat II. 195 N. 2 u. A. annehmen (S. 35 N. 3).

2) Bluhme zur LB. S. 499. 502. 550 N. 94. 575 N. 20. Dieses Gesetz, sonst als Addit. II bezeichnet, trägt bei Bluhme S. 575 die Aufschrift: Incipit capitulus, quem domnus noster gloriosissimus Ambariaco in conventu Burgundionum instituit. Grundfalsch ist die Ansicht von Duvernoy zu Gollut col. 1773 und Anderen, wonach die sogen. loi Gombette zu Ambérieux promulgiert wurde. Binding I. 260 ff. setzt den Reichstag und die auf demselben erlassenen Gesetze in die erste Regierungszeit Godomars, nemlich in's J. 524; es hängt dies z. Thl. mit seiner falschen Interpretation der Burgundiones, qui infra venerunt, Tit. 107 § 11, zusammen (I. 330 f. N. 6).

3) LB. Tit. 54, T. 57 und T. 79 § 1.

werden[1]. Ferner sollten Kirchen und Priester durchaus in keiner Sache Verunglimpfung erleiden[2]. Zweck dieser Bestimmungen war: die Römer in ihrem Grundbesitze, sowie in ihrem Kirchenwesen vor Bedrückung durch die arianischen Burgundionen zu schützen. Die historische Bedeutung beider Bestimmungen erhellt daraus, dass der Reichstag zu Ambérieux im J. 501 gehalten wurde, nachdem Gundobad kurz vorher Chlodwigs siegreiche Waffen von sich abgewendet, den verrätherischen Bruder Godegisel als Usurpator beseitigt und so durch einen merkwürdigen Umschwung des Glücks ganz Burgundien unter seine Herrschaft gebracht hatte. Diese durch Begünstigung der zu den catholischen Franken hinneigenden gallo-römischen Unterthanen zu befestigen, erliess er nun jene mildernden Gesetze, wie Gregor von Tours unmittelbar nach Erzählung der vorerwähnten Ereignisse ausdrücklich bemerkt[3]. Wenn übrigens bei Gregor[4] gleich nachher Gundobad zum catholischen Glauben hinneigt, ohne dem Arianismus förmlich zu entsagen, so hängt dies z. Thl. ebenfalls mit seinem Bestreben zusammen, die catholischen Unterthanen, vorab deren Geistlichkeit, für sich zu gewinnen[5].

Zweifelhafte Oertlichkeiten.

Der Stadt Sardinia, welche angeblich im Stadtgebiete von Lyon und am Rhodan lag, ist im Frühern gedacht (S. 46).

1) LB. Tit. 107 § 11; vgl. Bluhme zur LB. S. 577 N. 37 und 38. Dieser schreibt aus Conjectur: a Burgundionibus qui in fara venerunt statt a B. q. infra venerunt. Siehe jedoch I. 330 N. 6.

2) Tit. 107 § 12. Praeterea ecclesiae aut sacerdotes in nullo penitus comtempnantur. In nullo ist nach dem bekannten Gebrauche von nullum für nulla res s. v. a. in nulla re, und nullo wird durch penitus verschärft. Danach ist Binding I. 185 N. 616 zu berichtigen. Wie ebenders. I. 262 die Stelle nach seiner Datierung von Tit. 107 deutet, mag man bei ihm nachsehen.

3) I. 132 und oben S. 33 N. 3. Der von Gregor HFr. II, 33 gebrauchte Ausdruck instituit findet sich sogar in der Aufschrift von Tit. 107; vgl. Bluhme BRA. S. 217. Ueber die historische Bedeutung des Tit. 107 im Allgemeinen vgl. Bluhme BRA. S. 207-234 und zur LB. S. 499. 575 N. 19.

4) HFr. II, 34.

5) Giesebrecht oben 29 N. 2 hieher zu beziehen.

Es ist zwar sicher, dass die Landschaft Dombes, wie sie noch zur Diöcese Lyon gehört, ursprünglich auch zum Stadtgebiete von Lyon gezählt hat; dagegen ist es sehr fraglich, ob, wie man annehmen wollte, in die Zeit Altburgundiens hinaufreicht, was die Vita S. Treverii Monachi[1] erzählt: es seien nemlich zwei Knaben aus Vallains im Pays de Dombes, Radigniselus und Salsufur (burgundionische Namen), bei einem zur Zeit des Königs Theodebert unternommenen Kriegszuge der Franken gegen Burgundien als Kriegsgefangene nach Terouanne in Neustrien abgeführt, aber nach drei Jahren vom h. Treverius heimgebracht worden, der dann seine Tage in Dombes, wo das Priorat seines Namens (S. Trivier-en Dombes), beschlossen habe[2].

Ob König Sigismund nach der Niederlage des J. 523 seine Zuflucht in der Nähe des Ortes Versalle im Bezirke Dombes genommen hat, ist anderswo untersucht[3].

Burgundionisch-römische Grabschriften.

Es sind hier noch aus den burgundionisch-römischen, meist undatierten Grabschriften der Umgegend von Lyon die betreffenden Personen namhaft zu machen[4]; es sind folgende, mit Angabe der Inschriftenfundorte: Vistrigilde † 486, zu Anse (Asa Paulini), nordwestlich bei Lyon, rechts der Saône[5]; Villigiselus, ebendaselbst, undatiert, aus dem 6. Jahrhundert[6];

1) AA. SS. Boll. 16. Jan.

2) Lecointe a. 523, VIII, bezieht jenen Krieg, ganz gegen die Zeitbestimmung des Verfassers (Theudebert I regierte 534-547), auf den fränkisch-burgundionischen Krieg des J. 523 und lässt den h. Treverius unter Godomar im J. 532 sterben. Möglicherweise ist Theodebert I für Theoderich I genannt und der Feldzug gemeint, welchen Chlodomer im J. 524 mit letzterem gegen Godomar geführt hat.

3) S. Cap. 8 (Agaunum).

4) Vergl. Binding I. 326.

5) Le Blant. II. 547 f. und Wackernagel S. 403, wo 485 falsches Datum. — Felocalus † 518, zu Ecully, westlich von Lyon, rechts der Saône, bei Boissieu S. 580 und Le Blant I. 38, gehört nicht hieher, da F für Ph und E für I, wie hier in Felocalus für Philocalus, auf spät- und nachrömischen Inschriften häufig vorkommt; danach ist Wackernagel S. 388 zu berichtigen.

6) Le Blant II. 546 und Wackernagel S. 402.

Audolena, undatiert, zu Albigny, nördlich bei Lyon[1]. Aus der ganzen übrigen Lugdunensis I findet sich bei Le Blant keine einzige Inschrift verzeichnet, welche man für eine burgundionisch-römische halten könnte[2]. Diese Thatsache, in Verbindung mit demjenigen, was über die burgundionisch-römischen Inschriften Lyons im Frühern gesagt ist (S. 55 f.), dient zum Beweise, dass die Romanisierung der Burgundionen vorzüglich in den grossen Sammelpuncten der römischen Civilisation und in ihrer nähern Umgegend stattgefunden hat.

Spätere Namen des Stadtgebiets von Lyon.

Das Stadtgebiet von Lyon, in römischer Zeit die civitas Lugdunensium im weitern Sinne von civitas[3], ist im Mittelalter (von der Burgundionenzeit her) der pagus Lugdunensis maior, später das Lyonnais, umfassend das eigentliche Lyonnais (ehedem pagus Lugdunensis minor) mit der Hauptstadt Lyon, das Forez mit den Hauptorten Montbrison und St. Etienne, und das Beaujolais mit den Hauptorten Beaujeu und Roanne[4]. Der vom Lyoner Stadtgebiete gesonderte pagus Dombensis ist später die Principauté de Dombes in der Bresse, mit Trévoux und Lent-en-Dombes[5].

Besprechen wir jetzt die in der Notitia provinciarum et civitatum Galliae nach Lyon verzeichneten Städte der Lugdunensis I.

Autun.

Ist Lyon, die Hauptstadt der Lugdunensis I, als königliche Residenz der politische Mittelpunct des Reiches Burgundien gewesen, so hätte um Autun, im Range die zweite Stadt der Provinz, der erste Act innerer Reichsfehde gespielt, wenn man älteren Geschichtschreibern glauben soll. Ihre An-

---

1) Boissieu S. 599, Le Blant I. 37 und Wackernagel S. 383.

2) Décize, wo eine solche vorkommt, wird von Le Blant irrig zur Lugdunensis I gerechnet; der Ort gehörte zur Lugdunensis IV, s. unten Cap. 2.

3) Diese Bedeutung von civitas ist weiterhin bei den analogen Nachweisungen stets festzuhalten, ohne dass dies immer wiederholt wird.

4) Guérard im AH. 1837 S. 110.

5) Guérard a. O. S. 90.

gaben entbehren aber jeder quellenmässigen Beglaubigung (I. 538). Dagegen steht fest, dass Autun, eine von den Römern stark befestigte Stadt[1], das letzte Bollwerk der burgundionischen Unabhängigkeit gewesen ist und dass mit dem Kampfe um dasselbe der Krieg entschieden wurde, den Godomar, der letzte König Alt-Burgundiens, gegen die Franken um Krone und Reich unglücklich führte, nachdem er dieses auf die Niederlage von Véseronce im J. 524 und auf die damalige vorübergehende fränkische Eroberung wieder an sich gebracht hatte.

Letzter Freiheitskampf der Burgundionen; Eroberung und Theilung des Reiches (534).

Procopius zwar erzählt einfach: die Germanen, das heisst die Franken (I. 179), hätten den früher mit den Burgundionen geschlossenen Frieden treulos gebrochen, ihr Land mit Krieg überzogen, die noch übrigen Streitkräfte besiegt, den König (nemlich Godomar) in ein Castell gefangen gesetzt, das Volk als ein unterjochtes heerpflichtig und ganz Burgundien als Unterthanenland tributpflichtig gemacht[2]. Marius seinerseits sagt nur: die Frankenkönige Childebert, Chlotar und Theudebert hätten Burgundien erobert, und nachdem sie den König Godomar aus dem Felde geschlagen, sein Reich getheilt[3].

---

1) Ammian. Marcellin. XV, 11. moenium Augustuduni magnitudo vetusta.

2) BG. I. 13 und 28, an letzterer Stelle der treulose Friedensbruch (der Friedensschluss war nach 524 geschehen); vgl. Dubos V, 5 T. III. 492 und Türk II. 18. Spätere fränkische Chronisten, wie Hugo Floriacensis u. A. (s. unt.), und moderne französische Scribenten, u. A. der Verfasser des Discours S. 28 b. und Du Chesne I. 14, geben die Rache für den bei Véseronce gefallenen Chlodomer als Beweggrund zum Eroberungskriege der Frankenkönige an; ähnlich noch Bornhak S. 272. Gollut III, 9 col. 291 fingiert als Motiv des Krieges den Racheplan Chlotildes gegen Burgundien und ihr Bestreben, die Söhne auswärts zu beschäftigen. Was Procop BG. I, 13 von der Gefangennahme des Königs (Godomar) und der Unterjochung Burgundiens berichtet, bezieht Lecointe a. 523, VI, irrig auf den fränkischen Feldzug des J. 523 und Sigismunds Gefangennahme.

3) Chron.: Paulino juniore. Ind. XII. Hoc cos. Reges Francorum Childebertus, Chlotarius et Theudebertus Burgundiam obtinuerunt, et fugato Godomaro Rege regnum ipsius diviserunt. Ueber obtinere I. 316 N. 5.

Gregor von Tours dagegen erzählt das Nähere und z. Thl. von Obigem Abweichende: nach Childeberts spanischem Feldzuge gegen Amalarich (531) hätten Chlotar und Childebert, nachdem ihr Halbbruder Theoderich die Theilnahme an der Unternehmung versagt und seinen hierüber murrenden Truppen die Auvergne preisgegeben, Burgundien bekriegt, bei der Belagerung Autuns Godomar in die Flucht geschlagen und das ganze Land in ihre Gewalt gebracht[1]. Das Unterliegen der Burgundionen erklärt sich um so leichter, da ihre Streitkräfte durch die fränkischen Siege von 523 und 524 schon geschwächt waren[2]. Als Zeugen des für die Burgundionen unglücklichen

1) HFr. III, 11: Chlotacharius vero et Childebertus in Burgundiam dirigunt, Augustodunumque obsidentes cunctam fugato Godomaro Burgundiam occupaverunt, benutzt von Fredegar HFr. epit. c. 37, Aimoin. GFr. II, 7 und Sigebert. Gembl. a. 526 (sic). Obwohl undeutlich und uncorrect sagt Gregor, die Genannten hätten Autun belagert, Godomar, der sich dort hielt, mit Einnahme der Stadt in die Flucht geschlagen und das Land in ihre Gewalt gebracht. So fasst schon Valesius Rfr. VII. 378 die Stelle Gregors, dem die meisten Neueren hinsichtlich des Ortes des Entscheidungskampfes folgen. Es ist ein Missverstehen der Worte Gregors, wenn Fauriel II. 134 die Franken einige wichtige Puncte Burgundiens, unter anderen Autun, besetzen, dann mit vereinten Kräften und mit dem Zuzuge Theoderichs gegen Godomar zu Felde ziehen und diesen (man weiss nicht wo) besiegt werden lässt; denn obsidere bei Gregor ist belagern, nicht besetzen. Bei Bornhak S. 287 fallen die Frankenkönige Childebert, Chlotar und Theodebert in das Reich ein, schlagen Godomar in die Flucht, der sich in die feste Stadt Autun wirft, worauf die Franken ein Belagerungsheer vor derselben zurücklassen und das Land unterwerfen; inzwischen fällt Autun und Godomar entkommt. Daguet S. 36 lässt den Krieg bei Dijon entschieden werden, offenbar in Verwechslung des Jahres 534 mit 500 (s. unten bei Dijon). Umgekehrt verwechselt Wurstemberger I. 243 N. 79 u. I. 248 die Schlacht bei Dijon mit der von Autun, aber nicht mit der von Gregor überlieferten, dessen obige Stelle er gar nicht kennt (s. I. 256), sondern mit der von älteren Scribenten ersonnenen (s. oben S. 67 f.).

2) In diesem Sinne fasst Valesius Rfr. VII. 378 auf, was Procop BG. I, 13 sagt: die Franken hätten im Kampfe mit den „noch übrigen Burgundionen" gesiegt. Procop kennt jedoch nur den ersten und den dritten oder letzten fränkisch-burgundionischen Krieg, den von 500 (s. II. Abschn., 3. Cap. bei Arles und Marseille) und den von 534, und bezieht sich mit den „noch übrigen Burgundionen" auf die Niederlage von 500 und die damalige ostgothische Gebietslosreissung, was freilich Beides hier

Krieges, der mit der Einnahme von Autun endete, gelten in der Bourgogne verschiedentlich entdeckte burgundionische Kriegergräber[1].

Godomars Schicksal betreffend, lassen Marius und Gregor von Tours ihn aus dem Felde geschlagen werden (bei der Einnahme von Autun, deutet Gregor an), sagen aber nicht, wohin er geflohen sei[2]; dass jedoch Godomar von den Franken nicht bloss aus dem Felde geschlagen, sondern auf der Flucht gefangen genommen und in einem Castelle verwahrt wurde, bezeugt Procopius ausdrücklich[3].

---

nicht in Betracht kommt. Es ist unstatthaft, wenn Gibbon c. 38, der n. 45 Gregor a. O. nicht kennt, die Zerstörung des Reiches Burgundien mit Uebergehung der Regierung Godomars unter die Sigismunds setzt, nicht zu reden von der Hyperbel, womit er der Gewalt Chlodwigs die Unterwerfung der Nation zuschreibt.

1) Baudot S. 99 f.

2) Einige, wie Tilius Chron. reg. Fr. a. 526, Vignier S. 22 und Guichenon I. 14, wollen wissen, er habe sich nach Spanien zu den Westgothen, von da nach Africa zu den Vandalen geflüchtet und dort seine Tage beschlossen, — eine Fiction, welche Du Chesne I. 14 f., lange vor JvMüller I. 125 f N. 126 und Türk II. 19, mit Recht verwirft. Andere, wie Gollut III, 9 col 291, lassen Godomar zu den Westgothen fliehen und bis an sein Ende bei ihnen verbleiben (dawider Türk II. 19). Gollut a. O. fügt die Fiction noch Anderer hinzu, Godomar habe seine Frau in Autun zurückgelassen; Tilius a. O. lässt sie gefangen werden. Der Verfasser des Discours S. 28 b. begnügt sich mit Vertreibung Godomars. Auch Bornhak S. 287 glaubt noch, Godomar sei aus Autun entkommen, da von seinem weitern Verbleiben Nichts erwähnt werde. Nach Derichsweiler S. 96 würde Gregor wenigstens andeuten, dass Godomar sein Leben durch die Flucht gerettet habe. Wurstemberger I. 257 schliesst das Gleiche aus Marius.

3) Gollut III, 9 col. 291 erwähnt die Fiction, wonach Godomar bei der Einnahme von Autun (angeblich im J. 526) gefangen genommen und geblendet worden wäre. Duvernoy zu Gollut col. 1774 begnügt sich mit der Gefangennahme Godomars. Der Angabe Procops folgt Valesius Rfr. VII. 378, der hinzufügt: Ivo in Chronico, malum secutus auctorem, scribit Francos, Chlodomeris regis mortem (in der Schlacht von Véseronce, 524) indigne ferentes, Godomarum, quem Gothimarum vocant, persecutos esse atque interfecisse, atque Joannes Parisiensis, qui ante annos CCC floruit, eundem a regibus Franciae, Chlodovei filiis, interemtum dicit. In den Add. berichtigt Valesius: Hugo Floriacensis (also nicht Ivo), quem Joannes Parisiensis sequitur, scribit in Chronico Childebertum et Chlotarium

Selbst in Zeitangabe der Eroberung und Theilung Burgundiens, sowie in Bezeichnung der Frankenkönige, welche sich dabei betheiligt haben, stimmen die Quellen mit einander nicht überein.

Marius setzt die Eroberung und Theilung Burgundiens in's J. 534, und nach ihm hat ausser den Frankenkönigen Childebert und Chlotar auch Theodebert sich dabei betheiligt; er gibt damit zu verstehen, Theodebert, Theoderichs Sohn, sei schon damals zur Regierung gekommen, als der letzte Feldzug gegen Burgundien stattgefunden habe, nemlich im J. 534, welches in der That das Todesjahr Theoderichs ge-

---

Francorum reges Gundomarum regem Augustoduni obsedisse ac interfecisse totamque Burgundiam in suam potestatem redegisse. Jedenfalls irren die Genannten darin, dass sie die Belagerung von Autun, Godomars angebliche Tödtung und die Unterjochung Burgundiens bald nach der Schlacht von Véseronce (524) setzen. Von altfranzösischen Chronisten, welche Hugo von Fleury in der Zeitbestimmung dieser Ereignisse folgen, verwechselt Einer Autun mit Langres (s. unt.); ältere französische Scribenten, wie St. Julien S. 213 und Du Chesne I. 14 (Datum 527), wiederholen die Angabe Hugos. Die Gesta Francorum, welchen andere altfranzösische Chronisten folgen, erzählen dagegen, Godomar sei in der Schlacht von Véseronce auf der Flucht umgekommen, und die Franken hätten das Land nach Vertilgung der Einwohner und gänzlicher Verwüstung verlassen. Siehe unten Cap. 3 (Véseronce). Eckhart I. 63 vermuthet aus Procop BG. II, 28, wo von der Treulosigkeit der Franken gegen die Thüringer und Burgundionen die Rede ist (s. oben), Godomar sei gleich Herminfrid nach seiner auf Zusage von Sicherheit erfolgten Ergebung in der Gefangenschaft getödtet worden; für die Ermordung Godomars beruft er sich auf Ivo und Jo. Parisiensis (sic; s. oben). Neuere, wie JvMüller I. 125, Vögelin-Escher I. 14 f., Forel S. XXXVII und Derichsweiler S. 96, sagen einfach, Godomar sei verschwunden, indem sie zwischen Umkommen, Gefangennahme und Entkommen (Exil) wählen lassen. Türk II. 18 hält sich an Procop. Bei Daguet S. 36 verliert Godomar in der Schlacht von „Dijon" (sic) Krone und Leben. Noch mag das Wunderliche, was St. Julien S. 213 erzählt, erwähnt werden: Godomar habe sich nemlich den Franken durch seine Tapferkeit so furchtbar gemacht, dass bei der Plünderung von Autun, als sein Tod noch nicht bekannt geworden, die Feinde bei jedem Geräusche und auf das Nennen seines Namens innegehalten hätten, woher später die Sitte entstanden sei, selbst bei Gelagen innezuhalten, wenn jemand: Godomar! rufe. Mit einiger Variation macht auch Gollut III, 9 col. 291 diese Angabe.

wesen ist [1]. Dagegen sagt Gregor von Tours, Theoderich habe sich an der Unternehmung seiner Brüder gegen Burgundien nicht betheiligen wollen[2]; er habe vielmehr, während Childebert und Chlotar nach Burgundien zogen, seinen wegen Nichttheilnahme an diesem Feldzuge unzufriedenen Truppen die abgefallene Auvergne zur Eroberung und Plünderung preisgegeben, hernach den Usurpator Munderich unterdrückt, mit Childebert vorübergehend Frieden und Bündniss geschlossen, seinen Sohn Theodebert mit Wisigarde getraut und zur Wiedereroberung der seit Chlodwigs Tode von den Gothen besetzten Städte ausgesandt — und sei erst hierauf gestorben[3]. Da jedoch Theoderich obiges Alles unmöglich in Einem Jahre, und zwar in seinem letzten Regierungs- und Lebensjahre hat verrichten können, so glaubte man, diese Handlungen seien vor der Unterjochung Burgundiens geschehen und von Gregor in falscher Anordnung erzählt, oder Marius habe die Eroberung Burgundiens um zwei Jahre zu spät, nemlich in's J. 534 statt in's J. 532 gesetzt[4]. Für letztere Annahme machte man Verschiedenes geltend, vorerst den Umstand, dass die Bischöfe von Vienne und Autun (Julianus ep. eccl. Viennensis und Agrippinus ep. Aeduorum) am 2. Concile zu Orleans, welches im 22. Regierungsjahre Childeberts, d. h. im J. 533 stattfand, unterschrieben haben[5]; es scheine nemlich, die genannten Städte seien von Childebert und Chlotar mit dem übrigen Burgundien damals schon occupiert gewesen, wie denn nach Gregor von Tours Autun von ihnen belagert und genommen worden sei. Sonach falle der von Gregor nach

1) Er starb nach Gregor. Tur. HFr. III, 23 im 23. Regierungsjahre, d. h. im J. 534; s. Valesius Rfr. VII. 355. 379. 395.

2) Gregor. Tur. HFr. III, 11 = Fredegar HFr. epit. c. 37 und Aimoin GFr. II, 7, dieser mit dem Zusatze: weil er Sigismunds Tochter zur Ehe hatte, wofür es eher heissen sollte: weil er Godomar, seiner Gattin Onkel, nicht bekriegen wollte. Valesius Rfr. VII. 381 hält neben diesem Motive das andere für möglich: er habe die abtrünnige Auvergne bezwingen und die ihm von Childebert entrissenen Gebietstheile wieder erobern wollen.

3) Gregor. Tur. HFr. III, 12-15. 20. 21. 23.

4) Valesius Rfr. VII. 379 u. A.

5) Sirmond CAG. I. 231. 232.

Childeberts Fehde mit Amalarich (531) erwähnte fränkisch-burgundionische Krieg in's J. 532 und es sei schon damals mit dem Falle Autuns ganz Burgundien fränkisch geworden[1]. Zudem erwähne Gregor die Unternehmung Childeberts und Chlotars gleichzeitig mit derjenigen Theoderichs gegen die Auvergne; es sei aber nicht wahrscheinlich, dass letzterer, der kurz vorher die Thüringer überwunden, die schon im J. 531 abgefallene Auvergne erst im J. 534 wieder erobert habe. Endlich füge Gregor Childeberts westgothischem Feldzuge (531) den burgundionischen unmittelbar an; Procopius und Aimoin stellen letztern, wiewohl falsch, sogar voran. Hieraus ersehe man, dass, nachdem die Expedition gegen die Westgothen im J. 531 ihr Ende gefunden, folgenden Jahres, 532, Childebert den Feldzug gegen Burgundien unternommen habe, wie denn Sigebert von Gembloux, obwohl verfrüht datierend, auf den westgothischen Feldzug gleich den burgundionischen folgen lasse[2]. Obwohl übrigens Marius schreibe, Childebert, Chlotar und Theodebert haben Burgundien unter sich getheilt, urtheilte man dennoch (das J. 532 als Eroberungsjahr angenommen), das Land sei bloss zwischen den beiden Brüdern Childebert und Chlotar getheilt worden, weil zur Zeit der Unterjochung Burgundiens Theoderich, Theodeberts Vater, noch regiert habe und es unwahrscheinlich sei, dass sie einen Theil des mit eigener Gefahr und Mühe eroberten

1) So Sirmond CAG. I (burgund. Königstafel), Petau I, 7, 6, Valesius Rfr. VII. 379 f., Pagi a. 525, XVII, a. 530, XVII, und Neuere, wie Baudot S. 9. 99. Abweichend von den Vorgenannten lässt Lecointe a. 533, n. 39, Julianus als Verbannten aus Burgundien am Concile theilnehmen, und vermuthet, ein Gleiches habe mit anderen, nicht näher bezeichneten Bischöfen, die am Concile theilgenommen, stattgefunden. Den Bischöfen von Vienne und Autun fügen Valesius und Pagi aa. OO. noch den von Augst als Theilnehmer am genannten Concile bei, indem Asclepius presb. dort für Adelphius ep. Rauracensis unterschrieben habe. Das rauracensische Bisthum gehörte jedoch nicht zu Burgundien (s. unten Cap. 9, Maxima Sequanorum), und überdies ist mit Sirmond a. O. I. Not. 606 col. 1 und Lecointe a. 533, XLI, Ratiacensis, d. h. Pictaviensis, statt Rauracensis zu lesen, wonach auch Neuere, wie Wurstemberger I. 268, zu berichtigen. Es bleiben somit für den angeführten chronologischen Schluss nur die Bischöfe von Vienne und Autun übrig.

2) Valesius Rfr. VII. 380.

Reiches ihrem Bruder, der am Feldzuge nicht theilnehmen wollte, von freien Stücken überlassen hätten[1].

Entgegen dieser Beurtheilung der Quellangaben über den Zeitpunct der Eroberung und Theilung Burgundiens, sowie über die hierbei betheiligten Frankenkönige, lässt sich jedoch der Widerspruch zwischen Marius und Gregor durch die Annahme lösen, ersterer habe den von letzterem kurz erwähnten fränkischen Krieg nur in seinem Ausgange berührt, und Autun, dessen Fall letzterer ausdrücklich als Ende des Krieges bezeichnet, sei damals wieder in der Gewalt Godomars gewesen, wenn es vorher mit Vienne von den Franken besetzt worden war. Hätte freilich das 2. Concil von Orleans erst im J. 534 stattgefunden[2], so würde sich die Theilnahme der Bischöfe von Vienne und Autun an diesem fränkischen Concile als Folge der gleichen Jahres bereits vollendeten Unterjochung Burgundiens leicht erklären[3]. Jenes Concil fällt aber in's 22. Regierungsjahr Childeberts[4], das heisst in's J. 533,

---

1) Valesius Rfr. VII. 380 f. Einen Einwurf hiegegen (fügt derselbe hinzu) könne es nicht begründen, dass am Concile zu Clermont, das unter Theodebert im J. 535 stattfand, die Bischöfe Gregorius von Langres, Venantius von Viviers und Grammatius von Windisch unterschrieben haben; denn zu den fränkischen Concilen seien in der Regel die Bischöfe der verschiedenen fränkischen Reichstheile zusammen einberufen worden, und laut Vorrede zum 3. Concile von Orleans habe die Absonderung eines Reichstheiles keinen Entschuldigungsgrund der Abwesenheit abgegeben. Wenn übrigens Aimoin sage, Germanus sei zum Austrasierkönige Theodebert nach Châlon (einer ehemaligen Stadt Burgundiens) gekommen, um bei ihm für den Besitz der Landgüter der Kirche von Autun anzuhalten, so fehle diese Stelle in Du Chesnes Ausgabe von Aimoin. Letztern Einwand beseitigt jedoch Valesius selbst Rfr. VII. 381 Add. in der hienach angegebenen Weise.

2) Dies nimmt Derichsweiler S. 177 N. 44 mit Schmidt Gesch. Frankr. f an.

3) Dies bemerkt Derichsweiler gegen Schmidt, der übrigens das Ende des Krieges vor 534 setzt und mit Auslassung des Bischofs von Autun den von Viviers als Theilnehmer irrig erwähnt. — Daran ist schwerlich zu denken, dass die Bischöfe von Autun und Vienne schon vor der Unterjochung Burgundiens, aus Hinneigung zur Frankenherrschaft, an einem fränkischen Concile Theil genommen haben. Jene Hinneigung mag die fränkische Eroberung begünstigt haben; aber offene Kundgebung derselben während des Krieges müsste den Bischöfen schlecht bekommen haben.

4) Sirmond CAG. I. 231: anno XXII domni Childeberti regis.

vom Todesjahre Chlodwigs an gerechnet, der 511 starb[1]. Ist nun gleich der hievor entwickelte chronologische Schluss auf das Jahr 532 als Datum der fränkischen Unterjochung Burgundiens, insoweit derselbe auf der Anwesenheit des Bischofs von Autun am 2. Concile zu Orleans beruht, ein voreiliger zu nennen, so nöthigt doch der Umstand, dass nach Gregor von Tours der letzte fränkische Krieg mit Burgundien nach demjenigen, welchen Childebert gegen Amalarich geführt hatte (531), und gleichzeitig mit dem von Theoderich gegen Auvergne unternommenen begann, in's J. 532 wenigstens den Anfang des fraglichen Krieges zu setzen, zumal da zwischen Theoderichs Feldzug gegen Auvergne und seinen Tod (534) alles Das fällt, was Gregor von ihm berichtet. Dass sodann der fränkische Unterjochungskrieg gegen Burgundien im J. 534 geendet hat, erhellt aus der Betheiligung an demselben von Seite Theodeberts, wo nicht Theoderichs, der gleichen Jahres starb[2]. Es wird nemlich aus Marius vermuthet,

1) Wurstemberger I. 268 gibt beide Data, das richtige (533) und das falsche (534). Zudem bezeichnet er das 2. Concil zu Orleans irrig als ein burgundisch-fränkisches; denn erstens war Burgundien im J. 533 noch nicht fränkisch; zweitens waren an jenem Concile nur die Bisthümer Vienne und Autun vertreten, nicht alle oder die meisten am epaonensischen Concile repräsentierten, wie Wurstemberger a. O. behauptet. Ebenderselbe behauptet das Gleiche von anderen fränkischen Concilen, die er ebenfalls als burgundisch-fränkische bezeichnet, z. B. vom 2. arvernischen, wiewohl auch an diesem nur zwei Bischöfe Burgundiens Theil genommen.

2) Nach Bornhak S. 272 ff. 287 N. 2 hat sich der letzte burgundionische Krieg, mit welchem ebenderselbe S. 278 ff. die Ermordung der Söhne Chlodomers zu combinieren sucht, von 531 bis 534 hingezogen; er setzt nemlich S. 270 N. 1 den Zug Childeberts gegen Amalarich und den Theodeberts in die Auvergne in's J. 531. Die Dauer des Krieges von 532 bis 534 wird von Dubos V, 5 T. III. 491 f. 493 ff., Türk II. 18 und Derichsweiler S. 95 f. angenommen. Ungenau setzen Eckhart I. 63 und D'Anville S. 91 den Krieg in die Jahre 532 und 534. Mit dem J. 532 datiert denselben Vignier Bibl. hist., citiert von Guichenon I. 14; ebenso Henschen S. 86 N. f. und Gibbon c. 38, der doch auf die authentischen Data bei Marius verweist. Auf 534 beschränken den Krieg: Mézerai Abrégé chronol. S. 50, JvMüller I. 125, Duvernoy zu Gollut col. 1774, Daguet S. 36, Forel S. XXXVII und Pfahler S. 327. Mit dem Datum 534, als dem der Einverleibung Burgundiens in's fränkische Reich, begnügt sich Bethmann GRC. I. 143. Bei Vögelin-Escher I. 14 f. vereinigen sich

Theoderich habe, wenn er gleich anfänglich wegen seiner Verwandtschaft mit dem burgundionischen Königshause die Theilnahme am Kriege abgelehnt, sich im Verlaufe desselben, noch kurz vor seinem Tode, seinen Halbbrüdern angeschlossen und infolge davon habe er selbst oder doch Theodebert am Kriege, wie an der Theilung Burgundiens, Antheil genommen[1], oder Theodebert sei hierin, nach seines Vaters Tode, eigenem Entschlusse gefolgt[2]. Gewiss ist, das Theodebert zu Châlon münzen liess[3]; dass Gregorius, Bischof von Langres, und

---

die Frankenkönige im J. 535 wider Burgundien, und 534, also ein Jahr vorher, nimmt das Reich ein Ende. Grobe Irrthümer in der Zeitbestimmung des Reichsuntergangs sind ferner die anachronistischen Daten: 522, bei Sigonius XVI. 625 und Anderen (hiegegen erinnert Salinas zu Sigonius, dass Godomar, nach Marius, erst im J. 524 König wurde); 525, Ruinart Annal. Francor., der zu Greg. Tur. HFr. III, 11 S. 114 das Datum 534 mit si Mario credimus erwähnt (Lecointe a. 525, IV, a. 538, IX, bezieht Gregor a. O. auf das J. 525, lässt aber nach dem damaligen Kriege nur Autun, dessen Bischof am 2. Concile von Orleans im J. 533 unterschrieben habe, fränkisch verbleiben und setzt die endliche Besitznahme von Burgundien mit Marius in's J. 534); 526 bei Sigebert. Gembl., nach ihm bei Tilius Chron. reg. fr., Vignier Chron. S. 22, Gollut III, 9 col. 291 (als Meinung Anderer), Schurzfleisch IV, 2. b. IV, 3. c. und Anderen (dawider Türk II. 19); 527 bei Du Chesne I. 14. Ungenau Grimm S. 704: um das J 530.

1) Ersteres vermuthet Fauriel II. 134, Letzteres Dubos V, 5 T. III. 491 f. 493 ff.

2) Lecointe a. 534, V, Eckhart I. 68, Troya I, 5. 17 f., Gaupp S. 296, Daguet S. 36 und Bornhak S. 287, der vermuthet, die Erfolglosigkeit des bisher von Childebert und Chlotar geführten Krieges habe eine Aussöhnung zwischen Chlotar und Theodebert und ein Bündniss mit letzterm herbeigeführt. Aeltere Historiker, wie Vignier S. 22, Gollut III, 9 col. 291 und Schurzfleisch V, 1, behaupten, schon Theoderich habe über einen Theil des eroberten Burgundiens geherrscht; Schurzfleisch glaubt, es sei dies infolge des fränkischen Reichserbrechts geschehen, welches dem Bastard Theoderich und seinen Nachkommen einen Antheil an Burgundien verschafft habe. Hiebei wird aber im Betreff Theoderichs ein verfrühtes Datum der Theilung, nemlich das Jahr 526, vorausgesetzt. Sonst ist das Successionsrecht königlicher Bastarde in den germanischen Königreichen und so auch im fränkischen ausser Zweifel. Gollut III, 10 col. 292 und Valesius Rfr. VII. 322 Add. erläutern dasselbe; s. auch Mabillon AA. SS. O. B. I. 289 Not.

3) Eckhart I. 68; Münze Theodeberts mit CABILONNV auf dem Revers, bei Le Blanc S. 56, der darin mit Recht einen schlagenden Be-

Venantius, Bischof von Viviers, welche am epaonensischen Concile unterschrieben hatten, das 1. Concil zu Clermont (535), welches die Bischöfe der Staaten Theodeberts vereinigte, unterzeichneten[1]; dass nach Fortunatus der nachmalige Pariser Bischof Germanus, noch als Abt der St. Symphorian-Kirche zu Autun, wegen Villen dieser Kirche bei König Theodebert, Theoderichs Sohn, zu Châlon in Burgundien Fürbitte einlegte[2]; dass endlich Theodebert burgundionische Truppen den Ostgothen zu Hülfe nach Italien ziehen liess, was er nur als Herrscher über einen an Austrasien grenzenden Theil Burgundiens thun konnte[3]. Das Nähere der fränkischen Theilung

---

weis findet, dass Childebert und Chlotar einen Theil des eroberten Burgundiens [Theoderich oder] Theodebert überlassen haben.

1) Sirmond CAG. I. 241; vgl. Lecointe a. 535, n. 32, Eckhart I. 68 und Le Blanc S. 56 f., welche hieraus mit Recht schliessen, dass bei der Eroberung von Burgundien Theodebert einen Theil des Reichs erhalten habe. Ebendieselben machen hiefür auch das geltend, dass Grammatius, Bischof von Windisch, am 1. Concil von Clermont mit unterzeichnet ist, während Bubulcus, Bischof von Windisch, in den Unterschriften des epaonensischen Concils erscheint; s. jedoch über letztern Cap. 9. Es ist eine übertriebene Behauptung von Duvernoy zu Gollut col. 1774, dass Theodebert den bedeutendsten Theil Burgundiens mit den Städten Genf, Besançon, Langres und Châlon erhalten habe, ohne den Titel eines Königs von Burgundien zu führen.

2) Valesius Rfr. VII. 381 Add. mit dem Schlusse: Fatendum est, Theodebertum non multo post [subactam Burgundiam] a Childeberto et Chlotario patruis aliqua Burgundiae portione donatum esse. Eckhart I. 68 und Le Blanc S. 57 erwähnen das Gleiche aus Aimoin GFr. III, 26 und ziehen daraus den gleichen Schluss.

3) Procop. BG. II, 12, von Vignier S. 24, Schurzfleisch V, 2, Eckhart I. 68. 68 und Le Blanc S. 57 in obigem Sinne benutzt. Vignier und Schurzfleisch missbrauchen Agathias I, 6, um aus dem italischen Feldzuge unter Theodebalds Regierung ein Gleiches im Betreff seiner Person zu beweisen. Valesius VIII. 414 urtheilt, Procop habe Theodebert statt Childebert genannt, oder sei seine Angabe richtig, so müssten Childebert und Chlotar einen Theil Burgundiens an Theodebert abgetreten haben, als sie, wie Gregor. Tur. HFr. III, 24 erzählt, mit ihm Frieden schlossen und Childebert denselben adoptierte. Falsche Auslegungen der Stelle Procops sind diese: die Burgundionen seien als Freiwillige gezogen (JvMüller I. 129 f.); Theodebert habe jenen Zuzug von Burgundionen nur veranlasst (Derichsweiler S. 98); die Burgundionen seien vertragsmässig angeworben worden (Pfahler S. 206. 216). Das Richtige nach Procop bei Dubos V, 5

Burgundiens ist unbekannt[1]. Das Verhältniss, in welches jetzt Burgundien zum Frankenreiche trat, ist im Frühern erläutert[2].

Bischof Euphronius; der Comes Gregorius; der Anachoret Leonianus.

Noch ist aus burgundionischer Zeit über Autun zu berichten, dass der Ortsbischof Euphronius dem im J. 475 zu Arles gehaltenen Concile beiwohnte (I. 496); dass Gregorius, der nachmalige Bischof von Langres, der aus einer der ersten Senatorenfamilien von Autun stammte, vierzig Jahre lang daselbst Comes war und sich in dieser Stellung durch strengste Gerechtigkeit auszeichnete[3], wie auch dass der h. Leonianus, ein Pannonier, der von den Barbaren als Sclave nach Gallien gebracht und dort frei wurde, anfänglich zu Autun, dann zu Vienne als Anachoret lebte und für das strenge Mönchswesen wirkte[4].

Orléans, nicht Autun Hauptstadt des fränkischen Burgundiens.

Je härter Autun bei der Eroberung von 534 mochte mitgenommen worden sein, desto tiefer sank für lange Zeit die vormals berühmte Stadt[5]. Um so weniger kann Autun mit Aureliani (vulgär Aurelianis) gemeint sein, das nach frän-

---

T. IV. 14 f.: Theodebert gab den Befehl zum Zuzuge, heuchelte aber dessen Freiwilligkeit. Vgl. Einl. I. 189.

1) Bornhak S. 287 f. vermuthet aus dem spätern Ungetheiltsein Burgundiens neben Neustrien und Austrasien, das Reich sei nicht getheilt worden, und Chlotar, dem die weitere Unterwerfung und Besetzung desselben überlassen geblieben sei, habe später eine Theilung verweigert; nur die Kriegsbeute sei getheilt worden, — Alles ganz gegen Marius' bestimmte Angabe.

2) Belassen der Gesetze und Einrichtungen, I. 191 und Türk II. 19 f.; Tribut- und Heerpflicht, I. 102. 191 N. 3 und Türk II. 19.

3) Greg. Tur. Vit. Patr. VII, 1, und Venantius Fort. Opp. P. I L. IV c. 2; vgl. Sirmond zu Sidonius Ep. V, 18 Not. S. 103 f. und oben Einl. I. 134 f. N. 3.

4) Einl. I. 173 N. 3.

5) St. Julien S. 213 und Du Chesne AFr. II. 256, der übrigens eine vorherige Einnahme durch Attila ohne Grund annimmt.

kischen Chronisten in Burgundien lag und dessen Hauptstadt war[1]. Es ist vielmehr das fränkische Orléans, vormals Genabum bei den Carnuten, dann civitas Aurelianorum[2]. Beim Cosmographen von Ravenna[3] wird zwar Aurelianis noch zur sogen. Francia Rinensis, d. h. zum linksrheinischen Frankenreiche, oder zur Gallia Belgica, nicht zu Burgundien gezählt. Vermöge einer spätern Ausdehnung des Namens Burgundien gehörte aber Orléans zu diesem Reiche. Als nemlich im J. 562 die vier Söhne Chlotars I sich in die Länder des Frankenreichs, Austrasien, Burgundien und Neustrien, theilten, fiel der grössere Theil des Königreichs Orléans mit ganz Burgundien und der Provence Guntram zu, der, weil Burgundien den Hauptbestandtheil seines Reiches ausmachte, bei den fränkischen Chronisten vorzugsweise rex Burgundiae heisst, wie er denn auch zu Châlon-sur-Saône residierte[4], obwohl Orléans die Hauptstadt des Königreiches war[5]. Auf ihn folgte als König in Burgundien im J. 593 Childebert II, 596 Theoderich II, mit dessen Tode im J. 613 Burgundien aufhörte ein fränkisches Königreich zu sein, da Chlotar II 614-628 und Dagobert I 628-638 die verschiedenen Theile des Frankenreiches auf sich vereinigten, später aber die Könige von Neustrien zugleich über Burgundien herrschten[6].

Stadtgebiet von Autun.

Spätere Namen.

Das Stadtgebiet von Autun, in römischer Zeit die civitas Aeduorum, ist im Mittelalter (von der Burgundionenzeit

1) Z. B. Aimoin GFr. IV, 89: Aurelianos, caput regni Burgundiae, von Savaro zu Sidon. Epist. V, 19 S. 352 im angegebenen Sinne missverstanden.

2) Jos. Scaliger S. 74. 100, Valesius NG. S. 225 ff., Walckenaer II. 384, Ukert II, 2. 479 f. und Jacobs S. 91.

3) IV, 26.

4) Greg. Tur. HFr. IV, 25. VIII, 1. IX, 20. X, 10 und 28; vgl. Bonnell S. 205 N. 5. Deswegen aber mit Jacobs S. 99 zu sagen, Châlon sei „eine der Hauptstädte Guntrams" gewesen, ist unzulässig.

5) Greg. Tur. HFr. VIII, 1. Ebenderselbe IV, 22 spricht mit Bezug auf Guntram ungenau von der sedes Aurelianensis; vgl. Ruinart S. 162 (nach Valesius) und Eckhart I. 216.

6) Valesius NG. S. 105. 227 f. und speciell über Burgundia im erweiterten, fränkischen Sinne Ruinart zu Fredegar HFr. epit. c. 58 S. 570.

her) der pagus Augustodunensis, später das Autunnois in der Bourgogne, mit der Hauptstadt Autun[1].

Langres.

Die Bischöfe Aprunculus und Gregorius; Irrthum eines Chronisten.

Betreffend Langres, die dritte Stadt der Lugdunensis I[2], erzählt Gregor von Tours[3], wie Aprunculus, der dortige Bischof (Lingonicae civitatis episcopus), zu der Zeit, als der furchtgebietende Ruhm der Franken in diesen, d. h. den von ihnen noch nicht eroberten gallischen, Landen bereits wiederhallte, und die fränkische Herrschaft von Allen (nemlich den Gallo-Römern) ersehnt wurde, bei den Burgundionen in Verdacht und Hass gefallen sei und heimlich ermordet werden sollte, sich aber aus Dijon nach Clermont geflüchtet habe und dortselbst als unmittelbarer Nachfolger des Sidonius der eilfte Bischof geworden sei; Sidonius habe nemlich kurz vorher auf dem Todbette die Lebensrettung und Nachfolge des Aprunculus zum Erstaunen der Anwesenden verkündet[4]. Gregor berührt im Obigen die kirchlich-politische Wendung der Dinge in Gallien, infolge welcher die catholischen Gallo-Römer, voran ihre Bischöfe, zu den zwar noch heidnischen, aber als Befreier von der arianischen Herrschaft der Burgundionen und Westgothen ersehnten Franken hinzuneigen anfingen (I. 165). Aprunculus konnte aber als Bischof von Langres den Burgundionen um so verdächtiger scheinen, da die Nähe der Franken einen hochverrätherischen Verkehr mit denselben zu erleichtern, wie auch den Ueberfall und die Besitznahme von Langres und seinem Stadtgebiete sehr zu

---

1) Guérard im AH. 1837 S. 69.

2) Dubos III, 15 T. II. 457 glaubt Langres erst seit 476 an die Burgundionen gekommen; nach Gingins S. 212 wäre Langres die erste der Städte gewesen, welche im J. 456 die Protection der Burgundionen nachsuchten. Wir halten dafür, Langres habe sich im J. 457 mit der übrigen Lugdunensis I der Schutzherrschaft der Burgundionen unterstellt (I. 407 ff.). Belloguet S. 167 zählt Langres irrig zur Maxima Sequanorum.

3) HFr. II, 23.

4) Sidonius Ep. IX, 10 schreibt an Aprunculus hochachtungsvoll; vgl. Sirmond Not. S. 163.

begünstigen schien; denn Langres ist von Toul nicht mehr als 43 Stunden, von Troyes noch etwas weniger entfernt, und beide Städte gehörten damals Chlodwig[1]. Die Flucht des Aprunculus, sowie seine Bischofswahl scheint mit dem kurz vorher erfolgten Ableben des Sidonius um das Jahr 488 stattgefunden zu haben[2]. Mit dem Todesjahre des Sidonius ist auch der genauere Zeitpunct der Flucht und Bischofswahl des Aprunculus ungewiss; nur darf letztere nicht vor 484 gesetzt werden; man weiss nemlich nur, dass Sidonius im J. 484 noch gelebt hat[3].

Folgt schon aus demjenigen, was Gregor von Aprunculus erzählt, dass dieser, obschon Bischof von Langres, zu Dijon residierte[4], so bemerkt ebenderselbe Geschichtschreiber anderswo ausdrücklich, Gregorius, Bischof von Langres, habe

1) Valesius Rfr. VI. 269.

2) Sigonius XV. 573. B. C., Cuper S. 597. 620 und Le Blant II. 332. Cuper bezieht den terror Francorum bei Gregorius HFr. II, 22 richtig auf Chlodwigs Sieg über Syagrius (486); so auch Kaufmann in FDG. X. 390.

3) Nach Savaro Vit. S. Sidonii in Opp. S. Sidonii ist Sidonius im J. 482, jedenfalls unter Zeno, der bis 491 regierte, gestorben; s. hiegegen Pagi a. 484, XXVII und XXVIII, der die 3 Olympiaden bei Sidonius Ep. IX, 12 seit 473, als dem Anfange seines Episcopats, berechnet und danach Sidonius im J. 485 noch leben lässt. Chaix II. 371 f. berechnet jene Olympiaden richtiger seit 472 (vgl. oben I. 490 N. 4) und schliesst auf 484 statt 485. Verschiedene Bestimmungen des Todesjahres (480, 482 und 489) s. bei Chaix a. O., der II. 372 N. 4 das J. 490 als solches annimmt. Für 487 sind Wietersheim IV. 564 (mit irriger Berufung auf Savaro) und Binding I. 105 (nach Kaufmann im NSM. 1865 S. 14: 486/87). Falsche Datierungen der Flucht des Aprunculus sind: mehrere Jahre nach Erhebung des Sidonius zum Episcopate, Belloguet S. 167, der dieselbe in's J. 471 setzt (hierüber I. 490); um 480, Pétigny II. 398 und Bröcker S. 15; vor 481, Binding I. 105. 106, der nach Junghans S. 17 die salischen Franken Childerichs herbeizieht (dawider Kaufmann in FDG. X. 390, der Flucht und Wahl in's J. 486 oder 487 setzt); 482, Dubos III, 18 T. II. 505. 506 f., der ein geheimes Einverständniss des Sidonius mit den Plänen des Aprunculus voraussetzt; 483, Vignier S. 17. Grobe Irrthümer Anderer rügen Belloguet S. 167 und Binding I. 106 N. 393. Ersterer schliesst aus Gregor. Tur. HFr. III, 2 richtig, dass Aprunculus im J. 490 gestorben sei; vgl. Chaix II. 379.

4) Falsch Belloguet S. 167: le dijonnais Aprunculus, évêque de cette ville.

gewöhnlich zu Dijon geweilt[1]. Die Verlegung des Bischofssitzes von Langres nach dem festen Dijon geschah wahrscheinlich wegen der feindlichen Nachbarschaft der Franken und Alamannen[2].

Genannter Gregorius war vor seinem Episcopate Comes von Autun (S. 78); als Bischof von Langres, stiftete er um 506 zu Dijon das Kloster des h. Benignus[3] und unterschrieb im J. 517 am epaonensischen Concile, sowie am lugdunensischen von 518[4]; ihm dankt Bischof Avitus von Vienne in einem Schreiben für Spendung von Gaben zu einem Kirchenfeste[5]; er wird bei Gregor von Tours[6] in der Zeit um 530 erwähnt; er wohnte, als Burgundien fränkisch geworden, dem 1. Concile von Clermont im J. 535 bei, sandte noch einen Stellvertreter an's 3. Concil von Orleans im J. 538 und starb hochbetagt im J. 539[7].

---

1) HFr. III, 19 und Vit. Patr. VII, 2; HFr. III, 15 heisst er Lingonicus episcopus, auch bloss pontifex.

2) Im Betreff ersterer s. hievor; letztere betreffend, s. unten Cap. 9.

3) Greg. Tur. M. M. I, 51 und Chron. S. Benigni Divion. S. 359 a; vgl. Lecointe a. 534, XXIX.

4) Aus seinem Vorkommen an ersterem Concile, wie aus der vorangeführten Stelle bei Greg. Tur. HFr. II, 23, schliesst Roth S. 52 N. 54, der pagus Lingonicus sei burgundionisch gewesen, wie schon Gollut II, 3 col. 97 das païs langrois zu Burgundien zählt. Hiebei darf jedoch nicht über die Bergkette der Côte-d'Or und das Vogesen-Plateau von Langres hinausgegangen werden. S unten Stadtgebiet von Langres (am Schlusse). Gewöhnlich begnügt man sich, Langres als nördlichste Stadt Burgundiens zu bezeichnen; so auch Binding I. 307. 308.

5) Avitus Ep. 27; vgl. Sirmond Not. S. 44.

6) HFr. III, 19.

7) Lecointe a. 534, XV, a. 535, XXXII, a. 539, II, Ruinart zu Greg. Tur. V. P. VII, 6, Lucchi zu Venant. Fortun. Opp. P. I L. IV c. 2, Gibbon c. 38 n. 108 und Le Blant I. 5 f., wo die Grabschrift Gregors aus Ven. Fortunatus a. O. wiederholt ist. Sein Leben aus Greg. Tur. V. P. VII, 6 in AA. SS. 4. Jan. I. 168; seine Jahrzeit in den Zusätzen zu Usuard Martyrol. Prid. Non. Jan. (4. Jan.) S. 9 a. Mol. II: Lingonis (natalis) S. Gregorii episcopi et confessoris, cuius gesta habentur (neml. bei Greg. Tur. a. O.), dazu Molanus N. 3. Agobard De superstit. c. 4: S. Gregorius, Lingonicae ecclesiae episcopus, quantae sanctitatis et virtutis fuerit, vita eius scripta (neml. von Greg. Tur. a. O.) et finis vitae atque honor ei ab ecclesia delatus usque hodie testantur.

Es ist ein mehrfacher Irrthum, namentlich eine Verwechslung von Autun mit Langres, wenn ein altfranzösischer Chronist den letzten Burgundionenkönig, Godomar, nach der Schlacht bei Véseronce (524) von den Franken bei der Belagerung von Langres ergriffen und getödtet werden lässt und damit die Unterjochung Burgundiens verbindet[1].

Stadtgebiet und Diöcese von Langres.

Dijon.

Name, Ursprung und Bedeutung der Stadt; Aufenthalt der Bischöfe von Langres.

Zum Gebiete der Lingonen gehörte das desswegen in der Notitia provinciarum et civitatum Galliae in der Lugdunensis I nicht besonders angeführte castrum Divionense, welches zwischen der civitas Lingonum (Langres, Stadt, im engern Sinne von civitas) und dem castrum Cabillonense (Châlon) lag und auch Divio oder Dibio, später Divione hiess; es ist das heutige Dijon, Dep. Côte-d'Or[2]. Nach der Sage hätte Kaiser Aurelianus dieses Castrum erbaut[3]; es wurde aber von ihm wol nur restauriert[4]. Gregor von Tours[5] beschreibt die feste Stadt mit ihren schönen Umgebungen: sie hatte drei

1) Die betreffende Stelle unten Cap. 3 bei Véseronce.

2) Scaliger S. 83, Valesius NG. 172, Walckenaer I. 417 f. und Ukert II, 2. 505. Divione, für Divio, bei Gregor. Tur. HFr. II, 32 und in Gesta Fr. c. 16 erklärt sich aus unserer Bemerkung oben S. 10; danach die Bemerkung Bindings I. 155 N. 529 über Greg. Tur. a. O. zu streichen.

3) Greg. Tur. HFr. III, 19.

4) Passio S. Benigni c. 1 (nach Bern. HS. 133): In tempore illo ad castrum cui nomen est diuio. ubi tunc temporis nouos construxerat muros. ad uidendum eos aurelianus aduenit (Bern. HS. 48: Eodem tempore aurelianus ad castrum cui nomen est diuion nouos construxerat muros); vgl. N. Chesneau Descript. de Dijon vorne an St. Julien, Valesius Rfr. VI. 273 und NG. S. 172 f. Was ältere französische Scribenten von Erbauung der Stadt durch Aurelianus oder gar von Abstammung der Burgundionen aus Dijon fabeln (I. 20 N. 3), kehrt bei Du Chesne AFr. II. 229 ff. 232 ff. wieder. Gallischer Ursprung von Divio, den Chesneau a. O. annimmt, ist nicht unwahrscheinlich. Die Schrift von Belloguet Origines dijonnaises dégagées des fables qui les ont enveloppées jusqu'à ce jour, ist dem Verf. nur dem Titel nach bekannt.

5) HFr. III, 19 = Aimoin GFr. II, 24; vgl. Gibbon c. 38 und n. 40 und Binding I. 159.

und dreissig Thürme; die Ringmauer war bis zu einer Höhe von 20′ aus Quadern (quadris lapidibus), von da aus kleinem Gestein (minuto lapide) erbaut, 30′ hoch und 15′ dick, und hatte vier nach den Weltgegenden gerichtete Thore, was mit der römischen Castrumanlage der Stadt zusammenhängt[1]. Gregor verwundert sich, dass die Stadt nicht den Rang einer civitas, d. h. eines Bezirkshauptorts und Bischofssitzes, habe[2]; auch bemerkt er[3], Gregorius, Bischof von Langres, habe gewöhnlich dort residiert. Von Aprunculus, einem frühern Bischofe von Langres, erhellt das Gleiche aus Gregor von Tours[4], wo zugleich berichtet wird, derselbe habe sich bei seiner Flucht von Dijon (a castro Divionensi) Nachts über die Stadtmauer herabgelassen[5].

Schlacht bei Dijon im J. 500; Veranlassung, Hergang und Folgen derselben.

Dijon hat in der Geschichte Burgundiens eine traurige Berühmtheit durch die dortige Schlacht des Jahres 500 erlangt[6];

---

1) Valesius NG. S. 172 glaubt, die von Gregor beschriebene Befestigung habe noch aus römischer Zeit hergerührt; für eine Restauration durch die Burgundionen, welche Krieg S. 154 annimmt, spricht der ungleichartige Bau der Stadtmauer. Indess haben sich, wie ebenderselbe S. 154 bemerkt, zu Dijon so wenig als anderswo nachweisliche Reste von Militärarchitectur aus burgundionischer Zeit erhalten. Zwei jener vier Thore glaubt Chesneau a. O. noch verzeigen zu können. Nach einem Sieur Robert bei Phil. de la Mare S. 27 hat das von Gregor beschriebene Castrum Divionense nur die nachmalige Paroisse de St. Médard zu Dijon befasst.

2) Dijon war selbst im 17. Jahrhundert noch nicht ein Bischofssitz; s. Ruinart zu Greg. Tur. HFr. III, 19 S. 126. Erst im J. 1731 wurde die Stadt zu einem solchen erhoben. Für civitas bei Gregor a. O. setzt Aimoin GFr. II, 24 unrichtig urbs. Civitas heisst 1. ein Bezirk, 2. ein Bezirkshauptort und ein Bischofssitz. Giesebrecht zur Stelle Gregors Uebs. I. 136 N. 2 übersieht, dass civitas als Bezirkshauptort zugleich einen Bischofssitz bezeichnet. Siehe oben S. 5.

3) HFr. III, 19 und Vit. Patr. VII, 2.

4) HFr. II, 23.

5) Siehe oben S. 80 ff. das Nähere über diese beiden Bischöfe aus der Zeit der Burgundionenherrschaft.

6) Das Datum bei Marius: Patricio et Hypatio; vgl. Lecointe a. 500 I, und Pagi a. 500, I. Falsch Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 810:

sie wurde zwischen Gundobad und Chlodwig bei Dijon, am Flüsschen Ouche geschlagen, welches an der Südseite der Stadt vorbeifliesst[1]. Wahrscheinlich war Gundobad von Lyon aus Chlodwig entgegen gezogen, um Dijon vor dem Feinde zu beschützen, wurde aber von diesem übereilt und zur Schlacht gezwungen[2]. Gundobad unterlag in dieser durch den Verrath

Chlodoveus anno II sui baptismatis contra Gundobaldum et Godegisilum arma corripuit, — also a. 498; falsche Daten bei modernen Historikern: vor 496, Wachter, widerlegt von Türk III. 108. 110; 497, Rouyer, gerügt von Dubos IV, 10 T. III. 212; 499, Sigonius XVI. 594, Ruinart Annal. Fr., JvMüller I. 107 und Gelpke I. 37; 501, Vignier S. 19, Du Chesne I. 10, Guichenon I. 14 und noch Türk III. 110, der bei Marius a. 500 nur Kriegsrüstungen der Franken findet. Das Richtige bei Gibbon c. 38 und den meisten Neueren.

1) Bestimmungen des Kampfplatzes: Marius a. 500 = Freculf Chron. II, 5, 17 bloss Divione; Greg. Tur. HFr. II, 32 super Oscaram fluvium (vorher ad castrum, cui Divione nomen est, pervenerunt, dazu Ruinart S. 86 und oben S. 83 N. 2); Gesta Fr. c. 16 venientesque Divione castrum super Hoscarum (Var. Oscaram) fluvium cet.; Fredegar HFr. epit. 22 Divionensi campania, daselbst Ruinart S. 561; Hincmar Vit. S. Remigii bei Du Chesne SS. HFr. I. 529 super Oscharam fluvium, secus castrum quod Divion dicitur; Flodoard I, 15 S. 41. a. super Oscaram fluvium, secus Divionem castrum; Rorico bei Du Chesne a. O. I. 810 Divionem usque properarunt cet. Vergl. Valesius NG. S. 393 f. Gibbon c. 38 verlegt das Schlachtfeld in die Gegend zwischen Langres und Dijon, welche Feste Gundobad nicht stark genug geschienen habe Nach Mille I. 70, JvMüller I. 107 N. 18 und Moët II. 204 fand die Schlacht bei Fleurey-sur-Ouche statt. Diesen 2 Lieues von Dijon entfernten Ort erwähnt zwar schon Gregor. Tur. HFr. III, 35 als villa in Divionensi territorio, cui nomen est Floriacum (s. Ruinart S. 136), worauf sich Mille a. O. bezieht; die Stelle beweist jedoch gar nicht, dass die Schlacht dort vorgefallen ist. Wurstemberger verlegt dieselbe nach Autun; umgekehrt versetzt Daguet den dortigen Entscheidungskampf des J. 534 nach Dijon (oben S. 69 N. 1).

2) Das Vorgängige der Schlacht ist unbekannt. Es ist nur eine Supposition, und zwar eine unwahrscheinliche, wenn Krieg S. 154 sagt, Gundobad habe das befestigte Dijon ohne Schwertstreich verlassen. Gröblich irrt Rilliet in MDG. XVI, 1. 38, indem er meint, Gundobad habe die Franken zu Dijon in ihrem eigenen Gebiete (sic) angegriffen. Gaullieur S. 49. 56 N. 1 lässt Gundobad zu Dijon residieren (sic), das, nach seiner Angabe, nur ein festes Schloss gewesen, wie er castrum missversteht. Binding I. 159 meint, weil Marius von einem Treffen und nicht von einer Stürmung der Festung spreche, so müsse man annehmen, dass Gundobad gestützt auf diese zweifellos in seinem Besitze befindliche Feste, die Gegner erwartet habe.

seines Bruders Godegisel, der, obwohl von jenem mit einem Reichstheile belehnt und sein Vasall, aus Ehrgeiz und Herrschsucht mit ihm im Hader lag, und von Chlodwig in seiner Leidenschaft bestärkt, diesem um den Preis der Alleinherrschaft Tributpflicht versprochen hatte, aber in Leistung des von Gundobad geforderten Zuzugs Treue heuchelte. Obwohl nun durch Godegisels Uebertritt zum Feinde während der Schlacht verrathen und daher auf's Haupt geschlagen, konnte Gundobad sich der Saône und Rhone entlang nach Avignon zurückziehen[1]. Die bei Dijon erlittene schwere

---

1) Die Folgeereignisse s. unten Cap. 3 (Avignon und Vienne). Das Obige nach Avitus Ep. 5 (an der oben I. 548 f. erklärten Stelle), Collatio episcoporum cet. (oben S. 28), Marius a. 500 und Gregor. Tur. HFr. II, 32 = Fredegar HFr. epit. c. 22; Freculf II, 5, 17 benutzt Marius, freilich mit einem argen Anachronismus (I. 266). Aimoin GFr. I, 19 und Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 80 geben von sich aus die Rachsucht Chlotildes als Beweggrund Chlodwigs zum Kriege an (im Betreff Aimoins von Türk III. 103 bemerkt). Dieser nahm aber vielmehr gegenüber Gundobad die Religion zum Vorwande seiner Ländergier und stachelte Godegisels Ehrgeiz gegen dessen Bruder auf (S. 25. 27 f.). Während nemlich Gregor von Tours a. O. Godegisel als Mitregent darstellt und nur von Hader zwischen den beiden Brüdern spricht (cumque se invicem impugnarent), ohne den Grund desselben anzugeben, bezeugt der Zeitgenosse Avitus a. O. das im Texte erwähnte Vasallenverhältniss Godegisels zu Gundobad; ebenderselbe Ep. 5 bezeichnet mit invidiae nodus die durch Godegisels Rivalität geschaffene Verwicklung, mit aemulus livor die Leidenschaft Godegisels und Ep. 86 mit venturus aemulus diesen selbst. Näher als Gregor kommt dem wahren Sachverhalte die Passio S. Sigismundi c. 2, indem sie sagt, Godegisel habe sich bei der Reichstheilung mit Gundobad mit einem Drittel begnügen müssen, und seinen hierdurch gekränkten Ehrgeiz als Motiv des Haders angibt: Unde inter ipsos maximum [Vulg. magnum] iurgium exortum est [V. est exortum], ita ut inter se [V. ab invicem et] a fraterna caritate divisi fuissent [V. discederent]. Den hieraus entstandenen Krieg selbst stellt die Passio ohne Ortsangabe so dar: Quibus (Sicambris, d. h. Francis) adiunctis [V. adiunctus] Godigisilus [V. Gondegisilus], frater Gundobadi [V. Gondeb. regis], preliandi [V. voto] cum Germanorum (d. h. Francorum, I.) solatio contra Gundobadum [V. eundem fratrem, mit dem Zusatze natu et potestate maiorem] arma arripuit. Quo [V. fraudulenta belli factione] fugato, regnum Galliarum paucis diebus sibi subiugasse visus est. Vgl. Binding I. 120 f. 143 f., der freilich die ächte Passio, deren Text hievor aus Bern. HS. 24 mitgetheilt ist, so wenig als obige Stelle des Avitus kennt. Die ächte Passio spricht

Niederlage mit ihren verderblichen Folgen wird von Gundobad in der Lex Burgundionum mit dem Ausdrucke tempus excidii

---

übrigens nur von einem offenen Bündnisse Godegisels mit den Franken und weiss von Verrath Nichts, den doch Avitus Ep. 5 mit den Worten militavit, cum serviret, vobis nescientibus periculum gentis Marius mit dolose machinari andeutet, indem er sagt: pugna facta est Divione inter Francos et Burgundiones, Godegesclo hoc dolose contra fratrem suum Gundobagaudum machinante; denn hätte die Schlacht bei offenem Bündnisse Godegisels mit den Franken, nicht bei hochverrätherischem Einverständnisse desselben mit dem Feinde stattgefunden, so würde Marius nicht sagen, Godegisel habe die Schlacht durch einen hinterlistigen Anschlag veranlasst. Als das Werk des Verraths, nicht eines offenen Bündnisses ist daher zu verstehen, was bei Marius folgt: In eo praelio Godegeselus cum suis adversus fratrem suum cum Francis dimicavit. In der interpolierten Passio S. Sigismundi, welcher die Einschlüsse in obigem Texte angehören, ist der Verrath, im Widerspruche mit dem übrigen Texte durch das Einschiebsel fraudulenta belli factione angebracht. Die Darstellung der ächten Passio kann jedoch gegenüber Marius und Gregor von Tours keine Geltung beanspruchen, zumal da dieselbe aus oberflächlicher Auffassung von Marius und aus einer Missschreibung bei Gregor a. O. geflossen scheint. In der Stelle Gregors: moventesque simul hi tres exercitum, id est Chlodovechus contra Gundobadum et Godegiselum, haben nemlich einige HSS. Godegiselus, was Ruinart S. 85 f. mit Rücksicht auf den noch nicht entdeckten Verrath Godegisels (vgl. Gregor im Ff.) mit Recht verwirft. Jedenfalls bezieht sich aber die angeführte Stelle der Passio auf den Krieg von 500, wie Henschen S. 88 N. g. richtig urtheilt; über einen unhistorischen Missbrauch der Stelle s. I. 544 N. 1. Die Gesta Fr. c. 16, Hincmar Vit. S. Remigii bei Du Chesne SS. HFr. I. 529, Flodoard I, 15 S. 41 a, Rorico bei Du Chesne a. O. I. 810 und Hermannus Contr. a. 498 (von 2. Hand) wissen ebenfalls Nichts von Godegisels Verrath, lassen ihn vielmehr von Chlodwig zugleich mit Gundobad geschlagen werden. Aimoin GFr. I, 19 spricht bloss von einem Abfalle Godegisels zu Chlodwig. Vergl. Valesius Rfr. VI. 276 und Türk III. 103. Neuere geben im Sinne Aimoins und Roricos (s. ob.) die Rachsucht Chlotildes als Ursache des Krieges an; so z. B. Petau I, 7, 2, Valesius Rfr. VI, 272, Dubos IV, 10 T. III. 208 f., Pétigny II. 464. 489 und Bornhak S. 208. 222, der Wühlereien einer catholischen Partei in Burgundien als anderseitiges Motiv hinzunimmt. Es fehlt auch nicht an anderen Meinungen: Einer fügt dem Motive der Rache Chlotildes bei, sie habe die Herausgabe eines Reichstheils verlangt, Godegisel seinerseits habe gleichen Antheil am Reiche beansprucht, zudem sei Chlodwig durch seinen Ehrgeiz und durch Aerger über ein Bündniss Gundobads mit Alarich zum Kriege getrieben worden (Gollut III, 6 col. 282 f.); ein Anderer spricht vom Ehrgeize Godegisels und von der Rachbegierde Chlodwigs, resp. Chlotildes (Guichenon I. 14);

berührt[1]. Von unglücklichen Gefechten, welche Gundobads Heer auf dem südlichen Rückzuge von Dijon bestanden habe,

---

ein Dritter setzt voraus, Godegisel habe einer Behandlung von Seite Gundobads, wie sie Chilperich II und Godomar widerfahren, zuvorkommen wollen (Dubos IV, 10 T. III. 212), Chlotilde aber habe ihrerseits zum Kriege angereizt und die catholische Geistlichkeit Burgundiens für die Franken arbeiten lassen (Dubos IV, 12 T. III. 251). Weitere Meinungen sind: Chlodwigs Eroberungssucht habe die Rache Chlotildes nur zum Vorwande benutzt (Vögelin-Escher I. 13); Chlodwig habe als Mitgift Chlotildes Genf, Lausanne und die übrigen Länder Chilperichs, ihres von Gundobad ermordeten Vaters, herausverlangt, jener aber die Herausgabe verweigert (Daguet S. 34); Godegisel habe im Einverständnisse mit Chlotilde, seiner Nichte, Chlodwig zu Hülfe gerufen (O. Henne I. 37); Godegisel sei zum Verräther geworden, weil er den Zorn Chlodwigs, als des Rächers für Chlotilde, gefürchtet habe (Bornhak S. 223). Dieses Alles, ausgenommen was Godegisels Ehrgeiz und hochverrätherisches Einverständniss mit Chlodwig, sowie des Letztern Eroberungssucht und die seinen Zwecken dienende politisch-kirchliche Agitation in Burgundien betrifft, ist in das Gebiet der Fictionen und Irrthümer zu verweisen, durch welche die Geschichte Burgundiens entstellt ist. Godegisels Verrath speciell betreffend, missdeutet Binding I. 143. 151 (N. 520). 154 ff. 157 f. 280, ohne Kenntniss der vorangeführten Stelle des Avitus, die Collatio (an der oben angeführten Stelle) und Marius a. 500 in dem Sinne, dass Gundobad schon geraume Zeit vor der Schlacht bei Dijon um ein Bündniss Godegisels mit Chlodwig gewusst, und Godegisel in dieser Schlacht mit den Franken seinem Bruder offen gegenüber gestanden habe. (Ersteres schon bei Mascou II. 21 N. 16, Letzteres bei Gollut III, 6 col. 283 und Guichenon I. 14, wol nur nach der vorbemerkten Missschreibung bei Greg. Tur. HFr. II, 32.) Gundobad konnte aber von den Aufhetzungen Chlodwigs und von der ungünstigen Stimmung seines Bruders wissen, ohne dass er ihn des Verraths fähig hielt (Bünau I. 610 a., Gibbon c. 38, Türk III. 109 f. und Pétigny II. 471). Den Anfang des Hochverrathsplans setzt Ruinart Annal. Fr. schon in's J. 498, weil er die Schlacht bei Dijon schon im J. 499, um ein Jahr zu früh, vorgefallen glaubt; jedenfalls war aber das hochverrätherische Einverständniss Godegisels mit Chlodwig zur Zeit der Collatio (499) schon im Werden begriffen.

1) LB. Tit. 107 § 4 = Addit. II § 4. Sonst schreibt man das sogen. Additamentum II Godomar zu und bezieht jenen Ausdruck auf die Niederlagen, welche die Burgundionen unter Sigismund (523) oder unter Godomar (524) erlitten. (Erstere Deutung bei Binding I. 260 (N. 898) 261, letztere bei Gaupp S. 295 = Matile S. 8 und Crousaz S. 15. Canciani IV. 40 N. 1 denkt an beide Niederlagen. Türk II. 35 schwankt zwischen der 1. und der 2. Siehe dagegen Bluhme WBRR. S. 84 f. und BRA. S. 217. 228 f.,

glaubte man die zu Charnay am Zusammenflusse der Saône und des Doubs, unweit Pontoux, entdeckten burgundionischen Kriegergräber herleiten zu können[1].

Stiftung des Klosters des h. Benignus; angebliche Münzstätte; späteres Stadtgebiet.

Die um 506 durch Gregorius, Bischof von Langres, zu Dijon geschehene Stiftung des Klosters des h. Benignus ist im Frühern schon berührt (S. 82)[2].

Dass unter den Burgundionenkönigen zu Dijon gemünzt worden sei, wird von einer Seite vermuthet[3]; von anderer Seite wird behauptet, König Gundobad habe die Münzstätte von Lyon (S. 13) nach Dijon verlegt, wo sie während der ganzen Dauer seiner Herrschaft in Thätigkeit gewesen sei[4]. Beides geschieht aber ohne Grundangabe. Der grobe Irrthum, wonach Dijon sogar die Residenz Gundobads soll gewesen sein, ist im Frühern berührt (S. 85 N. 2).

Dijon hatte im Mittelalter, aber erst nach der Burgundionenzeit, ein eigenes Stadtgebiet; dieses ist der vom pagus Lingonicus gesonderte pagus Divionensis, (auch Divionense territorium), später das Dijonnais in der Bourgogne, mit der Hauptstadt Dijon[5].

---

der freilich eine gemeinsame schwere Niederlage der Gothen und Burgundionen im Jahre 500 unnöthiger Weise annimmt. — Von der Schlacht bei Dijon sagt Aimoin a. O. mit einer übertreibenden Chronistenphrase: exercitumque eius ad internecionem delevit (vgl. I. 358 N. 4); verständiger erzählt Gregor a. O.: uterque exercitus (die vereinigten Heere Chlodwigs und Godegisels) Gundobadi populum (Kriegsvolk) atterit. Rorico a. O. übertreibt ebenfalls, indem er von unzähligen Gefallenen spricht.

1) Baudot S. 99 f.; vgl. jedoch die Bedenken Bindings I. 272 N. 929. Pontoux ist Ponte Dubis (Ukert II, 2. 501).

2) Ueber den h. Benignus handelt Belloguet Diss. s. les actes et la mission de St. Bénigne l'apôtre de Dijon im Anhange zu den hievor citierten Origines dijonnaises.

3) Soetbeer in FDG. I. 187.

4) JHMüller DMG. I. 75 und Gaullieur S. 56 N. 1, nach welchem Dijon erst durch Gundobad einige Bedeutung erlangt hätte.

5) Guérard im AH. 1837 S. 89 und Jacobs S. 106.

Kloster St. Seine.

In der Diöcese Langres, vier Lieues von Dijon, lag das monasterium Segestrense, welches zur Zeit des vorerwähnten Bischofs Gregorius vom h. Sequanus, einem Mönche des sonst Reomaus benannten monasterium Tornodorense (s. unten), gegründet und später nach diesem seinem Stifter monasterium S. Sequani (St. Seine) benannt wurde[1].

Fragliche Zugehörigkeit des Tonnerrois zum Stadtgebiete von Langres.

Die Beantwortung der Frage, ob das Stadtgebiet (Diöcese) von Langres in westlicher Ausdehnung auch den pagus Tornodorensis, das sogen. Tonnerrois um Tonnerre, Dep. Yonne, befasst habe, wird gewöhnlich abhängig gemacht vom Entscheide der Specialfrage, ob das ursprünglich Reomaus benannte monasterium Tornodorense (Moutier-Saint-Jean, unweit von Semur) zu Burgundien oder zum Frankenreiche gehörig gewesen sei. Gregor von Tours[2] sagt nun zwar, Reomaus sei im Gebiete von Tonnerre (in Tornodorensi pago), in der Parochie Langres (in parochia Lingonicensi) gestiftet worden. Aus einer Urkunde, welche Chlodwig im J. 497 zu Gunsten dieses Klosters soll ausgestellt haben, wollte man aber auf die Zugehörigkeit des Tonnerrois zum fränkischen Gebiete schliessen[3]. Hiergegen ist jedoch an dasjenige zu erinnern, was man wider die Aechtheit jener Urkunde bemerkt hat[4].

---

1) Lecointe a. 534, XXX, der die Vita S. Sequani ap. Rover. Hist. Reomaensis citiert; s. diese Vita c. 5 in AA. SS. Boll. 19. Sept.

2) Gl. Conf. c. 87.

3) Dubos IV, 8 T. III. 170 und Pardessus I, 2. 31, der dafür, dass das Tonnerrois eher den Franken als den Burgundionen gehört habe, sich auf Fredegar HFr. epit. c. 10 beruft, welcher Chlotilde auf ihrer Brautfahrt zu Chlodwig nach Villariacum kommen lasse, das im Gebiete von Troyes und nicht weit von Reomaus gelegen habe. Belloguet zieht aus der nemlichen Stelle den entgegengesetzten Schluss; dieselbe ist jedoch unbrauchbar (s. unten).

4) Siehe die Nachweise bei Belloguet CRB. S. 133 ff. und Pardessus I, 2. 30, der übrigens die Aechtheit zu behaupten sucht. Lecointe a. 496,

Grenzverhältnisse und spätere Namen des Stadtgebietes von Langres.

Uns will scheinen, die hierseitige Grenze Burgundiens könne schon um deren Sicherheit willen nicht über die Bergkette der Côte-d'Or hinaus auf den oberen Lauf der Yonne und der Seine, zwischen welchen Flüssen das Tonnerrois liegt, ausgedehnt worden sein[1]. Die Naturgrenzen sind in diesem, wie in anderen Fällen, massgebender als die Diöcesangrenzen gewesen. Aus dem gleichen Grunde beschränken wir die Nordgrenze des Stadtgebiets von Langres, beziehungsweise des hierseitigen Theils von Burgundien, auf das Vogesen-Plateau von Langres. Die Beweise, durch welche man in obigen zwei Richtungen über die angegebenen Grenzen hinaus Liegendes zu Burgundien ziehen will, beruhen auf gefälschten Urkunden oder auf trügerischen Rückschlüssen aus Angaben herrührend aus der Zeit des fränkischen Burgundiens, welches bekanntlich nicht innerhalb der Grenzen Altburgundiens stehen geblieben ist.

In römischer Zeit unter der civitas Lingonum mit begriffen, ist das Stadtgebiet von Langres im Mittelalter (von der Burgundionenzeit her) der pagus Lingonicus, später das Langrois in der Bourgogne, mit der Hauptstadt Langres[2].

Châlon.

Angeblicher Reichstag anlässlich der Verheirathung von Chlotilde, u. s. w.

In der Notitia Galliae als vierte Stadt der Lugdunensis I, wiewohl nur als castrum, aufgeführt, hat Châlon eine unheilvolle Bedeutung in der Geschichte Burgundiens erlangt, wenn daselbst, wie Fredegar[3] erzählt, auf Chlotildes Veranlassung

---

N. 153, die Aechtheit der Urkunde ebenfalls verfechtend, glaubt, es habe zwar die civitas Lingonum, nicht aber das ganze Bisthum Langres den Burgundionen gehört und das Tonnerrois sei von den Römern unmittelbar an die Franken gekommen.

1) Montfalcon I. 147 zählt die Yonne und Seine zu den Flüssen, welche die Niederungen der Provinzen Burgundiens durchlaufen haben.

2) Guérard im AH. 1837 S. 106.

3) HFr. epit. c. 18.

der Reichstag gehalten worden ist, auf welchem dieselbe den Gesandten Chlodwigs zur Heirath mit diesem übergeben wurde.

Zwar Gregor von Tours[1] weiss hievon Nichts, sondern sagt einfach, Gundobad habe nicht gewagt, Chlodwigs Werbung um Chlotilde abzuweisen, und sie daher seinen Gesandten als Brautwerbern übergeben; diese aber hätten die Braut schleunig den Könige zugeführt, der sie hocherfreut sich angetraut habe. Dagegen erzählt Fredegar[2] nach der geheimen Brautwerbung des Aurelianus[3] Näheres, was sich zwischen der Einwilligung Gundobads und der Ankunft der Braut bei Chlodwig zugetragen habe. Das Wesentliche ist Folgendes[4]: „Nachdem Gundobad, aus Furcht vor Chlodwig und in der Hoffnung seine Freundschaft zu gewinnen, die Uebergabe der Braut zugesagt hatte, überreichten die Gesandten derselben nach fränkischer Sitte einen Solidus und einen Denar[5], verlangten aber zugleich einen sofortigen Reichstagsbeschluss, damit sie die Braut Chlodwig förmlich übergeben könnten. Hierauf ward ohne Verzug der bezügliche Reichstagsbeschluss zu Châlon gefasst und Voranstalt zur Hochzeit getroffen[6]:

---

1) HFr. II. 28.

2) HFr. epit. c. 18 und 19, wiederholt von Aimoin GFr. I, 14, stark abgekürzt bei Hugo Flavin. Chron. Verdun. S. 86.

3) S. unten Cap. 3 (Genf).

4) Fredegar a. O. c. 18.

5) Vgl. Ruinart zu Fredegars Stelle S. 558, Mille I. 58. 60 und Grimm DRA. S. 424.

6) Legati offerentes solidum et denarium, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovei sponsant, placitum ad praesens petentes, ut ipsam ad cóniugium traderent Chlodoveo. Nulla stante mora, inito placito Cabillono, nuptiae praeparantur. So Ruinart statt „N. st. m. initum placitum. Cabillono (Var. Cavalonno) n. pr.“ bei Du Chesne SS. HFr. I. 279. Vorher sagt Chlotilde zu Aurelian: Legati qui venient, obtenta ad praesens firmitate, placitum sub celeritate instituant. Ueber placitum Einl. I. 91 N. 4. Aeltere Scribenten, u. A. Mille I. 58, machen aus Cabillonum Cavaillon, was Belloguet S. 172 mit Recht rügt, Monfalcon I. 150 aber dennoch nachschreibt; Türk III. 92 hat das Richtige. Cavaillon hiess Cabellio, Cavellio und Caballio und war in der Viennensis (s. unten Cap. 3); es wird auch sonst oft mit Cabillonum, Châlon, verwechselt (St. Julien S. 26. 376 und Ruinart zu Greg. Tur. HFr. VIII, 31 S. 404).

die Franken brachten die in Empfang genommene Braut mit grossem Schatze in einem bedeckten Wagen[1] davon. Chlotilde aber, welche darum wusste, dass Aridius, Gundobads Rathgeber, von einer Sendung an den Kaiser in Constantinopel demnächst zurückkehren werde, liess, aus Besorgniss nicht an's Ziel zu kommen, sich auf ein Pferd setzen und beschleunigte so die Reise[2]. Aridius, von Marseille aus auf die Kunde des Geschehenen eiligst heimgereist und von Gundobad über das durch Chlotildes Heirath vermeintlich erlangte Freundschaftsbündniss mit den Franken unterrichtet, stellte dem Könige die Heirath nicht als solches, sondern als den Keim fortwährender Zwietracht dar. „„Du hättest““, sagte er, „„des an Chlotildes Vater, Mutter und Brüdern verübten Mordes eingedenk sein sollen; jene wird, wenn sie die Oberhand gewonnen, den Familienmord rächen; sende daher eiligst ein Heer nach und erzwinge die Rückkehr der Braut; eher wird der Hader Einer Person zu ertragen sein, als dass Du und die Deinen jederzeit von den Franken Anfechtung erleiden sollten““. Hierauf sandte Gundobad ein Heer ab, welches Schatz und Wagen einholen und Alles zurückhalten sollte. Chlotilde aber, da sie sich bereits dem im Gebiete von Troyes gelegenen Orte Villariacum genähert hatte, wo Chlodwig weilte (cum adpropinquasset Villariaco, in quo Chlodoveus residebat, in territorio Trecassino), forderte, ehe sie die Grenze Burgundiens überschritt, ihr Gefolge auf, das Land zwölf Leucen weit zu plündern und zu sengen[3]. Und

1) Basterna, ein bedeckter Wagen, der von Ochsen gezogen wurde und den Frauen diente, wie aus Greg. Tur. HFr. III, 26 erhellt. Ennodius Epigr. 129: In Basterna uxoris Bassi Violae, bezeichnet die basterna als vaga tecta, bewegliches Obdach. Glossarium Cod. Bern. 178: Basterna, tecta manualia (?). Vgl. P. Pithoeus Advs. subs I, 5, Opp. S. 369, Ruinart zu Fredegar a. O. S. 558, Ducange h. v. und Mille I. 60. Menzel bei Türk III. 91 N. 293 weiss das Absonderliche, dass Chlotilde auf einem verdeckten Wagen, von vier Ochsen gezogen, in das Reich der Franken gefahren ist, wofür Türk, der III. 92 basterna mit Sänfte übersetzt, keine Quelle weiss.

2) Das Folgende bei Fredegar a. O. c. 19.

3) Villariacum soll Villers unweit Arcis und Troyes oder Villori bei Bar-sur-Aube sein; s. Valesius NG. S. 609, der für Ersteres stimmt, und

als dies mit Chlodwigs Einwilligung geschah, dankte sie dem Allmächtigen dafür, dass sie den Anfang der Rache für Eltern und Brüder erblicke."

Ist nun Obiges, sowie dasjenige, was Fredegar im Vorhergehenden von der geheimen Brautwerbung Aurelians erzählt, gleich den Variationen anderer Chronisten (S. 20 f.), für sagenhafte Erzählung oder für wirkliche, von Gregor nur kurz berührte Geschichte zu halten? Letzterer Ansicht sind die meisten älteren Historiker[1], selbst noch neuere und neueste[2].

Ruinart zu Fredegar a. O. S. 559, der jedoch villa Riaco vermuthet. Dubos IV, 1 T. III. 10 folgt Valesius. Belloguet CRB. S. 140 ff. verwirft sowohl die Vermuthung Ruinarts, als jene Erklärungen, die er übrigens Bouquet irrig zuschreibt: es gebe nemlich nur ein Villiers bei Arcis, nicht bei Troyes, und ein Villori bei Bar-sur-Aube existiere nicht; dagegen findet er mit Leboeuf Diss. sur le nom de France etc. in der Collection Leber II. 204 Villariacum in Villery wieder, das bei Bouilly, 4 Lieues von Troyes, liege, und danach bestimmt er die Grenze zwischen dem fränkischen Gebiete von Troyes und dem burgundionischen von Langres auf der Seite von Tonnerre, dessen Bezirk (le Tonnerrois) sonach zu Burgundien gehört habe. Gerade den entgegengesetzten Schluss zieht Pardessus aus der Angabe Fredegars; s. oben S. 90 N. 4. Ueber den historischen Werth der Angabe Fredegars, sowie seiner Erzählung überhaupt, s. im Folgenden.

1) Pagi a. 494, IX, Eckhart I. 43 und Dubos IV, 4 T. II. 65 ff. 75 ff., der die Erzählungen Fredegars und der Gesta Francorum aus einer vielleicht von Chlotilde selbst dictierten Lebensbeschreibung dieser Heiligen herleiten möchte und ihre Heirath mit Chlodwig für eine Machenschaft der Römer ausgibt. Halbe Critik übt Lecointe a. 493, II: er befolgt die Erzählung der Gesta c. 12 und 13 (Aurelians geheime und offene Brautwerbung, Chlodwigs Hochzeit und Begehren des Brautschatzes durch Aurelian), verwirft dagegen, was Fredegar c. 18. 19 und Aimoin GFr. I, 14 von Chlotildes Brautfahrt und Rache erzählen. Mille I. 57 N. 35 erwähnt zwar die Critiken über die Erzählungen der Gesta und Fredegars, macht aber doch I. 56 ff. ein wunderliches Gemisch aus ihnen und befolgt I. 148 f. auch was Fredegar über Aridius berichtet.

2) Gibbon c. 38 n. 26, JvMüller I. 106 f., Türk III. 90 ff., Pétigny II. 400-410 (die Erzählungen Fredegars und der Gesta merovingische Familientradition). 411 N. 1, Vögelin-Escher I. 13, Gelpke I. 36 f. (vgl. I. 35, unt.), Daguet S. 34 und Moët II. 141 ff., der alle Fabeleien der Gesta, Fredegars u. s. w. über die Verlobung Chlodwigs ohne eine Spur von Critik getreulichst nacherzählt. Selbst die Reclamation der Schätze durch Aurelian, wovon oben S. 21, fehlt bei Moët II. 150 so wenig, als bei JvMüller a. O.

Sind aber die von Gregor von Tours abweichenden Nachrichten der Historia Francorum epitomata, als aus sagenhafter Ueberlieferung geschöpft, überhaupt mit Misstrauen aufzunehmen[1], so gilt dies ganz besonders von jenen Erzählungen: sie sind wol nur romanhafte Ausschmückung[2], wiewohl sie nicht eigene Erfindung, sondern sagenhafter Aufzeichnung entnommen zu sein scheinen[3]. In der That ist im Obigen der Umstand, dass Châlon als der Ort bezeichnet wird, wo ein Reichstag gehalten worden sei, der Geschichte des fränkischen Burgundiens entlehnt, in welchem jene Stadt die Residenz Guntrams gewesen (S. 79); so residiert noch im Waltharius der Burgundionenkönig Herricus zu Châlon[4]. Das Zusätzliche der Ermordung von Chlotildes Brüdern, sowie die abschwächende Anticipation der Rache Chlotildes, sind schon früher bemerklich gemacht (I. 193. 557). Das Prophetische freilich, was Aridius in den Mund gelegt wird, ist dem wirklichen Verlaufe der Geschichte durchaus entsprechend, weil demselben entnommen[5]. Im Uebrigen ist die Person des Aridius selbst und seine einflussreiche Stellung am Hofe, wie Fredegar dieselbe darstellt, anderweitig hinlänglich verbürgt (I. 153),

---

1) Dubos I. Disc. prélim. S. 32, Löbell S. 165 N. 2 und Roth S. 297 f.

2) Valesius, citiert S. 22 N. 1, Ruinart zur Hist. Fr. epit. c. 18 S. 557, Bünau I. 597 f. (der doch S. 596 f. das Meiste wiederholt) und die französischen Herausgeber Gregors, Opp. I. 207 N. 3.

3) Fauriel I. 273. II. 503, Löbell S. 428 N. 3, Giesebrecht im Anhange zu Gregor von Tours II. 265 f., nach welchem Gregor die von Fredegar benutzten Sagen bereits gekannt, aber ernüchtert hätte. Aehnlich urtheilt Binding I. 112 N. 409. Bornhak S. 207 N. 1 hält den Bericht Gregors HFr. II, 28 für gleich romanhaft, wie die Erzählungen Fredegars c. 18, der Gesta Francorum und der Hist. epitomata (wie wenn diese von Fredegar verschieden wäre); er missbraucht dafür Junghans S. 47 ff., der S. 52 das Historische des Berichts von Gregor festhält.

4) Vs. 52 Forte Cauillonis Herricus sedit —, was Fischer Praef. S. XIII und zur Stelle S. 6 historisch zu rechtfertigen vergeblich bemüht ist.

5) Du Chesne I. 9 f., der übrigens nach den Gesta Fr. (S. 21 N. 3) die Hochzeit nach Soissons verlegt, sagt mit kräftiger Wahrheit: Les flambeaux des nopces furent si funestes, que non seulement ils embrasèrent depuis toute la Bourgongne, mais aussi consommèrent entièrement la souche des anciens Roys Bourguignons.

ebenso der vorausgesetzte diplomatische Verkehr mit Ostrom (I. 160 N. 2)[1].

Fällt demnach das hievor von Châlon Erzählte als Dichtung dahin, so weiss man dagegen, dass Sigismund, Gundobads Sohn, noch als Prinz die Stadt mitunter besucht hat, einmal, um dort das Osterfest zu feiern[2], ein anderes Mal, um dem Jahresfeste des h. Vincentius, des Stadtpatrons, beizuwohnen[3]. Das Missverstehen der betreffenden Angaben hat die falsche Ansicht erzeugt, dass Sigismund als König seinen Hof zu Châlon gehalten habe[4].

---

1) Den Aurelian betreffend, vergleicht Ruinart zu Fredegar HFr. epit. c. 18 S. 557 Gregor. Tur. Gl. Mart. I, 77, wo er Patricius heisst. Hincmar Vit. S. Remigii bei Du Chesne SS. HFr. I. 525 erwähnt seine Brautwerbung für Chlodwig nur ganz kurz und nennt ihn Chlodwigs consiliarius und legatarius; er bekommt bei ihm, wie schon in den Gesta Fr. c. 14 und noch bei Aimoin GFr. I, 14 und Rorico (Du Chesne a. O. I. 806), das Milidunense castrum (Melun) mit zugehörigem Ducatus zur Belohnung für seine Dienste. Im Allgemeinen ist kaum zu bezweifeln, dass ein Römer Namens Aurelianus Rathgeber Chlodwigs gewesen und zu Vertrauensmissionen verwendet worden sei, auch hoher Ehren genossen habe, wie es mit Aridius am burgundionischen Königshofe der Fall gewesen. Dubos IV, 12 T. III. 252 ff. vermuthet jenen Aurelian im Aurelianus, vir illustris, an welchen Avitus Ep. 34 über stürmische Zeitläufe und deren noch nicht zu verhoffendes Ende schreibt, und knüpft hieran eine seiner Klügeleien; anders vermuthet Sirmond Not. S. 30 f. (über Avitus a. O. unten Cap. 3, bei Avignon). Der Verfasser des Discours S. 28 a. macht aus Aurelian einen der Minister des ermordeten Chilperichs II, deren sich Chlodwig bei seiner Liebesintrigue mit Chlotilde bedient hätte!

2) Avitus Ep. 67, dazu Sirmond Not. S. 48 und Binding I. 295.

3) Avitus Ep. 70, worin Avitus (was Binding I. 295 entgangen) sein Bedauern ausdrückt, dass ein an Sigismund während seiner Anwesenheit beim St. Vincenzenfeste (zu Châlon) gerichteter, aber verspäteter Brief denselben dort nicht mehr angetroffen habe, da Sigismund inzwischen nach der Provence abgereist war. Siehe Sirmond a. O., der den St. Vincenzen-Cult zu Châlon und die dortige St. Vincenzen-Kirche nachweist. Ueber den spanischen Märtyrer dieses Namens s. dessen Vita bei Mabillon AA. SS. O. B. I. 308 ff., Ado Martyrol. XI. Kal. Febr. (22. Jan.) S. 57 Georg. und dessen Noten S. 58 f. Die bei Mabillon a. O. S. 304 N. a. citierten Autoren setzen ihn in's 6. oder gar in's 7. Jahrhundert. Demnach hätte nach dem zu Châlon verehrten h. Vincentius ein späterer Heiliger den gleichen Namen getragen, was aber unwahrscheinlich ist. Ueber Sigismunds Heiligencult I. 171 f.

4) In diesem Irrthume ist noch Monfalcon I. 161.

Stadtgebiet und Diöcese von Châlon.

Hiesige Gebürtigkeit der Bischöfe Aeonius und Caesarius von Arles.

Es ist historisch sicher, dass Aeonius, Bischof von Arles, gleich seinem Nachfolger Cäsarius, aus dem Stadtgebiete von Châlon in Burgundien gebürtig gewesen ist[1].

Kloster Gourdon; spätere Namen des Stadtgebietes.

In der Diöcese Châlon blühte das in unbekannter Zeit gegründete monasterium Gurthonense (Gourdon), woselbst zur Zeit der fränkischen Unterjochung Burgundiens der Presbyter Desideratus als wunderthätiger Heiliger verehrt wurde[2].

Châlon, in spätrömischer Zeit nur ein castrum und daher ohne Stadtgebiet, hatte im Mittelalter (von der Burgundionenzeit her) als civitas (Bezirkshauptort) ein Stadtgebiet; dieses ist der pagus Cabilonensis, das spätere Châlonnais in der Bourgogne, mit der Hauptstadt Châlon-sur-Saône[3].

Mâcon.

Von Mâcon, der als castrum bezeichneten fünften und letzten Stadt der Lugdunensis I, wird nirgends Etwas erwähnt, das wirklich oder auch nur angeblich mit der Geschichte Burgundiens zusammenhängt. Dagegen ist hier daran zu erinnern, dass in der Gegend von Mâcon ein kunsthistorisch-merkwürdiger Goldschatz aus der Zeit Altburgundiens erhoben worden ist (I. 221 N. 2).

Mâcon, in spätrömischer Zeit gleich untergeordneten Ranges wie Châlon, hatte im Mittelalter, aber erst in nachburgundionischer Zeit, als civitas (Bezirkshauptort) ein Stadtgebiet; dies ist der pagus Matisconensis, das spätere Mâconnais in der Bourgogne, mit der Stadt Mâcon[4].

---

1) Vit. S. Caesarii I, 3. 8. 12; über Aeonius oben S. 26. Ueber den Ortsbischof Silvester s. unten.

2) Gregor. Tur. Gl. Conf. c. 86; vgl. Lecointe a. 534, XXXI.

3) Guérard im AH. 1837 S. 81.

4) Guérard im AH. 1837 S. 111.

Ergebniss der historisch-topographischen Erörterung.

Fasst man zusammen, was man im Obigen von Historisch-Topographischem über die Lugdunensis I beigebracht ist, so ergibt sich, selbst nach Abzug des mehr Sagenhaften als Historischen, was sich an einzelne Puncte, wie z. B. an Châlon, knüpft, dass die überwiegende Mehrzahl der Städte dieser Provinz, namentlich die Hauptstadt Lyon, ausserdem aber selbst eine Anzahl von Städten und Ortschaften, welche in der Notitia fehlen, geschichtlich als burgundionisch erscheint, was bei Mâcon nur desswegen nicht der Fall ist, weil die Stadt, als eine untergeordneten Ranges, überhaupt keine geschichtliche Bedeutung erlangt hat. Es ist also damit bewiesen, dass die Provinz selbst, wie Sidonius sie als germanisches, das heisst burgundionisches Land bezeichnet (S. 10), Fredegar die dortige Niederlassung der Burgundionen überliefert (a. O.), einen Bestandtheil Burgundiens gebildet hat, zumal da Lyon, als Hauptstadt, am südlichen Ende der Provinz, sowie Langres an ihrem Nordende als burgundionisch erscheint.

Fragliche Bedeutung von superior Gallia und Burgundia superior.

Ob übrigens mit dem Ausdrucke superior Gallia, der bei Avitus mit specieller Beziehung auf Burgundien vorkommt[1], sowie mit dem entsprechenden bestimmteren Ausdrucke Burgundia superior, den die Kirchenchronik von Auxerre gebraucht[2], der gegen die Vogesen und das Quellgebiet der Saône ansteigende nördliche Theil Burgundiens, oder das zu beiden Seiten des Juras und zwischen diesem und den Alpen gelegene Hochland gemeint sei, ist schwer zu entscheiden. Im ersteren Falle würde unter Oberburgundien der nördlichste Theil der Lugdunensis I und der nordwestliche Winkel der

---

1) Ep. 6 S. 43, wo die Rede von Kirchengefässen, welche in den Gegenden Obergalliens (superioris Galliae partibus) als Kriegsbeute an die catholischen Kirchen unrechtmässig gelangt seien.

2) Bei Labbeus II. 531. 542. 567, wo die wiederholte Angabe, „dass Chlotilde, des Frankenkönigs (Chlodwig) Gemahlin, mit Hülfe eines Bischofs Lupus, der aus Oberburgundien (de Burgundia superiori) gekommen, die Kirche des h. Germanus zu Auxerre erbaut habe."

Maxima Sequanorum, im letzteren derjenige Theil der zweitgenannten Provinz gemeint sein, welcher obiges Hochland befasst hat.

Vertretung der Lugdunensis I am Concile zu Epao (517).

Mit Bezugnahme auf dasjenige, was im Früheren über die politisch-geographische Bedeutung gesagt ist, welche die Unterschriften des epaonensischen Concils von 517 für die Bestimmung des gleichzeitigen Territorialbestandes von Burgundien haben (S. 4 ff.), stellen wir jetzt die in der Notitia prov. et civit. Galliae angegebenen Städte der Lugdunensis I, nach welchen als Bischofssitzen Bischöfe jenes burgundionischen Landesconcils sich nannten, mit den so erwähnten Bischofssitzen zusammen, wie folgt: Metropolis civitas Lugdunensium — Viventiolus episcopus ecclesiae Lugdunensis; Civitas Aeduorum — Pragmatius ep. civitatis Augustodunensis; Civ. Lingonum — Gregorius ep. civ. Lingonicae; Castrum Cabilonense — Silvester ep. eccl. Cabillonensis[1].

---

1) Ueber die betreffenden Städte als Bischofssitze vergl. Car. a S. Paulo S. 149. Lyon war der Sitz eines der vier ältesten Metropolitan-Bischöfe Galliens; vgl. Schelstrate II. 267. Von den genannten Bischöfen unterschrieben der Erste, Dritte und Vierte auch am Lyoner Concile von 518. Viventiolus unterzeichnete dortselbst der Erste (S. 44), zu Epao der Zweite, gleich nach Avitus, Bischof von Vienne; Näheres über ihn oben S. 44 N. 2. Ueber Gregorius, Bischof von Langres, s. oben S. 81 f. Ueber Silvester, Bischof von Châlon, Vit. S. Caesarii (Mabillon AA. SS. OB. I. 659) I, 4, wo er als geistlicher Vater des h. Caesarius erscheint; Gregor. Tur. Gl. Conf. c. 85 und daselbst Ruinart; Usuard Martyrol. XII. Kal. Sept. (20. Aug.) S. 167 a. Mol. II = Ado Martyrol. gl. Tgs. S. 586 Georg.: Apud Cabilonem beatissimi Silvestri episcopi et confessoris, qui quadragesimo secundo anno sacerdotii sui plenus dierum atque virtutum migravit ad Dominum, dazu Georgi S. 587. St. Julien S. 439 macht Silvester zum Zeitgenossen der Invasion Attilas im J. 443 (sic), dagegen Philagrius zum Bischofe von Châlon und setzt das epaonensische Concil, an welchem er Theil genommen habe, in's J. 487; er verwechselt also — die übrigen Irrthümer zu übergehen — den Philagrius ep. civ. Cabellicae (s. Cap. 3 Cavaillon) mit Silvester ep. eccl. Cabillonensis und begeht dadurch die von ihm selbst anderswo mit Recht gerügte Verwechslung von Cavaillon

Von den fünf Städten der Lugdunensis I war also am epaonensischen Landesconcile nur Mâcon (castrum Matisconense) nicht vertreten; demnach war diese Stadt damals noch nicht ein Bischofssitz; als solcher kommt sie erst unter Childebert I vor: Placidus, ep. eccl. Matiscensis, unterschrieb am dritten Concile zu Orléans, das unter Childebert im J. 538 gehalten wurde[1]. Dies und der Umstand, dass Châlon, obwohl in der Notitia ebenfalls nur als castrum bezeichnet, doch um 517 einer der Bischofssitze Burgundiens war und in einer späteren Notitia als civitas erscheint (S. 12 N. 3), lässt schliessen, Mâcon sei um jene Zeit noch ein Ort untergeordneten Ranges gewesen, wie denn derselbe auch sonst in der Geschichte Burgundiens nicht erscheint (S. 97). Immerhin geht auch aus den angeführten Unterschriften des epaonensischen Concils deutlich hervor, dass die Lugdunensis I zu Burgundien gehört hat, da die Mehrzahl ihrer Städte Sitze von Landesbischöfen waren, die von dort aus die Stadtgebiete als Diöcesen verwalteten.

Zur Lugdunensis I gehörige Städte Burgundiens beim Ravennaten.

Es bleibt uns noch übrig, die auf Burgundien bezüglichen Angaben des Cosmographen von Ravenna, respective des von ihm benutzten Castorius, insoweit sie Städte betreffen, die nach der Notitia zur Lugdunensis I gehören oder sonst in ihren Bereich fallen, einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen. Die im Betreff jener Provinz bereits gewonnenen

---

mit Châlon (S. 92 N. 6). Einige HSS. haben nemlich Silvester ep. civ. Cabilicensis statt Cabillonensis, dagegen Phylagrius ep. civ. Cabilonensis statt Cabellicae. Siehe Pagi a. 509, XXIII, gegen Baronius, der diese falschen Schreibungen ebenfalls befolgt. Zur Zeit der fränkischen Unterjochung Burgundiens war Agricola oder Agraecula im zweiten Jahre Bischof zu Châlon; vgl. Lecointe a. 534, XIII.

1) Sirmond CAG. I. 257; vgl. St. Julien S. 233. 270 (falsches Concildatum: 540), Du Chesne AFr. II. 738 f., Valesius NG. S. 323 und Lecointe a. 534, XII. Du Chesne a. O. spricht übrigens ohne nähere Begründung von einer Verwüstung der Stadt im Laufe der Völkerwanderung.

Ergebnisse werden hierdurch bekräftigt, überdies wesentlich ergänzt werden (S. 7).

Von den in der Notitia prov. et civ. Galliae aufgeführten Hauptorten der Lugdunensis I kommen beim Cosmographen[1] in der aus Castorius geschöpften Beschreibung der Burgundia Lugdunum, Augustodunum, Cabillonum und Matisco unter folgenden Namen vor: Lucdonon Scatianorum, Augunon, Gabilona, Matiscum, und zwar erscheinen bei ihm[2] die erste und vierte dieser Städte in folgender Städtegruppe, welche zwischen die Städte am Rhodan und die Städtereihe „Catabolon — Arascone" (s. unten) eingeschoben und mit den Worten: iuxta civitatem Genuam (Genf), näher, wiewohl ungenau, bezeichnet ist: Obelonon, Dibialimon, Bidana, Matiscum, Lucdonon Scatianorum, Aquis[3].

Von diesen zur Lugdunensis I gehörigen Städten ist die erste, Obelonon, keinenfalls die gleichnamige, vom Cosmographen unter den Städten im Gebiete der Centronen aufgeführte[4], wie Pinder und Parthey annehmen. Vielmehr ist der Name verdorben und Telonnon (Telonnum) zu lesen, welcher Ort auf der Tabula Peut. an der Strasse von Augustodunum nach Aquae Bormonis (Bourbon les Bains oder Bourbon l'Archambaud[5]) vorkommt und dem heutigen Toulon-sur-Arroux entspricht[6]. In Dibialimon ist Dibio (Dijon, S. 83) kaum zu verkennen; das angehängte limon scheint aber das mit Dibio zusammengeschriebene, verdorbene Lunna zu sein, welches im Itinerarium Antonini unter den Stationen „Lugduno — Durocortoro (Reims)" und in der Tabula auf der Route „Lugdune — Agripina (Cöln)" zwischen Lugdunum und Matisco verzeichnet ist und auf Belleville oder auf St. Jean d'Ardière bezogen wird[7]. Oder Dibialimon ist aus Dibio und Medio-

1) IV, 26 und 27.

2) IV, 26.

3) Ueber das Folgende: Icutmageon u. s. w. siehe unten Cap. 4: Aquitanica I.

4) S. unten Cap. 8.

5) Vales. NG. S. 103 f.

6) Lapie S. 235 und Ukert II, 2. 467.

7) Itinerarium Antonini S. 359 Wesseling = 171 Pind. und Parthey, Lapie S. 107. 226 und Ukert II, 2. 466.

lanum zusammengeschrieben, welcher letztere Ort nordwestlich von Lugdunum, zwischen Rhone und Loire lag, wo jetzt Arbresle[1]. Hätte Dibio auch Diviodunum geheissen (wie Reichard angibt), so könnte Dibialimon aus Diviodunum verdorben scheinen; jener Name kommt aber nirgends vor. Bidana ist ebenfalls verdorben; denn Beda, auf der Tabula jenseits Augusta Trevirorum verzeichnet und heutzutage Bitburg benannt[2], kann unmöglich gemeint sein, da dieser Ort in der Belgica I lag, wo die Burgundionen niemals gehauset haben. Es liegt am Nächsten, Vidubia oder Filena zu schreiben, welche Orte beide in der Tabula auf der Route „Lugdune — Agripina" zwischen Cabillione (Châlon) und Andemantunno (Langres) verzeichnet sind; ersterer wird auf Vosne, letzterer, den Einige Tilena schreiben, auf Til-Châtel bezogen[3]. Bei der geographischen Regellosigkeit obiger Angaben des Anonymus könnte man sogar das westlich von Lugdunum gelegene Roidomna oder Rodunna (Rouanne) vermuthen, welches in der Tabula auf den Routen „Lugdune — Burdigala (Bordeaux)" und „Lugdune Coriallo (Cherbourg)" verzeichnet ist[4]. Matiscum ist unzweifelhaft Matiscone (Mâcon), im Itinerarium auf der Route „Lugduno — Durocortoro", in der Tabula als M . . scone auf der Route „Lugdune Agripina", Mitte Weges zwischen Lugdunum und Cavilunnum (Cabillio)[5]. Mit Lucdonon Scatianorum, wie Pinder und Parthey statt Lucdonon Secusianorum nach Handschriften schreiben, ist Lugdunum Segusianorum oder Secusianorum (Lyon) gemeint. So hiess nemlich Lyon als Hauptstadt der gallischen Völkerschaft der Segusiani[6] und zur

1) Ukert II, 2. 466.

2) Ukert II, 2. 517.

3) Lapie S. 226 und Ukert II, 2. 467. 504.

4) Lapie S. 233. 235, Ukert II, 2. 466 und Böcking II. 1143 f.

5) Itiner. Anton. S. 359 Wess. = 171 Pind. und Parth., Lapie S. 107 und Ukert II, 2. 466. Das Bedenken von Pinder und Parthey: „Nimis distat Matiscone Ant. et Tab." ist grundlos, zumal wenn man das vorausgehende Bidana nicht bei Trier sucht, wie es von ihnen geschieht.

6) Secusiani Plin. HN. IV, 32; vgl. Vales. NG. S. 510 f. Neueste französische Gelehrte, wie Boissieu S. 117-123, Smith Les Insubres des bords de la Saône, Lyon 1852, S. 18. 21 N. 2, Monfalcon I. 21 f., Bernard

Unterscheidung von anderen mit Lugdunum bezeichneten Städten[1]. Letztlich ist Aquis das Aquis Segete der Tabula auf der Route „Lugdune — Segodum (Rodez)", wo wir die beim Anonymus nächstfolgenden Ortschaften Icutmageon u. s. w. der Reihe nach finden[2]. Während aber diese bereits ausserhalb des Gebietes der Lugdunensis I, in der Aquitania I liegen, gehört Aquis noch zu ersterer Provinz. Der heutige Name des Ortes wird verschieden angegeben[3]; jedenfalls war er südwestlich von Lugdunum, in dem Striche Landes, der, links vom Laufe des obern Ligeris (Loire) und gegen den Elaver (Allier) hin gelegen, die hierseitige Westgrenze der Lugdunensis I und so auch Burgundiens bildete, wie Spruner[4] diese Grenze richtig darstellt[5].

Von Hauptorten der Lugdunensis I erwähnt der Cosmograph, ausser Lugdunum und Matisco, Augustodunum und Cabillonum mit den Namen Augunon und Gabilona, und zwar in folgender kleinen Städtegruppe Burgundiens, die er[6], als „ad aliam partem" gelegen, zwischen die Gruppen „iuxta civitatem Canduribagus" und „iuxta fluvium Duba" einrückt: Gabilona, Augunon, Ugenon.

Weniger bedeutend als Augustodunum, steht doch Cabillonum beim Anonymus unter dem Namen Gabilona vor ersterem (bei ihm Augunon), weil dies die Folge ist, in

---

und Longpérier (Rev. arch., nouv. sér., t. 9, Sept. 1869), schreiben nach Lyoner Inschriften, nach Münzen und HSS. von Cäsar und Plinius Segusiavi statt Segusiani, was ältere französische Scribenten, wie Guichenon I. 3 ff. u. A., in Sebusiani verwandelten, um diesen die Landschaft Bugey vindicieren zu können.

1) Valesius S. 291 ff. 398, Ukert II, 2. 319 f. 463 ff. und Walckenaer I. 333. II. 250.

2) Binding I. 306 denkt irrig an Aquae Sextiae, worüber unten Cap. 6.

3) Lapie S. 224, Walckenaer III, 100 und Ukert II, 2. 465.

4) HGA. Bl. III: Europa im Anf. des 6. Jahrh.

5) Giesebrecht I. 6 lässt Burgundien nur bis zur obern Loire gehen. Aeltere Scribenten, wie Guichenon I. 13 u. A., bezeichnen die Loire schlechtweg als äusserste Westgrenze Burgundiens; ihnen folgen noch Matile S. 5, Crousaz S. 10 und Binding I. 307. Monfalcon I. 147 zählt unbegreiflich die Loire zu den Flüssen, welche die Niederungen der Provinzen Burgundiens durchlaufen haben.

6) IV, 27.

welcher diese Orte im Itinerarium auf der Route „Lugduno — Durocortoro“ und in der Tabula auf derjenigen von Lugdunum nach Agrippina vorkommen[1]. Ugenon ist wol nur eine nachlässige Wiederholung des aus Augustodunum schon verdorbenen Augunon; denn an Ugernon (Ugernum bei Arles, wovon unten Cap. 5) mit Pinder und Parthey zu denken, geht schlechterdings nicht an, und einen andern Ort der Lugdunensis I, aus welchem Ugenon durch Verderbniss entstanden sein könnte, gibt es nicht.

Von sämmtlichen in der Notitia verzeichneten Städten der Lugdunensis I zählt beim Cosmographen die einzige civitas Lingonum unter dem Namen Ligonas nicht zu Burgundien. Auffallend genug, wird nemlich dieselbe von ihm[2] nach Anaridus (Athanarit), einem angeblichen Philosophen gothischer Nation, zur patria Suavorum (Suevorum) oder Alamannorum gerechnet[3]. Damit hängt zusammen, dass ebendaselbst nach dem gleichen Gewährsmann im benachbarten nordwestlichen Theile der Maxima Sequanorum die Städte Bizantia (Besançon) und Mandroda (Mandeure) ebendahin gezählt werden, wogegen anderswo[4], nach Castorius, Busuntius (Besançon) und Mandroda als Städte Burgundiens aufgeführt sind. Dieser Widerspruch löst sich jedoch leicht durch die Annahme, die von Athanarit benutzten Notizen haben sich auf eine frühere Zeit, nemlich auf die nächste Folgezeit nach 472 bezogen, und es haben nach denselben damals die Alamannen, im neuen Besitze des Landes zwischen Rhein und Vogesen (Elsass), selbst im Süden letzterer, welche fortan in ihrer von Süd nach Nord laufenden Kette die Westgränze des Elsasses bildeten[5], sich festzusetzen angefangen, Castorius dagegen habe in seinen Quellen die Alamannen nachmals

1) Itiner. Ant. S. 359 Wess. = 171 Pind., Lapie S. 107 und Walckenaer III. 147.

2) IV, 26.

3) Anaridus ist verdorben aus Athanaridus; vergl. Aithanarit IV, 12 und Aitanaridus IV, 13. Vergl. was oben S. 7 f. über die vom Anonymus benutzten „gothischen Philosophen“ bemerkt ist.

4) IV, 27.

5) D'Anville S. 20.

durch die Burgundionen in das ursprüngliche westrheinische Gebiet zurückgedrängt gefunden[1]. Mit Recht lässt daher Spruner Burgundien in der südwestlichen Abzweigung der Vogesen, nemlich im Hochplateau von Langres und im Quellgebiete der Saône, seine nördlichste Ausdehnung gewinnen und dort bis an das Quellgebiet der Maas und Marne reichen[2].

Rechnet der Cosmograph, mit Ausnahme von Langres sämmtliche Städte der Lugdunensis I zu Burgundien, so ergänzt er die betreffende Städtereihe durch Angabe einiger Nebenorte, deren Namen nach der wahrscheinlichsten Verbesserung der Misschreibungen folgende sind: Telonnum (Toulon-sur-Arroux), Dibio (Dijon), Lunna (Belleville?), Vidubia (Vosne) und Aquis (?). Schreibt übrigens der Anonymus, nach einer andern, als der von ihm für Burgundien gewöhnlich benutzten Quelle, Langres, das als burgundionischer Besitz anderweitig verbürgt ist, den Alamannen zu, so entnehmen wir hieraus einen frühern Territorialverlust der Alamannen an die Burgundionen im Norden Burgundiens. Einem solchen werden wir weiterhin auch in der Maxima Sequanorum begegnen[3].

II. Provincia Lugdunensis Senonia, numero VII.

Name und Bestandtheile der Provinz.

Diese Provinz, die nordwestliche Nachbarprovinz der Lugdunensis I, hatte den Namen Senonia von der Metropole

---

1) Zeuss S. 321 f. 324 und unten Cap. 9. Bei Stälin I. 146, im Deutschen Staatswörterb. I. 124 und bei Binding I. 103 f. wird die Stelle des Cosmographen in dem Sinne gemissbraucht, wie wenn jenes Vordringen der Alamannen bereits zu Anfang des 5. Jahrhunderts stattgefunden habe; s. hiergegen I. 292 ff.

2) HGA. Bl. III; vgl. FHMüller I. 408, der Luden II. 443 citiert. Richtig bezeichnen schon ältere Scribenten, bei Guichenon I. 13, die Vogesen mit dem Quellgebiete der Saône als nördliche Grenze Burgundiens. Nur vom Quellgebiete der Saône gilt, was Monfalcon I. 155 N. 3 sagt: La Saône, au temps des rois de Bourgogne, séparait le royaume des Franks des terres de l'empire (richtig: leur royaume de celui des Franks après la chûte de l'empire).

3) S. Cap. 9

(civitas Senonum)[1], die ihrerseits nach der Völkerschaft der Senonen benannt war; für Lugdunensis Senonia kommt auch das einfache Senonia vor; sonst heisst die Provinz auch Lugdunensis IV[2].

Obwohl von den Burgundionen nur auf einem Puncte besetzt, den die Notitia Galliae übergeht, ist doch diese Provinz etwas näher zu betrachten, theils zur Orientierung über jenen Punct, theils zur Beseitigung falscher Ansichten über hierseitige Besitzungen der Burgundionen.

Die sieben Städte der Lugdunensis Senonia werden in der Notitia[3] angegeben, wie folgt: Metropolis civitas Senonum (Sens); civitas Carnotum (Chartres); civitas Autisiodorum (Auxerre); civitas Tricassium (Troyes); civitas Aurelianorum (Orléans); civitas Parisiorum (Paris); civitas Meldunensis (Melun).

Vermeintliche Zugehörigkeit von Sens und Auxerre zu Burgundien; die Vita S. Eptadii.

Entgegen der richtigen Behauptung von Valesius[4], Sens und Auxerre haben nie zum ersten Reiche der Burgundionen gehört, rechnen Aeltere und Neuere beide Städte irrig zu Burgundien[5]; sie verwechseln aber hierin das ursprüngliche Burgundien mit dem fränkischen, zu welchem Sens und Auxerre

---

1) Daher sagt eine spätere Notitia bei Du Chesne SS. HFr. I. 6: Lugdunensis quarta, in qua et Senonus (Sens).

2) In der Notit. dignit. wird unter den XVII Provinzen Galliens, die dem Praefectus praetorio Galliarum unterstellt sind, nach der Lugdunensis III die Lugdunensis Senonia aufgezählt. In der Notitia provinciarum aus Cod. Vat. Reg. Suec. 600 bei Schelstrate II. 650 folgt nach Lugdunensis III einfach Senonia, wozu Schelstrate am Rande aus cod. Vat. 1249 anmerkt: Lugdunensis IV quae et Senonia dicitur; ebenso eine spätere Notitia bei Du Chesne a. O. I. 12; kürzer eine solche ebendaselbst I. 8: Lugdunensis quarta, quae et Senonia; ebendas. I. 14 blos Senonia, was schon bei Sidonius Epist. VII, 5 vorkommt; vgl. Sirmond Not. S. 81. 121.

3) Bei Du Chesne SS. HFr. I. 7.

4) NG. S. 513.

5) So die von Belloguet CRB. S. 115 f. und 119 Citierten, aber zugleich Widerlegten. Im Betreff von Sens ist noch A. Henne S. 23 in diesem Irrthume.

allerdings gehörten[1]. Uebrigens nahm mit den Bischöfen von Chartres, Troyes, Orléans und Paris auch der von Auxerre schon am 1. Concile zu Orleans Theil, das unter Chlodwig im J. 511 gehalten wurde[2].

Auxerre speciell betreffend, hat man die Stelle in der Vita S. Eptadii[3], wo Chlodwig bei einem Friedensschlusse mit Gundobad diesen flehentlich ersucht, er möchte ihm die Wahl des Heiligen zum Bischofe „seiner Stadt Auxerre" ermöglichen, in dem Sinne missverstanden, als ob von einer durch Gundobad in seiner Stadt Auxerre zu treffenden Wahl die Rede sei[4]. Und doch sagt die Vita gleich darauf deutlich: Gundobad habe diese Bitte oder Wahl zwar widerwillig aufgenommen, wie wenn ihm mit der Abtretung des Heiligen ein zu grosses Opfer zugemuthet werde, jedoch um des Frie-

---

1) Zur Zeit Gregors von Tours begriff man unter Burgundien alles Land von Sens bis an die Durance, mit Einschluss von Arles und Marseille, nemlich alles Gebiet Guntrams (Jacobs S. 99.). Spätere bezeichnen Burgundien ganz verkehrt als einen Theil der Gallia Senonensis; so Gervasius Tilb. bei Leibniz SS. Rbr. I. 912: Senones Galli pro parte Burgundiones dicuntur, und noch die Schrift De orbe et eius diuisione ac uniuersis regionibus tocius mundi, Bern. HS. 260 Saec. XIV, fol. 115 r. c. 31: Burgundia pars est gallie Senonensis que usque ad alpes poeninos se extendit (sic). Besser Les Fleurs des Histoires, Bern. HS. 32: Bourgoigne est vne prouince de france qui sestend depuis la cite de sens iusques aux montaignes de lombardie.

2) Harduin AC. II. 1012 ff.; vgl. Valesius Rfr. VI. 312 und NG. S. 69 f., Roth S. 55 N. 54 und Belloguet CRB. S. 115. 116. Binding, der die Vita S. Eptadii dafür missbraucht, um die fränkische Botmässigkeit von Auxerre zwischen 501 und 506 zu behaupten (s. unten), ist I. 137 betreffs des 1. Concils zu Orléans im Zweifel über die Zugehörigkeit des Bischofs von Auxerre zu Franken; I. 213 vermuthet er, Auxerre sei 511 fränkisch infolge gütlicher Vereinbarung Chlodwigs mit Gundobad, nemlich durch Tausch gegen Viviers (s. I. 214). Dass Auxerre bereits um 497 den Burgundionen nicht gehört habe, beweist der von Pardessus I, 2. 31 citierte Verfasser der um 1833 gegen Mille geschriebenen critischen Briefe zur Beleuchtung der Geschichte Burgundiens S. 100 ff.

3) Bei Labbeus II Append., in AA. SS. Boll. Aug. IV. 779 und bei Bouquet III. 380.

4) So missdeuten Huschberg S. 651 und Binding I. 189 die Worte: ut hunc . . civitatis suae Autissiodorensis praestaret antistitem ordinandum cet.; s. dagegen Kaufmann in FDG. X. 391 f.

dens und der Freundschaft willen nachgegeben (Eptadius war nemlich als Bürger von Autun burgundionischer Unterthan[1]). Nachdem also Gundobad seine Ermächtigung zugesagt habe, sei Eptadius vom Clerus und dem Volke Auxerres einmüthig zum Bischofe vorgeschlagen worden. Eptadius aber habe auf die Kunde von seiner Bischofswahl als ein derselben Unwürdiger sich in die Einöden des Morvan-Gebirges (deserta Morvenni) geflüchtet und sei nur durch das Versprechen des vorerwähnten Königs (also Chlodwigs), es solle ihm kein Zwang geschehen, wenn er nur für das Heil seines Reiches beten und für gefangene Römer und Burgundionen sorgen wolle (zu welchem Ende der König (Chlodwig) ihm Geldmittel übersandte), zur schliesslichen Erfüllung des vom Könige (Chlodwig) gehegten Wunsches, d. h. zur Uebernahme des Episcopats, zu bewegen gewesen[2]. — Die Aechtheit der Vita S. Eptadii vorausgesetzt, würde diese Stelle im Gegentheile beweisen, dass Auxerre fränkisch gewesen ist[3]; man hat

---

1) Die Vita sagt Eingangs: Igitur S. Eptadius Augustodunensis Heduae Galliarum oppidi civis fuit, sed intra terminum castri Maternensis (Marnay unweit Autun, nach Valesius NG. S. 522) sive Elobrenensis nutritus vel eruditus est.

2) Binding I. 190 und Kaufmann in FDG. X. 393. 394 denken bei dem hier wiederholt erwähnten Könige an Gundobad, was gegen den Zusammenhang ist. Betreffs der endlichen Uebernahme des Episcopats heisst es in der Vita: Post sumit admirabilem honorem apostolatus, und: Ita quod antea ille optaverat (nemlich Chlodwig, vor der Flucht des Eptadius) postea tota gratulatione usque in finem devotus implevit. Optare entspricht dem suppliciter exorare im Vorhergehenden, wo von Chlodwigs Begehren im Betreff des Eptadius die Rede ist. Dessen ungeachtet und obschon die vollständigere, von Papebroch herausgegebene Vita den Eptadius als Bischof bezeichnet, will G. Cuper Comm. praev. § 10 S. 776 und S. 781 N. k. m. das Apostolat nicht als Episcopat, den Eptadius nicht als Bischof, sondern nur als sacerdos gelten lassen (so auch Kaufmann in FDG. X. 393 gegen Binding I. 190); er identificiert nemlich S. 775 den Eptadius der Vita mit einem in den Martyrologien zum 22. oder 23. oder 24. August als martyr oder presbyter und monachus erwähnten Eptadius oder Neptadius, der in einem Kloster der Diöcese Autun soll gelebt haben. Apostolatus ist s. v. a. episcopatus, z. B. bei Sidonius Ep. VI, 4 und 7; vgl. Ducange h. v.

3) In obiger Voraussetzung benutzt Belloguet CRB. S. 115 die Stelle in diesem Sinne. Schon Lecointe a. 500, II. III, und Dubos IV, 12

dieselbe sogar zur Bestimmung der Grenze zwischen dem fränkischen Gebiete von Auxerre und dem burgundionischen von Autun benutzt, indem man den Fluss Quoranda, wo die beiden Könige zusammenkamen, auf die Cure, einen Zufluss der Yonne, bezog und dieselbe als Grenzfluss betrachtete, da die Cure in der That die Diöcesen Auxerre und Autun scheidet[1]. Schade nur, dass die Vita S. Eptadii, weit entfernt, von einem Zeitgenossen verfasst zu sein[2], sich als ein spätes Lügenmachwerk mannigfach verräth[3]. Die im Frühern er-

T. III. 251 f. finden Auxerre in der Vita S. Eptadii als fränkisch bezeichnet. Letzterer klügelt, ganz gegen den Sinn der Erzählung, aus derselben heraus, Eptadius sei ein fränkisch gesinnter Priester gewesen, der sich im J. 500 so sehr compromittiert habe, dass er das Land habe meiden müssen; Chlodwig aber habe aus Rücksicht auf gute Nachbarschaft seine Wahl zum Bischofe von Auxerre durch Gundobad genehmigen lassen.

1) So Pétigny II. 647 und Belloguet CRB. S. 148 f., der übrigens die Schreibung Quoranda, AA. SS. Boll. Aug. IV. 779, in Quorunda entstellt. Labbeus II Append. vermuthet mit Bezug auf die Cure Cora für Quoranda; Bouquet III. 380 vergleicht die Vita S. Columbani, wo die Cure Chora heisst, wie schon in der Not. dign. imp., nach der Bemerkung von Pétigny I. 211 N. 1. Quoranda als Cure angenommen, hat diese im Sinne des Hagiographen allerdings als Grenzfluss zum Stelldichein gedient. So kamen Alarich und Chlodwig auf einer Insel der Loire, der damaligen Grenze ihrer Reiche, zusammen, um die Freundschaft zu schliessen, die im J. 507 mit Krieg endigte. Vgl. J. Grimm und A. Schmeller Lat. Ged. des X. und XI. Jahrh. Gött. 1838, S. XIV f.

2) Wie G. Cuper Comm. praev. § 19 S. 778 und die von Belloguet CRB. S. 149 citierte HLFr. III, 182 annehmen.

3) Dem erwähnten Friedensschlusse war, nach der Vita, ein den Franken günstiger Krieg vorausgegangen, wie die Erwähnung römischer und burgundionischer Kriegsgefangener der Franken zu verstehen gibt. Mit diesem Kriege kann aber nicht derjenige gemeint sein, welchen Chlodwig im J. 500 mit Gundobad führte, wie Lecointe a. 500, Cuper Comm. praev. § 11 S. 777, Mille I. 155 und Belloguet CRB. S. 115. 147 ff. glauben. Noch viel weniger kann der Friedensschluss mit Pétigny II. 647 auf das J. 506 und auf die von Gundobad mit Chlodwig vor dem fränkisch-westgothischen Kriege geschlossene Allianz bezogen werden. Der im Folgenden erwähnte, „bald nach dem Amtsantritte des Eptadius" erfolgte Loskauf italischer Kriegsgefangener der Burgundionen von Seite des Eptadius, und der „kurze Zeit hierauf" erfolgte burgundionische Einfall in das Limousin, den selbst Belloguet CRB. S. 173 f. vor 500 setzen muss, weisen vielmehr auf die Zeit vor der burgundionischen Invasion Oberitaliens (489) zurück, also auf den Kampf Chlodwigs mit den Römern unter

wähnte Angabe, dass Chlotilde, des Frankenkönigs (Chlodwig) Gemahlin, mit Hülfe eines Bischofs Lupus, der aus Ober-Bur-

---

Syagrius (486), welchen somit die Burgundionen Beistand geleistet hätten. Abgesehen davon, dass die Geschichte von einem solchen Beistande schweigt, enthält die ganze Erzählung eine Menge Unwahrscheinlichkeiten, ja Unmöglichkeiten. Chlodwig war im angedeuteten Zeitpuncte noch Heide und kümmerte sich damals gewiss nicht um die Besetzung des Bischofsstuhles zu Auxerre. Eben so unwahrscheinlich ist es, dass er kriegsgefangene Römer und Burgundionen durch Eptadius mit Geld versorgt hat. Obwohl Bischöfe sehr oft Kriegsgefangene, sowohl Landeskinder als Angehörige von Nachbarstaaten, durch Lösegeld aus ihren eigenen und kirchlichen Mitteln befreiten (Beispiele s. Einl. I. 128 und bei Le Blant II. 296 f.; Binding I. 133 N. 464 berührt dies nur obenhin), so konnte doch Eptadius, zum Bischofe von Auxerre ernannt und fränkischer Unterthan geworden, sich nicht in die Angelegenheiten Burgundiens mischen und den Loskauf dortiger italischer Kriegsgefangenen betreiben. (Es ist dies wol nur eine ungeschickte Entlehnung aus Ennodius Vita S. Epiphanii.) Davon dass kurze Zeit nach diesem angeblichen Loskaufe, der doch nicht später als 494 zu denken ist, Römer (sic) auf Befehl des Burgundionenkönigs in's Limousin eingefallen seien und dort 3,000 Kriegsgefangene gemacht hätten, die auf Verwendung des Eptadius beim Könige Sigismund (rex Sigismundus) freigegeben worden seien, weiss die Geschichte Nichts, selbst wenn mit den „Römern" Burgundionen, mit dem „König" Gundobad und mit dem „König Sigismund", welchen Lecointe a. 500, IV, und Cuper Comm. praev. § 12 S. 777. 781 N. n. wörtlich verstehen, nur der Königssohn Sigismund gemeint sein sollte, wie Pétigny II. 649 und Belloguet CRB. S. 173 f. annehmen. (Lecointe a. O. schliesst aus der Stelle, dass Eptadius in Burgundien geblieben sei und noch unter Sigismunds Regierung gelebt habe; ebenderselbe a. 525, IV, hält es für ungewiss, dass Eptadius in diesem Jahre noch gelebt habe.) Der fränkisch-westgothische Krieg im J. 507, an welchen Pétigny II. 648 f. und Binding I. 196 f. bei jenem Einfalle denken, folgt in der Vita erst nach, wie Belloguet CRB. S. 174 bemerkt, der das angeblich beim Einfalle in's Limousin genommene Castrum Idunum so wenig, als G. Cuper Comm. praev. S. 781 N. l., heimweisen kann. Zudem konnte der fränkische Bischof Eptadius die Freigebung westgothischer Kriegsgefangener der Burgundionen unmöglich befürworten; eher noch konnte er später, nach Chlodwigs Krieg mit Alarich, sich für die Losgebung westgothischer Kriegsgefangener der Franken verwenden, wie der Hagiograph schliesslich will glauben machen. Ausserdem schweigt die Bischofschronik von Auxerre betreffenden Orts, bei Labbeus I. 418 f. = 566 f., von dem angeblichen Bischofe Eptadius, ebenso die zu Auxerre verfasste anonyme Weltchronik (Chronicon Antissiodorense cet. ed. Camusaeus. Trecis 1608. 4°) S. 63 r. v. Dagegen erwähnt erstere Chronik a. O. den Optatus, der, ein Zeitgenosse des Papstes Vigilius, des Kaisers

gundien gekommen, die Kirche des h. Germanus zu Auxerre erbaut habe (S. 98 N. 2), kann, will man nicht Lupus wegen fränkischer Sympathien das Land meiden lassen (I. 166 f. N. 1), auf die Zeit des fränkisch gewordenen Burgundiens bezogen werden; sonst würde auch diese Angabe beweisen, dass Auxerre zur Zeit der Unabhängigkeit Burgundiens zum Frankenreiche gehört hat.

Eben so wenig als die unächte Vita S. Eptadii dazu brauchbar ist, die Grenze zwischen dem fränkischen Gebiete von Auxerre und dem burgundionischen von Autun zu bestimmen, darf die romanhafte Erzählung Fredegars von der Brautfahrt Chlotildes zu Chlodwig (S. 93) benutzt werden, um die Grenze zwischen dem fränkischen Gebiete von Troyes und dem burgundionischen von Langres in die Gegend von Tonnerre zu setzen (S. 94 Not.). Troyes selbst ist zwar

---

Justinian und des Königs Chlodwig (sic), als Nachfolger des h. Germanus im Episcopate von Auxerre nur 1 Jahr, 8 Monate und 5 Tage geamtet und die Basilica des h. Christophorus erbaut habe; vgl. Lecointe a. 529, XI, der das J. 529 als das Todesjahr des h. Germanus, a. 531, XIX, das J. 531 als dasjenige des h. Optatus angibt. Die depositio oder translatio des h. Optatus ist nach der Bischofschronik pridie Kal. Sept. Im Hagiologion bei Labbeus II. 699 heisst Optatus bereits Optadius, wovon zu Eptadius ein kleiner Schritt; seine translatio ist dort auf VI. Non. Mart. gesetzt. Dagegen lautet es ebendaselbst II. 702: Pridie Kal. Sept. Autissiodoro (natalis) S. Optati Episcopi et confessoris; ebenso bei Usuard Martyrol. ed. II Mol. S. 124 a. Vgl. über Optatus J. Stilting De SS. Optato ep., Sanctino et Memorio presb. in AA. SS. Aug. VI. 680 ff. Dass übrigens der Verfasser der Vita S. Eptadii, ganz entgegen der Meinung Kaufmanns in FDG. X. 391. 396 (hohes Alter der vita), ein Spätling gewesen, beweisen die Worte in der Charakterschilderung des Heiligen: in iudicio iustus . . in commisso fidelis, welche entlehnt sind aus Fredegar HFr. epit. c. 24, wo dieser von Aredius spricht; vgl. oben I. 153 N. 3. Nach Obigem sind die historischen Folgerungen aus der Vita bei Pétigny II. 647 ff., Binding I. 138. 188 ff. 195 (N. 664) und Kaufmann in FDG. X. 395 f. 196 f. zu streichen; ebenso fällt jetzt bei Binding I. 307. 326 Auxerre als nördliche Grenzstadt Burgundiens dahin. Nach Pétigny II. 648 hätte übrigens Eptadius den Bischofsstuhl zu Auxerre nie eingenommen, sondern als Einsiedler alles das verrichtet, was ihm die Biographie zuschreibt; im gleichen Irrthume ist schon Mille I. 155, der Eptadius zum Stifter des Klosters Cervom im Nivernais macht und ihn bis zur Regierung Sigismunds leben lässt.

unzweifelhaft schon zu Chlodwigs Zeit fränkisch gewesen; dies wird jedoch durch die Unterschrift des dortigen Bischofs Camillianus am 1. Concile von Orléans weit sicherer beurkundet, als durch jene Erzählung Fredegars[1].

Nevers.

Vertretung am epaonensischen Concile; die Bischöfe Tauricianus und Rusticus; späteres Stadtgebiet.

Sind Sens und Auxerre, wie wir gesehen haben, den Franken irrig zugewiesen worden, so ersieht man dagegen aus der Vergleichung einer der Unterschriften des epaonensischen Concils mit einer Angabe späterer Notitiae prov. et civ. Galliae, dass ein Nebenpunct der Lugdunensis IV oder Senonia allerdings zu Burgundien gehört habe. Es nannte sich nemlich keiner der Bischöfe des epaonensischen Concils nach einer der in der authentischen Notitia angegebenen Städte dieser Provinz; vielmehr waren mit Ausnahme von Sens und Melun jene Städte als Bischofssitze am 1. Concile von Orléans repräsentiert (S. 107), welche Stadt nachmals im fränkischen Burgundien eine hervorragende Stellung erlangte (S. 78 f.). Wohl aber unterschrieb sich ein Tauricianus auf dem Concile zu Epao als episcopus civitatis Nivernensium. Diese civitas ist nun das alte Noviodunum oder Nevirnum (heutzutage Nevers an der Loire, unweit ihrer Vereinigung mit dem Allier, Dep. Nièvre), welche in jüngeren Notitiae als civitas Nevernensium oder Nivernensium den Städten der Lugdunensis IV angefügt wird, so dass die Städtezahl in der Rubrik mit VIII statt mit VII angegeben ist[2]. Dagegen

---

1) Belloguet CRB. S. 115 citiert in erster Linie Fredegar, in zweiter die Concil-Unterschrift, um Troyes den Franken zuzuweisen.

2) Bei Du Chesne SS. HFr. I. 9 und Guérard S. 17. Leboeuf in Coll. Leber II. 205 will in der Conciliunterschrift statt Nivernensium Nivedunensium lesen und dieses auf Nivedunum Equestrium oder Equestris Noiodunus (Nyon, s. unten Cap. 9) als vermeintlichen Bischofssitz beziehen, Nevers aber den Franken vindicieren — Irrthümer, die Nachschreiber an Gingins, Dey im Mém. de Frib. IV. 71 u. A. gefunden haben, aber von Belloguet CRB. S. 156-161 gründlichst wiederlegt sind. Das Richtige hat übrigens schon Lecointe a. 517, IV, a. 523, VII, a. 534, V, a. 536 N. 227. Es wird zwar Nevirnum oder Nivernis bisweilen mit Nivedunum verwechselt

erwähnt die ursprüngliche Notitia prov. et civ. Galliae diese Stadt weder in der Lugdunensis IV, noch in der Lugdunensis I, wo man dieselbe, als das alte, im Gebiete der Aeduer gelegene Noviodunum, neben den übrigen Städten dieser Völkerschaft finden sollte. Das Uebergehen dieser Stadt hat seinen Grund wol nur in ihrem früher untergeordneten Range; zur Lugdunensis IV wurde dieselbe wahrscheinlich desswegen gezogen, weil sie durch das Morvan-Gebirge[1] von der Landschaft um Autun geschieden war[2].

Nivernum würde, bevor es zu Burgundien gehörte, im Besitze der Franken gewesen sein, wenn beim Cosmographen von Ravenna[3] unter den nach Athanarit aufgezählten Städten der Francia Rinensis oder Gallia Belgica für In ibernis und Heliodorum nach Porcherons Vermuthung Nivernis Aeduorum zu schreiben wäre. Indess waren die Burgundionen allem Anscheine nach schon um 470 im Besitze von Nevers (I. 486)[4].

(Rösler I. 47); mit letzterm ist aber dann der ältere Name von Nevers, Noviodunum, gemeint. Wurstemberger I. 206 N. 24 findet die Lesung Nevidunensium unwahrscheinlich, vermisst aber doch den Bischof von Nyon in den Conciluntersehriften. Gingins (Karte) und Matile S. 5 schliessen übrigens die Burgundionen von der Lugdunensis IV aus; ersterer, weil er ihnen Nevers abspricht, letzterer, obschon er S. 8 denselben diese Stadt zuweist. Binding I. 308 bezeichnet Nevers richtig als äussersten Westpunct Burgundiens.

1) Deserta Morvenni in der Vita S. Eptadii, oben S. 108; danach der pagus Morvinnus benannt, s. Vales. NG. S. 360.

2) Ueber Noviodunum und Nevirnum s. Scaliger S. 104, Valesius NG. S. 383 ff., C. a S. Paulo S. 152, D'Anville NAG. S. 491 und ME. S. 93 f., Walckenaer I. 325 und Ukert II, 2. 470. Die freilich späte Hist. brevis comitum Nivernensium bei Labbeus II. 399 bemerkt: Castrum Nivedunum, quod nunc dicitur Nivernis, situm est super fluvium Nevium in extremis Burgundiae finibus, cui subterfluit Ligeris amnis, qui dividit Galliam Celticam et Galliam Aquitanicam. Igitur castrum illud antiquissimum quidem, sed instar viculi exiguum.

3) IV, 26.

4) Nicht erst seit 476, wie Dubos III, 15 T. II. 457 glaubt. Valesius Rfr. VI. 272 zählt Nevers um 500 zu Burgundien. Pétigny II. 481. 724 glaubt, Chlodwig habe im J. 500 das Nivernais von Burgundien und vom Gebiete Autuns in der Lugdunensis I losgerissen und zu einer eigenen Diöcese der Lugdunensis Senonia erhoben, es aber infolge der fränkisch-

Zur Zeit der fränkischen Unterjochung von Burgundien war Rusticus Bischof zu Nevers; er unterschrieb am 3. und 4. Concile zu Orleans[1].

Nevers erlangte erst in nachrömischer (burgundionischer) Zeit den Rang einer civitas und ein Stadtgebiet; dieses ist im Mittelalter (von burgundionischer Zeit her) der pagus Nivernensis, später das Nivernais, mit der Hauptstadt Nevers[2].

Décise,

welches am rechten Ufer der Loire, oberhalb Nevers und in seiner Diöcese liegt, somit zur Lugdunensis IV gehörte, hat einen undatierten Grabstein eines Fredebodus, möglicherweise eines Burgundionen, geliefert[3].

Château-Landon, angeblich burgundionisch.

In einigen späteren Bearbeitungen der Notitia Galliae nimmt das Castrum Nandonis als achter Ort der Lugdunensis IV die Stelle der Civitas Nevernensium ein[4]; es ist Château-Landon in der Diöcese Sens, unweit von Nemours[5]. Nach dem anonymen Interpolator der von Faustus verfassten Vita S. Severini[6] lag nun zwar auch dieses Castrum Nandonis (bei ihm C. Nantonis) in Burgundien; mit der Metropole Sens gehörte jedoch auch dieser Ort zum Gebiete Chlodwigs, wogegen der Interpolator eine spätere, fränkisch-burgundionische Provincialeintheilung Galliens befolgt hat[7].

---

burgundionischen Allianz vom J. 507 an Gundobad zurückgegeben; er beruft sich hiefür auf eine apcoryphe Angabe der Gall. Chr. XII. 625. Sicher ist, dass zur Zeit des Sidonius die Gebiete der Aeduer und Arverner sich berührten, Nevers also damals noch keine civitas war; s. Sirmond zu Sidonius Epist. VII, 8 Not. S. 125.

1) Lecointe a. 534, XIV.

2) Guérard im AH. 1837 S. 118.

3) Le Blant I. 27, der Décise irrig zur Lugdunensis I zählt. Der Name soll wahrscheinlich Fredeboldus laufen; vgl. Wackernagel S. 388.

4) So in 2 HSS. bei Guérard S. 17 und in der Bern. HS. 451, wo A. Hug in Beitr. z. Krit. röm. Prosaiker, Bas. und Genf 1864, irrig nandoms liest und eben so irrig vermuthet, dies sei statt Noviodunum gesetzt

5) Valesius NG. S. 135.

6) AA. SS. Boll. XI. Febr.

7) Lecointe a. 506, VI, Pagi a. 508, XII. XIII, und Belloguet CRB. S. 120 f. Die von Faustus verfasste ächte Vita S. Severini (bei Mabillon

Grenzverhältnisse.

Nach Obigem hat Spruner[1] wohl gethan, die Grenze Burgundiens südlich von Nevirnum gegen den untersten Lauf des Elaver (Allier), wohin die Lugdunensis ebenfalls reichte (S. 103) westlich vorzurücken, nordwestlich aber nur bis Nevirnum vorspringen zu lassen und sodann nordöstlich, in geraumer Distanz von der civitas Senonum, zurückzubiegen. Es ist sogar rathsam, Burgundien diessorts durch denjenigen Theil der Berge des Nivernais, welcher sich an die Morvanberge anschliesst, und durch diese selbst zu begrenzen, an welche weiterhin der Bergrücken der Côte-d'Or als Grenze sich anreihte (S. 91). Danach hätte nur der obere Theil des Nivernais zu Burgundien gehört[2].

Angebliche Lugdunensis V.

Aeltere Autoren schreiben die Maxima Sequanorum unter dem Namen der Lugdunensis V den Burgundionen zu[3]. Die Maxima Sequanorum hat nun zwar den Burgundionen beinahe ganz gehört; jene Bezeichnung der Provinz ist jedoch eine durchaus missbräuchliche (I. 441), und so verweisen wir hier auf das betreffende Capitel[4].

III. Provincia Viennensis, numero XIII.

Rangstellung und Bestandtheile der Provinz.

Als diejenige Provinz Galliens, in welcher der Regierungssitz Arles lag, nimmt die Viennensis in der Notitia dignitatum unter den siebenzehn Provinzen Galliens, welche

---

AA. SS. OB. I. 568 ff.) cap. 4 sagt nur: mons est cuius vocabulum Castra-Nantonense.

1) HGHA II Bl. 3: Europa im Anfange des VI. Jahrhunderts.

2) Es ist zu weit gegangen, wenn Gollut II, 3 col. 97 das ganze Nivernais zu Burgundien schlägt.

3) So Pagi a. 509, XXI, und Henschen S. 84 b.

4) Unten Cap. 9.

dem Praefectus Praetorio Galliarum gehorchten, den ersten Rang ein[1], wogegen die authentische Notitia prov. et civit. Galliae der Lugdunensis I den Vorrang einräumt; jedenfalls war die Viennensis nächst der Lugdunensis I die bedeutendste Provinz Burgundiens[2], welches hier in der Sapaudia den Ausgangspunct seiner Entwicklung genommen hatte.

In der Notitia Galliae werden als Bestandtheile der Viennensis folgende dreizehn civitates, d. h. Städte mit ihren Gebieten, angegeben[3]: Metropolis civitas Viennensium, Vienna, ehemals Hauptstadt der Allobrogen (I. 387), Vienne, Dep. Isère[4]; civitas Genavensium, ursprünglich Geneva und unter diesem Namen von Cäsar als Grenzstadt der Allobrogen gegen die Helvetier erwähnt, später Genava, Genua u. s. w., Genève[5]; civitas Gratianopolitana[6], Gratianopolis, vordem Cularo (I. 385), Grenoble, Dep. Isère, an der Isère, der ehemaligen Grenze der Allobrogen gegen die Vocontier; civitas Albensium, Alba Helviorum, Alba Helvia, Hauptstadt der zwischen Rhone und Cevennen wohnenden Helvier, nach Scaliger[7] Aubenas, eher nach Anderen Aps (Alps), 2 Lieues nordwestlich von Viviers im Vivarais, Dep. Ardèche[8]; civitas Deensium, Dea Vocontiorum,

---

1) Ebenso in der Notitia provinciarum aus Cod. Vat. Reg. Suec. 600 bei Schelstrate II. 649.

2) D'Anville S. XXIX.

3) Walckenaer II. 396 und Böcking II. 481 f.

4) Valesius NG. S. 603 ff., Ukert II, 2. 306. 452 f., Böcking II. 358 f., die französischen Ausleger zu Gregor. Tur. Opp. I. 366 und Gelpke I 317.

5) Caesar BG. I, 6. — Vgl. Valesius NG. S. 229 f., Ukert II, 2 454 f., Deycks in Jahrb. d. rhein. Alterthumsfr. XI. 4, Mallet in MDG. I. 139 f., Soret ebendas. I. 245 Not., Mommsen ICH. S. 11 ff., Gelpke I. 316, RG. S. 4 f. 8 ff. 12 f., Fazy Genève u. s. w. in MIG. XII und Galiffe Genève hist. et archéol., Genève et Bâle, 1869; oben I. 129 und hiernach.

6) Eine spätere Notitia bei Du Chesne SS. HFr. I. 15 fügt bei: a Gratiano constructa.

7) S. 79. 101.

8) Der ursprünglich zu Alps befindlich gewesene Bischofssitz ward später nach Vivarium (Viviers) verlegt, so dass die Bischöfe bald nach Alba, bald nach Vivarium benannt erscheinen; auch ist in späteren Abfassungen der Not. Galliae (bei Du Chesne a. O. I. 10. 12. 15) die civitas

Hauptstadt der Vocontier, Die, Dep. Drôme (I. 477 f.); civitas Valentinorum, Valentia[1] bei den Segalauni, Valence, Dep. Drôme[2]; civitas Tricastinorum, Tricastini, auch Augusta Tricastinorum und einfach Augusta, Augustum, St. Paul-Trois-Châteaux, Dep. Drôme, oder richtiger Aouste, ein Flecken, Dep. Drôme, Arr. Die[3]; civitas Vasiensium, das alte Vasio bei den Vocontiern, Vaison, Dep. Vaucluse (I. 490); civitas Arausicorum, ehemals Arausio Secundanorum bei den Cavaren, Orange, Dep. Vaucluse[4]; civitas Cabellicorum, Cabellio, Cavaillon, Dep. Vaucluse[5]; civitas Avennicorum[6], Avenio bei den Cavaren, nördlich der Durance, Dep. Vaucluse[7]; civitas Arelatensium, Arelate,

---

Albensium mit Vivarium, d. h. Viviers, erklärt, so dass Einigen Alba und Vivarium, wiewohl fälschlich, für gleichbedeutend gilt. Vgl. Savaro zu Sidonius Opp. I. 385, Sirmond zu Sidonius Epist. VI, 12 Not. S. 115 f. und CAG. I. 603 col. 1, Valesius NG. S. 244 f., Lecointe a. 534, X, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. X, 23 Vivariensem . . urbem S. 516, Car. a S. Paulo S. 147, Walckenaer I. 274 ff. II. 198, Ukert II, 2. 293. 417 und Böcking II. 389 f. — Das westliche Hinübergreifen der Viennensis über den Rhodan würde sich erklären, wenn nach Valesius NG. S. 606 die Helvier die transrhodanischen Allobrogen bei Cäsar BG. I, 11, gewesen wären. Letztere sind aber, wie aus dem Zusammenhange bei Cäsar erhellt, im Norden des allobrogischen Gebietes zu suchen; zudem erstreckte sich dieses nicht so weit südlich, dass es sich westlich über die Rhone in dasjenige der Helvier hätte ausbreiten können.

1) Eine spätere Notitia bei Du Chesne a. O. I. 15: Valentina (l. Valentia) a Valente constructa.

2) Savaro zu Sidon. Opp. I. 385, Sirmond zu Sidon. Epist. VI, 12 Not. S. 116, Valesius NG. S. 581 und Ukert II, 2. 444.

3) Scaliger S. 80, Savaro zu Sidon. Opp. I. 385, Sirmond zu Sidon. Epist. VI, 12 Not. S. 116 f., Valesius NG. S. 60 f., Ruinart zu Greg. Tur. HFr. V, 21 S. 231, Walckenaer II. 205 ff. 398 und Ukert II, 2. 304 f. 446.

4) Savaro zu Sidonius Opp. I. 385, Sirmond zu Sidonius Ep. VI, 12 Not. S. 116, Valesius NG. S. 35 f. und Ukert II, 2. 442.

5) Valesius NG. S. 109 und Ukert II, 2. 442 f; über die häufige Verwechslung mit Cabillonum, Châlon, oben S. 99 f. N. 1.

6) Auenticorum falsch das Leidener Fragment in Jahrb. d. rh. Alterthumsfr. IX. 91.

7) Scaliger S. 86, Savaro zu Sidonius Opp. I. 385, Valesius NG. S. 54 f. und Ukert II, 2. 441; betreffs der Namensschreibungen Avenio, Avennica Valesius a. O. und Schmitt I. 155 f.

auch Arelatum und Arelas, Arles, Dep. Bouches-du-Rhône, im 4. Jahrhundert nächst Trier die bedeutendste, besonders durch Handel blühende Stadt Galliens[1], dann, seit 402, infolge einer durch Verordnung vom J. 418 erneuerten Anordnung des Kaisers Honorius statt Trier Sitz der Präfectur Galliens und Metropole der sogenannten sieben Provinzen Galliens[2]; civitas Massiliensium, Massilia, Marseille, Dep. Bouches-du-Rhône[3].

Sapaudia.

Von obigen Städten lag Genf, nemlich die erhöhte Altstadt, am linken Rhoneufer, also in der Sapaudia (I. 386)[4]. Zu ebenderselben gehörte Grenoble, das in der Notitia dignitatum, nach der richtigen Schreibung (Cularone statt Calaronae)

---

1) Siehe die Schilderung in der Orbis descriptio in Class. auct e Vat. codd. editi cur. A. Maio III. 405 (vgl. Expositio totius mundi et gentium ed. Gothofr., Genevae 1628, S. 37). In der betreffenden Stelle, die auch bei Schelstrate II. 629 und Car. a S. Paulo S. 131 f. steht, ist His adiacet gens multa Gothorum ein Zusatz aus späterer Zeit, als die Westgothen in der benachbarten Aquitania II angesiedelt waren. Troya I, 3. 1040. I, 4. 471 missdeutet jene Worte auf die Juthungen als Galliens Nachbaren in Rätien und als vermeintliche Gothen; nach Uphagen S. 33 wären mit den Gothen sämmtliche Völker Germaniens gemeint.

2) Scaliger S. 82, Valesius NG. S. 38 ff., Pagi a. 400, XII ff., Ukert II, 2. 433 f., Pétigny II. 344 und Böcking II. 162. 491; speciell über die Verordnung des Honorius vom J. 418 s. Sirmond zu Sidonius Not. S. 245 ff., Savigny I. 59 II S. XIII und Pardessus I, 2 S. 3 ff.

3) Valesius NG. S. 318 ff. und Böcking II. 1016.

4) Betreffs der Namensableitung von Sapaudia bietet die Schrift De orbe et eius diuisione cet., Bern. HS. 260 Saec. XIV, c. 135 fol. 129 vs. das Wunderliche: Sabaudia dicitur secundum antiquos quasi salua et audax via eo quod ab antiquis temporibus illa via bonitate principum et (l. ex) Gallicanis partibus ad ytaliam per illius patriae [s. v. a. terrae] deserta et montes fuit semper rata. Nam semper ibi fuit summa iusticia. et ideo prout clamat fama publica semper ibi transeuntes in strata communi securi ab omni spolio et rapina; ähnlich Liure des proprietes, Bern. HS. 431, von Sauoye oder sauoie als sauue voye, wie denn die Ableitung von salva via nicht den lateinischen Namen Sabaudia, sondern den französischen Savoye berücksichtigt. Der Berufung auf die Alten scheint eine dunkle Kunde von der Sicherheit des heracleischen Weges über die Alpen (Pseudo-Aristot. Mirab. ausc. c. 86, wo Beckmann S. 176 irrig an eine Stadt Heraclea denkt) zu Grunde zu liegen.

Cularo benannt, als Sitz des Tribunus cohortis primae Flaviae Sapaudiae bezeichnet ist (I. 384); mit einem aus Cularonе verdorbenen Namen heisst es noch Curarore in der Beschreibung der Burgundia beim Cosmographen von Ravenna[1]. Genf und Grenoble müssen, als zur Sapaudia gehörig, bei deren Abtretung im J. 443 in den partiellen Besitz der Burgundionen gekommen sein (I. 380 ff.); nach 457 gelangte dann Sapaudien sammt seinen Städten in den vollen Besitz derselben (I. 475). Ennodius[2] erwähnt bei Gelegenheit der von Epiphanius im J. 494 unternommenen Gesandtschaftsreise nach Burgundien, neben der Lugdunensis civitas, urbes Sapaudiae im Allgemeinen und gibt zu verstehen, dass Sapaudia nebst anderen, nicht genannten Provinzen zum Reiche gehöre. Später beschwert sich Avitus[3] gegen den Königssohn Sigismund darüber, dass dieser auf einer Reise aus Sapaudia nach der Provincia, das heisst nach der heutigen Nordprovence, Vienne geflissentlich gemieden zu haben scheine. Hier ist bei Sapaudia zunächst an das dort gelegene Genf, als gewöhnliche Residenz des Prinzen Sigismund, zu denken. Obwohl sodann Vienne nicht zu Sapaudien gehörte und für den aus Sapaudien nach der Nordprovence Reisenden der Weg nicht direct über Vienne ging, so konnte doch diese Stadt durch einen kleinen Abstecher leicht erreicht werden[4]. Endlich geht aus der angeführten Stelle hervor, dass Sapaudien im Süden unmittelbar an die Nordprovence angrenzte[5]. Im Betreff desjenigen Theils von Sapaudien, der im Bereiche der Provinz der See-

1) IV, 27; vgl. Walckenaer I. 271 f. — Böcking II. 1018 verwirft mit Unrecht das Zeugniss des Cosmographen, um nicht in der Not. dign. II. 118 Cularonе (von Cularo, Grenoble) statt Calaronae (von Calarona, nach ihm Glerolle) schreiben zu müssen. Sinner II. 194 f. N.*, obschon die Missschreibung Calaronae befolgend, bezieht doch den Namen richtig auf Grenoble, mit Berufung darauf, dass diese Stadt auf Inschriften und beim Geographen von Ravenna Culao heisse. Dies ist freilich verschrieben statt des Cularo der Inschriften; der Geograph schreibt, wie gesagt, Curarore.

2) Vit. B. Epiphanii Episcopi Ticinensis, Opp. S. 407 f.

3) Epist. 70.

4) Sirmond zu Avitus a. O. S. 49.

5) Valesius NG. S. 503 und Walckenaer II. 358, dieser nach Durandi.

alpen lag, werden wir später nachweisen, dass derselbe sogar an die Südprovence anstiess[1]. In der Beschreibung Burgundiens beim Cosmographen von Ravenna[2] erscheint der Name Sapaudia nicht. Er veränderte sich nachmals in Sabogia und Saboia, begriff aber nicht mehr so viel, wie früher, sondern zur Zeit Carls des Grossen nur das eigentliche Savoien, jedoch selbst dieses mit Ausschluss von Tarantaise und Maurienne, die später dazu gerechnet wurden[3]. Aus dem Umstande, dass Burgundien sich aus Sapaudien, dem ehemaligen Allobrogenlande, entwickelt hat, ist es zu erklären, dass im Mittelalter Burgundia und Sabaudia, Burgundio und Sabaudensis oft gleichbedeutend sind[4] und die Burgundionen auch Allobroges heissen[5]. Ist vielleicht hieraus Alobrites in den Worten Gallia Belgia (oder Belgica) Alobrites (oder Alobriges) beim Cosmographen von Ravenna[6] zu enträthseln? Den vom Lande Sapaudien genommenen Personennamen Sapaudus findet man übrigens bei Sidonius[7], bei Gregor von Tours[8], in Inschriften[9] und sonst öfter[10].

Als deutliche Spuren der burgundionischen Ansiedlung in der Sapaudia, welche uns im heutigen Savoien und im herwärtigen Genfer Gebiete begegnen, sind zu erwähnen: germanische Ortsnamen, sowohl patronymische, welche, in inges (inge), seltener in ens ausgehend, namentlich in Nord-

---

1) Spruner Hist.-geogr. Atl. Bl. III (Europa im Anf. des VI. Jahrh) und IX (Altgerm. und die Süddonauländer um die Mitte des V. Jahrh.) beschränkt Sapaudien auf den nördlichen Theil der Viennensis und auf die Alpes Graiae, wiewohl er (Bl. III) sie südlich etwas über Grenoble hinaus streifen lässt.

2) IV, 26 und 27.

3) Valesius NG. S. 503 f., D'Anville S. 96 und Walckenaer II. 357 f

4) Della Chiesa I. 4.

5) Liudprand Antapodos. III, 44. Ceterum (Burgundiones) secundum naturale nomen Galli Allobrogi nuncupantur; vgl. Schurzfleisch IV. 2. b.

6) IV, 24 und 26.

7) Epist. V, 10.

8) HFr. IV, 30. VIII, 39.

9) Bei Le Blant II. 143. 476.

10) Sirmond CAG. I Not. 614, zu Avitus Opp. Not. S. 49 und Valesius NG. S. 504, der den Landesnamen verkehrt vom Geschlechtsnamen ableitet

savoien (im Genevois, Faucigny und Chablais) vorkommen[1], als auch andere[2]; die in den angedeuteten patronymischen Ortsnamen steckenden germanischen Personennamen, sofern letztere noch erkenntlich sind[3]; Ueberreste der germanischen Landsgemeinden, z. B. im Samoens-Thal in Haut-Faucigny[4], sowie der burgundionischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung[5]; endlich auch burgundionische Gräber, welche meist kirchhofweise, selten vereinzelt vorkommend, z. Thl. aus der ersten Zeit der Ansiedlung (seit 443), z. Thl. aus späterer, auch fränkisch-burgundionischer Zeit herrühren mögen (I. 222. 227 f.), während obige Ansiedlungsspuren in die früheste Zeit der Niederlassung hinaufführen. Dass die hierseitigen, erst im 10. Jahrhunderte auftauchenden Districtsnamen, wie pagus Falciniacus für Faucigny u. s. w., aus der Burgundionenzeit stammen, ist nicht mit Sicherheit zu behaupten[6].

Nach dieser Vorbemerkung über die zur römischen, später burgundionischen Sapaudia gehörigen Städte der Viennensis, sowie über die burgundionische Sapaudia selbst, gehen wir auf das Historische über, das sich an Städte und Oertlichkeiten der Viennensis überhaupt anknüpft.

Vienne.

Vermeintliche Residenz und Tetrarchensitz; Fortbestand der römischen Curie.

Im J. 463 und noch bestimmter im J. 474 finden wir Vienne, die Metropole der Provinz, mit dieser im Besitze der Burgundionen (I. 476 ff. 489 f.). Die Stadt war aber, unge-

1) Gingins S. 259, Gatschet POL. S. 31, Vuy Note s. la villa Quadruv. (MIG. X) S. 5 f. 12 f. und Franchises de Châtel cet. (MIG. XI) S. 6. Die französischen Ortsnamen auf inges (inge), abgekürzt ens, entsprechen den patronymischen germanischen auf ingon, ingen, ingas, über welche letztere Pfahler S. 726 f.; vgl. I. 95 N. 1. Galiffe S. 20 f. keltisiert!

2) Gingins S. 259. 264. 267. 292, Vuy Note s. la villa Quadr. a. O. S. 8 f. 13 f. und Chartes inéd. (MIG. IX) S. VII.

3) Gatschet POL. S. 31.

4) Vuy Jugement cet. (MIG. VIII) S. 3 f.

5) Gingins S. 262 f. 264.

6) Gingins S. 257 hält die Sache für gewiss; speciell über pagus Falciniacus Mallet in MDG. I, 2, 82.

achtet ihres Vorrangs, niemals Reichshauptstadt und ständige königliche Residenz[1]; eben so wenig besass sie eine königliche Münzstätte[2]. Vienne hatte zwar in seinen Mauern auf dem höchsten Puncte der Stadt einen stattlichen Palast, der den römischen Imperatoren zum Absteigequartier gedient hatte und nun der Königspalast hiess[3]; er mag aber, sonst königliches Absteigequartier, nur in einem später zu erwähnenden Ausnahmsfalle vorübergehend als Residenzpalast gedient haben. Diejenigen freilich, welche aus Sidonius[4] und Gregor von Tours[5] eine Vierherrschaft der Söhne Gundeuchs irrig folgern (I. 532 ff.), machen Vienne zur Residenz Gundobads oder Godomars (I. 534), oder gar Godomars und Chilperichs zugleich[6]. Solches ist jedoch eben so unhistorisch, als was von der Fehde Gundobads mit seinen Brüdern Chilperich und Godomar, sowie von dem zu Vienne erfolgten tragischen Untergange Beider oder doch Godomars erzählt wird (I. 538)[7]. Der Fortbestand der Curie von Vienne unter der Burgundionenherrschaft ist schon im Frühern berührt (I. 135 N. 1) und kommt hiernach wieder zum Vorscheine.

---

1) Nach Valesius NG. S. 605 war Vienne Beides. Bei Guichenon I. 13, der du Haillan folgt, herrscht „Gonderich, Gondioch ou Gondenge" (Gondeuque?), Sohn des „Gondicaire ou Gondioch" (sic; s. I. 529 N. 1) um 456 zu Vienne.

2) Eine solche vermuthet dort Soetbeer in FDG. I. 287 ohne Grundangabe, wol nur infolge der Voraussetzung von einer Residenz.

3) Palatium regale intramuranum bei Gregor. Tur. HFr. II, 34, als aedes publica schon erwähnt von Avitus Hom. de rogationibus Opp. S. 151 und nach ihm von Ado Chron. a 452-58; vgl. Valesius NG. S. 105.

4) Epist. V, 7.

5) HFr. II, 28.

6) Valesius Rfr. V. 250 (Vienna) quae tum Regum sedes erat, mit Bezug auf die zwei Letztgenannten. Troya I, 3. 1294. I, 5. 18. II, 1. 47 macht dagegen Vienne zur ursprünglichen Residenz Gundobads; ebenso Binding I. 73.

7) Das Umkommen Godomars in einem brennenden Thurme figuriert bei JvMüller und seinen Nachschreibern (I. 539 N.) und schon bei Sirmond CAG. I, burg. Königstafel: Godomarus Viennae, cum a Gundebado fratre obsideretur, in turri flammis exustus.

Mamertus, Bischof; Stiftung der Rogationen (464); der Presbyter Mamertus Claudianus.

In die erste Zeit der burgundionischen Botmässigkeit der Viennensis fiel noch das Wirken Mamertus', des Bischofs von Vienne. Wie er im J. 463, infolge des alten Rangstreits zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne, gegenüber Leontius, dem Bischofe ersterer Stadt, sich die Besetzung des Bischofsstuhles zu Die anmasste, wie aber der Papst Hilarus, auf Bericht des Königs Gundeuch, zu Gunsten des Bischofs von Arles entschied, ist im Frühern berührt (I. 476). Ungefähr um dieselbe Zeit setzte Mamertus zu Vienne die sogenannten Rogationen ein, das heisst die drei Fast-, Buss- und Bettage, die jährlich vor dem Himmelfahrtsfeste zuerst in jener Stadt, später in ganz Gallien und in den Nachbarländern gefeiert wurden und unter dem Namen der grossen Litanie z. Thl. noch werden. Mamertus bezweckte mit seiner Stiftung, welche an die Stelle der ehemaligen Litanien und Supplicationen trat, die Schrecknisse zu bannen, welche damals Vienne heimsuchten, indem Feuersbrünste und Erdbeben dort mit einander abwechselten und Thiere des Waldes (sei es Wirklichkeit oder Blendwerk gewesen) mitten in der Stadtbevölkerung zahm umherwandelten[1]. Selbst als die Einwohnerschaft in der Vigilie des Osterfestes versammelt war und von diesem Fest das Ende so vieler Uebel erwartete, brach im Königspalaste zum Entsetzen Aller eine Feuersbrunst aus, die jedoch Mamertus durch die Macht eines thränenreichen Gebetes stillte. In dieser Schreckensnacht fasste Mamertus den Gedanken der Stiftung der Rogationen; die Curie von Vienne hiess die Sache gut, und sofort nach dem ersten Abhalten des neuen Kirchenfestes verbreitete sich mit der Kunde davon auch seine Nachahmung[2]; ausserdem wurden

1) Wenn man den Bericht, welchen Avitus (s. unt.) vom letzten Phänomen mit der oben berührten Doppelerklärung gibt, genau liest, so drängt sich die Vermuthung auf, es sei mit jenem Phänomen im Grunde die Ankunft der Burgundionen angedeutet, welche, obwohl zahme Schutzgäste, doch als bepelzte Barbaren der Stadtbevölkerung schreckhaft genug erscheinen mochten.

2) Sidonius Epist. V, 14. VII, 1 (domino Papae Mamerto) mit Sirmonds Noten S. 100. 117, Avitus Hom. de rogationibus, Opp. S. 150 ff. mit

nach dem Muster der von Mamertus angeordneten öffentlichen Bettage solche unter dem Namen von Litanien zur Abwehr von Landplagen in vorkommenden Fällen gehalten, wie es noch jetzt in catholischen Ländern der Fall ist [1]. Mamertus hat noch dem im J. 475 zu Arles gehaltenen Concile beigewohnt (I. 496). Als Gedächtnisstag des h. Mamertus wird

---

Sirmonds Noten S. 59 f., Caesarius Arelat. Hom. 33 und Gregor. Tur. HFr. II, 34, dazu Ruinart S. 89 f. 851 f. und die französischen Herausgeber Opp. I. 235. Ado Chron. a. 452-58 (sic) benutzt Avitus a. O. wörtlich; ebenderselbe erwähnt die Einsetzung der Rogationen ganz kurz a. 396-410 und fast mit den gleichen Worten Martyrol. V. Id. Maii (11. Mai) S. 205 Georg. = Usuard Mart. gl. Tgs. S. 68 Mol. II: Viennae (natalis) beati Mamerti, episcopi [et confessoris, Usuard], qui ob imminentem cladem solennes ante ascensionem domini litanias instituit. Vgl. Georgi zu Ado Mart. a. O. S. 205 f., Molanus zu Usuard a. O. S. 68 und Salinas zu Sigonius XIV. 528 N. 56. Aus Gregor a. O. schöpfen die Gesta Fr. c. 16 (= Historia hugonis monachi Sti. benedicti, Bern. HS. 90 Sec. XII f. 142 vs.), Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 810 f., die Chronologia Antissiod. S. 63 r. u. A. Die Gesta, Ado a. 452-58 und Rorico setzen die Stiftung der Rogationen irrthümlich in die Zeit des fränkisch-burgundionischen Krieges vom J. 500, weil Gregor erstere Begebenheit gleich nach letzterer aus Avitus beiläufig erwähnt. Aimoin GFr. I, 25 verirrt sich sogar in die Zeit zwischen dem fränkisch-westgothischen Kriege (507 ff.) und dem Tode Chlodwigs (511). Aus Sidonius Ep. VII, 1 erhellt, dass die Stiftung jedenfalls vor 472 stattgefunden hat. Dass Mamertus um 474 ein Concil zur Bestätigung der Einsetzung der Rogationen besammelt habe, ist eine Angabe der Chronik von Cambray, welche Pardessus I, 2. 20 verwirft. Als Stiftungsjahr gibt die Chronologia Antiss. S. 63 r. im Texte 457 an, während am Rande a. 475 steht; Beides ist gleich falsch. Mit Ado a. 452 meint die altfranzösische Chronik Bern. HS. 307: a. CCCCLII. Ci fu mors sains memers de uienne qui establi les processions et rouuoisons (sic). Wahrscheinlich ist die Angabe der Weltchronik, welche in der Bern. HS. 29 saec. XIII den Eusebius fortsetzt: CCCCLXIIII. Institutio rogationum a sancto mamerto vienne episcopo. Sigonius XIV. 527 setzt die Stiftung in's J. 462 mit Berufung auf Jornandes in Annalibus (??), der von damaligen portenta in Gallien spreche. Neuere datieren die Stiftung der Rogationen mit 468 oder 469; ersteres Datum bei Troya I, 3. 1272. I, 4. 564 f., der Vienne mit seiner Curie im J. 468 noch nicht unter burgundionische Botmässigkeit gekommen wähnt. Ueber die vermeintlich magischen Wirkungen derselben vgl. Einl. I. 175.

1) Spelmann v. Litaniae und Giesebrecht zu Gregor. Tur. HFr. IV, 5, Uebs. I. 155 N. 1.

der 11. oder der 28. Mai angegeben[1]. — Mamertus Claudianus, Bruder des Genannten und Presbyter zu Vienne, war nach dem Urtheile seiner Zeitgenossen und für seine Zeit ausgezeichnet als Exeget, Liturgiker, Redner, Dialectiker, Dichter und Geometer; in seinem theologisch-philosophischen Werke über die Natur der Seele, worin die Unkörperlichkeit der Seele gegen Faustus von Riez vertheidigt ist, zeigt er Kenntnisse in der griechischen, römischen und christlichen Literatur[2].

Godegisel in Vienne; Belagerung und Einnahme der Stadt; Godegisels Tod (500).

Als im J. 500 Gundobad von Chlodwig bei Dijon durch Godegisels Verrath geschlagen wurde und sich nach Avignon flüchtete (S. 30. 84 f.), sagte der verrätherische Bruder, um Chlodwig für seine Beihülfe zu lohnen, diesem, den er durch ein Tributversprechen gewonnen hatte, jetzt sogar einen Reichstheil zu (nemlich den westlich der Saône und Rhone gelegenen mit Lyon) und zog im Triumphe zu Vienne ein, wie wenn er nun Alleinherrscher wäre. Nachdem jedoch Gundobad, in Avignon von Chlodwig belagert, den Frieden und den Abzug des Feindes durch Erlegung eines Tributs und durch das trügerische Versprechen von Tributpflicht erlangt hatte, verstärkte er sich mit dem treu gebliebenen Volkstheile (wahrscheinlich auch mit westgothischer Hülfe), belagerte Godegisel in Vienne, eroberte die Stadt durch Verrath des Aquäduct-Aufsehers und erschlug den Usurpator in der Kirche, wohin dieser sich geflüchtet hatte. Fränkische Hülfstruppen Godegisels, die sich bei Einnahme der Stadt in einen Thurm zurückgezogen hatten, wurden nach Toulouse zu König Alarich in die Verbannung geschickt. Die Räthe Godegisels und die vornehmen

1) Hagiologion bei Labbeus II. 699: V. Kal. Jun. (28. Mai) Viennae (depositio) s. Mamerti episcopi et confessoris; dagegen Usuard und Ado aa. OO. V. Id. Maii (11. Mai).

2) Sidonius Ep. IV, 2 und 3, mit Sirmonds Not. S. 69 ff.; IV, 11, wo sein von Sidonius gedichtetes Epitaph, dazu Sirmond Not. 75 ff.; V, 2; Ado Chron. a. 458-75: Claudianus quoque Viennensis ecclesiae presbyter vir ad loquendum artifex et ad disputandum subtilis. Das Epitaph bei Le Blant II. 52 ff. mit dessen Commentar. Ueber Mamertus Claudianus und sein angeführtes Werk vgl. HLFr. II. 442-453 und Guizot I. 162. 166 ff. 169-176.

Burgundionen seines Anhangs wurden zu Tode gefoltert. Hierauf brachte Gundobad das verlorene Reich (freilich mit einiger Einbusse im Süden an die Ostgothen) wieder an sich, vereinigte mit demselben Godegisels frühern Reichsantheil und herrschte von da an bis zu seinem Ende ungestört über ganz Burgundien, ohne sich an die gegen Chlodwig eingegangene Tributpflicht zu kehren[1].

Verhältnisse und Umstände aus der Zeit vor der Belagerung von Vienne werden vom zeitgenössischen Ortsbischofe Avitus verschiedentlich berücksichtigt. Dass das von Godegisel eingegangene Verhältniss zu Chlodwig, welches nach Gregor in Tributpflicht und Landabtretung bestund, die Unabhängigkeit der gesammten Nation höchlich gefährdete, bezeugt Avitus mit folgenden Worten[2]: militavit, cum serviret, vobis nescientibus periculum gentis, worauf die durch Godegisel verursachte Reichsstörung mit turbatio regionis bezeichnet wird (I. 549 f. Not.). Auf Umstände der Zeit vor dem Einzuge Godegisels zu Vienne bezieht sich Avitus in zwei Briefen[3]. Im ersten dieser Briefe sind mit incursus formidandi Rhodano limitante, d. h. feindliche Einfälle bei der Reichsabgrenzung durch die Rhone, Einfälle in das ostrhodanische Burgundien, zunächst in die Viennensis zu verstehen, welche seitens der mit Godegisel verbündeten Franken zu

1) Marius a. 500, benutzt von Freculf Chron. II, 2. 5 mit einem argen Anachronismus (I. 266); Gregor. Tur. HFr. II, 32. 33, benutzt von Fredegar HFr. epit. c. 24 (z. Thl. mit Widerspruch), Aimoin GFr. I, 19 (ebenso), Hermann. Contr. a. 498 (von 2. Hand) und Sigebert. Gembl. a. 501. Hugo Flavin. Chron. Verdun. S. 86 sagt nur ganz kurz, ohne den vorherigen Verrath zu berühren: Godegisilum Gundebaudus interfecit. Nach der richtigen Bemerkung von Valesius Rfr. VI. 272 setzt Marius sämmtliche obige Ereignisse ausdrücklich in das Jahr 500. Falsche Daten bei Chronisten: 498 Hermann. Contr.; 501 Sigebert. Gembl.; bei Neueren: 499 (Niederlage bei Dijon und Belagerung von Avignon) und 503 (Unterdrückung Godegisels u. s. w.) Sigonius XVI. 601; 499 Baquol-Schnitzler II Tabl. 42; 499 und 501 JvMüller I. 107 f. und Vögelin-Escher I. 13; 500 und 501 Daguet S. 34; 501 Tilius Chron. reg. Fr., bei welchem Godegisel Odesillus heisst (Hubé S. 24 setzt wenigstens den Untergang Godegisels in's J. 501); 501 und 503 Vignier S. 18 f. und Du Chesne I. 10.

2) Ep. 5.

3) Ep. 85 und 86.

befürchten waren. Rhodano limitante kann unmöglich von der gewöhnlichen Reichsgrenze verstanden werden, da diese westlich weit über die Rhone hinaus ging, sondern nur von der Grenze zwischen dem abgetretenen Reichstheile und demjenigen, welcher Godegisel belassen wurde, dessen hierseitige Herrschaft aber nur durch das Eindringen der Franken gesichert werden konnte. Die Abtretung des westrhodanischen Theils von Burgundien setzt aber zugleich die des westlich der Saône gelegenen Reichstheils voraus; dagegen ist es nicht denkbar, dass Godegisel auch alles Land zwischen Saône und Rhone sollte abgetreten haben[1]. Im zweiten Briefe ist die Rede von kriegerischen Zeitereignissen, durch deren Gerücht Avitus, der in der vorausgegangenen Friedenszeit gewöhnlich auf dem Lande weilte, veranlasst wird, sich mit seiner Habe in Vienne zu bergen, während sein Freund Heraclius, die Gefahr nicht achtend, auf's Land zieht. Dabei bezieht sich discrimen auf die herannahende Gefahr der fränkischen Invasion, rumor compertus auf das Gerücht von Gundobads Niederlage und dem Anmarsche der Franken mit Godegisel, venturus aemulus auf diesen selbst, den mit fränkischen Hülfstruppen im Anzuge gen Vienne begriffenen Nebenbuhler Gundobads, convolare auf die Eile des Anmarschs, pacis dies auf die der Reichsstörung vorausgegangenen Zeiten[2].

1) Es ist daher richtig, wenn ältere Scribenten, wie Gollut III, 6 col. 282, die von Gregor erwähnte Zusage von Landabtretung auf alles Land jenseits der Saône und Rhone beziehen.

2) Die Worte bei Gregor. Tur. HFr. II, 32: Viennamque triumphans, tamquam si iam totum possideret regnum, ingreditur, sind selbstverständlich mit der Beschränkung zu verstehen, welche im Vorhergehenden, oben Erklärten liegt: Godegiselus vero, obtenta victoria, promisso Chlodovecho aliqua parte regni sui, cum pace discessit. Dass Godegisel, der früher zu Genf residiert hatte, nicht Lyon, sondern Vienne zu seiner Residenz machte, geschah desswegen, weil Lyon eben den Franken abgetreten wurde und Vienne im Range über Genf, der bisherigen Residenz Godegisels, stund, nicht etwa weil Vienne die Reichshauptstadt war, wie Dubos IV, 10 T. III. 214, D'Anville S. 91, Gelpke I. 319 und Andere meinen auch nicht weil Vienne abwechselnd mit Lyon Gundobads Residenz war, wie Forel S. XXXV wähnt, oder weil dieser ursprünglich zu Vienne residiert hatte, wie Binding I. 73 annimmt. Wir verweisen hiergegen auf dasjenige, was im Frühern über Lyon, als Reichshauptstadt und Gundobads ständige

Auf die Zeit von Godegisels kurzer Herrschaft zu Vienne bezieht sich eine überaus dunkle Stelle in dem Briefe, durch welchen Avitus den König Gundobad über den Tod einer Tochter tröstet, welche mit einem auswärtigen Königssohne vermält und der Hochzeit nahe war (Epist. 5). Die betreffende Stelle (bisher ein noli me tangere für die Historiker) lautet in unserer Uebersetzung, die zugleich als Commentar dient, folgendermassen: „Uns . . . kann es allerdings hart scheinen, dass die dem Hochzeitgemache nahe Jungfrau durch Krankheit vorher entrissen worden. Zwar möchte ich sagen, sie würde allerdings noch mehr Ursache zu ihrem Beklagen hinterlassen haben, wenn sie ihre Tage schon bald nach der Verlobung beschlossen hätte. Denn sie hätte sich dannzumal vielleicht dort befinden können, wo nach der durch den Neid geschaffenen Verwicklung (post invidiae nodum) die Missgunst des Nebenbuhlers (aemulus livor) einen Zahn des Hohns auf mich gehabt hätte. Jetzt aber ist wol ein Gemüth so roh, dass es nicht die im väterlichen Schoosse des Königs geborgene Jungfrauschaft und Glücksstellung betrauern sollte[1]?“ Bei den Worten: „Denn sie hätte sich dannzumal“ u. s. w. wird als bekannt vorausgesetzt, dass jene Tochter sich nicht lange vor der durch Godegisels Rivalität verursachten Reichsverwirrung verlobt hatte; ferner wird mit jenen Worten die Möglichkeit angedeutet, dass die Tochter sich damals zu Vienne unter Avitus' Schutz und Pflege hätte befinden können, während Gundobad in Avignon von Chlodwig bedrängt wurde und Godegisel, des Erstern Rival, als Usurpator zu Vienne herrschte. — Es fehlt bei Avitus auch nicht an Anspielungen auf die Einnahme von Vienne. Dass es bei derselben drunter und darüber hergegangen, erhellt aus dem Ausdrucke notissima perturbatio, mit welchem Avitus[2] dieselbe bezeichnet, indem er sagt, eine Sammlung seiner Epigramme sei in illa notissimae perturbationis necessitate zerstreut worden. Vielleicht

---

Residenz, gesagt ist (S. 13. 23). Anders irrt Bornhak S. 223: obschon im Uebrigen Gregor folgend und Genf als Godegisels Residenz richtig bezeichnend, lässt er diesen im Triumphe nach Vienne zurückkehren (sic).

1) Ueber invidiae nodus et aemulus livor vgl. S. 86 N. 1.

2) Opp. S. 214.

gehört hieher auch die Stelle[1]: opusculi mei iam diu quaesitus praedo. Auf wirkliche Zerstörungen bei Einnahme der Stadt scheint der Homilientitel[2]: In restauratione baptisterii in civitate sua Vienna, mit dem dazu gehörigen kleinen Fragmente: . . . temporum perturbationes quibus . . , d. h. die Stürme der Zeitläufe u. s. w., hinzudeuten.[3]

1) Ep. 38.

2) Opp. S. 158.

3) Es ist hier noch Einzelnes über die Präcedentien der Belagerung von Vienne, über die Einnahme der Stadt und ihre Folgen zu erörtern. Ueber die Belagerung von Avignon, den Friedensschluss mit Chlodwig und dessen Abzug s. unten bei Avignon. — Der bei Gregor. Tur. II, 33 und in der Passio S. Sigismundi cap. 3 wiederkehrende Ausdruck resumptis viribus bei Marius a. 500: Gundobagaudus resumptis viribus Viennam cum exercitu circumdedit, ist zunächst vom Sammeln der Streitkräfte des treugebliebenen Volkstheils zu verstehen. Dass aber Gundobad auch durch westgothischen Beistand sich verstärkt und die Oberhand gegen Godegisel gewonnen hat (was Derichsweiler S. 62 annimmt, Binding I. 157 N. 533 aber nicht in den Quellen findet), wird wahrscheinlich aus der nachherigen Uebersendung kriegsgefangener Franken an Alarich, sowie aus einer hieher gehörenden Bestimmung der Lex Burgundionum Tit. 107= A dd. II § 4, wonach gothische, d. h. westgothische, Kriegsgefangene der Franken in Burgundien Aufnahme finden sollen. Vgl. Bluhme BRA. S. 217. Grimm S. 708 erkennt in der Stelle der Lex Burg. ein Beleg der engen Verbindung der Burgundionen mit den Westgothen, wie sie die Sage im Waltharius v. 80 auch in der Verlobung der Königskinder von Burgundien und Aquitanien andeute. Dubos VI, 7 T. IV 193 missdeutet die „gothischen Kriegsgefangenen der Franken" auf Römer in dem von Chlodwig eroberten westgothischen Gebiete; Türk III. 115 N. 336 denkt an die Bundesgenossenschaft der Burgundionen mit den Franken im westgothischen Kriege; Le Blant II. 286 N. 8 fasst obige Gesetzbestimmung irrig als einen Act der Grossmuth auf. Nach Gibbon c. 38 hätte Gundobad die Krieger Chlodwigs aus Klugheit verschont und dem Westgothenkönige zugeschickt. JvMüller I. 108 glaubt, Gundobad habe sich mit dem Beifalle des ganzen Volkes (doch wol nur des treugebliebenen Volkstheils) gegen Godegisel erhoben (ebenso Vögelin-Escher I. 13) und erst nach Unterdrückung des Usurpators einen Bund mit den Westgothen geschlossen. — Die Unthätigkeit Chlodwigs beim Umschwung der Dinge in Burgundien wird von Gibbon c. 38 aus dem Anerbieten von Bundesgenossenschaft und Vasallität seitens Gundobads erklärt (hiegegen S. 32 Not.), sowie daraus, dass Gundobad die Gallo-Römer durch Concessionen gewonnen habe; letzteres ward jedoch erst in nächster Folgezeit möglich (S. 33 f.). JvMüller a. O. erklärt die Sache daraus, dass die Franken damals an entfernten Grenzen (?) kriegerisch

Ist Vienne, wie wir gesehen, nie Reichshauptstadt Burgundiens und ständige Residenz seiner Könige gewesen, so war doch diese Stadt längere Zeit der Sitz einer geistlichen

---

beschäftigt gewesen seien. Es liegt aber näher zu glauben, dass er sich den verbündeten Burgundionen und Westgothen nicht gewachsen gefühlt habe. Gelpke 1. 38 nimmt Beides zugleich an. — Das Nähere über Belagerung, Verrath und Einnahme von Vienne bei Gregor. Tur. HFr. II, 33, woraus sich ergibt, dass die Stadt, ohne Zweifel noch aus römischer Zeit, einen Aquäduct hatte, der innerhalb der Stadtmauer mündete und dessen Oeffnung mit einem gewaltigen Steine bedeckt war (Valesius NG. S. 605). Gelpke I. 38 spricht von verfallenen Brunnenleitungen. Ueber Person und Motiv des Verräthers I. 72 N. 2; Gollut III, 6, col. 283 nennt denselben fälschlich un pauvre. Grundfalsch sagt Forel S. XXXIV: Gondebaud .. pénétra à Vienne, où celui-ci (Gondégesile) s'était réfugié (retiré Daguet S. 34); war doch Vienne damals Godegisels Residenz (s. oben). — Godegisels Ende betreffend, berichten Marius und Fredegar, Gundobad habe seinen Bruder eigenhändig umgebracht; nach Gregor von Tours wurde Godegisel in der Kirche der Häretiker (Arianer), wohin er sich bei Einnahme der Stadt geflüchtet hatte, zugleich mit einem arianischen Bischofe erschlagen. Vgl. Binding I. 162 N. 545. Die Passio S. Sigismundi, sowohl die ächte, als die interpolierte, hat Eigenthümliches, Cap. 3: Non post multum vero temporis (multo tempore Bern. HS. 24) resumptis viribus Gondebadus (Gund. ebendas.) Viennam obsedit (Beides fehlt ebendas.) deiectisque portis eiusdem (viennensium ebendas.) civitatis cum multo exercitu captum fratrem suum Gondegisilum (Godeg. ebend.) cum uxore sua (cum uxoribus suis ebend. falsch statt cum uxore et prolibus suis Flor. HS.) igne concremavit, worauf die interpolierte Passio die Ermordung Chilperichs nebst Frau und zwei Söhnen, die Verbannung der zwei Töchter und die Heirath Chlotildes aus Fredegar tölpisch einflickt, aus ebendemselben das Weitere nach Einnahme von Vienne wiederholt und dann erst mit den in der ächten Passio unmittelbar nach Obigem folgenden Worten schliesst: sicque omne (omneque Bern. HS.) regnum, quod (per vim fügt die Bern. HS. bei) perdiderat, sibi (fehlt ebendas.) vendicavit, worin übrigens Marius a. 500 (am Schlusse) abgekürzt ist. Zu welchen historischen Irrthümern die interpolierte Passio Anlass gegeben hat, s. I. 538. 544 N. 1. Was die Darstellung sowohl der ächten als der unächten Passio betrifft, scheint die Angabe vom Feuertode Godegisels dadurch veranlasst zu sein, dass man den von Gregor. Tur. HFr. II, 34, nach Godegisels Untergange (c. 33), aus Avitus Hom. de rogationibus erwähnten Brand des Königspalasts zu Vienne (zur Zeit des Bischofs Mamertus, S. 123), in die Zeit des fränkisch-burgundionischen Krieges vom J. 500 setzte (wie in Gesta Fr. c. 16 aus einem Missverstehen Gregors a. O. geschieht) und mit Gode-

Macht, welche auf das burgundionische Königshaus und durch dasselbe einen grossen, sowohl kirchlichen als politischen Einfluss auf das Reich ausübte. Der Inhaber dieser Macht

---

gisels Untergange verknüpfte (Binding I. 281. 284); das Mitumkommen von Frau und Kindern scheint eigene Zuthat des Verfassers zu sein. — Betreffend das Schicksal der kriegsgefangenen Franken, widersprechen Fredegar und Aimoin der von uns im Texte befolgten Angabe Gregors: sie lassen sämmtliche zusammengehauen werden; dabei geben sie die Zahl der Franken zu 5000 an — eine Angabe, welche Valesius NG. S. 605 annimmt, indem er sich einbildet, es habe ein Thurm von entsprechender Grösse in Vienne gestanden. Verständiger liest ebenders. Rfr. V. 274 bei Fredegar und Aimoin II millia statt V millia. Die interpolierte Passio S. Sigismundi c. 3 schreibt Fredegar ohne die Zahlangabe aus. Gollut III, 6 col. 283 spricht von 6000 Franken als der einzigen Streitmacht Godegisels; Gibbon C. 38 und Not. 41 nimmt die Zahlangabe Fredegars an, verwirft aber das Niederhauen der Franken, die ihm eine aus Kriegern Chlodwigs bestehende Besatzung sind. Luden III. 80 vermuthet in den Franken eine fränkische Besatzung, welche Godegisel in Abhängigkeit habe halten sollen (nachträglich, III, 654, bezweifelt er die Anwesenheit von Franken in Vienne; dawider Türk III. 103 N. 321, der die Zahlangabe der 5000 aus Fredegar wiederholt); Bornhak S. 225 findet dies mit ihrer Verbannung unvereinbar, weil Gundobad Chlodwigs Freundschaft gesucht habe (?), und sieht (N. 1) in den Franken nur fränkische Söldner, die zu Chlodwig in keiner Beziehung gestanden seien. Junghans S. 68 f. bezweifelt sowohl die Zurücklassung von Franken, als deren Sendung zu Alarich; dawider Binding I. 162 N. 547. Wir haben oben gesehen, dass Godegisel seine Herrschaft in Vienne mit Hülfe fränkischer Truppen, welche in die Viennensis eindrangen, aufgerichtet hatte; fränkische Hülfstruppen sollten diese Herrschaft auch aufrecht erhalten. — Die Räthe Godegisels heissen bei Marius seniores, bei Gregor senatores. Valesius NG. S. 605 bezieht beide Ausdrücke auf den anderweitig allerdings verbürgten blühenden Senatorenstand von Vienne; Dubos IV, 10 T. III. 218 übersetzt: les Sénateurs des cités qui l'avaient abandonné; Ruchat bei Rickly zu Marius a. 500 S. 32 N. 48 (seniores) id est dominos, magnates; ähnlich Pétigny II. 478: les principaux chefs de la nation bourguignonne; Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. II, 33 (senatores) Uebs. I. 95: die vornehmen Römer, wie er senatores bei Gregor durchweg übersetzt (I. 443 N. 2); ebenso Binding I. 162. Die seniores bei Marius, welche Gregor mit dem missverständlichen Senatores wiedergibt, sind die Räthe Godegisels (I. 92 N. 3). — Die Burgundiones bei Marius, Gregor und in der aus Marius interpolierten betreffenden Stelle der Passio S. Sigismundi sind die vorzugsweise so benannten Vornehmen des Volkes; so meint die Lex Burg. Tit. 107 = Addit. II mit den Burgundiones die Grafen (I. 91 Not.). Richtig Binding I. 162. — Die Art der Todesstrafe der Räthe und vornehmen Anhänger Godegisels ist in der

war Alcimus Ecdicius Avitus, Metropolit von Vienne seit 490, nach der gewöhnlichen, aber unsichern Zeitbestimmung der Ordination[1]. Seine Eltern waren Isicius und Audentia. Ersterer gehörte einer der vornehmsten Senatorenfamilien von Vienne an, und wie schon Vorfahren von ihm die Bischofswürde daselbst bekleidet hatten, so folgte er, nach damaliger Sitte ein hohes Staatsamt mit dieser Würde tauschend (I. 164 f.), dem vorerwähnten Mamertus im Episcopate von Vienne. Von vier Geschwistern, welche Avitus, sein Sohn und Amtsnachfolger, hatte, ward Apollinaris, ein älterer Bruder, als Bischof von Valence berühmt; von zwei Schwestern starb die ältere vor der Zeit, die andere, das jüngste der Kinder, war die gottgeweihte Jungfrau Fuscina[2]. Wie Apolli-

---

Einleitung I. 185 berührt. — Ueber die Rückerwerbung des Reiches und die Verweigerung des Tributs an Chlodwig s. oben S. 30 f. N. 2.

1) Ueber den Zeitpunct der Ordination Vita S. Aviti c. 1 bei Labbeus II. 693 = AA. SS. Boll. V. Febr.: Tempore Zenonis imperatoris [474-91] beatus Avitus episcopus Viennensem ecclesiam post patrem Isicium aeque episcopum suscepit regendam, und Sigebert. Gembl. a. 490: Avitus Viennensis episcopus claruit; vgl. Pagi a. 490, XV (wo 494 Druckfehler statt 490), a. 494, XI (gibt sogar, nach Saussaye, als Ordinationstag den 17. Juni an), HLFr. III. 116 und Neuere bei Binding I. 170 N. 563, der sich wohlweislich mit dem ersten Auftreten des Avitus (im Jahre 494, S. 24) begnügt. Bestimmungen des Geburtsjahres: bald nach Mitte des 5. Jahrhunderts, HLFr. III. 115; um 450, Guizot II. 62 und Andere bei Binding I. 170 N. 564, der dasselbe spätestens um 460 setzt.

2) Avitus Ep. 11 (Apollinaris ep. Avito Viennensi ep. germano) und 12 (Avitus an Apollinaris), dazu Sirmond Not. S. 17; Ep. 25 (an ebendens.), wo Avitus sich einen catholicus senator nennt; Ep. 31 (Fausto et Symmacho senatoribus urbis) quasi senator ipse romanus . . obtestor; besonders Hom. de rogationib., Opp. S. 152 (wo u. A. der vorerwähnte Bischof Mamertus als Pathe des Avitus erscheint; dazu Sirmond Not. S. 59 und Binding I. 170), Poem. VI Praef. und vss. 19 ff. 83 ff. 651 ff.; ausserdem das Epitaph des Avitus vss. 7. 8 bei Du Chesne SS. HFr. I. 514, Vita S. Aviti c. 1 und Ado a. 452-58, 492-519. Vgl. Valesius Rfr. VI. 264. VII. 333, HLFr. III. 115 f. 121 f., besonders Binding I. 168 ff., der die Vita S. Aviti verwirft. Dieselbe ist aber nicht so ganz werthlos, wie er I. 170 N. 560 glaubt; obschon z. Thl. aus der Vita S. Apollinaris abgeschrieben, bietet sie doch auch Eigenes, was bei Ado fehlt, so dass, wo der Verfasser der Vita S. Aviti und Ado wörtlich übereinstimmen, eher Ado den Hagiographen, als dieser jenen ausgeschrieben hat. — Der Name des Vaters, Isicius, ist aus Vita S. Aviti c. 1, Ado a. 452-58 und 492-519 hinlänglich

naris zu Vienne geboren und unterrichtet wurde[1], so wird dies auch mit Avitus der Fall gewesen sein. Wahrscheinlich wurden Beide in der Rhetorenschule zu Vienne gebildet, welcher damals, nach Mitte des 5. Jahrhunderts, Sapaudus vorstund, den Zeitgenossen als Inhaber und Pfleger römischer Bildung und Beredsamkeit preisen[2]. Nach Aeusserungen von Zeitgenossen war das Antlitz des Avitus würdevoll und der

---

verbürgt (Binding I. 169 N. 557 übersieht die erstere Stelle bei Ado); dieser Isicius ist nicht zu verwechseln mit einem gleichnamigen spätern Bischofe von Vienne, den Ado a. 564-75, wahrscheinlich auch im Martyrol. XVII. Kal. Apr. (16. März) S. 123 Georg. Item apud Viennam S. Isicii episcopi erwähnt, und dessen Grabschrift bei Du Chesne SS. HFr. I. 515 steht. Vgl. Sirmond zu Avitus Opp. Not. S. 59, nach welchem man Isicius gewöhnlich für gleichbedeutend mit Hesychius hält. Willkürlich nennt Derichsweiler S. 57 Avitus' Vater geradezu Hesychius. Der Name des Avitus und sein Vorname Ecdicius haben in Verbindung mit dem Umstande, dass Avitus Ep. 45 innige Beziehungen zur Familie des Apollinaris Sidonius zur Schau trägt, vielfache, z. Thl. grobe Irrthümer veranlasst. So macht man Avitus zum Enkel des gleichnamigen römischen Kaisers (Derichsweiler S. 57) und Avitus' Vater, Isicius, zu einem Sohne jenes Kaisers (eine in HLFr. III. 115 N. 1 erwähnte Ansicht); ja, man identificiert Isicius mit dem gefeierten arvernatischen Helden Ecdicius (S. 16), dem Sohne des Kaisers Avitus (Pétigny II. 432 f. N. 1, II. 466 N. 2, wo die „Söhne des Hecditius" bei Cassiodor Var. II, 22 auf unsern Avitus und seinen Bruder Apollinaris bezogen werden); oder man behauptet wenigstens die Verwandtschaft des Avitus mit einem der letzten Kaiser (Avitus) (Bröcker S. 23) oder doch mit Sidonius (Binding I. 168 mit Berufung auf Sidon. Ep. 45); noch Andere begnügen sich zu sagen, Avitus sei aus Auvergne gebürtig gewesen (HLFr. III. 115, Guizot II. 62 und Löbell 2. Aufl. S. 301 N.). Es wird aber schon von älteren Historikern mit Recht bezweifelt, dass Isicius der Sohn des Kaisers Avitus gewesen (HLFr. III. 115 N. 1) und Bischof Avitus von letzterm abgestammt sei (Mille I. 146, der aber als Quelle dieses Irrthums Ado a. 492 fälschlich angibt). Das Richtige im Betreff der missbrauchten Stelle des Sidonius Ep. 45 s. bei Sirmond Not. S. 38, Binding I. 169 N. 554 und Chaix II. 342 f. Sirmond bemerkt wohlweislich: Tanta erat Aviti familiae cum Sidoniana coniunctio (nicht cognatio), ut eandem faciat, vicissimque nomina transferat et commutet.

1) Vita S. Apollinaris, bei Labbeus I. 689; vgl. Binding I. 169 N. 559.

2) Sidonius Ep. V, 10 (Sapaudo), dazu Sirmond Not. S. 99; Mamertus Claudianus Ep. ad Sapaudum bei Baluz. Misc. VI. 535-538; vgl. HLFr. II. 451 f. 498-500. III. 116.

klare Ausdruck seiner geistigen Begabung[1], seine Rede voll Hoheit und Weihe[2]. Zu diesen körperlichen und geistigen Vorzügen gesellten sich ausgezeichnete Frömmigkeit und Tugend[3]. So kam es, dass selbst Solche, welchen er an Rang und Alter nicht voranstund, ihm den Vorrang einräumten und sogar Ausländer ihn als die hervorragendste Persönlichkeit Galliens bezeichneten[4]. Ebendaher erklärt es sich, wie er selbst ausserhalb seines Bisthums Bischöfe ordinierte, so nach einander Stephanus und Viventiolus zu Lyon[5]. Als Schriftsteller galt Avitus seinen Zeitgenossen und Späteren für ausgezeichnet in Prosa, wie in Poesie[6]; doch leidet seine

---

1) Collatio etc. 305 a.: Avitus faciem habens angelicam ut et sermonem; Ennodius Vita B. Epiphanii, Opp. S. 408: Avitus . . in quo se peritia velut in diversorio lucidae domus inclusit.

2) Collatio etc. a. O. und S. 306 a.: (Avitus) erat alter Tullius, et Dominus inspirabat gratiam omnibus quae dicebat; Epitaph vs. 22-24 bei Ado a. 492-519.

3) Epitaph vs. 6 ff. und Ado a. 492-519: Avitus . . sanctimonia praecipuus. Ueber einen Zug von Menschenfreundlichkeit s. oben S. 24.

4) Collatio etc. S. 305 a.: Avitus, cui, licet non esset senior nec dignitate, nec aetate, tamen plurimum deferebatur; Ennodius a. O. S. 408: praestantissimus inter Gallos Avitus.

5) Vita S. Aviti c. 1, wo Stephanum statt Veranum zu schreiben; vgl. J. Bolland De Stephano ep. Lugd. in AA. SS. Febr. II. 672 f.

6) Ueber Avitus als Schriftsteller und über seine Schriften Gregor. Tur. HFr. II, 34, wo zu interpungieren: Scripsit enim Homiliarum librum unum, de mundi principio et de diversis aliis conditionibus libros sex, versu compaginatos; Isidor. Hisp. De ill. eccl. scriptorib. c. 23, Vita S. Aviti c. 1, Agobard Adv. leg. Gundobadi c. 13 und Adv. dogma Felic. c. 39, Ado a. 492-519, welchen die Chronologia Antissiod. S. 63 vs. ausschreibt, und Andere in Vet. script. de S. Avito testimonia varia vorne an Aviti Opp. ed. Sirmond. Seine Homilien berührt Avitus selbst in der an Apollinaris, seinen Bruder, gerichteten Widmung der fünf Bücher Gedichte De spiritalis historiae gestis, Opp. S. 213; vgl. Sirmond zu Ennodius Opp. Not. S. 68. Die Fragmente der Homilien, Opp. S. 158-165, sind in neuester Zeit um etwas bereichert worden; vgl. Delisle in MDG. XV. 265-284, Rilliet ebendas. XVI. 1-59 und die Sonderausgabe: Etudes paléographiques et historiques sur des papyrus du VIme siècle (Genf und Basel 1866). Seine Gedichte bespricht Avitus in der angeführten Widmung, Epist. 38 und 45; vgl. Sirmond zu Avitus Not. S. 33 f. 39. 61 f., Binding I. 171 f. und oben I. 177. Ueber das 6. Buch der Gedichte: De consolatoria laude castitatis

Prosa eben an den Gebrechen der Schriftstellerei seines Zeitalters, an Künstelei (Antithesensucht), Schwülstigkeit, Akyrologie und daheriger Unklarheit, die oft sogar zur Unverständlichkeit wird[1]. Dagegen ist seine Poesie bei total verschiedenem Inhalte von der Form der classischen Muster weniger entfernt; auch wird Avitus als Dichter mit Milton verglichen, bei welchem man sogar Spuren von Nachahmung des Avitus finden wollte[2]. Avitus' schriftstellerische Thätigkeit diente aber wesentlich seinem kirchlichen Wirken, welches hier hauptsächlich in Betracht kommt. Wie Avitus die Suprematie des Papstes anerkannte (I. 163 f. N. 5), so war auch er selbst auf hierarchische Macht bedacht, indem er den seiner Zeit vom Papste Leo I beigelegten Rangstreit zwischen seinem Bisthume und dem von Arles (I. 476) wieder auffrischte und eine neue Schlichtung dieses Streites hervorrief[3]. Anderseits war Avitus ein Hort der Rechtgläubigkeit und Vorkämpfer der catholischen Kirche gegen die damals auch in Gallien verbreitete arianische Härese[4]. Da auch die Burgundionen dem Arianismus zugefallen waren, scheute er als Metropolit von Vienne keine Mühe, den König Gundobad theils durch

---

ad Fuscinam sororem Deo virginem sacratam, lässt sich Avitus in der ebenfalls an Apollinaris gerichteten Dedication vernehmen. Ueber Fragmente der Spiritalis historiae gesta vgl. Sirmond Not. S. 62 ff.

1) I. 200 N.

2) Guizot II. 63-75, Löbell 2. Aufl. S. 301 N. und Rilliet a. O. S. 5 f.

3) Schreiben des Papstes Symmachus an Aeonius, Bischof von Arles, vom 30. Oct. 499; an Avitus, vom 13. Oct. 501; an die Bischöfe Galliens, vom 13. Nov. 513, und an Bischof Caesarius von Arles, vom J. 514; s. Baronius XII. 899, Sirmond CAG. I. 156. 186, D'Achery ed. 1. V. 583 (Brief an Avitus) und Pardessus I, 2. 41 f. 62 f.

4) Ep. 31 S. 81 vergleicht sich Avitus mit dem Steuermanne des Schiffs der Kirche im Sturme des Arianismus; vgl. Epitaph v. 20. 21; Vita S. Aviti c. 1 = Ado a. 492-519; Agobard De Jud. superst. c. 4; Usuard Martyrol. Non. Febr. (5. Febr.) S. 25 b. Mol. II.: Viennae, beati Aviti episcopi, cuius fide et industria et admirabili doctrina tempore Gundobadi regis ab infestatione arianae haereseos Galliae defensae sunt = Ado Martyrol. gl. Tags S. 81 Georg. und Hagiologion bei Labbeus II. 698; Sigebert. Gembl. a. 490: Avitus . . Gallias ab ariana haeresi defendit. Avitus schrieb auch gegen Faustus von Riez und seine Lehre über den freien Willen; s. Ado a. 492-519.

Wort, theils durch Schrift zum catholischen Glauben zu bekehren, was ihm zwar, selbst beim Lyoner Religionsgespräche und trotz der damaligen Beihülfe anderer Bischöfe, nicht gelang (S. 25 f.); doch wusste er den König, gegenüber anderen Haeresen, für die catholische Kirche, sowie für geistliche Dinge überhaupt zu stimmen (I. 131 f.). Ausserdem erlaubte er sich, wiewohl ohne Erfolg, Einmischung in die Gesetzgebung, wenn er diese im Widerspruche mit christlichen Grundsätzen fand (I. 73). Das Glaubensinteresse der catholischen Kirche beherrschte ihn aber so sehr, dass er darob bisweilen seine moralischen Gefühle, sowie seine bürgerlichen Pflichten vergass: er suchte die Verbrechen seines Königs, weil ihre Erfolge der Kirche dienten, zu beschönigen (I. 551) und gratulierte Chlodwig zu seiner Taufe [1] in der Weise, dass er dabei die seinem Könige schuldige Unterthanenpflicht hintansetzte (I. 166)[2]. Nach einer verschollenen und zweifelhaften, aber immerhin merkwürdigen Notiz hätte Avitus auf die Bekehrung der Schwester Chlodwigs, Namens Lenteildis, eine Homilie gehalten [3]. Was Avitus mit Gundobad nicht

---

1) Weihnacht 496; vgl. Pétigny II. 416 und Pardessus I, 2. 29. Sirmond CAG. I. 153 datiert das betreffende Schreiben (Epist. 40) falsch mit 494; zu spät ist 497 bei Bréquigny I. 25; der Brief ging unmittelbar nach der Taufe ab.

2) Pétigny II. 433 f. N. 1. 488 N. 3 sucht Avitus hievon freizusprechen, indem er die Worte Ep. 41: Nulla igitur patria bis zum Schlusse des Briefes durch Versehen eines Copisten aus einem an den byzantinischen Kaiser gerichteten Schreiben hinzugefügt glaubt. Schade nur, dass das vermeintlich Hinzugefügte genau mit dem Vorhergehenden zusammenhängt, wogegen dasse be auf den byzantinischen Kaiser schlecht passen würde. Die von Avitus berührte Verwendung Chlodwigs für Freigebung des Sohnes des Byzantiners Laurentius wird zwar, wie Pétigny bemerkt, in späteren Briefen, wo der erfolgten Freigebung gedacht ist, nicht erwähnt, konnte aber immerhin dieselbe mit erwirkt haben (I. 155. 166 N. 1).

3) Guill. Paradin Mém. de l'hist. de Lyon S. 103, citiert von Delisle in MDG. XV. 268, sagt mit Bezug auf die ehemalige Lyoner Papyrus-HS. der Werke des Avitus: il y a une homélie de la conversation de Lenteildis, soeur germaine du roy Clovis, laquelle fut lors convertie de l'hérésie arrienne à la vraye et catholique chrétienne. Die Bekehrung betraf wol den Uebertritt vom Heidenthume zum Christenthume; denn wie sollte Lenteildis eine Arianerin geworden sein? Doch lässt auch Greg. Tur.

gelang, erreichte er bei Sigismund, seinem Sohne: er gewann denselben, nicht ohne übertriebene Schmeichelei, noch als Prinzen [1], sodann durch ihn als König das Volk für den Catholicismus [2] und suchte diesen durch Veranlassung kirchlicher Stiftungen und Verordnungen zu befestigen. Er selbst war schon früher für Kirchenbau thätig und weihte Kirchen sowohl zu Vienne, als auch ausserhalb seiner Diöcese [3]; auf seinen Antrieb erweiterte Sigismund, noch als Prinz, im J. 515 das Kloster Agaunum [4]; zu Anfang der Regierung Sigismunds besammelte sodann Avitus das epaonensische Landesconcil Burgundiens, das er präsidierte (I. 118) [5]. In diesen Zeitpunct fällt Avitus' Blüthezeit, das heisst sein grösster kirchlich-politischer Einfluss [6]: er diente dem Könige mitunter sogar zum Hofcanzler (I. 155). Jedoch entzweite er sich bald nachher mit Sigismund, als dieser die Kirchenzucht zu Gunsten eines Kronbeamten missachtete; je fester aber Avitus' Bruder Apollinaris, Bischof von Valence, im Vereine mit anderen Bischöfen hiergegen auftrat, desto eher wurde der widerspänstige Sohn der Kirche zur Reue und Busse gebracht (S. 46). Sigismunds trauriges Ende soll Avitus beklagt haben, und demnach hätte er im J. 523 noch gelebt; dieser Angabe widerspricht die andere der gleichen Quelle, dass er noch vor Ende der Regierung des Kaisers Anastasius († 518)

HFr. II, 31 Lenteildis, die bei ihm Lanthildis heisst, vom Arianismus bekehrt werden. Die Homilie hatte wahrscheinlich Remigius zum Verfasser; denn wie wäre Avitus dazu gekommen, dieselbe zu halten? Oder übersandte er sie zum Recitieren??

1) S. besonders die Schmeicheleien Ep. 29 und 30; vgl. Binding I. 171.

2) Ueber die Bekehrung Sigismunds I. 149 f.; über die seiner Kinder, ebenfalls durch Avitus, S. 43.

3) Siehe die Homilientitel 1-6 Opp. S. 158. Mit Tit. 3: In restauratione baptisterii in civitate sua Vienna, vgl. Vita S. Aviti c. 5. Siehe auch unten Genf und Annemasse, Cap. 8 Tarantaise. Wie Avitus dem Könige Sigismund den Bau von Basiliken auf Unkosten der Vertheidigungsanstalten des Reichs empfahl, s. I. 110.

4) S. unten Cap. 8 Agaunum.

5) Siehe auch hienach Epao.

6) Vignier S. 19, wo Amintus Druckfehler, setzt dieselbe willkürlich in's J. 507.

gestorben sei[1]. Erstere Angabe beruht jedoch wahrscheinlich auf einer Missdeutung dessen, was Gregor von Tours[2] über Avitus, den Abt von Miciacum, bei Gelegenheit der Ermordung Sigismunds erzählt, wie wenn damit unser Avitus gemeint wäre[3]. Die andere Angabe, wonach Avitus noch zu Lebzeiten des Kaisers Anastasius, also vor 518, gestorben wäre, ist entschieden falsch[4], da ersterer die Einsetzung eines sogen. ewigen Lobgesangs zu Agaunum, welche in's J. 522 fällt, durch eine Homilie gefeiert und eine solche kurz nachher zur Einweihung einer Basilica unweit Genf gehalten hat[5]. Demnach fällt das Todesjahr des Avitus vielmehr nach 522[6]. Die Kirche zu St. Peter in Vienne nahm seine irdische Hülle auf[7]; sein Andenken wurde am 5. Februar zu Vienne gefeiert[8].

Die Bischöfe Namatius, Julianus, Domninus und Pantagathus.

Nach Obigem ist es ein Irrthum, wenn man im Epitaphe auf Namatius, Bischof von Vienne, als Todesjahr desselben

---

1) Vita S. Aviti c. 5 . . . quem (Sigismundum) postmodum captum a Francis et occisum vehementissime doluit (dies wiederholen Ado a. 492-519 und die Chronologia Antissiodor. S. 63 r. vs.) . . . Moritur Anastasio adhuc principe. Pagi a. 516, IV, bemerkt diesen Widerspruch und die daherige Unzuverlässigkeit der Angabe der Vita über das Ableben des Avitus.

2) HFr. III, 6; vgl. unten Cap. 8 Agaunum.

3) Dieses Missverständniss kommt bei Gollut III, 8 col. 289 (wo Anitus statt Avitus) wirklich vor.

4) Labbeus und der Verfasser der Vorrede zu Sirmond Opp. I. § 1. ed. Venet. verwerfen dieselbe.

5) Ueber erstere Homilie s. unten Cap. 8 Agaunum, über letztere hienach Genf, Stadtgebiet.

6) Die Gründe, welche Dubos V, 4 T. III. 464 für das Gegentheil beibringt, sind unstichhaltig. Ueber eine von Avitus angeblich noch im J. 525 oder 526 in Genf gehaltene Homilie s. unten bei Genf.

7) Sein Epitaph unvollständig bei Ado a. 492-519, vollständig bei Du Chesne SS. HFr. I. 514 f. und Le Blant II. 47 ff.

8) Usuard, Ado und Hagiologion oben S. 135 N. 4. Nach Georgi zu Ado Mart. S. 84 wäre Avitus am 5. Febr. 523 gestorben; der Jahrestag der Heiligen ist aber nicht immer ihr Todestag, und das Todesjahr ist willkürlich bestimmt. Ueber angebliche Kinder des Avitus I. 187 N. 3. —

nicht das Jahr 558, wie aus Ado[1] zu schliessen, sondern das Jahr 522 bezeichnet glaubt[2]. Wäre letzteres Datum das richtige, so würde das Epitaph für uns von geschichtlicher Bedeutung sein, weil es darin heisst, Namatius habe vor seinem Episcopate als Patricius eine Provinz verwaltet[3]. Indess spricht eben dies für das spätere Datum, da die Patriciatswürde in diesem Sinne erst im fränkischen Burgundien vorkommt[4].

Weiter ist von Vienne aus der Geschichte Burgundiens bekannt, dass die Stadt im J. 533, ein Jahr vor der vollständigen Eroberung des Reiches durch die Franken (534), bereits in ihrem Besitze gewesen ist. Julianus, Bischof von Vienne, unterschrieb nemlich im J. 533 am 2. Concile zu Orleans (S. 72)[5]. Eine fragmentarische, undatierte Inschrift zu Vienne bezieht sich auf das traurige Geschick der Stadt infolge der fränkischen Eroberung[6]. Domninus, Bischof von Vienne, der um 534 auf genannten Julianus folgte, liess sich den Loskauf burgundionischer Unterthanen aus fränkischer Kriegsgefangenschaft angelegen sein[7]. Sein Nachfolger Pantagathus, der im J. 538 am 3. Concile zu Orleans unterschrieb, hatte vor seinem Episcopate, noch unter den Burgundionenkönigen (Sigismund und Godomar), die Würde eines

---

Die neuere Literatur über Avitus ist von Delisle in MDG. XV. 274 N. 2 und Binding I. 168 N. 552 verzeichnet, von letzterm auch beurtheilt.

1) Chron. a. 564-575.

2) Das Epitaph bei Le Blant II. 96 f., der S. 98 gegen Lecointe aus der Inschrift das Jahr 522, statt 558, als Todesjahr folgert.

3) Vers 11-13: Qui cum iura daret commissis urbibus, amplis | adiuncta pietate modis iustissima sanxit, | patricius, praesul patriae rectorque vocatus, wo patria gleichbedeutend mit regio, provincia, pagus; vgl. Le Blant II. 99.

4) Siehe die Nachweisungen über die fränkischen patricii und duces bei Le Blant II. 98, der damit seiner Datierung der Inschrift widerspricht.

5) Er steht bei Ado Martyrol. X. Kal. Mai (22. Apr.) S. 167: Viennae S. Juliani episcopi et confessoris; vgl. Georgi Not. S. 168.

6) Le Blant II. 593.

7) Sein Elogium bei Le Blant II. 56 f. und daselbst vs. 8: Nil proprium cupiens redemit quos possidet hostis; vgl. Lecointe a. 534, VII, der ihn Domnus nennt.

quaestor palatii bekleidet, der im Namen des Königs öffentlich sprach[1].

Klosterstiftung Ansemunds.

Im Fernern erinnern wir an die Urkunde vom J. 543, durch welche Ansemund, ein burgundionischer Grosser, und seine Gemahlin Ansleubana ihrer Tochter Remila die Stiftung eines dem h. Andreas geweihten Nonnenklosters zu Vienne ermöglichen (I. 173)[2].

Burgundionisch-römische Grabschriften.

Schliesslich ist zu bemerken, dass zu Vienne burgundionisch-römische Grabschriften vorkommen, die aus der Zeit vor und nach dem Untergange des Reiches herrührend, von der dortigen Niederlassung der Burgundionen, sowie von ihrer Romanisierung zeugen[3]. Die Personen der betreffenden, datierten Grabschriften sind folgende: [Hi]ldigernus † 483[4]; . andoerdus

---

1) In seinem Epitaphe bei Le Blant II. 102 heisst es: cuius vita fuit gemino sublimis honore, | fascibus insignis, religione potens: | arbitrio regum quaesturae cingula sumpsit cet. Ueber die Quaesturwürde im spät- und nachrömischen Sinne vgl. Le Blant II. 103. Cingulum, das Ehrenzeichen der Würde, bezeichnet diese selbst; vgl. Olearius Not. ad Suidam, Lips. 1795, S. 241 f. Pantagathus steht im Martyrologium Ados XV. Kal. Mart. (17. Apr.) S. 160: Apud Viennam S. Pantagathi episcopi. Vgl. Georgi S. 160 und Lecointe a. 534 VII.

2) Vgl. Binding I. 327. Speciell über Ansemund I. 154 N., über Ansleubana I. 98. Remilia bei Mabillon ;AA. SS. OB. I. 577 ist Missschreibung für Remila. Ueber den in der Urkunde erwähnten h. Leonianus und sein mönchisches Wirken zu Vienne s. I. 173 N. 3. Das dort Beigebrachte ist jedenfalls beglaubigter, als was Lecointe a. 534, XXV, nach Vita S. Eugendi bemerkt: zu Anfang des 5. Jahrhunderts stiftete der h. Leonianus oder Leunianus zu Vienne zwei Klöster, ein Männerkloster zu Ehren des h. Petrus, dessen Abt er war, und ein Frauenkloster zu Ehren des h. Andreas, dem er seine Schwester zur Aebtissin setzte. Nach ebendems. a. 534, XXVII, befanden sich ausserdem zu Vienne noch mehrere andere Klöster, von welchen er vermuthet, dass sie mehrentheils vor der fränkischen Unterjochung Burgundiens entstanden seien; er beruft sich hiefür auf die Vita S. Clari AA. SS. Boll. 1. Jan., wo dieselben namhaft gemacht seien. Schade nur, dass diese Vita erst aus der Zeit Dagoberts herrührt.

3) Vgl. Binding I. 326 f.

4) Le Blant II. 121; vgl. Wackernagel S. 392.

† 494[1]; [Hildi]ge[r]nus † 524[2]; Witilde † nach 578[3]; hiezu kommen aus undatierten Grabschriften: Aricus[4], Lopa[5], Maganus[6], Mercasto[7], Audolena[8]. Zu diesen burgundionischen Grabschriften kommt ein zu Vienne gefundener Goldschmuck mit dem im Genitiv Gemolane gesetzten Namen der Besitzerin Gemola[9].

Stadtgebiet und Diöcese von Vienne.

Hier sind hauptsächlich zwei Ortschaften zu besprechen, von welchen die eine als Versammlungsort eines im J. 517 gehaltenen Reichsconcils, die andere durch eine im J. 524 daselbst gelieferte Schlacht in der Geschichte Burgundiens denkwürdig geworden ist.

Epao.

Dortiges Reichsconcil im J. 517.

Man hat zwar, andere unhaltbare Meinungen zu übergehen[10], vielfach behauptet, das berühmte burgundionische Reichsconcil, welches unter dem Namen des epaonensischen Concils[11] bekannt ist und im Sept. des J. 517 auf Einladung des Metropoliten Avitus von Vienne stattgefunden hat, sei nach Epaona, einem angeblich untergegangenen Nachbarorte von St. Maurice im Unterwallis, benannt worden; dabei suchte man das Concil in einen Zusammenhang mit

---

1) Le Blant II. 139, der Randoerdus ergänzt; Wackernagel S. 394 f. schreibt Nandoredus.

2) Le Blant II. 588.

3) Le Blant II. 586.

4) Le Blant II. 46 f.

5) Le Blant II. 80.

6) Le Blant II. 89; vgl. Wackernagel S. 394.

7) Le Blant II. 94 ff. Der gleiche Name auf einer undatierten Lyoner Grabschrift bei Boissieu S. 596 Nr. 56.

8) Le Blant II. 582; ebenfalls auf einer Grabschrift von Albigny bei Lyon, bei Boissieu S. 599; vgl. Wackernagel S. 383.

9) Le Blant II. 73 f.; vgl. Wackernagel S. 389.

10) Pagi a. 509, XXII, Pardessus I, 2. 64, Belloguet CRB. S. 27 f. und Dey im MFrib. IV. 67 erwähnen dieselben, um sie zu verwerfen.

11) Concilium Epaonense, nicht Epaunense; s. Sirmond CAG. I Not. S. 602 col. 2.

der vermeintlich am 22. Sept. 517 durch Avitus vollzogenen Einweihung der Kirche des Klosters Agaunum (St. Maurice) zu bringen. Ueber die Ortslage des angeblichen Epaona war man freilich nicht einig: man setzte dasselbe in die Gegend des Nachbarörtchens Epenassey oder in die des heutigen Evionnaz[1]. Was nun zuvörderst jene vermeintliche Einweihungshomilie betrifft, so ist das angegebene Datum derselben durchaus illusorisch, da sich die Homilie auf die von König Sigismund im J. 522 gemachte Stiftung eines sogen. ewigen Lobgesangs im Kloster Agaunum bezieht[2]. Betrachtet man sodann, anderer Gegengründe hier nicht zu gedenken[3], die damalige geographische Gestalt Burgundiens und erwägt den Umstand, dass das Concil in parochia Epaonensi, als einem in der Mitte des Reiches gelegenen Puncte, besammelt wurde[4], so wird man den Ort des Concils eher um Vienne, im Mittelpuncte des Reiches, als im Wallis, einer östlichen Grenzprovinz des Reiches, suchen müssen[5], zumal da der im Aostathale an's Wallis anstossende Theil Oberitaliens, wie wir sehen werden, nie zu Burgundien gehört hat[6]. Weniger irre gehend, riethen daher Andere auf die

---

1) Erstere Ansicht bei P. Sigismond S. 139. 142. 166 ff. 173 f., Briguet Concil. Epaunense, Seduni 1741, und noch bei Boccard S. 22. 24 f. 382 N. 1; letztere bei De Rivaz Eclaircissements sur le martyre de la Lég. théb. Man vergleiche über diese Controverse Belloguet S. 32 f. 34 f., Dey im MFrib. IV. 67 und Gelpke I. 128 ff., der beide Ansichten zu vereinigen sucht. Sinner II. 217 vermuthet den Concilort in Epon, einem Nachbarörtchen von St. Maurice, das aber leider nicht existiert.

2) S. cap. 8 Agaunum.

3) Solche s. bei Belloguet CRB S. 35 f. und Dey a. O. IV. 67 f.

4) Einladungsschreiben des Avitus Epist. 80 (Quintiano episcopo) . . cunctos simul poscimus fratres, ut . . . in parochia Eponensi adesse dignemini, qui locus, omnium fatigatione perpensa, conventui satis opportunus electus est. Sirmond Not. S. 54 bemerkt zu Eponensi „Pro Epaonensi". Die Variante bei Baluz. Not. ad Agobard. S. 27: in parochia episcopatus vestri medius atque opportunus electus est, taugt Nichts. Dass Avitus sage, „er habe den Ort von Vienne aus sehen können," ist eine lächerliche Angabe bei Haller Bibl. d. Schw. Gesch. III. 15 und JvMüller I. 120 N. 100.

5) Dey a. O. IV. 68, Schmitt I. 148 und Gatschet OEF. I. 87.

6) Gelpke I. 132 ist nach Obigem zu berichtigen.

südöstlich von Belley, am linken Rhoneufer gelegene Ortschaft Yenne, die im Mittelalter Eona heisst, was man aus Epaona oder Epona entstanden glaubte, da in den römischen Trümmern um Yenne mehrere Sacralsteine der Epona sollen vorgekommen sein[1]. Yenne heisst jedoch in der Peutinger'schen Tafel Etanna, nicht Eona, noch viel weniger Epaona[2]. Ueberhaupt ist aber der Name des Concilortes gar nicht Epaona, wie man gewöhnlich meint, sondern Epao oder nach der spät- und nachrömischen Ablativform der Ortsnamen Epaone[3]. Aus diesem Grunde ist auch diejenige Meinung zu verwerfen, wonach Ponas oder Ponay, ein eingegangener Ort der Diöcese Vienne, der 4 Lieues von Lyon und Vienne, an der Strasse nach Bourgoing lag, Epaona gewesen wäre[4]. Das Richtige ist wol, Epao an den Ort der Diöcese Vienne zu setzen, der urkundlich im J. 831 vicus qui dicitur Eppaonis heisst, um 875 einem ager Ebbaonensis den Namen gibt und im 10. Jahr-

1) Sirmond zu Avitus Epist. 80 begnügt sich, die Ortsangabe in der Vita S. Firmati: (locus) qui dicitur Eona super Rhodanum, auf Epaona zu beziehen, ohne die Lage von Eona zu bestimmen; Pagi aber a. 509, XXII, Henschen S. 84 b. und Andere, die bei Pardessus I, 2. 64, Belloguet CRB. S. 28 f. und Dey a. O. IV. 68 citiert sind, halten Eona für Yenne und dieses für Epaona. Diese Ansicht befolgen noch De Luc S. 105 f., Türk II. 10, Gaupp S. 293, Matile S. 7 N. 9 (mit ?), Spruner HGHA. Bl. 23 (merov. Frankreich), Wurstemberger I. 251 und Binding I. 227 N. 786.

2) Dey a. O. IV. 68, der freilich die Missschreibung Eianna neben Etanna zulässt. Schmitt I. 148 ist hier noch ungenauer. Belloguet CRB. S. 30 verwirft die Deutung von Epaona auf Yenne aus dem schon von Pardessus I, 2. 64 vorgebrachten, unstichhaltigen Grunde, weil diese Stadt zur Diöcese Belley gehöre, diese aber am Concile nicht vertreten sei (das Bisthum Belley existierte damals noch nicht); richtig ist dagegen seine Bemerkung S. 29 wider die angebliche Abstammung des Namens von Yenne aus dem Eponaculte.

3) Avitus unterschreibt am Concil „Epaone", nicht Epaonae oder Epaunae, wie schon Sirmond CAG. I. N. 602 col. 2 bemerkt; ebenderselbe zu Avitus Epist. 80: „Epao enim plerumque (?) dicitur, quae alias Epauna," womit freilich seine Deutung von Eona streitet. Epao schreibt richtig Valesius NG. S. 608 f.; Epaone JvMüller I. 120 mit falschem Nominativ; von Neueren Rettberg I. 256 wenigstens Epaon.

4) Chorier und Andere; s. Belloguet CRB. S. 30 f. und Dey a. O. IV. 69.

hundert als Ebao wieder auftaucht. Im J. 831 stellt nemlich Ludwig der Fromme auf Bitte des Grafen Abbo, der den früher zum Kirchengute von Vienne gehörigen vicus qui dicitur Eppaonis als Kronlehen erhalten hatte, diesen sammt den dortigen Kirchen des h. Andreas und des h. Romanus der Metropolitankirche von Vienne zurück[1]; unter Karl dem Kahlen (875-877) vergaben sodann Arlulf und seine Gemahlin der Metropolitankirche von Vienne ihre Güter im Gebiete von Vienne, in agro Ebbaonensi, in villa et loco ubi dicitur Anarioni cet.[2]; im 10. Jahrhundert endlich verleiht Bernuinus, Bischof von Vienne, dem nobilissimus Comes Teutbert mit Beneficiarrecht die villa Mantula und eine andere villa, Namens Ebao s. Tortilianum[3]. Dieses Ebao (Ebbao, Eppao) ist aber kaum das urkundliche Anarion, d. h. das heutige Anneyron, ein Dorf im Arr. Valence, wie Einige glaubten[4], sondern eher der Flecken Albon, auch St. Romain d'Albon benannt, der unweit Anneyron und ebenfalls im Arr. Valence, zwischen dieser Stadt und Vienne liegt, übrigens seinen Namen von jenem Grafen Abbo mag erhalten haben[5].

Das epaonensische Concil fand Statt im J. 517[6], im ersten nach der Thronbesteigung Sigismunds[7]. Veranlasst wurde dasselbe durch den vom Papste Hormisdas IV an

---

1) Baluze Capit. II. 1433 und Mille I. 343 f.; vgl. Pardessus I, 2. 64, Belloguet CRB. S. 31, Dey a. O. IV. 69, Schmitt I. 148 und nach Dey Gelpke II S. VII f. in Zurücknahme seiner vorbemerkten Ansicht.

2) Mille I. 345 f.; vgl. Belloguet CRB. S. 31 und Dey a. O. IV. 69.

3) Valesius NG. S. 608 f. und D'Achery Spicil. III. 363; vgl. Belloguet CRB. S. 31.

4) Mille I. 346 u. A.; s. dagegen Belloguet CRB. S. 31 f.

5) JvMüller I. 120 N. 100 (wo Abbon Druckfehler für Albon), Belloguet CRB. S. 32, Dey a. O. IV. 69 f., Schmitt I. 148, Forel S. XXXVII. 12 und Gatschet OEF. I. 87. Bei Dey steht dreimal der Druckfehler Ancyron statt Anneyron. Ueber Albon (St. Romain d'Albon) vgl. Joanne S. 30.

6) Agapito VC. Cons. in der Unterschrift des Avitus bei Sirmond CAG. I. 201; vgl. Sirmond zu Ennodius Epist. I, 13, Not. 6 und Pagi a. 509, XXI.

7) Nicht im ersten seiner Regierung, wie Dey a. O. IV. 66 ungenau sagt; s. Marius a. 516.

Avitus, Metropolit von Vienne[1], gerichteten Tadel über Vernachlässigung der Concile seitens der Bischöfe. Nach älteren kirchlichen Verordnungen sollte nemlich jährlich zweimal in jeder Provinz ein Concil gehalten werden[2]; später begnügte man sich mit jährlichen Concilen[3]; nach ihrem Unterlasse in Burgundien wollte aber Avitus wenigstens alle zwei Jahre ein Concil gehalten wissen. Desshalb und weil es damals galt, den vor Sigismund als Staatsreligion bestandenen Arianismus, sowie die Missbräuche zu beseitigen, welche sich während der Zeit seiner Dauer beim Clerus Burgundiens eingeschlichen hatten, lud Avitus die Bischöfe des Reiches für's Erste an den hievor bestimmten Ort zu einem Concile ein[4]:

---

1) Nicht an König Sigismund, wie JvMüller I. 119 sagt.

2) Avitus Epist. 80, dazu Sirmond Not. S. 54; vgl. Dey a. O. IV. 65 und Schmitt I. 147.

3) Erlass des Papstes Hilarus vom J. 462 (bei Bréquigny I. 13; vgl. Binding I. 135) und Beschluss des Concils von Agde im J. 406, citiert von Sirmond a. O. S. 54.

4) Avitus Epist. 80, Opp. S. 133 f. und bei Sirmond CAG. I. 603. Die Aufschrift: Quintiano episcopo (nemlich Arvernorum) ist unrichtig und bezieht sich auf einen fehlenden Brief, wie schon Sirmond Not. ad Avitum S. 53 und Dubos IV, 14 T. III. 280 f. zeigen. Die Meinung von Pagi a. 516, IV, und Baluze Not. ad Agobard. S. 28, mit Quintianus sei irgend ein Bischof Burgundiens gemeint, ist zu verwerfen, weil einer dieses Namens unter den Bischöfen des epaonensischen Concils nicht erscheint, ebenso die Vermuthung über den Concilort, welche Baluze hierauf, sowie auf die oben S. 142 N. 4 angeführte Variante gründet. Sirmond irrt aber, indem er den Brief des Avitus nur an die Bischöfe der Viennensis gerichtet glaubt — ein Irrthum, der bei Dubos IV, 14 T. III. 280 f., Bréquigny I. 20 und Neueren, z. B. bei Belloguet CRB. S. 30 und Wurstemberger I. 250, wiederkehrt. Wurstemberger a. O. verirrt sich sogar so weit, dass er die Gesammtheit der Priester der viennensischen Provinz durch die 25 Bischöfe des Concils vertreten wähnt und hieraus folgert, das Königreich Burgundien habe die viennensische Provinz der damaligen allgemeinen rechtgläubigen Kirche ausgemacht (sic). Man vergleiche dagegen die Worte im Einladungsschreiben: Unde supplicat per me, si dignamini, ecclesia Viennensis cet. Würde Avitus, als Metropolit von Vienne, unter dem die Bischöfe der Provinz stunden, so sprechen, wenn sein Schreiben nur an diese, nicht an die Bischöfe der übrigen Provinzen zugleich gerichtet wäre? Avitus ladet vielmehr die Bischöfe des Reiches im Namen der Kirche von Vienne ein; diese machte bekanntlich derjenigen von Arles sogar den Primat in Gallien streitig (Lecointe a. 508, LVI); zudem besass Avitus persönlichen Einfluss

als Entschuldigungsgrund von Abwesenheit sollte nur Krankheit gelten; in diesem Falle sollte jeder Abwesende sich durch zwei würdige Ersatzmänner vertreten lassen[1]. Die Einberufung geschah auf den 6. September[2], als den Zeitpunct, wo die von den Bischöfen geleiteten Feldarbeiten beendigt seien (I. 142). König Sigismund gestattete die Abhaltung des Concils und übertrug Avitus die Leitung der Verhandlungen[3]. Die Dauer des Concils war von zehn Tagen, nemlich vom 6. September als dem Einberufungstage bis zum 15., an welchem Avitus, der das Concil präsidiert hatte, die Acten der Erste unterschrieb[4]. Im Ganzen unterzeichneten sich 25

genug, um ein Reichsconcil einzuberufen (S. 134); auch setzt er am Schlusse voraus, die Bischöfe seiner Provinz würden den Concilbeschlüssen nachleben. Das Richtige hat Dey a. O. IV. 65; aber schon das Chronicon cod. Vat. 1358 bei Schelstrate I. 640 bemerkt richtig, unter Zeno: Concilia Galliae et Burgundiae Caesarius Arelatensis instituit et Auitus Viennensis. Es existiert zwar auch ein Einladungsschreiben des Lyoner Metropoliten Viventiolus an die Bischöfe der Lugdunensis I, bei Harduin AC. II. 1046, aus der Bibliothek der Augustiner zu Toulouse; vgl. Henschen S. 84 b., Bréquigny I. 21, Belloguet CRB. S. 21. 30, Schmitt I. 147 und Binding I. 18. 131 (N. 461). 227, welche das Schreiben für ächt halten. Dieses Einladungsschreiben, in welchem zugleich die Laien zum Concile zugelassen werden, ist jedoch wol nur das Fabricat eines Fälschers, der in der Voraussetzung, Avitus habe nur die Bischöfe seiner Provinz eingeladen, auch die der Lugdunensis I einberufen wissen wollte, zumal da die zwei Metropoliten Avitus und Viventiolus als solche die Concilacten unterschrieben haben (s. hienach).

1) Sirmond zu Avitus Epist. 80 Not. S. 54 f., Dey a. O. IV. 65 und Schmitt I. 147.

2) Octavo Iduum Septembrium, Avit. Epist. 80. Im fingierten Briefe des Viventiolus heisst es: circa Septembris mensis initium!

3) Prooemium der Acten; vgl. Dey a. O. IV. 66. 70 und Binding I. 229. Irrig meint JvMüller I. 120, Sigismund habe die Einberufung des Concils befohlen. Der König gab als Oberherr der Kirche nur seine Einwilligung; vgl. I. 164.

4) Avitus episcopus constitutiones nostras [id est sacerdotum provinciae Viennensis] relegi et subscripsi die XVII Cal. mensis octavi Agapito VC. Cons. Epaone, bei Sirmond CAG. I. 201, wobei festzuhalten, dass nach der Zeitrechnung Burgundiens das Jahr mit dem 1. März begann; vgl. Pagi a. 509, XXI, a. 545, XI, und Binding I. 227 N. 785. Dey a. O. IV. 68 vermisst die Angabe der Dauer des Concils und vermuthet, dasselbe habe nach der gewöhnlichen, achttägigen Dauer der Concile am 13. September geendet.

Bischöfe[1], voran die zwei Metropolitanbischöfe Avitus von Vienne und Viventiolus von Lyon. Die Unterschriebenen mit ihren Bischofssitzen (letztere mit den heutigen Namen wiedergegeben) sind der Reihe nach folgende: 1. Avitus — Vienne; 2. Viventiolus-Lyon; 3. Silvester-Châlon; 4. Gemellus-Vaison[2]; 5. Apollinaris-Valence; 6. Valerius-Sisteron; 7. Victurius-Grenoble; 8. Claudius-Besançon; 9. Gregorius-Langres; 10. Pragmatius-Autun; 11. Constantius-Martigny; 12. Catulinus-Embrun; 13. Sanctus-Tarantaise; 14. Maximus-Genf; 15. Bubulcus[3]-Windisch; 16. Saeculatius[4]-Die; 17. Julianus-Carpentras; 18. Constantius-Gap; 19. Florentius-Orange; 20. Florentius-Aouste-en-Diois (Anderen St. Paul-Trois-Châteaux); 21. Philagrius-Cavaillon; 22. Venantius-Alps-en-Vivarais (Anderen Viviers); 23. Praetextatus-Apt; 24. Tauricianus-Nevers; 25. Salutaris (vertreten durch Peladius presbyter[5])-Avenches[6]. Die Bedeutung, welche diese Unterschriften für die politische Geographie von Burgundien haben, ist im Allgemeinen schon besprochen (S. 4 ff.); im Einzelnen kommt dieselbe zur Sprache bei den Provinzen Burgundiens, zu welchen die einzelnen Bischofssitze gehörten. Die Schlüsse des Concils, vierzig an der Zahl, betreffen die Kirchenverfassung im Verhältnisse des Clerus zur Staatsmacht und in sich selbst, den christlichen Cult und die Kirchendisciplin[7];

---

1) Alle anderen Zählungen sind unrichtig, so die von Pardessus I, 2. 64 befolgte Angabe von 24 Bischöfen bei Agobard De Iud. superst. c. 4 (s. Baluze Not. ad Agobard. S. 27), sowie die über 25 gehenden Angaben bei Neueren (z. B. 26 bei Türk II. 10; 27 bei Lecointe a. 536 n. 228, Pagi a. 509, XXI, und Henschen S. 84 b.); s. Belloguet CRB. S. 21 ff., Dey a. O. IV. 70 und Binding I. 228 N. 791. .

2) Matile S. 8 falsch: Vaise.

3) Dey a. O. IV. 71 falsch: Boulcus.

4) Wurstemberger I. 250 N. 4 falsch: Saecularius.

5) Entgegen der Forderung des Avitus, der zwei Ersatzmänner im Abwesenheitsfalle verlangt hatte, doch nach sonstiger Uebung; vgl. Sirmond Not. ad. Avit. S. 55.

6) Grundfalsch fügt Matile S. 8 zu den genannten Bischofssitzen hinzu: Bellei-Bâle est cité dans les actes des conciles (?).

7) Das Nähere bei JvMüller I. 120 ff., Pardessus I, 2. 64 (hier in N. 3 zugleich die bibliographischen Nachweise über die Concilacten), Dey

mehrere der Schlüsse sind von besonderem culturhistorischem Interesse und als solche ihres Orts von uns hervorgehoben[1].

Véseronce.

Dortige Schlacht im J. 524; Veranlassung, Hergang und Folgen derselben.

Ebenfalls im Stadtgebiete von Vienne (zwischen Vienne und Belley, in weiter, sumpfiger Fläche am linken Rhoneufer, da wo jetzt Véseronce[2]) lag der Ort Vesaroncia, wo im J. 524 die burgundionischen Waffen den fränkischen unterlagen, zugleich aber von den zwei angreifenden Frankenkönigen, Chlodomer von Orléans und Theoderich von Metz, ersterer umkam[3]. Die Entlegenheit des Kampfplatzes erklärt sich

---

a. O. IV. 73-86, Schmitt I. 148-154, Gelpke I. 332 f. 334 ff. 392 f. 400. 404 und Binding I 229 ff., z. Thl. auch bei Wurstemberger I. 250, der aber verkennt, dass mit den Ketzern eben die Arianer gemeint sind.

1) I. 141 f. 143. 168. 185. 187. 199.

2) Joanne S. 2177: Vézeronce, Isère, c. de 1273 h. au milieu de prairies coupées en tout sens par des canaux de dessèchement, cant. de Morestel, arr. de la Tour-du-Pin, 36 kil. de Grenoble.

3) Die Oertlichkeit der Schlacht wird bezeichnet: Viseronciâ, Marius a. 524; apud Visorontiam (Varr. Virontiam, Visoronitom, ersteres noch bei Ruinart S. 110 aus cod. Corb. und Bell.), locum urbis Viennensis, Greg. Tur. HFr. III, 6, woselbst urbs das Stadtgebiet, sonst civitas oder pagus (Dubos IV, 1 T. III. 27 und Jacobs S. 24); Veseronciâ (Varr. Veserontiae, Vesontiae), Fredegar HFr. epit. c. 36. 37 ohne Weiteres; in pago Viennense, in loco Visoronciâ (Var. Visroncia), Gest. Fr. c. 21; in provincia Viennensi, in loco qui dicitur Veseroncia, Ado von Vienne a. 492-519, wo provincia falsch für pagus. Inschriften aus der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, bei Le Blant II. 4 und 12, schreiben den Ortsnamen ebenfalls Veseroncia; dagegen lautet derselbe Vesaroncia in der zur Anse bei Lyon entdeckten und verstümmelten, aber dem 6. Jahrhundert angehörenden Grabschrift eines Burgundionen, Namens Villigisclus (S. 66). Siehe Le Blant II. 546 f. und Binding I. 258 N. 890. Letzterer ergänzt die Inschrift in der Weise, dass dieselbe besagt, Villigisclus sei in der Schlacht bei Véseronce umgekommen, und diese sei am 21. Juni 524 geschlagen worden. Weniger wahrscheinlich ergänzt Le Blant II. 547 das fragliche fragmentarische NA, worin Binding pugna findet, mit natus. Labbe bezog den Namen des Schlachtorts Viseroncia auf Voiron im Dauphiné, ein Irrthum, welcher noch bei Duvernoy zu Gollut col. 1774 wiederkehrt. Siehe dagegen Valesius NG. S. 605. 615, Ruinart zu Greg.

daraus, dass Godomar den feindlichen Heeren, welche ihm unter Chlodomer von Westen, unter Theoderich von Norden entgegenzogen[1], östlich, mit Preisgebung von Lyon, auswich und hinter den Sümpfen bei Véseronce eine gesicherte Stellung suchte (S. 53).

Nachdem Marius zum J. 523 das traurige Ende des Königs Sigismund und seiner von den Franken mitgefangenen Familie erwähnt hat, bemerkt er z. J. 524 einfach: Godomar, Sigismunds Bruder, sei zum Könige der Burgundionen erhoben worden und habe gleichen Jahres gegen Chlodomer, den Frankenkönig, zu Véseronce gekämpft, wo dieser gefallen sei[2]. Dagegen erzählt Gregor von Tours[3] Veranlassung, Umstände, Ausgang und Folgen der Schlacht folgendermassen: „Nachdem Godomar mit König Sigismund, seinem Bruder, von den Frankenkönigen Chlodomer, Chlotachar und Childebert besiegt worden, und diese nach Gefangennahme Sigismunds abgezogen waren, erholte sich Godomar von der erlittenen Niederlage, sammelte die zerstreuten Streitkräfte der Burgundionen und erwarb das Reich zurück[4]. Chlodomer aber beschloss, ihn nochmals zu bekriegen und gab, um sich den Rücken zu decken, den Befehl zur Ermordung Sigismunds und seiner mitgefangenen Familie; dann forderte er seinen

---

Tur. a. O. S. 110, die französischen Ausleger zu Greg. Tur. Opp. I. 281 N. 1 und Jacobs S. 142. Chorier IX, 14: „la plaine de Véseronce à deux lieues de Vienne", viel zu nahe bei Vienne; dennoch befolgen Lecointe a. 524, I, Henschen S. 86 N. r. und Eckhart I. 55 diese Distanzangabe. Die falsche Schreibung des Ortsnamens, Verontia, erscheint bei Wurstemberger I. 257 neben Viseroncia (aus Marius).

1) Binding I. 258 kehrt dies um.

2) Chron. Justino II et Opilione. Ind. II. His Consulibus Godemarus, frater Sigismundi, rex Burgundionum constitutus est. Eo anno contra Chlodomerem regem Francorum Viseronciâ praeliavit ibique interfectus est Chlodomeres. Noch kürzer Freculf Chron. II, 5, 20 S. 652. Falsche Datierungen: 511 Hermann. Contr.; 521 Sigebert Gembl. = Origo Francor. Bern. HS. 70 Sec. XV, Tilius Chron. reg. Fr., Discours S. 28 b, Vignier S. 21 u. A.; 528 Sirmond CAG. I. (burg. Königstafel) und Petau I, 7, 6.

3) HFr. III, 6.

4) HFr. III, 6. Discedentibus his regibus, Godomarus resumptis viribus Burgundiones colligit regnumque recipit; vgl. oben S. 53 N. 2.

Halbbruder Theoderich, Sigismunds Schwiegersohn, zum Mitziehen auf. Dieser, in der Absicht den Mord seines Schwiegervaters zu rächen, sagte seine Hülfe zu. Als die Beiden ihre Streitkräfte zu Véseronce vereinigt hatten, kam es zum Kampfe mit Godomar. Letzterer ergriff mit seinem Heere die Flucht. Chlodomer setzte den Feinden hitzig nach, und als er von den Seinen schon weit entfernt war, lockten ihn jene, seinen Feldruf nachahmend und durch Zurufen sich als die Seinen stellend, in ihre Haufen, hieben ihm den Kopf ab und hoben diesen, an einen Spiess gesteckt, in die Höhe. Als die Franken das Haupt des Königs erblickten und Chlodomer gefallen wussten, sammelten sie ihre Streitkräfte, schlugen Godomar vollends in die Flucht, unterwarfen die Burgundionen und brachten das Land in ihre Gewalt .... Godomar ergriff aber von Neuem Besitz vom Reiche." So Gregor von Tours nach der gewöhnlichen Textfassung. Nach dieser hätte Theoderich, um den Mord seines Schwiegervaters an Chlodomer zu rächen, den Zuzug zugesagt[1], und es wäre demnach Chlodomer durch Theoderichs Verrath gefallen. In diesem Sinne heisst es denn auch bei Fredegar, Chlodomer sei umgekommen, indem er durch Theoderichs Hülfstruppen getäuscht wurde[2]. Nach einer andern Textfassung sagt da-

1) HFr. III, 6 iniuriam soceri sui vindicare volens ire promisit. Vgl. Valesius Rfr. VII. 348. 395. Lecointe a. 524, 1, meint, Theoderich habe als Schwiegersohn Sigismunds, der mit seinen Söhnen ermordet worden, Thronansprüche auf Burgundien gemacht.

2) HFr. epit. c. 36. Cumque Veseronciâ Franci cum Burgundionibus bellum inissent, Chlodomeres capite truncatur, deceptus ab auxiliis Theuderici, qui filiam Sigimundi habebat uxorem. Hugo Flavin. Chron. Verd. S. 89 ändert den Schluss der Stelle so: deceptus ab auxiliis Theoderici regis Italiae, cuius filiam Sigismundus uxorem habuit (sic). Valesius Rfr. VII. 348 f. meint, Theoderich habe, um seinen Schwiegervater zu rächen, Chlodomers Feldruf den Burgundionen verrathen und ihn so den Feinden preisgegeben. Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 110 versteht Fredegars Worte von einem Uebergehen der Truppen Theoderichs zu den Burgundionen. Eckhart I. 55 begnügt sich, Fredegars Angabe zu wiederholen. Nach Wurstemberger I. 256 hätte Theoderich, gegen seinen Bruder ergrimmt wegen des an seinem Schwiegervater begangenen Mordes, Chlodomer in der Hitze des Kampfes verlassen u. s. w.

gegen Gregor, Theoderich, wenig begierig den Mord seines Schwiegervaters zu rächen, habe den Zuzug zugesagt [1]. In der That ist in der übrigen Erzählung Gregors so wenig von Verrath seitens Theoderichs die Rede, dass die gewöhnliche Schreibung als eine falsche, die Erklärung Fredegars als eine erkünstelte erscheint [2]. Auch wissen die übrigen Quellen Nichts von Verrath: sie erwähnen nicht einmal jene Kriegslist der Burgundionen. Agathias, der Zeitgenosse Gregors, mit diesem nur in einem Nebenumstande übereinstimmend und den Burgundionen sogar den Sieg zuschreibend, erzählt [3], dieselben hätten den im Kampfe gefallenen König, dem ein Geschoss die Brust durchbohrt habe, am langen Haupthaar erkannt und den abgeschnittenen Kopf auf einen Spiess gesteckt. Die übrigen fränkischen Chronisten [4] sagen nur, Chlodomer sei bei allzu hitziger Verfolgung der fliehenden Burgundionen in einen Haufen derselben gerathen und durch Feindeshand gefallen [5]. Ausgang und Folgen der Schlacht betreffend, spricht einzig Agathias von einem Siege der Burgundionen und von einem Frieden als Folge desselben: er sagt, die Franken, ob des Königs Fall bestürzt, hätten den Kampf aufgegeben, mit den Burgundionen Friede gemacht

---

1) HFr. III, 6. iniuriam soceri sui vindicare nolens ire promisit. So Ruinart S. 110 und die französischen Herausgeber nach cod. Bell. statt volens, was die übrigen HSS. und Ausgaben bieten und auch Henschen S. 86 a. befolgt.

2) Dubos V, 4 T. III. 476 lässt Theoderich neutral bleiben, ganz gegen den Bericht Gregors und in Verwechslung mit dem Verhalten Theoderichs im J. 523 (S. 51).

3) Hist. I, 3.

4) Gest. Franc. c. 21 = Aimoin GFr. II, 4. Letzterer macht betreffs der Niederlage der Burgundionen eine Bemerkung, worüber oben (I. 102 N. 1).

5) So auch Hermannus Contr. a. 511 (sic); einzig Sigebert von Gemblours a. 521 (sic) lässt Chlodomer durch Godomar erlegt werden, was St. Julien S. 212, Gollut III, 9 col. 290, JvMüller I. 125 (dieser von Plutrache sprechend) und Daguet S. 36 nachschreiben. Gollut a. O. verallgemeinert die Kriegslist dahin, dass Godomar, zu schwach zur offenen Kriegführung, den Freiheitskrieg wider die Franken nur mit List und Hinterhalten geführt habe.

und seien nach Hause gezogen[1]. Indess war Gregor von Tours durch Tradition wol besser als der entfernte Agathias von dem Ausgange und den Folgen der Schlacht unterrichtet, wenn er sagt, nach dem Falle Chlodomers hätten die Franken mit Sammlung ihrer Streitkräfte Godomar vollends geschlagen, die Burgundionen unterworfen, ihr Land erobert und, wie er anderswo sagt, verwüstet[2]. Mit Gregor stimmen die übrigen fränkischen Chronisten im Betreff der Niederlage der Burgundionen überein; sie gehen sogar noch weiter: Fredegar verwandelt die Niederlage mit einer gewöhnlichen Chronistenphrase in eine Vernichtung[3]; die Gesta Francorum lassen

---

1) Hist. I, 3; vgl. Valesius Rfr. VII. 347 f. Petau I, 7, 6 begnügt sich, den Widerspruch des Agathias und der fränkischen Berichte hervorzuheben. Dem Agathias folgen Vignier S. 21, Gollut III, 9 col. 290, Fauriel II. 103 f., Derichsweiler S. 94 f. 176 N. 40 und Binding I. 258 f. N. 891, die zwei Erstgenannten wahrscheinlich aus falschem Patriotismus, Fauriel und Derichsweiler, weil Gregor (aus Parteilichkeit für die Franken, meint letzterer) der Folge der Geschichte widerspreche, Binding, indem er überdies Gregor eines Selbstwiderspruchs zeiht. Hiergegen ist zu erinnern, dass die Rückgewinnung des Reichs nach der Niederlage bei Véseronce eben so gut möglich war, als nach der von Sigismund und Godomar im J. 523 verlorenen Schlacht. Dubos V, 4 T. III. 480 sucht die Berichte Gregors und des Agathias, ganz gegen den Sinn des Letztern, dahin zu vereinigen, dass Gregor von der Action der Schlacht selbst, Agathias vom Verlaufe des Krieges spreche, in welchem die Franken, ohne weitere Führung, den Muth verloren und das Kürzere gezogen hätten. Wie wenig Agathias in fränkischen Angelegenheiten Glauben verdient, beweist der Umstand, dass er gleich nachher behauptet, Chlodomer habe keine Kinder hinterlassen und seine Brüder hätten sich in sein Reich getheilt, ein grober Irrthum, welchen schon Valesius Rfr. VII. 348 und Ruinart zu Greg. Tur. S. 110 rügen, indem sie den Schlachtbericht des Agathias verwerfen. Türk II. 18 schwankt zwischen dem Berichte Gregors und dem des Agathias.

2) HFr. III, 6. Quod Franci cernentes (neml. Chlodomers Haupt) atque cognoscentes Chlodomerem interfectum, reparatis viribus, Godomarum fugant, Burgundiones opprimunt patriamque in suum redigunt potestatem. Ebenders. Gl. M. I, 31. Tempore quo interfecto Chlodomere rege Francorum se exercitus reparans Burgundiam devastabat —. Hier ist von der Schlacht bei Véseronce und ihren Folgen zugleich die Rede; mit se . . reparans vgl. oben reparatis viribus.

3) HFr. epit. c. 37. Franci vero in ipso praelio resumptis viribus, Burgundionibus Veserontiâ superatis et ad internecionem perductis, patriam

Godomar auf der Flucht vernichtet, die Burgundionen umgebracht werden[1]. Während sodann Gregor von Tours die Eroberung und Verwüstung Burgundiens als Folge der Schlacht darstellt, jedoch weiterhin bemerkt, Godomar habe das Reich wieder an sich gebracht[2], spricht Fredegar einfach von Unterjochung des Landes[3]; doch erwähnt er, gleich Gregor von Tours[4], weiterhin den Feldzug Childeberts und Chlotars gegen Godomar und die endliche Besitznahme Burgundiens, Ereignisse, die erst den Jahren 532-534 angehören und mit der Einnahme von Autun schliessen (S. 68 ff.). Die Gesta Francorum dagegen schliessen die Geschichte des selbstständigen Burgundiens damit ab, dass sie als Folge der Schlacht eine allgemeine Verwüstung des Landes und die Ausrottung der

---

eorum ditioni subiiciunt. Vergl. S. 89 Not. über ad internecionem perducere u. dgl. Bornhak S. 261 f. vermuthet, die Franken hätten nur das Gebiet von Vienne in ihre Gewalt gebracht, da Godomar sich im übrigen Lande zu behaupten gewusst habe, — ganz gegen Gregors Darstellung.

1) Cap. 21. Quod videntes Franci (neml. Chlodomers Fall), nimio dolore et ira commoti, Godomarum (Gothmarum Bern. HS. 208 saec. XII) persequentes exterminant, Burgundiones (que Bern. HS.) perimunt cet. Danach Origo Francor. Bern. HS. 70 saec. XV: a. 521 — Quod uidentes franci . . . Gothmarum persequentes trucidant cet. Exterminare ist nemlich nicht vertreiben, sondern nur ein anderer Ausdruck für perimere, trucidare. So fasste auch Ado a. 492-519 die Stelle der Gesta Fr.; er sagt: Chlodomirus . . cum Burgundionibus decertans interfectus est. Franci indigne ferentes Gothmarum persecuti perimunt, und damit endet bei ihm die Geschichte der Burgundionen. Aimoin GFr. II, 4, schreibt, ausgenommen die Tödtung Godomars, den Gesta Fr. nach: die Franken, durch den Fall Chlodomers keineswegs entmuthigt, vielmehr darob ergrimmt, hätten ein Blutbad unter den Burgundionen angerichtet u. s. w.

2) HFr. III, 6. Godomarus iterum regnum recepit; vgl. S. 54 N. 1. Wurstemberger I. 256 kennt diese Stelle so wenig als die weitere Gregors HFr. III, 11 und die entsprechende Fredegars, wo vom letzten Freiheitskampfe Godomars (534) die Rede ist (s. hienach). Auch behauptet ebenderselbe irrig I. 257 N., Gregor und Fredegar scheinen, wie Ado, die Schlacht bei Véseronce mit derjenigen von 534 in Eine verschmolzen zu haben.

3) HFr. epit. c. 37 patriam eorum ditioni subiiciunt. Daher werden bei Hermannus Contr. a. 511 (sic, von 2. Hand) die Burgundionen infolge der Schlacht unterjocht und damit die Daten aus der Geschichte Burgundiens beschlossen.

4) HFr. III, 11.

Einwohner angeben, worauf die Franken abgezogen seien[1]. Um so verzeihlicher ist es, wenn noch spätere Chronisten die Unterjochung Burgundiens als unmittelbare Folge der Schlacht bei Véseronce ansehen[2], oder, falls sie den Feldzug Chlotars und Childeberts gegen Godomar und die Einnahme Autuns erwähnen, diese Ereignisse in nächsten Zusammenhang mit jener Schlacht bringen[3]. Hat doch selbst ein Valesius die bei Fredegar wiederkehrende Nachricht Gregors von der vorübergehenden Occupation Burgundiens in dem Sinne miss-

---

1) Cap. 31. cunctasque regiones devastantes (vast. Bern. HS. 208) a puero usque ad senem omnes peremerunt et ita (interimentes ohne et ita Bern. HS. 208) reversi sunt = Origo Francor. Bern. HS. 70, nur mit dem Unterschiede: omnesque post r. burgundie dev. —. Aimoin GFr. II, 4 erwähnt ebenfalls die allgemeine Landesverwüstung und den hierauf erfolgten Abzug der Franken, jedoch erst später die Unterjochung Burgundiens, GFr. II, 7.

2) So Ado und Hermannus Contr. oben S. 153 N. 1. 3. Bei Joannes Paris. Mem. hist. (Du Chesne SS. HFr. I. 130) wird Burgundien schon im J. 522, nach Sigismunds Ermordung und Godomars Niederlage, bleibend unterjocht.

3) So Hugo de s. maria (sonst Hugo Floriacensis) Liber historiae eccl. gestorumque romanorum atque francorum a. 1109, Bern. HS. 208 Sec. XII = Monachi cuiusdam Fossetensis de historia francorum, Bern. HS. 324 Sec. XIII: Demum quoque non multis dierum circulis euolutis (nemlich nach der Ermordung Sigismunds) supra nominati fratres (Chlodomer, Childebert und Chlotar) burgundiam repetentes gothmarum sigismundi germanum iterum adoriuntur. Sed in illa expeditione clodomirus interficitur. Reliqui uero fratres childebertus atque clotharius gothmarum apud augustudunum obsidentes interfecerunt et totam burgundiam in suam potestatem redegerunt. Vgl. Valesius Rfr. VII. 378 Add. oben S. 70 f. N. 3. Im gleichen Zusammenhange, doch mit Abweichung in Einzelnem heisst es in der Chronique des roys de france, Bern. HS. 607 Sec. XIII. Quant clodomires fu morz si dui frere childebert et clotaire assistrent Gomer dedenz lengres (richtig autun) et le pristrent et occistrent et lors furent seigneur de toute bourgoigne. und in La fleur des histoires. Bern. HS. 32 fol. 107 v. Aprez la mort du roy Chlodomire clotaire et childebert assamblerent leurs ostz et entrerent en bourgoingne pour venger la mort de leur frere. Ilz enchacerent (also nicht occistrent) le roy godaire et prindrent le royaume de bourgoingne et le submistrent a leur seignourie. Unter den älteren französischen Scribenten verirrt sich St. Julien S. 212 so weit, dass er die Schlacht von Véseronce, die er dem Namen nach nicht kennt, in's Autunnois versetzt und die Einnahme von Autun damit verbindet.

verstanden, als wenn damals Theile Burgundiens bleibend fränkisch geworden seien[1]. Obschon nemlich Marius die Unterjochung Burgundiens durch die Frankenkönige erst in's J. 534 setze, glaubt er, die Franken haben schon nach der Schlacht von Véseronce einen Theil Burgundiens, namentlich Vienne, Autun und Augst, behalten, weil diese Städte Burgundiens am fränkischen Concile, das unter Childebert im J. 532 zu Orléans gehalten wurde, durch ihre Bischöfe vertreten seien; diese partielle Besitznahme Burgundiens durch die Franken sei um so wahrscheinlicher, weil damals der ostgothische Theoderich seinerseits den an die Südprovence grenzenden Theil Burgundiens habe besetzen lassen; sicher sei nemlich, dass dortige Bischöfe, die im J. 517 mit den übrigen Bischöfen Burgundiens am epaonensischen Concile unterschrieben hätten, am ostgothischen Concile unterzeichnet seien, das unter Theoderich im J. 524 zu Arles gehalten wurde; hieraus erhelle, dass die betreffenden Städte von Theoderich nach Sigismunds Tode gelegentlich besetzt worden seien, und Godomar nach der Schlacht von Véseronce keineswegs das ganze Reich wieder an sich gebracht habe. Was nun die fränkische Losreissung von Theilen Burgundiens betrifft, die schon im J. 524 soll eingetreten sein, widerspricht sich Valesius anderswo[2] selbst und urtheilt (abgesehen von seinem Irrthume im Betreff Augsts, welches nie zu Burgundien gehört hat[3]) gewiss richtiger: die Städte Vienne, Autun und Augst seien erst von Childebert und Chlotar mit dem ganzen übrigen Burgundien besetzt worden, welche Occupation Marius in's J. 534, er selbst in's J. 532 setzt (S. 71 ff.)[4]. Die ostgothische Losreissung von Theilen der Nordprovence werden wir selbst seines Orts genau nachweisen[5]; sie geschah jedoch wahrscheinlich schon unter Sigismund, bei Gelegenheit der

1) Rfr. VII. 349 f.

2) Rfr. VII. 379.

3) Hierüber Cap. 9.

4) In diesem Sinne berichtigt Valesius Rfr. VII. 349 f. Add. sich selbst, indem er nicht zugeben will, dass infolge der Schlacht von Véseronce Burgundien ganz oder auch nur theilweise fränkisch geworden sei.

5) Siehe 3. Cap. gegen das Ende.

fränkischen Invasion vom J. 523, nicht erst unter Godomar und nach der Schlacht von Véseronce[1]. So würde Gregor von Tours, der übrigens die ostgothische Intervention nicht gekannt zu haben scheint, immerhin richtig sagen, Godomar habe nach Sigismunds Untergange, sowie nach der Niederlage von Véseronce das Reich (insoweit es nemlich durch die Ostgothen nicht besetzt war) wieder an sich gebracht.

Jedenfalls hatte die Schlacht von Véseronce ausser der abermaligen Niederlage der Burgundionen die Verwüstung des Landes und die vorübergehende Unterwerfung des Volkes zur Folge[2]; für Chlodomer aber und sein Haus wurde die Schlacht geradezu verhängnissvoll: ihm selbst brachte sie das Verderben; Chlotar, seine Gemahlin Ingunde verstossend, zwang Guntheuca, des gefallenen Bruders Wittwe, zur Ehe[3], und von Chlodomers drei Söhnen, welche des Vaters Reich als Erbe unter der Vormundschaft seiner Brüder behielten, wurden bald nachher Theodoald und Gunthar durch die unmenschlichen Onkel und Vormunde Chlotar und Childebert aus Herrschgier ermordet; Chlodoald, der Jüngste, wurde gerettet und trat später freiwillig in den Clerus; die Mörder rissen Chlodomers Reich an sich[4]. So vollzog sich auf

---

1) Dass Godomar im J. 524, an die Spitze des Volkes getreten, sich der Freundschaft der Ostgothen versichert habe, ist eine leere Behauptung Derichsweilers S. 94. Pfahler S. 86 lässt Godomar nach der Schlacht von Véseronce den Frieden durch Gebietsabtretungen an die Franken und an die von Italien her eingefallenen Ostgothen erkaufen.

2) Ueber Deutungen von Lex Burg. Tit. 107 § 4 Add. II § 4. auf die Niederlage von Véseronce und ihre verderblichen Folgen siehe oben S. 88 f. N. 1.

3) Gregor. Tur. HFr. III, 6; über Guntheuca, eine muthmassliche Tochter Gundobads und Enkelin Gundeuchs, I. 555. 557; über den daher erklärlichen Schritt Chlodomers Wackernagel S. 346.

4) Gregor. Tur. HFr. III, 18. Ueber das Datum, 526 oder 533 (ersteres bei Lecointe a. 526, IV, Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 126 und Chron. Fr. a. 526, letzteres bei Valesius Rfr. VII. 389 und Eckhart I. 63), siehe die Controverse bei Dubos V, 4 T. III. 482 ff. V, 5 T. III. 492 f. Petau I, 7, 6 setzt die Mordthat mit Sigebert. Gembl. in's J. 531. Gollut III, 9 col. 290 lässt dieselbe unmittelbar auf Chlodomers Untergang folgen. Bornhak S. 281 N. 3 bringt das Factum in Zusammenhang mit dem letzten burgundionischen Kriege und datiert dasselbe mit 530. Richtig

tragische Weise das göttliche Strafgericht, welches nach Gregors Erzählung [1] Avitus, Abt von Miciacum (St. Mêmin-de-Micy bei Orléans[2]), Chlodomer und seinem Hause vor der Ermordung Sigismunds und seiner Familie angedroht hatte[3]. Godomar aber nahm, wie kurz vorher schon einmal (S. 53), den Franken das Eroberte wieder ab und behauptete das Reich noch acht Jahre ungestört; im J. 532 brach jedoch der Krieg seitens der Franken wieder los; dieses Mal gingen für Godomar, mit der Einnahme von Autun im J. 534 (S. 68 ff.), Krone und Reich unwiederbringlich verloren.

Sonst ist von Véseronce noch anzumerken, dass sich daselbst die römisch-burgundionische Grabschrift auf eine im J. 491 verstorbene Jungfrau Namens Aisaberga befindet[4].

Giesebrecht zu Greg. Tur. Uebs. I. 133 N. 5: Theodoald war nach Gregor bei seiner Ermordung 7 Jahre alt, Chlodoald noch jünger; also die Ermordung bald nach 524 und lange vor 533 zu setzen. Ueber Chlodoald, den Stifter des nachmals nach ihm St. Cloud (S[ti] Chlodoaldi) benannten Klosters Novientum s. die Grabschrift bei Le Blant I. 300 f., Usuard Martyrol. VII. Id. Sept. (7. Sept.) 128 a. Mol. II, Ado a. 519-527 und die Vita S. Clodoaldi bei Mabillon AA. SS. OB. I. 134 f., wo es S. 135 c. 5 mit Bezug auf die Reichstheilung unter Chlodwigs Söhnen von Chlodomer unhistorisch lautet: cui sorte cesserat Burgundia, indem der Verfasser die spätere Zusammengehörigkeit der Königreiche Orléans und Burgundien im Auge hat (S. 79). Vgl. Lecointe a. 526, IV, und Ruinart zu Greg. Tur. HFr. III, 18 S. 126 f.

1) HFr. III, 6; vgl. V, 17.

2) Vgl. Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 109 und Jacobs S. 117; Avitus war Nachfolger des h. Maximinus (St. Mêmin), s. Mabillon AA. SS. OB. I. 589 Not. Jacobs a. O. schreibt falsch: S. Maximus.

3) Daher bringt Fredegar HFr. epit. c. 37 Avitus' Prophezeiung mit Chlodomers Ausgange in nähere Verbindung. Im Chron. Moissiac. bei Pertz MG. I. 285 heisst es einfach: Chlodomirus post interfectum Sigismundum, filium Gumbaldi, ipse postea acceptus (hergenommen?) capite truncatur. Ado a. 492-519 begnügt sich, zwischen die Ermordung Sigismunds und die Schlacht von Véseronce Folgendes einzufügen: Tunc temporis et Avitus presbyter insignis apud Aurelianos habetur. Auf diesen Avitus bezieht sich Ado Martyrol. XIV. Kal. Jan. S. 630 Georg. Aurelianis, S. Aviti abbatis, qui spiritu prophetiae illustris fuit et honorifice in eadem urbe tumulatus est; s. dazu Georgi Not. S. 630 f.

4) Le Blant II. 25 ff., Binding I. 326 und Wackernagel S. 382. Die Inschrift ist mit dem in Form eines sechsspeichigen Rades dargestellten Monogramme Christi verziert, indem die gallorömisch-christliche, von den

Klöster zu Grigny; spätere Namen des Stadtgebietes von Vienne.

In der Diöcese von Vienne, und zwar in dem jenseits der Rhone gelegenen Theile derselben befanden sich schon im fünften Jahrhundert die grinincensischen Klöster[1]. Dieselben lagen in der Gegend von Grigny, am rechten Rhoneufer, drei Lieues unterhalb Lyon, Vienne nordwestlich gegenüber; im Nachbarflecken Sancta Columba war wenigstens in späterer Zeit ein gleichnamiges Frauenkloster; erstere Klöster sollen 400 Mönche, letzteres 40 Nonnen befasst haben[2].

Das Stadtgebiet von Vienne, in römischer Zeit die civitas Viennensium, ist im Mittelalter (von der Burgundionenzeit her) der pagus Viennensis, später das Viennois im Bas-Dauphiné, mit den Städten Vienne und St.-Romain-en-Viennois, cant. de Vaison (Vaucluse)[3].

Genf,

Hauptstadt während der sapaudischen Niederlassung; spätere Bedeutung der Stadt.

Allem Anscheine nach ist Genf, die zweite Stadt der Viennensis, während der Ansiedlung der Burgundionen in Sapaudien Hauptstadt ihres dortigen Reiches und somit Gundeuchs Residenz gewesen (S.)[4]. Später wenigstens, nach der burgundionischen Besitznahme der Lugdunensis I, finden wir Chilperich, Gundeuchs Bruder, als König Burgundiens zu

---

Burgundionen adoptierte Kunst sich darin gefiel, das keltische Radsymbol der Sonne auf Christus, als Sonne der Gerechtigkeit, zu accommodieren (I. 233 f.).

1) Nach der Regel von Lerins, wie Lecointe meint, eher aber mit eigener Regel, wie Mabillon dafürhält (I. 169 N. 3). Was HLFr. II. 36 über classische Studien der grinincensischen Mönche anmerkt, beruht auf schwachen Füssen.

2) Chorier IX, 18, nach Vita S. Clari, AA. SS. Boll. 1. Jan.

3) Guérard im AH. 1837 S. 146.

4) Baudot S. 8 lässt Gundobad seine Residenz in Genf aufschlagen und daraus die Hauptstadt des Reiches machen, dessen Regierungssitz später durch seinen Nachfolger nach Lyon verlegt worden sei. Er verwechselt aber hierbei offenbar Gundeuch mit Gundobad.

Genf wohnhaft, sei es dass er dort neben dem zu Lyon residierenden Könige Gundeuch eine untergeordnete Herrscherrolle, wie später Godegisel und Sigismund, spielte, oder als Nachfolger seines Bruders sich zu Genf vorübergehend aufhielt, während sonst Lyon auch seine Residenz war (I. 531 f.[1]).

Unterordnung des Bisthums unter das von Vienne; die Bischöfe Proculeianus und Theoplastus.

Bevor wir jedoch in der Geschichte Genfs unter den Burgundionen weiter gehen, ist hier noch betreffs dieser Stadt aus der Zeit der sapaudischen Niederlassung der Burgundionen (443-457) die Verordnung des Papstes Leo I vom 5. Mai 450 zu erwähnen, durch welche, in Schlichtung des alten Rangstreits der Bischöfe von Arles und Vienne um die Würde eines Metropoliten der Viennensis, dem Bischofe von Vienne die Bisthümer Valence, Tarantaise, Genf und Grenoble unterstellt wurden — eine Verordnung, welche nachmals, infolge Erneuerung der Rivalität seit 499, durch den Papst Symmachus am 13. Nov. 513 und im J. 514 Bestätigung erhielt[2]. Ungewiss ist die Theilnahme eines angeblichen Genfer Bischofs Proculeianus am Concile zu Arles, welches, am 1. Febr. 451 gehalten, die Zuschrift des Papstes Leo an das gegen Eutyches versammelte chalcedonensische Concil guthiess. Die Existenz dieses Bischofs ist überhaupt sehr zweifelhaft[3]. Sicher ist dagegen, dass Theoplastus, Bischof von Genf, nach Ausbreitung der Schutzherrschaft der Bur-

1) In der dort citierten Stelle Gregors von Tours Vit. Patr. I, 5 heisst Genf Januba mit einer spätern Namensform, neben welcher auch Jenuba und Jenuva vorkommen; s. Valesius NG. S. 229, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. IV, 31 usque ad Jenubam civitatem (var. Janobam, Genuam) S. 171 und zu Vit. Patr. I, 5 S. 1149 f. und Jacobs S. 111.

2) Leo Papa I epist. 109, ad Episc. Prov., bei Sirmond CAG. I. 91, und Symmach. Papa epist. 10, ad Episc. Gall., bei Sirmond a. O. I. 186; vgl. Sirmond zu Sidonius Ep. VII, 7 Not. S. 125, Valesius NG. S. 606, Lecointe a. 508, LV, Pagi a. 401, XXXII-XLIII, a. 450, XIV, a. 513, VI, Car. a S. Paulo S. 127 f. 133 f. 142, Besson S. 1 f., Bréquigny I. 7 f. 10. 16. 20, Walckenaer II. 397 f., Pardessus I, 2. 12 f. 41 f. 62 f., Pétigny II. 706 f., RG. S. VII, 15 Nr. 36, 17 Nr. 48 und oben S. 135.

3) RG. S. 15 Nr. 37.

gundionen über die Viennensis dem Concile zu Arles vom J. 475 beigewohnt hat (I. 497).

Angeblicher Tetrarchensitz.

Nach der Voraussetzung einer Tetrarchie der Söhne Gundeuchs wäre Genf einer der Tetrarchensitze[1] und zwar Residenz Chilperichs II oder Godegisels gewesen (I. 534)[2]. Diejenigen nun, welche Genf zur Residenz Chilperichs II machen, lassen ihn dort mit seiner Gemahlin (wie Gregor von Tours erzählt) und mit seinen zwei Söhnen (wie Fredegar hinzufügt) durch Gundobad umgebracht werden[3]. Wir erinnern jedoch hiergegen an dasjenige, was über jene vermeintliche Tetrarchie und die angeblichen Residenzen der Tetrarchen bemerkt ist (I. 534 ff.).

Angebliche Intrigue bei der Brautwerbung Chlodwigs um Chlotilde.

Zu Genf fand nach dem fränkischen Chronisten Fredegar die Intrigue Statt, durch welche Chlotilde, die jüngere der zwei Töchter des von Gundobad ermordeten Chilperichs II, die Gemahlin Chlodwigs wurde[4]. Gregor von Tours zwar erzählt einfach: Gundobad habe die zwei Töchter seines von ihm ermordeten Bruders Chilperich, deren ältere, nach Ablegung der weltlichen Kleidung, Chrona, die jüngere Chrotechildis hiess, in die Verbannung gestossen, das heisst vom Hofe entfernt u. s. w[5]. Bei Fredegar dagegen heisst Chlotildes

---

1) Valesius NG. S. 229 meint sogar: der Sitz einiger Tetrarchen.

2) Die abnorme Meinung Troyas, nach welcher Chilperich I noch während der Tetrarchie der Söhne Gundeuchs zu Genf geherrscht hätte, ist oben I. 533 Not. berührt.

3) So z. B. Daguet S. 33.

4) Diese Heirath fällt in's J. 492 oder 493; s. oben S. 22.

5) Bei Gregor. Tur. HFr. II, 28, an der oben S. 20 N. 1 citierten Stelle, sind Corona und Mucuruna Varianten zu Chrona, was auch eine Variante bei Fredegar HFr. epit. c. 17, die Gesta Fr. c. 11, die Vita S. Chrotildis c. 2 und Ado a. 425-52 haben; Chronna schreibt Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 804. Vgl. Valesius Rfr. V. 250, Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 80 und zu Fredegar a. O. S. 557, die französischen Herausgeber Gregors Opp. I. 206 N. 6 und Wackernagel S. 386, der die

Schwester Sedeleuba (Saedeleuba)[1] und er erzählt im Wesentlichen Folgendes[2]: Chlodwig warb um Chlotilde, indem er öfter Gesandtschaften nach Burgundien schickte. Da man

---

Namensdeutung S. 342 versucht. Chrona, latinisiert Corona, ist wol s. v. a. Hrôna und dieses gleichbedeutend mit rûna (s. hienach). Namensverstümmlungen sind Trona und Mucutima im Discours S. 28 a, Mucutuna bei Du Chesne I. 9. 681. Ueber die Namensdeutung von Mucuruna, die bei Grimm S. 708 verfehlt ist, s. I. 126 N. 5; über rûna in Frauennamen Pfahler S. 680.

1) HFr. epit. c. 17: duas filias exilio condemnavit, quarum senior nomine Sedeleuba (var. Chrona) mutata veste se Deo devovit, iunior Chrotechildis vocabatur. Saedeleuba schreibt Ruinart S. 557; Sedeleuba Du Chesne SS. HFr. I. 728. Letztere Schreibung hat Hugo Flavin. Chron. Verd. S. 86 und Fredegar selbst HFr. contin. c. 22. Sedeolenica, nicht Sedeleuba, wie Du Chesne I. 681 citiert, steht in der aus Fredegar interpolierten Vita S. Sigismundi cap. 3; die betreffende Stelle fehlt in der ächten Vita (Passio). Ueber die Bedeutung von Sedeleuba (Saedeleuba) vgl. Wackernagel S. 362. 397, der jenes Sedeolenica vergeblich zu deuten sucht; speciell über leuba, das alth. und goth. liub, lieb, welches viele Namen bilden hilft (z. B. Faileuba, Gemahlin Childeberts II, Greg. Tur. HFr. IX. 20. 38), vgl. Derichsweiler S. 149 und Pfahler S. 691. Henschen zur Vita S. Sigismundi c. 3 S. 88 N. h. vermuthet in Sedeleuba den ursprünglichen, in Mucuruna (er schreibt Mucutuna, wie Du Chesne I. 9. 681) den angenommenen geistlichen Namen; Wurstemberger I. 220 N. 3 vermuthet das Gegentheil. Für Ersteres spricht jedoch, dass bei Gregor mutata veste vor Chrona vocabatur, bei Fredegar Sedeleuba vor mutata veste se Deo devovit steht; nur die Gesta Fr. c. 11 sagen: senior vocabatur Chrona, quam mutata veste exilio condemnavit, wie wenn Chrona der ursprüngliche Name gewesen wäre. Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 804 schreibt nach: Chronnam vero mutata veste Gundobadus exilio condemnavit. Ado a. 425-52 sagt nur: filiasque eius, unam quae Chrona dicta est, exilio relegavit cet. Doppelnamen, sowohl weibliche als männliche, sind übrigens nichts Seltenes; vgl. Pagi a. 608, IV, und Wackernagel S. 378 ff. 404. Aus der Wortstellung der Gesta Fr. und der Vita S. Chrot.: quam mutata veste exilio condemnavit, haben, wie es scheint, der Verfasser des Discours S. 28 a. und Du Chesne I. 9 die Meinung geschöpft, dass Chrona den Schleier gezwungen genommen habe. Bei Bornhak S. 207 schickt Gundobad Chrona kurzweg in's Kloster. Deo se devovere, wie Fredegar a. O. schreibt (daher Deo se vovere in Vita S. Sigism.), ist nur ein anderer Ausdruck für mutare vestem; Beides bedingt nicht nothwendig den Eintritt in ein Kloster (I. 170 N. 1), wie auch Binding I. 134 wähnt.

2) HFr. epit. c. 18, stark abgekürzt bei Hugo Flavin. Chron. Verd. S. 86.

aber die Verbannte nicht sehen durfte[1], sandte er Aurelianus, einen Römer, ab, der dieselbe, wo möglich, durch List zu Gesichte bekommen sollte. Dieser kam als Bettler verkleidet heimlich zu Chlotilde, die mit ihrer Schwester Sedeleuba zu Genf wohnte[2], und überbrachte ihr Chlodwigs Auftrag und Brautring. Chlotilde nahm letztern in Empfang, beschenkte den Ueberbringer mit 100 Solidi und mit ihrem Fingerringe und trug ihm auf, Chlodwig zu melden, er möge sie alsobald durch Gesandte bei ihrem Oheime Gundobad zur Ehe verlangen; die Gesandten aber sollten, nach dessen Einwilligung, einen diesfälligen Reichstagsbeschluss veranlassen. Wenn man nicht eile, befürchte sie, die Rückkehr des nach Constantinopel zum Kaiser gesandten Aredius, eines königlichen Rathes, möchte Alles vereiteln. (Hier noch ein Zwischenfall mit dem gestohlenen Bettlersack des zurückkehrenden Aurelianus.) Chlodwig, hiervon in Kenntniss gesetzt, sandte sofort an Gundobad, um die Ehe mit Chlotilde zu begehren, und dieser sagte die Uebergabe der Braut zu, indem er einerseits sich scheute einen Abschlag zu geben, anderseits Chlodwigs Freundschaft zu erwerben hoffte u. s. w.[3] Diese Erzählung hat den Genfer Romantikern einen recht willkommenen Stoff

---

1) Dieser Zug kommt bei Gregor HFr. II, 28 nicht vor; Bornhak S. 207 mengt ihn der Erzählung Gregors bei.

2) Fredegar a. O. c. 18: Cumque ad Januam civitatem, ubi Chrotechildis cum germana Sedeleuba sedebat, venisset cet. mit der Var. ad januam civitatis statt ad Januam civitatem; Du Chesne SS. HFr. I. 728 hat ad Genovam civitatem; ad Januam civitatem schreiben Ruinart S. 557 und die französischen Herausgeber Gregors von Tours Opp. IV. 171 N. 2 nach cod. Clarom. Janua civitas ist s. v. a. Geneva civ., nach einer alten Form des Namens von Genf. Valesius Rfr. V. 252 interpretiert richtig: Genevam Allobrogum; ebenderselbe NG. S. 229 führt unter den späteren Namensformen Genfs aus Fredegar a. O. c. 18 Januva an, was HSS. entnommen scheint und der oben S. 159 N. 1 berührten, von Ruinart a. O. verglichenen Schreibung Januba nahe kommt. Die Bongarsische Bern. HS. Fredegars (Nr. 318) bestätigt ad Januam civitatem, was auch Forel S. 10 und RG. S. 16 Nr. 43 gutheissen. Eine weitere Namensform findet sich im Hagiologion bei Labbeus II. 703: III. Kal. Oct. Civitate Januis (depositio) S. Salonis, episcopi et confessoris, ebenso bei Usuard Mart. IV Kal. Oct. S. 138 Mol. II, wo Saloni das Richtige.

3) Das Weitere c. 18 siehe oben bei Châlon S. 92 ff.

zu Dichtungen dargeboten, und sie ist in der That, gleich ihren Variationen, aus dem Gebiete der Geschichte in dasjenige des Romans zu verweisen (S. 20 ff.)[1].

Die St. Victorskirche, eine angebliche Stiftung von Sedeleuba.

Gewiss ist nur, dass im 7. Jahrhundert eine ausserhalb der Stadt Genf befindliche Kirche des h. Victors als eine Stiftung von Sedeleuba gegolten hat; es erhellt dies aus einer im Uebrigen legendenhaften Erzählung Fredegars, welche das Auffinden des Körpers des h. Victors betrifft, der zu Salodurum mit dem h. Ursus als Märtyrer soll gelitten haben. Es sei nemlich, erzählt der Chronist[2], im 7. Jahre der Regierung Theoderichs, des Sohnes Childeberts des Jüngern[3],

---

1) Dennoch gibt Türk III. 91 sich die Mühe, die allerdings der Var. ianuam civitatis vorzuziehende Schreibung bei Fredegar Genovam civitatem historisch zu rechtfertigen. Pétigny II. 400 ff. 403 ff. lässt Chlotilde auf einem Schlosse bei Genf, wo Godegisel residiert habe, erzogen werden und dort die Verlobungsintrigue, angeblich das Machwerk des catholischen Adels und Clerus Galliens, sowie die Verlobung vor sich gehen. Dass Aredius nach Constantinopel gesandt wurde, um dem Kaiser Anastasius zu seiner Thronbesteigung (11. Apr. 491) zu felicitieren, weiss Pétigny II. 408 genau; er bestimmt danach den Zeitpunct der zwei Missionen Aurelians; selbst der gestohlene Bettlersack fehlt S. 405 f. nicht. Forel S. XXXV erwähnt wenigstens die Meinung, wonach Gundobad sich zu Genf befunden hat, als Chlotilde, als Verlobte Chlodwigs, ihn verliess, um sich zu ihrem Verlobten zu begeben. Die Verfasser des RG. S. 16 Nr. 43 und die dort Citierten, welchen Daguet S. 34 beizufügen, nehmen Fredegars Erzählung für baare Geschichte auf. Bei Daguet ist die Heirath Chlodwigs, wie sie von Fredegar erzählt wird, ein schlauer Plan, um durch Chlotildes Blutrache Eroberungsgelüste zu befriedigen; Aurelianus heisst übrigens bei Daguet Aurelius.

2) HFr. contin. c. 22 = Aimoin GFr. III, 90 und Sigebert. Gembl. a. 608; vgl. Valesius Rfr. V. 250 und RG. S. 24 Nr. 74. Bei Valesius ist die betreffende Stelle in den Add. gestrichen; warum, wird sich bald zeigen.

3) Also im J. 603; „vers 603" RG. S. 24 N. 74. Pagi a. 608, IV, schreibt anno VI° statt anno VII° und setzt danach das Jahr 602 (ebenso Mille I. 265 N. 72; „vers 602" Gautier zu Spon. I. 27 N. 1); übrigens verwirft Pagi das Datum 608 bei Sigebert. Gembl., dem Baronius folgt. „Entre les années 602 et 608" meint Blavignac AG. S. 225.

dem Aeconius[1], Bischof von Maurienne, geoffenbart worden, er solle zur Kirche gehen, welche die Königin Sedeleuba in einer Vorstadt von Genf erbaut hatte[2]; dort werde er den Körper inmitten der Kirche auffinden. Und so sei es denn wirklich geschehen: Aeconius habe zu Genf mit Hülfe der dortigen Bischöfe Rusticus und Patricius[3] den Körper an der bezeichneten Stelle, und zwar in einem silbernen Sarge, entdeckt. Man hat aus der von Fredegar eingeflochtenen historisch-topographischen Bemerkung geschlossen, dass Sédeleuba die St. Victorskirche gestiftet habe, die in der ehemaligen, nach dieser Kirche benannten östlichen Vorstadt Genfs gestanden hat, dann, um 1019 dem Cluniacenser Orden übergeben, eine reiche Abtei desselben, im J. 1534 mit der Vorstadt abgetragen worden ist[4]. Behutsamer wollen Andere

---

1) Falsch Arconius bei Gelpke II. 52. Aeconius oder Hiconius, wie er sich am 1. und 2. Concile zu Mâcon (581 und 585) unterschrieb, war der erste Bischof von Maurienne; s. Ruinart zu Fredegar a. O. S. 604.

2) Fredegar a. O.: quam Sedeleuba regina in suburbano Genavensi construxerat. Regina oder Burgundionum regina, wie Aimoin sagt, heisst Sedeleuba als Tochter Chilperichs II aus dem burgundionischen Königshause, nach der Bemerkung Pagis a. 608, IV; vgl. I. 84 N. 2 und Garzon zu Idatius S. 88 N. 6. Valesius Rfr. V. 250 Add. streicht regina ohne Grund. Aeltere Scribenten, wie Du Chesne I. 4, machen Sedeleuba (angeblich auch Theudelinde genannt) mit einem argen Anachronismus zur Gemahlin des fictiven Burgundionenkönigs Gaudisel, der zu Anfang des 5. Jahrhunderts das Reich der Burgundionen in Gallien soll gegründet haben (I. 305). Blavignac AS. S. 33 macht Sedeleuba ebenfalls zur wirklichen Königin Burgundiens, aber zur Gemahlin Chilperichs II (sic); der RG. S. 24 Nr. 74 und Fazy in MIG. XII. 61 nennen sie Godegisels Tochter! Schmitt I. 140 hat zwar das Richtige betreffs der Person von Sedeleuba, nennt sie aber mit einem falschen zweiten Namen Theodesinde. Seduleuba bei Gelpke II. 53 ist Missschreibung oder Druckfehler.

3) Ruinart zu Fredegar a. O. S. 604 hält einen dieser Beiden, Rusticus oder Patricius, für einen Bischof von Sitten. Beide erscheinen aber in der alten Bischofsliste von Genf, der Erste als der 13., der Zweite als der 14. Bischof; auch kann letzterer leicht der einstweilige Coadjutor des Ersteren gewesen sein, wie man anderswo ebenfalls zwei gleichzeitige Ortsbischöfe genannt findet. Vgl. Besson S. 6, Gautier zu Spon I. 26 f. N. l, Blavignac AG. S. 224, Gelpke II. 52 ff. und RG. S. 24 Nr. 74.

4) Historisch-topographisches über Kirche, Abtei und Vorstadt St. Victor s. bei Besson S. 5. 93 f. 342 f. (Urkunde um 1019), Gautier zu Spon I. 23 N. f, 212 N. m, Mille I. 49. 51 N. 31, Blavignac AG. S. 290

an der Angabe Fredegars nur das gelten lassen, dass zu Anfang des 6. Jahrhunderts eine dem h. Victor geweihte

---

und AS. S. 34 ff., Rilliet in MDG. XVI. 16 und N. 2. Nach einer von Spon I. 212, Besson S. 94, Blavignac AG. S. 289 f. u. A. aus Baronius wiederholten Sage wäre die St. Victorskirche ursprünglich ein dem Jupiter, Mars und Mercurius geweihter Tempel gewesen und zu Ehren der heiligen Thebäer Victor, Vincentius und Ursus umgeweiht worden. Eine Bestätigung dieser Sage soll ein Votivstein sein, welcher, die Namen jener Gottheiten tragend, in der ehemaligen Victorskirche vorhanden gewesen ist (Fazy in MIG. XII. 61); dieser Stein hat aber viel eher die Veranlassung zur Sage gegeben, wie Rilliet in MDG. XVI. 15 richtig vermuthet. Vögelin-Escher I. 13 macht aus der St. Victorskirche schon ursprünglich ein Kloster. Aeltere Scribenten, wie Du Chesne I. 4, erzählen die Stiftung der Kirche ohne Quellangabe, wahrscheinlich in Entstellung der Erzählung Fredegars und des Wortlauts der hienach erwähnten Inschrift, also: Sedeleuba (nemlich jene angebliche Gemahlin des fictiven Gaudisels, s. oben) habe auf den Rath Donatians und Rusticus', der Bischöfe von Genf und St. Moritz (Martinach?), die Gebeine des h. Victors von Solothurn nach Genf bringen und daselbst zu seinen Ehren eine grosse und prächtige Kirche bauen lassen. Andere gehen auf die historische Sedeleuba zurück und lassen die Gründung der Kirche, sowie die Versetzung der Reliquien des Heiligen, zur Zeit eines Genfer Bischofs Domitianus I oder Donatianus geschehen sein, indem sie auf diese Ereignisse die von Simler De rep. Helv. I. 109 mitgetheilte, angeblich in der St. Victorskirche zu Genf angebracht gewesene Inschrift beziehen, welche so lautet: Acta sunt haec (?) regnante Domitiano Episcopo Genevensi, quo tempore etiam castrum Salodorense episcopatui Genevensi subditum erat. Dieser Ansicht sind Besson S. 4 f. 94 (nach Baronius), Gautier zu Spon I. 27 N. m, Duvernoy zu Gollut col. 1772, Gelpke I. 43 f. 109 u. A. Dabei lauten die Zeitbestimmungen der Gründung haltlos und z. Thl. anachronistisch also: zwischen 460 und 502, bei Blavignac AS. S. 34 nach Senebier Journ. de Genève 1789 S. 58; vor 500, bei Gelpke I. 44. 109; um 502, bei Besson S. 4 f., Rivaz Eclairc. s. le mart. de la lég. théb., Par. 1779, S. 17 ff., Blavignac AG. S. 221 f. und Daguet S. 38; im J. 502, bei Gautier zu Spon I. 27 N. m. Einen Domitianus I oder Donatianus nennt nun aber die ächte, aus obiger Ansicht nicht interpolierte Bischofsliste von Genf keineswegs, dagegen einen Domitianus, welcher, der 31. Bischof, der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts angehört (RG. S. 470 Nr. 31). Es müsste also auf diesen Domitianus bezogen werden, was besagte Inschrift meldet, wenn dieselbe überhaupt ächt wäre JvMüller I. 106 N. 13 hält sie für neueren Ursprungs; Schmitt I. 141 bezweifelt nach Anderen ihre Aechtheit mit Recht. Die Inschrift ist wahrscheinlich das Werk eines Fälschers, der, was jene älteren Scribenten über die Gründung der St. Victorskirche fabeln, stützen wollte.

Kirche in Genf erbaut worden sei[1]. Allein selbst hierbei richtet sich die Zeitbestimmung nach der Angabe von der Stiftung durch Sedeleuba. Diese Angabe reimt sich aber sehr schlecht mit der Verbannung, resp. Verstossung Sedeleubas; denn wie sollte die Verstossene Mittel zur Erbauung einer Kirche besessen haben? Bei den Franken wenigstens war die Verbannung, d. h. die Verstossung aus der Heimath, mit Güterconfiscation und Bevogtung verbunden[2]. Es geht also aus der Erzählung Fredegars zunächst nur das sicher hervor, was Eingangs dieser Erörterung angemerkt ist. Die fragliche Kirche mag allerdings die nachmalige St. Victorskirche in der nach dieser benannten Vorstadt gewesen sein. Ausserdem erhellt aus der Erzählung Fredegars, dass der St. Victorscult zu Genf schon im 7. Jahrhunderte geblüht hat, wie er denn auch für eine spätere Zeit bezeugt ist[3]. — Eine auf dem Kirchhofe der ehemaligen St. Victorskirche entdeckte Grabschrift betrifft einen Aegioldus praepositus et presbyter[4].

Godegisel in Genf.

Neben Lyon, wo Gundobad als König Burgundiens herrschte, erscheint Genf im J. 494 als Residenz seines Bruders Godegisel, der, obwohl in untergeordneter Stellung, ein eigenes Gebiet hatte[5]. Bei Ennodius residiert nemlich Gundobad, König der Burgundionen, zu Lyon, und an ihn wird Epiphanius vom ostgothischen Theoderich entsendet, um die Freigebung italischer Kriegsgefangener der Burgundionen zu bewirken (S. 23); dagegen wird Godegisel von Ennodius[6]

Mit dem im Texte erwähnten Schlusse aus Fredegar begnügen sich die hiernach Genannten.

1) Mille I. 49 N. 31, Schmitt I. 140 und Rilliet in MDG. XVI. 16 nach Senebier.

2) Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. IV, 13, Uebs. I. 165 N. 1.

3) Ado Martyrol. Prid. Kal. Oct. (30. Sept.) S. 505: S. Victor ad urbem Janavensium translatus (von Solothurn?) miraculorum fama et veneratione fidelium celebratur.

4) Le Blant II. 2; über den Namen Aegioldus Wackernagel S. 362.

5) Nach Matile S. 7 wäre Genf ursprünglich Gundobads Residenz gewesen. Hiergegen S. 158 N. 4.

6) Vit. B. Epiphanii, Opp. S. 408; vgl. Gaupp S. 291.

nicht als König, sondern nur als Bruder des Königs, wiewohl mit eigener Hofhaltung zu Genf, erwähnt. Es heisst von ihm einfach: Godegisel, des Königs leiblicher Bruder, habe seinen Wohnsitz zu Genf aufgeschlagen gehabt[1], und Epiphanius

1) Genavae, ubi Godigisclus germanus regis larem statuerat. Danach Valesius Rfr. VI. 272: Godegisilus . . Genevam Allobrogum oppidum sedem habebat. Sirmond zu Ennodius S. 68 bemerkt, alle HSS. haben Godigisclus, nicht Godegiselus, wie bei Greg. Tur. HFr. II, 28. 32. 33. III Prolog. und Anderen gedruckt stehe. Valesius Rfr. VI. 272, Ruinart zu Gregor. Tur. HFr. II, 28 S. 80 und die französischen Editoren Gregors zu ebenderselben Stelle, Opp. I. 206, übergehen diese Form bei Aufzählung der verschiedenen Namensschreibungen Godegisels (s. hienach). Sie ist aber identisch mit einer Variante des Namens des Vandalenkönigs Godigisilus bei Greg. Tur. HFr. II, 9 (vgl. Garzon zu Idat. S. 61 f. N. 3) und hat ihre Analoga an Conigisclus, dem Namen des vierzehnten der Grafen, welche die Constitutio I der Lex Burg. unterschrieben haben; an Fredegisclus in der Lex Burg. Tit. 52 § 2-4, wo Lindenbrog gegen die HSS. Fredegiselus schreibt; an Arnegisclus bei Marcellinus Chron. a. 441 und 447; an Θεοδέγισχλος bei Procop BG. I, 8 (wovon die Variationen, u. A. auch Theodegisilus, bei Closs zu Jordanis RG. c. 59 S. 202) u. dgl. mehr. Derichsweiler S. 148 findet in Unkenntniss derartiger Namensformen in Godegisclus nur eine Entstellung von Godegiselus. Wir verweisen betreffs des Namensbestandtheils g i s c l auf früher Gesagtes (I. 302 N. 1). Indess haben auch die Formen Godegi s e lus und Godegi s i lus ihre Berechtigung (a. O.). Erstere bieten nach Ruinart a. O. die besten HSS. Gregors; das Gleiche ist bei Fredegar HFr. epit. c. 17 nach Ruinart S. 557 der Fall; abweichend Gode g eselus Marius a. 500; Go d o gisellus schreibt die Flor. HS. der Passio S. Sigismundi c. 2 und 3 in falscher Analogie mit Go d o mar und mit verstärktem l. Godegi s i lus haben cod. Cam. bei Greg. Tur. a. O., die Bern. HS. 24 der citierten Passio (und zwar dreimal godegísilus neben einmaligem go d igís e lus), Ado a. 425-52 und Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 804. Lediglich Abirrungen sind: Gothegisilus und Gothesilus im Varr. bei Greg. Tur. a. O.; Godeghiselus Gest. Fr. c. 11. 16, Fredegar HFr. epit. c. 17 (in Var.); Godeghisilus Vit. S. Chrotild. c. 2; Godegislus Hincmar Vit. S. Remigii bei Du Chesne a. O. I. 529, was eher aus Godegiselus oder Godegisilus, als aus Godegisclus verdorben ist. Hiezu kommen noch die Abänderungen von god in g und, g ond und g unth: Gundeghisilus Fredegar HFr. epit. c. 22. 24; Gundegisilus Ado a. 452-58; Gondegisilus ebenders. a. 425-52 (abgekürzt gōdegisilus) und die Vulgärausgabe der Passio S. Sigismundi c. 2 und 3 (dreimal neben einmaligem Godegisilus, aber nirgends Gondegiselus, wie Binding I. 70 N. 279 angibt); Gunthegiselus Var. bei Fredegar HFr. epit. c. 17. Diese Formen können jedoch neben Godegiselus, Godegisilus und Godegisclus nicht in Betracht kommen, da

habe sich nachgehends auch an ihn gewendet, um sich der Freilassung der entfernter wohnenden Kriegsgefangenen zu versichern, welche dann auch erfolgt sei, da Godegisel infolge der Nachricht von dem Entschlusse seines Bruders sich dem guten Werke desselben angeschlossen habe[1]. Es geht schon hieraus die abhängige Stellung Godegisels hervor; ebendieselbe erhellt aus einer Bemerkung des Avitus, nach welcher Godegisel der Belehnte und Vasall Gundobads gewesen[2], wie er denn als solcher, durch Leistung von Heerfolge, im Grunde auch bei Gregor von Tours erscheint[3], obschon dieser ihn als Mitregenten Gundobads darstellt. Godegisels untergeordnete Stellung ergibt sich endlich auch aus der Passio S. Sigismundi, die Gundobad zwei Reichstheile, Godegisel einen Drittel zuschreibt[4] und den gekränkten Ehrgeiz des Letztern als Motiv des Bruderzwists und der mit fränkischer Hülfe unternommenen Befehdung Gundobads darstellt, während der Zeitgenosse Avitus den Neid Godegisels geradezu als Ursache seines Reichsverraths bezeichnet (S. 128). Gewöhnlich glaubt

---

dieselben offenbar in falscher Analogie den Namen Gundobadus, Gundeuchus u. s. w. und deren Missschreibungen Gondobaldus, Gondiochus u s. w. nachgebildet sind (I. 361. 541 N.). Danach verurtheilen sich zugleich die modern-französischen Namensformen: Gundesil und Gundegisel bei Gollut III, 3 col. 278, III, 4 col. 280; Gondégesile bei Forel S. XXXIV. XXXV, nicht zu reden von lateinischen Verderbnissen, wie Gaudisellus in einer unächten Urkunde von 587 (I. 169 f. N. 3), und Odesillus bei Tilius Chron. reg. Fr. a. 501.

1) Famam fraternae deliberationis secutus, bonis operibus eius se socium dedit. Formam für famam vermuthet ohne Grund Gaupp S. 291, der übrigens den von Mille I. 62. 64. 65 im Sinne einer unabhängigen Stellung Godegisels missverstandenen Bericht des Ennodius richtig beurtheilt. Fertig Ennodius u. s. Zeit II. 14 übersetzt schlechtweg: der sich dem Erlasse seines Bruders anschloss.

2) Epist. 5, s. oben I. 548. 549 N.

3) HFr. II, 32; vgl. Einleitung I. 105.

4) Cap. 2 nach Bern. HS. 24: Defunctoque [Vulg. Def. autem] gunduico [V. Gondiocho] filii ipsius [V. i. f] gvndebadus [v in Corr. über o; V. Gundebadus] et godegisilus [V. Gondegisilus] regno suscepto. galliarum populos [V. phalanges] terrasque inter se diuiserunt. ita ut gundebadus [V. Gondebadus] duas [a in Corr. über o] portiones suis ditionibus uendicaret. tercia godegisilus esset contentus.

man zwar, Gundobad habe nach Beseitigung Chilperichs II und Godomars sich mit Godegisel in das Reich mehr oder weniger gleichmässig getheilt (zur Belohnung für seine Mithülfe, wie Einige wollen, nach Anderen wegen beobachteter Neutralität), und es sei so ihre gleichzeitige Regierung ein Rest der ursprünglichen Tetrarchie der vier Söhne Gundeuchs gewesen[1]. Das Unhaltbare dieser vermeintlichen Tetrarchie ist jedoch schon im Frühern dargethan (I. 538 ff.).

Wiederaufbau und Weihung einer vom Feinde (im J. 500) eingeäscherten Kirche; das Restaurationswerk Gundobads; bezügliche Inschrift.

Wie der ehrgeizige Godegisel im J. 500 sich Chlodwig tributpflichtig zu machen versprach, wenn dieser ihm dazu behülflich wäre, seinen Bruder Gundobad im Kriege zu tödten oder aus dem Reiche zu vertreiben; wie ebenderselbe seinen Bruder bei Dijon verrieth und nach kurzer Oberherrschaft, die er mit der Zusage von Abtretung eines Reichstheils an Chlodwig erkaufte, durch Gundobad den Untergang zu Vienne fand, letzterer hierauf als Alleinherrscher ganz Burgundien unter seine Gewalt vereinigte, ist im Frühern bereits erzählt (S. 84 ff. 125). Genf scheint bei der damaligen fränkischen Invasion, gleich Vienne, eine fränkische Besatzung erhalten zu haben und von dieser beim Umschwunge der Dinge nicht ohne Widerstand geräumt worden zu sein. Wenn nemlich später Avitus,

1) Sirmond zu Avitus Epist. 5 Not. S. 12, Guichenon I. 13, Pagi a. 472, VII, D'Anville S. 91, Pétigny II. 469 f. und Baquol-Schnitzler II Tabl. 42 a. 491 (Chilpéric et Godemar, rois des Bourguignons, sont tués par leur frère Gondebaud, qui s'empare du pouvoir —. Godegésile règne encore a Genève), Daguet S. 33 und Forel S. XXXIV. Nach Guichenon a. O. beherrschte Godegisel das obere Burgund, nemlich Besançon, Elsass, Ferrette, Montbéliard und das Land bis zum Rhein (sic); nach Pétigny a. O. die östlichen Theile Burgundiens, welche Helvetien und Sequanien oder den ehemaligen Tractus sequanicus befassten; bei Daguet a. O. erhält Godegisel zu Besançon, seinem ursprünglichen Besitze, Genf und Lausanne, angeblich Chilperichs Antheil, zur Belohnung. Obschon Gundobad unschuldig sprechend, hält doch auch Troya II. 1. 282. 611 seine und Godegisels gleichzeitige Regierung für einen Rest der Tetrarchie.

Bischof von Vienne, eine vom Feinde eingeäscherte und neu erbaute Kirche zu Genf einweiht, so liegt es am Nächsten, bei dem nicht genannten Feinde an die Franken zu denken, die sich der Besitznahme Genfs durch Gundobad werden widersetzt haben[1].

---

1) Der vierte der von Sirmond Not. ad Ennodium S. 68 aus einer HS. de Thous mitgetheilten Titel von Homilien des Avitus lautet folgendermassen: Dicta in dedicatione basilicae Genevae quam hostes incenderant. Der Zusatz quam h. i. fehlt in der Sirmond'schen Ausgabe des Avitus S. 158, ebenso im RG. S. 18 Nr. 54. Sirmond schreibt ebendaselbst auch Geneva für Genevae; letztere Schreibung befolgt RG. a. O. Gothofredus bei Gautier zu Spon I. 24 N. h. schreibt nach der HS. de Thous: D. i. d. b. Geneva quam hostis incenderat. Diplomatisch genau lautet aber der Titel bei Delisle in MDG. XV. 278: DICTA IN DEDICATIONE BASILICAE GENOVA QVAM HOST . . | INC . . . . . , so dass eben so gut mit Sirmond hostes incenderant, als mit Gothofredus hostis incenderat ergänzt werden kann. Für die Sache selbst ist dies gleichgültig. Nach dem Vorgange von Al. Morus, den Rilliet in MDG. XVI. 37 N. 2 citiert, glauben auch Neuere, wie Daguet S. 34, Schmitt I. 108, Rigaud in MDG. IV. 33, Blavignac ebendas. VI. 98 und die Verfasser des RG. S. 18 Nr. 54, mit Basilica sei die heutige Hauptkirche zu St. Peter gemeint (Daguet a. O. schliesst überdies aus dem Verbrennen auf Holzbau). Nach Anderen wäre aber nicht die Rede von der Genfer Hauptkirche, die Ecclesia heissen würde, sondern von irgend einer Kirche zu Genf; so urtheilen Gothofredus bei Delisle in MDG. XV. 273 N. 1, Gautier a. O. I. 24 N. h. und Rilliet a. O. XVI. 37, der S. 36 f. die Namensform Genova bespricht. Wenn jedoch das 1. Fragment der Homilien des Avitus, bei Sirmond S. 159, sich auf den Neubau der betreffenden Kirche bezieht (was sehr wahrscheinlich), so ist nicht zu zweifeln, dass dieselbe die Kirche zu St. Peter oder die Genfer Hauptkirche gewesen ist. Es heisst dort, nach einer Anspielung auf hostilium turbinum moles eluctati, unter Anderem: Petri aedem . . securitas quae non praecesserat insequitur. Innovet autem idem nunc Apostolus dignam sui nominis sedem. — Die historische Bedeutung des 4. Homilientitels betreffend, beziehen schon Gothofredus bei Delisle a. O. XV. 273 N. 1 und Gautier a. O. I. 24 N. 4 denselben auf eine Verwüstung Genfs zur Zeit der Invasion Chlodwigs. Rilliet a. O. XVI. 73 ff. will dies nicht gelten lassen, sondern nur zugeben, Genf möge bei der Verfolgung des nach Avignon fliehenden Gundobads einen leichten feindlichen Anprall erfahren haben, bei welchem vielleicht eine nach damaliger Sitte ausserhalb der Stadt erbaute Basilica eingeäschert worden sei Da jedoch Gundobads Rückzug von Dijon der Saône und untern Rhone entlang und nicht über Genf nach Avignon ging, so ist nicht einzusehen, wie Genf, die bisherige Residenz des mit Chlodwig verbündeten Godegisels,

Mit der damaligen Verwüstung Genfs scheint im Zusammenhange zu stehen, dass Gundobad Genf restaurierte und namentlich die Stadtmauer in grösserm Umfange auf eigene Kosten wieder aufbaute. Die Restauration der Stadt im Allgemeinen ist durch eine spätere Notitia prov. et civ. Galliae verbürgt[1]; diejenige der Stadtmauer ist durch die Inschrift

---

einen feindlichen Anprall sollte erfahren haben. Als jedoch Godegisel nach Vienne übergesiedelt war und dort seinen Untergang gefunden hatte, kann Genf, das wahrscheinlich, wie Vienne, eine fränkische Besatzung erhalten hatte, durch dieselbe bei einer von Gundobad erzwungenen Räumung verwüstet worden sein. Rilliet a. O. XVI. 38. 39 vermisst zwar chronistische Nachrichten über eine solche Verwüstung, bedenkt aber dabei nicht das Fragmentarische der Geschichte Burgundiens, geschweige denn seiner einzelnen Städte. Ebenfalls nichtssagend ist der von Rilliet a. O. XVI. 39 gegen die fragliche Verwüstung geltend gemachte Umstand, dass dieselbe in der neu aufgefundenen Partie der betreffenden Homilie nicht berührt ist. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass (was Rilliet a. O übersieht) die vorhergegangene Zerstörung der Basilica auch im 4. Homilienfragmente (Opp. S. 161) mit den Worten erwähnt wird: Erexisti lacrymarum machinis quod hostis alliserat: rediit quae perierat forma templorum —. Wenn templa hier nicht blos poetischer Plural für templum, so hat der Angeredete, nemlich der damalige Bischof von Genf, durch seine Thränen, d. h. wol durch flehentliche Fürbitte bei König Gundobad, auch die Wiederherstellung anderer zerstörter Kirchen erwirkt. Wann und unter welchem Genfer Bischofe Avitus die betreffende Kirche eingeweiht hat, ist unbekannt, wie Rilliet a. O. XVI. 39 f. richtig bemerkt; doch ist es unzulässig, die Einweihung mit Pictet in MDG. I. 72, Rigaud ebendaselbst IV. 33, Blavignac ebendas. VI. 98 und dem RG. S. 18 Nr. 54 erst in's J. 516 oder 517, also nach Gundobads Tode († 515) zu setzen, zumal wenn man mit den Genannten und dem RG. S. 17 Nr. 47, Note, den Wiederaufbau jener Kirche Gundobad zuschreibt und mit seiner Restauration Genfs, wovon im Folgenden des Textes, in Zusammenhang bringt, wie es auch von Daguet S. 37 geschieht. Blavignac a. O. behilft sich mit der Fiction, Sigismund habe den von Gundobad angefangenen Bau vollendet. Die im RG. S. 19 Nr. 54, Note, citierte Literatur über die hievor besprochene Homilie des Avitus ist in vielen Puncten nach Obigem zu berichtigen. Wie Binding die Homilie historisch missdeutet, s. unten beim Lemma: Letzte Schicksale Genfs. Seine Bemerkung I. 158 Not., dass im Homilientitel mit dem hostis die Burgundionen nicht gemeint sein können, ist richtig.

1) Bei Du Chesne SS. HFr. I. 15 = Bouquet II. 10, wo in der Viennensis nach der Metropolis civitas Viennensium folgt: civitas Gennavensium, quae nunc Geneva, a Gundebado rege Burgundionum restaurata.

bezeugt, welche bis zum J. 1841 über der sogenannten Porte oder Arcade du Bourg-de-Four in Genf angebracht war, seit deren Abbruch aber sich im Genfer Museum befindet und ergänzt also lautet: [GVNDO] BADVS REX CLEMENTISS-[IMVS] | EMOLVMENTO PROPR[I]O | SPATIO MVLT[IP]-LICAT[O][1].

Gautier zu Spon I. 25 Not. i. hat diese Stelle zuerst citiert und die Restauration auf die im J. 500 geschehene fränkische Verwüstung Genfs bezogen; ihm folgen Gingins S. 256 f. und Pictet I. 71. JvMüller I. 117 denkt an die römische Kaiserzeit zurück, in welcher Genf zweimal zerstört worden sei; Vögelin-Escher I. 13 spricht von vorheriger zweimaliger Zerstörung im Kriege (im vorher erwähnten des Jahres 500?). Der RG. 17 Nr. 47 begnügt sich mit dem Factum der Restauration und setzt dieselbe richtig „après 500", citiert übrigens falsch Du Chesne SS. Fr. II. 15 statt I. 15. Rilliet in MDG. XVI. 39 bezweifelt die Angabe der Notitia, weil letztere unglaubwürdig sei; hiefür beruft er sich auf Bouquet II. Praef. § 1 und S. 1 N. 2, der aber hierin nur einem voreiligen Urtheile des Valesius folgt. Siehe dagegen oben S. 2 N. 1. Uebrigens will Rilliet die Restauration keinenfalls auf einen vorherigen Kriegsschaden bezogen wissen; er geht aber hiebei von einer falschen Auffassung der Kriegsereignisse des Jahres 500 aus. Siehe oben S. 170 f. N. 1.

1) Ueber die Namensform Gundobadus s. I. 541 f. N.; der rex clementissimus ist I. 129 berührt. Die Inschrift ist zuerst, aber unvollständig mitgetheilt bei Spon II. 345. Mallet in der Abhandlung L'inscription de Gondebaud à Genève, MDG. IV. 305-310, gibt S. 308 die Inschrift vollständiger, ergänzt und erklärt dieselbe S. 308 ff. durch Vergleichung der hiervor angeführten Notitia (er suppliert nemlich S. 309 f. civitatem restauravit oder munivit oder auxit); übrigens datiert er S. 310 die Inschrift aus der ersten Zeit der Alleinherrschaft Gundobads nach 500, worin ihm der RG S. 17 Nr. 47 mit Recht beistimmt. Die Inschrift ist wiederholt bei Blavignac AS. Atl. Pl. XLI* N. 1, bei Rilliet in MDG. XVI. 39 N. 2, Binding I. 157 N. 534 und im RG. S. 17 Nr. 47, sowie in dem dort citierten Werke Bordiers. Blavignac a. O. S. 191 bespricht die Inschriftzüge. JvMüller I. 117, Pictet de Sergy I. 73 ff., Mallet in MDG. IV. 306, Blavignac ebendas. V. 93 f. und AS. S. 23 f. beschreiben die ehemalige Arcade du Bourg-de-Four (Vorburg, nach JvMüller) und die zugehörige alte Stadtmauer. Erstere war ein aus zwei Arcaden bestehendes Thor und wie die Mauer aus römischen Trümmern eilfertig erbaut; die Stadtmauer war aber gewiss nicht die erste Genfs, wie Pictet gegen den Sinn der Inschrift meint. Nach einer von JvMüller I. 117 N. 83, Pictet I. 47 f., Mallet a. O. IV. 306 und Forel S. XXXV als historische Wahrheit erwähnten Sage galt genannte Arcade als Bestandtheil eines Palasts Gundobads und hiess daher auch Porte du Château; siehe jedoch,

Nachdem Gundobad Chlodwigs Waffen von sich abgewendet, den Verräther Godegisel beseitigt und Burgundien unter seine Herrschaft vereinigt hatte, suchte er diese durch weise Gesetzreform zu befestigen, indem er namentlich das Loos der unterdrückten Gallo-Römer milderte. Es geschah dies im J. 501 vorläufig auf dem Reichstage zu Ambérieux (S. 62 ff.), vorzüglich aber auf demjenigen, der sehr wahrscheinlich im J. 502 zu Lyon gehalten wurde (S. 33 ff.). Nach einem von Gothofredus aufgefundenen anonymen und apocryphen Fragmente hätte aber auch zu Genf ein Hauptact der Gesetzgebung Gundobads gespielt. Da jedoch dieses Fragment, ungeachtet der verschiedensten Erklärungsversuche, sich in die anderweitig beglaubigte Geschichte der burgundionischen Gesetzgebung schlechterdings nicht einordnen lässt, so muss dasselbe mitsammt seiner Ortsangabe als eine der vielen Erfindungen, mit welchen die Geschichte der Burgundionen verbrämt ist, verworfen werden[1].

---

was von Pictet selbst I. 75 N. 2 hiergegen mit Bezug auf die örtlichen Bodenverhältnisse erinnert wird. Die Sage beruht auf einer irrigen Deutung der Inschrift, indem man aus derselben, wie noch von Wurstemberger I. 245 geschieht, ein Residieren Gundobads in Genf folgerte. Wie wenn jede Inschrift, die das Werk eines Herrschers als solches beurkundet, die bleibende Anwesenheit desselben am betreffenden Orte bezeugen würde und nicht vielmehr die Genfer Ortsbehörde die Inschrift aus Dankbarkeit gesetzt hätte. Letzteres geht aus dem rex clementissimus hervor, welche Bezeichnung der König kaum von sich selbst gebraucht hat. Nach der richtigen Bemerkung von Blavignac in MDG. V. 93 beweist die Inschrift nur, dass Gundobad Thor und Stadtmauer in erweitertem Umfange neu erbaut hat. Auch genügt es, statt alles Weitern nur restauravit zu ergänzen, was sich selbstverständlich auf Thor und Stadtmauer zugleich bezog. Rilliet in MDG. XVI. 39 will übrigens aus den von uns schon verworfenen Gründen die Restauration nicht als Folge von Kriegsschaden im J. 500 angesehen wissen. Binding I. 158 Not. schwankt zwischen der Annahme einer Restauration wegen schlechter Baulichkeit oder wegen Zerstörung infolge einer Belagerung, welche Gundobad beim Ausbruche des Krieges von 500 angeordnet habe; Letzteres hängt mit der falschen Auffassung von Godegisels Rolle in jenem Kriege zusammen (s. oben S. 88 Not.

1) Das vielbesprochene Fragment lautet bei Gautier zu Spon I. 25 N. 1 also: — immunitates sibi ab ipso ereptas; publicum gentis atque

Hat also ein gesetzgeberischer Act Gundobads zu Genf nicht stattgefunden, so wird doch diese Stadt in einem der von Gundobad erlassenen Gesetze berührt: eine der Bestim-

ordinum consilium Genevae habitum est, in quo novae leges ab illo rege latae abrogatae sunt, populique illi duo cum rege reconciliati. Gautier a. O. I. 24 f. N. i bemerkt im Vorhergehenden: Gundobad habe, um seine römischen Unterthanen von der Hinneigung zu den Franken abzubringen und sich zu gewinnen, frühere Gesetze, die zu Gunsten der Burgundionen und mit Benachtheiligung der Römer erlassen worden seien, abgeschafft und durch die Gesetzgebung ersetzt, deren Ergebniss in der Lex Burgundionum vorliege; diese neue Gesetzgebung habe, wie Gothofredus aus dem mitgetheilten Fragmente schliesse, zu Genf stattgefunden. Schmitt I. 144 pflichtet letzterer Meinung bei, macht aber aus den Römern Gregors verkehrt Alamannen. Was nun Gautier von der Gesetzgebung Gundobads sagt, ist, abgesehen von dem Zusatze aus Gothofredus, im Allgemeinen richtig und mit der Geschichte übereinstimmend; das Fragment aber sagt, richtig verstanden und ergänzt, etwas ganz Anderes, nemlich: [nachdem die beiden Unterthanenvölker des Burgundionenkönigs, Burgundionen und Römer, sich infolge einer neuen Gesetzgebung beklagt hätten,] es seien ihnen ihre Freiheiten geraubt worden; habe man auf einem zu Genf gehaltenen Landtage die neuen Gesetze abgeschafft, und es habe so die Aussöhnung der zwei Völker mit dem Könige stattgefunden. Die Geschichte schweigt jedoch davon, dass Gundobad oder ein anderer Burgundionenkönig (denn man weiss nicht, welcher im Fragmente gemeint ist) sowohl die Römer als die Burgundionen durch neue Gesetze bedrückt habe (was ohnehin höchst unwahrscheinlich), und dass erst nachdem diese Gesetze auf einem zu Genf gehaltenen Landtage abgeschafft worden seien, die Unterthanen beider Nationalitäten sich mit dem Könige ausgesöhnt hätten. Verstösst also das Fragment gegen die burgundionische Rechtsgeschichte, so ist dies nicht weniger der Fall mit der von JvMüller versuchten Auslegung: die Burgundionen, unzufrieden, dass Gundobad die Römer ihnen gesetzlich gleich stellen wollte, hätten auf einer im J. 502 zu Genf gehaltenen Volksversammlung (merkwürdig genug, im Einverständnisse mit den Römern!) die königliche Gewalt beschränkt und die Gesetze Gundobads abgeschafft, der sich dem Willen des Volkes unterworfen habe; nachmals sei ein anderes Gesetzbuch auf den Tag zu Ambieu (schreibe Ambérieux und vgl. S. 62 ff.) gebracht und von sechs und dreissig der Grossen unterschrieben worden. (JvMüller I. 110 f.; vgl. die Nachschreiber: Pictet de Sergy I. 85 f. N. 3, Daguet S. 35 und Vögelin-Escher I. 13.) Hiergegen streitet jedoch Verschiedenes: einmal nemlich wäre es widersinnig gewesen, wenn die Römer, um einen sie begünstigenden König einzuschränken und die ihnen günstigen Gesetze abzuschaffen, ein Einverständniss mit den Burgundionen getroffen hätten; sodann ist die von Müller (I. 111 N. 32) angeführte

mungen des Gesetzes, das im J. 501 auf dem Reichstage zu Ambérieux gegeben wurde, verruft nemlich, ähnlich einer Verordnung Maiorians von 458, unter vier ausser Curs zu setzenden Sorten von Goldsolidi (monetae solidorum) als zweite die früheren Genfer[1]. Es liegt am Nächsten, hierbei an Goldsolidi zu denken, die unter Godegisel geprägt worden, sei es dass sie schlechten Gehalts waren, oder dass das Andenken des Reichsverräthers getilgt werden sollte[2].

---

sogen. Praefatio der Lex Burg., d. h. die sogen. Praefatio II oder richtiger die Constitutio I, höchst wahrscheinlich zu Lyon gegeben (S. 35); ferner wurde die Begünstigung der Römer auf dem Reichstage zu Ambérieux vielmehr angebahnt, die vermeintlich abgeschaffte Gleichstellung der Römer mit den Burgundionen sowohl durch die Constitutio I als durch andere Gesetze geradezu festgestellt (S. 33 ff. 62 ff.); endlich kommt in der Lex Burgundionum ausser den genannten Orten keiner vor, wo ein Gesetz erlassen wäre. Mit Recht hat daher Savigny II. 4 f. N. 10 und nach ihm Türk II. 24 ff. die Müller'sche Erklärung verworfen. Ebenfalls verfehlt sind zwei Erklärungsversuche Bluhme's: in WBRR. S. 67 f. vermuthet er, das Fragment beziehe sich auf Gesetzabänderungen eines der Söhne Gundobads; nach ebendemselben zur Lex Burg. S. 499 N. 26 und S. 575 N. 19 wäre dagegen im Fragmente mit ipse und ille rex Godegisel, mit dem einfachen rex Gundobad gemeint, was jedoch eine exegetische Unmöglichkeit ist. Die Verfasser des RG., welchen das Gautier'sche Fragment gewiss bekannt war, haben wohl gethan, dasselbe im Texte nicht aufzuführen; doch wäre betreffenden Orts, S. 20 f., eine bezügliche critische Note am Platze gewesen.

1) LB. Tit. 107 § 6 = Add. II § 6 Genavensis prioris (Genavenses priores). Von den übrigen verrufenen Solidi unten bei Valence.

2) Dubos II, 3 T. I. 336, Mille I. 54. 55, Pétigny II. 470 N., JHMüller DMG. I. 75, Soetbeer in FDG. I. 287 f., Bluhme zur LB. S. 576 N. 27 und RG. S. 21. Valesius Rfr. VIII. 408 denkt zugleich an Münzen Chilperichs I. Canciani IV. 40 f. N. 3 glaubt Goldmünzen schlechten Gehalts gemeint, die ein burgundionischer rex oder regulus zu der Zeit geprägt habe, als das Reich unter zwei oder mehrere principes sei getheilt gewesen. Die Tetrarchie bei Seite gesetzt, wäre bei der Zweiherrschaft ebenfalls Godegisel gemeint. Canciani citiert auch die von uns I. 161 N. 1 angeführte Stelle Procops BG. III, 33 über das Münzwesen der Barbaren, macht jedoch von ihr mit Recht keinen Gebrauch für Erklärung des Münzverbots. Gaupp S. 197 scheint dagegen an Goldmünzen zu denken, welche gegen den von Procop erwähnten Usus im Münzwesen der Barbaren verstiessen und daher vom Verkehr ausgeschlossen wurden. Derartige Münzen cursierten aber am Allerwenigsten bei den romanisieren-

Prinz Sigismund in Genf; seine Ketzerpolizei daselbst.

Nach Godegisels Untergange erhielt Sigismund, der bisher zu Lyon am Hofe seines Vaters gelebt hatte, von diesem Genf zum Wohnsitze angewiesen; vorübergehend, namentlich zum Besuche von Kirchenfesten, weilte er auch in Lyon, Vienne und Châlon [1]. Wie früher sein Oheim, übte Sigismund in Genf mit Ermächtigung seines Vaters gewisse Herrscherbefugnisse über einen Landestheil aus [2]; von solchen

---

den Burgundionen (I. 160 f.). Bordier in MDG. I. 263 urgiert die Stelle Procops, wie wenn überhaupt vor 544 (richtig: 542) keine Goldmünzen von Barbaren geprägt worden seien; er fingiert daher einen Widerspruch zwischen Procop und der LB.; seine Lösung S. 267: die Goldmünzen der burgundionischen Könige seien Nachahmungen der kaiserlichen gewesen, sagt nichts Neues; übrigens unterscheidet er nicht zwischen Nachahmungen und Fälschungen im Gehalt. Matile S. 39 und Crousaz S. 15, mit Berufung auf Gaupp S. 296, sehen in dem Verbote der Genfer Goldsolidi einen Beweis der spätern, im J. 524 eingetretenen ostgothischen Botmässigkeit Genfs; gegen diese vermeintliche Botmässigkeit s. unten.

1) Genf als Residenz Sigismunds, Avitus Ep. 29. 30, dazu Sirmond Not. S. 28, Ep. 65 und Sirmond Not. S. 46, Ep. 70 nach der Erklärung S. 119; Aufenthalt Sigismunds in Vienne, Avitus Ep. 35, vgl. 67. 68. 71. 72; in Lyon, Avitus Ep. 68, vgl. 71; in Châlon, oben S. 96. Binding I. 186 f. setzt Briefe, die Avitus an Sigismund während der Genfer Periode geschrieben, irrig in eine frühere und macht daher Vienne zum frühern Wohnorte Sigismunds.

2) Dahin ermässigen sich wol die schmeichlerischen Hyperbeln bei Avitus, der Ep. 29 noch bei Lebzeiten Gundobads vom principatus Sigismunds spricht und Ep. 68 Gundobad und Sigismund Caesares nennt; denn von einer Reichstheilung zwischen Beiden und von einer wirklichen Mitherrschaft Sigismunds kann, wie auch Binding I. 187 (N. 629). 217 urtheilt, nicht die Rede sein, obschon Sirmond Not. ad Avit. S. 28 und Pétigny II. 487 f. N. 3 Beides aus Avitus Ep. 29 und 30 folgern. Nennt doch selbst Avitus in den Ueberschriften der an Sigismund gerichteten Briefe diesen vor der Thronfolge (516) nie domnus Sigismundus rex, sondern einfach domnus S. (Epist. 21. 29. 30. 40. 44. 67. 68. 70), wogegen Gundobad in den betreffenden Adressen bei Avitus (Ep. 1-5. 20. 28. 39) stets domnus Gundobadus rex, Sigismund, sein Nachfolger, in den Ueberschriften der durch Avitus an Anastasius erlassenen Schreiben domnus Sigismundus rex heisst (Ep. 83 und 84). Sigismundus rex in der Ueberschrift des von Avitus an den Papst Symmachus († 514) geschriebenen Briefes 27, sowie rex Sigismundus bei Marius a. 515 (vor der Thronfolge a. 516) findet im Folgenden seine Erklärung. Gaupp S. 289 f. überschätzt den Königstitel und damit die Selbstständigkeit Sigismunds. Rilliet in

sowie von nicht unbedeutenden Einkünften zeugt die Erweiterung des Klosters Agaunum (515), wovon seines Orts das Nähere[1]. Hatte früher Godegisel als Bruder dem Könige Gundobad Heerfolge geleistet, so that dies jetzt auch Sigismund als Sohn (I. 105).

Dass Sigismund noch vor seines Vaters Tode (516) und während des Residierens in Genf auf Antrieb des Bischofs Avitus zum Catholicismus übertrat, haben wir schon gesehen (I. 119 f.). Je mehr Godegisel, selbst ein Arianer, die Arianer begünstigt haben mochte[2], desto eifriger war jetzt Sigismund bemüht, diese und andere Häretiker, die in Genf zusammenflossen, in Schranken zu halten[3]. Hieher gehört der erste von zwei Briefen des Avitus[4], die dieser bei Gelegenheit des Apostelfestes, d. h. des Jahresfestes des h. Petrus, des Genfer Kirchenpatrons[5], an Sigismund schreibt: im ersten ist nemlich die Rede von einer bedenklichen Anhäufung der Häretiker in Genf (constipatio Genavensis), indem zwischen die streitenden Catholiken und Arianer sich noch eine zweite Secte hineindränge[6]. Bei diesem Anlasse wird nun Sigismunds

---

MDG. XVI. 32 N. 1 beschränkt das Residieren Sigismunds in Genf auf die Jahre 514-16, während welcher derselbe mit seinem Vater die Königswürde getheilt habe.

1) Unten Cap. 8 Agaunum.

2) Ueber Godegisels Arianismus Gregor. Tur. HFr. II, 32. 33. III Prolog. Pétigny II. 473 f. macht Godegisel zu einem Stockarianer; ebenso glaubt er, Sequanien und Helvetien, die vermuthlichen Gebietstheile desselben, seien, weil von Römern entvölkert und von den ursprünglich arianischen Burgundionen zuerst occupiert, dem Arianismus vollständig zugewandt gewesen.

3) Nach Daguet S. 35 hätte Gundobad die im Kriege des J. 500 entvölkerte Stadt mit arianischen Familien wieder bevölkert.

4) Epist. 29 und 30.

5) Sirmond Not. ad Avit. S. 28.

6) Sirmond Not. S. 28 vermuthet in der zweiten Secte Photinianer, ebenso Rilliet in MDG. XVI. 33; Binding I. 218 N. 753 conjiciert treffend Bonosiacorum pestem für bonorum pestem. Ueber die Bonosiaci oder Bonosiani Avitus Ep. 3, dazu Sirmond N. 10, und Fragm. S. 188. Ihre Secte war mit derjenigen der Arianer und Photinianer verwandt; vgl. Sirmond zu Sidonius Not. S. 114, Henschen zur Vita S. Sigismundi S. 88 N. k. und Binding a. O.

erfolgreiche Thätigkeit in Unterdrückung der Häretiker belobt und er zur fernern Wachsamkeit gegen sie aufgefordert[1].

Bischof Maximus.

Durch Erlass vom 13. Nov. 513 bestätigte der Papst Symmachus die Unterordnung der Diöcese Genf unter die Metropole Vienne, welche Bestätigung von ebendemselben folgenden Jahres, kurz vor seinem Tode wiederholt wurde (S. 159). Uebrigens war um 513 der Bischofsstuhl von Genf vacant, und ein dasiger Senator Namens Florentius, welchem die Bischofswürde damals angetragen wurde, schlug dieselbe aus[2]. Man hat zwar die Wahl des bald nachher wirklich auftretenden Genfer Bischofs Maximus bereits in das J. 513 setzen wollen[3]; dies ist jedoch eine voreilige Datierung. Zum ersten Male erscheint der genannte Bischof als Adressat eines

---

1) Der Brief ist im Uebrigen sehr unklar; Emendations-, Erklärungs- und Uebersetzungsversuche s. bei Rilliet in MDG. XVI. 31 ff., im RG. S. 18 Nr. 53 und bei Binding I. 218 f. Zeitbestimmungen des Briefes: zwischen 514-16, Rilliet a. O. XVI. 32 N. 1; zu Anfang der Regierung Sigismunds, Schmitt I. 146; um 516, aber nach Gundobads Tode, RG. a. O. vgl. mit Nr. 51; nach 500 und vor Gundobads Tode, Binding I. 187. 217. Diese letzte Zeitbestimmung ist die richtige; denn die Beschränkung auf 514-16 ist unzulässig (S. 176 f. N. 2), und dass Gundobad zur Zeit der Abfassung des Briefes noch lebte, erhellt aus den Worten: utrum cum domno clementiae vestrae patre mentio illius ordinationis acciderit cet., mit welchen nur eine Unterredung mit Gundobad kann gemeint sein. Anderseits ist es eben so unzulässig, wenn Binding I. 187. 219. 295 claret in der Stelle: claret gloriosior sub principatu vestro noster triumphus, in dem Sinne auffasst, wie wenn clarebit, in Anticipation der Zeit nach Gundobads Tode und der Thronfolge Sigismunds, geschrieben stünde. Der Ausdruck principatus vester, welcher Binding irregeführt hat, ist nur eine Hyperbel und nicht von dem zukünftigen Königthume Sigismunds zu verstehen (S. 176 N. 2). Verschlimmbesserung ist exciderit für acciderit in der vorangeführten Stelle, bei Rilliet a. O. XVI. 32, und succedit für succidit, im RG. a. O. Mentio accidit bedeutet: es geschieht Erwähnung, succidere: an der Wurzel abschneiden (bei Avitus im Gegensatze zu pullulare), wie jeder Lateinschüler weiss.

2) RG. S. 17 Nr. 49 aus Gregor. Tur. Vit. Patr., Opp. S. 1183 Ruin.

3) Blavignac AG. S. 222 nach Baulacre; „vers l'an 513" Rilliet in MDG. XVI. 9.

Briefes des Bischofs Avitus von Vienne[1], und da in diesem Briefe des Herrschers Sigismund gedacht ist[2], der nach 500 bis 516 in Genf residierte, so kann Maximus nur zwischen 513 und 516 Bischof von Genf geworden sein. Dass er aber diese Würde bereits im J. 515 bekleidete, erhellt aus der Nachricht, dass König Sigismund aus Veranlassung des Genfer Bischofs Maximus das Kloster Agaunum erbaut habe, welche Erbauung der Chronist Marius z. J. 515 erwähnt. Wenn eine andere Quelle diese Erbauung, die freilich im Grunde nur eine Erweiterung durch Neubauten gewesen, der Veranlassung des Bischofs Avitus von Vienne zuschreibt, so lassen sich die scheinbar widersprechenden Berichte dahin vereinigen, dass Maximus, dessen Diöcese unter dem Bischofe Avitus stund, im Einverständnisse mit diesem Sigismund bestimmt hat, jenes Werk vermöge der ihm zustehenden Herrscherbefugnisse zu unternehmen[3]. Jedenfalls ist Maximus, aus Obigem zu schliessen, schon im J. 515 Bischof von Genf gewesen. Dagegen kommt bei der erwiesenen Unächtheit der sogen. Stiftungs- und Dotationsurkunde des Klosters Agaunum für die critische Geschichtsforschung in keinen Betracht, dass in dieser Urkunde, welche ohne Jahresdatum ist und von Einigen dem J. 515, von Anderen aber dem J. 516 oder 517 zugewiesen wird, unter den unterschriebenen Bischöfen auch Mauximus (l. Maximus) episcopus geneuensis figuriert[4]. Urkundlich erscheint Maximus als Bischof von Genf erst im J. 517; in den Acten des epaonensischen Concils (s. unten)[5].

Sigismund, als Nachfolger Gundobads († 516), zu Quadruvium bei Genf zum Könige erhoben.

Als König Gundobad im J. 516 starb, ward auf letztwillige Verordnung desselben von seinen zwei Söhnen Sigis-

1) Epist. 65, worin für übersandte fette Bissen gedankt und der Ueberbringer durchgehechelt wird; über ersteren Punct vgl Einl. I. 186 f.

2) Avitus a. O.: de domno filio vestro . . nil agnosco; vgl. Sirmond Not. S. 46.

3) S. unten Cap. 8 Agaunum.

4) S. unten Cap. 8 Agaunum.

5) Rilliet in MDG. XVI. 9 N. 1.

mund, mit Uebergehung Godomars, zum Könige erhoben[1]. Man vermuthet, Godomar sei übergangen worden, weil Gundobad des unheilvollen Haders mit seinem Bruder Godegisel

1) Das Todesjahr Gundobads bei Marius: Petro (516). Hoc consule rex Gundobagaudus obiit —. Sigebert. Gembl. datiert falsch mit 409. Von älteren Historikern folgen ihm u. A. Vignier S. 19 a. 509 und Mabillon AA. SS. O. B. I. 105 N. b. Ersterer verwundert sich billig über Gundobads lange Regierung, da er ihn zu einem Sohne Gundicars und schon im J. 456 zum Könige macht (I. 361 f. N.); er meint daher naiv, er müsse seinem Vater früh in der Herrschaft gefolgt sein. Andere setzen Gundobads Tod sogar in's J. 508 zurück; s. Türk II. 16. Gautier zu Spon I. 25 N. i. datiert das Todesjahr falsch mit 515, was Savigny II. 3 N. 6 irreführt. Dem Marius folgen einige unter den älteren Historikern und die meisten neueren, z. B. Ruinart Ann. Franc. a. 516 und zu Greg. Tur. HFr. III, 5 S. 107, Henschen S. 84 b. 88 N. m, Bochat II. 196, JvMüller I. 118 (vgl. I. 103), Türk II. 15 f., Gaupp S. 292, Duvernoy zu Gollut col. 1773, Daguet S. 35 und Binding I. 224, der aus der Ueberschrift von Tit. 109 der LB. (S. 41 N. 1) auf Hinscheid vor dem 8. März 516 schliesst. (JvMüller a. O. gibt übrigens mit seinen Nachschreibern Vögelin-Escher I. 14 und Gaullieur S. 56 Gundobad eine 50jährige Regierungsdauer; s. dagegen I. 529 N.). Pagi a. 509, XIX, Eckhart I. 52 und Neuere, wie Bordier in MDG. I. 262, schliessen aus LB. Tit. 52 De mulieribus desponsatis cet., wo am Schlusse das Datum IV. Kal. Apr. Agapito consule, Gundobad habe noch bis zum J. 517 gelebt, er müsse aber vor dem September gl. J., da Sigismund als König das Concil zu Epao hielt, gestorben sein. Jenes Gesetz ist jedoch von Sigismund, nicht von Gundobad erlassen (S. 41 f.). Marius und Gregor von Tours, welchen Sigebert von Gembloux, wiewohl mit a. 409 falsch datierend, folgt, sagen bestimmt, Sigismund sei erst nach dem Ableben seines Vaters König geworden. Ersterer a. 516 fährt nach der hievor angeführten Stelle fort: et levatus est filius eius Sigismundus rex; letzterer sagt HFr. III, 5: Igitur mortuo Gundobado regnum eius Sigismundus filius eius obtinuit. Vergl. Valesius Rfr. VII. 329 und Lecointe a. 516, III. Aus der Ueberschrift eines Briefes von Avitus an den Papst Symmachus († 514): Epist. 27. Ab Avito episcopo dictata nomine Sigismundi regis ad Symmachum papam, aus Vita S. Caesarii II, 7, wo Gundobadus et Sigismundus Burgundionum reges an Cäsarius drei mit Lebensmitteln beladene Lastschiffe zur Verpflegung Kriegsgefangener nach Arles abgehen lassen (um 510), und aus der Angabe des Marius a. 515, Agaunum sei a rege Sigismundo gegründet worden, sowie aus Fredegar HFr. epit. c. 34: Gundobadi filius Sigismundus apud Genavensem (Varr. Agaunensem, Ardegavensem falsch) urbem villa Quadruvio iussu patris sublimatur in regnum, folgerte man zwar, Sigismund habe schon bei Lebzeiten seines Vaters Titel und Würde des Königs erlangt; vgl. Sirmond zu Avitus Epist. 27 Not. S. 26 f.,

oder der Gräuel eingedenk gewesen sei, welche den Anfang seiner Regierung mit Blut befleckt hatten [1]; wir erinnern an dasjenige, was hiegegen im Frühern bemerkt ist (I. 88 f.). Der Act, durch welchen Sigismund zum Könige erhoben wurde, geschah in einer Versammlung der Grossen des Reichs auf der königlichen Villa Quadruvium bei Genf[2].

Valesius Rfr. VII. 328 Add., Pétigny II. 487 f. N. 3, Gremaud im Mém. de Frib. IV. 326 und Derichsweiler S. 76. 173 N. 40. Allein rex ist bei Avitus, in der Vita S. Caesarii und bei Marius in dem Sinne zu verstehen, wonach bei Späteren Königssöhne, schon als solche, Könige heissen. Vgl. Valesius Rfr. VII. 328 f. = Schöpflin S. 225; ersterer schliesst freilich in den Addenda aus dem Besitze des Titels auch auf den der Würde. Mit iussu patris bei Fredegar kann, gegenüber Marius und Gregor, nur eine letztwillige Verordnung Gundobads gemeint sein, der also Godomar überging; vgl. Valesius Rfr. VII. 329, der freilich in den Add. seine Ansicht im hievor angegebenen Sinne ändert. Neuere missdeuten Fredegars Angabe dahin, dass Gundobad noch bei Lebzeiten, und zwar nur einige Jahre vor seinem Tode, Sigismund zum Mitregenten erhoben oder denselben kurz vor seinem Ende zum Könige habe wählen lassen. Ersterer Ansicht sind Duvernoy zu Gollut col. 1773, Daguet S. 35 und Rilliet in MDG. XVI. 32 N. 1, welche den Anfang der Mitregentschaft in's J. 514 setzen; die Königswahl wird gleich willkürlich von JvMüller I. 118 und seinen Nachschreibern, Gaullieur S. 56 f., Vögelin-Escher I. 13 f. und Schmitt I. 146, in's J. 515, von Forel S. XXXV und RG. S. 18 Nr. 50 in's J. 516 gesetzt. Wurstemberger I. 245 f. findet bei Fredegar nicht ausgesprochen, ob Gundobad die Regierung niedergelegt oder Sigismund bloss zum Mitkönig erhoben habe; die Zeitbestimmung mit dem J. 516 bezweifelnd, begnügt er sich, den Act in die letzten Lebensjahre Gundobads zu setzen. Richtig Binding I. 225, der aber N. 779 allzu subtil ist, indem er bei Fredegar sublimatur in regnum aus Marius a. 516 — levatus est — und iussu patris aus Marius a. 522, wo dieser Ausdruck in ganz anderm Zusammenhange, entlehnt glaubt; vgl. Monod in Rev. crit. 1869 S. 262. — Aus Fredegar a. O. schöpft das Chronicon SBD., bei D'Achery II. 360: Gundebaudi filius Sigismundus apud Genevensem urbem villa Quadruvio iussu patris sublimatur in regno (Gautier zu Spon I. 25 N. i. sublimitatur [sic] i. r.; Müller I. 118 N. 90 sublimatus est i. r.). Auch diese Stelle wird auf eine Uebergabe des Reiches gemissdeutet; so von Gautier zu Spon I. 25 N. i. und Schmitt I. 146, der zudem das Chron. S. Ben. vor Fredegar setzt.

1) Ersteres Motiv bei Binding I. 179, letzteres bei Gaullieur S. 56 f.

2) Fredegar = Chron. SBD. an den hievor citierten Stellen; vgl. Einleit. I. 89 f. Mit villa wird Quadruvium von Fredegar als königliche Villa bezeichnet; s. Jacobs S. 27 und oben I. 195 N. 4. Gingins S. 258 spricht

Dass die nach einer Zerstörung wieder aufgebaute Genfer Hauptkirche zu St. Peter im J. 516 oder 517 durch Avitus, Bischof von Vienne, vermittelst eines Redeacts eingeweiht worden sei, ist eine der vielen chronologisch haltlosen Meinungen, die über die Geschichte Genfs im Zeitraume der Burgundionenherrschaft ausgeheckt worden sind[1].

Vermeintliche ostgothische Botmässigkeit Genfs seit 523, letzte Kunde vom Genfer Bischofe Maximus.

Auf dem Landesconcile Burgundiens, welches im J. 517 zu Epao gehalten wurde, war auch Maximus, Bischof von Genf, zugegen: er unterschrieb, der vierzehnte der anwesenden 25 Bischöfe, die Acten dieses Concils[2]. Ingleichen findet man den Genannten, wiewohl ohne Angabe seines Bischofssitzes, in den Unterschriften desjenigen Concils, welches im J. 518 zu Lyon im Incesthandel des königlichen Schatzmeisters Stephanus gehalten wurde[3]. Später unterschreibt ein Bischof Maximus, ebenfalls ohne Angabe seines Bischofssitzes, an verschiedenen ostgothischen Concilen Galliens: im J. 524 am 4. zu Arles, im J. 529 am 2. zu Orange und am 2. zu Vaison, endlich noch im J. 533 an der zu Marseille in Sachen des Contumeliosus, Bischof von Riez, gehaltenen Synode[4]. Man hält nun den Maximus, welcher an den zwei ersten dieser Concile unterschrieben ist, gewöhnlich für den

---

von einem dortigen camp royal, und Daguet S. 37 weiss von einem hölzernen Palaste Gundobads zu Quadruvium. Auf öfteren und längeren Aufenthalt Gundobads in Genf schliesst Wurstemberger I. 245 aus dem Umstande, dass derselbe Sigismund zu Quadruvium habe zum Könige wählen oder krönen lassen. Die Erhebung Sigismunds zum Könige hat aber erst nach Gundobads Tode, wiewohl auf sein Geheiss, stattgefunden (s. oben); die Ortswahl für diesen Act erklärt sich sonach einfach aus der Nähe des Orts bei Genf, der Residenz Sigismunds. Ueber die Bestimmung des Orts s. unten Genf, Stadtgebiet.

1) S. 170 f. N. 1.

2) S. 147 und RG. S. 21 Nr. 56.

3) S. 44 f. N. 3 und RG. S. 21 Nr. 57.

4) RG. S. 21 f. Nr. 60. 62. 63. 64.

Genfer Bischof Maximus[1], und weil dieser, der im J. 517 noch als Theilnehmer am burgundionischen Landesconcile zu Epao erscheine, an den ostgothisch-gallischen Concilen zu Arles (524) und Orange (529) vorkomme, so schliesst man daraus, Genf sei während des Episcopats des Maximus zuerst unter burgundionischer, dann unter ostgothischer Botmässigkeit gestanden[2]. Und da Maximus im J. 524 zum ersten Male an einem ostgothischen Concile, nemlich an dem zu Arles, Theil genommen habe, so folgert man hieraus das Nähere, dass Genf zwischen 517 und 524, und zwar im J. 523, infolge des fränkisch-ostgothischen Krieges wider Sigismund, ostgothisch geworden sei[3]. Aus obigen Vordersätzen werden dann die weiteren Schlüsse gezogen: dass Godomar den Ostgothen Genf habe belassen müssen[4]; dass Genf bei der fränkischen Eroberung von Burgundien (534) noch ostgothisch gewesen[5], aber bei der durch Vitiges geschehenen Cession der transalpinisch-ostgothischen Länder an die Franken (536) mit abgetreten worden sei[6]. Diese ganze Reihe von Schlüssen ist jedoch übel begründet und durchaus haltlos. Maximus, der

---

1) Lecointe a. 536, XIV, Gautier zu Spon I. 26 N. i, Besson S. 5, Dey im MFrib. IV. 71 und Schmitt I. 162. Der RG. a. O. bezieht sogar alle vier vorangeführten Unterschriften auf den Genfer Bischof Maximus.

2) Lecointe a. 536, XIV, und Gautier zu Spon I. 26 N. i.

3) Lecointe a. 523, VII, Pagi a. 524, V, Eckhart I. 54, Vögelin-Escher I. 14 (spricht von einer Theilung Burgundiens zwischen Franken und Ostgothen) u. A. bei Binding I. 267 N. 925. — Mascou II. 54, Gautier zu Spon I. 25 f. N. i, Gaupp S. 295 f. (= Matile S. 39) u. A. setzen die ostgothische Eroberung in den Anfang der Regierung Godomars (524). JvMüller I. 125 gibt mit irriger Berufung auf Gautier a. O. das falsche Datum 526 (statt 523 oder 524) und fügt zu Genf die „burgundischen Alpen" hinzu. Der RG. S. 21 Nr. 60 begnügt sich, obigen Schluss auf Dominationswechsel als blosse Vermuthung zu bezeichnen und deren Veranlassung anzugeben; dabei werden Bouquet II. 15 N. und Gautier zu Spon a. O. citiert, welche aber ihrerseits aus Lecointe a. O. geschöpft haben.

4) Vögelin-Escher I. 14, der Savoien zu Genf hinzufügt, wahrscheinlich weil JvMüller a. O. die burgundionischen Alpen mit Genf an die Ostgothen kommen lässt.

5) Lecointe a. 534, V.

6) Lecointe a. 536, II. VIII, und Gautier zu Spon I. 26 N. i.

vermeintliche Genfer Bischof, ist vielmehr ein südgallischer, unter ostgothischer Botmässigkeit stehender Bischof gewesen, und zwar kein anderer als Maximus, Bischof von Aix, der, nachdem die Provence fränkisch geworden, letztlich noch am fränkischen 4. Concile zu Orleans (541) unterschrieben hat[1]. Zudem erhält der vermeintliche Herrschaftswechsel anderswoher keinerlei Bestätigung; denn ein angeblich gleichzeitiger im Wallis, welches ebenfalls an die Ostgothen soll gekommen sein, beruht auf einer eben so trügerischen Voraussetzung[2]. Man weiss nur, dass die Ostgothen im J. 523 Annexionen in der Nordprovence gemacht haben[3]. Es ist demnach als sicher anzunehmen, dass der fragliche Maximus der gleichnamige südgallische, nicht der Genfer Bischof gewesen ist, und der vermeintliche Herrschaftswechsel unter letzterm in Genf und seinem Gebiete nicht stattgefunden hat[4]. Es fällt jetzt auch die Annahme dahin, dass Maximus, Bischof von Genf,

---

1) Der vermeintliche Genfer Bischof Maximus, der am 4. Concile zu Arles zwischen Praetextatus (Bischof von Apt) und Julianus (Bischof von Carpentras) unterschrieb (CAG. ed. Sirmond I. 208), ist allerdings kein anderer als der Bischof Maximus, der auch an anderen ostgothisch-gallischen Concilen, am 2. zu Orange im J. 529, hier zwischen Philagrius (Bischof von Cavaillon) und obigem Praetextatus, (CAG. ed. Sirm. I. 222) und am 2. zu Vaison im gl. J. erscheint (CAG. ed. Sirm. I. 227.); er gibt sich aber letztlich am fränkischen 4. Concile zu Orleans im J. 541 als Aquensis civitatis episcopus zu erkennen (CAG. ed. Sirm. I. 268), in welcher Unterschrift Aquensis civitas um so sicherer auf Aquae Sextiae (Aix) zu beziehen, da Maximus zwischen den Bischöfen von Ebredunum (Embrun) und Antipolis (Antibes) steht. (Car. a S. Paulo S. 155. Ein anderer, ebenfalls unterschriebener ep. civ. Aquensis, Namens Carterius, gehört der civitas Aquensium in der Novempopulana an; s. C. a S. Paulo S. 154.) Sirmond CAG. I Ind. I v. Aquensis und Ind. II v. Maximus, obschon den Maximus des 4. arelatensischen Concils ebenfalls irrig auf den Genfer Maximus beziehend, hat doch in dem Maximus der drei letztgenannten Concile einen Bischof von Aquae Sextiae richtig erkannt.

2) Siehe unten Cap. 8.

3) Siehe weiterhin in diesem Capitel.

4) Gelpke I. 45 f., besonders Rilliet in MDG. XVI. 9 N. 1 u. Binding I. 267. Bonnell S. 204 N. 11 hat das Richtige, ohne die von ihm erwähnte falsche Ansicht zu widerlegen. Rilliet a. O. geht darin zu weit, dass er das Factum ostgothischer Eroberungen in der Viennensis überhaupt bezweifelt.

im J. 533 noch gelebt hat[1], selbst diejenige, wonach er im J. 529 noch gelebt, und unter seinem Episcopate Sigismunds Ermordung durch Chlodomer (524) stattgefunden hat[2]. Einzig das weiss man noch von Maximus, dass er im Stadtgebiete von Genf (im heutigen Annemasse) ein heidnisches Heiligthum zerstört und auf dessen Stelle eine Basilica erbaut hat, deren Einweihung Avitus, Bischof von Vienne, im J. 522 vermittelst einer Homilie, nicht ohne pomphaftes Lob des Genfer Priesters, feierte[3].

Letzte Schicksale Genfs unter den Burgundionen; burgundionische Kunstreste; fraglicher Fortbestand der römischen Municipalverfassung.

Die Schicksale Genfs in den letzten Zeiten der Burgundionenherrschaft liegen in einem Dunkel, welches nur Vermuthungen gestattet. Dass Feindesnoth in den Jahren 523 und 524 die Stadt getroffen hat, ist aus verschiedenen Gründen wahrscheinlich. Im J. 523 drangen die Franken bei der Verfolgung und Gefangennahme Sigismunds bis nach Agaunum (St. Maurice) im Unterwallis vor[4]; im J. 524 wurde Godomar bei Véseronce, südwestlich von Genf, von den aus Norden und Westen gegen ihn herangezogenen Franken geschlagen[5], und im einen oder andern dieser Jahre gerieth die Bevölkerung der Gegend von Evian, am südlichen Ufer des Genfersee's, in fränkische Kriegsgefangenschaft, aus welcher Godomar dieselbe später loskaufte[6]. Immerhin ist es sehr waglich, die

1) Im RG. S. 22 Nr. 64, danach bei Delisle in MDG. XV. 272 und bei H. Fazy Genève etc. (MIG. XII) S. 61. Forel in MDR. XIX, 2. 572 lässt Maximus sogar bis um 541 fortamten, wahrscheinlich indem er selbst Maximus, den vorerwähnten Bischof von Aix im J. 541, mit dem Genfer Maximus identificiert.

2) Bei Blavignac AG. S. 222.

3) Titel und Text der Homilie in MDG. XV. 275-278, woselbst S. 276 Maximus mit vester sacerdos gemeint ist und mit Moses und Eliscus verglichen wird; vgl. Delisle ebendas. S. 269 f. 271 und Rilliet in MDG. XVI. 30. Näheres über die Homilie, sowie über die Ortsbestimmung der Basilica s. hienach Stadtgebiet von Genf (Annemasse).

4) S. Cap. 8 Agaunum.

5) S. oben S. 148 f.

6) S. unten Stadtgebiet von Genf, Brandobrigi.

im Titel einer Homilie des Avitus erwähnte Thatsache der feindlichen Einäscherung einer Kirche in Genf auf den Krieg des Jahres 523 zu beziehen und die von Avitus vermittelst des Redeacts jener Homilie vollzogene Einweihung des Neubaues der Kirche in das J. 525 oder 526 zu setzen[2]. Die fragliche Verwüstung hat eher im fränkischen Kriege des Jahres 500, der Wiederaufbau der Kirche und deren Einweihung durch Avitus nach 500 und noch unter Gundobad stattgefunden, der als Restaurator Genfs historisch beglaubigt ist (S. 171 f.). Dass endlich Genf schon vor der gänzlichen Unterjochung Burgundiens (534) fränkisch geworden ist, wird daraus wahrscheinlich, dass Vienne bereits im J. 533 unter fränkischer Botmässigkeit erscheint (S. 139) und das nordwestlich gelegene Autun der Schauplatz des letzten Freiheitskampfes der Burgundionen gewesen ist (S. 68 f.).

Burgundionisch-römische Grabschriften hat man, ausser der früher erwähnten (S. 166), unseres Wissens bisher zu Genf nicht entdeckt; wohl aber hat der Boden der Stadt kirchliche Kunstreste geliefert, welche sich durch ihre Ornamentik als burgundionische charakterisieren (I. 206).

Die Frage, ob Genf seine römische Municipalverfassung unter der Burgundionenherrschaft und im Mittelalter beibehalten habe, wird von einigen Historikern unbedingt bejaht[3]. Andere lassen jene Verfassung nur bis in das 7. oder 8. Jahrhundert, nemlich bis auf die Zeit des Comitatus genavensis, fortbestehen[4]. Wir verweisen hierüber auf Früheres (I. 135).

---

1) So geschieht es von Binding I. 260. 265, nach welchem also Avitus damals noch gelebt hätte.

2) So von Gingins S. 260 f., Gaullieur im BIG. I. 284 f. 288 und Vuy, Note s. la villa Quadruv. (MIG. X) S. 4 f. Dabei fehlt es freilich nicht an falschen Voraussetzungen: nach Gaullieur nemlich wäre Genf zu keiner Zeit burgundionische Residenzstadt gewesen, und hätten die Könige, wie auch das Volk der Burgundionen, lediglich auf dem Lande gewohnt (s. hiegegen I. 195 N. 4); ähnlich, nur nicht so ausschliesslich urtheilt Vuy a. O. und in Franchises etc. (MIG. XI) S. 6.

3) So H. Fazy Genève etc. (MIG. XII) S. 17 f. mit der ebenfalls irrigen Voraussetzung, dass Genf noch unter Gundobad Reichshauptstadt gewesen; dass das germanische Element die städtischen Institutionen beein-

Stadtgebiet und Diöcese von Genf.

Königliche Villa Quadruvium.

Von den zwei Meinungen, welche die königliche Villa Quadruvium, wo Sigismund im J. 516 zum Könige erhoben ward (S. 181), für Carouge nächst Genf oder für den in der genferischen Gemeinde Meinier, nordöstlich von Genf, am Wege nach Thonon gelegenen Weiler Carre (Quarre) halten, scheint die letztere den Vorzug zu verdienen[1].

Annemasse.

Weihung einer dortigen Basilica, im J. 522.

Annemasse, ein ansehnlicher savoiischer Pfarrort, welcher $1\frac{1}{2}$ Stunde südöstlich von Genf liegt, ist hier dess-

flusst und die gallo-römische Stadt allmälig in einen Heerd burgundionischer und feudaler Propaganda (sic) umgewandelt habe.

1) Für Carouge stimmen Belloguet CRB. S. 196, Schmitt I. 146 (dieser mit?), Daguet S. 37 (ebenso) und Wurstemberger I. 245 N. 86 wegen der Namensähnlichkeit und der Nähe des Orts bei Genf. Für Quarre (Carre) spricht JvMüller I. 118 N. 89, mit Bezugnahme auf die dortige Schlossruine Rolbaud (bei Anderen Roillebaud, Roëlbeau, Rolboz), die vom roy Gondebaud so heisse; ihm folgen Gingins S. 258, Pictet de Sergy I. 96, Binding I. 226 N. 780 und Andere. Spruner HGHA. Bl. 23 (Merov. Frankreich) setzt daher Quadruvium nordöstlich von Genf, gegen die Grenze von Savoien hin. Neulich hat J. Vuy, Note sur la villa Quadruvium, Genève 1864, Müllers Ansicht mit neuen Gründen, die aber z. Thl. weit hergeholt sind, zu stützen gesucht. Ist nun zwar die Müller'sche Deutung von Rolbaud u. s. w. auf Gundobad eine sehr gewagte, da die königliche Villa Quadruvium zunächst eher dem in Genf Hof haltenden Sigismund, als dem in Lyon residierenden Gundobad zum abwechselnden Aufenthalte diente, so ist doch, nach den Erörterungen von Gatschet OEF. I. 10 f. 256 über Carre und Carouge, ersterer Ort für Quadruvium zu halten. Forel S. XXXV begnügt sich mit Angabe der Meinungsdifferenz. Der RG. S. 18 Nr. 50 bietet Nichts, als unvollständige Citate von Autoren beider Meinungen ohne Unterschied. Uebrigens ist Quadruvium nur eine andere Form für Quadrivium, und der Ort muss seinen Namen von einem römischen Kreuzwege erhalten haben; vergleiche die (dii) quadruvii und quadrubii der Inschriften bei Mommsen ICH. Nr. 157. 158. 247 nebst den Bemerkungen von Schmitt I. 27. Die von Belloguet und Wurstemberger aa. OO. und Binding I. 225. 278 bevorzugte Variante bei Fredegar Quatruvio taugt Nichts, wiewohl auch die Bern. HS. 318 so schreibt. Quadruvio wird durch Chron. S. Benigni Divion. (oben S. 181 Not.) bestätigt.

wegen zu erwähnen, weil aus dem Titel einer neulich aufgefundenen Homilie des Avitus erhellt, dass dort vom Genfer Bischofe Maximus an der Stelle eines zerstörten heidnischen Heiligthums eine Basilica erbaut und von Avitus im J. 522, auf der Rückkehr von der Feier zur Einsetzung des Ritus eines ewigen Lobgesangs im Kloster Agaunum, vermittelst des Vortrags eben jener Homilie eingeweiht worden ist [1].

1) Titel und Text der Homilie diplomatisch genau bei Delisle in MDG. XV. 275-278. Der Titel lautet ergänzt also: DICTA IN DEDICATIONE BASILICAE QUAM MAXIMUS EPISCOPUS IN IANAVIN[SIS] VRBIS OPPIDO CONDEDIT IN AG[RO] AD SENESTRUM DISTRUC[TO] INIBI FANO. Dicta omilia cum de institutione Acaunensium revertentis Namasce dedecatio celebrata est. Vgl. Delisle a. O. S. 269 ff., der eine Analyse der Homilie gibt, aber S. 270 die institutio Acaunensium irrig auf die Einweihung des Klosters Agaunum bezieht und daher S. 272 die Homilie um 516 gehalten glaubt, übrigens S. 270 N. 2 bei Namasce unglücklich an Namatius, einen der Nachfolger des Avitus, denkt. Rilliet in MDG. XVI. 6-59 deutet den Titel der Homilie und diese selbst, von welcher er S. 23-29 einen gereinigten Text nebst Uebersetzung und Vorbetrachtung gibt, in dem von uns im Texte befolgten Sinne. Im Einzelnen werden von Rilliet behandelt: S. 6 ff. die Authentie des erläuternden Nebentitels: Dicta . . . celebrata est; S. 8 f. die Anhaltspuncte zur Zeitbestimmung der Homilie, nemlich erstes urkundliches Auftreten des Genfer Bischofs Maximus (517) und Einsetzung eines neuen Ritus (des ewigen Lobgesangs) im Kloster Agaunum (522); S. 9 ff. basilica als Bezeichnung einer Parochialkirche; S. 37 N. 1 das Adjectiv Janavinsis (Janavensis), von Janava, Namensform von Genf neben Januba u. s. w. (oben S. 162 N. 2); S. 13 oppidum, Städtchen; S. 14 urbs, bischöflicher oder territorialer Hauptort (eher s. v. a. civitas oder pagus, oben S. 148 N. 3); S. 15 ager ad sinistrum, das Land am linken See- und Rhoneufer; S. 16 ff. Namasce, als Name von Annemasse, welches römische und nachrömische Alterthümer aufweist, urk. 1153 Anamasci heisst und vormals ein bedeutender Ort gewesen; S. 19 ff. der Fortbestand des Paganismus in Gallien, noch im 6. Jahrhunderte, mit Bezug auf destructo fano (vgl. Binding I. 122); S. 29 ff. das Verhältniss des Arianismus zum Catholicismus, wie es sich in der Homilie darstellt; ferner, um Beiwerk zu übergehen, S. 45-58, der vom Könige Sigismund zur Sühne seines Sohnesmordes eingesetzte Ritus eines ewigen Lobgesangs im Kloster Agaunum und dessen Bezeichnung mit institutio Acaunensium; endlich S. 58 f. der nähere Zeitpunct des Vortrags der Homilie, nemlich die nächsten Tage nach dem 22. Sept. 522, da der Sohnesmord Sigismunds im J. 522 und die Einweihung jener Stiftung, welche Avitus durch den Vortrag einer Homilie vollzog, am Jahrestage der heiligen Thebäer (22. Sept.) stattgefunden hat. Diesen

Mit derselben feierte übrigens Avitus einen Triumph nicht sowohl über das ablebende Heidenthum, als über den kürzlich überwundenen Arianismus[1].

Die Brandobrigi; bezügliche Inschrift vom J. 527.

Die Völkerschaft der Brandobrigi wird auf einer um 1853 bei St. Offange, östlich von Evian im Chablais, entdeckten Inschrift[2] vom J. 527 gelegentlich, mit Bezug auf einen von Godomar, dem letzten Burgundionenkönige, erhaltenen Loskauf erwähnt. Die Inschrift lautet ergänzt also: In hoc tumOLO RE | quiiscit bone MEM | orIE ONOVACCVS | quI UIXIT ANN̄S XIII | eT MINSIS IIII ET TRANSIIT X K̄L̄ | SEPTEMBRIS | MAVVRTIO VI | RO C̄LR̄ | CON̄SS̄ | SVB VNC CON̄SS̄ | BRANDOBRIGI RE | DIMTIONEM A | DNM̄Ō GVDOMA | RO REGE ACCE | PERVNT[3]. Man hat zwar dieser

---

Erörterungen ist beizufügen, dass im Nebentitel das Particip revertentes (so bessert Rilliet S. 8 N. 1 richtig revertentis) statt im Ablativus absolutus (revertentibus, nemlich Avito et Maximo) im Nominativus absolutus nach spätlateinischer Syntax gesetzt sind; vgl. Gregor. Tur. HFr. II, 32: Confligentesque super Oscaram fluvium, Godegisilus Chlodovecho coniungitur cet. Rilliet thut daher recht, vor und nach de instit. Acaun. revertentes ein Comma zu setzen und revertentes mit au retour zu übersetzen, wiewohl er die grammatische Rechtfertigung hievon verabsäumt. Der Beweisführung von Rilliet, dass mit Namasce Annemasse gemeint sei, pflichten bei: Binding I. 249 N. 858, G. Meyer Jahrb. f. d. Lit. d. Schweizergesch. 1868 S. 269 und Rossi Premiers mon. chrét. de Genève I, 1 (Genève 1870) S. 7, der die im 6. Jahrhunderte in und um Genf erbauten *Basiliken* berührt. Dagegen verschmäht H. Fazy in MIG. XII. 12 f. 60 ff. es nicht, eine von Rilliet a. O. XVI. 14 ff. vorgeschlagene, aber zugleich aus guten Gründen verworfene Erklärung zu adoptieren, wonach die Homilie zur Einweihung der angeblich von Sedeleuba auf der Stelle eines heidnischen Tempels erbauten St. Victorskirche zu Genf (S. 165 N.) vorgetragen worden wäre; dabei schlägt Fazy S. 13. 62 für Namasce die sinnlose Schreibung vor: Nam a se cet. Die von Fazy gerügte Schlechtigkeit des Stils und der Orthographie des Titels berechtigen keineswegs dazu, diesem noch einen Unsinn einzuschwärzen.

1) Binding I. 249 ff.

2) Binding I. 257 N. 885 falsch: der Stein von St. Evian.

3) Ueber das Jahr der Entdeckung s. Gingins im ASGA. 1855 S. 48; über den Entdeckungsort der jetzt im Museum von Lausanne aufbewahrten Inschrift s. Gingins a. O. und Morlot im ASGA. 1857 S. 10; Facsimile

Erwähnung der Brandobrigi nicht eine locale, sondern eine allgemein historische Bedeutung zugeschrieben und daher diese Völkerschaft ausserhalb dortiger Gegend, im Gebiete der ehemaligen Brannovices gesucht [1]. Es ist jedoch, abgesehen von dem willkürlichen Zusammenbringen der Brandobrigi mit den Brannovices, durchaus nicht wahrscheinlich, dass eine Grabschrift, zumal in einem entlegenern Theile Burgundiens, ein anderes als ein locales Ereigniss, welches die dortige

---

ebendas. 1855 Taf. V, 1; Lesung und Ergänzung der Inschrift, von Sharmann ebendas. 1855 S. 49 (ungenügend), Roth ebendas. 1856 S. 5 f., Le Blant II. 578 (z. Thl. fehlerhaft), Binding I. 262 N. 908 und L. Revon Inscriptions antiq. de la Haute-Savoie, Annecy 1870, S. 46. In Onovaccus, wofür Le Blant a. O. Ebrovaccus, Revon a O. Brovaccus liest, findet Roth a. O. 1856 S. 5 einen gallischen Personennamen; Wackernagel S. 345 f. 357. 395 sucht ihn als einen burgundionischen zu vindicieren Sharmann a. O. liest Brandobrici für Brandobrigi (daher schreibt Gingins a. O. 1855 S. 49 Brandobrices); ebenso Le Blant II. 578 und Revon a. O. Die Inschrift schreibt das G in GVDOMARO allerdings mit Ꞓ, nicht mit G wie in BRANDOBRIGI; aber dieses G ist doch noch deutlicher als G erkennbar, als das C im RECE(REGE) der Inschrift. Roth a. O. 1856 S. 6 schreibt daher richtig Brandobrigi (nach ihm auch Gingins a. O. 1856 S. 37 f.) und stellt dies als einen gallischen Volksnamen mit Allobriges (griechisch für Allobroges), Latobrigi (bei Cäsar) u. dgl. zusammen. Andere Verschiedenheiten der Lesung betreffen Unwesentliches. Das DNMO der Inschrift ist verschrieben für DMNO, d. h. Domno; vgl. I. 84 N. 2. Die Schreibung Gudomaro statt Godomaro erklärt sich aus der Verwechslung von O mit V, wie in Mavvurtius statt Mavortius; umgekehrt ist in tumolo V mit O verwechselt. Es ist daher der Schreibung Gudomarus kein Werth beizulegen; vgl. I. 301 N. 3.

1) Gingins a. O. 1855 S. 49 f., der mit Courtépée die von Cäsar BG. VII, 75 erwähnten Brannovices in das Brionnais setzt, wo Semur-en-Brionnais, Arr. Charolles (Saône-et-Loire). Nach Anderen freilich wohnten dieselben im Briennois, wo Brienne, Arr. Bar-sur-Aube (Aube); vgl. Valesius NG. S. 4 col. 2 und Ukert II, 2. 328. Binding I. 264 verwechselt das Briennais mit dem Briennois. Noch Anderen sind die Brannovices, von Cäsar a. O. als Aulerci Brannovices und als Clienten der Aeduer näher bezeichnet, die östlichen, an letztere angrenzenden Nachbarn der Aulerci Cenomanni in der Gegend von Le Mans; vgl. Theil Dict. de biogr. mythol. et géogr., Par. 1865, v. Aulerci. Man hat die Brannovices sogar in die Gegend von Briançon oder von Lanslebourg in der Maurienne setzen wollen; vgl. Du Chesne AFr. II. 161, Guichenon I. 4 und Della Chiesa I. 26.

Bevölkerung und so auch den Verstorbenen betraf, hätte verewigen sollen[1]. Ueber den fraglichen Loskauf sind verschiedene Vermuthungen geäussert worden: nicht zu reden von einem vermeintlichen Loskaufe des Königs Godomar aus fränkischer Gefangenschaft[2], hat man an die Ablösung eines Hörigkeitsverhältnisses gedacht[3]; das Wahrscheinlichste ist, es sei der durch Godomar bewirkte Loskauf der Brandobrigen, einer kleinen und verschollenen allobrogischen Völkerschaft, gemeint, welche, um Evian im Chablais angesessen, im J. 523 von den Franken in Kriegsgefangenschaft gebracht worden sei, als dieselben bis nach Agaunum im Unterwallis vordrangen, und es geschehe in der Grabschrift dankbare Erwähnung dieses freudigen Ereignisses[4]. Daraus würde sich ergeben, dass die burgundionische Herrschaft noch im J. 527 in Chablais, somit auch im übrigen Savoien Bestand hatte[5], dieses also im J. 523 nicht an die Ostgothen gekommen ist, wie man es auch von Genf irrig glaubte (S. 182 ff.).

Grenzverhältnisse.

Das Unterbringen der Brandobrigen im Stadtgebiete von Genf streitet freilich mit der neuern Ansicht, nach welcher die Grenze der viennensischen Provinz am Südufer des Lemans durch eine von seiner Mitte, wo die Drance mündet, perpendiculär gezogene Linie bezeichnet wird, so dass, was östlich derselben liegt, zu den penninischen Alpen und nur das westlich gelegene Land zur Viennensis gehört[6]. Danach würden die Brandobrigen vielmehr zum Stadtgebiete von Octodurum (Martinach), dem Hauptorte der penninischen Alpen, gehören[7],

1) Roth a. O. 1856 S. 7 und Binding I. 264 f.; Gingins a. O. 1856 S. 37-41 kommt mit seinen Gründen gegen Roth a. O. nicht auf.

2) Bei Gingins a. O. 1855 S. 49 f., 1856 S. 40 f.; dawider Roth a. O. 1856 S. 6 f. und Binding I. 263 f.

3) Roth a. O. S. 6 f.; dawider Binding I. 263.

4) Le Blant II. 579 und Binding I. 262 ff. 267 f.

5) Forel S. XXXVII f. N. 2.

6) So bei Spruner und seinen Nachfolgern.

7) Ueber Octodurum s. Cap. 8. Binding I. 265 ist im Zweifel, ob die Brandobrigi einen Gau der civitas Genavensium oder der civitas Valensium Octoduro gebildet haben.

und als eine Abtheilung der ehemaligen Nantuaten anzusehen sein, deren Gebiet man folgerichtig aus dem Unterwallis bis in die am Südufer des Lemans gelegene Gegend, und zwar bis an die Drancemündung, als äussersten Grenzpunct gegen die Allobrogen, gehen lässt[1]. Da jedoch die mittelalterliche Diöcese von Genf sich östlich am Genfersee bis in die Gegend von St. Gingolph erstreckte, wo noch heutzutage die Grenze zwischen Savoien und Wallis[2], so ist daraus rückwärts zu schliessen, es habe schon das zur Viennensis gehörige Gebiet der civitas Genavensium, somit auch jene Provinz bis in obige Gegend gereicht. Dies berechtigt zu dem weitern Rückschlusse, dass die Nantuaten unterhalb Octodurum, dem Flecken der Veragrer, nur bis an den Leman gewohnt und schon am südöstlichen Ende desselben, nicht erst an der Drance an die Allobrogen gegrenzt haben. Dieser Ansicht sind denn auch ältere Gelehrte[3].

Noch viel weniger ginge es an, die Brandobrigi als einen allobrogischen Volkstheil zu betrachten, wenn die Allobrogen nördlich von jeher nicht an den Genfersee, sondern nur an die Arve gegrenzt hätten. Dieser Ansicht scheint nemlich Mommsen[4] zu sein, indem er vermuthet, in der römischen Kaiserzeit habe zum pöninischen Thale (Wallis) auch das Südufer des Genfersee's gehört, so zwar, dass die Arve auf ihrem ganzen Laufe den pöninischen Bezirk von den Centronen (in der Tarantaise) und den Allobrogen (Hauptstadt Vienne) geschieden habe. Mommsen beruft sich hiefür auf eine Inschrift, welche unweit den Quellen der Arve gefunden worden sei und eine unter Vespasian ausgeführte Grenzbereinigung zwischen den Centronen (Ceutronen) und (wahrscheinlich, wie er meint) den Veragrern betreffe. Die fragliche Inschrift[5] wurde aber vielmehr unweit St. Gervais in

1) So Spruner und seine Nachfolger.

2) Carte du Diocèse de Genève im RG.

3) Scaliger S. 103 (mit Bezug auf Cäsar BG. III, 1 und 6) Simler I. 93, Plantin S. 319 und Haller II. 531 f., von welchen Simler und Plantin die schon von Scaliger verworfene Schreibung Antuates noch festhalten.

4) SRZ. S. 6.

5) Im ASGA. 1860 S. 106, in ZAM. XV. 206 und bei L. Revon a. O. S. 27.

der südlichen Abzweigung des Thales von Sallanches gefunden, wo das Bergwasser Bonnant nördlich zur Arve läuft, welche bekanntlich im Chamounythale entspringt. Und was die Grenzbereinigung betrifft, so fand diese nicht zwischen den Centronen und den Veragrern statt, wie Mommsen angibt, sondern, wie die Inschrift deutlich besagt, zwischen den Viennensern und den Centronen. Mit den Viennenses ist aber das ehemalige Gebiet der Allobrogen gemeint, deren Hauptstadt Vienne gewesen. Es sollte also in obiger Verzweigung des Thales von Sallanches das Gebiet der südlich von dort, in der Tarantaise wohnenden Centronen nördlich vom viennensischen oder ehemaligen allobrogischen Gebiete geschieden werden. Die Inschrift beweist also keineswegs, was Mommsen mit derselben beweisen will. Welche Völkerschaft, wenn nicht die der Allobrogen, hätte übrigens den Raum zwischen Arve und Genfersee bewohnt? Ohne Zweifel die Nantuaten, nach Cäsar[1] die unmittelbaren Nachbarn der Allobrogen. Sonach hätten die Nantuaten sich bis in die Gegend von Genf erstreckt. Damit wäre man aber nicht mehr allzu fern von dem alten Irrthume, welcher das Gebiet der Nantuaten sogar bis nach Nantua im Dep. Ain ausdehnte.

In spätrömischer Zeit scheint sodann in vorbemerkter Alpengegend die Grenze der Viennensis, sowie des Stadtgebiets von Genf südlich gegen das Gebiet der Centronen vorgerückt worden zu sein. Wenigstens bildete im Mittelalter die genferische Diöcesangrenze, welche im Uebrigen dem Kamme des Scheidegebirges zwischen Unterwallis (Diöcese Sitten) und Hochsavoien; dann der Montblanc-Kette folgte, südwestlich von dieser einen gegen die Diöcese Tarantaise einspringenden Winkel. Von da lief die Grenze der Diöcese Genf in südwestlicher Richtung und mit der Isère in geringem Abstande parallel bis in die Gegend von St. Pierre d'Albigny, von hier nordwestlich, an den Diöcesen Grenoble und Belley (linksrhodanischen Theils) vorbei, über den Lac de Bourget an die Rhone. Das Gleiche mag mit der Grenze des ehemaligen Stadtgebiets und der ursprünglichen Diöcese der Fall gewesen

1) BG. III, 1 und 6.

sein, mit dem Unterschiede, dass, da das Bisthum Belley erst später gegründet wurde, Stadtgebiet und Diöcese Genf in der Gegend des nachmaligen linksrhodanischen Theils der Diöcese Belley, wo Yenne liegt, an Stadtgebiet und Diöcese Vienne grenzten. Dass diese beiden wenigstens die Rhonekrümmung unterhalb Yenne erreichten, ersieht man daraus, dass Véseronce, welches jener Krümmung nahe liegt, zum Stadtgebiete von Vienne gehört hat (S. 148). Im Uebrigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass, während die für jede Diöcese angenommenen Grenzen im Allgemeinen[1] denjenigen der römischen Stadtgebiete entsprochen haben, sich im Betreff der Diöcese Genf eine bedeutende Anomalie erzeigt. Dieselbe umfasste nemlich im Mittelalter und bis zur Aufhebung des Bisthums in der Reformation nicht blos diejenigen Gegenden der ehemaligen viennensischen Provinz, welche zum Stadtgebiete von Genf gehört hatten (Genevois, Faucigny und Chablais), sondern überdies im Decanate Aubonne und im Comté équestre einige auf dem rechten Ufer des See's und der Rhone befindliche Territorien, welche Bestandtheile der Maxima Sequanorum gewesen waren. Zeitpunct und Ursachen dieser Ausnahmseinrichtung sind unbekannt; auch rechtfertigt Nichts die Voraussetzung, dass die westrhodanischen Territorien ursprünglich eine Diöcese mit Nyon als Bischofssitz ausgemacht haben, bei dessen späterer Verlegung nach Belley ein Theil derselben zur Diöcese von Genf gekommen sei, ein anderer die von Belley gebildet habe[2].

Spätere Namen des Stadtgebietes; burgundionische Alterthumsspuren.

Das Stadtgebiet von Genf, in römischer Zeit die civitas Genavensium, ist im Mittelalter (von der Burgundionenzeit her) der pagus oder comitatus Genevensis, wovon das spätere Genevois in Savoien, mit der Hauptstadt Genf, nur einen Theil ausmachte[3].

---

1) Nicht vollständig, wie Fazy Genève etc. (MIG. XII) S. 16 meint; s. oben S. 5.

2) RG. Introd. S. VII.

3) RG. S. XII ff. und die Nachweise S. 491 a.

Schliesslich ist hier daran zu erinnern, dass in der südlich des Lemans und der Rhone gelegenen Umgegend von Genf die im Frühern bemerklich gemachten Alterthumsspuren beginnen, welche in den nordsavoiischen Landschaften Genevois, Faucigny und Chablais die dortige Niederlassung von Burgundionen beurkunden (S. 120 f.).

Grenoble,

nach Genf die bedeutendste Stadt der Sapaudia, theilte mit seinem Gebiete die Schicksale dieser Landschaft, seitdem die Burgundionen dorthin übergesiedelt waren (I. 380 ff.).

Weiter weiss man von Grenoble aus burgundionischer Zeit nur das, dass der Ortsbischof Victorius dem Concile zu Epao (517), sowie dem Lyoner Concile von 518 beigewohnt (S. 44 N. 3. 147)[1] und mit Avitus, dem Bischofe von Vienne, welchem als Metropoliten die Diöcese Grenoble unterstellt war (I. 476), über kirchliche Angelegenheiten Briefe gewechselt hat[2], und dass zur Zeit der fränkischen Unterjochung Burgundiens Bischof von Grenoble ein Ursulus gewesen ist, der vier Jahre später am zweiten Concile zu Orléans theilgenommen hat[3].

Das Stadtgebiet von Grenoble, in der Römerzeit die civitas Gratianopolitana, ist im Mittelalter (von burgundionischer Zeit her) der pagus Gratianopolitanus,

1) In den Unterschriften jener Concile, sowie in den Briefüberschriften bei Avitus Ep. 14 und 15 lautet der Name Victurius; dagegen Victorius bei Avitus Ep. 6, 16, 55, 66 und in der Lyoner HS. der epaonensischen Concilacten (Sirmond Not. ad Avit. S. 13). Die Schreibung Victurius statt Victorius erklärt sich aus der Verwechslung des O mit V, worüber S. 190 Not.

2) An Victorius schreibt Avitus Ep. 6 über die Unzulässigkeit der Verwendung arianischer Bethäuser zum catholischen Gottesdienste (Sirmond Not. S. 13 und oben I. 121); Ep. 15 und 16 über die Sträflichkeit der Ehe mit der Schwester einer verstorbenen Frau, aus Anlass des Eingehens einer solchen Ehe von Seite eines Bürgers von Grenoble, Namens Vincomalus, worüber Victorius an Avitus Ep. 14 schreibt (Sirmond Not. S. 18 f. und oben I. 168 N. 2); Ep. 55 über gegenseitige Beschenkung zum Weihnachtsfest; Ep. 66 über Ordination der Priester (oben I. 164 N. 3). Vgl. Binding I. 295 f.

3) Lecointe a. 534, VIII.

später das Grésivaudan im Dauphiné, mit der Hauptstadt Grenoble[1].

Aps (Alps)

mit seinem Stadtgebiete stund zur Zeit des westgothisch-römischen Krieges um die Aquitania I (470-475) bereits unter den Burgundionen (I. 485 f.), kam dann im J. 476, als Eurich seine Eroberungen bis an die untere Rhone und über diese hinaus auf die Südprovence ausdehnte, an die Westgothen und blieb während der Zeit Alarichs II westgothisch[2], wurde aber von den Burgundionen, als fränkischen Bundesgenossen, im fränkisch-westgothischen Kriege (407 ff.) zurückerworben[3].

Die Diöcese Aps war dem Bischofe von Arles als Metropoliten unterstellt (I. 476).

Venantius, der dem im J. 517 zu Epao gehaltenen Landesconcile Burgundiens beiwohnte, unterschrieb die Acten als episcopus civitatis Albensium (S. 147). Ebenderselbe erlebte die fränkische Unterjochung des Reiches und unterschrieb noch als episcopus ecclesiae Vivariensis am Concile zu Clermont, welches im J. 535 unter dem Frankenkönige Theodebert gehalten wurde[4]. Aus der Vergleichung der frühern Unterschrift mit der spätern geht hervor, dass die im Frühern berührte Versetzung des Bischofssitzes von Aps nach Viviers (S. 116 f. N. 8) vor 535 geschehen ist; wahrscheinlich fällt dieselbe zwischen 517 und 535. Unter den drei gleichnamigen Bischöfen, welche Viviers hatte, war obengenannter Venantius der berühmteste: er baute mehrere Kirchen, erneuerte die Stadtmauern und galt seinen Nachfolgern als Vorbild in Lehre und That[5].

---

1) Guérard im AH. 1837 S. 101.

2) Eine Grabschrift von Viviers, bei Le Blant II. 206 f., ist vom 12. Jahre der Regierung Alarichs II, der im J. 484 auf Eurich folgte; das Vivarais gehörte also noch im J. 496 und ohne Zweifel bis 507 den Westgothen; vgl. Binding I. 191. 214. 307.

3) Siehe hiernach unter Arles und Marseille, auch Cap. 4. Aelteren Historikern, wie Gollut II, 3 col. 97, ist das Vivarais ohne Weiteres burgundionisch.

4) Lecointe a. 534, X; a. 535, XLI.

5) Le Blant II. 208. 209 f.

Das Stadtgebiet von Aps, in der Römerzeit civitas Albensium, ist im Mittelalter (von burgundionischer Zeit her) der pagus Albensis oder (nach Vivarium, Viviers) Vivariensis, später das Vivarais in den Cevennen, geschieden in Vivarais bas und Vivarais haut, ersteres mit der Hauptstadt Viviers, letzteres mit dem Hauptorte Annonay[1].

Die.

An diese Stadt knüpft sich die erste, aus dem J. 463 herrührende Kunde von der Ausbreitung der Macht der Burgundionen in der viennensischen Provinz (I. 477 ff.)[2].

Die Diöcese Die hing vom Metropolitanbischofe von Arles ab (I. 476).

Saeculatius, Bischof von Die, erscheint unter den Bischöfen Burgundiens, welche am epaonensischen Landesconcile (517), sowie am Lyoner Concile von 518 theilnahmen (S. 44 f. N. 3, S. 147)[3].

Das Stadtgebiet von Die, in römischer Zeit civitas Deensium, ist im Mittelalter (von der Burgundionenzeit her) der pagus Deensis, später das Diois im Dauphiné, mit den Hauptstädten Die und Luc-en-Diois[4].

Valence

mit seinem Gebiete wurde nicht lange vor 463, gleichzeitig mit der übrigen Viennensis, von den Burgundionen besetzt; es geschah dies auf Unkosten der seit 440 dort angesiedelten Alanen (I. 392 f. 475).

---

1) Guérard im AH. 1837 S. 147.

2) Nachträglich zu I. 478 N. 2 ist zu bemerken, dass Binding I. 138 in der Anzeige Gundeuchs an Papst Hilarus die erste Spur der in jener Zeit entstehenden königlichen Mitwirkung bei der Bischofswahl erkennen will, dabei aber, wie I. 66, das Verhältniss des Mamertus zu Leontius, Bischof von Arles, und die Wahrung der Rechte des Letztern von Seite Gundeuchs übersieht.

3) Lecointe a. 534, IX, glaubt, Saeculatius habe möglicherweise noch die fränkische Unterjochung des Reiches (534) erlebt; als seinen Nachfolger nennt er einen Lucretius.

4) Guérard im AH. 1837 S. 90.

Valence gehörte zu denjenigen Städten des südlichen Theiles der Viennensis, welche unter dem westgothisch-burgundionischen Kriege des J. 476, ohne jedoch von den Westgothen erobert zu werden, stark litten und bei nachheriger Hungersnoth von Patiens, dem damaligen Bischofe von Lyon, Unterstützung durch Zufuhr von Lebensmitteln erhielten[1].

Von der Diöcese Valence gilt das Gleiche, was von der Diöcese Grenoble oben gesagt ist (S. 195).

In den ersten Decennien des 6. Jahrhunderts war Valence der Hauptschauplatz der kirchlichen Thätigkeit des Bischofs Apollinaris, wiewohl sich dieselbe im Vereine mit derjenigen seines jüngern Bruders Avitus, des gefeierten Bischofs von Vienne, selbst am Königshofe zu Lyon spürbar machte (s. unten). Seine Herkunft und Erziehung ist im Frühern mit derjenigen seines Bruders besprochen. Vom Briefwechsel der beiden Brüder ist uns Einiges erhalten[2]. Ob Apollinaris der Bischof von Valence gewesen, welcher dem Lyoner Religionsgespräche des J. 499 beigewohnt hat, ist ungewiss, da der Name des fraglichen Bischofs in der Urkunde getilgt ist (S. 26). Sicher ist, dass Apollinaris im J. 517 dem epaonensischen Concile beigewohnt und einige Zeit nachher mit seinem Bruder Avitus das Lyoner Concil in der Incestsache des königlichen Schatzmeisters Stephanus veranlasst hat (S. 45 f. 147)[3]. Seinen Zeitgenossen, sowie der gläubigen Nachwelt galt Apollinaris als ein mit höheren Kräften aus-

1) Siehe unten bei **Arles und Marseille.**

2) Avitus Ep. 11 (von Apollinaris) 12 über eine auf die verstorbene Schwester bezügliche Traumvision des Apollinaris, vgl. Sirmond Not. S. 17; Ep. 25 Antwort auf die Einladung zur Einweihung von zwei Kirchen und Anspielung auf Anwesenheit des Hofes in Valence, vgl. Sirmond S. 25; Ep. 54 Begehren von Auskunft über das Befinden des Apollinaris; Ep. 62 (von Apollin.) 63 über gegenseitige Beschenkung, vgl. Sirmond S. 46; Ep. 78 Anspielung auf Kriegsereignisse und Bestellung eines Siegelringes, vgl. Sirmond S. 51 f.; Ep. 79 Dank für geschenkte Kirchenparamente, vgl. Sirmond S. 53.

3) Lecointe a. 534, IX, glaubt, er habe noch das Ende der Unabhängigkeit Burgundiens erlebt; als seinen Nachfolger nennt er einen Gallus.

gerüsteter Mann und selbst nach dem Tode noch als wunderthätig[1].

Dass zur Zeit des Episcopats des Apollinaris die königlichen Herrschaften mit dem Hofstaate einen längeren Besuch zu Valence gemacht haben, ist aus einem Briefe des Avitus ersichtlich, ohne dass der Anlass zu diesem Besuche klar wird[2].

In der Lex Burgundionum[3] sind unter vier in Verruf erklärten Arten von Goldsolidi die Valentiani, d. h. die zu Valence geprägten, zuerst genannt[4]. Man hat zwar früher Valentiniani gelesen und dies auf Goldsolidi des Placidus Valentinianus Augustus gedeutet[5]; allein die vorangeführte Lesung und Erklärung ist seit Längerem die ziemlich allgemein angenommene[6]. Nur hat man bei den Valentiani nicht an Gold-

1) Oben S. 46, zudem Agobard de Judaeor. superst. c. 4, Usuard Martyrol. ed. Molan. II S. 141 vs.: III. Non. Oct. (5. Oct.) In Galliis civitate Valentia (natalis) s. Apollinaris episcopi, cuius et vita virtutibus insignis fuit, et mors nihilominus signis et prodigiis decoratur; Ado Martyrol. gl. Tags, S. 515 Georg. und Hagiologion bei Labbeus II. 704 (aus Usuard zu verbessern). Virtutes ist s. v. a. miracula; vgl. Ado Chron. a. 492-519, wo Apollinaris als miraculis insignis bezeichnet ist und Martyrol. IV. Non. April. S. 143 Georg. über Nicetius, den Lyoner Bischof: cuius et vita miraculis claruit, et pretiosa mors nihilominus miraculis commendatur. Virtutes et miracula verbindet tautologisch Ado Martyrol. VI. Cal. Jun. S. 234 Georg. bei S. Eutropius.

2) Avitus Ep. 25, wo potestates und aulicus conventus im angegebenen Sinne zu verstehen.

3) Tit. 107 § 6 = Add. II § 6.

4) Bluhme zur LB. a. O. S. 576 N. 26. Ueber die zweitens verpönten Genavenses s. oben S. 174 f. Drittens werden verrufen die solidi Gotium, qui a tempore regis Alarici adaerati sunt; vgl. Sirmond zu Avitus Ep. 78 Not. S. 51 f., Dubos IV, 14 T. III. 271 f., Pétigny II. 497 N. 1 (citiert Avitus Ep. 78, spricht aber nachlässig von einem Briefe des Sidonius) und Soetbeer in FDG. I. 285. 288. Die zuletzt erwähnten Ardaricani werden von Ducange und Dubos V, 7 T. IV. 82 in Alaricani geändert, von Valesius Rfr. VIII. 408 und Valesiana S. 211 f. als Solidi des Gepidenkönigs Ardarich gerechtfertigt, von Dubos II, 3 T. I. 335 und Soetbeer in FDG. I. 288 in Armoricani, von Bluhme BRA. S. 227 in Aturricani umgewandelt.

5) So Valesius Rfr. VIII. 408 und Dubos II, 3 T. I. 335.

6) Soetbeer in FDG. I. 287 lässt die Sache unentschieden. Crousaz S. 15 erklärt mit Berufung auf Gaupp S. 296 das Verbot der Goldsolidi

solidi zu denken, die unter einem der vermeintlichen Tetrarchen zu Valence geprägt worden seien[1], sondern eher an solche, die aus der Zeit der dortigen Ansiedlung der Alanen herrührten (s. oben).

Valence besitzt den Grabstein eines Burgundionen, Namens Obtulfus, welcher, laut der Grabschrift, ein famolus dei, d. h. geistlichen Standes gewesen und im J. 491, dreissig Jahre alt, gestorben ist[2]; als Burgundionen sind ebenfalls anzusehen ein archidiaconus Leubaredus und ein puer Alifius, welche im Gefolge des Bischofs Apollinaris erwähnt werden[3].

Das Stadtgebiet von Valence, in römischer Zeit die civitas Valentinorum, ist im Mittelalter (von der Burgundionenzeit her) der pagus Valentinus oder Valentinensis, später das Valentinois im Bas-Dauphiné, mit der Hauptstadt Valence[4].

Aouste.

(nach Anderen St.-Paul-Trois-Châteaux) mit seinem Gebiete ist kurz vor 463 an die Burgundionen gekommen (I. 475 ff.) und hat im J. 476 das gleiche Schicksal, wie Valence und andere Städte der südlichen Viennensis, erfahren (S. 198).

Die Diöcese Aouste war dem Metropolitanbischofe von Arles untergeordnet (I. 476).

Am epaonensischen Concile (517) nahm Florentius, Bischof von Aouste, mit den übrigen Bischöfen Burgundiens Theil (S. 147); er wohnte später, im J. 524, dem ostgothischen 4. Concile zu Arles bei (s. unten). Ebenso findet man seinen Nachfolger Heraclius als Theilnehmer an den ostgothisch-

---

von Valence aus einer angeblich im J. 524 geschehenen Abtretung der Stadt an die Ostgothen; diese Abtretung ist aber so wenig historisch als die vermeintlich gleichzeitig geschehene von Genf (S. 182 ff.).

1) So denkt Canciani IV. 40 f. N. 3. Höchst nachlässig sagt Pétigny II. 497 N. 1: les monnaies frappées à Genève et Valence (sic) par Godégisiles (l. Godégisile).

2) Le Blant II. 197; vgl. Binding I. 327 und Wackernagel S. 395, wo das Datum 494 fehlerhaft ist.

3) Vit. S. Apollinaris c. 6 und 10; vgl. Binding I. 327 und Wackernagel S. 382. 393.

4) Guérard im AH. 1837 S. 143.

gallischen Concilen zu Carpentras (527), Orange (529) und Vaison (529) (s. unten)[1]. Aouste gehörte nemlich zu denjenigen Städten der südlichen Viennensis, welche im J. 523 von dem ostgothischen Theoderich annexiert wurden, um von Amalasuntha in den letzten Zeiten der Unabhängigkeit Burgundiens wieder herausgegeben zu werden[2]. Genannter Heraclius überlebte die fränkische Unterjochung Burgundiens (534): er erscheint noch als Theilnehmer am 4. Concile von Orléans (541)[3].

Das Stadtgebiet von Aouste, in der Römerzeit die civitas Tricastinorum, ist im Mittelalter (von burgundionischer Zeit her) der pagus Tricastinus, nachmals das Tricastin oder Tricastinais im Bas-Dauphiné, mit der Hauptstadt St.-Paul-Trois-Châteaux, wohin der Bischofssitz in unbekannter Zeit verlegt wurde[4].

Vaison

mit seinem Gebiete kam nicht lange vor 463 mit der übrigen Viennensis unter burgundionische Herrschaft (I. 477 ff.).

An diese Stadt knüpft sich eine wichtige, aus dem J. 474 stammende Kunde über die damalige Machtstellung der Burgundionen in der südlichen Viennensis (I. 488 ff.).

Die Diöcese Vaison war dem Metropolitanbischofe von Arles untergeordnet (I. 476); der Ortsbischof Fonteius wohnte dem im J. 475 zu Arles gehaltenen Concile bei (I. 496).

Gemellus, Bischof von Vaison, wusste beim Könige Sigismund gesetzgeberische Bestimmungen zu Gunsten der Findelkinder zu erwirken (S. 41); er wohnte dem epaonensischen Concile (517) bei (S. 147); ein an ihn gerichteter Brief des Bischofs Avitus von Vienne enthält leider nur die Gratulation zu einem glücklich begangenen Kirchenfeste nebst einigen geistlichen Phrasen[5].

1) Sirmond zu Avitus Not. S. 39; er vermuthet in Heraclius den im Frühern (I. 176) erwähnten ehemaligen Hofredner Gundobads.

2) Siehe weiterhin in diesem Capitel.

3) Sirmond a. O.

4) Guérard im AH. 1837 S. 141.

5) Epist. 53, dazu Sirmond Not. S. 44.

Einer der sonst wenig bekannten römischen Comites in Burgundien (I. 134 f. N. 3) war Pantagathus, der das Amt eines solchen in Vaison bekleidete und in seiner Grabschrift nicht nur wegen hoher Abkunft, sondern auch wegen seiner Gerechtigkeitsliebe als Richter und wegen seiner Treue gegen die Landesherren gelobt wird. Er starb im J. 515, liess sich in einer mit Reliquien des h. Vincentius versehenen Capelle beisetzen und ward selbst beinahe wie ein Heiliger verehrt[1].

In dem oben bei Aouste erwähnten zweimaligen Herrschaftswechsel, welcher Städte der südlichen Viennensis seit dem J. 523 betroffen hat, ist auch Vaison inbegriffen gewesen.

Den Teto einer undatierten Grabschrift zu Vaison hält man für einen Burgundionen[2].

Das Stadtgebiet von Vaison, in römischer Zeit die civitas Vasiensium im weitern Sinne von civitas, ist im Mittelalter (von der Burgundionenzeit her) der pagus Vasensis oder Vasionensis, nachmals das zur Provence (Nordprovence) gezählte Pays de Vaison, mit der gleichnamigen Hauptstadt[3].

Orange

mit seinem Gebiete stund im J. 463 bereits unter burgundionischer Botmässigkeit (I. 475 ff.).

---

1) Grabschrift bei Le Blant II. 218 f. Militiam si forte roges quam gesserit ille | praestiteritque boni positis in luce superna, | quem sic christicolae celebrent post fata iacentem, | invenies quod iura dedit, iustissima sanxit | arbitriis; nam custos patriae rectorque vocatus | a patria, rexit quoniam (l. quondam) promptissima cives | libertate animi, parcus sui, largus amicis | et fidus dominis. Es genügt nicht, mit Le Blant II. 228 militia durch fonction zu erklären; militia boni, der Dienst der Tugend, gehört zusammen. Patria, das Gebiet (wie Le Blant a. O. erklärt), ist für den Landesherrn gesetzt; denn das Einsetzen der Richter war Sache des Königs (I. 85 f.). Le Blant zweifelt, ob Pantagathus Dux oder Comes gewesen; obschon nun die Würde des Dux auch bei den Burgundionen, nicht erst bei den Franken und im fränkischen Burgundien vorkommt (I. 154 Not., I. 162 N. 4), so ist doch wegen iura dare und arbitria lediglich an die Comeswürde zu denken. Die Behandlung der Inschrift bei Le Blant II. 219 ist ungenügend; er übersieht u. A., dass quoniam sinnlos ist.

2) Binding I. 327 und Wackernagel S. 399.

3) Guérard im AH. 1837 S. 142.

Was oben von Valence im Bezug auf den westgothisch-burgundionischen Krieg des Jahres 476 bemerkt ist, gilt auch von Orange.

Gegen den Ausgang des Krieges, welchen die mit den Franken verbündeten Burgundionen in den Jahren 407-410 zuerst wider die Westgothen, dann wider die intervenierenden Ostgothen führten, geriethen viele Bewohner von Orange in ostgothische Kriegsgefangenschaft, aus welcher sie später durch Cäsarius, den Bischof von Arles, gelöst wurden; doch verblieb damals Orange den Burgundionen[1].

Die Diöcese Orange war dem Bischofe von Arles als Metropoliten unterstellt (I. 476).

Eutropius, Bischof von Orange 464-494, wohnte dem Concile zu Arles im J. 475 bei (I. 497) und wich bei einer feindlichen Verwüstung, wahrscheinlich der Westgothen im J. 476 (s. oben), vorübergehend aus seinem Bischofssitze[2]; er war von edler Abkunft, entsagte der Welt, casteite sich und wurde nach seinem Tode wunderthätig[3]. Florentius, Bischof von Orange, wohnte dem Concile zu Epao (517) (S. 147), dem Lyoner Concile von 518 (S. 44 f. N. 3) und dem ostgothischen zu Arles im J. 524 bei (s. unt.)[4]. Seinen Nachfolger Vindemialis findet man als Theilnehmer an den ostgothischen Concilen zu Carpentras (527) und Vaison (529), sowie noch am fränkischen 4. und 5. zu Orléans (541 und 549) (s. unten).

---

1) Siehe unten bei Arles und Marseille.

2) Binding I. 86, der das Ereigniss mit 474 antedatiert.

3) Er starb um 480; von ihm sagt Ado Martyrol. VI. Kal. Jun. (27. Mai) S. 234 Georg.: In Galliis, civitate Arausica, Sancti Eutropii episcopi, cuius vitam illustrem virtutibus ac miraculis Verus episcopus luculento sermone describit. Georgi Not. S. 235 bemerkt, Papebroch habe den ersten Theil dieses Sermo von Verus in den AA. SS. Boll. zum 27. Mai S. 700 ediert. Grabschrift bei Le Blant II. 236, dazu Le Blant S. 236 f., der die von Varin vollständig herausgegebene Vita S. Eutropii citiert.

4) Ihn betrifft wol die Angabe bei Ado Martyrol. XVI. Kal. Nov. (17. Oct) S. 533 Georg. = Usuard Martyrol. gl. Tags S. 148 b. Molan. II und Hagiologion bei Labbeus II. 704: Civitate Arausica S. Florentii (Usuard und Hagiol. falsch Florentini) episcopi, qui multis clarus virtutibus in pace quievit; vgl. Georgi S. 533.

Was hievor von Aouste und Vaison mit Bezug auf zweimaligen Herrschaftswechsel seit 523 gesagt ist, gilt auch von Orange.

Das Stadtgebiet von Orange, in römischer Zeit die civitas Arausicorum, ist im Mittelalter (von burgundionischer Zeit her) der pagus Arausicus, welcher später als Principauté oder Pays d'Orange, mit Orange als Hauptstadt, erscheint[1].

Cavaillon

mit seinem Gebiete wurde nicht lange vor 463, gleichzeitig mit der übrigen Viennensis, von den Burgundionen besetzt (I. 475 ff.).

Was ältere Scribenten von einem Landtage erzählen, der gelegentlich der Vermählung Chlotildes mit Chlodwig zu Cavaillon gehalten worden sei, beruht auf einer Verwechslung von Châlon mit Cavaillon (S. 92 N. 6).

Die Diöcese Cavaillon stund unter dem Metropolitanbischofe von Arles (I. 476).

Philagrius, Bischof von Cavaillon, war Theilnehmer am Concile zu Epao (517) (S. 147), am Lyoner Concile von 518 (S. 44 f. N. 3), sowie an den ostgothischen Concilen zu Arles (524), Carpentras (527) und Orange (529) (s. unten).

Der zweimalige Herrschaftswechsel seit 523, welcher oben bei Aouste, Vaison und Orange angemerkt ist, hat auch Cavaillon betroffen.

Das Stadtgebiet von Cavaillon, in der Römerzeit die civitas Cabellicorum, ist im Mittelalter (von burgundionischer Zeit her) der pagus Cavilonensis oder Cavellicus, nachmals das Pays de Cavaillon, ein Bestandtheil des Comtat-Venaissin, mit der Hauptstadt Cavaillon[2].

Avignon

mit seinem Gebiete ist kurz vor 463 mit der übrigen Viennensis an die Burgundionen gekommen (I. 475 ff.).

---

1) Guérard im AH. 1837 S. 121, vgl. S. 67.

2) Guérard im AH. 1837 S. 80. 87.

Gleich wie Valence und Orange, litt Avignon unter dem westgothisch-burgundionischen Kriege des J. 476; es wurde jedoch so wenig als jene Städte von den Westgothen erobert.

Belagerung durch Chlodwig; Friedensschluss zwischen ihm und Gundobad (500).

Eine besondere Bedeutung hat Avignon in der Geschichte Burgundiens dadurch erlangt, dass im J. 500 König Gundobad, von Chlodwig und dem verrätherischen Godegisel bei Dijon geschlagen und auf dem Rückzuge längs der Saône und Rhone von dem durch abgefallene Reichstruppen verstärkten Feinde verfolgt, hinter den Mauern der festen Stadt[1] Schutz fand und durch ein von seinem schlauen Rathgeber Aridius, als verstelltem Ueberläufer, gegebenes trügerisches Versprechen von Tributpflicht, sowie durch Erlegung eines einmaligen Tributs den die Veste belagernden Chlodwig zum Frieden und zum Abzuge brachte, um hernach von hier aus die Unternehmungen zu beginnen, welche den Untergang Godegisels zu Vienne und einen völligen Umschwung der Dinge herbeiführten[2].

---

1) Rochau Geschichte d. deutsch. Landes und Volkes I. 102 wähnt: seiner Hauptstadt.

2) Marius a. 500 nach der oben, S. 87 Not., angeführten Stelle sagt kurz: et Gundobagaudus Avinione latebram dedit (se munivit substituiert Freculf Chron. II, 5, 17 S. 643). Eo anno Gundobagaudus resumptis viribus Viennam cum exercitu circumdedit u. s. w. (S. 129 N. 3). Gregor von Tours HFr. II, 32 benutzt den lückenhaften Bericht des Marius, fügt ihm aber den Rückzug Gundobads und die Verfolgung des Feindes, die Belagerung von Avignon und des Aridius Friedenswerk ein, indem er betreffs des letztern Punctes ausmalt, wie Aridius, als verstellter Ueberläufer im Einverständnisse mit Gundobad, ein trügerisches Tributärverhältniss desselben und dadurch den Frieden und den Abzug des Feindes zuwege gebracht habe. In den Worten Gregors: Auctis adhuc Chlodovechus viribus, ist auctis viribus von der Verstärkung der fränkischen Truppen durch abgefallene burgundionische zu verstehen In der Stelle: (Chlodovechus) hostem [patriae ist eine schlechte Glosse] redire iubet ad propria, ist hostis spätlateinisch s. v. a. exercitus; vgl. Ruinart S. 87 und Spelmann S. 301. Fredegar HFr. epit. c. 22-24, im Uebrigen Gregor abkürzend, hebt das Lob des Aridius hervor (I. 153 N. 3). Die weitläufige Recension der Gesta Fr. c. 16 befolgt den Bericht Gregors; die kurze spricht einfach von Aridius als Friedensvermittler bei der Belagerung von Avignon und

Der angezweifelte Bericht Gregors von Tours über obige Rolle des Aridius wird glücklicherweise in der Hauptsache, soweit er nemlich die verstellte Furcht und Ueberläuferei des Aridius betrifft, durch eine bisher unbeachtet gebliebene Quelle glänzend bestätigt. Diese Quelle ist ein Brief des

---

weiss von einem bleibenden Tributärverhältnisse sowohl Gundobads als Godegisels, dessen Verrath und Untergang sie nicht kennt (S. 31 Not.); ebenso Hincmar Vit. S. Remigii bei Du Chesne SS. HFr. I. 529. Aridius wird übrigens in den Gesta Fr. als consiliarius sapiens, von Hincmar einfach als consiliarius bezeichnet. Die Passio S. Sigismundi, sowohl die ächte als die interpolierte, c. 2 und 3, kennt nicht einmal Gundobads Versteck in Avignon, sondern lässt ihn bald nach seiner Niederlage Vienne überrumpeln u. s. w. (S 130 Not.). Bei Flodoard 1, 15 S. 41 erlangt der in Avignon eingeschlossene Gundobad durch Aredius (Aridius), seinen consiliarius, den Frieden von Chlodwig, indem er diesem seine Schätze ausliefert. Eigene Erfindung Aimoins GFr. I, 19 ist es, wenn bei ihm Aredeus (Aridius) dem Gundobad Hülfe aus Arelate bringt und ihm so Luft macht (sic). Unter den neueren Autoren folgt Sigonius XVI. 594 auch hier Gregor, freilich mit 499 falsch datierend. Nach Gibbon c. 38 (unter dem richtigen Datum a. 500) hat die Länge der Belagerung, dazu eine trügerische Unterhandlung den Frankenkönig das Gefährliche und Schwierige des Unternehmens einsehen lassen; blosse Supposition ist es, wenn Gibbon zur Tributauferlegung die Verpflichtung Gundobads beifügt, seinem Bruder zu verzeihen und dessen Treulosigkeit zu belohnen. JvMüller I. 107 f. (falsch a. 499) ändert Gregors Erzählung willkürlich ab, indem er Aridius zum selbstständigen Friedensvermittler macht und ihm ersonnene Reden in den Mund legt; auch lässt er Gundobad Tribut und Vasallenschaft versprechen. Für letztere missbraucht er den miles bei Avitus Epist. 41 (I. 166 N. 1), während bei Gregor schon das Eingehen der Tributpflicht als Anerkennung der Unterthanenschaft und Vasallität aufzufassen ist, wie Bochat II. 291 f. richtig urtheilt. Uebrigens fügt JvMüller bei, Gundobad habe Godegisel den Besitz von Besançon (angeblich als Erbtheil), Genf und Vienne garantiert, was haltlos ist, da Godegisel nach Gundobads Verdrängung jene Städte thatsächlich schon besass (über das angebliche Erbe von Besançon I. 534); dennoch folgt Vögelin-Escher I. 13 auch hierin Müller. Binding I. 160 f. verwirft die ganze Episode bei Gregor als Dichtung. Die Ausmalung berechtigt aber nicht zum Verwerfen des Wesentlichen der ganzen Erzählung, die mindestens so wahrscheinlich ist als die Darstellung bei Binding I. 159. Oder ist es etwa wahrscheinlicher, dass Gundobad, der sich, selbst nach Marius, in Avignon behauptete, als „verschollen" gegolten hat und in seiner festen Zufluchtsstätte von Chlodwig ruhig belassen worden ist, ohne für die Zukunft, wenigstens vermeintlich, unschädlich gemacht zu werden?

Avitus[1] an den vir illustrissimus Arigius. Hier ist vorweg Aridius zu schreiben, da ein vir illustrissimus Arigius durchaus unbekannt ist, wogegen der bekannte Aridius bei Gregor[2] als vir illustris erscheint. An diesen schreibt nun Avitus Folgendes: er hätte bei der Einweihung einer von Aridius gebauten Kirche durch eine Rede gerne eine Zeit aufgefrischt, da jener unter den wüthendsten Stürmen politischer Wirren (inter saevissimas perturbationum procellas) den Bau gefördert habe; er erwähnt dann unter Anderem, was sehr dunkel lautet, Waffen der Räuber (tela raptorum), die zu fürchten gewesen, und fährt fort: quocirca his omnibus consilio maturiore pensatis, mutastis viri fortis constantiae genus et deponentes quo adpessime (l. aptissime mit Baluze) floretis saecularis ducatus audaciam (über Aridius als dux I. 154 Not.), quicquid ab adversa parte discriminis incubuerat timore vicistis; dann fügt er noch hinzu: Quapropter omnis qui viderit coram positam iocunditatem, laudet praeteritam festinationem (trepidationem?). Convenit dispositionibus vestris rapta de adversitate securitas. Es sind dies Anspielungen theils auf die vorausgegangenen, während des Kirchenbaues eingetretenen Reichswirren und die fränkische Invasion, theils auf die verstellte Furcht und Ueberläuferei, durch welche Aridius, nach Gregors Darstellung, die seinem Könige vom Feinde drohende Gefahr glücklich überwunden und aus misslicher Lage unversehens Sicherheit zu gewinnen gewusst hatte. Es ist einleuchtend, dass durch diese Bestätigung des Hauptsächlichen der Erzählung Gregors die Glaubwürdigkeit desselben auch in seiner übrigen, z. Thl. angezweifelten oder geradezu verworfenen Darstellung der Geschichte Burgundions bedeutend gewinnt. Einzig das ist bei Gregor unwahrscheinlich, dass Chlodwig die Heimkehr seiner Truppen anordnet, ehe ein erster Tribut wirklich erlegt ist, und dass dieser erst hinterher durch eine Gesandtschaft abgeholt wird. Indess ist hierin wol nur eine Schiefheit der Darstellung zu erkennen[3].

1) Ep. 2 bei Baluz. Misc. I. 358.

2) HFr. II, 32; vgl. I. 154 Not.

3) Unzulässig ist es, mit Dubos IV, 10 T. III. 216 die vorangeführten Worte Gregors: hostem redire iubet ad propria, so zu deuteln, dass

Den zwischen Gundobad und Chlodwig geschlossenen Frieden, der aber, so lange der Usurpator Godegisel noch herrschte, neue Stürme und Bürgerkrieg befürchten liess, meint der Zeitgenosse Avitus in einem Briefe, worin einerseits von Stürmen und Widerwärtigkeiten der Zeitläufe, von gährenden Uebeln und Strudeln u. s. w., anderseits von einem zeitweiligen Frieden die Rede ist, zugleich aber vor trügerischer Sorglosigkeit gewarnt wird, mit dem Bemerken, dass man die gährenden Uebel nicht für das Ende der Uebel ansehen solle[1].

Chlodwig die im Lande herum wüstenden Truppen in das Lager bei Avignon zurückgerufen habe. Den Friedensschluss und den Abzug Chlodwigs, sowie die Folgeereignisse mit ihrem Umschwung der Dinge erklären Dubos und Pétigny II. 473 ff. durch Concessionen, die Gundobad den catholischen Römern gemacht, und wodurch er ihre Beihülfe gegen den arianischen Godegisel und seinen Anhang gewonnen habe; dabei malt Pétigny den Gegensatz aus, in welchem der tolerante Gundobad zum rohen Arianer Godegisel gestanden habe (sic). Pfahler S. 324 meint, nur der starke Arm des ostgothischen Theoderichs habe Gundobad geschützt und gerettet. Es wird sich aber gleich zeigen, dass ersterer gegen letztern insofern gemeinsame Sache mit Chlodwig gemacht hat, als er die Wirren in Burgundien zur Losreissung der Südprovence benutzte (s. weiterhin im Texte). Nach Bornhak S. 224 N. 1 wäre die Furcht vor einem Bündnisse zwischen den Burgundionen und Westgothen der Grund gewesen, warum Chlodwig sich des Reichs nicht geradezu bemächtigt hat; Bröcker S. 25 f. erklärt den Abzug Chlodwigs mit der Absicht, das von den arianischen Ost- und Westgothenkönigen zu Gunsten ihrer burgundionischen Glaubensgenossen geschlossene Bündniss zu sprengen, was ihm auch gelungen sei (sic). Hiergegen ist zu erinnern, dass Chlodwig mit der Tributpflicht Gundobads zugleich dessen Unterthanenschaft und Vasallität (s. oben), mit welcher vermuthlich ein beschränktes Gebiet verbunden war, damit aber Alles erlangt hatte, was er, ohne die Eifersucht Theoderichs, seines Bundesgenossen, zu überreizen, fordern konnte, zumal da auch Godegisel tributpflichtig gemacht und ein bedeutender Theil Burgundiens von ihm bereits abgetreten war (S. 127). Dass Gundobad seinerseits ein Bündniss mit den Westgothen geschlossen und ihrer Hülfe bei seinen Unternehmungen sich bedient hat, ist im Frühern wahrscheinlich gemacht (S. 129 N. 3).

1) Avitus Epist. 34 viro illustri Aureliano, woselbst die im Obigen bemerklich gemachten Stichwörter vorkommen: procellae temporales, adversitates temporum, mala ferventia, gurgites, temporaria pax, fallax securitas. Dass dieser Brief des Avitus sich auf den Friedensschluss mit Chlodwig bezieht, hat Pétigny richtig erkannt; dagegen geht er II. 475 N. 1 ganz fehl, indem er den Brief von Avignon aus an Aurelianus, den von Fredegar

Die Folgeereignisse rechtfertigten diese Aeusserungen der Vorsicht vollständig[1].

Weiteres über Stadt und Stadtgebiet.

Dass der Ostgothenkönig Theoderich, als Bundesgenosse Chlodwigs im fränkisch-burgundionischen Kriege des Jahres 500, mit Arles und Marseille auch Avignon in Besitz genommen; dass er hernach diese Städte den Westgothen abgetreten, endlich aber dieselben bei seiner Dazwischenkunft im Kriege, welchen die mit den Franken verbündeten Burgundionen in den Jahren 507-510 wider die Westgothen führten, zum ostgothischen Reiche geschlagen hat, ist nebst den gleichzeitigen Begebenheiten, welche Avignon in's Besondere betreffen, im Folgenden bei Arles und Marseille nachgewiesen.

Die Diöcese Avignon hing vom Metropolitanbischofe von Arles ab (I. 476).

Die angebliche Theilnahme des Bischofs von Avignon am epaonensischen Concile (517) ist nach Obigem unzulässig[2]. Eucherius, Bischof von Avignon (Avennica), nahm 524-529 an ostgothischen Concilen Theil, im J. 524 am 4. (5.) arelatensischen, im J. 527 an dem zu Carpentras, im J. 529 am 2. zu Orange und zu Vaison[3].

Wenig wahrscheinlich ist es, dass Avignon, wie mit anderen von den Ostgothen erst im J. 523 besetzten Städten der Nordprovence geschehen, gegen das Ende der Selbstständigkeit Burgundiens wieder herausgegeben worden ist[4].

Das Stadtgebiet von Avignon, in römischer Zeit die civitas Avennicorum, ist im Mittelalter (von burgundionischer Zeit her) der pagus Avenionensis, später das Avignonnais mit Avignon als Hauptstadt[5].

---

u. A. erwähnten Vertrauten Chlodwigs (S. 96 N. 1), gerichtet glaubt. Sirmond Not. S. 31 denkt an einen von Gregor von Tours erwähnten, übrigens unbekannten Aurelianus patricius in Marseille.

1) Ueber diese Ereignisse oben S. 125.

2) S. unten die Vertretung der Viennensis am epaonensischen Concile.

3) Sirmond CAG. I. 209. 213. 221. 227.

4) Ueber jene Herausgabe s. weiterhin im Texte.

5) Guérard im AH. 1837 S. 69.

Arles und Marseille.

Westgothische Besitznahme im J. 476.

Von diesen Städten, den in der Notitia prov. et civ. Galliae zuletzt genannten der Viennensis, war erstere schon drei Male, in den Jahren 425, 452 und 459, der Gegenstand westgothischer Eroberungsversuche gewesen [1]. Beide Städte kamen, nachdem sie sich vor 463 unter den Schutz der Burgundionen begeben hatten (I. 475 ff.), im Jahre 476, als Eurich nach der Eroberung der Aquitania I und der Abtretung der Auvergne (470-475) seine Besitzungen in Gallien auch auf die Provence, zum Nachtheile der Burgundionen, auszudehnen trachtete, in die Gewalt der Westgothen, welchen Odoacer das Hoheitsrecht über die Südprovence abtrat [2].

---

1) Sirmond zu Sidonius Ep. VII, 12 Not. S. 130; oben S. I. 348 und 463.

2) Das Datum 476, bei Sigonius XV. 557 D, ergibt sich aus Jordanis RG. c. 47 (auf Odoacers Erhebung zum Könige von Italien, 476)... Euricus . . Arelatum et Massiliam propriae subdit ditioni (mit Bezug hierauf im Folgenden: Euricus totas Hispanias Galliasque sibi iam iure proprio tenens, simul quoque et Burgundiones subegit) und, wie schon Sigonius XV. 557 D. richtig urtheilt, aus Procop BG. I, 12, nach welchem Odoacer, zum Könige von Italien erhoben (476), ganz Gallien bis zu den ligurischen Alpen den Westgothen abgetreten hat. Hierzu kommt das positive Zeugniss des Continuator Prosperi Aquit.: Basilisco et Armato (476). Gothi Eurico rege multas Galliae urbes vastant praecipuamque inter eas Arelas opibus exuunt et a Romana ditione suae ditioni subiugant. Verfrüht datiert Victor Tunn. Chron., nach Scaliger: Joanne et Severo coss. (470), nach Canisius: Leone Aug. V (schr. IV) et Probino (schr. Probiano) coss. (a. 471) — His coss. Arelatum et Massilia a Gothis occupata sunt; ebenso Isidorus Chron. Goth. bei Labbeus II. 66: era 504, anno imperii Leonis VIII (a. 464 ff.) nach dem spanischen Feldzuge Eurichs (469) . . In Gallias autem regressus (Euricus) Arelatum et Massiliam urbes bellando obtinuit suoque regno utramque subiecit; danach Sigebert. Gembl. a. 471. Vergl. Savaro zu Sidonius Opp. I. 417. 496, Valesius Rfr. V. 234 und Pagi a. 477, XX. Letztere zwei verwerfen, gestützt auf Jordanis und Procop aa. OO., das verfrühte Datum bei Victor Tunn.: Joanne et Severo coss. (470); aber selbst Leone Aug. IV et Probiano (471) wäre um fünf Jahre verfrüht. Die Anticipation wurde wahrscheinlich veranlasst durch ein fast verschollenes Kriegsereigniss vom J. 470, welches der sogen. Severus Sulpicius S. 451 also meldet: XIIII. (anno Leonis = 470) Antimolus (?) a patre Anthimio (l. Anthemio) Imperatore cum

Noch im J. 475 findet man die Bischöfe von Arles und Marseille, Leontius und Graecus, mit Bischöfen burgundionischer Städte an einem Concile zu Arles vereinigt (I. 496 f.).

Thorisario, Everdingo et Ermano, Comes Stabuli, Arelate directus est: quibus Rex Eoricus trans Rodanum occurrit, occisisque Ducibus omnia vastavit. Der Chronist selbst unterscheidet aber hiervon sehr bestimmt die Einnahme von Arles durch Eurich; er bemerkt S. 452: XX. (anno Leonis; falsch statt XVIII = 474, da in diesem Jahre Leo starb und der hiernach erwähnte Zeno auf ihn folgte) Arelato capta est ab Eorico cum Massilia et ceteris castellis. Zeno Augustus ann. XIII (l. XVII), nemlich seit 474. Freilich ist hierbei die Einnahme von Arles u. s. w. immerhin um 2 Jahre zu früh datiert. Falsche Daten bei Neueren sind: 470 bei Dubos III, 12 T. II. 389 ff. (nach Vict. Tunn. und gegen Jordanis a. O.) IV, 1 T. III. 3 = Derichsweiler S. 45. 168 (dagegen Pallmann II. 283 f. N. 1); „wahrscheinlich schon im J. 478" bei Wietersheim IV. 452 und Pallmann II. 309; 479 bei Pétigny II. 342 f.; 480 bei Gaupp S. 381 = Pfahler S. 95. Dass Eurich Arles und Marseille nicht schon im J. 470 oder 471, wie Victor Tunn. angibt, sondern erst nach Abtretung der Auvergne (475) erobert hat, beweist Wietersheim IV. 565 f. aus Sidonius III, 1. VII, 6 (am Schlusse) und VII, 7, wo vester (murus) von Marseille; er vergleicht Tillemont VI. 794 und Aschbach S. 155. Was Jordanis a. O. von Unterjochung der Burgundionen durch Eurich sagt, deutet Dubos III, 13 T. II. 420 auf Anerkennung der Oberhoheit Eurichs; JvMüller I. 105 nimmt die Nachricht buchstäblich an; sie ist aber auf theilweise Unterwerfung burgundionischen Gebiets zu ermässigen, wie Pagi a. 477, XX, urtheilt. Wietersheim IV. 452 denkt an irgend einen Sieg Eurichs über die Burgundionen; nach Binding I. 90 wäre die Vereitlung des Defensivkriegs der Burgundionen um die Auvergne gemeint. Nach dem Zusammenhange bei Jordanis ist der Verlust der Südprovence gemeint, wie Vignier S. 16 eingesehen. Ueber die Benachtheiligung, welche die Burgundionen durch Eurich auch an ihrer Westgrenze, in der Aquitania I und im Vivarais, erlitten, s. I. 486 N. 1 u. oben S. 196. Auf die damaligen Friedensverhandlungen zwischen den Burgundionen und Westgothen bezieht sich Sidonius Ep. VIII, 9: Hic Burgundio septipes frequenter | flexo poplite supplicat quietem (Binding I. 90 missdeutet dies auf Theilnahme an den Friedensunterhandlungen, welche im J. 475 römischerseits mit Eurich gepflogen wurden), und IX, 3: aemulantum invicem sese pridem foedera statuta regnorum; vgl. Dubos IV, 15 T. II. 445 f. 449 f. Das Abtretungsobject, bei Procop a. O. ganz Gallien bis an die ligurischen Alpen, wird aufgefasst: als die noch römische Provinz zwischen Rhone und Alpen (Sirmond CAG. I röm. und vesogoth. Zeittafel, Sigonius XV. 557 D. und Zumpt S. 203); als alles römische Land diesseits der Alpen bis an den Rhein und den Ocean (Gibbon c. 38 in irriger Berufung auf den Vordersatz bei Procop, wo er, wären nicht die HSS. dagegen, eher die Rhone statt des Rhein erwartet hätte); als

Arles gehörte zur Zahl der Städte, welche, mit ihren Gebieten im J. 476 und z. Thl. schon vorher von den Westgothen verwüstet, hernach Hungersnoth litten, aber vom Lyoner Bischofe Patiens durch Zufuhr von Lebensmitteln edelmüthigst unterstützt wurden. Sidonius, der dieses Liebeswerkes in einem an Patiens gerichteteten Briefe rühmend gedenkt, erwähnt als die von demselben „nach der gothischen Verwüstung" und in daheriger Hungersnoth unterstützten Städte: Arles, Riez, Avignon, Orange, Alps, Valence, Aouste, ausserdem Clermont [1]. Von diesen Städten kam Clermont

---

das Land östlich von der Rhone (Sievers S. 535) oder als die ganze Provinz links der Rhone (Wietersheim IV. 452 und Pallmann II. 309 N. 1). Das abgetretene Gebiet begriff vielmehr den südlich der Durance, zwischen der Rhone und den Seealpen gelegenen Theil der ehemaligen römischen Provinz oder die grössere, südliche Hälfte der heutigen Provence mit Arles und Marseille (Valesius Rfr. VI. 303); denn die Burgundionen behielten auch nach dem Verluste dieser Städte alles Land zwischen Rhone und Durance, somit nördlich letzterer auch die Nordprovence. Wenn Sirmond, Sigonius a. O. und Andere glauben, Arles und Marseille haben vor der Abtretung noch den Römern gehört (so noch Pallmann II. 286. 309 und Binding I. 95 f.), so kann dies nach dem Obigen nur von der Oberhoheit zugegeben werden, auf welche auch die Romana ditio beim Continuator (s. oben) zu ermässigen. Uebrigens glaubt Pallmann II. 309 N. 1, die Abtretung sei ein stillschweigendes Zusehen Odoacers zur westgothischen Besitzergreifung der Provence gewesen. Dagegen denkt sich Binding I. 95 f. den Act Odoacers, der von ihm verspätet in die letzte Zeit Eurichs oder in die erste Alarichs II (um 485, nach seiner Berechnung, s. unten) gesetzt wird, als ein Preisgeben römischen Landes, nemlich der Ostprovence bis an die Seealpen, oder als Anerkennung des dortigen westgothischen Besitzstandes zum Zwecke eines mit den Westgothen für Eroberung Liguriens zu schliessenden Bündnisses; dabei wird nemlich vorausgesetzt, dass die Ostprovence erst im J. 478 westgothisch geworden sei (nach Binding I. 79. 86. 91 f. N. 362 hätten die Westgothen die Westprovence bereits im J. 471 theilweise, mit Wiederherausgabe von Marseille, im J. 474 ganz erobert), und dass Ligurien damals den Burgundionen gehört habe (gegen diese letztere Voraussetzung s. unten Cap. VIII).

1) Epist. VI, 12: post Gothicam depopulationem . . peculiari sumptu inopiae communi per desolatas Gallias gratuita frumenta miisti, und weiter: etsi ad integrum coniicere non possum, quantas tibi gratias Arelatenses, Reienses, Avennicus, Arausionensis quoque et Albensis, Valentinaeque, necnon et Tricastinae urbis possessor exsolvat; . . . Arverni

mit der Auvergne bereits im J. 475 aus römischem Besitze in den der Westgothen (I. 483 f.); Alps im Vivarais und letzteres selbst wurde im J. 476 von ihnen den Burgundionen abgenommen (S. 196). Mit Arles und der südlichen Viennensis gerieth im J. 476 auch Riez, im südlichen Theile der Narbonensis II [1], durch Eurichs Eroberung der Südprovence in westgothische Gewalt. Dass beide Städte vorher burgundionisch gewesen, erhellt auch daraus, dass Sidonius betreffs von Clermont das Liebeswerk des Patiens um so mehr rühmt, weil ihn zu demselben nicht die Gemeinschaft der Provinz (communio provinciae) bewogen habe. Die communio provinciae kann sich nemlich nur darauf beziehen, dass Patiens, Bischof der Hauptstadt von Burgundien, hauptsächlich die Milderung des Looses burgundionischer oder kurz vorher noch burgundionisch gewesener Provinzen bezweckte. Avignon, Orange, Valence und Aouste, obschon ebenfalls vom Kriege heimgesucht, blieben bei Burgundien. Es gilt daher wenigstens a potiori, was Gregor von Tours, das gleichzeitige Liebeswerk des Ecdicius erwähnend, mit Bezug auf jene Hungersnoth sagt: dieselbe habe Burgundien betroffen [2].

Eurich machte zwar Arles nicht zu seiner ständigen Residenz [3]; er residierte vielmehr gewöhnlich zu Bordeaux und Toulouse; doch weiss man, dass er im 17. Jahre seiner Regierung seit 467, nemlich zu Ende des Jahres 483, in Arles gestorben ist [4].

---

tamen oppidi ego nomine uberes perquam gratias ago cet. Binding I. 86 (N. 341). 88 (N. 352) setzt die hier erwähnten Verwüstungen in's J. 474, was mit seiner verfrühten Datierung des Krieges um die Provence zusammenhängt (s. oben).

1) S. Cap. VI.

2) HFr. II, 24.

3) Wie D'Anville S. 97 behauptet.

4) Jordanis RG. c. 47: Euricus . . . Arelato degens, decimo nono anno regni sui vita privatus est; Isidorus bei Labbeus I. 66: Euricus . . succedit in regnum annis decem et septem. — Obiit Arelate Euricus . . . sera quingentesima vigesima prima, anno decimo imperii Zenonis. Eurico mortuo Alaricus filius eius apud Tolosam urbem princeps Gothorum constituitur regnans annis viginti et tribus (der Annotator zu Victor Tunn. a. 485 S. 26 Canis. gibt Alarich die gleiche Regierungsdauer); Continuator

Zugehörigkeit zu Burgundien vor 500.

Nach Eurichs Tode gingen Arles und Marseille mit der Südprovinz wieder in den Besitz der Burgundionen über.

Prosperi Aq. S. 29: a. 486. Euricus rex Gothorum penes Arelas urbem, quam ipse caeperat, moritur locoque eius Alaricus filius eius confirmatur V. k. Jan. (28. Dec.), daneben a. 487: Euricus rex Gothorum moritur et rex pro eo Alaricus; Severus Sulpicius S. 452: VII. (anno Zenonis = a. 480) Mortuus est Eoricus Arelate, et ordinate (l. ordinatur) filius suus Alaricus Tolosa; Chronol. reg. Gothor. bei Du Chesne SS. HFr. I. 818: (Euricus) Arelate obiit sub imp. Zenone. Für die Critik obiger Zeitangaben über Eurichs Todesjahr ist festzuhalten, dass derselbe im J. 467 durch Ermordung seines Bruders Theoderich II zur Regierung gekommen. (Idatius und Marius a. 467; vgl. Pagi a. 464, II, Garzon zu Idatius S. 262 und unter den Neueren z. B. Troja II, 2 App. II. 85; nach der Hist. de Languedoc datieren Bouquet zu Marius, bei Rickly S. 31, und Neuere, wie Kortüm S. 495, Zumpt S. 201 und Binding I. 61, Eurichs Regierungsantritt mit 466.) Ferner ist zu berücksichtigen, dass Kaiser Zeno Ende 474 auf den byzantinischen Thron gestiegen ist. Das 17. Regierungsjahr Eurichs, bei Isidorus, ist nun, von 467 an gerechnet, das Jahr 483, welchem sowohl die aera 521, als das 10. Regierungsjahr Zenos (483 seit 474) entspricht. Damit scheint aber nicht übereinzustimmen, dass bei Isidorus und dem Annotator zu Victor Tunn. die Regierungsdauer Alarichs auf 23 Jahre angegeben ist; denn da dieser im Laufe des Jahres 407 Krone und Leben verloren hat, so müsste er, 23 Jahre von 407 rückwärts gerechnet, erst im J. 485 auf Eurich gefolgt sein. Da jedoch dieser erst zu Ende des Jahres 483 gestorben ist (s. hienach), so scheint Isidorus, wenn er der Regierung Alarichs nicht ein Jahr zu wenig (23 statt 24 J.) gegeben, nur die vollen Regierungsjahre desselben (484-506) berechnet zu haben. Aehnlich, scheint es, verhält es sich mit Isidorus' Zeitangabe des Regierungsantritts Alarichs, nach der Recension von Grotius S. 720, wo die gleiche Aera-Angabe eine Capitelüberschrift bildet und dann fortgefahren wird: Anno dec. i. Z. . . . Alaricus . . . constituitur. Dabei wird nemlich, wenn man anno dec. i. Z. nicht zu Eurico mortuo, sondern zu Alaricus . . constituitur zieht, die Regierungszeit Zenos nach den vollen Jahren von 475 an (nicht von Ende 474 an) berechnet, so dass das 10. Jahr Zenos allerdings das Jahr 484 wäre. Nur würde damit die Aera-Ueberschrift (483) nicht stimmen. Jedenfalls berichtigen sich nach Isidorus die vorangeführten abweichenden chronistischen Angaben über Eurichs Regierungsdauer und Todesjahr; doch ist beim Continuator das Datum des 24. Dec., wenn es auf das Jahr 483 übergetragen wird, nicht zu verwerfen. Falsche Datierung des Todesjahrs Eurichs bei Neueren und Neuesten: 484, Troya a. O. S. 87; 485, Pagi a. 484, XXIV, und Binding I. 95; 486, Hille S. 19 nach dem Continuator. Dubos III, 6 T. II. 288 f.

Der Zeitgenosse Ennodius, der in Italien lebte, spricht in einem an seine zu Arles wohnende Schwester Euprepia gerichteten Briefe von einem zwischen den beidseitigen Landesherren befestigten Frieden[1]; es liegt hier am Nächsten, an den zwischen Theoderich, König von Italien, und Gundobad, nach dessen Einfalle in Ligurien im J. 489[2], geschlossenen Frieden zu denken und daher Gundobad für den Herrn von Arles zu halten[3]. Ebenderselbe Ennodius weist in einem frühern Briefe die Entschuldigung zurück, welche Euprepia für ungenügende Correspondenz mit ihrem Bruder aus den Kriegsleiden der Provinzen oder, wie sie sich ausdrückte, aus dem „Loslassen von Leuten auf dieselben" geschöpft hatte[4]. Mit dem hier angedeuteten Einmarsche von Truppen in die „Provinzen" ist wol die burgundionische Occupation der Südprovinz mit den zugehörigen südlichen Theilen der Viennensis, der Narbonensis II und der Alpes maritimae gemeint[5]. Bestimmteres betreffs der Zugehörigkeit der Südprovinz zu Burgundien

---

u. III, 9 T. II. 491 = Pétigny II. 346 f. schwankt zwischen Ende 483 und Anfang 484, kommt aber damit doch der Wahrheit am Nächsten. Dass Eurich zu Arles gestorben, bezeugen übereinstimmend Jordanis, Isidorus, der Continuator und Sulpicius Severus aa. OO.; aus Isidorus und Sulpicius erhellt, dass Alarich in Toulouse zum Könige erhoben wurde. Was Hille S. 19 f. sagt: Eurico Gothorum regi mortuo succedit penes Arelatem Alaricus filius, beruht auf nachlässiger Benutzung des Continuator.

1) Epist. III, 15: pace Deo propitio inter regionum nostrarum dominos omni radice solidata.

2) S. Cap. VIII.

3) Sirmond Not. ad Ennod. S. 17 (zu Ep. III, 15 a. O.) denkt bei regionum domini an Theoderich, König von Italien, und Gundobad, der die Südprovinz grossentheils beherrscht habe, oder Alarich, als Herrn von Arles. Letzteres ist unzulässig, da eine Fehde zwischen Alarich und Theoderich unbekannt und sogar undenkbar ist.

4) Epist. III, 28: Nolo . . quicquam de provinciarum malis vel, sicut dixisti, hominum immissione causeris.

5) Fertig Ennodius I. 14 denkt an den Ausbruch eines Krieges zwischen den Ostgothen und den Westgothen oder Burgundern. Ein Krieg zwischen den Ostgothen und den Westgothen ist aber undenkbar, und der ostgothische Krieg wider die verbündeten Burgundionen und Franken brach erst im J. 508 los. Es kann nur die burgundionische Eroberung der westgothischen Südprovinz gemeint sein; nach dieser Eroberung fand dann der Einfall der Burgundionen in Ligurien (s. oben) um so leichter statt.

ergibt sich aus Gregor von Tours[1]. Dieser berichtet nemlich vom Könige Gundobad und seinem Bruder Godegisel, sie hätten vor der durch des Letztern Verrath verursachten Reichsfehde, die im J. 500 stattfand, das Königreich „circa Rhodanum aut Ararim cum Massiliensi provincia" gemeinsam besessen[2]. Hier, wie anderswo bei Gregor von Tours[3], ist Massiliensis provincia nur ein anderer Name für die sonst[4] so genannte provincia Arelatensis. Man hat zwar diese geographischen Benennungen auf eine fränkische Theilung der Provence nach Chlotar I bezogen, wonach die Provincia Massiliensis Marseille, Avignon, Aix u. s. w., die Provincia Arelatensis Arles, Ugernum, Riez u. s. w. befasst hätte[5];

1) Von keinem Belange ist es, dass bei Aimoin GFr. I, 19 der im Kriege des Jahres 500 in Avignon eingeschlossene Gundobad durch Aridius von Arelate her Hülfe erhält; s. oben S. 206 Not. Diese Fiction wurde durch die Bedeutung veranlasst, welche Arles nachmals im sogen. arelatensischen Königreiche hatte. Bei Du Chesne AFr. II. 176. 219 ist daher Arles kurzweg Hauptstadt Alt-Burgundiens.

2) Hist. Fr. II, 32; danach Liber historiae eccl. gestorumque romanorum atque francorum a hugone de s. Maria (Hugo Floriacensis) a. 1109, Cod. Bern. 208: Burgundie uero regnum circa rhodanum et ararim fluuium [fluuios Cod. 22] tunc [nach der Tetrarchie] consistebat et usque ad massiliensem prouinciam pertingebat [pertinebat Codd. 22]; daraus historia Francorum [vielmehr universalis] Cod. Bern. 22 Saec. XIII; Monachi cuiusdam Fossetensis de hist. francorum [vielmehr hist. univ.] Cod. Bern. 324 Saec. XIII; De origine prima francorum cet., a. 1320, Cod. Bern. 65 Saec. XV, und Chronique des roys de France Cod. Bern. 607 Saec. XIII: et sachiez que li raignes de borgoigne estoit adonc entre le rone et seone. et duroit iusqua la prouince de marseille. Die Stelle Gregors wird auch von Gibbon c 38 n. 37 und Pallmann II. 309 N. 1 auf Erwerbungen bezogen, welche die Burgundionen nach Euriehs Tode auf Unkosten Alarichs II gemacht haben. Türk II. 10 schliesst aus der Vergleichung von Gregor a. O. mit Jordanis RG. c. 47 (oben S. 210 N. 2), dass die Provincia Massiliensis bis zum J. 484 westgothisch, später aber burgundionisch gewesen sei; dabei zählt er freilich Aix irrig zu jener Provinz und übersieht die nachmalige Losreissung derselben von Burgundien (s. unten).

3) HFr. VIII, 43 und X, 25.

4) Z. B. bei Gregor HFr. IV, 5. 45. VIII, 30. 43. IX, 7. X, 25.

5) Valesius Rfr. VIII. 410 und NG. S. 321. 458, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. VIII, 43 S. 413, Dubos IV, 1 T. III. 2 f. und Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. IV, 5 Uebs. I. 154 N. 6 u. zu VIII, 30 Uebs. II. 90

oder man hat die Namen Provincia Massiliensis und Provincia Arelatensis nur für vage Bezeichnungen der ehemaligen römischen Provincia ausgegeben[1]. Jene Theilung ist jedoch sehr problematisch, und beide Benennungen sind gleichbedeutend[2], haben auch ihren guten historischen Grund. Der Papst Leo I hatte nemlich, einen langwierigen kirchlichen Rangstreit zwischen Arles und Vienne zu schlichten, durch Erlass vom 5. Mai 450 die viennensische Provinz kirchlich in zwei Hälften geschieden, in die Provincia Viennensis im engern Sinne oder die sogen. Viennensis I, mit der Metropole Vienne und den Bisthümern Valence, Genf und Grenoble (dazu Tarantaise in der Provinz der Alpes Graiae et Penninae), und in die Provincia Arelatensis oder die sogen. Viennensis II, mit der Metropole Arles und den Bisthümern Marseille, Avignon, Orange, Vaison, Carpentras, Cavaillon, Aouste (nach Anderen Trois-Châteaux), Die und Alps — eine Anordnung, welche wegen Erneuerung der Rivalität zwischen Vienne und Arles seit 499 vom Papste Symmachus am 23. Nov. 513 und im J. 514 bestätigt wurde[3]. Vom kirchlichen Gebiete trugen sich diese Benennungen auf das politische leicht über, und es hiess jetzt die südliche Viennensis von der Hauptstadt Arles auch politisch Provincia Arelatensis[4]. Da jedoch das

---

N. 5. Dubos a. O. versteht daher die Massiliensis provincia bei Greg. Tur. II, 32 mit Ausschluss von Arles; ihre Eroberung durch die Burgundionen nimmt er aber an, und er setzt dieselbe in das Todesjahr Eurichs oder in das nächstfolgende Jahr (483 oder 484, s. oben); ebenders. IV, 1 T. III. 5 begnügt sich, das Ereigniss in die Zeit der Minderjährigkeit Alarichs II zu setzen.

1) Jacobs S. 87. 115.

2) So auch bei Gregor; denn die Seuche, welche nach ihm HFr. IV, 5 die provincia Arelatensis traf, suchte nach Paulus Diaconus Marseille am Meisten heim.

3) Betreffs der Anordnung des Papstes Leo I s. oben S. 159 N. 2 (die dortigen Citate betreffen nicht nur das Bisthum Vienne, sondern zugleich auch das Bisthum Arles); über die Schlichtung des erneuerten Streites S. 135 N. 3.

4) Z. B. bei Cyprianus Vita S. Caesarii I, 15, wo nach civitas Arelatensis mit provincia ista die arelatensische Provinz gemeint ist; vgl. Valesius NG. S. 458.

altberühmte Marseille nächst Arles die bedeutendste Stadt der südlichen Viennensis war und die Bischöfe von Marseille nächst dem Metropoliten von Arles als die ersten der arelatensischen Provinz galten[1], so erklärt sich der spätere Namenstausch von Provincia Arelatensis mit Provincia Massiliensis sehr leicht. Gregors Angabe betreffs der Zugehörigkeit der massiliensischen Provinz zu Burgundien wird zwar verschiedentlich bezweifelt[2], aber dadurch bestätigt, dass die Bischöfe von Arles und Marseille im J. 499 dem Lyoner Religionsgespräche beiwohnten (S. 25 f.). Die damalige Versammlung catholischer Bischöfe war zwar von Aussen, nemlich durch den fränkischen Bischof Remigius angeregt, übrigens kein förmliches Landesconcil; doch nahmen an derselben gewiss nur Bischöfe Burgundiens Theil. Oder wie hätte der König, der die Erlaubniss zum Halten der Disputation ertheilte und bei derselben selbst zugegen war, die Einmischung von auswärtigen Bischöfen in die Verhandlungen über innere Religionsfragen dulden können[3]? Mit Arles und Marseille gehörte also die arelatensische oder massiliensische Provinz im J. 499 zu Burgundien; Arles und Marseille waren demnach den Westgothen vorher, wahrscheinlich bald nach Eurichs Tode (483), wieder entrissen worden[4]. Der Zuzug westgothischer Hülfs-

1) Primi comprovincialium, wie Sidonius Ep. VII, 7 sagt; vgl. Sirmond Not. S. 125.

2) So schon von Valesius Rfr. V. 234 f., weil am westgothischen Concile von Agde (506) Arles, Marseille, Aix, Fréjus, Antibes, Digne, Senez, und selbst Avignon repräsentiert seien, und die Provence bei Fredegar und selbst noch im Testamente Carls des Grossen von Burgundien unterschieden sei. Diese Scheingründe werden durch den Verlauf der Untersuchung widerlegt.

3) An fränkische Bischöfe als Theilnehmer denkt Gelpke (S. 27 N. 1). Binding I. 136. 148 macht die theilnehmenden Bischöfe von Arles und Marseille zu westgothischen, nur um nicht die Südprovence um 499 den Burgundionen zuweisen zu müssen.

4) Aus der Collatio episcoporum cet. und aus Greg. Tur. II, 32 schliessen Belloguet S. 172 f., Baudot S. 8, Bluhme WBRR. S. 61 und Derichsweiler S. 52. 168 N. 17 u. A. ebenfalls, Gundobad habe die Reichsgrenze bis an's Mittelmeer vorgerückt. Ohne Begründung, jedoch wahrscheinlich mit Rücksicht auf Gregor. Tur. a. O., übrigens ohne Zeitunterscheidung bezeichnen ältere Historiker, wie Gollut II, 3 col. 97. III, 2

truppen, welchen Theoderich im J. 490 erhalten hat[1], beweist nicht, dass die Südprovence damals westgothisch gewesen ist; Gundobad, den bei seinem Einfalle in Oberitalien (489) nicht Feindseligkeit gegen Theoderich, sondern lediglich Beutelust geleitet hat (S. 23), kann den Durchmarsch der Westgothen zu Gunsten Theoderichs immerhin gestattet haben.

Westgothische Botmässigkeit nach 500, ostgothische seit 510.

Jedenfalls muss aber bald nach 500 die Südhälfte der arelatensischen Provinz mit der ganzen Südprovence bis an die Durance wieder an die Westgothen gekommen sein und diesen sogar auch Avignon gehört haben. Aus der Vita S. Caesarii erhellt nemlich, dass Arles und Gebiet vor 407

---

col. 276 das Meer bei Marseille als Südgrenze Burgundiens. Auch Neuere nehmen die Ausdehnung Burgundiens bis an's Mittelmeer und dieses als südliche Reichsgrenze an: so z. B. Pfahler S. 83, Daguet S. 30. Bornhak S. 228 (um 500, freilich mit irriger Berufung auf die nachmalige hierseitige Grenze des fränkischen Burgundiens) und Bethmann GRC. I. 143 (citiert Spruner HGHA. Nr. 23). Bröcker S. 23 schwankt, indem er Burgundien südlich an das Mittelmeer oder dessen Nähe grenzen lässt. Wie es aber im Betracht des vorübergehenden Besitzes der Südprovence (s. hienach) irrig ist, das Mittelmeer ohne Weiteres zur Südgrenze Burgundiens zu machen, eben so falsch ist es hinwider, die Burgundionen schlechtweg von der Südprovence auszuschliessen. In letzterm Irrthume sind Aeltere und Neuere: z. B. Sirmond CAG. I (burgund. Königstafel), der den Burgundionen nur die Provincia cis Druentiam einräumt; Valesius Rfr. VIII. 409 (von der Provincia, umfassend die Narbonensis II, die halbe Viennensis und beinahe die ganze Seealpen-Provinz gehörte nur der innere, vom Meere entfernte Theil zu Burgundien); ebenders. NG. S. 106 col. 1. S. 107 col. 2 (Arles, Metropole der arelatensischen Provinz und der dazu gehörigen Städte Marseille, Avignon und Telo Martium (Toulon) gehörten nie zum 1. Reiche Burgundien); JvMüller I. 91 (die Burgundionen in der alten Römischen Provinz ob der Stadt Marseille u. s. w.); Matile S. 5 (begrenzt Burgundien südlich durch die Durance) = Crousaz S. 10; Binding I. 95 N. 364 (burgundionisch-westgothischer Krieg nach Eurichs Tode verworfen), 96 f. N. 372 (Massiliensis Provincia bei Gregor. a. O. vager Ausdruck für das Ganze statt eines Theils u. s. w.), I. 183 (mit Bezug auf die Zeit vor 507: die unteren Rhonelande hatte man nie besessen), 307 (die Durance Reichsgrenze um 500).

1) Manso S. 43 und N. r.

Alarich II gehört haben und im J. 510 aus westgothischer Botmässigkeit in ostgothische gelangt sind[1]; auch findet man im J. 506 die Bischöfe Caesarius von Arles und Julianus von Avignon (de Avennica civitate), diesen vertreten durch den Presbyter Pompeius, am westgothischen Concile zu Agde[2]. Wie erklärt sich aber dieser Territorialwechsel? Von einem Kriege, durch welchen die Westgothen sich mit Hinzunahme von Avignon wieder in den Besitz der Südprovence gesetzt hätten, verlautet Nichts. So ist man zur Annahme genöthigt, Theoderich habe im J. 500, bei Gelegenheit der damaligen fränkischen Invasion Burgundiens, die Südprovence bis an die Durance und über diese hinaus noch Avignon besetzt, diese Erwerbungen aber nachgerade den Westgothen abgetreten. Die Betheiligung Theoderichs am fränkisch-burgundionischen Kriege des Jahres 500 wird von Procop[3] berichtet. Nachdem er nemlich erwähnt hat, dass Theoderich von seinen Töchtern Theudecusa an Alarich, Amalaberga an Hermanfrid verheirathet und dadurch die Macht der Westgothen und Thoringen gegenüber der wachsenden fränkischen gestärkt habe, fährt er folgendermassen fort: Seitdem hätten die Franken aus Furcht vor Theoderich sich zwar einer Vergewaltigung gegen die Westgothen und Thoringen enthalten, die Burgundionen aber bekriegt. In der Folgezeit hätten aber die Franken und Ostgothen ein Bündniss zum Zwecke der Eroberung Burgundiens in dem Sinne geschlossen, dass der siegende Theil, falls der andere dabei keine Unterstützung geleistet, mit diesem zwar das eroberte Land theilen, aber dafür eine Busse erhalten solle. Während nun Theoderich

1) Vita S. Caesarii I, 12. 13. 17. Das Nähere unten. Dubos IV, 1 T. III. 4 u. IV, 11 T. III. 223 missbraucht die Vita S. Caes. I, 12, um zu beweisen, dass die Westgothen selbst nach dem frühern Verluste der Provincia Massiliensis Arles behauptet hätten.

2) Bei Sirmond CAG. I. 173 f.; vgl. Belloguet S. 174. Binding I. 190 f. will mit einem oben S. 6 N. 3 bemerkten Selbstwiderspruche die Bedeutung der Anwesenheit des Bischofs von Avignon nicht gelten lassen; den Irrthum I. 137, wonach auch Ucetia (Uzes), dessen Bischof als Theilnehmer erscheint, burgundionisch gewesen wäre, berichtigt er I. 190 f. N. 644 selbst. Arles ist ihm seit Eurichs Eroberung westgothisch.

3) BG. I, 12.

eine abwartende Haltung beobachtet habe, sei der Angriff der Franken auf die Burgundionen erfolgt; diese seien in einer Hauptschlacht besiegt und in ihr äusserstes Gebiet zurückgedrängt worden, wo sie viele Festen hatten. Hierauf seien die Ostgothen in Eilmärschen herangerückt, hätten die festgesetzte Busse erlegt und ohne Verlust an Mannschaft Gallien, d. h. die burgundionischen Länder Galliens, mit den Franken getheilt. Nachmals aber hätten die Franken, mächtiger geworden und Theoderich nicht mehr fürchtend, Feindseligkeiten gegen Alarich und die Westgothen unternommen u. s. w., womit auf den Krieg der Jahre 507-510 übergegangen wird[1]. Was Procop von dem Rückzuge der Burgundionen nach dem äussersten Reichstheile und den dortigen Festen sagt, stimmt auffallend mit demjenigen überein, was fränkische Quellen über Gundobads Rückzug nach dem festen Avignon erzählen (S. 205)[2]. Um so eher ist man berechtigt, Procops Nachricht auf den Krieg des Jahres 500 und auf eine indirecte Betheiligung an demselben seitens Theoderichs zu beziehen, obgleich die fränkischen Quellen diese Betheiligung mit keinem Worte erwähnen[3]. Sie ist aber darum eben so wenig zu

---

1) In dieser Erzählung Procops sind zur Vermeidung von Irrthümern die im Texte hervorgehobenen Zeitbestimmungen festzuhalten: *καὶ ἀπ' αὐτοῦ — ὕστερον δὲ —*. (dieser Satz kann sich nur auf unbedeutende, vor 500 zwischen Franken und Burgundionen vorgefallene Feindseligkeiten beziehen) *μετὰ δὲ —*.

2) Hierauf macht Dubos IV, 11 T. III. 232 aufmerksam; ebenders. IV, 11 T. III. 220 f. motiviert Procops Stillschweigen über das Nähere der fränkischen Kriegsoperationen mit seinem ostgothischen Gesichtspuncte. Pétigny II. 480 urgiert bei Procop die Worte: *εἰς τὰ ἔσχατα χώρας ἧς τότε ᾤκουν*, um zu beweisen, dass Burgundien damals die Südprovence nicht in sich befasst habe. Als wenn nicht, im Verhältnisse zur nördlichen Ausdehnung des Reiches, Avignon immerhin im äussersten südlichen Reichstheile wäre gelegen gewesen. Pétigny a. O. missbraucht auch Procop BG. I, 12, wo die Westgothen (nemlich zur Zeit Eurichs) Gallien (die Provence) bis zu den Alpen erhalten (S. 210 N. 2).

3) Valesius Rfr. VI. 277 f. verwirft die ganze Erzählung Procops; er findet bei ihm vor dem fränkisch-westgothischen Kriege (507 ff.) zwei Kriege der Franken wider Burgundien erwähnt (hiegegen oben) und glaubt, da die Könige der Thüringer und Westgothen, wie Procop selbst bezeuge, die Verwandtschaft Theoderichs gesucht hätten, um sich der Franken zu

bezweifeln, als das von Gregor von Tours ebenfalls verschwiegene Offensiv-Bündniss zwischen Chlodwig und Gundobad gegen Alarich im J. 507[1], oder als die ostgothische Intervention des Jahres 508 (s. hienach) und die Betheiligung

---

erwehren, dieser, der eine Tochter in das burgundionische Königshaus verheirathet habe, könne mit den Franken nicht ein Bündniss geschlossen haben, um die Burgundionen zu bekriegen. Wie wenig jedoch in jenem Zeitalter verwandtschaftliche Rücksichten die Politik bestimmten, ist bekannt; ein auffallendes Beispiel hievon s. oben S. 150 f. Die meisten Historiker nehmen die Nachricht Procops an, variieren aber ungemein in ihrer Zeitbestimmung. Durchaus unrichtig bezieht JvMüller I. 109 dieselbe auf die Zeit zwischen Gundobads Raubzug nach Ligurien (489) und die Vermählung von Theoderichs Tochter Ostrogotho an Sigismund (494). Stritter I. 79 f. verirrt sich sogar zum J. 489 zurück. Andere lassen den von Procop berichteten, für Gundobad nachtheiligen Krieg nach dem von Marius und Gregor erzählten des J. 500 stattgefunden haben (Vignier S. 19 im J. 501; Guichenon I. 14 im J. 501 oder 503; Petavius I, 7, 2 sogar um 508, nach der Niederlage der Westgothen), was Dubos IV, 11 T. III. 229 f. und Mille I. 73 mit Berufung auf Marius a. 500 (am Schlusse) mit Recht verwerfen. Noch Andere beziehen nach dem Vorgange von Lecointe I. 331 die Nachricht Procops auf die Kriegsereignisse des J. 523, was mit der bestimmten chronologischen Folge bei Procop streitet; so z. B. Mille a. O., Türk III. 103-108 (will ein historisches Hysteron-Proteron bei Procop herausfinden), Binding I. 154 f. N. 529. 252 N. 869 und die von ihm Citierten. Unter diesen nimmt zwar Derichsweiler S. 63. 170 N. 43 175 N. 30 die ostgothische Losreissung von Arles und Marseille im J. 500 an, bezieht aber Procop BG. I, 12 doch auf das J. 523; über die von ihm, wie von Anderen vor ihm, missbrauchte Stelle bei Cassiodor Var. VIII, 10 s. weiterhin im Texte. Das Richtige betreffs Procops haben in der Hauptsache Sigonius XVI. 594 D. (freilich mit dem falschen Kriegsdatum 499 statt 500), Dubos IV, 10 T. III. 209 ff. IV, 11 T. III. 220 ff. 233 ff. (wider Lecointe a. O.), Gibbon c. 38 und n. 42, Gagern II. 477 f. 480 und Not. S. 842 f. 844, und die französischen Ausleger zu Greg. Tur. HFr. II, 32 Opp. I. 221 N. 1. Bünau I 611 f. setzt den Schluss des fränkisch-ostgothischen Bündnisses in's Jahr 500, und zwar erst in die Zeit nach Godegisels Untergange. Der Schluss des Bündnisses fand vielmehr bereits im J. 499 statt und ist in der Collatio episcoporum cet. angedeutet (S. 27 N. 4). Das Eingreifen Theoderichs wird bald nach der Niederlage und Flucht Gundobads erfolgt sein, so zwar, dass die Losreissung der Südprovence während der Belagerung von Avignon, die Besitznahme dieser Stadt nach dem Abzuge Chlodwigs und dem Ausmarsche Gundobads stattfand.

1) Dubos IV, 11 T. III. 231 f.

der Ostgothen am fränkisch-burgundionischen Kriege des J. 523, was Beides Gregor wiederum verschweigt [1]. Was Procop von einer ostgothisch-fränkischen Theilung Burgundiens sagt, ist ostgothischerseits auf die Losreissung der Südprovence, fränkischer seits auf die im Frühern erwähnte, vorübergehende Landabtretung an die Franken (S. 126 f.) zu ermässigen [2]. Findet man aber bald nach 500 die Südprovence nebst Avignon im westgothischen Besitze, wie aus den vorangeführten Unterschriften des Concils von Agde (506) erhellt, so muss inzwischen Theoderich erstere, mit Hinzunahme der nach Gundobads Abzuge besetzten Feste Avignon, seinem Schwiegersohne Alarich abgetreten haben [3]. Diese Abtretung scheint

---

1) Dubos IV, 10 T. III. 211 motiviert das schon von Sigonius a. O. betonte Stillschweigen Gregors HFr. II, 32 über das fränkisch-ostgothische Bündniss des J. 500, sowie über die Theilung Burgundiens damit, dass ihm die ostgothische Mitwirkung fremdartig geschienen habe. Eher durfte der catholische Chlodwig nicht als Verbündeter der arianisch-ketzerischen Ostgothen erscheinen; das gleiche Glaubensmotiv mag auch die Verschweigung des fränkisch-burgundionischen Bündnisses von 507 veranlasst haben (über letztern Punct vgl. Dubos I. Discours prélim. S. 29 f.). Die Erfolge der ostgothischen Intervention von 508 durften natürlich nicht zur Sprache kommen, und der Verschweigung betreffs des Jahres 523 liegt wiederum obiges Glaubensmotiv zu Grunde.

2) Dubos IV, 10 T. III. 211. 219. 223 f. meint, der Theilungsplan sei der gewesen, dass Theoderich die Viennensis, die Narbonensis II und die Seealpenprovinz, Chlodwig die Lugdunensis I, die Maxima Sequanorum und einige Nachbarstädte erhalten solle; Chlodwig habe aber das Erhaltene wieder verloren und Theoderich nur die massiliensische Provinz, mit Ausnahme der von früher her westgothisch gebliebenen Stadt Arles, behalten. Dass die Angabe Procops über die Theilung Burgundiens, selbst auf 523 bezogen, ungenau sei, bemerkt Türk III. 106 richtig.

3) Mille I. 68, freilich ohne Beweis und die Losreissung der Südprovence mit 499 falsch datierend. Nach Dubos IV, 11 T. III. 225, IV, 14 T. III. 270 f. hätte Theoderich, obschon Herr der Südprovence seit 500 (mit Ausnahme von Arles, wie er glaubt), Bischöfe derselben am westgothischen Concile von Agde theilnehmen lassen, entgegen der gewöhnlichen Regel der ausschliesslichen Territorialität der Nationalconcile und aus Rücksicht auf freundnachbarliche Verhältnisse. Pétigny II. 480 missbraucht Cassiodor Var. III, 38 und die Anwesenheit des Bischofs von Avignon am Concile von Agde, um zu beweisen, dass Theoderich im J. 500 in den bleibenden Besitz jener Stadt gekommen sei. Schmitt I. 159. 161 f.

freilich mit der Annahme zu streiten, dass Gundobad vorher mit westgothischer Hülfe sich Chlodwigs, des Verbündeten Theoderichs, erwehrt habe (S. 129 N. 3). Allein es frägt sich, ob nicht vielmehr Theoderich, durch Chlodwigs übergrosse Erfolge überrascht, die Westgothen zu einer Diversion zu Gunsten der Burgundionen ermächtigt hat, um Chlodwig wieder einzuschränken. Die westgothische Macht ihrerseits gegen die Franken zu stärken, konnte dann die Abtretung der Südprovence an dieselbe immerhin leicht erfolgen. Es ist sogar wahrscheinlich, dass die Wiedergewinnung der Südprovence für die Westgothen schon das Motiv der Allianz mit Chlodwig gegen Burgundien gewesen ist[1]. Wie dem sein mag, der erneuerte westgothische Besitz der Südprovence war von kurzer Dauer; denn infolge des Krieges, welchen die verbündeten Franken und Burgundionen in den Jahren 507-10 zuerst mit den Westgothen, dann mit den intervenierenden Ostgothen führten, ging dieser Theil des zerstörten tolosanischen Reiches an die ostgothische Macht auf lange Jahre über.

Fränkisch-burgundionischer Krieg mit den Westgothen (407) und den Ostgothen (bis 510); Folgen desselben.

Ursache des Krieges war nach Gregor von Tours[2] der Glaubenseifer des catholischen Chlodwigs gegen die arianischen Westgothen. Der eroberungssüchtige Frankenkönig nahm aber die Religion nur zum Vorwande[3] und benutzte den Umstand, dass die unter westgothischer Botmässigkeit stehenden catholischen Römer zu den Franken hinneigten (I. 167). Aeussere Veranlassung zum Ausbruche des Krieges soll die

---

meint, Theoderich habe Gundobad Avignon erst im J. 508 oder 509, wegen der Allianz mit Chlodwig, entrissen (ebenso Dey im Mém. Frib. IV. 72), und Julianus, obschon ein Bischof Burgundiens, sei von Caesarius, als Metropoliten von Arles, ohne Rücksicht auf politische Territorialverhältnisse zum westgothischen Concile von Agde eingeladen worden.

1) Dies gegen Binding I. 155 N. 529 oben.

2) HFr. II, 37 = Vita S. Chrotild. c. 8, Hugo Flavin. Chron. Verdun. bei Labbeus II. 86 f.; vgl. Gibbon c. 38 n. 46.

3) Bünau I. 613 f. — Sigonius XVI. 603 B. lässt zwischen dem Motive des Glaubenseifers und dem der Eroberungslust wählen.

Beleidigung einer fränkischen Gesandtschaft von Seite Alarichs gewesen sein[1]. Die den Westgothen drohende Gefahr abzuwenden, hatte der Ostgothenkönig Theoderich, Alarichs Schwiegervater, diplomatische Anstrengungen nicht gespart: schon geraume Zeit vor Ausbruch des Krieges hatte er sowohl Alarich als Chlodwig vom Kampfe abgemahnt[2], Gundobad zu gemeinsamer Vermittlung zwischen Beiden aufgefordert[3], wie auch an die Könige der Heruler, Warner und Thüringer Mahnungen gerichtet, im Vereine mit Gundobad zu vermitteln oder mit Waffenmacht gemeinsam einzuschreiten[4].

---

1) Fredegar HFr. epit. c. 25, Chron. III, 10 (benutzt von Aimoin GFr. I, 20, was Türk III. 113 entgeht) u. A. Lecointe a. 507, VIII, glaubt, die Beleidigung der Gesandtschaft sei der ostensible Grund, Glaubenseifer der bei den Franken geltend gemachte gewesen, indem sonst Chlodwig den arianischen Gundobad kaum auf seine Seite gebracht hätte. Aehnlich Pagi a. 507, V. Hierbei wird jedoch übersehen, dass Gundobad seit 500 aus politischen Rücksichten auf seine römischen Unterthanen die catholischen Interessen begünstigte (s. unt.). Valesius Rfr. VI. 291 und Dubos IV, 13 T. III. 268 verwerfen die Erzählung bei Fredegar, als später erfunden, um den Krieg zu rechtfertigen.

2) Cassiodor Var. III, 1. 4. Im erstern Schreiben wird de verbis parva contritio, wahrscheinlich Streit um Glaubensformeln (Eckhart I. 48 meint: Beleidigung der Gesandten, nach Fredegar), als Ursache des möglichen Krieges angegeben, im zweiten aliena malignitas, nach Bornhak S. 228 N. 2 Intrigue der catholischen Römer; hierüber vgl. I. 167 N. 2.

3) Cassiodor Var. III, 2, wo Theoderich nach einer Sitte, die Lecointe 507, V, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. II, 35 S. 90 f. und Pardessus I, 1. 366 erläutern, Gundobad seinen „Bruder" nennt. Bouquet IV. 3 und Bréquigny I. 15 missdeuten den Brief dahin, dass Gundobad von einem Kriege mit Chlodwig abgemahnt werde, bevor Vermittlung versucht sei; das Richtige hat Pardessus I, 2. 33 und N. 5. Bornhak S. 228 vermuthet, das Schreiben sei an Gundobad nicht abgegangen.

4) Cassiodor Var. III, 3; vgl. Pardessus I, 2. 33 und N. 3. — Ueber den nähern Inhalt der angeführten Schreiben vgl. Sigonius XVI. 603 ff., Valesius Rfr. VI. 293 f. (der S. 293 Add. auf das Prophetische im Briefe an die Heruler hinweist), Lecointe a. 507, III-VII, Pagi a. 507, VI. VII, Dubos IV, 13 T. III. 257 ff., Gibbon cap. 39 num. 35, Pardessus I, 1. 358. I, 2. 33, Pétigny II. 500 ff., Bornhak S. 227 f. und Binding I. 181 ff. Die betreffende diplomatische Correspondenz wird sehr verschieden datiert (Nachweisungen bei Pardessus I, 2. 33 und Binding I. 181 N. 608): 497, Bünau I. 606 f.; 498, Pardessus I, 2. 33; 498 und 499, Bouquet IV. 3 = Bréquigny I. 15 f. u. A.; 500, Vaissette I. 234. 661, aus

Diese Bemühungen waren jedoch fruchtlos geblieben, trotz der scheinbaren Annäherung, welche aus der berühmten, auf einer Loire-Insel bei Amboise stattgefundenen Zusammenkunft Alarichs und Chlodwigs hervorzugehen schien[1]: der Krieg brach im Jahre 507 los[2]. Gundobad, weit entfernt der Mahnung Theoderichs zu folgen, schloss sich (aus welchem Grunde,

---

dem Grunde, weil es unwahrscheinlich sei, dass Theoderich nach dem im J. 500 mit Chlodwig gegen Gundobad geschlossenen Bündnisse letztern zur Schlichtung des Zwistes zwischen Chlodwig und Alarich angegangen habe (hiegegen s. oben S. 224); zwischen 500 und 504, Bornhak S. 227 N. 1. 228; 502, Dubos IV, 3 T. III. 266; behutsamer: mehrere Jahre vor Ausbruch der Krieges, unter Anderen Binding I. 181 N. 608; in einem unbestimmbaren frühern Jahre, Bröcker S. 27, der vermuthet, die Correspondenz habe den damaligen Ausbruch eines fränkisch-westgothischen Krieges verhindert (?); kurz vor 507, Eckhart I. 48 f., oder vor Ausbruch des Krieges, Sigonius, Valesius, Pagi, Pétigny aa. OO. u. A., eine Zeitbestimmung, welche von Türk III. 115 bezweifelt wird und zu spät ist, wie schon Dubos IV, 13 T. III. 266 ff. dargethan. Unbegreiflich ist es, dass Giesebrecht Einleit. zu Gregor von Tours I S. VIII die diplomatischen Schritte Theoderichs erst nach der von diesem bewerkstelligten Rettung der Reste westgothischer Herrschaft in Gallien erwähnt.

1) Greg. Tur. HFr. II, 35 dazu Ruinart S. 91. Die Zusammenkunft wird von Ruinart Ann. Fr. mit 503, von Bünau I. 613 a. mit 506 datiert; Türk III. 115: kurz vor 506; Pétigny II. 492 N. 1 setzt dieselbe zu Anfang des Jahres 505; Bornhak S. 227 N. 2: zwischen 500 und 505.

2) Ueber die Zeitbestimmung nach Alarichs Regierungsjahren, bei Isidorus und Greg. Tur. HFr. II, 37, s. Pagi a. 507, V, Ruinart zu Greg. Tur. a. O., Dubos IV, 14 T. III. 284 f. und die französischen Herausgeber zu Greg. Tur. a. O. Opp. I. 244 N. 1. Isidorus gibt nemlich Alarich, der im Anfange des Krieges umkam, 23 (laufende) Regierungsjahre seit Eurich († Ende 383); Gregor spricht dagegen von 22 (vollendeten) solchen; s. auch oben S. 213 f. N. 4. Bünau I. 614 f. setzt den Anfang des Krieges irrig in's J. 506; ebenso Türk III. 115. Aeltere französische Historiker, wie Tilius Chron. reg. Fr., lassen, Wahres mit Falschem mischend, den Krieg schon im J. 501 beginnen, die Entscheidungsschlacht aber erst in's J. 509 fallen; dabei soll Gundobad im J. 501 auf Antrieb Theoderichs einen Vermittlungsversuch zu Gunsten Alarichs gemacht haben und darum von Chlodwig mit Beihülfe Godegisels einer Reichshälfte beraubt, nach Godegisels Unterdrückung aber aus dem Reiche vertrieben worden sein (wider diese angebliche Vertreibung S. 32 Not.). — Muthmassungen betreffs der Jahreszeit des Kriegsanfangs: im März 507 (Bornhak S. 229) u. dgl. m.; s. Binding I. 195 und N. 662.

wird nicht berichtet) der Sache der Franken an und drang mit seiner ganzen Heeresmacht in das westgothische Grenzland, d. h. in das nordöstliche Aquitanien ein, um in der Folge seine Verbindung mit den Franken zu bewerkstelligen. Chlodwig seinerseits zog über die Loire, an Tours vorbei, dessen Gebiet er aus Ehrfurcht vor dem h. Martinus, wie die Kirchen überhaupt, zu schonen befahl[1], überschritt die Vienne und stiess bei Voulon in der Gegend von Poitiers mit der westgothischen Hauptmacht unter Alarich zusammen. Die Westgothen, obwohl von den Aquitanern, zumal den Arvernern unter Apollinaris, dem Sohne des Sidonius, unterstützt, wurden geschlagen und Alarich fiel durch Chlodwigs Hand; sein Fall hatte das Ende des tolosanischen Reiches zur Folge; Amalarich, der minderjährige Sohn Alarichs, flüchtete sich nach Spanien[2]. Chlodwig, seinen Sieg verfolgend, eroberte

1) Greg. Tur. HFr. II, 37; vgl. Ruinart S. 95.

2) Kurz, aber unter falschem Datum, sagt ein Zusatz zu Victor Tunnun. Chron. S. 32 Canis., bei Roncalli II. 356: Venantio et Celere Coss. (a. 508 statt 507). His diebus pugna Gothorum et Francorum Boglodoreta. Alaricus rex in proelio interfectus est. Regnum Tolosanum destructum est. Noch kürzer Severus Sulpicius S. 452: XV. (anno Anastasii = a. 506, statt XVI = 507) Occisus Alaricus Rex Gothorum a Francis. Ausführlicher Procopius BG. I, 12 (nicht ohne grobe, schon von Valesius Rfr. VI. 304 f. nachgewiesene Irrthümer, welche Dubos IV, 15 T. III. 29 ff. durch überkühne Emendation z. Thl. zu heben sucht, indem er Carcaso an erster Stelle in Augustoritum, angeblich Poitiers, ändert), Gregor. Tur. II, 37 (mit dem groben, schon von Ruinart S. 94 berichtigten Irrthume einer sofortigen Succession Amalarichs) und Isidorus Chron. Goth. era 521 bei Labbeus II. 66. Aus Gregor schöpfen mehr oder weniger Gesta Fr. c. 17, Fredegar HFr. epit. c. 25 und Chron. III, 20 [= Freculf II, 5. 22 mit Hinzufügung früherer Fehden zwischen Chlodwig und Alarich], Hincmar Vit. S. Remigii bei Surius AA. SS. I. 302, Ado Chron. a. 458-75, Flodoard HER. I, 16 S. 41 b. 42 a. Sirm., Aimoin GFr. I. 20-22, Hugo Flavin. Chron. Verdun. S. 86 f. und das Opusculum de Aquitania bei Labbeus II. 735. — Gregor a. O. verschweigt die Bundesgenossenschaft der Burgundionen aus dem oben S. 223 N. 1 angegebenen Grunde. Isidorus allein erwähnt dieselbe a. O. schon zu Anfang des Krieges: Adversus quem (Alaricum) Hluduicus, Francorum princeps, Gallise regnum affectans Burgundionibus omnibus sibi auxiliantibus bellum movit fusisque Gothorum copiis ipsum postremum regem apud Pictavos superatum interfecit. Bei Ado a. O. ist Chlodwig sogar Burgundionum

sofort das südliche und westliche Aquitanien und nahm sein Winterquartier (507/8) zu Bordeaux; inzwischen unterwarf

---

rex; er wähnt nemlich Gundobad im J. 500 in ein Tributär- und Vasallitätsverhältniss zu Chlodwig gerathen (S. 31 N.), ein Irrthum, der noch bei Neueren, z. B. bei Pfahler S. 96, wiederkehrt. Bünau I. 612 b. erklärt die burgundionische Hülfleistung aus einer von Gundobad im J. 500 gezwungen eingegangenen Bundesgenossenschaft mit den Franken. Nach Bröcker S. 26 wäre Gundobad seit dem fränkischen Kriege des Jahres 500 ein gebrochener Mann und darum der Bundesgenosse der Franken gewesen. Es mögen vielmehr folgende Gründe gewesen sein, aus welchen Gundobad, obwohl Arianer, sich im J. 507 mit Chlodwig gegen den bisher befreundeten Alarich treulos verband: einerseits die politische Rücksicht auf seine catholischen Unterthanen und deren Hinneigung zu den Franken (I. 165 f.), anderseits die Absicht der Wiedereroberung des Vivarais und der Südprovence (S. 213). Letzteres Motiv ist bei Avitus Epist. 82 mit pars quae cupitur im Allgemeinen, ohne nähere Angabe des Objects, angedeutet; vgl. Binding I. 195 N. 663. Valesius Rfr. VI. 302 setzt das Bündniss erst in's J. 508 und bezeichnet Furcht als Motiv desselben, Beides gleich irrig; in den Add. ist ersterer Irrthum berichtigt, letzterer gestrichen, den Lecointe a. 500, VII, dennoch wiederholt. Dubos IV, 12 T. III. 249 setzt voraus, die catholischen Römer hätten Gundobad schon längere Zeit vorher ein Bündniss mit Chlodwig gegen den ketzerischen Alarich vorgeschlagen; ebenders. IV, 12 T. III. 257 glaubt daher das Bündniss spätestens im J. 506 geschlossen. Es ist aber kein Grund vorhanden, über das Jahr 506 zurückzugehen. Pétigny II. 511 bezieht Avitus Epist. 40, wo Sigismund für einen im Interesse des catholischen Glaubens begonnenen Feldzug den bischöflichen Segen empfängt, mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den Feldzug der mit den Franken verbündeten Burgundionen gegen die Westgothen. Binding I. 194 ff. 292 bezieht hierauf auch Ep. 81 und 82; zugleich benutzt er I. 196 nach Pétigny II. 647 f. die Nachricht der Vita S. Eptadii über einen Zug Gundobads in's Limousin. Diese Nachricht, deren Bezug auf den westgothischen Krieg Kaufmann in FDG. X. 395 mit Recht bezweifelt, geht jedoch in der Vita diesem gleichfalls erwähnten Kriege voran, und überhaupt ist jene Quelle historisch unbrauchbar, weil unächt (S. 109). Dass Gundobad, wie Bornhak S. 229. 233 annimmt, gleichzeitig mit Chlodwigs Zuge auf Poitiers, aber ohne an diesem Theil zu nehmen, von Burgundien aus in's westgothische Grenzland, also in das nordöstliche Aquitanien und in das Vivarais eindrang, um später seine Verbindung mit den Franken zu bewerkstelligen, erhellt aus verschiedenen Aeusserungen bei Avitus Ep. 82; vgl. ausser den Stellen bei Binding I. 195 (N. 663. 667). 292 auch diese: licet . . per quosdam transeuntes (nemlich in das westgothische Nachbarland) prospera cognoscamus cet. Später stiessen die Burgundionen zu den im östlichen Aquitanien unter Theoderich operierenden Franken; s. weiterhin im Texte. — Das Schlacht-

sein Sohn Theoderich, unterstützt von den Burgundionen, die Städte Clermont, Rodez und Albi mit ihren Gebieten, das heisst das östliche Aquitanien [1] bis an die Westgrenze der Burgundionen [2]. Im Frühjahre 508 drang sodann Chlodwig mit den vereinigten Heeren der Franken und Burgundionen in die Narbonensis I ein und besetzte Toulouse, von wo er angeblich Alarichs Schatz abführte (sicher ist, dass die Stadt Einäscherung erlitt); hierauf zog er mit einem gesonderten Heerhaufen über Cahors nach Limoges, nahm westlich biegend Angoulême ein, wo Westgothen noch Stand hielten [3], und nachdem er dort, wie früher schon zu Saintes und Bordeaux, fränkische Colonien als bleibende Besatzungen zurückgelassen hatte, zog er in Tours ein, woselbst ihm die Consulats- oder Patriciatswürde von Seite des Kaisers Anastasius

---

feld, wo Alarich umkam, (nach Procop bei Carcassone, s. unt.), wird von Gregor und seinen Nachschreibern, Fredegar HFr. epit. c. 25 u. s. w., in campo Vogladense (Fredeg. in campania Voglavensi) decimo ab urbe Pictava milliario gesesetzt (daher Vocladense bellum bei Gregor HFr. II. 43 der fränkisch-westgothische Krieg): es ist nicht bei Vouglé zu suchen, sondern bei Voulon, wie Jacobs S. 142 ff. gegen Valesius Rfr. VI. 296 und NG. S. 616, Lecointe a. 507, IX, Pagi a. 507, VII, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. II. 37 S. 93 f., Dubos IV, 15 T. III. 300 ff. und Neuere darthut. Gibbon c. 38 n. 53 gibt nach Abbé Lebert Champagne St. Hilaire bei Vivonne an. Ueber die Beihülfe und Niederlage der Arverner Avit. Ep. 22 und Greg. Tur. HFr. II, 37; vgl. Binding I. 296.

1) Fredegar HFr. epit. c. 26 falsch: das westliche Aquitanien; das Richtige bei Aimoin GFr. II. 37.

2) Usque Burgundionum terminum, Greg. Tur. HFr. II, 37. Diese Grenze wurde jetzt in der Gegend von Viviers nicht mehr durch die Rhone, sondern infolge der damaligen burgundionischen Wiedereroberung des Vivarais durch die dortseitige Bergreihe der Cevennen gebildet. Vgl. S. 196. Bonnell S. 195 N. 8 gibt zwar als die bei Gregor a. O. in Betracht kommende Grenze das Vivarais neben dem Lyonnais richtig an, verfährt aber viel zu vag, indem er vom Lyonnais aufwärts überhaupt die Westgrenze Burgundiens nach den Unterschriften des epaonensischen Concils zu bestimmen sucht. — Aimoin GFr. I, 22 lässt Theoderich nach seinem Feldzuge sich mit Chlodwig zu Bordeaux vereinigen. Binding I. 199 f. glaubt, Theoderichs Zug in die Auvergne zum J. 508 nehmen zu müssen.

3) Gibbon c. 38 n. 53 glaubt, Angoulême sei schon auf dem Vormarsche von Poitiers aus genommen worden und Gregor habe die Ordnung verkehrt.

durch eine Gesandtschaft feierlich übertragen wurde; sodann kehrte er nach Paris, seiner Residenz, zurück[1]. Da aber die Westgothen im J. 407 nach Alarichs Tode und Amalarichs Flucht den königlichen Bastard Gesalich zum Könige erhoben hatten[2], richtete sich im J. 508 der fränkische Gewalthaufe, im Vereine mit den Burgundionen, gegen jenen, der zu Narbonne residierte: die Burgundionen, Gundobad an der Spitze, nahmen und plünderten die Stadt; Gesalich entfloh

1) Gregor. Tur. HFr. II, 37, Gesta Fr. c. 17 und Aimoin I, 22; vgl. Lecointe a. 508, II, und Pagi a. 507, VIII. IX. Bornhak S. 234 zieht die Einnahme von Toulouse irrig zum J. 507. Die Einäscherung der Stadt meldet einzig der bisher übersehene Severus Sulpicius S. 452: XV. (anno Anastasii = a. 506, statt XVII. = 508) Tolosa a Francis et Burgundionibus incensa. Das Abführen des Schatzes aus Toulouse, der westgothischen Residenzstadt, ist Volkssage nach der Vorstellung, dass der Schatz eine nothwendige Zubehör des Königthums sei. Mit Alarichs Schatz aber stund es infolge der Kriegsrüstungen sehr schlecht (Avitus Ep. 78; vgl. Pétigny II. 521 N. 1, Binding I. 193 N. 657 und oben S. 199 N. 4). Was bei Gregor a. O. nach der Einnahme von Toulouse folgt, ergänzt das Opusculum de Aquitania bei Labbeus II. 735 aus Gesta Fr. 17 also: per Caturrum et Lemovicum rediens Engolismam obsedit . . . totamque terram subiugans in Xantonia et Engolisma et Burdigala Francos reliquit contra Gothos; ähnlich Rorico; vgl. Gibbon c. 38 n. 55, der eine kriegerische Colonisation annimmt. Fredegar HFr. epit. c. 25 und Chron III, 10 [= Freculf II, 5, 22 und Hugo Flavin. Chron. Verd. S. 87] lässt Chlodwig sofort das ganze Reich Alarichs zwischen dem tyrrhenischen Meere (sic), dem Liger, den Pyrenäen und dem Ocean in Besitz nehmen, eine Grenzbestimmung der Eroberung, die geradezu unrichtig, nicht etwa bloss ziemlich unbestimmt ist, wie Türk III. 113 meint (s. unt.). Ueber die Consulatswürde Chlodwigs s. oben I. 157 f. N. 1. Bünau I. 615 f. sieht in ihrer Verleihung die Absicht des Kaisers, Chlodwig gegen die Ostgothen für sich zu gewinnen. Die Zeitbestimmung des Acts betreffend, setzt Petavius I, 7, 2 denselben, sowie die Rückkehr nach Paris in's J. 507, offenbar verfrüht; nach Pétigny II. 259 hätte die Ertheilung der Consulatswürde im J. 509, die Inauguration zu Tours im J. 510 stattgefunden.

2) Procop BG. I, 12, Isidorus Chron. Goth.: anno XVII imperii Anastasii (a. 509 u. ff.) Gesalicus superioris regis filius ex concubina creatus Narbonae princeps efficitur regnans annis quatuor, sicut genere vilissimus, ita infelicitate et ignavia summus; vgl. Pagi a. 507, XIII. Die vier (laufenden) Regierungsjahre Gesalichs sind bis zur Absetzung durch Theoderich im J. 510 zu verstehen (s. unten). Bornhak S. 233 N. 2 glaubt Gesalichs Name mit dem Amalarichs bei Greg. Tur. II, 37 (oben S. 227 N. 2) verwechselt.

schimpflich und mit grosser Niederlage der Westgothen nach Spanien[1]. Nach Eroberung der Narbonensis I drangen die verbündeten Franken und Burgundionen, erstere wahrscheinlich unter Theoderich, in die Südprovence ein, um auch diesen Theil des westgothischen Gebietes in Gallien zu unterwerfen[2]; zu dem Ende wurde zuerst Arles belagert[3].

---

1) Isidorus Chron. Goth. fährt a. O. fort: Denique dum eadem civitas (Narbona) a Gundobado (Var. Gundefado) Burgundionum rege direpta fuisset, iste (Gesalicus) cum multo sui dedecore et cum magna suorum clade apud Barcilona se contulit; danach die Chronologia reg. Gothorum bei Du Chesne SS. HFr. I. 818: Iste (Gesalaicus) a Gundebaldo Burgundionum rege Narbona superatus, ad Barcilonam fugit cet. und Severus Sulpicius S. 452: XV. (anno Anastasii = a. 506, statt XVII. = 508) nach der Einäscherung von Toulouse (s. ob.): et Barcinona (l. Narbona) a Gundefade (l. Gundobado) Burgundionum (l. rege B.) capta et Geselerycus (l. Gesalicus) cum maxima suorum clade ad Ispanias regressus est. Vgl. Lecointe a. 508, n. 46. Gollut III, 5 col. 282 gibt als fremde Meinung das richtige Datum an; die betreffende Stelle ist aber falsch interpungiert; er selbst nennt Gesalich entstellt Gensolarich. Valesius Rfr. VI. 310, Dubos IV, 17 T. III. 330 f. und Pétigny II. 525 setzen diese Ereignisse unrichtig in's J. 510, indem sie, ebenfalls irrig, mit denselben die Absetzung Gesalichs, die erst später, wiewohl in jenem Jahre, stattfand, in unmittelbaren Zusammenhang bringen. Bornhak S. 233 datiert Gesalichs Flucht mit 507 zu früh, übersetzt zudem civitas bei Isidorus a. O. unrichtig mit Gebiet. Das richtige Datum, 508, haben Pardessus I, 2. 56 N. 8 und Binding I. 201 f., der Gundobad sich auf Narbonne stürzen lässt, während Theoderich die Auvergne unterwarf. Unwahrscheinlich ist übrigens eine von Bröcker S. 28 für möglich gehaltene Verbindung Theoderichs mit Gesalich. — Ueber eine auf die Bundesgenossenschaft der Burgundionen mit den Franken fälschlich bezogene Stelle der Lex Burg. s. S. 129 N. 3.

2) Wenn Gregor. Tur. HFr. II, 37 sagt, Theoderich habe sich nach Unterjochung des westgothischen Grenzgebiets Burgundiens zu Chlodwig nach Paris begeben, so kann diese Rückkehr wol nur nach Beendigung des Krieges, nicht schon nach Unterwerfung des östlichen Aquitaniens geschehen sein. Nach Bornhak S. 236. 241, der hier im Uebrigen Gregor folgt, hätte zwar Theoderich einen Theil seines Heeres zur burgundionischen Macht stossen lassen, um dieser bei der beabsichtigten Eroberung der Provence zu helfen; es ist aber unwahrscheinlich, dass auch nur ein Theil der fränkischen Streitmacht dem Befehle Gundobads unterstellt worden sei.

3) Keinenfalls durch Chlodwig, wie Bünau I. 617 b. wähnt. Die Zeitbestimmung des Beginns der Belagerung von Arles betreffend, setzt Eckhart I. 50 denselben in's J. 509, da nach ihm I. 49 die ostgothische

Jetzt begann jedoch die bewaffnete Einmischung des Ostgothenkönigs Theoderich[1]; ein Heer, dessen Truppentheile von verschiedenen Feldherren befehligt waren, rückte in die Südprovence ein, um dieselbe zu beschützen und Arles zu entsetzen[2]. Letzteres gelang zwar bei der feindlichen Ueber-

---

Intervention auf die Belagerung von Carcassone (bei Procop, s. unt.) erfolgte und diese im J. 508 stattfand. Pétigny II. 511 f. lässt die Burgundionen gleich beim Beginne des Kriegs in die Südprovence einrücken und Arles belagern, offenbar zu früh und im Widerspruche mit der Betheiligung derselben an der Einnahme von Toulouse und Narbonne. Ein Mehreres über die Datierungen des Beginns der Belagerung bei Binding I. 201 N. 692, der dieselbe 508 anheben lässt; seine nähere Zeitbestimmung: spätestens im Juni, ist gewagt (s. unten). — Gibbon c. 39 n. 50 will die widersprechenden Ansichten von Dubos und Buat über die Theilnahme der Burgundionen am fränkisch-gothischen Kriege nicht zu lösen versuchen.

1) Anfang und Ausgang der Intervention fasst Cassiodorus Chron. in Ein Jahr zusammen: Venantius iun. et Celer (a. 508, Marianus Scot. irrig a. 507). His conss. contra Francos a domno nostro destinatur exercitus, qui Gallias Francorum depraedatione confusas victis hostibus ac fugatis suo adquisivit imperio. Die Beendigung des Krieges fand erst im J. 510 statt; s. unten. Isidorus Chron. Goth. era 521 fasst ebenfalls Alles kurz zusammen: Theudericus autem Italiae rex, dum interitum generis sui (Alarichs) comperisset, confestim ab Italia proficiscitur, Francos proterit, partem regni (Alarichs), quam manus hostium occupaverat, recepit Gothorumque iuri restituit. Ueber das von Cassiodorus und Isidorus einseitig dargestellte Ergebniss der Intervention s. unten. Das nähere Datum des Beginns des ostgothischen Feldzugs scheint aus Cassiodor Var. I, 24 entnehmbar (Bornhak S. 237 und Binding I. 202 halten dies für sicher); hier ordnet nemlich Theoderich auf 24. Juni (VIII. kal. jul.) einen Feldzug nach Gallien durch Nandius Saio an, ohne nähere Angabe der Veranlassung und des Zwecks. Gleich darauf, Var. I, 27, wird das Consulat des Importunus (a. 409) erwähnt. Ersterer Brief bezieht sich also wahrscheinlich auf den ostgothischen Feldzug des Jahres 408; 493 grundfalsch Bréquigny I. 14; 407 unrichtig Sigonius XVI. 607 f. und Pétigny II. 518 vgl. mit II. 499. 524 f.; 500 oder 508 Pardessus I, 2. 28 gegen Bréquigny a. O.

2) Vita S. Caesarii I, 15 . . . obsidentibus Francis ac Burgundionibus civitatem (Arelatensem) jam Alarico rege a victoriosissimo Clodoveo in certamine perempto, Theudericus Italiae rex provinciam istam ducibus missis intraverat. Die Worte Theudericus I. r. provinciam istam . . intraverat sind im Sinne von ducibus missis zu verstehen; denn Theoderich zog nicht selbst aus, wie Isidorus an der hievor citierten Stelle sagt,

macht einstweilen noch nicht, und die Belagerung zog sich bis in's J. 510 hinaus[1]; doch vertheidigte der ostgothische Feldherr Tulum, der sich in die Stadt geworfen hatte, dieselbe so tapfer, dass sie vor Einnahme und Plünderung bewahrt blieb[2]. — Einen merkwürdigen Zwischenfall der Belagerung, der uns näher angeht, erwähnt die Vita S. Caesarii: sie erzählt nemlich vorgehends, Cäsarius, Bischof von Arles, der aus der Gegend von Châlon sur Saône in Burgundien gebürtig war (territorii Cabilonensis . . indigena[3]), sei schon unter der Regierung Alarichs, bald nach seiner Wahl zum Bischofe (502) verdächtigt worden, als ob er Arles und Gebiet an die Burgundionen verrathen wolle, worauf ihn der König nach Bordeaux verbannt, jedoch nach einiger Zeit freigesprochen und in sein Amt wieder eingesetzt habe[4]; dann fährt die Vita im

---

sondern es wurde ein Heer von ihm abgesandt. S. Cassiodorus Chron. hievor. Mit ducibus missis vgl. Cassiodorus Var. VIII, 10, wo es von Tulum heisst, er sei in der expeditio Gallicana inter duces directus gewesen. Bornhak S. 237 macht den Feldherrn Ibbas, der aber erst später erscheint, zum Anführer der Expedition und lässt ihn durch die cottischen Alpen in die Provence eindringen, Letzteres mit Bezug auf Cassiodor Var. IV, 36, wo die Provinz der cottischen Alpen wegen civica vastatio und Truppendurchmarsch Steuernachlass erhält. Dies bezieht sich jedoch vielmehr auf die Expedition des Mammo; s. unt. 234 f.

1) Lecointe a. 509, I, 510, II, beschränkt die Belagerung auf das Jahr 510.

2) Ueber Tulum und sein glorreiches Vertheidigungswerk Cassiodor Var. III, 32. VIII, 10 (vgl. Pardessus I, 2. 72 und Bornhak S. 238; Wackernagel S. 400 schreibt Tuluni für Tulum, was zuverlässiger als Tolus und Tholuit bei Valesius Rfr. VII. 349 u. A.); Vita S. Caesarii I, 17 sic in diebus suis ab hostibus Arelatensis obsessa est civitas, ut nec captivitati meruerit nec praedae succumbere. Die Vita schreibt dies dem h. Cäsarius als Wunder zu.

3) Betreffs der Herkunft des Cäsarius sagt die Vita I, 12: qui de Galliis habebat originem, genauer I, 3: territorii Cabilonensis fertur indigena. Vgl. I. 438 N. 2.

4) Vit. S. Caesarii I, 12. 13; vgl. Sirmond zu Ennodius Not. S. 48, Pagi a. 507, II, Dubos IV, 1 T. III. 4 f. (datiert die Ordination des Cäsarius irrig mit 503) und Pétigny II. 490 f. N. 1. Die von Binding I. 191 f. als wahrscheinlich angenommene Sympathie des Cäsarius und der Catholischen von Arles mit Annexionsgelüsten der (arianischen) Burgundionen ist sehr unwahrscheinlich.

Wesentlichen also fort: „Als nach Alarichs Untergange die Franken und Burgundionen Arles belagerten, und die Ostgothen die Provinz (Provence) besetzt hatten, verliess ein Verwandter des Bischofs, in der Besorgniss bei Einnahme der Stadt in Kriegsgefangenschaft zu fallen, heimlich die Stadt und ging zum Feinde über. Jetzt erneuerte sich die Hochverrathsanklage gegen Cäsarius; er ward in das Palatium in Verhaft gebracht und sollte Nachts in die Rhone geworfen oder doch im Castelle Ugernum festgesetzt werden, um später Verbannung zu erleiden. Da jedoch die Gothen den Kahn, auf welchen Cäsarius gesetzt wurde, wegen der belagernden Feinde von keinem der beiden Ufer der Rhone flussaufwärts nach Ugernum bringen konnten (das Castell lag in der Gegend von Beaucaire[1] und wurde noch von den Gothen behauptet), so brachten sie Cäsarius Nachts in's Palatium zurück. Seine Unschuld kam aber bald nachher an den Tag, zumal da einer der Juden, die gegen Cäsarius am Heftigsten aufgetreten waren, auf dem Versuche eines Verrathes ertappt wurde[2]." — Als Arles schon im zweiten Jahre belagert wurde (509), fiel ein ostgothisches Heer (sei es ein neues, das gesondert operierte, oder ein Theil des in der Provence stehenden, das eine Diversion machte) unter dem Feldherrn Mammo in Südburgundien ein und plünderte Alles aus, wahrscheinlich in der

1) S. unten Cap. V.

2) Vita S. Caesarii I, 15. 16 nach der Recension von Mabillon AA. SS. O. B. I. 659 ff.; vgl. Binding I. 205 ff., der die Absicht des Verraths bei der bekannten Gesinnung der gallischen Bischöfe gegen Chlodwig wahrscheinlich genug findet. Selbst diese Motivierung ist gewagt; sie streitet übrigens mit der hievor gemerkten. Die Stelle cap. 15: Cum ergo ex utraque ripa drumonem, quo iniectus fuerat (Caesarius), obsidione hostium Gothi . . subrigere non valerent, ist im angegebenen, von Bornhak S. 237 richtig erfassten Sinne zu verstehen. Der fehlerhafte Text bei Du Chesne SS. HFr. I. 232 hat verschiedene Irrthümer veranlasst: die archimedischen Kriegsmaschinen bei Derichsweiler S. 74, Sécretan S. 84 und Moët de la Forte Maison II. 241 kommen schon bei Dubos IV, 16 T. III. 318 ff. vor; Pétigny II. 513 missdeutet drumo auf eine Art Schiffbrücke. Ueber dromo (drumo), leichter Kahn, s. Mabillon AA. SS. O. B. I. 463 N. b. 663 N. b. (zur Vit. S. Caes. I, 15). Binding I. 204 deutet den richtigen Text falsch „den Kahn ausschiffen und auf Eines der beiden Ufer hinaufziehen"; surgere ist bei ihm Verschreibung für subrigere.

Absicht, den Feinden die dortseitige Zufuhr abzuschneiden, die Burgundionen von Arles abzulenken und so den Entsatz der Stadt zu erleichtern[1].

Im J. 510 kam es endlich zum Entscheidungskampfe zwischen den vom Comes Ibbas befehligten ostgothischen Heertheilen und den Verbündeten, wahrscheinlich nicht weit von Arles, dessen Besatzung in den Kampf mit eingriff. Der Ausgang desselben war eine vollständige Niederlage der Feinde: über 30,000 Mann sollen auf ihrer Seite gefallen sein[2]; der Verlust an Gefangenen war ebenfalls sehr gross:

---

1) Marius allein berichtet über den Feldzug des Mammo: Importuno (a. 509). Hoc consule Mammo dux Gothorum partem Galliae depraedavit, was Valesius Rfr. VI. 310 irrig auf Verwüstung eines von Chlodwig eroberten westgothischen Gebietstheils bezieht und als ein vereinzeltes Factum ansieht. Aehnlich Pétigny II. 525, der aber aus Mammo einen westgothischen Feldherrn macht. Da jedoch Marius vorzugsweise Begebenheiten Burgundiens aufzeichnet und aus der Zeit des gothisch-fränkischen Krieges nur dieses Factum erwähnt, so ist als sicher anzunehmen, Mammo sei ein ostgothischer Feldherr gewesen (so urtheilt schon Valesius a. O.), und sein im Laufe des Krieges unternommener Feldzug habe Burgundien, d. h. dem nördlich der Durance gelegenen südlichen Grenzlande Burgundiens gegolten. Auf die damalige Verwüstung dieses Grenzlandes bezieht sich Avitus Epist. 18, besonders in der Stelle: illi, qui vastare limitem dicebantur, reversi sunt; vgl. Binding I. 209 f. 275. 297. Aus der oben S. 233 Not. citierten Stelle bei Cassiodorus Var. IV, 36 schliesst Binding I. 208 (N. 712). 209 f. richtig, Mammo sei über die cottischen Alpen eingefallen und in der Richtung von Embrun und Vapinche (sic; schreibe: Gap) nach Orange und Avignon, von da nach Arles gezogen. Sirmond zu Ennodius Not. S. 65 begnügt sich, die Stelle auf den Durchmarsch irgend eines Heeres zu beziehen. Bornhak S. 240, der die Einnahme von Arles und das Ende des gothisch-fränkischen Krieges in's J. 508 (sic) setzt, lässt Theoderich im J. 509 ein zweites Heer unter Mammo in die eroberte Provence senden; warum ist, schwer zu begreifen.

2) Der Entsatz von Arles, also auch der Entscheidungskampf, der ihn bewirkte, fällt erst in das Jahr 510, wie Pagi a. 508, VII, und Eckhart I. 50 aus Cassiodor Var. III, 32 beweisen; vgl. Türk III. 116 und Binding I. 203 Not., 211 f. Valesius Rfr. V. 302 f. 311, durch Cassiodor Chron. a. 508 getäuscht, macht aus Einer Belagerung zwei, in den Jahren 508 und 510; bei der ersten soll Ibbas, bei der zweiten (durch Chlodwig) Tulum Arles entsetzt haben. Petavius I, 7, 2 datiert den Sieg des Ibbas falsch mit 508 und erwähnt aus Vita S. Caesarii die Vertheidigung von Arles ohne Zeitbestimmung. Lecointe a. 510, II, setzt Belagerung und Entsatz

die Besatzungstruppen von Arles brachten bei ihrer Rückkehr eine Masse solcher nach der befreiten Stadt. Darunter befanden sich, vielleicht schon von Mammo auf seinem Zuge zu Gefangenen gemacht, viele Burgundionen von jenseits der Durance, besonders aus Orange; Cäsarius verpflegte diejenigen, welche in den Kirchen und den zugehörigen Gebäulichkeiten untergebracht wurden, theils aus Mitteln des Episcopats, theils aus Vorräthen, welche ihm Gundobad und Sigismund auf der Rhone zuführen liessen, und verwendete Kirchengut zum Loskaufe von Gefangenen. Andere der kriegsgefangenen Burgundionen wurden nach Italien geschleppt, wo Cäsarius sich

---

in's J. 510. Nach Bünau I. 618 b. hat der Krieg im J. 508 mit dem Entsatze von Arles geendet. Dubos IV, 16 T. III. 327 irrt ebenfalls, indem er den Entsatz mit 508, die Waffenthat des Ibbas mit 509 datiert; doch setzt er IV, 17 T. III. 330 ff. das Ende des Krieges richtig in's J. 510. Pétigny II. 518 zieht den Entsatz von Arles gar in's J. 507 zurück; der Entscheidungskampf unter Ibbas hat nach Pétigny II. 518 im J. 510, aber in der Narbonensis I (sic) stattgefunden. Den Entsatz von Arles und die Hauptschlacht mit 508 datierend, trennt Bornhak S. 238. 239 und N. 2 diese Ereignisse in der unstatthaften Weise, dass er die belagernden Franken den Ostgothen entgegen ziehen und durch Ibbas geschlagen werden, die als Belagerer zurückgebliebenen Burgundionen aber infolge von Verlusten, welche ihnen Tulum bei einem Ausfalle beibrachte, die Belagerung aufheben lässt. Bei Bröcker S. 28 werden vor 511 die Franken irgendwo in Südgallien von Ibbas auf's Haupt geschlagen. Vgl. Binding I. 201 N. 692. — Die Waffenthat des Ibbas meldet Jordanis RG. c. 58: (Theodericus rex) trophaeum de Francis per Ibbam, suum comitem, in Galliis acquisivit plus triginta millibus Francorum in proelio caesis = Hist. Misc. XV. 103 b. A. und Sigebert. Gembl. a. 511 (statt a. 510). Vignier S. 20 verwirft diese Angabe wegen dem Stillschweigen Procops und rügt das Datum bei Sigebert aus dem irrigen Grunde, weil nicht zwei ostgothische Feldzüge gegen die Franken stattgefunden hätten. Der Krieg dauerte aber sogar drei Jahre, 508-510, und in das Jahr 510 fiel die Waffenthat des Ibbas. Jordanis mag das Ergebniss derselben übertrieben haben, wie Valesius Rfr. VI. 303 f. und Lecointe a. 509, I, mit Berufung auf das Stillschweigen Cassiodors und Procops urtheilen; es ist aber kein Grund vorhanden, sie selbst zu bezweifeln, da der Krieg durch dieselbe entschieden wurde und Ibbas bald nachher in der Narbonensis I, sowie in Spanien als Oberfeldherr Theoderichs auftritt. Auf das Verschweigen des ostgothischen Sieges bei den fränkischen Chronisten macht Petavius I, 7, 2 mit Recht aufmerksam; s. S. 223 N. 1.

derselben später ebenfalls annahm[1]. Ibbas, seinen Sieg benutzend, brachte hierauf mit der Hauptstadt Narbonne, wo wir ihn bald nachher finden[2], die Narbonensis I, mit Ausnahme von Toulouse, und die südliche Novempopulana in ostgothische Gewalt[3]; dann wandte er sich nach Barcelona gegen

---

1) Vita S. Caesarii I, 17: In Arelato vero Gothis cum captivorum immensitate reversis replentur basilicae, replentur etiam domus ecclesiae constipatione infidelium cet. Aus Gothis reversis erhellt die Theilnahme der Besatzung am Entscheidungskampfe; vgl. Binding I. 211. Ueber domus ecclesiae vgl. Pétigny II. 519 N. 2; er bemerkt zu infideles „die Burgunder", missbraucht aber die Erwähnung solcher in dem Sinne, wie wenn nur noch Burgundionen die Belagerer gewesen wären. Richtig Binding I. 211 f. Das Verschleppen von kriegsgefangenen Burgundionen nach Italien erhellt aus Vit. S. Caesarii I, 19: Interea omnes captivos ultra Durentiam (l. Druentiam), maximeque Arausici oppidi qui ex toto fuerat captivitati contraditus (l. quod . . contraditum), cuius etiam partem Arelato liberaverat redimendo, mox inventos in Italia redemit ut potuit, welche Stelle Lecointe a. 523, VII, a. 536, IX, auf die im J. 523 geschehenen ostgothischen Annexionen von südlichen Gebietstheilen Burgundiens irrig bezieht. Das Richtige hat Pagi a. 508, X, der mit Recht betont, dass Orange zu Burgundien gehört habe. Die von Gundobad und Sigismund veranstaltete Zufuhr von Lebensmitteln zur Verpflegung Kriegsgefangener (nemlich kriegsgefangener Burgundionen) ist in der Vita S. Caesarii II, 7 erwähnt; vgl. Einl. I. 128.

2) Cassiodor Var. IV, 17, von Pardessus I, 2. 56 mit 510 richtig datiert, obschon er N. 8 die Einnahme von Narbonne verfrüht in's J. 509 setzt.

3) Ueber die hierseitige Grenze der Franken s. unten. — Wenn Procop BG. I, 12, der Carcassone in der Narbonensis I als Streitobject dreimal nennt und an der ersten Stelle Alarich vor Carcassone umkommen lässt, also, wie Dubos (oben S. 227 N. 2), Gibbon c. 38 n. 52 u. A. urtheilen, Poitiers damit verwechselt, an den zwei anderen Stellen Carcaso nicht für Arles setzt, so haben die Westgothen jene Stadt, gleich Arles und Ugernum, behauptet, und Ibbas (nicht Theoderich persönlich, wie Procop wähnt) dieselbe nach Arles entsetzt. Petavius I, 7, 2 befolgt Procops Angabe über den Entsatz von Carcaso und setzt ihn in's J. 508; dagegen verwirft schon Valesius Rfr. VI. 304 f. die ganze Erzählung Procops. Lecointe a. 507, I, datiert den Entsatz mit 509. Belagerung und Entsatz werden von Pagi a. 508, V, in's Jahr 509 gesetzt; nach Procop nennt er Theoderich als den Befreier. Auch Dubos IV, 17 T. III. 332 f. benutzt die Nachricht vom Entsatze ohne Critik; ebenso Bünau I. 615 b, bei welchem Theoderich in eigener Person die vom fränkischen Theoderich belagerte Stadt entsetzt. Pétigny II. 510 nimmt bei Procop

den von Theoderich abgesetzten feigen Gesalich und vertrieb ihn aus dem westgothischen Spanien. Gesalich suchte bei dem Vandalenkönige Thrasamund vergeblich Hülfe, barg sich, im J. 513 aus Africa zurückgekehrt, im fränkisch gewordenen Aquitanien, wagte folgenden Jahres, vermuthlich mit fränkischer Hülfe, eine Schilderhebung in Spanien, ward aber von Ibbas bei Barcelona geschlagen und endete in ostgothischer Gefangenschaft jenseits der Durance in Gallien, nemlich in der ostgothisch gewordenen Feste Avignon [1].

---

an erster Stelle, nach Dubos u. A., eine Verwechslung von Poitiers mit Carcassone an; im Uebrigen hält er die Belagerung von Carcassone fest, welcher Platz, gleich Avignon (Arles?), die Fortschritte der Franken gehemmt habe; auch glaubt er, die von Procop überlieferte Märe von dem zu Carcassone verwahrten Königsschatze habe die Franken zur Belagerung der Stadt angespornt; die Märe selbst verwirft Pétigny II. 521 N. 1, wie diejenige vom Schatze zu Toulouse (S. 230 N. 1). — In den ostgothisch-fränkischen Krieg sind schwer genauer einzuordnen die Schreiben bei Cassiodor Var. III, 23 an Uniges Spatarius, betreffend einen Heerzug nach Gallien, und V, 10 an Veranus Saio, betreffend einen Zuzug gepidischer Söldner nach Gallien; Pardessus I, 2. 56. 57 datiert beide Schreiben mit 510. Dagegen lassen sich bei Avitus Epist. 76 die Ausdrücke incolumitas Domni nostri und tanti rerum rumores auf den unglücklichen Ausgang des burgundionischen Feldzugs unschwer beziehen.

1) Cassiodor Var. V, 43. 44, die Zusätze zu Victor. Tunn. Chron. a. 510 und 513 S. 33 Canis. (wo Ibbas in Helbas entstellt ist) und Isidorus Chron. Goth. nach der hievor, S. 231 N. 1, citierten Stelle. Bei Isidorus, der Ibbas Ebbas nennt, heisst es von Gesalich am Schlusse: captusque trans flumen Druentium (Var. Druenticum; l. Druentiam) Galliarum interiit, was Valesius Rfr. VI. 310 und Bornhak S. 240 f. so deuten, als wenn Gesalich auf der beabsichtigten Flucht zu den Burgundionen (von Spanien her!) von den Ostgothen jenseits der Durance eingeholt und getödtet worden sei. Es kann nur eine Gefangenschaft in Avignon und das Umkommen in derselben gemeint sein; s. über Avignon weiterhin im Texte. — Grundfalsch lässt Petavius I, 7, 2 Gesalich schon im J. 507 aus Spanien vertrieben werden. Valesius Rfr. VI. 310 f. setzt dieses Ereigniss richtig in's J. 510, den Untergang Gesalichs verfrüht in's J. 511; als Motiv der Absetzung nimmt Valesius Feigheit oder geheimes Einverständniss mit den Franken an, welch' Letzteres jedoch nur ein leerer Rückschluss aus der spätern, von Valesius als gewiss betrachteten fränkischen Hülfleistung an Gesalich. Lecointe a. 509, I. 510, III, lässt Gesalich im J. 509 durch Theoderich aus Spanien vertrieben werden und im J. 510 aus Africa zurückgekehrt in Aquitanien weilen, dann im J. 511 umkommen. Pagi a. 506, V, rügt Lecointes Irrthum betreffs Theoderichs und hält sich an das Datum

Von den eroberten ehemals westgothisch-gallischen Landestheilen gab Theoderich die Narbonensis I und die südliche Novempopulana den Westgothen zurück[1], schlug aber diese gallischen Landestheile zum westgothisch-spanischen Reiche, das er, in Uebernahme der Vormundschaft seines minderjährigen Neffen Amalarich, durch einen Statthalter verwalten liess, so dass er seit 510 urkundlich als westgothischer König in Spanien erscheint[2]. Die Verbindung mit der Narbonensis I und Spanien zu Lande zu sichern und die Burgundionen in Schranken zu halten, annexierte Theoderich zu Italien alles Land südlich der Durance und über diese hinaus Avignon:

der Vertreibung beim Annotator zu Vict. Tunn. a. 510; das Todesjahr Gesalichs datiert Pagi a. 511, XV, ebenfalls mit 511, aus dem irrigen Grunde, weil Isidorus ihm vier Regierungsjahre gibt (hierüber S. 230 N. 2). Gleicher Ansicht wie Valesius sind Eckhart I. 49. 50 und Bornhak S. 240 f. (Binding I. 212 setzt Gesalichs Vertreibung ebenfalls in's J. 510); auch Bröcker S. 28 setzt den Tod Gesalichs in's J. 511. Ueber seinen Aufenthalt in Africa vgl. Pacencordt S. 123.

1) Isidorus Chron. Goth. era 521 oben S. 232 N. 1; er übersieht neben dieser Restitution die ostgothische Annexion westgothisch-gallischen Landes (s. hienach im Texte); ebenso Procop BG. I, 12, der die Franken alles (westgothische) Land zwischen Rhone und Ocean nehmen und Theoderich das übrige (westgothische) Gallien rückgewinnen lässt (*Γαλλίας τὰ λοιπὰ ἀνεσώσατο*). Die richtige Unterscheidung zwischen Beidem machen Valesius Rfr. VI. 303. 311, Schurzfleisch IV, 1 a. Not. und Dubos IV, 11 T. III. 228 f., dieser gegenüber der irrigen Ansicht Lacarrys, Theoderich habe nur als Vormund Alarichs die Südprovence besessen und verwaltet.

2) Die Zusätze zu Victor Tunn. Chron. a. 513 (statt a. 510) S. 34 Canis., Jordanis RG. c. 58 = Hist. Misc. XV. 103 b. A., Procop. BG. I, 12 und das Datum des Concils zu Tarragona im J. 516: anno VI Theuderici regis, sowie dasjenige des Concil zu Gerunda im J. 517: anno VII Theuderici regis. Ganz falsch lässt Petavius I, 7, 2 Amalarich die Narbonensis I, ausgenommen Toulouse, vom J. 507 an selbstständig behaupten und Theoderich hintenher die Tutel desselben übernehmen. Valesius Rfr. VI. 311 lässt diese im J. 511, um ein Jahr zu spät, beginnen. Richtig Pagi a. 508, VIII, Dubos IV, 17 T. III. 331 f., Pétigny II. 528 und Binding I. 213. Dubos zieht zugleich aus den angegebenen Concildaten den richtigen Schluss, der gothisch-fränkische Krieg sei im J. 510 zu Ende gegangen. Aus dem Gesagten erklärt sich der Ursprung des spätern Sprachgebrauchs, wonach die westgothischen Besitzungen in Gallien missbräuchlich unter dem Namen Hispania mitbegriffen wurden; s. Ruinart zu Greg. Tur. HFr. III, 10 S. 113 f.

die Grenze wurde also bis in die Gegend von Avignon durch die Durance gebildet, welche mit Castellen besetzt war, und das feste Avignon, seiner Zeit Gundobads Zufluchtsstätte, war jetzt ein ostgothischer, wie vorher ein westgothischer, Vorposten gegen Burgundien [1].

---

1) Ueber die Annexion im Allgemeinen Cassiodorus Chron. a. 508 oben S. 232 N. 1; er übersieht neben derselben die ostgothische Restitution westgothisch-gallischen Landes an die Westgothen. — Nach Valesius NG. S. 457 wäre die Grenzbestimmung der Provence im Allgemeinen angedeutet bei Avitus Epist. 31 (Fausto et Symmacho Senatoribus Urbis): provincia praefixis regnorum determinata limitibus; er bezieht dies nemlich auf das Getheiltsein der Provincia (Provence) in die ostgothische Südprovence und in die burgundionische Nordprovence. Der Brief bezieht sich jedoch auf die Synodus Romana vom J. 501 (Sirmond Not. S. 28 f. und Binding I. 175. 296), wesswegen Bréquigny I. 17 denselben mit 501-3 datiert. Es könnte daher nur vom Getheiltsein der Provincia in die burgundionische Nordprovence und in die westgothische Südprovence (S. 219 ff.) die Rede sein, wenn überhaupt mit Provincia die ehemalige römische Provinz gemeint wäre. Der Name bezeichnet aber vielmehr das durch die Barbarenreiche in sich abgegrenzte Gallien im Verhältnisse zu Italien, wie der Zusammenhang zeigt. Binding I. 136 ist hierüber unklar, datiert übrigens den Brief mit „aus dem Ende des Jahres 501." — Die Durance als Grenze bei Cassiodorus Var. III, 41, wo castella supra Druentiam posita, und in der Vita S. Caesarii I, 19 oben S. 237 N. 1; ebendaselbst gehört Arausicum oppidum zu Burgundien; vgl. Pagi a. 508, X. XI, und Binding I. 210 (N. 719). 213. Falsch Sigonius XVI. 609 A. Arausicum recepta (von Theoderich a. 508), wie wenn Orange vorher von den Ost- oder Westgothen an die Burgundionen gekommen wäre. Neuere, wie Schmitt I. 159. 160 f., Bornhak S. 239. 240 N. 3 und Derichsweiler S. 75, missdeuten die Stelle der Vita S. Caesarii I, 19 oben S. 237 N. 1 dahin, dass ausser Avignon auch Orange in ostgothische Gewalt gekommen sei. Derichsweiler a. O. lässt freilich Orange mit Avignon später wieder burgundionisch werden, verfällt aber damit, betreffs von Avignon, welches den Ostgothen verblieb, in einen neuen Irrthum. Spruner HGHA. Nr. 3: Europa zu Anfang des 6. Jahrhunderts (wol nach 510?), scheidet als Provincia nur das Land bis zur Durance Italien zu, ohne Avignon, ebenfalls irrig. Das Richtige über Avignon, sowie über die befestigte Grenzlinie der Durance hat schon Valesius Rfr. VI. 303; nur zweifelt er, ob Avignon vorher Alarich, oder, wie Gregor von Tours sage, den Burgundionen gehört habe (hierüber oben S. 223). Die Unterwerfung der Provence auf die wichtigsten Plätze an der Durance zu beschränken, was Türk III. 117 versucht, ist durchaus unzulässig. Was übrigens Sirmond CAG. I (röm. Zeittafel) sagt: Theodericus . . provinciam Massiliensem Alpesque maritimas

So erscheint denn Theoderich seit 510 als Herr von Arles[1], Marseille[2] und Avignon[3]. Ein zu Arles residierender Praefectus Galliarum, in der Person des berühmten Liberius, verwaltete als Statthalter des Königs die Provinz[4], nachdem ein Vicarius Praefecturae Namens Gemellus ihn vorgängig vertreten hatte[5]. Die bedeutenderen Städte, wie Marseille, erhielten sogen. Defensoren (Rechtsbeschützer)[6]. Sowohl für die ganze Provinz, als für die einzelnen Städte, namentlich

---

post Alarici cladem recipit a Visigothis, ist eben so schief, als was ebenderselbe (Vesogoth. Tafel) nach 507 bemerkt: Quae cis Rhodanum possederant (Vesogothi), h. e. Provinciam et Alpes maritimas, Theodoricus rex Italiae ditioni Romanae iterum vindicavit (ἀνεσώσατο bei Procop, oben S. 239 N. 1?).

1) Cassiodor Var. III, 32. 44; Vita S. Caesarii I, 17: Sic deinde (Arelatensis civitas) a Wisigothis ad Ostrogothorum devoluta est regnum (vgl. Pagi a. 508, VII. VIII; im Discours S. 28 b. gehört Arles noch zur Zeit der fränkischen Eroberung Burgundiens zu diesem Reiche); ebendas. I. 19 wird Cäsarius auf nachmalige Hochverraths-Anklage nach Ravenna abgeführt, wo jedoch Theoderich seine Unschuld erkennt, ihn freispricht und reichlich beschenkt (vgl. Ennod. Ep. IX, 33, dazu Sirmond Not. S. 48, Pagi a. 508, X, und Bornhak S. 238).

2) Cassiodor Var. III, 34. 41. IV, 26.

3) Cassiodor Var. III, 38 (an Wandil, Befehlshaber zu Avignon); s. auch oben S. 209. 240 N. 1.

4) Cassiodor Var. XI, 1; Avitus Ep. 32, dazu Sirmond Not. S. 29 f., Pétigny II. 522 f. N. 2 und Binding I. 297. Derichsweiler S. 75 bezieht Avitus a. O. irrig auf Verhandlungen über Herausgabe der beiderseitigen Kriegsgefangenen bei Gelegenheit eines friedlichen Vertrages (?); Avitus befreite vielmehr auf Liberius' Gesuch ostgothische Unterthanen aus burgundionischer Kriegsgefangenschaft (Einleit. I. 140 und N. 7). Ueber Liberius im Allgemeinen Pallmann II. 332 ff. Eine Monographie über Liberius würde eine Ehrenschuld der Historiographie abtragen.

5) Cassiodor. Var. III, 16. 17 vom J. 508; vgl. Sirmond zu Avitus Ep. 32 Not. S. 30, Dubos IV, 11 T. III. 226. 227, Bréquigny I. 18 und Pardessus I, 2. 55 f. Im zweiten jener Briefe werden die Provincialen eingeladen, sich römischer Sitte wieder zu fügen; vgl. Einl. I. 147 N. 3.

6) Cassiodor Var. III, 34. Derichsweiler S. 75 (vgl. S. 172 N. 37) macht aus Marobaudus, welcher hier als Defensor für Marseille bestellt wird, einen ostgothischen Feldherrn und lässt ihn (nicht Ibbas, s. oben) den Krieg entscheiden; zudem zieht er Var. III, 42 ungehörig herbei. Ueber die städtischen Defensores in spät- und nachrömischer Zeit S. 261 f. und Manso S. 372; das Ideal eines solchen deutet Cassiodor Var. IX, 25 an.

die, welche durch den Krieg gelitten hatten, ward Schonung empfohlen, was übrigens schon während des Krieges ostgothischerseits beobachtet wurde [1]. Das tolosanische Reich aber war und blieb vernichtet. Chlodwig behielt beim Friedensschlusse im J. 510 [2] ganz Aquitanien und über die Garonne hinaus den nördlichen Theil der Novempopulana, dazu Toulouse, Lodève und Uzes in der Narbonensis I [3]; und wenn gleich die Westgothen nach Chlodwigs Tode einige ehemalige Gebietstheile, wie Rodez, eroberten, so waren diese Vortheile nur vorübergehend [4]. Die Burgundionen ihrerseits, anstatt die Südprovence wieder erlangt zu haben, erhielten jetzt die ostgothische Macht zum Nachbar an der Südgrenze des eigenen Gebietes, und durch den ostgothischen Besitz selbst Avignons war diese Grenze nicht wenig gefährdet [5], wie denn später hierseits weitere ostgothische Losreissungen stattfinden sollten. Ein geringer Ersatz für diese Benachtheiligung war der Wiedergewinn des Vivarais [6].

Späteres über Arles und Marseille und ihre Stadtgebiete.

In der nach Theoderichs Tode (526) erfolgten Theilung des gothischen Galliens zwischen Athalarich und Amalarich

1) Cassiodor Var. III, 16. 17. 32. 34. 38. 40-44. IV, 26; vgl. Valesius Rfr. VI. 311, Pétigny II. 519 f. 523 und Pardessus I, 2. 56 Nr. LXXXIII und N. 6.

2) Nicht erst im J. 511, wie Valesius Rfr. VI. 312 meint.

3) Unterschriften des 1. Concils zu Orléans im J. 511; vgl. Valesius Rfr. VI. 303 Add., Lecointe a. 508, III, a. 524, V, Pagi a. 507, IX, a. 508, VI, und Binding I. 212 f. Procops ungenaue Grenzbestimmung der fränkischen Eroberung (S. 239 N. 1) wird von Schurzfleisch IV, 1. a. berichtigt; über diejenige Fredegars s. oben S. 230 N. 1 und vgl. Bornhak S. 241 N. 2; gegen Rorico, der Chlodwigs Eroberung bis an die Pyrenäen gehen lässt, s. Gibbon c. 38 n. 54.

4) Gregor. Tur. HFr. III, 21. 23; über Rodez vgl. Lecointe a. 524, V, a. 533, III.

5) Binding I. 213 f. und Bröcker S. 28.

6) S. 196 und Binding I. 214, der freilich vermuthet, das Vivarais sei ein Tauschobject für das vermeintlich burgundionische, nunmehr fränkisch gewordene Auxerre gewesen. Nach Pétigny II. 528 hätten die Burgundionen in der Seealpen-Provinz Embrun und Chorges, in der Narbonensis II Apt, Gap und Sisteron gewonnen; s. dagegen unten Cap. VI. und VII.

verblieb den Ostgothen, was diesseits der Rhone, den Westgothen, was jenseits derselben lag, wobei der von Theoderich befohlene Tribut letzterer an erstere aufgehoben wurde[1]. So besassen die Ostgothen Arles und Marseille mit der Südprovence bis zum J. 536, in welchem Vitigis diesen Theil Galliens, den schon Theodahat (534) den Franken für Hülfe gegen Belisar versprochen hatte, denselben abtrat, um die dortigen Truppen an sich ziehen zu können und fränkischen Beistand gegen die Griechen zu gewinnen[2]. Arles und Marseille gehörten von da an mit der Provence zum fränkischen Burgundien, und nachdem Boso im J. 879 das Königreich Provence (das sogen. cisjuranische Königreich Burgundien), dann Rudolf I im J. 888 das Königreich Burgundien zwischen Jura und Alpen (das sogen. transjuranische Königreich B.) gegründet hatte, gab Arles seinen Namen den im J. 933 durch Rudolf II vereinigten beiden Reichen, d. h. dem arelatensischen Königreiche, welches, auch Burgundien kurzweg benannt, im J. 1033 an das deutsche Reich kam[3].

Das Stadtgebiet von Arles und Marseille, in römischer Zeit die civitas Arelatensium und die civitas Massiliensium ist im Mittelalter (ungewiss ob von burgundionischer, oder gothischer, oder fränkischer, jedenfalls von germanischer Zeit her) der pagus Arelatensis oder Arlatinus und der pagus Massiliensis, später das Pays d'Arles und das Pays de Marseille[4]. Die pro-

1) Procop BG. I, 12. 13. Dass die Franken Athalarich Alles abgenöthigt hätten, was Theoderich von Gallien besessen habe, ist eine falsche Behauptung des Jordanis RG. c. 59 und RS. c. 113, sowie seiner Nachschreiber Freculf und Sigebert von Gemblours. Das Gegentheil beweist Valesius Rfr. VII. 354 aus Cassiodor Var. VIII, 6. XI, 1 und aus dem Concile von Orange (529), aus welchen Quellen hervorgeht, dass die Provincia Athalarich gehörte und noch vom Präfecten Liberius (s. oben S. 241) verwaltet wurde; zudem weist Valesius auf die erst unter Vitigis erfolgte Abtretung der Provinz hin (s. hienach im Texte).

2) Procop BG. I, 13. — Sirmond CAG. I (röm. Zeittafel), Valesius Rfr. VIII. 406 f., Pagi a. 537, III, u. A. setzen die Abtretung in's J. 536 (danach oben I. 161 N. 1); Manso S. 203 f. zieht dieselbe z. J. 537.

3) Wurstemberger II. 36.

4) Guérard im AH. 1837 S. 67. 113.

vincia Arelatensis, später Province d'Arles, bezeichnete im Mittelalter, von spätrömischer Zeit her, einen abgelösten Theil der Viennensis, mit der Metropole Arles (S. 216 f.); dieselbe befasste die Provence z. Thl., das Comtat-Venaissin und die Principauté d'Orange[1].

Burgundionisch-römische Grabschriften der Viennensis.

Es sind jetzt noch einige in der Viennensis zerstreut vorkommende Orte hervorzuheben, welche historisch-topographisch wenigstens dadurch merkwürdig sind, dass sie Grabsteine aufweisen, deren Inschriften auf burgundionische Ansiedler schliessen lassen, mögen nun dieselben der Zeit vor dem Untergange des Reiches oder der Folgezeit angehört haben[2]. Wir zählen die betreffenden Ortschaften in der Richtung von Nord nach Süd auf, indem wir die dort Bestatteten mit den Jahresangaben namhaft machen[3]: Arandon, östlich von Lyon, am linken Rhoneufer, Arigunde † wahrscheinlich 538[4]; St. Laurent-de-Mûre, s. ö. bei Lyon, Viliaric undatirt[5]; Grésy-sur-Aix, s. von Genf, ö. von Véseronce, in Savoien, Aunemundus † 486[6]; Aoste, ö. von Vienne, unweit vom linken Rhoneufer, Aliberga † 523[7]; Ingildus † 537[8]; Theoptecunde, wahrscheinlich verschrieben statt Theodegunde, † 538[9]; Leudomari † 547[10]; Lusinay, n. ö. von Vienne, Bertefrida † 606[11]; Burgundio † 628 oder

1) Guérard im AH. 1837 S. 67.

2) Vgl. Binding I. 325 f.

3) Andere burgundionische Grabschriften in der Viennensis, zu Vienne, Véseronce, Genf, Valence und Vaison, s. oben S. 140 f. 157. 166. 200. 202. Die nördlich der Rhone gelegenen Ortschaften St. Maurice-de-Rémens und Briord gehören mit ihren Inschriften zur Maxima Sequanorum, nicht zur Viennensis, wohin sie Le Blant irrig zieht. Siehe unten Cap. IX.

4) Le Blant II. 22; vgl. Wackernagel S. 383.

5) Le Blant II. 23 f.; vgl. Wackern. S. 402.

6) Le Blant II. 27; vgl. Wackern. S. 384.

7) Le Blant II. 29; vgl. Wackern. S. 382.

8) Le Blant II. 38; vgl. Wackern. S. 393 und oben I. 44 N. 3.

9) Le Blant II. 40 f.

10) Le Blant II. 39 f.

11) Le Blant II. 41 f.

629[1]; St. Jean-de-Bournay, ö. von Vienne, Teodemodos, undatiert[2]; Merlas, s. ö. von Vjenne, Engebvald, undatiert[3]; Revel-Tourdan, n. ö. von Valence, Gundiisclus † 547[4]; Guillerand, w. von Valence, rechts der Rhone, Bertegiselus † nach 596[5].

Aus der Vergleichung der Menge und der Fundorte der betreffenden Inschriften mit denjenigen der Lugdunensis I ergibt sich, dass mit der Ausbreitung der Burgundionen nach Süden die Romanisierung derselben zugenommen hat, indem hier nicht nur grössere Städte, wie Vienne, Genf, Valence und Vaison, sondern selbst geringere Ortschaften burgundionisch-römische Grabschriften aufweisen, was in der Lugdunensis I, ausgenommen die nächste Umgegend von Lyon, nicht der Fall ist (S. 66 f.). Es hängt dies mit der Thatsache zusammen, dass die Viennensis selbst, als Hauptbestandtheil der alten römischen Provincia, unter den Provinzen, die zu Burgundien gehörten, römische Cultur am Meisten in sich aufgenommen hatte.

Vertretung der Viennensis am Concile zu Epao (517).

Die in der Notitia prov. et civ. Galliae vorkommende Reihenfolge der Städte der Viennensis (S. 116 f.) zu Grunde gelegt, waren auf dem im Jahr 517 zu Epao versammelten Landesconcile Burgundiens (S. 141 ff.) folgende jener Städte als Bischofssitze, und zwar durch die hiernach beigesetzten Bischöfe, repräsentiert: 1. Metropolis civitas Viennensium — Avitus episcopus (Viennensis); 2. Civ. Genavensium — Maximus ep. civitatis Genavensis; 3. Civ. Gratianopolitana

---

1) Le Blant II. 42 f.; vgl. Wackern. S. 385 und oben I. 33 N. 8.

2) Bei Le Blant II. 144, verschrieben für Teudemondus, welcher Name in der von Le Blant citierten sogen. Donationsurkunde von St. Maurice bei Pardessus I. 70 a. vorkommt; vgl. Wackern. S. 400.

3) Le Blant II. 148, der S. 149 N. 2 Incbald bei Guérard Polypt d'Irm. S. 264 vergleicht; s. auch Wackern. S. 387.

4) Le Blant II. 151; vgl. S. 167 N. 1.

5) Le Blant II. 175.

— Victurius ep. civ. Gratianopolitanae; 4. Civ. Albensium — Venantius ep. civ. Albensium; 5. Civ. Deensium — Saeculatius ep. civ. Deensis; 6. Civ. Valentinorum — Apollinaris ep. civ. Valentinae; 7. Civ. Tricastinorum — Florentius ep. civ. Tricastinae; 8. Civ. Vasiensium — Gemellus ep. civ. Vasensis; 9. Civ. Arausicorum — Florentius ep. civ. Arausicae; 10. Civ. Cabellicorum — Philagrius ep. civ. Cabellicae; 11. Civ. Avennicorum — Salutaris ep. civ. Avennicae, welchen Peladius presbyter vertritt[1].

Von sämmtlichen dreizehn, in der Notitia prov. et civ. Galliae aufgeführten Städten der Viennensis fehlen also die zwei letzten, die civitas Arelatensium, Sitz eines der vier ältesten gallischen Metropolitanbischöfe[2], und die civitas Massiliensium. Diese Städte waren nemlich seit 510 im Besitze der Ostgothen (S. 241)[3]. Das Gleiche war jedoch auch mit der civitas Avennicorum der Fall (a. O.), und es ist demnach dieselbe aus der Reihe der repräsentierten Bischofssprengel zu streichen, dagegen Aventicae statt Avennicae zu schreiben und Salutaris dem Bischofssitze Aventicum in der Maxima Sequanorum zuzuweisen[4]. Hinwider nennt sich der auf

1) Ueber die betreffenden Städte als Bischofssitze vgl. Car. a S. Paulo S. 146 f. Von den genannten Bischöfen unterschrieben, wiewohl ohne Residenzangabe, der 2. 3. 5. 6. 9. (dieser eher als der gleichnamige 7.) und 10. auch am Lyoner Concile, das bald nach dem epaonensischen gehalten wurde (S. 43 ff.). Einige unterschrieben später, infolge von Gebietslosreissungen, an auswärtigen Concilen, worüber weiterhin im Texte. Im Einzelnen sind folgende Bischöfe mehr oder weniger ausführlich schon besprochen: Avitus S. 130 ff., Maximus S. 178 ff. 182 ff., Victurius S. 195, Venantius S. 196, Apollinaris S. 198, Gemellus S. 201 und Florentius (der zweite) S. 203.

2) Schelstrate II. 267 f.

3) Caesarius, Bischof von Arles, unterschrieb daher an folgenden ostgothischen Concilen: am 4. von Arles im J. 524, an dem von Carpentras im J. 527, am 2. von Orange im J. 529 und am 2. von Vaison im J. 529; s. Sirmond CAG. I Not. 604 col. 1.

4) Valesius Rfr. VII. 331, mit Berufung auf Cassiodor Var. III, 38 (wo Avenio ostgothisch) und NG. S. 54, Dey im MFrib. IV. 71 f., Schmitt I. 154 ff. und Gelpke I. 142; über civ. Aventica (Aventicum) unten Cap. IX. — Lecointe a. 523, VII, a. 524, VI, a. 536 n. 228 und a. 538, IX, zählt Avenio mit Aventicum zu den am epaonensischen Concile repräsen-

Saeculatius ep. civ. Deensis folgende Julianus ep. civ. Carpentoratensis nach der civitas Carpentoratensium, die in der authentischen Notitia prov. et civ. Galliae unter den Städten der Viennensis fehlt, dagegen in späteren Ueberarbeitungen derselben nach der civitas Arausicorum eingefügt ist[1]. Die civitas Carpentoratensis ist aber das alte Carpentoracte bei den Memini, heutzutage Carpentras[2]:

---

tierten Bischofssitzen Burgundiens und glaubt, ersteres sei erst im J. 523 ostgothisch geworden. Auch nach Henschen S. 84 b. wäre sowohl der Bischof von Avignon, als der von Aventicum am epaonensischen Concile zugegen gewesen. Derichsweiler S. 173 N. 50 schreibt civitatis Aventicensis statt Avennicae, im Widerspruche mit S. 75, woselbst er alle Städte im Norden der Durance, also auch Avignon, bei Gundobads Tode (516) wieder zu Burgundien gehören lässt, ungewiss, ob infolge eines neuen Sieges (?) oder durch friedlichen Vertrag. Wurstemberger I. 206: „Avennica, wahrscheinlich Aventicum"; in N. 24 steckt aber der Doppelirrthum: „Avignon stand im J. 517 beinahe gewiss unter visigothischer Hoheit (gewiss unter ostgothischer) und war, so viel bekannt, kein Bisthum (bekanntlich ein solches, s. z. B. S. 209). Ebenders. I. 268 erwähnt unter den Unterschriften des 5. Concils von Orléans (549) den Antonius von „Aventica" und setzt dazu berichtigend: Avennica; letzteres hat aber schon Harduin AC. II. 1450. Schmitt I. 160 will übrigens auch Orange den Ostgothen vindicieren und glaubt, der Ortsbischof sei zum Reichsconcile Burgundiens par amitié ou pour son savoir ou pour quelque autre raison particulière beigezogen worden; s. dagegen S. 237 N. 1.

1) So bei Du Chesne SS. HFr. I. 7. 10. 15 mit dem Zusatze nunc Vinclausa oder Vinclausca; im Leidner Fragment Rhein. Jahrbüch. IX. 91 mit dem Zusatze quae nunc dicitur Vindeisca. Mit diesen Zusätzen ist Vindausca gemeint, d. h. Venasque, Venaisse, die Nachbarstadt von Carpentras und spätere Residenz der Bischöfe von Carpentras, die daher nachmals episcopi Vindauscenses hiessen; s. Sirmond CAG. I Not. S. 620 col. 1, Valesius NG. S. 130. 609 und Car. a S. Paulo S. 146, bei welchem Vindaraca Druckfehler für Vindausca. Ebenso wurde im Mittelalter die Grafschaft Venaissin Comitatus Vindauscensis benannt; s. Valesius a. O. S. 609 f. und D'Anville S. 99. — Bei Lecointe a. 538, IX, wird unser Julianus als Theilnehmer am epaonensischen Concile mit episcopus Vendacensis (statt Vindauscensis) unrichtig bezeichnet. Man findet Julianus auch als Theilnehmer am Lyoner Concile von 518 (S. 44 N. 3), an den ostgothischen Concilen zu Arles (524), zu Carpentras (527) und sogar noch an dem zu Orange im J. 529; vgl. Simond zu Sidon. Ep. IX, 5 Not. S. 160 und unten.

2) Valesius NG. S. 129 f., D'Anville NG. S. 205 und Ukert II, 2. 445.

Partielle Vertretung der Viennensis am ostgothischen Concile zu Arles im J. 524.

Mit genanntem Bischofe finden wir drei andere Bischöfe der südlichen Viennensis, welche im J. 517 am burgundionischen Landesconcile zu Epao, z. Thl. noch am Lyoner Concile von 518 unterschrieben hatten, im J. 524 als Theilnehmer an dem unter Theoderich, König von Italien, gehaltenen ostgothischen Landesconcile zu Arles, dem vierten dieser Stadt[1]. Der Zusammenhang, in welchem dieselben mit Julianus unterschrieben sind, ist folgender: Philagrius episcopus (civitatis Cabellicae), [Praetextatus ep., s. unten Cap. VI: Narbonensis II; Maximus ep., s. oben Genf S. 178] Julianus ep. (civ. Carpentoratensis); Florentius ep. (civ. Arausicae); Florentius ep. (civ. Tricastinae). Wiewohl nun bei diesen Bischofsnamen die von uns aus der epaonensischen Bischofsliste in Parenthese beigesetzten Residenzangaben fehlen, so ist doch wegen dem mehrfachen, z. Thl. vereinten Wiederauftauchen von Namen solcher Bischöfe, welche, dem südlichen Theile des Viennensis angehörig, zu Epao unterschrieben hatten, an der Identität der betreffenden Bischöfe, sowie der von ihnen vertretenen Bisthümer, nicht zu zweifeln. Nur könnte es im Betreff der zwei Florentius zweifelhaft erscheinen, welchem von Beiden, ob dem Ersten oder dem Zweiten, der eine oder der andere der von uns aus der epaonensischen Liste beigesetzten Bischofssitze zuzuweisen sei. Wegen der grössern Bedeutung von Orange ist jedoch anzunehmen, dass, wie in jener Liste, der Erstunterschriebene der episcopus civitatis Arausicae, der Zweite der ep. civ. Tricastinae gewesen sei. Jedenfalls geht aus den angeführten Unterschriften des ostgothischen Concils von Arles hervor, dass infolge ostgothischer Annexionen in der südlichen Viennensis Bischöfe dieses ehevorigen Theils von Burgundien genöthigt waren, jenem Concile beizuwohnen[2].

---

1) Sirmond CAG. I. 208 f.

2) Lecointe a. 523, VII, Pagi a. 524, V, Dubos V, 4 T. III. 471, Türk II. 10 und Binding I. 266.

Ostgothische Annexionen in der Nordprovence im J. 523.

Der Hergang der Annexionen war folgender. Als im J. 523[1] Theoderich der Grosse (wie man gewöhnlich glaubt, den Mord seines Enkels Sigerich an König Sigismund, dem Vater und Mörder, zu rächen[2], eher aber um das ostgothische Gallien vor Uebergriffen der in Burgundien eingefallenen Franken zu schützen) seinen Feldherrn Tulum nach der Südprovence absandte, benutzte dieser die Gelegenheit, die ostgothische Macht über die Durance, die bisherige Grenze gegen Burgundien, auszubreiten, und besetzte, nebst den nördlichen Theilen der Narbonensis II und der Seealpen-Provinz[3], den in der südlichen Viennensis gelegenen nördlichen Theil der sogen. Provincia, während die Franken Sigismund aus dem Felde schlugen und durch Verrath von Unterthanen gefangen nahmen[4]. Godomar, des von Chlodomer

1) Mascou II. 54 und Gaupp S. 295: 524.

2) So glauben Lecointe a. 523, VI, Eckhart I. 54, Dubos V, 4 T. III. 466, JvMüller I. 125 (= Daguet S. 35, Vögelin-Escher I. 14 u. A.), Pfahler S. 327 u. A. Müller a. O. schreibt übrigens Tolonik statt Tulum; vgl. S. 233 N. 2.

3) Siehe Cap. VI und VII.

4) Cassiodorus Var. VIII, 10. Mittitur igitur (Tulum), Franco et Burgundio decertantibus, rursus ad Gallias tuendas, ne quid adversa manus praesumeret quod noster exercitus impensis laboribus vindicasset. Adquisivit reipublicae Romanae aliis contendentibus absque ulla fatigatione Provinciam cet. Hier ist Galliae der ostgothische Theil Galliens, nemlich die Südprovence, nicht s. v. a. Provincia überhaupt, wie Valesius NG. S. 457 meint. Am Schlusse ist Provincia von der Nordprovence zu verstehen. Mit rursus und quod . . vindicasset wird auf die in den Jahren 508-510 mit den Franken und Burgundionen um die Südprovence geführten schweren Kämpfe und ihre endliche Annexion angespielt; vgl. S. 232 ff. Auf den ostgothischen Feldzug des Jahres 523 wird von Lecointe a. 523, VI, Pagi a. 523, XVIII, Eckhart I, 54, Henschen S. 86 N. i. und Anderen bis auf Binding I. 252 N. 869 bezogen, was Procopius BG. 1, 12 (oben S. 220) von einem vor dem fränkisch-westgothischen Kriege (407) zwischen den Franken und Ostgothen gegen die Burgundionen zum Zwecke der Reichstheilung geschlossenen Bündnisse und seinen Folgen erzählt. Lecointe a. O. bezieht sogar, ganz gegen die chronologische Bestimmung Procops, die irrig combinierten Stellen desselben BG. I, 12 (Pact Theoderichs mit den Franken vor dem fränkisch-westgothischen Kriege) und I, 13 (Gefangennahme des letzten Burgundionenkönigs und definitive fränkische

inzwischen gemordeten Sigismunds Bruder und Nachfolger im Reiche, behauptete sich zwar gegen die Franken, selbst nach der Niederlage bei Véseronce im J. 524, und nahm ihnen das Eroberte wieder ab (S. 157), musste jedoch den Ostgothen die losgerissenen Gebietstheile der südlichen Viennensis belassen[1]. Zu diesen Gebietstheilen gehörten, wie wir aus den Unterschriften des 4. Concils von Arles bereits ersahen, die Städte Cavaillon, Carpentras, Orange und Aouste-en-Diois. Die ostgothische Botmässigkeit von Carpentras erhellt überdies daraus, dass daselbst im J. 527 unter Athalarich, König in Italien und im ostgothischen Gallien, ein Concil gehalten wurde[2]. Als Theilnehmer an demselben finden sich unter Anderen vor: Julianus, der Ortsbischof (s. oben), Philagrius, zu Epao unterschrieben als ep. civ. Cabellicae (Cavaillon), Heraclius, Nachfolger des Florentius, Bischof von Aouste-en-Diois[3], nebst einem Bischofe der benachbarten Narbonensis II[4]. Die Anwesenheit des Philagrius, den wir zu Arles ebenfalls angetroffen, ist ihrerseits ein weiterer Beweis der ostgothischen Botmässigkeit von Cavaillon.

Unterjochung Burgundiens), indem er seinerseits Procop chronologischer Ungenauigkeit zeiht. Cassiodorus weiss jedoch Nichts von jenem angeblichen Bündnisse, sondern er bezeichnet den ostgothischen Feldzug des J. 523 einfach als eine Schutzmassregel, die dann freilich zu Annexionen benutzt wurde; auch stimmt die von Gregor. Tur. HFr. III, 6 erwähnte zweimalige Räumung Burgundiens nach den fränkischen Occupationen der Jahre 523 und 524 sehr wenig mit der angeblich bleibenden fränkischen Annexion bei Procop, wiewohl Eckhart I. 55 die Nachricht Gregors über jene Occupationen durch diejenige Procops bestätigt wähnt; zudem spricht noch Anderes, worüber S. 221, gegen obige Deutung der Nachricht Procops. Ueber die Niederlage und Gefangennehmung Sigismunds (523) oben S. 51 f.

1) Schiefe Darstellung ist es, wenn Dubos V, 4 T. III. 470 ff. Godomar, um geheime Hülfe der Ostgothen zu erlangen, diesen Carpentras, Cavaillon, St. Paul-Trois-Châteaux und Apt abtreten lässt; in diesem Sinne missdeutet Dubos S. 472 f. auch Cassiodor Var. VIII, 8 (s. hievor), nicht aber Var. III, 16, wie Pardessus I, 2. 56 N. 1 angibt. Schmitt I. 162 nimmt mit Stolberg Kirchengesch. XVIII. 476 ebenfalls irrig an, Godomar habe eine freiwillige Cession gemacht, um Theoderich für sich zu gewinnen.

2) Sirmond CAG. I. 212 ff.; vgl. Pagi a. 529, II.

3) Ueber ihn oben S. 200 f.

4) S. unten Cap. VI.

Von Orange erhellt dieselbe auch daraus, dass dort im J. 529 unter Athalarich ebenfalls ein ostgothisches Concil, das zweite dieses Ortes, gehalten wurde[1]. Neben dem Ortsbischofe Vindemialis, der in den Jahren 527 und 529 am Concile von Carpentras und Vaison Theil nahm[2] und noch 541 und 549 als Bischof von Orange am 4. und 5. Concile von Orleans unterschrieb[3], treten die mehrgenannten Bischöfe von Carpentras und Cavaillon, Julianus und Philagrius, sowie obgenannter Heraclius, Bischof von Aouste-en-Diois, am 2. Concile zu Orange wieder auf; auch erscheinen dort zwei Bischöfe der Narbonensis II[4] und der vermeintliche Genfer Bischof Maximus[5]. Aber auch Vaison war im J. 523 an die Ostgothen gekommen. Beweis davon ist das dortige, unter Athalarich gehaltene ostgothische Concil vom J. 529, das zweite dieses Ortes[6]. Der vielbesprochene Maximus taucht dortselbst zum letzten Male auf, und es erscheint dort kein anderer von Epao her bekannter Bischof, als einer der Narbonensis II[7]. Auf den theilweisen ostgothischen Besitz desjenigen Theils der Viennensis, der zwischen Isère und Durance lag, bezieht sich die etwas übertriebene Angabe Fredegars[8], wonach die Grenzen des Reiches Theoderichs also bestimmt werden: A finibus Pannoniae usque ad Rhodanum fluvium, a Tyrrheno mari usque Alpes Penninas et Isera fluvium[9].

---

1) Sirmond CAG. I. 215 ff.; vgl. Pagi a. 529, II.

2) Sirmond CAG. I. 222. 227.

3) Sirmond CAG. I. 269. 286.

4) S. unten Cap. VI.

5) Sirmond CAG. I. 213. 214.

6) Sirmond CAG. I. 227; vgl. Pagi a. 529, III. Dass der Synodus Carpentoratensis vom J. 527 die ostgothische Botmässigkeit von Vaison beweise, ist eine irrige Behauptung von Valesius Rfr. VII. 350; denn der Ortsbischof, Gemellus am epaonensischen Concile, fehlt an jenem Synodus.

7) S. unten Cap. VI. — Mit obigen Folgerungen aus den ostgothisch-gallischen Concilen von 524-29 vgl. Valesius Rfr. VII. 350. 355 f. und Binding I. 265 ff.

8) Chron. III, 9.

9) Dass Theoderich alles Land zwischen Alpen und Rhone erobert habe, ist eine falsche Ansicht bei Pfahler S. 327 u. A.; über den angeblichen ostgothischen Besitz von Genf und Savoien oben S. 182 ff. 191.

Ostgothische Redintegration Burgundiens in der Nordprovence vor 534.

Ist so die ostgothische Besitznahme eines Theils der Nordprovence ausser Zweifel gesetzt, so hat hingegen, aus einer Andeutung bei Cassiodorus zu schliessen, nach Theoderichs Tode (526)[1] unter Amalasuntha und Athalarich eine dortseitige Redintegration Burgundiens noch vor dem Untergange seiner Selbstständigkeit stattgefunden[2]. Man hat zwar die betreffende Stelle auf verschiedene andere Weise erklärt[3]. Cassiodorus spricht jedoch deutlich von einer ostgothischen Herausgabe von Landestheilen an die Burgundionen, und da bei ihm kurz vorher der Tod Theoderichs von Metz erwähnt ist, der in's J. 534 fällt (S. 75), so hat die fragliche Redintregation Burgundiens nicht lange vor dem Untergange Godemars (534) stattgefunden[4]. Durch dieselbe erhielt Bur-

---

1) Das Todesjahr schon von Valesius Rfr. VII. 351 f. festgestellt.

2) Cassiodorus Var. XI, 1 spricht vom Verhindern fränkischer Eroberungen ostgothischen Gebiets in Gallien und vom Tode Theoderichs, des Frankenkönigs, und fährt dann fort: Burgundio quinetiam, ut sua reciperet, devotus effectus est, reddens se totum, dum accepisset exiguum. Elegit quippe integer obedire quam imminutus obsistere: tutius tunc defendit regnum (gegen die Franken), quando arma deposuit (gegen die Ostgothen). Recuperavit enim prece, quod amisit in acie.

3) Guichenon I. 14: Hülfleistung Theoderichs an Godomar zum Wiedererlangen des Reiches nach der Schlacht von Véseronce; D'Anville S. 91 und Daguet S. 36: Waffenergreifen der Ostgothen für Godomar; JvMüller I. 125: Friedensschluss der Ostgothen mit den Burgundionen; Vögelin-Escher I. 14: Landabtretung der Burgundionen an die Ostgothen. Die zwei Letztgenannten denken bei der Stelle Cassiodors an den Ausgang des ostgothischen Krieges wider Burgundien im J. 523, infolge dessen den Ostgothen Genf, Savoien und Dauphiné verblieben seien (s. dawider S. 249 ff.). Eben so irrig lässt Pfahler S. 527 Godomar den Ostgothen einen grossen Theil des vermeintlich eroberten Landes zwischen Rhone und Alpen entreissen. Türk II. 18 verwechselt offenbar Cassiodor Var. XI, 1 mit Var. XII, 28, indem er, auf letztere Stelle gestützt, die Burgundionen in ihrem letzten Freiheitskampfe von den Ostgothen unterstützt werden lässt; über Var. XII, 28 s. unten Cap. VIII. Belloguet S. 40 missbraucht übrigens unsere Stelle, um das Unkriegerische der Burgundionen zu belegen; dawider Einl. I. 102 N. 2.

4) Dass die Redintegration nach Athalarichs Regierungsantritt (526) stattgefunden hat, beweist Valesius Rfr. VII. 355 f. aus der Theilnahme

gundien wahrscheinlich Alles zurück, was die Ostgothen im J. 523 über die Durance und Avignon hinaus erobert hatten[1], und als Vitigis im J. 536 das ostgothische Gallien an die Franken abtrat (S. 243), betraf dies wol nur noch das ostgothische Gebiet in Südgallien, wie es seit 510 bestanden hatte[2].

Zur Viennensis gehörige Städte Burgundiens beim Ravennaten.

Es erübrigt noch, die Angaben zu erörterten, welche der Cosmograph von Ravenna aus seinem Castorius über Städte Burgundiens mittheilt, die nach der Notitia prov. et civ. Galliae zur Viennensis und schon nach dem bisherigen Ergebnisse der Untersuchung zu Burgundien gehörten, oder als solche im Bereiche der Viennensis neu hinzukommen. Die betreffenden Angaben werden also, wie diejenigen über die Lugdunensis I (S. 100 ff.), das bereits Ausgemittelte theils bestätigen, theils ergänzen.

In der Beschreibung der Burgundia beim Cosmographen[3] kommen vorerst Vienna, Valentia, Arausio und Avenio unter den Namen Benna, Valentia, Arasione, Abicinione

---

von Bischöfen der Nordprovence an den ostgothischen Concilen zu Carpentras (527), Orange und Vaison (529), worüber oben S. 250 f. und Cap. VI und VII. Verfrühte Datierung: 526 oder 527 bei Schmitt I. 160. Derichsweiler S. 96. 176 f. setzt, in stillschweigender Benutzung von Dubos V, 5 T. III. 516, den Tod Theoderichs von Metz in's J. 533 und irrt auch darin, dass er aus Cassiodorus a. O. eine durch ostgothische Vermittlung bewirkte Restitution eines an die Franken verlorenen Reichstheiles folgert. Behutsam Binding I. 268: frühestens 530, mit der Voraussetzung eines Schutz- und Trutzbündnisses Godomars mit Athalarich, wogegen Valesius a. O. sich mit einem einfachen Friedensschlusse begnügt.

1) Valesius Rfr. VII. 355 f. und Binding I. 268. — Dey im Frib. IV. 72 beschränkt die Restitution auf Avignon und lässt dieselbe nach Theoderichs Tode (526) oder noch später geschehen sein; hiefür citiert er Cassiodor Var. I. 3. 4 und 11 (sic).

2) Keinenfalls auch Genf, Savoien und Dauphiné, wie Vögelin-Escher I. 15 meint.

3) IV, 26.

in einer Reihe von Städten vor, die, obwohl zur Provincia Viennensis gehörend, in der Notitia prov. et civ. Galliae mit Ausnahme der genannten fehlen, dagegen mit letzteren 1) im Itinerarium Antonini auf der Strasse von Mediolanum (Mailand) nach Vienna (Vienne) und in der Tabula Peutingeriana auf derjenigen von Augusta Praetoria (Aosta) nach Vigenna (Vienne) in gleicher Reihenfolge, 2) in der Tabula auf der Strasse von Arelate (Arles) nach Lugdunum (Lyon) — zum Theil auch im Itinerarium Hierosolymitanum zwischen Arelate und Valentia, wiewohl mit abweichenden Distanzangaben — in umgekehrter Ordnung verzeichnet sind [1]. Die betreffende Städtereihe beim Cosmographen ist folgende: 1) Lenicium, Lemincum It. Ant., Leminco Tab., Mont Leminc bei Chambéry[2]; Laviscone, Labiscone It. Ant., Laviscone Tab., Lanneu bei Yenne[3]; Augustон, Augustum It. Ant. und Tab., Aoste bei la Tour-du-Pin[4]; Birgusia, Bergusia It. Ant., Bergusium Tab., Bourgoin[5]; Benna, Vienna It. Ant., Vigenna Tab. Vienne; 2) Ficlinis, Figlinis Tab., Anton oder St. Rambert[6]; Genua, Tegna Tab., Tain[7]; Valentia, Valentia Tab., Valence (die Isère, welche dort in die Rhone mündet, heisst beim Cosmographen[8] Izera und wird von ihm als ein Fluss Burgundiens und als ein Zufluss des Rhodans bezeichnet)[9]; Untiana, mutatio Vacianis It. Hieros., Batiana Tab., Baix[10]; Acunon, mansio Acuno It. Hieros., Acunum Tab., Auconne an der Rhone[11]; Bonomago, Senomago Tab., St.-Pierre-de-Sénos

1) Itinerar. Anton. S. 346 Wess. = 165 Pind., Itin. Hieros. S. 553 f. Wess. = 263 Pind., Lapie Recueil des Itinéraires S. 222 und 224 und Walckenaer III. 26. 101, wo irrig Itinerar. Ant. für Itinerar. Hieros. citiert ist.

2) De Luc S. 123, Ukert II, 2. 454 und Desjardins S. 56.

3) Nach Walckenaer; nach Anderen Choiseil oder Chevelu u. s. w., s. De Luc S. 77. 110, Ukert II, 2. 454 und Desjardins S. 56.

4) Ukert II, 2. 453 f. und Desjardins S. 55.

5) Ukert II, 2. 453 und Desjardins S. 55.

6) Ersteres nach Valesius NG. S. 546, letzteres nach Ukert II, 2. 452 und Desjardins S. 47.

7) Valesius NG. S. 546, Ukert II, 2. 452 und Desjardins S. 47.

8) IV, 27.

9) Vgl. Valesius NG. S. 255 v. Isara.

10) Rechts der Rhone, s. hiernach im Texte; Desjardins S. 47; Loriol.

11) Ukert II, 2. 443 f. und Desjardins S. 47.

oder der Flussübergang bei St.-Esprit[1]; Arasione, civitas Arausione It. Hieros., Arusione Tab., Orange; Abicinione, civitas Avenione It. Hieros., Avennione Tab., Avignon. Arascone, das beim Cosmographen noch folgt, aber im Itinerarium Hieros. und in der Tabula fehlt, ist Tarasco, Tarascon, östlich an der Rhone[2]. Unter den in der Tabula an zweiter Stelle verzeichneten Puncten wird Batiana (Untiana beim Cosmographen) von Walckenaer[3] und Lapie[4] auf das rechte Rhoneufer gesetzt, ebenso Umbennum, welches in der Tabula und beim Cosmographen fehlt, aber im Itinerarium Hierosolymitanum als Mutatio Umbenno auf Mutatio Vacianis (Batiana) folgt und von Walckenaer[5] mit: au bac, vis-à-vis Cerisier-Beau-Châtel, erklärt wird. Bei Ukert[6] und Spruner[7] sind beide Orte auf dem linken Rhoneufer; allein die Nachweisungen bei D'Anville[8] sprechen für das Gegentheil. Da nun Alba, die ehemalige Hauptstadt der Helvier, obwohl westlich der Rhone gelegen und früher zur Narbonensis I gehörig, nach der Notitia prov. et civ. Galliae doch zur Viennensis zählte (S. 116), so ist das Gleiche von jenen zwei jenseits der Rhone gelegenen Ortschaften anzunehmen. Mit der Viennensis erstreckte sich also Burgundien in dieser Gegend über die Rhone bis an die Cevennen und auf einen Theil der ehemaligen Narbonensis I. Auch ist mit der Mehrzahl der Städte der Viennensis die civitas Albensium am epaonensischen Concile vertreten (S. 246), wiewohl dieselbe, als in den Itinerarien übergangen, vom Cosmographen in Burgundien nicht erwähnt wird. Nur vorübergehend, von 476-507, war dieser Theil Burgundiens im Besitze der Westgothen (S. 196).

---

1) Ersteres nach Walckenaer, letzteres nach Ukert II, 2. 443; s. Desjardins S. 47.

2) Valesius NG. S. 543, Walckenaer III. 39 und Ukert II, 2. 435.

3) Atl. Pl. IX.

4) Orbis rom. Pl. V.

5) III. 101.

6) II, 2. 444.

7) AA. Bl. VI.

8) NAG. S. 143 f. 712.

Zur Viennensis gehörten weitere, vom Cosmographen[1] ungenau in die Nähe der civitas Canduribagus (Catorigomagus, Chorges, s. unten) gesetzte Städte Burgundiens, welche 1) in der Tabula auf der Strasse von Brigantio (Briançon) nach Vienna, meist im ehemaligen Gebiete der Medulli, 2) im Itinerarium auf der Route „a Mediolano per Alpes Cottias Viennam“ und in der Tabula auf derjenigen von Brigantio nach Valentia, in umgekehrter Ordnung z. Thl. auch im Itinerarium Hierosol. verzeichnet sind[2]. Es sind beim Cosmographen folgende: 1) Savatione, Stabatione Tab.[3], les Fontenils oder le Monetier[4]; Durotingo, Durotinco Tab., le Villard-d'Arène oder la Grave[5]; Metroselon, Mellosecto Tab., Bourg d'Oisans[6]; Cantourisa, Catorissium Tab., Chartrousse oder Petit col d'Ornon et Quarèle oder Vizille[7]; Fines, fehlt in der Tab.; Curarore, Culabone Tab. statt Cularone, Grenoble (S. 116); Maurogèna, Morginno Tab., Moirans[8]; Urdonno, Turedonno Tab.[9]; 2) Luco, Luco Itin. Ant. und Tab., mansio Luco Itin. Hieros., einst Lucus Augusti bei den Vocontiern, jetzt Luc-en-Diois[10]; Bococilon, Dea Bocontiorum It. Ant., civitas Dea Vocontiorum It. Hier., Ad Deam Bocontiorum Tab., Die (S. 116 f.); Auguston, Augusta It. Ant., mansio Augusta It. Hieros., Augustum Tab., Aouste-en-Diois (S. 117). Geminae, welches in der Tab. obigen Puncten zunächst vorangeht, erscheint als Gemina beim Cos-

1) IV, 27.

2) Itiner. Ant. S. 357 f. Wess. = 170 f. Pind., Itiner. Hieros. S. 554 Wess. = 263 Pind., Lapie Recueil S. 221 f. und Walckenaer III. 43. 45.

3) Binding I. 307.

4) Ersteres nach Walckenaer, letzteres nach Ukert II, 2. 459; s. Desjardins S. 58.

5) Ersteres nach D'Anville und Walckenaer, letzteres nach Ukert II, 2. 459; s. Desjardins S. 57 f.

6) Ukert II, 2. 459; Desjardins S. 57: Mont-de-Lans etc.

7) Das Erste nach Valesius NG. S. 138, das Zweite nach Walckenaer, das Dritte nach Ukert II, 2. 459; Desjardins S. 57: Localität la Garde gegenüber Bourg d'Oisans u. s. w.

8) Ukert II, 2. 453 und Desjardins S. 57.

9) Nach der richtigen Schreibung, Tourdan, Dep. Isère, s. Desjardins S. 57. Die falsche Vulgärschreibung Turecionno wird von D'Anville und Walckenaer auf Ornacieux, von Anderen anders gedeutet.

10) Valesius NG. S. 289. 353, Ukert II, 2. 447 und Desjardins S. 58 f.

mographen[1] unter Ortschaften Burgundiens, welche der Narbonensis II angehören, zählt aber zur Viennensis und ist Collet-de-Gras-Villars oder St.-Génis près Mens[2]. Das in der Tabula auf Brigantio folgende erste Geminae ist la Chapelle-en-Valgodemard[3], welcher Thalname besagen dürfte, dass Godomar, des Königs Sigismund Bruder und Nachfolger, nach einer der zwei Niederlagen in den Jahren 523 und 524 hier einen zeitweiligen Zufluchtsort gefunden hat[4].

In den Bereich der Viennensis fallen endlich noch einige Orte, welche in der Tabula auf der von Walckenaer[5] übersehenen Strasse von Vigenna (Vienne) nach Lacus Losonne (bei Lausanne) mit Genf und anderen, hier zu übergehenden Puncten vorkommen[6] und vom Cosmographen[7], als in Burgundien und an der Rhone gelegene, in umgekehrter Ordnung so aufgeführt werden: Genua, Genaua Itin. Ant., Gennaua Tab., Genève (S. 116); Condate, Condate Tab., bei Seyssel[8]; Tenusilay, Etanna Tab., Yenne[9]. Die in der Tabula zwischen Vigenna und Etanna verzeichneten, ebenfalls zur Viennensis gehörenden Orte: Bergusium (Bourgoin) und Augustum (Aouste), haben wir beim Cosmographen[10] aus dem mit obigem z. Thl. zusammenfallenden Strassenzuge von Mediolanum nach Vienna mit den Namen Birgusia und Auguston, natürlich umgekehrt, angemerkt gefunden (S. 254).

Massilia und Arelate, die in der Notitia prov. et civ. Galliae zuletzt aufgeführten Städte der Viennensis, heissen

1) IV, 27.

2) Ersteres nach Walckenaer III. 45, Letzteres nach Lapie Recueil S. 221.

3) Nach Lapie ebendaselbst. Ueber die beiden Geminae s. auch Ukert II, 2. 449 und Desjardins S. 59.

4) Von derjenigen, welche er im J. 523 mit König Sigismund erlitt, heisst es bei Fredegar HFr. epit. c. 35: Godomarus terga vertens latuit (S. 52 N. 1).

5) Atl. Pl. IX.

6) Lapie Recueil S. 228 und Orbis rom. Pl. V, Ukert II, 2. 454 und Tafel: Gallia.

7) IV, 26.

8) Ukert II, 2. 454 und Desjardins S. 55.

9) Ukert II, 2. 454; s. oben S. 143 N. 2. Die dort erwähnte Schreibung Eianna ist blosse Coniectur von D'Anville; s. De Luc S. 105 f. u. Desjardins S. 55.

10) IV, 26.

beim Cosmographen[1], der auch hierin Castorius folgt, Marsilia und Arelaton (unter ersterer Stadt ergiesst sich der Rhodan, Hauptfluss Burgundiens, in's gallische Meer)[2]; sie gehören aber bei ihm nicht zu Burgundien, sondern zur Septimania, nebst verschiedenen, im Itinerarium Ant. auf dem gallischen Segmente der via Aurelia von Cemenelum (Cemenelium, s. unt.) nach Arelate und in der Tabula auf der Strasse von Gemenellum (Cemenelium, s. unt.) nach Arelate u. s. w. grösstentheils verzeichneten Städten der Alpes maritimae, sowie der Narbonensis I und II[3].

Septimania.

Nach Scaliger, Marca[4] und Pagi[5] hat nun die Septimania ihren Namen von den am conventus Arelatensis vertretenen, den Westgothen z. Thl. abgetretenen sogen. septem Provinciae Südgalliens erhalten (diese waren Narbonensis I und II, Viennensis, Alpes maritimae, Aquitania I und II und Novempopulana)[6]; nach Valesius[7] und Lecointe[8], welchen noch die französischen Ausleger zu Gregor von Tours[9] folgen, von den sieben civitates der Narbonensis I[10]; nach Vaissette von den sechs civitates der Aquitania II mit Hinzunahme von Tolosa[11].

---

1) IV, 28.

2) IV, 27; über Gallicum mare Valesius NG. S. 215 ff.

3) Itin. Ant. S. 297 f. Wess. = 141 f. Pind., Lapie Recueil S. 89 f. 220 und Walckenaer III. 102. 103.

4) Marca Hispanica I. Mit Marca stimmt Baluze Not. ad Agobard S. 93.

5) A. 400, XXIV. a. 401, XLVII und XLVIII.

6) Pagi a. 400, XII.

7) NG. S. 514 ff.; er vergleicht die Provinznamen: Novempopulana in Gallien, Pentapolitana in Cyrene, Decapolis in Syrien.

8) A. 531, XIII.

9) Opp. I. 404.

10) Es waren deren fünf, nemlich Narbo, Tolosa, Baeterrae, Nemausus, Luteva, nach der ursprünglichen Not. prov. et civ. G.; nach einer späteren waren es sieben, mit Hinzunahme von Agatha und Magalona.

11) Diese Meinungen sind dargestellt bei Jacobs S. 129 ff., der Nichts entscheidet. Dubos III, 9 T. II. 337 f. denkt an 7 Städte: Toulouse, Bordeaux und 5 andere in dem den Westgothen im J. 419 abgetretenen Theile Galliens.

Das Richtige hat Sirmond längst gefunden[1]: nach ihm hiess Septimania ursprünglich der von den Veteranencolonisten der VII. Legion (Septimani) bewohnte Bezirk von Baeterrae (Béziers) inmitten der Narbonensis I[2]. Nachdem aber die Westgothen zu Anfang des 5. Jahrhunderts (413) sich in jenem Theile der Narbonensis I, kurze Zeit auch in Narbo festgesetzt, und nach mehreren Versuchen auf dasselbe, die unter Theoderich I (419-451) und Thorismund (451-453) stattfanden, unter Theoderich II (453-466) mit der Stadt die ganze Provinz gewonnen hatten, wurde der Name Septimania auf diese übergetragen. Selbst die Aquitania II und die Novempopulana, welche Provinzen mit Tolosa in der Narbonensis I Honorius im J. 419 durch Constantius den Westgothen unter Wallia abgetreten hatte, wurden späterhin missbräuchlich Septimania benannt[3]. Und als nach einer vorübergehenden Besitznahme von Arles und Marseille, zuerst durch Eurich, dann durch die Burgundionen, der zwischen Durance und Mittelmeer gelegene Theil der ehemaligen römischen Provincia infolge ostgothischer Occupation und Cession an die Westgothen kam (S. 219 ff.), um bald nachher von den Ostgothen bleibend besetzt zu werden (S. 224 ff.), ging der Name Septimania auch auf diesen Landestheil Galliens über, der im J. 536 von den Franken den Ostgothen abgenommen und mit Burgundien vereinigt wurde[4]. Daher kommt Septi-

1) Zu Sidonius Epist. III, 1 Not. S. 63 f.; vgl. D'Anville NAG. S. 26 und ME. S. 86 f., Walckenaer III. 367. 375 und Gaupp S. 382 N. 1.

2) Beterrae Septimanorum, Plin. HN. III, 4, 36 und Pompon. Mela II, 5. Ueber die Namensschreibungen, Baeterrae, Beterrae, Biterrae s. Sirmond zu Sidon. Ep. IX, 10 Not. 163, der Baeterrae inschriftlich belegt, und Valesius NG. S. 90; letzterer S. XVIII bespricht die Namen gallischer Städte, die als Militärcolonien nach den Legionen der Colonisten benannt wurden.

3) Sidonius Epist. III, 1, dazu Savaro Comm. S. 176 f. Jacobs S. 131 erklärt Septimania sua bei Sidonius unrichtig als denjenigen Theil der Septimania, den die Westgothen inne hatten, und er vermehrt die Verwirrung, indem er die septem provinciae bei Gregor. Tur. HFr. II, 20 ungehörig herbeizieht.

4) Es ist durchaus irrig, wenn Valesius Rfr. VI. 298 die Septimania noch um 508 auf die Narbonensis I beschränkt.

mania, gleichbedeutend mit Massiliensis provincia, noch in einer Constitution Chlotars II vom J. 613 vor[1]. Das Land von der untern Rhone bis zu den östlichen Pyrenäen, das jetzige Languedoc, verblieb noch lange Zeit den Westgothen und behielt den Namen Septimania[2]. Diese eigentliche Septimania heisst im frühern Mittelalter auch Gothia, so noch in der Reichstheilung Carls des Grossen[3], von welchem ein Theil der Burgundia mit der Provincia (Provence) und mit der Septimania oder Gothia bis nach Spanien Pipin zugewiesen wurde[4]. Später erhielt die Septimania oder Gothia den Namen Languedoc.

Da nun aber der vom Cosmographen für die Beschreibung der Burgundia berathene Castorius Marseille und Arles nicht zu dieser, sondern zur Septimania zählt, so kann die von letzterm benutzte Quelle nicht vor dem ersten Decennium des 6. Jahrhunderts, in welchem jene Städte von den Burgundionen wieder an die Westgothen kamen, um im J. 510 bleibend ostgothisch zu werden, geschrieben sein. Um so auffallender ist es, dass der Cosmograph nach ebendemselben Gewährsmanne Tarascon, die Nachbarstadt von Arles, noch zur Burgundia rechnet. Dieser Widerspruch lässt sich nur aus der Beimengung einer auf den frühern Territorialbestand Burgundiens bezüglichen Angabe erklären; denn hätte Castorius eine Quelle benutzt, in welcher etwa die Provence als fränkisches Besitzthum zum fränkischen Burgundien wäre gezogen gewesen, so müssten bei ihm auch Arles, Marseille und die übrigen Städte der Provence sämmtlich zu Burgundien gezählt erscheinen, was keineswegs der Fall ist[5].

Es liegt uns jetzt ob, diejenigen Provinzen Galliens nachzuweisen, welche ausser der Lugdunensis I und der Viennensis,

---

1) Bei Pertz MG., Legg. I. 2. 3.

2) In diesem Sinne Septimania bei Greg. Tur. HFr. VIII, 28; vgl. Giesebrecht Uebs. II. 84 N. 8.

3) Charta divisionis regni Francorum a. 806, cap. 4.

4) Ueber den Begriff der Septimania und der Provincia in carolingischer Zeit s. Baluze Not. ad Agobard. S. 92 f.

5) Dies wird von Binding I. 306 übersehen.

ganz oder theilweise, bleibend oder vorübergehend, zu Burgundien gehört haben.

IV. Provincia Aquitanica prima, numero VIII[1].

Hierseitiger theilweiser Besitz und Bestandtheile derselben, nach dem Ravennaten.

Von dieser Provinz kommt hier derjenige Theil in Betracht, welcher südlich von der Auvergne, im Quellgebiete der Loire, des Allier und Lot gelegen und östlich durch die Cevennen begrenzt, hier an das ehemalige Gebiet der Helvier, das heisst an denjenigen Theil der Viennensis grenzte, der sich vom rechten Rhoneufer westlich bis an jene Bergkette erstreckte (S. 255).

Obige Gegend der Aquitanica I befasste diejenigen Provinztheile (Städte und Stadtgebiete), welche von der Notitia prov. et civit. Galliae als der siebente und achte zuletzt aufgeführt werden[2], nemlich die civitas Gabalûm, Javouls en Languedoc, was aus Gabali (Gabalis) entstanden (nach Anderen Anderitum, das heutige Antérieux en Gevaudan im Departement Lozère; nach einer dritten Meinung Mimas, Mande, späterer Bischofssitz)[3], und die civitas Vellavorum, sonst Revessio, Ruesium, jetzt Saint-Paulien-en Velay, Dep. Haute-Loire[4].

---

1) Matile S. 5 u. A. übergehen die Aquitanica I unter den Provinzen, welche ganz oder theilweise zu Burgundien gehört haben.

2) Walckenaer II. 398 und Böcking II. 491.

3) Ueber diese Meinungsverschiedenheiten s. Valesius NG. S. 213 f., Lecointe a. 508, VI, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. IV, 40 S. 181, X, 25 S. 518, Car. a S. Paulo S. 153, Walckenaer I. 345 ff. und in Mém. de l'Acad. d. Inscr., nouv. Sér. V. 385, Ukert II, 2. 266 f. 389 f., Böcking II. 282 f., Jacobs S. 108 f. und besonders Desjardins S. 44 f. Die Gabali hiessen im Mittelalter Gebaldanenses; daher der moderne Name ihres ehemaligen Gebiets: Gevaudan; vgl. Sirmond zu Sidon. Not. S. 272.

4) Nicht Anicium, Puy-en-Velay, wie Car. a S. Paulo S. 153 und Andere wollen, weil eine spätere Notitia bei Du Chesne SS. HFr. I. 15 zu civitas Vellavorum hinzufügt: quae nunc Podium (Puy-en-Velay) dicitur, wohin der Bischofssitz später (im 6. Jahrhundert) allerdings verlegt wurde;

Dass nun diese Bestandtheile der Aquitanica I wenigstens auf eine Zeit zu Burgundien gehört haben, erhellt aus der Angabe des Castorius beim Cosmographen von Ravenna[1], wodurch die von uns in der Lugdunensis I nachgewiesene Städtereihe Burgundiens: Obelonon . . . Aquis Segete (S. 103), mit Rücksicht auf die Route Lugduno-Segodunum (Lyon — Rodez) der Tabula[2] fortgesetzt wird, wie folgt: Icutmageon, Icidmago Tab., Icidmagus im Gebiete der Vellaven, Issingeaux oder Mayères bei Arlon[3]; Ribision, Revessio Tab., Revessio, St. Paulien-en-Velay (s. oben bei civitas Vellavorum); Condate, Condate Tab., bei den Gabali, St.-Arcons-de-Barges und anders gedeutet[4]; Andereton, Anderitum Tab., auch civitas Gabalûm (s. oben).

Zeitbestimmung des hierseitigen Besitzstandes.

Diese Theile der Aquitanica I bildeten seiner Zeit den äussersten südwestlichen Reichstheil, der den Winkel zwischen dem Gebiete der Arverner in der Aquitanica I und dem zu Burgundien gehörenden der Helvier mehr als ausfüllte; dieselben können von den Burgundionen nur seit 470 besetzt worden sein, als sie in Vertheidigung der Aquitanica I den Arvernern gegen Eurich beistunden (I. 485). Als jedoch in dem von Kaiser Nepos mit Eurich geschlossenen Frieden (475) die Aquitanica I, so weit sie nicht schon von den Westgothen erobert war, diesen abgetreten wurde (I. 483), müssen die Burgundionen ihre dortigen Besitzungen geräumt haben; verloren sie doch, von Eurich zurückgedrängt, bald darauf selbst den westrhodanischen Theil der Viennensis (S. 196). An eine spätere Rückeroberung der verlorenen

---

s. Valesius NG. S. 589 f., Lecointe a. 508, VI, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. X, 25 S. 519 und Addenda S. 1395, Walckenaer I. 344 f., Ukert II, 2. 268. 390, Böcking II. 1144 f., Giesebrecht zu Greg. Tur. a. O. Uebs. II. 232 N. 1, Jacobs S. 139 und besonders Desjardins S. 44.

1) IV, 26.

2) Bei Lapie Recueil S. 224, Walckenaer III. 100 und Böcking II. 1144.

3) Ukert II, 2. 390 und Desjardins S. 44.

4) Ukert II, 2. 390; Desjardins S. 44: Monistrol d'Allier.

Theile der Aquitanica I ist um so weniger zu denken, da selbst Viviers in der westrhodanischen Viennensis noch um 496 Alarich gehörte (S. 196 N. 2); auch nahm Leonicus, episcopus Gabalûm, durch den Diaconus Optimus vertreten, am westgothischen Concile von Agde im J. 506 Theil [1]. Und wenn gleich später, infolge des fränkisch-westgothischen Krieges (507 u. ff.), die westrhodanische Viennensis wieder an die Burgundionen kam, so gingen doch damals die genannten Theile der Aquitanica I mit der ganzen Provinz an die Franken über (S. 242), so dass am fränkischen Concile zu Orléans im J. 511 die Bischöfe beider Aquitanien Theil nahmen [2]. Die Burgundionen aber besassen westlich der untern Rhone, abwärts von Valence, nur das zur Viennensis gehörige Gebiet der Helvier. Der Cosmograph von Ravenna mengt also auch hier ältere Territorialbestände Burgundiens mit späteren [3].

Burgundionischer Streifzug nach Brioude u. s. w. (nach 483).

Nach Obigem ist Folgendes, was Gregor von Tours [4] erzählt, historisch schwer einzuordnen: ein starker Haufe Burgundionen habe nemlich einst den Brivatensis vicus (Brioude, südöstlich von Clermont, links am obern Allier) überfallen, die Einwohner gefangen genommen und die Gefässe der Kirche des h. Julianus geraubt, sei dann über den Fluss (Allier) gezogen und habe sich angeschickt, die männliche Landbevölkerung zu tödten, die übrige durch das Loos unter sich zu theilen. Da aber habe ein Wunderzeichen den Klausner Hillidius [5] aus der östlich vom Allier gelegenen

1) Sirmond CAG. I. 174.

2) Harduin AC. II. 1012.

3) Auch Spruner HGHA. Taf. 3: Europa im Anfange des 6. Jahrhunderts, gibt ein unstatthaftes Mittelding von Territorialbeständen Burgundiens, indem er zum Gebiete der Helvier das östliche Ende des pagus Gabalitanus hinzunimmt; überdies zieht er die Grenze Burgundiens am rechten Rhoneufer zu weit südlich hinab bis in die Avignon gegenüber liegende Gegend.

4) Mir. Mart. II, 7. 8. Bei Binding I. 74 N. 298 sind nach direpto die Worte ministerio sacrosancto ausgefallen.

5) Er ist nicht zu verwechseln mit dem S. Illidius, Bischof von Clermont, über welchen Greg. Tur. V. P. c. 2 und die Zusätze zu Usuard

Gegend von Velay[1] herbeigeführt. Dieser habe sich dem Feinde entgegengeworfen, und indem er seine Landsleute zum Kampf anfeuerte, ihm eine vollständige Niederlage beigebracht und die Gefangenen befreit, worauf er, zum Lobe des h. Julianus, triumphierend über den Fluss zurückgegangen und mit allem Volke singend wie ein zweiter Moses in seine Celle heimgekehrt sei. Im Betreff eines dem Könige Gundobad von entflohenen Burgundionen überbrachten Kirchenbeutestücks fügt Gregor hinzu, was im Frühern schon erwähnt ist (I. 127).

Es kann dieser Ueberfall aus verschiedenen Gründen nicht auf die Kämpfe vor 475 bezogen werden: Velay war damals von den Burgundionen besetzt (S. 262); Gundobad war zu jener Zeit, so viel man weiss, noch nicht König, und die Burgundionen konnten als römische Bundesgenossen römische Einwohner der Aquitanica I nicht feindlich behandeln[2].

Von einem Streifzuge aber, den Burgundionen als fränkische Bundesgenossen im fränkisch-westgothischen Kriege unternommen hätten, kann eben so wenig die Rede sein. Die Franken verschonten nemlich während desselben die Kirchen (S. 227), und die Burgundionen werden als fränkische Bundesgenossen das gleiche Verfahren beobachtet haben; auch machten sie damals nicht einen verunglückten Streifzug in die Auvergne, sondern sie eroberten dieselbe mit den Franken (S. 228 f.); zudem starb die von Gregor zugleich erwähnte Gemahlin Gundobads (Caretene) schon im J. 506 (S. 36). Diesen letztern Umstand berücksichtigend, meint Pétigny[3],

---

Martyrol. VII. Id. Jun. S. 80 b. Molan. II. nachzusehen; im Ruinart'schen Index zu Greg. Tur. Opp. v. Illidius sind Beide zusammengeworfen. Derichsweiler S. 167 N. 16 macht aus Hillidius einen westgothischen Anführer Hildiko!

1) Vellavum, vgl. Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 854.

2) Binding I. 74 ff. folgert aus der Erzählung Gregors einen zwischen 473 und 475 gemachten, aber verfehlten Versuch der Burgundionen, ihre Grenze über die Loire bis Brioude durch Eroberung in der römischen Aquitania I vorzuschieben, was dem sonstigen friedlichen Charakter, den die burgundionische Niederlassungsgeschichte gegenüber den Römern zeigt, eben so sehr als der damaligen römischen Bundesgenossenschaft der Burgundionen (I. 487 f.) zuwider läuft.

3) II. 649.

Gregor habe von Sigismunds Gemahlin reden wollen, oder die Feindseligkeiten hätten schon vor der Kriegserklärung des Jahres 507 angefangen; übrigens lässt er die arianischen Soldaten Gundobads vergessen, dass der König für die catholische Sache gefochten, und Chlodwig Schonung der Kirchen geboten habe — Alles höchst willkürlich! Es muss vielmehr ein nach 475 von der Lugdunensis I aus auf westgothisches Gebiet unternommener Streifzug gemeint sein. Sehr wahrscheinlich hat derselbe gleichzeitig mit dem Kriege stattgefunden, durch welchen die Burgundionen nach Eurichs Tode (483) die Südprovence den Westgothen entrissen (S. 214 f.)[1].

V. Provincia Narbonensis prima, numero VI.[2]

Vorübergehender Besitz von Ugernum, nach dem Ravennaten.

Auf den ebenfalls nur vorübergehenden Besitz eines Punctes der Narbonensis I, der übrigens in der Notitia prov. et civ. Galliae nicht erscheint, bezieht sich die nächste Angabe beim Cosmographen: er fährt nach Andereton — immer in Burgundien und nach Castorius — also fort: Ugernon, quae confinatur cum Arelaton civitate provinciae Septimaniae.

Ugernon ist das Ugerno (Ugernum) der Tabula auf der Route von Gemenellum (Cimies bei Nice) nach Hispanien[3], zwischen Arelato (Arelatum, Arles) und Nemuso oder Nenniso (Nemusus oder Nennisus, richtig Nemausus, Nîmes). Der Ort gehörte zum Gebiete der vierten Stadt der Narbonensis I, nemlich zu demjenigen der civitas Nemausensium, d. h. Nîmes[4]; er war ein stark befestigter Platz und lag, unweit vom linksrhodanischen Tarasco (Tarascon), am rechten Rhoneufer in der Nähe von Beaucaire oder an seiner Stelle, nach einer andern Meinung auf der Rhone-Insel la Vergne[5].

---

1) Dubos IV, 1 T. III. 5 f.

2) Matile S. 5 schreibt den Burgundionen einen Theil der Narbonensis I zwischen Rhone und Cevennen als Besitz zu, ohne Begründung.

3) Walckenaer III. 106 und Lapie Recueil S. 220.

4) Valesius NG. S. 617 f. und Desjardins S. 49 f.

5) Sirmond zu Sidon. Carm. VII. 572 Not. S. 227, Valesius NG. S. 601, Mabillon zur Vita S. Caesarii I, 15 in AA. SS. OB. I. 663 Not. a,

Als nördlicher Vorposten von Arles, theilte Ugernum in der zweiten Hälfte des 5., sowie in den ersten Jahren des 6. Jahrhunderts wahrscheinlich die Wechselgeschicke jener Stadt (S. 210 ff.). Die Westgothen (S. 234) behaupteten den Platz, wie auch Arles, mit Hülfe der Ostgothen gegen die Franken und Burgundionen im Kriege der Jahre 507-510[1]. Bei der ostgothischen Annexion der Südprovence im J. 510 scheint Ugernum, als zur Narbonensis I gehörig, den Westgothen belassen worden zu sein.

Jedenfalls mengt aber der Cosmograph, der Arles und Marseille nicht in Burgundien, sondern in der Septimania aufführt, auch hier Territorialbestände verschiedener Zeiten[2].

VI. Provincia Narbonensis secunda, numero VII.

Vertretung am Concile zu Epao (517).

Die Niederlassung der Burgundionen hat sich auch auf den nördlich der Durance gelegenen Theil der Narbonensis II ausgedehnt[3], sei es dass derselbe mit dem nördlichen Theile der Alpes Maritimae[4] schon zur Sapaudia gehörte, oder später von dort aus besetzt wurde. Der dortseitige Territorialbestand Burgundiens zeigt sich, unberührt von den unten zu besprechenden Wandlungen des südlichen Provinztheils, noch im J. 517[5].

Ruinart zu Greg. Tur. HFr. VIII, 30 (wo Ugernum Arelatense castrum heisst) S. 401, Pagi a. 584, II und IV, Walckenaer II. 183, Ukert II, 2. 416, Giesebrecht zu Greg. Tur. a. O. Uebs. II. 90 N. 2, Jacobs S. 138 u. Desjardins S. 49. Der schon von Mabillon a. O. citierte Jo. Biclariensis Chron. S. 64 Canis. bemerkt unter dem Datum: anno III. Mauricii — Castrum vero, quod Hodierno (var. Ugerno) vocatur, tutissimum valde in ripa Rhodani fluminis ponitur. Unstatthaft ist die Unterscheidung in Hist. abr. de la ville de Nîmes I, Amst. 1767, S. 2: Ugernum, qui étoit situé dans la plaine de St. Roman; Castrum Ugerni, auprès duquel Beaucaire a été bâti. — Ueber Ugenon beim Cosmogr. Rav. IV, 27 s. oben S. 104.

1) Vit. S. Caesarii I, 15.

2) Dies wird von Binding I. 206 (N. 707). 306 übersehen.

3) Matile S. 5 zählt zu Burgundien den rechts der Rhone (?) gelegenen Theil der Narbonensis II.

4) S. unten Cap. VII.

5) Ueber den muthmasslichen hierseitigen Einfall des J. 409 im ostgothisch-fränkischen Kriege s. S. 234 f.

Drei Bischöfe nemlich, deren Namen in den Unterschriften des epaonensischen Concils erscheinen, Praetextatus, episcopus civitatis Aptensis, Constantius, ep. civ. Vappincensis, und Valerius, ep. civ. Segestericae, sind nach der zweiten, fünften und sechsten nachstehender sieben Städte bezeichnet, welche in der Notitia prov. et civ. Galliae als

Bestandtheile der Provinz.

verzeichnet sind[1]: Metropolis civitas Aquensium, Aquae Sextiae im ehemaligen Gebiete der Salyer oder Salluvier, einer transalpinischen Völkerschaft der Ligurer, Aix[2]; Civitas Aptensium, Apta Julia bei den Vulgientes, Apt, Dep. Vaucluse[3]; civitas Reiensium, Reii Apollinares, Reienses bei den Albici oder Reii, später auch Regensis civitas, Riez, Dep. Basses-Alpes[4]; civitas Foroiuliensium, Forum Julii, Fréjus, Dep. Var[5]; civitas Vappincensium, Vapincum bei den Tricorii, Gap[6], Dep. Hautes-Alpes[7]; civitas Segesteriorum, Segustero bei den Cavares, Sisteron, Dep. Basses-Alpes[8]; civitas Antipolitana, Antipolis, einst Antipolis Massiliensium bei den Deciaten, einer Völkerschaft der transalpinischen Ligurer, Antibes[9], Dep. Var.

---

1) Walckenaer II. 411, Ukert II, 2. 436 f. und Böcking II. 495.

2) Valesius NG. S. 29 f., Car. a S. Paulo. S. 145. 155, Walckenaer II. 411, Böcking II. 495 und Desjardins S. 61 f.

3) Scaliger S. 83, Sirmond zu Sidon. Ep. IX, 9 Not. S. 161, Valesius NG. S. 27, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. V, 21 S. 231, Car. a S. Paulo S. 155, Ukert II, 2 S. 301 f. 445 u. Desjardins S. 59 f. Binding I. 307 falsch: Apte.

4) Scaliger S. 83, Savaro zu Sidon. Opp. I. 385. 553, Sirmond zu Sidon. Ep. VII, 12 Not. S. 114 f. und zu CAG. I. 596 col. 2, Valesius NG. S. 9 f., Car. a S. Paulo S. 155, Ukert II, 2. 302. 438 u. Desjardins S. 63 f.

5) Scaliger S. 83, Valesius NG. S. 199 f., Car. a S. Paulo S. 155, Ukert II, 2. 429 und Desjardins S. 63.

6) Bei Binding I. 209 Vapinche, zweimal!

7) Valesius NG. S. 585 f., Ruinart zu Greg. Tur. HFr. V, 21 S. 231, Car. a S. Paulo S. 155, Ukert II, 2. 449 und Desjardins S. 60.

8) Scaliger S. 83, Valesius NG. S. 509, Car. a S. Paulo S. 155, Ukert II, 2. 448 und Desjardins S. 60.

9) Valesius NG. S. 22 ff., Car. a S. Paulo S. 155, Ukert II, 2. 430 f. und Desjardins S. 63.

Von diesen Städten gehörten also die vorbemerkten drei, Apt, Gap und Sisteron, welche nördlich der Durance liegen, noch im J. 517 zu Burgundien[1].

Ostgothische Annexionen in der nördlichen Narbonensis II im J. 523.

Als jedoch im J. 523 die ostgothische Macht sich nördlich der Durance ausbreitete und dortige Gebietstheile der Viennensis von Burgundien losriss (S. 249 f.), geschah ein Gleiches in der Narbonensis II[2]. Es erhellt dies daraus, dass Bischöfe der nördlichen Narbonensis II, die im J. 517 zu Epao mit unterschrieben hatten, nach 523 an ostgothischen Concilen erscheinen, so Praetextatus, Bischof von Apt, am vierten zu Arles im J. 524 und am zweiten zu Orange im J. 529[3], Constantius, Bischof von Gap, am vierten zu Arles im J. 524 (damals vertreten durch Leontius presbyter), an dem zu Carpentras im J. 527, am zweiten zu Orange im J. 529 und am zweiten zu Vaison im gleichen Jahre[4].

Wahrscheinlich fand vor 534 auch hier eine Redintegration Burgundiens statt (S. 252 f.).

Kloster Beuvons.

Sonst weiss man, diesen Theil der Narbonensis II betreffend, aus der Zeit Altburgundiens nur Folgendes. In der Diöcese Sisteron befand sich das Kloster Bodanum, nachmals Beuvons[5]. Berühmt war der dortige Abt Marius: nach seiner

1) Valesius Rfr. VI. 272 Add. zählt sie um 500 mit Recht dazu.

2) Vgl. mit dem Folgenden Valesius Rfr. VII. 350. 356 und Binding I. 267 ff.

3) Sirmond CAG. I. 208. 222; vgl. Pagi a. 524, IV.

4) Sirmond CAG. I. 209. 213. 221. 227. Ueber Constantius vgl. Hagiologion bei Labbeus II. 699 = Usuard Martyrol. S. 52 Molan. II: Pridie Id. April. (12. Apr.) Vapingo (Vapinco Usuard) depositio Constantini (l. Constantii) episcopi.

5) Bodanense Coenobium schreibt die Vita S. Marii auctore Dynamio patricio (AA. SS. Boll. Jan II. 774-76 und bei Mabillon AA. SS. OB. I. 105 ff.) cap. 2; monasterium Badonense bei Ado Martyrol. VI. Cal. Febr. (27. Jan.) S. 67 Georg. ist Druckfehler statt m. Bodanense; monasterium Bobacense bei Usuard Martyrol. gl. Tags S. 20 b. Molan. II. Siehe

Lebensbeschreibung wurde er von den Mönchen zu Bodanum aus einem Kloster zu Orléans, wo er sich durch seinen Wandel auszeichnete, mit Zustimmung des Königs Gundobad zum Abte berufen und von Johannes, dem damaligen Bischofe Sisterons, bestätigt; nach seinem Tode (um 550) ward ihm die Verehrung eines Heiligen zu Theil[1]. Gleichzeitig mit Marius lebte der h. Donatus als Anachoret in der Gegend von Sisteron; ersterer soll ihn bestattet haben[2].

Zur Narbonensis II gehörige Städte Burgundiens beim Ravennaten.

Beim Cosmographen von Ravenna[3] erscheint die civitas Vappincensium (Vapincum im Itinerarium Antonini und in der Tabula öfter) als Bapinco unter den nach Castorius angegebenen Städten Burgundiens: Bapinco, Bocconi, Bri-

---

die Abhandlung De S. Mario abbate Bodanensi in Gallia, AA. SS. Boll. Jan. II. 772 f., Mabillon a. O. I. 105 Not. b. und Georgius zu Ado Not. S. 68. Valesius NG. S. 91 schreibt Bobacum, wol nach Usuard.

1) Vita S. Marii c. 2.: Cum autem in praefato monasterio (Aurelianensi), sicut lilium inter ligna silvarum, vita claresceret, Gundobadi Burgundiorum principis consensu a fratribus Bodanensis coenobii, quod est situm in Sistaricensi episcopatu, in Patrem eligitur, cuius electio Joannis, qui tunc Sistaricensi ecclesiae praeerat, auctoritate roboratur. Die Abtswahl durch die Mönche, die Zustimmung des Königs und die Bestätigung der Wahl durch den Bischof von Sisteron nehmen sich neben einander sonderbar aus. Binding I. 138 f. übersieht diesen Knoten, hält übrigens das praefatum monasterium irrig für das Bodanense coenobium. Ueber Marius als Heiligen bemerkt Ado a. O.: Item b. Marii, abbatis monasterii Badonensis (l. Bodan.; Bobacensis Usuard), cuius vitam plenam virtutibus vir illustris ac Patricius Dinamius (Dyn. Usuard) scripsit. Vgl Lecointe a. 536, n. 17 und 168, die citierte Abhandlung De S. Mario und Georgius aa. OO. Ueber sein Todesjahr und die Verehrung seiner Reliquien Mabillon a. O. I. 107 N. a (bis).

2) Vita S. Marii c. 10, dazu Mabillon a. O. I. 106 N. a.; Ado Martyrol. XIV. Kal. Sept. (19. Aug.) S. 413 Georg. mit dessen Not. S. 415; Usuard Mart. gl. Tgs. S. 117 b. Mol. II: In Galliis, pago Sigisterico, (natalis) beati Donati presbyteri, qui ab ipsis infantiae rudimentis mira Dei gratia praeditus, anachoriticam vitam exegit multis annis et miraculorum gloria clarus migravit ad Christum; Hagiologion bei Labbeus II. 702 und AA. SS. Boll. 19. Aug. S. 735.

3) IV, 27.

cantinomagus, Forantes, Gemina[1a]. Von diesen Städten haben wir Gemina (richtig: Geminae) in der Viennensis gefunden (S. 257); sie ist nur durch ein Versehen des Cosmographen hierher gerathen. Bricantinomagus ist das heutige Briançonnet, Dep. Basses-Alpes, am Esteron, einem Zuflusse des Var, Arrondissement Grasse, Fundort römischer Alterthümer[1b]. Mit Bocconi und Forantes (verquickt aus Foro und Antes) sind folgende drei Städte gemeint, welche, mit Ausnahme von Bricantinomagus, im Itinerarium Antonini auf dem gallischen Segmente der via Aurelia und in der Tabula auf der Strasse von Gemenellum (Cimies bei Nice) nach Hispanien, z. Thl. auch auf derjenigen von Forum Voconi nach Arelate verzeichnet sind[2]: Forum Voconi Itin. oder Foro Voconi Tab., jetzt Le Canet oder Le Luc[3]; Foro Julii Tab., Fréjus (S. 267), und Anteis Tab., Draguignan oder Pont sur l'Argens oder ein Punct bei Ampits[4].

Indem aber der Cosmograph diese Städte der Narbonensis II nach Castorius zu Burgundien zählt, steht er im Widerspruche mit seinen anderweitigen, freilich ebenfalls aus Castorius geschöpften Angaben[5], wonach Foro Divi Julii und Foro Boconi nebst Anthopolis (Antipolis, Antibes) und anderen Städten, welche den Notizen des Itinerarium Ant. über das gallische Segment der via Aurelia und denjenigen der Tabula über die Strasse von Gemenellum nach Arelate entnommen sind, in der Septimania aufgeführt werden, was mit den Angaben des Castorius im Betreff der Septimania (S. 258) besser übereinstimmt.

Die Schutzherrschaft der Burgundionen erstreckte sich vor 476, wie auf Arles und Marseille (S. 210), so auch auf

---

1a) Die nächst vorhergehenden Orte: Alcacothin . . . Idodimus, gehören zur Seealpen-Provinz; s. hienach Cap. VII.

1b) Joanne S. 846.

2) Itin. Ant. S. 297 f. Wess. = 141 f. Pind., Lapie Recueil S. 89 f. 220 und Walckenaer III. 103.

3) Ersteres nach Walckenaer a. O. und Ukert II, 2. 440; Letzteres nach Lapie a. O.; s. Desjardins S. 62.

4) Das Erste nach Walckenaer a. O.; das Zweite nach Lapie a. O., der Anteis F. (luvius) liest; das Letzte nach Ukert II, 2. 440; s. Desjardins S. 64.

5) IV, 28.

Aix und die übrigen zwischen Durance und Mittelmeer gelegenen Städte der Südhälfte der Narbonensis II[1]. Als jedoch Eurich im J. 476 die Provinz eroberte (S. 210), kam auch die Südhälfte der Narbonensis II in seine Gewalt; Beweis davon ist, dass er Faustus, den Bischof von Riez, verbannte[2]. Hingegen wird Burgundien vor 500, infolge Rückerwerbung der Südprovence seit Eurichs Tode (S. 214 ff.), mit dieser auch die Südhälfte der Narbonensis II wieder in sich befasst haben. Wahrscheinlich hat nun Castorius Angaben über den hierseitigen Territorialbestand Burgundiens aus der Zeit vor und nach 500 mit einander vermengt[3]. Nach 500 waren nemlich die Städte der südlichen Narbonensis II mit Arles und Marseille (S. 219 ff.) anfänglich ostgothisch, dann westgothisch, seit 510 aber bis 536 ostgothisch. Victorinus, episcopus de civitate Foroiuli, vertreten durch Joannes presbyter, und Agroecius, episcopus de Antipoli, erscheinen am westgothischen Concile von Agde im J. 506[4]. Dagegen kommt später Contumeliosus, episcopus Regensis, an ostgothischen Concilen vor: am vierten zu Arles im J. 524, an dem zu Carpentras im J. 527 und am zweiten zu Vaison im J. 529[5]; im J. 534 wird er noch

1) Sidonius Ep. IX, 3 schreibt aus der Verbannung im westgothischen Bordeaux an Faustus, Bischof von Riez, in dem Sinne, dass man sieht, dass Riez damals unter burgundionischer Botmässigkeit gestanden hat; vgl. Dubos III, 15 T. II. 445 f. 449. Im Betreff von Riez s. auch S. 213.

2) Pagi a. 477, XXI. XXII. Ueber Faustus I. 459 f. N. 4. Nach einer ziemlich apocryphen Nachricht, welcher Binding I. 78 (N. 305). 86. 88 Glauben schenkt, hätte Eurich auch Leontius, den Bischof von Apt verbannt, also auch diese nördlich der Durance gelegene Stadt erobert; Binding setzt dieses Ereigniss in's J. 474.

3) Nur aus Unkenntniss des Cosmographen von Ravenna konnte Valesius NG. S. 107 behaupten, Aix, Riez, Fréjus und Antibes haben nie zum ursprünglichen Burgundien gehört; denn dass der Ravennate nicht etwa das fränkische Burgundien berücksichtigt hat, darüber siehe oben S. 260. Aus dem Umstande aber, dass in fränkischer Zeit die Provincia Massiliensis u. A. auch Aix befasst hat, mit den französischen Auslegern zu Greg. Tur. Opp. I. 221 N. 1 den Rückschluss auf die Zugehörigkeit von Aix zu Burgundien zu ziehen, ist unstatthaft.

4) Sirmond CAG. I. 174.

5) Sirmond CAG. I. 208. 214. 227.

von Cäsarius, Bischof der ostgothischen Metropole Arles, discipliniert[1].

VII. Provincia Alpium maritimarum, numero VIII.

Unter den Bestandtheilen Burgundiens kommt die Provinz der Seealpen wenigstens z. Thl. in Betrachtung; sie befasste den Westhang der cottischen Alpen, deren Ostseite zu Italien gehörte.

Bestandtheile der Provinz.

Nach der Notitia prov. et civ. Galliae waren in dieser Provinz folgende acht Städte mit ihren Gebieten begriffen[2]: Metropolis civitas Ebrodunensium, Ebrodunum in den cottischen Alpen, Hauptort des Alpenvolkes der Caturiges, Embrun, Dep. Hautes-Alpes[3]; civitas Diniensium, Dinia bei dem Alpenvolke der Bodiontici, Digne, Dep. Basses-Alpes[4]; civitas Rigomagensium, Caturigae, Catorigomagus bei dem Alpenvolke der Caturiges, Chorges, Dep. Hautes-Alpes[5]; civitas Solliniensium, Salinae bei dem Alpenvolke der Suetri, Seillans, Dep. Var, oder Castellane, Dep. Basses-Alpes[6]; civitas Sanitiensium, Sanitium bei dem Alpenvolke der Vendiatii, Sanez oder Senez, Dep. Basses-Alpes[7]; civitas

1) Sirmond CAG. I. 234, Lecointe a. 536, XI, und die Nachweisungen bei Bréquigny I. 23. An Contumeliosus schreibt Avitus Epist. 13, wozu Sirmond Not. 17 f. zu vergleichen.

2) Walckenaer II. 411 f. und Böcking II. 487 f.

3) Valesius NG. S. 138 f., Ruinart zu Greg. Tur. HFr. V, 21 S. 231, Car. a S. Paulo S. 145 f. 156, Ukert II, 2. 312. 450, Böcking II. 1015, Jacobs S. 107 und Desjardins S. 61.

4) Valesius NG. S. 171 f., Car. a S. Paulo S. 156 und Ukert II, 2. 308. 450.

5) Walckenaer I. 539 f. und Ukert II, 2. 312. 449. Valesius NG. S. 139 f. und 477 behauptet gegen Holsten zum Ortelius, Rigomagus sei als Rie oder Rogon, im Arrond. Castellane, von Caturigae und Catorigomagus, Chorges, zu unterscheiden, welcher Ansicht Pétigny II. 705 f. beipflichtet.

6) Ersteres nach Valesius NG. S. 528 f. und D'Anville NAG. S. 568; Letzteres nach Walckenaer II. 105 und Ukert II, 2. 438 f.

7) Scaliger S. 83, Valesius NG. S. 501 und Ukert II, 2. 450.

Glannativa, Glandève am Var, Dep. Basses-Alpes[1]; civitas Cemenelensium, Cemenelium, auch Cemenelum und Gemenellum (S. 265), Cimies oder St.-Clair bei Nice[2]; civitas Vinciensium, Vintium, Stadt des Alpenvolkes der Nerusii, Vence, Dep. Var[3].

Wechsel des Territorialbestandes.

Von obigen Städten lagen Ebrodunum und Catorigomagus nördlich der Durance. Ebrodunum, die Hauptstadt der Provinz, gehörte zur Sapaudia (I. 384 f.), ist also mit dieser schon im J. 443, wenigstens theilungsweise, an die Burgundionen gekommen. Beides ist auch von der Nachbarstadt Catorigomagus anzunehmen. Dass Eurich das den Burgundionen gehörende Embrun-gleichzeitig mit Arles und Marseille durch Eroberung an sich gebracht habe[4], ist nicht zu beweisen. Den südlich der Durance gelegenen Theil der Seealpen-Provinz betreffend, wäre es gewagt zu behaupten, er habe nie zu Burgundien gehört[5]. Zwar verzeichnet der Cosmograph von Ravenna, der doch im benachbarten südlichen Theile der Narbonensis II und im nördlichen der Seealpen-Provinz Städte Burgundiens angibt (S. 269 f. und hienach), im südlichen Theile letzterer Provinz keine solche. Doch ist es wahrscheinlich, dass dieser Theil das Schicksal der südlichen Narbonensis getheilt hat

1) Fehlt bei Walckenaer und Ukert; s. Valesius NG. S. 235 und Car. a S. Paulo S. 156.

2) Valesius NG. S. 142 f., Car. a S. Paulo S. 156 und Ukert II, 2. 432.

3) Scaliger S. 83, Valesius NG. S. 612 f., Car. a S. Paulo S. 156 und Ukert II, 2. 432.

4) Wie D'Anville S. 97 behauptet.

5) Dies behauptet Valesius NG. S. 107, der übrigens Nicaea und Antipolis irrig zur Provinz der Alpes maritimae zieht; ebenders. Rfr. VI. 272 Add. streicht diese Provinz als Zugehör Burgundiens und lässt nur Embrun als solche gelten, und zwar um 500. Auch Neuere, z. B. Matile S. 5, beschränken Burgundien in dieser Provinz auf das rechte Ufer der Durance. Was Nicaea, Nice, betrifft, so gehörte dasselbe zur italischen Provinz der Alpes Cottiae, nie zu Gallien (etwa zur Provinz der Alpes maritimae, wie Valesius NG. a. O. meint) und daher eben so wenig zu Burgundien, wiewohl Gollut II, 3 col. 97 das Comté de Nice zu demselben zählt.

und vor dem Jahre 476, sowie vor 500 (mit einer westgothischen Zwischenherrschaft bis 483) burgundionisch, nach 500 aber wieder westgothisch und endlich seit 508 ostgothisch gewesen ist, bis er im J. 536 mit der übrigen Provence fränkisch wurde (S. 219 f. 243). Marcellus und Pentadius, die Bischöfe von Sanctium und Dinia, nahmen im J. 506 noch am westgothischen Concile von Agde Theil [1]. Auf dem Concile zu Epao (517) war unter den Bischofssitzen der Seealpen-Provinz nur der von Embrun, und zwar durch Catulinus, den Metropoliten von Embrun, vertreten: er unterschrieb sich nach der Metropole Ebredunum (Ebrodunum) als episcopus civitatis Ebredunensis. Die civitas Rigomagensium war kein Bischofssitz [2] und nur darum nicht vertreten. Die übrigen Städte, zwischen Durance und Meer gelegen, waren zwar, mit Ausnahme der civitas Solliniensium [3], Bischofssitze, gehörten aber damals den Ostgothen (s. oben). Als sodann diese im J. 523 nördlich der Durance Theile von Südburgundien in der Viennensis und in der Narbonensis II an sich rissen, kam auch der nördliche Theil der Seealpen-Provinz und mit ihm Embrun unter ostgothische Botmässigkeit. Beweis davon ist der Umstand, dass Gallicanus, der sich in den Unterschriften des 4. und 5. Concils zu Orléans (541 und 549) als episcopus ecclesiae Ebredunensis zu erkennen gibt [4], den ostgothischen Concilen zu Arles (524), Carpentras (527) und Vaison (529) beigewohnt hat, wobei freilich sein Bischofssitz so wenig, als derjenige der übrigen theilnehmenden Bischöfe, in den Unterschriften der betreffenden Concile angegeben ist [5]. Die Gebietsredintegration, welche Burgundien kurz vor der fränkischen Unterjochung (534) seitens der Ostgothen in der südlichen Viennensis, sowie in der nördlichen Narbo-

1) Sirmond CAG. I. 174.

2) Valesius NG. S. 65 col. 2.

3) Valesius NG. S. 65 col. 2.

4) Sirmond CAG. I. 268. 286.

5) Sirmond CAG. I. 209. 218. 227; vgl. Binding I. 266 f. Die HLFr. III. 144 bemerkt bezüglich der Unterschrift des Gallicanus am Concile zu Carpentras fälschlich und mit einer häufigen Verwechslung: Gallican d'Iverdun; vgl. hiernach S. 276 N. 1.

nensis II erhielt (S. 252 f.), betraf wahrscheinlich auch den nördlichen Theil der Seealpen-Provinz. In der ersten Zeit des fränkischen Burgundiens begegnen uns als Bischöfe dieser Provinz, ausser genanntem Gallicanus, die von Sanesium, Glannativa und Vincium in den Unterschriften des 4. und 5. Concils von Orléans; am letztern Concile war Gallicanus durch den Diacon Probus vertreten[1].

Zu den Alpes maritimae gehörige Städte Burgundiens beim Ravennaten.

Ebrodunum und Catorigomagus heissen in der Beschreibung Burgundiens beim Cosmographen[2] Ebruduno und Canduribagus: sie erscheinen bei ihm in folgender Reihe von Städten, welche, den Alpes maritimae angehörend, nebst anderweitigen, in der Tabula 1) zu Ende der via Flaminia von Rom nach Brigantio (Briançon), 2) auf der Strasse von Brigantio nach Arelate (Arles) — zum Theil auch im Itinerarium Antonini auf der Route von Mediolanum nach Arelate und Vienna durch die cottischen Alpen und in umgekehrter Richtung im Itinerarium Hierosolymitanum — verzeichnet sind[3]: 1) Alcacothin, In Alpe Cottia Tab.[4], Mont Genèvre, au vallon de l'Alpet; Brincatione, Brigantione Itin. Ant. und Tab., mansio Byrigantum It. Hier., in den cottischen Alpen, Briançon, Dep. Hautes-Alpes[5]; 2) Rama, Ramae It. Ant., mutatio Ramae It. Hier., Rama Tab., in den cottischen Alpen, Rame zwischen Embrun und Briançon, oder la Casse-Rom, oder bei la Roche[6]; Ebruduno, Eburoduno It. Ant.,

1) Sirmond CAG. I. 268. 285 f.

2) IV, 27.

3) Itinerar. Ant. S. 341 f. Wess. = 162 f. Pind., Itinerar. Hieros. S. 555 Wess. = 263 Pind., Walckenaer III. 43. 44 und Lapie Recueil S. 199. 221.

4) Binding I. 307 und Desjardins S. 58.

5) Sirmond Not. ad Ennodium S. 80 f. zu Carm. I: Itinerarium Brigantionis castelli (auf welche Reise, wie Sirmond Not. S. 31 bemerkt, Ennodius Epist. VI, 38 mit den Worten regressum de Alpibus Cottiis anspielt), Valesius NG. S. 97, Ukert II, 2. 450, Binding I. 307 u. Desjardins S. 58.

6) Das Erste nach Valesius NG. 465, das Zweite nach Walckenaer und Desjardins S. 61, das Dritte nach Ukert II, 2. 450.

mansio Hebriduno It. Hieros., Eburuno verschrieben Tab., Embrun[1]; Canduribagus, Caturrigas It. Ant., mansio Catorigas It. Hieros., Catorigomagus Tab., Chorges; Idodimus, Ictodurum Tab., fehlt im It. Ant. und im It. Hier., bei den Tricorii, la Bâtie-Vieille[2]. Was beim Cosmographen folgt: Bapinco u. s. w. siehe oben S. 269 f; diejenigen Städte, welche er ungenau in die Nähe der civitas Canduribagus setzt, sind oben in der Gegend von Grenoble und Vienne nachgewiesen (S. 256).

Schwanken der Grenze auf dem Mont Genèvre beim Ravennaten.

Ebenderselbe Autor[3] erwähnt in der Beschreibung Italiens Ortschaften, die in der Richtung von Alpedina nach Staurinis (Turin) liegen und wiewohl weniger vollständig in gleicher Ordnung im Itinerarium Hierosolymitanum[4], in umgekehrter Reihe im Itinerarium Antonini[5] und in der Tabula[6] vorkommen. Hier ist mit Alpedina der Punct In Alpe Cottia Tab., Mont Genèvre, gemeint[7]. Mit dieser Angabe weicht aber der Cosmograph von der vorbemerkten ab, wodurch er nach Castorius Alcacothin (In Alpe Cottia) zu Burgundien zählt. Da nun die Alpis Cottia ohne Zweifel zur italischen Provinz der Alpes Cottiae gehörte[8], so muss auf diesem Puncte ein Schwanken der Grenze zwischen der genannten italischen Provinz und der gallisch-burgundionischen der Alpes

---

1) Siehe oben S. 272 Böcking II. 1014 bezieht Ebruduno beim Cosmogr. falsch auf Yverdon, ebenso Gregor. Tur. HFr. IV, 45: Ebrodunensem carpens viam, indem er ebendaselbst Machovillam Avennici territorii eben so irrig vom aventicensischen Pagus versteht. Jacobs S. 114 denkt richtig an das Gebiet von Avignon, bekennt aber, Machovilla dort nicht finden zu können.

2) Ukert II, 2. 449; Desjardins S. 60: unweit la Bâtie-Neuve an der Vence.

3) IV, 30.

4) S. 556 Wess. = 263 f. Pind.

5) S. 341 Wess. = 162 Pind.

6) Bei Lapie Recueil S. 173.

7) Pinder und Parthey zum Cosmographen S. 249.

8) Ueber diese Provinz s. Not. dign. II. 66, dazu Böcking II. 443 und Mommsen Abh. d. k. sächs. Ges. d. W. III. 249. 251.

maritimae stattgefunden haben. Das Uebergreifen Italiens gegen Burgundien hängt wahrscheinlich mit den ostgothischen Losreissungen zusammen[1].

VIII. Provincia Alpium Graiarum et Penninarum, numero II.

Bedeutung der Provinz.

Zu Burgundien gehörte ferner die ganze Provinz der Alpes Graiae[2] et Penninae, d. h. Ostsavoyen und Wallis, mit den beiden Alpenstrassen über den grossen und kleinen St. Bernhard, in deren Besitze die Burgundionen alle Vortheile des Hauptverkehrs der alten römischen Welt mit der neu sich gestaltenden germanischen genossen.

Ausdehnung und Bestandtheile der Provinz; Zeitpunct der Besitznahme.

Ob die Alpes Penninae, welche nach älterer Schreibung, entsprechend dem deus Poeninus, Poeninae heissen[3], als Provinztheil im vierten Jahrhundert auch Aventicum und die Südwestschweiz in sich befasst haben, wie Ammianus Marcellinus[4] angibt, ist zweifelhaft[5]. Jedenfalls beschränkte sich die Provinz der

---

1) Binding I. 307 übersieht dies.

2) Graiae vom Hercules Graius, mit Bezug auf die sagenhafte via Herculis über die Alpen, bei Pseudo-Aristot. Ausc. Mir. c. 86, Corn. Nepos Hannib. c. 3; vgl. Valesius NG. S. 143.

3) Bochat I. 310 ff., Deycks in Jahrb. d. rhein. Alterthumsfr. XI. 12-14, Böcking II. 488, Mommsen ICH. S. 7 ff. und SRZ. S. 6 und Gisi S. 170. Den deus Penninus sucht Gelpke I. 367 noch zu rechtfertigen; doch verwirft schon Chr. Saxe in Act. lit. soc. Rheno-Traject. I. 30 f. die Schreibung deus Penninus, freilich um die ebenfalls unstatthafte d. Peninus zu befürworten.

4) Hist. XV. 11.

5) Walckenaer II. 334. 350. 353 f. 390, Spruner HGHA. Bl. 2 und Kiepert Karte d. röm. Reichs nach d. Admin.-Eintheil. des Kais. Diocletianus in Abh. d. phil.-hist. Kl. d. k. Ak. d. Wiss. zu Berlin v. J. 1862 nehmen die Angabe an; Kiepert lässt sogar die Provinz der Alpes Graiae et Penninae auf Unkosten der Sequania mehr als die Südhälfte der Westschweiz in östlicher Angrenzung an die Raetia I einnehmen. Valesius

Alpes Graiae et Penninae zur Zeit der Abfassung der authentischen Notitia prov. et civ. Galliae auf folgende Bestandtheile[1]: Civitas Centronum Darantasia[2], Moutiers en Tarantaise, und Civitas Vallensium Octodoro[3], Octodurum, auch Octodurus[4], Martigny. Hieraus ersieht man zugleich, dass diese Provinz damals, abweichend von allen übrigen, noch keine Metropole hatte[5]. Nach einer irrigen Meinung hätte nun diese Provinz im J. 456 sich unter das Patronat der Burgundionen gestellt, vorher aber ihnen nicht gehört[6]. Der nach den Alpes Graiae benannte Provinztheil gehörte jedoch nach seiner geographischen Lage grösstentheils, wenn nicht ganz, zur Sapaudia (I. 386) und theilte demnach deren Schicksale seit dem J. 443, in welchem die Burgundionen dorthin versetzt wurden (I. 380 ff.). Von da mag sich

---

NG. S. 55, Böcking II. 489 u. A. verwerfen die Angabe Ammians, bei welchem übrigens Gelpke I. 316 Alpes Graiae cet. fälschlich zum Vorhergehenden zieht und daher den Ammian diese Provinz mit den lugdunensischen verbinden lässt.

1) Walckenaer II. 391 und Böcking II. 472. 489.

2) Spätere Notitiae bei Du Chesne SS. HFr. I. 6 Centronium, id est Tarantasia; I. 7 civitas Centronium, id est Tarantasia metropolis; I. 10 Metropolis ciuitas Centronum (var. Centronium), id est Tharantasia (var. Darantasia); I. 13 Ciu. metrop. Centronum, id est Tarentasia und Metr. ciu. Centronium, id est Darentasia.

3) Ebendas. I. 6 Verusager, quod est Valensium, seu Octodorum; I. 7 Ciuitas Verusager, id est Valensium, seu Octodorum. Castrum Canavetusta (?); I. 10 Ciu. Vallensium, id est Octodorus (var. Vinctadoro); I. 13 Ciu. Vallensium, id est Octodorum; I. 15 Ciu. Valensium, id est Octodorus.

4) Erstere Schreibung wie bei Vitodurum und anderen derartigen Ortsnamen; Octodurus bei Caesar BG. III, 1, dann bei Späteren, gemäss den spätrömischen Schreibungen Mediolanus, Lugdunus u. dgl. statt Mediolanum u. s. w., worüber Barth zu Paulinus Petrocor. Vit. S. Mart. I. 258.

5) Böcking II. 489. Dagegen erscheint in späteren Notitiae Tarantasia als metropolis; s. hievor N. 2. Das ebenfalls aus späterer Zeit herrührende Leidener Fragment in Jahrb. d. rhein. Alterthumsfr. IX. 91 lässt sich also vernehmen: Prouintia alpium cottiarum (sic) et apenninarum (sic). habet ciuitates duas. quarum metropolis est Centronium id est drantasia. cui subiecta est ciuitas ualensium id est Octodorus.

6) Gingins S. 212.

die Macht derselben nach 457 allerdings auch auf den Provinztheil der Alpes Penninae ausgedehnt haben.

Darantasia

oder Tarantasia[1] war einst Hauptort der Centrones (Ceutrones), des hauptsächlichsten Gebirgsvolks der Alpes Graiae[2]; es wurde daher später Hauptort der Alpes Graiae[3]. Als Epiphanius, Bischof von Pavia, im J. 494 in Gesandtschaft Theoderichs Burgundien bereiste (S. 119. 166), berührte er Darantasia auf dem Rückwege, indem er von Lyon, der Hauptstadt, sich nach Genf verfügte und über Darantasia, also über den kleinen St. Bernhard, nach Italien heimkehrte[4]. Eine Basilica, die Sanctus, Bischof von Darantasia, zu Ehren des

---

1) Ueber die Namensschreibungen Lecointe a. 536, VI, Walckenaer I. 547, Ukert II, 2. 459 und Böcking II. 489.

2) Ueber die Centrones Caesar BG. I, 10, Plin. HN. III, 20, 24; vgl. Valesius NG. S. 143, De Luc S. 132 und Ukert II, 2. 318. Neuere schreiben auf Grund von Inschriften und von Varianten bei Caesar und Plinius aa. OO. Ceutrones statt Centrones; s. ASGA. 1860 S. 106 f. und L. Revon Inscriptions antiq. de la Haute-Savoie, Annecy 1870, S. 29, sowie die von diesem Citierten. Die Zulässigkeit der gewöhnlichen Schreibung ist jedoch durch den Namen der dortigen alten Ortschaft Centron hinlänglich gesichert; vgl. Besson S. 185 und De Luc S. 140 f. Valesius NG. S. 143 f. glaubt, Darantasia habe ursprünglich Forum Claudii geheissen, das nach Ptolemäus in den Alpes Graiae bei den Centronen lag. Besson a. O. schliesst aus Inschriften auf die Identität von Forum Claudii mit Aixme (s. unt.). De Luc a. O. und Andere halten dagegen Florum Claudii für Centron selbst. Besson S. 190 ff. bringt das Stück einer Legende bei, wonach ein h. Jacobus, angeblich Apostel des Centronen und ihr erster Bischof um 420, durch Vergünstigung eines Fürsten Burgundiens eine Kirche bei Centron erbaut und Vergabungen von Ortschaften an dieselbe erhalten hat. Schade nur, dass um 420 ein Burgundionenfürst über Savoien noch nicht regiert, noch auch Savoien zu Burgundien schon gehört hat, weil dieses Reich damals überhaupt noch nicht existierte. Also frommer Betrug auch hier im Conflicte mit der Geschichte Burgundiens befunden!

3) Sirmond zu Ennodius Opp. Not. S. 68.

4) Ennodius Vit B. Epiphanii, Opp. S. 409: Dum ergo tertio mense cum tali trophaeo Ticinum remearet Antistes, ut Tarantasiam venit (sic enim vocitatur oppidum Alpibus vicinum) cet.; vgl. Binding I. 111 N. 407 und Desjardins S. 57.

h. Petrus gründete, wurde von Avitus, Bischof von Vienne, eingeweiht[1]. Darantasia war nemlich ein von Vienne, der Metropole der Viennensis, abhängiger Bischofssitz[2]. Auf dem epaonensischen Concile im J. 517 war Darantasia durch eben jenen Sanctus vertreten; er unterschrieb sich: Sanctus, episcopus civitatis Darantasiensis. Der Name von Darantasia ging nach der Schreibung Tarantasia später auf die umliegende Landschaft (Tarantaise) über, wogegen in der römischen Periode die gallischen Städte umgekehrt nach den Landschaften der mit letzteren gleichnamigen Völkerschaften benannt zu werden pflegten (S. 3)[3].

Zum Gebiete der Centronen gehörige Ortschaften Burgundiens beim Ravennaten.

Beim Cosmographen von Ravenna[4] heisst Darantasia Daratatia; es wird von ihm als in Burgundien gelegen mit folgenden Ortschaften erwähnt, die zum Gebiete der Centronen gehörten und meistentheils in der Tabula auf der Strasse von Augusta Praetoria (Aosta) über die graiischen Alpen nach Vienna (Vienne), geringern Theils auch im Itinerarium Antonini auf derjenigen von Mediolanum (Mailand) ebendahin in gleicher Folge verzeichnet sind[5]: Catabolon, In Alpe Graia Tab., Col de la Seigne oder au sud de Colona-Joux sur le Petit St.-Bernard[6]; Breniton, Bergintrum Itin. und Tab.[7], Centron, oder Bellentre, eher Bourg-St.-

1) Titel einer Homilie des Avitus, Opp. S. 158: Dicta in Basilica S. Petri, quam sanctus (l. Sanctus) Episcopus Tarantasiae condidit. Das Richtige, Sanctus, hat Sirmond zu Ennod. Not. S. 68. Valesius NG. S. 144 sagt unrichtig, Avitus habe die Basilica gegründet.

2) Valesius NG. S. 144, Lecointe a. 508, LV, Carol. a S. Paulo S. 127 f. 147, Walckenaer II. 39 und Ukert II, 2. 459. Siehe oben S. 159. Lecointe a. O. sucht zu beweisen, dass der Bischof von Darantasia den von Octodurum (s. unt.) ordiniert habe.

3) Sirmond zu Ennod. Opp., Not. S. 69.

4) IV, 26.

5) Itin. Ant. S. 345 Wess. = 164 Pind., Walckenaer III. 26 f. und Lapie Recueil S. 102 f. 224.

6) Ersteres nach Lapie, Letzteres nach Walckenaer.

7) Binding I. 307, der übrigens Catabolon von In Alpe Graia unterscheidet, weil letzterer Punct beim Cosmographen IV, 30 als zu Italien gehörig erscheine. Hierüber weiterhin im Texte.

Maurice[1]; Amiman, Ἄξιμα Ptolemaeus, Aximam Tab., Aixme[2]; Daratatia, Darantasia Itin. und Tab., s. oben; Obelonon, Obilinnum Itin., Obilonna Tab., La Bâtie[3]; Publicanos, Ad Publicanos Itin. und Tab., Conflans[4]; Mantala, Mantala Itin. und Tab., Mante (Mente) oder St.-Pierre d'Albigny[5]. Was beim Cosmographen folgt: Lenicium etc. siehe in der Viennensis (S. 254). Im Obigen erscheint der Punct In Alpe Graia unter dem Namen Catabolon in Burgundien; dagegen wird In Alpe Graia vom Cosmographen[6] in einer Reihe von Ortschaften, die sich von dort nach Eporeia (Ivrea) erstreckt, zu Italien gezogen. Es gilt also auch von dem Puncte In Alpe Graia, was oben über In Alpe Cottia gesagt ist (S. 276 f.); denn der nemliche Punct konnte unmöglich gleichzeitig zu Burgundien und zu Italien gehören.

Octodurum; Vallenses, Vallis; Sedunum.

Octodurum war Hauptort der Alpes Penninae (Poeninae). Einst ein Flecken der Veragrer[7], trägt der Ort noch in einer spätern Redaction der Notitia prov. et civ. Galliae den freilich verstümmelten Namen Verusager[8]. Die Veragrer waren aber die östlichen Nachbarn der Nantuaten, die im Unterwallis und am südöstlichen Ende des Lemans wohnten und hier an die

1) Das Erste nach Simler u. A. bei Valesius NG. S. 83. 143; das Zweite nach Walckenaer; das Dritte nach De Luc S. 142 u. Ukert II, 2. 459.

2) Valesius NG. S. 143 f., Besson S. 185, De Luc S. 141, Ukert II, 2. 459 und Desjardins S. 57.

3) Nach Walckenaer; nach Anderen anderswo; s. Ukert II, 2. 459.

4) Ukert II, 2. 458 und Desjardins S. 56.

5) Ersteres nach Valesius NG. S. 315, Letzteres nach Walckenaer; nach Anderen anderswo; s. Ukert II, 2. 458. Mantala, d. h. Mante, wurde in der Geschichte des nachmaligen Burgundiens dadurch berühmt, dass auf dem im J. 879 dortselbst gehaltenen Concile Boso, Graf von Arles, von den cisjuranischen Prälaten und Grossen zum Könige von Provence gewählt wurde; vgl. Bochat II. 208 f., Forel S. 26 und Gingins in MDR. XX. 283.

6) IV, 30.

7) Caesar BG. III, 1; vgl. Walckenaer I. 550 ff. und Ukert II, 2. 490.

8) Hievor S. 278 N. 3 und bei Bouquet II. 1 und 2.

Allobrogen anstiessen [1]. Octodurum heisst auf Inschriften Forum Claudii [2], mit oder ohne den Zusatz Vallensium zur Unterscheidung von der gleichnamigen Ortschaft bei den Centronen (S. 279 N. 2); auf einer Inschrift erscheint der Ort auch als Vallinsa (civitas) [3]. In der Notitia civ. et prov. Galliae bezeichnet Civitas Vallensium nicht das Wallis überhaupt [4], sondern, wie wir gesehen, Octodurum, als Hauptort des Wallis. Die Bewohner des Wallis sind nemlich die Vallenses, d. h. die Thalbewohner, wie denn Wallis seinen Namen von Vallis erhalten hat [5]. Die volle römische Benennung des Wallis war aber Vallis Poenina, entsprechend den Alpes Poeninae [6]. Octodurum war am epaonensischen Concile vertreten durch Constantius, episcopus civitatis Octodorensis, angeblich den neunten Bischof des Wallis (über seine vermeintliche spätere Theilnahme an ostgothisch-gallischen Concilen und die daraus irrig gefolgerte ostgothische Botmässigkeit des Wallis s. unten); der dortige Bischofssitz war damals von Vienne, früher von Lyon, ursprünglich von Mailand abhängig, von wo aus er um die Mitte des vierten Jahrhunderts errichtet und zuerst durch S. Theodorus oder Theodulus (381 am Concile zu Aquileia, † 391) besetzt worden war; erst in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts (vor 585) wurde der Bischofssitz nach Sitten verlegt, worauf Octodurum zum Sprengel von Sitten kam und wieder zum Range eines Fleckens herabsank [7]. Sitten

1) Caesar BG. III, 6, Strabo IV, 6; vgl. Valesius NG. S. 369. 592 und Ukert II, 2. 346 ff. 349 f. Scaliger S. 103 setzt Octodurus in Verwechslung mit Agaunum (St. Maurice) in's Gebiet der Nantuaten, obschon er gleich darauf die gegentheilige Stelle aus Caesar BG. III, 6 anführt.

2) Nicht Forum Claudium, wie Walckenaer I. 533 angibt.

3) Bochat I. 142 f. (S. 314 bestreitet er Vallinsa), Deycks in rhein. Jahrb. XI. 10 f. 17 f., Böcking II. 489 und Mommsen ICH. an den S. 125 col. 1 angeführten Stellen. Plantin S. 321 missdeutet Vallinsa auf Wallis.

4) Dies eine falsche Angabe Walckenaers I. 555.

5) Valesius NG. S. 580. 593 (mit Berufung auf Marius a. 563 territorium Vallense, a. 574 Vallis, wozu die Noten 95 und 114 S. 36. 37 bei Rickly zu vergleichen), Plantin S. 321 und Walckenaer I. 555.

6) Deycks a. O. S. 6. 11 f. und Mommsen SRZ. S. 6.

7) Valesius NG. S. 592 f., Lecointe a. 508, LV, a. 536, VI, Car. a S. Paulo S. 147, Boccard S. 26. 401 ff., Schmitt I. 105. 126, Gelpke

war Hauptort des von Caesar[1] nach den Nantuates und Veragri erwähnten Alpenvolkes der Seduni, die östlich und thalaufwärts von jenen wohnten; der Ort kommt nicht erst in spätrömischer Zeit vor[2], sondern schon zur Zeit des Augustus als civitas Sedunorum[3]. Eine mit dem Christus-Monogramme versehene Inschrift zu Sitten[4], welche man gewöhnlich auf den im J. 377 ausgeführten Neubau eines dortigen christlichen Tempels bezieht[5], gilt der damaligen Restauration eines öffentlichen Gebäudes, wahrscheinlich des kaiserlichen Prätoriums, wobei allerdings das merkwürdig ist, dass der Dedicator der Inschrift, Pontius Asclepiodotus, als erster Magistrat das Christus-Monogramm auf einer öffentlichen Inschrift anbrachte, die sich nicht auf ein Cultgebäude, sondern auf ein Civilmonument bezog[6]. In der ursprünglichen Notitia prov. et civ. Galliae fehlt Sitten, weil zur Zeit ihrer Abfassung Octodurum Bischofssitz und Hauptort des Wallis war; erst in späteren Ueberarbeitungen der Notitia aus der Zeit, da Sitten Bischofssitz war, erscheint die civitas Sedunis[7]. Sonst kommt der Ort im Mittelalter auch als castrum Sedunum, das Stadtgebiet als civitas Sedunum vor[8].

I. 90 ff. und Daguet S. 47. — In einem Zusatze zu Usuard Martyrol. XVI. Kal. Sept. (16. Aug.) S. 46 Mol. II. heisst es: eodem die (natale) Theodoli confessoris, episcopi Sedunensis. Hier ist episc. Sedun. ein grober Anachronismus; vgl. Gelpke II. 104 f. Um den unhistorischen Theodorus, episcopus Sedunensis, der unächten Dotationsurkunde von Agaunum (s. unt.) zu rechtfertigen, behauptet Pardessus I. 2. 67 N. 7, der Bischofssitz sei im J. 523 nach Zerstörung von Octodurum nach Sitten verlegt worden (hiergegen s. unten), und wenn ein Rufus am 4. Concile zu Orléans (541), sowie am 2. zu Clermont (546) als Bischof von Octodurum erscheine, so erkläre sich dies aus einem Wechsel des Episcopatssitzes.

1) BG. III, 1.

2) So meint Walckenaer I. 553 f.

3) Valesius NG. S. 510, Ukert II, 2. 350 und Mommsen SRZ. S. 2.

4) Bei Mommsen ICH. S. 3 N°. 10 und Le Blant I. 496 f.

5) So Schmitt I. 107 f., Gelpke I. 86 ff., Blavignac S. 11 u. Forel S. 6.

6) Rossi Des prem. mon. chrét. de Genève, Genève 1870, S. 6 f., welchen Gelpke im Sonntagsblatt des „Bund", 1871, S. 43 f. im Sinne der vorbemerkten Deutung zu widerlegen sucht.

7) Bei Guérard S. 23 und Brambach S. 23.

8) Hagiologion bei Labbeus II. 705: V. Kal. Oct. Castro Seuduno [Seduno richtig Usuard Martyrol. ed. Mol. II S. 137 b.] (depositio)

Zum Wallis gehörige Ortschaften Burgundiens beim Ravennaten.

Beim Cosmographen von Ravenna[1] erscheint in der nach Castorius gegebenen Beschreibung Burgundiens Octodurum als Octodorum nebst anderen im Gebiete der Alpes Penninae und, wie der Cosmograph sagt, am Rhodan gelegenen Ortschaften, welche im Itinerarium Antonini auf der Strasse von Mediolanum (Mailand) über die penninischen Alpen nach Mogontiacum (Mainz), in der Tabula auf derjenigen von Augusta Praetoria (Aosta) nach Arialbinum (Binningen bei Basel) u. s. w. zunächst nach Summo Pennino (Gr. St. Bernhard)[2] folgen[3]. Die entsprechende Reihenfolge von Ortschaften ist beim Cosmographen, mit Auslassung des zu Italien gehörigen Punctes In summo Pennino[4], folgende: Octodorum, Octodure Itin. und Tab. (S. 281 ff.); Tarnias, Tarnaias Itin. und Tab.; Pennolocus, Penne locos Itin., Pennolucos Tab. Das Folgende: Bibiscon, Lausonna u. s. w. siehe in der Maxima Sequanorum[5].

Tarnaiae (Agaunum); Pennolocus.

Von den letzteren zwei Ortschaften lag Tarnaiae nach Einigen zwischen Massonger und St.-Maurice, dem alten Agaunum[6]; es ist aber vielmehr mit anderm Namen Agaunum selbst[7]. Tarnaiae war einst Hauptort der Nantuaten[8], der

---

S. Florentii Martyris [Florentini Usuard a. O.; s. oben I. 277 N. 7]; ebendas. X. Kal. Oct. In Galliis civitate Seduno, locó Agauno, natalis SS. martyrum Thebaeorum cet.

1) IV, 26.

2) Valesius S. 349 und Desjardins S. 36.

3) Itin. S. 351 Wess. = 167 Pind., Lapie Recueil S. 105. 224 und Walckenaer III. 34 ff.

4) Binding I. 306.

5) Unten Cap. IX.

6) Walckenaer III. 34. 37 und Gingins in MIG. III. 20 ff. 62.

7) Valesius NG. S. 3, Lecointe a. 536, n. 199 u. 123 (nach Simler Vallesia I. 87 f., der die Missschreibung Tarnada befolgt), Pagi a. 515, VI. Bochat I. 139, Sinner II. 213, Walckenaer II. 64, Ukert II, 2. 491, Deycks in rhein. Jahrb. XI. 15 f., Blavignac S. 38, Gelpke I. 93 f. 115, Mommsen ICH. S. 4 und Tab., Desjardins S. 35 f.

8) Deycks a. O. S. 16 und Mommsen ICH. S. 4.

von Caesar[1] den Veragrern und Sedunern vorangestellten Völkerschaft, welche am südöstlichen Ende des Lemans und im Unter-Wallis wohnend, hier östlich an die Veragrer, dort westlich an die Allobrogen grenzte[2]. Der andere Name Agaunum, wofür auch die Form Acaunus vorkommt[3], bezeichnete mit einem gallischen Worte die Lage des Orts in einem von Felsen überragte Engpasse[4]. Ursprünglich im Bisthumssprengel von Octodurum gelegen, kam Agaunum später mit Octodurum zum Sprengel von Sedunum[5]. — Pennelocus oder Pennolucus (beim Cosmographen Pennolocus) lag am Platze oder in der Nähe des heutigen Villeneuve[6], noch innerhalb der dortigen Grenze der Alpes Penninae gegen die Maxima Sequanorum[7]. Nach Gingins[8] hätte Villeneuve schon zur Zeit der Burgundionen Caput-Laci (Lacus) geheissen. Allein die von ihm hiefür angeführte St. Moritzer Dotationsurkunde vom J. 516 ist ein trügerisches Document (s. hienach). Gewiss ist nur, dass Villeneuve später jenen Namen getragen und ihn dem Pagus Caput-Lacensis mitgetheilt hat, woraus nachmals Chablais soll entstanden sein[9].

1) BG. III. 1.

2) Oben S. 192. 281 f. und Walckenaer I. 548 ff.

3) Bei Eucherius AA. sinc. Mart. ed. Ruinart S. 274 Wetst., wo eine Ortsbeschreibung und die Distanzangabe: bei 5900 Schritte von Genf; bei Marius a. 515: monasterium Acauno, ist Acauno Ablativ für den Genitiv Agauni oder Acauni, nach dem ablativischen Gebrauche von Ortsnamen, worüber S. 10.

4) Valesius NG. S. 3 (aus Passio S. Mauricii in AA. SS. Boll. Sept. VI. 345 und Vita S. Romani, Praef., AA. SS. Boll. Febr. III. 740 ff.), Lecointe a. 536, n. 223, Sinner II. 213, JvMüller I. 121 N. 108 (am Gand, welches die Felswand bedeutet), Gelpke I. 54, Gingins in MIG. III. 23 und Gremaud in MFrib. IV. 322 N. 2 (Agaunum von Fels, nicht von ἀγών, combat, wie Rivaz S. 68 mit Deutelei auf die Thebäerlegende [s. unten] meint).

5) Daher ist in den unten anzuführenden Martyrologien zum 22. Sept. (X. Kal. Oct.) die Feier der thebäischen Märtyrer angegeben: civ. Seduno, loco Agauno.

6) Valesius NG. S. 442, Bochat I. 73 f., Ukert II, 2. 491, Deycks a. O. S. 5. 10 f., Mommsen ICH. S. 10 und Gingins in MIG. III. 22.

7) Spruner AA. Bl. VI. VIII und X.

8) In MIG. III. 22.

9) Mallet in MDG. I, 2. 66 und Gingins in MIG. III. 38. 42. Walckenaer I. 114 will Chablais von den verschollenen Chabilci bei Festus Avienus

Agaunum.

Bedeutung des Orts.

In diesem Theile Burgundiens erlangte Agaunum, Hauptcultort der h. Thebäer, durch die Gunst Sigismunds, des vorletzten Burgundionenkönigs, dessen trauriges Geschick sich z. Thl. an diesen Ort knüpfte, sowie durch die dem unglücklichen Könige später als Heiligem gewordene Verehrung, eine ganz besondere Berühmtheit, welche über die Grenzen selbst des fränkisch gewordenen Reiches hinausreichte, den Bestand desselben lange überdauerte und selbst in unseren Tagen noch nicht ganz erloschen ist.

Legende und Cult der h. Thebäer.

Schon lange vor Sigismund war der Ort gefeiert, weil dort, nach der Sage, die sogenannte Legio felix Thebaeorum den Märtyrertod erlitten hatte. Im J. 287, unter Kaiser Diocletian (lautet nemlich die gewöhnliche Legende) zog eine römische Legion, die aus lauter Christen der Thebais in Oberägypten bestund, nach Gallien, um unter dem Befehle des Cäsars Maximianus den dortigen Bagaudenaufstand zu dämpfen. Als sie sich im Rhonethale unweit der Pässe von Agaunum lagerte und ein heidnisches Opfer dargebracht werden sollte, verweigerte die Legion beharrlich die Theilnahme und wurde desshalb mit ihrem Obersten Mauricius niedergehauen. Spätere Zuthaten zur Legende lassen Uebergebliebene der Legion anderswo den Tod leiden [1]. Den

---

Ora Marit. v. 665 ableiten (die Chabilci, wie sie im Vulgärtexte lauten, entbehren aber jeder hs. Beglaubigung, und Avienus spricht überhaupt nicht von Völkern des Wallis, wie nach JvMüller auch Gisi S. 32 annimmt, sondern von solchen an der untern Rhone, s. Müllenhoff Deutsche Alterthumskunde, Berl. 1870, I. 194 ff.). Andere finden mit Gingins a. O. in Caput-Laci die lateinische Uebersetzung des gallischen Ortsnamens Penno-locos, der penn-loch, Anfang des See's, bedeute; so Gatschet PO. S. 34, der OEF. S. 34 eine eigene Ableitung versucht.

1) Ueber Mauricius und seine Leidensgenossen vgl. die von Eucherius verfasste Passio in Ruinarts Acta sinc. martyrum S. 289 mit Ruinarts Bemerkung über diese Märtyrer, sowie S. 286 über die sogen. Legio felix; Avitus Hom. fragm. VI, Opp. S. 164: praeconium felicis exercitus cet.;

thebäischen Märtyrern zu Ehren erbaute der hievor erwähnte h. Theodorus (man glaubt: um oder nach Mitte des vierten Jahrhunderts) zu Agaunum eine Basilica und legte so den Grund zur hiesigen kirchlichen Verehrung derselben[1], welche später auch die h. agaunensischen Märtyrer oder einfach die h. Agaunenser genannt werden[2].

Stiftung des Klosters; der Abt Severinus; die regula Tarnatensis.

Auf genannten Theodorus führen Einige die Anfänge eines Klosters zurück, das in der zweiten Hälfte des 5. Jahr-

---

Greg. Tur. Gl. M. I, 75. 76, dem Mauricius und Genossen beatissimi martyres Legionis felicis, dazu Ruinart S. 804 und 805 f. Ado Chron. a. 288-306 setzt das martyrium (vulg. martyrum) des Mauricius und seiner 1666 Genossen in das 18. Regierungsjahr Diocletians (a. 301) und in die Zeit seiner und Maximians allgemeinen Christenverfolgung; ausführlich ebenders. Martyrol. X. Kal. Oct. (22. Sept.) S. 487 ff. Georg.; in Kürze Usuard Martyrol., gl. Tags, S. 135 r. Molan II: In Galliis civitate Seduno, loco Agauno, natalis ss. martyrum Thebaeorum, Mauricii, Exuperii, Candidi, Victoris cum sociis eorum sex millibus sexcentis sexaginta sex, qui sub Maximiano passi pro Christo gloriosissime coronati sunt. Ueber die Legende und den Cult der h. Thebäer vgl., ausser Ruinart aa. OO., Molanus zu Usuard a. O. S. 135 vs. N. 1, Tillemont HEccl. IV. 421, Georgi zu Ado Mart. a. O. S. 489 f., Rivaz Eclairciss. s. le martyre de la Lég. Théb., Par. 1779 (ausführlich, aber uncritisch), JvMüller I. 73 N. 112, Schmitt I. 86 f., Gremaud im MFrib. IV. 321 f., besonders Gelpke I. 50-85 (Critik der Legende). Duvernoy zu Gollut col. 1720 irrt gröblich, indem er sagt, Gregor von Tours sei der Erste, der von den thebäischen Märtyrern spreche.

1) Ueber den Kirchenbau durch Theodorus Eucherius a. O. und Ado Martyrol. a. O. S. 489 Georg.; vgl. Gibbon c. 38 n. 44, Schmitt I. 107, Gremaud im MFrib. IV. 321 f. und Gelpke I. 92 ff. Nach Usuard Martyrol. a. O. und Hagiologion bei Labbeus II. 703 wurde später die Jahrzeit der h. thebäischen Märtyrer gefeiert: X. Kal. Oct. (22. Sept.). In Gallia civitate Seduno, loco Agauno; vgl. Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. X, 31 (19) Uebs. II. 251 N. 5. Diese Bestimmung der Jahrzeit war wol schon die ursprüngliche.

2) Greg. Tur. Gl. M. I, 76, HFr. II, 5 (dazu Ruinart S. 107). X, 31 § 19, dazu Ruinart S. 536; vgl. Valesius Rfr. VII. 337, Lucchi zu Ven. Fortunat. Opp. P. I L. II c. 18 S. 63 und Giesebrecht Uebs. II. 251 N. 4. Ado a. 492-519 = Chronol. Antissiodor. S. 60 vs. erklärt martyres Agaunenses mit Mauricius et socii eius.

hunderts zu Agaunum bereits bestanden hat[1]. Verspätet schreiben Andere die Stiftung einem angeblich um 500 ernannten gleichnamigen Bischofe zu[2]. Die von Faustus, einem Schüler des h. Severinus, verfasste Biographie dieses Heiligen erzählt nemlich: Severinus, Abt zu Agaunum seit 30 Jahren, habe Chlodwig, der im 25. Jahre seiner Regierung (seit 481, also im J. 505) in zweijährige Krankheit gefallen, wunderbar geheilt (also im J. 507, kurz vor dem fränkisch-westgothischen Kriege) und vor seinem bald nachher auf fränkischer Erde, in castro Nantonensi Senonum (Château-Landon im Gebiete von Sens) erfolgten Tode ihn selbst, den Verfasser, zum Nachfolger im Amte ernannt[3]. Anfänglich eigener Regel, befolgte

---

1) So Blavignac S. 39, Gelpke I. 94 f. und Forel S. XXXVI, dieser mit „man glaubt." Für die Gründung im 5. Jahrhundert beruft sich Binding I. 134 N. 470 auf die vermeintlich sehr früh geschriebene Vita S. Romani Praef. und c. 4; s. jedoch über diese Vita I. 523 f.

2) So P. Sigismond S. 93 ff., der diesen Theodorus im J. 498 zum Episcopate befördert.

3) Die ächte, von Faustus verfasste Vita S. Severini, Abbatis Agaunensis, bei Mabillon AA. SS. O. B. I. 568 ff., wohl zu unterscheiden von der spätern, durch einen Ueberarbeiter zur Zeit Karls des Gr. interpolirten Vita in AA. SS. Boll. Febr. II. 549; Inschrift zu Château-Landon bei Bouquet XVI. 19; Usuard Martyrol. Id. Febr. (11. Febr.) S. 28. b. Mol. II: Eodem die castro Nantonis (natalis) S. Severini, abbatis monasterii Agaunensis, cuius precibus dei cultor rex Chlodoveus a diutina infirmitate sua liberatus est (dazu Molanus S. 29 a. N. 1 über die zwei Recensionen der Vita; s. hievor); Aimoin GFr. I, 24. Vgl. Valesius Rfr. VII. 338, Lecointe a. 506, III-VII, a. 507, XIII, Pagi a. 508, XI-XIII. a. 515, VII, HLFr. III. 111 ff., JvMüller I. 121 N. 109, Schmitt I. 146 N. 5, Gelpke I. 110 ff., Gremaud im MFrib. IV. 324 f. und Forel S. XXXVI. Petavius I, 7, 4 will Severin nicht als Abt des Klosters Agaunum gelten lassen, weil dieses, nach Ado, erst vom Könige Sigismund gegründet worden sei (s. unten); die Heilung nimmt er an und setzt sie in's J. 508, wobei aber der fränkische Feldzug übersehen wird. In letzterm Irrthume ist auch Valesius Rfr. VI. 305 f., indem er Chlodwig um 508 geheilt werden lässt; ebenderselbe NG. S. 2 verwirft jedoch die Angaben Usuards und Aimoins von Chlodwigs Heilung durch Severinus, weil das Kloster Agaunum nach Marius im Jahre vor Gundobads Tod († 516), vier Jahre seit dem Tode Chlodwigs († 511), nach Gregor von Tours seit dem Ableben Gundobads, nach Fredegar und Aimoin sogar erst auf die Ermordung Sigerichs durch Sigismund erbaut worden sei; er verweist hierüber auf Rfr. VII. 338. Die Angabe des Marius, dass das Kloster Agaunum im J. 515 von Sigismund

das hiesige Kloster später die des h. Benedicts und wurde im J. 824 zu einer Abtei regulärer Canoniker Augustiner-Ordens gemacht[1]. Die ursprüngliche Regel hiess die des tarnatensischen (euphonisch statt tarnaiensischen) Klosters, von Tarnaiae, dem ursprünglichen Namen von Agaunum[2].

---

erbaut worden, streitet jedoch keineswegs mit derjenigen des Faustus, wofern erstere auf eine Restauration, wie Mabillon AA. SS. O. B. I. 568 N. a. vermuthet, oder, was richtiger, auf eine Erweiterung des schon bestandenen Klosters ermässigt wird; die übrigen von Valesius angeführten Angaben werden sich als ungenau herausstellen. Nach Lecointe a. 506, III. V, a. 507, XIII, hätte Chlodwigs Heilung zu Ende des J. 506 stattgefunden. Mabillon AOB. I. 28 setzt die Krankheit und Heilung Chlodwigs zu spät, hält daher die Erzählung des Faustus für unhistorisch und ist geneigt, eine Verwechslung Chlodwigs II mit Chlodwig I anzunehmen. Blosse Phrase ist es, wenn Daguet S. 38 sagt, der Bischof von Wallis (welcher?) habe „mit Gundobads Erlaubniss" zur Kirche auf dem Grabe der h. Thebäer ein bescheidenes Kloster hinzugefügt. Nach ebendemselben wäre das Kloster Agaunum das älteste der Schweiz und die Wiege des Mönchswesens in derselben gewesen; nach Forel S. XXXVI würde wenigstens die Abtei St. Maurice mit dem Priorate Romainmotier die Ehre theilen, eine der ersten christlichen Anstalten in unseren Gegenden gewesen zu sein. Ueber jenes Priorat s. unten Cap. IX.

1) Ruinart zu Greg. Tur. HFr. II, 5 S. 107, Pagi a. 515, VI, und unten z. J. 824.

2) Mabillon AA. SS. O. B. I Praef. XI. 576 N. b. über die regula *monasterii* Tarnatensis s. v. a. Agaunensis; abweichend von AOB. I. 29 f., wo an ein Kloster zu Ternay (angebl. Tarnatum, Ternatum) unweit Vienne gedacht wird, leitet er nach Simler I. 90 den Namen von Tarnada ab, (wider diese Namensschreibung S. 284 N. 7), einem Nachbarörtchen, welches später mit dem agaunensischen Kloster verbunden und durch dasselbe verdunkelt worden sei, und bemerkt, die Instituta, welche der Verfasser der Vita S. Eugendi c. 25 für Agaunum geschrieben zu haben vorgebe, müssten verschieden gewesen sein, seien aber unbekannt. Dagegen glaubt Pagi a. 515, VIII, a. 522, XII, mit diesen Instituta eben jene Regel gemeint, die zuvor im Kloster des h. Eugendus gegolten habe. Das Vorgeben des Hagiographen, welches Lecointe a. 534, XXIV, a. 536, n. 99, ohne Weiteres annimmt, ist aber eher ein Beweis von der Unächtheit jener Vita (in AA. SS. Boll. I. Ian.). Gremaud im MFrib. IV. 325 f. hält sich an Mabillon AOB. a. O. Näheres über die sogenannte, z. Thl. aus Augustin geschöpfte tarnatensische, d. h. agaunensische Regel s. bei *Lecointe* a. 536, n. 199-223 (wo der Text nach Holsten mitgetheilt ist). Pagi aa. OO., Henschen S. 84 a, Ukert II, 2. 491 N. 8, Gelpke I. 114 f, und oben I. 142. Dass die ursprüngliche Klosterregel die des h. Basilius

Nach letzterm nannte man das Kloster das agaunensische[1]; bisweilen wurde dasselbe nach den dort verehrten Heiligen das Kloster der h. Agaunenser benannt[2], oder es diente einfach der Name der Heiligen als Bezeichnung des Klosters[3]; die Benennung nach dem h. Mauricius, aus welcher der heutige Name des Klosters (l'Abbaie de St.-Maurice) und des Nachbarfleckens (St.-Maurice) entstanden, ist weit spätern Ursprungs (s. unten).

Erweiterung des Klosters durch den Königssohn Sigismund im J. 515.

Im J. 515 liess Sigismund, des Königs Gundobad rechtgläubiger Sohn, der damals noch zu Genf residierte und dort unter seinem Vater gewisse Herrscherbefugnisse ausübte, das Kloster durch neue Bauten grossartig erweitern, so dass er später als Gründer desselben galt[4]. Veranlasst wurde das

---

gewesen sei, ist eine von Blavignac S. 272 N. 364 aufgefrischte irrige Vermuthung von P. Sigismond S. 96 ff.

1) Gregor. Tur. HFr. III, 5 monasterium Agaunense; vgl. Vales. Rfr. VII. 338, Giesebrecht Uebs. I. 115 N. 1.

2) Fredegar HFr. epit. c. 35 monasterium sanctorum Agaunensium; vgl. Vales. Rfr. VII. 337 f.

3) Greg. Tur. HFr. III, 6 (Sigismundus) dum ad s. Agaunos (so alle Mss. bei Ruinart S. 109) fugere nititur —.

4) Marius a. 515: — Monasterium Acauno a rege Sigismundo constructum est, wo Acauno, nach der Schreibung Acaunus statt Agaunum (S. 285), ein ablativischer Ortsname statt im Nominativ (S. 83 N. 2) und für das gewöhnliche Agaunense steht (s. oben). Wie Lecointe a. 536, n. 197, bemerkt, ist rex lediglich Bezeichnung des Königssohnes (S. 181 N.), da Marius erst im folgenden Jahre (516) Gundobads Tod und Sigismunds Thronfolge erwähnt; vgl. Henschen S. 86 N. a. Gremaud im MFrib. IV. 326 f. fasst rex buchstäblich, indem er die oben, S. 181 f. N. 1, behandelte Stelle Fredegars auf eine Mitregentschaft Sigismunds vor 515 missdeutet. Das construere ist nach unserm Texte auf eine Vergrösserung durch Neubauten zu beschränken; vgl. Schmitt I. 146 und Daguet S. 38, die freilich irren, indem sie das Factum nach Sigismunds Regierungsantritt setzen. Lecointe a. O. nimmt das construere buchstäblich; Gremaud a. O. S. 326 deutet es auf eine neue Gründung. Vgl. die Critik von Binding I. 217 f., der die Stelle des Marius so auslegt, dass Sigismund zu Agaunum ein dort bisher noch nicht bestandenes gemeinsames Klostergebäude aufgeführt habe. — In der Zeitbestimmung der vermeintlichen Gründung weniger

fromme Werk durch Avitus, Bischof der Metropole Vienne, unter dessen geistlichem Einflusse Sigismund stund, sowie

---

genau als Marius, sagt Gregor. Tur. HFr. III, 5, von Sigismund erst nach dessen Thronfolge: monasterium Agaunense sollerti cura cum domibus basilicisque aedificavit, was Rilliet in MDG. XVI. 44 durch Beziehung auf ein von Sigismund im J. 515 erlassenes Decret zu rechtfertigen sucht. Aus Gregor schöpfen Fredegar HFr. epit. c. 30: monasterium ss. Agaunensium miri operis („Prachtgebäude" JvMüller I. 121 N. 109) construxit et alia plura monasteria aedificavit [mit einem langen Einschiebsel aus Vita S. Sigism. c. 6 und 7 benutzt im Chron. SBD. S. 360 f., z. Thl. auch von Hugo Flavin. Chron. Verdun. S. 86 quod (monasterium ss. Agaunensium) ipse miro opere a fundamentis construxerat; abgekürzt von Regino a. 450 (sic): Sigismundus rex Burgundionum monasterium ss. Agaunensium aedificat], die Gesta Fr. c. 20: Tunc temporis (d. h. gleichzeitig mit dem Einfalle der Franken im J. 523) aedificabat Sismundus rex monasterium ss. Martyrum Agaunensium in Burgundia, s. Mauricii scilicet, cum sociis sex millibus sexcentis, und Aimoin GFr. II, 4: basilicam Sanctorum, Mauricii sociorumque, magnis exstruebat impensis. In diesen Quellen wird aber infolge falscher Folgerung aus Greg. Tur. HFr. III, 5. 6 die Sache sogar dahin entstellt, dass Sigismund das fromme Werk der Stiftung zur Sühne des durch Ermordung seines Sohnes Sigerich begangenen Verbrechens ausgeführt habe. Wider dieses angebliche Motiv streiten die bestimmten Angaben des Marius, nach welchen der Klosterbau zu Agaunum in's J. 515, die Ermordung Sigerichs in's J. 522 fällt. Obwohl letztere mit 515 falsch datierend, stellt Sigebert. Gembl. die Folge der Ereignisse, nach Marius, richtig dar: Rex Burgundiae Sigismundus, qui monasterium Agaunensium construxerat, filium suum Sigericum perimit cet.; ebenso Hugo Flavin. Chron. Verd. S. 86: in monasterio ss. Agaunensium, quod ipse . . construxerat, per dies multos veniam petens . . Lugdunum rediit. Ado a. 492-519 begnügt sich, die Gründung Sigismund einfach zuzuschreiben: qui (Sigismundus rex) . . . monasterium ss. martyrum Agaunensium, Mauricii sociorumque eius, construxit. Aeltere Historiker, z. B. Vignier S. 21 a. 515, Sirmond CAG. I (burg. Königstafel a. 409 ff.) und Du Chesne I. 12, wiederholen den von Lecointe a. 536, n. 197, gerügten Irrthum Fredegars u. s. w. Du Chesne I. 12 f. wirft überdies die Acten des angeblichen Concils von Agaunum mit einer weiterhin zu berührenden Bestätigung des Klosters aus der Zeit Chlotars (II. 584-628) zusammen, macht aus Chlotar den I. dieses Namens, fügt von sich aus Chlodomer von Orleans hinzu und lässt Beide als Oberherren von Burgundien, deren Vasall Sigismund gewesen sei, dem Concile beiwohnen. Daher lassen Andere, wie Guichenon I. 14, Sigismund für die Gründung des Kloster St.-Maurice im J. 515 geradezu die Bewilligung der Söhne Chlodwigs einholen und erhalten. Petavius I, 7, 4. I, 7, 6 befolgt Ado a. O. und vermeidet so den Irrthum Fredegars. Noch Dubos V, 4 T. III.

durch Maximus, den damaligen Bischof von Genf (S. 178 f.), dessen Diöcese zum Bisthume Vienne gehörte [1]. Behufs der Erweiterung des Klosters wurde der übrige bewohnte Raum von Agaunum, wenn auch nicht ganz, doch grossentheils dazu gezogen, und es mussten die weltlichen Ortseinwohner den Mönchen Platz machen [2].

457 und Gibbon c. 38 lassen sich durch Marius a. 515 dazu verleiten, das agaunensische Kloster für Sigismunds Stiftung zu halten. Doch nimmt Gibbon n. 44 den frühern Bestand eines irregulären Klosters an (s. unten). Blavignac S. 39 f. glaubt die zwar spärlichen Reste der Bauten Sigismunds nachweisen zu können, setzt aber dabei dieselben in die Jahre 500-517, und zwar als das Werk der Busse Sigismunds (sic).

1) Ado a. 492-519: Qui (Sigismundus) agente illo (Avito) postmodum monasterium ss. martyrum Agaunensium, Mauricii sociorumque eius, construxit = Chronol. Antissiod. S. 63 r.; das Fragment der Hist. Abbatum Agaunensium (angeblich geschrieben von S. Achivus, Schüler des 3. Abts) in AA. SS. Boll. Maii I. 84: Eo tempore (nach dem Uebertritte Sigismunds zum Catholicismus) Maximus, Genavensis urbis antistes, . . . ad hanc devotionem Sigismundi praecordia incitavit, ut de loco illo, quem pretiosa morte Thebaei Martyres et effusione sanguinis inclyti felicibus maculis rosea varietate ornaverant, promiscui vulgi commixta habitatio tolleretur cet. (s. unten). Auf Erneuerung des Klosters durch Sigismund beziehen Einige folgenden Titel einer Homilie des Avitus (den 7. der von Sirmond Aviti Opp. S. 158 mitgetheilten Homilientitel): Dicta in Basilica sanctorum Agaunensium, in innovatione Monasterii ipsius vel (s. v. a. et, Rilliet in MDG. XVI. 43 N. 1) passione Martyrum. Im Sinne der so verstandenen innovatio wollen Mabillon AOB. I. 28. 31, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. II, 5 S. 107 und Henschen S. 83 b. das constructum est bei Marius a. 515 aufgefasst wissen. Mit Rivaz S. 64 lassen Boccard S. 22, Schmitt I. 147 u. A. die Vollendung des Klosterbaues erst im Sept. 517, die Weihe der Kirche, auf welche sie die Homilie beziehen, am 22. Sept. 517 geschehen, was Dey im MFrib. IV. 68 als unhaltbar richtig bezeichnet. Gremaud ebendas. IV. 335 bezweifelt das Jahresdatum, bezieht aber die Homilie des Avitus ebenfalls auf die Einweihung des Klostergebäudes und der Kirche. Jacobs S. 82 schwankt im Betreff der Erbauung oder Erneuerung zwischen 515 und 517. Da jedoch die Anfangsworte der Homilie: Praeconium felicis exercitus cet. sich im 6. Homilienfragmente, S. 164 Sirm., vorfinden (vgl. Sirmond Not. S. 60, wo septimum statt sextum und VI statt VII zu setzen), und im 7., das sehr wahrscheinlich mit dem 6. zur gleichen Homilie gehört, von der Einführung der sogen. ewige Psalmodie (psalmisonum solenne) im Kloster zu Agaunum die Rede ist, so ist die innovatio weit eher von dieser Neuerung zu verstehen, worüber weiterhin das Nähere.

2) Hist. Abb. Agaun. am Schlusse der hievor angeführten Stelle und im Folgenden: Igitur habito consilio, quod universitati Dei instincta com-

Angebliches Concil zu Agaunum; unächte Stiftungs- und Dotationsurkunde des Klosters.

Nach einer urkundlichen Darstellung, welche man dem gleichen oder dem folgenden Jahre (dem der Thronbesteigung Sigismunds) oder einer noch spätern Zeit zuweist, hätte König Sigismund eine Versammlung der Bischöfe und Grafen des Reiches nach Agaunum einberufen, die feierliche Beisetzung der Todtenkörper der h. Thebäer in der zu dem Ende erbauten Basilica angeordnet, in dem zu Ehren jener Heiligen gegründeten Kloster eine ewige Psalmodie gestiftet, den Abt Hymnemondus eingesetzt, die Regel des Klosters festgestellt und dasselbe reichlich begabt. Diese Angaben finden sich in einer undatierten Stiftungs- und Dotationsurkunde des Klosters, die jedoch, als ein Machwerk aus weit späterer Zeit, mit der beglaubigten Geschichte vielfach streitet[1].

---

placuit, visum est, ut omnes mulieres de loco eodem tollerentur, et remotis familiis saecularibus Dei inibi, hoc est monachorum, familia locaretur, qui die noctuque caelestia imitantes cantionibus divinis insisterent pertractandis. Freilich wird hier, was Binding I. 247 f. übersieht, die spätere Stiftung einer ewigen Psalmodie (s. unten) gleich mit derjenigen des Klosters verbunden und diese letztere so dargestellt, als wenn überhaupt Agaunum vorher nur weltliche Einwohner, also kein Kloster, seit dessem Gründung aber nur Mönche zu Einwohnern gehabt hätte. Diese Darstellung ist in unserm Texte rectificiert. Neuere, wie Lecointe a. 506, IV (nach Bolland Comm. praev. zur Vit. S. Severini), Henschen S. 83 f., Gibbon c. 38 n. 44 und Gelpke I. 113 f., haben die Stelle in dem Sinne missverstanden, als wenn im Kloster selbst die Mönche vorher in ehelichen Verbande gelebt hätten, und dieser jetzt wäre aufgehoben worden.

1) Diese Urkunde liegt in verschiedenen Copien im Klosterarchive zu St.-Maurice und ist verschieden abgedruckt: bei P. Sigismond S. 375-380, mit dem Titel: Copia fundationis Monasterii S. Mauritii Agaun. und mit dem Schlusse: Data sub die Idus Maii prope Agaunum Monasterium faeliciter (ebendas. S. 143-151: l'acte de fondation, in erbaulichem Auszuge, und S. 151 der Eingang der lat. Dotationsurkunde); in der Gall. Christ. ed. 1. IV. 12, mit dem Schlusse: Id. Maii, in virorum coetu, prope Agauno monasterio; bei Pardessus I, 2. 66 ff. mit dem Schlusse: Data sub die idus Maii, in virorum coetu, prope Agauno monasterio feliciter, und bei Anderen (s. die Nachweisungen bei Pardessus I, 2. 66 N. 7, Schmitt I. 146 N. 7, Forel S. 11 und Gremaud im Mlrlib. IV. 337); diplomatisch am Genauesten bei Gremaud a. O. IV. 337-343,

Dagegen ist kaum zu bezweifeln, was ein fränkischer Chronist bei Gelegenheit der durch König Guntramn zu Châlon ge-

---

mit dem Schlusse: Data sub die madias in virorum fletu (l. coetu) prope Agauno monasterio feliciter; im Auszuge bei Forel S. 11 mit dem willkürlich abgeänderten Schlussdatum: Datum pridie Kal. Maii apud Agaunum. Unterschriften bei Gremaud S. 343: Uiuentiolus urbis Lugdunensis archiepiscopus, Mauximus (l. Maximus) Geneuensis episcopus, Uictor urbis Grationopolitanae (l. Gratian.) episcopus, und die Comites Videmarus, Fredebundus, Gondeulfus, Benedictus, Agano, Bonefacius (l. Bonif.), Teudemondus und Fredeboldus. Verschiedene Datierungen der Urkunde: 30. Apr. 515, Bréquigny I. 20 und Gremaud a. O. S. 338 N. 2; 30. Apr. 516, Forel S. 11 und Daguet S. 38. JvMüller I. 120. 121 macht im Datieren eine unstatthafte Unterscheidung zwischen dem Stiftungs- und dem Vergabungsbriefe und setzt erstern in's J. 515, letztern in's J. 517. Schmitt I. 146 setzt die Vergabungen in's J. 515, die übrigen Verhandlungen der Urkunde in's Jahr 516. Das Datum 515 stimmt nun zwar damit überein, dass in der Urkunde Sigismunds Uebertritt zum Catholicismus, der freilich früher fällt, als kürzlich geschehen, der Basiliken- und Klosterbau als vollendet dargestellt ist. Gregor von Tours erwähnt jedoch ausdrücklich, dass Sigismund erst zur Sühne des Verbrechens des Sohnesmordes (Marius a. 522) den ewigen Lobgesang zu Agaunum gestiftet und das Kloster reich dotiert habe (s. weiterhin im Texte). Aus diesem Grunde und weil der Gram über jene Unthat von Sigismund in der Urkunde als Grund der Einberufung der Versammlung angedeutet scheine (es steht Eingangs: ad hoc enim vos adunavi, ut moerentem me consolemini et quid agam vel respondeam addiscatis), datiert Pagi a. 522, XIII. XIV, die Urkunde mit dem 30. April 523 (Pardessus I, 2. 66: a. 523); Duvernoy zu Gollut. col. 1774 setzt dieselbe kurz vor Sigismunds Ende (524). Dabei wird aber übersehen, dass, nach Marius, im J. 523 der fränkische Krieg losbrach, der Sigismund den Untergang brachte und ihm gewiss keine Zeit liess, kurz vorher noch an die Stiftung eines ewigen Lobgesangs zu Agaunum und an die Dotation des Klosters zu denken. Wollte man aber mit Pagi a. 515, VIII, welchem Pardessus I, 1. 22 folgt, die Urkunde in's gleiche Jahr, wie den Sohnesmord, setzen, nemlich in's J. 522, so würde damit immerhin der Umstand streiten, dass Sigismunds Uebertritt zum Catholicismus und die Klosterbauten, welche Marius dem Jahre 515 zuweist, in der Urkunde als so eben geschehen dargestellt sind. Es leidet also diese, wie schon Lecointe a. 536, n. 229, bemerklich macht, hierin an einem unheilbaren Widerspruche mit der beglaubigten Geschichte, der allein schon die Unächtheit der Urkunde Jedem beweist, der Gregor nicht eines Irrthums zeihen will, wie dies Gremaud im MFrib. IV. 334 leichtfertig thut. Es kommen aber noch eine Menge anderer theils sachlicher, theils sprachlicher Beweise der Unächtheit hinzu. Zwar was Lecointe a. 536, n. 227, für die Unächtheit anführt, dass Eingangs

schehenen Stiftung des Klosters des h. Marcellus erwähnt: dass nemlich der König durch eine Synode von Bischöfen

---

der Urkunde das Datum sub die prid. Kal. Maii als dasjenige der Versammlung erscheine, während am Schlusse das Datum sub die Id. Maii stehe, fiele weg, wenn man mit Pagi a. 522, XIV, welchem Pardessus I, 1. 22 folgt, eine Verschiedenheit der Zeit des Haltens der Versammlung und der Ausstellung des Vergabungsbriefes annehmen würde, oder wenn mit dem wunderlichen Schlussdatum in der Recension bei Gremaud: sub die madias, der 30. April oder der 1. Mai gemeint wäre, wie der Genannte S. 343 N. 5 meint. Für jene Zeitunterscheidung bietet aber die Urkunde nicht den mindesten Anhaltspunct (Pardessus I, 2. 69 N. 3 lässt den Dotationsbrief, welchem die Synodalacten als Einleitung vorausgeschickt seien nach der Mitte der Gesammturkunde bei den Worten: Propterea ego Sigismundus cet. anheben, obschon er Ort und Zeit der Acten und des Briefes verschieden glaubt), und sub die madias für pridie kal. Maii (wie Forel auf eigene Faust schreibt) oder kal. Maii ist eine unerhörte Zeitbestimmung. Weiter rügt Lecointe a. 536, n. 227, dass Eingangs als Ort der Versammlung Agaunum angegeben ist, während die Ortsbestimmung am Schlusse prope Agauno monasterio lautet; indess könnte die Versammlung zu Agaunum selbst, ausserhalb des nach dem Orte benannten Klosters, selbst nach seiner Vergrösserung (S. 292) gehalten worden sein. Mit Pagi a. O. und Pardessus I, 2. 66 f. N. 7 auch eine Verschiedenheit des Orts der Versammlung und des Ausstellens der Urkunde vorauszusetzen, ist unstatthaft. Ferner ist es schlimm, dass in der Urkunde zweimal, Eingangs und nach der Mitte, sechzig Bischöfe und eben so viele Grafen als einberufen erwähnt werden, während am epaonensischen Concile nur 25 Bischöfe und in Const. I der Lex Burg. nur 31 Grafen unterschrieben sind. Der von Lecointe a. 536, n. 228, für die Unächtheit geltend gemachte Uebelstand jener Zahl von Bischöfen, den Mabillon AOB. lib. I n. 71 durch die unstatthafte Annahme der Anwesenheit auswärtiger Bischöfe zu heben sucht, lässt sich zwar beseitigen, wenn man mit Pagi a. 522, XIV. XV, das sexaginta auf ein in LX verschriebenes IX reduciert, eine Emendation, welche Pardessus I, 2. 67 N. 1 billigt und Gremaud a. O. S. 334. 338 N. 1 stillschweigend benutzt; immerhin bleibt dann das Verwunderliche, dass von den einberufenen 9 Bischöfen nur 3, von den 9 Grafen nur 8 (nach den älteren Ausgaben gar nur 5, dazu 3 Unbetitelte, wie Lecointe a. 536, n. 232 bemerkt) unterschrieben haben. Von den 3 Bischöfen sind Viventiolus und Maximus anderweitig sattsam beurkundet. Ersterer, der, obschon Metropolit von Lyon, am epaon. Concile einfach als episcopus unterzeichnet ist (S. 44. 178 f.), wird in der Urkunde bei Gremaud S. 341 u. 343, weit späterer Sitte gemäss, fälschlich als archiepiscopus bezeichnet; bei P. Sigismond S. 378. 380, wo Viventiolus der Letzte unterschrieben, steht freilich episcopus. Der dritte Bischof, Victor, wie auch P. Sigismond S. 380 schreibt, hiess in Wahrheit Victorius oder

(die zweite von Mâcon) diese Stiftung habe bestätigen lassen, wie dies mit der Stiftung des Klosters zu Agaunum der Fall

---

Victurius (S. 195 N. 2); erstere Namensform steht in den Verhandlungen, bei P. Sigism. S. 377 und Gremaud S. 340. Auch das ist ganz wider den gleichzeitigen Sprachgebrauch, dass der Bischofssitz sowohl in den Verhandlungen, als in den Unterschriften nicht als civitas (S. 5), sondern als urbs bezeichnet wird (bei Gremaud S. 340. 341. 343: Uiuent. urbis Lugd. archiepisc., Uictor urbis Grat. ep., so auch P. Sigism. S. 377. 378. 380). In einigen Redactionen, z. B. bei P. Sigismond a. O., ist zwischen Maximus und Victor als zweiter Bischof Theodorus urbis Octodurensis ep. eingeschoben, der als solcher auch in den Verhandlungen vorkommt (bei P. Sigism. S. 376 Octodunensis statt Octodur., wofür bei Einigen, selbst bei Gremaud S. 339, Sedunensis, was Lecointe a. 536, n. 230, mit Recht rügt und Gremaud S. 339 N. 1 als Schreibfehler zu entschuldigen sucht, während Pardessus I, 2. 67 N. 7 die oben S. 283 Not. angegebene Rechtfertigung wagt); am epaon. Concile erscheint dagegen Constantius als episcopus civitatis Octodurensis. Es müsste somit jener Theodorus kurz vor oder nach 517 Ortsbischof und der zweite gleichen Namens gewesen sein. Lecointe a. 536, n. 198 und 230, nimmt ihn als unmittelbaren Vorgänger des Constantius an, findet aber die Angabe im Widerspruch mit dem Umstande, dass Sigismund, nach Gregor. Tur., erst auf Sigerichs Ermordung (Marius im J. 522) den ewigen Lobgesang gestiftet hat. Holsten zu Car. a S. Paulo S. 147 N. bezweifelt die Angabe über Theodorus mit Recht. Die Namen der unterschriebenen Grafen bieten an und für sich keinen Anstoss; sie scheinen vielmehr aus ächten Quellen entlehnt zu sein (Wackernagel S. 332 f.); zwei, Videmarus (Vindemarus) und Gondeulfus (Gundeulfus) erscheinen auch in den Unterschriften der Const. I. der Lex Burg. (Wackernagel S. 390 f. 403; Bluhme zur Lex Burg. 501. 529 N. 89, mit Bréquigny die Urkunde für ächt haltend, findet an beiden Orten nur Gundeulf zugleich erwähnt und will in der grossen Differenz der beiderseits unterschriebenen Grafennamen einen Beweis davon finden, dass die Constit. I nicht von Sigismund herrühre.) Während aber in der Const. I unter 31 grösstentheils burgundionischen Grafennamen nur 2 lateinische vorkommen, erscheinen hier gleich viele solche neben 6 burgundionischen, nemlich Benedictus und Bonifacius, aus welchen Wackernagel S. 333 nicht Burgundionen machen kann. Der von ebendemselben S. 383. 385. 386 burgundionisch gedeutete Name des anderweitig nicht bekannten Abtes Hymnemondus (Ymnemodus), unter welchem der ewige Lobgesang in's Leben tritt, scheint lediglich ex occasione ersonnen, wiewohl Lecointe a. 536, n. 198, den Genannten nach der Hist. Abbatum Agaun. bei Bolland AA. SS. 11. Febr. als 1. Abt gelten lässt. Zum episcopus Sedunensis (statt Octodurensis) gesellt sich als fernerer Anachronismus der Ortsname Mar-

gewesen sei, welches zur Zeit des Königs Sigismund durch Avitus und die übrigen Bischöfe des Reiches auf Geheiss des Königs die Bestätigung erhalten habe [1]. Es stimmt dies

---

tiniacum (P. Sigism. S. 379 Martigniacum) für Octodurum, was Gremaud S. 343 N. 1 als Schreibfehler zu entschuldigen sucht. Der schlimmste Anachronismus ist aber der, dass in den Vergabungen das Aostathal, welches erst in der fränkischen Zeit Burgundiens zum Reiche gekommen, als zu demselben gehörend dargestellt wird; s. zu Ende dieses Cap. (JvMüller I. 121, Schmitt I. 146, Gelpke I. 123 f., Forel S. 11 und Andere, welche das Topographische der Vergabungen behandeln, lassen sich durch diese Angabe täuschen und zählen das Aostathal zu Burgundien; Lecointe a. 536, n. 228, stellt die Pertinenz mit einem sceptischen *si lubet* dahin.) Endlich soll, nach der Urkunde, der zum Abte eingesetzte Hymnemondus mit Ambrosius, Probus und anderen frommen Männern aus dem monasterium *Granense* nach Agaunum berufen worden sein. Mit jenem Kloster sind nun wahrscheinlich die Klöster zu Grigny bei Vienne gemeint (Gremaud a. O. S. 340 N. 1); diese heissen aber in gleichzeitigen Quellen nicht monasteria Granensia, sondern Grenencensia (I. 169 N. 3). Und ist mit Ambrosius, wie es scheint, der nachmalige Abt von Agaunum gemeint, so kam derselbe nicht aus einem der Klöster zu Grigny, sondern aus dem Kloster Insula barbara (l'Isle-Barbe) bei Lyon, wo er Abt war (S. 59). Bei so vielen Schiefheiten, Blössen und Verstössen fällt die schon von Lecointe a. 536, n. 266 ff., z. Thl. freilich mit ungenügenden Gründen angefochtene Aechtheit der Urkunde dahin. Mabillon AOB. I. 28 hält die Urkunde, wenn nicht für ächt, doch für sehr alt. Zweifel über die Aechtheit äussert im Allgemeinen JvMüller I. 120 (N. 101). 120 (N. 110 und 111). Als ein späteres Machwerk verwerfen die Urkunde: Gelpke I. 116 ff. (mit einlässlicher, im Obigen ergänzter Begründung), Rilliet in MDG. XVI. 57 N. 1 (hauptsächlich nach Chifflet), Hidber im Schweiz. Urk. Reg. I S. XXV (weil die Urkunde aus weit späterer chronistischer Aufzeichnung entstanden sei) und Binding I. 289 f. (weil die Vita S. Sigism. von Schenkungen Sigismunds an Agaunum schweige; s. dagegen Greg. Tur. HFr. Gl. M. I, 75). Ueber eine noch mehr trügerische Umarbeitung der Dotationsurkunde s. Pardessus I, 1. 22 f., I, 2. 70 f.

1) Fredegar HFr. contin. c. 1. Hier missdeutet Aimoin GFr. III, 81 die Stiftung (institutio) beide Male in dem Sinne, als wenn von der Einsetzung des ewigen Lobgesangs die Rede wäre. St. Julien S. 382 f., Lecointe a. 536, CCXLVI, Rilliet in MDG. XVI. 55 N. 2 und Binding I. 282 lassen sich hiedurch täuschen. Pagi a. 522, XV, bezieht die Stelle Fredegars, sowie das bei Marculf Form. I, 1 erwähnte privilegium Agaunense auf die vorerwähnte Stiftungsurkunde und sucht so deren Aechtheit gegen Lecointe zu behaupten, der a. 652, n. 41, mit Recht glaubt, Marculf habe ein anderes, verloren gegangenes Privilegium vor Augen gehabt. Was

vielmehr bestens zu der andern Nachricht, dass Sigismund auf Betrieb des Avitus das Kloster gegründet, d. h. umgebaut und erweitert hat (S. 290 f.).

Sigismunds Busse, Stiftung einer ewigen Psalmodie und Vergabungen im J. 522.

Als König Sigismund im J. 522 zu Lyon seinen unschuldigen Sohn Sigerich aus einem von dessen Stiefmutter geweckten Argwohne hatte meucheln lassen (S. 48 f.), that er, den sofort bitter bereuten Mord zu sühnen, bei den Gräbern der h. Agaunenser mit Thränen und Fasten Busse[1]; auch stiftete er im dortigen Kloster eine ewige Psalmodie, in der Weise, dass Mönche in abwechselnden Abtheilungen Tag und Nacht Psalmen singen mussten, eine Einrichtung, die aus der orientalischen Kirche entlehnt war und später, nach dem Beispiele von Agaunum, auch in fränkischen Klöstern Nachahmung fand[2]. Nach der unächten Stiftungsurkunde des

---

Vignier S. 20 von einer Synode berichtet, die Sigismund auf Betrieb der Bischöfe Maximus von Genf und Theodorus von Sitten gegen die Arianer gehalten habe, beruht auf dunkler Kunde von den Acten des angeblichen Concils von Agaunum.

1) Gregor. Tur. HFr. III, 5: ille ad sanctos Agaunenses abiens, per multos dies in fletu et ieiuniis durans, veniam precabatur; Gl. M. I, 75: post interemptum per iniquum consilium coniugis filium compunctus corde Agaunum dirigit, ibique prostratus coram sepulcris beatissimorum Martyrum Legionis felicis poenitentiam egit —; vgl. Petavius I, 7, 6 und Vales. Rfr. VII. 337 Add.

2) I. 172 N. 5. Hierher gehört vor Allem die von Anderen irrig dem Jahre 515 oder 517 zugewiesene Homilie des Avitus, deren Titel der 7. bei Sirmond und zu welcher die Homilienfragmente 6 und 7 zu zählen; s. hievor S. 292 N. 1. Pagi a. 515, VIII, bezieht zwar die Homilie auf das J. 522, aber in der falschen Voraussetzung der Aechtheit der sogen. Stiftungsurkunde von Agaunum. Gremaud im MFrib. IV. 384 f. schwankt zwischen 517 und 522. Mit der innovatio ist in jenem Titel lediglich die Einrichtung der ewigen Psalmodie gemeint, eines opus inusitatum, wie sich die Vita S. Sigism. c. 6 und nach ihr Chron. SBD. S. 360 ausdrückt. Vgl. Rilliet in MDG. XVI. 42 f. 46. 49. 53, der die Worte des Homilientitels: in . . passione Martyrum, auf die Jahrzeit der h. Thebäer, d. h. auf den 22. Sept. (oben S. 287 N. 1) richtig bezieht; s. auch Binding I. 247 N. 852. I. 248 N. 855. In den I. 172 N. 5 citierten Quellen wird von Gregor und den aus ihm schöpfenden fränkischen Chronisten die Sühne

Klosters wäre der ewige Lobgesang, d. h. das immerwährende Psalmensingen, in der Weise eingerichtet worden, dass von fünf im Kloster befindlichen Abtheilungen der Mönche immer je eine, abwechselnd mit den übrigen, dem Gesange obzuliegen hatte. Von den fünf Abtheilungen (quinque normae[1]) werden in der Urkunde nur vier genannt, wie folgt: Granensis (von Grigny)[2], Insolana (von l'Isle-Barbe)[3], Iurensis (von Condatiscone u. s. w.)[4] und Meluensis[5] seu donni Probi (dieser war aber, nach der Urkunde selbst, von Grigny gekommen); die Benennung der fünften Abtheilung fehlt[6]. Mit obigen Namen *scheint* die Herkunft der betreffenden Abtheilungen bezeichnet zu sein[7]. Um den Mönchen die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, wurde, wie die Urkunde berichtet, dem Kloster eine neue Regel gegeben, welche die Mönche von der sonst in den Klöstern üblichen Handarbeit entband. Wie viel an all dem Obigen Wahres sei, lässt sich bei der offenbaren Unächtheit der Urkunde nicht erkennen; doch mag die Einrichtung des ewigen Lobgesangs, abgerechnet die compagnien-

---

des Sohnesmordes als Motiv der Stiftung der ewigen Psalmodie angegeben; die meisten übrigen Quellen, voran Avitus a. O. (I. 551 N. 2), verschweigen dieses Motiv. Im unächten Stiftungsbriefe von Agaunum scheint es angedeutet; s. hievor S. 294 Not. Die frühere Erweiterung des Klosters ist in der Hist. Abbat. Agaun. mit der Stiftung der ewigen Psalmodie vermengt (S. 293 Not.) und in der Passio S. Sigism. c. 6. 7. neben dieser Stiftung ganz übergangen. Dass jene Historia in der Passio benutzt ist, steht nicht so sicher, wie Binding I. 282 annimmt.

1) Lies turmae; vgl. Gingins in MDR. XX. 380 und Rilliet in MDG. XVI. 46. 55. 56 N. 1. 2.

2) Lecointe a. 536, n. 131, und hievor S. 297 Not.

3) S. ebendaselbst; Lecointe a. O. liest Isiana und sucht dies aus Ven. Fortunatus IV, 11, zu rechtfertigen.

4) I. 142.

5) ? Ist auch Lecointe a. O. unbekannt.

6) Ueber eine urkundlich noch im J. 766 erwähnte turma Valdensis (var. Meldensis) im Kloster Agaunum s. unten zu diesem Jahre, wo auch der Ausdruck turmarius, Vorsteher einer turma, vorkommt.

7) Gremaud a. O. S. 340 N. 3. Mabillon AOB. I. 29, der nach einer schlechten Abschrift der Urkunde von novem turmae spricht, wähnt, dieselben seien jeweilen stets herbeigerufen worden, um im Gesange mit einander abzuwechseln, was ihm mit Recht unglaublich scheint.

mässige Recrutierung aus den genannten Klöstern[1], im Allgemeinen die dargestellte gewesen sein, und dass dabei die Handarbeit der Mönche Abbruch erlitten hat, liegt in der Natur der Sache[2].

Zur Sühne seines Verbrechens machte Sigismund dem Kloster ferner reichliche Vergabungen an liegenden und anderen Gütern[3].

Sigismunds Niederlage und Flucht nach Agaunum; seine Gefangennahme daselbst; Abführung der Königsfamilie in fränkische Gefangenschaft (523).

Des unglücklichen Königs Flehen, dass er für sein Verbrechen schon bei Leben göttliche Strafe erleiden möge, um

1) Schon von Lecointe a. 536, n. 231, wird dieselbe angefochten.

2) Jedenfalls ist es aber willkürliche Zuthat, wenn Schmitt I. 146 f. und Daguet S. 38 die Zahl der 5 Abtheilungen der Mönche zu je 100 Mann angeben; ersterer beruft sich hiefür auf Rivaz S. 64 ff., datiert übrigens die Einsetzung des ewigen Lobgesangs irrig mit 516. Rilliet in MDG. XVI. 57 spricht sogar von 900 Mönchen. — Ueber den Irrthum der Chronisten, welche, gleich der unächten Stiftungsurkunde, die Einsetzung des ewigen Lobgesangs mit der Gründung des Klosters durch Sigismund verbinden und letztere in's J. 522 setzen, s. oben S. 291 Not. In der dort citierten Stelle Fredegars HFr. epit. c. 34 berichtigt Ruinart S. 564 den Ausdruck construxit mit: illud adauxit ibique psallentium continuum instituit, unter Hinweisung auf Gregor. Die Abschaffung der Stiftung Sigismunds ist unten z. J. 824 erwähnt.

3) Greg. Tur. Gl. M. I, 75 fügt nach der Stiftung des Psallentium bei: locumque tam in territoriis quam in reliquis rebus affluentissime ditavit; hieraus schöpft Aimoin GFr. II, 4: praediorum illi loco contulit copiam; vgl. Vales. Rfr. VII. 337 Add. Während bei Gregor und seinen Nachschreibern die Vergabungen zur Sühne des Mordes geschehen, bringt die unächte Stiftungs- und Dotationsurkunde von Agaunum dieselben mit der Stiftung des Klosters in Verbindung. Dadurch lassen sich Neuere täuschen, z. B. JvMüller I. 121 und Schmitt I. 146; das Richtige haben Gibbon c. 38, Vögelin-Escher I. 14 und Wurstemberger I. 253. Wäre die sogen. Dotationsurkunde ächt, so liesse sich daraus Schätzbares für die Topographie Burgundiens sowohl im Wallis als in anderen Reichstheilen gewinnen (über das Topographische der Vergabungen vgl. die hievor S. 297 Not. Citierten); da jedoch die Urkunde erwiesener Massen unächt ist und auf anachronistischen Voraussetzungen einer spätern Zeit beruht, so enthalten wir uns ihrer Benutzung für unsern Zweck. Es ist lediglich ein Ausfluss aus der trüben Quelle dieser Urkunde, wenn Spruner AA. VIII (Germ. magna, Helvetia etc.) und HGHA. Nr. 9 (S. Donauländer etc.) Murten als curtis Murattum im römischen Helvetien anmerkt.

im jenseitigen Gerichte freigesprochen zu werden, erhielt baldige Erhörung: nicht lange nach seiner Rückkunft in die Residenzstadt Lyon brach das göttliche Strafgericht über ihn ein[1]. Die Frankenkönige Chlodomer von Orléans, Childebert von Paris und Chlotar von Soisson, Chlodwigs Söhne aus zweiter Ehe, fielen, von ihrer Mutter Chlotilde zur Blutrache am burgundionischen Königshause aufgestachelt, sowie von Kriegslust getrieben, folgenden Jahres (523) in das Reich ein. Sigismund stellte sich mit seinem Bruder Godomar den Feinden entgegen; die Burgundionen wurden geschlagen und Godomar konnte entfliehen (S. 50 ff.). Sigismund trachtete, seine Zuflucht in Agaunum zu nehmen, fiel aber, bevor er dorthin gelangte, durch den Verrath von Unterthanen in die Gewalt Chlodomers, der den König in dem Mönchsgewande, in welchem er ergriffen worden, nebst seiner Gemahlin und seinen Söhnen nach dem Gebiete von Orléans abführen und dort in Gewahrsam legen liess. Zu diesem Berichte über Sigismunds Flucht und Gefangennahme lassen zwei kürzere, gegenseitig sich ergänzende Angaben sich zusammen fassen[2].

1) Gregor. Tur. Gl. M. I, 75: poenitentiam egit, deprecans ut quaecumque deliquerat, in hoc ei saeculo ultio divina retribueret; ut scilicet habeatur in iudicio absolutus, si ei mala quae gesserat, priusquam de mundo decedat, repensentur (vgl. Vales. Rfr. VII. 337 Add.); HFr. III, 5: Lugduno regressus est, ultione divina eum prosequente.

2) Marius a. 523: Sigismundus Rex Burgundionum a Burgundionibus Francis traditus est et in Francia in habitu monachali perductus, daraus Freculf Chron. II, 5, 20 S. 651 (Auslieferung, Gefangensetzung und Ermordung zusammenfassend) S. R. B. a suis Fr. tr. e., quem secum Franci in h. monachi deducentes . . . necaverunt. Der Ergänzung aus Marius bedürfend, ergänzt ihn doch z. Thl. Greg. Tur. HFr. III, 6: Sigismundus vero dum ad sanctos Agaunos fugere nititur a Chlodomere captus, cum uxore et filiis captivus abducitur atque infra terminum Aurelianensis urbis in custodia positus detinetur (ganz kurz ebenders. Gl. M. I, 75: captus ab Chlodomere Rege cum filiis —). Hieraus schöpfen: Fredegar HFr. epit. c. 35 (nach der Niederlage Sigismunds und Godomars) Chlodomeres Sigismundum, dum ad monasterium sanctorum Agaunensium fugeret, captum cum uxore et liberis Aurelianis adduxit (interfecit statt Aur. adduxit setzend, kürzt ab Hugo Flavin. Chron. Verd. S. 89); Gesta Fr. c. 20 (nach der Niederlage Sigismunds mit Godomar) Sismundus vero dum ad sanctos Agaunis

Eine andere, reichlichere, wiewohl durch Parteilichkeit für die Franken stark getrübte Quelle berichtet, mit Uebergehung der Niederlage Sigismunds, in der Hauptsache Folgendes, was den fränkischen Chronisten unbekannt geblieben oder doch von ihnen nicht erwähnt ist: „Als die Franken nach Bewältigung beinahe aller Nachbarreiche Burgundien mit Plünderung heimsuchten und ein grosser Theil der Bevölkerung ihnen zufiel, zog sich Sigismund in seiner Bedrängniss auf den Berg Veresallis zurück, um dort in der Einsamkeit den Feinden zu entgehen und sich vor Verrath zu sichern. Hierauf erfolgte ein allgemeiner Abfall der treulosen Burgundionen zu den Franken und erstere versprachen,

---

(Agaunos?) fugeret, consecutus est eum Chlodomeres adprehenditque eum cum uxore et filiis eius, captosque in pago Aurelianis eos adduxit atque in carcerem retrudi iussit; Ado a. 492-519 (Gefangennahme und Tödtung verbindend) Sygismundus cum ad sanctorum martyrum Agaunensium monasterium fugeret, comprehensus a Chlodomiro cum uxore et filiis necatur; Hermannus Contr. a. 511: Sigismundus . ., ad sanctos Agaunenses confugiens, insequente Chlodomere, ibidem captus et Aurelianis in carcerem missus, una cum uxore et filiis trucidatus est, wobei die Sache so entstellt ist, als wenn Sigismund Agaunum schon erreicht hätte und im Kloster selbst gefangen worden wäre. Marius gibt das Jahr 523 als dasjenige der Gefangennahme Sigismunds an. Ado und Hermannus Contr. aa. OO. setzen dieselbe verfrüht; so auch Sigebert. Gembl. a. 520: in congressu Sigismundus capitur, der also überdies Sigismund gleich im Kampfe mit den Franken gefangen werden lässt. Weitere falsche Data bei Neueren: Gefangennahme im J. 520, Tilius a. 520 (mit der Tödtung) und Gollut III, 8 col. 288; Niederlage im J. 522, JvMüller I. 124 zu früh; Niederlage und Gefangennahme im J. 526, Baron. a. 526, n. 47, zu spät; Gefangennahme im J. 526, JvMüller a. O. ebenfalls verspätet; Niederlage und Gefangennahme gar erst im J. 526, Petavius I, 7, 6. Das richtige Datum, nach Marius, geben Valesius Rfr. VII. 345, Ruinart Ann. Fr. a. 523 und Pagi a. 523, XVIII. Pagi a. 523, XIX, irrt jedoch gröblich, indem er, wahrscheinlich verleitet von Sigebert. Gembl. a.O., Sigismund im Kampfe mit den Franken lässt gefangen werden, und zwar in einem andern, als in dem von Greg. Tur. HFr. III, 6 erwähnten, der nach Marius im J. 523 stattgefunden habe, nemlich in demjenigen, welchen Procop BG. I, 13 mit der Gefangennahme des Königs erzähle. Demnach müsste Sigismund im J. 523 zweimal geschlagen und zweimal gefangen worden sein! Eine zweimalige Niederlage Sigismunds nimmt Vögelin-Escher I. 14 in der That an. Procop. a. O. redet jedoch ausdrücklich von dem Kampfe der Burgundionen der (im J. 534) mit ihrer definitiven Unterjochung durch die Franken endete. Vgl. S. 69 N. 2.

den König aufzusuchen und gefesselt auszuliefern. Auf die Kunde hiervon schor dieser sein Haupthaar und zog nach abgelegter weltlicher Kleidung ein Mönchsgewand an. Während er nun in seinem Verstecke geistlichen Uebungen oblag, kamen einige Burgundionen in geheuchelter Anhänglichkeit zu ihm und versprachen, ihn unter ihrem Schutze heimlich zu den Gräbern der heiligen Märtyrer, d. h. nach dem Kloster Agaunum, zu geleiten. Als aber Sigismund mit seinen Begleitern beim Engpasse, in welchem das Kloster liegt, ankam, lauerten dort Schaaren von Burgundionen im Vereine mit Franken, und der Burgundione Trapsta, ein zweiter Judas, legte Hand auf den König, der nun den Franken ausgeliefert wurde. Diese, vor dem Vergiessen unschuldigen Blutes sich scheuend, liessen den Gefangenen unter der Bewachung von Burgundionen an den zuvor bestimmten Ort geleiten. Letztere führten ihn, mit seiner Gemahlin und seinen Söhnen Gisclad und Gundobad, in Fesseln und unter scharfer Bewachung nach, der Gegend Namens Belsa[1]". In diesem Berichte ist nun zwar das Bestreben sichtbar, die Schuld an Sigismunds Verderben von den Franken möglichst auf die Burgundionen abzuwälzen (so wird die Niederlage Sigismunds als Folge des Abfalls eines grossen Volkstheils, der Verrath an Sigismund als Folge eines allgemeinen Abfalls zu den Franken dargestellt, was Beides mit den nächsten Folgeereignissen der Volkserhebung und der Königswahl Godomars im Widerspruche ist; auch sollen Burgundionen, nicht Franken den König in die Gefangenschaft abgeführt haben, was höchst unwahrscheinlich); abgesehen von den offenbaren Uebertreibungen zu Gunsten der Franken, stimmt aber der Bericht mit dem erstern darin überein, dass er Agaunum als das Endziel der Flucht Sigismunds, den von Unterthanen begangenen Verrath als Ursache von Sigismunds Gefangennahme darstellt. Anderer-

1) So die ächte Vita (Passio) S. Sigismundi c. 8 und 9, deren Bericht hier und im Folgenden weit mehr noch als derjenige der unächten Vita zu Ungunsten der Burgundionen lautet; s. Beilage I. Vales. Rfr. T. II Praef. befolgt ein Mittelding zwischen der ächten und der vulgären Vita.

seits ergänzt und erklärt der ausführlichere Bericht, der z. Thl. aus bester, wiewohl unbekannter Quelle geschöpft ist[1], den erstern, der, was der Flucht nach Agaunum nächst vorausgegangen, sowie andere, nicht unwichtige Umstände übergeht: man vernimmt jetzt die Kunde und den Namen eines vorübergehenden Zufluchtsorts des Königs[2]; den Grund, warum

---

1) Binding I. 287 f. vermuthet: aus burgundionischen Annalen.

2) Passio S. Sigism. c. 8: Tunc sanctus Sigismundus uidens se hinc inde coangustari ueresallis montem expetiit. Die Vulg. ist Versallis; Henschen S. 88 N. p. merkt die Var. Verisalis an. Baluze Not. ad Agobard. S. 52 theilt aus der Passio S. Sigismundi (aus der 2. Hälfte der ächten Passio) bei Vales. Rfr. T. II Praef. die auf den Verrath bezügliche Stelle mit und glaubt S. 53 f., mit dem Berge Veresallis (so lautet der Name auch bei Vales. a. O.) sei der Berg Signius unweit Barcelona gemeint, wo, nach einem catalonischen Gesange, Sagimond (Sigismund) in seiner Jugend ein Eremitenleben geführt habe, und von wo er nur auf inständiges Bitten seines Vaters nach Burgundien zurückgekehrt sei. Doch muss selbst Baluze S. 54 die wesentliche Verschiedenheit der beiden Erzählungen anerkennen (was hat namentlich der Name Signius mit Veresallis gemein?); überhaupt ist die spanische Legende, wie auch Bluhme WBRR. S. 68 N. 72 urtheilt, eine reine Fabel! Henschen a. O. bezieht den Bergnamen Versallis auf den Ort Versalle im Bezirke Dombes, 4 Lieues von Lyon, weiss aber nicht, ob dort ein gleichnamiger Berg liege. Versalle ist wol s. v. a. Versailleux, nach Joanne im Dép. de l'Ain „com. de 413 hab., cant. de Chalamont (4 kil.), arr. de Trévoux (28 kil,) à 31 kil. de Bourg." Selbst das dortige Vorhandensein eines Berges angenommen, wäre jedoch dieser, in solcher Nähe von der Hauptstadt Lyon, ein sehr unsicherer Zufluchtsort gewesen; auch begreift man nicht, warum die Verräther Sigismund nach dem Kloster Agaunum, das nach der Angabe von Henschen S. 88 N. 9. 3 bis 4 Tagereisen vom heutigen Bezirke Dombes entfernt war, hätten verlocken müssen, um ihn erst dort an die Franken zu verrathen, während sie dies bei der Nähe der gewiss von Feinden besetzten Hauptstadt ohne einen solchen Umweg weit leichter thun konnten. In dieser Hinsicht ist es weniger unwahrscheinlich, wenn Andere den Berg Veresallis für den Vérosse-Berg halten, der nach Vérosse oder Vérossaz, einem thalaufwärts von St. Maurice gelegenen Oertchen (Verossa bei Simler I. 87), benannt ist und urkundlich im 11. Jahrhundert vorkommt (Schweiz. Urk. Regist. I. 342: Urk. v. 1046, worin Ebene und Berg Verolsa). Urheber dieser Ansicht ist P. Sigismond S. 222 ff. (als Berodi citiert von JvMüller I. 124 N. 121 b. aus Hallers Bibl. d. Schweizergesch. III. 589), der freilich S. 184-247, was zwischen der Niederlage Sigismunds und seiner Gefangennahme liegt, in abenteuerlichster Weise ausmalt, indem er aus Breviarien, Legendarien u. s. w., mehr noch aus seiner Phantasie

dieser, ohne in das Kloster Agaunum, seiner Absicht gemäss, gelangt zu sein, dennoch im Mönchsgewande ergriffen und abgeführt wurde [1] (ein Umstand, welcher anders schwer zu

---

schöpft, nicht zu reden von dem groben Anachronismus der Thronbesteigung Godomars im J. 518. Die Geschichtsverbrämung bei P. Sigismond, sowie die Uncritik, welche derselbe in der Ortsbestimmung des epaonensischen Concils an den Tag legt (S. 142), machen obige Bestimmung des Berges Veresallis verdächtig, obgleich sie topographisch nicht so sehr unwahrscheinlich ist, wie die oben angeführte, welche anderseits sprachlich plausibler ist, da Veresallis eher von Versalle (Versailleux) als von Vérosse kommt, selbst wenn die urkundliche Schreibung Verolsa (s. oben) die richtige sein sollte. Nach JvMüller a. O. frischt Gingins in MIG. III. 25 die Ortsbestimmung von P. Sigismond wieder auf, so zwar, dass er unter dem Berge Vérossas (Vérosse) das angeblich von Sigismund restaurierte dortige castrum Tauredunense versteht; und für diese haltlose Hypothese citiert Gingins die fragliche Stelle der Vita S. Sigismundi und — das Bréviaire de l'office de S. Sigism. VI. Oct. (bei P. Sigismond S. 224). Binding I. 253 N. 870 begnügt sich, den in der Vita angegebenen Ort in die Nähe von Agaunum zu legen. Es drängt sich aber überhaupt die Frage auf: wenn Sigismund sich durch scheinbar anhängliche Verräther vom Nachbarberge nach Agaunum geleiten liess (gewiss um dort grössere Sicherheit zu finden), warum nahm er, einmal in solche Nähe des Klosters gelangt, nicht lieber sogleich seine Zuflucht in diesem? Nach Binding I. 253 hätte Sigismund Agaunum selbst zunächst vermieden, um nicht hier sofort gefunden zu werden, und erst dann dorthin geflüchtet, als er sich in seinem Verstecke nicht mehr sicher fühlte. Bekennen wir aber lieber unsere topographische Unwissenheit im Betreff des Zufluchtsortes des unglücklichen Königs, anstatt dieselbe durch haltlose Hypothesen zu verdecken!

1) Ersteres erhellt aus Greg. Tur. HFr. III, 6: dum ad sanctos Agaunos fugere nititur, Letzteres aus Marius a. 523: in Francia in habitu monachali perductus (est). Das Anziehen des Mönchsgewands, sammt dem Nehmen der Tonsur und dem Ausüben der Mönchspraxis, erklärt sich als Abdankungs- und Vorsichtsmassregel; vgl. Passio S. Sigism. c. 9: Hac promissione audita (es ist das Auslieferungsversprechen der abgefallenen Burgundionen gemeint) uir sanctus sigismundus compertaque nequitia eorum caesariem capitis sui totondit, et se a laicali vestitu in habitum religionis mutauit. Qui dum in supradicto loco (auf dem Berge Veresallis) paene ieiuniis et uigiliis maceratus quiesceret cet. Dabei wird freilich als Vorsicht vor dem angeblich in Masse zu den Franken abgefallenen Volke dargestellt, was zunächst zur Sicherung gegen die Franken geschah. Obschon die Vita S. Sigismundi benutzend, stellt Beda Martyrol. Kal. Maii, citiert von Molanus zu Usuard Mart. Kal. Maii S. 61 vs. und 62 r. ed. II, die Sache richtig dar: Civitate Sedunensi natalis S. Sigismundi regis (soweit

erklären sein würde); den Ort und die näheren Umstände der

auch Usuard), filii Gundebaldi, regis Burgundionum. Qui cum se cerneret non posse Francis resistere, solus fugiens, coma deposita, habitum religionis suscepit, et ieiuniis, vigiliis ac orationibus die nocteque vacans captus est a Francis. Aus Beda schöpft Ado Martyrol. Kal. Maii S. 179 Georg., der S. 181 als Quellen Ados Greg. Tur. HFr. III, 5. 6 und Gl. M. I, 75, nicht aber Beda, d. h. die von diesem benutzte Vita S. Sigismundi angibt. Nach Henschen S. 84 a. num. 8 hätte freilich Ado die Vita S. Sig. direct benutzt. Wie Valesius Rfr. T. II Praef. bemerkt, stimmt auch Notker Martyrol. mit derselben überein. Ueber die Stelle der Vita: caesariem capitis sui totondit (Beda: coma deposita) vgl. Einleitung I. 76 Spassig sagt Derichsweiler S. 91: mit verwildertem Haar. Die Quellenangaben über Sigismunds Flucht und sein Gefangenwerden im Mönchsgewande haben verschiedene Missdeutungen und Irrthümer veranlasst. Valesius Rfr. VII. 387 will die Angaben bei Marius und Usuard (Beda), wonach Sigismund im Mönchsgewande, und während er geistlichen Uebungen oblag, gefangen wurde, nicht gelten lassen, weil der König nach der Niederlage nicht Zeit genug zur vorausgesetzten Verwandlung gehabt hätte, sondern er glaubt, Sigismund habe schon im Jahre zuvor, gleich nach Ermordung seines Sohnes und bei der zu Agaunum gethanen Busse das Haar geschoren und Mönchskleidung angelegt. Ebenderselbe Rfr. T. II Praef. berichtigt jedoch diesen Irrthum dahin, dass jener Act erst nach dem unglücklichen Kampfe mit den Franken geschehen sei. Die von Ruinart zu Greg. Tur. Gl. M. I, 75 S. 804 wiederholte irrige Ansicht des Valesius streitet damit, dass, wie dieser selbst Rfr. VII. 338. 344 aus Greg. Tur. HFr. III, 6 erwähnt, Sigismund vor dem Angriffe der Franken auf sein Reich von Agaunum, wo er Busse gethan, nach Lyon zurückkehrte, mit Godomar den Feinden entgegentrat und geschlagen sich nach Agaunum zu flüchten suchte. Oder wäre etwa Sigismund im Mönchsgewande gegen die Franken zu Felde gezogen? Dass P. Sigismond über Sigismunds Mönchsgewand u. s. w. phantasiert, haben wir schon gesehen. Dubos V, 4 T. III. 469 deutelt die Quelle so: Sigismund habe in der Absicht, zu Agaunum der Welt zu entsagen, Tonsur genommen und sich einstweilen in einem Weiler versteckt, wo er dann verrathen und gefangen worden sei. Nach Gibbon c. 38 hätte der König, um sein Leben behufs der Verlängerung der Busse (sic) zu retten, sich im Mönchsgewande in einer Einöde versteckt, wäre aber von seinen Unterthanen entdeckt und hierauf den neuen Herrschern ausgeliefert worden. Quellenwidrig und unter verspätetem Datum lässt JvMüller I. 124 Sigismund erst im J. 526 im St.-Moritzen Stift gefunden werden, wo er sich in geistlicher Kleidung unter die Brüder verborgen habe, aber verrathen worden sei. Das falsche Datum der Gefangennahme vermeidend, wiederholt Vögelin-Escher I. 14 den übrigen Irrthum Müllers und fügt einen neuen hinzu, indem er sagt: „Im J. 523, nach dem Ver-

durch Verrath bewirkten Gefangennahme Sigismunds, sowie den Namen des Haupts der Verräther[1]; endlich die Namen

luste von zwei (?) Schlachten, floh Sigmund nach St. Moritz. Dort wurde er in Mönchskleidung gefunden" u. s. w. Daguet S. 35 f. lässt die Mönchskleidung weg und hält sich im Uebrigen an Marius und Gregor. Bornhak S. 260 behilft sich mit der Angabe, Sigismund habe zu entkommen gesucht, indem er in Mönchskleidung in Agaunum eine Zufluchtsstätte zu finden hoffte.

1) Passio S. Sigism. c. 9 (nach der hievor, S. 305 N. 1 angeführten Stelle) ibi pauci ex burgundionibus ad ipsum conuenientes quasi causa amoris ad sepulcra sanctorum martyrum (Vulg. sep. Sanctorum ohne mart.) sub quadam custodia latenter perducere promiserunt. Qui dum ad clausuras ipsius (Vulg. Agaunensis zusätzlich) monasterii peruenissent. expectabant agmina burgundionum una cum francis. cum instar iudae traditoris christi t r a p s t a burgundio in eum manus iniecit. et uinctum catenis obtulerunt. Zu sepulcra Sanctorum bemerkt Henschen S. 88 N. q: Agaunum videlicet. Mit clausurae monasterii ist der Engpass gemeint, in welchem das Kloster liegt. Gregor von Tours und die von ihm abhängige grosse Mehrzahl der fränkischen Chronisten erwähnen den Verrath nicht, sondern lassen Sigismund ohne Weiteres von Chlodomer gefangen genommen werden; s. oben S. 301 N. 2. Dass verrätherische Unterthanen Sigismund an die Franken ausgeliefert haben, wird dagegen von Marius, nach ihm von Freculf hervorgehoben; s. oben S. 301 f. N. 2. Das Nähere des Verraths erhellt einzig aus der Passio S. Sigism. a. O. Darin ist jedoch der Bericht der Passio offenbar übertrieben und unhistorisch, dass er von agmina Burgundionum spricht, die beim Verrathe mitgewirkt hätten, und im Vorhergehenden den Verrath als Folge eines allgemeinen Abfalls des Volkes darstellt (s. dagegen oben S. 303 u. I. 183). Aehnlich berichten zwar die Acta S. Albani von Sigeard bei Canis. Lect. ed. Basnage IV. 162: Dignus tamen per omnia hic erat vir (Sigismund), qui melioris fidei populo regni fastigio praeesset, non cuius rebellione et insidiis circumventus occumberet (JvMüller I. 124 N. 121. c. benutzt den Anfang der Stelle); diese Acta sind jedoch unächt (Canisius S. 154 und Basnage S. 155 f.). Wenn Marius sagt: Sigismundus Rex Burgundionum a Burgundionibus Francis traditus est, so ist das zweite Burgundiones nicht vom Volke, wie das erste, zu verstehen; die Stelle besagt einfach: der König der Burgundionen sei von Unterthanen den Franken ausgeliefert worden. Wahrscheinlich hat aber der Verfasser der Passio S. Sigismundi in der Stelle des Marius das zweite Burgundiones fälschlich auf das Volk bezogen und auf Grund dieses Missverständnisses die Erzählung von dem durch das abtrünnige Volk am Könige begangenen Verrathe ausgeheckt. Dieser Verrath kann nun aber nicht das Werk des Volkes, das sich nachgerade für das Königshaus erhob, sondern nur einer Rotte von treulosen Burgundionen gewesen sein, die sich den Franken gefällig machen wollten

der mit Sigismund und seiner Gemahlin in fränkische Gefangenschaft abgeführten zwei Königssöhne, sowie die Benennung der Gegend, wohin die Gefangenen gebracht wurden[1].

---

und zu dem Ende theils mit fränkischen Truppen sich in Hinterhalt legten, theils den König in der Weise, wie es die Passio angibt, aus seinem Verstecke lockten. An Verrath von Seite einer arianischen Faction der Burgundionen, wovon P. Sigismond S. 244 ff. mit Hinzunahme heidnischer Burgundionen faselt, oder einer römisch-clericalen Partei ist nicht zu denken; s. dagegen I. 122 Not. und I. 168 N. 4. Gewöhnlich begnügt man sich, nach Marius den Verrath im Allgemeinen zu erwähnen; so Dubos V, 4 T. III. 469, JvMüller I. 124 und Daguet S. 35; Vögelin-Escher I. 14 kennt den Verrath nicht. Binding I. 253 gibt als Motiv der Auslieferung entrüstete Verachtung an (sic). Der einzig in der ächten Passio S. Sigismundi überlieferte Name des Hauptverräthers, Trapsta, erscheint verkleinert in Trapstila, dem Namen eines Gepidenkönigs bei Jordanis RG. c. 58, nach der von Closs S. 200 erwähnten Schreibung der Hist. Misc.; Closs selbst schreibt Trafstila und vergleicht Malalas XVIII. 451 Θραυστήλας. Mit Trapstila scheint Traustila, bei Marcellinus Chron. a. 455 der Name eines der Mörder Valentinians III, identisch zu sein, weswegen Valesius Rfr. IV. 176 denselben für einen Gepiden hält. Ueber Namensverkleinerungen in der Art von Trapstila aus Trapsta vgl. Wackernagel S. 367. 388 (Fastila).

1) Passio S. Sigism. c. 9: Tunc franci pertimescentes ne manus eorum ad sanguinem innoxium effundendum cruentarent. ipsorum burgundionum custodia usque ad locum destinatum perducendum miserunt (Sigismundum). Qui eum sub ardua (l. arta) custodia una cum coniuge et filiis gisdeado (l. gisclado) et gundebado uinctum ad locum cuius uocabulum est belsa perduxerunt. Hiervon ist freilich vorweg das Abenteuerliche abzuziehen, dass die Franken, aus Scheu vor dem Vergiessen unschuldigen Blutes, die Königsfamilie durch Burgundionen in fränkische Gefangenschaft haben abführen lassen. Niemand wird diesen ausgesuchten Unsinn damit rechtfertigen wollen, dass Marius a. 523 sagt: Sigismundus . . a Burgundionibus Francis traditus est, et in Francia . . perductus; es ist nemlich im zweiten Satze aus dem ersten selbstverständlich a Francis (nach et) zu ergänzen, wie schon Freculf interpretiert (oben S. 301 N. 2). Wahrscheinlich hat jedoch der Hagiograph in seiner Sympathie für die Franken auch diese Worte des Marius zu Ungunsten der Burgundionen missverstanden und dieselben in seinem Sinne ausgemalt. Den Hagiographen überbietet durch Abgeschmacktheiten P. Sigismond S. 244 ff., bei welchem die abtrünnigen heidnischen und arianischen Burgundionen den König mit seiner Familie gefangen nehmen und zum Könige Chlodomer in Orléans abführen. Wir halten uns an Gregor. Tur. HFr. III, 6: Sigismundus . . a Chlodomere captus cum uxore et filiis captivus abducitur, und Gl. M. I, 75: captus ab

Ausgang Sigismunds und seiner Familie im J. 524.

Die Gefangenschaft Sigismunds und der Seinen endete folgenden Jahres (524) mit ihrer schmählichen Ermordung.

Chlodomere rege cum filiis. Es erhellt hieraus, dass Chlodomer bei der Gefangennahme Sigismunds zugegen war, und dass dieser jenem unmittelbar ausgeliefert wurde. Marius a. 523 sagt bloss: Sigismundus . . Francis traditus est; die Passio c. 9 malt dies etwas aus: uinctum catenis Francis obtulerunt. Aus Gregors Worten geht zugleich hervor, dass die Königin und die zwei Königssöhne mit Sigismund in fränkische Gefangenschaft abgeführt wurden. Die Passio c. 9 schliesst die übrigen Glieder der Königsfamilie bei der Abführung des Königs an. Marius dagegen erwähnt erstere erst im Schlusssatze, bei Ermordung der Königsfamilie: cum uxore et filiis in puteo est proiectus; ebenso Freculf Chron. II, 5, 20 S. 651 und Herm. Contr. a. 511: una cum uxore et filiis trucidatus est. Nach Greg. Tur. Gl. M. 1, 75 wurden mit dem Könige zugleich die Söhne gefangen; bei ebendemselben HFr. III, 6 könnte es zweifelhaft scheinen, ob die Gleichzeitigkeit der Gefangennahme oder die der Abführung gemeint sei. Einige fränkische Chronisten, die aus Gregor schöpfen, fassen die Stelle in ersterem Sinne (S. 301 f. N. 2); ebenso Beda Martyrol. Kal. Maii bei Usuard Mart. Kal. Maii S. 61 vs. und 62 r. ed. Mol. II: captus est a Francis cum uxore et filiis = Ado Martyrol. Kal. Maii S. 179 Georg. Vorherige Gefangennahme der übrigen Glieder der Königsfamilie nimmt Binding I. 253 an, gleichzeitige Valesius Rfr. VII. 344 f. und P. Sigismond S. 246 (dieser in folgerichtiger Ausbildung seiner Truggeschichte); Andere, wie JvMüller I. 125, Vögelin-Escher I. 14 und Daguet S. 36, begnügen sich, der Darstellung bei Marius zu folgen. — Die Namen der mitgefangenen Söhne gibt allein die Passio an: die betreffende Stelle lautet in der Bern. HS. 24 so: una cum coniuge et filiis gisdeado et gundebado. Bei gisdeado steht aber von zweiter Hand a über e geschrieben; also wäre gisdaado zu lesen. Das d ist aber aus cl verdorben; denn die Flor. HS. und der Text bei Valesius Rfr. T. II Praef. haben gisclado, was Valesius in Gislado ändern möchte. Die Vulgärausgabe der Passio c. 9 S. 87 hat Gystaldo; danach Gistal bei P. Sigismond S. 47. 246 und öft., nach ihm bei JvMüller I. 125. Varianten bei Henschen S. 88 N. s: Siglado, Gisgaldo und Gisclade; die fernere Schreibung Gislabadus, bei Müllenhoff in Haupts ZS. X. 153 und Wackernagel S. 359 f. 368, entbehrt jeder handschriftlichen Beglaubigung. Aus Sigladus ist die weitere Missschreibung Siglandus bei Lazius XI. 615 entstanden. Gisclades, was Bluhme WBRR. S. 69 befolgt, kommt der von Ruinart zu Greg. Tur. HFr. III, 6 S. 109 befolgten Schreibung Giscladus am Nächsten. Nach der Correctur der Bern. HS. wäre aber Giscladus in Gisclaadus, d. h. Gisclahadus zu ändern, und es hätte so der eine Sohn Gisclahad geheissen, in welchem Namen gisel, Deminutiv von gis, Speer (Held), had (hathu) Kriegsglück be-

Die Burgundionen hatten zwar nach der Besiegung Sigismunds und Godomars sich den Frankenkönigen unterworfen; als

---

deutet. Vgl. Binding I. 255. 304 und Wackernagel S. 341. 349. 368. Ersteres Wort kommt schon im Namen des Grossonkels Godegisel vor (S. 167 N. 1). In Gundebado stimmen die Berner HS. und die Variante bei Henschen a. O. überein; das Richtige, Gundobado, hat die Flor. HS. Valesius und die Vulgärausgabe a. O. schreiben Gundebaldo; daher Lazius a. O. Gundobaldus II, P. Sigismond a. O. Gondebal, Ruinart a. O. Gundebaudus, JvMüller Gondebald (nach P. Sigismond). So pflegt auch der gleichlautende Name des Grossvaters, Gundobad, in Gundobaldus, Gundebaldus u. s. w. entstellt zu werden (I. 541 Not.). Die richtige Namensschreibung des Enkels, „Gundobad", hat Binding I. 255. 285. 304. — In welche Gegend Sigismund mit der Königsfamilie gebracht wurde, ersieht man aus Marius a. 523 nicht; er sagt ganz allgemein: et in Francia perductus (est). Dagegen bemerkt Gregor von Tours HFr. III, 6: infra terminum Aurelianensis urbis in custodia positus detinetur. Hier ist infra t. u. A. urbis s. v. a. im Gebiete der Stadt Orléans, da infra s. v. a. intra und terminus s. v. a. territorium (vgl. Jacobs S. 30), wenn nicht urbs auch hier s. v. a. territorium (S. 148 N. 3). Auch geben die GFr. c. 20 die Worte Gregors so wieder: in pago Aurelianis eos adduxit atque in carcerem retrudi iussit. Fredegar HFr. epit. c. 35 setzt dagegen die Stadt für das Stadtgebiet: captum cum uxore et liberis Aurelianis adduxit; ebenso Herm. Contr. a. 511: Aurelianis in carcerem missus. Die Benennung der von Gregor erwähnten Gegend findet sich allein in der Passio S. Sigism. c. 9: (Sigismundum) uinctum ad locum cuius uocabulum est belsa perduxerunt. Henschen S. 88 N. t. bemerkt dazu: Belsa seu Besis regio est in qua est Aurelianensis ditio. Der neuere Namen, la Beauce, bezeichnet nicht einen an das Gebiet von Orléans grenzenden Landstrich, wie Binding I. 286 sagt, sondern die Gegend des heutigen Arrondissements Orléans, wo Chartres, Châteaudun, Etampes, Vendôme und Pithiviers; vgl. Vales. NG. S. 81 und Guérard im AH. 1837, S. 71. Ersterer tadelt den Hagiographen, weil er die Gegend für einen Ort (locus) halte, was Bouquet III. 403 n. i. und aus diesem Binding I. 255 (N. 878). 279 wiederholt; locus bezeichnet jedoch beim Hagiographen im weitern Sinne auch eine Gegend; so bezieht er sich c. 9 mit locus supradictus auf c. 8 Veresallis mons. Marius und der Hagiograph, sowie einige fränkische Chronisten, erwähnen die Haft der Königsfamilie nicht, sondern fügen der Abführung gleich die Hinrichtung an; andere fränkische Chronisten verbinden diese sofort mit der Gefangennahme (s. unten). Wie schon bemerkt, ist es durchaus unzulässig, mit Pagi a. 523, XIX, auf letztere Procop BG. I, 13 zu beziehen (S. 302 Not. unt.). Falsche oder verdächtige Angaben des Orts der Haft: Gollut III. 8 col. 288: Orléans oder Genf, Ersteres nach Fredegar (s. ob.), übrigens mit dem falschen Datum 520 und mit der Fiction von Einzelhaft der Gefangenen; P. Sigismond S. 247:

jedoch dieselben aus dem wahrscheinlich nur theilweise und schwach besetzt gebliebenen Lande abzogen, ermannte sich Godomar, sammelte die zerstreuten Streitkräfte der Burgundionen und ergriff, im J. 524 zum Könige erhoben, vom Reiche Besitz [1]. Auch diesen zu verderben, rüstete jetzt Chlodomer den Krieg. Bevor er aber zu Felde zog, liess er (obwohl abgemahnt von Avitus, Abt zu Miciacum, der für den Fall der Ermordung der burgundionischen Königsfamilie ihm und den Seinen das göttliche Strafgericht androhte) aus dem Grunde, weil er, um sich den Rücken zu decken, den gefangenen König schadlos machen müsse, diesen und die Seinen bei Columna, einer Ortschaft im Gebiete von Orléans, ohne Weiteres in einen Sodbrunnen stürzen, wo Alle elend umkamen [2].

Feste zu Calomnier bei Orléans, fingiert aus der Angabe Gregors über den Hinrichtungsort: apud Columnam (s. unt.), übrigens ebenfalls mit der Fiction von Einzelhaft; Henschen S. 86 N. l.: Standort der nachmals zu Ehren Sigismunds erbauten Capelle mit Namen Campus roseus, Champ-Rosier (nach C. Saussaius Annal. Eccl. Aurel. III, ebendas. S. 85 a.); JvMüller I. 124: Orléans (nach Fredegar); ebenso Vögelin-Escher I. 14 und Daguet S. 36.

1) S. 53; vgl. Vales. Rfr. T. II Praef.

2) Marius a. 523 schliesst dem Verrathe und der Gefangensetzung Sigismunds die Ermordung der Königsfamilie an: ibique (in Francia) cum uxore et filiis in puteo est proiectus. Da er selbst aber die Königswahl Godomars mit 524 datiert und dessen Bekämpfung durch Chlodomer, nach Gregor. Tur. HFr. III, 6, die Ermordung Sigismunds veranlasste, so ist klar, dass Marius diese um ein Jahr zu früh angesetzt hat, indem er, zufolge einer Unsitte der spät- und nachrömischen Chronisten (I. 410), Ereignisse verschiedener Jahre in eines zusammen drängte. Von Marius verleitet, irren diejenigen fränkischen Chronisten, welche Sigismunds Gefangennahme und Ermordung zusammenfassen (S. 301 f. N. 1). Freculf Chron. II, 5, 20 S. 651, obschon Marius benutzend, schiebt doch vor proiicere mit Recht ein demum ein. Falsch ist auch die aus Marius geflossene Angabe Aimoins GFr. II, 4, Chlodomer habe sich der Ermordung Sigismunds (nach Marius im J. 523) nicht lange erfreut, sondern sei folgenden Jahres (im J. 524 nach Marius) in Burgundien umgekommen. Aus Gregor, welchem Fredegar HFr. epit c. 35 und die Gesta Fr. c. 20 folgen, hat Valesius Rfr. VII. 345 und T. II Praef. die ungenaue Angabe

Die Burgundionen hatten zwar nach der Besiegung Sigismunds und Godomars sich den Frankenkönigen unterworfen; als

---

deutet. Vgl. Binding I. 255. 304 und Wackernagel S. 341. 349. 368. Ersteres Wort kommt schon im Namen des Grossonkels Godegisel vor (S. 167 N. 1). In Gundebado stimmen die Berner HS. und die Variante bei Henschen a. O. überein; das Richtige, Gundobado, hat die Flor. HS. Valesius und die Vulgärausgabe a. O. schreiben Gundebaldo; daher Lazius a. O. Gundobaldus II, P. Sigismond a. O. Gondebal, Ruinart a. O. Gundebaudus, JvMüller Gondebald (nach P. Sigismond). So pflegt auch der gleichlautende Name des Grossvaters, Gundobad, in Gundobaldus, Gundebaldus u. s. w. entstellt zu werden (I. 541 Not.). Die richtige Namensschreibung des Enkels, „Gundobad", hat Binding I. 255. 285. 304. — In welche Gegend Sigismund mit der Königsfamilie gebracht wurde, ersieht man aus Marius a. 523 nicht; er sagt ganz allgemein: et in Francia perductus (est). Dagegen bemerkt Gregor von Tours HFr. III, 6: infra terminum Aurelianensis urbis in custodia positus detinetur. Hier ist infra t. u. A. urbis s. v. a. im Gebiete der Stadt Orléans, da infra s. v. a. intra und terminus s. v. a. territorium (vgl. Jacobs S. 30), wenn nicht urbs auch hier s. v. a. territorium (S. 148 N. 3). Auch geben die GFr. c. 20 die Worte Gregors so wieder: in pago Aurelianis eos adduxit atque in carcerem retrudi iussit. Fredegar HFr. epit. c. 35 setzt dagegen die Stadt für das Stadtgebiet: captum cum uxore et liberis Aurelianis adduxit, ebenso Herm. Contr. a. 511: Aurelianis in carcerem missus. Die Benennung der von Gregor erwähnten Gegend findet sich allein in der Passio S. Sigism. c. 9: (Sigismundum) uinctum ad locum cuius uocabulum est belsa perduxerunt. Henschen S. 88 N. t. bemerkt dazu: Belsa seu Besia regio est in qua est Aurelianensis ditio. Der neuere Namen, la Beauce, bezeichnet nicht einen an das Gebiet von Orléans grenzenden Landstrich, wie Binding I. 286 sagt, sondern die Gegend des heutigen Arrondissements Orléans, wo Chartres, Châteaudun, Etampes, Vendôme und Pithiviers; vgl. Vales. NG. S. 81 und Guérard im AH. 1837, S. 71. Ersterer tadelt den Hagiographen, weil er die Gegend für einen Ort (locus) halte, was Bouquet III. 403 n. i. und aus diesem Binding I. 255 (N. 878) 279 wiederholt; locus bezeichnet jedoch beim Hagiographen im weitern Sinne auch eine Gegend; so bezieht er sich c. 9 mit locus supradictus auf c. 8 Veresallis mons. Marius und der Hagiograph, sowie einige fränkische Chronisten, erwähnen die Haft der Königsfamilie nicht, sondern fügen der Abführung gleich die Hinrichtung an; andere fränkische Chronisten verbinden diese sofort mit der Gefangennahme (s. unten). Wie schon bemerkt, ist es durchaus unzulässig, mit Pagi a. 523, XIX, und letzterm Pertz BG. I, 13 zu beziehen (S. [illegible]). Falsch [illegible] gaben des Orts der H[illegible] Ersteres nach Freder[illegible] und mit[illegible]

mahlin, der Urheberin desselben; die unschuldigen Söhne mussten die Schuld der Eltern mitbüssen. So erfüllte sich an

---

ächte Vita (Passio) schreibt, im Unsinne consequent, den Burgundionen den Mord zu, mit dem gleichen Motive: ut nesaniae suae perfidia se satiarent; wahrscheinlich hat nemlich der Verfasser auch im Schlusssatze bei Marius das a Burgundionibus des ersten Satzes als nachwirkend aufgefasst, während die Ergänzung a Francis (nach ibique), wie im zweiten Satze, selbstverständlich ist. So fasst schon Freculf Chron. II, 5, 20 S. 651 die Stelle, indem er nach quem secum Franci . . perducentes fortfährt: cum uxore et filiis demum in puteum proiicientes necaverunt. — Den Ort des Mordes berührt Marius nur obenhin mit ibi (in Francia), was bei Freculf a. O., sowie das vorhergehende in Francia, fehlt; etwas bestimmter als Marius, sagt die Vita S. Sigism. c. 9 mit Bezug auf die vorerwähnte Gegend von Belsa: ibique puteum . . invenientes . . in puteum iactaverunt. Sehr bestimmt bemerkt dagegen Greg. Tur. HFr. III, 6: apud Columnam, *Aurelianensis* urbis vicum, woselbst urbs, wie im Vorhergehenden, s. v. a. civitas, pagus; vgl. Dubos IV, 1 T. III. 27 und oben S. 310 Not. Aus Gregor schöpfen GFr. c. 20 und Aimoin GFr. II, 4; erstere schreiben: in loco qui dicitur Colomna vico; Aimoin entstellt Columna sogar in Calumnia (var. Calumpnia). Nach C. Saussaye Annal. Eccl. Aurelianensis III, bei Lecointe a. 524, III, und Henschen S. 85. B, entspräche die Oertlichkeit Columna derjenigen der Capelle Coloumelle, in deren Nähe die zwei Pfarren Coulmiers und S. Pierre-de-Colombe, letztere mit der Kirche Namens S. Sigismond (S. Sismond, S. Simon) und mit einem Benedictiner-Priorate, dessen Collatur dem Kloster Micy gehöre. Valesius NG. S. 150 f. 460 hält zwar Columna bei Gregor ebenfalls für identisch mit Coloumelle (nicht mit Coulmiers, wie Andere den Ortsnamen deuten, s. unt.); die Oertlichkeit des Sodbrunnens, in welchen Sigismund gestürzt wurde, findet er jedoch nicht zu Coloumelle, sondern da, wo die Pfarrkirche S. Sigismond oder S. Sismond stehe (so auch Du Chesne I. 14); jene Oertlichkeit nemlich, im Mittelalter puteus S. Sigismundi genannt und im Cartular der Kirche von Orléans als cella ecclesiae S. Crucis erwähnt, habe genannter Pfarrkirche den Namen geliehen. Henschen S. 86 N. o. bemerkt zu Columna bei Gregor: versus comitatum Dunensem (Comté de Châteaudun, Dép. Eure-et-Loir), prope oppidum Pattaeum (Patay) et parochiam Columeli (Coloumelle); dabei bezieht er sich im Betreff des dortigen Sigismund-Cults auf Saussaye oben a. O. Mit Valesius stimmt Abbé Bellay (citiert von JvMüller I. 125 N. 122 aus Haller Schweiz. Bibl. III. 593), der als den Ort, wo Sigismund geendet habe, S. Père-Air-la-Colombe bezeichnet, wenn nemlich, wie es scheint, damit die Pfarre S. Pierre-de-Colombe (s. oben), resp. die dortige Pfarrkirche S. Sigismond und nicht etwa S. Péravy-la-Colombe, südlich von Patay, gemeint ist. Der Name jener Pfarrkirche ist seither auf die Pfarre übergegangen; Joanne bemerkt über dieselbe: St. Sigismond, Loiret, comm. de 450 hab., cant.

der Königsfamilie das Wort, welches einer der Greise des königlichen Raths zum Könige gesprochen hatte, als dieser,

---

de Patay (7 kil.), arr. d'Orléans (19 kil.), paroisse administrée par un desservant. Der von Valesius aufgestellten Erklärung der Ortsbestimmung bei Gregor von Tours widerstrebt dessen Ausdruck apud Columnam keineswegs, da apud nicht nothwendig die unmittelbare Umgebung, sondern auch die nächste Umgegend bezeichnet. Ruinart zu Greg. Tur. HFr. III, 6 S. 109 citiert Valesius a. O., schwankt aber im Betreff der Bestimmung von Columna zwischen Coloumelle und Coulmiers; ebenso Bouquet II. 189 N. k. Für Coulmiers entscheiden sich Lecointe a. 524, I, Bouquet III. 403 N., die französischen Ausleger zu Greg. Tur. a. O. T. I. 279 N. 3, Jacobs S. 103 (schreibt Coulmers), Bornhak 261, Pfahler S. 324 (schreibt Caulmier) u. A.; Binding I. 255 N. 878 begnügt sich, Bouquet aa. OO. zu citieren. Ueber Coulmiers, welches übrigens, wie obiges S. Péravy-la-Colombe, aus dem deutsch-französischen Kriege des Jahres 1870 bekannt ist, bemerkt Joanne a. O.: „Coulmiers, Loiret, comm. 363 hab., cant. de Meung, arr. d'Orléans (21 kil.), paroisse administrée par un desservant." P. Sigismond S. 247 macht aus Columna, wofür er die Misschreibungen Calumpina, Calumna und Calonia beibringt, den Ort der Haft und S. 250. 251 gibt er als Ort des Mordes Belsa an, indem er in der Vita S. Sigism. c. 9 den begleitenden Ausdruck locus missversteht. Nach dem in der Vita zu puteus gemachten Zusatze „antiquitus constructus" wäre der Sodbrunnen römischen Ursprungs gewesen; vielleicht ist aber der Zusatz nur ersonnen, um den einfachen puteus bei Marius auszumalen. — Dass Sigismund infolge eines förmlichen Urtheilsspruches getödtet worden sei (wovon Gregor Nichts sagt), schliesst Roth S. 129 N. 65 aus der Vulgär-Vita c. 9: (Franci) capitali sententia adiudicatum, iussu fratris Regis Glodomeri, . . in puteum iactaverunt. P. Sigismond S. 250 lässt das Todesurtheil durch Chlodomer auf Rath der fränkischen und burgundionischen Arianer gefällt werden. Es ist dies, ausgenommen die ersonnenen Arianer, eine Vermengung der Relation der Vulgär-Vita und der ächten Vita (Passio), von welchen erstere den Mord den Franken, letztere denselben in folgerichtigem Schlusse ihrer Geschichtsverdrehung den Burgundionen zuschreibt, indem sie, ohne den unächten Zusatz iussu fratris Regis Glodomeri, einfach sagt: (Burgundiones) capitali sententiae adiudicato (so Bern. HS. 24; Flor. HS. letali sententia adiudicatum) . . in puteum iactauerunt. Hier ist nun capitali sententiae adiudicare, wie in Vulg. statt c. sententia adi. zu schreiben, offenbar nur eine Floskel zur Bezeichnung des unabänderlichen Beschlusses der Tödtung; ähnlich urtheilt Binding I. 286 selbst über die Vulgärschreibung. Aus dem frater des unächten Zusatzes iussu fratris Regis Glodomeri macht P. Sigismond S. 251 einen Cousin germain; Henschen S. 88 N. u. glaubt, es sei einer der Brüder Chlodomers, Childebert oder Chlotar, gemeint, während Gregor von Tours HFr. III, 6 die That Chlodomer selbst zuschreibe. Binding I. 284. 286

die Unschuld seines Sohnes zu spät erkennend, sich in Verzweiflung auf desselben Leichnam hinwarf und in Wehklagen

findet in der Stelle eine der Vita ganz eigenthümliche Nachricht und hält es für höchst wahrscheinlich, dass, nach einem schon im klassischen Latein vorkommenden Gebrauche von frater, Chlodomer der Schwager Sigismunds genannt werden solle. Diese Verwandtschaft ist nun zwar aus anderweitigen Gründen anzunehmen (S. 156 N. 3); der tölpische Interpolator der Vita hat jedoch dieselbe nicht gemeint, sondern, mit der ächten Passio die Ermordung Sigismunds den Burgundionen zuschiebend, einfach Chlodomer mit Sigismunds Bruder Godomar verwechselt, welchen die Scribenten des 16. Jahrhunderts bisweilen Glodomer nennen. — Dass Sigismund mit den Seinen durch das Hinabstürzen in einen Sodbrunnen den Tod gefunden hat, bezeugt Marius a. 523: — cum uxore et filiis in puteo est proiectus. Die Passio S. Sigism. c. 9 malt das proiicere aus: eum . . . capite deorsum demerso (vulg. dimerso) una cum coniuge et filiis in puteum iactauerunt. Freculf Chron. II, 5, 20 S. 651 verdeutlicht das proiicere in seiner Wirkung: quem . . cum uxore et filiis demum in puteum proiicientes necaverunt, und fügt aus dem, was in der Passio folgt, bei: ibique . . sancta corpora limosi gurgitis aqua . . celaverunt. Aus Marius schöpft auch Beda Martyrol. Kal. Maii (bei Usuard Martyrol. Kal. Maii S. 61 vs. und 62 r. ed. Mol. II): Qui (Sigismundus) . . . captus est a Francis cum uxore et filiis in puteumque demersus occubuit, was Ado Martyrol. Kal. Maii S. 179 Georg. wörtlich wiederholt. Vgl. Valesius Rfr VII. 346 und NG. S. 460. Dagegen scheint Gregor von Tours HFr. III, 6 ein vorheriges Umbringen, welchem das Hinabwerfen der Leichen in einen Sodbrunnen gefolgt wäre, anzudeuten, indem er sagt: Statimque interfecto Sigismundo cum uxore et filiis . . . in puteum iactari praecipiens Burgundias petiit cet. So fasst Valesius aa. OO. die Stelle auf. Gregor gebraucht jedoch das Particip der Gegenwart öfters ungrammatisch statt des absoluten Particips und wollte nur sagen: Statimque in puteum iactari et interfici iusso Sigismundo cet. So sagt er HFr. III, 11 von Chlotar und Childebert: Augustunum . . obsidentes cunctam fugato Godomaro Burgundiam occupaverunt, statt: Augustoduno obsessa et fugato Godomare B. c. Zwar spricht Gregor Gl. M. I, 75 ebenfalls von einem Umbringen: captus ab Chlodomere rege cum filiis interfectusque eius iussu . . sepulturae mandatus est; indess ist hier das Nähere des Umbringens, welches eben im Werfen in einen Sodbrunnen bestund, der Kürze halber einfach übergangen. Es stimmt demnach Gregor, wie auch Binding I. 255 N. 878 urtheilt, mit Marius überein. Immerhin haben die meisten fränkischen Chronisten Gregor in dem mildernden Sinne missverstanden, als ob derselbe von einem Umbringen und von einem nachherigen Versenken der Leichen spreche. Zwar Fredegar HFr. epit. c. 35 kennt nur Ersteres; aber Gesta Fr. c. 20: Tunc (nach Avitus' Abmahnung) interfecit tam Sismundum et uxorem eius, quam et filios eius proiecitque eos in puteum; Ado Chron. a. 492-519: comprehensus a Chlodomiro cum uxore et filiis necatur et in

über das Geschehene ausbrach. „Beklage Du," hatte jener gesagt, „fortan Dich selbst, der Du durch einen nichtswürdigen Rath der grausamste Sohnesmörder geworden; denn diesen, der unschuldig erwürgt ist, zu beklagen ist nicht nöthig"[1].

Sigismunds und der Seinen Bestattung zu Agaunum; seine Verehrung als Heiliger.

Indessen sollten die Leichname der Gemordeten nachgerade an eben dem Orte, welchem Sigismund bei Lebzeiten eine besondere religiöse Pietät gewidmet hatte, eine ehrenvolle Bestattung finden; ja, es sollte Sigismund, gleichsam zum Ersatze für den Verlust von Krone und Leben, nach seinem Tode als ein wunderwirkender Heiliger verehrt werden, um dessen Reliquien gekrönte Häupter sich bewarben und Städte mit einander stritten.

---

puteum proiectus occultatur; Aimoin GFr. II, 4. Vgl. Valesius aa. 00. Regino a. 450 (sic) spricht blos von Tödtung, und zwar durch die vier Söhne Chlodwigs (sic); trucidatus est sagt Hermannus Contr. a. 511 (sic); Sigebert. Gembl. a. 521 (sic) Sigismundo rege cum uxore et filiis perempto. Der gewöhnlichen chronistischen Darstellung folgen P. Sigismond S. 253 und JvMüller I. 125 mit der Angabe von Enthauptung und nachherigem Werfen in einen Sodbrunnen (ersterer lässt den König vorher eine erbauliche Ansprache an die Seinen halten; Müller citiert N. 122, ausser Marius und Gregor, Romuald von Salerno); mit der blossen Enthauptung begnügen sich Vögelin-Escher I. 14 und Daguet S. 36; Wurstemberger I. 254 frischt JvMüllers Angabe auf. Nach Marius und der Vita S. Sigismundi erzählen die Sache: Petau I, 6, 7, Gollut III, 8 col. 288 (dieser mit der Zuthat, die Glieder der Königsfamilie seien nach einander, Sigismund zuletzt in den Sodbrunnen geworfen und mit Steinen getödtet worden), Gibbon c. 38 (entschuldigt die Grausamkeit mit der Barbarei des Zeitalters), Forel S. XXXVII, Pfahler S. 327 und Binding I. 255. — Den Todestag Sigismunds glaubten Einige, wie P. Sigismond S. 253, Henschen S. 84 b. und Derichsweiler S. 93, auf den 1. Mai setzen zu sollen, weil Sigismund als Heiliger in den alten Martyrologien zu diesem Tage angemerkt ist (s. unten). Die Heiligen wurden jedoch oft an anderen Tagen, als denen ihres Todes oder ihres Begräbnisses verehrt (I. 371 N. 1). Binding I. 255 N. 878 fertigt Derichsweiler a. O. mit einem einfachen Widerspruche ab.

1) Greg. Tur. HFr. III, 6. P. Sigismond S. 52 f. macht aus dem senex quidam bei Gregor eine übernatürliche Erscheinung. Was ist aber natürlicher, als an einen der königlichen Räthe zu denken? Vgl. f. 92. Gibbon c. 38 zu allgemein: ein Diener des Königs.

Nachdem die Leichname der Gemordeten jahrelang auf dem Grunde des Sodbrunnens gemodert hatten, wurden dieselben auf Veranlassung des Abts von Agaunum und auf daherige Fürsprache des burgundionischen Grossen Ansemund, eines dem unglücklichen Könige treu ergeben gewesenen Dieners, fränkischerseits ausgeliefert und zu Agaunum ehrenvoll bestattet [1]. Je glaubenseifriger und der Kirche gewogener

---

1) Ganz kurz und nur von Sigismund sagt Gregor. Tur. Gl. M. I, 75: captus ab Chlodomere rege cum filiis interfectusque eius iussu, ad eundem locum (nach Agaunum) delatus sepulturae mandatus est. Hieraus schöpft Aimoin GFr. II, 4; vgl. Vales. Rfr. VII. 346 und T. II Praef. Nach unserm Texte ist die ausführliche, aber wundersüchtige und z. Thl. unhistorische Erzählung der Vita c. 10 und 11 zu ernüchtern und zu berichtigen. Dieselbe lautet in der ächten Recension der Vita (Passio) ziemlich übereinstimmend mit der vulgären: ibique (sc. in puteo) per triennium sancta corpora limosi gurgitis aqua illesa celauerunt u. s. w. bis sepulturae tradiderunt (siehe Beilage I). Diesen Bericht, dessen Mirakel P. Sigismond S. 280—286 nach Fälschungen der Vita, Breviarien u. s. w. ausmalt, kürzen ab: Beda Martyrol. Kal. Mai (bei Usuard Mart. Kal. Mai S. 62 r. ed. Mol. II): Postea vero cuidam abbati revelatus est et ab eo reverenter sepultus etiam miraculis claruit (Ado Martyrol. Kal. Mai S. 179 Georg.: Post v. abbati cuidam r. et ab eo r. s. e. m. cl.) und Ado Chron. a. 492—519: Sed per revelationem postea inde (sc. ex puteo) ab abbate ss. martyrum levatus, non longe ab ecclesia eorum in monasterio quod ipse construxit, ubi eorum corpora, scilicet Mauricii sociorumque eius sex milium sexcentorum sexaginta posita sunt, honorifice sepultus est. Nach Valesius NG. S. 460 und Rfr. T. II Praef., P. Sigismond S. 283 ff., Mabillon A. O. B. I. 31 und Ruinart zu Greg. Tur. HFr. III, 6 S. 110 hätte der Abt von Agaunum, welcher die dortige Beisetzung der Leichen bewirkte, Venerandus geheissen. Valesius Rfr. T. II Praef. schreibt nemlich in den zwei Stellen der Vita c. 10, wo der Abt erwähnt ist, Venerandus statt venerandus. An der ersten Stelle: sanctus ac uenerabilis uenerandus monasterii sanctorum agaunensium abba, scheint jedoch uenerandus Doppelschreibung für uenerabilis zu sein; wenigstens lässt Cod. Flor., wie auch die Vulgärausgabe, venerandus weg. An der zweiten Stelle: uir dei supradictus uenerandus lässt Cod. Flor. suprad. uen. ebenfalls weg. Die Vulg. lautet: Vir Dei venerandus Abbas supradictus. Henschen S. 88 N. x bemerkt hiezu: Nach den Sainte-Marthe sei S. Innemundus unter Sigismund Abt gewesen und auf ihn Ambrosius, der zweite Abt dieses Namens, gefolgt; Henschen gesteht jedoch, weder den Namen, noch den Heiligentitel des Erstern, noch auch das Amtsantrittsjahr des Letztern zu kennen. Siehe jetzt über die zwei Genannten oben S. 296 Not. und S. 297 Not. Gremaud im MFrib. IV. 335 N. 2 fasst venerandus in der Vita

Sigismund bei Lebzeiten gewesen war und je schmählicher er, nach tiefer Reue und aufrichtiger Busse, geendet hatte,

---

adjectivisch auf, vermuthet aber, ein Abt Venerandus habe später zu Agaunum gelebt. Henschen S. 88 N. y bekennt ferner, über den Burgundionen Ansemund anderswoher keine Kunde zu haben; doch vermuthet er richtig, derselbe sei eine hochgestellte Person am Hofe Godomars gewesen. Vgl. über diesen historisch genugsam bekannten burgundionischen Grossen I. 154 Not. Unhistorisch ist es dagegen, wenn der Hagiograph sagt: der glorreiche Fürst Theudebert, König der Franken, habe gestattet, die Leichname zur Stätte der Heiligen von Agaunum zu besammeln, selbst wenn damit nur das Wegführen derselben von fränkischem Boden nach Agaunum, nicht auch das dortige Beisetzen gemeint ist. Letzteres könnte in der ächten Vita mit gemeint scheinen, wenn es heisst: ut sancta corpora ad limina sanctorum aggreganda permittere deberet; die Vulgär-Vita spricht dagegen nur von der königlichen Erlaubniss des Wegführens der Leichen: quatenus sancta martyrum corpora ad Sanctorum limina Thebaeorum deferri permitteret. Allein selbst zugegeben, dass die ächte Vita sich nur ungeschickt ausdrückt, so bleibt in ihrer Relation genug Unhistorisches. Die Ermordung der Königsfamilie fällt in's Jahr 524 (S. 311 N. 2); die Translation der Leichname fand, der Vita zufolge, nach Ablauf von drei Jahren statt, also im J. 527, nicht erst um 530, wie P. Sigismond S. 286 meint, der die Ermordung in's Jahr 526 setzt. Damals lebte aber noch Theuderich, fränkischer König in Austrasien; sein Sohn Theudebert folgte dem Vater erst nach dessen Tode († 534) in der Herrschaft. Theudebert war also im J. 526 weder Fürst noch König der (austrasischen) Franken. Wollte man aber mit Henschen S. 88 N. y vermuthen, Theudebert, mütterlicherseits ein Enkel Sigismunds, habe nach Chlodomers Tode das Gebiet von Orléans beherrscht, so könnte er dies nur im Namen seines damals noch lebenden Vaters Theuderich gethan haben. Letzterer aber beherrschte zwar auch die Auvergne, jedoch keineswegs das Königreich Orléans. Die Regentschaft für Chlodomers Söhne versahen Childebert und Chlotar, welche denn auch aus Herrschsucht jene ihre Neffen ermordeten. Es fällt demnach die Möglichkeit weg, Theudebert eine Verweserschaft des Reiches Orléans zuzuschreiben und so die Angabe des Hagiographen historisch zu rechtfertigen. Es wäre endlich sowohl gegen den Sinn desselben, als gegen den Sprachgebrauch, wenn man den princeps und den rex Francorum nur vom Prinzen, nicht vom Könige Theudebert verstehen und nur eine beim ungenannten Landesherrn übernommene Vermittlerrolle des Prinzen, nicht eine Erlaubniss des Königs als Landesherrn supponieren wollte. Ein Prinz heisst niemals princeps, noch auch rex mit beigesetztem Volksnamen, sondern bisweilen einfach rex; vgl. S. 290 N. 4. Es liegt also unwidersprechlich ein grober historischer Verstoss des Hagiographen vor. Dennoch wiederholt Ruinart zu Greg. Tur. HFr. III, 6 S. 110 die Angabe von Theudeberts

desto begreiflicher ist es, dass er nachgerade als Märtyrer und Heiliger angesehen und verehrt wurde[1]; seine Feier wurde auf den ersten Mai festgesetzt und hauptsächlich zu Agaunum begangen[2], welche Ortschaft den Heiligen zu ihrem Titular-Patrone erkor und ihm zu Ehren eine prächtige Kirche erbaute, die, im J. 1200 abgebrannt und seither weniger ansehnlich wieder aufgebaut, noch besteht[3]. Als Beweis der Heiligkeit Sigismunds galt es, dass am kalten Fieber Leidende, wenn sie zu seinen Ehren andächtig Messen hielten und für seine Ruhe Gott Oblationen darbrachten, durch sofortige Stillung der Fieberanfälle die ehevorige Gesundheit wieder erlangten[4]. Die Verehrung des Heiligen breitete sich

---

Einwilligung als eine historische. Henschen S. 85b begnügt sich gegenüber der Angabe der Vita mit der Annahme, die Translation, die kaum bezweifelt werden könne, habe noch im 6. Jahrhundert bei zunehmendem Glauben an die Wunder Sigismunds stattgefunden.

1) Gibbon c. 38 n. 43, Ampère II. 381 und Bluhme WBRR. S. 68 übersehen diese Motive der Heiligsprechung

2) Als Heiliger erscheint Sigismund zuerst bei Gregor. Tur. Gl. M. I, 75: quem in consortio Sanctorum adscitum, ipsa res quae geritur manifestat (nemlich die wunderbare Heilung Fieberkranker, s. unt.), dann in den alten Martyrologien zum 1. Mai und bei späteren fränkischen Chronisten. Im Betreff letzterer vgl. Baluz. Not. ad Agobard. S. 52. Das Chronicon cod. Vat. 1358 bei Schelstrate I. 640 unter Iustinus Senior: Sigismundus rex Burgundionum a Francis matyrio coronatur. Ueber den Festtag und dessen Feier zu Agaunum vgl. Beda Martyrol. Kal. Maii (bei Usuard Martyrol. Kal. Maii S. 62 r. ed. Mol. II.): Civitate Sedunensi natalis S. Sigismundi regis (soweit auch Usuard; Beda weiter:) filii Gundebaldi regis Burgundionum; vollständiger Ado Martyrol. Kal. Mai S. 179 Georg.: Item civitate Sedunensi, loco Agauno, passio Sigismundi regis, f. G. r. B.; vgl. Henschen S. 85a. Danach zu bessern Hagiologion bei Labbeus II. 699: Kal. Maii. Civitate Senonensi (l. Sedunensi) natalis sancti Sigismundi regis. P. Sigismond, seiner Fiction treu, dass der König auf Rath der Arianer umgebracht worden, lässt S. 254 ff. denselben nicht allein aus Staatsraison, sondern hauptsächlich wegen seines catholischen Glaubens martyrisiert werden.

3) P. Sigismond S. 287 f.

4) Gegor. Tur. Gl. I, 75 fährt fort: Nam si qui nunc frigoritici in eius honore missas devote celebrent, eiusque pro requie Deo offerant oblationem, statim compressis tremoribus, restinctis febribus, sanitati pristinae restituuntur. Aus Gregor schöpft Aimoin GFr. II, 4, aus diesem

weithin aus, wie denn in Frankreich sechs Ortschaften, von

Sigebert. Gembl. a. 515: (nach Sigerichs Ermordung) Qui (Sigismundus) competenti poenitentiae se adiacens et martyribus Agaunensibus se totum devovens, quod dignus fuerit venia, testatur crebra post mortem eius per eum multis concessa sanitatum gratia et per eum febricitantibus indulta curatio. Vgl. Vales. Rfr. VII. 346 Addit. und T. II Praef., Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 805 und Henschen S. 85a. Dass auch das Wasser des Sodbrunnens, in welchem Sigismund seinen Tod gefunden hatte, fieberstillend sei, will seiner Zeit (im J. 1611) noch C. Saussaye erfahren haben; vgl. Lecointe a. 524, III. Andere erwähnen nur, Sigismund sei durch Wunder berühmt geworden, so Beda Martyrol. Kal. Maii (bei Usuard Mart. Kal. Maii S. 62 r. Mol. II.): (sepultus) etiam miraculis claruit; Ado Martyrol. Kal. Maii S. 179 Georg. mit den gleichen Worten; ebenders. Chron. a. 492—519 etwas anders: ubi (zu Agaunum) virtutibus (d. h. miraculis) postmodum et ipse (wie die h. Thebäer) claruit; vgl. Valesius Rfr. VII. 346. Wenn dieser NG. S. 460 bemerkt, Sigismund sei nach der Passio S. Sigismundi zu Agaunum wunderthätig, und nach den Martyrologien seien es auch seine Frau und seine Söhne, so steht von Letzterem in den alten Martyrologien Nichts; dagegen ist die Sache in der Passio c. 11 also angedeutet: In quo loco (in der S. Johannes-Kirche zu Agaunum) tantas uirtutes domini misericordia prestare dignatur, ut qui quartano typo (vulg. quaterno typo, mit dem von Henschen S. 88 N. z. als Glossem richtig verworfenen Zusatze id est morbo febrium) inuasus fideliter sanctorum cineribus fuerit aduolutus statim integra sanitate recepta reuertatur incolumis. uel reliquae infirmitates quae genus hominum inuadere solent assidue per domini misericordiam intercedentibus sanctis martyribus ad pristinam redeunt sanitatem. Die sancti und die sancti martyres sind nemlich nicht etwa die h. Thebäer, sondern Sigismund und die Seinen, deren Leichen im Frühern sancta corpora, sacra corpora und sanctorum corpora heissen. Zugleich ersieht man aus der Vita, dass den königlichen Heiligen später auch allgemeine Heilkraft wider alle möglichen Krankheiten zugeschrieben wurde. Im Betreff Sigismunds, als Patrons gegen Fieber, wird von Ruinart zu Gregor. Tur. Opp. S. 1364 f. nach Mabillon aus einem Cod. Bob. eine Missa de S. Sigismundo pro frigoriticis mitgetheilt; Georgi zu Ado Martyrol. S. 181 erwähnt eine Missa S. Sigismundi in veterrimo sacramentario Gallicano S. 344. P. Sigismond S. 287. 290 f. 307—313 lässt Sigismund mit seinen Söhnen fortwährend Heilwunder verrichten bis zum J. 1649, in welchem ihre Grabstätte, nemlich die in der Parochialkirche zu St.-Maurice befindliche S. Johannes-Kapelle verbaut worden sei; er führt nicht weniger als zehn Autoritäten für diese Wunder auf, voran S. 309 f. l'ancienne legende de la Vie de S. Sigismond (das französische Citat daraus stimmt mit der vorangeführten Stelle der Passio überein); nach ebendemselben S. 358 f. wäre

Savoien bis in die Vendée, seinen Namen tragen [1]; ja, es liess diese Verehrung den sterblichen Resten des Heiligen selbst im Grabe nicht dauernde Ruhe: Kaiser Karl IV brachte im J. 1365 das Haupt Sigismunds nach Prag [2], wo dasselbe, in einer eigens dazu erbauten prächtigen Capelle der Metropolitankirche beigesetzt, zahlreiche Wunder wirkte [3], so dass der Kaiser seinen Sohn aus Verehrung für den Heiligen auf dessen Namen taufen liess [4]; Kaiser Sigismund bekam im J. 1414 bei einem Besuche in St.-Maurice einige Gebeine Sigismunds und seiner zwei Söhne für ein in Ungarn zu stiftendes Kloster [5]; andere Reliquien kamen anderswohin, und es fehlte dabei nicht an der bei Reliquien gewöhnlichen miraculosen Vervielfachung [6]. Dies hinderte jedoch nicht, dass Städte sich um den Besitz der wahren Reliquien Sigismunds stritten, was namentlich zwischen Imola und Prag der Fall war [7].

Der Abtei-Schatz in Bezug auf Altburgundionisches.

Ob und welche Gegenstände im Schatze der Abtei St.-Moritz aus der Zeit Altburgundiens herrühren, ist noch zu

---

der Körper der Gemahlin Sigismunds aus dem Sodbrunnen nach Forli gebracht und dort mit den miraculos verdoppelten Körpern ihrer zwei Söhne verehrt worden. Uebrigens wird schon im Discours S. 28 vs. der Glaube an die angebliche Heilkraft Sigismunds als Superstition verworfen.

1) Joanne Dict. des comm. de France h. v.

2) Du Chesne I. 14, Guichenon I. 14 und P. Sigismond S. 288—295.

3) P. Sigismond S. 320—334.

4) P. Sigismond S. 295 f.

5) P. Sigismond S. 300 f.; S. 302—305 Urkunde hierüber.

6) P. Sigismond S. 313 ff. erörtert, in wie viele Kirchen und Orte Sigismunds Reliquien vertheilt seien; S. 335 ff. in wie viele Theile und in welche Kirchen der Kopf Sigismunds durch miraculose Vervielfältigung vertheilt sei; S. 341 ff. wieder, in wie viele Theile der Körper Sigismunds vertheilt und wohin sie gebracht seien.

7) Nach Imola soll der miraculos verdoppelte Rumpf Sigismunds schon im J. 1146 durch den Abt Rudolf gebracht worden sein; vgl. P. Sigismond S. 346 ff., der S. 356 ff. von Wundern berichtet, welche Sigismund zu Imola, wie anderwärts verrichtet habe. Ueber die zwischen Prag und Imola streitig gewesene Translation des Körpers des Heiligen s. Henschen AA. SS. Boll. Maii I. 88—91.

untersuchen[1]. Ein Reliquiarium, worauf die inschriftlichen Namen Rihlindis und Undiho nebst anderen angebracht sind, gehört wol dem Gebiete Altburgundiens, aber erst der fränkischen Zeit an[2]; gleichwohl ist dasselbe schon wegen Nennung der Künstler Undiho und Ello kunsthistorisch sehr beachtenswerth (I. 230 N. 4). Am Ehesten dürfte noch das eiserne Obertheil eines primitiven Abtsstabes von einem der ersten Aebte des Klosters[3] altburgundionisch sein, wenn die angebliche arabische Emailarbeit desselben sich bei näherem Untersuchen als eingelegte Arbeit der Art, wie sie auf den burgundionischen Gurtplatten vorkommt, herausstellen sollte. Hat man doch die Arbeit solcher Platten auch schon als arabische angesehen (I. 227).

Späteres, betreffend das Kloster Agaunum[4].

Aus der späteren Geschichte des agaunensischen Klosters mag hier erwähnt werden, dass dasselbe, wiewohl im J. 565 der Schauplatz roher Gewaltthätigkeit der Mönche (I. 198 N. 8), später, um 600, eine berühmte Stätte christlicher Jugendbildung war (I. 178); dass die Langobarden unter dem Heerführer Zafan im J. 574 bei einem Einfalle in's Wallis das Kloster einige Zeit besetzt hielten, hierauf aber durch die Franken bei Bex eine Niederlage erlitten, aus welcher We-

---

1) Ein mageres Verzeichniss des Schatzes gibt Chanoine Beck in Panégyrique de St. Maurice . . par Mr. l'Abbé Montagnoux, Frib. 1861, S. 47 ff.

2) Wackernagel S. 353.

3) Bei Beck a. O. S. 50.

4) Dass, abgesehen vom Kloster, die Ortschaft Agaunum in merovingischer Zeit nicht unbedeutend war und namentlich eine königliche Münzstätte hatte, beweisen die zahlreichen, daselbst geprägten merovingischen Goldmünzen mit den Prägortsangaben: ACAVNO . ACAV . ACVNO u. dgl. mit vor- oder nachgesetztem FIT oder ohne solches. Siehe D'Angreville Numismatique Vallaisanne, Genève 1861, S. 17 ff. und Le Globe V, Genève 1866, S. 89, nach Ponton d'Amecourt Essai s. la numismatique Merov., der auch spätere merovingische Münzen mit der Legende SCI MAVRICI erwähnt. D'Angreville a. O. S. 22 f. schreibt letztere der Abtei St.-Moritz zu (s. unten).

nige nach Italien entrannen [1]; dass die Stiftung Sigismunds zur Zeit Chlotars II (584—628) eine Bestätigung erhielt [2]; dass Ludwig der Fromme, weil die Mönche (weit entfernt, durch das ewige Lobsingen engelgleich zu werden) sich durch infame Laster befleckt hatten, in Aufhebung jener Stiftung Sigismunds und nach Verjagung der Mönche 30 reguläre Canoniker Augustiner-Ordens im Kloster installierte, und Papst Eugen II diese Reform durch Bulle vom J. 824 bestätigte [3]; dass Rudolf, der erste König des transjuranischen Burgundiens, im J. 888 zu St.-Moritz, wie das Kloster nachmals benannt wurde, von einigen Grafen und Prälaten sich huldigen liess [4]; dass, nachdem mehrere Päpste zu Gunsten

---

1) Marius a. 574, Continuator Prosperi Aquit. S. 35 und Fredegar HFr. epit. c. 68; vgl. I. 103.

2) Auf die angeblichen Acten des Concils von Agaunum im MFrib. IV. 337—343 (s. oben S. 293 f. N. 1) folgt ebendaselbst S. 344—347 eine Chronik der Aebte von Agaunum ungefähr vom J. 830, welche obige *Acten* recapitulierend die Aebtefolge bis gegen 830 und zwischen hinein die Nachricht von einer Bestätigung aus der Zeit Chlotars (II) enthält. Ueber die durch diese Nachricht veranlassten Irrthümer s. oben S. 291 Not.

3) Rilliet in MDG. XVI. 57 f. und oben S. 289 u. N. 1; Nachweise über die betreffende Urkunde bei Forel S. 20. Noch im J. 766 vergabet der Gutsbesitzer Ayroenus dem Kloster Agaunum, dessen Abt Villicarius zugleich Bischof (von Sitten), einen Theil seines Allods zu Taurniacum (Torny, Ct. Freiburg) im pagus Valdensis zum Unterhalte der turma Valdensis (var. Meldensis), deren Vorsteher (turmarius) der Mönch Mathulfus ist. Siehe Gingins in MDG. XX. 379 ff., Forel S. 18 und Schweiz. Urk. Reg. I. 14. Gingins a. O. S. 380 deutet die turma richtig auf eine der *beim ewigen* Lobgesang functionierenden Abtheilungen von Mönchen; s. oben S. 299 N. 1. Die betreffende Urkunde steht in Hist. Patr. Mon. VI (Chart. II, Cartular von Agaunum aus Saec. 14) col. 1 No. I. (Taur. 1854.)

4) Regino Prum. Chron. a. 888; vgl. Bochat II. 216 ff. und Forel S. 27 f. Wie die Ortschaft Agaunum bereits in späterer merovingischer Zeit auf Münzen als S. Mauricius vorkommt (s. oben), so haben die Klosternamen Monasterium S. Mauricii und S. Mauricius den älteren Namen Monasterium Agaunense allmälig verdrängt; der erste findet sich bei Anastasius (Vales. Rfr. VII. 338), der zweite bei Regino a. O.: apud S. Mauricium. Indem D'Angreville a. O. S. 22 Münzen mit der Legende SCI MAVRICI der Abtei, nicht dem Orte Agaunum zuweist (s. oben), behauptet er durchaus irrig, dieselbe habe diesen Namen ihres Patrons *schon seit* Theodorus I, Bischof von Octodurus um 370, und lange vor edr

des Klosters Bullen ausgestellt hatten [1], Rudolf, der III. König des transjuranischen Burgundiens, im J. 1017 ebendasselbe mit einem Restitutionsbriefe versah [2]; dass die Lanze des h. Mauricius, als Reichskleinod, von den neuburgundischen Königen auf die deutschen Kaiser überging [3], und die Herzoge von Savoien ihre Nachfolger durch Vererbung eines Fingerrings des Heiligen in das Reich einsetzten [4]; dass endlich das Kloster, in dankbarer Erinnerung an die königliche Gunst Sigismunds, sich noch heutzutage die „königliche Abtei" nennt, wie wenn jener ihr Stifter gewesen wäre [5].

So viel über Agaunum und die übrigen Ortschaften dieses Theiles von Burgundien.

Zugehörigkeit von Ober-Wallis zu Burgundien.

Die Frage, ob auch Ober-Wallis zum Provinztheile der Alpes Penninae und in diesem zum Gebiete und zur Diöcese von Octodurum, somit später zu Burgundien gehört habe, ist zu bejahen [6]. In der frühern römischen Kaiserzeit war zwar Wallis als Vallis Poenina, wenn nicht ganz, doch bis in die Gegend von Pfyn in Ober-Wallis administrativ mit Rätien verbunden [7], und wiewohl dieser Zusammenhang zwischen Wallis und Rätien noch spät nachwirkte [8], so bestund doch jene administrative Verbindung in der spätern Kaiserzeit nicht fort; vielmehr findet man in dieser einen besondern

---

Restauration oder Neugründung durch Sigismund im J. 516 [l. 515] getragen, wogegen der Ort Agaunum erst gegen Mitte des 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts den Namen St.-Moritz angenommen habe.

1) MFrib. IV. 348—357.

2) MFrib. IV. 357 ff. und Forel S. 75 f.

3) Mascou II. 51 und Anm. S. 8.

4) P. Sigismond S. 372 ff. nach Paradin und Simler, mit abgeschmackten Wunderzuthaten; Mascou II. Anm. S. 8.

5) Wurstemberger I. 253 N. 15 mit Verweisung auf v. Mülinen Helv. sacra I. 164.

6) Ohne Rücksicht auf den Umfang der Diöcese von Octodurum bezeichnet Binding I. 307 Octodurum (Martigny) selbst als östlichsten Punct Burgundiens im Walliser Rhonethal.

7) JvMüller I. 64 N. 80 und Mommsen SRZ. S. 6 glauben: ganz; Burkhardt im ASG. IV. 37: bis Pfyn.

8) JvMüller I. 98 N. 83.

Vorsteher von Wallis, den procurator Alpium Atractianarum (Berner Alpen?) et Poeninarum [1]. Es hindert daher Nichts, mit Spruner [2] anzunehmen, dass auch Ober-Wallis zum Provinztheile der Alpes Penninae, wie die Alpes Poeninae in spätester Kaiserzeit hiessen, und zwar zum Gebiete und zur Diöcese von Octodurum gehört hat. Demgemäss darf man aber mit ebendemselben [3] auch Burgundien bis an die Quellen der Rhone ausdehnen und das vormalige Gebiet der östlich von den Sedunern, in Ober-Wallis sesshaft gewesenen Viberer zum Reiche ziehen [4]. Ein positiver Beweis, dass die Herrschaft der Burgundionen sich auch über Ober-Wallis erstreckt hat, liegt darin, dass dort, wie in Unter-Wallis, die Landeseintheilung in Centen, als ein Rest germanischer Verfassung aus der Burgundionenzeit, noch heute besteht (I. 94). Es ist daher der Ansicht beizupflichten, nach welcher ganz Wallis, Ober-Wallis nicht ausgenommen, zu Burgundien gehört hat [5].

---

1) Mommsen SRZ. S. 6.

2) AA. No. VIII. X.

3) HGHA. Nr. 3 und 9.

4) Die Latobrigen, welche Spruner AA. VIII und XXII zwischen beide Völker setzt, sind hier kaum zu suchen. Wurstemberger, der die Latobrigen früher in die Gegend von Brieg in Ober-Wallis setzte, findet I. 61 N. 8 es ebenso wahrscheinlich, dass dieselben, in welchen er Rätier vermuthet, im Berner Oberlande gewohnt haben, was O. Henne I. 20 nachschreibt.

5) Schon im Discours S. 28. b. wird zum Länderbestande von Burgundien, wie er zur Zeit der fränkischen Eroberung gewesen sei, ganz Wallis gezählt. JvMüller I. 91 gibt unter den Ländern, welche die Burgundionen seit 456 besiedelt hätten, „Wallis“ ohne Einschränkung an. Belloguet CRB. S. 106 lässt zwar das Bisthum von Octodurum sich vom Genfersee bis an den Gotthard erstrecken, setzt aber S. 109 f., entgegen der schon von Guillimann aufgestellten Ansicht, welche ganz Wallis zu Burgundien zählt, die Reichsgrenze in die Gegend von Pfyn und Leuk, und betrachtet den obersten Theil des Wallis als eine durch die alamannischen Einfälle entstandene Wüste, welche später, zur Zeit des fränkischen Burgundiens, von den Alamannen besiedelt worden sei. Nach Anderen fiele die alamannische Occupation des Ober-Wallis nach 450 (Rhenanus I. 116), oder gar schon in's 3. und 4. Jahrhundert (Deycks in Rhein. Jahrb. XI. 6 f.). Hiergegen s. Abschn. I. cap. 12 und unten cap. 9.

war somit das Maurienne-Thal früher von Italien vollständig abgeschlossen [1].

In der römischen Zeit wenig bekannt und begangen, muss dasselbe noch zur Zeit, da die Burgundionen sich in den graiischen Alpen niederliessen, von geringer Bedeutung gewesen sein. Dass es jedoch im Umfange ihrer dortseitigen Niederlassung sei begriffen gewesen, dafür bürgt schon seine topographische Lage. Auch bemerkt der Cosmograph von Ravenna [2] ausdrücklich, die Alpen seien das Scheidungsgebirge zwischen Burgundien und Italien, welches letztere Land er anderswo [3] als in den Front Burgundiens gelegen bezeichnet. An ersterer Stelle sagt er von den Alpen: qui montes dividunt inter . . Burgundiam et Italiam. Fügt er noch hinzu: inter Maurianos et Italiam, so könnte es freilich scheinen, er rechne die Mauriani, d. h. die Maurienne [4], nicht zu Burgundien. Da er jedoch dieselben eben so wenig zu Italien zählt, so ist eher anzunehmen, sie haben in seinem Sinne zu Burgundien gehört. Jedenfalls hat Spruner [5] recht gethan, die graiischen Alpen, mit Inbegriff der Maurienne, als Grenze zwischen Burgundien und Italien zu bezeichnen [6].

Am epaonensischen Concile ist die Maurienne nicht vertreten; erst im J. 576 wurde nemlich diese Thalschaft [7], die früher zum taurinensischen Bisthume gehört hatte, von dem damals über Burgundien herrschenden fränkischen Könige Guntramn zu einer eigenen Diöcese erhoben, wogegen der Bischof von Taurinum vergeblich protestierte [8]. Am Concile

---

1) Valesius NG. S. 349, De Luc S. 23 f. und Walckenaer II. 395 f.

2) IV, 37; vgl. Binding I. 306.

3) IV, 29.

4) Pinder und Parthey zum Cosmogr. S. 292.

5) HGHA. Bl. 3: Europa im Anfange des 6. Jahrh., und Bl. 9: südl. Donauländer etc.

6) Gollut II, 3 col. 97 zählt die Maurienne richtig zu Burgundien, zieht aber dazu fälschlich auch Susa und Saluzzo. Anderen älteren Scribenten sind die Alpen (die graiischen?) und der Mont-Cenis östliche Grenzpuncte Burgundiens; s. z. B. Guichenon I. 13.

7) Locus Mauriennensis, Greg. Tur. Gl. M. I, 14.

8) Gregor. Tur. Gl. M. I, 14; vgl. Valesius NG. S. 324 f., Lecointe a. 536, VI, Ruinart zu Gregor. Tur. a. O., Car. a S. Paulo S. 147 und

zu Mâcon (581) unterschreibt daher der Bischof von Maurienne neben demjenigen von Tarantaise [1]. Der Hauptort des Thales, das heutige St.-Jean-de-Maurienne, heisst im 6. Jahrhundert Maurienna urbs [2], im 8. und 9. Morienna urbs oder schlechtweg Morienna und Maurienna [3]; von wunderthätigen Reliquien des h. Johannes und mit Bezug auf die ehemaligen Thalbewohner wurde er auch S. Johannes Garocellius benannt [4]; der gewöhnliche Name war S. Johannes de Maurienna, woraus der heutige entstanden.

Vermeintliche Zugehörigkeit des Aosta-Thales zu Burgundien.

Fällt nach Obigem die Meinung dahin, die Burgundionen hätten in der Maurienne einen Theil von Oberitalien besetzt, so würde dagegen eine solche Besitznahme auf einem andern Puncte stattgefunden haben, wenn das Aostathal zur Provinz der Alpes Graiae et Penninae gehört hätte [5], oder die Annahme richtig wäre, das Aosta-Thal sei, wo nicht schon bei der ersten Ausbreitung der Burgundionen im Alpengebiete, doch später burgundionisches Land geworden. Diese Annahme stützt sich auf die angebliche Dotationsurkunde des Klosters Agaunum: laut derselben wurden nemlich durch

---

Walckenaer II. 392 ff. 395. Nach Ruinart a. O. wäre die Diöcese Maurienne von Tarantaise abhängig gewesen.

1) Sirmond CAG. I. 375.

2) Gregor. Tur. a. O.

3) Pinder und Parthey zum Cosmographen von Ravenna S. 292. In einer spätern Notitia Galliae bei Du Chesne SS. HFr. I. 7 steht Ciuitas Seutium (Var. Sentium) Morienna als vierte Ortschaft der Alpes Graiae et Penninae; in einer andern solchen ebendas. I. 15 heisst es in gleicher Reihenfolge: Ciuitas Morienna a Gundranno rege Burgundionum constructa, was sich auf die Erhebung des Ortes zum Bischofssitze bezieht. Ueber eine dortige merovingische Münzstätte vgl. D'Angreville Numis. vallais., Genève 1861, S. 12.

4) Ukert II, 2. 319.

5) Dies behauptet Guérard im AH. 1837 S. 64 in der oben widerlegten Voraussetzung einer italischen Pertinenz der Alpes Graiae.

König Sigismund dem Kloster verschiedene Vergabungen im Aosta-Thale gemacht[1].

Gundobads Zug nach Oberitalien im J. 489 ohne Folge von Gebietserweiterung; Friedensschluss zwischen Theoderich und Gundobad; Vermählung Sigismunds mit Ostrogotho.

Man könnte nun freilich das Hinübergreifen der Burgundionen nach Italien mit dem von Gundobad im J. 489 ausgeführten Zuge nach Oberitalien in Verbindung bringen wollen.

Gundobad soll diesen Zug entweder gegen Odoacer (Odovakar) oder gegen Theoderich unternommen haben, je nachdem man auf erstern oder letztern deutet, was Gundobad bei Ennodius[2] gegen den Gesandten Theoderichs äussert: Reposui regi partium illarum (Italiens) contumeliam, quam putas illatam: ludificatus specie foederis, nihil egi studiosius, nisi ut, quod est cautelae, apertos inimicos agnoscerem[3]. Gundobad scheint jedoch zu sagen: er habe dem Könige von Italien (Theoderich) die vermeintlich angethane Schmach nur vergolten: da jener sowohl als Odoacer ihm ein trügerisches Bündniss angeboten habe, sei es sein eifrigstes Bestreben gewesen, Beide zur eigenen Sicherung als offene Feinde zu betrachten und als solche zu behandeln. Hierbei ist Folgendes festzuhalten. Im J. 489 trat Theoderich, nach ostgothischer Anschauung, die Herrschaft über Italien damit an, dass er am 28. Aug. den Isonzo überschritt, Odoacer warf und

1) Die betreffende Stelle der Urkunde im MFrib. I. 343. JvMüller I. 121 N. 112, Aubert S. 16, Gelpke I. 132, Schmitt I. 146 u. A. schenken der Angabe Glauben; s. dagegen Belloguet CRB. S. 192 ff.

2) Vit. B. Epiphanii Opp. S. 406 Sirm.

3) Erstere Deutung bei Sigonius XV. 575, B., letztere bei Kortüm GM I. 66, Thierry RHR. S. 473 ff., Forel S. XXXIII und Derichsweiler S. 53. Wider beide Deutungen Pallmann II. 432. 456 f. Die Annahme, dass Theoderich als Schwiegervater Sigismunds, des Sohnes Gundobads, letztern zur Expedition (gegen Odoacer) veranlasst habe, beruht auf anachronistischer Datierung der Heirath Sigismunds (s. unten) und wird daher von Vignier S. 18 mit Recht verworfen. Was Sigonius XV. 557 D (a. 476) von einem frühern Bündnisse sagt, das Odoacer mit Gundobad geschlossen habe, ist nur ein leerer Rückschluss aus Ennodius a. O.

bald darauf, am 30. Sept., bei Verona schlug[1]. Der Kampf zwischen Beiden um den Besitz Italiens dauerte jedoch mit wechselndem Glücke fort bis zum J. 493, da Odoacer unterworfen und nach geschlossenem Frieden in Ravenna ermordet ward[2]. Der italische Feldzug Gundobads fiel nun wahrscheinlich in die erste Zeit des Krieges, da Odoacer im östlichen Oberitalien gegen Theoderich zu Felde zog und Oberitalien im Westen jedem Angriffe offen stund[3]. Aus obiger Aeusserung Gundobads zu schliessen, hatte jeder der beiden Gegner, um sich zu verstärken, dem Burgundionenkönige ein Bündniss angetragen; dieser konnte aber das Anerbieten nur als ein trügerisches ansehen; denn siegte einer der Rivalen ob, so behielt der Sieger voraussichtlich dennoch die Herrschaft über Italien für sich. So entschloss sich Gundobad, die Um-

1) Die bei Hille Prosperi Aquit. Chron. Contin. S. 20 angegebenen chronistischen Quellen z. J. 489, ausserdem Ennodius Panegyr. Theoderico regi dictus, Opp. S. 301, Jordanis RG. c. 57, Hist. misc. XV. 100. a. C. und Freculf II, 5, 18; vgl. Sirmond Not. ad Ennod. 51 f., Pagi a. 489, III, Dubos IV, 3 T. III. 57 und Pallmann II. 448 f. 496. Ueber den Uebergang des Isonzo als Regierungsantritt Cassiodor Var. I. 18. Woher mag übrigens Pfahler S. 186 wissen, dass Burgundionen unter Odoacer gegen die Ostgothen am Isonzo gestritten?

2) Die chronistischen Quellen z. J. 490—93 bei Hille a. O. S. 20 ff; vgl. Pagi a. 491, XVII. 493, II (wo die verschiedene Zählung der Regierungsjahre Theoderichs, seit 489 oder seit 493, nachgewiesen ist) und Dubos IV, 3. T. III. 57 f.

3) Sigonius XV. 575. B, freilich mit dem falschen Datum 490 statt 489. Die Hist. misc. XV. 100. a. D, an der hiernach anzuführenden Stelle, setzt Gundobads Invasion in den Zeitpunct, wo Theoderich nach Tufas Abfalle sich zu Pavia einschloss (490). Ueber dieses Ereigniss vgl. Ennod. Panegyr. S. 305, Vit. B. Epiphanii S. 390 f. und Sirmond Not. S. 52. 66. Der Hist. misc. folgen Valesius Rfr. V. 244, Bünau I. 592 b., Muratori Ann. d'It. a. 490, Manso S. 42 f., Kortüm GM. I. 66 (lässt Odoacer mit Burgundionen Pavia einschliessen) und Pfahler S. 187. Entschieden falsch datieren: Waitz in Nachr. v. d. k. Ges. d. Wiss. in Gött. 1865 S. 106: vor dem Kriege zwischen Theoderich u. Odoacer; Daguet S. 33: zwischen 486 und 491; Mascou II. 10: während der Belagerung Ravennas (490—93); Pallmann II. 456: spätestens im J. 491; Vignier S. 18: 492; Gollut III, 5 col. 282: 493 (nach der Meinung Anderer); Derichsweiler S. 53: 492—93; Matile S. 7 und Crousaz S. 12 gar: 494 (Datum der Mission des Epiphanius, oben S. 24; zudem spricht Crousaz irrig von Verwüstung „ostgothischer" Staaten in Italien).

stände zu einem Raubzuge in's transpadanische Oberitalien zu benutzen, den er später in der angegebenen Weise zu beschönigen suchte [1]. Gundobad streifte aus Ligurien sogar in die Aemilia, musste aber, als Theoderich nach der Schlacht bei Verona siegreich gen Mailand vordrang, mit Verlust weichen und Italien räumen [2].

---

1) Dieser Ansicht ist schon Vignier a. O. S. 18, mit Berufung auf „P. Diaconus", d. h. auf die vorbemerkte Stelle der Hist. misc. XV. 100. a. D. Talium rerum varietates Burgundionum rex Gundobatius (s. oben I. 541 Not.) aspiciens, Liguriam (das transpadanische Oberitalien, s. Valesius NG. VIII. 416 f. und Böcking II. 442; falsch Matile S. 7: les côtes de la Ligurie) cum ingenti exercitu ingressus, cuncta quae reperire poterat pro voluntate diripiens, infinitam secum ad Gallias captivorum multitudinem abduxit. Den räuberischen Charakter des Feldzuges halten ebenfalls fest: Denina Rivol. d'Italia I. 324, JvMüller I. 109 und Forel S. XXXIII; Pallmann II. 432. 456 f. erörtert denselben. Vgl. Einleit. I. 188. — Binding I. 97—103. 167. 183 macht aus dem Raubzuge einen vor 487 unternommenen Rachezug gegen Odoacer, weil Gundobad sich an jenem für den entrissenen Besitz Liguriens habe rächen wollen; er missdeutet nemlich, was Ennodius Vit. B. Epiphanii S. 403 ff. sagt: Audi Italorum supplicum voces cet. Ennodius spricht hier in rhetorischer Parallelisierung und theilweiser Vermengung der ehemaligen Stellung Gundobads als Patricius in Italien (s. oben I. 539) mit seiner jetzigen als Burgundionenkönig. So ist z. B. S. 404 mit dominus communis Gundobad als ehemaliger kaiserlicher Statthalter (Patricius) in Italien einerseits, anderseits als jetziger Burgundionenkönig gemeint. Vgl. Pallmann II. 457 N. 1. Binding deutet nun all' das Betreffende in dem Sinne, wie wenn Gundobad als Patricius seiner Zeit Ligurien zu Burgundien geschlagen und später von Odoacer zum Eigenthume zugesprochen erhalten habe, welches Uebereinkommen aber von letzterm nicht gehalten worden sei. Die Worte der Vita S. 407, durch welche eine Classe von loszugebenden Gefangenen so bezeichnet wird: quoscunque concessit aut addixit consensus principis sui, können sich nur auf solche Italer beziehen, welche von früher her, noch unter der Herrschaft Odoacers, des Königs (princeps) von Italien, und mit seiner Zustimmung in burgundionische Knechtschaft gebracht worden waren. Binding I. 100 f. urgiert und missdeutet die Stelle im Sinne der vermeintlichen Abtretung von Ligurien durch Odoacer. Demnach wären alle Ligurer in burgundionische Knechtschaft gerathen und losgekauft worden

2) So versteht Sigonius XV. 575, B. die Stelle bei Cassiodorus Var. XII, 28. Nam cum se feritas gentilis prioris temporis animasset, Aemilia et Liguria vestra, sicut vos retinere necesse est, Burgundionum incursione quateretur gereretque bellum de vicinitate furtivum, subito praesentis imperii, tamquam solis ortus, fama radiavit. Expugnatum se hostis sua prae-

So blieb Gundobads Unternehmung, wie sie lediglich ein Raubzug gewesen, ohne alle Folge von Gebietserweite-

---

sumptione congemuit, quando illum cognovit nominatae gentis esse rectorem, quem sub militis nomine probaverat esse singularem. Quoties se optavit de suis finibus non exire Burgundio, ne principe nostro pugnaret adverso, cuius licet praesentiam relevatus evaserit, felicitatem tamen praecipitatus incurrit? Im Folgenden kommt die Niederlage der Burgundionen zur Sprache und sie werden dort als rebelles bezeichnet, weil sie Theoderich als König von Italien, dem die Barbaren nach römischer Ansicht unterthan waren, nicht anerkannten. Die Erlasse Cassiodors, als Präfect, aus den Jahren 534, 535, 537 und 538 sind nun zwar im 11. und 12. Buche der Variae, die früheren im Namen des Königs in den vorhergehenden Büchern enthalten (Wattenbach DG. S. 54 N. 4); dies hindert jedoch nicht, das Edictum Var. XII, 28 auf die erste Zeit der ostgothischen Herrschaft in Italien zu beziehen; denn die Variae sind, wie Valesius Rfr. VII. 335 bemerkt, nicht durchweg chronologisch geordnet. Wie Sigonius, haben daher auch Pithoeus Praefat. in Salvian. und Bünau I. 605 a. die Nachricht Cassiodors auf Gundobads Zug nach Italien richtig bezogen; nur irrt Pithoeus darin, dass er aus derselben eine vorübergehende burgundionische Besitznahme Liguriens und der Aemilia folgert. Dubos V, 5 T. III. 518 bezieht das Edictum auf die Zeit des letzten fränkischen Krieges mit Burgundien: er missdeutet die angeführte Stelle auf die Bundesgenossenschaft der Ostgothen mit den Burgundionen gegen die Franken, und was Cassiodor von einer Alamannorum nuper fugata surreptio hinzufügt, auf einen Sieg der Burgundionen über die fränkischen Alamannen, welche ihrerseits die Burgundionen durch eine Diversion nach dem Jura hin angegriffen hätten. Manso S. 203 (N. a). 341 und Bornhak S. 292 beziehen Cassiodor a. O. auf die nächste Folgezeit nach Vitiges' Erhebung zum Könige und bezeichnen die Burgundionen und Alamannen, die Oberitalien verheerten, als fränkische Schaaren. Die von Manso und Bornhak nach Procop BG. I, 13 dargestellten Unterhandlungen des Vitiges mit den Franken stimmen aber sehr schlecht mit dem von Cassiodor geschilderten starken Auftreten des neuen ostgothischen Herrschers. Auf den Feldzug aber, den der Frankenkönig Theodebert im J. 539 nach Ligurien und der Aemilia machte (Marius a. 539), kann die Nachricht Cassiodors schlechterdings nicht bezogen werden: bei jenem Feldzuge werden die Burgundionen nicht erwähnt, und er galt nicht sowohl den Ostgothen unter Vitiges, als den Truppen Belisars, wiewohl erstere nicht verschont blieben; er wurde auch nicht durch ostgothische Waffen, sondern durch die Ungunst des Climas vereitelt. Pétigny II. 454 N. 1 findet zwar in Var. XII, 28 die Expedition Gundobads nach Ligurien erwähnt, irrt aber mehrfach, indem er sie nach dem Tode Odoacers, in's J. 494, die Mission des Epiphanius zum Loskaufe des Kriegsgefangenen (S. 23 f) in's J. 495 setzt und ein geheimes Einverständniss Gundobads mit dem

rung. Dies erhellt auch aus dem Berichte des Ennodius über die Gesandtschaftsreise, welche Epiphanius, Bischof von Pavia, im Auftrage Theoderichs, des Königs von Italien, zur Auslösung der Kriegsgefangenen nach Burgundien machte (S. 23 f. 279). Die einzige politische Folge jener Expedition war der Schritt Theoderichs, wodurch er, den mit Gundobad geschlossenen Frieden zu befestigen, die eine seiner Töchter, Namens Ostrogotho, mit Sigismund, dem Sohne Gundobads, vermählte [1].

---

byzantinischen Kaiser Anastasius ausklügelt. Sonst wird die vorangeführte merkwürdige Stelle Cassiodors von Vignier bis auf Binding herab übersehen. Einzelne charakteristische Züge in derselben sind oben I. 187 berührt.

1) Den Friedensschluss berührt Ennodius im Panegyricus auf Theoderich S. 306 nach der Beseitigung Odoacers: Taceo, ubi (l. ut; Fertig Ennodius III. 14 übersetzt: Ich übergehe, wo —) tibi iniuncta est pax diuturna, Burgundio: quando sic foederibus obsecutus es, ut deputetur, quod vivis feriatus, constantiae, non pavori; vgl. Manso S. 466. Dass der Burgundionenkönig sich beeilte, in die Verwandtschaft des neuen Königs von Italien zu treten, besagt Cassiodor in der oben aus Var. XII, 28 angeführten Stelle mit den Worten: cuius . . felicitatem . . praecipitatus incurrit. Mit felicitas vgl. Cassiodor Chron. a. 489: felicissimus . . rex Theodericus, und a. 500: felix imperium, von Theoderichs Regierung. Nach Sirmond zu obiger Stelle des Ennodius, Not. S. 52, spielt Gundobad auf jene Heirath an, bei Ennodius Vit. B. Epiphanii S. 406: Concedat tamen divinitatis assensus, ut solidatum inter nos foedus longa aetate servetur. Deutlicher sagt Ennodius im Vorhergehenden, S. 405, zu Gundobad: Sic in successione regni istius legitimus tibi haeres adcrescat, et per spem adultae progenies ad Burgundionum gubernacula reviviscas . . . (Verbinde per spem reviviscas, lies progeniei und beziehe adultae zu ad B.g. Fertig Ennodius III. 13 übersetzt flüchtig: (mögest) Du neu aufleben in der Hoffnung auf die Fortdauer Deines Hauses.) Iam tibi Italiae dominus et necessitudinis affinitate coniungitur; sit filii tui sponsa Latia (l. sponsalitia) largitas absolutio captivorum. Fertig a. O. III. 13 findet für gut, die Worte sit filii . . . captivorum zu überhüpfen. Sponsalitia liest Bluhme WBRR. S. 68 N. 73; Binding I. 108 N. 399 wiederholt das Fehlerhafte: sponsa Latia. Aus obiger Stelle der Vita B. Epiph. erhellt, dass die Verlobung schon geschehen und die Heirath auf dem Puncte der Vollziehung war, als Ennodius im J. 494 seine Mission ausführte. Ohne Zeitbestimmung erwähnt Gregor Tur. HFr. III, 5 (= Fredegar. epit. c. 34) die Vermählung; Jordanis RG. c. 58 (s. unt.) setzt sie verfrüht in die Zeit des ersten Auftretens Theoderichs in Italien (489). Die Hist. misc. XV. 100 Mur. = S. 350 Eyss. und Freculf Chron. II, 5,

Angeblicher Aufenthalt Gundobads zu Domo d'Ossola; Aosta und Thal ostgothisch, später zum fränkischen Burgundien gehörig.

Was mit Bezug auf Gundobads Heerzug nach Oberitalien (im J. 489) von einem Durchmarsche desselben durch Domo

---

18 S. 649 setzen, obschon im Uebrigen dem Jordanis folgend, das Ereigniss richtig nach der Beseitigung Odoacers (493); so auch Valesius Rfr. VI. 287 und Binding I. 108. Falsche Datierungen der Vermählung: vor Gundobads Zug nach Italien, Gollut III, 5 col. 281, der denselben gräulich entstellt; im J. 491, Daguet S. 33, dem die Heirath der Lösepreis der Kriegsgefangenen; im J. 495, Sigonius XVI. 584, A; im J. 498, Vignier S. 18 und Salinas zu Sigonius a. O. in irriger Folgerung aus dem Anonym. Vales. (s. unt.); nach 500, Dubos IV, 12 T. III. 255 = Pétigny II. 489. Die Vermählung Sigismunds betreffend, sagt Jordanis c. 58 von Theoderich: ex concubina quas genuisset adhuc in Moesia filias habuit, unam nomine Thiudigoto et aliam Ostrogotho, quas mox ut in Italiam venit regibus vicinis in coniugio copulavit, id est unam Alarico Vesegothorum, et aliam Sigismundo Burgundionum. In dieser Stelle, woraus Hist. misc. XV. 100. b. C. Murat. = 350 Eyss. und Freculf II, 5, 18 S. 491 schöpfen, ist rex im Bezug auf Sigismund uneigentlich gesagt und nur vom Königssohne zu verstehen; s Valesius Rfr. VII. 328 und oben I. 84 N. 2. Ueber die Namensform Ostrogotho für Ostrogotha s. Valesius a. O. VII. 330, Closs zu Jordanis a. O. S. 198 und Wackernagel S. 357. 374. Von der Vermählung Thiudigothos an Alarich weiss auch Procop BG. I, 12; Thiudigotho heisst aber bei ihm Theudichusa. Thiudi ist das gothische thiuda, Volk, wie im Namen des Vaters; s. Pfahler S. 685. Von Jordanis und Procop abweichend, aber irrig sagt der Anonymus Vales. am Ammian. Marcell. S. 667: (Theodericus) unam (filiam) dedit nomine Arevagni Alarico regi Wisigotharum in Gallia, et aliam filiam suam Theodegotham Sigismundo filio Gundebadi regis; vgl. hiezu Henr. Valesius S. 667 und Hadr. Valesius Rfr. VII. 330 f. Binding I. 303 will die Angabe des Jordanis nicht unbedingt bevorzugen. Was Hist. misc. a. O. betreffs der Familie und Verwandtschaft Theoderichs mit groben Verstössen aus Jordanis RG. c. 36. 57 und 58 zusammenschreibt, ist überdies gräulich entstellt am Schlusse einer kurzen fränk. Chronik Bern. HS. 90 fol. 262 vs.: sub eodem tempore sigismundus burgundionum rex filiam huius thoderici regis italie natam ex sorore theoderici filii clodouei . in matrimonio accepit . suam germanam hunnrico wandalorum regi tradidit . hermenfredo quoque regi thorincorum malbergam copulavit . et terciam alemannorum regi huctrico tradidit. — Bei Gollut III, 8 col. 287 heisst Sigismunds Gemahlin Theodole, bei Du Chesne I. 12 Amalaberga (Henschen S. 86 N. b. begnügt sich, die Namensangabe als Meinung Anderer anzuführen), bei Duvernoy zu Gollut col. 1773 gar Amalberge.

d'Ossola und von dortigen Resten einer Inschrift, die sich auf einen Aufenthalt Gundobads in Domo d'Ossola beziehen soll, berichtet wird[1], ist höchst unglaubwürdig. Domo d'Ossola hat so wenig als Aosta je zu Burgundien gehört. Den bleibenden ostgothischen Besitz des letztern Punctes, nicht einen vorübergehenden[2], berührt Cassiodorus, wo er, zunächst mit Bezug auf die Grenzfeste Aosta (Augustanae clusurae), von den ständigen Besatzungen der Grenzpuncte (loci finales) sagt, sie schliessen quasi a quadam porta provinciae (Italiens) das Eindringen der Barbaren (zunächst der Burgundionen) aus[3]. Am epaonensischen Concile ist denn auch Aosta keineswegs vertreten: das dortige Bisthum hing von der Metropole Mailand ab[4] und stund damals mit dieser unter ostgothischer Botmässigkeit. Theoderich überweist bei Cassiodorus[5] Widersacher des Bischofs der civitas Augustana dem von Mailand zur Bestrafung, wobei es freilich ungewiss ist, ob mit der civitas Augustana Aosta oder Turin gemeint sei[6]. Gewiss ist dagegen, dass Aosta beim Cosmographen von Ravenna[7] unter dem Namen Augusta Predula (Augusta Praetoria) zu Italien zählt; auch sind ihm die Alpen das Scheidegebirge zwischen Burgundien und Italien (S. 328), und zudem zählt bei ebendemselben der Punct Summo Pennino, als zu

1) Von Scaciga della Silva: Storia di Val d'Ossola, Vigevano 1842, S. 44 f. nach der Chronik Philipps von Bergamo.

2) Wie Aubert S. 17 meint.

3) Var. II, 5, wo Augustanae clusurae, nach dem Pluralgebrauche von clusurae für clusura, die Grenzfeste Aosta; vgl. I. 188. Binding I. 306 urgiert den Plural und missdeutet clusurae auf die Pässe des grossen und kleinen St. Bernhards. Diese konnten von Aosta aus durch kleinere Grenzposten leicht bewacht werden. Die Grenzfeste Aosta scheint auch bei Ennodius Vit. B. Epiph.; Opp. S. 407, gemeint zu sein, wo Ennodius sagt, er habe die pittacia (Zedel, d. h. die Lösezedel der losgekauften kriegsgefangenen Italiener) ad clusuras ausgefertigt (nemlich als eine Art Pass). Wenigstens nahm Epiphanius selbst den Heimweg nach Italien über den kleinen St. Bernhard (S. 279), also durch das Aostathal und über Aosta.

4) Besson S. 245.

5) Var. I, 9.

6) Sartorius S. 309 f. Für Aosta entscheidet sich Belloguet CRB. S. 193.

7) IV, 30.

Italien gehörig, nicht zu Burgundien (S. 284). Selbst Fredegar[1] bezeichnet noch die penninischen Alpen als Nordgrenze von Theoderichs Reiche. Mit Recht weist daher Spruner Aosta und Thal Italien zu[2].

Die angeblich im J. 515 gemachte Schenkung von Aosta an Agaunum entbehrt somit jeglichen historischen Haltes und erweist sich als ein berechneter Anachronismus aus weit späterer Zeit, in welcher Agaunum die in der gefälschten Dotationsurkunde bezeichneten Oertlichkeiten des Aosta-Thals durch Vergabung besitzen mochte. Das Aosta-Thal wurde nemlich von Guntram den Langobarden abgenommen und zum fränkischen Burgundien geschlagen[3]; auch gehörte es mit seinem von Tarantaise abhängigen Bischofssitze nachmals zu Neu-Burgundien[4].

IV. Provincia maxima Sequanorum, numero IV[5].

Allgemeines über die dortige, gegenseitige Begrenzung der Burgundionen und Alamannen (seit 472).

Das Jahr 472 als dasjenige der gleichzeitigen burgundionischen und alamannischen Occupation dieser Provinz angenommen (I. 518), sind jetzt die ältesten Zeugnisse über

---

1) Chron. III, 9.

2) Bei Gollut III, 2 col. 276 wird der grosse St. Bernhard als ein südlicher Grenzpunct Burgundiens richtig angegeben.

3) Fredegar HFr. contin. c. 45. Daher wird Aosta in den späteren Notitiae prov. et civ. Galliae zur Provinz der Alpes Graiae et Penninae gerechnet. So erscheint in einer Notitia bei Du Chesne SS. HFr. I. 7 *Ciuitas* Augustana, id est Argentaria, als dritte Ortschaft der Alpes Graiae und Penninae; in einer andern Notitia ebendas. I. 15 steht Ciuitas Augusta *Praetoria* in gleicher Reihenfolge. Vgl. Lecointe a. 536, VI.

4) Besson S. 249. 250 und Mallet in MDG. I. 142.

5) Man hat sich zu erinnern, dass diese Provinz seit Ende des 3. Jahrhunderts durch Vereinigung des ursprünglich zur Belgica, dann zur *Germania* I oder superior gehörigen Gebiets der Sequaner, Helvetier und Rauriker gebildet worden war. Siehe I. 440 f. Ueber die falsche Bezeichnung der Provinz als Lugdunensis V s. S. 115.

die dortige Niederlassung und Begrenzung beider Völker zu erwähnen [1].

Während der Name Alamannia bei den Römern anfänglich die Sitze des Volkes hinter dem Schwarzwalde, später diejenigen von Mainz südwärts bis zum Bodensee bezeichnet [2], erscheint dieser Name in der Lex Burgundionum zum ersten Male auf die linksrheinische Niederlassung der Alamannen angewendet. Es geschieht dies bei den Bestimmungen über den Rückkauf burgundionischer Sclaven aus alamannischer Gefangenschaft. Es ist klar, dass hier von Kriegsgefangenschaft die Rede ist, und dass das Gefangennehmen eine Folge oft wiederkehrender Einfälle gewesen ist, welche von den in der ehemaligen Maxima Sequanorum, d. h. im Norden und Osten dieser Provinz (wie später gezeigt wird) niedergelassenen Alamannen wider das dort an ihr Land (Alamannien) angrenzende Burgundien glücklich ausgeführt wurden [3].

---

1) Wider die verfrühte Datierung der vollständigen oder theilweisen Besitznahme der Maxima Sequanorum: 407 oder 413 durch die Burgundionen, oder 407 durch die Alamannen s. I. 284 ff. 324 f. und I. 292 ff. Nach Desjardins S. 3 f. sind die Alamannen schon bei Ammian Bewohner von Helvetien (sic). Wider die schon im J. 443 seitens der Burgundionen geschehene Besiedlung des vermeintlich zu Sapaudien gehörenden südwestlichen Theils der östlichen Provinzhälfte s. I. 381 ff.

2) Die erste Bezeichnung in der Tab. Peut.; die zweite bei Eumenius Paneg. Constantio Caesari d., c. 2 und Claudian De IV. Cons. Hon. 449, De laud. Stil. I. 234, der freilich den Landesnamen für den Volksnamen setzt. Vgl. Zeuss S. 306. 308. 309.

3) Lex Burg. Tit. 56: De servis in Alamannia conparatis; § 1: Si quis servum alienum in Alamannia redemerit cet. Vgl. Gingins S. 238 f., Matile S. 29 f., Wurstemberger I. 227. 237 N. 64, Merkel zur Lex Alam. bei Pertz. MG. XV. 57 N. 70 und Binding I. 106 f. Gingins a. O. denkt an wiederholtes Vordringen der Alamannen von der Reuss bis an die Aar und darüber hinaus, und will daraus das Vorkommen germanischer Ortsnamen in der burgundionischen Schweiz erklären, während er anderswo solche Namen als Beweise burgundionischer Ansiedlung richtig anführt (s. unten öfter). Matile S. 30 N. 53 billigt jene irrige Erklärung, citiert übrigens falsch S. 15 statt 51 der Separatausgabe der Gingins'schen Abhandlung. Die „burgundischen freien Knechte" bei Wurstemberger I. 237 N. 64 sind ein Widerspruch. Merkel a. O. bemerkt, dass sichere Kunde von alamannischen Invasionen in Burgundien fehle, fügt aber hinzu: „Greg. Tur. HFr. II, 19 a. 477?" Er meint die Nachricht, wonach die Ala-

Von südrheinischen, an Italien grenzenden Alamannen spricht zuerst, wenn auch nur im Allgemeinen, der sogen. gothische Philosoph Athanarit beim Cosmographen von Ravenna [1]; ebenderselbe vergegenwärtigt uns das Vordringen der Alamannen in der nordwestlichen Maxima Sequan. (in der Gegend von Besançon), während der sogen. römische Philosoph Castorius bei genanntem Cosmographen uns das dortige Zurückdrängen der Alamannen durch die Burgundionen vor Augen führt [2].

Ein spätes und etwas vages, doch immerhin sehr beachtenswerthes Zeugniss über die Besiedlung des Alpengebiets durch die Alamannen und zugleich über ihre Begrenzung durch die Burgundionen findet sich bei Jordanis. Dieser, der um die Mitte des 6. Jahrhunderts schrieb, gibt anlässlich des Feldzugs, welchen der Ostgothenkönig Theodemir, Theoderichs Vater, von Pannonien aus an die obere Donau vordringend, (im J. 473) gegen die Sueven und die mit ihnen politisch verbundenen Alamannen siegreich vollführte [3], die Grenzlage der Sueven, beziehungsweise der Alamannen, gegen die Burgundionen, sowie die Sitze der Alamannen folgendermassen an [4]: regio illa Suavorum ab oriente Baioarios habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Quibus Suavis tunc iuncti aderant

---

mannen, welche in Italien eingedrungen waren, von Odovacer und Childerich besiegt wurden; s. jedoch oben I. 515 Not. Binding a. O. setzt den Erlass des Gesetzes nicht unwahrscheinlich vor 496. Nach Lütolf S. 289 schloss Burgundien auch Alamannen in sich, die sich ziemlich frei bewegten, z. Thl. feindselig verhielten; Gundobads Gesetzgebung (meint er mit Berufung auf Wurstemberger I. 227) habe daher auf sie Rücksicht nehmen müssen. Für Feindseligkeiten, von Alamannen gegen Gundobad verübt (NB. im J. 493), wird in N. 1 die falsche Märe angeführt, worüber oben I. 538.

1) IV, 26: patria Suavorum, quae et Alamannorum patria, confinalis existit Italiae; vgl. Zeuss S. 320.

2) Oben, S. 104, und weiterhin im Texte.

3) Dieser ostgothische Feldzug, welcher mit der Demüthigung, wenn auch nicht mit der Unterjochung der Sueven und Alamannen endete, ist in's J. 473 zu setzen (Uphagen S. 546 verfrüht: a. 468), da Jordanis gleich darauf erzählt, wie Theoderich, der im J. 463, nach zurückgelegtem 7. Altersjahre, als Geisel an den Hof von Byzanz gekommen, von dort als achtzehnjähriger Jüngling zurückgekehrt sei.

4) RG. c. 55.

etiam Alamanni, ipsique Alpes erectas omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubio influunt[1]. Diese Grenzbeschreibung hat nun zwar das Eigene, dass gelegentlich einer frühern Begebenheit geographische Bestimmungen der Gegenwart entlehnt werden, und es könnte daher einer oberflächlichen Betrachtung scheinen, als ob diese Bestimmungen nur von der Zeit des Schriftstellers gültig seien[2]. Man wird aber diesem doch schon von vorne herein so viel Verstand zutrauen, dass er sich dieser Bestimmungen nicht bedient hätte, wären solche nicht auch auf die Zeit des erzählten Ereignisses anwendbar gewesen. Dies ist denn auch erweislich der Fall.

Obschon nemlich Jordanis zu einer Zeit schrieb, als die Burgundionen bereits unter fränkischer Herrschaft stunden, war doch Burgundien, d. h. der Länderbestand des ehemaligen Burgundionenreiches, nach seiner Unterjochung im J. 534 intact geblieben[3]. Den Alamannen ihrerseits waren die links vom Oberrhein, sowie im Alpengebiete gewonnenen Wohnsitze verblieben, als das Volk in Folge der Schlacht, welche es im J. 496 in der Gegend von Zülpich oder wahrschein-

1) Alpes erectae sind die Hochalpen, zunächst die östlichen oder rätischen, wie der Zusatz: unde cet., beweist. Wirklich schreibt Lindenbrog raeticas, doch ohne handschriftliche Beglaubigung, wie Closs zu Jordanis a. O. S. 186 bemerkt. Zeuss S. 320 befolgt diese Schreibung, scheint aber die Alpes raeticae richtig auf die Hochalpen im Süden des Bodensee's zu beziehen, wogegen Zöpfl I. 41, der ihn citiert, irrig vom Hochlande (Oberlande), gegen die Schweiz zu, spricht. Müllenhoff WKA. S. 33 schreibt erectas.

2) So wähnt Eckhart I. 31. Nach HFMüller I. 400 sind verschiedene Zeiten und Länder von Jordanis verwechselt. Behutsamer urtheilt Gatterer S 910: Jordanis habe bei seiner Grenzbeschreibung Sueviens die Gestalt der Länder zu seiner Zeit berücksichtigt; oder wenn seine Beschreibung auf die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts passen solle, so müsse man annehmen, dass er das Land der Alamannen in Suevien mitbegriffen habe. Letztere Annahme wird sich als das Richtige gleich herausstellen. Wenn Troya I, 4. 568 die Stelle des Jordanis als einen steten Gegenstand von Zweifeln und Argumentationen bei den modernen Autoren bezeichnet, so ist mit dieser an sich richtigen Bemerkung Nichts ausgerichtet.

3) Ging doch der Name von Burgundien sogar auf das mit diesem vereinigte fränkische Königreich Orléans über; vgl. S. 78 f.

licher in einer obern Rheingegend gegen Chlodwig verloren, westlich vom Oberrhein, nemlich im Elsass und in dem nicht rätischen Theile der Schweiz, sowie jenseits des Rheins bis gegen Rätien hin, seine Unabhängigkeit verloren hatte und seit 536 infolge der ostgothischen Abtretung von Rätien, woselbst nach 496 die schon ansässigen Alamannen, vermehrt durch flüchtige Besiegte, sich ostgothischem Schutze unterstellten, vollständig unter fränkische Herrschaft gekommen war[1]. Der Unterschied von den früheren, freien Zu-

---

1) Quellen für die alamannische Niederlage von 496 sind Greg. Tur. HFr. II, 30, Gesta Fr. c. 15 und Fredegar HFr. epit. c. 21, der die völlige Unterwerfung der Alamannen erst nach 9 Jahren geschehen lässt. Nach Valesius Rfr. V. 258 f., NG. S. 556 und Lecointe a. 496, IV, wurde sonst zur Erläuterung der örtlich unbestimmten Angabe Gregors a. O. der von ihm II, 37 erwähnte Kampf apud Tulbiacense oppidum herbeigezogen, dieses, verglichen mit Tacitus Hist. IV, 79 Tolbiacum in finibus Agrippinensium und Itinerar. Antonini S. 373 Wessel., wo zweifellos Zülpich zwischen Bonn und Jülich gemeint ist, auf jenen Ort bezogen und danach der Kampfplatz dorthin verlegt. Weil jedoch in der Vita S. Vedasti bei Du Chesne SS. HFr. I. 523 Chlodwig, von dem am Rhein erfochtenen Siege über die Alamannen in sein Gebiet (patria) eilig heimkehrend, nach Tullum (Toul) kommt, wo er den h. Vedastus antrifft, und von da nach Rheims gelangt, so glaubten Einige die Schlacht bei Strassburg geliefert. (Ruinart zu Greg. Tur. HFr. II, 37 S. 94 mit Berufung auf Henschen; Grandidier Hist. de l'Egl. de Strasb. I. 154, hiefür citiert von JvMüller I. 95 N. 81, übrigens mit dem Bemerken: „Tolbiacum nach den Meisten Zülpich.") Unter den Neueren begnügen sich Einige, das Schlachtfeld an den Oberrhein zu verlegen (Zeuss S. 322, Stälin I. 148f. N. 5, Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. II, 30 Uebs. I. 89 N. 2 und Junghans S. 40 = GMeyer in ZAM. XVIII, 3. 99 = 11 N. 1), während Andere, unglücklich genug, Tulbiacense oppidum bei Greg. Tur. a. O. in *Tulliacense* o. ändern und auf Toul, Tullum in Vit. S. Vedasti a. O. und bei Aimoin GFr. I, 16, beziehen möchten. (Gagern II. 832 N. 82 im Widerspruche mit II. 454; Türk III, 98; Zöpfl I. 42 N. 20. I. 75 N. 24 und Daguet S. 34, der geradezu behauptet, à Toul en Lorraine, et non à Tolbiac, seien die Nordalamannen besiegt worden.) Ausführlich für Zülpich (gegen Junghans a. O.) spricht Bornhak S. 209 ff. N. 2, der die Unterwerfung auf Nordalamannien beschränkt, Elsass und Südalamannien erst an Theodebert durch Vitigis erst abgetreten glaubt (s. unt.), wogegen schon Schöpflin S. 207 die Unterwerfung der Alamannen im Elsass als nächste Folge der Niederlage von 496 richtig betrachtet. Pfahler S. 323 berührt obige Streitfrage, schreibt aber falsch Modestus statt Vedastus

ständen des Volkes war jetzt freilich der, dass dasselbe, seit Theodebert unter austrasisch-fränkischer Oberhoheit stehend

---

(s. oben). Die Revue de Metz, 1re année, 1re livrais. Metz 1872, S. 3 ff. (Itineraire de Clovis après Tolbiac) ist schliesslich für die Route: Tolbiac (Schlachtort)-Metz-Toul, und wider die andere: Strassburg (Schlachtort)-Toul. Weitere Literatur über das Für und Gegen bei Lütolf S. 281 N. 1. 310. — Ueber das Schutzverhältniss, in welches die Alamannen im J. 496 in Rätien zu den Ostgothen traten, s. Ennodius Panegyr. Theoderico regi d., Opp. S. 311 f.: Quid, quod a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos (d. h. innerhalb der Raetia I, die seit Constantin administrativ zu Italien zählte, s. Mommsen SRZ. S. 9) sine detrimento Romanae possessionis inclusa est? cet., Cassiodor. Var. II, 41 und Agath. I, 6. Ennodius stellt freilich die Sache übertrieben so dar, als wenn die Gesammtheit der Alamannen sich unter Theoderichs Schutz gestellt hätte; Agathias dagegen spricht von Tributärpflicht und Unterthänigkeit der Alamannen gegenüber Theoderich. Vgl. Sirmond zu Ennodius Not. S. 53 f., Valesius Rfr. VI. 257 f. VII. 353. VIII. 412, Lecointe a. 496, V, Spener II. 449 Not., Dubos IV, 6 T. III. 104 ff., Gibbon c. 38 und n. 24, c. 39 und n. 49, JvMüller I. 98, Pardessus I, 2. 29, Pétigny II. 414 f., Zöpfl I. 75 N. 25, Stälin I. 149 f., Düntzer in rhein. Jahrb. XV. 44 ff. 49 ff., Lütolf S. 287 und GMeyer in ZAM. XVIII, 3. 99 = 11 und N. 2, der gleich Anderen nur von zersprengten Alamannen spricht, welche im ostgothisch-rätischen Hochgebirge Zuflucht gefunden hätten. Aus einem vor dem Siege Chlodwigs über die Alamannen bestandenen Freundschaftsverhältnisse derselben mit Theoderich erklärt Jacobs GR. S. 54 ff. scharfsinnig den Namen einer alamannischen Stadt Theodoricopolis, welche beim Cosmographen von Ravenna IV, 26 unter den aus Anaridus (Athanarit) aufgeführten Städten Alamanniens vorkommt; diese Stadt scheine nemlich zu Ehren Theoderichs benannt worden zu sein. Ebenderselbe S. 54 f. führt für die Tutel Theoderichs über die besiegten Alamannen Cassiodor und Procop aa. OO. an (Cassiod. Var. III, 41 ist falsch citiert), nennt dieselbe aber naiv eine res adhuc ignorata. Auf die Aufnahme flüchtiger Alamannen in Italien missdeuten Zeuss S. 323 und Bornhak S. 212 N. 1 die Italiae termini bei Ennodius. Entschieden falsch lässt Bröcker S. 21 die Besiegten in ihrem nw. Gebiete durch die Vermittlung des Ostgothenkönigs geschützt werden, im sö. Unterwerfung durch die Franken erleiden. — Ungefähr gleichzeitig mit dem ostgothischen Theile Galliens (Provence) trat Vitigis auch Rätien und damit auch den ostgothischen Antheil Alamanniens den Franken ab; s. Procop BG. I, 13 und Agathias I, 6. Nach Agathias hätte Theodebert die von den Gothen preisgegebenen Alamannen bezwungen. Daraus schliessen Einige, dass Theodebert Südalamannien nicht durch Abtretung erlangt, sondern durch Eroberung erworben habe. (Zöpfl I. 81, Bornhak S. 294, mit dem Datum: 539, und Dagnet S. 36 bei dem Theodebert im J. 536 den Ostgothen Rätien abnimmt und die

und den Austrasierkönigen heer- und tributpflichtig[1], seine oberrheinischen Länder und so auch das von ihm besetzte Alpengebiet nicht mehr selbstständig beherrschte, wiewohl Alamannien einheimische Herzoge königlichen Geblüts hatte und bei seinen Volksrechten war belassen worden[2].

Aus Obigem erhellt, dass die politisch-geographische Angabe des Jordanis betreffs der Begrenzung der Sueven, resp. der Alamannen, durch die Burgundionen nicht bloss von seiner Zeit, sondern eben so sehr von dem Zeitpuncte des von ihm erzählten Ereignisses gültig ist. Es grenzten also schon im J. 473 die Sueven durch die stammverwandten Alamannen südlich an die Burgundionen (nemlich im Oberelsass und bei Basel, sowie an der obern Aar, im Uebrigen südwestlich, wie später zu zeigen), und gilt dies ebenfalls von dem Zeitalter des Jordanis, nur mit dem Unterschiede, dass damals die Alamannen das östliche Alpengebiet nicht mehr selbstständig, wie er sagt, beherrschten[3]. Ist somit

---

Südalamannen im Elsass (sic) und in der Schweiz unterwirft.) Andere lassen Theodebert den von den Ostgothen aufgegebenen Theil Alamanniens einfach zum Reiche schlagen (Spener II. 449 Not., Dubos V, 7 T. IV. 11 und Stälin I. 151 f.). Das Richtige ist wol, dass, nachdem Vitigis Rätien an den Austrasierkönig Theodebert abgetreten hatte, die so preisgegebenen Alamannen sich nicht ohne Widerstand unterwarfen (Valesius Rfr. VIII. 412. 428). Jedenfalls sind die von Agathias erwähnten Alamannen nicht nur solche gewesen, die früher nach Rätien auf ostgothisches Territorium geflüchtet waren, wie GMeyer in ZAM. XVIII, 3. 100 = 12 N. 1 glaubt (s. oben).

1) Rettberg II. 11 f..

2) Procop BG. IV. 24 und Agathias I, 4 und 6; vgl. Valesius Rfr. VIII. 412 f. und Zöpfl I. 42. 81 und Nr. 15.

3) Zum richtigen Verständnisse der Stelle des Jordanis ist Folgendes festzuhalten. Die Sueven, deren Name ursprünglich einen Theil der deutschen Stämme bezeichnete, erscheinen später an der Stelle der Juthungen als eng verbundene Genossen der Alamannen und werden als solche bisweilen statt dieser genannt; ihr Name erscheint noch später als gleichbedeutend mit dem der Alamannen und verdrängt ihn endlich ganz (Stälin I. 123. 147 f. 223; über die Juthungen oben I. 506). Bei Jordanis a. O. sind nun die Alamannen noch in Verbindung mit den Sueven genannt, in welcher sie häufig vorkommen. (Spener II. 444 Not. und Zöpfl I. 41 N. 19; Pétigny II. 460 N. 1 sagt fälschlich, Jordanis gebe den Sueven

die Stelle des Jordanis ein sehr beachtenswerthes Zeugniss von der Niederlassung der Alamannen im Alpengebiete, sowie der Burgundionen in ihrer Nachbarschaft, so vergegenwärtigt sie uns anderseits im Allgemeinen die geographische Abgrenzung beider Völker, wie solche seit 473, unverändert durch die fränkische Unterjochung der Alamannen (seit 496 und 536) und der Burgundionen (534), fortbestanden hat.

Das Nähere der gegenseitigen Abgrenzung beider Völker wird im Zusammenhange mit der historisch-topographischen

---

ihren alten Namen „Alamannen".) Dagegen werden bei Gregor von Tours und Späteren die Alamannen Sueven benannt (Greg. Tur. HFr. II, 2 und Paul. Diaconus GL. II, 15. III, 18; vgl. D'Anville S. 18, Gagern I. 377, Rettberg II. 8, Pfahler S. 34 und Jacobs S. 145 f.), wiewohl anderseits die Bezeichnung von Suevia als Alamannia noch sehr spät vorkommt (Spener II. 446 Not.). Sueven neben Burgundionen erwähnt auch Isidorus, der aber die Alamannen von ersteren fälschlich trennt und nach den Alanen einschiebt; s. Müllenhoff WKA. S. 28 f., der S. 33 die Beschreibung von Suevia bei Jordanis in einem Zusammenhange, wo nur von Sueven der mittlern Donau, den Ueberresten der alten Quaden und Marcomannen, die Rede sei, verkehrt angebracht findet. Dabei wird jedoch übersehen, dass Jordanis nicht von der mittlern, sondern von der obern Donau spricht; vgl. das bei ihm Vorausgehende: emensoque Danubio Suavis improvisus a tergo apparuit. Bei den Burgundiones des Jordanis, welche von Pagi a. 499, VII, mit falscher Bezugnahme auf den spätern Namen der Burgundia transjurana als Helvetii erklärt werden, denkt Spener II. 433 Not. an die früheren Sitze des Volkes in Westgermanien, wahrscheinlich wegen der von Jordanis erwähnten Nachbarschaft desselben mit den Sueven. Aus diesem Grunde bezieht Troya I, 3. 1283. 1291. I, 4. 571 die Burgundiones auf die in Westgermanien zurückgebliebenen Volksgenossen, welche aber im J. 471 grösstentheils nach Gallien gewandert seien (etwa infolge der vermeintlichen Landschenkung des Anthemius? s. I. 487). Richtig findet FHMüller I. 403 denjenigen Theil der Burgundionen bezeichnet, der sich ostwärts der Saône über den Jura hinaus erstreckte. Ebenders. I. 404 (nach Eichhorn I. 129) bemerkt jedoch wider Jordanis: das ostschwäbische Land, das eigentliche Suevien, habe südwärts nicht an Burgundien, sondern an Rätien, und zwar an Hohenrätien jenseits des Bodensee's gegrenzt. Das Richtige bei Uphagen S. 546: Jordanes . . . Suevis . . Burgundiones ad meridiem, nempe sub Alemannis Suevis coniunctis, . . . ponit. Die südlichen alamannischen Wohnsitze in ihrer ganzen Ausdehnung von Ost nach West genommen, grenzten die Alamannen allerdings auf zwei westlichen Strecken südlich, im Uebrigen südwestlich an die Burgundionen; s. oben und weiterhin im Texte.

Erörterung der Bestandtheile der Maxima Sequanorum besprochen werden.

Bestandtheile der Provinz[1].

Nach der Notitia Galliae war in der Provincia maxima Sequanorum[2] begriffen, was folgt[3]: Metropolis civitas Vesontiensium[4], Vesontio, vormals Hauptstadt der zwischen Arar (Doubs) und Jura wohnenden Sequani, Besançon, Dep. Doubs[5]; Civitas Equestrium Noiodunus[6], Noviodunum, einst Colonia Julia Equestrium, Nyon[7]; Civitas

1) Ueber die Grenzen derselben gegen die Raetia I s. I. 501 N. 2, wo Keller in ZAM. XII, 7. 291 f. 337 beizufügen.

2) Sequani bei Ammian. Marcellin. XV, 11 und Eutropius VI, 17 (14); Provincia Sequanica oder Sequanici und einfach Sequanicum in der Notitia dign. imp.; s. Valesius NG. S. 522.

3) Walckenaer II. 389, Böcking II. 489. 490 f., Gelpke I. 315 f., Wurstemberger I. 159 ff. und Gisi S. 359 f. 379.

4) Von späteren Notitiae prov. et civ. Galliae bei du Chesne SS. *HFr.* I sagt eine S. 6: Maxima Sequanorum in qua est Vuesontium, quae vocata est olim Crisopolis id est Aurea civitas, und S. 7: ciuitas Vui*sontiensium* metropolis: eine andere S. 10: Metrop. ciu. Bisuntiuntium (Varr. Vesoncionicum, Visontinium); eine dritte S. 10: M. c. Visontien*sium*; eine vierte S. 13: Ciu. metrop. Besanciacum; eine fünfte S. 15: Metr. ciu. Vesontiensium. Das Leidener Fragm. in Jahrb. d. rhein. Alterthumsfr. IX. 90 hat Vesontionum statt Vesonciensium.

5) Valesius NG. S. 598 ff., Car. a S. Paulo S. 142, Ukert II. 2. 352 f. 500, Böcking II. 240 f. 810 f. und Desjardins S. 33 (zu Vesontine der Tab. Peut.).

6) Eine spätere Notitia bei du Chesne a. O. I. 7: Ciu. Eq. Niuidunum; eine andere solche ebendas. s. 10: Ciu. Eq. id est Niuedunus (Varr. Neuidunus, Niuodunum, Neuidonum); eine dritte S. 10: Ciu. Eq. Nouidunus; eine vierte S. 13: Ciu. Eq., id est Nouionus; eine fünfte S. 15: Civ. Eq., id est Niuidunus. Nivedunus hat auch das Leidener Fragment a. O. S. 90 f. Man bezieht auf Nyon, was Ado Martyrol. XV. Kal. Oct. (17. Sept.) S. 479 Georg. sagt: Niveduno natalis sanctorum martyrum Valeriani, Macrini et Gordiani; s Georgi Not. S. 479. Es kann aber mit Nividunus ebenso gut Nevers gemeint sein; s. oben S. 112 N. 2.

7) Scaliger S. 104, Valesius NG. S. 149 f., Bochat I. 69 ff. 372 f., Sinner I. 291 f., Walckenaer I. 316, Ukert II. 492, Deycks in rh. Jahrb. XI. 4 f., Mommsen ICH. S. 18 ff. und SRZ. S. 18, Gisi S. 43. 378, Gingins in MDR. XX. 9 f. 53 und Desjardins S. 56 (zu Colonia Equestris der Tab. Peut.).

Elvitiorum Aventicus[1], Aventicum, einst Hauptstadt der Helvetier, Avenches[2]; Civitas Basiliensium[3], Basel[4]; Castrum Vindonissense[5], Vindonissa, Win-

1) Eine spätere Notitia bei Du Chesne a. O. I. 7: Eliuitiorum Auenticum; eine andere ebendas. S. 10: Ciu. Auiticorum id est Auenticum mit den Varr. Eluitiorum, Eluetiorum, Heluitiorum und Auendicum, Auenticus, Auentias; eine dritte S. 10: C. Eluitiorum hoc est Auenticus; eine vierte S. 13: Ciu. Ellutiorum, id est Auenticus; eine fünfte S. 15 substituiert: Ciu. Lausanna (als späteren Bischofssitz) mit dem Bemerken: quae prius Auenticus, et vocata est Ciuitas Eluitiorum. Das Leid. Fragm. a. O. S. 90: C. Elueticorum i. e. Alueticus. Ueber die Schreibung Elvitii und Helvitii Valesius NG. S. 243. 522, der richtig bemerkt, Eutropius VI, 17 setze den Namen der Helvetier nicht als verloren voraus (so meint Wurstemberger I. 155 f.), sondern bezeichne sie nur als zur Maxima Sequanorum gehörend.

2) Valesius NG. S. 55, Walckenaer I. 316, Ukert II, 2. 493, Theoph. Burckhardt in Basl. Beitr. z. vaterl. Gesch. IV. 107 ff., Mommsen ICH. S. 26 ff. u. SRZ. S. 19 f. 24, Gisi S. 42 f. 378 f., Desjardins S. 34 f. (zu Aventicum Helvetiorum der Tab.) und besonders Bursian in ZAM. Bd. XVI. Abth. I. Heft 1—5. Ueber die angebliche Zugehörigkeit von Aventicum zur Provinz der Alpes Graiae et Penninae, bei Ammian XV, 11, s. oben S. 277 und Gisi 360. Betreffs der Namensschreibungen Aventicum, Aventicus, Aventica u. s. w. vgl. Schmitt I. 156 ff.

3) Eine spätere Notitia bei Du Chesne a. O. I. 7: Ciu. B. Basilia; eine andere S. 10: Ciu. B. id est Basilia (Var. Basilea); eine dritte S. 10 wie im Texte; eine vierte S. 13: Ciu. B. id est Basilea; ebenso eine fünfte S. 15. Das Leid. Fragm. a. O. S. 91 hat den Zusatz: id est Basila, worin Basila späte Schreibung statt Basilia; dieses bei Ammian. Marc. XXX, 3 z. J. 374.

4) Valesius NG. S. 75 f. (liest hier, wie schon Rfr. I. Praef. und S. 104, bei Salvianus Gub. Dei VI. 113 Basiliensium statt Massil.; Baluze hat jedoch Moguntiacensium aus HSS.), Ochs I. 100, Walckenaer I. 322 f. II. 349, Ukert II, 2. 497, Vetter Röm. Ansiedlungswes., Carlsr. 1868, S. 31 und Gisi S. 46. 381 f. Namenserklärungen bei Gatschet OKF. I. 21 f. (s. v. a. basilica), Mommsen SRZ. S. 12 und Lütolf S. 231 (s. v. a. Königsburg), im Jahrb. f. d. Litt. d. Schweizergesch. 1868 S. 20 (nach Hotz: gall. bathela, Festung, robur bei Amm. Marcell. a. O.; dagegen GMeyer in ZAM. XVIII, 3. 95 = 7 Not. wider die Identität von Basilia mit Robur bei Ammian).

5) Eine spätere Notitia bei Du Chesne a. O. I. 7: C. Vendonense (Var. Ciuitas Vindoninsa mit Bezug auf den Bischofssitz und das Eingehen des Castrums, s. unt.); eine andere S. 10: C. Vindonense (Varr. Vindoniense, Vindonissinse, Vindonissense, Vindosnense); eine dritte S. 10

disch, oder noch eher ein aus Trümmern von Vindonissa erbautes Castrum an der Stelle von Altenburg bei Windisch[1]; Castrum Ebredunense[2], auch Ebrodunum, Eburodunum, Ebredunum u. s. w., Yverdun[3]; Castrum Rauracense[4], nicht die ehemalige Hauptstadt der zwischen den Helvetiern und den Sequanern wohnenden, später zur Maxima Sequanorum gezogenen Rauraci oder Raurici, in der Gegend des heutigen Basel-Augst (Colonia Augusta Rauracorum, Augusta Rauracûm, Rauraci; Augusta Rauricorum, Rauricum, Raurica), sondern ein aus den Trümmern von Raurica erbautes Castrum, dessen Spuren

---

C. Vindonisense; eine vierte S. 13 wieder C. Vindonense; ebenso eine fünfte S. 15. Vindonense hat auch das Leid. Fragm. a. O. S. 91. Vergl. Vindo bei Eumen. Panegyr. Constantino Aug. d. c. 4. u. 6; dazu oben I. 295 N. 5, Keller in ZAM. XV, 3. 157 = 99 und Lütolf S. 186 f.

1) Valesius NG. S. 611 f., Ukert II, 2. 495, Deycks a. O. XIX. 12 ff. 23 ff., Mommsen ICH. S. 50 ff. u. SRZ. S. 10, Desjardins S. 11, besonders Keller in ZAM. XV, 3. 135 = 97—152 = 114. Irrthümlich meint Weick S. 46 zunächst mit Bezug auf das Castrum Vindonissense, das Wort castrum bedeute in spätrömischer Zeit eine geringe unbefestigte Stadt; castrum kommt in diesem Sinne erst weit später vor, wie der von Weick ungehörig citierte Ducange h. v. darthut. Umgekehrt, aber gleichfalls irrig denkt Vetter a. O. S. 5 bei den castra (wie castrum Vind. und Rauracense) an den Fortbestand der alten Festungsmauern zerstörter ehemaliger Städte.

2) Eine spätere Notitia bei Du Chesne a. O. I. 7: Ebridunense castro (Var. civitas Ebridunensis); eine andere S. 10, wie im Texte, aber mit den Varr.: Obrodunense, Ebrud., Ebrod.; eine dritte und vierte S. 10 und 13 haben ebenfalls C. Ebrod.; eine fünfte S. 15 fügt bei: iuxta Vrbem (Var. Orbam, richtig) super lacum, nemlich Ebrodunensem.

3) Valesius NG. S. 184, Plantin S. 252, Bochat I. 83 f., Mommsen ICH. S. 23 f., Rochat in ZAM. XIV, 3 S. 80 = 18 und 84 = 22 und Desjardins S. 34, der mit Böcking Ebrudunum der Not. dign. nicht auf Embrun, sondern auf Yverdun bezieht, wogegen I. 384 f.; speciell über die Etymologie des Ortsnamens Gingins in ASGA. 1862 Nr. 3 S. 61 ff.

4) Eine spätere Notitia bei Du Chesne a. O. I. 7: Ciuitas Rauracensis; eine andere S. 10 wie oben im Texte, ebenso eine dritte S. 15. Civitas für castrum erklärt sich auch hier aus der Bezugnahme auf den Bischofssitz und das Eingehen der Befestigungen.

in der Gegend von Kaiser-Augst[1]; Portus Abucini[2], Port-sur-Saône bei Vesoul[3].

Gestützt auf die überschriftliche Zahlangabe „numero IV", hält Walckenaer[4] die vier letzten Ortsangaben für einen spätern Zusatz. Wir erinnern hiergegen an dasjenige, was über ein ähnliches Missverständniss Walckenaers im Frühern bemerkt ist (S. 12); auch schliesst die Existenz der civitas Basiliensium diejenige des castrum Rauracense keineswegs aus, wie Walckenaer meint. Spätere Abfassungen der Notitia prov. et civ. Galliae geben die Zahl der Städte noch höher, wiewohl verschieden, an[5], wobei freilich die civitates und castra nicht unterschieden und neue hinzugefügt werden. So ist in einigen Notitiae nach Civitas Elvitiorum Aventicus eine Civitas Nivedunum (Nividunum, Novidunum) eingeschoben[6].

---

1) Valesius NG. 466 f., Walckenaer II. 349, Ukert II, 2. 351. 497, Deycks a. O. XIX. 3 f., Trouillat I S. XLVII f. und S. 5 N. 3, Keller in ZAM. XII, 7. 311. N. 1, Gisi S. 46. 378, Lütolf S. 230 f., besonders Mommsen ICH. S. 58 ff., SRZ. S. 5. 12 und Desjardins S. 4 f. 11. Vetter a. O. S. 52. Nr. 31 will in dem vorbemerkten Irrthume die Beschränkung des Castrum Rauracense auf Kaiser-Augst nicht gelten lassen.

2) Eine spätere Notitia bei Du Chesne a. O. I. 7: P. Ubicini (Var. Abucini); eine andere S. 10: P. Bucini (Varr. Abucina, Abuccina); eine dritte S. 10, wie im Texte; eine vierte S. 13 Pontus Abbucina; eine fünfte S. 15 wieder P. Bucini. Das Leid. Fragm. a. O. S. 91 hat Porte Abucini.

3) Valesius NG. S. 456, Walckenaer I. 321. II. 390 und Ukert II, 2. 503.

4) II. 390.

5) So bei Du Chesne a. O. I. 7 zu 9, S. 10 zu 10, S. 13 und 15 ebenfalls zu 10, obschon nur 9 genannt sind.

6) Bei Du Chesne a. O. I. 10: Ciu. Niuedunum (Var. Niuidunum; S. 13: Ciu. Nouiduni; vgl. Böcking a. O. II. 490 f.). Es ist dies lediglich eine nachlässige und defecte Wiederholung des vor Civ. Elvitiorum Aventicus stehenden Civ. Eq. Noiodunus. In einigen alten Ausgaben der Notitia lautet die Wiederholung: Civ. Noidenolex Aventicus (z. B. in der Juntina des Mela vom J. 1526, S. 182); wie es scheint, nach einer schlechten HS., in welcher überdies das nächst vorhergehende Aventicus zu Civ. Noiodunus herabgezogen, dieses in Civ. Noideno verwandelt und das vor Aventicus zur Erklärung eingeschobene i. est, in lex verschrieben, zu Noidono gezogen war. Bekanntlich hat Guillimann den monströsen, angeblich keltischen Namen Noidenolex zuerst auf Neuenburg gedeutet und Montmollin diese Deutung mit erfundenen Inschriften zu stützen gesucht.

Andere zusätzliche Ortsangaben sind weiterhin zu erwähnen. Dagegen fehlt in sämmtlichen Notitiae auffallender Weise Salodurum (Solothurn), obwohl es inschriftlich beurkundet und im Itinerarium Antonini, sowie in der Tabula Peuting. zwischen Petinesca und Augusta Rauracûm verzeichnet ist[1], später in der Passio SS. Martyrum Thebaeorum als Ort, wo die Thebäer Victor und Ursus gelitten haben, erwähnt wird und als solcher im Mittelalter öfter vorkommt[2].

Vertretung der Maxima Sequanorum am epaonensischen Concile (517).

Von den Städten der Maxima Sequanorum, die in der authentischen Notitia prov. et civ. Galliae genannt sind, ist nun am epaonensischen Concile die Metropolis civitas Vesontiensium durch Claudius, episcopus ecclesiae Vesontionensis,

---

Siehe dagegen Mommsen ICH. S. 113, Gatschet OEF. I. 94 f. und Gisi S. 382. Daguet im Musée Neuchâtelois V. 153—164 richtet wider Mommsen Nichts aus, wie auch im Jahrb. f. d. Litt. der Schweizergesch. 1868 S. 241 geurtheilt wird. Aeltere bezügliche Litteratur bei Plantin S. 296f., Sinner I. 151 ff. und Haller II. 287 ff.

1) Valesius NG. S. 496, Plantin S. 270 ff., Haller II. 354ff., Mommsen ICH. S. 41, Keller in ZAM. XII, 7. 276 N. 1, Gisi S. 375 f. und Desjardins S. 35, wo betreffs von Petinesca Jahn KB. S. XIII. 36 bis 67 beizufügen.

2) In der betreffenden Stelle der Passio SS. Martyrum Thebaeorum, c. 13, bei Ruinart Acta Mart. ed. II S. 275 heisst es von Solothurn: Salodorum vero castrum est supra Arulam flumen, neque longe a Rheno positum. Fredegar Chron. IV, 22 sagt mit Bezug auf den h. Victor: qui Salodoro cum sancto Urso passus fuerat; Ado Chron. a. 288—306: Passio quoque Victoris et Ursi apud Castrum Solodorum, Martyrol. Prid. Kal. Oct. (30. Sept.) S. 505 Georg.: In Galliis castro Solodoro quod est super Arolam fluvium passio ss. martyrum Victoris et Ursi ex gloriosa legione Thebaeorum cet. (dazu Georgi Not. S. 508); ebenso Usuard Martyrol. z. gl. Tag S. 138 b. Mol. II und Hagiologion bei Labbeus II. 703, woselbst jedoch Solothurn civitas Solodorum, nicht castrum S. heisst. Gervasius Tilber. Ot. imp. bei Du Chesne SS. HFr. I. 22 sagt noch: Solodurum, ubi quidam de legione eadem (der Thebäer) passi sunt, castrum est super Arulam fluvium non longe a Rheno. Vgl. Valesius NG. S. 496 und Lütolf S. 143 ff. Ueber die Verehrung des h. Victors in Genf (angeblich schon in der Burgundionenzeit) s. oben S. 163 ff. und Beilage II.

repräsentirt [1]; sodann die Civitas Elvitiorum (Helvetiorum) Aventicus oder Aventica [2] durch den vom Presbyter Peladius vertretenen Salutaris, episcopus civitatis Aventicae. So ist nemlich nach einigen HSS. die Schreibung Avennicae zu bessern; denn einerseits stund die Civitas Avennica oder Avenio (Avignon) damals unter den Ostgothen (S. 209), so dass der dortige Bischof dem burgundionischen Reichsconcile nicht wohl beiwohnen konnte; anderseits war Aventica ein alter, wahrscheinlich unter Constantinus I oder in der nächsten Folgezeit errichteter, von der Metropole Vesontio abhängiger Bischofssitz, der erst später, um 590, durch Bischof Marius, episcopus ecclesiae Aventicae am zweiten Concile von Mâcon im J. 575, nach Lausanne verlegt wurde [3]. Nach dem als Civitas Vindonissa bezeichne-

1) Vesontio war angeblich Anfangs ein von der Metropole Lugdunum abhängiger Bischofssitz (Car. a S. Paulo a. O. S. 152), jedenfalls aber seit Gründung der Provinz geistliche, wie weltliche Metropole derselben. Obiger Claudius ist der Adressat eines Briefes von Bischof Avitus von Vienne (Epist. 56, vgl. Sirmond Not. S. 44); er unterschrieb auch das lugdunensische Concil von 518 (S. 43 ff.); er oder sein Nachfolger Urbicus, Theilnehmer am 5. Concile zu Orléans, mag zur Zeit der Unterjochung Burgundiens Metropolit von Vesontio gewesen sein (Lecointe a. 534, XVI). Einige halten ihn für den Namengeber des Klosters St. Claude im Jura; s. hienach.

2) So schrieb man damals statt Aventicum, s. Schmitt I. 157.

3) Die oben, S. 346 N. 1 citierte Notitia, Sirmond CAG. I. N. 615 col. 1, Car. a S. Paulo S. 152, Schmitt I. 97 ff. 115 ff. 125 ff. 128. 154 ff. 192 f., Gelpke I. 142, Daguet S. 46 und Forel S. XXXIX. Lütolf S. 55 setzt zwar die Entstehung des Bisthums Aventicum in's 3. oder 4. Jahrh., lässt aber S. 153 infolge der alamannischen Einfälle Aventicum in Ruinen liegen und den Bischofssitz eine Zeit lang, bis auf Salutaris und Marius, vacant sein, und von da an Solothurn zum Bisthum Aventicum gehören — Alles zu Gunsten einer im Frühern besprochenen apocryphen Genfer Inschrift (S. 165 Not.), sowie einer von ihm edierten eben so apocryphen Passio S. Victoris et Ursi, in welcher (bei Lütolf S. 174) Solothurn unter dem Burgundionenkönige Gundisol (schr. Godegisel u. s. S. 167 N.), also vor 500 zum Bisthume Genf gezogen ist, während der Ort ohne Zweifel ursprünglich zur civitas Aventicensis, dann zum gleichnamigen pagus, somit auch zur kirchlichen Diöcese Aventicum gehört hat. Schmitt I. 142 will um jener Inschrift willen seine Ansicht von einer beinahe ununterbrochenen Folge der Bischöfe mit Recht nicht aufgeben. Dagegen sucht Gelpke I.

ten Castrum Vindonissense unterschrieb sich endlich Bubulcus als episcopus civitatis Vindonissae, wobei zu bemerken, dass der Ort, weil er seine frühere strategische Bedeutung längst verloren hatte, nicht mehr castrum, sondern als Bischofssitz civitas heisst [1].

Nyon, Belley, Yverdun und Augst, angebliche Bischofssitze Burgundiens; Solothurn.

Die übrigen in der Notitia Galliae erwähnten Städte der Maxima Sequanorum waren keine Bischofssitze, oder war

---

43 f. die Angabe der Inschrift daraus zu erklären, dass Genf unter Godegisel Metropolitansitz und Solothurn von ihm abhängig gemacht worden *sei*. Die Verfasser des RG. haben ihrerseits wohl gethan, das epigraphische Machwerk mit Stillschweigen zu übergehen. Vgl. übrigens Beilage II. — Gelpke I. 148 setzt die Verlegung des Bischofssitzes von Aventicum nach Lausanne zwischen 585 und 598. Diese Stadt soll nach Vögelin-Escher I. 13 ihren Ursprung Gundobad zu verdanken haben; sie existierte aber, wenn gleich nicht ganz auf der heutigen Stelle, als Lousonna schon in römischer Zeit (s. weiterhin im Texte). Ebenso falsch ist, was von einem Prothasius, als Clausner und Gründer von Lausanne oder als aventicensischem Bischofe zur Zeit der Burgundionenherrschaft, berichtet wird (von JvMüller I. 117 nach Chron. episc. Lausann. bei Ruchat MS. = Cartulaire de Lausanne in MDR. VI. 28 f.; von Walther bei *Rickly* zu Marius Chron. S. 32, mit der Zeitbestimmung: 500—530, und von Gelpke I. 143 ff. 150). Man findet nur einen Lausanner Bischof dieses Namens; er ist aber dem 7. Jahrhundert zuzuweisen (Dey im MFrib. IV. 211 f. Schmitt I. 211 ff., Forel S. XL und S. 13. 16 f. 571, mit der Zeitbestimmung: 640—649? und Daguet S. 53: † vers 649). Gleichfalls unrichtig ist, was von einem Lausanner Bischofe Chilmegiselus oder Chilmegesilus erzählt wird, der um 534 gestorben und in der Kirche des h. Thyrsus, später des h. Marius, beigesetzt sein soll (Lecointe a. 534, XVIII, nach Pantaleo und den Sammarthani, nemlich aus Chron. episc. Laus. = Cartulaire de Lausanne in MDR. VI. 29); derselbe gehört nemlich ebenfalls dem 7. Jahrh., und zwar seiner 2. Hälfte an (Forel S. 13. 17. 571 : 666 circa). Beide Nachrichten beruhen auf den im Cartular von Lausanne aa. OO. benutzten, aber anachronistischen Angaben der sogen. *Annales* Lausannenses a. 501 und 532 (an Mommsens Cassiodor S. 685). Der erste urkundlich sichere Bischof von Lausanne ist Arricus, Unterzeichner am Concil zu Châlon im J. 650 (Valesius NG. S. 265).

1) Ueber die fragliche Zugehörigkeit von Vindonissa und seinem Bisthume zu Burgundien s. weiterhin im Texte. Zur Zeit der fränkischen Unterjochung des Reichs war Grammatius dortiger Bischof; er unterschrieb am Concile zu Clermont im J. 535 (Lecointe a. 534, XVII).

unter ihnen ein solcher, so gehörte er nicht zu Burgundien.

Ersteres war vorerst der Fall mit der Civitas Equestrium Noiodunus. Sonst gab man freilich dieselbe für einen Bischofssitz aus[1]: dieser sollte im 5. Jahrhundert, bei der Ankunft der Burgundionen, nach Belley verlegt worden sein[2]. Man fand sogar den episcopus Nevidunensis (S. 112 N. 2) oder Bellicensis in denjenigen Unterschriften des epaonensischen Concils, die sich auf die Maxima Sequanorum beziehen[3]. Die Civitas Equestrium war jedoch nie ein Bischofssitz[4], und Belley erscheint erst später als ein solcher[5]. Eben so wenig als die civitas Equestrium war sodann das castrum Ebredunense ein Bischofssitz, wiewohl auch es sonst für einen solchen gehalten wurde, indem man dasselbe (Yverdun) mit dem Bischofssitze Ebredunum (Embrun) verwechselte[6]. Beide, die civitas Equestrium und das castrum Ebredunense, gehörten einfach zur Diöcese Aventicum. Was endlich das Castrum

1) So noch Mallet in MDG. I, 2. 149.

2) JvMüller I. 92 f. (vermisst diplomatische Begründung), Duvernoy zu Gollut col. 1713, Dey im MFrib. IV. 71, Schmitt I. 123 und Mallet a. O. I, 2. S. 142 f. — Smith Les Insubres de la Saône S. 26 N. 1 weiss sogar von einem Bischofe Audax, der im J. 412 den Bischofssitz von Nyon nach Belley verlegt habe.

3) Pagi a. 509, XXII und Henschen S. 84 b. Dey a. O. hält es für wahrscheinlich, dass ein zu Belley residierender Bischof von Nyon dem Concile beigewohnt habe, da der Bischofssitz von Nyon im 5. oder 6. Jahrh. nach Belley verlegt worden sei. Lecointe a. 534, VI, und a. 536, n. 228, zählt im J. 523 und 534 Belley zu den Bischofssitzen Burgundiens. Uebrigens ist es richtig, dass der Ort zur Maxima Sequanorum gehört hat.

4) Valesius NG. S. 150, Car. a S. Paulo S. 152, Gelpke I. 153 f. u. Gingins in MDR. XX. 63 ff.

5) Valesius NG. S. 78 f.; Vincentius, ep. Bellicensis, unterschrieb am 4. Concile zu Orléans im J. 543 (Lecointe a. 534, XIX); Felix, ep. Bellicensis, am 2. Concile zu Mâcon im J. 585; s. Ruinart zu Greg. Tur. HFr. VIII, 31 S. 405. IX, 41 S. 470. Eine späte Notitia prov. et civ. Galliae bei Du Chesne a. O. I. 15 schiebt nach Ciuitas Basiliensium id est Basilia Folgendes ein: Ciuitas Belicensium, quae antea castrum Argentariense uocabatur. Ueber den irrthümlichen Zusatz quae antea cet. siehe unten.

6) Hiergegen Bochat I. 83 und Gelpke I. 153 f.

Rauracence und die Civitas Basiliensium betrifft, so ist es zwar eine gewöhnliche Annahme, dass im 4. Jahrhundert in Augst ein Bischofssitz gegründet, in späterer Zeit aber von dort nach Basel verlegt worden sei[1]. Beides ist jedoch höchst unsicher[2]. Adelphius, der in einigen Concilsammlungen am 2. Concile zu Orléans (533) als episcopus Rauracensis unterschrieben ist und für den ersten urkundlich bezeugten Bischof von Augst gehalten wird, ist als solcher zweifelhaft[3]. Da gleichzeitig mit Adelphius einige Bischöfe Burgundiens, nemlich die von Vienne und Autun, unterschrieben sind, so schloss man hieraus voreilig, auch Augst habe vorher zu Burgundien gehört, sei aber mit jenen Städten im J. 533 bereits im Besitze der Franken gewesen (S. 73 N. 1). Wenn Augst damals überhaupt ein Bischofssitz gewesen ist, so gehörte es doch aus den weiterhin anzuführenden Gründen nicht zu Burgundien; jedenfalls erscheint es nicht unter den am epaonensischen Concile vertretenen Bischofssitzen. Portus Abucini war ein politisch unbedeutender Ort und so auch kein Bischofssitz; er gehörte ohne Zweifel zur Diöcese Vesontio.

Wie Salodurum (Solothurn) in der Notitia Galliae nicht erwähnt ist (S. 345 f.), so figuriert diese Stadt, weil sie im Mittelalter, ja bis in's 19. Jahrhundert kein Bischofssitz gewesen, auch nicht unter den Bischofssitzen jenes Concils; ihre Zugehörigkeit zu Burgundien wird aber aus der Folgeuntersuchung erhellen und ist schon im Mittelalter bezeugt[4].

---

1) Car. a S. Paulo S. 152 und Schmitt I. 106. 114.

2) Gelpke I. 265—288. Lütolf S. 231 ff. sucht zu beweisen, dass Basel schon in römischer Zeit ein Bischofssitz gewesen sei.

3) S. 73 N. 1; Lütolf S. 247 ff. 278. 290 sucht denselben als Theilnehmer schon des 1. Concils zu Orléans (511) zu vindicieren und ihn für Basel zu retten.

4) Einhard Transl. SS. Marcelli et Petri in AA. SS. Boll. Jun. I. 184; vgl. Stälin I. 223 N. 1. und Lütolf S. 170. Ueber die angebliche, in die Burgundionenzeit fallende Zugehörigkeit Solothurns zum Genfer Bisthume s. hievor S. 350 N. 3.

Die Klöster im Jura.

Ausser den hievor genannten Centralpuncten der kirchlichen Organisation hatte die Maxima Sequanorum in burgundionischer Zeit auch ihre Klöster, vornemlich im Jura (I. 142 N. 4). Das älteste und bedeutendste derselben war Condatiscone oder das Monasterium Condatescense, das von den Heiligen Lupicinus und Romanus mit den übrigen Klöstern schon vor der burgundionischen Occupation in den Einöden an der Westseite des südlichen Juras gegründet [1], später nach dem h. Eugendus, der als Abt auf den h. Lupicinus folgte, umgenannt wurde (S. Eugendi, franz. St.-Oyen-de-Joux) und letztlich vom h. Claudius, Bischof von Besançon, den nach Säcularisierung des Klosters (1742) dem Nachbardorfe verbliebenen Namen St.-Claude (S. Claudii) erhalten hat [2]. Nach

---

1) Die Ortsbestimmung im Allgemeinen bei Gregor. Tur. V. P. c. I. Narratio de Lupicino et Romano abbatibus: inter illa Iurensis (var. Iorensis ed. Ascens.) deserti secreta, quae inter Burgundiam Alamanniamque sita Aventicae adiacent civitati, worüber Näheres weiterhin. Die Namensangabe ebendas. (beati eremitae) fecerunt sibi monasterium, quod Condatiscone vocitari voluerunt. Der Name ist aber ein altgallischer, wie der halbgelehrte Verfasser der Vita S. Lupicini richtig bemerkt; vgl. Lütolf S. 251 N. 1.

2) Valesius NG. S. 153, Ruinart zu Greg. Tur. V. P. I, 2. S. 1147, Jacobs S. 104 und Gingins in MDR. III, 2. 811 ff., der die Deutung von Condatiscone auf Romainmotier, in der Diss. sur l'établ. de l'Abb. de S. Claude (1772) S. 6 ff. und bei JvMüller I. 117 N. 86, mit Recht verwirft. Näheres über Condatiscone oben I. 127. 142. 174. Duvernoy zu Gollut col. 1772 setzt die Gründung dieses Klosters zwischen 430 u. 440; Gollut selbst III, 4 col. 281 schreibt dieselbe dem Burgundionenkönige Chilperich II zu (Missverstehen Gregors; s. I. 117); III, 26 col. 317 lässt er dagegen dasselbe schon zur Zeit des Kaisers Gratian bestanden haben! Die Frage der Gründungszeit ist von der weitern über die Lebenszeit der Heiligen Lupicinus und Romanus abhängig, worüber unten. Ueber diese Heiligen und ihre Stiftungen s. Gregor. Tur. V. P. I. Speciell über erstern s. die angeblich von einem Zeitgenossen des h. Eugendus verfasste Vita in AA. SS. Boll. 21. Mart. III. 263 ff.; Usuard Martyrol. XII. Kal. Apr. (21. März) S. 43 a. Mol. II: In territorio Lugdunensi [d. h. im Bisthume Lyon] (depositio) S. Lupicini abbatis, cuius vita sanctitatis et miraculorum gloria illustris fuit. (Ado Mart. z. gl. Tage S. 129 Georg. fügt bei: Corpus eius in finibus Vesontionum [d. h. im politischen Gebiete von

Gregor von Tours gründeten Lupicinus und Romanus ausserdem noch zwei Klöster: eines, dessen Name und Ortslage

---

Besançon] apud Laoconense monasterium [s. unt.] celebratur; Hagiologion bei Labbe II. 698, gleich Ado.) Vgl. Mabillon AOB. Lib. I. §§ 56 f. 63 und Georgi zu Ado a. O. Ueber den h. Romanus s. die angeblich von einem Schüler des h. Eugendus verfasste Vita in AA. SS. Boll. 28. Febr.; Usuard Mart. Prid. Kal. Mart. (28. Febr.) S. 35 Mol. II: in territorio Lugdunensi locis Iurensibus (depositio) b. Romani abbatis, qui primus illic vitam eremiticam duxit et multis virtutibus ac miraculis clarus plurimorum pater exstitit monachorum. Venerabile corpus eius situm est in finibus Vesontionum [über territorium Lugd. und fines Vesont. s. oben]; ebenso Ado Martyrol. z. gl. Tg. S. 107 Georg. und Hagiologion bei Labbe II. 696. Vgl. Lecointe a. 534, XXIV, Mabillon AA. SS. OB. I. 571 N. a, Annal. O. B. Lib. I. §§ 56 f. 59 f. 63 ff. u. Append. Monum. T. I num. 3, Henschen Comm. hist. in AA. SS. Boll. 28. Febr. S. 738 ff. und Georgi zu Ado a. O. S. 107. Bei JvMüller I. 117 sind Lupicinus und Romanus „Männer . . aus Burgund"; bei Vögelin-Escher I. 21 heissen sie daher „burgundische Brüder"; sie waren aber Gallo-Römer, wie es die Namen besagen, und waren aus dem noch römischen Theile Galliens gebürtig, welcher erst später unter die Burgundionenherrschaft kam. Das Richtige bei Lütolf S. 251. Ueber den h. Eugendus s. die angeblich von einem Schüler desselben verfasste Vita bei Mabillon AA. SS. OB. I. 570 ff.; Usuard Martyrol. Kal. Jan. S. 7 b. Mol. II: In territorio Lugdunensi, monasterio Iurensium (gleiche geographische Bestimmung, wie oben) S. Eugendi abbatis, cuius vita virtutibus et miraculis refulsit; ebenso Ado Mart. z. gl. Tag S. 17 Georg. und Hagiolog. bei Labbe II. 697. Vgl. Lecointe a. 536, n. 159, Georgi zu Ado Mart. S. 20. Betreffs der Lebenszeit dieser Heiligen und ihrer Folge als Aebte von Condatiscone wird aus den Biographien derselben (in AA. SS. Boll. aa. OO.) Näheres, aber Unsicheres und sich z. Thl. Widersprechendes gefolgert. Lecointe a. 534, XXIV: Romanus im J. 444 von Hilarius, Bischof von Arles, zum Presbyter ernannt u. s. w.; sein Todesjahr ungewiss. Ebenders. a. 536, n. 159: Eugendus starb etwas über 60 Jahre alt (nach der Vita), vermuthlich vor 530. Mabillon AA. SS. OB. I. 576 N. a: Romanus lebte ungefähr bis 460, Lupicinus bis um 480, Eugendus bis um 510. Pagi a. 444, XVII, XVIII, a. 488, IV: Romanus gründete schon vor 444 Klöster; auf ihn folgte Lupicinus im J. 464 als Abt von Condatiscone, auf diesen Eugendus um 480, — z. Thl. ganz wider Greg. Tur., bei welchem Lupicinus, der ältere Bruder, der erste Abt von Condatiscone ist. Bei Obigen wird die Aechtheit jener Biographien vorausgesetzt. (Lecointe a. 534, XXIV, hält diejenigen des Romanus und Lupicinus sogar für authentischer als die von Gregor von Tours verfasste Narratio de Lupicino et Romano abbatibus; ebenso Pagi a. 444, XV, wo S. 292 Zeile 22 Anonymus grober Druckfehler statt Turonensis; auch Lütolf S. 260 ff. baut auf die Vitae

nicht angegeben sind, und ein anderes, welches wenigstens als in Alamannien gelegen bezeichnet wird und wahrscheinlich Romainmotier ist [1]. Was sonst noch von Klöstern berichtet wird, welche kurz vor der Burgundionenzeit oder wäh-

---

der drei Heiligen.) Mit der Aechtheit der Vita S. Lupicini, deren Fälschung I. 523 ff. bewiesen ist, fällt aber auch diejenige der vom gleichen Verfasser, angeblich einem Schüler des h. Eugendus, geschriebenen Vitae des h. Romanus und des h. Eugendus. Sicher ist dagegen, dass die Klöster im Jura, als deren Gründer Gregor von Tours Lupicinus und Romanus nennt, in der 2. Hälfte des 5. Jahrh. schon bestanden haben (Sidonius kennt dieselben als Iurensia monasteria s. I. 142 N. 4, woselbst Savaro zu Sidon. Ep. IV, 25 S. 300 beizufügen); ferner ist sicher, dass das Kloster Condatiscone lange vor 517 als schola Eugendi und als dieses seines Vorstehers bereits verwaist erscheint (Avitus Ep. 17 an den Presbyter Viventiolus, Genossen der schola Eugendi und nachmaligen Bischof von Lyon [urk. zuerst im J. 517]; s. Sirmond Not. S. 20, der Eugendus auffallender Weise den ersten Gründer des Klosters nennt, oben I. 174 N. 4. II. 44 N. 2 und Lütolf S. 253). — Vom h. Claudius, dessen Name im St.-Claude fortlebt, sagt ein Zusatz zu Usuard Martyrol. VIII. Id. Jun. (6. Jun.) S. 80 a. Mol. II: Ipso die Claudii confessoris, archiepiscopi Bisuntinensis. Molanus citiert daselbst den Eingang seiner hdschr. Vita, die von einem Anonymus auf Gesuch der fratres Iurenses verfasst wurde. Sirmond Not. ad Avit. S. 20 und Petau I, 7, 4 halten den Claudius, der sich am epaonensischen Concile als Bischof von Besançon unterschrieb, für den h. Claudius; nach Sirmond a. O. hat St.-Claude, als sein Begräbnissort, von ihm den Namen erhalten. Vgl. Lütolf S. 251, der S. 264 Claudius die Bischofswürde c. 517, statt nach 517, niederlegen lässt. Chifflet u. A. machen Claudius († 703), einen Erzbischof von Besançon und nachmaligen Abt von St.-Claude, zum Heiligen und zum Namengeber des Klosters.

1) Gregor. Tur. V. P. I, 2: — feceruntque aliud monasterium; sodann — tertium infra Alamanniae terminum monasterium locaverunt. Auf Romainmotier beziehen letzteres Ruinart zur Stelle S. 1147 f., Sinner I. 268. 269, Gingins in MDR. III, 2. 812 ff., Schmitt I. 112, Jacobs S. 126 und Lütolf S. 257 ff. Von Vögelin-Escher I. 21 wird zu Romainmotier ein Kloster am See von Joux hinzugefügt (s. unt.). Forel S. XXXVI. XLIII schwankt zwischen Romainmotier und Saint-Loup bei La Sarraz und möchte Saint-Loup, das doch nach seiner eigenen Angabe S. 13 St.-Didier geheissen, mit Charrière in MDR. III. 810 f. und Gelpke I. 148 auf den h. Lupicinus beziehen. Die Bezeichnung der Ortslage infra Alemanniae terminum berechtigt jedenfalls dazu, das fragliche Kloster an der Ostseite des Juras zu suchen, wo das ehemalige Kloster Romainmotier gelegen war. Siehe über Alamannia weiterhin im Texte.

rend derselben durch jene Brüder oder durch andere Heilige gegründet worden seien, ist theils sehr verdächtig, theils entschieden falsch [1].

1) Nach den apocryphen Vitae der Aebte Romanus und Lupicinus gründeten diese ausser Condatiscone, dem vorzugsweise sogen. monasterium Iurense, zwei weitere Klöster im Jura: Lauconnum, ein Männerkloster, und Balma, ein Frauenkloster. Die topographischen Deutungen dieser Namen lauten verschieden. Das Kloster Lauconnum (Vit. S. Romani c. 9) soll nach Einigen längst zerstört und nur noch eine Parochialkirche sein, wo? verlautet nicht. (Mabillon AA. SS. O. B. I. 571 N. a. und Annal. Bened. Lib. I § 63 ad a. 510, Ruinart zu Greg. Tur. V. P. I, 2 S. 1147 und Pagi a. 444, XVII.) Nach Anderen wäre Lauconnum das jetzige, eine Stunde von St.-Claude entfernte St.-Lupicin (Sinner I. 268 und Lütolf S. 251 ohne Nennung von Gewährsmännern), vermuthlich weil Ado Lauconnum (bei ihm Laoconense monasterium oben S. 355 Not.) zum Begräbnissorte Lupicins macht, während Gregor. Tur. als solchen Condatiscone, zwar ohne ausdrückliche Namensangabe, erwähnt (VP. I, 2 Lupicinus autem abbas moriens intra monasterii basilicam est sepultus). JvMüller I. 117 N. 86 räth beim Laconense monasterium, wie er aus Notker Martyrol. citiert, unglücklich auf Romainmotier. Das Kloster Balma (Vit. S. Romani c. 19) ist Einigen das Benedicter-Frauenkloster Baume-les-Nonnains oder B.-les-Dames am Doubs, zwischen Besançon und Montbéliard, Diöc. Besançon, welches zu unterscheiden von einem zur gleichen Diöc. gehörenden Männerkloster Baume Cluniacenser Ordens und weit jüngern Datums (Lecointe a. 534, n. 28, und Mabillon an den hievor aa. OO. und Pagi a. 444, XVII). Nach einer andern Angabe, welche das monasterium Balmense von beiden obigen Klöstern der Diöc. Besançon unterscheidet, wäre von demselben nur noch die zwischen Felsen gelegene Kirche übrig (Ruinart zu Greg. Tur. VP. I, 6 S. 1151). Ist mit dieser Angabe Baume bei Orbe gemeint, so wird diese Ortsbestimmung von anderer Seite zu erhärten gesucht (Gelpke I. 147—149). Weil jedoch die Vita S. Romani das Kloster Balma als Begräbnissort des Heiligen bezeichnet, so deutet man hinwider den Namen auf den Wallfahrtsort St.-Romain-de-Roche (Sinner I. 268 und Lütolf S. 251. 253. 258 ohne Gewährsmänner und ohne nähere Ortsangabe). Damit würde nun zwar schönstens stimmen, was Gregor von Tours vom Grabe des Heiligen als einem Wallfahrtsorte sagt, wenn nicht ebenderselbe betonte, der h. Romanus habe auf einem vom Kloster (Condatiscone) ferne stehenden Hügel und geflissentlich nicht in einem Kloster begraben werden wollen, weil sonst seine Wunderthätigkeit im Tode nicht auch Frauen zu Gute käme. (VP. c. I: Non potest fieri, ut ego in monasterio sepulcrum habeam, a quo mulierum accessus arcetur. Nosti enim quia mihi . . . dominus . . gratiam tribuit curationum . . . Erit autem concursus ad tumulum meum si ab hac luce mi-

Politisch-Geographisches und Historisch-Topographisches über die Provinz mit Bezug auf Burgundien.

Vergleichen wir jetzt die Angaben der Notitia Galliae über die Maxima Sequanorum mit den diese Provinz betref-

---

gravero. Ideoque eminus a monasterio in monte parvulo sepultus est, super cuius deinceps sepulcrum magnum templum aedificatum est. In quod ingens frequentia populi . . . accurrit. Multae enim virtutes (Wunder) ibi in dei nomine nunc ostenduntur cet.) Daraus erhellt, dass Lupicinus und Romanus nur Männerklöster gegründet haben, zu welchen Frauen keinen Zutritt hatten. Damit steht aber die Angabe des Anonymus von der Gründung des Frauenklosters Balma durch Romanus und von seinem dortigen Begräbnisse im grellsten Widerspruche — ein Grund mehr, den Legendarius für einen Fälscher zu halten (s. oben S. 356 Not.). Scheint es doch sogar, wie wenn derselbe die Worte bei Gregor: Non potest fieri . . arcetur, so missverstanden habe, dass Romanus nur in einem Frauenkloster habe begraben sein wollen. Dass übrigens die von Lupicinus und Romanus an der Westseite des Juras gegründeten Klöster zur Maxima Sequanorum gehört haben, geht selbst auch daraus hervor, dass dieselben noch im Mittelalter als in finibus Vesontionum politisch gelegen bezeichnet werden (S. 354 f. Not.); damit stimmt gut, was die Vita S. Romani von diesem Heiligen sagt: intra Galliam Sequanorum oriundus fuisse monstratur, und weiter: vicinas villae (Heimatort) sylvas intravit, neml. bei Gründung des Klosters Condatiscone. Kirchlich aber gehörte dieses mit den Nachbarklöstern im Mittelalter zum Lyoner Bisthum (territorium Lugdunense oben S. 354 Not.); vgl. Lecointe a. 534, n. 24. — Ob die Klöster, welche, wie Gregor. Tur. Vit. P. I erzählt, später von Mönchen des in Alamannien gelegenen Klosters (Romainmotier) gegründet wurden, im Jura oder anderswo ihre Gründungsstätte hatten, wird vom Erzähler verschwiegen. Weil historisch durchaus unbeglaubigt, ist entschieden falsch, was Sinner I. 277 und JvMüller I. 117 nach Ruchat Hist. de la Suisse MS. von Pontius erzählt, der in Alt-Burgundien auf dem Jura, da wo jetzt Le Lieu im Joux-Thale, eine Einsiedelei errichtet habe. (Andere machen Lupicinus und Romanus zu Gründern der ehemaligen Abtei am See von Joux, wo jetzt l'Abbaye; s. Sinner I. 268. 277, Vögelin-Escher oben S. 356 N. 1 und Lütolf S. 257.) Und was JvMüller I. 117 f. nach dem Chron. cartularii Lausann. MS. von Sigonius berichtet, der als Klausner zu Baume hinter Yverdun gleichzeitig gelebt habe, ist nach dem Cartulaire de Lausanne in MDR. VI. 30 zu berichtigen, d. h. auf die Zeit des merovingischen Guntrams und auf St.-Loup bei La Sarraz zu beziehen. Vgl. Forel S. 13. Die weitere, aus Annal. Lauson. bei Mommsen Chronik d. Cassiodor. S. 685 geschöpfte Angabe jenes Cartulars in MDR. VI. 28. 29, dass

fenden Unterschriften des epaonensischen Concils, sowie mit den hieher gehörigen Angaben des Cosmographen von Ravenna, um die hieraus sich ergebenden politisch-geographischen Schlüsse zu ziehen. Daran wird weiteres Politisch-Geographisches, sowie Historisch-Topographisches sich anreihen.

Die Westhälfte der Provinz, mit Besançon u. s. w., grösstentheils burgundionisch.

Wir finden nun in den Conciluntersehriften zuvörderst die Metropolis civitas Vesontiensium im Besitze der Burgundionen[1]. Die dortseitige, westlich vom Jura gelegene Hälfte der Provinz gehörte zwar wegen der weiterhin zu besprechenden Losreissung ihres nördlichen Ausläufers nicht ganz, aber doch grössten Theils zu Burgundien. Der betreffende Provinztheil umfasste den nachmaligen Comitatus Burgundiae (Franche-Comté, Freigrafschaft Burgund, auch Hoch- oder Deutsch-Burgund), mit Besançon als Hauptstadt (Dep. Doubs) und den Städten Lons-le-Saunier (Dep. Jura) und Vesoul (Dep. Haute-Saône)[2]. Das Stadtgebiet von Besançon,

---

zur Zeit Chlodwigs Felix Granvelensis (Annal. Gramnelenus) mit seiner Gemahlin Ermentrudis ein Kloster in loco Balmensi, dann letztere unter Chlotar I ein monasterium Balmense gegründet habe, wird auf Romainmotier und Baume bei Yverdun u. s. w. gedeutet, ist aber jedenfalls anachronistisch und auf die Zeiten Chlodwigs II und Chlotars III und auf den transjuranischen Patricius Ramnelenus oder Chramnelenus (635 — 651) zu beziehen. (Gingins in MDR. VI S. LVI N. 1. 2, Forel S. 16 und Lütolf S. 259.) Durchaus unzulässig ist es endlich, bei dem von Sidonius Ep. VII, 13 gepriesenen Himerius antistes, einem Schüler des h. Lupus von Troyes, an den h. Himerius (Imerius), den Einsiedler und Stifter der Kirche zu St. Immer (St.-Imier) im Jura zu denken (wie Chaix II. 160 mit Berufung auf Sirmond zu Sidon. a. O. Not. S. 131 versucht, der doch nur den antistes mit abbas interpretiert); setzen doch selbst die auf Himerius bezüglichen, übrigens spätn Legenden diesen Heiligen erst in die Zeit des fränkischen Burgundiens. Vgl. I. 143 und Ausführliches bei Lütolf S. 301 ff.

1) Ueber Besançon als angebliche Residenz Godegisels (noch bei Drapeyron BM. S. 19) s. I. 534.

2) Guérard im AH. 1837 S. 96. — Ob die geographischen Namen superior Gallia und Burgundia superior, welche schon zur Zeit Altbur-

in der Römerzeit die civitas Vesontiensium, ist im Mittelalter (von burgundionischer Zeit her) der pagus Vesontiensis, bestehend aus Theilen der Franche-Comté und der Schweiz, mit Besançon als Hauptstadt und den Ortschaften Porrentruy und Saint-Ursanne [1]. Im westjurassischen Provinztheile lagen auch die altberühmten Salinae Sequanorum (Salins), woher man später Bourguignons salés die der Franche-Comté nannte [2]. Die Thallandschaft von Salins hiess unter den Merovingern Scodingen (pagus Scudensis oder Scotingorum) und bildete eine Gaugrafschaft mit dem Hauptorte Salins [3]. Nordöstlich von dort lag zu beiden Seiten des Doubs der merovingische Waraschgau (pagus Warascus, nachmals Varais, mit dem Hauptorte Scey-en-Varais) [4]. Beide Gaue trugen den Namen von germanischen Völkern unbekannter Herkuft [5]. Wie im nördlichen Theile der ehemaligen Lugdunensis I, fehlen in der Franche-Comté burgundionisch-römische Grabschriften gänzlich; dagegen kommen hier verschiedentlich burgundionische Grabstätten vor, aus welchen man mit christlichen

---

gundiens auftauchen, bereits damals die Gegend der nachmaligen Franche-Comté (Hochburgund), oder denjenigen Theil des nachmaligen Herzogthums Burgund, welcher ebenfalls Hochburgund hiess, bezeichnet haben, ist fraglich; vgl. S. 98.

1) Guérard im AH. 1837 S. 74.

2) Valesius NG. S. 271. 496 f. und Duvernoy zu Gollut col. 1735, der jedoch für das Alterthum von Salins eine auf den Ort bezügliche Stelle der unächten Dotationsurkunde von Agaunum (S. 293 ff.) uncritisch benutzt. Eine abgeschmackte Erklärung der Bourguignons salés findet sich bei Gollut I, 23 col. 58 f., wonach dieselben als neubekehrte Christen von der noch heidnischen Bevölkerung so benannt worden wären. Duvernoy zu Gollut col. 1716 citiert eine Schrift von Peignot Les Bourguignons salés, Dijon 1833.

3) Scotingi bei Fredegar V, 24; Comitatus Scudingius Annal. Bertin. a. 839. Vgl. Valesius NG. S. 508, Ruinart zu Fredegar S. 605, Zeuss S. 584 f., Guérard im AH. 1837 S. 135 und Wurstemberger I. 267 N. 1.

4) Pagi a. 517, IV, Zeuss S. 584 f., Gingins S. 223, Guérard a. O. S. 143. Verschieden ist der ostjuranische Waraschgau bei Wurstemberger a. O. u. II. 118 f.

5) Zeuss a. O.; speciell über die Warasci Müllenhoff in Haupts ZS. IX. 132 und Wackernagel 572 f. Alamannischen Ursprung derselben sucht Bellogust CRB. S. 69 zu beweisen. Verfehlte Ableitungen der beiden Gaunamen bei Gingins S. 221 f. 224 f.

Emblemen und Inschriften versehene Zierrathe erhoben hat (I. 224 N.). Weitere Merkmale hierseitiger burgundionischer Ansiedlung sind: was die Bevölkerung selbst betrifft, die hohe Statur der Montagnards (I. 60) und das urkundliche Vorkommen germanischer Geschlechtsnamen (I. 202); was Ortsnamen anbelangt, germanisch-patronymische Bestandtheile von solchen, die auf enges (ingen) ausgehen[1]; die auf ey endigenden Namen[2]; diejenigen, welche aus germanischen Worten einfach oder zusammengesetzt bestehen; endlich solche, die geradezu auf die Burgundionen hinweisen, wie Bourguignon und Faramans[3]. Rückschlüsse auf die Burgundionenzeit, die man aus Rechtsgewohnheiten und Localinstitutionen der Franche-Comté zu ziehen versucht hat, sind unsicher, z. Thl. sogar trügerisch[4]. — Das nachmalige Herzogthum Burgund, so ziemlich die heutigen Departemente Saône-Loire, Côte-d'Or, Yonne und Ain befassend und in Ober- und Niederburgund (Haute-Bourgogne und Basse-B.) eingetheilt, bestund mit Hinzunahme von la Montagne, sowie des Brionnais, Auxois und Auxerrois, aus Landschaften, deren Städte sammt ihren Gebieten mit der Lugdunensis I an die Burgundionen gekommen waren, nemlich aus dem Dijonnais (Dijon Residenz), Châlonnais, Autunois und Mâconnais (incl. Charollais); dazu kamen als südwestliche Theile der ehemaligen Maxima Sequanorum die nicht in Châlonnais begriffene sogen. savoiische Hälfte der Bresse (worin Bourg mit Dombes und südlich die Landschaft Bugey)[5], das Val-Romey und östlich vom Jura Gex[6]. — Obwohl im Mittelalter nicht zum

1) Gingins S. 227 N. 40.

2) Gingins a. O.

3) Gingins a. O. u. S. 227; speciell über Faramans I. 452 N. 2. Die Ableitung der Burgundionen von Burgen wiederholend, stellt Cognatus Burgundiae superioris, descr., Bas. 1552, S. 61 die lächerliche Behauptung auf, Bourg bei Nozeroy sei der einzige Ort in Burgund, der seinen alten Namen behalten habe; bei den übrigen Städten erscheine derselbe nur noch in der Unterscheidung von burgus superior und inferior.

4) Solche bei Gingins S. 219 ff.

5) Ueber die zweitheilige Bresse s. Valesius NG. S. 96 und Guérard im AH. 1837 S. 77.

6) Guérard im AH. 1837 S. 76.

Bisthume Besançon, sondern zum Lyoner Bisthume gezogen und noch dazu gehörend, bildete doch die rechts an der Rhone gelegene Landschaft Bugey, wo Seyssel, Belley und Nantua, auf einer bedeutenden und wahrscheinlich bis zum Einflusse des Ain in die Rhone reichenden Strecke seiner Zeit einen Bestandtheil der Maxima Sequanorum, wie aus Ammian zu schliessen [1]. Die dortige Niederlassung von Burgundionen wird durch eine verhältnissmässig ansehnliche Zahl burgundionisch-römischer Grabschriften bezeugt; solche finden sich an den nachgenannten Orten des Bugey und betreffen die hiernach beigefügten Personen [2]: St.-Maurice-de-Rémens zwischen Genf und Lyon, rechts der Rhone, Arimundus † 529 [3]; Briord östlich von Lyon, rechts der Rhone, Manneleubus † um 487 mit Hinterlassung der freigewordenen Sclaven und Sclavinnen Scudilio, Baldaredus, Leuvera, Orovelda und Ildelo [4]; Baldaridus † 488 [5]; Arenberga † 501, mit Hinterlassung des freigewordenen Sclaven Manno [6]; Villioberga † 501 [7]; Riculfus et iugalis sua Guntello, undatiert, aus dem 6. oder 7. Jahrhundert [8]; Eunandus, undatiert [9]. Im nördlichen Theile der Bresse, gegen die Franche-Comté hin, begegnen wir dem merkwürdigen Dorfnamen Izernore, der eigentlich Isernodore (Eisern-Thor) lautet und ohne Zweifel

1) Siehe oben I, 383, woselbst in N. 3 „Sprengel von Lyon“ statt „Spr. von Besançon“ zu lesen. Das ehemalige Gebiet der Sequaner berührte zwar die Rhone und Saône am südlichen Ende des Juras, ging aber nicht bis zur Vereinigung der Rhone und Saône (Caesar BG. I. 2, 6; vgl. D'Anville NAG. S. 600); die Aedui Ambarri wohnten nemlich am linken Ufer der Saône, im heutigen Dep. Ain (Caesar BG. I, 11; vgl. D'Anville NAG. S. 61 und Val. Smith Les Insubres aux bords de la Saône S. 21 N. 4).

2) Le Blant II. 1, vgl. mit II. 3 ff., zieht diese Inschriften zu denen der Viennensis, indem er diese Provinz eben so irrig über die Rhone ausdehnt.

3) Le Blant II. 3 f.; vgl. Wackernagel S. 383.

4) Le Blant II. 16 f.; vgl. Wackernagel S. 384. 392. 394. 395 f. 397.

5) Le Blant II. 8 f.; Wackernagel S. 384 f.

6) Le Blant II. 6 f.; vgl. Wackernagel S. 383. 394.

7) Le Blant II. 20; vgl. Wackernagel S. 403.

8) Le Blant II. 18 f.; vgl. Wackernagel S. 392. 396.

9) Le Blant II. 21; vgl. Wackernagel S. 387.

aus burgundionischer Zeit herstammt[1]. — Nebst Vesontio und Portus Abucini gehörte zur Westhälfte der Maxima Sequanorum auch das nördlich, im ehemaligen Gebiete der Rauriker gelegene Castrum Argentariense, welches einige spätere Notitiae prov. et civ. Galliae nach dem Castrum Ebredunense einfügen[2]; es ist das alte Ἀργεντοράια des Ptolemaeus, bei den Sequanern, das in der Tabula Peut. als Argentovaria, sonst auch als Argentaria erscheint[3] und da lag, wo heutzutage Artzheim bei Markolsheim[4], oder Gruzenheim, im Dep. Oberrhein[5]. Dieser Punct befand sich jedoch seit der alamannischen Occupation des oberrheinischen Grenzlandes (um 472, I. 518) mit dem gesammten Elsass in der Gewalt der Alamannen[6]. Dass dieselben anfänglich selbst Vesontio, die Hauptstadt der Maxima Sequanorum, nebst einigen benachbarten Puncten dieser Provinz besetzt hatten und sogar in den angrenzenden nördlichen Theil der Lugdunensis I eingedrungen waren, erhellt aus den Angaben des Cosmographen

---

1) Gingins S. 251. — Der anonyme Verfasser der Vita S. Eugendi nennt Ysarnodorum als Geburtsort des h. Romanus; er erklärt den Namen richtig als eisernes Thor, leitet ihn aber aus dem heidnischen, d. h. keltischen Alterthume ab, ganz in der Art Gelehrter des 16. Jahrh., welchen keltische und germanische Sprache identisch waren. Lütolf S. 250. 255. übersieht diesen Knoten.

2) Bei Du Chesne a. O. I. 10 C. Argentariense, zweimal, das erste Mal mit der Var. Argentaricense; ebendas. I. 7 falsch Castrum Argentorate, ferner die Variante Ciuitas Argentariensis, mit Aenderung von Castrum in Civitas; ebendas. I. 13 missschrieben C. Argentunense.

3) Valesius NG. S. 41. Argentorate bei Böcking II. 490 ist falsche Benennung.

4) D'Anville NAG. S. 96 f., Gibbon c. 26 n. 86, Walckenaer I. 323. 521. II. 316. 350, Ukert II, 2. 499, Böcking II. 490 u. Gisi S. 47.

5) Bulletin de la soc. pour la conserv. des mon. hist. d'Alsace, 2e Sér., 1r t., 2e livr. Ein Mehreres über die verschiedenen Ortsbestimmungen s. im Jahrb. f. d. Litt. d. Schweizergesch. 1867 S. 106 und bei Desjardins S. 11, der die Lage zwischen Heidelsheim und Ohnenheim angibt. — Das Leidner Fragment a. O. S. 91 erklärt die Missschreibung Castrum Argentoriense grundfalsch mit Argentoratum, d. h. Strassburg; vgl. ebendas. S. 90 Argentoratum i. e. Stratburg.

6) Gollut II, 3 col. 97 zählt das Elsass und den Suntgau fälschlich zu Burgundien.

von Ravenna[1], wonach mit Berufung auf den angeblichen gothischen Philosophen Anaridus[2] ausser Ligonas, Langres (S. 104), folgende Städte zu Alamannien gezählt werden: Bizantia, Visontione und Vesontione It. Ant., Vesontine Tab., Besançon (S. 345); Nantes, Nancois le grand[3]; Mandroda, Epamanduoduro und Epamantuduro It., Epomanduo Tab., Mandeure[4]. Das aus diesen Angaben hervorgehende hierseitige Umsichgreifen der Alamannen fällt wahrscheinlich in die erste Zeit ihrer westrheinischen Niederlassung (S. 104)[5]. Dagegen zählt der Cosmograph anderswo[6], dem spätern Castorius folgend, der die Alamannen in diesen Gegenden durch die Burgundionen wieder verdrängt fand, nach der Städtegruppe: Gabilona, Augunon [Ugenon], die wir in der Lugdunensis I gefunden (S. 103), zu Burgundien folgende Städte am Duba[7]: Busuntius, Besançon, hievor Bizantia, Mandroda, Mandeure (s. oben)[8], und Portin, vormals Portus

1) IV, 26.

2) Athanarit, S. 104 N. 3.

3) Porcheron bei Pinder und Parthey: „Nantuates intellige vel Nasium" — erstere keinenfalls, mag man sie im Wallis oder mit alten Gelehrten bei Nantua finden wollen (an diesen Ort setzt Jacobs GR. S. 31 Nantes); eher Nasium It. Ant., Nasie Tab., nach Valesius NG. S. 371. 564 f. Petit Nanci oder Grand Nanci, nach Ukert II, 2. 505 Naix oder Nancois le grand, nördlich von Langres, südwestlich von Toul, Tullum, das freilich beim Cosmographen IV, 26 als Tulla in der Francia Rinensis oder Gallia Belgica; nach Böcking II. 1101 Nancy, was Valesius NG. S. 371 verwirft; nach Desjardins S. 20 f., gleich Toul, eine Stadt der Leuker. Stälin I, 146 N. 3 denkt an Nantes an der Loire, wiewohl mit Recht stark zweifelnd.

4) Bochat I. 153. 155, Ukert II, 2. 501 f., Jacobs GR. S. 31. 40 und Desjardins S. 34. Jacobs aa. OO. bemerkt den Widerspruch beim Cosmogr. nicht.

5) Nur nicht in den Anfang des 5. Jahrh., wie GMeyer in ZAM. XVIII, 3. 97 = 9 meint, indem er Anderen folgt, welche hiefür den Ravennas missbrauchen (s. ob. S. 105 N. 1).

6) IV, 27.

7) Doubs, der vom Cosmographen IV, 27 mit der gleichen Benennung als Fluss Burgundiens und als Zufluss des Rhodans (sic) erwähnt wird; sonst Dubis, s. Valesius NG. S. 177 f. und Ukert II, 2. 136.

8) Mommsen in Ber. d. k. s. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Cl. I. II, S. 108 N. 1 möchte das doppelte Vorkommen von Vesontio und Epoman-

Abucini, zwar nicht am Doubs, sondern an der Saône, heutzutage Port-sur-Saône (S. 348)[1]. Die Saône wird vom Cosmographen ebendaselbst als Fluss Burgundiens und als Zufluss der Rhone mit dem Doppelnamen Saganna und Arab bezeichnet: Saganna ist der verdorbene spätere Name für Sauconna[2]; Arab ist verschrieben statt Arar; denn so oder Araris hiess anfänglich der Fluss[3]. Den aus Castorius geschöpften, späteren Angaben des Cosmographen folgt Spruner[4], indem er Burgundien nördlich bis in das Quellgebiet der Saône und an den Südhang der Vogesen ausdehnt.

Die Gegend von Basel alamannisch.

In Betreff der Civitas Basiliensium und des Castrum Rauracense ist viel, aber meist mit leeren Gründen gestritten worden, ob sie zu Alamannien oder zu Burgundien gehört haben[5]. Es ist aber vorerst undenkbar, dass die

---

duodurum beim Cosmogr. IV, 26, als Bisantia Mandroda in Alamannien und IV, 27 als Busuntius Mandroda in Burgundien, aus einem Copiaturfehler erklären. Nach Mommsen a. O. S. 115 haben nemlich die zwei verschiedenen Gewährsmänner des Cosmographen nicht existiert, und hat dieser einfach eine Karte abgeschrieben. Binding I. 308 nimmt dagegen an, der Cosmograph habe zwei Karten benutzt, eine von Alamannien und eine von Burgundien.

1) Pinder und Parthey halten mit Porcheron Portin irrig für Porrentruy; dieses heisst urkundlich Pons Ragentrudis, s. Trouillat I. 35. Ueber eine angebliche Abtretung von Porrentruy und Montbéliard, welche im J. 500 von Seite Gundobads an Chlodwig soll geschehen sein, s. S. 32 Not. Gingins S. 225, von welchem Daguet diese Angabe hat, nimmt eine nachherige Wiedereroberung an.

2) Böcking II. 809 denkt irrig an die Seine; s. oben S. 61 N. 2, Ukert II, 2. 134, Pinder und Parthey zum Cosmogr. Ravenn. S. 242 und Jacobs S. 86, der aus Fredegar Epit. c. 42 die ebenfalls verdorbene Namensform Saogonna citiert.

3) Valésius NG. S. 34 f. und Ukert II, 2. 134.

4) HGHA. Taf. 3: Europa im Anf. d. 6. Jahrh.; vgl. FHMüller I. 408, der sich auf Zeuss S. 318. 470 beruft.

5) Die Litteratur bei Ochs I. 118 ff. und Belloguet S. 180 ff. Ochs a. O. entscheidet sich nach Mascou II. 14 und Schöpflin AI. I. 176 (258 f. widersprechend) für Ersteres, setzt übrigens S. 124 die alamannische Occupation nur um wenige Jahre zu spät, 476 statt 472. Belloguet S. 182, Rettberg I. 256 f., Dey MFrib. IV. 72, Gelpke I. 291 (wo von den alaman-

Alamannen, über den Rhein weithin in's Elsass und in die Ostschweiz vorgedrungen, denjenigen Landstrich, welcher, an den Rhein nördlich anstossend, ihnen den unmittelbaren Zusammenhang jener Gebietstheile sicherte, den Burgundionen sollten überlassen haben. Auch erwähnt der Cosmograph von Ravenna[1] Bazela, Basel (S. 346), und Augusta, Kaiser-Augst (S. 347 f.), als zu Alamannien gehörig, mit anderen am Rhein gelegenen, unbezweifelt alamannischen Städten (s. unten)[2]. Vollends haltlos ist die Ansicht, wonach Chlodwig im J. 500 Basel den Burgundionen soll entrissen haben[3]. Mit Recht verbindet daher Spruner[4] die alamannischen Niederlassungen im Elsass und in der Ostschweiz durch einen ziemlich breiten, bis an den solothurnischen Jura gehenden Streifen Landes südlich von Basel, indem er die

---

nisch-christlichen Gräbern zu Augst) und Binding I. 308 schliessen die Burgundionen ebenfalls vom Rhein aus. FHMüller I. 409 zählt dagegen, mit Berufung auf Wersebe Völkerb. des alt. Deutschl. S. 185 Anm. 232, Basel zu Burgundien, weil die Stadt später als dahin gehörig erscheine (ebenso Türk II. 10) und die Diöcese Basel in römischer Zeit politisch und kirchlich zur Metropole Besançon gehört habe, was jedoch Beides Nichts beweist. Auch Daguet S. 30 dehnt Burgundien bis an den Rhein aus, indem er sich durch die Grenzen des nachmaligen Burgundiens irre führen lässt. Aeltere Scribenten lassen Basel zur Zeit der fränkischen Unterjochung zu Burgundien gehören (Discours S. 28 b) und machen den Rhein überhaupt zu einem Theile der Ostgrenze (Nordgrenze?) Burgundiens (Guichenon I. 13). Entgegen einer im ABHV. VII. 291 ausgesprochenen Ansicht, begründet der Umstand, dass das Erbrecht der unweit von Basel am Rhein gelegenen aargauischen Stadt Lauffenburg auffallende Analogien mit der Lex Burgundionum aufweist, keinen sichern Rückschluss auf die Zugehörigkeit Basels zu Burgundien. Siehe weiterhin im Texte.

1) IV, 26.

2) Obige Stelle des Cosmographen hat vor Rettberg I. 257 und Binding I. 308 schon Mascou II. 14 für die Zugehörigkeit Basels zu Alamannien angerufen. Ein localer Grund, die Kaiser-Augster Grabschriften des BAVDOmaLLVS und der RADOARA, bei Le Blant I. 488 f. 491 f., mit Wackernagel S. 385. 396 einem Burgundionen und einer Burgundionin zu vindicieren, ist nicht vorhanden.

3) Petigny II. 408. 728 neigt sich zu dieser Ansicht von Dubos hin, benimmt ihr aber II. 480 N. 4 die vermeintlichen Stützen.

4) HGHA. Taf. 3: Europa im Anfang des 6. Jahrh.

dortige Grenze Burgundiens vom Rhein nach dem Jura zurückweichen lässt [1].

Befanden sich die Civitas Basiliensium und das Castrum Rauracense in der Gewalt der Alamannen, so frägt es sich, ob dies nicht auch mit dem Castrum Vindonissense der Fall war.

Vermeintliche Zugehörigkeit des Bisthums Windisch zu Burgundien; Bischof Bubulcus.

Aus dem Umstande, dass der dortige Bischof Bubulcus [2] dem burgundionischen Landesconcile von 517 beiwohnte, hat man wirklich geschlossen, der Bischofssitz Vindonissa habe damals zu Burgundien gehört [3]; das Bisthum Vindonissa, oder doch der Aargau in seiner ganzen Ausdehnung, oder dieser wenigstens bis an die Reuss sei burgundionisch gewesen, und diese habe im Aargau oder gar in ihrem ganzen Laufe die Grenze von Burgundien gegen Alamannien gebildet [4].

---

1) Ebenderselbe HGHA. Taf. 9 (Südl. Donauländer um die Mitte des 5. Jahrh.) geht dagegen zu weit, indem er den Alamannen sogar einen bis in das Quellgebiet der Birs einspringenden Winkel einräumt; dabei bleibt am linken Aarufer nur der Streifen von Biel bis an die Sigger unterhalb Solothurn burgundionisch. Zudem ist dies für die Mitte des 5. Jahrhunderts anachronistisch.

2) Ueber seinen Namen Lütolf S. 55 f.

3) Diese Zugehörigkeit nimmt schon Lecointe a. 534, VI, a. 536, n. 228 noch für die Jahre 522 und 534 an.

4) Zu Burgundien wird geschlagen: von Wurstemberger I. 222 f. 268 und Dey im MFrib. IV. 71 das Bisthum Windisch (ersterer S. 223 möchte daher Burgundien die Reuss sogar überschreiten lassen); von JvMüller I. 108 f. 242 N. 70 und Dey a. O. IV. 73 alles Land an der Aar oder der Aargau; von Schmitt I. 142 der Aargau bis an die Reuss. Schon Plantin S. 6 und Spener II. 448 machen die Reuss zur Grenze von Burgundien gegen Alamannien; ebenso Füsslin II. 60 (und zwar schon zu Anfang des 5. Jahrh.); nach Ochs I. 122, vgl. mit I. 119 f., war die Schweiz bis an die Reuss unwidersprechlich burgundionisch; Gelpke I. 341. II. 251. 526 lässt die Herrschaft der Burgundionen sich bis an die Reuss erstrecken; ebenders. II. 251 ist mit Wurstemberger geneigt, Burgundien sogar die Reuss überschreiten zu lassen; nach v. Wattenwyl in ASG. XIII. 4. 5 N. 1 war unter Gundobad Helvetien bis an die Reuss, die damalige politische Grenze von Burgundien gegen Alamannien, christianisiert.

Im Weitern schloss man aus der angeführten Thatsache, dass die Alamannen von den Burgundionen bleibend bis an die Reuss zurückgedrängt worden seien[1]; ja, man folgerte sogar, Gundobad habe gelegentlich der fränkischen Unterjochung der Alamannen alles Land an der Aar oder den Aargau, der im 5. Jahrhundert alamannisch gewesen sei, erobert[2], oder die Alamannen hätten, in ihrer Bedrängniss Schutz suchend, sich freiwillig an Burgundien angeschlossen[3], oder aber die Anfügung alamannischer Striche im Osten von Burgundien bis Windisch habe schon vor 496 stattgefunden[4].

Es ist aber überhaupt keine Nothwendigkeit vorhanden, aus der Theilnahme des vindonissensischen Bischofs am burgundionischen Landesconcile solcherlei Schlüsse zu ziehen. Man nimmt zwar gewöhnlich an, es haben an jenem Concile nur Bischöfe des Königreichs Burgundien Theil genommen[5]. Indess kann nur so viel zugegeben werden, dass für jedes am Concile vertretene Bisthum burgundionische Botmässigkeit

---

1) Spener II. 272.

2) JvMüller I. 108 f., vgl. I. 242 N. 70. Er stützt sich hierbei I. 109 N. 22 auf die Vergleichung von Gregor. Tur. Vit. Patr. c. 1 mit den Unterschriften des Concils von Epao. Mit diesen letzteren kann nur die im oben angedeuteten Sinne aufgefasste Unterschrift des Bubulcus als Bischof von Vindonissa gemeint sein. Die Stelle Gregors, welche, mit dieser Unterschrift verglichen, beweisen soll, was JvMüller will, ist keine andere, als die oben S. 354 N. 1 angeführte. Dieselbe spricht aber, richtig verstanden, viel mehr gegen, als für die Ansicht von JvMüller, welcher übrigens Belloguet S. 190 beipflichtet. Siehe weiterhin im Texte. Schon Friedr. v. Mülinen hds. Topogr. des ehemal. Cantons Bern v. Burgund bemerkt zu obigen Stellen bei JvMüller (I. 107, vgl. I. 236 N. 70 nach einer ältern Ausg.): „Woher diese Nachricht, ist unbekannt. Es ist glaublich, Gundobald [l. Gundobad] habe nur das westliche Ufer der Aar besessen." Hierüber weiterhin im Texte.

3) Wurstemberger I. 222 ff. 226 f.

4) Binding I. 107, vgl. 308, wo die Reuss als Ostgrenze nur bis Luzern, von da an die (Luzerner) Emme als solche angenommen wird; danach GMeyer in ZAM. XVIII, 3. 97(9).

5) So schon Sirmond Not. ad Avitum S. 53 f.: Ad Epaunense (concilium) ii tantummodo (episcopi) convenerunt, qui Burgundionum finibus continebantur; ebenso Schöpflin, JvMüller und die meisten Neueren, u. A. Gelpke I. 196. 341. Vgl. Schmitt I. 158 N. 5 und oben S. 6 N. 3.

bis auf Beweis des Gegentheils anzunehmen ist [1]. Es spricht nun aber alles Uebrige dafür, dass damals mit der nördlichen Schweiz auch Vindonissa unter fränkisch-alamannischer Botmässigkeit gestanden hat (S. 365 ff.). War dies aber der Fall, so musste Bubulcus, der mit seiner aus Römer-Christen (z. Thl. vielleicht auch aus bekehrten Alamannen) bestehenden Heerde in dem sonst heidnischen Lande alleine stund, dem nächsten kirchlichen Verbande, d. h. dem Burgundiens, sich anschliessen [2]. Der Episcopat von Vindonissa, schon zur Römerzeit, wahrscheinlich im 4. Jahrhundert, gegründet [3], hatte nemlich die alamannische Occupation, sowie die Alamannenherrschaft überdauert und sich auf die fränkisch-alamannische Zeit fortgepflanzt [4], indem die nach der Eroberung übrig gebliebenen christlichen Gemeindeglieder, sowie deren Nachkommen, vielleicht auch bekehrte Heiden einer, wenn gleich anfänglich nur in bescheidener Stille wirkenden, Einigung und Leitung bedurften.

---

1) Schmitt I. 161 und oben S. 6 N. 3.

2) Gibbon c. 38 n. 37, der die Anwesenheit des Bubulcus am epaonensischen Concile nicht als Beweis der Zugehörigkeit von Vindonissa zu Burgundien gelten lässt. Aehnlich wie Gibbon urtheilt Bernh. Zeerleder in einer hds. Marginalnote zu Wurstemberger I. 268, der den Umstand, dass Grammatius, der Nachfolger des Bubulcus, mit Bischöfen Burgundiens an fränkischen Concilen Theil genommen hat, als einen weitern Beweis der burgundionischen Botmässigkeit des östlichst gelegenen Bisthums Windisch anführt, aber doch erwähnt, dass an ebendenselben Concilen die Bischöfe von Rouens und Nantes erscheinen, „die (bemerkt Zeerleder), wohlverstanden nicht burgundische Unterthanen waren; ganz richtig war der arme Priester zu Windisch östlich der allerletzte, und als die Brüder tagten zu Epaone, schloss er gerne, ja nothgedrungen sich an, pflichtgemäss." Sehr richtig urtheilt auch Stälin I. 187 N.: das Erscheinen eines Bischofs von Vindonissa auf einem burgundionischen Concile sei kein Beweis gegen den alamannischen Besitz von Vindonissa; denn das Bisthum Vindonissa habe keiner andern Metropole als Besançon untergeordnet sein können, da Vindonissa, als zur Maxima Sequanorum gehörend, in der Römerzeit unter Besançon als politischer Metropole gestanden sei. Fälschlich unterstellt Gelpke I. 341 den Bischof von Vindonissa dem Metropoliten von Lyon.

3) Schmitt I. 106, Gelpke I. 195. 341 und Lütolf S. 55 f.

4) Dass frühere christliche Gemeinden unter den Alamannen fortbestanden haben, urtheilt auch Wurstemberger I. 194 f. 244 f. N. 82.

Man könnte freilich hiergegen einwenden wollen, Vindonissa habe, wenn auch der Ort zur Römerzeit ein Bischofssitz gewesen, infolge der Occupation durch die heidnischen Alamannen aufgehört ein solcher zu sein, und die Wiederaufrichtung eines dortigen Bischofsstuhls sei nur unter burgundionischer Herrschaft möglich gewesen. Hierbei ginge man aber von der falschen, wenn gleich vulgären Ansicht aus, als ob die römisch-helvetischen Provincialen von den Alamannen ausgerottet worden wären, oder doch diese in ihrem Hasse gegen alles römische Wesen mit der römischen Cultur auch das Christenthum in seinem hierseitigen Bestande unterdrückt hätten [1]. Allein selbst die Vorstellung von der Unterdrückung des Christenthums durch die Alamannen muss als eine irrige aufgegeben werden. Der wüthende Hass derselben gegen das Römerthum [2] hatte nur so lange Nahrung, als sie in den Römern Feinde bekämpften. So richtete sich noch im J. 553 bei dem Einfalle der Alamannen in Italien deren Zerstörungswuth auch gegen die Kirchen [3]. Dies geschah aber im Feindeslande. Diesseits der Alpen, im eroberten Lande, hatte jener Hass keinen äussern Gegenstand mehr; vielmehr konnten die Alamannen, obschon Herren des Landes auch unter der fränkischen Oberherrschaft, dem geistigen Einflusse der übrig gebliebenen Römer-Christen, der zudem schon früh durch Mission verstärkt wurde, keinen solchen Widerstand leisten, dass nicht das Christenthum, sowie der Uebertritt von Volksgenossen zu demselben, geduldet worden

1) Letztere Ansicht theilt selbst noch Bluntschli RGZ. I. 17 f. und GRZ. I. 9. 27, während er in ersterem Werke I. 15 und in letzterem I. 1. 8 f. die Vorstellung von einer Ausrottung der Provincialen nach dem Vorgange von Savigny I. 115. 290 mit Recht verwirft.

2) von Ein Thierry TER. S. 404 übersehenes Merkmal der Alamannen.

3) Agathias II, 1; vgl. oben I. 189 N. 5. Den hier berührten Irrthum Procops, der die Alamannen für halbheidnische Franken ausgibt, rügt Ruinart zu Greg. Tur. III, 32 S. 113 ebenfalls; er verwechselt aber mit Gregor den alamannischen Feldzug von 553 mit dem von 540 (vgl. I. 189 N. 7, dazu die Berichtigungen und Zusätze S. 558. 559).

wäre[1]. Auch musste die fränkische Oberherrschaft, unter welche die Alamannen hierseits schon im J. 496 gekommen, sowie die Nachbarschaft der Burgundionen und Franken, dem Christenthume ebenfalls förderlich sein[2]. So findet man denn schon in der ersten Redaction der Lex Alamannorum, mag dieselbe von Theoderich (511—534) oder von Chlotar I (555—561 König in Austrasien) herrühren, die christliche Kirche und ihre Vorsteher, die Bischöfe, das Kirchenrecht

1) Gelpke I. 211 f. 288. 291. 306 und Schmitt I. 143. Was die christliche Mission unter den Alamannen betrifft, lässt Lecointe a. 509, n. 6—8, verleitet durch Balther, den Verfasser der Vita S. Fridolini, diesen Heiligen Seckingen in Burgundien stiften und durch König Sigismund begünstigt werden (sic). Zu Gunsten der Fridolins-Legende und für die catholische Mission bei den Alamannen missbraucht Lütolf S. 281 N. 2 die Stelle bei Avitus Ep. 41 (Chlodoveco regi), wo unter den ulteriores gentes zunächst die noch heidnischen Nordfranken, nicht die Alamannen, wie Lütolf glaubt, zu verstehen sind. (Lütolf S. 283 denkt sich sogar die Möglichkeit, dass Fridolin nach Burgundien gezogen sei, um hier im Interesse Chlodwigs den Arianismus zu bekämpfen, wonach also Fridolin eine Art politisch-kirchlicher Emissär gewesen wäre!) Einseitig ist es, wenn JvMüller I. 94 mit Berufung auf Lex Alam. cap. 9 n. 54 sagt, die Alamannen seien den Göttern ihrer Väter treu geblieben, und wenn Vögelin-Escher I. 11 dieselben schlechtweg Heiden bleiben lässt. Anderseits ist es ein grober Irrthum und offenbare Verwechslung mit den Franken, wenn Baquol-Schnitzler II. Tabl. 42 z. J. 496 bemerkt: les Alemans embrassent le Christianisme.

2) Schon Tschudi im ASG. IV. 172 urtheilt richtig, Chlodwig habe zwar die besiegten Alamannen bei ihrem heidnischen Glauben belassen, dem sie nach mehr als 100 Jahren theilweise noch angehangen hätten, wie die Geschichte der Heiligen Columban und Gallus beweise; doch sei mit Rücksicht auf die christliche Oberherrschaft der Frankenkönige Niemandem verwehrt gewesen, als Christ unter ihnen zu wohnen und ein Christ zu werden. Stälin I. 163 f. nimmt an, dass, obschon die Hauptmasse der Alamannen um 536 noch heidnisch gewesen sei, doch schon Einzelne unter ihnen durch den Einfluss der benachbarten Burgundionen und Franken das Christenthum angenommen hätten, und er erklärt daraus die Thatsache, dass schon im J. 517 aus Vindonissa ein Bischof am burgundionischen Concile zu Epao, im J. 535 sein Nachfolger (Grammatius) am fränkischen zu Clermont sich eingefunden hat. (Harduin AC. II. 1183; vgl. Lütolf S. 288, welcher den Grammatius auch an den in den Jahren 541 und 549 zu Orléans gehaltenen Concilen nachweist.)

und den kirchlichen Glauben berücksichtigt[1]. Man hat zwar den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen jede Bedeutung absprechen wollen, weil die Alamannen selbst zur Zeit Chlotars I noch Heiden gewesen seien, und man beruft sich für Letzteres auf die Nachrichten, welche Agathias von dem heidnischen Culte der Alamannen gibt[2]. Hierbei überschätzt man aber diese Nachrichten, die doch nur von der Mehrheit der Nation gelten können[3]; denn wäre das Christenthum zur Zeit des Erlasses jener Gesetze nicht schon in einiger Geltung unter dem Volke gestanden, so würde dasselbe kaum der Berücksichtigung in der Gesetzgebung würdig befunden worden sein[4].

Den besten Beweis davon, welche Fortschritte das Christenthum schon in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts unter den Alamannen gemacht hat, gibt uns die Verlegung des Bischofssitzes von Windisch nach Constanz, welche in jenem Zeitraume (wann, ist ungewiss, wahrscheinlich aber gegen das Ende desselben) stattgefunden hat[5]. Der Grund der Verlegung ist nemlich einfach in jenen Fortschritten und in dem daherigen Bedürfnisse eines Bischofssitzes inmitten eines

---

1) Stälin I. 198 und Merkel zur Lex Alam. in MG. Legg. III. 15, der die 1. Gesetzgebung bei den Alamannen Chlotar I zuschreibt, während Stälin a. O. Theoderich als ihren Urheber ansieht. Letzterer Ansicht ist schon Spelmann S. 512, der eine nähere, wiewohl verfrühte Zeitbestimmung der 1. Redaction wagt, indem er dieselbe „um 512“ setzt.

2) Hist. I, 7. II, 1, in obigem Sinne benutzt von Merkel De rep. Alam. § 7 und in MG. Legg. III. 16 N. 60.

3) Dahin ist auch die Ansicht Bornhaks S. 294 zu ermässigen, dass bei der Unterwerfung von Südalamannien durch Theodebert die Alamannen bei ihrem heidnischen Culte belassen worden seien, den Agathias I, 7 schildere.

4) Von dieser richtigen Ansicht ausgehend, aber zugleich irre geführt von der gewöhnlichen Vorstellung einer sehr späten Ausbreitung des Christenthums bei den Alamannen hat man sonst die 1. Redaction der Lex Alam. in die Zeit Chlotars II (613 — 628) herabgesetzt; so geschieht es noch von Bluntschli RGZ. I. 71 f.

5) Car. a S. Paulo S. 152, Stälin I. 186 f., Dey im MFrib. IV. 71, Schmitt I. 123 N. 3, Daguet S. 50 (vers 590), besonders Gelpke II. 249 — 254.

neuen christlichen Bezirks zu suchen[1]. Dabei bleibt es immerhin wahr, dass das Heidenthum bei den Alamannen partiell noch spät sich gefristet hat[2]. Zeigten sich doch selbst bei den austrasischen Franken noch lange nach Chlodwigs Bekehrung Spuren von Abneigung gegen das Christenthum[3].

Weiter ist hier eine rechtsgeschichtliche Thatsache zu berücksichtigen, welche man in Verbindung mit dem Vorkommen des Bischofs von Vindonissa am epaonensischen Concile dafür geltend machen könnte, dass Burgundien sich sowohl links der untern Aar bis an den Rhein oberhalb Basel, als über die Reuss und selbst über die Limmat hinaus ausgebreitet hat. Diese Thatsache besteht in dem Vorhandensein burgundionischer Erbrechtsbestimmungen in den aargauischen Landstrichen auf dem linken Aarufer, im Frickthale, sowie zwischen Reuss und Limmat und am rechten Ufer dieser letztern[4]. Der umsichtige und gründliche rechtshistorische Forscher, der den Nachweis dieser Thatsache zuerst geleistet hat, verwahrt sich Eingangs seiner Untersuchung vor jeder vorausgefassten Idee historischer Abkunft und Verwandtschaft[5]. Am Schlusse seiner Darstellung[6] betrachtet er ihre Ergebnisse mit Rücksicht auf die geschichtlichen Gebietsverhältnisse, indem er die Frage erörtert, wie sich das Vorhandensein burgundionischer Rechtsbestimmungen in den angegebenen aargauischen Territorien erklären lasse. Die Unbestimmtheit der Grenzen des ursprünglichen Reiches Burgundien als bekannt voraussetzend, hält er die heutigen Sprachgrenzen, als das Ergebniss späterer Zustände, nicht für massgebend für die anfänglichen Verhältnisse. Im Aargau (bemerkt er) werde gewöhnlich die Aar als die Grenzlinie Burgundiens betrachtet, und der Streit bestehe nur

1) Stälin a. O.; Gelpke a. O. übersieht dieses Motiv.

2) Tschudi a. O. und Stälin I. 161. 163.

3) Le Blant I Préf. XLIII. XLVII ff.

4) Analogien mit der Lex Burg. hat Welti in der Argovia IV in Erbrechten jener Gegenden zuerst nachgewiesen: S. 212 ff. in Dorfrechten; S. 222 ff. in Stadtrechten, S. 224 f. zumal in dem von Lauffenburg.

5) Welti a. O. S. 212.

6) A. O. S. 229 f.

darüber, ob sich dasselbe weiter ostwärts an und über die Reuss ausgedehnt habe. Wollte man bei der einzigen einigermassen sichern Nachricht hierüber, die sich in der Verzeichnung des Bischofs von Vindonissa unter den Theilnehmern am epaonensischen Concile finde, voraussetzen, dass der Sprengel desselben ganz innerhalb Burgundiens gelegen habe, so wären die Grenzen des Reiches weit über die Reuss nach Osten und über den ganzen nordöstlichen Theil der Schweiz hinauszurücken [1]. Dies sei geradezu unwahrscheinlich und darum anzunehmen, dass nur ein Theil des Bisthums Vindonissa zu Burgundien gehört habe [2]. Seinerseits bezeichnet es derselbe Forscher als voreilig, wenn man aus der von ihm constatierten Thatsache weitgehende Schlüsse auf die ursprünglichen staatlichen Verhältnisse der betreffenden Landstriche ziehen wollte; es genügt ihm, dieselben constatiert zu haben; er weist sodann, wie schon Eingangs seiner Untersuchung [3], darauf hin, dass die mangelhafte Kunde des alamannischen Erbrechts einen directen Beweis der Abstammung der aargauischen Erbrechte vom burgundionischen nicht zulasse.

---

1) So weit verirrt sich Bonnell S. 213 N. 6, indem er sagt: der am südlichen Ufer des Bodensee's sich erstreckende, den Zürichgau mit umfassende Thurgau habe wol zu Guntrams Reich so gut wie früher zu Burgundien gehört; als Zeugniss für Letzteres führt er die Unterschrift des Bubulcus an. Mit Bezugnahme auf ebendieselbe Unterschrift begnügt sich dagegen Bonnell S. 195 N. 8 den Aargau als Grenzland Burgundiens zu bezeichnen. Lütolf S. 286 führt für seine Annahme, dass zu Burgundien kurzweg die gesammte Osthälfte der Maxima Sequanorum, wie die Ostschweiz zur Raetia I, gezogen worden sei, den Umstand an, dass der Bischof von Vindonissa, das zu Sequanien gehört habe, am Concile zu Epao erscheine; er lässt daher (ebendas.) in der Vita S. Fridolini die dort erwähnte Rheininsel bei Seckingen zwischen Burgundionen und Franken streitig sein, und (S. 289) Burgundien von seinen Ostmarken bis zur Aar u. s. w. Alamannen in sich schliessen.

2) Welti a. O. S. 230 vermisst Beweise für die Ansicht Wurstembergers I. 208, es seien die Burgundionen an und über die Reuss vorgerückt, hätten aber die vorgefundenen Alamannen bei ihren Sitten, Rechten, Ländereien, bei ihrer vollen Nationalität und Sprache, vielleicht bei einem gewissen Grade von Selbstständigkeit belassen.

3) A. O. S. 212.

vielmehr jede Schlussfolgerung aus der Vergleichung der beidseitigen Rechte unsicher mache; schliesslich macht er sogar auf einen Punct aufmerksam, in welchem alamannisches und burgundionisches Recht übereinzustimmen scheinen. — Dem trefflichen Rechtshistoriker ist darin beizustimmen, dass er die heutigen Sprachgrenzen nicht für massgebend hält [1] und voreilige Schlüsse aus der Anwesenheit des Bischofs von Vindonissa am epaonensischen Concile zurückweist. Allein selbst die Annahme, dass ein Theil des Bisthums Vindonissa zu Burgundien gehört habe, etwa der zwischen Aar und Reuss gelegene Theil des Aargau's und der anstossende zwischen Aar und Rhein (wie der Genannte anzunehmen scheint) ist mit dem Ergebnisse unserer Untersuchung unvereinbar[2]. Die angeführte rechtsgeschichtliche Thatsache verliert ihren scheinbaren historischen Werth, wenn man bedenkt, dass das burgundionische Recht sich bis in's 11. Jahrhundert gefristet hat (I. 191 ff.) und bei dem wiederholten Vorrücken der hierseitigen Ostgrenze Burgundiens (s. unten) in den innerhalb derselben gelegenen Landstrichen Wurzeln schlagen musste [3].

Was letztlich von dem Vorkommen burgundionischer Leichenfelder in der Ostschweiz gesagt wird [4], kann, ist diese Angabe überhaupt richtig, nur so erklärt werden, dass Burgundionen, als römische Föderaten seit 413, in der Ostschweiz als Grenzvertheidiger gegen die Alamannen gestanden und dort ihre Ruhe gefunden haben. Da jedoch bisher von dortigen charakteristisch burgundionischen Gräberfundstücken (nemlich von Schnallen mit christlichen Emblemen) Nichts verlautet hat, so ist man berechtigt, bei jenen Leichenfeldern an alamannisches Alterthum, und was die Funde betrifft, an solche

1) S. oben I. 201.

2) S. S. 365 ff.

3) In diesem Sinne ist die Arbeit von Welti oben I. 193 N. 1 angeführt, woselbst „Argovia IV" statt „III." zu lesen. — Nach Obigem erscheint der hievor S. 366 Not. angeführte Schluss aus dem Lauffenburger Stadtrechte auf die Zugehörigkeit Basels zu Burgundien doppelt gewagt.

4) Von Keller in ZAM. III, 2. 62.

Gegenstände zu denken, welche der alamannischen Cultur mit der burgundionischen gemeinsam gewesen sind und der frühmittelalterlichen Mischcultur überhaupt angehört haben[1].

Vermeintliche Ausbreitung der Alamannen in der Südwestschweiz; dortige Ortschaften Burgundiens beim Ravennaten.

Ist nach Obigem ein starkes nordöstliches Vordringen der Burgundionen im helvetischen Theile der Maxima Sequanorum aus dem Erscheinen des Bubulcus als Bischof von Vindonissa am epaonensischen Concile nicht zu folgern, so ist es hinwider eben so wenig zulässig, eine dortseitige, wenn auch nur vorübergehende, südwestliche Ausbreitung der Alamannen aus dem Umstande zu vermuthen, dass der Cosmograph von Ravenna[2] nach Castorius, seinem Gewährsmanne für Burgundien, östlich vom Jura nur den äussersten südwestlichen Strich der heutigen Schweiz, nemlich den untersten Theil des Rhonethals und das rechte Ufer des Lemans zu Burgundien zählt[3], indem er folgende Städte als zu Burgundien und, wie er sagt, am Rhodan[4] gelegen aufführt:

---

1) Siehe oben I. 207. 218 f. 229 und Troyon bei Vulliemin KW. I. 85 ff., der die nachrömischen Gräber Süddeutschlands und der Nordschweiz als alamannische, die der Westschweiz und Ostfrankreichs als burgundionische, die des übrigen Frankreichs als fränkische richtig bezeichnet.

2) IV, 26.

3) Obige Vermuthung bei Wurstemberger I. 205 f. 207 f. = Lütolf 187. Schon Spener II. 272 nimmt an, die Alamannen seien von der Reuss vorübergehend über die Aar bis an den Jura und sogar an den Leman vorgedrungen, letztlich aber über die Reuss bleibend zurückgedrängt worden (s. oben S. 367 N. 4). Stälin I. 146 lässt die Alamannen um 407 alles Land bis an die Alpen besetzen (hiergegen I. 292 ff.), später aber von den Burgundionen wieder bis an die Aar hin zurückgedrängt werden. Aehnlich Kortüm S. 473 f. N. 1173 mit Bezugnahme auf Gregor. Tur. VP. I. (s. unten). Uebrigens wird schwerlich Jemand mit Mommsen in Ber. d. k. s. Ges. d. Wiss., hist. phil. Cl. I. II, S. 106 N. 1 in der Beschreibung von Carnech, Kärnthen, beim Cosmogr. Rav. IV, 21 Sedo für Sitten halten und die ebendas. in valle eiusdem patriae genannten civitates im Wallis suchen wollen.

4) Iuxta fluvium Rhodani a. O.; wunderlich wird der Rhodan IV, 27 Rhodanus Lausonensis benannt.

Octodorum, Martigny (S. 284); Tarnias, St.-Maurice (S. 284 f.); Pennolocus, Villeneuve (S. 285)[1]; Bibiscon, Vibisco It. Ant.[2], Vivisco Tab. Peut.[3], Vevey[4]; Lausonna, Lousonna auf Inschriften als Flecken, Lacu Lausonio It. Ant., Lacum Losonne Tab. an dem auf Tab. danach Lacus Losanen[sis] benannten Lemanersee, Vidy bei Lausanne[5]; Equestris, Nyon (S. 345); Genua, Genève (S. 257). Letztere drei Städte, Lausonna, Equestris, Genua, stehen in umgekehrter Ordnung im Itinerarium und in der Tabula, in ersterer mit den Namen Genava, Equestribus, Lacu Lausonio auf der Route von Mediolanum über die graiischen Alpen nach Argentoratum[6], in der Tabula mit den Namen Gennava, Colonia Equestris, Lacum Losonne auf der Route Vigennâ-Lacum Losonne, zunächst nach Condate und Etanna[7]. Von den beim Cosmographen angeführten sieben Städten gehörten Octodorum, Tarnias und Pennolocus, wie wir gesehen, zur Provinz der Alpes Graiae et Penninae (S. 284 f.); Genua haben wir in der Provincia Viennensis verzeichnet gefunden (S. 257); dagegen zählten Bibiscon, Lausonna und Equestris zur Maxima Sequanorum.

---

1) Ueber Pennolocus vgl. noch Plantin S. 319 f. und Desjardins S. 35 f.

2) S. 351 Wess. = 167 Parth. auf der Route Mediolanum-Mogontiacum, zunächst auf Penne locos, s. oben S. 284.

3) Nach Pennolucos, auf der Route von Augusta Praetoria über die penninischen Alpen nach Arialbinum, s. Lapie S. 224.

4) Valesius NG. S. 83, Plantin S. 255 f., Bochat I. 72 f., Ukert II, 2. 491, Deycks in Jahrb. d. rh. Alterthumsfr. IV. 9 f., v. Gingins in MDR. XVIII, 2. S. 3 ff. und Desjardins S. 35. Bei Gingins ist die Namensableitung von Bivis Vicus sehr bedenklich, wiewohl die römische Heerstrasse allerdings einen Seitenzweig abgab, der sich am Nordufer des Lemans erstreckte.

5) Valesius NG. S. 265, Plantin S. 99. 241 f. 250 (nach Obigem z. Thl. zu berichtigen), Ukert II, 2. 113. 491, Deycks a. O. S. 8 f., Blanchet Lausanne dès les temps anciens, Laus. 1863, S. III f. 7 ff., Desjardins S. 35, besonders Mommsen ICH. S. 22 f. Sinner I. 289 f. will Lacum Losonne der Tab., bei ihm falsch Ad locum Losanete, auf Allaman bei Aubonne beziehen.

6) S. 347 f. Wess. = 166 Parthey, bei Lapie S. 103.

7) Lapie S. 228.

Obige Vermuthung hängt nun mit den ferneren Muthmassungen zusammen: dass Castorius, des Cosmographen Quelle für Burgundien, mit seinen bezüglichen Nachrichten dem 5. Jahrhundert angehöre, und dass die vorbemerkten, aus ihm geschöpften Angaben sich auf eine Zeit beziehen, da die Burgundionen, von den lugdunensischen Galliern gegen die bedrohliche Nachbarschaft der südlich vorgedrungenen Alamannen zu Hülfe gerufen, sich am nördlichen Ufer des Genfersee's festgesetzt und die Alamannen von dort rückwärts zu drängen angefangen hätten [1].

Leider müssen wir alle diese Vermuthungen nach dem Ergebnisse unserer Untersuchung als unzulässig bezeichnen. Es ist gegen dieselben zu erinnern: dass Castorius dem 6., nicht dem 5. Jahrhundert angehört, und dass die aus ihm vom Ravennaten geschöpften Angaben über Burgundien im Wesentlichen nicht über den Anfang des 6. Jahrhunderts zurückgehen (S. 7 ff.); dass ferner die Herbeirufung der Burgundionen durch die lugdunensischen Gallier eben nur die Beschützung der Lugdunensis I, nicht auch der Sapaudia, noch viel weniger der Maxima Sequanorum bezweckt hat, wie bei obigen Vermuthungen in Vermengung der Cession von Sapaudien (443) mit der Occupation der Lugdunensis I (457) und in unstatthafter Herbeiziehung der Maxima Sequanorum angenommen wird (I. 393 f.) [2]; dass endlich die alamannische Occupation letzterer Provinz jedenfalls nicht lange vor der burgundionischen, sondern eher gleichzeitig mit dieser stattgefunden hat (I. 518 f.). Ausserdem ist es ein misslicher Versuch, auf Angaben des Ravennaten über Burgundien, sofern dieselben nicht anderweitig unterstützt werden (was hier keineswegs der Fall ist [3]), historische Muthmassungen zu bauen,

1) Wurstemberger aa. OO.

2) Mit Wurstemberger I. 207 und Binding I. 104 nimmt GMeyer in ZAM. XVIII, 3. 97 = 9 an, dass die Abtretung der Sapaudia an die Burgundionen das Abhalten der Alamannen von derselben bezweckt habe. Dawider I. 395 N. 4.

3) Wurstemberger I. 207 N. 25 sucht zwar für seine Vermuthung von einer ursprünglichen Ausbreitung alamannischer Bevölkerung in der Südwestschweiz den fernern Umstand geltend zu machen, dass in der roma-

zumal da der Anonymus die nur eclectische Benutzung seiner Quelle betont[1]. Weit gefehlt übrigens, dass aus den Angaben des Ravennaten eine starke südwestliche Ausbreitung der Alamannen in der Schweiz darf vermuthet werden, müsste nach seiner Darstellung, wollte man dieselbe für vollständig und massgebend halten, der grösste Theil der Schweiz, landeinwärts von Rhone und Leman, sowie vom Rhein und Bodensee, vielmehr als herrenloses oder unbewohntes, zwischen Burgundien und Alamannien liegendes Land folgerichtig gedacht werden.

Alamannische Ortschaften der Nordschweiz beim Ravennaten.

Wie nemlich der Cosmograph im Umfange der heutigen Schweiz nur am Rhodan und Genfersee Städte Burgundiens verzeichnet, so weist er[2], nach dem sogenannten gothischen Philosophen Anaridus (Athanarit) Alamannien[3] beschreibend und am linken Rheinufer von Breisach (Brezecha) aufwärts gehend, nur am Rhein, d. h. am Oberrhein, einschliesslich

---

nischen Schweiz Ortsnamensendungen auf ens und ins, welche den deutschen auf ingen entsprechen und aus ihnen entsprungen sind, allerdings sehr häufig vorkommen. (Hierüber Gatschet OEF. I. 20. 22; über alamannische Ortsnamensendungen auf ingen in der Ostschweiz Bluntschli RGZ. I. 26 f.) Dabei wird freilich von ihm vorausgesetzt, die Burgundionen seien, weil ein vandalisches, ein wendisches, nicht ein germanisches Volk gewesen (I. 208 f.), eine Voraussetzung, die schon vom Recensenten in der „Schweiz" Jahrg. 1862 S. 311 col. 2 mit Recht als irrig bezeichnet und von uns hinlänglich widerlegt ist (I. 36 Not., wo wider die Vermengung der Vandalen mit den Wenden Papencordt S. 326 f. beizufügen). Ueber die germanische Sprache der Burgundionen s. I. 64 ff. Mit Recht bezeichnet daher v. Gingins S. 250 die in der Gegend von Nyon verbreiteten deutschen Ortsnamensendungen auf ins als burgundionische Sprachspuren. Vgl. übrigens S. 120 f. und Gatschet in M. Wirths Statistik d. Schweiz I. 298 f.

1) IV, 26. In qua praefata Burgundia plurimas fuisse civitates legimus, ex quibus aliquantas nominare volumus.

2) IV, 26.

3) Alamanorum patria beim Cosmographen, d. h. das Land der Alamannen, nach dem oben S. 10 Not. bemerkten Gebrauche von patria, worüber S. 139 N. 3.

des Bodensee's, alamannische Städte auf, wie folgt[1]: Bazela, sonst Basilia, Basel (S. 346 N. 3); Augusta, Augusta Rauracûm und Rauracis It. Ant., Augusta Tab., später Castrum Rauracense, Kaiser-Augst (S. 347 f.); Caistena, nach Einigen Kaisten im Ct. Aargau[2]; Cassangîta, unbekannter Ort[3]; Wrzacha, Zurzach[4]; Constantia, Constanz[5]; Rugium, keinenfalls Tugium, Zug, wie Porcheron vermuthet[6]; Bodungo, Bodman am Bodensee, im Mittelalter auch Potamum und Bodoma[7]; Arbore felix, Arbore felice It. Ant., Arbor felix bei Ammian[8] und in der Tab., Arbor einfach in der Notitia dign. imp.[9], heutzutage Arbon[10]; Bracantia, Brigantia It. Ant., Brigantio Tab., Brecantia Not. dign. imp.[11], Bregenz[12]. Von den in dieser Serie aufgeführten Ortschaften Alamanniens liegen Constantia, Bodungo und Bracantia ausserhalb der heutigen Schweiz; die übrigen gehör-

1) Ebenders. IV, 24 sagt: ipse Rhenus (der Oberrhein) per Almanorum venit terram.

2) Keller in ZAM. XII, 7. 331 und Jacobs GR. S. 32.

3) Nach Einigen Lauffenburg, im Ct. Aargau, nach Anderen Oberseckingen (Keller a. O. und Lütolf S. 285 N. 3) oder gar Lindau (Jacobs GR. S. 32 mit Vergleichung von *Ταξγαίτιον* bei Ptolemaeus II, 2, 15 S. 158 Wilberg!). H. Meyer in ZAM. VII. 139 N. 1 lässt Caistena und Cassangita unbestimmt; auf der Karte setzt er beide Orte an das rechte Rheinufer, ersteren rechts vom Ausflusse der Werra, letzteren links vom Ausflusse der Murg.

4) Jacobs GR. S. 32; Mommsen in Ber. d. k. s. Ges. d. Wiss., hist.-phil. Cl. I. II, S. 106: Wurzach in Würtemberg. Ueber Zurzach, das alte Tenedo, Keller in ZAM. XII, 7. 302 ff. XV. 46 und Lütolf S. 189 f.

5) Deycks in Jahrb. d. rh. Alterthumsfr. XIX. 15 ff. und Keller in ZAM. XV, 3. 74 = 36 f.

6) Jacobs GR. S. 32 N. 3 denkt an Roggen bei Tettnang.

7) Stälin I. 254 N. 5. 275 N. 3, Mone II. 69 und Jacobs GR. S. 32

8) XXXI, 10.

9) II. 103 Böck., nach dessen Berichtigung S. 803 f.

10) Böcking a. O.: vom arbor felix, im Gegensatze zum arbor infelix, im römischen Pontificalrecht; dagegen H. Meyer a. O. S. 138 N. 3: von der unvergleichlichen Obstwaldung. Ueber das römische Arbon Keller in ZAM. XII, 7. 314 ff.

11) II. 103 Böck.

12) Böcking a. O. S. 802, Deycks a. O. XIX. 25 ff.

ten in der römischen Zeit zum helvetischen Theile der Maxima Sequanorum, ausgenommen Arbor felix, das zur Raetia I zählte. Nach der folgerecht durchgeführten Ansicht, von welcher die hievor widerlegten Vermuthungen ausgehen, hätten also die Alamannen zur Zeit, als die Burgundionen sich nach Helvetien auszubreiten anfingen (vermeintlich um 443) im helvetischen Theile der Maxima Sequanorum nur die angegebenen nördlichen Puncte, keineswegs aber die innere oder sogar die südwestliche Schweiz inne gehabt.

Der Cosmograph erwähnt zwar gleich darauf eine weitere Gruppe von Ortschaften Alamanniens, nemlich: Alaia, Chorust, Ziaberna, Francina, Aon, Laguirion, Brara, Albisi, Ziurichi, Duebon, Crino, Stafulon, Cariolon, Thedoricopolis, Vermegaton, und man hat unter diesen Ortschaften Brara auf Baar bei Zug, Albisi auf den Berg Albis, Ziurichi auf Zürich, Duebon auf Dübendorf und Stafulon auf Stäfa deuten wollen[1]. Da jedoch jene Ortschaftengruppe ausdrücklich als bei Strassburg, iuxta civitatem Stratisburgo, gelegen bezeichnet wird, so ist viel eher an Ortschaften im Elsass zu denken. Wirklich kommen Ziaberna und Stafulon im Itinerarium Antonini als Tabernis[2] und Stabulis[3] bei Argentoratum vor, d. h. bei Strassburg[4], welches der Cosmograph im Vorhergehenden als Argentaria, quae modo Stratisburgo dicitur, bezeichnet, indem er Argentoratum mit Argentovaria (S. 363) verwechselt[5].

---

1) Bluntschli RGZ. I. 47 f. N. 89, S. 134 N. 33; ebenso Mommsen a. O. S. 106, soweit es Albisi, Ziurichi und Duebon anbelangt, und S. 114 betreffs Ziurichi nochmals; ebenders. 117: Theodericopolis in der Schweiz (?? Ueber den Namen dieser Stadt oben S. 342 Not.); Albisi s. v. a. Albis nach Pinder und Parthey S. 232. Jacobs GR. S. 33 geht noch weiter: ihm ist Crino Grynau, Vermegaton Bremgarten.

2) Elsass-Zabern, Saverne, auf Tab. Peut. ebenfalls Tabernis; s. Valesius NG. S. 542, Ukert II, 2. 507 u. Desjardins S. 18 f.; Jacobs GR. S. 32 denkt irrig an Rhein- oder Bergzabern, das auf der Tab. gleichfalls Tabernis heisst (Desjardins S. 10).

3) Ottmarsheim oder Bantzheim; s. Ukert II, 2. 499.

4) Valesius NG. S. 41 f., Ukert II, 2. 507, Brambach S. 34 und Desjardins S. 10 f. (zu Argentorate der Tab. Peut.).

5) Wie auch Jacobs GR. S. 31 N. 7 bemerkt. Richtig dagegen Gregor. Tur. HFr. X, 19. ad Argentoratensem urbem, quam nunc Stratabur-

Alaia ist mit Eckhart auf Helellum, Ell, zu beziehen[1], nicht auf Altiaia, Alteia, Alzey bei Worms[2], welches beim Cosmographen[3] mit dem Namen Gormetia als alamannische Stadt zunächst dem fränkischen Mainz angeführt wird; in Chorust wird Kork an der Kinzig, gegenüber Strassburg, vermuthet[4]; Francina scheint aus Uruncis verdorben[5]; Laguirion ist vielleicht das Larga des Itin. Ant. (Large der Tab. Peut.) in der Gegend von Ober- und Unter-Larg[6]; in Brara erkennt man Baar, südwestlich von Strassburg, bei Schlettstadt[7]; Ziurichi wird von Spruner[8] zwischen Trier und Metz gesetzt, was freilich ein starkes westliches Vordringen der Alamannen voraussetzt. Obwohl nun Ziurichi nach der Analogie von Ziaberna (für Tabernae) auf Zürich gedeutet werden könnte, so ist doch diese Deutung wegen des geographischen Zusammenhangs so wenig zulässig, als diejenigen, welche sich daran reihen. Ebenfalls unzulässig ist es, in der vom Cosmographen „ad aliam partem" angegebenen Gruppe: Augusta nova, Rizinis, Turigoberga, Ascis, Ascapha, Uburzis, Solist, — Turigoberga auf Zürichberg zu deuten[9]. Spruner setzt diese Puncte, mit Ausnahme von Solist, das bei ihm fehlt, an den Römerwall im untern Maingebiete, und zwar Augusta nova[10] am Südlichsten, zwischen dem vallum und dem Nekar, in die Gegend von Amorbach[11], dann in

---

gum vocant; vgl. Ruinart zu Gregor. Tur. S. 460, Böcking II. 595. 962, Jacobs S. 133 und Thierry HA. II. 237.

1) Ukert II, 2. 507 und Jacobs GR. S. 32.

2) Walckenaer I. 517 und Ukert II, 2. 509.

3) IV, 26.

4) Jacobs GR. S. 32.

5) Ueber dieses Ukert II, 2. 499; Jacobs GR. S. 32 N. 6 erwähnt die Deutung auf Friesenheim am Rhein, oberhalb Strassburg.

6) Ukert II, 2. 498; Jacobs GR. S. 33: Largitzen (Oberrhein); vgl. Desjardins S. 34.

7) Jacobs GR. S. 33.

8) HGHA. II. Abthl. N. 9.

9) So Bluntschli RGZ. I. 48 Not.

10) Osterburken nach Reichard und Steiner S. 127; Frankfurt nach Leichtlen Schwab. unt. d. Röm. S. 199.

11) Spruner a. O. und AA. Bl. 8; so auch Lapie Atl. Bl. 2.

nordöstlicher Folge Rizinis[1], Turigoberga[2], Ascis[3], Ascapha[4] und Uburzis[5]. In Solist wird u. A. Saulburg, südw. von Wiesbaden, vermuthet[6]. Turigoberga speciell betreffend, heisst zwar Zürich inschriftlich Statio Turicensis[7], im Mittelalter Turicum, Turricum und Turegum[8]; fasst man aber Ziurichi, nach Analogie von Ziaberna für Tabernae, als Turicum, Zürich, auf[9], so müsste Turigoberga, um auf Zürichberg bezogen werden zu können, Ziurichoberga lauten.

Aber selbst wenn die aus dem Cosmographen angeführten zwei Ortschaftengruppen der alamannischen Schweiz vindiciert werden könnten, bleibt nach seiner Darstellung, falls man dieselbe für erschöpfend und massgebend hält, immerhin der grösste Theil der innern Schweiz herrenloses oder unbewohntes Land zwischen Alamannien und Burgundien[10].

---

1) Reisensburg an der Donau bei Günzburg, nach Zeuss S. 322 N.* und Mommsen a. O. S. 106.

2) Bergium bei Ptolemaeus, Bergen nach Reichard und Steiner S. 152, dagegen Jacobs GR. S. 33: Würzburg, mit?

3) Eschau nach Steiner S. 99. 125. 198. 231 f. 234. 299 u. Karte; so auch Jacobs GR. S. 33.

4) Aschaffenburg nach Steiner S. 125. 186. 232. 299, Zeuss a. O., Mommsen a. O. und Jacobs GR. S. 33.

5) Ober-Ursel nach Reichard und Jacobs GR. S. 33, Würzburg nach Leichtlen a. O. S. 199, Zeuss a. O. und Mommsen a. O. Ascapha und Uburzis ist jedoch kaum etwas Anderes, als das verdorbene Ascaphaburgis, Aschaffenburg; s. Böcking II. 787. In der Ausgabe von Pinder und Parthey S. 233 ist auch dieses übersehen. Stälin I. 146 N. 1 bezweifelt, dass Ascapha und Uburzis, wenn Aschaffenburg und Würzburg damit verstanden seien, im ersten Viertheil des 6. Jahrhunderts, welchem Athanarit angehöre, noch alamannisch gewesen seien. Allein gerade diese Angaben Athanarits beweisen, dass er der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts angehört.

6) Jacobs GR. S. 33 N. 3.

7) Mommsen ICH. S. 45.

8) Valesius NG. S. 553 f. und Keller in ZAM. XII, 7. 291. Turegum bei Usuard Martyrol. III. Id. Sept. S. 130. b. ed. Molan. II.

9) Keller a. O. S. 291 adoptiert diese Auffassung mit einigem Zweifel in N. 2.

10) Letztere Auffassung der Darstellung des Cosmographen wird vom bekannten Toponomastiker A. Gatschet in seinem verdienstlichen hds. Werke: Ortsnamen des Cantons Bern, mit Folgendem zu stützen gesucht: „Nach

Der Jura als Grenze zwischen Burgundien und dem sogen. Alamannien bei Gregor von Tours; die Alamannen der Vita S. Eugendi.

Weit eher als die hievor erörterte Darstellung des Cosmographen von Ravenna scheint für die südwestliche Ausbreitung der Alamannen in der Schweiz zu sprechen, was Gregor von Tours mit Bezug auf das erste Auftreten und das Wirken der Anachoreten Lupicinus und Romanus über Burgundien und Alamannien beibringt. Er sagt nemlich erstens [1]: Parentibus relinquentibus saeculum, hi (die Genannten) communi consensu eremum petunt; et accedentes simul inter illa Iurensis deserti secreta, quae inter Burgundiam Alamanniamque sita Aventicae adiacent civitati, tabernacula figunt [2]; weiter: sed et his deinceps ampliatis tertium infra

---

Caesar [RG. IV, 3] pflegten die benachbarten Stämme der Germanen einen beträchtlichen Strich zwischen sich öde und unbewohnt zu lassen, und je breiter dieser öde neutrale Boden, desto ruhmvoller sei es für die Anwohner. Da nun der deutsche Canton so spät, ja am Spätesten von allen Schweizercantonen urkundlich auftritt [doch schon im 8. und 9. Jahrh.], so dürfte eine solche Grenze, auf welcher gewiss oft kriegerische Begegnungen stattfanden, anzunehmen und so die Ungewissheit der ältesten Grenze zu erklären sein." Aehnlicher Ansicht ist schon Belloguet CRB. S. 95, jedoch lediglich mit Bezugnahme auf die übertreibenden Schilderungen, welche JvMüller von der frühmittelalterlichen Verödung der Schweiz macht. Hiergegen ist jedoch vorerst zu bedenken, dass, wollte man die Darstellung des Cosmographen für erschöpfend halten, die aus Athanarit betreffs Alamanniens geschöpften Angaben desselben älter sind, als die über Burgundien aus Castorius (S. 104 f.); dass folglich die beidseitigen Nachrichten wegen ihrer Ungleichzeitigkeit im vorliegenden Falle kein sicheres Bild gleichzeitiger Besiedlungszustände geben können. Ferner: hätten wol die in römischer Zeit gegründeten Bisthümer Windisch und Aventicum, deren Existenz im J. 517 beurkundet ist (S. 349 ff.), bis dahin in unbewohnten Länderstrecken fortbestehen können? Ueberhaupt aber ist es sehr gewagt, Zustände, wie die von Caesar erwähnten, auf die frühmittelalterlichen Zeiten des gegenseitigen Drängens der germanischen Völker überzutragen.

1) Vit. Patr. I, 1, im Auszuge bei Bouquet I. 648.

2) Es folgen in der Erzählung: geistlicher Lobgesang der Anachoreten und ihr Leben von Wurzeln; sodann (Vit. P. I, 2) ihr Ruf beim Volke und Gründung des Klosters Condatiscone (später S. Eugendi, St.-Oyan, und S. Claudii, St.-Claude, nach Ruinart; s. oben S. 354); ausser-

Alamanniae terminos monasterium locant[1], und hinsichtlich des letztern Klosters: Factum est autem, ut quodam tempore visitaret (neml. Lupicinus) fratres, quos in illis Alamanniae regionibus diximus congregatos esse[2].

Unter obigen Stellen ist die erstangeführte eine viel beregte, wenn gleich oft missverstandene und missbrauchte[3].

---

den von Wäldern und Ackerbau; Zunahme der Klosterbevölkerung und Gründung eines zweiten Klosters, ohne Ortsangabe (Monasterium Lauconnense, nach Ruinart; s. ob. S. 357 N. 1); sodann was in unserm Texte folgt.

1) Varr. intra und terminum. Gibbon c. 38 n. 105 bemerkt (zu einer andern Stelle Gregors) die stete Verwechslung von infra mit intra bei Gregor oder seinen Abschreibern (eher bei ihm selbst). Terminus s. v. a. territorium; s. Jacobs S. 30.

2) In illis Alamanniae regionibus bezieht sich offenbar nur auf das nächst Vorhergehende: infra Alamanniae terminos monasterium locant, nicht auf sämmtliche drei Klöster, wie Valesius NG. S. 7 wähnt, indem er sagt, nach Gregor hätten Lupicinus und Romanus drei Klöster in Alamannien gegründet.

3) Was vorerst den eremus und das Iurense desertum betrifft, urgiert JvMüller I. 93 diese Ausdrücke im Sinne von Wüste, während mit letzterem Ausdrucke, wie mit eremus, nur eine abgelegene, relativ unbewohnte und unbebaute Gegend gemeint sein kann (bekanntlich war der Jura in römischer Zeit z. Thl. wohl angebaut, und Einöde nannte man im Tyrol jeden abgesonderten Hof; vgl. Inama-Sternegg Hofsyst. im Mittelalter S. 90 f.); und während JvMüller dafür, dass um die Mitte des 5. Jahrh. der ganze Fuss des Juras bis Romainmotier Wüste gewesen sei, Gregor. Tur. Vit. c. I citiert, benutzt er einige Zeilen weiterhin das Iurense desertum als Beleg für den total verschiedenen geographischen Namen „Uechtland," womit man die südliche Aargegend als „Einöde" benannt glaubte. Ebenders. I. 74 N. 121 bezieht die Angabe des Ptolemäus über den eremus Helvetiorum, als eine in späterer Zeit eingeflickte, auf die Zeit nach der Verwüstung Helvetiens im J. 304 und glaubt diese Deutung mit der Stelle Gregors stützen zu können. Siehe hiergegen unsere Bemerkungen über den eremus Helvetiorum in Jahrb. d. rh. Alterthumsfr. XIV. 146 ff. Betreffend die Grenzbestimmung bei Gregor, deutet Gibbon c. 38 n. 22 dieselbe dahin, dass der Bezirk von Murtensee bis zum Jura von den Burgundionen besetzt gewesen sei. Nach Stälin I. 222 soll aus der Stelle Gregors hervorgehen, dass der nördliche Theil des Juragebirges zur westlichen Markscheide der Alamannen gegen die Burgundionen gehört habe. Binding I. 104 und N. 384 führt Gregor a. O. sogar als Zeugniss dafür an, dass der Jura in der Gegend von Avenches Burgundien und Alamannien abgegrenzt habe, so nemlich, dass Langres, Besançon und Mandeure alamannisch gewesen seien (vgl. oben S. 363 f.). Bei diesen Deu-

Exegetisch richtig aufgefasst, kann diese Hauptstelle nur den Sinn haben: dass die einsamen Gegenden des Juras (zunächst die an das Gebiet von Aventicum anstossenden des südlichen Gebirgszuges), wie noch im Zeitalter Gregors, so schon zur Zeit der erzählten Begebenheiten, also im 5. Jahrhundert, sich zwischen Burgundien und Alamannien erstreckten [1], d. h. die Grenze zwischen beiden Ländern bildeten; dass also Alamannien damals nicht mehr bloss das rechtsrheinische Land dieses Namens, sondern auch das linksrheinische oder gallische, beziehungsweise helvetische Alamannien oder den zwischen Rhein und Jura gelegenen Theil der Maxima Sequanorum befasste [2], während die jenseits des Juras ausgedehnte Westhälfte dieser Provinz zu Burgundien gehörte [3]; dass sonach auch Aventicum mit seinem Stadtgebiete zu Ala-

---

tungen wird zwar Aventica civitas richtig auf das Stadtgebiet von Aventicum bezogen (s. unten); um aber den angegebenen Sinn zu finden, müsste man bei Gregor so lesen: quae inter Burgundiam Alamanniamque sitae (statt sita) Av. adiacent civ. — eine Aenderung, welche mit der Ortsbestimmung des dritten Klosters streitet, bei welchem Niemand an ein nördlich oder östlich vom Stadtgebiete Aventicums gelegenes Kloster denken wird. Was soll man letztlich dazu sagen, dass Rilliet Les origines de la Conféd. suisse 1. Ausg. S. 16 das Iurense desertum bei Gregor in das jenseits Avenches, zwischen Aar und Alpen gelegene Land verlegt? Siehe die Zurechtweisung bei Bordier Le Grütli et Guillaume Tell S. 17, der S. 17 f. den Ausdruck desertum auf seinen wahren Werth zurückführt. In der 2. Ausg. des Werkes von Rilliet (Uebers. von C. Brunner, Aarau 1873, S. 17) ist jene Stelle Gregors sammt ihrer falschen Interpretation wohlweislich weggelassen.

1) Jacobs S. 111.

2) Sirmond zu Sidonius Carm. VII. 375 Not. S. 223, Lecointe a. 496, VI, und Ruinart zur Stelle Gregors, S. 1146. Kortüm S. 473 f. N. 1173 scheint der Ansicht Sirmonds ebenfalls beizupflichten, indem er, betreffs der Alamannenmarkung Gregors Stelle anführend, dazu bemerkt: „Diese Linie des cisrhenanischen oder gallischen Alemanniens ging später bis an den Aarfluss zurück.“ Gestützt auf Gregor, nimmt auch Gingins S. 238 f. 251 ein Zurückweichen der Alamannen an die Aar, als spätere Grenze, an.

3) Nach Valesius Rfr. V. 237 ist Burgundia bei Gregor a. O. s. v. a. Sequani, nemlich ihr ursprüngliches, westlich vom Jura gelegenes Gebiet, Alamannia s. v. a. Helvetii, d. h. ihr ehemaliges, noch nicht zu Sequanien gezogenes Gebiet.

mannien zählte[1] und dieses sich bis in die Gegend zwischen Leman und Jura erstreckte[2]. Demgemäss wird denn auch, was Gregor von einem dritten, auf alamannischem Boden gegründeten Kloster sagt, mit Recht auf eines der vormals am Osthange des waadtländischen Juras bestandenen Klöster, am Wahrscheinlichsten auf Romainmotier bezogen[3].

Scheint also aus den Angaben Gregors ein anfängliches südwestliches Vordringen der Alamannen in der Schweiz hervorzugehen, so frägt es sich denn doch, ob diese Angaben chronologisch und politisch-geographisch haltbar seien.

Gestützt auf die Ergebnisse unserer Untersuchung, müssen wir Beides entschieden verneinen und alle Versuche, aus der Hauptstelle Gregors einen Anhalt für Bestimmung des Zeitpuncts und der ursprünglichen Ausdehnung der alamannischen Occupation Helvetiens zu gewinnen, als ganz verfehlt bezeichnen. Die von Gregor erzählten Begebenheiten fallen spätestens um die Mitte des 5. Jahrhunderts; die dabei erwähnten Grenzverhältnisse werden als schon früher zu Stande gekommen vorausgesetzt. In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts war aber weder die Westhälfte der Maxima Sequanorum von den Burgundionen, noch die Osthälfte von den Alamannen ganz oder theilweise besetzt (I. 284 ff. 292 ff.). Gregors Nachricht ist also, weil anachronistisch, für jenen Zeitraum historisch durchaus unbrauchbar[4]. Vielleicht passt

1) In Aventica civitas bei Gregor ist civitas nach altem, von Gregor beibehaltenem Sprachgebrauche s. v. a. territorium (Sinner I. 269, Gingins in MDR. III, 2. 811 N. 3, nach Savigny, und Jacobs S. 24), mag man nun Aventica mit Schmitt I. 157 als Adjectiv, oder, was richtiger scheint, als Substantiv fassen.

2) Dubos IV, 5 T. III. 100 und noch Lütolf S. 187.

3) S. 356 N. 1.

4) Diesfälliger Missbrauch derselben bei Valesius Rfr. V. 237 und aus ihm bei Eckhart (s. oben I. 293 N. 3). Dubos IV, 5 T. III. 100 findet in Gregors Stelle, die sich auf die Mitte des 5. Jahrhunderts beziehe, die Bestätigung davon, dass ein Theil der Alamannen schon zu Anfang desselben sich zwischen Genfersee und Jura niedergelassen habe. Noch GMeyer in ZAM. XVIII, 3. 97 (9) macht den Jura in der Gegend von Aventicum zur ursprünglichen Grenze der vermeintlich im J. 406 über den Oberrhein vorgedrungenen Alamannen gegen das burgundionische Reich,

aber dieselbe auf die zweite Hälfte des 5. Jahrhunderts [1]? Hiergegen ist Folgendes zu erinnern. Als die Alamannen in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts (um 572) die Länder am linken Ufer des Oberrheins als Eroberer besetzten (I. 514), drängten sie zwar die Burgundionen im nördlichen Theile der Lugdunensis I und der Westhälfte der Maxima Sequanorum vorübergehend zurück (S. 363 f.); da aber selbst in diesen Gegenden die Alamannen den Burgundionen wieder weichen mussten (a. O.), so ist es höchst unwahrscheinlich, dass erstere in der Osthälfte der Maxima Sequanorum so weit südwestlich, sei es auch nur vorübergehend, sich ausgebreitet haben. Zudem war Genf im letzten Decennium des 5. Jahrhunderts der Sitz Godegisels, den Gundobad mit der Herrschaft über einen Reichstheil belehnt hatte; dieser Theil beschränkte sich aber am Genfersee schwerlich auf die Mauern Genfs, sondern erstreckte sich weit wahrscheinlicher nordöstlich auf das Stadtgebiet von Aventicum, wie denn dieses im J. 517 zu Burgundien gehörte.

Es bleibt somit nichts Anderes übrig, als anzunehmen, dass Gregor politisch-geographische Verhältnisse seiner eigenen Zeit auf das 5. Jahrhundert anachronistisch übertragen hat. Wie konnte aber Gregor, nachdem der Länderbestand Burgundiens seit dem Untergange der Reichsselbstständigkeit keinerlei Abbruch, vielmehr im Westen einen bedeutenden Zuwachs erhalten hatte (S. 78 f.), das notorisch zu Burgundien gehörende Land im Südwesten der Schweiz

---

während er ebendaselbst die Sitze der Burgundionen vor 443 am Mittelrhein, nach 443 in Sapaudien nachweist. Damit hängt das weitere Irrsal zusammen, dass er S. 97 (9) die Burgundionen in Sapaudien westlich (sic; schr. südlich) von den Alamannen wohnen lässt, welche er schon zu Anfang des 5. Jahrh. über den Oberrhein ausgebreitet glaubt, weil Hieronymus ihren Miteinbruch im J. 406 erwähnt (S. 96 = 8 N. 1. hiergegen oben I. 292 ff.).

1) In diesem Sinne wird Gregors Nachricht von Sirmond Not. ad Sidonium S. 223 und Lecointe a. 496, VI, benutzt, von ersterem für die nächste Folgezeit nach 455, von letzterem für 496, weil Lupicin nach Gregor ein Zeitgenosse des Burgundionenkönigs Chilperich gewesen sei (wider dieses Argument s. I. 531 f.); über anderweitige Benutzung s. I 508 f.

zu Alamannien zählen? Es war dies leicht möglich, wenn zu seiner Zeit, da die Unterscheidung zwischen dem cisjuranischen und dem transjuranischen Burgundien noch nicht üblich war, die Schweiz a potiori Alamannien benannt und das transjuranische Burgundien in diesem mit begriffen wurde [1]. Zu dieser politisch-geographischen Namens- und Begriffsverwirrung mag die im Mittelalter so beliebte Ableitung des Namens der Alemannen (Alamannen) vom Leman das Ihrige beigetragen haben [2].

Nach Obigem ist es durchaus unthunlich, eine Stelle der Vita S. Eugendi, wo mit Bezug auf das Kloster Condatiscone (St.-Claude) von Streifereien „benachbarter Alamannen" die Rede ist, welche die Gegend zwischen dort und Salins unsicher machten, mit der Nachricht Gregors über die Gründung eines Klosters in Alamannien (Romainmotier) in dem Sinne zu combinieren, dass mit dieser Stiftung die Sittigung der nahen Feinde sei beabsichtigt gewesen [3].

---

1) Sinner I. 269. 274 und Gingins in MDR. III, 2. 812, der N. 1 urkundlich nachweist, dass der Name Alemannien noch im 14. Jahrh. missbräuchlich auf das Waadtland angewendet wurde.

2) Ueber diese Ableitung, welche zuerst bei Servius vorkommt und noch einen Valesius, sowie andere Gelehrte täuschte, obwohl schon Jul. Caes. Scaliger Epist. et Orat., Hanoviae 1612, S. 320 dieselbe als Grammaticorum augae verworfen hat, s. I. 293 N. 1—4, wo Lütolf S. 187 beizufügen. Sie erscheint auch bei Gervasius Tilb. Ot. imp. in Leibniz SS. Rbr. II. 764: Alemania a flumine (sic) Lemano, unde Lucanus: teu*tonia* terra Lemanno (Verhunzung von I. 396 — tentoria fixa Lemano). Bei Gregor. Tur. aa. OO. hat die Ascensiana v. 1512 wenigstens an erster Stelle Alemanniamque für Alamanniamque.

3) Diese Combination bei Lütolf S. 256 f. In der betreffenden Stelle der Vita c. 17 in AA. SS. Boll. Jan. I. 53 heisst es: (die Mönche von Condatiscone) dum diros metuunt ac vicinos Alamannorum incursus . . . e limite Tyrrheni maris potius, quam de vicinis Heriensium locis coctile decernunt petere sal. Falsche Deutungen bei Mabillon AA. SS. O. B. I. 574 Not.: Alamanni s. v. a. Franci, sonst Germani; Her. loci s. v. a. Heriensis insula, l'Isle de Nermontier in der Bretagne. Pagi a. 435, XXXIX, pflichtet der Ortsbestimmung bei, nimmt aber Alamanni buchstäblich und findet in der Stelle eine Bestätigung davon, dass Alamannen im innern Gallien, jenseits der Loire gewohnt haben, was auch aus Constantius Vita S. Germani hervorgehe; dawider I. 507 f. Lütolf a. O. verwirft

Die obere und mittlere Aar Grenze zwischen Burgundien und Alamannien.

Ergibt es sich aus dem Bisherigen, dass bezüglich des östlichen oder helvetischen Theils der Maxima Sequanorum ein starkes Umsichgreifen der Burgundionen nach Nordost oder der Alamannen nach Südwest nicht anzunehmen ist, so sind jetzt ihre hierseitigen Grenzen, wo möglich, des Genauern zu bestimmen.

Bekanntlich betrachteten die Germanen fliessende Gewässer, besonders grössere Flüsse, als von der Natur selbst gesetzte Grenzen. Ferner weiss man, dass die Grenzen der Bisthümer uns beim Mangel anderer historischer Nachrichten die wahrscheinlichsten Grenzen der Länderabtheilungen der mittleren Zeiten geben [1]. Walafrid Strabo meldet nun, dass die mit den Alamannen vermischten Sueven den an der Aar gelegenen Theil Galliens besiedelt haben [2]. Hieraus, sowie aus

---

Mabillons Ortsbestimmung und deutet die „benachbarte Gegend der Herienser" richtig auf die von Salins, in dessen südlicher Nachbarschaft der Ort Namens Pont d'Hery vorkommt; s. auch Belloguet S. 188 N. 3. Die Angabe über die in der Nachbarschaft von St. Claude und Salins hausenden Alamannen kann jedoch obige Nachricht von Gregor nicht stützen wie auch Belloguet S. 188 wähnt; sie beruht wol nur auf missbräuchlicher Benutzung jener Nachricht, oder eher noch auf einer Klügelei über den Umstand, dass eine unweit von Pontarlier, der Nachbarstadt von Salins, an der Schweizergrenze gelegene Ortschaft den Namen Les Allemands trägt (der allerdings merkwürdige Ortsnamen scheint, wie der gleichlautende eines Fleckens im französischen Dep. Lot et Garonne, lediglich von einer alamannischen Lätencolonie aus römischer Zeit herzurühren); in beiden Fällen liegt ein Grund mehr vor, den Hagiographen für einen modernen Halbgelehrten und für einen Falsarius zu erklären. Vgl. S. 355 f. Not.

1) Friedr. v. Mülinen hds. Topogr. des Kantons Bern v. Burgund. Es ist zwar richtig, dass bei den Diöcesangrenzen die Flussgrenzen nicht immer ganz genau beobachtet wurden (Valesius NG. S. 96. 165); indess wirkten doch die durch Flüsse und Bergketten gegebenen Naturgrenzen der alten Stadtgebiete (S. 6) bei der Bestimmung der Diöcesangrenzen bedeutend nach, wenn gleich letztere nicht immer mit den Grenzen der Stadtgebiete zusammenfielen (S. 5 N. 3).

2) Walafrid Strabo (806—850) Vita S. Galli, Prolog., bei Mabillon AA. SS. O. B. Sec. II. 228: Igitur, quia misti Alemannis Suevi partem Raetiae inter Alpes et Histrum, partemque Galliae circa Ararim (Aar,

dem Umstande, dass das grossentheils auf Volksgrenzen gegründete Bisthum Constanz bis an die Aar ging, ist zu schliessen, dass die mittlere und obere Aar (erstere bis an die Sigger unterhalb Solothurn) westliche Markscheide der Alamannen gegen die Burgundionen gewesen [1]. Diese Abgrenzung von Alamannien und Burgundien durch die Aar wurde durch die Ländertheilung in der spätern carolingischen Zeit aufrecht erhalten, und es zählte dabei das Bisthum Lausanne zu Burgundien [2]. Sehr wahrscheinlich gehörte sonach zum ersten Königreiche Burgundien der ganze Bezirk des helvetischen Theils der Maxima Sequanorum, welcher im Bisthum Aventicum (später Lausanne) und in dem vom Rhein ab liegenden Theile des nachmaligen Bisthums Basel begriffen war [3].

---

sonst Arola) obsederunt, ab incolis nomen patriae derivemus et Alamanniam vel Sueviam nominemus.

1) Stälin I. 222 f. N. 8 (mit der oben S. 385 N. 3 bemerkten irrigen Voraussetzung), Grimm 703 f. Anm. * und Weinhold Alem. Grammatik, Berl. 1863, S. 4 f., der treffend urtheilt: „Der obere und mittlere Lauf der Aar trennte die beiden Völker; der untere mag auf beiden Seiten alamannisch gewesen sein. Basel war eine alamannische, Solothurn eine burgundische Stadt"; dazu in N. *: „Geogr. Rav. 4, 26, Einhardi Translatt. SS. Marcell. et Petri" (vgl. ob. S. 353 N. 4). Schon Fr. v. Mülinen a. O. macht die Aar zur Grenze, aber ohne Unterschied, indem er sagt: „Die Aar schied sie (die Burgundionen) von den Alemannen." Dies hängt damit zusammen, dass er vermuthet, das ganze Bisthum Basel habe zu Burgundien gehört (hiergegen s. unt.). Es ist aber wahrscheinlicher, dass, wie im Mittelalter das Bisthum Lausanne am linken Aarufer sich nur bis an den Einfluss der Sigger unterhalb Solothurn erstreckt hat (Wurstemberger I. 288 f.), dies auch mit der Ausdehnung Burgundiens am linken Ufer der mittlern Aar der Fall gewesen ist. Unter der Voraussetzung eines ursprünglichen Vordringens der Alamannen über die Aar und eines spätern Zurückdrängens derselben durch die Burgundionen, machen Folgende die Aar überhaupt zur Grenze zwischen beiden Völkern: Gingins (oben S. 386 N. 2), Stälin (S. 376 N. 3), JHMüller I. 408 und Kortüm (oben S. 386 N. 2). Richtig lässt Crousaz S. 10 Burgundien an der Aar seine östlichste Ausdehnung gewinnen.

2) Stälin I. 223 Not., der auf das Verzeichniss der Decanate dieses Bisthums bei Haller Bibl. d. Schw. Gesch. III. 334 verweist. Siehe jetzt Cartulaire de Lausanne in MDR. VI. 10—27.

3) Aehnlich, doch mehr mit Rücksicht auf spätere kirchliche Geographie als auf die römische Provinzeintheilung, urtheilt schon

Das fränkische Burgundien freilich erstreckte sich im 7. Jahrhundert (unter Dagobert, wie eine im J. 1155 urkundlich aufgezeichnete alte Sage meldet) bis in die Ostschweiz aus[1]; das transjuranische Reich Burgundien[2] soll sodann unter

Fr. v. Mülinen a. O.: „Sehr wahrscheinlich gehörte zum 1. Königreiche Burgundien der ganze Bezirk von Helvetien, welcher in den Bisthümern Genf, Sitten, Lausanne und vermuthlich auch Basel begriffen." Nur macht er in der Voraussetzung, auch das Bisthum Basel (also das ganze, habe zu Burgundien gehört, die Aar in ihrem ganzen Laufe (also auch im untern) zur Grenze. Wir nehmen denjenigen Theil des Bisthums Basel, der dem Rhein näher lag, von Burgundien aus (oben S. 365 f.) und lassen dieses am linken Aarufer nur bis zur Sigger reichen (hievor S. 391 N. 1). In der Hauptsache mit der Ansicht von Mülinens übereinstimmend ist die genauer präcisierte Grimms S. 703 f. Anm. *, welche [mit den nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen] so lautet: „in dem nachherigen Schweizergebiet stiessen Burgunden und Alamannen aneinander; was zum Sprengel von Besançon [resp. zu den vom Erzbisthume Besançon abhängigen Bisthümern Basel] und Lausanne gehörte, gilt für burgundisch, was zu Mainz und Constanz für alamannisch. — — Die mittlere und obere Aar scheidet beide Stämme [hier ein Widerspruch zwischen dem, was von der mittleren Aar als Grenze, und vom Sprengel von Besançon, resp. vom Bisthum Basel, gesagt ist; s. hievor]; Murten [auch Biel] Solothurn, Bern fallen zu Burgund; der Aargau bis zur Reuss [besser: der Oberaargau und zu beiden Seiten der Aar der Unteraargau, nebst Baselstadt, Basellandschaft und dem angrenzenden solothurnischen Jura] ist alamannisch, sowie ganz Zürich, St. Gallen, Appenzell, Glarus, Zug Schwiz, Uri, Unterwalden und das meiste von Luzern [über Luzern weiterhin im Texte]." Spruner HGHA. Nr. 3 (Europa im Anf. des 6. Jahrh.) und 9 (Altgerm. und die S. Donauländ. um die Mitte des 5. Jahrh.) geht betreffs der Burgundionen irre, indem er ihnen rechts von der Aar ungefähr alles Land des heutigen Oberaargau's sammt dem Emmenthal einräumt, was zudem auf Nr. 9 stark anachronistisch ist, übrigens auf Nr. 3 mit dem weitern Irrthume zusammenhängt, wonach HGHA. Nr. 29 (Frankreichs älteste kirchl. Eintheil.) die Grenze des Bisthums Lausanne mit der nördlichen Grenze des heutigen Cantons Bern identificiert ist. Dagegen beschränkt ebenders. HGHA. Nr. 23 (Reiche der Franken unt. d. Merov.) Burgundien rechts der Aar bis an die Emme, indem er, immerhin irrig, den Pagus Aventicensis bis an letztern Fluss, wo jener Pagus nie grenzte, ausdehnt.

1) Grimm S. 704 N., Forel S. LV und Wurstemberger I. 283 f. 289 und N. 3.

2) Superior Burgundia in Annal. Fuld.; vgl. JvMüller I. 230 N. 24, Wurstemberger II. 11 N. 28. Es ist fraglich, ob dieser geographische Name, der schon zur Zeit Altburgundiens vorkommt (S. 98), damals gleichbedeutend gewesen ist.

Rudolf II (wie man vermuthet, infolge seiner Heirath mit Bertha, der Tochter Burcards, Herzogs von Alamannien, im J. 922) den Aargau bis an die Reuss unter dem Namen Kleinburgundien befasst haben[1]. Sicher ist nur, dass zu Anfang des 11. Jahrhunderts, gegen das Ende des neuen Königreichs Burgundien, einige Puncte jenseits der Aar zum transjuranischen Theile desselben gehörten[2]; dass dagegen dieser Landestheil, nachdem Burgundien an das deutsche Reich (im J. 1033) übergegangen war, unter herzoglich-schwäbischer Verwaltung (seit 1060) sich als sogen. Burgundien weit in die innere und östliche Schweiz ausdehnte[3], und dass endlich nach dem zäringischen Rectorate Burgundiens (1111—1218) eine Landgrafschaft Kleinburgundien urkundlich auftaucht, welche ostwärts der Aar sich bis an die Roth, als Grenze zwischen Burgundien und Alamannien, erstreckte[4].

1) Stälin I. 430 u. N. 7 am Schlusse, Forel S. LIV f.; dawider Wurstemberger II. 39 f. 112 f. wegen des Mangels urkundlicher Beglaubigung. — Geographische Begriffe und Namen aus der Zeit des spätern transjuranischen Reiches Burgundien, wie Burgundia minor und B. transiurana, werden von älteren Historikern auf Altburgundien fälschlich übergetragen (bei Füsslin II. 61 u. A.); es influiert dies bei ihnen auch auf die Ansicht, wonach die Reuss östliche Grenze Burgundiens in der Schweiz gewesen ist (oben S. 367 N. 4) und der alte Canton Bern, also mit Inbegriff des gesammten Aargau's, zu Burgundien gehört hat (JvMüller I. 91). Es beruht auf einem unbeweisbaren Vordersatze, was Blanchet Mém. sur les monn. des rois de la Bourg. transjur. S. 4 sagt: Rudolf II habe seine Herrschaft auf die ehemaligen Länder des ersten Burgundionenreiches und bis an den Rhein ausdehnen wollen, indem er Burcard, Herzog von Schwaben, bekriegte. JvMüller I. 241 f. vermuthet, der Aargau sei von Beiden angesprochen worden.

2) Forel S. LIV N. 1.

3) Wurstemberger I. 166; urkundliche Angaben bei Stälin I. 224 f. N. 3, von ihm selbst S. 430 N. 6, wie schon von JvMüller I. 247 N. 84. 248, für die Zeit Rudolfs II (s. ob.) anachronistisch benutzt. Der Name Kleinburgundien, bei Wurstemberger a. O., ist selbst für die Zeit nach 1060 kaum zu belegen.

4) Grimm S. 704 N. nach Kopp II. 506. 507; Wurstemberger II. 354. 355 f. Indess ist selbst Glattfelden bei Eglisau urkundlich noch im J. 1255 in Burgundien gelegen; s. Stälin I. 224 f. N. 3.

Angebliche Gaueintheilung der Südwestschweiz und dortige Landtheilung[1].

Man hat zwar versucht nachzuweisen, wie von den Burgundionen das ursprüngliche Stadtgebiet von Aventicum oder die Südwestschweiz von der Aar bis an die Westalpen und den Leman in Gaue eingetheilt und nach diesen die Landtheilung mit den Römern durchgeführt worden sei[2]. Die versuchte Gaueintheilung hat jedoch, als aus verhältnissmässig späten chronistischen Aufzeichnungen und Urkunden geschöpft, wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit[3]. Aus dem Umstande,

1) Wider die Ansicht, wonach die nördlich vom Leman gelegene Landesgegend oder die Südwestschweiz zu Sapaudien gehört hätte und demnach schon im J. 443 von den Burgundionen besiedelt worden wäre, s. I. 381 ff.; speciell wider die Deutung von Ebrudunum und Calarona in der Not. dign. auf Yverdun und Glerolles s. I. 384 f. Beide Deutungen kommen auch bei Plantin S. 316 vor; erstere noch bei Desjardins S. 61, letztere bei Vulliemin S. 400 f. und KW. I. 63.

2) Gingins S. 239—252 lässt die Südwestschweiz in sieben Pagi dergestalt getheilt werden, dass der Pagus Villiacensis (wovon Vully ein kleiner Theil), der Pagus Neurolensis, mit anderm Namen Vallis Neurolis oder Nugerolis (der Strich am Jura von Neuenburg bis unterhalb Solothurn) und der Pagus in Ogo (Hochgau, Greyerzland, Ct. Freiburg), als zur Viehzucht und Jagd vorzugsweise geeignet, von den Burgundionen unter sich selbst in Landloosen (sortes) getheilt wurden, zwei weitere, der Pagus Uchtlandiae (Ostland, zwischen Freiburg und der Aar) und der Pagus Equestricus (die Gegend von Nyon und Gex) dem königlichen Fiscus als Domänen zufielen, und die zwei letzten, der Pagus Waldensis (le Pays ou la Patrie de Vaud, Waadt in engerm Sinne, mit den Unterabtheilungen: Pagellus Ebrodunensis, Lausannensis und Inter Albonam et Venopiam) und der Pagus Caput-Lacensis (das alte Chablais, zwischen Vevey und Aigle) den ackerbautreibenden und in geschlossenen Ortschaften wohnenden Gallo-Römern verblieben. Doch räumt von Gingins ein, diese Theilung sei nicht so scharf ausgeführt worden, dass nicht die beiden Racen sich überall, obgleich in ungleichen Verhältnissen, vermischt hätten. Diese Landeseintheilung befolgen Verdeil Hist. du Cant. de Vaud, 2de éd., I. 12 ff., Vulliemin S. 122 und Daguet S. 32.

3) Zum Beispiel: der Pagus Waldensis, oder vielmehr der Comitatus Vvaldensis kommt erst in Annal. Bertin. a. 839 vor: Comitatus Vvaldensis usque ad mare Rhodani (Lemanersee), später a. 1011 u. s. w.; s. Valesius NG. S. 593 und Wurstemberger II. 118 f. Der Landesname Waadt ist allerdings germanischen, resp. burgundionischen Ursprungs. Ableitungen:

dass noch bei Fredegar in der Erzählung eines Ereignisses vom J. 611 der pagus Aventicensis Ultra-Iuranus und das

---

von den Vandalen, den Genossen der Burgundionen (Plantin S. 313); von Wala s. v. a. der Gallo-Römer, im Gegensatze zum Germanen (Ruchat Diss. s. les noms des lieux de la Suisse S. 137, Bochat I, 215, Sinner II. 192 und Vulliemin S. 113 = KW. I. 11), besser von Wald, bei Gingins S. 241 und Gatschet OEF. I. 93 f. — Was dem Pagus Uchtlandiae betrifft, so taucht erst im J. 1082 ein pagus Ohtlanden in der obern Saanegegend auf (JvMüller I. 348 N. 164 vgl. I. 318 N. 33; Forel S. 104 f.); mit den späteren Namen Octlandia, Ochtlanden, Uechtland wird die Gegend um Freiburg, Murten (Uechtsee = Murtensee) und bis Bern bezeichnet. Noch Alb. de Bonstetten Descr. Helvetiae in ZAM. III, 1 S. 9 schreibt richtig und ohne historische Deutelei Uechtlandia, dehnt den Namen auf die gesammte Umgegend von Bern aus und identificiert ihn mit dem der Burgundia minor. Nach dem Vorgange von Rhenanus I. 108 f. schreiben dagegen Autoren des 16. und 17. Jahrh. Nuithlandia, Nuchtlandia und bringen in der fälschlich so benannten Gegend, welche die Westschweiz befassen soll, die Nuithonen, bei Tacitus Germ. c. 40 eine Völkerschaft in der Gegend von Rügen, als eine vermeintliche Abtheilung der Burgundionen unter. Phil. de la Mare schrieb, laut seinem Historicorum Burgundiae Conspectus S. 37, De Nuithonum Germaniae populorum (populi?) transfusa in Burgundiam colonia. Gollut I, 1 col. 4 schreibt Nunetlande für Nuchtland (richtig: Uchtland, wie Duvernoy col. 1709 bemerkt, dem der Namensursprung ungewiss); ebend. II, 3 col. 97 rechnet zu Burgundien das Land der Sequaner et la Nunctlande; III, 2 col. 276 macht er die Nuithonen unter dem Namen Nunctlandais zu Verbündeten der Burgundionen bei ihrer Niederlassung im Sequanischen. Plantin S. 313 u. A. schreiben Rhenanus ebenfalls nach. Siehe jedoch Belloguet S. 98 f. und Jahn KB. S. 281. Schon Füsslin II. 61 f. verwirft mit gutem Grunde die Ansicht des Rhenanus; er erwähnt die gezwungene Wild'sche Ableitung von Auchtland (Land um Avenches) und billigt die Deutung Guillimanns auf ödes und entvölkertes Land, ohne die Motivierung anzunehmen, wonach Vespasian den pagus Aventicensis durch Aushebungen zum jüdischen Kriege entvölkert hätte. Dass JvMüller das Iurense desertum bei Gregor von Tours auf Uechtland im vermeintlichen Sinne von Oedland missdeutet, ist schon bemerkt (S. 385 N. 3). Nach Gingins S. 246 f., welchem Jahn a. O. u. Chron. KB. S. 672 noch folgt, wäre Uecht in Uechtland das ahd. uotha, Morgendämmerung, und würde so die betreffende Gegend von den Burgundionen als Ostland bezeichnet worden sein. Diese Ableitung ist aber schon aus dem Grunde zu verwerfen, weil das Uechtland nicht die östlichste Gegend Burgundiens in der Schweiz gewesen. Mone II. 130 denkt bei Uechtland gar an das wälsche uch, oben, höher, wonach Uechtland s. v. a. Oberland wäre. Gatschet OEF. I. 6 f. glaubt, der Name Uechtland, ursprünglich Oechtland, sei

gleichbedeutende territorium Aventicense das Gesammtgebiet der Transiurani, d. h. der transjuranischen Burgundionen, bezeichnen, ist vielmehr zu schliessen, dass zu jener Zeit der pagus Aventicensis das gesammte Gebiet der ehemaligen civitas Aventicensium noch in sich befasst hat, wenn gleich die Erwähnung von Abbelinus et Herpinus Comites und ceteri de ipso pago Comites das Vorhandensein kleinerer Gauabtheilungen zu verrathen scheint[1]. Was sodann die Landtheilung mit

---

auf die untere Saanegegend von der obern übergetragen, welche urkundlich zuerst im J. 923 Ogo heisst (Wurstemberger II. 44 f.); dieses ist ihm s. v. a. Atsweide, während Gingins S. 247 und Forel S. LV. darin den von den Burgundionen gegebenen, dem heutigen Pays d'Enhaut entsprechenden Namen des Hochgau's finden. Für letztere Ableitung spricht die Analogie des Namens Aufgau (Uffgowe), womit vormals das Berner Oberland, inbegriffen die Gegend zwischen Thun und Bern, bezeichnet wurde vgl. Wurstemberger II. 119, der aber über die Identität der Namen Ogo, Ochtland und Uffgau nicht entscheiden will. — Ein Pagus Neurolensis kommt urkundlich nirgends vor, wohl aber Vallis Neurolis oder Nugerolis. Der germanischen Ableitung von Nugerol in Vallis Nugerolis, bei Gingins S. 245 (Neureu, wie das lat. Nugerol romanisch heisst, s. v. a. Neu-Reute), stehen gegenüber die romanischen: nigra vallis, schwarzes Thal, bei JvMüller I. 148; nucerolis, sc. regio, bei Gatschet OEF. I. 1 f. Näheres über Nugerol und seinen Namen bei Jahn KB. S. 69 ff. — Ein pagus Caputlacensis (bei Gingins S. 251 f.) kommt urkundlich gar nicht vor; wohl aber finden sich schon ziemlich früh die urkundlichen Namen Caput lacus, Caputlaci, caputlacensis, und zwar als Bezeichnung der Gegend am Ostende des Lemans (s. ob. S. 285); es ist aber gewagt, dieser Gegend den Namen des alten Chablais zu geben und diesem das Chablais in der südöstlichen Seegegend als das moderne entgegen zu stellen, wie von Gingins S. 259. 263. 266. 268 geschieht. Es ist überhaupt sehr fraglich, ob der Landschaftsname Chablais aus Caput lacus entstanden ist. Dieser lautet urkundlich Chablasium und umfasste nebst der südöstlichen Gegend am Genfersee ursprünglich wol auch die Gegend zwischen Aigle und Vevey, wiewohl Gingins S. 248 f. das Umgekehrte annimmt. Wider die Ableitung des Chablais von Caput lacus, bei Gingins S. 248, s. Gatschet OEF. I. 34 f., dessen Etymologie freilich nicht zweifellos ist. Eher kommt in Betracht das Patoiswort chablo, Schlucht, durch welche man Holz herablässt (Bridel Gloss. du Patois in MDR. XIX. 71).

1) Siehe Fredegar Chron. V = HFr. contin. c. 37 an der weiterhin besprochenen Stelle. Jedenfalls ist es unthunlich, mit Gingins S. 243 schon zur Zeit Altburgundiens den pagus Aventicensis auf ein kleineres Gebiet zu beschränken (weil es in der unächten Dotationsurkunde von

den Römern, vermeintlich nach Cantonen, betrifft, wobei die zur Viehzucht und Jagd vorzugsweise geeigneten Bezirke den Burgundionen zugefallen, die cultivierteren den Gallo-Römern verblieben wären, so ist das Unhaltbare dieser Ansicht bereits hinlänglich dargethan [1].

Burgundionische Alterthumsspuren in der West- und Südwestschweiz.

Weit sicherer, als die vorbemerkten Rückschlüsse aus späten topographischen Angaben, lassen auf die Niederlassung der Burgundionen in der Südwestschweiz, sowie in der Westschweiz, die burgundionischen Sprach- und Alterthumsspuren schliessen, welche in diesen Landesgegenden vorkommen. Zu ersteren gehören vorerst folgende Arten von Ortsnamen der romanischen Schweiz: die aus cor, cour und courte und einem germanischen Geschlechtsnamen zusammen gesetzten [2]; die germanisch-patronymischen, auf ens und ins endigenden [3]; die auf ey ausgehenden [4], deren übrigens auch im Canton Bern vorkommen [5]. Weiter sind hier zu erwähnen: die im romanischen Patois erhaltenen germanischen Sprachreste, welche z. Thl. noch auf nordisch-heidnische Vorstellungen zurückweisen, wie ase in Verwünschungsformeln [6], nortza,

---

Agaunum heisst: in pago Waldense, in fine Aventicense) und den Namen pagus Villiacensis als Bezeichnung desselben, von welchem Vully ein Theil gewesen sei, aufkommen zu lassen. JvMüller I. 93 setzt den pagus Villiacensis ebenfalls in jene Zeit, identificiert ihn aber mit Vully. Urkundliches über diesen Gau bei Wurstemberger II. 119, der pagus Vifliacensis statt Vill. schreiben möchte.

1) Siehe I. 138 f. 456 f. Ueber die burgundionische Landtheilung in der Maxima Sequanorum I. 519 f. Wider die vermeintliche friedliche Landtheilung der Osthelvetier mit den Alamannen (bei M. Wirth I. 156) s. I. 517 f.

2) Siehe weiterhin im Texte.

3) Siehe oben S. 378 f. N. 3.

4) Gingins S. 251.

5) Siehe weiterhin Berner Oberland.

6) Bridel Gloss. du Patois in MDR. XXI. 18: l'ase te . . . s. v. a. le diable t'emporte u. dgl., nicht von asinus, wie Bridel wähnt, sondern vom nordischen, zum Teufel gewordenen as, Gott.

Hexe [1], und waudai, Hexenmeister, Satan [2]. Aecht römisch-burgundionisch sind dagegen die von exartum abgeleiteten Ortsnamen (I. 138) [3]; hieher gehört auch das Patois-Schimpfwort vaultro, Jagdhund [4]. Mit den Alterthumsspuren meinen wir hauptsächlich die zahlreichen, gewöhnlich gruppenweise, bisweilen in kirchhofartiger Ausdehnung auftretenden Reihengräber, welche durch die im Frühern bemerkten Eigenthümlichkeiten der Anlage und der Todtenbeigaben burgundionischer Gräber sich als solche kennzeichnen [5]. Wie in der Bourgogne, in der Franche-Comté und in Savoien, diesen notorisch burgundionischen Ländern, zeigten sich solche im bernischen und neuenburgischen Jura [6], zu Grenchen bei Solothurn [7], am linken Aarufer bei Bern (wo eine Anhäufung derselben), zwischen Aar und Sense (in der Forstwaldung), zu St. Aubin am Neuenburgersee und in der Strecke zwischen diesem und dem Leman, wie auch sonst an vielen Orten im Waadtlande [8]. An die waadtländischen Grabfunde reihen sich

1) Bridel a. O. S. 204 und Vulliemin S. 167 f.: Norne, die zur Hexe geworden.

2) Bridel a. O. S. 401 f. falsch: von den Waldensern; Vulliemin S. 166 richtig: s. v. a. Wodan, der ebenfalls zum Teufel geworden.

3) Ueber exartum vgl. jetzt noch Inama-Sternegg Hofsystem im Mittelalter S. 57 N. *.

4) Bei Bridel Gloss. du Patois in MDR. XIX. 401. Vaultro s. v. a. (canis) veltravus in der Lex Burg. oben I. 136 N. 3, der aus dem lat. vertagus verdorben ist.

5) Ueber Anlage der Burgundionengräber I. 99; Beigaben: Waffen I. 109 f. N. 6, 219; Zierrathe u. s. w. I. 107. 220 ff. 222 ff. 226 ff.

6) Quiquerez in ZAM. III. 41, Catal. d. schweiz. Kunst- u. Industrie-Ausstellung zu Paris im J. 1867 S. 60 (Funde von Verrières).

7) Schlatter in ZAM. III, 2. 51; ASGA. 1862 Nr. 3 S. 47 ff.

8) Burgundionengräber wurden am linken Aarufer bei Bern entdeckt: zu Wabern (Lutz in ZAM. III. 39; Verz. d. Alterthüm. d. bern. archäol. Mus., Bern 1846, S. 89 f. 92 f. unter der falschen Rubrik: Kelt. Antiquitäten; Jahn KB. S. 234 mit der falschen Benennung: röm.-kelt. Reihengräber); auf dem Weissenbühl (seit 1863 entdeckte Reihengräber mit kurzen, einschneidigen Schwertern, wie die oben I. 109 f. N. 6. 219 besprochenen, und mit eisernen Schnallen in der Art der I. 224 erwähnten und auf der zugehörigen Tafel abgebildeten); auf dem Galgenhügel (Lutz a. O. S. 38; Jahn a. O. mit der falschen Benennung wie oben; Bonstetten Re-

einige wenige im Waadtlande entdeckte christlich-architectonische Bildwerke aus burgundionischer oder merovingischer Zeit (I. 233. 234). Im ganzen Gebiete zwischen Aar und Leman ist unseres Wissens bis jetzt eine einzige burgundionisch-römische Grabschrift vorgekommen: die zu Baume bei Orbe entdeckte eines Gundericus auf eine Landoalda virgo [1]. In-

---

cueil cet. S. 44 Taf. XII, 7. 8 und Suppl. S. 20 Taf. XIII, 6). Eben solche zwischen Aar und Sense: im Forst, neben römisch-helvetischen (Lutz a. O. S. 39 unt.; Jahn a. O. S. 134 ff., besonders S. 136 unt. und S. 137 ob.; Bonstetten Second suppl. au recueil cet. S. 14 f.), wogegen zu Wangen fränkisch-burgundionische Gräber vorkamen (ABHV. III, 8. 18 ff.). Reiche Ausbeute gewährten im Waadtlande die burgundionischen Polyandrien zu Yverdun (Bonstetten Recueil cet. S. 45), zu Ursins bei Yverdun (Bonstetten a. O. S. 44, 46), in den Feldmarkungen „Riondan" bei Bofflens (Troyon Descr. d. tombeaux de Bel-Air S. 15 f., Charrière in MDR. III. 380 f. und Bonstetten a. O. S. 44) und „Romanel" bei Arnex (Bern. Monatsschr. I, 2. 62 f. und Troyon a. O. S. 15), besonders das Grabfeld von Bel-Air bei Cheseaux oberhalb Lausanne (Troyon a. O. S. 1—10, in einem berichtigenden Nachtrage v. 22. Apr. 1859 betreffs der burgundionischen Herkunft der Gräber und in der Revue Savoisienne vom 15. Dec. 1864), zahlreiche andere im Waadtlande zerstreute Gruppen von Burgundionengräbern hier nicht zu erwähnen. Siehe die Uebersicht von Troyon bei Vulliemin KW. I. 85 ff. Bronzene Gurtplaquen mit den oben I. 222 ff. besprochenen christlich-symbolischen Darstellungen fehlen bis jetzt in unserer Gegend. Zu den im Waadtlande verschiedentlich erhobenen Plaquen mit den berühmten Danielsbildern kommt jetzt eine von Daillens bei Cossonay (in der v. Bonstetten'schen Sammlung), welche zu beiden Seiten einer die Hände erhebenden menschlichen Figur je einen mit dem Kopf gegen die Füsse derselben gekehrten Löwen darstellt, mit folgender barbarisch-naiven, zum Theil interpretierenden Umschrift: WIDAGNINILDVOLEONESEEOEDOSLENGEBANTDAIDI . . VS, d. h. VVI [llimeres? vgl. Wackernagel S. 402 f.] DAGNINIL [statt DANIEL] DVO LEONES LENGEBANT [st. LING.] EE [st. EI] OEDOS [verschrieben für PEDOS, dieses für PEDES] DAID [st. DAVID] I [ES] VS. Keller in ASA. 1872 S. 387 liest zu Anfang VIR für WI, sodann EIVS für EE und verbindet DAIDIVS als Eigenname. Sonst ist am Bekanntesten die Gurtplaque von Lavigny mit der gleichen Darstellung und mit dem Namen des Burgundionen Nasualdus Nansa; s. I. 223 N. 3. 224 N., Le Blant I. 494 und Lütolf S. 53, der auch S. 255 N. 2 und S. 306 betreffs der Danielsbilder zu vergleichen.

1) ASGA. 1855 Tafel zu S. 8. Man hat zwar, entgegen der richtigen Annahme burgundionischer Herkunft der Inschrift (Keller im ASGA. 1855 S. 8 und Gelpke I. 149), diese Namen eher für langobardische als

schriftliche burgundionische Eigennamen kennt man im ganzen Umfange der Westschweiz nur folgende: Gundericus und Landoalda auf obiger Grabschrift[1]; Nasualdus Nansa auf einer bronzenen Gurtplaque von Lavigny[2]; Ragnerius und Sigdunus oder Sigudunus auf Fingerringen aus den von Troyon ausgebeuteten Gräbern von Bel-Air[3]; Imiman Fons, Doppelname, auf einer bronzenen Gurtplaque von Mongifi zwischen Cossonay und Allens[4]; Willimeres und Baltho Emiocer, Doppelname, auf bronzenen Gurtplaquen aus dem Waadtlande[5]. Letztlich ist zu bemerken, dass die Burgundionen sich gerne auf Resten römischer Ansiedlungen niedergelassen haben; um so weniger darf es befremden, dass einige Pfahlbaustationen des Bieler- und Neuenburgersee's, wie sie noch

für burgundionische halten wollen (v. Gingins im ASGA. 1855 S. 23 f.). Allein das Feminin Landoalda hat seine Analoga in burgundionischen Mannsnamen, wie Nasualdus und Engevald (Wackernagel S. 387. 395, der den Namensbestandtheil vald von valden, walten, ableitet), und in burgundionischen Namen ist ricus ziemlich häufig (Wackernagel S. 383 v. Audericus), gund sehr gewöhnlich (oben I. 101 N. 1). Wenn Gundericus sagt: ego... peregrinus in terra aliena fecit, so ist bei terra aliena nicht nothwendig an das Ausland zu denken; es kann damit eben so gut eine von der Heimath des Inschriftstellers entfernte Gegend gemeint sein. Keller im ASGA. 1855 S. 8 setzt die Inschrift in's 8./9. Jahrhundert; ebenso urtheilen Gelpke a. O. und Troyon Rapport sur la coll. d'antiquités du Musée cantonal à Lausanne v. J. 1858, S. 7 (wo eine Uebersicht der helvetisch-burgundionischen Alterthümer). Die Inschriftformel sub titolo hunc requiiscet ähnelt aber stark dieser: sub (h)unc tetel(um) iace(t) in der zu Vienne entdeckten Grabschrift auf Aricus et oxsur (sic) sua Licinia (Le Blant II. 46), die also noch einen römischen Namen trug und kaum im 8./9. Jahrh. lebte. Das entsprechende in hoc tumulo requiescit kommt vom Ende des 5. bis zum Ende des 7. Jahrh. auf Inschriften vor (Le Blant Manuel d'épigr. chrét., Par. 1869, S. 23). Zudem haben die Buchstaben unserer Inschrift mehr vom römischen Charakter, als selbst diejenigen der Inschriften auf den burgundionischen Bronzeplaquen, welche Niemand in's 8. oder 9. Jahrh. setzt.

1) Oben S. 399 N. 1.

2) Oben I. 224 Not.

3) Le Blant I. 495.

4) Le Blant I. Pl. 42 Nr. 248 nach Troyon; vgl. Wackernagel S. 377. 378 f. 388. 393.

5) Bei Wackernagel S. 377 f.

in römischer Zeit zu Wohnungen gedient haben, nach sicheren Anzeichen auch von den Burgundionen zu solchen benutzt worden sind [1].

Die heutige Sprachgrenze vermeintliche Völkergrenze zwischen Burgundionen und Alamannen.

Entgegen der Grenzbestimmung durch die Aar, hat sich freilich bei neueren schweizerischen Geschichtsforschern die Ansicht geltend gemacht, es sei die heutige Sprachgrenze deutscher und romanischer Bevölkerung massgebend für die ungefähre Bestimmung der Völkergrenze zwischen Alamannen und Burgundionen [2]. Demnach wäre nun nicht die Aar, sondern die geographische, z. Thl. auch dem Laufe von Gewässern folgende Linie, längs welcher in der Südwestschweiz die Sprachgrenze läuft, als die Grenze burgundionischer und alamannischer Niederlassung zu betrachten [3]. Der Umstand, dass im Westen der Aar und bis zur Saane eine deutsche, nicht romanische Bevölkerung wohnt, kann jedoch

---

1) Solcher Art sind z. B. im Bielersee die Pfahlbauten bei Sutz und Vingelz, in welchen man, wie auch am Ufer bei Wingreis, kurze einschneidige Schwerter und lange Messer, gleich den aus Burgundionengräbern erhobenen, aufgefunden hat. (Mittheilung von Herrn Prof. Desor).

2) Siehe J. R. Burckhardt im ASG. IV. 51, Wurstemberger I. 208. 211 und v. Wattenwyl im ASG. XIII. 4. Uebrigens beschränkt schon JvMüller I. 101 die Burgundionen auf die romanisch redende Schweiz.

3) Wurstemberger I. 211 gibt jene Sprachgrenze, welche schon von Bertrand S. 60 richtig angedeutet ist, genau an, räumt übrigens ein, dass die burgundionische Botmässigkeit sich über dieselbe erstreckt zu haben scheine. Schmitt I. 2 lässt die Niederlassung der Alamannen auf das linke Aarufer und die Gegend zwischen Solothurn und Murten sich erstrecken, weiter aufwärts aber durch die Saane begrenzt werden; bei ebendems. I. 142 breiten sich die Alamannen bis an die Aar aus, besetzen vorübergehend das Uechtland (die Gegend von Bern, Freiburg und sogar von Neuenburg), werden aber von den Burgundionen bis an die Reuss unterworfen. Daguet S. 49 berührt die Sprachgrenze, welche nach ihm der Bach Chandon zwischen Payerne und Freiburg [Wurstemberger I. 211 zweimal falsch: Chaudon], und macht sie zur Grenze alamannischer und romanischer Race; dagegen wohnen bei ihm S. 30 (Text) die Burgundionen von der Aar bis zur Rhonemündung, und nach S. 30 N. 3 besetzen sie gar alles Land bis an die Reuss.

keinen Einwurf dagegen begründen, dass die Aar die ursprüngliche Scheidung zwischen Alamannien und Burgundien gebildet habe: in von den Römern weniger cultivierten Gegenden behielten die Burgundionen ihre Sprache bei, und später kam der alamannische Einfluss hinzu, um sie vor der Romanisierung zu bewahren [1].

Burgundionische Einwanderung an den Thunersee und in das Berner Oberland.

Für die Ausbreitung burgundionischer Niederlassung selbst an den Thunersee und nach dem Berner Oberlande spricht Verschiedenes.

Was vorerst das Gelände des Thunersee's, den Vorhof des Oberlandes, betrifft, so gehört hieher das Vorkommen von Gräbern zu Spiez am linken Seeufer [2], welche mit den im Unterlande, bei Bern u. s. w., entdeckten burgundionischen Gräbern übereinstimmen, so freilich, dass die Todtenbeigaben ersterer von einer zwar wehrhaften, doch etwas ärmlichen Bevölkerung zeugen [3]. Auf burgundionische Ansiedlung am Thunersee weist auch der Ortsname Amsoldingen, der urkundlich Ansoltingen, im Volksmunde Aseldingen lautet und von Ansvald stammt, worin das in specifisch burgundionischen Geschlechtsnamen vorkommende ans, altnordisch âs,

---

1) Oben I. 201 f., wo beizufügen, dass selbst im Pays de Gex germanische Personennamen urkundlich noch spät vorkommen, wie Vuy: Chézery, Chartes du 12e siècle in MIG. XII. 8 nachweist. Siehe auch Stälin I. 223 N. 1; er citiert Alb. Schott Die Deutschen am Monte-Rosa, Zür. 1840, S. 37, der den überwiegenden alamannischen Einfluss als einzige Ursache der Nichtromanisierung jener Bevölkerung ansieht. Uebrigens erkennt schon Ochs I. 121 die Unbrauchbarkeit des Sprachunterschieds für die Bestimmung der Grenzen burgundionischen und alamannischen Landes, zunächst mit Rücksicht auf die Gegend von Basel.

2) ABHV. IV, 4. 73.

3) Sind die Runen ähnlichen Zeichen, welche man an einem Steine zwischen Aeschi und Spiez bemerkt hat (ABHV. IV, 4. 77), wirkliche Runen, so können dieselben füglich burgundionischen Ursprungs sein, da der Gebrauch der Runen bei den Burgundionen ausser Zweifel gesetzt ist (I. 202 f.).

Gott, vorliegt[1]. Hier kommt ebenfalls in Betracht der aus dem nordischen näs alamannisierte Name Nase, als Bezeichnung eines Vorgebirges am Thunersee[2]. Dagegen ist es unstatthaft, den Namen Wendelsee, welchen der Thunersee im Mittelalter trug, auf die Vandalen, beziehungsweise die Burgundionen zu deuten[3]. — Auf das Oberland selbst überzugehen, so weicht der Hauptstamm seiner Bevölkerung in Körperbildung, Sprache, Gemüthsart u. s. w. von der alamannischen des Unterlandes so sehr ab, dass an eine verschiedene Abstammung schon von vorne herein zu denken ist. Durch seine Körperbildung erinnert der Oberländer lebhaft an den Burgundio septipes[4]. Was die Sprache betrifft, wie sie sich in Ortsnamen ausgeprägt hat, so findet man im Oberlande, zumal im westlichen Theile desselben, wo sonst nordische Sprachspuren nicht, wie im Haslilande, vermuthet werden, unter Anderm als Bezeichnung einer Ortslage am Wasser, statt des alamannischen au (älter auw, ahd. owe, awa), das nordische ey und oey. Ersteres kommt zwar auch im mittlern Aargebiete, bei Bern u. s. w., und bis in's Seeland vor, und beweist seinerseits dortige nordische, d. h. burgundionische, nicht-alamannische Ansiedlung[5]; dagegen ist oey,

---

1) I. 98; vgl. Gatschet OEF. I. 97 f. Vald, von valdan, walten, herrschen, hilft auch andere als burgundionische Eigennamen bilden; über vald in burgundionischen s. hievor S. 400 Not.

2) Jahn Chr. KB. S. 583. Stalder Schw. Idiotikon II. 231 vergleicht das Nordische richtig, verwechselt aber den Thunersee mit dem Vierwaldstättersee.

3) Dawider Jahn a. O. S. 664.

4) Bei Sidonius, oben I. 60 N. 2; vgl. noch Gibbon c. 37 und Troya I, 3. 1292. Obige Bemerkung macht schon Wurstemberger I. 353, freilich in einigem Widerspruche mit S. 211 f. und mit ungehöriger Herbeiziehung der friedlichen Niederlassung der Burgundionen in der Lugdunensis I. Siehe hiergegen I. 393 f.

5) Spelmann S. 194 (zieht freilich zum engl. ey das ags. eage, Auge oder Ei, übel herbei), Stalder a. O. I. 339 (aus dem alten a oder dem celt. ey, Wasser!), Lutz-Sprecher Geogr. stat. Hand-Lexic. d. schweiz. Eidgenossenschaft v. Ey („kommt im Kant. Bern als uralter Name vor und trifft immer nur tiefliegende [schr. stets am Wasser lieg.] Höfe und Thalgüter"), Jahn Chr. KB. S. 340 f. und Gatschet OEF. I. 61 (vermengt au und ey). Gingins S. 227 N. 40, 250 weist Ortsnamen auf ey in noto-

einfach, verdehnt in oeyen und angefügt in Feutersoey, Grodoey (Grodei) u. dgl., dem westlichen Theile des Oberlandes (Frutigen, Simmenthal und Saanen) durchaus eigen. Dieses oey ist aber nichts Anderes als das specifisch nordische ö, öe, welches von Scandinavien, Dänemark und Friesland bis nach England hin als Namensendung von Inseln und am Meere gelegenen Ansiedlungen vorkommt, übrigens schon im gothischen Alterthume namengebend gewesen ist[1]. Den Oberländer Dialect im Allgemeinen betreffend, ist das Singende, Harmonische der Aussprache besonders bemerkenswerth[2]: dasselbe zeigt sich vornemlich im östlichen Landestheile (Hasli), wie im südwestlichen (Saanen)[3], und (merkwürdig genug) die nemliche Eigenthümlichkeit kehrt in der romanisch redenden Schweiz wieder, zunächst und besonders stark in den Ormonds, mehr oder weniger aber auch in jenem ganzen Theile der Schweiz. In grellem Gegensatze dazu steht die rauhe und trockene Aussprache des alamannischen Volkstheils. Man geht kaum fehl, indem man in letzterer einen Nachklang der ursprünglich rohen und trotzigen Gemüthsart des Alamannen, in jener singenden, weichen Aussprache die einnehmende, sanftmüthige Art des Burgundionen wiederfindet; jedenfalls unterscheiden Merkmale jener ursprünglichen Charakterverschiedenheit (I. 122. 123) noch jetzt den alamannischen Berner sowohl vom Romanen als vom Oberländer. Was für die burgundionische Abstammung der Oberländer mit Bezugnahme auf ihre uralt einheimische Bauart im Frühern gesagt ist (I. 196 f.), muss hier ferner in Betracht gezogen werden. Hierzu kommt sodann, dass die Geschicklichkeit im Verarbeiten von Holz zu Geräthen, welche wir als ein charakteristisches Merkmal des Westschweizers, namentlich des Waadtländers, und als ein burgundionisches

---

risch burgundionischen Gegenden Frankreichs und der romanischen Schweiz nach, zieht aber aha u. dgl. irrig herbei und übersieht, dass die Endungen y meist von iacum herkommen (so auch S. 259).

1) Jahn Chr. KB. S. 341 und oben I. 37 N. 5.

2) Wurstemberger I. 353 N. 15.

3) Gatschet in M. Wirths Statistik d. Schweiz I. 318. 319.

Erbtheil schon bezeichnet haben (I. 198), dem Oberländer in hohem Grade eigen ist und sich bei ihm infolge vorgeschrittener Cultur nachgerade bis zur künstlerischen Verwerthung in der Holzschnitzerei gesteigert hat, wogegen beim alamannischen Theile der Unterländer keine Spur hievon zu finden ist. Dass die gleiche Erscheinung in Tyrol wiederkehrt, darf uns in dieser Argumentation nicht irre machen. Der gothische Ursprung des Hauptstocks der Tyroler nach den neuesten Forschungen vorausgesetzt, erklärt es die den Burgundionen mit den Gothen gemeinsame, von ihnen auf die späten Nachkommen vererbte Bildsamkeit hinlänglich, dass die handwerksmässige Fertigkeit in Bearbeitung von Holz, von welcher gothischerseits die uralt einheimische Holzbaukunst in Scandinavien zeugt, im Berner Oberlande wie in Tyrol zum Kunsthandwerke der Holzschnitzerei geführt hat, wie wir denn, was die Gothen betrifft, schon in den uralten Holzbaukirchen Scandinaviens eine geübte Holzschnitzerei antreffen (I. 209 f.). Endlich gilt auch vom Oberlande die Bemerkung eines ältern bewährten Forschers, dass in den links der Aar gelegenen Landesgegenden Spuren der Gesetzgebung Gundobads zu finden seien [1]: die ehemaligen oberländischen Statutarrechte enthalten nemlich, besonders im Erbrechte, Grundsätze, welche von den alamannischen abweichen, dagegen mit denjenigen der Lex Burgundionum übereinstimmen [2]. Alle diese Gründe zusammen genommen, ist kaum an der Richtigkeit der Ansicht zu zweifeln, wonach die Aar, wie sie später das Bisthum Lausanne, von der Sigger hinweg bis in's Hasliland hinauf, gegen das constanzische begrenzte [3], so auch im Oberlande, hier natürlich mit Hinzunahme der rechten Seite des Aarthals, die Grenze zwischen Burgundien und Alamannien gebildet hat [4]. Mit Recht hat daher v. Spruner das ganze

1) Fr. v. Mülinen Hds. Topogr. d. alt. Cant. Bern v. Burgund; vgl. oben I. 192. 193 u. N. 1.

2) Wurstemberger an den oben I. 193 N. 1 citierten Stellen.

3) Wurstemberger I. 288 f.

4) In keinen Betracht kam bei obiger Deduction die Sage von der schwedisch-ostfriesischen Abstammung der Schwyzer und Hasler (Ostfriesenlied der Oberhasler bei Rochholz Eidg. Liederchronik S. 381 ff. und

Berner Oberland bis an's östliche Scheidegebirge gegen Unterwalden und Uri den Burgundionen eingeräumt[1].

---

jüngeres, verwandtes Frutiger-Lied ebendas. S. 406). Man hat diese Sage, wenn man sie nicht für baare Wahrheit nahm, abwechselnd auf cimbrische, ostgothische, normännische, sächsische Herkunft auszudeuten versucht (Litteratur bei Plantin S. 121 ff., JvMüller I. 417 ff., Rochholz a. O. S. 397 ff., Wurstemberger I. 52. 349 ff. und Hungerbühler in St. Galler Mittheil. z. vaterl. Gesch. XIV. 79 ff.); dieselbe lautet aber an dem dreifachen Widersinne, dass sie die Schweden mit den weit abliegenden Ostfriesen mengt, letztere, welche, wie die Friesen überhaupt, ihre Stammsitze nie verlassen haben, z. Thl. auswandern lässt und die Hasler mit den von ihnen vielfach verschiedenen Schwyzern aus Einer Quelle ableitet. Es ist jedoch jetzt so ziemlich bis zur Evidenz bewiesen, dass diese Sage lediglich der Erfindung eines Halbgelehrten des 15. Jahrhunderts, nemlich des schwyzerischen Landschreibers Fründ, entsprungen ist, der in politischem Interesse die Schwyzer und mit ihnen auch die Hasler aus der Jordanis'schen vagina nationum (ob. I. 1. 5) ableiten zu müssen glaubte und diese Erfindung unter das Volk brachte (siehe die treffliche Abhandlung von Hungerbühler a. O. XIV. 3 — 100). Wollte man aber, dessen ungeachtet, sich einreden, es liege der Hasler Sage ein ursprüngliches, aber nachmals durch halbgelehrte Klauberei entstelltes Andenken an nordische Abkunft zu Grunde, so ist jetzt diese auf dem Wege historisch-ethnographischer Forschung wahrscheinlich gemacht. Eher noch als jene Sage mag für die nordische, d. h. burgundionische Einwanderung in das Berner Oberland der Umstand geltend gemacht werden, dass das im Norden einheimische sog. Fleckvieh aus dem Ct. Freiburg, zumal dem Greyerzlande, sowie aus dem waadtländischen Hochlande sich nach dem Saanenlande und dem Simmenthale ausgebreitet hat, um sich östlich, im Frutiglande, im Haali u. s. w. mit dem Braunvieh der innern Schweiz zu mischen und so Mischracen zu erzeugen (I. 139 N. 5).

1) HGHA. Blatt 3 (Europa im Anf. d. 6. Jahrh.) und Bl. 9 (Altgerm. u. d. südl. Donauländ. um die Mitte d. 5. Jahrh., hier etwas anachronistisch). Indem Binding I. 308 die Reuss bei Luzern, von da die Luzerner Emme zur Ostgrenze Burgundiens macht und diese weiter südlich die obere Rhone an einem unbekannten Puncte erreichen lässt, scheint er das Berner Oberland wenigstens grösserntheils zu Burgundien zu ziehen. Es ist aber klar, dass die Grenze, beim östlichen Scheidegebirge angelangt, dem Kamme desselben folgen musste. Im Hist.-geogr. Atl. d. Schweiz von J. C. Vögelin u. s. w., 2. Aufl., Bl. II wird alles Land zwischen Aar, Saane und Alpen ebenfalls zu Burgundien gezogen, aber unter dem z. Thl. falschen Namen Oechtelandia, Uechtland (s. oben S. 395 Not.), und mit der müssigen Erfindung „König Gondelbald (sic) habe dasselbe um 504 (!) dem burgundischen Reiche einverleibt." Uebrigens sagt schon JvMüller

Um der im Obigen entwickelten Ansicht beipflichten zu können, muss man freilich den dreifachen Irrthum fahren lassen, vermöge dessen behauptet wird: 1. das Oberland sei vor dem 8. Jahrh. n. Chr. noch eine Wildniss ohne Bevölkerung und ohne Geschichte gewesen[1]; 2. die Burgundionen seien Wenden, nicht Deutsche gewesen[2]; 3. ebendieselben, in der Stärke von nur 80,000 Mann über den Rhein gekommen (angeblich 407 bis 413) und später durch Niederlagen an Mannschaft ausserordentlich geschwächt, seien nicht in genügender Anzahl vorhanden gewesen, um auch das Gebirge zu bevölkern[3].

Den ersten Punct betreffend, hat die übel ignorierte archäologische Forschung schon für die Bronzezeit Bevölkerungsspuren im Oberlande aufgewiesen und den auf dasselbe angewendeten beschränkten Grundsatz: quod non est in scriptis, non est in mundo, widerlegt[4]. In Betreff des zweiten Punctes auf den im Frühern (I. 35 f. N. 5. 64 ff.) geleisteten Beweis des Gegentheils verweisend, haben wir über den dritten Folgendes zu bemerken. Vorerst gilt, wie schon gezeigt ist, jene Zahl von 80,000 Mann nur von einem partiellen Auftreten der Burgundionen am rechten Rheinufer im Jahre 370 (I. 237 — 253). Wenn aber schon damals, als es sich nur um einen Zuzug Waffenfähiger handelte, die Burgundionen in solcher Stärke auftraten, so lässt sich für den Zeitpunct

---

I. 85 (freilich mit einem: man will wissen), die Burgundionen seien von den Ufern der Loire bis an die Grimsel herrschendes Volk geworden.

1) Burckhardt im ASG. IV. 115, dessen Ansicht bei Wurstemberger I. 31 f. 172. 211 f. 260. 314. 352 gemildert, jedoch nicht ohne Selbstwiderspruch (s. besonders I. 315 N. 7), wiederkehrt. Ganz gemäss der Burckhardt'schen Theorie wird noch im Hist.-geogr. Atl. von J. C. Vögelin u. s. w. das Berner Oberland unter den falschen Namen Oechtelandia, Uechtland, als Wüste bezeichnet (s. oben). Wie Rilliet im Sinne dieser Theorie Gregor von Tours missbraucht, s. oben S. 386 Not.

2) Wurstemberger I. 186. 209.

3) Burckhardt a. O. S. 115.

4) Vgl. unsern Aufsatz im „Bund" 1864 N. 282 — 84 „Römerspuren im Berner Oberland", und das Schriftchen „Die Gräber auf dem Moosbühl bei Matten" (Interlak. 1866) S. 14. In einer andern Richtung wird von Bordier Le Grütli et Guillaume Tell S. 19 wider obigen Grundsatz mit Recht protestiert.

ihrer Niederlassung in Gallien im J. 413 eine weit grössere Zahl annehmen (I. 332 f.), zumal da selbst nach den Niederlagen von 435 und 436 die Volksüberbleibsel noch hinreichten, die Sapaudia mit den Landesbewohnern zu theilen (I. 388 f.). Nach der richtig verstandenen anachronistischen Nachricht Fredegars über die Niederlassung der Burgundionen in Gallien wären sodann diese (im J. 457) „mit Weibern und Kindern", also in der Gesammtheit des Volks, (wie er meint: vom Rhein her) in die Lugdunensis I eingewandert (I. 408. 433). Jene Redensart ist jedoch nur eine ungeschickt angebrachte chronistische Formel und im vorliegenden Falle von einer theilweisen, wenn auch starken Uebersiedlung zu verstehen (I. 433 N. 1), und der Umstand, dass die Niederlassung im J. 463 von der Lugdunensis I aus bereits über die Viennensis, einschliesslich der Sapaudia, ausgedehnt war (I. 475 ff.) und seit 472 sich auch auf einen grossen Theil der Maxima Sequanorum erstreckte (I. 518 f.), beweist eine gleichmässige Verbreitung der Burgundionen über jene Provinzen. Dabei ist allerdings ein allmäliges Nachrücken von zurückgebliebenen Stammgenossen mit in Anschlag zu bringen. Dieses nemlich, ohne Zweifel eine Folge der vortheilhaften Landtheilung der in Gallien Niedergelassenen, geht aus der Lex Burgundionum hervor, welche den Nachzüglern einen Mitgenuss der Landtheilung, wiewohl nicht die Rechte der schon Angesessenen, nemlich anstatt zweier Drittel des Ackerlandes und eines Drittels der Sclaven nur die Hälfte des Ackerlandes ohne Sclaven einräumt[1]. Dieses Alles wird ebenfalls übersehen, wenn man jene Zahl der 80,000 auf das J. 407 bezieht und mit dem Nachwuchse nach den erlittenen Niederlagen die Kopfzahl der Burgundionen in den von ihnen letztlich besetzten Provinzen nur zu 200,000 und Etwas darüber anschlägt[2]. War nun die Volkszahl der Burgundio-

1) Lex Burg. Tit. 107 = Addit. II § 11 vgl. mit Tit. 54 §§ 1—4; s. oben I. 330. 450. 519 N. 2, überdies Kortüm Königth. u. s. w. S. 24, Savigny I. 297 und Gaupp S. 342 f., der freilich S. 421 die vom Gesetze anerkannte Bedeutung der Nachzügler unterschätzt.

2) So Hiscly in MDR. IX. 4; dawider I. 457 f.

nen jedenfalls hinreichend, um eine Niederlassung in den genannten Provinzen zu gründen, so ist nicht einzusehen, warum das Berner Oberland, im Wallis, im waadtländischen Hochlande und im Greyerzlande z. Thl. von Burgundionen umgeben, einen verhältnissmässig geringen Theil ihrer Bevölkerung nicht hätte aufnehmen können[1]. Dagegen scheint es sehr gewagt, deutsch gebliebene Burgundionen vom Oberwallis aus auch nach Uri, Unterwalden und selbst nach Graubünden einwandern zu lassen und solche in den freien Walsern Graubündens wiederfinden zu wollen[2].

Schliesslich ist noch dem allfälligen Einwande zu begegnen, den man aus der im Frühern betreffs der alamannischen Alpenbesiedlung angeführten Stelle des Jordanis (S. 339 f.) gegen eine burgundionische Occupation der Berner- oder West-Alpen ziehen möchte. Was jedoch Jordanis von den Alamannen sagt: ipsique Alpes erectas omnino regentes, kann gegen eine verhältnissmässig geringe Besitznahme des Alpengebiets seitens der Burgundionen unmöglich geltend gemacht werden. Er spricht nemlich vorzugsweise von den rätischen oder Ost-Alpen, mag man nun bei ihm Raeticas lesen oder die Schreibung erectas festhalten (S. 340 N. 1)[3]. Wollte man aber jene Worte im Sinne der Allgemeinheit urgieren, so würden die Burgundionen auch von dem notorisch innegehabten Besitze der anstossenden waadtländischen und freiburgischen Alpen ausgeschlossen werden müssen.

Mit Obigem soll übrigens keineswegs in Abrede gestellt werden, dass nach dem Untergange der Römerherrschaft und nach der Einwanderung der Burgundionen in das Oberland,

---

1) Wider das Vorurtheil (bei Hisely in MDR. IX. 12 ff.), wonach die Burgundionen, als ein träges Volk, sich nicht mit dem Anbau der Alpenthäler befasst hätten, s. I. 138 f.

2) Hypothese im ABHV. VII. 333, durch welche die Möglichkeit, dass bei der Bevölkerung des Berner Oberlandes und der Urcantone eine Erinnerung an nordische Abkunft sich erhalten habe, wahrscheinlich gemacht werden soll.

3) Nach Weinhold Alem. Gramm. S. 5 wären bei Jordanis die Berner Alpen, als westlicher Theil der rätischen Alpen gemeint (sic).

Spuren des Römerthums sich dort bis auf die Jetztzeit erhalten haben [1].

Angebliche Unterscheidungsmerkmale burgundionischer und alamannischer Ansiedlungsweise.

Nebst der Sprachgrenze zwischen der romanischen und der deutschen Schweiz (S. 401) sollen auch die geographischen Grenzen der Unterscheidungsmerkmale romanischer und deutscher Ansiedlungsweise und Tracht dazu dienen, die Grenzen burgundionischer und alamannischer Bevölkerung zu bestimmen [2].

Mit den Unterscheidungsmerkmalen heutigen romanischen und deutschen Wesens in jenen Puncten hat es nun zwar im Allgemeinen seine Richtigkeit; dennoch ist es unrichtig, romanische und burgundionische Cultur schlechtweg zu identificieren, letzterer aber die deutsche oder alamannische Cultur ohne Weiteres entgegen zu stellen [3]. Selbst in der Südwestschweiz, wo nach einer richtigen Bemerkung römische Cultur am Meisten einheimisch war [4] und daher ihren Einfluss auf die Burgundionen am Stärksten ausüben musste, zeigen sich noch heutzutage Spuren des germanischen, nicht romanisierten Wesens der Burgundionen, namentlich in den Resten derjenigen Ansiedlungsweise, welche eine Vorliebe für Einzelnwohnung, sowohl in der Hof- als in der Dorfsiedlung, verräth (I. 195). Es fehlt nemlich in den höher gelegenen Gegenden der romanischen Schweiz, im Jura, im Jorat u. s. w., keineswegs an einsamen Höfen, und selbst in vielen dortigen Dörfern zeigt sich das von Tacitus [5] in der Anlage der germanischen vici bemerklich gemachte Streben nach Isolierung der Häuser. Dies muss ursprünglich

1) Siehe den hievor S. 407 Not. citierten Aufsatz.

2) Wurstemberger I. 210 f.

3) Mit Wurstemberger a. O. stimmt sein Recensent in der „Schweiz" Jahrg. 1862 S. 311 Col. 2 betreffs der Identificierung romanischer und burgundionischer Cultur überein.

4) Bertrand S. 61 f. lange vor Mommsen SRZ. S. 16 f.

5) Germ. c. 16.

noch weit mehr der Fall gewesen sein, indem jetzige Ortschaften der romanischen Schweiz, besonders im bernischen Jura und im Freiburgischen, durch die mit germanischen, d. h. burgundionischen Geschlechtsnamen zusammen gesetzten Namensbestandtheile cor und cour, cort und court (von curtis, s. v. a. als das alamannische hova, Hof) sich als ursprüngliche Einzelnhöfe burgundionischer Ansiedler zu erkennen geben[1]. Man hat zwar den Namen der Burgundionen von

1) Nach Bertrand S. 63 wäre curti, das im waadtländischen Patois s. v. a. Garten bedeutet, eines der in demselben erhaltenen germanischen Wörter und entspräche dem altdeutschen cortis (sic). Anders Sinner I. 76: er setzt curtis, die im Mittelalter übliche, in Ortsnamen des Juras vorkommende Bezeichnung eines Hofes, in Verwandtschaft mit χόρτος, umzäunter Plaz nach Hesychius, und mit hortus. Gegen Beide ist zu bemerken: das Patoiswort curti, auch corthi, courti, couerti gesprochen, kommt von hortus und mag durch dieses mit χόρτος verwandt sein (Bridel Glossaire du Patois in MDR. XXI. 94); das angeblich deutsche cortis, Garten, existiert nicht (Garten heisst ahd. karto, mhd. gârte, u. s. w.; vgl. Leibniz Collect. etym. S. 28. 69 f. und Grimm Deutsche Gramm. III. 427); bekannt ist dagegen das mittellat. cortis, gew. curtis. Dieses kommt aber vom lat. cors (chors, cohors), d. h. das im Hofraume der villa befindliche Wirthschaftsgebäude, mit den Stallungen, Schöpfen u. s. w. (Vitruv. VI, 9, Nonius v. Cortes; vgl. Valesius NG. S. XIX f. 241. 247, Spelmann S. 157, Ducange v. Cortis, Gesner Lex. rust. v. Cohors und Mone I. 79 f.) und bezeichnet im Mittellateinischen ein Gehöfte (Haus mit Flur und Wirthschaftsgebäude nebst Garten), variiert auch mit villa, wie z. B. in Lex. Burg. Tit. 23 § 1, 54 § 4, Addit. I. Tit. 5 (Valesius, Spelmann und Ducange aa. OO., Inama-Sternegg Hofsyst. im Mittelalt. S. 57 ff. und oben I. 197). Gingins S. 206 parallelisiert das alte gard mit curtis nnd übersetzt Beides mit vaste enclos; richtig, sofern dabei die Hauptsache, nemlich die eingehegte Wohnung, wie in hof, mitbegriffen und curtis nicht direct von gard, welches goth. gards, altn. gardr, dän. gaard lautet und in Asgard, Midgard vorliegt, abgeleitet wird; denn urverwandt ist freilich die ganze obige Wortsippe. Vgl. Grimm DG. III. 426 f. u. Schwenk Etym. Wörterb. 4. Aufl. S. 207 v. Garten. Leibniz Collect. etym. S. 30 ff. zieht zu jener Sippe noch herde, hürde, horde und bringt damit curtis, sowie das altfranz. court zusammen. In den mit curtis zusammengesetzten Ortsnamen der romanischen Schweiz erscheint nun dieses Wort meist als Praefixum, selten als Affixum an meist germanischen Geschlechtsnamen. Beispiele der erstern Art bei Gatschet OEF. I. 11. 35. 204. 208; eines der letztern Art ist z. B. Vandelincourt im Berner Jura, d. h. Vandelini curtis. Ueber Ortsnamen Frankreichs, die auf court (curtis) ausgehen, vgl. Valesius NG. S. 416. 418. 419 und Jacobs S. 29.

burg, lat. burgus oder burgum, in dem Sinne abgeleitet, das dieselben, entgegen der germanischen Ansiedlungsart, sich truppweise in Burgen festgesetzt hätten (I. 17 ff.); oder man wollte gar das Wort burg, sowie das lat. burgus und burgum, von den Burgundionen ableiten und in dem Sinne deuten, als läge darin der Begriff einer geschlossenen Ortschaft ausgesprochen (I. 20. 195). Allein burg (goth. baurgs, ahd. puruc), von welchem zwar nicht burgus, aber doch der Name der Burgundionen abzuleiten, bezeichnet überhaupt eine bergende schützende Wohnung (I. 19), kann also füglich von einem, wenn auch nur aus Holz, fest gebauten und wohl umzäunten Hofe verstanden werden, wie man ihn sich unter dem Worte curtis zu denken hat. Da nemlich die Burgundionen tüchtige Zimmerleute gewesen sind, so ist bei ihnen vorzugsweise auf Holzbauten zu schliessen, wie solche im waadtländischen Hochlande und im Jura noch vorkommen[1].

Man ersieht also aus Obigem, dass bei den Burgundionen, selbst in Gegenden, wo römische Cultur vorherrschte, die isolierte Ansiedlungsweise der Germanen sich z. Thl. erhalten hat[2], während dieselbe nur noch in den vom römischen Cultureinflusse entferntesten Ländern (z. B. in Norwegen, wo kein Dorf, nur gaards, Höfe), ausschliesslich zu Hause ist[3]. Um so weniger darf in den westlich und südlich der mittlern und obern Aar an die romanische Schweiz angrenzenden deutschen Landesgegenden die germanische Ansiedlungsweise als ein Merkmal nicht burgundionischer, d. h. alamannischer Bevölkerung schlechthin angesehen werden.

Anfängliches Schwanken der Aargrenze.

Wird nach Obigem die Grenze romanischer und deutscher Sprache, Ansiedlungsweise u. s. w. für die Bestimmung der Ausdehnung burgundionischer und alamannischer Bevölkerung

1) I. 197 und Daguet S. 32, der übrigens die Burgundionen als vermeintliche Jäger und Hirten den Alamannen in der Ansiedlungsweise fälschlich gleich stellt (vgl. bei ihm S. 31 mit 32).

2) Wird übersehen von Vulliemin S. 125.

3) Ampère II. 117, der N. 3 bemerkt: in der Normandie la cour (court?) s. v. a. l'ensemble de l'habitation.

unrichtig geltend gemacht und dadurch die Niederlassung der Burgundionen in unstatthafter Weise beschränkt, so ist es anderseits zu ihren Gunsten zu weit gegangen, wenn man mit J. Grimm [1] urtheilt: „der grösste theil der deutschredenden Schweiz ist alamannisch, die französischredende burgundisch und nur im Bernerland und stücken von Freiburg, Luzern und Argau nimmt man burgundische bewohner an, die der deutschen sprache treu blieben."

Davon abgesehen, dass auch hier „französischredend" und „burgundisch" zu sehr identificiert sind (während selbst in der romanischen Schweiz burgundionische Sprachreste sich erhalten haben), ist der von Grimm angeführten Ansicht, wenigstens in Bezug auf das links der Aar gelegene Bernerland und auf den deutschredenden Theil von Freiburg, beizupflichten, keineswegs aber in Bezug auf irgend einen Theil der Cantone Luzern und Aargau, und zwar nach den von Grimm selbst angenommenen, früher angeführten Grenzbestimmungen zwischen Burgundionen und Alamannen. Aargau sogar im weiteren Wortsinne als Gau an der Aar aufgefasst, dürfte nach jenen Bestimmungen selbst im oberen Theile desselben oder im heutigen Oberaargau schwerlich an burgundionische Bewohner gedacht werden, die der deutschen Sprache treu geblieben.

Nur so viel kann zugegeben werden, dass anfänglich über den Thunersee und die Aar hinaus bis in's Emmenthal Vorposten burgundionischer Bevölkerung vorgeschoben waren. Zu dieser Annahme berechtigen die selbst am rechten Ufer des Thunersee's und der Aar, bis in die Gegend von Solothurn hinab, entdeckten burgundionischen Kriegergräber [2],

1) II. 703 Anm. *

2) Man entdeckte solche am rechten Ufer des Thunersee's: auf dem Seebühl bei Hilterfingen, wo jetzt Schloss Hünegg (Bonstetten Recueil cet., Second. suppl. S. 15 Taf. XII, 1), und auf dem benachbarten Eichbühl (Bonstetten Recueil cet. Suppl. S. 21 Taf. XIII, 9 und ABHV. IV, 4. 89. V, 3. 112); am rechten Aarufer: bei Muri (Bonstetten Recueil cet. Suppl. S. 20 Taf. XIII, 2—5); bei Lüsslingen (Schlatter in ZAM. III, 2. 50) und auf dem Hohberg unweit Solothurn (Schlatter a. O. S. 47 f. und Gelpke I. 193). Das Monogramm des silbernen Fingerrings,

sowie die mit ey gebildeten Ortsnamen, welche rechts der Aar und selbst im Emmenthal vorkommen. Auch mag diesseits und jenseits der Aar zwischen Burgundionen und Alamannen viel gekämpft worden sein. Einen verheerenden Einfall, den die Alamannen noch im J. 610, bei der Fehde zwischen Theuderich, König von Neustrien und Burgundien, und Theudebert, König von Austrasien und Herrscher über die alamannische Schweiz, in den aventicensischen Gau machten, erwähnt der Chronist Fredegar[1]. Endlich setzten sich

---

der an letztgenanntem Orte erhoben wurde und in ZAM. III, 2 Taf. VIII, 20 abgebildet ist, wird verschieden gedeutet (von Le Blant I. 492 auf Verani, von Gelpke a. O. anders), am Treffendsten von Mommsen ICH. S. 102, 5 auf Renati, womit ein Barbar als Christ sich immerhin benennen konnte. Vgl. Lütolf S. 188. 308 und Taf. I, wo auch ein ähnlicher, aus dem Burgundionenkirchhofe zu Grenchen stammender Fingerring abgebildet ist. Man hat aber bisher übersehen, dass auf dem Hohberg-Ringe dem doppelten A ein zweifaches verziertes ω entspricht, so dass also zugleich das Alpha und Omega christlicher Inschriften hier vorliegt; vgl. Le Blant I. 38. 39. II. 337. 338.

1) Chron. V = HFr. contin. c. 37 zum 15. Regierungsjahre Theuderichs (610); danach Aimoin GFr. III, 97, Hermannus Contr. a. 612 (richtig 610) und die Chronik von St. Denis; vgl. Schmitt I. 157 f., Gelpke II. 10. 231, Daguet S. 48 f., Wurstemberger I. 275 f. 307, Forel S. XLII. 15. Die Stelle Fredegars lautet in Greg. Tur. Opp. ed. Ruinart S. 617 = Bouquet II. 427 also: His diebus et Alamanni in pago Aventicensi Ultra-Iurano hostiliter ingressi sunt, ipsumque pagum praedantes, Abbelinus et Herpinus Comites cum ceteris de ipso pago Comitibus cum exercitu pergunt obviam Alamannis. Uterque phalangae wangas (var. ordines) iungunt ad proelium. Alamanni Trans-Iuranos superant, pluritatem eorum gladio trucidant et prosternunt, maximam partem territorii Aventicensis incendio concremant. Plurimorum nimium hominum multitudinem exinde in captivitatem duxerunt, reversique cum praeda pergunt ad propria. Pagus Aventicensis Ultra-Iuranus ist s. v. a. territorium Aventicense im Folgenden; vgl. oben S. 394 ff., wo auch die Mehrzahl der Gaugrafen berührt ist. Unrichtig Daguet S. 48: le territoire d'Avenches et Genève. Transiurani sind die den Alamannen benachbarten transjuranischen Burgundionen, welchen der pagus Aventicensis ultraiuranus nach Fredegar gehört; vgl. Valesius NG. S. 257 und Ruinart zu Fredegar Chron. V S. 600. Valesius Rfr. V. 237 erklärt Transiurani unpassend mit Sequani. Im Folgenden ist zu lesen oder doch zu verstehen: utraeque phalanges . . iunguntur ad proelium, d. h. die beidseitigen Schlachthaufen gerathen zum Kämpfen an einander; oder: uterque (die beiden Genann-

aber die Alamannen in den festen Besitz des rechten Aarufers, und es hiess von da an bis in's spätere Mittelalter das dortseitige Gebiet deutsches, das jenseitige romanisches Land, obschon letzteres z. Thl. eine deutsche (ursprünglich burgundionische, später alamannisch-burgundionische) Bevölkerung hatte [1]. Noch bis in neuere Zeiten trug die Strecke am rechten Aarufer, welche unterhalb des Zusammenflusses der Aar und der Saane liegt, den jetzt freilich veralteten, aber geschichtlich merkwürdigen Namen deutscher Boden. In den Kämpfen um die Aargrenze mögen die Burgen, welche in spätrömischer Zeit an beiden Ufern bis in's Oberland hin-

---

ten) phalangas iungunt ad pr. (verbinden ihre Schlachthaufen zur Schlacht). Die Var. ordines taugt Nichts; wangas ist Ortsname (Wangae) und s. v. a. apud Wangas oder: gen Wangae. Die Niederlage, welche damals die transjuranischen Burgundionen unter den Grafen Abbelin und Herpin bei Wangae, wie Fredegar sagt, erlitten haben, fand statt zu Ober-Wangen unweit Bern. Von ihr zeugen die aus der fränkischen Zeit Burgundiens stammenden dortigen Gräber. Siehe ABHV. III, 3. 18 ff. und Forel S. XLII N. 1. Sonst bezieht man Wangas auf Wangen an der Aar unterhalb Solothurn (Bochat I. 274, Haller II. 479 f., Daguet S. 48 und Lütolf S. 187) oder gar auf Wangen im Buchsgau (v. Arx, citiert bei Wurstemberger I. 276 N. 19, der für Wangen bei Bern spricht, doch Nichts entscheiden will). Jene gleichnamigen Ortschaften lagen aber gar nicht im aventicensischen Gaue, in welchen nach Fredegar die Alamannen schon eingedrungen waren, als es zwischen ihnen und den Burgundionen zur Schlacht kam. (Ueber die schlechte Participialconstruction praedantes für praedantibus vgl. S. 315 Not.). Wangen ist 1½ St. von Bern entfernt, lag also bereits innerhalb der durch die Aar gebildeten Grenze des pagus Aventicensis (s. oben; Wurstemberger I. 307 scheint dies zu vermuthen). Um so weniger ist daran zu zweifeln, dass das Schlachtfeld dort zu suchen ist. Daguet S. 48 f. lässt den Hass zwischen der alamannischen und der romanischen Race von jener Niederlage und Landesverwüstung herrühren (als wenn derselbe nicht seine weit älteren Wurzeln in feindlicher Grenznachbarschaft und in der Antipathie der Alamannen gegen das von den Burgundionen angenommene Römerthum gehabt hätte!); Grenze zwischen beiden Racen ist bei Daguet der Bach Chandon, eine kurze Strecke der heutigen Sprachgrenze (hiergegen oben S. 401 N. 3.

1) In einer bischöflich-lausannischen Urkunde von 1180 heisst das rechts der Aar gelegene Land terra teutonica, das jenseitige romania terra; vgl. Wurstemberger II. 389 u. N. 10, der freilich hier im Widerspruche mit I. 226 u. N. 19. Im Patois ist Romagna s. v. a. Pays romand, Pays de Vaud (Bridel a. O. S. 336).

auf gegen alamannische Einfälle angelegt waren, von den Burgundionen benutzt und ergänzt worden sein; gegen das linke am rechten Aarufer angelegte Verschanzungen, wie man sie z. B. gerade in vorbemerkter Gegend antrifft, scheinen von den Alamannen selbst herzurühren, welche übrigens, einmal im Besitze des rechten Aarufers, nicht werden ermangelt haben, die älteren dortigen Defensivanstalten im entgegengesetzten Sinne zu verwenden.

Theilweise Alamannisierung der Burgundionen; Reste und Nachwirkungen des Burgundionenthums.

Unbehindert durch die politische Grenze, muss aber im Laufe der Zeiten, zumal nach der vollständigen Christianisierung der Alamannen, durch Verkehr und Einwanderung die theilweise Alamannisierung der zwischen Aar und dem heutigen romanischen Lande niedergelassenen Burgundionen Platz gegriffen haben, da hier dieselben, wie in der nachmals romanisch gewordenen Schweiz dem Cultureinflusse der ehemaligen römischen Bevölkerung, demjenigen der benachbarten Alamannen ausgesetzt waren. Nur so ist die alamannische Cultur zu erklären, welche z. Thl. selbst in das Berner Alpenland unverkennbar eingedrungen ist. Dieselbe trug aber wesentlich dazu bei, das germanische Element der Burgundionen zu stärken und vor völliger Verrömerung zu bewahren (S. 402)[1]. Es kann daher füglich an eine mit Alamannen vermischte und deutsch redende burgundionische Bevölkerung gedacht werden, wenn urkundlich im J. 1115 der an das Saanenland angrenzende oberste Theil des Greyerzlandes als Grenze gegen die Alamannen bezeichnet wird[2].

1) Die theilweise, allmälige Assimilierung der Burgundionen mit den Alamannen und die Umwandlung nur eines Theils ersterer in Wälsche wird auch von Wachsmuth Gesch. deutscher Nationalität III. 275 f. angenommen. Weinhold Alem. Gramm. S. 5: „Nach der Zerstörung des Burgundionenreiches durch die Franken gewann das Alamannische jenseits der Ar einiges Gebiet: Solothurn und das Uechtland, soweit es nicht romanisiert ward, nahmen alamannische Züge an.“ Nur wird hier die Alamannisierung wol zu früh angesetzt und für diejenige des Uechtlands Gregor. Tur. Vit. Patr. I in der Note gemissbraucht; s. ob. S. 384 ff.

2) Bestätigungsurkunde des Klosters Rougemont v. J. 1115, wo die Lage des Klosters bestimmt wird: in ea parte que finem facit contra Ala-

Immerhin hat sich im Gebiete der Vor- und Hochalpen naturgemäss von reinem burgundionischem Wesen viel mehr erhalten, als im Unterlande westlich der Aar und bis zur Saane[1]. Erinnern doch, um dasjenige nicht zu wiederholen, was vom eigentlichen Oberlande gesagt ist (S. 403 ff.), im Voralpenlande ausser Sprachresten und Grabfunden (S. 402 f.) auch Sagen an das den Gothen mehrfach verwandte Volk der Burgundionen. Hierher gehört die Sage von einer gothischen Ansiedlung bei Reutigen[2], sowie die von der gothischen Abstammung der Schwarzenburger und Guggisberger[3]. Und

mannos. Gewöhnlich nimmt man Alamannos buchstäblich; vgl. JvMüller I. 350 N. 175, Hisely in MDR. IX. 14 und Daguet S. 32 N. 1. Letztere zwei missbrauchen diese Angabe anachronistisch. Bemerkenswerth ist auch, dass ein Weiler der Pfarre Rougemont aux Allemands (Allamands) heisst, ein Ortsname, welcher auf Alamannen-Burgundionen, nicht, wie der von Allaman bei Aubonne (Gatschet OEF. I. 23), auf Allmende zurückzuführen ist. Dass übrigens das untere Greyerzland ausschliesslich von Familien burgundionischer Race besetzt gewesen sei, ist eine von Daguet S. 37 wiederholte Angabe bei Gingins S. 239, der seinerseits einer Chroniksage folgt, welche schon JvMüller I. 348 als solche werthet, wogegen Hisely in MDR. IX. 44 f. dieselbe lediglich in der oben S. 409 N. 1 bemerkten falschen Voraussetzung verwirft. Wenn im untern Greyerzlande, wie Daguet a. O. bemerkt, die lingua romana obsiegte, so weiss man jetzt, dass jene Gegend z. Thl. schon von Römern bebaut gewesen.

1) Doch wäre es, selbst was letzteres betrifft, irrig zu behaupten, das dortseitige deutsche Land sei von alamannischen Colonen bevölkert, Sprache und insbesondere Bauart der Häuser seien durchaus alamannisch (auch Kiltgang), und nur die grossen Grundbesitzer (der hohe Adel) seien vielleicht burgundisch. So urtheilt nemlich ein Gelehrter (Wurstemberger?) in einem hds. Marginal zu Stälin I. 223 (Exemplar der Berner Stadtbibliothek). Wir verweisen hiergegen auf früher Gesagtes (S. 401 f. 410 ff.). Dass der Kiltgang selbst in der romanischen Schweiz alteinheimisch, also nicht ausschliesslich alamannisch ist, davon kann man sich aus Bridels Glossaire du Patois sattsam überzeugen.

2) Bemerkung zu Füesslin Staats- und Erdbeschr. d. schweiz. Eidgenossensch. II. 395 f., der an aus Italien verschlagene Ostgothen denkt; ebendas. II. 397 combiniert der Annotator die Sage vom schwedischen (nach ihm gothischen) Ursprunge der Hasler mit der Reutiger Sage. Dawider oben S. 405 f. N. 4.

3) Wurstemberger I. 326. 353 N. 12. Merkwürdiger Weise werden auch in der romanischen Schweiz gewisse Bevölkerungstheile von sich selbst oder von Anderen Gothen benannt. So heissen die Freiburger den Bewohnern der Ormonds gaô, gaothei (Bridel Gloss. du Patois in MDR.

was man immer von der Chroniksage halten mag, welche den Stifter des transjuranischen Königreichs Burgundien, Rudolf I, von Strätlingen am Thunersee stammen lässt[1]: gewiss hat das Andenken an die burgundionische Abstammung der Bevölkerung des Oberlandes, sowie die ehemalige Zugehörigkeit dieses Landes zu Burgundien, nicht wenig dazu beigetragen, in demselben die Herrschaft des im J. 888 gegründeten transjuranischen Reiches Burgundien zu befestigen. Auch blieb aus dem nemlichen Grunde, nachdem Kaiser Conrad II im J. 1033 Burgundien mit dem deutschen Reiche vereinigt hatte, der oberländische Adel, gleich demjenigen der romanischen Schweiz, bis auf die Zeiten des zäringischen Rectorats von Burgundien (1111—1218) der entschiedenste Gegner der Abhängigkeit ursprünglich burgundionischer Lan-

---

XIX. 178, der diese Benennungen auf unnöthigem Umwege von Gavot (alter Name des Chablais) ableitet, wo sich ein Trupp Gothen solle angesiedelt haben), und die Bewohner der Anhöhen von Chexbres und Chardonne, sowie einiger Dörfer im Unterwallis nennen sich unter einander go, got (Bridel a. O. S. 182). Es ist nicht nothwendig, bei diesen Erscheinungen an eingewanderte ostgothische Flüchtlinge zu denken; dieselben dürften sich vielmehr so erklären lassen, dass Burgundionen, welche an alter, mit der gothischen verwandter Sitte und namentlich am gothischen Arianismus noch fest hielten, im Gegensatze zu ihren alamannisierten oder romanisierten Stammesgenossen jene Namen sich selbst beigelegt oder von ihren Nachbarn erhalten haben.

1) Als Quelle der Sage gilt die im 15. Jahrh. verfasste und im 16. Jahrh. epitomierte sogen. Einigen- oder Strätlinger-Chronik (JvMüller I. 230 f. N. 24, Wurstemberger II. 4 N. 1[a], 136 ff. und Daguet S. 64 N. 3); sodann findet man die Sage bei Lazius, der sich auf Memoriae Paterniacae beruft (Bochat II. 549 ff., Füesslin a. O. I. 227 und Wurstemberger a. O.); ihm schreiben sie Spätere nach, wie Gollut II, 38 col. 198. IV, 2 col. 340, Elbène I. 12 (macht aus den Memoriae Paterniacae bei Lazius Annales Paiertaniae) u. A. Nach dem Vorgange von Bochat a. O. und Füsslin a. O., der auch II. 393 zu vergleichen, wird diese Sage, welcher JvMüller a. O. und seine Nachschreiber noch folgen, jetzt gewöhnlich verworfen (so von Daguet a. O.); oder man bezweifelt doch ihren Wortlaut (Jahn Chr. KB. S. 315) und sucht sie umzudeuten: Wurstemberger II. 138 N. 24 vermuthet, Strätlingen habe zu den Domänen der Dynastie Rudolfs I gehört, und ein Seitenzweig derselben sei damit belehnt worden, habe auch den Namen davon angenommen, was die Sage veranlasst habe; ähnlich Forel S. XLV und N. 1.

destheile von dem deutschen Reiche. Dagegen war im ursprünglich alamannischen Lande östlich der Aar die deutsche Herrschaft der Rectoren Burgundiens eine unbestrittene, obwohl das transjuranische Burgundien unter dem Merovinger Dagobert bis in die Ostschweiz und im neuen Reiche Burgundien, wo nicht bis an die Reuss, doch z. Thl. über die Aar hinaus sich erstreckt hatte (S. 392 f.).

X. Länderbestand Burgundiens in den Jahren 502 und 517, sowie vorher und nachher.

Nachdem wir mit Zugrundelegung der Notitia provinciarum et civitatum Galliae den Besitzstand der Burgundionen an ehemaligen Provinzen und Städten Galliens der Reihe nach im Einzelnen betrachtet haben, ist jetzt, in Zusammenfassung des bisherigen Ergebnisses der Untersuchung, der gesammte Länderbestand Burgundiens zunächst in bestimmten Zeitpuncten darzulegen. Hiefür bieten sich zwei sichere Anhaltspuncte dar: den einen geben die Unterschriften der wahrscheinlichst im J. 502 erlassenen Constitutio I der Lex Burgundionum [1], den andern diejenigen des epaonensischen Concils vom J. 517 [2]. Berechtigen uns erstere dazu, vom politischen Gebiete aus zu argumentieren, so erlauben uns letztere, vom kirchlichen Gebiete aus analoge Schlüsse zu ziehen: beide Reihen von Unterschriften ergänzen sich nemlich vermöge des früher erörterten innigen Zusammenhangs jener beiden Gebiete (S. 4 ff.).

Mit den Unterschriften der Constitutio I zu beginnen, so wurde das unter diesem Namen bekannte Reichsgrundgesetz nach der sichersten Zählung von 31 Grafen (comites) unterzeichnet [3], mit deren Rath König Gundobad jenes Gesetz erliess, und welche als Civil- und Militärverwalter von eben

1) Ueber die Zeitbestimmung des Erlasses s. S. 33 ff.

2) Ueber die Zeitbestimmung des Concils s. S. 144.

3) Oben S. 34 und N. 2.

so vielen Städten als Grafensitzen anzusehen sind[1]. Zu den fraglichen Städten sind vorweg folgende zu zählen, welche den Rang auch von Bischofssitzen hatten und damals erweislich zu Burgundien gehört haben: in der Lugdunensis I (S. 10—105) 1. Lyon, Metropole (S. 13 ff.), 2. Autun (S. 67 ff.), 3. Langres (S. 80 ff.), 4. Châlon (S. 91 ff.); in der Lugdunensis IV (S. 105—115) 5. Nevers (S. 112 ff.); in der Viennensis (S. 115—260) 6. Vienne, Metropole (S. 121 ff.), 7. Genève (S. 158 ff.), 8. Grenoble (S. 195 ff.), 9. Die (S. 197), 10. Valence (S. 197 ff.), 11. Aouste (S. 200 f.), 12. Vaison (S. 201 f.), 13. Orange (S. 202 ff.), 14. Carpentras (S. 247), 15. Cavaillon (S. 204); in der Narbonensis II (S. 266—271) 16. Apt, 17. Gap, 18. Sisteron (S. 267 f.); in den Alpes maritimae (S. 272 — 277) 19. Embrun, Metropole (S. 273 f.); in den Alpes Graiae et Penninae (S. 277—325) 20. Moutiers-en-Tarantaise (S. 278 ff.), 21. Martigny (S. 278. 281 ff.); in der Maxima Sequanorum (S. 337—419) 22. Besançon, Metropole (S. 345), und 23. Avenches (S. 346) — also 23 bedeutendere Städte (Grafen- und Bischofssitze), wovon 4 politische und kirchliche Metropolen, mit ihren politischen Gebieten und kirchlichen Diöcesen[2]. Unter diesen Städten sind Châlon und Carpentras in spätrömischer Zeit noch untergeordneten Ranges gewesen (die authentische Notitia Galliae nennt erstere ein castrum, letztere gar nicht); sie erscheinen aber im J. 517 als Bischofssitze und waren wol schon längere Zeit vorher zum Range solcher erhoben worden. Am epaonensischen Concile (517) sind nun eben jene 23 Städte als

1) Lex Burg. S. 526. 528 f., wo die Unterschriften; vgl. Bochat II. 190—195. 197 ff. und Bluhme zur Lex Burg. S. 526 N. 80, von welchen ersterer die Grafen irrig für Abgeordnete der Nation hält. Siehe hiergegen oben I. 85 f. 90. 93.

2) Von Altburgundien gilt nur z. Thl., was Gervasius Tilb. bei Leibnitz SS. Rbr. II. 772 sagt: Burgundia sex habet metropoles: Bisuntinus, Tarentasiensis, Ebrodunensis, Aquensis, Arelatensis, Viennensis. Moutiers-en-Tarentaise wurde erst im fränkischen Burgundien Metropole (ob. S. 278 N. 2); die Metropolen Aix und Arles gehörten mit der Südprovence nur vorübergehend zu Burgundien (S. 270 f.); dagegen fehlt bei Gervasius die Metropole Lyon, welche jederzeit zu Altburgundien gehört hat.

Bischofssitze repräsentiert (eine weitere dort vertretene, Aps im Vivarais, ist erweislich erst in der Zwischenzeit zu Burgundien gekommen); man könnte daher versucht sein, keine ferneren Städte als Grafensitze zu bezeichnen, sondern neben den 23 Grafen, deren Sitze nachgewiesen sind, die 8 übrigen lediglich als Hofbeamten zu betrachten, welche gleich den Gaugrafen als comites tituliert wurden und zu den Optimaten zählten (I. 87 u. N. 4). Bei Berathung der Constitutio I waren jedoch kaum Andere als die comites pagorum mitwirkend, und so ist man berechtigt, weitere 8 Städte als Grafensitze zu bezeichnen. Wahrscheinlich kamen zu obigen 23 Städten folgende in der Notitia Galliae erwähnte, welche, wiewohl nicht Bischofssitze, doch eine militärische oder sonstige Bedeutung hatten, die sie zu Grafensitzen wenigstens zweiten Ranges und mit einem beschränkten Gebiete machte: in der Lugdunensis I 1. Mâcon (S. 97); in der Maxima Sequanorum 2. Nyon (S. 345), 3. Yverdun (S. 347), 4. Port-sur-Saône (S. 348); ausserdem die in der Notitia nicht erwähnten, ebenfalls nicht bischöflichen Städte: in der Lugdunensis I 5. Dijon (S. 83 ff.); in den Alpes Penninae 6. Sitten (S. 282f.); in der Maxima Sequanorum 7. Solothurn (S.349), und 8. vielleicht das nur vom Ravennaten erwähnte, aber gleich Solothurn wegen seiner Grenzlage wichtige Mandeure (S. 364)[1]. Es gehörten also im J. 502 zu Burgundien zusammen 31 Städte, worunter 23 bedeutendere (civitates) und 8 untergeordnete, von welchen eine (Nyon) in der Notitia Galliae noch als civitas, eine zweite (Port-sur-Saône) ohne weitere Bezeichnung erscheint, während zwei (Mâcon und Yverdun) als castra, die übrigen nicht genannt sind. Die ehemalige Eintheilung Galliens in sechs Consular- und eilf Präsidialprovinzen zu Grunde gelegt[2], befasste Burgundien im J. 502 unter König Gundobad, vermöge der Botmässigkeit obiger Städte, zwei der ersteren Provinzen, nemlich die Viennen-

1) Binding, der den Erlass der Constitutio I vor 496 setzt und 32 Unterschriften derselben zulässt, nimmt I. 107 den Besitz von Windisch zu Hülfe, um jene Zahl herauszubringen; wider diesen Besitz s. S. 367 ff

2) Not. dign. T. II c. 1 S. 5 ff. Böck.

sis grössern Theils (südlich bis an die Durance, mit Ausschluss des herwärtigen Avignon und der jenseitigen Städte Arles und Marseille; westlich bis an die Rhone, mit Ausschluss des jenseitigen Vivarais), die Lugdunensis I ganz; von den Präsidialprovinzen folgende fünf ganz oder theilweise: die Alpes maritimae in ihrer nördlich der Durance gelegenen Hälfte, die Alpes Penninae et Graiae[1] ganz, die Maxima Sequanorum grössten Theils (bis im Norden und Nordosten), die Narbonensis II in gleicher Beschränkung wie die Alpes maritimae, endlich die Lugdunensis IV nur auf einem Puncte (Nevers)[2]. Im ganzen oder theilweisen Besitze dieser sieben Provinzen erstreckte sich damals Burgundien, das im Becken der Rhone und Saône seine Hauptentwicklung gewonnen, von der Hochebene von Langres, dem Gebirgszuge der Faucilles, den Südvogesen und dem Nordhange des Juras südlich bis an die Durance; in seiner grössten Breite von der obern Loire weit über den Jura bis in's Berner Oberland und in's Oberwallis. Begrenzt war Burgundien: im Norden durch die Hochebene von Langres u. s. w. theils gegen die Franken, theils gegen die Alamannen; im Osten durch den nördlichen Jura, den mittlern und obern Aarlauf gegen die Alamannen, durch die penninischen, graiischen, cottischen und See-Alpen gegen das ostgothische Italien; südlich durch die Durance gegen die westgothische Südprovence; westlich durch den unteren Rhonelauf (bis zur Einmündung der Durance) und die obere Loire

1) Bei Böcking II c. 1 S. 7 steht Poeninae, dagegen c. 3 S. 13 Penninae, was inconsequent; vgl. oben S. 277.

2) Mit Bezug auf das Jahr 500, aber ohne Angabe, ob vor oder nach dem damaligen Kriege, sagt Valesius Rfr. VI. 272: Tum Burgundiones .. tenebant in Gallia Lugdunensem primam, Sequanos, partem maiorem provinciae Viennensis, Alpes Penninas et Graias atque Maritimas et aliquot Narbonensis secundae urbes. Bei den durch jenen Krieg nicht berührten Provinzen ist der ganze Besitz der Lugdunensis I und der Alpes Graiae et Penninae richtig, derjenige der Maxima Sequanorum irrig behauptet. Von den übrigen Provinzen gehörten vor dem Kriege des J. 500 die Viennensis und die Narbonensis II, gleich den Alpes maritimae, bis an's Mittelmeer zu Burgundien; nach dem Kriege verblieb den Burgundionen, wie in der Viennensis und Narbonensis II, so auch in den Alpes maritimae nur,

gegen die westgothische Aquitanica I und II, durch die Berge von Morvan und der Côte-d'Or gegen das Frankenreich[1]. Gegen dieses im obern Loirethale (in der Gegend von Nevers) offen liegend, hatte Burgundien im Uebrigen die angegebenen natürlichen Grenzen. Es breitete sich also Burgundien im östlichen Gallien aus, nicht im mittlern[2]; das ehemalige narbonensische Gallien oder die römische Provinz hatten die Burgundionen weder im J. 502, noch je ganz oder bloss inne[3]; auch erstreckte sich Burgundien zu keiner Zeit bis an die Pyrenäen[4]; von einer Ausdehnung des Reiches nach Hispanien[5] oder nach Ligurien und der Aemilia[6] kann vollends keine Rede sein.

Obiger Territorialbestand Burgundiens findet sich im J. 517 etwas erweitert: an dem damals zu Epao gehaltenen Landesconcile ist nemlich ausser vorgenannten 23 ansehnlicheren Städten mit ihren Gebieten (civitates), die dort als Bischofssitze mit ihren Diöcesen oder Bisthümern repräsentiert sind, auch Aps im Vivarais vertreten. Im fränkisch-burgundionischen Kriege wider die Westgothen (507 u. ff.) wurde nemlich diesen das Vivarais, d. h. der westrhodanische Theil der Viennensis, wieder abgenommen und dadurch die Grenze von der untern Rhone bis an die Cevennen vorgerückt (S. 196), über welche hinaus die Burgundionen vor 476 selbst in der Aquitania I Besitz hatten (s. unten). Wie im Uebrigen die Reichsgrenzen denen des J. 502 gleich geblieben waren, so begrenzte auch im J. 517 die Durance Burgundien bis in die Gegend von Avignon, jetzt gegen die ostgo-

---

was nördlich der Durance lag (s. unt.). Valesius gibt also ein unstatthaftes Mittelding von Territorialbestand an; die Lugdunensis IV übersieht er.

1) Ueber Grenzverhältnisse und Grenzpuncte im Einzelnen vgl. Zeuss S. 470, Binding I. 306—308, oben S. 91. 103. 108 f. 111 f. 115. 191 ff. 276 f. 337 ff. 384 ff. 390 ff. und hiernach.

2) Wie Giesebrecht I. 66 sagt.

3) Die Wohnsitze der Burgundionen werden von Lazius CRR. I. 107 u. Löbell S. 92 in's narbonensische Gallien oder in die alte römische Provinz verlegt; letzterer spricht zudem von Eroberung.

4) Wie Wurstemberger I. 205 glaubt, dem O. Henne I. 34 nachschreibt.

5) Wie sie Lazius GM. XI. 608. B. träumt.

6) Hiergegen oben S. 332 N. 1. u. 333 Not.

thische Südprovence[1]. Von den 25 zu Epao repräsentierten Bischofssitzen kommt Windisch für den Territorialbestand von 517 nicht in Betracht: es war nur ein kirchlich zugewandter Ort fränkisch-alamannischer Botmässigkeit (S. 367 ff.). Der wirklich zu Burgundien gehörenden Bischofssitze sind mehr nicht denn 24 gewesen. Der Territorialbestand Burgundiens, wie er sich aus der Bischofsliste von 517, in Vergleichung mit der Notitia Galliae einerseits und mit den Angaben des Ravennaten anderseits ergibt, ist in der diesem Capitel angehängten Tafel I, unter Zugrundelegung einer Zusammenstellung bei Pétigny und mit Beifügung einer dritten Columne, übersichtlich dargestellt[2]. Die Unterschriften der Bischöfe von Lyon, Autun, Langres, Châlon, Nevers und Vienne widerlegen vollständig den Irrthum, wonach Chlodwig infolge seiner Fehde mit Gundobad (angeblich im J. 504 oder noch später) Burgundien bis an die Saône (das nachmalige Duché

1) Lecointe a. 523, VII, a. 538, IX, der freilich Avignon irrig zu Burgundien zieht.

2) Nach Bonnell S. 195 N. 8 zu Gregor. Tur. Hist. II, 37 usque Burgundionum terminum wurden die Grenzen der Burgundionen zufolge jener Bischofssitze gebildet, wie folgt: durch das Vivarais, Lyonnais, Beaujolais, Mâconnais, Nivernais, Bassigny, die Franche-Comté und Aargau. Hiermit sind die Grenzgebiete Burgundiens gegen die Franken ziemlich richtig angegeben; Gregor a. O. spricht jedoch von den Grenzen der Burgundionen gegen die Westgothen. Erstere eroberten im westgothisch-fränkischen Kriege, von welchem bei Gregor die Rede ist, das bisher westgothische Vivarais, welches von da an allerdings burgundionisches Grenzgebiet gegen das fränkisch gewordene Aquitanien wurde. Vgl. oben S. 229 N. 2. Neben dem Lyonnais (im engern Sinne, mit Lyon) und Beaujolais (mit Beaujeu und Roanne) gehörte nach einer schon von Du Chesne AFr. II. 219 gemachten richtigen Bemerkung auch das Forez (mit Montbrison und St.-Etienne) zum burgundionischen Gebiete. Alle drei Bezirke umfassend, war das Lyonnais im weitern Sinne eine Zugehör Burgundiens und Grenzgebiet gegen die Franken. Zwischen dem Mâconnais (mit Mâcon) und dem Nivernais (mit Nevers) ist das Charolais (mit Charolles u. s. w.) als Grenzbezirk zu nennen. Vom Bassigny mit Chaumont, Langres, Bar-sur-Aube und Gondrecourt) gehörte nur Langres zu Burgundien. Die Franche-Comté stiess im Norden theils an fränkisches, theils an fränkisch-alamannisches Gebiet. Grenze gegen letzteres war östlich vom Jura nicht Aargau, sondern die mittlere und obere Aar. Siehe oben S. 390 ff.

de Bourgogne), dazu das Land am rechten Rhoneufer mit Lyon und Vienne in Besitz genommen, und daher König Sigismund, wie schon Gundobad in seiner letzten Regierungszeit, nur noch die Länder links der Saône und Rhone besessen hat[1]; auch die etwas modificierende Ansicht, welche dem Könige Sigismund ebenfalls nur einen Theil des Reiches einräumt, jedoch die Eroberung Chlodwigs nur bis an die Saône gehen lässt und bis an dieselbe auch die Herrschaft des Frankenkönigs Chlodomer von Orléans ausdehnt[2], findet ihre Widerlegung in den Unterschriften der Bischöfe von Autun, Langres, Châlon und Nevers[3]. Beschränken diese Irrthümer den Territorialbestand Burgundiens in den zwei ersten Decennien des 6. Jahrhunderts unstatthafter Weise, so wird derselbe ungemessen übertrieben durch die sogenannten Acten des Concils zu Agaunum (mit 515 und später datiert), laut welchen 60 Grafen (comites) und eben so viele Bischöfe an diesem Concile Theil genommen haben. Es ist dies eine Angabe, welche mit dem anderweitig erwiesenen Länderbestande Burgundiens, wie mit den Unterschriften des Concils, welche nur 4 Bischöfe und 8 Grafen aufweisen, im grellsten Widerspruche steht[4]. Wollte man aber IX statt

1) Vignier z. J. 501 und 509 nach D. Bogatius Comment.

2) Du Chesne I, 5 S. 11.

3) Vgl., was über jene angeblichen Reichsschmälerungen oben S. 30 f. N. 2 u. S. 40 f. N. 4 bemerkt ist. Die Gebietsabtretungen, welche Godegisel im J. 500 an Chlodwig machte, waren nur von kürzester Dauer; s. S. 126 f. Ebenfalls irrig ist die Angabe, dass die Burgundionen nach Chlodwigs Tode (511) sich nur in Südgallien erhalten haben (M. Wirth I. 192).

4) P. Sigismond, welcher das epaonensische Concil gegenüber der irrigen Datierung mit 509 richtig in's J. 517 setzt (bei ihm S. 140. 168. 171 ff.), aber dasselbe zu Epinassey bei St.-Maurice gehalten glaubt (oben S. 142 N. 1) und in Verwechslung dieses Concils mit dem sogen. agaunensischen letzterem den Namen des erstern geben will (bei ihm S. 168 ff.), nimmt die Zahl der 60 Bischöfe und 60 Grafen an (S. 141 f.), hält aber die am epaonensischen Concile Unterschriebenen, deren er 24 zählt (S. 140 177), nur für eine Partie der Theilnehmer, ebenso die 12 Unterzeichner der Dotationsurkunde (S. 140 f., 175 ff.); er müht sich dabei ab, um die fehlenden Bischöfe mit ihren Sitzen herauszubringen, und macht schliess-

LX schreiben, so würde selbst diese Zahl mit den Unterschriften streiten. Kurz, jene Zahlangaben beweisen schon an und für sich die Unächtheit jener Urkunde[1]; dieselbe ist übrigens auch mit anderen, theils sachlichen, theils sprachlichen Gründen hinlänglich dargethan[2].

Nachdem der Territorialbestand Burgundiens um 502 und im J. 517 sicher ermittelt ist, steigen wir jetzt, bevor von letzterm Jahre abwärts der Territorialwechsel bis zum Ende der Reichsselbstständigkeit (534) dargestellt wird, von ersterem Zeitpuncte bis zu dem der Reichsgründung auf, um die Territorialbestände der Zwischenzeit bis zu Anfang des 6. Jahrhunderts annähernd zu bestimmen.

Als die Burgundionen im J. 457 auf den Ruf der Provincialen der Lugdunensis I sich von Sapaudien aus als Schutzmacht in jener Provinz, sowie in der Hauptstadt Lyon festsetzten (I. 407—458) und im J. 461 letztere, nach einer vorübergehenden, durch den Kaiser Maiorian erzwungenen Räumung im J. 458, bleibend besetzten (I. 459 — 462. 468 — 473), ward damit zu dem später nach ihnen benannten Reiche der erste Grund gelegt. Von der Lugdunensis I und Sapaudien aus verbreiteten sich nemlich die Burgundionen schon vor 463 als Schutzmacht auch über die gesammte Viennensis, soweit dieselbe nicht schon in der Sapaudia begriffen war, ferner über die Narbonensis II und die Provinz der Alpes maritimae (I. 475 ff. 488 ff. 495 ff.). Der in Sapaudien nicht befasste Theil der Alpes Graiae et Penninae kam nach 457 ebenfalls unter die burgundionische Schutzmacht. Anderseits fassten die Burgundionen bei den Kämpfen, welche sie in den Jahren 470—75 zum Schutze der römischen Auvergne wider die Westgothen in der Aquitanica I führten, von der westrhodanischen Viennensis (Vivarais) aus die Cevennen überschreitend, festen Fuss im an-

---

lich die kühnsten Annexionen zu Burgundien: Elsass, die Schweiz und Piemont in ihrer Gesammtheit nebst Theilen der Lombardei sollen z. Thl. schon seit Gundeuch dazu gehört haben; die Südprovence soll noch im J. 517 burgundionisch gewesen sein!

1) Bochat II. 194 N. 1.

2) Oben S. 293 ff. N. 1.

grenzenden Theile der Aquitanica I (Vélay und Gévaudan), ebenso von der Lugdunensis I aus im nächstgelegenen Theile der Lugdunensis IV (Nevers) (I. 481—488). Nachdem die gleichzeitig, um 472, in das oberrheinische Grenzland eingedrungenen Alamannen dort bedeutende Fortschritte gemacht und in der Lugdunensis I die Gegend von Langres, in der Maxima Sequanorum die von Besançon besetzt hatten, gelang es nachgerade den Burgundionen als Schutztruppen, die Eindringlinge aus den eroberten Gegenden zurückzudrängen und die Maxima Sequanorum, ausgenommen im Norden und Nordosten, zu behaupten (I. 518 f. II. 104 f. 363 ff. 390 ff.). Hingegen verloren ebendieselben im J. 476, seit welchem sie selbstständige Herren der bisher zum Schutze besetzten Länder wurden und die dortige Landtheilung zu ihren Gunsten erweiterten (I. 519 ff.), an die Westgothen unter Eurich alles Land westlich der untern Rhone (in der Aquitanica I Vélay und Gévaudan, in der Viennensis das Vivarais), sowie die im Süden der Durance gelegenen Theile der Viennensis (Arles und Marseille), der Narbonensis II und der Alpes maritimae (II. 196. 210 ff.). Von obigen gallischen Landestheilen wurden zwar die südlich der Durance gelegenen nach Eurichs Tode (483) burgundionischerseits zurückerworben (II. 214 ff.) (Vélay, Gévaudan und Vivarais verblieben damals den Westgothen); dagegen gingen dieselben nebst der diesseitigen Feste Avignon im fränkisch-burgundionischen Kriege des J. 500 an die mit den Franken verbündeten Ostgothen verloren und kamen von diesen durch nachträgliche Abtretung vorübergehend wieder an die Westgothen (II. 219 ff.)[1]. Der daherige

1) Mit Obigem vgl. noch Bluhme WBRR. S. 61 (Gundobad herrscht bis an die Rhonemündungen und über die Provincia massiliensis, nach Greg. Tur. II, 32; ohne Zeitbestimmung), Jacobs GR. S. 60 (gleiche Ausdehnung der Herrschaft, nach Greg. Tur. a. O., seit Eurichs Tode; Bündniss Theoderichs mit Chlodwig wider Burgundien zum Zwecke der Losreissung der Südprovence, welche im J. 500 erfolgt, nach Procop BG. I, 12) und Drapeyron BH. S. 19 (Besetzung der Massil. prov. nach Eurichs Tode, im J. 484). 23 (Bündniss Theoderichs u. s. w., wie hievor). 25 (ostgothische Losreissung der Provence im J. 500). Alle drei schweigen davon, dass die Südprovence vor 476 den Burgundionen, nach 500 bis 510 den Westgothen gehört hat. Doch scheint Drapeyron Letzteres ein-

Länderbestand Burgundiens ist der hievor z. J. 502 dargestellte (S. 419 ff.). Zu den damals inne gehabten 23 bedeutenderen Städten, resp. Bischofssitzen, gehörten nach Obigem vor 500 noch folgende: in der Viennensis Avignon (oben S. 204 ff.), Arles und Marseille (S. 214 ff.); in der Narbonensis II Aix, Metropole, Riez, Fréjus und Antibes (S. 270 f.); nebstdem in den Alpes maritimae wahrscheinlich auch Digne, Senez, Glandève, Cimies und Vence (S. 273 f.) — zusammen 12, wovon 1 Metropole. Fügt man diese 12 Städte, mit Inbegriff von 1 Metropole, zu den im J. 502 ermittelten 23, inbegriffen 4 Metropolen, so ergib sich ein ursprünglicher Territorialbestand von 35 Städten, einschliesslich von 5 Metropolen, sammt ihren Gebieten.

In den Zeitraum zwischen 457 und 500 fällt nun die grösste Macht- und Territorialentwicklung Burgundiens, und zwar müsste letztere in die Jahre 470—476 gesetzt werden, wäre es wahrscheinlich, dass die Alamannen schon vor letzterm Jahre aus der Lugdunensis I zurückgedrängt und in der Maxima Sequanorum in ihr späteres dortiges Gebiet zwischen Rhein, Jura und Aar eingeschränkt worden sind. In diesem Falle hätte sich nemlich Burgundien in der Länge von Langres und dem Nordhange des Juras bis an's Mittelmeer (hier zwischen den Seealpen und der Rhone), in der Breite von jenseits der Cevennen, d. h. aus dem nördlichen Languedoc, bis an die cottischen Alpen, sowie von Nevers bis in's Rhone- und Aarthal erstreckt; auch würden zum Besitzstande Burgundiens, wie er 483—500 war, vor 476 zu zählen sein: in der Aquitanica I Antérieux-en-Gévaudan und St.-Paulien-en-Vélay (S. 261 f.). Da jedoch ein erfolgreicher

---

zuschen, indem er S. 38 die Theilnahme Gundobads am fränkisch-westgothischen Kriege aus der Absicht der Wiedereroberung der Südprovence erklärt. Ein greulicher Metachronismus ist es, wenn ebendas. Theoderich nach jenem Kriege eine Tochter an Sigismund verlobt! Uebrigens fand die Eroberung burgundionischen Landes durch Eurich nicht im J. 471 oder 477 statt, wie Bluhme a. O. S. 61 angibt, sondern im J. 476 (s. ob.); auch entrissen sie ihm nicht sehr bald das Erob:rte, wie ebenderselbe vermuthet, sondern die Rückerwerbung geschah erst nach Eurichs Tode und betraf nur die Südprovence, nicht das Vivarais u. s. w. (s. ob.).

Widerstand der Burgundionen gegen die Alamannen erst nach 476, d. h. nach Beendigung des westgothisch-burgundionischen Krieges, denkbar ist, so wird es gerathener sein, den Zeitraum zwischen 483 und 500 als denjenigen der grössten Ausbreitung Burgundiens zu betrachten. Denn wenn gleich in demselben das früher westlich der untern Rhone inne gehabte Land nicht mehr zum Reiche gehörte, so erlangte doch dieses im Uebrigen die vorangedeutete grösste Längé- und Breiteentwicklung zugleich. In dieser umfasste Burgundien nach der spätrömischen Eintheilung Galliens die im Obigen namhaft gemachten Provinzen und Provinztheile, nach moderner Geographie das Herzogthum und die Freigrafschaft Burgund[1], die West- und Südwestschweiz[2], das Lyonnais, Savoien, Dauphiné und Provence[3].

Wenden wir uns jetzt nach obigen Rückblicken zur Betrachtung der Wandlungen des Länderbestandes seit dem J. 517 bis zur fränkischen Unterjochung Burgundiens (534).

Der oben nachgewiesene Bestand von 517 (S. 423 ff.), beziehungsweise von 502 (S. 419 ff.), erlitt unter König Sigismund durch die ostgothische Gebietslosreissung des J. 523 namhafte Schmälerung: dieselbe betraf die Nordprovence, d. h. die nördlich der Durance und dieser bisherigen Reichsgrenze am Nächsten gelegenen Theile der Viennensis, sowie die Nordhälfte der Narbonensis II und der Alpes maritimae, und zwar nachweislich in der Viennensis die Bischofs-Städte Aousteen-Diois, Vaison, Orange, Carpentras und Cavaillon (S. 249 ff.), in der Narbonensis II Apt und Gap (S. 268), in den Alpes maritimae die Metropole Embrun (S. 274), somit gewiss auch Sisteron, was zusammen eine Einbusse von 9 Bischofs-Städten, einschliesslich einer Metropole, ausmacht und die Zahl von 24 solchen, incl. 4 Metropolen, welche

1) Erstere mit Ausschluss einiger westlichen Theile; s. ob. S. 361.

2) Erstere nicht bis an den Rhein; s. S. 365 ff.

3) Es ist unstatthaft, mit D'Anville S. 91. 93 u. A. im Zeitraume der grössten Ausdehnung Burgundiens die Durance als südliche Reichsgrenze anzusehen; s. S. 218 f. N. 4. D'Anville S. 91 sagt zu viel und zu wenig, indem er beinahe die ganze Schweiz und nur einen Theil der Provence zu Burgundien zählt.

Burgundien im J. 517 hatte, auf 15, incl. 3 Metropolen, herabbringt[1]. Die gleichzeitige fränkische Invasion, sowie die des J. 524 brachte bei der kräftigen, durch Niederlagen nicht gebeugten Haltung des Königs Godomar nur vorübergehende Besetzung der eroberten Landestheile Burgundiens, nicht Gebietsschmälerungen mit sich (S. 53 f.). Die endliche fränkische Unterjochung Burgundiens konnte durch die kurz vor 534 ostgothischerseits geschehene Herausgabe der Nordprovence (S. 252 f.)[2] nicht aufgehalten werden. Der Annahme, dass durch jenen Act der Reichsbestand des J. 517 wieder hergestellt worden sei, scheint der Umstand zu widersprechen, dass die Bischöfe von Vienne und Autun im J. 533 am zweiten fränkischen Concile zu Orléans Theil genommen haben (S. 72). Gewöhnlich schliesst man hieraus, dass jene Städte damals schon fränkisch gewesen seien, ja dass der fränkische Unterjochungskrieg im J. 533 oder schon im J. 532 sein Ende erreicht habe (S. 72 f.)[3]. Jene Bischöfe können

1) Vgl. Lecointe a. 523, VII, der freilich auch die Alpes Graiae und Genf ostgothisch macht (hiergegen ob. S. 182 ff. 191). Avignon erst im J. 533 ostgothisch werden lässt (dawider S. 209) und betreffs des erst damals ostgothisch gewordenen Orange die ob. S. 237 N. 1 citierte Stelle der Vita S. Caesarii missbraucht. Der ostgothische Besitz von Genf wird noch von Drapeyron BH. S. 45 aufgewärmt. Die ostgothische Besitznahme von Arles wird von Bluhme WBRR. S. 71 N. 85 mit Berufung auf Cassiodor Var. VIII, 10 verspätet erst unter Godomars Regierung erwähnt; hiergegen s. oben S. 427.

2) Die Stelle bei Cassiodor Var. XI, 1: Elegit integer obedire . . . quando arma deposuit, wird von Drapeyron BH. S. 27 auf Schmeicheleien, welche Gundobad nach 500 bei Theoderich angewandt habe, um ihn vom Ueberschreiten der Durance abzuhalten, fälschlich bezogen. Die Worte: quando arma deposuit, zeugen, richtig verstanden, von vorausgegangenen Kämpfen Godomars für Wiedergewinnung der Nordprovence, und dienen zur Berichtigung der Ansicht Drapeyrons BH. S. 43: Tuiti sunt, quamdiu viguerunt, Gothi imbellem Godomarum.

3) Binding I. 269 ff. beschränkt den Krieg auf das J. 532. Wäre Burgundien, wie er S. 270 Not. aus den Conciluntersehriften der Bischöfe von Vienne und Autun schliesst, schon im J. 532 unter fränkische Botmässigkeit gekommen, so würden schwerlich bloss jene Bischöfe Burgundiens am Concile Theil genommen haben. Lecointe a. 538, IX, der Autun schon im J. 525 fränkisch werden lässt, erklärt die Anwesenheit des dortigen Bischofs, des einzigen der Lugdunensis I, am 2. Concile zu Or-

aber als Exilierte oder als Ueberläufer noch während des Krieges sich den Franken angeschlossen haben[1]. Jedenfalls ist Autun, als der Schauplatz des letzten Freiheitskampfes der Burgundionen, im J. 534 noch burgundionisch gewesen (S. 68 ff.)[2].

Nach Obigem berichtigen sich Irrthümer betreffs des Länderbestandes, welchen Burgundien zur Zeit der fränkischen Unterjochung hatte[3].

---

kans daraus, dass, während Autun Childebert schon gehört habe, die übrigen Bischofssitze jener Provinz noch unter burgundionischer Botmässigkeit gestanden seien. Dabei wird aber übersehen, dass auch der Bischof von Vienne am Concile Theil genommen, und dass dieses, obschon mit dem 22. Regierungsjahre Childeberts datiert, doch nach der Praefatio (bei Harduin AC. I. 1174) auf Geheiss der Frankenkönige überhaupt zusammen getreten ist.

1) So nahm Crocus, Bischof von Nîmes, durch Eurich vertrieben, im J. 475 als Verbannter am 5. Concile zu Arles Theil, während die übrigen westgothischen Bischöfe demselben ferne blieben; s. ob. I. 497 N. 6. Betreffs der Ueberläuferei burgundionischer Bischöfe zu den Franken s. I. 166. An ein von Burgundien aus geschehenes, eigenmächtiges Beiwohnen am Concile ist nicht zu denken; vgl. oben S. 74 N. 3.

2) Binding I. 271 f. urgiert bei Gregor. Tur. III, 11: Augustodunumque obsidentes cunctam fugato Godomaro Burgundiam occupaverunt, das obsidentes in dem Sinne, wie wenn Godomar, während der Belagerung von Autun zum Entsatze herbei geeilt, geschlagen worden wäre. Hiergegen s. ob. S. 69 N. 1. Höchst willkürlich ist die Darstellung bei Drapeyron BH. S. 46: im J. 532 wird Godomar bei Autun geschlagen, und es erfolgt die Besetzung von Vienne, Augst und Autun; im J. 534 wird Godomar bei erneuertem Kriege gefangen und getödtet. Wider die vermeintliche Besetzung von Augst s. S. 73 N. 1.

3) Unrichtig sagt Valesius NG. S. 105: Burgundien sei unter Sigismund und Godomar von den Gothen und Franken um einige Städte schon geschmälert gewesen, als es von letzteren erobert worden sei. Die Ostgothen gaben an Godomar heraus, was sie unter Sigismund losgerissen hatten; die Franken machten unter Sigismund keine bleibenden Annexionen, und dass dies unter Godomar vor der endlichen Eroberung geschehen sei, ist zweifelhaft. Indem Lecointe a. 534, V [= Pagi a. 530, XVII] mit Zugrundelegung der Unterschriften der Concile zu Epao (517), zu Arles im J. 524 und zu Orange im J. 529 den Territorialbestand Burgundiens zur Zeit der fränkischen Unterjochung im J. 534 zu bestimmen sucht, übersieht er die vor 534 geschehene Restitution der ostgothischen Nordprovence; nach ihm erstreckte sich also Burgundien im J. 534 nur noch auf 5 Provinzen; es befasste nemlich 3 ganze Provinzen: die Vien-

Das Gesammtbild Burgundiens zu vervollständigen, welches sich uns für die auf das Jahr 500 folgende Zeit ergeben hat (S. 419 ff.), und neben den bedeutenderen Städten kleinere, wie auch einzelne Ortschaften an's Licht zu stellen, dient die Beschreibung Burgundiens beim anonymen Cosmographen von Ravenna, welche in der Hauptsache, nicht ohne Beimengung

---

nensis I (mit Ausnahme des vermeintlich ostgothischen Genfs), die Lugdunensis I (ausgenommen das angeblich von Childebert I schon im J. 525 eroberte Autun, s. Lecointe a. 525, IV) und die Lugdunensis V (schr Maxima Sequanorum), überdies Nevers in der Lugdunensis IV, Die und Viviers in der Viennensis II. Die politisch unstatthafte Scheidung der Viennensis in I und II bei Seite gelassen, würden also im Grunde nur noch 4 Provinzen und Provinztheile im J. 534 übrig bleiben. Hierbei wird aber ostgothischer Besitz der Alpes Graiae et Penninae, sowie der Nordhälften der Alpes maritimae und der Narbonensis II irrig vorausgesetzt. Dieses vermeintliche Deficit zu obigen Provinzen und Provinztheilen hinzugerechnet, erhält man für das J. 534, wenn der Unterjochung nicht schon Gebietslosreissungen vorausgegangen, den ganzen oder theilweisen Besitz von 7 Provinzen, welchen Burgundien im J. 517, resp. schon im J. 502 hatte. Mit obigen Irrthümern von Lecointe hängt es zusammen, dass derselbe a. 534, VI = Pagi a. 530, XVII, im J. 534 nur noch 14 Bisthümer in Burgundien zählt: in der Viennensis I drei, Vienne (Metropolitanbisthum), Grenoble und Valence; in der Viennensis II zwei, Die und Aps; in der Lugdunensis I vier, Lyon (Metropolitanbisthum), Mâcon, Langres und Châlon; in der Lugdunensis IV Nevers; in der Lugdunensis V (schr. Maxima Sequanorum) vier, Besançon (Metropolitanbisthum), Avenches, Windisch und Belley. Hiervon sind jedoch Mâcon, Windisch und Belley vorweg abzuziehen; denn Mâcon und Belley waren noch nicht Bischofssitze, und Windisch, obwohl ein solcher, gehörte eben so wenig zu Burgundien, als Vendôme, welches Pagi a. O. für Windisch setzt. Der Besitz von Vienne ist zweifelhaft (s. oben). Somit würden gar nur 10 sicher zu Burgundien gehörige Bisthümer übrig bleiben. Mit Rücksicht auf die ostgothische Herausgabe der Nordprovence sind jedoch die im J. 523 losgerissenen, oben S. 429 angegebenen 9 Bischofs-Städte, incl. 1 Metropole, hinzu zu rechnen; nimmt man ferner die 3 vermeintlich ostgothischen Bischofssitze Genf, Tarantaise und Martigny hinzu, so erhält man 22 Bisthümer. Will man diesen Vienne und Autun noch beizählen, so kommen die 24 Bisthümer, incl. 4 Metropolen, heraus, welche Burgundien im J. 517 hatte. Da jedoch vor dem Falle von Autun die am Meisten ausgesetzten Städte, wie Nevers, Lyon und Vienne, wahrscheinlich schon besetzt waren, so lässt sich der Bestand der Bisthümer des Reichs im Jahre seines Untergangs überhaupt nicht genau bestimmen.

anachronistischer Angaben, auf jene Zeit passt [1] und von uns bisher bei den einzelnen Provinzen successiv benutzt wurde [2]. Wie wir schon gesehen, knüpft der Anonymus bei den betreffenden Specialangaben, wie in den auf Hauptstädte bezüglichen, an eine der Tabula Peutingeri entsprechende Karte und an das Itinerarium Antonini an. Zur Orientierung über die provinciellc Zugehörigkeit der einzelnen vom Cosmographen angegebenen Puncte dient die Notitia Galliae. Wir lassen daher seine Beschreibung Burgundiens in Zusammenstellung mit der Tabula, mit dem Itinerarium und mit der Notitia Galliae als 2. Anhang zu diesem Capitel folgen. Dabei wird zugleich zusammen gefasst, z. Thl. auch berichtigt, was im Frühern in Vergleichung jener Quellen mit dem Ravennaten vereinzelt angemerkt ist [3].

Die geographischen Ergebnisse der zwei Tafeln sind in der unserm Werke angehängten Karte veranschaulicht.

---

1) Vgl. S. 9. 257 ff.

2) Vgl. S. 100 ff. 253 ff. 262. 265. 269 f. 275 ff. 280 f. 328. 339. 363 ff. 376 ff.

3) Vgl. die hievor citierten Stellen: S. 100 ff. u. s. w.

Tafel I.

Burgundien

nach

der epaonensischen Bischofsliste von 517 und den entsprechenden oder abweichenden Angaben des Cosmographen von Ravenna, in Zusammenstellung mit der Notitia provinciarum et civitatum Galliae.

Notitia prov. et civ. Galliae [1].	Unterschriften des epaonensischen Concils [1].	Cosmograph von Ravenna [1].
[I. 1] [2] PROVINCIA LVGDVNENSIS PRIMA numero III [3]		
(1) Metropolis civitas Lugdunensium (Lyon) [4]	(1) Viventiolus episcopus ecclesiae Lugdunensis [2]	Lucdonon Scatianorum [2].
(2) Civitas Aeduorum (Autun) [5]	(2) Pragmatius ep. civitatis Augustodunensis [3]	Augunon [3].
(3) Civitas Lingonum (Langres) [6]	(3) Gregorius ep. civitatis Lingonicae [4]	(Ligonas alamannisch) [4].
(4) Castrum Cabilonense (Chalon) [7]	(4) Silvester ep. ecclesiae Cabillonensis [5]	Gabilona [5].
(5) Castrum Matisconense (Mâcon) [8]	der erste authentische Ortsbischof ist Placidus am Concile von Orléans im J. 538 [6]	Matiscum [6].
[IV. 2] PROVINCIA LVGDVNENSIS QVARTA numero VII [9]		
(6) [Civitas Nevernensium (Nevers)] [10]	(5) Tauricianus ep. civitatis Nivernensium [7]; die übrigen civitates der Prov. Lugd. IV waren fränkisch [8]	(In ibernis? fränkisch) [7].
[IX. 3] PROVINCIA MAXIMA SEQVANORVM numero IV [11]		
(7) Metropolis civitas Vesontiensium (Besançon) [12]	(6) Claudius ep. ecclesiae Vesontionensis [9]	(Bizantia alamannisch) Busuntius [8a].
(8) Civitas Equestrium Noiodunus (Nyon) [13]	war kein Bischofssitz; gehörte zur Diöcese Aventicum [10]	Equestris [8b].
(9) Civitas Elvitiorum Aventicus (Avenches) [14]	(7) Salutaris ep. civitatis Avennicae (l. Aventicae) [11]	. . . . .
Civitas Basiliensium (Basel) [15]	gehörte zu Alamannien [12]	Bazela alamannisch [9].
Castrum Vindonissense (bei Windisch) [16]	Bubulcus ep. civitatis Vindonissae stund unter fränkisch-alamannischer Botmässigkeit [13]	. . . . .
(10) Castrum Ebredunense (Yverdun) [17]	war kein Bischofssitz; gehörte zur Diöcese Aventicum [14]	. . . . .
Castrum Rauracense (bei Augst) [18]	gehörte zu Alamannien [15]	Augusta alamannisch [10].
(11) Portus Abucini (Port-sur-Saône) [19]	war kein Bischofssitz [16]	Portin [11].
[X. 4] PROVINCIA ALPIVM GRAIARVM ET PENNINARVM numero II [20]		
(12) Civitas Centronum Darantasia (Moutiers-en-Tarantaise) [21]	(8) Sanctus ep. civitatis Darantasiensis [17]	Darutatia [12].

(13) Civitas Vallensium Octodoro (Martigny)[22]	(9) Constantius ep. civitatis Octodorensis[18] . . .	Octodorum[15].
[XI. 5] PROVINCIA VIENNENSIS numero XIII[23]		
(14) Metropolis civitas Viennensium (Vienne)[24]	(10) Avitus episcopus[19]	Benna[14].
(15) Civitas Genavensium (Genève)[25] .	(11) Maximus ep. civitatis Genavensis[20] . .	Genua[15].
(16) Civitas Gratianopolitana (Grenoble)[26]	(12) Victurius „ „ Gratianopolitanae[21] . .	Curarore[16].
(17) Civitas Albensium (Aps)[27] . . .	(13) Venantius „ „ Albensium[22] . . .	. . . . .
(18) Civitas Deensium (Die)[28] . . .	(14) Saeculatius„ „ Deensis[23] . . .	Bococilon[17].
(19) Civitas Valentinorum (Valence)[29] .	(15) Apollinaris„ „ Valentinae[24] . . .	Valentia[18].
(20) Civitas Tricastinorum (Aouste)[30] .	(16) Florentius „ „ Tricastinae[25] . . .	Auguston[19].
(21) Civitas Vasiensium (Vaison)[31] . .	(17) Gemellus „ „ Vasensis[26]	. . . . .
(22) Civitas Arausicorum (Orange)[32]. .	(18) Florentius „ „ Arausicae[27] . . .	Arasione[20].
(23)[Civitas Carpentoratensium (Carpentras)][33]	(19) Iulianus „ „ Carpentoratensium[28] .	. . . . .
(24) Civitas Cabellicorum (Cavaillon)[34] .	(20) Philagrius „ „ Cabellicae[29] . . .	. . . . .
Civitas Avennicorum (Avignon)[35] .	. gehörte den Ostgothen[30]	(Abicione burgundionisch)[21].
Civitas Arelatensium (Arles)[36] . .	. „ „ „ [31]	Arelaton in der ostrhodan. Septimania[22].
Civitas Massiliensium (Marseille)[37] .	. „ „ „ [32]	Marsilia „ „ „ „ [23].
[XVI. 6] PROVINCIA NARBONENSIS SECVNDA numero VII[38]		
Metropolis civitas Aquensium (Aix)[39] .	. war ostgothisch[33]	Aquis Sextis in d. ostrhodan. Septimania[24].
(25) Civitas Aptensium (Apt)[40]. . .	(21) Praetextatus episcopus civitatis Aptensis[34] . .	. . . . .
Civitas Reiensium (Riez)[41]. . .	. war ostgothisch[35]	. . . . .
Civitas Foroiuliensium (Fréjus)[42] .	. „ „ [36]	(Foro in Forantes, für Foro Antes, burg.)[25]. Foro Divi Iulii in der ostrhodan. Septimania[26].
(26) Civitas Vappincensium (Gap)[43] . .	(22) Constantius episcopus civitatis Vappincensis[37] .	Bapinco[27].
(27) Civitas Segesteriorum (Sisteron)[44] .	(23) Valerius „ „ Segestericae[38]. .	. . . . .
Civitas Antipolitana (Antibes)[45]. .	. war ostgothisch[39]	Anthopolis in d. ostrhodan. Septimania[28].
[XVII. 7] PROVINCIA ALPIVM MARITIMARVM numero VIII[46]		
(28) Metropolis civitas Ebrodunensium (Embrun)[47]	(24) Catulinus episcopus civitatis Ebredunensis[40] . .	Ebruduno[29].
Civitas Diniensium (Digne)[48] . .	. gehörte den Ostgothen[41]	. . . . .
Civitas Rigomagensium (Chorges)[49] .	. war kein Bischofssitz[42]	Canduribagus[30].
Civitas Solliniensium (Seillans)[50] .	. gehörte den Ostgothen und war kein Bischofssitz[43].	. . . . .
Civitas Sanitiensium (Senez)[51] . .	. „ „ „ [44]	. . . . .
Civitas Glannativa (Glandève)[52] . .	. „ „ „ [45]	. . . . .
Civitas Cemelenensium (Cimies)[53] .	. „ „ „ [46]	. . . . .
Civitas Vinciensium (Vence)[54]	[47]	

Anmerkungen zu Taf. I.

A. Zur Notitia.

1. Nach der Sirmond'schen Recension; s. oben S. 2 N. 1. 2. Von den in Klammern eingeschlossenen Zahlen bezieht sich die römische auf die Reihenfolge der Provinzen in der Notitia, die arabische auf die Anzahl der Provinzen, welche im J. 517 ganz oder theilweise zu Burgundien gehört haben. Die nachfolgenden, in Parenthese vorangesetzten arabischen Zahlen bezeichnen die Anzahl derjenigen Städte und Ortschaften der Notitia, welche im J. 517 eine Zugehör Burgundiens gewesen sind. 3. Siehe S. 11 ff. und Brambach S. 30 f. 4. Ueber das römische Lyon s. S. 11; vgl. jetzt noch Brambach S. 30. 31 N. 17 und Desjardins S. 31 f. (zur Tab. Peut.: Lugduno caput Galliarum). Letzterer unterscheidet: 1° colonie romaine située à Fourvières et dans les quartiers de St.-Jean et de St.-Irénée sur la rive droite de la Saône; 2° ville sacerdotale, benannt ad Confluentem oder pagus Condatensis, zwischen Saône und Rhone, Quartiere von Perrache, Bellecour und Terraux; u. A. citiert er Amm. Marcell. XV, 11 (Lugdunum) qui locus exordium est Galliarum, von wo Zählung nach gallischen Leuken, nicht nach römischen Meilen. 5. S. 11 und Desjardins S. 30 zu Augustodunum der Tab. Betreffs von Bibracte, S. 11 N. 4, vgl. noch Gisi S. 262 N. *. 6. S. 11 f. und Desjardins S. 19 zu Audematunno der Tab. 7. S. 12, Brambach S. 30 f. und Desjardins S. 30 zu Cabillione der Tab. 8. S. 12, Brambach S. 30 f. und Desjardins S. 31 zu Matiscone der Tab. 9. S. 105 f. und Brambach S. 7 f. 32 f. 10. Späteres Einschiebsel; s. S. 112 f., Brambach S. 7 f. und Desjardins S. 32 zu Ebirno (l. Nevirno) der Tab. 11. S. 345 ff. u. Brambach S. 8 ff. 35 f.; er schreibt im Texte S. 21 numero VIIII statt IV. 12. S. 345. 13. S. 345 und Brambach S. 9 f. (schreibt im Texte S. 22 Noviodunum). 14. S. 346 und Brambach S. 35 (schreibt im Texte S. 22 Elvetiorum Aventicum). 15. S. 346 u. Brambach S. 35. 16. S. 346 f. 17. S. 347 und Brambach S. 9, der nach Castrum Ebrodunense (wie er schreibt) das Castrum Argentariense einschiebt, worüber oben S. 363 und Brambach S. 35 f. 18 S. 347 und Brambach S. 9. 35. 19. S. 348 und Brambach S. 9. 36. 20. S. 277 f. und Brambach S. 10 f. 36, wo die oben S. 192 f. besprochene Inschrifterklärung Mommsens befolgt ist. Im Texte S. 23 schreibt Brambach Poeninarum statt Penninarum; s. ob. S. 277. 21. S. 279 f., Brambach S. 11 und Desjardins S. 56 f. zu Darantasia der Tab. Letzterer verficht die Schreibung Ceutrones statt Centrones; damit stimmt aber schlecht, dass nach ihm Forum Claudii, Hauptort der Ceutrones bei Ptolemäus, nicht Tarantaise, sondern Centron sein soll; vgl. ob. S. 279 N. 2. Brambach behält im Texte der Notitia S. 23 Centronum bei. 22. S. 281 f. Plantin S. 326, Gisi S. 51 und Desjardins S. 36. 23. S. 115 ff. und Brambach S. 11 f. 36. 24. S. 116 und Desjardins S. 46 f. zu Vigenna der

Tab. 25. S. 116 und Desjardins S. 55 f. zu Gennava der Tab. 26. S. 116 und Desjardins S. 57 zu Culabone der Tab. 27. S. 116. 28. S. 116 f. und Desjardins S. 58 zu Ad Deam Bocontiorum der Tab. 29. S. 117 und Desjardins zu S. 47 zu Valentia der Tabula. 30. S. 117 und Desjardins S. 47. 58 zu Augustum der Tab. 31. S. 117. 32. S. 117 und Desjardins S. 47 f. zu Arusione der Tab. 33. Späteres Einschiebsel; s. S. 247 und Brambach S. 11 f. 36. 34. S. 117, Jacobs AA. S. 15 (zu Cabellionem, Cabellione, Cabellion S. 11) und Desjardins S. 59 zu Cavalline der Tab. 35. S. 117 und Desjardins S. 48 zu Avennione der Tab. 36. S. 117 f. und Desjardins S. 48 f. zu Arelato der Tab. 37. S. 118 und Desjardins S. 65 f. zu Massilia Grecorum der Tab. 38—45. S. 267. Vgl. noch Jacobs AA. S. 15 über Apt (zu Aptam Iuliam, Apta Iulia S. 11), S. 16 über Gap (zu Vappincum, Vappinquo, Vappinco S. 11), S. 15 über Sisteron (zu Segusteronem, Segusterone S. 11). 46—54. S. 272. Vgl. noch Jacobs AA. S. 16 über Embrun (zu Eburodunum, Eburoduno S. 11), S. 16 über Chorges (zu Caturrigomagum, Caturrigomagi, Caturrigomag S. 11).

B. Zur Bischofsliste.

1. Nach der Recension von Sirmond CAG. I. 201 f. — Die nachfolgenden, in Parenthese vorangesetzten Zahlen bezeichnen die Anzahl derjenigen Bischofssitze, welche im J. 517 zu Burgundien wirklich gehört haben. Falsche Zählungen der Gesammtunterschriften sind folgende: 28 bei Valesius NG S. 105 mit Hinzunahme von Mâcon, Basel und Belley; 27 bei Lecointe a. 536, n. 228, Pagi a. 509, XXI, und Bochat II. 194 und N. 1 mit Einrechnung von Avignon (neben Avenches), Mâcon, Belley und mit Auslassung von Autun; 26 bei Dunod I. 266 mit Herbeiziehung von Basel; beinahe 17 (sic) bei Drapeyron BH. S. 40. Dabei wird überdies Windisch (bei Pagi a. O. und a. 530, XVII) zu Burgundien gerechnet. Vgl. oben S. 147 und N. 1. In Benutzung jüngerer Notitiae Galliae wird übrigens von Lecointe a. 523, VII, Pagi a. O. und A. bei Bezeichnung der Provinzen, welchen die einzelnen Bischöfe angehört haben, die Viennensis in I u. II unterschieden (was politisch unzulässig; s. S. 115 ff.) und die Maxima Sequanorum fälschlich Lugdunensis V benannt (hiergegen ob. S. 115). 2—5. Vgl. oben S. 99. 6. S. 100. 7. S. 112. 8. S. 106 f. 112. 9. S. 349 f. 10. S. 352. 11. S. 350. 12. S. 365 ff. 13. S. 367 ff. 14. S. 352. 15. S. 365 ff. 16. S. 349 ff. 17. S. 280. 18. S. 282. 19—27. S. 245 f. 28. S. 246 f. 29. S. 246. 30—32. S. 246. 33. S. 271. 34. S. 266 f. 35. 36. S. 271. 37. 38. S. 266 f. 39 S. 271. 40—47. S. 274.

C. Zum Cosmographen von Ravenna.

1. IV, 26 u. 27, nach der Recension von Pinder und Parthey. Ueber den Cosmographen hiernach zu Taf. II N. 1. 2. Siehe ob. S. 102.

Jacobs GR. S. 37. schreibt getrennt Lucdonon und Scatianorum, und bezieht ersteres allein auf Lyon, letzteres auf Foro Segustavarum der Tab., d. h. Feurs im Arr. Montbrison (Loire); ebenso Desjardins S. 40. Für das auf Foro Segustavarum bezogene Scatianorum liest Jacobs GR. S. 37 N. 4 Segusianorum; richtiger würde man mit Desjardins Segusiavorum für Segustavarum der Tab. und so auch beim Rav. lesen, nemlich nach der Schreibung Segusiavi für Segusiani, worüber oben S. 102 f. N. 6 und Desjardins S. 31. 40 f. (Maury schreibt in der Tab. Segustaviorum.) Jedenfalls nennen aber schon Strabo und Ptolemäus Lyon als Hauptstadt der Segusianer oder richtiger Segusiaver; s. Brambach S. 31 N. 17. 3. S. 103 f., Desjardins S. 30 und Jacobs GR. S. 40, der das beim Rav. auf Augunon folgende Ugenon auf Ugernum bezieht. Hiergegen s. S. 104. 4. Ueber das Disparate dieser Angabe s. S. 104 f. und Jacobs GR. S. 53 f., der annimmt, diese aus Athanarit geschöpfte Angabe beziehe sich auf eine zwischen 493 und 496 geschehene vorübergehende alamannische Eroberung burgundionischen Gebiets in der Gegend von Langres. 5. S. 103 f. Jacobs GR. S. 37 u. N. 2, S. 40 u. N. 2 findet Châlon beim Rav. zweimal verzeichnet, einmal als Gabilona, sodann in der oben S. 101 angegebenen Städtereihe als Obelonon; letzteres ist aber vielmehr das verschriebene Telonno der Tab., d. h. Toulon-sur-Arroux; s. S. 101 und Desjardins S. 32. 6. S. 102 und Jacobs GR. S. 37. 7. Disparate Angabe (s. S. 113), was Jacobs GR. S. 35 entgeht, der übrigens In ibernis beim Rav. auf Ebirno der Tab., d. h. Nevirnum, Nevers, richtig bezieht. Vgl. oben zur Notitia N. 10. 8a. Das alamannische Bizantia (nach Athanarit) neben dem zu Burgundien gehörenden Busuntius (nach Castorius) ist ein Widerspruch, der auch betreffs von Mandroda beim Ravennaten vorkommt; s. S. 104. 363 f. und Jacobs GR. S. 53 f., der die von Castorius benutzten Angaben über Besançon und Mandeure aus einer nach 496 geschehenen Rückerwerbung burgundionischen Gebiets erklärt, welches nach den älteren Angaben bei Athanarit von den Alamannen vor 496 besetzt gewesen sei; vgl. oben N. 4. 8b. S. 377 und Jacobs GR. S. 37. 9. S. 379 f. und Jacobs GR. S. 32. 10. S. 380 und Jacobs GR. S. 32. 11. S. 364 f. und Jacobs GR. S. 40. 12. S. 280 und Jacobs GR. S. 38. 13. S. 284 u. Jacobs GR. S. 37. 14. S. 253 f. und Jacobs GR. S. 38. 15. S. 257 u. Jacobs GR. S. 37. 16. S. 119. 256 und Jacobs GR. S. 40, der das beim Rav. vorhergehende, in der Tab. fehlende Fines mit Curarore ungehörig verbindet. 17. S. 256 und Jacobs GR. S. 40. 18. S. 254 und Jacobs GR. S. 38. 19. S. 256 und Jacobs GR. S. 40. 20. S. 255 und Jacobs GR. S. 39. 21. S. 255 und Jacobs GR. S. 39. Das burgundionische Abicinione (Avignon), neben Arelaton (Arles) und Marsilia (Marseille) in der gothischen Septimania, ist ein Anachronismus, der Jacobs a. O. entgeht; s. S. 240 f. 22. 23. S. 257 f. 260 und Jacobs GR. S. 42. 59—61, der die beim Rav. nach Castorius gemachte Uebertragung des Begriffs und Namens der gothischen Septimania auf die Südprovence historisch gut begründet. Marsilia beim Rav. berührt Desjardins S. 66. 24. S. 270 (wo Aquis Sextis nach

Anthopolis beizufügen), Jacobs GR. S. 42 und Desjardins S. 61 f. zu Aquis Sestis der Tab. 25. 26. Ueber den bei Desjardins S. 63 übersehenen Widerspruch zwischen diesen beiden Angaben s. S. 270 und Jacobs GR. S. 39 N. 4 u. S. 42 N. 3, der hier im Texte die Missschreibungen Foro Duilium und F. Ovilium (Var.) für Foro Divi Julii hat. Ebenders. aa. OO. bemerkt auch den bei Desjardins S. 62 übersehenen Widerspruch beim Rav. betreffs von Foro Boconi (Foro Vocoui, le Luc), worüber oben S. 270. 27. S. 269 und Jacobs GR. S. 39. 28. S. 270, Jacobs GR. S. 42 und Desjardins S. 63. 29. S. 275 und Jacobs GR. S. 39. 30. S. 275 f., Jacobs GR. S. 39 und Desjardins S. 60 f. zu Catorigomago (Chorges) der Tab.

Tafel II.

Burgundien

beim Cosmographen von Ravenna[1]

in Zusammenstellung mit der Peutinger'schen Tafel[2], mit den Itinerarien[3] und mit der Notitia Galliae[4].

Ravennatis anonymi Cosmographia ed. Pinder et Parthey (Berol 1860) IV, 26 S. 236: Item iuxta praefatam Galliam Belgicam Alobriges[5] ponitur patria quae dicitur Burgundia, quam Burgundiam secundam esse legimus Galliam[6]. quam Burgundiam plurimi descripserunt philosophi, ex quibus ego legi multotiens dictos Castorium et Lollianum atque Arbitionem Romanorum philosophos[7]; sed non aequaliter eam nominaverunt, alius aliter, alius vero alio modo. ego autem secundum praenominatum Castorium Ro- (237) manorum philosophum inferius dictas civitates eiusdem Burgundiae nominavi. in qua prefata Burgundia plurimas fuisse civitates legimus, ex quibus aliquantas nominare volumus[8], id est iuxta fluvium Rodanum[9] positae fuerunt civitates, id est

Ravennas	Tabula Peutingeri	Itinerarium Antonini cet.	Notitia Galliae	Heutige Benennungen.
Octodorum[10] .	Octoduro .	Octoduro	Civitas Vallensium Octodoro . . (Prov. Alp. Grai. et Pennin.)	Martigny en Valais.
Tarnias[11] . .	Tarnaias .	Tarnaias	. . . . .	St.-Maurice en Valais.
Pennolocus[12] .	Pennolucos .	Penne locos	. . . . .	Villeneuve (Cant. de Vaud).
Bibiscon[13] . .	Vivisco . .	Vibisco	. . . . .	Vevey (Cant. de Vaud).
Lausonna[14] . .	LacumLosonne	Lacu Lausonio	. . . . .	Vidy, près Lausanne.
Equestris[15] . .	Colonia equestris	Equestribus	Civ. Equestrium Noiodunus . . (Prov. Maxima Sequanorum)	Nyon (Cant. de Vaud).
Genua[16] . . .	Gennava . .	Genava	Civ. Genavensium (Prov. Vienn.) .	Genève.
Condate[17] . .	Condate . .	. . . . .	. . . . .	près de Seyssel.
Tenusilay[18] . .	Etanna . .	. . . . .	. . . . .	Yenne.
Item iuxta supra scriptam civitatem Genuam est civitas quae dicitur				
Obelonon[19] . .	Telonno . .	Telonnum	. . . . .	Toulon-sur-Arroux.
Dibialimon[20] .	{ Dibio . .	. . . . .	. . . . .	Dijon.
	{ Ludnam .	Lunna	. . . . .	Belleville.
Bidana[21] (238) .	Vidubia . .	. . . . .	. . . . .	St.-Bernard-sur-Vousge, près de Nuits (C.-d'Or).
Matiscum[22] . .	Matiscone .	Matiscone	Castrum Matisconense (Prov. Lugd. I)	Mâcon (Saône-et-Loire).
Lucdonon Scatianorum[23] . .	Lugduno caput Galliarum .	Lugduno	Metropolis civitas Lugdunensium . (Prov. Lugd. I)	Lyon (Rhône).
Aquis[24] . .	Aquis Segete	. . . . .	. . . . .	Moingt, faubourg de Montbrison.
Ruthmagnon[25]	Ruthmagno			Issingeaux

[illegible]	Anderitum	. . . . .		(Hte-Loire).
Ugernon[20] . .	Ugerno . .	AA. Ugernum, Ugerno .	Civ. Gabalum? (Prov. Aquit. I) .	Anterrieux, près de Chaudesaygues (Cant.)
		. . . . .	. . . . .	Beaucaire (Gard).

quae confinatur cum Arelaton civitate provinciae Septimanae[30].

Item sunt civitates in ipsa Burgundia ad aliam partem, ex quibus aliquantas nominare volumus, id est

Catabolon[31] . .	In alpe graia	. . . . .	. . . . .	Hauteur du Petit-Saint-Bernard.
Breniton[32] . .	Bergintrum	Bergintrum	. . . . .	Bourg-Saint-Maurice.
Amiman[33] . .	Aximam . .	. . . . .	. . . . .	Aixme (Ayme) au N.-E. de Centron.
Daratatia[34] (239)	Darantasia .	Darantasia	Civ. Centronum Darantasia . . (Prov. Alp. Grai. et Penn.)	Moutiers-en-Tarantaise.
Obelonon[35] . .	Obilonna .	Obilinnum	. . . . .	La Bâtie, près Conflans.
Publicanos[36] .	Ad publicanos	Ad Publicanos. . . .	. . . . .	Conflans.
Mantala[37] . .	Mantala . .	Mantala	. . . . .	Montailleu, près Gressi.
Lenicium[38] . .	Leminco . .	Lemincum	. . . . .	Lemenc, près Chambéry.
Laviscone[39] . .	Laviscone .	Labiscone	. . . . .	Les Échelles (frontière de Savoie).
Auguston[40] . .	Augustum .	Augustum	. . . . .	Aoste (Isère).
Birgusia[41] . .	Bergusium .	Bergusia	. . . . .	Bourgoin (Isère).
Benna[42] . . .	Vigenna . .	Vienna	Metropolis civ. Viennensium . . (Prov. Viennensis)	Vienne.
Ficlinis[43] . . .	Figlinis . .	. . . . .	. . . . .	Saint-Rambert-sur-le-Rhône, à 13 k. N. de Saint-Vallier (Drôme).
Genua[44] . . .	Tegna . .	. . . . .	. . . . .	Tain-sur-le-Rhône (Drôme).
Valentia[45] . .	Valentia . .	Valentia H. civitas V. .	Civ. Valentinorum (Prov. Vienn.) .	Valence.
Untiana[46] . .	Batiana . .	H. mutatio Vacianis . .	. . . . .	Baix-sur-le-Rhône (Ardèche).
Acunon[47] . . .	Acunum . .	H. mansio Acuno . . .	. . . . .	Anconne, près de Montélimart.
Bonomago[48] . .	Senomago .	. . . . .	. . . . .	Saint-Paul-Trois-Châteaux.
Arasione[49] . .	Arusione .	H. civitas Avenione . .	Civ. Arausicorum (Prov. Vienn.) .	Orange (Vaucluse).
Abicinione[50] . .	Avennione .	H. civitas Arausione . .	Civ. Avennicorum (Prov. Vienn.) .	Avignon (Vaucluse).
Arascone[51] (240)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Tarascon.

IV, 27. Item ad aliam partem in ipsa Burgundia regione fuerunt civitates, id est

Alcacothin[52] .	In alpe cottia	AA. Summas Alpes . .	. . . . .	Hauteur du mont Genèvre.
Brincatione[53] .	Brigantione	Brigantione H. mansio Byrigantum AA. Brigantium, Brigantio	. . . . .	Briançon (Hautes-Alpes).
Rama[54] . . .	Rama . .	Ramae H. mutatio R. AA. Ramam, Rama . . .	. . . . .	Près de l'Argentière, sur la Durance, entre Briançon et Embrun.

Ravennas	Tabula Peutingeri	Itinerarium Antonini cet.	Notitia Galliae	Heutige Benennungen.
Ebruduno [55] . .	Eburuno . .	Eburoduno | H. Mansio Hebriduno | AA. Eburodunum, Eburoduno . .	Metrop. civ. Ebrodunensium . . (Prov. Alp. maritim.)	Embrun (Hautes-Alpes).
Canduribagus [56]	Catorigomagus	Caturrigas | H. mansio Catorigas | AA. Caturrigomagum, Caturrigomagi, Caturigomag	Civ. Rigomagensium (Prov. alp. marit.)	Chorges (Hautes-Alpes), à 1 6 k. O. d'Embrun.
Idodimus [57] . .	Ictodurum .	. . . . .	. . . . .	La Bâtie-Vieille, à 7 k. E. de Gap.
Bapinco [58] . .	Vapincum .	Vapinco H. mans. V. AA. Vappincum, Vappinquo, Vappinco	Civ. Vappincensium (Prov. Narb. II)	Gap (Hautes-Alpes).
Bocconi [59] . .	Foro Voconi	Forum Voconi	. . . . .	Le Luc? (Var), à 20 k. S.-O. de Draguignan.
Bricantinomagus [60]	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Briançonnet (Basses-Alpes).
Forantes [61] . .	{ Foro iulii. Anteis . .	Forum Iuli	Civ. Foroiuliensium (Prov. Narb. II)	Fréjus (Var).
Gemina [62] . .	Geminas .	. . . . .	. . . . .	Draguignan. Mens (Isère).
Item fuerunt civitates in ipsa Burgundia ad aliam partem, id est iuxta praelatam civitatem Canduribagus est civitas quae dicitur				
Savatione [63] (241)	Stabatione .	. . . . .	. . . . .	Le Monetier? à 13 k. N.-O. de Briançon.
Durotingo [64] . .	Durotinco .	. . . . .	. . . . .	Villard d'Arène, à 28 k. N.-O. de Briançon (Hautes Alpes).
Metroselon [65] .	Mellosedo .	. . . . .	. . . . .	Bourg d'Oisans, sur la Romanche (Isère).
Cantourisa [66] .	Catorissium	. . . . .	. . . . .	St.-Pierre-de-Mesange, près de Vizille.
Fines [67] . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Curarore [68] . .	Culabone .	. . . . .	Civ. Gratianopolitana . . . . (Prov. Vienn.)	Grenoble (Isère).
Maurogena [69] .	Morginno .	. . . . .	. . . . .	Moirans (Isère).
Urdonno [70] . .	Turedonno .	. . . . .	. . . . .	Tourdan (Isère).
Luco [71] . . .	Luco . . .	Luco | H. mansio Luco .	. . . . .	Luc-en-Diois, Arr. de Die (Drôme).
Bococilon [72] . .	Ad Deam Bocontiorum.	Dea Boc. | H. civitas Dea Voc.	Civ. Deensium (Prov. Vienn.) . .	Die (Drôme).
Vuguston [73] . .	Augustum .	Augusta H. mansio Augusta	Civ. Tricastinorum (Prov. Vienn.)	Aouste-en-Diois (Drôme).

Item ad aliam partem in ipsa Burgundia sunt civitates, id est

Gabilona[74] . .	Cabillione .	Cavilunno	Castrum Cabilonense (Prov. Lugd. I)	Châlon-sur-Saône (Saône-et-Loire).
Augunon[75] . .	Augustodunum	Augustodunum	Civ. Aeduorum (Prov. Lugd. I) .	Autun (Saône-et-Loire).
Ugenon[76] . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Item iuxta fluvium Duba Burgundiae sunt civitates, id est

Busuntius[77] (242)	Vesontine .	Vesontione	Metrop. civ. Vesontiensium . . (Prov. Max. Sequanor.)	Besançon (Doubs).
Mandroda[78] . .	Epomanduo	Epamanduoduro . . .	. . . . .	Mandeure.
Portin[79] . . .	. . . . .	. . . . .	Portus Abucini (Prov. Max. Seq.)	Port-sur-Saône.

Per quam Burgundiam transeunt plurima flumina, inter cetera fluvius qui dicitur

Rodanus Lausonensis[80]; . .	Rodanus. .	. . . . .	. . . . .	Le Rhône.

in quo Rodano ingrediuntur flumina, id est

Duba[81] . . .	Dubris . .	. . . . .	. . . . .	Le Doubs.
Saganna[82] . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	La Saône.
Izera[83] . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	L'Isère.
Arab[84] . . .	Arar . . .	. . . . .	. . . . .	La Saône.

Qui supra scriptus fluvius Rodanus ingreditur in mare Gallicum subtus prelatam civitatem Arelaton.

IV, 28. Item iuxta praefatam Burgundiam proxima mari Gallico est patria quae dicitur provincia Septimana . cet.

IV, 29. Item litus mare Gallicum ad frontem supra scriptae provinciae Septimanae, iterum ad frontem antedictae Burgundiae est patria nobilissima et omnino fertilis quae dicitur Italia.

IV, 37. Completur autem praedicta Italia habens finem ab ipso latere excelsos montes . . . qui pertingunt mari Gallico . . . qui montes dividunt inter provinciam Septimanam et Italiam, inter Burgundiam et Italiam, inter Maurianos[85] et Italiam cet.

Anmerkungen zu Taf. II.

(NB. Zur 1. Columne der Zusammenstellungen ist zugleich angemerkt, was betreffs der übrigen vier Columnen bemerkenswerth war. Ueber die in Col. 4 aufgeführten, beim Cosmographen vorkommenden Hauptorte der Not. Galliae wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die bezüglichen Nachweisungen zu Taf. I Col. 1 und 3 verwiesen.)

1. Ueber ihn oben S. 7 ff. und besonders Jacobs GR., der S. 3 ff. die HSS. und Ausgaben des Cosmographen, sowie die auf sein Werk bezüglichen Abhandlungen bespricht. Das Zeitalter des Anonymus betreffend, worüber oben S. 9, setzt Jacobs a. O. S. 20 denselben in das 9. Jahrh. Der Beweis aus dem Namen imperialis estrata IV, 29 für via Aemilia mit Beziehung auf Carl den Grossen, ist jedoch unstichhaltig, da im Mittelalter strata, constrata Bezeichnung eines Römerweges ist, woher in der romanischen Schweiz estraz noch als solche vorkommt. Eher lässt sich der andere Grund hören, dass der Name Nordmanni erst bei Eginhard vorkommt; indess kann derselbe füglich ältern Gebrauchs gewesen sein. Ueber das Verhältniss Guidos von Pisa zum Anonymus s. Jacobs a. O. S. 20 ff., der erstern mit Bock und Mommsen in den Anfang des 12. Jh. setzt; vgl. oben S. 9 N. 3. Die Annahme von Bock und Mommsen, dass der Anonymus eine griechische Quelle benutzt habe, wird von Jacobs a. O. S. 24 f. mit weiteren triftigen Gründen widerlegt; vgl. oben S. 9 f. N. 3. Nach Porcheron, Wesseling, Mannert u. A. bezeichnet Jacobs a. O. S. 7 f. als Hauptquelle des Anonymus eine der Peutinger'schen ähnliche Tafel; vgl. oben S. 8. Näheres über seine Gewährsmänner s. hiernach N. 7. 2. Nach der Gesammtausgabe von Desjardins, Par. 1869, mit Vergleichung der von Maury, Par. s. d., in einem Separatabdrucke aus Rev. archéol. herausgegebenen Partie, welche Gallien betrifft. Die Abweichungen bei Maury sind in unseren Noten mit M. bezeichnet. 3. Itinerarium Antonini Augusti et Hierosolymitanum ed. Parthey et Pinder, Berol. 1848 (ersteres in der Tabelle und in den Noten mit Itin., letzteres mit H. bezeichnet) und Jacobs Les trois itinéraires des Aquae Apollinares, Par. 1860 (in der Tabelle und in den Noten mit AA. bezeichnet). 4. Siehe oben zu Taf. I N. A. 1. 5. IV, 24 Francia Rinensis, quae antiquitus Gallia Belgia Alobrites dicitur; vgl. ob. S. 120 und Jacobs GR. S. 18 f. 36 N. 2, der Alobrites aus einer Karte, in welcher dieser Name getrennt von dem der Gallia Belgica aufgetragen war, genommen und mit letzterm ungeschickt verbunden glaubt, dagegen in der Stelle IV, 26 Alobriges zu patria quae dicitur Burgundia zieht und jenen Namen Burgundiens mit der Ansiedlung der Burgundionen im Allobrogenlande (Sapaudien) rechtfertigt. Freilich irrt er darin, dass er diese Ansiedlung schon zu Anfang des 5. Jh. setzt und als Folge von Eroberung ansieht; hiergegen I. 380 ff. Bei Gregor. Tur. HFr. II, 9, oben I. 386 N. 5, weist trans Rhodanum unwidersprechlich auf das ostrhodanische Land hin, selbst vom geographischen Standpuncte Gregors aus, ohne dass man mit Monod S. 85 aus dem

Ausdrucke Benutzung einer im nordwestlichen Gallien geschriebenen Chronik zu folgern hat. Ueber die mittelalterliche Bezeichnung Burgundiens als Allobrogenland, der Burgundionen als Allobrogen vgl. noch I. 15 N. 1 die Stelle aus Hist. Franc. und die von Belloguet S. 113 citierte Stelle des Chronicon episcopor. Mettens c. 13 bei D'Achery II. 225, wo Gundegarius (Gundicar) Allobrogum rex heisst, was s. v. a. Burgundionum rex in der entsprechenden Stelle bei P. Diaconus Gesta episcopor. Mett. oben I. 366. D'Achery bemerkt zu ersterer Stelle: Allobrogum] h. e. Burgundionum qui illa aetate (zur Zeit Attilas) apud Allobrogas sedes fixerant.

6. Vgl. oben S. 9 u. Jacobs GR. S. 59: Diese Benennung Burgundiens scheint sich zunächst auf die Hauptprovinz der Lugdunensis I bezogen zu haben; vgl. I. 438. 7. Lollianus und Arbitio gehören zu denjenigen vom Anonymus citierten Autoren, welche nie existiert haben; vgl. S. 7. Jacobs GR. S. 9 ff. macht die falschen Autorennamen beim Anonymus bemerklich (S. 10 f. u. A. nach de Rossi die angeführten zwei) und erklärt S. 11 f. 64 ihre Entstehung z. Thl. aus dem tölpischen Gebrauche geographischer Karten. Obschon nun zugebend, dass die meisten vom Anonymus citierten Autoren fingiert seien, nimmt er doch S. 14 hiervon die sogen. gothischen Philosophen Anaridus und Eldebaldus, sowie den Castorius aus. (Ueber den aus Athanarit, Athanaridus verstümmelten Namen Anaridus s. oben S. 104 N. 3.) Erstere zwei (urtheilt er S. 52 f.) halten sich nicht an die Itinerarien, wie Castorius; die Philosophen nach barbarischem Sprachgebrauche als Gelehrte auffassend, macht er S. 62 ff. es wahrscheinlich, dass geographische Studien den Gothen, zumal im Zeitalter Theoderichs des Grossen, nicht fremd gewesen, womit oben S. 8 zu vergleichen. Den Castorius hält Jacobs S. 14 ff. 64 für den Abschreiber oder eher noch für den Verfertiger der Ueberarbeitung einer ältern, der Peutinger'schen ähnlichen Tafel; dieses Urtheil wendet er S. 12 f. namentlich auf seine Beschreibung von Gallien an. S. 52—61 beleuchtet er das diesfällige Verhältniss des Castorius zu Anaridus und Eldebaldus, berührt Widersprüche zwischen den zwei Ersteren (S. 53 f.; vgl. zu Taf. I Not. C. 8) und sucht das Zeitalter der beidseitigen Beschreibungen Galliens zu bestimmen: er setzt S. 53—59. 61 die des Anaridus vor 496, mit Rücksicht auf die bei ihm sichtbare Machtstellung der Alamannen, S. 59—61 die des Castorius in den Anfang des 6. Jh., wegen seiner Angaben über Burgundien und die ostrhodanische, gothische Septimania, worin er mit uns S. 9. 260 übereinstimmt. Wolle man (fährt Jacobs S. 64 fort) mit C. Bock in Castorius den gleichnamigen Notar und Chartular erkennen, der ein Zeitgenosse Gregors des Gr. gewesen (Ansicht Eckharts und des Verfassers, s. oben S. 8 N. 4), so müsse derselbe in der Beschreibung Burgundiens und der Septimania ältere Quellen benutzt haben, da zu seiner Zeit Burgundien und die Provence längst fränkisch gewesen seien. Vgl. damit oben S. 260. Ueberhaupt spricht Jacobs S. 64 seine Ansicht dahin aus: Castorius habe gothische Angaben, wie die eines Anaridus, bei Ueberarbeitung einer geographischen Mappe benutzt; nach ihm habe der Anonymus, drei

oder vier Jahrhunderte später, sein Werk verfasst, dabei aber neben den von ihm citierten wirklichen Autoren Castorius, Anaridus und Eldebaldus andere aus Missverständniss von Nominalangaben seiner Karte fingiert. Dass diese Ansicht nicht zweifellos sei, gibt Jacobs S. 64 zu; am Schlusse seiner trefflichen Arbeit, deren Ergebnisse wir im Obigen geflissentlich mitgetheilt haben, betont er S. 65 die Wichtigkeit, welche die Cosmographie des Anonymus für alte Geographie trotz aller ihrer Mängel hat. Unserer Tafel II ist die Zusammenstellung bei Jacobs S. 36—41 unter Beifügung der 4. Columne zu Grunde gelegt. 8. Ueber das Eclectische der Angaben des Anonymus S. 379; über das Anführen von Städten Burgundiens bald als bestehenden (s. die Textfolge), bald als bestandenen (wie hievor und öfter im Ff.) s. S. 9. 9. Nemlich mit Einschluss des Lemans; so werden vom Cosmographen IV, 26 Städte als am Rhein gelegen bezeichnet, welche z. Thl. am Bodensee liegen. 10—12. S. 284 f. und Gisi S. 51. 13 bis 15. S. 377. 16—18. S. 257. Abweichende Ortsbestimmungen bei Jacobs GR. S. 37: (Condate) Seyssel, au confluent du Rhône et du Fier; (Tenusilay-Etanna) Etein, au S. de Yenne, près du lac du Bourget. 19—24. S. 101 ff., wozu jetzt Einiges beizufügen. Ueber Obelonon = Telonno s. noch zu Taf. I Not. C. 5. Jacobs GR. S. 37 findet in Dibialimon (Dibialinion Var. des Vat., die bei Parthey und Pinder fehlt) nur Dibio, Dijon, worüber oben S. 83 ff. und Jacobs GR. S. 37 N. 3. Es steckt aber darin wahrscheinlich noch Lunna Itin. = Ludnam Tab., d. i. Belleville nach Desjardins S. 31, oder Mediolanum, nach ebendems. S. 41 Malain zwischen Autun und Langres. Bidana wird von Jacobs GR. S. 37 auf Vidubia Tab. gedeutet, das nach ihm und Desjardins S. 30 f. nicht Vosne, sondern St.-Bernard u. s. w. Filena Tab. (auch bei M.) lautet bei Desjardins Filema, wird aber von ihm S. 30, wie gewöhnlich, mit Thil-le-Châtel erklärt. Ueber Roidomna, Rouanne (S. 102) s. noch Desjardins S. 41. Ein Mehreres über Lucdonon Scatianorum (S. 102) zu Taf. I Not. C. 2. In der Tab. liest Desjardins Lugduno (Lugdune M.) Die Ortsbestimmung von Aquis = Aquis Segete (S. 103) ist die von Jacobs GR. S. 37 und Desjardins S. 43 f. gegebene; ersterer schreibt Moingt, letzterer Moind. 25—28. S. 262. Abweichende Deutungen von Icutmagena = Icidmago bei Jacobs GR. S. 38: Usson, à 24 k. S. de Montbrison. Nr. 26—28 sind bei Jacobs S. 38 gleich bestimmt; er macht, Note 1, auf den geographischen Sprung von Anderitum zum folgenden Ugernum aufmerksam. 29. S. 265 f. und Jacobs GR. S. 38, AA. S. 14. 30. Arelaton ist Arelato Tab., Itin. und Arclata AA., Arles. Die Septimana (richtig Septimania) ist hier und unten IV, 28. 29. 37, als gothisches Land, von Burgundien unterschieden, und Arles, über dessen Lage unten IV, 27, derselben beigezählt; vgl. zu Taf. I Not. C. 22. 31—37. S. 280 f. Dass die Station In alpe graia der Lage, nicht dem Namen nach mit der von Catabolon übereinstimmt, und dass der Name letzterer einer unbekannten Quelle entnommen ist, bemerkt Jacobs GR. S. 38 N. 2. Desjardins S. 57 bestimmt In alpe graia mit Petit-Saint-Bernard;

richtig, wenn die Passhöhe damit gemeint ist. Jacobs GR. S. 38: Descente (?) du Petit-St.-Bernard. Breniton = Bergintrum s. v. a. Bourg-Saint-Maurice nach Jacobs GR. S. 38. Ueber Bergintrum, Bourg-Saint-Maurice, Bellantre u. s. w., s. noch Desjardins S. 57. Amiman = Aximam wird auch von Jacobs GR. S. 38 auf Aixme (bei ihm Ayme) bezogen. Obelonon = Obilonna s. v. a. La Bâtie, près Conflans, nach Jacobs GR. S. 38; Desjardins S. 56 bestimmt Obilonna mit Conflans selbst und erwähnt nebst anderen Deutungen die auf la Bâtie. Jedenfalls hat dieses Obelonon mit dem unter Nr. 19 Nichts gemein. Publicanos = Ad publicanos ist auch nach Jacobs GR. S. 38 Conflans; Desjardins S. 56 bestimmt Ad publ. näher mit à l'hôpital de Conflans und erwähnt andere Deutungen. Mantala = Mantala ist nach Jacobs GR. S. 38 Saint-Pierre-d'Albigny; Mantala der Tabula ist aber eher Montailleu bei Gressi (Desjardins S. 56, der erstere Deutung nebst anderen erwähnt), und so auch Mantala des Rav. Das geschichtlich berühmte Mantala, worüber oben S. 281 N. 5, dürfte eher Mantaille zwischen Vienne und Valence, als das weniger bekannte Mante (Mente) sein. 38—42. S. 254. Lenicium = Leminco ist nach Jacobs GR. S. 38 Chambéry selbst; dagegen bestimmt Desjardins S. 56 Leminco Tab. mit Lemenc près Chambéry; unter anderen Erklärungen erwähnt er die mit Mont-Lemenc près Chambéry. Laviscone wird von Jacobs GR. S. 38 und Desjardins S. 56 übereinstimmend auf les Échelles bezogen; letzterer führt nebst anderen Deutungen die auf Lanneu près Yenne an. Auguston = Augustum s. v. a. Aoste (Isère) und Birgusia = Bergusium s. v. a. Bourgoin (Isère), auch nach Jacobs GR. S. 38. 43—51. S. 254 f. Der Deutung von Ficlinis = Figlinis auf Saint-Rambert und von Genua = Tegna auf Tain pflichtet Jacobs GR. S. 38 bei; ebenso S. 39 derjenigen von Untiana = Batiana auf Baix, während Desjardins S. 47 letzteres eher auf Loriol beziehen möchte. In der Erklärung von Acunon = Acunum mit Anconne (nicht Auconne), sowie von Bonomago = Senomago mit Saint-Paul-Trois-Châteaux stimmen Beide aa. OO. zusammen; doch erwähnt Desjardins die von uns S. 116 angeführten abweichenden Erklärungen. Jedenfalls ist Saint-Paul-Trois-Châteaux nicht identisch mit der civitas Tricastinorum der Not. Gall., wie Jacobs S. 38 N. 2 meint. Letztere ist vielmehr Augustum Tab. = Auguston Rav. unten IV, 27, heutzutage Aouste-en-Diois; s. oben zu Taf. I Not. A. 30. Wider die ungehörige Beimengung von Abicinione = Avennione s. zu Taf. I Not. C. 21. Das vom Rav. Arascone benannte Tarascon wird von Strabo IV, 1 mit Ugernum (s. ob.) an zwei Stellen erwähnt, von welchen Jacobs GR. S. 39 N. 3 eine citiert; an einer dritten Stelle, IV, 1, bezeichnet Strabo *Ταράσκων* als *πολίχνιον*. Dass der Ort unbedeutend geblieben, erhellt aus seinem Fehlen in den Itinerarien und in der Tab. 52—57. S. 275 ff. Alcacothin = In alpe cottia wird von Jacobs GR. S. 39 mit Descente du mont Genèvre unrichtig bestimmt; es ist vielmehr die Passhöhe gemeint, wie Desjardins S. 58 urtheilt und der Name Summas Alpes AA. beweist, welchem selbst nach Jacobs AA.

S. 17 In alpe cottia und Alcacothin entsprechen. Dass Alpedina beim Rav. IV, 30, obwohl zu Italien gezählt, mit Alcacothin = In alpe cottia identisch ist, bemerkt auch Jacobs AA. S. 23 f.; er schreibt aber falsch Alpedia für Alpedia der Par. HS. Betreffs jenes Widerspruchs beim Rav. s. oben S. 276 f. Ueber Brincatione = Brigantione, Briançon, Jacobs GR. S. 39 und AA. S. 17. Die Ortsbestimmung von Rama ist die bei Jacobs GR. S. 39 und AA. S. 16 f., nach welchem noch im Mittelalter ein Ort Namens Rame in der angegebenen Lage bestanden hat. Ueber Lage und Name von Idodimus = Ictodurum s. Jacobs GR. S. 39 und AA. S. 16. 58—62. S. 269 f. Dass der Rav. in Nr. 59—61 auf eine andere Route überspringt und Ortschaften, die er IV, 28 der (gothischen) Septimana zuweist, ungehörig beimischt, wird von Jacobs S. 39 N. 4 richtig bemerkt; vgl. zu Taf. I Not. C. 25. 26. Jacobs GR. S. 39 bestimmt die Lage von Bocconi = Foro Voconi mit le Luc u. s. w., freilich mit Fragezeichen; Desjardins S. 62 stellt diese Ortsbestimmung derjenigen mit le Canet und anderen voran. Bricantinomagus wird von Pinder und Parthey S. 240 N. 11 mit hodie Bregançon insula, von Jacobs GR. S. 39 mit Le Canet? 3 k. du Luc erklärt. Anteis Tab., welches in Forantes steckt, wird von Jacobs S. 39 auf Draguignan gedeutet; Desjardins S. 64 stellt diese Deutung anderen voran. Unglücklich denkt Jacobs S. 39 N. 6 bei Anteis auch an Alarante, welcher Ort in der Tab. zwischen Sisteron und Gap liegt und dem heutigen Monestier d'Alamont entspricht, übrigens in den Itinerarien Alamonte und besser Alabonte heisst (Jacobs AA. S. 16) Mit Gemina springt der Rav. auf die Route von Briançon nach Vienne über; betreffs der beiden dortigen Geminas der Tab. s. ob. S. 256 f. Jacobs S. 39 bezieht Gemina beim Rav. auf das zweite, von Briançon entferntere Geminas, und zwar auf Mens selbst. 63—70. S. 256. Jacobs S. 40 bestimmt Savatione = Stabatione mit Le Monetier u. s. w., freilich mit Fragezeichen; Desjardins S. 58 erwähnt unter anderen Erklärungen die mit les Fontenils zuerst. Die Ortsbestimmung von Durotinco = Durotinco mit Villard u. s. w. bei Jacobs S. 40; Desjardins S. 57 stellt dieselbe anderen voran, schreibt aber Arène für Arenne bei Jacobs Nach Jacobs GR. S. 40 ist Metroselon = Mellosedo (so Desjardins Mollosecto M) Bourg d'Oisans u. s. w. (er schreibt Oissans), Cantouriis = Catorissium St.-Pierre u. s. w., während Desjardins S. 57 für ersteres die Ortsbestimmung Mont-de-Lans, für letzteres die mit la Garde vis-à-vis de Bourg d'Oisans nebst anderen angibt. Fines, welches in der Tab. fehlt und von Jacobs mit dem folgenden Curarore falsch verbunden wird (s. zu Taf. I Not. B. 16), ist kaum der Ort, welcher im Itin. Ant. mit dem gleichen Namen, in der Tab. und in AA. als Ad fines zwischen Apt und Cavillon angegeben ist; über dieses Fines oder Ad fines s. Jacobs AA. S. 15 und Desjardins S. 59. Maurogena = Morginno ist Moiran. auch nach Jacobs GR. S. 40. Nach der falschen Lesung Turecionno, die noch bei M. wiederkehrt, wird Urdonno auch von Jacobs S. 40 auf Ornacieux, anstatt nach der richtigen Turedonno auf Tourdan, bezogen.

s. ob. S. 256 N. 9. 71—73. S. 256. Wie Jacobs GR. S. 40 N. 1 bemerkt, springt auch hier der Rav. auf eine andere Strasse über, nemlich auf die von Briançon nach Valence. Luco wird auch von Jacobs GR. S. 40 auf Luc-en-Diois bezogen. Bei Auguston = Augustum vergl., was hievor zu Nr. 43—51 über Civitas Tricastinorum bemerkt ist.

74—76. S. 103 f. Ugenon ist lediglich das verschrieben wiederholte Augunon = Augustodunum; die unstatthafte Beziehung auf Ugernum (s. oben N. 29) wird auch von Jacobs GR. S. 40 u. N. 2 gewagt, freilich mit gerechtem Zweifel. 77—79. S. 104. 364 f. u. zu Taf. I Not. C. 8a. Desjardins S. 33 befolgt mit Vesontine die Vulgärlesart der Tab. (Vesontione M.). Portin wird auch von Jacobs S. 40 auf Port-sur-Saône bezogen, und zwar N. 3 mit Hinweis auf Portus Abucini der Not. Gall. Von daher haben im Mittelalter der pagus Portensis und der comitatus Portensis, sowie das spätere Portois den Namen; vgl. FHMüller V. 188 ff. u. Guérard im AH. 1837 S. 126. 80. S. 376 N. 4. 81. S. 364. Den Namen Dubris, für Dubis, hat Tab. in Ponte Dubris, was s. v. a. Pons Dubis und das heutige Ponthoux am Doubs; vgl. S. 89 N. 1 und Desjardins S. 34. 82. S. 61 N. 2 und S. 365. 83. S. 116. 84. S. 365.

85. S. 328. — Ueber die im Obigen vorkommenden Abweichungen von früher gegebenen Ortsbestimmungen kann sich übrigens nur verwundern, wer nicht weiss, wie schwankend und divergierend selbst die bezüglichen Ansichten französischer Gelehrten sind.

XI. Ursachen des Reichsunterganges; Bedeutung desselben; Nachwirkungen des einstigen Bestandes von Burgundien.

Ursachen des Reichsunterganges[1].

Die Ursachen, welche dem Reiche Burgundien im J. 534 — 121 Jahre nach der ersten Niederlassung und Reichsgründung der Burgundionen in Gallien (413)[2], 91 Jahre seit

---

1) Mille I. 114 f. und Gaullieur S. 64 geben hierüber Ungenügendes, wiewohl nicht so Einseitiges, wie die hiernach verschiedentlich Citierten.

2) Mille I. 114 gibt eine Reichsdauer von ungefähr 120 Jahren an (seit 413 oder 414, vgl. I. 4). JvMüller I. 125 setzt das Reichsende im J. 534 in's 128. Jahr, „nachdem die Burgundionen über den Rheinstrom gezogen“; mit diesem Zuge ist die Theilnahme an dem Völkereinbruche im J. 406/7 gemeint. JvMüller I. 85 setzt aber die Ankunft der Burgundionen in Gallien in's J. 407; er hatte also das 127. Jahr seit derselben

ihrer Versetzung nach Sapaudien und der dortigen Grundlegung des zweiten, später nach dem Volke benannten Reiches (443)[1], 77 Jahre nach seiner ersten Machtentwicklung in der Lugdunensis I (457)[2] — den frühen Untergang der Selbstständigkeit gebracht haben, beruhten auf einem Zusammenwirken theils äusserer, theils innerer Mängel, Schwächen und Schäden.

Irrige Ansichten.

Mit Betrachtung ersterer zu beginnen, wird zwar, was vorerst die Gestaltung des Reiches betrifft, mit Ungrund behauptet, dass dasselbe eines einigenden geographischen Centrums und natürlicher Grenzen ermangelt habe[3]. War doch das Saone- und Rhonethal, in welchem Burgundien seine Hauptentwicklung erlangte und in dessen Mittelpuncte die Hauptstadt Lyon lag, wie kein anderer Theil Galliens

---

anzugeben. Richtig Derichsweiler S. 97, vgl. S. 20. Ueberhaupt kommt aber dieser terminus a quo nicht in Betracht, da die Burgundionen schon früher zweimal nach Gallien gekommen waren (I. 42 ff. 44 f.), und die erste dortige Niederlassung erst im J. 413 stattgefunden hat (I. 309 ff.). wie JvMüller I. 87 N. 21 und Derichsweiler S. 22 richtig angeben. Ungenau Mille I. 4: 413 oder 414. Valesius Rfr. VII. 379, das Reichsende mit 532 datierend, berechnet 120 Jahre seit der Ankunft der Burgundionen in Gallien; es kann damit nur die erste Niederlassung gemeint sein. Da er aber diese richtig in's J. 413 setzt (Rfr. III. 111), so hatte er das 119. Jahr seit derselben als dasjenige des Reichsendes anzugeben.

1) Valesius Rfr. VII. 379 zählt unrichtig 90, anstatt 89 Jahre von der Niederlassung in Sapaudien im J. 443 (III. 139) bis zum Reichsende (nach ihm im J. 532). Richtig Derichsweiler S. 97, vgl. S. 36. Ueber das Datum jener Niederlassung s. I. 380 f. Falsch Lütolf S. 252: 437 bis 443, mit irriger Berufung auf Waitz in FDG. I. 8, der das Jahr 443 richtig angibt. Dass man die Epoche des Burgundionenreiches nicht vom Zeitpuncte der Gründung eines Reiches im cisrhenanischen Germanien ableiten könne, da Burgundien nicht am Rhein, sondern am Rhodan und Arar zu suchen sei, urtheilt Schurzfleisch IV, 2. b. richtig; er irrt aber darin, dass er den Anfang dieses Reiches in's J. 442 (statt 443) setzt und nur 84 Jahre, nemlich bis 526, nach Sigeb. Gembl., statt bis 534 bestehen lässt.

2) I. 407 ff.

3) Ersteres wird von Forel S. XXVIII im Allgemeinen, Letzteres von Binding I. 183 mit Bezug auf die Zeit nach 500 behauptet.

geeignet, die in ihm gelegenen Hauptprovinzen des Reiches, die Lugdunensis I und die Viennensis, bleibend zu verbinden[1]. Sodann besass Burgundien allerdings die im Frühern angegebenen natürlichen Grenzen (S. 422 f.); und nicht davon zu reden, dass die Kette der penninischen, graiischen, cottischen und See-Alpen die Ostgrenze der Reiches bildeten, eigneten sich, was die Westgrenze betrifft, z. B. die Cevennen, welche in ihrer nördlichen Verlängerung diese Grenze z. Thl. bildeten, zur Abwehr feindlicher Einfälle, nicht zum Schutze des jenseitigen Landes[2]. Selbst die binnenländische Lage des Reiches darf nicht als eine ungünstige bezeichnet werden[3]; denn obgleich die Burgundionen im J. 500 mit der Südprovence die Verbindung mit dem Mittelmeere verloren und hinter die Durance bleibend zurückgedrängt wurden, so bildete doch dieser Fluss an und für sich eine hinlänglich sichere Südgrenze[4].

Ungünstige geographische Gestaltung des Reiches.

Eine äussere Schwäche, welche schon an und für sich Gefahren barg und beim Hinzukommen innerer Schwächen und Schäden ein unheilvolles Ergebniss herbeiführen half, bestand vielmehr in Folgendem: obschon fester natürlicher Grenzen und daheriger Vertheidigungsfähigkeit keineswegs entbehrend, hatte das Reich, was seine geographische Gestaltung betrifft, dennoch im Verhältnisse zu seiner Breiteentwicklung eine allzu starke Ausdehnung in die Länge, besonders im Süden, selbst noch zu der Zeit, da es vom Mittelmeere abgeschnitten und hinter die Durance zurückgedrängt war. Dasselbe musste daher bei Angriffen von Aussen Blössen geben, zumal wenn solche, wie es in den Jahren 500

1) Drapeyron BH. S. 2.

2) Drapeyron BH. S. 2.

3) Geschieht von Grimm S. 682.

4) Dass die Gothen selbst diesseits derselben sich in Avignon festsetzten (S. 239 f. 242), war allerdings eine Blosslegung der nunmehrigen binnenländischen Südgrenze; dieselbe war aber eine Folge des Krieges von 500, der in inneren, weiterhin zu berührenden Reichsschäden seine Ursache hatte.

und 523 seitens der Franken und Ostgothen geschah, gleichzeitig auf entgegen gesetzten und von einander entfernten Puncten gegen das Reich gerichtet wurden. Obschon nun ein Theil der von den Ostgothen im Süden losgerissenen Landestheile kurz vor der fränkischen Unterjochung Burgundiens wieder herausgegeben wurde und die fränkischen Invasionen der Jahre 500, 523 und 524 nur vorübergehenden Länderverlust mit sich brachten, so war doch das Reich durch die wiederholten An- und Eingriffe in seiner Widerstandskraft schon so geschwächt, dass es im J. 534 dem seit 532 erneuerten Andrange der fränkischen Macht unterliegen musste [1].

Lostrennung vom Mutterlande; Romanisierung.

Eine weitere äussere Schwäche, welche aber zugleich auf das Volksleben schwächend rückwirkte, bestund in der isolierten geographischen Lage des Reiches, indem die Burgundionen infolge der Auflösung ihres mittelrheinischen Reiches und der Versetzung nach Sapaudien vom Mutterlande für immer losgerissen waren. Dadurch gingen sie seiner die angestammte Art kräftigenden Einflüsse verlustig, und obgleich die Deutschheit nicht durchweg, noch sehr bald unterging [2]: je weiter die Burgundionen sich im südöstlichen Gallien ausbreiteten, wo römisches Wesen am Meisten herrschte, desto stärker wurden sie dort von diesem durchdrungen [3]. Der

---

1) Ohnehin waren die natürlichen Grenzen gerade gegen die Franken nicht durchweg die sichersten, seitdem ihr Reich infolge des fränkisch-westgothischen Krieges (507 ff.) an die gesammte Westgrenze Burgundiens anstiess. War es doch jetzt den Franken ein Leichtes, nach Wegnahme oder Umgehung des im Loirethale vorgeschobenen burgundionischen Nevers und nach Ueberschreitung einer Bergkette mässiger Höhe sich auf die Hauptstadt Lyon als eine leichte Beute zu werfen. Dieselbe hat denn auch, so viel man weiss, bei den fränkischen Invasionen der Jahre 523, 524 und 532—34 keinen Widerstand geleistet.

2) I. 190 ff. II. 400 ff.

3) I. 145 ff. II. 55 f. 67. 140. 244 f. Bedeutende Schritte zur Romanisierung geschahen durch Annahme der römischen Sprache (I. 199 f. und Bethmann GRC. I. 145, wo jedoch N. 21 epistolae bei Sidon. Ep. V, 5 auf lateinische Rescripte des Königs irrig gedeutet werden; s. ob. I. 149).

allmälige Zufluss der zurückgebliebenen wenig zahlreichen überrheinischen Volksgenossen vermochte nicht, den römischen Cultureinflüssen ein genügendes Gegengewicht zu halten. Dagegen erhielten die Franken, stets im Zusammenhange mit dem Mutterlande bleibend, von dort Kräftigung des nationalen Wesens, obschon auch sie im Süden vielfach römisch geartet wurden. Schliesslich sollte denn auch das Reich der grossentheils verrömerten Burgundionen in dem der Franken aufgehen, welche weit mehr als jene die naturwüchsige germanische Kraft bewahrt hatten [1]. Sofern übrigens das damalige Römerthum sich hauptsächlich in der catholischen Kirche und in ihrem geistlichen Wesen concentrierte, kann man sagen, dass König Sigismund, indem er Beidem mit Hintan-

durch rechtliche Gleichstellung der Burgundionen und der Römer (I. 151 und Bethmann GRC. I. 149. 151), sowie dadurch, dass letzteren ein gesondertes Recht zugestanden wurde (I. 133 f. und Bethmann GRC. I. 160 f.), während die Burgundionen sich dem römischen z. Thl. accommodierten (I. 72. 152. 162 f. und Bethmann GRC. I. 158. 165 f. 167 f. 170). Ueber römische Beamtungen und Staatsdiener I. 153 ff. und Bethmann GRC. I. 152, der freilich Syagrius an Gundobads Hof setzt (dawider oben I. 150 N. 1) und Aridius an diesem nicht nennt; vermuthlich weil er ihn mit Wackernagel und Binding für einen Burgundionen hält; s. dagegen I. 153 f. N. 3. Das Richtige betreffs des Aridius haben Drapeyron BH. S. 13 und Monod S. 99.

1) Oben I. 179. 236; vgl. noch Fauriel II. 4, Gaullieur Die Schweiz S. 64 und im BIG. I. 288, Waitz 1. Ausg. I. 53, Pfahler S. 332 und Forel S. XXXVIII: ils furent peut-être amollis plus tôt (que les Francs) par leur initiation à la civilisation romaine. Was Forel a. O. hinzufügt: Il y avait aussi, dans la configuration de la contrée où ils s'établirent, quelque chose de moins propre à conserver leur nationalité, ist nur in dem oben entwickelten Sinne wahr, nicht in dem von Forel angegebenen: Elle manquait de centre et d'unité, et se prêtait moins bien à l'établissement d'un peuple dominateur: s. hievor S. 450. Was Laurent V. 128 als Grund des definitiven Reichsuntergangs angibt: dass nemlich den Burgundionen von Anbeginn die Bedingungen seiner starken Nationalität und ein staatliches Lebensprincip gefehlt haben, läuft im Grunde auf die Unterdrückung des germanischen Volkselements im Staate (I. 89. 90 ff.) und die Romanisierung auch in politischer Beziehung hinaus. Vgl. I. 156 ff. Dass Gundobads gesetzgeberische Verschmelzung der Burgundionen mit den Römern und die daherige römische Civilisation der Burgundionen deren Nationalkraft geschwächt habe und eine der Hauptursachen des Reichsuntergangs gewesen sei, wird schon von Mille I. 114 mit Recht betont.

setzung seiner Regentenpflichten sich in die Arme warf, durch sein diesfälliges Römerthum den Staat geschwächt hat, zumal da er sogar Grundsätze anhörte, welche das Reich wehrlos machen mussten [1].

Zerwürfnisskeime in der Verfassung; Verbrechen des Königshauses.

Auf innere Schäden des Reiches überzugehen, welche das Reich gefährdeten und Nachbarmächten gegenüber schwächten, so sind solche zuvörderst aus seiner Verfassung entstanden. Diese schien zwar dem Reiche eine lange Dauer zu sichern, da sie auf monarchisch-aristocratischer Grundlage beruhte [2] und daher sowohl den gallo-römischen, als den ihrer alten Volksversammlungen entwöhnten germanischen Unterthanen zusagen musste [3], somit keinen Anlass zu innerm Zwiespalte bot, welcher das Reich hätte gefährden können. Zudem war das Reich durch Eintheilung in Stadtgebiete oder Gaue (civitates, pagi) und ihre Verwaltung durch Grafen (comites), welche, vom Könige eingesetzt, dem Rechts- und Heerwesen vorstunden [4], bürgerlich und militärisch wohl

---

1) I. 110. Es genügt nicht, mit Mille I. 114 Sigismunds Unthätigkeit, mit Gaullieur S. 64 seine Schwäche als eine der Ursachen des Reichsuntergangs darzustellen. Im Uebrigen bemerkt Mille I. 106 richtig: « Prince foible . ., plus propre à obéir dans un cloître qu'à gouverner un royaume. Vgl. oben I. 155. 171 f. Wider die vermeintliche Schwäche Godomars (bei Mille I. 114) s. oben S. 430 N. 2 und hiernach S. 456.

2) I. 83—88. 90—94 und Bethmann GRC. I. 147. 149 f.

3) I. 89 ff. Bethmann GRC. I. 148. 151 nimmt noch Volksversammlungen an, welche stattgefunden hätten, sowohl um neuen Königen zu huldigen, als um bei Gesetzberathungen des Königs und der Optimaten schweigend zuzustimmen; Ersteres wegen des constanten Ausdrucks der „Erhebung zum König", Letzteres wegen Ausdrücken, wie conventus Burgundionum LB. Tit. 107 u. dgl. Wider Beides s. I. 89 f. 90 f. N. 6. 93 N. 2.

4) I. 85 f. 134 f. und Bethmann GRC. I. 151 f., der I. 152 ff. die Unterscheidung burgundionischer und römischer Grafen bespricht und für jeden Gau nur Einen Grafen annimmt, sei es einen Burgundionen oder einen Römer (dagegen oben I. 134). Ebenders. I. 161 ff. wiederholt die Unterscheidung der iudices deputati von den comites (dawider oben I. 86 N. 3). Dass die Verwaltung der Grafen Städte und Stadtgebiete gleich

gegliedert und schien so der Ordnung im Innern, wie der Sicherheit nach Aussen bleibend geniessen zu können. Allein das verfassungsmässige Herkommen, dass beim Vorhandensein von königlichen Brüdern der älteste die Herrschaft besass, während die jüngeren, obwohl den Titel von Königen führend, im besten Falle nur belehnte Vasallen des Königs waren[1], weckte nur zu leicht Eifersucht und Hader, welche bei dem zu Arglist und blutiger Gewaltthat gleich geneigten Geiste des Zeitalters[2] blutigen Familiengräuel, Verrath, feindliche Einmischung und Bürgerkrieg hervorriefen, wie dies bekanntlich unter Gundobads Regierung der Fall gewesen[3]. Wiewohl nun dieser König Chlodwigs Waffen durch Unterhandlung[4], vermuthlich auch durch westgothischen Beistand von sich abzuwenden wusste und nach Beseitigung auch des

---

umfasste, macht Valentin-Smith in Rev. d. soc. sav. 4me Sér. T. IV, Par. 1869, S. 85 aus LB. Const. I: Tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum comites, wider die falsche Ansicht geltend, wonach in der Lex. Burg. nicht von Städten, sondern nur von Landschaften die Rede wäre und dies die Lebensweise der Burgundionen anzeigen würde.

1) I. 88 f. Bethmann GRC. I. 147 f. wiederholt die Ansicht von der Reichstheilung der Königssöhne mit Vorrang des Aeltesten, und so auch die von der Tetrarchie der Söhne Gundeuchs mit dem Oberkönigthume Gundobads; dawider oben I. 532 ff.

2) I. 180 ff. Sismondi S. 128 leitet die Erzählung von Geiserichs Verwandtenmorden so ein: Das Geschlecht der vandalischen Könige konnte dem gemeinsamen Schicksale aller Barbarenfürsten nicht entgehen.

3) I. 544. II. 85 f. 125 f. Bei Drapeyron BH. S. 15 f. kehren die alten Irrthümer wieder: die Tetrarchie der Söhne Gundeuchs (dawider I. 532 ff.); der Bürgerkrieg Chilperichs und Godomars wider Gundobad und dessen Flucht nach Italien; der Bürgerkrieg nach seiner Rückkehr; die Mitermordung der Söhne Chilperichs und das Verbrennen Godomars in einem Thurme (dawider I. 538 ff.). Eigene Erfindung Drapeyrons ist der fanatische Hass des arianischen Gundobads wider den catholischen Chilperich.

4) Durch das Mittel des schlauen Rathgebers Aridius, nach Greg. Tur. HFr. II, 33; vgl. oben I. 153 und besonders II. 205 ff. Drapeyron BH. S. 24 f. befolgt Gregors Erzählung; Monod S. 99 (wo N. 2 zu N. 1 gehört) verwirft sie als eine sehr wenig glaubwürdige Anecdote und findet darin eine schon von Fauriel (oben I. 153 N. 1) vorausgesetzte Tendenz; doch weist er selbst S. 143 die Möglichkeit genauer Geschichtskunde Gregors über Burgundien nach.

letzten seiner Brüder, des Reichsverräthers Godegisel, das Reich in seiner Hand vereinigte und behauptete, so hatte doch dieses zum ersten Male den vereinigten Angriff der Franken und der Ostgothen erfahren und durch die Losreissung der Südprovence von Seite letzterer eine empfindliche Einbusse erlitten (500). Der combinierte Angriff der fränkischen und der ostgothischen Macht sollte sich aber wiederholen, als König Sigismund, wie getrieben von den Rachegeistern der durch seinen Vater erschlagenen Brüder, den eigenen Sohn aus Herrscherargwohn würgen liess [1] und durch diese neue auf das Königshaus geladene Blutschuld bei der Frankenkönigin Chlotilde, deren Eltern Gundobad gemordet hatte, das Andenken an diese Gräuel auffrischte und den Rache- und Kriegsruf an ihre drei Söhne hervorrief. Obschon nun der daherige Krieg (523), bei welchem die Ostgothen, wie schon früher, um ihren Vortheil gegenüber den Franken zu wahren, sich betheiligten, mit ostgothischen Annexionen und mit dem Untergange Sigismunds endete, so behauptete doch Godomar einstweilen das Reich gegen die Franken, selbst nach ihrer drittmaligen Invasion und der dabei von ihm zu Véseronce erlittenen Niederlage (524). Mag nun Eroberungssucht oder die Rache um den dort gefallenen Chlodomer, wie einige fränkische Chronisten wollen [2], oder Beides zusammen den letzten fränkisch-burgundionischen Krieg verursacht haben: das Reich, welches sich von den erlittenen Kriegsdrangsalen kaum hatte erholen können, erlag endlich in zweijährigem Kampfe gegen die fränkische Gesammtmacht (532—534) [3]. Aus Obigem erhellt, dass die voran-

1) II. 48 f. Bei Drapeyron BH. S. 42 ermordet Sigismund den Sohn eigenhändig; die Stelle bei Greg. Tur. HFr. III, 5, oben S. 49 N. 2, in welcher Monod S. 117 N. 2 das unhistorische tenuit (für tenet) mit Recht rügt, deutet er auf eine Verschwörung der arianischen Burgundionen und Gothen, obschon Sigerich bekanntlich ein Catholik gewesen.

2) II. 68 N. 2. Drapeyron BH. S. 45 f. befolgt diese Version und schreibt sie Gregor von Tours HFr. III, 2 fälschlich zu.

3) II. 68 ff. Drapeyron BH. S. 45 gesellt den Franken die Alamannen als Feinde wider Burgundien bei, nemlich mit Rücksicht auf ihre vermeintliche Besitznahme von Augusta Rauracorum im J. 532 (bei ihm S. 46); dawider s. II. 73 N. 1.

gedeuteten, aus der Reichsverfassung beim Hinzukommen verbrecherischer Leidenschaft entsprungenen inneren Schäden ein erster Anlass zu feindlichen Angriffen auf das Reich geworden, welche später theils infolge neuen Verbrechens im Königshause, theils aus anderen Ursachen wiederholt, Burgundien allmälig schwächten und letztlich zu Falle brachten[1]. Dabei war es eine folgenschwere Verkettung des Schicksals, dass die Blutschuld, welche Gundobad, seinem Throne zu Liebe, auf sich geladen hatte, durch die Heirath Chlodwigs mit Chlotilde und ihre Rache als Frankenkönigin dem burgundionischen Königshause und Reiche unheilbringend werden sollte[2].

---

1) Nur in diesem Sinne mag gelten, was D'Anville S. 91 von Schwächung des Reiches durch Gundobads und Godegisels Reichstheilung, Vögelin-Escher I. 15 von Reichstheilung und Bruderzwist als Ursachen des Reichsuntergangs sagt. Dabei wird freilich von ersterem die Gleichberechtigung Godegisels, von letzterem die Tetrarchie der Söhne Gundeuchs vorausgesetzt; wider Beides I. 88. 532 ff. 553. In der gleichen irrigen Voraussetzung spricht Mille I. 114 von Gundobads wiederholten Verbrechen und den daherigen Kriegen als Veranlassungen des Reichsverfalls, Gaullieur S. 64 von Gundobads masslosem Ehrgeize und den daherigen inneren Zerrüttungen als einer der Ursachen des Reichsuntergangs.

2) Non est hoc amicitiae cultus, sed initium discordiae perpetuae Mit diesen Worten sagt Aridius bei Fredegar HFr. epit. c. 19 die Folgen jener unheilvollen Heirath voraus, indem er auf die Blutschuld hinweist, welche der König gegenüber Chlotilde auf sich geladen hatte; vgl. II. 93. 95. JvMüller I. 125 sieht im Untergange der Dynastie die Nemesis für die Brudermorde im Allgemeinen, indem er nach Godomars Ausgange hinzufügt: „Dieses Ende nahm der Thron, welchem sein Vater drei Brüder aufopferte." Dabei wird jedoch der Mord Godomars I als sicher vorausgesetzt, während er nur wahrscheinlich ist; vgl. I. 551. 553. Ueber die merkwürdige Stelle bei Avitus Ep. 5 (oben I. 547 ff.) vgl. jetzt noch Monod S. 128 f. N. 5, der dieselbe ebenfalls mit der oben I. 551 f. behandelten Aeusserung Gregors von Tours HFr. II, 40 zusammen hält, aber wie diese aus alttestamentlich-theocratischen Anschauungen zu erklären, wo nicht zu rechtfertigen sucht. Sismondi S. 171 findet in der Stelle des Avitus eine Ermahnung an Gundobad, sein Gewissen über die Ermordung seiner Brüder zu beruhigen.

Arianismus; daheriger kirchlich-politischer Zwiespalt.

Ein hauptsächlicher Reichsschaden bestund sodann darin, dass die Burgundionen im Widerspruche mit ihrer übrigen Verrömerung, wahrscheinlich infolge westgothischen Einflusses, den Catholicismus mit dem Arianismus tauschten[1] und durch längeres Beharren bei diesem in Glaubenszwiespalt mit ihren Unterthanen, den catholischen Gallo-Römern, geriethen[2].

Dieser Zwiespalt blieb nemlich nicht bloss ein kirchlicher, sondern er wurde ein kirchlich-politischer, indem die ohnehin neuerungssüchtige gallo-römische Bevölkerung unter dem Einflusse der Bischöfe, welchen der Arianismus mehr noch als das Heidenthum verhasst war, zur Herrschaft der Franken hinneigte, zumal seitdem dieselben nach dem Vorgange Chlodwigs sich zum Christenthume unter der Form des Catholicismus bekehrt hatten[3]. Auch wurde Chlodwigs Unternehmung gegen Burgundien, deren Motiv doch eher Machtrivalität als Glaubenseifer war und zu welcher Godegisels Ehrgeiz benutzt wurde, nächst dem Verrathe desselben durch das Einverständniss der catholischen Priesterschaft und Bevölkerung Burgundiens begünstigt, nachdem ein Versuch ersterer, den König Gundobad unter dem Drucke fränkischer Kriegsdrohung zu bekehren, missglückt war[4]. Dass Gundo-

1) I. 116 f. und Drapeyron S. 16, der den Glaubenswechsel aus der Zeit der Prädomination Eurichs über die Burgundionen herleitet und an den gothisch-arianischen Emissär Modahar bei Sidon. Ep. VII, 6 erinnert.

2) Kortüm GM. I. 54 f. berührt diesen Zwiespalt sowohl bei den Burgundionen als bei den Westgothen, urtheilt aber über seine politischen Folgen unrichtig; denn von einem Streben der neuerungssüchtigen Eingebornen nach Wiedereroberung der Freiheit (wie Kortüm meint) konnte nicht die Rede sein, wohl aber von einem Anschlusse an die catholischen Franken, die allerdings als Befreier vom Joche arianischer Herrschaft ersehnt wurden.

3) I. 165 f. II. 80; vgl. noch Gibbon c. 38 (wo n. 34 auch der miles vester bei Avitus, oben I. 166 N. 1 berührt ist), Giesebrecht I. 75. 79 f. und Laurent XVIII. 292 f.

4) I. 167. II. 25 ff. 87 ff. Not. Nach Schurzfleisch IV, 2 kamen zur Rivalität Chlodwigs mit der Nachbarmacht, als dem Hauptmotive des Krieges, Glaubenseifer, Beutelust und die Rache für Chlotilde als weitere Impulse

bad sich gegenüber Chlodwig dennoch behauptete, geschah wol hauptsächlich durch westgothischen Beistand; dass er aber seine Herrschaft bleibend wieder befestigte, bewirkten gesetzgeberische Concessionen zu Gunsten der gallo-römischen Bevölkerung. In seinem Bestreben dieser zu gefallen, liess sich Gundobad schliesslich sogar dazu verleiten, dass er gegen die Westgothen, seine arianischen Glaubensgenossen und natürlichen Verbündeten, mit den Franken gemeine Sache machte und zum Untergange des tolosanischen Reiches beitrug. Dadurch zog aber Gundobad dem Reiche die gefährliche unmittelbare Nachbarschaft der Ostgothen zu und verursachte das Prädominieren der fränkischen Macht, was Beides dem Reiche später verderblich wurde. Obschon nemlich Sigismund das catholische Bekenntniss wieder herstellte und Godomar dasselbe festhielt [1], so führten doch andere als kirchlich-politische Beweggründe abermalige, zuerst im Vereine mit den Ostgothen, dann allein unternommene Angriffe der Franken auf das Reich herbei, welchem endlich das Loos der Unterjochung zu Theil wurde. Zu diesem Endergebnisse mag allerdings die von früher her eingewurzelte Antipathie der Gallo-Römer gegen die Burgundionen, sowie die vorgefasste Zuneigung ersterer zu den Franken das Ihrige beigetragen haben. Ob nun gleich der Arianismus der Burgundionen und der daherige kirchlich-politische Zwiespalt zwischen ihnen und den catholischen Unterthanen nicht die unmittelbare Ursache des Reichsuntergangs gewesen ist, so

---

hinzu; Bochat II. 200 erklärt mit Berufung auf Dubos IV, 5. 6. 7. V, 7. 8 die fränkischen Kriege wider Burgundien überhaupt aus der Machtgier Chlodwigs und seiner Söhne, aus der Rachsucht Chlotildes und aus dem Religionshasse. Dagegen ist zu erinnern, dass der Glaubenseifer nur ein ostensibles, auf die catholischen Römer berechnetes Motiv war; dass Macht- und Beutegier nach damaligen Begriffen Ein Object hatten; dass selbst bei Gregor von Tours erst später Chlotildes Rache zum Kriegsimpulse wird, und dass zur Zeit Sigismunds und seines Thronfolgers der fränkische Religionshass gegenstandslos gewesen wäre.

1) I. 119 ff. Der Arianismus Godomars wird noch von Drapeyron BH. S. 39. 43 irrig behauptet; s. dawider I. 121 f. N. 6. Jene falsche Ansicht gründet sich auf die hiernach besprochene Stelle Gregors v. Tours HFr. III Prolog.

haben doch die nachtheiligen Folgen jenes Zwiespalts, selbst nachdem seine Ursache seit Sigismunds Regierung gehoben war, im Vereine mit denen der vorbemerkten Reichsschäden jenes traurige Endergebniss, beim Hinzukommen der im Frühern entwickelten inneren und äusseren Schwächen, nothwendig herbeiführen müssen [1].

Bedeutung des Reichsunterganges.

Bevor wir auf die Nachwirkungen des einstigen Reichsbestandes übergehen, ist jetzt noch die Frage über die geschichtliche Bedeutung des Reichsunterganges zu erörtern.

Ein providentielles Walten in der Weltgeschichte vorausgesetzt, ohne welches dieselbe als ein Chaos sinnlos waltender menschlicher Leidenschaften und Kräfte erscheinen müsste, frägt es sich nemlich: warum musste, in Folge der vorentwickelten Ursachen, das burgundionische Reich gerade der fränkischen Macht unterliegen?

---

1) Wenn Gregor von Tours HFr. III Prolog. den Catholicismus als Grund der Machtausbreitung Chlodwigs angibt, dagegen mit Hinweis auf den Westgothenkönig Alarich, sowie auf Godegisel, Gundobad und Godomar, als Burgundionenkönige, den Arianismus als Ursache des Unterganges der ihm huldigenden Herrscher und der von ihnen beherrschten Staaten darstellt, so bietet, was er von letzteren drei sagt, Schwierigkeiten, welche im Frühern (I. 547 Not. II. 32 Not. unt.) berührt sind und selbst dann nicht gehoben werden, wenn man mit Monod S. 122 N. 1 interitus auf Sturz, nicht auf Umkommen deuten wollte, an welches letztere doch beim Erstgenannten und daher auch bei den zwei Anderen zunächst zu denken ist; zudem wird Godegisel hier, wie anderswo bei Gregor (HFr. II, 32), als Burgundionenkönig, der catholische Godomar, der letzte Burgundionenkönig, als Arianer irrig dargestellt (wider Beides I. 121. II. 168). Ueberhaupt aber lässt sich über die Bedeutung, welche Gregor dem Obsiegen des Catholicismus über den Arianismus beilegt, streiten; s. hienach im Texte. Jedenfalls ist das sicher, dass Westgothen und Burgundionen, bei welchen letzteren der Catholicismus kaum zwei Decennien vor Ende ihrer Selbstständigkeit wieder hergestellt wurde, durch arianische Heterodoxie sich die catholischen Eingebornen abspänstig machten, dieselben in den glaubensgenössischen Franken zukünftige Befreier zu sehen gewöhnten und so der Ausbreitung der fränkischen Macht, auf Kosten der eigenen Selbstständigkeit, vorarbeiteten. Vgl. I. 167. 168 f. und betreffs der Westgothen Gibbon c. 38.

Gewöhnlich wird diese Frage mit der weitern zusammen gefasst: warum mussten überhaupt die arianisch-germanischen Reiche untergehen, während die catholische Frankenmacht, z. Thl. gerade auf Unkosten jener Reiche, sich ausbreitete und Bestand gewann?

Beim Versuche der Lösung dieses Problems wird von französischen und deutschen Geschichtsforschern gewöhnlich behauptet: „Der Catholicismus allein konnte das noch barbarische Europa civilisieren, wogegen der Arianismus, unfähig die Mission der Kirche zu erfüllen, untergehen und in seinem Sturze die Völker und Fürsten, welche dieser Härese anhingen, mit sich reissen musste. Unter den Barbaren, welche sich in das römische Reich getheilt hatten, waren aber die Burgundionen, Gothen und Vandalen Arianer; ihre Herrschaft, zumal die der mächtigen Gothen, anstatt die Ausbreitung des Christenthums, sowie die Aufrichtung der catholischen Einheit zu begünstigen, hinderte Beides; das Uebergewicht Theoderichs des Grossen bedrohte sogar den Bestand der catholischen Kirche; die Rechtgläubigkeit fand keinen Schutz in Constantinopel, da die Griechen zur Hälfte schon dem Schisma verfallen waren. Der Sturz der Gothen war demnach ein providentieller: Anhänger der arianischen Härese und Repräsentanten einer Secte, sollten sie verschwinden und in einer höhern Einheit aufgehen, gleich wie die Häresen im Catholicismus verschwunden und aufgegangen waren. Die Franken dagegen schlossen sich gleich beim Eintritte in die Weltgeschichte dem catholischen Glauben an; ihnen als den ältesten Söhnen der Kirche kam es zu, die christliche Religion bei ihren Brüdern in Germanien und im Norden auszubreiten. Auch hat kein Volk eine glorreichere Mission empfangen, als das der Franken: sie waren es, welche den Catholicismus retteten, indem sie den Arianismus vernichteten. Das Werkzeug hiefür war Chlodwig: er rettete den Catholicismus; er gab der arianischen Härese den Todesstoss, indem er die Macht der Westgothen und Burgundionen niederschlug“ [1]. Der Schlusssatz dieser Ansicht kommt so ziemlich

1) So Laurent V. 112. 121. 123. 125. 129. XVIII. 292; im Wesentlichen urtheilt so auch Dittmar Leitf. der Weltgesch. 2. Aufl. Carlsr. 1842 S. 182.

auf diejenige Gregors von Tours zurück, der vom kirchlichen Standpuncte aus die Siege Chlodwigs als providentielle Fügungen zum Zwecke des Obsiegens des catholischen Glaubens darstellt[1]. In anderm Sinne die bezüglichen Aeusserungen Gregors deutend, sieht dagegen ein Hauptrepräsentant der deutschen Geschichtsforschung in den Eroberungen Chlodwigs ein providentielles Walten, dessen Zweck das Obsiegen des Germanenthums gewesen sei, indem von der christlich-römischen Welt aus dem deutschen Volke die Elemente weiterer Entwicklung zugetragen werden sollten[2]. Da jedoch hierbei insonderheit an die Aufnahme des Christenthums, und zwar in der Form des von Chlodwig zum Obsiegen gebrachten catholischen Glaubens, gedacht wird, so weicht letztere Ansicht von der vorentwickelten im Grunde nicht so sehr ab.

Die versuchte Lösung des gestellten Problems unterliegt jedoch bedeutenden Schwierigkeiten. Einerseits ist nemlich nie zu vergessen, dass Chlodwigs Errungenschaften, welche allerdings der Machtausbreitung der catholischen Kirche vorarbeiteten, grösstentheils eine Frucht von Verbrechen, wie Meuchelmord, Verrath u. s. w., gewesen sind. Verrath übten auch die catholischen Bischöfe der arianischen Nachbarreiche, indem sie Chlodwigs Unternehmungen gegen dieselben begünstigten; sie wussten aber nicht, welch' Uebel sie dem wahren Interesse der Kirche und der Civilisation, welches mit einander Eines und dasselbe war, zufügten: sie kamen, diese

1) Laurent V. 129 f. beantwortet die Frage, warum die mächtigen Westgothen dem Häuflein der Franken unterlegen seien, dahin, dass Gregor von Tours den providentiellen Grund hievon mit Folgendem angebe (HFr. III Prol.): Hanc (trinitatem) Chlodoveus rex confessus, ipsos haereticos adiutorio eius oppressit, regnumque suum per totas Gallias dilatavit: Alaricus hanc denegans, a regno et populo, atque ab ipsa, quod maius est, vita multatur aeterna. Monod S. 129 N. 3 sucht sogar zu beweisen, dass vom kirchlichen Standpuncte aus betrachtet, den Gregor einnehme, Aeusserungen wie die, welche er mitten in der Erzählung von Chlodwigs Verwandtenmorden thue (HFr. II, 40; vgl. ob. I. 551 f.) weniger befremdlich seien. Vgl. Junghans S. 113 N. 1 und Richter ADG. I. 4te Ausg. 228.

2) Waitz 1. Ausg. II. 69 f. 2. Ausg. II. 70; vgl. Monod S. 129 N. 3.

heiss ersehnten Franken — und machten die Kirche, den einzigen Depositär der Bildung, auf Jahrhunderte hinaus barbarisch, wie es sich z. B. schon bei Gregor von Tours zeigt[1]. Dagegen war der Arianismus nicht ohne Sinn für Wissenschaft und Bildung, wie wir es bei den Gothen und Burgundionen sehen; ja, er stellte sich in theologischen Dingen, gegenüber versuchtem Blendwerke römischer Priester, bereits auf den alleinigen Boden der h. Schrift[2], und zum Criterium des wahren Christenglaubens machte er nicht die Annahme catholischer Dogmen, sondern die Bethätigung christlicher Handlungsweise[3]. Immerhin muss zugegeben werden, dass den Arianern in der Verkennung der göttlichen Natur des Christus die tiefere Auffassung des Christenthums abging, und dass desshalb der Arianismus wenig geeignet war, dasselbe auszubilden und nach dem noch heidnischen Norden fortzupflanzen, wogegen später die Mission, wenn gleich von fernen, durch Barbarei weniger berührten christlichen Bildungsstätten ausgegangen, im Frankenreiche Schutz und Boden fand; ferner dass in der Folge die Franken der Kirche ihren starken Arm gegen Sarazenen, Magyaren u. s. w. liehen, während die Gothen hierzu kaum fähig gewesen wären, wie das Schicksal Spaniens beweist[4].

Wägt man diese sich widersprechenden Momente gegen einander ab, so gewinnt es allerdings den Anschein, es sei im Rathe der Vorsehung beschlossen gewesen, in dieser Welt des Unvollkommenen menschliche Schlechtigkeit und Rohheit einem höhern Ziele dienstbar zu machen[5], dagegen eine christliche Religionsform, welche zur Erreichung jenes Zieles untüchtig war, untergehen zu lassen, wenn sie gleich

1) Ampère II. 208.

2) Hieher gehört ein merkwürdiger Vorfall am Lyoner Religionsgespräche von 500; vgl. I. 174 f. II. 58.

3) Classische Aeusserung Gundobads an eben jenem Gespräche, II. 27.

4) Ampère II. 207 und Laurent XVIII. 292.

5) Betreffs der verrätherischen Rolle, welche die catholischen Bischöfe zu Gunsten Chlodwigs gespielt haben, wird so von Laurent XVIII. 292 f. geurtheilt.

durch Behauptung des Massgebenden der h. Schrift in göttlichen Dingen, sowie durch das Setzen christlichen Wandels über dogmatisches Formelwerk Grundsätze geltend machte, deren vollgültige Anerkennung und Anwendung eine späte Errungenschaft des deutschen Geistes und Gemüthes werden sollten.

Was nun aber die Burgundionen betrifft, ist die Ansicht unzulässig, wonach ihr Reich als ein arianisches dem Untergange soll mit verfallen gewesen sein [1]. Ward doch bei ihnen der catholische Glaube, dem sie früher als feurige Christusbekenner angehangen hatten [2], nach einer Zwischenherrschaft des Arianismus von kaum fünfzig Jahren, fast zwei Decennien vor dem Reichsuntergange wieder zur Staatsreligion erhoben. Auch zeigte sich König Sigismund, unter welchem dies geschah, der catholischen Kirche und ihrem geistlichen Wesen so sehr zugethan, dass er darob seine Pflichten als Regent und Reichsbeschützer vergass und gerade dadurch den Verfall des Reichs befördern half (S. 453 f.). Dass auch Godomar, der letzte Burgundionenkönig, catholisch gewesen, haben wir schon gesehen (S. 459). Mochte nun zwar der Catholicismus beim Volke selbst vor der Hand nur äusserlich wieder hergestellt sein [3], so hätte doch derselbe bei längerer Fortdauer des catholischen Königshauses wieder tiefere Wurzeln schlagen müssen. Nichts rechtfertigt also die Ansicht, dass das Reich der Burgundionen wegen ihres Arianismus vom catholischen Frankenreiche habe verschlungen werden müssen, wenn gleich der Arianismus, wie wir gesehen, allerdings eine der mittelbaren Ursachen des Reichsuntergangs gewesen ist.

Weit eher dürfte Burgundien, von wo aus schon die erste Einwirkung zur Christianisierung der Franken nach catholischem Glauben ausgegangen war, durch seinen Untergang dazu bestimmt gewesen sein, dem barbarischen Frankenreiche als ein civilisatorisches Mittelglied, das sowohl für

1) Dieser Ansicht ist auch Binding I. 273.
2) I. 111 ff. 123. 335. 338.
3) I. 121 f.

Christianisierung, als für politische Ausbildung der germanischen Welt wohlthätig wirkte, eingefügt zu werden. Dass nemlich diese Rolle Burgundien im fränkischen Reiche wirklich beschieden gewesen ist, und dass es dieselbe erfüllt hat, wird sich bei der Darstellung der Nachwirkungen des Reichsbestandes, welche zu erörtern uns noch erübrigt, sogleich zeigen.

Nachwirkungen des einstigen Reichsbestandes.

Allgemeines in merovingischer Zeit.

Nach dem Untergange des einheimischen Königshauses und der Reichsselbstständigkeit behielt Burgundien, obschon den Franken durch Heer- und Tributpflicht unterthan geworden [1], doch als einer der drei Theile des Frankenreiches seinen Namen, und zwar mit später mehrfach erweitertem Inbegriffe desselben [2]. Bei aller Heerpflicht hatten aber die Burgundionen eine gesonderte Heeresstellung [3]; auch wurden dieselben bei ihrem Volksgesetze belassen [4], das, „Lex Gundobada" benannt, sogar namengebend für die Volks- und Reichsgenossen (Gundobadingi) wurde [5], sich theilweise bis

1) Procop BG. I, 13; vgl. oben I. 102 N. 3 und 191 N. 3. Von allen den Bedingungen der Unterwerfung, welche JvMüller I. 128 f. und nach ihm Gaullieur S. 64 aus Procop a. O. anführt, steht bei diesem Nichts als die Heerpflicht. Das Unterthanenverhältniss zu den Franken ist in der Tributpflicht involviert; vgl. Waitz II. 502 u. N. 1. Das Richtige aus Procop: Tribut- und Heerpflicht, hat schon Mallet I. 97; nur steht letztere bei Procop voran.

2) II. 1 N. 1; 11 N. 1; 392 f. Ueber den Fortbestand des Namens und Reiches Burgundien neben Auster und Neuster vergl. Waitz 1. Ausg. II. 68 N. 2. 299 und Laurent V. 202 N. 4 (citiert nach Waitz a. O. regnum Burgundiae bei Bréquigny Diplom. S. 428). Dass Name und Begriff von Burgundia in dem von Francia aufgegangen sei, ist eine falsche Angabe von Walckenaer II. 375.

3) I. 102 und Laurent V. 203 N. 1. Procop. BG. I, 13 sagt dies nicht, wiewohl Gaullieur S. 64 das Gegentheil behauptet.

4) Hiervon Nichts bei Procop BG. I, 13, entgegen einer irrigen Angabe bei Gaullieur S. 64 u. A.; s. I. 191. Gibbon c. 38 erwähnt das Belassen der Volksgesetze ohne Beweis.

5) I. 192 und Bethmann GRC. I. 169 N. 63; 172.

in's 11. Jahrhundert fristete [1] und merkwürdige Nachwirkungen sowohl in den ehemaligen Ländern Burgundiens, als in den später dazu gekommenen hatte [2], namentlich die z. Thl. selbst noch im spätern Mittelalter politisch wichtig gewordene, dass alle Güter, selbst die Lehen, in gerader Linie übergetragen wurden, ohne Ausschluss der Frauen, die sogar in Seitenlinien bei Erbschaften ein Vorzugsrecht hatten [3]. In Beibehaltung eines Scheines der frühern Staatsform, vermöge welcher Burgundionenkönige als römisch-kaiserliche Statthalter den Titel eines Patricius geführt hatten [4], hiessen Patricier auch die königlich-fränkischen Statthalter, welche anfänglich, schon vor Guntram, in ganz Burgundien, später in den einzelnen Reichstheilen die Militär- und Civilgewalt im Auftrage und Namen des Königs mit herzoglicher Gewalt ausübten und daher auch Herzoge (duces) benannt wurden [5]. Die römische Zeitrech-

---

1) I. 192.

2) I. 192 f. II. 373 f. 405. Ueber den gerichtlichen Eid und den Zweikampf als Gottesurtheil s. I. 73; vgl. noch Gibbon c. 38 N. 82 und Bethmann GRC. I. 171 f.

3) I. 193; unter den daselbst in N. 1 Citierten s. über obigen Punct Gaullieur S. 65. 109 und v. Wattenwyl Gesch. d. Stadt und Landsch. Bern I. 2 f. Was die Lehen überhaupt betrifft, bestreitet Lehuërou Instit. merov. I. 362 den ausschliesslich römischen oder barbarischen Ursprung derselben; nach ihm ist im Lehenswesen germanische Sitte auf das römisch-kaiserliche Institut der Beneficien gepfropft worden. Dagegen verficht Abbé Richard in einem hds. Werke: Recherches hist. de l'ancien droit coutumier de la Franche-Comté den römischen Ursprung der Lehen; er weist nach, dass dieselben dort sich erblich, mit Zulassung der Töchter, auf das älteste der Kinder übertrugen (während die Lehen der salischen Länder die Töchter ausschlossen); die Erblichkeit der Lehen, le fief avec hérédité, avec foi et hommage, leitet er, wie auch Laferrière Hist. du droit fr., Par. 1862—63, III. 103, aus der LB. Tit. I § 3 ab, wo eben jene Ausdrücke im Lateinischen wörtlich vorkommen. Vgl. Val. Smith in Revue d. soc. sav. 4me sér. T. IV, Par. 1869, S. 80 ff. und oben I. 85.

4) I. 157 f., Bochat II. 179 f., Pallmann II. 368 ff. und Bethmann GRC. I. 144.

5) I. 96. 162, Ducange v. Patricius, Waitz II. 341 u. N. 4, Gaullieur S. 65 und Bethmann GRC. I. 415. JvMüller I. 129 (= Daguet S. 36 u. A.) lässt das Patriciat über einzelne Provinzen Burgundiens schon mit der fränkischen Herrschaft beginnen. Sicher ist, dass schon vor dem Regierungsantritte Guntrams Ein Patricius ganz Burgundien verwaltete (Greg.

nung nach Consulaten dauerte bis in die erste Hälfte des

Tur. HFr. IV, 24 Cum autem Guntchramnus rex regni partem (Burgundien) . . obtinuisset, amoto Agroecula patricio, Celsum patriciatus honore donavit cet.), und dass Guntram Solche successiv in den Personen der Römer Celsus, Amatus und Mummolus über ganz Burgundien gesetzt hat; s. Gregor. Tur. HFr. IV, 24 (a. O.) und 42, dazu die französischen Ausleger T. II. 67. Indess findet man schon unter Guntram (nicht erst seit 613, wie Forel S. XXXIX angibt) und späterhin im transjuranischen Burgundien Statthalter, welche die Titel Patricius und Dux ununterschiedlich führen (Fredegar HFr. cont. c. 13. 24 und 43). Gleichzeitig begegnen Patricier, welche man Wallis und dem Alpenlande zuweist, wol nur weil einer derselben, Aletheus, bei Fredegar HFr. cont. c. 44 als Freund des Bischofs von Sitten erscheint (JvMüller I. 142 = Daguet S. 48 u. A.). Gewiss ist nur, dass von Fredegar a. O. c. 42 der Patricius Aletheus neben den Duces Rocco, Sigoald und Eudelanes, dieser c. 43 als Dux im ultrajuranischen Gaue erwähnt wird. Gelpke II. 5 f. vermuthet den Grund der Trennung der Patriciatsgewalt im Verrathe des Mummolus, den der Einsetzung eines transjuranischen Patricius im Bedürfnisse der Ueberwachung der rohen (wol eher unabhängigkeitsliebenden) Bevölkerung. Als Sitz der transjuranischen Patricier gilt gewöhnlich Orbe im Waadtlande (Gelpke II. 9, Forel S. XXXIX und Daguet S. 36. 48); es beruht dies auf einer Folgerung aus Fredegar HFr. cont. 2. 42, wo Brunhilde de pago Ultra-Iurano ex villa Urba abgeführt wird. Villa Urba und castrum U., auch Tabernis, ist allerdings Orbe (Valesius NG. S. 623 und Ruinart zu Fredegar a. O. S. 622); allein jenes Factum beweist an und für sich Nichts für das Angegebene. Eher spricht für Orbe als Sitz des transjuranischen Patriciats die Vereinigung desselben mit dem von Scodingen, d. h. Salins (Fredegar a. O. c. 24), mit welchem diesseits des Juras das befestigte Orbe in nächster Verbindung stund. Die Unterscheidung, welche JvMüller I. 129. 142 N. 171 zwischen Herzogen Niederburgunds und Patriciern des transjuranischen Burgundiens u. s. w., sowie zwischen Patriciern in diesem und in Wallis macht, ist nach Obigem höchst unsicher. Wenn er I. 129 N. 15 aus dem Vorkommen des Patriciustitels im transjuranischen Burgundien u. s. w. auf dortiges Vorherrschen altburgundionischer Bevölkerung schliesst, so haben wir schon gesehen, dass jener Titel anfänglich den Statthaltern über ganz Burgundionen eigen gewesen. Beachtenswerth sind dagegen die meist deutschen Namen der transjuranischen Patricier; vgl. I. 202.) Was Daguet S. 36 von der freien Wahl der Patricier durch die Burgundionen sagt, ist völlig unrichtig, sowohl was die Patricier über ganz Burgundien, als was die transjuranischen betrifft. Ueber erstere s. oben; unter den transjuranischen Patriciern verdankte z. B. Protadius seine Erhebung der Gunst Brunhildens (Fredegar a. O. c. 44). Mit Daguet a. O. das Beibehalten des Patriciats als Folge der Anerkennung burgundionischer Bravour zu erklären, ist übrigens eben

7. Jahrh. fort[1]. In abgelegenen Gegenden bewahrten der Verrömerung entgangene Burgundionen ihre Sprache[2] und alte Sitten[3], sowie Reste der altgermanischen Hundertschaften und Landsgemeinden[4]. Wurde schon durch all' Dieses das Nationalbewusstsein aufrecht erhalten, so trug hierzu der Umstand das Seinige bei, dass die Franken sich in Burgundien am Wenigsten zahlreich da niederliessen, wo die deutsche Bevölkerung grösstentheils aus den heimisch gewordenen Burgundionen bestund[5]. So mochten denn diese sich, wie anderen Völkern, eine freie, nach eigenen Gewohnheiten und Rechten sich regierende Nation dünken. Auch bedurfte es nur äusserer günstiger Umstände, um Versuche der Wiederherstellung wirklicher Selbstständigkeit gelingen zu lassen. Solche Umstände traten aber erst beim Erlöschen der Macht der Carolinger ein, wie wir bald sehen werden.

Stellung Burgundiens in der merovingischen Periode.

Einstweilen auf das Hauptsächlichste der Geschichte Burgundiens in merovingischer Zeit einzugehen[6], wurde das Reich nach der fränkischen Eroberung (534) in der Weise getheilt, dass einige Stücke, wie Langres und Châlon, mit Auster vereinigt, an Theodebert I kamen, das Uebrige Childebert I und Chlotar I zufiel[7]. Nach dem Tode Theodebalds

---

so unstatthaft, als mit ebendemselben das Bestehenlassen des Volksrechts aus dem gleichen Grunde herleiten zu wollen (hiergegen I. 191).

1) I. 156. Unrichtig Drapeyron BH. S. 46: cessavere fastus consulares, nemlich schon seit 534.

2) I. 201 f. II. 397 f. 402 ff.

3) I. 195 ff. II. 404 f.

4) I. 95. II. 325.

5) Löbell S. 92.

6) Ueber das Historisch-Geographische Burgundiens unter den Merovingern, wie auch unter den Carolingern und bis in's spätere Mittelalter, vgl. D'Anville S. 91—96 und FHMüller IV. 137—157. 247—393. V. 1—275.

7) I. 68. 76 ff. und Roth S. 57 N. 61. Drapeyron S. 46 glaubt, nach Abtretung der Provence an die Franken (536) habe Theodebert, als Herrscher über Auster, den pagus Waldensis, Childebert Arles und Chlotar

(† 555), des Sohnes Theodeberts, und Childeberts († 558) gelangte Burgundien mit den übrigen Theilen des Frankenreiches an Chlotar I. Allein seit dessen Tode († 561) wurde es mit seinem ganzen alten Bestande erhalten und sogar noch vermehrt: nachdem nemlich schon Childebert das Königreich Orléans seit 526, und seit 534 zugleich einen Theil Burgundiens besessen hatte, kam letzteres bei der Reichstheilung zwischen Chlotars vier Söhnen (561) mit Inbegriff des grössern Theils des Königreichs Orléans an Guntram[1]. Dieser († 593) hinterliess Burgundien seinem Neffen Childebert II, König von Auster seit 575; von ihm († 596) gelangte Burgundien an Theoderich II, seinen zweiten Sohn, während der ältere, Theodebert II, Auster erhielt[2]. Nach dem Tode des Ersteren († 613) oder vielmehr der ihn kurze Zeit überlebenden Königin Brunhilde, seiner Grossmutter, welche im Grunde statt des schwachen Enkels herrschte, hatte Burgundien keinen eigenen König mehr[3]. Da nemlich inzwischen auch Theodebert gestorben († 612), vereinigte Chlotar II sämmtliche Theile des Frankenreiches wieder zur Monarchie (613—28), die unter Dagobert (628—638) fortbestund, und später blieb Burgundien mit Neuster vereinigt[4]. Aber es war dies, modern gesprochen, nur eine Personalunion, da Burgundien selbstständige Staatseinrichtungen, ein

---

Marseille zugetheilt bekommen. Hierbei bleibt neben dem für jene Zeit höchst problematischen pagus Waldensis das ganze übrige Burgundien unberücksichtigt.

1) S. 79.

2) Durch den Sieg, welchen diese Beiden im J. 600 über Chlotar II davon trugen, erlangte Burgundien auf Unkosten Neusters vorübergehend die grösste westliche Ausdehnung; vgl. Drapeyron BH. S. 50. Ueber einen verheerenden Einfall, welchen die Austrasier während der Fehden zwischen diesen beiden Herrschern in's transjuranische Burgundien machten (im J. 610), siehe oben S. 414.

3) Nicht erst seit Chlotar II, wie JvMüller I. 142 N. 71 und Roth S. 57 angeben. Das Richtige bei Forel S. XXXIX und Drapeyron BH. S. 102.

4) S. 79; vgl. noch JvMüller I. 142 N. 71 und Teulet im AH. 1837 S. 50 f. — Ueber die östliche Ausdehnung, welche Burgundien unter Dagobert in der Schweiz gewann, s. oben S. 392.

gesondertes Heer, ja selbst einen eigenen Maiordomus behielt [1].

Politische Bewegungen im merovingischen Burgundien.

Auch fehlte es während der merovingischen Zeit in Burgundien keineswegs an Regungen nationalen Selbstgefühls und daherigen politischen Aufwallungen oder geheimen Anschlägen gegen die fränkische Oberherrschaft [2], und es pflegten solche bei der Rohheit des Zeitalters, von welcher Burgundien nicht frei blieb, blutig zu enden [3]. Freilich fanden jene Regungen zunächst nicht im Volke statt, sondern im Adel, in welchem das Nationalgefühl zufolge der alten, unter fränkischer Herrschaft fortbestehenden monarchisch-aristocratischen Reichsverfassung sich concentrierte. In dieser Beziehung verdient hier erwähnt zu werden, dass Protadius, ein Römer, der als Günstling der Königin Brunhilde zum Patricius im transjuranischen Gaue und in dem von Scodingen (Salins), dann zum Maiordomus erhoben, den Adel mit Abgaben bedrückte, auf Anstiften des burgundionischen Grossen Wulf bei einem Kriegsaufgebote des Adels erschlagen wurde (605) [4]; dass der Verrath der herrischen Königin Brunhilde, ihre Auslieferung an Chlotar II und ihr Verderben das Werk des furcht- und hasserfüllten weltlichen und geistlichen burgundionischen Adels, besonders des Maiordomus Warna-

---

1) Roth. S. 57. — Ueber die ursprüngliche Maiordomus-Würde bei Burgundionen und Franken, sowie über ihre Ausbildung im fränkischen Burgundien und im Frankenreiche s. die oben I. 87 N. 4 Citierten, ausserdem Montesquieu 31, 5, Kortüm GM. I. 93, Drapeyron BH. S. 103 f. besonders Waitz II. 368 ff. und Richter ADG. I. 128 ff.

2) Drapeyron BH. S. 49 glaubt, schon die Wiederherstellung des Sonderreiches Burgundien unter Guntrams Regierung habe genauere Ueberwachung der störrischen Nation zum Zwecke gehabt.

3) I. 189 u. N. 8.

4) Fredegar HFr. contin. c. 24. 27. 29, z. Thl. bei Richter ADG. I. 101 f.; vgl. Montesquieu 31, 1 u. 3, JvMüller I. 140 f., Derichsweiler S. 97, Wurstemberger I. 274 f., besonders Gelpke II. 8 f. Daguet S. 74 f. entstellt den Sachverhalt.

char gewesen, wofür Chlotar II diesen in seinem Amte lebenslänglich bestätigte (613)[1]; dass der Franke Herpo, welcher, von Chlotar II zum Herzoge (Patricius) im transjuranischen Gaue eingesetzt, die Unzufriedenen scharf zur Ordnung wies, auf Anstiften des ihm widerstrebenden burgundionischen Adels in einem Volksauflaufe erschlagen ward (613)[2], und dass der Patricius Aletheus, ein vorgeblicher Abkömmling des alten Königshauses der Burgundionen, welcher zum Verderben Brunhildens und Herpos mitgewirkt hatte, das Wagniss, jenes Haus vermittelst eines durch Leudmund, den Bischof von Sitten, angesponnenen Liebeshandels mit der Gemahlin Chlotars II wieder aufzurichten, mit dem Leben büsste (613)[3]. Ordnung im Reiche herzustellen und namentlich auch dem Adel Burgundiens jeden Grund zur Unzufriedenheit und Unruhe zu benehmen, erliess Chlotar II auf der im J. 614 zu Paris gehaltenen Versammlung des weltlichen und geistlichen Reichsadels unter Anderem die Bestimmung, dass fortan alle Richter- und Beamtenstellen nur durch Angehörige der einzelnen Landestheile besetzt werden sollten, wodurch auch Burgundien in seiner innern Verwaltung gänzlich unabhängig gemacht wurde[4]. Hieran schliesst sich an, was

---

1) Fredegar a. O. c. 41. 42, bei Richter ADG. I. 105 f.; vgl. Montesquieu 31, 1, JvMüller I. 141 f., Gelpke II, 10 f., Wurstemberger I. 277 f. und Drapeyron BH. S. 100 ff. Daguet S. 48 genügt auch hier nicht.

2) Fredegar a. O. c. 43, bei Richter ADG. I. 152; vgl. Wurstemberger I. 280. 281 und Gelpke II. 11. JvMüller I. 142, Derichsweiler S. 99 und Daguet S. 48 sind nach Fredegar theils zu ergänzen, theils zu berichtigen.

3) Fredegar a. O. c. 44, bei Richter ADG. I. 152 f. N. d.; vgl. JvMüller I. 142 f. (Ausmalung), Daguet S. 48, Gelpke II. 11 f., Derichsweiler S. 98, Wurstemberger I. 281 und Drapeyron BH. S. 104.

4) Siehe das berühmte Edictum Chlotarii II, betitelt Perpetua constitutio und erlassen auf dem 6. Pariser Concile, im J. 614 (And. 615); vgl. Montesquieu 31, 2, JvMüller I. 144 f. (über obigen Punct I. 145), Waitz II. 616—622 (daselbst S. 619) und Richter ADG. I. 154. JvMüller wird von Vögelin-Escher I. 20 ungenügend, von Daguet S. 48 gar nicht benutzt. Wurstemberger I. 281 übersieht das Edictum. Derichsweiler S. 99 f. hebt

Fredegar meldet: dass Chlotar den Maiordomus Warnachar mit allen Bischöfen und Baronen Burgundiens [1] zu sich beschieden, alle ihre gerechten Begehren bewilligt und seine Vergünstigungen durch Erlasse bekräftigt habe [2]. Nach Warnachars Ableben verzichteten die Grossen Burgundiens, sei es im Vertrauen auf sich selbst und auf die neue gesetzliche Ordnung, oder eingeschüchtert durch das gewaltsame Ende, welches der ehrgeizige Godinus, Warnachars Sohn, gefunden, auf die ihnen vom Könige Dagobert freigestellte Wiederwahl eines Maiordomus und erklärten, unmittelbar unter dem Könige stehen zu wollen (626) [3]. Dies war anscheinend ein grosser Schritt zur gänzlichen Auflösung burgundionischer Selbstständigkeit im allgemeinen Frankenthume [4]. Indess waren es die Grossen Burgundiens, welche mit denen Neustriens den unmündigen Chlodwig II zum Könige erhoben

---

den berührten Punct mit Recht hervor. Gelpke II. 12 f. beschränkt das Edict auf Neustrien. Drapeyron BH. S. 105 bespricht blos die Kirchengesetze des Edicts.

1) Burgundaefarones; vgl. I. 65 f. N. 10. Drapeyron S. 46 unt. setzt die in Burgundaefarones enthaltenen farones schon in die Zeit Altburgundiens; er scheint sie daher mit den faramanni der LB. Tit. 53 § 2 zu identificieren. Die farae, von welchen die faramanni benannt sind, erklärt er allerdings treffend als die von Caesar BG. VI, 22 mit Bezug auf Ackergenossenschaft erwähnten cognationes hominum, und als die familiae et propinquitates, welche von Tacit. Germ. c. 20 (richtig: 7) als Kriegersippen bezeichnet werden. Aber die farones sind sprachlich und sachlich kaum etwas Anderes als barones, königliche Gefolgsadelige, Vasallen. Vgl. Leibniz Collect. etymol. II. 93 und Drapeyron BH. S. 101. Jedenfalls müssten die farones, von fara abgeleitet, nicht als ex nobili fara editi, wie Ruinart will, sondern als Häupter von Geschlechtssippen gefasst werden.

2) HFr. cont. c. 44, bei Richter ADG. I. 154; vgl. Gelpke II. 12, der diesen Act mit 615 datiert.

3) Fredegar a. O. c. 54, bei Richter ADG. I. 156 a; vgl. Montesquieu 31, 3, JvMüller I. 147, Wurstemberger I. 282, Gelpke II. 13 f. und Drapeyron BH. S. 105, der Furcht als Motiv jener Erklärung annimmt, während JvMüller in derselben den Ausdruck von Vertrauen findet. Gelpke nimmt Beides an; Wurstemberger hält sich an Fredegar, der die Erklärung an die Ermordung Godins anschliesst.

4) Wurstemberger I. 282.

(638)[1]. Als sodann Nanthilde, Dagoberts verwittwete Gemahlin, welche für jenen ihren Sohn die Regierung führte, durch den geistlichen und weltlichen Adel Burgundiens den Franken Flaochat zum dortigen Maiordomus hatte wählen lassen, und dieser, trotz der anfänglich dem Adel gegebenen Zusicherungen, wider den reichen und mächtigen transjuranischen Patricius Willibad, einen Burgundionen, Schlimmes im Schilde führte, kam es zwischen Beiden zu einer blutigen Fehde, in welcher Willibad umkam, jedoch kurze Zeit von seinem Widersacher überlebt wurde (641)[2]. Späterhin, im J. 670, empörten sich die burgundionischen Grossen und Bischöfe, an deren Spitze Leodegar, Bischof von Autun, stund, wider Ebroin, Maiordomus von Neustrien und Burgundien, und wirkten mit zum Sturze desselben und Theoderichs III, sowie zur Erhebung Childerichs II, des Königs von Austrasien, auch zum Herrscher über jene beiden Reichstheile — eine Bewegung, welche jedoch im J. 673 eine blutige Reaction zur Folge hatte[3]. Zu Anfang des 8. Jahrhunderts fanden in Burgundien Unruhen statt, welche, wie es scheint, gegen Pipin, den alleinigen Maiordomus des

---

1) Fredegar a. O. c. 79, bei Richter ADG. I. 163 f.; vgl. Montesquieu 31, 3 und oben I. 96. Der dort citierte JvMüller I. 129 N. 12 zieht hieraus den verallgemeinernden, aber falschen Schluss, dass die Burgundionen unter fränkischer Herrschaft ihre Könige jederzeit „auf die alte Weise" gewählt hätten, was übrigens schon Bochat und Mallet I. 97 f. irrig behaupten.

2) Fredegar a. O. c. 89. 90, bei Richter ADG. I. 166; vgl. Montesquieu 31, 3, JvMüller I. 169, Gelpke II. 15 ff. und Drapeyron BH. S. 105. JvMüller I. 129 zieht aus demjenigen, was Fredegar c. 89 über die Wahl des Maiordomus Flaochat sagt (bei Müller a. O. N. 196) den allgemeinen, aber falschen Schluss, die Burgundionen hätten unter fränkischer Herrschaft ihre „Heerführer" jederzeit selbst gewählt. Brunhilde hatte Protadius zum Maiordomus erhoben; Dagobert hatte die Wahl eines solchen freigestellt, und Nanthilde diejenige Flaochats veranlasst; später geschah allerdings die Wahl des Maiordomus über Neustrien und Burgundien durch den vereinigten Adel beider Länder.

3) Fredegarii Contin. c. 94—96, bei Richter I. 170; vgl. Gelpke II. 18 f.

Frankenreiches seit 688, gerichtet waren [1]. Gegen das Ende der merovingischen Periode empörte sich endlich ganz Burgundien zweimal wider die fränkische Herrschaft, nicht ohne theilweises Einverständniss mit den Saracenen; es wurde jedoch beide Male, in den Jahren 733 und 736, von Carl Martell, dem kräftigen Maiordomus des Frankenreiches, durch Waffengewalt wieder zum Gehorsam gebracht [2]. Und als Pipin der Kleine in der von Carl Martell angeordneten Reichstheilung Neustrien, Burgundien und Provence erhielt, sah er sich zur Anwendung von Waffengewalt genöthigt, um wohlthätige, wahrscheinlich die Einschränkung der Grossen bezweckende Reformen in der Verwaltung Burgundiens durchzuführen (741) [3].

Politischer und Cultur-Einfluss Burgundiens in der merovingischen Periode.

Ist also Burgundien in merovingischer Zeit, trotz fortwährender Regungen des Nationalgefühls, zum Wiedergewinne seiner Selbstständigkeit nicht gelangt, so hat dagegen dieses Land die civilisatorisch bedeutsame Rolle, welche ihm unter fränkischer Herrschaft beschieden war, soweit es die Ungunst

---

1) V. Boniti bei Richter ADG. I. 181. N. 1.

2) Fredegarii Contin. c. 109, bei Richter ADG. I. 105. 196; vgl. Gelpke II. 20.

3) Fredegarii Contin. c. 110 (bei Richter ADG. I. 201 a) u. Annal. Mettens. a. 741. Gewöhnlich wird angenommen, Pipin habe im J. 746 bei Abschaffung des Herzogthums in Alamannien auch die herzogliche oder Patriciatswürde in Burgundien aufgehoben und durch Grafenämter ersetzt (Johann von Müller I. 173, Mallet I. 109, Daguet S. 49 und Gelpke II. 21). In den betreffenden Quellen (bei Richter ADG. I. 212) ist jedoch lediglich von Alamannien die Rede (Wurstemberger I. 313), und wenn die Annales Mett. noch z. J. 695 melden, Pipin von Heristal habe Drogo, seinen ältern Sohn, zum Herzoge von Burgundien gemacht, so nennen dagegen Cont. Fredeg. c. 101 und die übrigen Quellen die Champagne statt Burgundien. Vgl. Richter ADG. I. 101. Im transjuranischen Burgundien ist, unseres Wissens, der vorgenannte Willibad der letzte Patricier oder Herzog gewesen. Das Patriciat konnte überhaupt neben der wachsenden Macht des Maiordomats nicht mehr fortbestehen. Vollends irrig behauptet Gaullieur S. 65, das Patriciat habe in Burgundien bis nach dem Erlöschen der Merovinger fortbestanden.

der Zeiten zuliess, vollständig erfüllt: Burgundien, im Ganzen genommen, stellt nie die schreckliche Verwirrung Neusters und Austers dar; längere Zeit übt es einen mildernden Einfluss auf diese Reichstheile aus und verhindert ihren feindlichen Zusammenstoss; einzig Burgundien sucht entschieden und ohne Rückhalt die römischen Ideen bürgerlicher Ordnung, sowie die moralischen des Christenthums geltend zu machen; die Abtei Luxeuil wird ein Damm gegen die austrasische Barbarei, welche Alles zu verschlingen droht. Namentlich unter Guntram führt Burgundien eine eben so wichtige als wohlthätige Rolle, Dank seinen Patriciern und Bischöfen: die Langobarden werden von Gallien abgehalten; das für die Gegenwart und Zukunft gleich nöthige gallo-römische Element wird bewahrt; der feindliche Zusammenstoss Austers und Neusters wird geschwächt; kurz, denkt man sich das Königreich Burgundien weg, so wird die Geschichte des Frankenreiches vollständig verändert, das heisst die Barbarei vergrössert und verallgemeinert[1].

1) Drapeyron Du rôle de la Bourgogne sous les Mérovingiens, Par. s. d., hat diese Ansichten zuerst aufgestellt (s. besonders S. 5. 7); entwickelt sind dieselben von ihm in der Schrift: De Burgundiae historia et ratione politica Merovingorum aetate, Par. 1869. Der Verfasser erörtert folgende Hauptsätze: Burgundien hat unter Guntram, einem Nachahmer der byzantinischen Herrscher, zuerst Versammlungen von Bischöfen gehalten, welche sich mit der Staatsverwaltung gleich dem Könige befassten (S. 60—70); Brunhilde hat als Regentin Burgundiens die Staatsverwaltung nach römischen Grundsätzen eingerichtet (S. 80—89); das vom h. Columban gegründete Kloster Luxeuil hat die Ostfranken zum wahren Glauben geleitet und Austrasien durch allmäliges Zurückdrängen der Barbarei erzogen (S. 91—96); Burgundien hat mitten in den Zerwürfnissen Austers und Neusters zuerst (in den Zeiten Fredegundens) ein Vermittleramt geübt, dann (unter Chlotar II) Neuster, letztlich (zur Zeit Ebroins) Auster Beistand geleistet und früher oder später gesiegt (S. 52—55; 74—79; 105—108; 118—141); unter dem Einflusse Burgundiens abgefasst, hat die Constitutio perpetua die Unruhen Galliens gedämpft und die Macht der Kirche ausserordentlich gehoben (S. 105—105); Warnachar hat dem Maiordomate zuerst so grosse Kraft und Würde verliehen, dass Ebroin, dann Pipin von Heristal als sein Nachahmer erscheint (S. 103 f.); endlich hat in Burgundien, zu Autun, Leodegar die Oberherrschaft des germanischen Clerus durch sein Märtyrerthum herbeigeführt (S. 139—141). Im Einzelnen werden von Drapeyron in seiner an neuen Anschauungen

reichen Schrift folgende hieher gehörige Puncte besprochen: der sittigende Einfluss Burgundiens auf Guntrams Person, auf seine Regierung und Politik (S. 48 f. 52 ff. 55. 67. 73. 79); das Verdienst, welches Burgundien unter Guntram sich um Gallien und die Civilisation durch Abtreibung der Langobarden und Sachsen, sowie unter Brunhilde durch die der Avaren erworben (S. 50—52. 83; über ersteren Punct vgl. I. 103); Guntrams Thätigkeit für kirchliche und bürgerliche Gesetzgebung, welche letztere in ihren Ergebnissen nicht weniger bedeutend als diejenige Gundobads (S. 62. 69); der Pact von Andelot (v. 28. Nov. 587) mit seinen für bürgerliche Ordnung und Wohlfahrt wichtigen Bestimmungen (S. 74—79), u. A. über Erblichkeit der Beneficien, in Bestätigung einer Vorschrift der Lex Gundobada (S. 37. 76. 89; vgl. oben I. 85), sowie über freien Verkehr (S. 76 f.); der civilisatorische Einfluss Burgundiens auf Brunhilde und durch sie auf Auster und die germanische Welt (S. 80—83, u. A. S. 81 f. der Einfluss Brunhildens auf Childebert, dessen praeceptio diuturna in Aufhebung des Wergelds für den Todschlag die Lex Gundobada über die Vogesen trägt; S. 83 Thätigkeit Brunhildens für Strassenbau in Austrasien nach dem römischen Muster Burgundiens); der römisch-päpstliche Einfluss (Gregors des Grossen) auf Burgundien und Brunhilde (S. 84—90); die Verfolgung, welche Desiderius, Bischof von Vienne, ein Freund antiker Bildung und der Tugend, durch Brunhilde und den ihr gefälligen Clerus erlitt, weil er die Laster des Königshauses tadelte (S. 89 f.; vgl. I. 177 u. N. 10, wo Desiderius gemeint ist); das Auftreten Columbans in Burgundien, seine Stellung zum Adel und zur Geistlichkeit und der religiös-civilisatorische Einfluss, welchen das von ihm gegründete Kloster Luxeuil, selbst nach Vertreibung des Stifters, durch Mission und Klöstergründung auf Neuster und Auster ausübt (S. 90—100. 108—111; vgl. JvMüller I. 159, Gelpke II. 259 f. und oben I. 143); das Wirken des Römers Eustasius von Langres, als Abt von Luxeuil, für geistliche Bildung und für Erhaltung antiker Schriftwerke (S. 108 f.; vgl. HLFr. III. 534. 537); die Beeinflussung der Lex Ripuariorum Theoderichs II durch die Lex Gundobada (S. 101); der Sieg, welchen Burgundien nach Ende des eigenen fränkischen Königthums durch Entwicklung des Maiordomats davontrug (S. 102 f.); der weitere Triumph, welchen Burgundien und durch seinen Einfluss die Kirche in der Constitutio perpetua Chlotars II erlangte (S. 105—108). Drapeyron schliesst die Erörterung dieser Puncte mit der Bemerkung, dass, obschon Burgundien später, infolge der erlittenen Schicksalsschläge, der Einbrüche der Saracenen und des Untergangs von Luxeuil, nichts Neues gewirkt habe, und die erste Rolle von Neuster und Burgundien auf Aquitanien und Auster übergegangen sei, doch während zwei Jahrhunderten den Anstoss zu Umbildungen in Staat und Kirche gegeben habe (S. 142). Den Ausführungen Drapeyrons ist noch beizufügen, was im Frühern (I. 178) von den freilich schwachen Nachwirkungen römischer Bildung im merovingischen Burgundien gesagt ist. Anderes hieher gehöriges Culturhistorisches s. I. 143. 187. 189 f.

Die Gründung der zwei neuen Königreiche Burgundien (879 und 888); das vereinigte Königreich Burgundien (seit 934) und dessen Uebergang an das deutsche Reich (1033)[1].

Die Schicksale Burgundiens während der Dauer des grossen Frankenreiches Carls des Grossen, sowie im Zeitraume der Reichstheilungen seiner Nachfolger bei Seite lassend, da Burgundien zuerst im grossen Ganzen des Reiches verschwimmt, dann in den grössern Theilen desselben verstückt ist[2] und einstweilen keinerlei Unabhängigkeitsbestrebungen zeigt, gehen wir sogleich auf die nächste Folgezeit über, in welcher bei zunehmendem Verfalle der Macht der Carolinger die verschiedenen, bisher unter fränkischer Herrschaft gestandenen Völkerschaften, geleitet von ihren Häuptern, sich von allen Seiten wider dieselbe erhoben und ihre Selbstständigkeit wieder zu gewinnen suchten. In dieser Zeit war es ein successives Wiederaufleben der einstigen Selbst-

---

1) Vgl. D'Anville und FHMüller, citiert oben S. 468 N. 6, Belloguet S. 209—213, Schmith: De burgundiske Riger, im Programm der Kathedralschule zu Aalborg, Aalb. 1859, S. 18—21 und Blanchet Mém. s. l. monnaies des rois de la Bourgogne transjurane, in ZAM. XI, 3. — Culturhistorisches über die Burgundionen und Burgundien in diesem Zeitraume I. 64. 70 (Liudprand). 178 (der hier citierte JvMüller I. 254, dem auch Vögelin-Escher I. 41 folgt, schöpft z. Thl. aus Bochat I. 274). Wie das in merovingischer Zeit in Burgundien gestiftete Kloster Luxeuil eine Pflanzstätte von Klöstern und der von ihnen gepflegten Cultur gewesen (S. 476), so war dies jetzt der Fall mit dem im J. 910 gegründeten Benedictiner-Kloster Cluni bei Mâcon, das überdies für Reform schon bestehender Klöster, sowie für Ausbreitung der Hierarchie mächtig wirkte. Der Chronist Glaber war ein Benedictiner von Cluni. In der Westschweiz war Königin Bertha, Gemahlin Rudolfs II, für kirchliche Stiftungen, für Landesschutz und für Landöconomie thätig (JvMüller I. 251. 252 f. 255 f., Gelpke II. 31. 201 ff. 216 und Forel S. LII f.). Zu Ende obiger Periode und später lebte, aus dem transjuranischen Burgundien gebürtig, der Dichter und Chronist Wippo (Mille II. 292 ff.). Hiernach Gelpke II. 572 zu ergänzen.

2) Die Quellen hierüber bei Forel S. 21 z. J. 843, S. 22 z. J. 856, S. 23 z. J. 859, S. 25 z. J. 870 und im RG. S. 27 z. J. 839, S. 28 z. J. 843, 855—858, 859, S. 29 z. J. 870; vgl. Belloguet S. 198—209 und Schmith a. O. S. 17 f.

herrlichkeit und Machtgrösse Burgundiens, vermöge dessen nach einander zwei unabhängige Königreiche Burgundien sich bildeten, um letztlich in Eines vereinigt zu werden. Begünstigt wurde dieses Wiederaufleben durch die im Frühern aufgezeigten Vorbedingungen desselben [1].

Für's Erste geschah es bei den Wirren, welche in Frankreich nach dem Tode Ludwigs II, des Stammlers († 10. Apr. 879), eintraten, dass Boso, Sohn eines Grafen von Autun, Schwiegersohn des Kaisers Ludwig II und Schwager Carls des Kahlen, der ihn im J. 878 unter Verleihung des Königstitels mit der sogen. Provinz (Provincia, im römischen Sinne das Land zwischen Rhone und Alpen, incl. der Provence) belehnt hatte [2], von den Erzbischöfen von Vienne, Lyon, Tarantaise, Aix, Arles und Besançon, sowie von den Bischöfen von Valence, Grenoble, Vaison, Die, Maurienne, Gap, Toulon, Châlon, Lausanne, Agde, Mâcon, Viviers, Marseille, Orange, Avignon, Uzès und Riez, welche am 15. October 879 zu Mantala (Mantaille, zwischen Vienne und Valence) mit Beiziehung weltlicher Grossen versammelt waren, theils wegen Schutzlosigkeit des Reiches, theils in Folge von Umtrieben die Königskrone angetragen erhielt, die eifrig gesuchte scheinbar widerstrebend annahm und mit schweigender Zustimmung des Volkes sich vom Erzbischofe von Lyon zum Könige krönen liess [3]. Bosos Reich, dessen Name in den

---

1) Siehe oben I. 192 und II. 465 ff.; vgl. noch Bochat II. 207 f.

2) Regino, dessen Angabe Sigebert. Gembl. a. 878 missversteht, indem er Boso von Carl dem Kahlen zum König gemacht werden lässt; vgl. AVD. XV. 375 und über die sog. Provinz XV. 374.

3) Die Concilacten (bei Mille III. 320—326 und Anderen; vgl. Forel S. 26) und Regino a. 879; vgl. Schurzfleisch VI, 3, Bochat II. 207 f., AVD. X. 375 f., Mille III. 11—20, JvMüller I. 222—226, Mallet I. 115 f., Sismondi S. 393 f., Kortüm GM. I. 189, Wurstemberger I. 338 f., Gelpke II. 24 f. und oben I. 96. Ueber Mantala Mille III. 14 ff N. 10 und oben II. 281 N. 5 (mit der Berichtigung II. 447). Merkwürdig, weil eine Reminiscenz aus der Zeit Altburgundiens, ist es, dass in der Botschaft des Concils an Boso der Antrag der Königswürde an die Bedingung geknüpft ist, dass derselbe Hohen und Niedrigen Patricius sein wolle (bei Mille III. 323); vgl. JvMüller I. 223 (N. 106). 227 (N. 10) und hievor S. 466.

Acten des Concils zu Mantala, merkwürdig genug, nicht erscheint [1], wird vom gleichzeitigen Chronisten Regino von Prüm mit Recht als dasjenige Burgundiens bezeichnet [2]; denn es umfasste anfänglich, ausgenommen das Langrois, Dijonnais, Autunois, Nivernais und Wallis, sämmtliche Hauptbestandtheile Altburgundiens: die Franche-Comté, das Châlonnais, Mâconnais in der Bourgogne, das Lyonnais, Viennois und Vivarais, das Bisthum Lausanne, Savoien (incl. Tarantaise und Maurienne), Dauphiné und die Provence, ausserdem den südöstlichen Theil von Languedoc mit Agde [3]. Mit Rücksicht darauf, dass Carl, der dritte der Söhne des Kaisers Lothar, in Folge der von diesem im J. 855 angeordneten Ländertheilung die sogen. Provinz (Provincia, s. ob.) als Königreich acht Jahre lang beherrscht hat [4], wird Boso, wie jener als erster, bisweilen als zweiter König der Provence bezeichnet [5]. Dabei wird aber, abgesehen davon, dass selbst für Carls Königreich der Name „Provence" zu beschränkt ist, ausser Acht gelassen, dass Bosos Reich anfänglich die Grenzen des von Carl inne gehabten weit überschritten hat und zudem aus einer förmlichen Losreissung vom carolingischen Frankreich hervorgegangen ist, wiewohl Boso in den Acten des Concils von Mantala als rechtmässiger Nachfolger der früheren Landesherren dargestellt ist. Boso ist vielmehr ein Usur-

---

1) Sismondi S. 393 hebt dies mit Recht hervor.

2) Regino a. 879, wo er von Bosos Krönung zu Lyon spricht; vgl. Belloguet S. 210.

3) Der Umfang der Staaten Bosos erhellt aus den Unterschriften des Concils von Mantala (s. oben im Texte) und wird von Gotfried von Viterbo bei JvMüller II. 228 N. 12 so ziemlich richtig angegeben; vgl. AVD. XV. 376, Mille III. 20 ff. und Belloguet S. 209 f. Unvollständiges bei Rühs II. 170 und Kortüm I. 189; Wurstemberger I. 339 hatte mindestens die Theilnahme des Bischofs von Lausanne am Concile zu erwähnen.

4) Regino, Ann. Met. und Bertin. a. 855; vgl. Petau I, 8, 10, AVD. XV. 374 und Mille III. 3 ff.

5) So in AVD. XV. 374 (freilich unter der Rubrik: Des rois de Bourgogne) und im AH. 1837 S. 56. Boso König von Arles, sein Königreich das von Arles zu nennen, ist anachronistisch; vgl. Schurzfleisch VI, 3 S. 77 f.; danach JvMüller II. 228 ob. u. A. zu berichtigen. Modern sind die Namen: cisjuranisches Burgund und Niederburgund.

pator und der erste König des zweiten selbstherrlichen Reiches Burgundien gewesen, welches dreihundert und fünf und vierzig Jahre nach dem Untergange des ersten erstanden ist, den Anstoss zur Bildung eines weitern Königreichs burgundionischer Nationalität und überhaupt das Signal zu nationalen Unabhängigkeitserklärungen gegenüber den carolingischen Herrschern gegeben hat. Solche Erklärungen gingen freilich, wie anderswo, so auch in Burgundien nicht vom Volke, sondern von den Grossen weltlichen und geistlichen Standes aus, in welchen sich das Nationalbewusstsein concentrierte [1]. — Im Laufe des Krieges, welchen die Söhne Ludwigs II, Ludwig und Carlmann, unterstützt von Carl dem Dicken, im J. 880 wider Boso begannen, verlor dieser nach einander Mâcon, Lyon und Vienne, dieses im J. 882 nach zweijähriger Belagerung, welche Bosos Bruder Richard, Graf von Autun und Herzog des dortseitigen, nicht abgefallenen Theiles von Burgundien, für Carlmann glücklich vollführte. Da aber die zwei Königssöhne zu anderweitiger Kriegführung genöthigt und frühzeitig weggerafft wurden (Ludwig † 882, Carlmann † 884), Carl der Dicke seinerseits des Krieges sehr bald müde war und denselben nach dem Tode jener durch einen Vasallen erfolglos fortführen liess, so gelang es Boso nach einem vorherigen Zurückweichen in den südlichen Reichstheil, im J. 887 die genannten Städte und damit die verlorenen Gebiete seines Reichs grössern Theils wieder zu gewinnen [2]. Im gleichen Jahre gestorben, hinter-

1) Man vergleiche nur die Unterschriften der Concile von Mantala (ob. im Texte) und von Valence (hiernach im Texte), sowie den weiterhin zu erzählenden Hergang der Krönung Rudolfs I von Burgund. Es ist ein Irrthum, wenn Bochat II. 208 f. bezüglich jener Concile von den Etats de Bourgogne als einer Volksrepräsentation, Kortüm GM. I. 189 betreffs des erstern Concils von den „alten Ständen Burgunds, Freisassen, Adel und Geistlichkeit" als berathendem Körper spricht und das Volk an der Berathung theilnehmen lässt. Hiergegen I. 96 f.

2) AVD. XV. 376 f., Mille III. 24—30 und JvMüller I. 227. Der von den zwei Letztern erwähnte Vergleich Bosos mit Carl dem Dicken hat nach AVD. a. O. nie existiert. Der Wiedergewinn von Lyon und Mâcon wird gewöhnlich, auch von Belloguet S. 210, übersehen; er erhellt aber, wie der von Vienne, aus den Unterschriften der Versammlung zu Valence (hiernach im Texte).

liess Boso das Reich seinem minderjährigen Sohne Ludwig unter der mütterlichen Vormundschaft der Königin Irmengard. Herzog Richard, ihr Schwager, der als treuer Vasall Frankreichs Boso mit befehdet und bei der Einnahme von Vienne die dort geborgene Irmengard gefangen genommen und nach Autun gebracht hatte, leistete ihr jetzt Beistand. Wie Irmengard schon Boso zum Ergreifen der Königskrone soll angetrieben haben, so liess sie nun bei den infolge der Absetzung Carls des Dicken (887) ausgebrochenen Unruhen ihren Sohn auf einer im J. 890 zu Valence gehaltenen Reichsversammlung, welcher die Erzbischöfe von Vienne, Lyon, Arles, Embrun, die Bischöfe von Châlon und Grenoble, der Abt von Gigny (bei Lons-le-Saunier), genannter Herzog Richard und sechs Grafen beiwohnten, mit Hinweis auf das Schutzbedürfniss des Reiches zum Könige krönen, nicht ohne hiefür die Ermächtigung zuerst Carls des Dicken, dann des Königs Arnulf eingeholt zu haben[1]. Aus der Vergleichung der Unterschriften der Versammlung zu Valence mit denen des Concils zu Mantala erhellt unter Anderm, dass Lausanne und Besançon nicht mehr zum Reiche gehörten; mit Châlon muss dagegen das südlicher liegende Mâcon wieder dazu gekommen sein[2]. Die Anwesenheit des Herzogs Richard an der Versammlung beweist Nichts für die Zugehörigkeit seines Gebietes zum bosonischen Reiche, sondern ist einfach aus seiner Beistandsstellung zur Königin Wittwe, sowie aus dem Umstande zu erklären, dass Ludwigs Königswahl nach vorheriger Genehmigung seitens der königlichen Oberherrschaft als eine rechtmässige gelten konnte. Herzog desjenigen Theils von Burgundien, wo Autun und Dijon lagen,

1) Bochat II. 208 ff., AVD. XV. 378, Mille III. 32—39 und oben I. 96.

2) Belloguet S. 210 lässt Boso nur Vienne wieder gewinnen, dagegen mit Lyon und den Saônestädten die meisten nördlichen Provinzen bleibend verlieren, im Widerspruche mit S. 211, wo es heisst, Besançon und Lausanne seien von Bosos Sohne abgefallen. Dass Vienne und Lyon erst durch den Beitritt der dortigen Bischöfe zur Versammlung von Valence wieder zum bosonischen Reiche gekommen seien, ist eine der vielen unhaltbaren Meinungen Planchers I. 166.

waltete Richard als mächtiger Vasall Frankreichs; er ist der Erste der ältesten, aus carolingischer Zeit stammenden Linie der nachmaligen Herzoge von Burgund [1]. Als König von Burgundien, nahm Ludwig Vienne zur Residenz, wie von ihm dort ausgestellte Diplome beweisen [2]. (Seine mit Berengar um die Krone Italiens geführten Fehden und ihr unglücklicher Ausgang gehen uns nicht näher an.)

Inzwischen war im transjuranischen Lande ein zweites nationales Königreich Burgundien entstanden: nach dem Beispiele Bosos und aus Anlass der durch Absetzung Carls des Dicken entstandenen Wirren hatte Graf Rudolf, angeblich aus welfischem Geschlechte, der bisher, wie schon sein Vater Conrad, Enkel Ludwigs des Frommen, westfränkischer Markgraf der lothringisch-helvetischen Lande gewesen, im J. 888 vom Gebiete zwischen dem Jura und den penninischen Alpen Besitz ergriffen, sich zu St. Moritz im Wallis unter Beiziehung einiger Grossen und Priester die Krone aufgesetzt und sich zum Könige ausrufen lassen, welchen Act er nachgehends durch die Zureden und Verheissungen seiner Sendboten den geistlichen und weltlichen Grossen der lothringischen Lande genehm zu machen suchte [3]. Chronistisch heisst Rudolf König des Juras, auch des cisalpinischen Galliens, besser, wiewohl

1) JvMüller I. 231 und Mallet I. 120. Ueber Richard und seine nächsten Nachfolger in der Herzogswürde Petau I, 8, 16.

2) Bei Mille III. 333 f. 334 ff. Er heisst dort einfach Augustus; sein Reich wird so wenig, als in den Acten der Versammlung von Valence genannt. Die Aufschrift des Concils zu Vienne vom J. 892 (bei Mille III. 331), in welcher das regnum Arelatense erscheint, ist modernen Ursprungs; in den Acten selbst ist das Reich nicht genannt.

3) Regino a. 888 und andere Quellen, angegeben von Forel S. 27 f. und im RG. S. 34 nr. 106 (Sigebert. Gembl. falsch a. 890, danach Petau I, 8, 13. I, 8, 17 u. A.); vgl. oben I. 96 f. II. 323. 480, ausserdem Bochat II. 209 ff., AVD. XV. 383, JvMüller I. 230 f., Mallet I. 118 ff., Kortüm GM. I. 190, Gelpke II. 25, besonders Forel S. XLIV ff. und Wurstemberger II. 3 ff. — Bochat a. O. hat Angesichts der Quellen denn doch Mühe, seine Theorie von der Volksrepräsentation durch die Etats de Bourgogne auch auf die Königswahl Rudolfs anzuwenden; wider jene Theorie oben I. 96 f. Ueber die angebliche, noch in AVD. XV, 383 wiederholte Herkunft aus dem Hause Strätlingen oben II. 418 N. 1.

zu vag, Burgundiens, sein Reich am Passendsten Oberburgundien[1]: dasselbe erstreckte sich östlich vom Jura bis an die obere Aar (die Ausbreitung an den Rhein, die Reuss und über diese hinaus in die Ostschweiz erfolgte erst später), in's Berner Oberland und in's Wallis, auf Nordsavoien mit Genf und westlich vom Jura wahrscheinlich bis Lons-le-Saunier, Besançon und Vesoul[2]. Geschirmt durch die Alpen, sowie durch die Treue und den Muth seiner Unterthanen, behauptete Rudolf das Reich gegen die Angriffe des deutschen Königs Arnulf und seines Sohnes Zwentibold[3]; Gebietsabtretungen, welche König Arnulf zu Ungunsten Rudolfs an Ludwig, Bosos Sohn, machte, blieben ohne Erfolg[4], und so brachte Rudolf († 912) das Reich ungeschmälert an Rudolf II, seinen Sohn[5].

Durch die Bildung der zwei neuen Königreiche Burgundien, sowie durch die Sonderstellung, welche das Herzogthum zu denselben einnahm, erlitt das ursprüngliche, wie auch das fränkische Burgundien eine Dreitheilung, um nie mehr wieder ganz vereinigt zu werden[6]: das Herzogthum und die südlichen Länder hielten sich bald wieder zu Frankreich; an ebendasselbe fielen früher oder später die übrigen

---

1) Petau I, 8, 13 (wo aber eine arge Verwechslung Rudolfs I mit Rudolf II betreffs der Eroberungsversuche des Letztern in Italien), AVD. XV. 382, JvMüller II. 230 N. 24 und Belloguet S. 211. Modern ist der Name: transjuranisches Burgundien.

2) AVD. XV. 382, JvMüller I. 231, Belloguet S. 211 u. N. 1, besonders Forel S. XLVIII und Wurstemberger II. 5 f. 12, der die sonst allgemein angenommene Ausdehnung des Reiches bis an die Reuss und den Rhein erst für eine spätere Zeit einräumt; s. oben II. 392 f. Höchst übertreibend sagt Daguet S. 64: le second Etat de Bourgogne . . embrassait les mêmes pays qu'avait possedés Gondebaud, dazu N. 3: c'est-à-dire, la Suisse occidentale, la Savoie, le Lyonnais et les deux Bourgognes (Dijon et Besançon).

3) Regino bei Forel S. 28 u. 31; vgl. Mille III. 66. 69 f., JvMüller I. 232. 234 f., Forel S. XLVI. XLVII und Wurstemberger II. 8 f. 10 ff.

4) Mille III. 70 und JvMüller I. 235.

5) Ueber das streitige Todesjahr Rudolfs I (911 oder 912) AVD. XV. 383, besonders Forel XLVIII f. 34 f., RG. S. 86 nr. 117 und Wurstemberger II. 14 f.

6) JvMüller I. 231 f. und Mallet I. 120.

in den Reichen Bosos und Rudolfs entfremdeten Theile Altburgundiens zurück[1]; sie verschwammen aber in Frankreich; einzig Westhelvetien ist davon getrennt geblieben[2].

Zwar die beiden neuen Reiche Burgundien wurden bereits im J. 933 vereinigt, indem Hugo, Graf von Provence, der, ein Vasall Ludwigs des Bosoniden, dessen Sohne Carl-Constantin das Reich grösstentheils entrissen und dazu das italienische Königthum gewonnen hatte, ersteres mit theilweiser Ausnahme der Provence an Rudolf II, König von Oberburgundien, gegen dessen Ansprüche auf das nach kurzem Besitze (923—25) verlorene Königthum Italiens abtrat[3]; doch sollte der hieraus entstandene Staat, der den grössten Theil der ehemaligen Länder Gundobads (Ober- und Niederburgundien, nach Hugos Ableben auch die gesammte Provence) umfasste und „Burgundien" richtiger als nach vulgärer Bezeichnung „das arelatensische Reich" benannt wird, eine verhältnissmässig kurze Dauer haben und mit demselben das nationale Königthum zum zweiten Male, diesmal in deutscher Oberherrschaft, untergehen, um als ein Ganzes und als ein Königreich nie wieder zu erstehen[4].

---

1) Die Franche-Comté 1678, Savoien 1792 und wieder 1860; s. unten.

2) JvMüller I. 226. u. N. 6b. und Vögelin-Escher I. 32; s. unten.

3) Liudprand bei Forel S. 42 f. und im RG. S. 38 nr. 125 (bei Beiden z. J. 933); vgl. AVD. XV. 380. 384, Mille III. 82 ff., JvMüller I. 247, Mallet I. 125 f., besonders Forel S. LI. LIII und Wurstemberger II. 35 f. Verschiedene Datierung: 930—933, Mille a. O.; 930, Vögelin-Escher I. 35 und Daguet S. 70; 931, Mallet und JvMüller aa. OO.; 933, AVD. XV. 384, Forel und RG. aa. OO.; 933 od. 934, Wurstemberger a. O.; 934, Kortüm GM. I. 228. Nach Forel S. LIII geschah die wirkliche Vereinigung erst im J. 943, dann aber mit Hinzunahme der Provence, durch König Conrad. Wider die Verwechslung von Rudolf II mit Herzog Rudolf von Burgund, König von Frankreich (noch bei Hagen Grundriss d. mittl. Gesch. §§ 245. 248) s. Petau I, 8, 16.

4) Ueber die Reichsbestandtheile vgl. AVD. XV. 382, Mille III. 88 ff., JvMüller I. 248, Belloguet S. 211 ff., Forel S. LIII und Wurstemberger II. 36 u. N. 16. Belloguet a. O. weist nach, dass der gewöhnliche Name „arelatensisches Königreich" erst weit später aufgekommen ist. Kortüm GM. I. 228. 234 ff. enthält sich desselben geflissentlich und spricht einfach von Burgund, entstanden aus der Vereinigung von Ober- und Niederburgund.

Der Hergang dieses hochwichtigen, für die ehemaligen Länder Burgundiens, zum Theil selbst für die Nachbarländer politisch folgenreich gewordenen Ereignisses war folgender. Im J. 1016 schloss, stets vom Adel hart bedrängt, der schwache und dürftige, übrigens kinderlose Rudolf III, König von Burgundien seit 993, zu Strassburg mit dem deutschen Kaiser Heinrich II, seinem Neffen, einen schon lange geplanten Reichserbvergleich: er gewann damit das bewaffnete Auftreten des Kaisers als Schirm- und Oberherrn, Geldsubsidien und die formelle Wiederherstellung des königlichen Ansehens [1]. Eine nunmehrige Ergebenheitserklärung des auf sein angebliches Königswahlrecht eifersüchtigen Adels konnte die Sache nicht ungeschehen machen; vielmehr bekräftigte Rudolf III im J. 1018 zu Mainz den strassburger Vergleich, worauf der Kaiser, seiner Anerkennung als Oberherr Nachdruck zu geben, mit Waffenmacht bis an die Rhone zog. Neue Adelsunruhen wurden im J. 1020 durch ein vom Bischof Werner von Strassburg befehligtes kaiserliches Heer gedämpft. Nach Heinrichs II Tode (1024) forderte sein Nachfolger, König Conrad II, der Salier, gestützt auf den strassburger Vergleich, Abtretung Burgundiens an das Reich. Da nun Rudolf III gegenüber Conrad, einem entferntern Verwandten, jenen Vertrag, unter dem Vorgeben, dass er ihn mit dem Kaiser als Nächstverwandtem, nicht als Schützling mit dem Kaiser als Oberherrn geschlossen, keineswegs anerkennen wollte, nahm Conrad im J. 1025 Basel, Burgundiens Grenzstadt, als Unterpfand weg. Hierdurch, wie es scheint, eingeschüchtert, wohnte Rudolf III im J. 1027 der Kaiserkrönung Conrads in Rom wie ein Vasall bei; im gleichen Jahre, und zwar nach

---

1) Ein oberherrliches Anrecht des deutschen Reiches auf Burgundien hatte schon Otto der Grosse herzustellen gesucht, indem er im J. 940 den, unmündigen König von Burgundien, Conrad, Rudolfs II Sohn, in seine Gewalt brachte und sich zu seinem Vormunde aufwarf. Conrad gewann aber nachgerade Selbstständigkeit, und jener Versuch blieb ohne thatsächliche Folgen, wenn gleich in einigen Urkunden der ottonischen Zeit Burgundien als zum deutschen Reiche gehörend erscheint und Neueren Conrad als Lehensmann Ottos gilt. Vgl. Bochat II. 241, JvMüller I. 249. 304 u. N. 376 b, Gelpke II. 32 f. u. Wurstemberger II. 48 f.

dem misslungenen Zuge des Kronprätendenten Herzogs Ernst II von Schwaben in die Westschweiz, liess der Kaiser sich und seinem Sohne Heinrich durch Rudolf III auf einer zu Muttenz bei Basel gehaltenen Zusammenkunft den Anfall des Königreiches versichern. Kurz vor seinem Tode sorgte Rudolf III dafür, dass die königlichen Insignien an Kaiser Conrad, oder, nach anderm Bericht, an dessen Sohn Heinrich überbracht wurden; er starb am 6. Sept. 1032. Sein Neffe Odo, Graf von Champagne, suchte jetzt seinerseitige Erbansprüche auf Burgundien mit Waffengewalt geltend zu machen, bemächtigte sich eines Reichstheils und besetzte unter Anderm die Festen Neuenburg und Murten in der Westschweiz. Conrad zog im J. 1033 dorthin zu Felde, liess sich am 2. Febr. zu Payerne zum Könige krönen, brach die Belagerung von Murten wegen strenger Kälte ab, trug aber noch im gleichen Jahre die Fehde in Odos eigenes Gebiet über und demüthigte ihn für einstweilen. Im J. 1034 zog der Kaiser abermals in die Westschweiz, drang, unterstützt von italienischen Schaaren, bis an die Rhone und nach Genf vor, woselbst Graf Gerold und der Erzbischof von Lyon, Odos Anhänger, unterworfen wurden, und liess sich in der eroberten Stadt nochmals zum Könige krönen; dann nahm er die noch für Odo vertheidigte Feste Murten und kehrte nach Pacificierung des Landes mit zahlreichen Geiseln nach Hause zurück. (In die nächste Folgezeit, und zwar in das Jahr 1036 oder 1037, oder noch etwas später, setzen Einige die von Bischöfen bewirkte Einführung des sogen. Gottesfriedens in Burgundien, den Andere in das Jahr 1033 oder in die letzte Zeit des Königs Rudolf III hinaufrücken, wobei versucht wird, diese Veranstaltung mit den Reichserbfolge-Fehden in Zusammenhang zu bringen.) Bei erneuerter Fehde wider den Kaiser kam Odo im J. 1037 vor Bar in Lothringen um. Im J. 1038 hielt sodann Conrad zu Solothurn einen Reichstag mit den Grossen Burgundiens, auf welchem er der längst eingerissenen Recht- und Gesetzlosigkeit abhalf, seinem Sohne Heinrich das Königreich übergab und ihm huldigen liess. Dieser wurde nach Conrads Tode (1039) König Heinrich III; ihm als dem Landesherrn unterwarfen sich im

J. 1045 zu Solothurn die mit Waffengewalt bezwungenen störrischen Grafen Reginold von Hochburgundien und Gerold von Genf. Der letzte bewaffnete Widerstand gegen die Vereinigung Burgundiens mit dem deutschen Reiche war jetzt gebrochen [1].

---

1) Quellen bei Forel S. 74 ff. nr. 278. 279. 282. 283, S. 80 nr. 299, S. 82 f. nr. 307. 310, S. 86 nr. 327, S. 87 ff. nr. 333—337, S. 92 f. nr. 343, S. 96 nr. 354, auch im RG. S. 46 nr. 162, S. 47 nr. 168, S. 50 nr. 183, S. 52 f. nr. 184—186, S. 54 nr. 189. 190, S. 56 nr. 198; vgl. Petau I, 8, 17, Bochat II. 243—278, AVD. XV. 386—390, Mille III. 116 ff. 125 f. 130 ff. 135—144, JvMüller I. 296—313, Mallet I. 128—135, Kortüm GM. I. 234. 235 f. 239. 241, Vögelin-Escher I. 42—45, Gelpke II. 35—40, Forel S. LVIII ff. LXI f. und besonders Wurstemberger II. 75—110, 151—159, der freilich auf D'Elbène zu viel gibt. Die chronistischen Nachrichten werden von den Genannten z. Thl. verschieden eingeordnet; wir befolgen die Zusammenstellung bei Forel und im RG. aa. OO. Zu den von Rudolf III an Conrad übersandten königlichen Insignien soll die sogen. Lanze des h. Mauricius gehört haben; vgl. Bochat II. 263 f. und oben II. 324. JvMüller I. 308 und Mallet I. 133 (vgl. 134 N. a) setzen die Krönung Conrads zu Payerne in's J. 1032, entgegen der bestimmten Angabe Wippos, dass dieselbe am 2. Febr. 1033 stattgefunden habe; vgl. Bochat II. 267, Forel S. 88 f. und RG. S. 52 f. — In den betreffenden Quellen ist Einiges bezüglich Altburgundiens bemerkenswerth. Ueber Gallia Lugdunensis s. v. a. Burgundia bei Otto Frising VI, 3 vgl. oben II. 10 f. Wenn bei Albertus De divers. temp. (Forel S. 75 nr. 279) die burgundionischen Grossen den König Rudolf III (nicht den Kaiser, wie Forel a. O. wähnt) flehentlich bitten: ne alterius gentis regem super populum suum dominari pateretur; legem hanc perpetuam Burgundionum esse, ut hunc regem haberent quem ipsi eligerent atque constituerent, so sind die Burgundiones, vermöge eines schon in der Lex Burg. und in merovingischer Zeit vorkommenden Sprachgebrauchs (I. 90 f. N. 6, 91 N. 4), nicht das Volk, sondern wie aus dem Vorausgehenden erhellt, die principes, d. h. die Grossen als solche, nicht als Volksrepräsentanten nach Bochat'scher Theorie (I. 96 f.). Das angebliche altherkömmliche Königswahlrecht der burgundionischen Grossen hat aber vorerst in der Zeit des ersten Königreiches nicht bestanden. Bei der damaligen Erbmonarchie kommen lediglich Fälle einer formellen Bestätigung von Thronfolgern durch die Optimaten vor (I. 88 ff.). In merovingischer Zeit wählten sodann die Grossen von Neustrien und Burgundien den König nur ein einziges Mal (I. 96. II. 472 f.). Die Königswahl Bosos und seines Sohnes Ludwig, obschon von den Grossen vollzogen, war im Grunde nur ein Machwerk dynastischer Familieninteressen (s. hievor im Texte). Rudolf I krönte sich selbst, allerdings mit Beiziehung, resp. Zustimmung von Grossen (s. hie-

Das Jahr 1033, in welchem der deutsche Kaiser Conrad II sich erstmals zum Könige von Burgundien krönen

---

vor im Texte). Seine Dynastie wurde erblich, und die sogen. Wahl seines Enkels Conrad, sowie Rudolfs III (s. Forel S. 44 nr. 140) war daher im Grunde nur eine Bestätigung oder einfach das Theilnehmen am Krönungsacte. Späterhin waren die sogen. Königswahlen Kaiser Conrads, im J. 1033 zu Payerne und im J. 1034 zu Genf, durch Waffengewalt erzwungene Huldigungen. Der Act, durch welchen Conrad im J. 1038 seinem Sohne zu Solothurn huldigen liess, war vollends keine Königswahl, wiewohl JvMüller I. 311 denselben für eine solche ausgibt. Bemerkenswerth ist ferner die Ständeunterscheidung der maiores et minores regni bei Wippo (Forel S. 88) gelegentlich der sogen. Königswahl zu Payerne; vgl. oben I. 71 f. N. 6, 72 N. 2. Weiter ist es merkwürdig, dass Wippo den Reichstag, welchen Kaiser Conrad im J. 1038 in Versammlung der Grossen Burgundiens zu Solothurn gehalten, generale colloquium regni und einfach colloquium nennt (die Stelle bei Forel S. 92). JvMüller I. 311 N. 16 vergleicht damit den spätern Namen placitum für Landtag, der übrigens schon in merovingischer Zeit vorkommt (oben I. 91 N. 4 und Bochat II. 271 N. 3). Colloquium ist aber schon in den mit Wippo gleichzeitigen chronistischen Quellen gleichbedeutend; vgl. Bochat II. 270 und Wurstemberger II. 159 N. 8, 160 N. 10. Ja schon in Lex Burg. ist es s. v. a. Reichstag, neben dem häufigeren conventus (oben I. 90 f. N. 6); vgl. Titel 42 Unterschrift: Data Ambariaco in conloquio cet., woselbst die von uns I. 64 N. 1 befolgte Schreibung Bluhmes: concilio, keineswegs vorzuziehen. Conventus kommt noch bei Albertus De divers. temp. (Forel S. 75), wo er die von Kaiser Heinrich II in Burgundien gehaltenen Reichstage berührt, in gleicher Bedeutung vor. Am Merkwürdigsten ist, was Wippo (bei Forel S. 92) bezüglich jenes Reichstags zu Solothurn von Kaiser Conrad sagt: diu desuetam atque pene deletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat. Zwar wird dies von JvMüller I. 311 einfach auf Einschränkung des Adels, von Wurstemberger I. 109 auf Herstellung guter Ordnung gedeutet (Gelpke II. 39 begnügt sich, die Stelle wörtlich zu übersetzen); dagegen haben Andere, wie Plancher, Bochat und Boyve, hierin eine Wiederherstellung der Lex Gundobada erkennen wollen. Vgl. Türk II. 41 ff., der seinerseits nur ein Auffrischen der Erinnerung an jenes Gesetz ausgedrückt findet (ähnlich Matile S. 16), übrigens in dem bei Wippo Folgenden die Worte legem faciendo revisit, welche Ostfranken u. s. w. betreffen, irrig auf Burgundien bezieht. — Speciell über die Einführung des Gottesfriedens (treuga Dei) in Burgundien, nach der undatierten Angabe im Cartular. Laus., vgl. Bochat II. 271, JvMüller I. 308 f., Kortüm GM. I. 241, Wurstemberger II. 98 f., Daguet S. 80, Forel S. LX f. 90 f. nr. 338 und RG. S. 54 nr. 188, deren Zeitbestimmungen zwischen 1032 und 1039 schwanken. Die Ortsangabe „Romont“

liess, als dasjenige der Vereinigung dieses Reiches mit dem deutschen angenommen, erlosch also das zweite, vereinigte Königreich Burgundien 100 Jahre seit seiner Entstehung (933), 154 Jahre seit der Reichsgründung Bosos (879), 145 seit derjenigen Rudolfs I (888). Verflossen waren 620 Jahre, seitdem die Burgundionen in Gallien ein erstes Königreich gegründet hatten (413), 499 seit der fränkischen Unterjochung Burgundiens (534)[1]. Nachdem die Burgundionen seither zuerst merovingischen, dann carolingischen, hierauf wieder eigenen Herrschern unterthänig gewesen, stunden sie jetzt unter deutschen Königen und Kaisern und in einem wenigstens äusserlichen Verbande mit dem Reiche der stammverwandten deutschen Nation[2].

---

bei Bochat, JvMüller und Wurstemberger aa. OO. ist nach Daguet S. 80 N. 2 zu berichtigen. Wurstemberger versucht die oben im Texte angedeutete historische Combination.

1) Mit obigen Zeitbestimmungen vgl. die bei JvMüller I. 306, Mallet I. 132, Kortüm I. 236, Vögelin-Escher I. 44 und Daguet S. 74. JvMüller, Mallet und Vögelin-Escher nehmen das Todesjahr Rudolfs III (1032), welches nach den zwei Ersteren zugleich das Jahr der ersten Krönung Conrads, als das Ende des Königreichs zur Basis. Dabei gehen die zwei Ersteren auf den Zeitpunct des Rheinübergangs (407) als den vermeintlichen der Gründung des ersten Reiches in Gallien zurück; Mallet berechnet seither plus de six siècles, Müller 625 Jahre. Kortüm, obschon die erste Krönung Conrads in's J. 1033 richtig setzend (s. oben), berechnet doch rückwärts bis zum angegebenen Zeitpuncte ebenfalls 625 Jahre; auch er scheint also das Todesjahr Rudolfs III zur Basis genommen zu haben. Jener Rheinübergang ist aber keineswegs der Anfang des ersten Reiches der Burgundionen in Gallien gewesen. Siehe I. 284 ff. Mallet berechnet ferner seit Gründung des zweiten Königreiches Burgundien anderthalb hundert Jahre; die gleiche Zahl hat JvMüller, mit der etwas genaueren Bestimmung: „nachdem Boso und Rudolf dieses Reich den Karlowingen abgenommen." Vögelin-Escher setzt die Vereinigung der beiden Burgundien in's J. 930 (statt 933, s. oben), und erhält daher 102 Jahre bis zum Todesjahre Rudolfs III. Wie Daguet S. 74, vom Muttenzer Vertrage (bei ihm 1024 statt 1027) als dem vermeintlichen Reichsende ausgehend, rückwärts 132 Jahre bis zur Gründung des transjuranischen Reiches (888) herausbringt, ist unbegreiflich.

2) Petau I, 8, 17 verkennt die ursprüngliche Getrenntheit und die spätere Vereinigung der von Boso und Rudolf I gegründeten Reiche, indem er sagt: das Geschlecht Rudolfs III habe seit Kaiser Arnulfs Zeiten

Zum zweiten Male und jetzt für immer hatte sich das burgundionische Volksthum als ein unkräftiges, zur Behauptung eines selbstherrlichen Reiches untüchtiges erwiesen. Lebte doch das Bewusstsein dieses Volksthums, vermöge der monarchisch-aristocratischen Verfassung, nicht sowohl im Volke selbst, als in den Grossen, welche beim Fallen des Ansehens der fränkischen Monarchie mächtige Vasallen derselben auf Unkosten der königlichen Macht zu Königen erhoben hatten. Da aber die Gründer der neuen Reiche Burgundien ohne Rechtstitel, lediglich mit Unterstützung des geistlichen und weltlichen Adels, als solche aufgetreten waren, fanden unter ihnen und in der Folgezeit auch im vereinigten Reiche stetsfort grosse Zugeständnisse an denselben statt, dermassen, dass schliesslich im Kampfe mit der übermächtig gewordenen Adelschaft das Königthum, mit diesem aber das Reich zugleich zu Grunde ging, während jene die Stütze von Beidem hätte sein sollen. Wie übrigens, zufolge der einlässlichen Darstellung im Obigen, die beiden neuen Königreiche Burgundien, weit entfernt, im Volksthume zu wurzeln, im Grunde nur in einem vom Adel aus Eigennutz begünstigten dynastischen Familieninteresse gegründet und vereinigt worden waren, so brachte letztlich, wie wir mit Fleiss ausführlicher gezeigt haben, die Sorge um ein solches das vereinigte Königreich an das deutsche Reich; denn einerseits um das elende Dasein als Schattenkönig zu fristen, anderseits um in Kinderlosigkeit die Krone an nächste Verwandtschaft zu bringen, sicherte König Rudolf III dieselbe dem deutschen Kaiser Heinrich II zu, was die spätere Einverleibung des Reiches in das deutsche zur Folge hatte [1].

---

mehr als 130 Jahre (schr. 145 J., s. oben) Burgundien beherrscht und dieses sei durch Uebergabe an Kaiser Conrad wieder zur Provinz gemacht worden. Daguet S. 74 verkennt seinerseits die Trennung Deutschlands vom grossen Frankenreiche, indem er sagt: La Suisse romande redevint une province de l'empire germanique, comme elle l'avait été depuis le temps de Clovis jusqu'aux arrière-petit-fils de Charlemagne. Und was soll man zum empire germanique Chlodwigs sagen?

1) Es ist unstatthaft, mit Rhenanus II. 185 zu sagen, die Burgundionen hätten nach dem Erlöschen des fränkischen Reiches und dem Kai-

Burgund beim deutschen Reiche; Savoien als Grafschaft u. s. w.; das Herzogthum Burgund und das neuburgundische Reich; die Freigrafschaft Burgund. Culturhistorische Niederschläge[1].

Durch das Reich Burgund[2] erhielt das deutsche Reich einen bedeutenden Länderzuwachs; es kamen zu diesem namentlich hinzu: mit Hochburgund, diesseits und jenseits des Juras, die Westschweiz bis an den Rhein und die Aar, das Stift Basel, der Suntgau und die Grafschaft Burgund; südwärts, mit Niederburgund, die Grafschaften Lyon, Genf, Maurienne (Savoien), Vienne (Delphinat, Dauphiné), Venaissin, Provence nebst dem Fürstenthume Orange und der Stadt Avignon mit ihrem Gebiete. Infolge der Unterwerfung Burgunds unter das deutsche Reich erkannten die burgundischen Stände die Kaiser für ihre Oberherren und nahmen Theil an den Versammlungen der deutschen Fürsten und Herren; die wenigen noch vorhandenen königlichen Domänen wurden kaiserliches Krongut, und die Kaiser liessen sich jeweilen zu Arles als Könige von Burgund krönen[3]. Jedoch

---

stehen des deutschen Reiches als Germanen letzterem sich angeschlossen, um nicht zum gallischen Frankreich zu gehören. Umgekehrt darf man eben so wenig mit Laurent V. 208 den Untergang des Reiches Burgundien dem Franzosenthume der Burgundionen, als Folge ihrer frühern Verrömerung, zuschreiben. Das Franzosenthum derselben, allerdings eine Folge jener Umwandlung, bewirkte vielmehr, dass Burgundien, zu Deutschland gekommen, nicht dabei blieb, sondern von Frankreich allmälig verschlungen wurde. Dass der Widerstand des Adels gegen den deutschen Einfluss auf die beiden letzten Könige die Monarchie geschwächt habe (Gelpke II. 34), ist unbeweisbar; und dass die Ungunst des Adels wegen jenes Einflusses den Untergang des Reiches, d. h. seine Vereinigung mit dem deutschen, mitbewirkt habe (Vögelin-Escher I. 44), ist ein ziemlicher Widerspruch.

1) D'Anville und FHMüller, citiert oben S. 468 N. 6, Rühs II. 171—190, Kortüm GM. I. 236 u. öft. (s. unten) und Schmith in dem oben S. 477 N. 1 citierten Programme S. 21—34.

2) So nennen wir fortan Burgundien als deutsch geworden; ebenso vertauschen wir jetzt die Namen „Burgundionen" und „burgundionisch" mit den deutschen „Burgunder" und „burgundisch".

3) Daher sprechen Chronisten vom Reiche Burgund und Arles, und wird das burgundische Reich nachgerade auch das arelatensische oder schlechtweg das Reich Arelat benannt.

blieben alle bisherigen Rechte und Gewohnheiten ungeändert; nach wie vor waren die meisten Kronländer im erblichen Besitze der mächtigsten Familien, die Regalien in den Händen der Bischöfe; ja, die burgundischen Vasallen hatten die beste Gelegenheit zur Erweiterung der schon früher besessenen Rechte. Besondere Statthalter wachten zwar für die Handhabung der gesetzlichen Ansprüche des jeweiligen Kaisers und Oberlehnherrn (solche waren in der ersten Zeit Humbert, Stammvater des Grafenhauses von Maurienne und Savoien, und Reginold I, Graf von Hochburgund, später die Grafen von Zähringen); eine Verschmelzung der Burgunder mit den Deutschen war aber wegen der gemischten, halb romanischen, halb germanischen Sprache und Sitte unmöglich, so dass bald, trotz des Reichsverbandes, aus den verschiedenartigen Lebensstoffen eine mehr oder minder freie Stellung der burgundischen Volksthümlichkeit hervorgehen musste [1]. Freilich

1) Aus der Geschichte Burgunds in seiner Verbindung mit dem deutschen Reiche mag hervorgehoben werden: dass Kaiser Lothar II im J. 1127 gegen den Grafen Reginold III von Hochburgund, der das Anrecht des Reiches auf Burgund mit dem salischen Herrscherhause erloschen glaubte und den Gehorsam kündete, Reichsacht erklärte, Conrad von Zähringen zum Herzog (Statthalter) von Burgund erhob und ihn mit dem Vollzuge der Acht beauftragte; dass Kaiser Friedrich I im J. 1152 dem Herzoge Bertold IV von Zähringen gegen Kriegshülfe die Statthalterschaft über Burgund und Provence, ausgenommen die unmittelbar unter dem Kaiser stehenden Erzbisthümer und Bisthümer, verlieh; dass ebenderselbe Kaiser nach seiner Vermählung mit Beatrix, der reichen Erbtochter des Grafen Reginold III von Hochburgund (Juni 1156), dem Herzoge Bertold IV von Zähringen nach Abnahme der Statthalterschaft über Burgund und Arles die Kastvogtei über die Bisthümer Lausanne, Genf und Sitten überliess, die Grafschaft Burgund als Freigrafschaft (Franche-Comté) dem vierten Sohne, Otto, unterstellte und trotz der Zerstückelung auch des übrigen Burgunds, wo die Grafen von Vienne, Provence und Savoien als mächtige Lehenträger bestunden, die Landeshoheit behauptete, indem er im J. 1157 zu Besançon sich als König beider Burgund (diesseits und jenseits des Juras) huldigen, und im J. 1178 zu Arles sich in gleicher Eigenschaft feierlich krönen liess; dass der burgundische Adel der Westschweiz sich im J. 1190 wider den Zähringer Bertold V empörte und von diesem in blutiger Fehde unterworfen wurde; dass Kaiser Friedrich II nach dem Aussterben der Zähringer mit Bertold V (1218) die von ihnen innegehabten hochburgundischen Reichslehen einzog, das Krongut dadurch

wurde der Verband, in welchem Burgund mit Deutschland stund, schon wegen der Entlegenheit der Südhälfte des

---

erweiterte und den von Bertold IV zum Trutz wider den burgundischen Adel erbauten Städten Bern und Freiburg im Uechtlande die Reichsunmittelbarkeit gab; dass der genannte Kaiser Burgund als ein „friedloses Land" bezeichnete, ohne Zweifel weil die Burgunder sowohl gegen das Reich widerspänstig, als unter sich zwieträchtig waren; dass bei dem nach Untergang der Hohenstaufen (1268) eintretenden Sinken des deutschen Reiches das Kaiserthum sich mehr und mehr von Burgund auf die eigene Markung zurückzog und so die Zersplitterung jenes Reichstheils in Sonderstaaten beförderte; dass bereits König Rudolf I von Habsburg, nachdem der Tod seines Sohnes den Plan der Wiederherstellung der burgundischen Krone im Keime zerstört hatte, die Angelegenheiten Burgunds als Nebensache behandelte und sich dort mit dem lockern, z. Thl. schon zerrissenen Lehensverbande begnügte, wiewohl er, zur Sicherung der deutschen Westgrenze mehrere erfolgreiche Heerfahrten unternahm, um den Trotz der Grossen zu beugen und die lauernde Eroberungssucht des französischen Königs abzuweisen (Graf Philipp von Savoien, welcher Gehorsam weigerte und neben Murten und Peterlingen im wiflisburger Gaue selbst die Reichsstadt Bern als Schutzherr behaupten wollte, ward befehdet und nach einem Gefechte bei Murten zum Frieden genöthigt (1283); der Pfalzgraf Otto von Hochburgund, und Raynald, Graf von Mümpelgard, welche für den Abfall an Frankreich arbeiteten, erfuhren Reichsacht und Reichsfehde (1289), deren Ausgang der war, dass nach Demüthigung Mümpelgards die Grafen, in einer Schlacht bei Besançon bezwungen, den erbetenen Frieden erhielten und ihre Lehenstreue zu Basel beschworen); dass zwar die deutsche Reichsgewalt noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts Südwestdeutschland wider französische Romanen, welche die Freigrafschaft Burgund und die nicht schon erworbenen Landschaften am Rhonefluss bis zum Genfersee erstrebten, vielleicht hätte schirmen und dem Reichsverbande erhalten können; dass aber Carl IV, der letzte Kaiser, der sich als König von Burgund krönen liess (1364), auch Reichsstatthalter und andere Reichsbeamte ernannte, schliesslich Burgund dem rasch zugreifenden Ehrgeize der französischen Valois überliess, nachdem Heinrich, Rheinpfalzgraf und Herzog von Baiern, sich entblödet hatte, für den Fall seiner Königswahl (deren Missglücken Deutschland vor grosser Schande bewahrte) dem französischen Könige Philipp beizustehen und alle Reichsrechte in Burgund pfandweise zu überlassen (1333), wofür Johann, König von Böhmen, Bürgschaft leistete (1334)! Obiges theils nach den Quellen bei Forel und im RG., theils nach Rühs II. 172 f. und Kortüm GM. I. 342. 479. 491. II. 244. 265 ff. 292. 324 f. Speciell die Angaben zu den Jahren 1333 und 1334 betreffend, das Urkundliche bei Böhmer Acta imperii II. 724 ff. 728 f. Vgl. übrigens für die ältere Geschichte

erstern Reiches, früh ein lockerer, und noch lockerer waren seine einzelnen Theile unter einander verbunden. Das Reich zerfiel daher meist in eine Reihe kleiner, erst unabhängiger Staaten, die aber, vereinzelt, wie sie waren, und ein Spielball der verschiedensten dynastischen Interessen, z. Thl. selbst ein Gegenstand schnöden Schachers, allmälig fast sämmtlich von Frankreich verschlungen wurden, nachdem sie ihrerseits eine Masse kleiner weltlichen und geistlichen Herrschaften absorbiert hatten[1]; nur einige wenige Stände (Savoien und Mümpelgard) unterhielten noch spät die Verbindung mit dem deutschen Reiche. So zeigte es sich schliesslich, dass Deutschland im Grunde durch die Erwerbung Burgunds Nichts gewonnen, und dass es dem Reiche nicht gefrommt hatte, sich über die durch die Sprache gezogene Grenze auszudehnen; weit heilsamer wäre es gewesen, wenn unter deutschem Schutze sich ein unabhängiger Staat gebildet hätte, stark genug, um die Ländergier Frankreichs in Schranken zu halten. Indessen mag man sich damit trösten, dass doch, so lange und so weit die kaiserliche Macht sich in Burgund geltend machte, dort dem Raub- und Fehdewesen gesteuert, Recht und Ordnung geschirmt, Handel und Gewerbsamkeit

---

Burgunds beim deutschen Reiche Wurstemberger II und Kopp Gesch. d. eidg. Bünde II, 2.

1) Es kamen in französischen Besitz oder gleich direct an Frankreich: die Grafschaft Provence schon im J. 1209 durch Heirath von Carl von Anjou, dann im J. 1481 von Herzog Carl von Anjou durch Vererbung an das Königshaus; die Grafschaft Venaissin mit Avignon im J. 1271 durch Eroberung (wurde dann an den päpstlichen Stuhl abgetreten und nach verschiedenen Beeinträchtigungen schliesslich in der Revolution annexiert); Stadt und Gebiet Lyon (Lyonnais) durch erzwungene Abtretung im J. 1311; der Delfinat im J. 1349 durch Abtretung an Philipp VI, mit dem bald beseitigten Vorbehalte der deutschen Hoheitsrechte und einer Stellung als Sonderprovinz; die Freigrafschaft im J. 1314 durch Heirath (spätere Schicksale s. unten); das Fürstenthum Orange durch Uebergang an das Haus Châlons, dann durch die von Ludwig XI erzwungene Anerkennung seiner Oberherrschaft (nach späterem Herrschaftswechsel im J. 1713 durch Abtretung von Seite Preussens); die Grafschaft Mümpelgard, seit 1397 bei Württemberg, durch Abtretung in den Jahren 1796 und 1801. Ueber Savoien hiernach. Vgl. Rühs II. 173—180.

gehoben, Wohlstand und Bildung gefördert, überhaupt dem Lande glückliche und gesegnete Zustände bereitet wurden.

Unter sämmtlichen burgundischen Lehensgrossen des deutschen Reiches haben allein die Grafen von Savoien eine selbstständige Macht dauernd gegründet. Während der Verbindung Burgunds mit dem deutschen Reiche entwickelte sich nemlich, von letzterem begünstigt, die Grafschaft Savoien in demjenigen Theile Altburgundiens, von wo aus die Machtausbreitung der Burgundionen begonnen hatte, nemlich innerhalb des ehemaligen Sapaudia (S. 118 ff.). Diese Grafschaft befasste ursprünglich Savoien im engern Sinne oder das Land oberhalb Maurienne zwischen der Rhone, dem Genfer Gebiet und Tarantaise (S. 120). Allein den Umfang des alten Sapaudiens grösstentheils erreichend, dehnte sich dieselbe allmälig auf das Land zwischen Alpen und Rhone, Isère und Genfersee aus, fasste auf lange Zeit festen Fuss in der romanischen Schweiz (im Unterwallis, im Waadtlande, im Freiburgischen und im Gebiete von Genf), sowie in den Landschaften Bugey und Bresse, gewann im angrenzenden Theile Oberitaliens (Piemont), wiewohl erst nach langem Kämpfen, bleibende Herrschaft und wurde ein Herzogthum, dann durch den Erwerb von Sicilien zu einem Königreiche. Das auf den baldigen Austausch von Sicilien gegen Sardinien nach letzterm und Piemont umgenannte Königreich ist endlich, nach mannigfaltigen Wechselfällen von Ab- und Zunahme, in unseren Tagen zur Herrschaft über ganz Italien gekommen und zum Königreiche Italien geworden, hat dagegen an Frankreich, welches jener Herrschaft die Bahn gebrochen, das alte burgundische Stammland abgetreten, nachdem dasselbe von eben jener Macht schon wiederholt geraubt worden war[1].

1) Von den nachmals dem Hause Savoien zuständigen Provinzen Maurienne, Bugey, Chablais, Tarantaise und Aostathal ist der Zeitpunct des Erwerbs ungewiss. Die Maurienne ist unter dem Namen einer Grafschaft die erste Landschaft gewesen, welche die später nach Savoien benannten Grafen besessen haben; auch heissen dieselben urkundlich und chronistisch zuerst Grafen von Maurienne. Im Uebrigen genügt es, zur Erläuterung des Textes die Hauptmomente der Entwicklung der savoiischen

Dass die burgundisch-romanische Schweiz das Schicksal französischer Losreissungen mit Savoien nicht getheilt hat;

Monarchie und ihrer Wandlungen, namentlich mit Bezug auf die burgundischen Lande, hervorzuheben, wie folgt: vor 1011 — 1042, Graf Humbert I von Maurienne, Stammvater der Grafen von Savoien, hat Besitz und Rechte in Tarantaise, im Aostathale, im Gebiete von Vienne und in der Grafschaft Belley; er hält sich zu Kaiser Conrad II und ist Reichsstatthalter (S. 492); 1048, Otto, sein Sohn, erwirbt durch Heirath Anrechte auf die Grafschaft Turin und das Gebiet zwischen Ivrea und Nizza; Markgraf in Italien, ist er diesseits der Alpen Graf von Maurienne; 1075, Amadeus I, sein Sohn, erhält von Kaiser Heinrich IV Land (angeblich das Bugey) abgetreten; 1108, Amadeus III, erster Graf von Maurienne, der sich von Savoien nennt (Kaiser Heinrich IV soll die Grafen von Maurienne zu Reichsgrafen von Savoien erhoben haben); 1188 — 1233, Thomas I dehnt seine Herrschaft im eigentlichen Savoien und in Piemont aus; er wird im J. 1207 vom deutschen Könige Philipp mit den Ländern seiner Vorgänger belehnt, zudem u. A. mit Milden; er ist unter Friedrich II kaiserlicher Reichsvicar; 1235, Amadeus IV, sein Sohn, unterwirft sich durch Vergleich Turin und die Grafen von Greyerz; 1250, Amadeus IV, erster urkundlicher Besitzer des Chablais (dieses wahrscheinlich schon lange zuvor unterworfen); 1263 — 1268, Wachsthum des Hauses Savoien unter Graf Peter II: er erwirbt (z. Thl. schon früher) durch Heirath Rechte auf Faucigny, unterwirft Turin nochmals und bringt fast die ganze romanische Schweiz, die Waadt, das Freiburgische und einen Theil von Wallis, unter savoiische Herrschaft, ist vorübergehend auch Schirmherr von Bern; 1280, Turin kommt nach langwierigen Kämpfen endgültig an Savoien; 1283, König Rudolf I von Habsburg wehrt den Uebergriffen des Grafen Philipp, s. oben; 1285, Amadeus V erheirathet die Bresse; seit 1313 die Grafen von Savoien urkundlich im Besitze des Aostathals (wurde wol schon weit früher erworben); 1351, Amadeus VI tauscht von Frankreich Faucigny und Gex ein; 1401, Amadeus VIII erwirbt die Grafschaft Genf; 1416, Savoien wird unter ebendemselben von Kaiser Sigismund zum Herzogthume erhoben; 1450, Freiburg huldigt dem Herzoge Ludwig; 1475, Oberwallis erobert mit Hülfe Berns das savoiische Unterwallis; 1476, die Eidgenossen erobern nach der Schlacht bei Murten die Waadt, von welcher ihnen Theile im Frieden mit Savoien verbleiben (kommen im J. 1484 an Bern und Freiburg gemeinsam); 1477, Befreiung Freiburgs von der savoiischen Hoheit; 1536, Bern erobert die noch savoiischen Theile der Waadt, Gex, das Genevois und West-Chablais und befreit Genf von savoiischer Herrschaft; Freiburg und Wallis gewinnen ihrerseits savoiische Gebietstheile (ersteres Greyerz, letzteres Ost-Chablais); 1484, Turin wird definitiv herzogliche Residenz; 1538, Herzog Carl III verliert Bresse, Savoien und Piemont an Frankreich; 1559, Ema-

dass vielmehr dieselbe einzig unter allen ehemaligen burgundisch-romanischen Ländern von Frankreich nicht verschlungen worden ist und einen wesentlichen Bestandtheil der schweizerischen Eidgenossenschaft bildet, ist hauptsächlich Bern zu danken, welches die savoiische Herrschaft in der romanischen Schweiz, ein Ergebniss der Sprach- und Stammverwandtschaft, vernichtet hat. (Als gute Schweizer sollten die Waadtländer dies nie vergessen und der langen Herrschaft des „Berner Mutz" nicht so sehr grollen, noch auch mit ihrer Suisse romande und mit der Patrie de Vaud sich überheben.) Dass aber Bern selbst, obwohl in seinem Gebiete halb burgundionischen, halb alamannischen Volksthums und im deutschen Reiche, selbst ostwärts der Aar, in der sogen. Landgrafschaft Burgund, politisch zu Burgund gezählt, dennoch den Uebergriffen Savoiens entzogen wurde und zu einem Sammelpuncte der Eidgenossenschaft aufgespart blieb, hat einerseits sein kräftigeres alamannisches Volksthum,

---

nuel Philibert, sein Sohn, erhält im Frieden von Cateau-Cambresis diese Länder zurück, ebenso im Lausanner Frieden von 1564 West-Chablais und Gex, nicht aber Genf und die von Bern und Freiburg besetzten Theile der romanischen Schweiz (Ost-Chablais wird im J. 1569 von Wallis grösstentheils herausgegeben); 1601, Carl Emanuel I wird von Frankreich gegen die Abtretung von Bresse, Bugey, Valromey und Gex im Besitze Piemonts und Savoiens bestätigt; 1713, Spanien tritt im Utrechter Frieden das Königreich Sicilien an Herzog Victor Amadeus ab; 1720, Ebenderselbe tauscht die Krone Siciliens gegen die Sardiniens aus; 1792, die Franzosen nehmen Savoien und Nizza, 1798 auch Piemont; 1814, das Königreich Piemont und Sardinien mit Savoien restituiert; 1859, Eroberung des grössten Theils der Lombardei mit Hülfe Frankreichs; 1860, Savoien nebst Nizza durch Vertrag an Frankreich für Kriegshülfe abgetreten; 1861, das Königreich Sardinien wird mit den theils eroberten, theils annectierten Ländern Italiens zum Königreiche Italien. So viel meist nach Cibrario Recherches sur l'hist. de la monarchie de Savoie, trad. p. Boullée, Par. 1833. Vgl. übrigens AVD. XXII. 157—211; für die frühere Zeit Nachweise bei Beck Anleit. z. Kenntn. der allg. Welt- u. Völkergesch., Leipz. 1807, III. 516; Hauptmomente bei Rühs II, 1. 186—190; besonders aber Wurstemberger Peter II, Graf von Savoien u. s. w. 4 Theile, Bern u. Zür. 1856; in Bezug auf die romanische Schweiz Forel S. LXIV—CVIII. Ueber die sogen. Etats du Pays-de-Vaud in savoiischer Zeit s. oben I. 97.

anderseits die deutsche Reichsgewalt durch die Stärkung Berns, sowie durch Abwehr jener Uebergriffe bewirkt [1].

Während die savoiische Macht sich im Südosten Burgunds entwickelte, geschah es, dass der nordwestliche Theil desselben, welcher in spätcarolingischer Zeit sich als ein französisches Herzogthum vom übrigen Reiche losgelöst hatte und seither ein Lehen Frankreichs, zuerst unter einheimischen, dann unter französisch-königlichen Herzogen, geblieben war, durch den östlich benachbarten Theil Burgunds, die vom deutschen Reiche bereits abgelöste Freigrafschaft, sowie durch Flandern u. s. w., einen ansehnlichen Zuwachs erhielt. Aus den so wieder vereinigten nordwestlichen Territorien Altburgundiens, sowie aus den gleichzeitig angefügten frem-

1) Die Belege zu Obigem s. in den Noten hievor, wo das Bezügliche geflissentlich hervorgehoben ist. Wie aber und wann die ehemaligen schweizerischen Bestandtheile Burgunds der Eidgenossenschaft beigetreten sind, darüber genüge das Folgende. Bekanntlich schloss Bern sich im J. 1353 dem Bunde der schweizerischen Eidgenossenschaft an, die, schon seit dem 15. Jahrhundert selbstständig und unabhängig, als solche im J. 1648 in Trennung vom deutschen Reiche erklärt wurde. Freiburg, durch Bern im J. 1477 von savoiischer Herrschaft befreit, wurde im J. 1481, gleichzeitig mit Solothurn, in den Bund aufgenommen; letzteres war seit 1295 und besonders seit 1351 mit Bern verbündet gewesen. Basel kam im J. 1501 zum Bunde. Waadt, vor 1536 savoiisch, seither Bern unterthan, gelangte im J. 1798, bei der Bildung der helvetischen Republik, zur Stellung eines selbstständigen Cantons mit dem Namen Léman und ist ein solcher, unter seinem heutigen Namen, sowohl in der Mediationsperiode (1803—1814), als bei Herstellung des eidg. Staatenbundes im J. 1814 geblieben. Genf, im J. 1536 durch Bern von savoiischer Herrschaft befreit und seither ein sogen. zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, wurde im J. 1814 dem Bunde beigefügt. Ein Gleiches geschah damals mit Wallis und Neuenburg. Ersteres ist vorher ebenfalls ein zugewandter Ort und vor 1474 z. Thl. savoiisch gewesen, hat sich aber damals mit Hülfe Berns von der savoiischen Herrschaft im Unterwallis frei gemacht. Neuenburg, anfänglich eine Grafschaft, dann ein Fürstenthum, stund vor 1707 unter bernischer, seither unter preussischer Schutzherrschaft bis zum J. 1848; das Fürstenthum wurde nemlich im J. 1814 der Eidgenossenschaft als Canton einverleibt, und dieser machte sich im J. 1848 unabhängig. Das Gebiet des ehemaligen Hochstifts Basel, das seit 1579, mit den catholischen Ständen verbündet, ein zugewandter Ort war, wurde im J. 1815 mit Bern vereinigt.

den Gebieten, entwickelte sich das Herzogthum Burgund bald zu dem selbstherrlichen Staate Neuburgund, welcher zwischen Deutschland und Frankreich sich bis an die Nordsee ausdehnte, den Namen Burgund, wiewohl bei grossentheils verändertem Länderbestande, zu neuem Glanz brachte und, ähnlich dem einstigen merovingischen Burgundien, zu einer hohen politischen und civilisatorischen Rolle berufen schien, aber, obwohl bürgerlich und kriegerisch gleich trefflich geordnet, theils durch die Thorheit eines Fürsten, der im Durste nach Ruhm und Eroberung die Bestimmung seines Landes verkannte, theils durch französische Arglist und Schweizerkraft jäh unterging, um blutige Kämpfe um seine gewesenen Bestandtheile, die sogen. burgundische Erbschaft, auf Jahrhunderte hinaus zu verursachen [1].

1) Zur Erläuterung von Obigem mag Folgendes genügen: um 880, Richard der Erste der ältesten, einheimischen Herzoge von Burgund, s. oben S. 480; 923—36, Rudolf, sein Sohn, König von Frankreich; 1001 ff. Kriege des Capetingers Robert mit dem Grafen Odo von Champagne um das Herzogthum Burgund; 1032, Heinrich I, Roberts Sohn, überlässt dasselbe seinem Bruder Robert, der das erste königlich-herzogliche Haus Burgund stiftet; 1361, Aussterben dieses Hauses mit Philipp I; 1363, König Johann aus dem Hause Valois überträgt das erledigte Herzogthum als erbliches Lehen seinem jüngsten Sohne Philipp dem Kühnen, stiftet so das neue herzoglich-burgundische Haus und führt zum Schaden von Reich und Krone die Gründung des neuburgundischen Reiches herbei; 1382, Philipp d. Kühne (1363—1404) vereinigt mit dem Herzogthume Burgund (Bourgogne, mit Dijon, Autun u. a. Städten, auch der Champagne, s. S. 361) die vor 1314 zum deutschen Reiche gehörig gewesene Freigrafschaft (Franche-Comté) und die reichen flandrischen Provinzen, nebst Artois, Mecheln, Antwerpen u. a., das Erbe seiner Gemahlin Margaretha von Flandern; 1404—19, Johann d. Unerschrockene; 1419—67, Philipp d. Gute bringt zu seinen Besitzungen noch die meisten übrigen niederländischen Gebiete, wird selbstständig (im Frieden von Arras, 1435) und gründet so das neuburgundische Reich, das an Industrie, Handel und Wohlstand, sowie an Kunstsinn und Bildung mit Italien wetteifert und als junge Zwischenmacht Deutschland und Frankreich einerseits aus einander zu halten und zu beschränken, anderseits civilisatorisch auf dieselben einzuwirken bestimmt scheint; 1467—77, Carl d. Kühne erwirbt noch Geldern und Zütphen, benutzt, von Ehrgeiz getrieben, die reichen Mittel seiner Macht zu hochfahrenden Eroberungsplänen, nimmt Lothringen in Besitz (1475) und bekriegt die Schweiz, findet aber durch den vom arg-

Das Endschicksal von zweien dieser Bestandtheile, des Herzogthums und der Freigrafschaft Burgund, ist schliesslich, als uns näher angehend, noch einiger Erwähnung werth, zumal dasjenige der Freigrafschaft, wegen einer kurz vor Entscheidung ihres Schicksals eingetretenen merkwürdigen politischen Erscheinung, welche mit dem burgundischen Volksthume in engerm Zusammenhang steht.

Zwar das Herzogthum Burgund wurde gleich beim Untergange seines letzten Inhabers von Frankreich als heimgefallenes Lehen weggenommen und blieb dieser Macht nach hartnäckigen Kämpfen[1]. Die Grafschaft Burgund (Hochburgund) hatte schon in der Zeit des vereinigten Königreiches Burgund, dann während seiner deutschen Botmässigkeit eine hervorragende Stellung eingenommen und war zur Frei-

---

listigen Ludwig XI geführten Arm der Schweizer bei Grandson und Murten (1476) Demüthigung und bei Nancy den Untergang (5. Jan. 1477); 1477, Ludwig XI zieht, da mit Carl der Mannsstamm seines Hauses erloschen, das eigentliche Herzogthum, als erledigtes Lehen der französischen Krone, nebst Artois an sich und trachtet auch nach dem Besitze der übrigen burgundischen Länder; 1477—82, Carls Erbtochter Maria, um welche Kaiser Friedrich III für seinen Sohn Maximilian als Gegenpreis für die von Carl begehrte Königswürde vergeblich geworben, vermählt sich jetzt, da Ludwigs Hass gegen den gefallenen Nebenbuhler Marias Heirath mit dem Dauphin verschmäht, mit Maximilian von Oesterreich und bringt so die niederländischen Provinzen, einen Theil der sogen. burgundischen Erbschaft, trotz der Gegenbemühungen Frankreichs (Niederlage bei Guinegate 1479), an das österreichische Haus (Friede zu Arras 1482). Diese Erwerbung war jedoch eine für dasselbe verhängnissvolle: um jene Länder, die seit 1512 den 10. Kreis des deutschen Reiches, den der burgundisch-österreichischen Niederlande, bildeten, und zu welchen auch das Gebiet der nachmaligen Republik der vereinigten Niederlande gehörte, ist bekanntlich bis auf die Friedensschlüsse von Lünevillé und Paris so viel Blut zwischen Frankreich, Spanien, Deutschland und Oesterreich geflossen, nachdem seiner Zeit wenig gefehlt hatte, dass diese Länder ohne Schwertstreich mit Frankreich vereinigt wurden. Vgl. AVD. XVI. 30-102: Nachweise bei Beck Anleit. z. Kenntn. der Welt- und Völkergesch. IV. 425 ff.; Hauptmomente bei Rühs II, 1. 180—185 u. Kortüm GM. II. 331. 439. 464—468.

1) Siehe Note hievor, z. J. 477; im Frieden von Arras behielt Ludwig XI das Herzogthum; ein Versuch Maximilians I, dasselbe dem Könige Ludwig XII wieder zu entreissen, missglückte (1498).

grafschaft erhoben worden [1]. Diese kam beim Hinfallen der deutschen Oberhoheit in Burgund erstmals durch Heirath an Frankreich, wurde aber später, ebenfalls durch Heirath, mit dem Herzogthume Burgund vereinigt und bildete mit diesem den Grundstock des Reiches Neuburgund, war nach dessen Untergange zwischen Frankreich und Oesterreich streitig, ging dann aus österreichischem in spanischen Besitz über und ward schliesslich von Frankreich, nach wiederholt missachteter Neutralität, vermittelst Verraths geraubt, ohne dass Bern und die Miteidgenossen, welche das ihnen zustehende Recht einer Schutzaufsicht über die Freigrafschaft vordem ausgeübt hatten, dasselbe gegenüber einem solchen Gewaltacte durch die That geltend zu machen wagten [2]. Vergeblich hatten die

1) Siehe oben S. 486 f. z. J. 1045, S. 492 und N. 1 z. J. 1127. 1156. 1289; vgl. ADV. XVI. 102 — 124 und Wurstemberger II. 153 ff.

2) Ueber die erstmalige Vereinigung der Freigrafschaft B. mit Frankreich (1314) vgl. Beck Anleitung u. s. w. IV. 402 und Rühs II. 180 f.; über die mit dem Herzogthum B. ebendieselben und oben S. 499 N. 1. Im Frieden von Arras (1482) behielt Ludwig XI die zuvor von den Eidgenossen um eine grosse Geldsumme preisgegebene und hierauf von den Franzosen eroberte Freigrafschaft als Mitgift von Maximilians Tochter, Margaretha, die als zweijähriges Kind (sic) mit dem französischen Dauphin verlobt wurde. Nachdem aber dieser als König Carl VIII sich mit der Erbin von Bretagne vermählt hatte, wurde die Freigrafschaft an Maximilians Sohn, den Erzherzog Philipp, herausgegeben (1493), der von seiner Mutter Maria die burgundischen Länder zum Erbe erhalten hatte und durch Heirath die spätere Thronfolge in Spanien an das Haus Oesterreich brachte. Er vererbte als Philipp I Burgund auf seinen minderjährigen Sohn Carl (1506), dessen Vormundschaft Kaiser Maximilian übernahm. Dieser zog bei der Bildung der deutschen Reichskreise (1512) die Freigrafschaft zum 10. Kreise, dem der burgundisch-österreichischen Niederlande. Kaiser Carl V (1516 — 56) resignierte im J. 1555 in diesen, im Jahre 1556 auch in Spanien für seinen Sohn Philipp II, sowie in Deutschland für seinen Bruder Ferdinand II. So ward die Freigrafschaft eine spanische Provinz; die schweizerische Eidgenossenschaft hatte aber schon von früher her ein Schutzaufsichtsrecht über dieselbe (Vögelin-Escher II. 24). Eidgenössische Verhandlungen mit Frankreich zu Gunsten ihrer Neutralität fanden in den Jahren 1595 — 98 statt (Vögelin-Escher II. 403 f.). Jos. Scaliger (gest. 1609), der auch in politischen Dingen klar sah, konnte, mit Bern die Eidgenossenschaft a potiori bezeichnend, seiner Zeit noch sagen: Burgundiae Comitatus . . non potest

Abgeordneten der Freigrafschaft kaum zwanzig Jahre vorher, als schon die Gefahr der französischen Annexion drohte, bei der schweizerischen Tagsatzung das Ansuchen um Schutz ihrer Neutralität gestellt und dasselbe besonders damit begründet, dass die Landesbewohner ein aus Deutschland herstammendes Volk seien, das sich mit der Gemüthsart der alten Eidgenossen besser vertrage, als dies bei einer andern Macht (Frankreich) der Fall sei [1]. Wurde für den damaligen Nothschrei der Freigrafschaft nicht bloss eine geschichtliche Reminiscenz verwerthet, sondern kam derselbe, wie es allen Anschein hat, aus dem Herzen des Volkes, so hat man in ihm ein letztes Aufflackern deutschen Volksbewusst-

---

capi a Rege Galliae, quia habet Bernates Protectores, alioquin facile caperetur (Scaligerana, Lugd. Bat. 1648, S. 59). Die Landesverhältnisse unter der spanischen Regierung waren glückliche; der Landesraub wurde durch Bestechungen angebahnt und im Jan. 1668 mit Waffengewalt ausgeführt (Voltaire Siècle de Louis XIV = Dictionn. hist., Par. 1824, S. 15). Auf die Rückgabe im Frieden von Aachen (Mai 1668) erfolgte im Febr. 1674 die endgültige Wegnahme, und im Frieden von Nimwegen (1678) behielt Ludwig XIV das Geraubte (Vögelin-Escher III. 8 f. 11. 15 f.). Drei Jahre später geschah die Losreissung Strassburgs vom deutschen Reiche, ebenfalls durch Verrath und Gewalt zugleich!

1) Amtl. Samml. d. eidgen. Abschiede VI, 1 S. 7 (z. J. 1649); vgl. Jahrb. f. d. Litt. d. Schweizergesch. 1867 S. 214. Man hat es sowohl schweizerischer- als deutscherseits beklagen wollen, dass die Eidgenossen nicht schon im J. 1477 die Freigrafschaft mit ihrem Bunde vereinigt haben (s. Note hievor), was doch leicht möglich gewesen wäre. Allerdings wäre dadurch ein Stück burgundisch-romanischen Landes einstweilen Frankreich entzogen und mit dem stamm- und sprachverwandten Theile der Schweiz, überhaupt aber theilweise burgundisch-germanischer Volksstoff mit vorwiegend alamannisch-germanischem verbunden worden. Obwohl nun das seitens der Freigrafschaft wirklich angeregte und von Bern und einigen anderen eidgenössischen Ständen unterstützte Anschlussproject durch die übrigen Stände nicht aus den reinsten Motiven hintertrieben worden ist (Vögelin-Escher I. 415), so hat es doch der Eidgenossenschaft gewiss nur gefrommt, sich nicht über die Naturgrenzen ihres Gebiets auszudehnen; denn weit gefehlt, dass der Bund durch jene Vereinigung eine neue Stärke erhalten hätte und auf immer von Frankreich getrennt gewesen wäre (so meint Rühs II. 185), würde die Freigrafschaft früher oder später gefährliche, möglicherweise sogar verderbliche Verwicklungen mit Frankreich verursacht haben.

seins in dem von Frankreich verschlungenen burgundischen Lande zu erkennen!

Längst erloschen sind die staatlichen Nachwirkungen Altburgundiens; „Burgund" ist nur noch ein geographischer Begriff und Name, der an einem Theile des einstigen Ganzen haften geblieben (S. 10 f.). Dagegen wirkt der ehemalige Bestand des burgundionischen Volksthums in den Ländern, welche zu Burgundien gehört haben, culturhistorisch noch heutzutage verschiedentlich nach: es gilt dies im Bezug auf Körperbildung (I. 60 f.), Sprache (I. 200 f.), Gemüthsart (I. 190) und äussere Lebensweise (I. 196—198) der Bewohner jener Länder[1]. — Sollte das neue deutsche Reich, über kurz oder lang vom Rachewahne Frankreichs gezwungen, gegen dieses zum Schwerte greifen müssen und, wie zu erwarten, siegreich aus dem Kampfe hervorgehen, so müsste zur weiteren Sicherung der Reichsgrenze gegen den Erbfeind nebst dem französischen Reste von Ober-Elsass, einschliesslich Belforts, mindestens auch der anstossende nördliche Theil der ehemaligen Freigrafschaft Burgund, mit Mümpelgard, dem Reiche verbleiben, d. h. demselben wieder einverleibt werden. Das hierseitige Hinausgehen über die Sprachgrenze erhielte dadurch ein wesentliches Correctiv, dass die Einwohner der Franche-Comté noch am Meisten von allen burgundischen Romanen deutsche Art bewahren, wie denn auch in den neulich von den Deutschen besetzt gehaltenen französischen Landestheilen die Einwohner derjenigen Departemente, welche Theile der ehemaligen Freigrafschaft befassen (Doubs, Jura und Haute-Saône), sich am Wenigsten feindselig gegen die Deutschen, ihre einstigen Stammbrüder, gezeigt haben.

1) Betreffs der Sprache schliesslich noch die Bemerkung: zu den südlichen Dialecten Frankreichs gehört der burgundische, gesprochen von 6,652000 Einwohnern; er ist verbreitet über einen Theil des Dauphiné (728000 E.), Savoien (542000), Lyonnais (1,180000), Bourgogne (1,626000), Franche-Comté (911000), Bourbonnais, Berry, Nivernais (1,265060) und Champagne (400000). (Goth. Taschenb. 1872 S. 821 f.) Abgesehen von Berry und der Champagne, wohin Altburgundien sich nie erstreckte, hält sich diese geographische Verbreitung des burgundischen Dialects innerhalb der Grenzen der ehemaligen Ausdehnung jenes Reiches, ohne dass dieselben damit vollständig erreicht werden; denn es fehlt hierzu unter Anderm noch das Patois der Westschweiz.

Beilage I.

Die ächte, von Interpolationen freie Passio S. Sigismundi.

(Bern. HS. XXIV, 11. Jahrh.*, Fol. Blatt 278 b. Col. 2 Mitte.)

Incipit passio sancti Sigismundi regis**.

[Cap. 1.] Tempore[1a] tyberii[1b] senioris augusti[2] sicut reliquas regiones ita gallias[3a] ausonia[3b] regebat[4]. egressa est

*) Vgl. Sinner Catalog. codd. mss. bibliothecae Bern. I. 225. Diese HS., in unseren Noten mit B bezeichnet, bietet einen Text, der in barbarischem Latein geschrieben ist, welches an dasjenige Fredegars erinnert und namentlich mit den Participialconstructionen übel umspringt. Der Text ist mit seiner Orthographie (bisweilen e für ae und v für u) im Druck genau wiedergegeben. Verglichen wurde die Florentiner Pergament-HS. der Laurentiana Plut. XX. 3, fol. Saec. XII, welche auf fol. III — IV die nicht interpolierte Passio ebenfalls enthält. Das Latein des Texts ist etwas geleckter als in B und hat z. Thl. bessere Lesarten, übrigens stets e für ae, und nie v für u. Die Varianten sind mit F bezeichnet. Der interpolierte und vollends abgeschliffene Text der Vulgärausgabe von Henschen, deren Varianten in unseren Noten mit H bezeichnet sind, steht in AA. SS. Boll. Maii I. 86 col. 2 — 88 col. 1. Titel: Alia vita [nemlich Sancti Sigismundi regis Burgundionum; vgl. S. 85 col. 2], mit der Anmerkung: Ex VIII codicibus mss. et antiquis editionibus. Ueber die hdss. Subsidien äussert sich Henschen S. 84 col. 2 num. 8 also: Alia Acta descripta ex pluribus vetustis codicibus, scil. Trevirensibus S. Martini et S. Maximi, Fridlariensi ecclesiae S. Petri, Ebes- (S. 85 col. 2) bergensi Societatis Iesu, Corsendoncano prope Turnhoutum Canonicorum Regularium, item ex alio codice in Gallia adservato, praeterea ex Legenda Sanctorum Patronorum Bohemiae, anno MDXI Cracoviae excusa, et ex antiquo Breviario Pragensi. Wenn Henschen beifügt: Habemus etiam aliquod eorumdem compendium ex MS. Pragensi, so ist dieses Compendium vielleicht die ächte, nicht interpolierte Passio gewesen. Den Eingang der Passio benutzte Albert v. Bonstetten, im 15. Jahrh. Decan zu Einsiedeln, in seiner Beschreibung der Burgunderkriege (Archiv f. schweiz. Gesch. 13. Bd., Zür. 1862, S. 283 — 298) S. 285 und zwar in einer mit B und F mehr als mit H stimmenden Recension. Er leitet seine Geschichte so ein: a Burgis Burgundione genti nomen inhaesit, nam (ut dicunt hystoriae) temporibus Tiberii u. s. w. Die bemerkenswertheren Varr. sind in unseren Noten mit Bo bezeichnet. Ueberdies benutzte Bonstetten die Passio (c. 2 zu Anfang und c. 4 zu Anf.) auch in dem, was er S. 297 über die Burgundionenkönige, freilich in Vermengung mit den neuburgundischen Königen, sagt: Gundoveus Burgundionum rex (Burgundia enim quondam regnum fuit) primus Gundebadum et Godegesilum sibi procreavit. E quo, nempe Gundebado, Sanctus Sigismundus martir et rex et Godemarus frater suus nati sunt, et postea plures alii reges et principes, qui eorum propter virtutes in memoria eterna habiti sunt. Benutzung der hds. Passio zeigt sich auch bei P. Sigismond S. 117, wo die Stelle cap. 6: Tunc non aliter . . . instituere deberet, citiert ist ex antiquissimo libro membraneo, Ecclesiae Parochialis sancti Sigismundi in vita ipsius. Die Varr. sind bei uns mit Sig. bezeichnet. **) Mennigschrift.

[Cap. 1.] 1a. temporibus Bo. 1b. tiberii F: Tib. Bo H. 2. augusti qui F: Augusti, qui Bo: Augusti (qui H. 3a. galliam Bo. 3b. ausoniamque F: et ausoniam Bo: fehlt H. 4. regebat) H.

gens[5] de insula quam mare oceanum[6] cingit cuius[7] uocabulum est[8a] scanauia[8b]. qui ex uocabulo[9a] regionis[9b] scathorii[10a] nuncupati sunt[10b]. Cumque aliqua regna[11] uel regiones cum mulieribus et prolibus suis[12] penetrassent. et ad renum fluuium[13] peruenissent. ibique[14] iussione[15] tyberii imperatoris[16] detenti[17]. burgos ultra renum fluuivm[18] per multorum annorum spacia[19] custodire coacti sunt. unde et burgúndofárones[20a] nuncupati sunt[20b]. et usque hodie burgundiones uocantur[21]. Qui tempore ualentiniani imperatoris[22] egressi de ipsis burgis gallias petierunt. et more barbarico terras[23] imperialibus dicionibus subiugatas[24] inuaserunt. regeque[25] ex suo genere leuato[26] nomine gundvico[27]. romanis galliarum[28] quos ab ipsorum (Bl. 279 a. Col. 1) conspectibus fuga non celauit[29] paucis[30] relictis suis[31] ditionibus subiugatis. ipsique[32] eorum dominationi se humiliari contenti sunt[33]. [Cap. 2.] Defunctoque[1] gunduico[2]. filii ipsius[3] gvndebadus[4] et godegísilus[5] regno suscepto. galliarvm populos[6] terrasque inter se diuiserunt. ita ut gundebadus[7] duas portiones suis ditionibus uendicaret. tercia[8] godegísilus[9] esset contentus. Vnde inter ipsos maximum ivrgium exortvm est. ita ut inter se a fraterna caritate diuisi fuissent[10]. In ipsis

5. plebs Bo: quaedam gens H. 6. occeanum F Bo: Oceanum H. 7. cui H. 8a. est fehlt Bo. 8b. scandabia F: Scandania Bo H. 9a. qui ex uoc.] et eo nomine Bo. 9b. voc. quoque reg. H. 10a. scanadabii F: Scathoarii Bo (in der Uebs. Schathauer): Scandinii H. Scathorii ist wol s. v. a. Scythae; Scandinavien heisst im Mittelalter auch Scythia, z. B. beim Cosmogr. von Ravenna I, 2. 10b. sunt fehlt Bo. 11. omnia illius partis regna F: alia r. H. Im Ff. fehlt uel reg. Bo. 12. cum mul. et prol. suis fehlt F: prolibus] filiis H. 13. ad Reni usque fluvium Bo: Rhenum fl. usque, ohne ad, H. 14. ac ibidem Bo: ibi H. 15. admissione F. 16. tib. imp. F: prefati Tib. ohne imp. Bo: Imp. Tib. H. 17. fehlt H. 18. renum flumen F: Renum ohne fl. Bo: flumen Rh. H. 19. m. a. spatia F Bo: multor. spatia annor. H. 20a. burgundofarónes F: Burgundofarrones Bo: Burgundiones H. 20b. nunc sunt fehlt Bo. 21. et usque . . uoc. fehlt F: hodieque Burgundiones vocati Bo. 22. imp.] Augusti H. 23. terr. ut populos F: t. et p. H. 24. subiugatos FH. 25. regemque F. 26. atque ex s. g. l. Rege H; s. I. 365. 27. gundioco F, auch unten Cap. 2: Gondiocho H, wie auch Cap. 2, in französierender Form; dazu S. 88 N. e: „Gundiochus aliis Gondiothus [Gondiochus?], Gundovicus et Gundericus". Die Schreibung Gundovicus bei Bo a. O. S. 297: Gundovicus Burgundiorum rex primus. Siehe I. 361 f. Not. 28. Romanos G. habitatores H. 29. Zusatz: gladiatorum manus interfecit F: gladiorum m. i. H. 30. paucisque FH. 31. suisque F: et suis H. 32. ipsi H. 33. eor. dominatione se humiliare contempti sunt F: sub eor. dominatione positi sunt H.

[Cap. 2.] 1. defuncto autem H. 2. S. zu Cap. 1 N. 27. 3. ipsius f. H. 4. gondeb. mit v über o B, der im Ff. zwischen gundeb. und gundob. schwankt: gundob. F, und so stets: Gundeb. Bo a. O. S. 297 und H, der im Ff. zwischen Gundeb. und der französierenden Form Gundeb. schwankt. Siehe I. 541 f. Not. 5. godogisellus F, u. so stets: Gondegisilus H. Dagegen Bo S. 297 mit B Godegisilus. 6. populos] phalanges H. 7. gundobadus F: Gondebadus H. Im Ff. duos mit a über o B. 8. tertia FH. 9. godogisellus F: Godegisilus H. der sonst die französierende Form Gondegisilus hat. Siehe II. 167 f. Not. 10. maximum . . . fuissent]

temporibus sicambrorum[11] gens ilico[12] conualescens[13]. multasque regiones[14] postpositis[15] omnibus dapibus contentis. et[16] altioribus rebus dorsis impositis. pene omnibus gentibus finitimis. duodecim regionibus[17] cum populis sibi subiugatis prostratis atque depopulatis. conualescenti manu suis subdiderunt ditionibus[18]. Quas regiones sibi subiugatis[19]. galliarum fines[20] inuadendas[21] audacter expetierunt[22]. Quibus adiunctis[23] godegisilus[24] frater[25] gvndobadi[26]. preliandi[27] cum germanorum[28] solatio contra gundobadum[29] arma arripuit. Quo fugato[30]. regnum galliarum paucis diebus sibi subiugasse uisus est. [Cap. 3.] Non post multo tempore[1] resumptis uiribus gundebadus[2]. deiectisque portis uiennensivm[3] ciuitatis. cum multo exercitu captum[4] germanum[5] suum godegisilum[6]. cum uxoribus suis[7] igne concremauit[8] omneque regnum[9] quod per vim[10] perdiderat uendicauit[11]. [Cap. 4.] Na-

---

maximo iurgio exorto. sicut gens est perfida. a fide divisi sunt F: magnum iurgium est exortum, adeo ut ab invicem et a fr. car. discederent H. 11. cum Sic. H. 12. illico F: illicita H. 13. conval. manu H. 14. multas reg. F: multas reg. et gentes finitimas H, bei welchem das Ff.: postpositis . . . sibi subiugatis, so lautet: cum suis regibus propriis, et subditas sibi ditiones prostrasset atque devastasset, inter alia occidentis regna —. 15. post positis F. 16. contempsisset F. 17. regibus. 18. conual. . . . ditionibus fehlt F. 19. subiugatas F. 20. finis mit e über dem zweiten i B: finibus F: quoque fines H. 21. invadendos H. 22. aud., licet inviti, petierunt H; dazu S. 88 N. e: „Alia MSS. licet invitati." Siehe I. 257 N. 1. 23. adiuncto F: adiunctus H. 24. godogisello F: Gondegisilus H. 25. fratre F. 26. gond. mit v über o B: gundobādi F: Gondebadi Regis H 27. prael. voto H. 28. germano F: Germanorum H. 29. gundob.] eumdem fratrem, natu et potestate maiorem, H. 30. Quo fraudulenta belli factione f. H nach Marius und Gregor. Siehe II. 87 Not.

[Cap. 3.] 1. multum tempus F: multum vero temporis H. 2. gundebatus B mit d über t von 2. Hand: gundobadus F: Gondeb. Viennam obsedit H. 3. viensium F: eiusdem H. 4. captumque F. 5. germ.] fratrem H. 6. godogisellum F: Gondegisilum H. 7. uxore et prolibus suis F (uxoribus in B ist aus einem Ueberhüpfen von uxore zur Endung von prolibus entstanden): uxore sua H. 8. Nach concremavit folgt in H eine Interpolation, z. Thl. aus Fredegar HFr. epit. c. 17 und 24: Alium quoque fratrem Chilpertum interfecit, uxorem eius ligato ad collum lapide in aquam immersit, duos filios eorum gladio trucidavit; duas nihilominus filias exilio condemnavit. Quarum senior, Sedeolenica nomine, mutata veste se Deo vovit: iunior autem, quae Crotildis vocabatur, postea Clodovaeo Regi Francorum nuptiali more desponsata nupsit, eundemque barbarum ad fidem Christi per doctrinam S. Remigii Pontificis convertit. Praeterea praedictus Rex Gondebadus Francos fratris sui auxiliarios in praefata urbe in quadam (p. 87 col. a) turre congregatos ferro trucidavit, pluresque Burgundionum morte condemnavit, nihil postea iam dicto Regi Clodovaeo reddere disponens. Siehe I. 544 N. 1; über duos filios . . trucidavit I. 544 f. Not.; über Sedeolenica II. 161 N. 1. Eigener Zusatz des Interpolators ist (quae) postea . . . convertit; in pluresque B. m. condemnavit zeigt sich einige Benutzung von Marius a. 500. 9. sicque omne H. 10. per vim fehlt H. 11. sibi vindicavit H.

tique ei sunt[1] duo filii. sigismundus et godemarus[2a]. Et quamuis ipse gundebadus[2b] omnisque gens burgorum[3] legis gothicae[4] uidebantur[5] esse cultores. tamen[6] filiis suis christianae[7] religionis cultui deseruire uisus est tradidisse[8]. Qua lege percepta. inluster[9] atque uenerabilis puer sigismundus[10]. cum iam ad perfectam uenisset aetatem. tanta deuotio circa ecclesias mona- (Bl. 279 b. Col. 2) steria[11] uel limina[12] sanctorum ipsum accendit. ut die noctuque uigiliis[13]. ieiuniis. orationibus[14] incessanter persisteret. Defunctoque[15] genitore suo gundebado[16] licet incredula circa fidem christi. omnis gens[17] burgundionum[18] una cum paucis romanis qui cum ipsis galliis[19] eorum morsibus laniati durabant contenti[20]. excellentissimum[21] uirum sigismundum sibi regem elegerunt. Accepto[22] principatu super galliarum incolas. qualem se[23] circa cultvm diuinum uel suis optimatibus[24] prebuit[25]. quae[26] illi[27] in ieiuniis abstinentia. in[28] elemosynis[29] libertas[30]. in religione humilitas[31]. in iudicii ueritate[32] seueritas[33] fuisset[34]. lectio succedens edocet[35]. [Cap. 5.] Et dum[1] in talia[2] semper ipsius animus incessanter uideretur esse intentus. sic patriae exercituique suo[3] uidebatur esse solicitus[4]. ut tamen uelut apis prudentissima. aditum illvm per quem ad caelestem patriam[5] posset introire[6] requireret[7]. Et dum[8] haec taliter[9] uir deo plenus in corde suo die noctuque incessanter[10] pertractans non aliter[11] nisi a domino nostro iesu christo[12] qui dixit. Qui recipit[13] prophetam in nomine prophetae mercedem prophetae ac-

---

[Cap. 4.] 1. Nati sunt autem ei H. 2a. So auch Bo a. O. S. 297: gundemarus F: Gundemarus H. Siehe I. 301f. N. 3. 2b. gundobadus F: Gundeb. rex H. 3. burgundiorum F: Burgundionum tunc temporis H. Sonst befolgt B die Namensform Burgundiones; in F kommt Burgundii auch hiernach vor. Siehe I. 32 f. 4. Gotticae legis H. Ueber lex gothica I. 117 N. 1. 5. viderentur H. 6. tam F: fehlt H. 7. chr. et catholicae H. 8. uis. est trad.] permisit H. Ueber videri (Passiv) mit Infinitiv von einer notorischen Handlung, wie hievor videbantur esse cultores und öfter, s. I.256 Not. Tradidisse s. v. u. permisisse. Henschen S. 88 N. 1 bemerkt die schlimme Var.: cum filiis suis Christianos et religionis cultum catholicae visi sunt tradidisse. 9. illustris FH. 10. Sig. puer H. 11. mon. fehlt H. 12. uel lim.] velimina F. 13. in vig. H. 14. et orat. H. 15. Defuncto autem H. 16. gundobado F: rege Gundebado H. 17. gens fehlt F. 18. burgundiorum F. 19. gallis F: in Galliis H. 20. divertebant contempti H. 21. excell.] illustrem F. 22. Qui acc. H. 23. se fehlt F. 24. suos optimates F. 25. praebuerit H. 26. seu quae H. 27. illis F. 28 in fehlt F. 29. elemosinis F: eleemosynis H. 30. libtas F: liberalitas H. 31. circa religionem h. F: in rel. h. fehlt H. 32. severitate FH. 33. seu.] discretio H. 34. fuerit H. 35. subsequens edocebit H.

[Cap. 5.] 1. Itaque cum H. 2. talibus H. 3. de p. exercitusque sui salute H (exercitusque sui auch F). Ueber exercitus I. 101 N. 4. 4. solic. H. 5. caelestia regna H. 6. pervenire H. 7. inquireret F. 8. Et dum fehlt H. 9. taliter fehlt H. 10. incess. fehlt H. 11. et non ab alio H. 12. a domino . . christo] ad dominum nostrum iesum christum festinaret F. 13. receperit H.

cipiet[14]. ita se ipsum[15] circa martyrum[16] limina impendere conatus est. ut mercedem martyrum accipere mereretur[17]. [Cap. 6.] Dum[1] multa[2] loca sanctorum[3] perlustrasset. uenit[4] in eum[5] locum qui agauno uocatur[6]. ubi sanctus mauricius[7] cum suis commilitonibus[8] pro amore[9] domini nostri iesu christi martyrii palmam accipere meruit[10]. et tam itinere quam ieiuniis fessus. petiit[11] qualiter ipsis preciosis sanctis deseruire deberet[12]. per quod se[13] eorum agminibus poterit sociare[14]. Tunc non aliter nisi nutu[15a] dei credimus[15b] (Bl. 279 b. Col. 1) angelo nuntiante ipsi reuelatum fuisse[16] ut ad[17] instar caelestis militiae psallendi[18] choros instituere deberet[19]. Quo consilio diuinitus accepto[20]. sanctos atque apostolicos uiros episcopos[21] consuluit. utrum salubriter an non cogitaret[22]. Qua interrogatione sancti antistites inter se uentilata[23]. licet inusitatum[24a]. opus tamen domino[24b] annuente unani-

---

14. „Matth. 10, 14" Hensch. Nach accipiet schiebt H ein: praemium boni operis recipere cupiens. 15. se ohne ipsum F: semetipsum H. 16. martirum F, und so stets martir und martirium für martyr und martyrium. 17. Nach mer. folgt in H eine nicht wörtliche Interpolation aus Fredegar HFr. epit. c. 34: Interea sortitus coniugio filiam Theodorici Regis Italiae, ex qua genuit filium nomine Sigericum, hac mortua duxit aliam uxorem: cuius nequissimis deceptus consiliis, prioris uxoris filium interfici iussit. Postea corde compunctus cum multa cet. Siehe II 48 N. 3.

[Cap. 6.] 1. cum H; s. hievor N. 17 am Schlusse. 2. multa] universa F. 3. sanctor. loca H. 4. pervenit H. 5. eum fehlt F. 6. qui ag. uoc. fehlt F: Agaunum H. Ueber Agauno für Agaunum II. 290 N. 4. 7. mauritius F: Maurit. H. 8. suis sociis comm. H. 9. amore] honore F. 10. accip. mer.] percepit F. 11. petiit] meditabatur H. 12. se ips. domini sanctis impendere deb. F: qual. pretiosis Sanctis des. deb. H. 13. per quod se] p. quos F: ut H. 14. pot. soc.] sociaretur F: sociari potuisset H. Das Ff. bis et firmatum zu Anfang des 7. Cap. ist benutzt im Chron. SBD. S. 360 b. 361 a. (citiert von Haeften Lib. I tract. 5 disquis. 11 bei Lecointe a. 536, n. 247), von ut ad instar hinweg wörtlich, mit einigen Varr., die im Ff. mit Chr. bezeichnet sind. Der Eingang ist z. Thl. entlehnt aus dem Anfang des 5. Cap.: Et dum in talia (neml. ieiunia, eleemosynas) . . intentus, und lautet so: Cumque ibi in orationibus persisteret, ieiuniis et elemosynis intentus, revelatum ei est ab angelis, ut ad instar cet., worin ieiun. — intentus und ei bei Haeften a. O. fehlen. 15a. nutu] ductu Sig. (s. oben S. 505 Not.). 15b. ut cred. Sig. H. 16. fuit Sig.; est H. 17. ad fehlt F. 18. psallentium Sig.H.; s. I. 172 N. 5. 19 instituret Chr. Sig. H. Das Folgende: Quo consilio . . . consenserunt, mit Interpolationen bei P. Sigismond S. 141 aus Breviaire tresantique de l'Eglise Parochiale de S. Sigismond en . . S. Maurice. Die Varr. hienach mit S bezeichnet. 20. div. acc. cons. Chr. SH. 21. sanctos . . episc.] episcopos et alios viros religiosos Chr. (relig. viros Haeft.): episcopos fehlt FSH. Es ist Glossem; s. II. 108 N. 2. 22. annon cog. F: cog. an non SH: an non fehlt Chr. 23. quam interrogationem F mit Auslass von inter se ventilata: qua interrogatione inter se vent. s. ant. SH (S mit Zusatz meditatione seu vor interr. und mit der Interpolation nach antist.: sexaginta videlicet Episcopi et totidem Comites eiusdem sui Regni aus den sog. Acten des unächten Concils von Agaunum; s. II. 259 Not.). 24a. in visit. F. 24b. Deo S.

miter consenserunt[25]. [Cap. 7.] Quod sanctum opus[1] perfecte institutum[2] et firmatum[3]. quid adhuc[4] ei deesset[5] qualiter caelestis patriae regnvm perciperet die noctuque dominum deprecabatur[6]. Sed quia dominus noster iesus christus laborem[7] ipsivs remunerationis[8] diutius fatigari non distulit[9]. ad palmam martyrii catenus eum[10] dignatus est prouocare[11]. ut sanctorum martyrum thebeorum[12] quibus se[13] in dei laudibus sociauerat[14]. paradisi gloriae dapibus sociauerit[15]. Et ut[16] prolixior[17] ratio[18] legenti fastidivm non generet. ad beatissimam[19] passionis eius enarrandam hystoriam[20]. licet[21] imperito sermone ueniamus. [Cap. 8.][1] Igitur cum franci pene post[2] omnia[3] regna prostrata[4]. galliarum[5] urbes[6] uehementer depopularentur. ita ut[7] plurima multitudo ex burgundionibus[8] se francis[9] sociarent[10]. tunc sanctus sigismundus uidens se hinc inde coangustari ueresallis[11] montem expetiit. instar[12] heliae tesbitis[13]. et ut[14] fortissimam gentem[15] euaderet singulariter habitare elegit[16]. iuxta illud quod egregius praedicator de suis tribulationibus scripsit ubi ait[17]. periculis[18] in falsis[19] fratribus. Tunc omnes[20] burgundiones ut infidelitas eorum

---

25. corroboraverunt Chr.SH (S mit Zusatz: et laudibus excelsis extulerunt).

[Cap. 7.] 1. Nach opus Zusätze: servitutis Dei Chr.: servitutis videlicet Dei H. 2. cum perf. est inst. F: cum fuisset p. i. H. 3. confirmatum et pari consensu omnium Chr.: confirmatum est p. c. o. Haeft.: confirmatum p. c. o. H. Folgt Atque ex tunc laudes Deo omnibus [horis] persolvuntur Chr.: Atque extunc l. Domini o. p. horis Haeft. 4. ad huc F. 5. ipsi d. F: superesset ei H. 6. die . . . deprec.] devote exorabat, ut ei divina potestas ostenderet H. 7. laboris H. 8. remunerationemque F: remunerationem H. 9. fatig. n. d.] protelari n. d. F: non patebatur differri H. 10. eum eat. H. 11. vocare H. 12. Thebaeor. mart. collegio H. 13. quibus se] quorum se officio H. 14. soc. devotione H. 15. p. acies dap. sociaret F: parad. quoque sociaretur amoenitate H. 16. Et ut] Verum ne H, ohne non im Ff. 17. prolixa F. 18. oratio F: narratio H. 19. batissime F. 20. historiam F: p. e. e. h.] passionem H. 21. quamvis] licet H.

[Cap. 8.] 1. Das Ff. bis [Cap. 11] adiuvante Deo (exclusive) aus einer meist mit H stimmenden HS. bei Valesius Rfr. t. 2 Praef. und aus diesem bis Cap. 9. Tunc Franci (excl.) auch bei Baluz. Not. ad Agobard. S. 53. Die Varr. bei Valesius sind im Ff. mit V bezeichnet. 2. pene post] fehlt VH: post von neuerer Hand B. 3. omnia] plurima fere H, plurima paene V. 4. prostr.] devastarent VH. 5. galliarumque V. 6. gentesque et urb. H. 7. ita ut fehlt H. 8. pl. m. ex b.] multitudo maxima Burgundionum VH. 9. Francis se V. 10. sociaret FV: sociavit H. 11. virēsalis F: Versallis H, mit der Bemerkung S. 88 N. p.: „Alias Verisalis.“ Siehe II. 304 N. 2. 12. ut i. F: ibique ad i. H: et ad i. V. 13. helie thesb. F: Eliae Thesb. VH. 14. et ut] quatenus VH. 15. fort. g.] crudelissimae gentis barbarorum (barbaricam V) ferocitatem (ferit. V) H. 16. elegit] contemptus est F: nach elegit Zusatz: quia sibi imminebat discrimen vitae VH. 17. ubi ait fehlt F: scribens ait VH. 18. pericula H. mit dem Citat „2 Cor. 11, 29.“ 19. infalsis F. 20. omnes] diverso modo V: diversimode H.

planissime appareret[21] francis se ex integro tradiderunt[22]. promittentes ut[23] sanctissimum[24] uirvm sigismundum principem suum perquirentes[25] eis uinctum traderent[26]. [Cap. 9.] Hac promissione (Bl. 279 b. Col. 2) audita[1] uir sanctus[2] sigismundus compertaque nequitia eorum[3] cesariem[4] capitis sui totundit[5]. et se a laicato[6] in habitum religionis[7] mutavit. Qui dum in supradicto loco pene ieiuniis[8] et uigiliis maceratus quiesceret. ibi[9] pauci ex burgundionibus[10] ad ipsum conuenientes quasi causa amoris ad sepulcra[11] sanctorum martyrum[12] sub quadam custodia latenter[13] perducere promiserunt. Qui dum[14a] ad clausuras ipsius monasterii[14b] peruenissent. expectabant agmina burgundionvm[15a] una cum francis cum[15b] instar iudae traditoris[16] christi trapeta burgundio[17] in eum manus iniecit[18]. et uinctum catenis francis obtulerunt[19]. Tunc franci pertimescentes ne manus[20] eorum ad sanguinem innoxium effundendum cruentarent. ipsorum burgundionum custodia[21] usque ad locum destinatum[22] perducendum miserunt. Qui eum[23] sub ardua[24] custodia una cum coniuge et filiis gisdeádo[25] et gundebado[26] uinctum[27] ad locum cuius uocabulum est bèlsa[28] perduxerunt. ibique puteum antiquitus[29] constructum[30] inuenientes ut uesaniae suae perfidia se satiarent[31] capitali sententiae adiudicato[32]. capite deorsum

---

21. ut infid. . . . appareret] necessitate magis quam voluntate VH. 22. dederunt VH. 23. ut] fehlt V: quod H. 24. sanctum H 25. perq.] perquirere et V: perquirerent diligenter et H. 26. tradere V.

[Cap. 9.] 1. comperta F. 2. vir iustus F: sanctus vir H. 3. comp. neq. eor. fehlt F: comperta eor. neq. VH. 4. caesariem V: cervicem H. 5. totondit V. 6. laicali vestitu VH. 7. in habitu rel. F: in rel. habitum VH. 8. ieiun. paene V: pene fehlt H. 9. ibique F: ibidem VH. 10. burgungionibus F. 11. ad sep. illum F. 12. Sanctorum, ohne mart. H. 13. sub . . . lat. fehlt H. 14a. Qui d.] Cumque VH. 14b. Agaunensis mon. VH. 15a. expect. . . burg.] ibique cum agminibus burgungionum F agmina Burgundionum VH. 15b. cum fehlt F: ad VH (adinstar V). 16. p r o ditoris V. 17. tr. b.] Burgundiones VH. 18. iniecerunt VH. 19. fr. obt.] tradiderunt Francis VH; in ungeschickter, sachlicher Benutzung Fredegars c. 36 folgt der Zusatz: eorumque Regi Clodomero, qui postea, divina exigente ultione (div. postea ex. ult. V), pro eadem re a Burgundionibus (in praelio fügt V bei) est interemptus H. Bis hieher Baluze (s. oben N. 1 zu Cap. 8). Das Ff.: Tunc franci . . . iactaverunt, auch bei Valesius NG. S. 81. 20. manibus F. 21. ad sanguinem . . . custodia] effugere posset V: effugeret H. 22. deputatum H. 23. perduc. miserunt. Qui eum] fehlt VH. 24. arta V: alta H. 25. gisdeado B, mit Punct unter e und a über e von neuerer Hand: gisclado FV: Gystaldo H mit der Bemerkung S. 88 N. s: „Gystaldus aliis Sigladus, Gisgaldus, Gisclades". Siehe II. 309 Not. 26. gundobado F: Gundebaldo VH. Henschen S. 88 N. s bemerkt: „Gundebaldus et Gundebadus scribitur". Siehe II. 310 Not. 27. uinctis F: vinctos H. 28. cuius uoc. est belsa] cui belsa voc est VH. 29. ab antiquis FVH. 30. effossum H in Klammer. 31. ut ues. suae perf. se sat.] ut vesanie sue perfidiam satiarent F ut vesania crudelitatis suae satiarentur VH. Valesius NG. S. 81 lässt ut ves. . . . sat. weg. 32. cap. sent. adiud.] letali sententia adiud. F

demerso[33], una[34] cum coniuge et filiis suis[35] in pvteum iactauerunt. [Cap. 10.] ibique[1] per triennium sancta corpora. limosi gurgitis aquae[2] illesa[3] celauerunt[4]. In quo loco[5]. nocturnis temporibus a sanctis uiris diuinitus lampadam accensam[6]. per totum illud spacium[7]. quo[8] ibi sanctorum[9] corpora quieuerunt[10] uisum est[11]. Transacto[12] triennio sanctus ac uenerabilis uenerandus[13] monasterii sanctorum agaunensium[14] abba[15]. per angelum in uiso[16] admonitus est. ut sacra corpora sicut animae eorum in caelestibus[17] sanctis legionibus[18] erant coniunctae[19]. ita et[20] in eo loco[21] sepultura[22] sociaret[23]. Quos[24] uir dei supradictus uenerandus[25] angustia plenus[26]. qualiter dominica iussione[27] impleret nesciens[28]. tunc ad ansemundum burgundionem[29] qui (Bl. 274 a. Col. 1) usque in die[30] passionis sanctis uiris[31] fidem certissimam[32] uisus est conseruasse missos suos[33] direxit. ut ad gloriosissimum[34] principem[35] theudebertum[36] regem francorum suam petitionem pariter et suggestionem deportaret. ut[37] sancta[38] corpora[39] ad limina sanctorum[40] aggreganda permittere deberet[41]. Qua petitione[42] piissimus princeps clementer[43] indulsit. [Cap. 11.] Tunc cum magna ammiratione[1] sancta[2] corpora de puteo extracta[3]. cum psallentivm

---

cap. sententia adiudicatum VH, mit dem Zusatze: iussu regis sui Chlodomeri V: iussu fratris Regis Glodomeri H. Siehe II. 314 f. Not. 33. dimerso FH. 34. una] simul V: fehlt H. 35. Zusatz: gisclado et gundobado F.

[Cap. 10.] 1. ubi VH. 2. l. g. aqua F: in l. g. aqua VH. 3. illaesa VH. 4. iacuerunt VH. Das Folgende: In quo loco . . . visum est, fehlt V. 5. loco fehlt H. 6. lampas accensa FH. 7. triennii spatium FH. 8. quod F: per quod H. 9. sancta F. 10. iacuerunt H. 11. uisa est FH. 12. Peracto autem F: tr, autem H. 13. uener. fehlt FH: Venerandus V; s. II. 317 f. N. 14. mon. s. agaun.] huius loci F; s. C. 11 N. 5. 15. ab bas F: Abbas H. 16. in uiso] nocturno tempore F: in visu VH, H mit der Wortstellung: admonitus in v. est. 17. incelestibus F: in caelis V. 18. sancte legioni F: Thebaeorum sanctae legioni: beatae Legioni H. 19. erant coniunctae] merentur coniugi H (coniungi?). 20. etiam H. 21. in hoc l. F: in eodem l. V: eodem l. H. 22. fehlt F: sepulturae H. 23. sociarentur VH. 24. Quo se F: fehlt VH. 25. uir . . . uenerandus] vir dei F: vir vero d. suprad. Venerandus V: vir vero Dei venerandus Abbas suprad. H. 26. ang. pl. fehlt F; dafür vertere deberet. 27. dominicam iussionem FVH. 28. nesciebat FVH. 29. burgundionum F. 30. diem FH. 31. sanctissimi viri F, nemlich Sigismunds; richtig. 32. firmissimam VH. 33. missos suos] misos F. 34. gloriosum VH. 35. principum F. 36. theopertum F: Theodebertum VH. Siehe I. 3 Not. II. 318 Not. 37. ut] quatenus VH 38. sanctissima F. 39. Martyrum corp. VH. 40. ad sanctorum Thebaeorum lim. F: ad sanctorum lim. Thebaeorum H. 41. aggr. perm. deb.] deferri permitteret VH. 42. Quam petitionem FVH 43. clem. fehlt VH.

[Cap. 11.] 1. admiratione F: veneratione V: admirationis veneratione H.. 2. sanctorum V: sancta eorum H. 3. abstrahentes V:

choris[4] agauni monasterio[5] in ecclesia quae[6] in honore beatissimi[7] iohannis[8] apostoli et euangelistae constructa[9] est dignissimae sepulturae tradiderunt. In quo loco tantas[10] uirtutes domini misericordia[11] prestare[12] dignatur. ut qui[13] quartano[14] typo inuasus fideliter sanctorum cineribus fuerit aduolutus statim integra sanitate recepta reuertatur incolumis[15]. uel[16] reliquae infirmitates[17] quae genus hominum inuadere solent[18] assidue[19] per domini misericordiam intercedentibus sanctis martyribus[20] ad pristinam redeunt sanitatem[21]. adiuuante[22] domino[23] nostro Iesu christo. cui est honor et gloria. uirtus et potestas[24] per omnia[25] secula seculorum amen.

---

extrahentes H. 4. choro F. 5. ag. mon.] huic loco F, wie C. 10 N. 14; beachtenswerther Fingerzeig für den Wohnort des Verfassers (Agaunum); vgl. I. 2. 3 Not. Agauno mon. V: Agaunensi m. H. 6. quae est V. 7. S. H. 8. Joannis H. 9. dedicata ohne est VH. 10. tant. assidue VH. 11. misericordiam H. 12. cum fide precantibus praest. VH. 13. quicunque F: si quis VH. 14. quaterno H, mit dem Zusatze zu typo: id est morbo febrium, wozu Henschen: „Glossema hoc explicationis causa ab aliquo in margine additum, videtur in textum irrepsisse: neque enim simpliciter de febri, sed de quartana febri videtur auctor voluisse intelligi". S. II. 320 Not. 15. incol. rev. H. 16. vel] Nihilominus et V: Nihilo m. et H. 17. reliqua infirmitate F. 18. sol. detenti F. 19. creberrime VH. 20. sanct. mart. interced. V. Zusatz vor ad: auxiliante domino F: effugantur et infirmi VH. 21. sanitatem reducunt H. Bis hieher V (s. N. 1 zu Cap. 8). Zusatz in F: Passus est autem sanctus sigismundus rex et martir. VI. noñ. mar̄. 22. regnante F. 23. Deo et Dom. H. 24. virt. et pot. fehlt F: uirtus fehlt H. 25. per omnia] in F.

Beilage II.

Die Stift-St. Gallische Passio S. Victoris et Ursi,

bei Lütolf Die Glaubensboten der Schweiz (Luzern 1871) S. 172—176.

Die Handschrift, aus welcher Lütolf a. O. obige Passio veröffentlicht hat, wird von ihm S. 172 also bezeichnet: „St. Galler Stiftsbibliothek Cod. 569 Perg. 4° p. 224—231; 3¼ Bl. — saec. IX"; doch wird S. 145 bemerkt, dass die Passio im 9.—10. Jahrhundert geschrieben sei. Der handschriftliche Titel lautet bei Lütolf S. 145 genauer: „Passio beatissimorum martyrum Victoris et Ursi." Der Herausgeber nennt diese Passio S. Victoris et Ursi die älteste Darstellung neben jüngeren Abfassungen. Als solche taxiert Lütolf erstens (S. 146. 176 ff.) eine zweite Passionserzählung, die im gleichen Codex No. 569 enthalten, aber historisch ungleichwerthig, ja ein Schülerversuch sei; zweitens (S. 160 f. 178) die Passionserzählungen bei Surius (in AA. SS. Boll. T. VIII Sept. S. 291) und im Codex Signiacensis (AA. SS. Boll. a. O. S. 292), der aus dem 9. Jahrhundert stammt (Lütolf S. 179). Der Herausgeber commentiert S. 145—161 die Schrift und gibt ihr das Lob einer ehrwürdigen Quelle (S. 145); ferner rühmt er, dass sie, im 9.—10. Jahrhundert abgeschrieben, offenbar auf viel älteren guten, ganz zuverlässigen Quellen beruhe (S. 145. 154. 159, wo sogar die ursprüngliche Abfassung im Anfang des 7. Jahrhunderts für möglich gehalten wird); dass sie eine wichtige Leuchte in eine ferne dunkle Zeit zurück werde (S. 146); dass sie durch genaue Kenntniss der hohen Würdenträger in Burgund ihren burgundischen Ursprung verrathe (S. 149); dass sie über Vorgänge und Personen des 5. und 6. Jahrhunderts als burgundische Geschichtsquelle betrachtet werden dürfe (S. 160). Wäre all' Dem also, so müssten wir bedauern, dieses Ineditum bei der Abfassung unsers Werkes nicht benutzt zu haben. Jedenfalls ist es der Mühe werth, nachträglich zu untersuchen, ob und inwiefern obige Lobsprüche, soweit es die Geschichte Burgundiens betrifft, begründet seien.

Derjenige Theil der Schrift, welcher die eigentliche Passio der zwei Heiligen enthält (S. 172—174, vgl. Lütolf S. 146 f.), kommt hier nicht in Betracht, wohl aber zunächst das Weitere, was über die Umstände erzählt wird, unter welchen der Körper des h. Victors von Solothurn, dem Orte seines Martyriums, nach Genf versetzt worden

sei. Hierüber berichtet die Passio S. 174 im Wesentlichen Folgendes, was Lütolf S. 148 wichtig und höchst interessant nennt: unter dem Burgundionenkönige Gundisol (Cum apud Burgundiorum gentem Gundisolus regnaret) liess die erlauchte Königin Theudesinde (illustris regina Theudesinde) dem h. Victor zu Ehren eine Basilica bei Genf erbauen; auf Veranlassung ebenderselben wurde sodann der Körper des h. Victors vom damaligen Genfer Bischofe Domitianus, zu dessen Diöcese nicht nur die Ortschaften zu beiden Seiten des See's (vici et castra supra lacum ex utraque parte posita), sondern auch das Castrum Solodorum supra Arulam situm gehörte, von hier abgeholt und in obiger Kirche feierlich beigesetzt. Damit stimmt im Wesentlichen die Passio im Cod. Sign. (s. ob.); nur heisst dort der König Gundegisilus, die Königin Theutsinda; auch erbaut letztere eine Basilica zu Ehren des h. Vincentius und des h. Victors; bei der Uebertragung durch den Bischof Domitianus wird nicht gesagt, dass Solothurn damals zur Diöcese Genf gehört habe (vgl. Lütolf S. 161. 178).

In der St. Gallischen Passio wird also vorerst die Erbauung der St. Victorskirche in Genf nicht der Prinzessin Sedeleuba, wie bei Fredegar (oben S. 164 No. 2), sondern der Königin Theudesinde (offenbar der Gemahlin des Königs Gundisol) zugeschrieben. Nach Lütolf S. 150 lässt sich die Angabe der Passio mit derjenigen Fredegars „leicht und ergänzend vereinen"; er betont nemlich vorerst, dass Sedeleuba bei Fredegar auch Königin genannt wird (regina heisst aber Sedeleuba bei Fredegar nur als Königstochter, ob. S. 164 N. 2); sodann missbraucht Lütolf S. 151 die Variante Corona für Chrona bei Gregor. Tur. (ob. S. 160 N. 5), um Sedeleuba mit Hinweisung auf die h. Corona als Verehrerin des h. Victors zu qualificieren, und letztlich verkleistert er S. 151 den offenbar vorliegenden Widerspruch mit einigen geistlichen Phrasen. So gelingt es Lütolf allerdings, Sedeleuba als Miterbauerin der St. Victorskirche in Genf neben der Königin Theudesinde hinzustellen. Andere, welchen die Passio des Cod. Sign. vorlag, identificieren die dort erwähnte Königin Theutsinda mit der Königstochter Sedeleuba (so z. B. Schmitt I. 140); letztere hätte also neben den Zunamen Chrona (Corona) und Mucuruna noch den weitern Theutsinda getragen! Uebrigens ist Lütolf S. 152 zu den oben S. 164 f. N. 4 betreffs der St. Victorskirche Citierten beizufügen; die ebendaselbst erwähnte, aus einer römischen Inschrift geflossene Märe von einem an der Stelle der Kirche gestandenen heidnischen Tempel wird von Lütolf S. 151 wiederholt.

Was sodann den Burgundionenkönig Gundisol betrifft, kennt die Geschichte einen solchen so wenig, als seine Gemahlin Theudesinde (oder Theutsinda, wie Cod. Signiac. schreibt), welcher Lütolf S. 149 mit Hinweis auf Goldast Res Alam. II. 116 ff. alamannische Herkunft zuschreiben möchte. Mit Gundisol ist offenbar Godegisel, Gundobads Bruder, gemeint (Lütolf S. 150), der im Cod. Sign. mit einer weniger

verstümmelten, auch anderswo vorkommenden Namensform Gundegisilus heisst (vgl. S. 167 N. 1). Derselbe war aber keineswegs König der Burgundionen, sondern einfach belehnter Vasall seines Bruders (ob. S. 168). Lütolf S. 150 sucht zwar den „König" mit „Theilfürst" zu interpretieren, kommt aber damit auf die leidige Tetrarchie zurück (oben S. 160. 169). Eine Königin Theudelinde wird allerdings in einer Lyoner Urkunde (von 587) als Gemahlin des Königs Gaudisellus erwähnt, welchen Lütolf S. 150 (übrigens Gundisellus falsch schreibend) mit Binding und Anderen für Godegisel hält; Theudelinde erscheint dort, wie Theudesinde oder Theutsinda, als eifrige Catholikin, und ihr Name wird von Lütolf S. 150 nur als Variante von Theudesinde betrachtet. Obschon es nun denkbar ist, dass Godegisel, wiewohl Arianer, eine Catholikin zur Gemahlin hatte (man erinnere sich an Caretene, die gutcatholische Gemahlin des arianischen Gundobads, S. 36), so ist doch jene Urkunde wegen anderweitiger, in ihr enthaltenen historischen Verstösse für unächt zu halten (ob. I. 169 f. N. 3), kann also nicht als Beleg für die Angaben der Passio dienen. Es hat vielmehr den Anschein, dass ein Falsarius, dem die Passio in der Recension des cod. Signiac. vorlag, auch Lyon mit einer geistlichen Stiftung des Königs Gundegisilus und seiner frommen Gemahlin Theutsinda beglücken zu müssen glaubte; dabei wurde Gundegisilus in Gaudisellus, Theutsinda in Theudelinda umgetauft oder verschrieben.

Historisch bedenklich ist ferner in der Passio der Genfer Episcopat des Domitianus (vor 500), sowie die gleichzeitige Zugehörigkeit der nördlichen Umgegend des Genfersee's, ja selbst Solothurns zum Bisthume Genf. Die Passio des cod. Signiac., obwohl den Bischof Domitianus und die unter ihm geschehene Translation des Heiligen ebenfalls erwähnend, weiss Nichts von jener Zugehörigkeit. Lütolf S. 152 f. sucht zwar für die gleichzeitige Existenz eines Genfer Bischofs Domitianus die überarbeitete Passio Martyr. Agaunens., sowie die oben S. 165 Not. angeführte Genfer Inschrift geltend zu machen; jene Passio ist aber ungefähr gleichwerthig mit der Stiftungsurkunde von Agaunum, über welche oben S. 293 N. 1 ff. nachzusehen; und was die Inschrift betrifft, so ist dieselbe ebenfalls unächt (oben S. 165 Not.), wie sie denn, obwohl längst bekannt, von den Verfassern des RG. mit Recht ignoriert wird. Wie Lütolf S. 153 sich die Zugehörigkeit Solothurns zur Genfer Diöcese zurecht legt, s. oben S. 350 N. 3. Eigene unhistorische Zuthat desselben S. 150 ist es, dass, obwohl Godegisel ein Arianer gewesen sei, in Genf die catholische Richtung vorgeherrscht habe. War doch diese Stadt noch zur Zeit, da Sigismund dort residierte, mit Ketzern überfüllt, gegen welche jener Polizei halten musste (ob. S. 177 f.).

Die St. Galler Passio S. 175 (vgl. Lütolf S. 148. 154) erweitert sodann die Erzählung Fredegars (oben S. 163 f.) vom Auffinden des

Körpers des Heiligen in der St. Victorskirche zu Genf. Dabei wird Aeconius, der von Fredegar erwähnte Bischof von Maurienne, allerdings richtiger Hiconius benannt (vgl. oben S. 163 N. 1 und Lütolf S. 155), übrigens als Schüler des h. Cadooldus, Bischofs von Vienne, bezeichnet; die Bischöfe Rusticus und Patricius, von Fredegar als Beihelfer des Aeconius ohne Angabe ihrer Sitze erwähnt und sonst für Genfer Bischöfe gehalten (ob. S. 164 N. 3), werden als von Hiconius ordinierte Bischöfe von Martinach und Tarantaise ausgegeben (alter Hocthodorensium [sic] alter ex oppido Darentensium [sic] fuit); dagegen wird ein hochbetagter Papolus als damaliger Bischof von Genf angegeben. Mit der St. Galler Passio nennt die Passio des Cod. Signiac. den Aeconius richtiger Hiconius; im Uebrigen stimmt sie mit Fredegar und weiss Nichts von obigen Zuthaten (vgl. Lütolf S. 161. 178). Diese Zuthaten nun, anstatt Licht in die dunkle Darstellung bei Fredegar zu bringen, verursachen Schwierigkeiten und Wirrungen, deren Lösung Lütolf S. 154 ff. freilich versucht, wobei aber unter Anderm stehen bleibt, dass der Legendarius zu Anfang des 7. Jahrhunderts einen Genfer Bischof Papolus nennt, der nach der ächten Bischofsliste damals nicht existiert hat (vgl. RG. S. 479 mit Lütolf S. 156); dass ferner der Fälscher, wahrscheinlich um seiner Erzählung den Anstrich höhern Alterthums zu geben, einen Bischof von Octodurum (Martinach) in eine Zeit setzt, wo der dortige Bischofssitz schon nach Sitten verlegt war (s Lütolf selbst S. 155 f.). Wir übergehen andere derartige Schwierigkeiten, zumal da solche die Geschichte Altburgundiens nicht berühren. Gröblich verstösst aber gegen diese Geschichte Folgendes, was nebst Anderem (s. Lütolf S. 145. 159) auf Genf als Abfassungsort der Passio hinweist: cum iam Francis et Burgundionibus Theodericus imperaret haberetque sedem suam Geneue ut mos semper fuit Burgundiorum regibus, contigit cum ibi idem ipse rex esset, sanctos episcopos quasi ad regiam civitatem (nemlich nach Genf) aduentasse. Demnach wäre Genf nicht etwa nur zeitweilige Residenz Theoderichs gewesen (Lütolf S. 148 f. ungenau: Theoderich, der, wie es üblich war, in Genf residierte; S. 154: als Genf eine Residenz des Königs Theoderich war), sondern es hätten daselbst die Könige sowohl Altburgundiens, als des fränkischen Burgundiens jederzeit residiert. Betreffs von Altburgundien verweisen wir hiergegen auf die wechselnde Stellung Genfs in diesem Reiche (ob. S. 158 f. 166). Wahrscheinlich beruht die Angabe des Legendarius auf einer verallgemeinernden, leeren Folgerung aus Gregor. Tur. V. P. I: Lupicinus . . . accessit ad Chilpericum regem qui tunc Burgundiae praeerat; audierat enim eum habitare apud urbem Ianubam. Was den Merovinger Theoderich II speciell betrifft, war dessen gewöhnliche Residenz keineswegs Genf, sondern Orléans, wie Lütolf S. 155 selbst nachweist.

Aus Obigem erhellt nun leider zur Genüge, dass die St. Galler Passio, selbst wenn sie, wie Lütolf S. 145 behauptet, aus dem 9.—10. Jahrhundert stammt und aus älteren Quellen geschöpft ist, wie der Genannte S. 145. 154. 159 bis zur Uebertreibung glaublich zu machen sucht, all' das Lob, welches ihr vom Herausgeber gespendet wird (oben S. 513), keineswegs verdient, vielmehr ein trügerisches Irrlicht und ein meist aus trübsten Quellen geschöpftes unhistorisches, legendenhaftes Genfer Machwerk ist, welches hauptsächlich bezweckte, Genf als altberechtigten Sitz des St. Victorscults und als königliche Residenzstadt zu verherrlichen. Den gleichen Zweck, doch weniger auffällig, verfolgte die Passio des Cod. Signiac., welche von Lütolf mit Unrecht geringer geschätzt wird.

Was im Besondern die Translationsgeschichte betrifft, wie sie in beiden Recensionen der Passio vorliegt, so erscheint dieselbe jetzt lediglich als eine spät ersonnene historische Motivierung des von Fredegar einfach hingestellten Auffindens des h. Victors. Fredegars Erzählung selbst bedeutet im Grunde, ihres legendenhaften Charakters entkleidet nichts Anderes, als dass Genf von der Burgundionenzeit her im Besitze des h. Victors sein wollte, wozu der Name der zu Ehren dieses Heiligen möglicherweise schon in jener Zeit (schwerlich aber von Sedeleuba, s. S. 166) gegründeten Kirche den Anlass mag gegeben haben. Die Identitätserklärung, wie sie bei Fredegar erzählt wird, bezweckte zugleich anderweitige Inanspruchnahme des Heiligen abzuweisen. Man wollte nemlich denselben in Sens vor Alters aus Agaunum bezogen haben (Chronicon S. Petri Vivi bei D'Achery Spicilegium II. 471a.). Mit Bezug auf die Erzählung Fredegars sprechen Plancher I. 86 und I. 265 (72) irrig von einer Ceremonie der Translation, welcher Theoderich II beigewohnt habe. Anderseits behauptet Lütolf S. 145 fälschlich, dass zufolge Fredegar der Leib des h. Victors von Solothurn nach Genf gebracht worden sei, wenn nemlich damit eine Translation im Sinne der Passio verstanden wird. Von einer solchen ist bei Fredegar keine Spur, und wäre ihm die vorausgegangene, von der Passio erwähnte Translation bekannt gewesen, er würde sie kaum verschwiegen haben. Folgt nun aus seinem Schweigen, dass, wie Lütolf (S. 145. 160. 161) urtheilt, die St. Galler Passio eine ehrwürdige Quelle für die Uebertragung ist; dass sie genauer als Fredegar in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts berichtet, und dass die St. Victors-Legende, wie sie in der St. Galler Passio vorliegt, schon im 5. Jahrhundert in den Grundzügen vorhanden gewesen ist? Keineswegs. Es ist schon von vorne herein höchst unwahrscheinlich, dass uns in einem Schriftstücke des 9. Jahrhunderts eine sonst verschollene ausgiebige Kunde von Begebenheiten, Verhältnissen und Personen im alten Burgundien sollte erhalten sein, zumal da schon Fredegar meist nur aus Gregor schöpft und nur selten von sich aus historisch-topographische Notizen beifügt. Weit glaublicher ist es, dass ein geistlicher Panegyrist Genfs das wunderbare

Auffinden bei Fredegar, welches bei Aimoin GFr. III, 90 und im Chron. SBD. S. 364 a. b. ohne Weiteres wiederkehrt, hintendrein in der Weise historisch zu erklären versucht hat, dass er den bei Fredegar fehlenden Act der Translation hinzufügte, um die Identität des Heiligen noch mehr zu erhärten. Dabei nahm der Panegyrist Gelegenheit, an die Geschichte Genfs zur Zeit Altburgundiens anzuknüpfen: Godegisel wurde mit dem entstellten Namen Gundisol auf die Scene gebracht; seine fictive Gemahlin Theudesinde (ein Seitenstück zu Constantia, der fictiven Gemahlin Sigismunds, I. 152 N. 6) musste die Rolle übernehmen, welche Fredegar der Sedeleuba, als angeblicher Stifterin der Kirche zu St. Victor, zuschreibt, oder es wurde gar Sedeleuba regina bei Fredegar unter dem falschen Namen Theudesinde zur Gemahlin Godegisels gemacht; ein Genfer Bischof Domitianus, der in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts gelebt hat, musste dem Bischofe, der die Translatio besorgte, den Namen leihen, und damit der h. Victor von Solothurn, also aus dem Bisthume Aventicum, bequem nach Genf gebracht werden konnte, wurde schliesslich Solothurn dem Bisthume Genf einverleibt, ein Wagniss, welches in der Recension des Cod. Signiac. noch fehlt.

Beilage III.

Die auf die Burgundionen und Burgundien bezüglichen Nachrichten der vier ältesten fränkischen Geschichtsquellen, übersichtlich zusammengestellt, z. Thl. nach Handschriften.

Die betreffenden Quellen und die für ihre Zusammenstellung benutzten Ausgaben und Handschriften sind folgende:

I. Marii Aventicensis seu Lausannensis episcopi Chronicon, a tempore quo Prosper Aquitanus desinit usque ad annum vulgaris aerae DLXXXI. Cum appendice incerti autoris. Ex pervetusto cod. ms. Petri Francisci Chiffleti Societatis Iesu nunc primum editum, bei Du Chesne SS. HFr. I. 210—217 (wiederholt bei Bouquet II. 12—20 mit Anmerkungen, in Bibliotheca veter. Patr. antiquor. ecclesiasticor. Cura et studio Andr. Gallandii, Venet. 1765—88, XII. 313 ff., bei Roncalli II. 399—418 und von Rickly in MDR. XIII. 19—56, auch separat Laus. 1853, mit Anmerkungen). Die Autorschaft des Marius erhellt lediglich aus dem Eingang der Chiffiet'schen HS.: Usque hic Prosper. quae sequuntur, Marius Episcopus (neml. scripsit oder adiecit). Ueber Marius und seine Chronik vgl. oben I. 408 f., Wattenbach S. 42. 44 N. 1. 62. 76, besonders Monod S. 147—163. Nach Binding I. 155 f. Not. und I. 274 ff. hat Marius einheimische Annalen für die Geschichte Burgundiens benutzt, und ist Gregor von Tours in derselben von ihm abhängig. Monod S. 147—161 f. sucht dieses Verhältniss umzukehren, muss aber doch bei Marius theilweise selbstständige Benutzung annalistischer Aufzeichnungen über Burgundien voraussetzen; ja, er gibt zu, dass Gregors Angaben über Burgundien durch die Chronik des Marius controliert werden können und durch dieselbe meist bestätigt werden (S. 145 f. N. 3, S. 156). Waitz in Gött. Gel. Anz. 1872 St. 23 S. 908 erwähnt Monods Ansicht ohne Widerspruch, scheint sie also zu billigen; gegen dieselbe erklärt sich Arndt in Sybels HZ. 1872 S. 421, welchem Richter ADG. I. 227 mit Recht beipflichtet. Benutzung der

Chronik des Marius zeigt sich in der ächten Passio S. Sigismundi (s. ob. II. 307 N. 1. 308 N. 1) und bei Freculf (I. 266. II. 86 N. 1. 301 N. 2. 309 N. 311 N. 2. 313 N. 3. 315 N.). Wider die irrige Ansicht, wonach Marius die Passio S. Sigismundi geschrieben, s. I. 2 N. 1.

II. Gregorii episcopi Turonensis opera omnia ed. Ruinart. Paris 1699, besonders Col. 1—358 die Historia Francorum (wiederholt bei Bouquet II. 137—390 mit Beifügung neuer Varianten, sowie in der Ausgabe von Guadet und Taranne, 4 voll. Paris. 1836—38. 8°, ebenfalls mit neuen Varianten). Ueber Gregor und seine Werke, zumal die Historia Francorum, vgl. Löbell Gregor von Tours und seine Zeit, 2. Aufl. mit Zusätzen von Bernhardt, Leipz. 1869, Wattenbach S. 70—75 und besonders Monod S. 25—146 (daselbst S. 23 f. die bezügliche Litteratur). Die im Betreff der Geschichte Burgundiens mehrfach angezweifelte Glaubwürdigkeit Gregors erhält theilweise Bestätigung oben I. 548 ff. II. 206 f.; gegen die Beweisführung an letzterer Stelle weiss Richter ADG. I. 227 Nichts einzuwenden. Von den zwei Berner HSS. der Hist. Fr. kennt Monod S. 52 nur die Papierhds. 58 (60) vom J. 1546, bei Sinner Catalog. I. 84, nicht aber die Pergamenthands. 255 Saec. XIV bei Sinner a. O. I. 83, welche Pertz Archiv d. Ges. f. d. ält. deutsche Geschichtskunde V. 482 f. aus Sinner erwähnt, aber nicht einsehen konnte, weil die HS. in Wirklichkeit die Nr. 155 trägt. Es schien unrathsam, diese verhältnissmässig junge HS., welche übrigens mit einer der zwei von Ruinart (s. Praefat. IV § 122) benutzten Colbert'schen HSS. übereinstimmt, bei unserer Zusammenstellung für die Textstellen aus Gregor in der Weise zu benutzen, wie bei den Auszügen aus Fredegar und den Gesta Francorum mit weit älteren HSS. geschehen ist.

III. Das Chronikwerk des sogen. Fredegars. Dasselbe ist theilweise zuerst und allein herausgegeben von Canisius LA., als Collectio historica chronographica eines Sammlers aus dem Zeitalter Carls des Grossen. Davon erschienen lib. I, II, III bisher einzig bei Canisius a. O. II. 579—667 = ed. Basnage II. 154—194, und zwar lib. I. angeblich gesammelt aus einem anonymen Zeitgenossen des Alexander Severus, lib. II. ex Idacio et aliis, III. ex Idacio. Aus HSS. dieser drei Bücher ist einiges auf die Geschichte der Franken Bezügliches von Ruinart in Gregorii Tur. Opp. Col. 705—712 = Bouquet II. 461—464 unter dem Namen Fredegars mitgetheilt. Lib. IV erschien unter dem gleichen Haupttitel, aber mit dem Zusatze: ex Thoromacho et aliis, zuerst bei Canisius LA. II. 668—707 = ed. Basnage II. 195—214, dagegen unter dem Titel: Gregorii episcopi Turonensis excerpta Chronica sive Historia Francorum epitomata. Ex Fredegarii Scholastici Historia miscella, zuerst bei Marq. Freher Corpus Historiae Francicae, Hanoviae 1613, I. 90—116, dann bei

Du Chesne SS. HFr. I. 722-739 und in Gregorii ep. Tur. Opp. ed. Ruinart Col. 541—584 = Bouquet II. 391—411 mit der Aenderung: — Historia Fr. epit. per Fredegarium Scholasticum. Lib. V erschien zuerst an Gregorii ep. Tur. Hist. Fr. von Matth. Flacius, Bas. 1568 und Par. 1610, als 11. Buch Gregors, dann, fragmentarisch, nur mit Prolog und Eingang, bei Canisius LA. II. 709—711 = ed. Basnage II. 218—19, übrigens unter dem gleichen Titel, wie Lib. IV, aber als Lib. VI, da bei ihm S. 708 Quintus Iulius Hilarion de cursu temporum als 5. Buch angegeben ist; dagegen ist bei Freher a. O. I. 117—166, Du Chesne a. O. I. 740—773, Ruinart a. O. Col. 585—662 = Bouquet II. 413—448 das 5. Buch mit Fredegarii Scholastici Chronicon (Chronicum Ruin.) betitelt. Dasselbe wird gewöhnlich als Fredegarii Historia Francorum continuata citiert, und ist wohl zu unterscheiden von den Fortsetzungen der Chronik Fredegars, welche bei Du Chesne a. O. I. 774—780 und Ruinart a. O. Col. 663—704 = Bouquet II. 449—460 unter dem Titel: Fredegarii Scholastici Chronicum continuatum, vorkommen. Bei Canisius LA II. 711 f. und Du Chesne a. O. I. 767 ff. fliesst Beides in einander. Ueber den sogen. Fredegar und sein Chronikwerk, sowie über dessen Ausgaben, HSS. und Fortsetzungen vgl. Ruinart zu Gregorii Tur. Opp. Praef. cap. V §§. 134—147, HLFr. III, 586—595, Pertz im Archiv u. s. w. V. 61 ff., Waitz ebd. VII. 252—258, Wattenbach S. 76—79 und oben I. 255 f. Benutzung der Hist. Fr. epitomata findet sich besonders im Chronicon S. Benigni Divionensis und bei Hugo Flavin. Chron. Virdunense, wovon bei uns zahlreiche Nachweise vorkommen.

Bei den Auszügen aus Fredegar benutzten wir die Berner Pergamenthds. 318, 4°. Darin stehen, von gleicher Hand geschrieben, voran: Vita S. Symeonis f. 1 r. — f. 5 r. (Sinner Catal. I. 234: Saec. VIII), De ortu et obitu patrum f. 5 r. — f. 6 vs. (Sinner Catal. I. 126: Saec. VIII, übrigens falsch: Codex chartac.) und ein sogen. Physiologus f. 7 r. — f. 22 vs. (Sinner Catal. I. 130—136, hier mit der abweichenden Zeitbestimmung: Saec. IX, worüber unten). Darauf folgt, immer von gleicher Hand, f. 23 r. IN NOMINE DNI NRI IHU XPI . IN (das Ff. roth) CIPIUNT CAPITULA CHRONICI (bis hier roth) LIBRI PRIMI; dieses Capitelverzeichniss zählt 26 Capitel und schliesst f. 23 vs. mit Explicunt capitula (sowohl f. 23 vs. zu Cap. 1, als f. 24 vs. zu Cap. 2 hat Bongars angemerkt: Canisius edidit 2 Tomo, neml. LA. II. 579 ff.); die verzeichneten 26 Capitel reichen bis f. 44 vs. Daselbst folgt: INCIPIUNT CAPITULA CHRONICI HIERONIMI EXCARPSUM (roth); dieses Capitelverzeichniss zählt 62 Capitel und schliesst f. 46 r. mit EXPLICIUNT CAPITULAE; die verzeichneten 62 Capitel gehen bis f. 95 vs., wo der Schluss EXPLICIT LIBER TERTIUS. (Bei Canisius LA. II. 630 schliesst Lib. II mit Cap. 50 und folgt S. 640—667 Lib. III mit 14 Capiteln.) Es folgt f. 95 vs.: INCIPIT PRAEFATIO GRECA (roth), woselbst eine

neuere Hand am Rande GRECA in Gregorii bessert, indem hier Gregor. Tur. HFr. Praefatio Col. 1 f. Ruinart = Bouquet II. 137 vorliegt; Schluss f. 96 r.: EXPLICIT PROLOGUS. Hierauf S. 96 r.: INCIPIUNT CAPITULA LIBRI. IIII. (bis hier roth) EXCARPS DE CRONICA GRECUM (neuere Hd. am Rande Gregorii) EPISCOPIS TORONACI. Bongars, der die Varianten der Berner HS. 318 zu lib. IV bei Canisius LA. II. 668—707, Ingolstadter Ausg. v. 1602 der Bern. Stadtbibl., fleissig angemerkt hat, emendiert S. 669: Excerptum (eher Excerpta) de Chr. Gregorii episcopi Turonici; ebenderselbe bessert am Rande von S. 668 obiges GRECA ebenfalls in Gregorii und bemerkt: Lego Gregorii Turonici, zu Graeca Toromachi im Titel der Praefatio bei Canisius S. 668, dessen Irrthum betreffs des vermeintlichen Autors Thoromachus oder Toromachus schon von Du Chesne SS. HFr. I. 722 und Ruinart zu Greg. Tur. Opp. Praef. § 139 und Col. 541 f. gerügt ist, so dass JvMüller diesen Pseudonymus nicht wieder aufzuerwecken hatte (s. ob. I. 153 N. 3). Das Capitelverzeichniss zu Lib. IV f. 96 r. — f. 98 r. zählt 93 Capitel (XCIII ist aber aus XCIIII radiert) und endigt mit EXPLICIUNT CAPITULA, worauf f. 98 r. INCIPIT LIBER . IIII. (roth) folgt; die verzeichneten 93 Capitel reichen bis f. 121 vs.; Cap. 93 ist aber dort in Folge der Abänderung von Capitelzahlen als Cap. 90 bezeichnet; Schluss f. 121 vs.: EXPLICIT LIBER QUARTUS, nemlich die sogen. Historia Francorum epitomata, welche bei Ruinart a. O. Col. 541—584 wirklich 93 Capitel hält. Es folgt in der HS. f. 121 vs. INCIPIUNT CAPITULA CHRONICAE LIBER. (roth); dieses Capitelverzeichniss bricht f. 122 vs. mit Cap. 51 ab (die Zahl LI ist aus LXI radiert), während das betreffende 5. Buch, die sogen. Historia Francorum continuata Fredegars, 90 Capitel hält; es fehlt aber in der HS. ein Blatt. F. 123 r. folgt: INCIPIT PROLOGUS (roth); f. 123 vs. EXPLICIT PROLOGUS; f. 125 r. wird im Cap. 10 mit den Worten: Ego cum istis non loquor uita illorum, abgebrochen. Vgl. Pertz im Archiv u. s. w. V. 483—485 und Waitz ebd. VII. 254 f., von welchen ersterer die Berner HS. der Chronik der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts, letzterer dieselbe dem Ende des gleichen Jahrhunderts zuweist. Sinner, der die Chronik merkwürdiger Weise in seinem HSS.-Catalog nicht aufführt, schwankt in der Zeitbestimmung von Theilen der HS., welche von der gleichen Hand, wie die Chronik, geschrieben sind, zwischen Saec. VIII und IX (s. oben); allein schon nach den von ihm selbst, Catal. I Tab. III, mitgetheilten Schriftproben ist die HS. in's 9. Jahrh. zu setzen.

IV. Die sogen. Gesta regum Francorum, welche gewöhnlich als Gesta Francorum citiert werden. Dieselben erschienen zuerst bei Marq. Freher a. O. I. 57 ff. unter dem Titel: Gesta regum Francorum, partim e Gregorii Turonensis episcopi Historia, cuius et nomen in vetustissimis codicibus praeferunt, partim

aliunde desumta et usque ad Regem Theodericum IV. perducta. Auctore incerto, sed qui eiusdem Theoderici tempore vixit; danach bei Du Chesne a. O. I. 690—720 mit Varr. aus HSS. von Alex. Petau und mit den Abweichungen der als Historia Francorum betitelten Textrecension des Cod. Camerac.; nach Du Chesne bei Bouquet II. 540—572 mit neuen Varianten aus Cod. Crassier. Vgl. Wattenbach S. 79 f., der aber Bouquet II. 580 anstatt II. 540 ff. citiert und das Jahr 725 anstatt 726 als das der Abfassung dieses Werkes citiert (hierüber unten). Die zahlreichen, in der bongarsischen Handschriftensammlung befindlichen Ueberarbeitungen desselben sind von uns verschiedentlich benutzt. In den Auszügen aus dem Originalwerke befolgen wir die Berner Pergamenthds. 599, 8°. Anfang f. 1 r. INCIP CAPIT LIBR HIST (grosse Uncialen) FRANCORVM (kl. Unc.). Dieses Capitelverzeichniss gibt 53 Capitel an und geht bis f. 7 r.; dann folgt der Textanfang auf f. 7 vs.: PRINCIPIVM REGVM (gr. Unc.) francorum eorumque origine uel gentium illarum ac gesta proferamus. Schluss f. 132 r. (Cap. 53 nach Ausfall eines Blattes) monasterio enutritum filium dagoberto iunioris regem super se statuunt Qui nunc anno sexto in regno subsistit. („Der Verfasser schrieb also im J. 726" Richter ADG. I. 187 z. J. 720.) Vgl. Sinner Catal. II. 64—61 und Pertz im Archiv V. 485 f. Ersterer gibt das Jahr 731 als das der Abfassung des Werkes irrig an (s. hievor); betreffs der HS. bemerkt er S. 54: scriptura, uti videtur saec. IX. Pertz dagegen sagt S. 485: Codex . . sec. VIII. exeuntis aut IX. ineuntis, mit dem Beifügen: „ich kenne keine HS. dieses Werks von gleichem Werthe, wenn nicht die römische eben so alte." Die Uncial- und Cursivschrift der Berner HS. 599 stimmt aber mit derjenigen der Berner HS., welche das Concilien-Werk des Strassburger Bischofs Rachio vom J. 787 enthält (Sinner Catal. I. 44 f. und Tab. III), so sehr überein, dass erstere HS. für gleich alt zu halten ist.

Eine kritische Bearbeitung der bei nachstehender Zusammenstellung benutzten Texte der beiden Berner HSS., sowie eine daherige Vergleichung dieser Texte mit den Vulgärtexten und seinen Varianten wurde nicht beabsichtigt; es genügt, im Allgemeinen zu bemerken, dass die Fredegar-HS. mit Cod. Clarom. bei Bouquet, die HS. der Gesta Francorum mit Cod. Crassier bei ebendemselben wesentlich übereinstimmt. Die Verwerthung der beiden Berner HSS. bleibe einer vollständigen Textrecension vorbehalten; hier werden nur Auslassungen, welche den Text unverständlich machen, hier und da aus dem Vulgärtexte ergänzt. Dagegen galt es, einmal lediglich die handschriftliche Tradition der betreffenden Texte nach möglichst alten HSS. sprechen zu lassen. Es hat nemlich allen Anschein, dass die Texte dieser HSS. ungeachtet oder vielmehr eben wegen ihrer zahlreichen Barbarismen, weit mehr die ursprüngliche Hand der Autoren darstellen, als die

geleckteren Ueberarbeitungen der Vulgärausgaben. (Vgl., was oben S. 504 N. betreffs der ächten Passio S. Sigismundi bemerkt ist, und Wattenbach S. 78 f. über die Barbarismen Fredegars.) Was man eine barbarisch-mittellateinische Syntax nennen könnte, ist freilich erst noch zu schreiben, aber eben aus solchen HSS. herzustellen.

Insoweit übrigens die Texte der vier zusammengestellten Quellen eines historisch-critischen Commentars bedürfen, ist ein solcher in den jeweilen zu denselben citierten Stellen unserer Untersuchungen gegeben.

Fredeg
norum tricesim ng von Cap. 45, ohne Nummer, f. 72 vs.: Roma-
f. 73 r.) Qu lit. Dann folgt Cap. 46, ebenfalls ohne Nummer,
posuerunt. qua inabantur ad renum descenderunt. Et ibi castra
Et cum ibidem ementes a germanis eorum stipendia accipiebant.
tributarii publ allia domata et gallia cesalpina commanebant ut
322 f. 433. 43 iches Ableben. — Vgl. I. 247—250. 254—266.

Gregor
mensis agebatu ita dicit: Vixdum quartus obsidionis Constantini
exercitu immine ndionibus, Alamannis, Francis, Alanis omnique

Fredeg
Anno decimo r De gahisericum regem et uandalis et gothis.) . . .
burgundionum gni theodosii ab agecio duce et magistro militum

Gregor. T Vgl. I. 347 ff.)
Wohnsitzes Chl Gesta Fr. c. 5 f. 13 vs. (Ueberschrift f. 1 vs.
autem partibus, morte faramundi regis et de chlodione filio eius
bant Romani us de chunorum incursu in gallias.) . . . In illo tempore
Gothi dominaba is partibus citra renum usque ligire fluuio habita-
sectam sequent romani. Ultra ligire quoque gothi dominabantur.
(Folgt Chlogios; in arriana doctrina praua tenebantur inhabitantes
cet lugdunu (m eras.) ciuitate.

Marius
407 ff. 410 ff. 4 que cum Galliis Senatoribus diviserunt. (Vgl. I.

Gregor.
omnes eos amo m terror Francorum resonaret in his partibus et
in diem cresceres coepit haberi suspectus. Cumque odium de die
Domini, quod p m dimissus, Arvernis advenit ibique iuxta verbum
gehört z. J. 47 fällt nach 484; vgl. II. 80. Das hiernach Folgende

Id. ibid.
obpressit. Cum Fr. epit. c. 14 f. 103 r. (Ueberschrift f. 96 vs.
qui pauperibus . In burgundia nimia famis oppressio aduenit (f.
pinquus, magna e diuersis regionibus dispergeretur nec esset qui
fame misit puer dam ex senatoribus magnam tunc rem in domino
qui hac inopia v suos cum equitibus et plaustris per uicinas sibi
quot invenire po abantur sibi adducerent. Cunctos pauperes quos
sterilitatis pasce domum eius. Ibique eos tempore sterilitatis
quam quatuor m unt plus quam quattuor milia quos aluit usque
evectione unum discessu uox e caelis lapsa peruenit dicens.
ad eum e caelis et semini tuo panis non indiget in sempiternum.
et semini tuo pa
nensis episcopus atiaveris . . . . Sed et sanctus Patiens Lugdu-
matorie conland os beati Sidonii epistola, in qua eum decla-

Gregor. T
Regierungszeit (Gesta Fr. c. 11 f. 26 r. (Ueberschrift f. 2
autem et Gunde Quod aurilianus legata- [f. 2 a. vs.] rius chlo-
Athanarici regis chi [c in chi semieras.] uestitus cultu peregrino
meminimus. Hu pus domini sui sponsauit chrotchilde.) IN ILLO
Godegiselus, Chi PORE GUNDEUEUS (rubr. lit.) rex burgundio-
dobadus Chilperi qui ex genere athanarici regis fuisse perhibetur
uxoremque eius, fuerunt quattuor filii gundobadus godeghiselus
mersit. Huius du icus et godmarus. Gundobadus igitur chilperi-
senior mutata ve fratrem suum interficit gladio uxorem eius ligato
batur. Porro Ch llum saxo in aqua necare rogauit (f. 26 vs.)
gundiam saepius eius duas quarum una senior uocabatur chrona
a legatis eius. mutata ueste exilio condempnauit Iuniorem uero
atque sapientem e chrotchilde domo retinuit (ti ex eraso te).
ouechus itaque dum frequenter legationem in

ibique se fortiter conpugnantes chlodoveo gundobado et godeghi-
s ualde caesi terga uerterunt ad fugam Chlodoueus sicut solebat.
Iflictoque exercitu burgundionum gundobadus et godeghiselus
i uix euaserunt Gundobadus in auennione ciuitate super
s.) num ingressus ibi se reclusit Chlodoueus illic eum
dit ut eum de ciuitate extractum interemeret cet. (Von ut an
ung Gregors bis Ende II, 32 (f. 46 r.). Die Varr. der Gesta sind
s mit G notiert.)

Vallant
s (inter-
ius, ne
s consi-
e. Tan-
prospe-
Iaec eo
ilis ser-
um (illo
mol. G)
it: erat
dovecho
nter, o
consilio
itatibus
resideat
nesque
nem, et
solventi
(patriae
tributa
uturum
lusszu-
sjenige,
nten zu
II. 30.

Fredegar. Chron. V = HFr. epit. c. 23 f. 107 vs. (Ueberschrift f. 96 vs. am Rande: De consilium aridii sapientes gundebadum et hlodoueum regis.) Aridius prudentissimus uir cum gundebadum intra castra sedens. ait ad gundebadum. Oportet te linire hu[ius] hominis feritatem ego similor a te fugere. ad eum transibo ut faciam neque te neque hanc noceat regionem. Quodcumque tibi per meum iniungit consilio faciendum promitte donec causam tuam dominus prosperat.

Id. ibid. c. 24 f. 107 vs. (Die Ueberschrift von Cap. 24 f. 97 vs. De alarico rege gothorum et chlodoueo betrifft Cap. 25.) Aridius ualedicens gundebadum ad hlodoueum perrexit dicens. Illum perfidum gundobadum relinquens tuae gloriae expetiui. Benigniter a chlodoueo recipitur. Eratque iocundus in fabulis. Strinuus in consiliis. Iustus in iudicio et commisso fidelis. Dixitque ad hlodoueo. Tua est haec regio quare eam uastare permittis? Iube gundebadum tibi tributa soluendum. et ipsum et regionem dominabis. quod si noluerit perfice quod cepisti. Haec iniuncta a hlodoueo gunde- (f. 108 r.) badus implere promittens. hlodoueus rediit in francia relictis cum godegyselo quinque milia francis; (das Letzte: relictis c. g. . . francis ist Folgerung aus Greg. Tur. HFr. II, 33: Denique Franci, qui apud Godegiselum erant cet.; s. hienach bei Gregor. a. O.; quinque milia ist eigene Zuthat Fredegars) Exiens gundebadus de auione resumptis uiribus godegyselo uienna circumdat. Per aqueductum in ciuitatem ingrediens. godegyselo interfecit. Francis adgregatis in unam turrem ferro trucidauit. Nihilque postea hlodoueo reddere disponens.

despi-
fratrem
bsedit.
lus, ne

. Quo facto expulsus est inter ceteros artifex ille ab urbe, cui
ab urbe cum ceteris, ad Gundobadum furibundus vadit, indicans
uc duce, exercitu per aquaeductum directo, multis cum ferreis
clusum, quo cum vectibus illis per magisterium artificis repulso,
nt. Dato autem de medio civitatis sono buccinae, obsidentes
s acies populus urbis ab utroque exercitu caederetur, Godegiserfectus est. Denique Franci, qui apud Godegiselum erant, in
m ex ipsis aliquid noceretur; sed adprehensos eos Tholosae in
dionibusque, qui Godegiselo consenserant. (Vgl. oben II. 125 ff.
citur, in suo dominio restauravit. (Vgl. oben II. 30—33. Ueber
ous leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent. (Vgl. I.

Gregor. sanctum aequaler (Matth. 10, 32. 3 nibus, negabo et insinuavit, dicens stabitis propter m in publico fateari tur ad iustitiam Et iterum (Ps. 56 populus sequatur catervas hostium, non inridetur" (suae in hac insan populus . . subse quam Eutyches, scripsit. (Vgl. o Scripsit enim Hor supradictae contin Dominicae triump cui et hic eo tem prodigiis. Nam t rum feritas portas bat. Cumque hae tatis diebus, exsp sollemnitatis dies dum Missarum ce divino igne succen bus, ne aut hoc i ret, sanctus sacerd ricordiam impreca clyti, restinxitque haec agerentur, a cae, indixit popul hilarem dispensatio cias dispersa facti cordis et contritio

Gregor. Tu gothischen Kriege richs Flucht) Chlo ricum per Albigense dirigit. Qui abiens patris sui ditionibu Gregors Stelle, was Wenn übrigens mit mit Gregors Angal

Marius Ch

Idem: Flo Consulibus Monast constructum est.

Idem: Petro gaudus obiit, et levs

Idem: Sym sulibus Segericus, fi sui iniuste occisus

opo Viennensi, Christum Filium Dei et Spiritum Dominus edocuit [debes] exsequere. Ait autem t in caelis; qui autem negaverit me coram homi- um de futurae persecutionis tentationibus doceret, suis flagellabunt vos, et ante reges et praesides seditionem pavescis populi, ne Creatorem omnium tus Apostolus ait (Rom. 10, 10): „Corde credi- in Ecclesia magna, in populo gravi laudabo te." m populum, o rex, ignoras quia satius est, ut m. Si enim ad bellum proficiscaris, tu praecedis te pereunte permaneant in errore. Nam „Deus ta ille ratione confusus, usque ad exitum vitae 118. II. 29 f. N. 4. II. 135 f.; über Tu enim es eresi apud urbem Constantinopolitanam, tam illa um, rogante Gundobado rege, ipse contra eas oppresserunt, ita nunc Ecclesiam Dei aedificant. aginatos; Epistolarum libros novem, inter quas t, has ipsas Rogationes, quas ante Asscensionis

er oben S. 530 angeführten Capitelüberschrift bezieht devoratione, theilweise auf das metachronistisch poribus fuit in uienna urbe terremotus maximus multorum concussae fuerunt et subuersae Illic si ac cerui ingressi per portam ciuitatis devoran- n hoc faciebant Nam ueniente dominica solempni- mertus qui In ea (f. 47 r.) urbe erat episcopus igilia celebraret et palacium quoque regale qui in sus est. Cumque haec agerentur adpropinquante ium uir sanctus dei triduanum in populo cum ndi seriem eius temporibus celebrare Tunc cessa- inceps omnes eccle- (f. 47 vs.) siae dei et sacer- sque ad presens ipsas triduanas letanias ubique

isti nomine per omnes Ecclesias in compunctione Gesta vgl. II. 124 Not. u. 130 Not. unt.)

Gesta Fr. c. 117 f. 52 r. . . . Chlodoueus autem derico filio suo per albiensem et rotinus ciuita- et ad aruernum dirigit Qui pergens omnesque s illas a finibus gothorum usque burgundiam s.) patris sui restituit.

venit. Ueber diese Rückkehr oben II. 231 N. 2. tania II gemeint ist, so stimmt selbst dies nicht

II. 234 f.)

Fredegar. Chron. V = HFr. epit. c. 34 f. 109 r. erschrift f. 97 r. mit der falschen Capitelzahl IIII: De gundebadum et filium sygismundum.) debadi filius syghimundus apud genauensem urbem quatruuio iussu patris sublimatur in regnum s uxorem filiam teuderici regis italiae. unde bat filium nomen sygerico. Eadem mortua aliam t uxorem filium suum sygericum nouercae insidias

monasterium locaverunt. Ibid. I. 3: Factum est autem ut quodam
te fällt hauptsächlich in die 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts; die geo-
ıpicinus autem iam senex factus accessit ad Chilpericum regem, qui
ı Genf gibt sich dem beim Gastmahle sitzenden König durch eine
eten vor sich kommen und befragt ihn über Stand und Anliegen.)
istratione reficiat, corporalia eis interdum alimenta deficiunt; ideo
ıdiens ait: Accipite agros vineasque, de quibus positis vivere ac
i vestrae, aliquid de fructibus delegate, quia non decet monachos
rex cum audisset haec verba, dedit eis praeceptionem, ut annis sin-
omparanda fratrum indumenta; quod usque nunc a fisci ditionibus
ualiter Hillidius populum ab hostilitate liberabat) Post haec venien-
rcumdant, captoque populo, direpto ministerio sacrosancto, ultra
uidam a Vellavo veniens et, ut aiunt, commonitione columbae alitis
tis triumphans in laude Martyris, amne transmisso, ad beatam cel-
id. c. 8 (De interitu eorum, qui ministerium basilicae exportave-
ı anax dicitur, in patriam deferunt, et divisam in tantis, ut erant,
entum reginae sagacitas reperit, cui additis multis muneribus loco
rgenti parvitatem amitteret. Vgl. I. 127. II. 36 N. 3. — V. Hist.
ente beata Chrotechilde regina, subrogantur, eo quod de Burgundia
Ibid. § 11: Undecimus Dinifius episcopus, et ipse ex Burgundia
lus, falls dieselben der burgundionischen Königstochter Chlotilde,
weit später den Bischofssitz zu Tours eingenommen haben, erhellt
lie Westgothen zu Tours einzog (Gregor a. O. § 9), was im J. 508
lodomer; es kann damit nur der im Vorhergehenden (§ 9) erwähnte
10 Jahre amtete, Chlodwigs Einzug zu Tours (im J. 508) nicht lange
e etwa im J. 509 angetreten haben, so kann Chlodwig, der am
ubente beata Chrotechilde regina (§ 10) besagt nur eine auf ihren
n sich. Mit der hostilitas, durch welche aus ihren Städten vertrie-
indseligkeit der Burgundionen wegen vermutheter fränkischer Sym-
ranken ohne Zweifel der gleiche. Im Vorhergehenden (§§ 7 und 8)
zu den Franken westgothischerseits Amtsentsetzung und Verban-
7. — Letztlich kommt hier noch im Allgemeinen in Betracht, was
ad und Godomar sagt: haeretici . . nec adquirunt, sed quod videntur
am simul et animas perdiderunt. Vgl. II. 460 N. 1.

Beilage IV.

Ueber Fustel de Coulanges: L'invasion germanique au 5e siècle, son caractère et ses effets.

(Revue des deux mondes 1872, Tome 99, S. 241—268.)

Die von französischen Historikern aufgestellte, zum Theil auch von deutschen Forschern angenommene Theorie, welche die verschiedenen Niederlassungen der Burgundionen in Gallien als Folgen eben so vieler Eroberungen betrachtet (vgl. bei uns I. 316 N. 8, I. 393 N. 2, I. 433 N. 2), hängt mit der weiteren falschen Ansicht zusammen, nach welcher im 5. Jahrhundert die Niederlassung der Germanen in Gallien sich überhaupt lediglich durch Eroberung gemacht hat. Fustel de Coulanges sucht nun das Unhaltbare dieser Ansicht darzuthun, zum Theil mit Grund und Erfolg; doch geht er seinerseits, namentlich im Betreff der Franken, offenbar zu weit und verfällt in das entgegengesetzte Extrem.

Nach ihm sind die Germanen überhaupt nicht durch Invasion oder Eroberung in's Reich und nach Gallien gekommen, sondern 1) als laboureurs und colons, sei es als friedliche Einwanderer oder als versetzte Besiegte (S. 244 f.; vgl. I. 319); 2) als Söldner, die durch Anweisung von Ländern im Reiche angesiedelt, in Dienstpflicht und Reichsabhängigkeit stunden, wiewohl sie mitunter sich eigenmächtig gebahrten (S. 245 ff.), wie die Westgothen (S. 248 f.; vgl. I. 315. 348), die Burgundionen (S. 250; vgl. I. 318 f.) und die Franken (S. 250 ff.); 3) als Solche, die ebenfalls die Vortheile des Söldnerdienstes im Reiche suchten, aber, wenn sie wegen zu grossem Andrang abgewiesen wurden, als Feinde auftraten, ohne dass es ihnen gelang, sich anzusiedeln, wie es mit den Vandalen und Sueven der Fall gewesen (S. 248; vgl. I. 289).

Was nun speciell die Burgundionen betrifft, so ist zwar Folgendes richtig: S. 259: Der Ausdruck sors beweist Nichts für eine Verloosung der Ländereien, resp. für eine allgemeine Landtheilung infolge von Eroberung (vgl. I. 452 und Val. Smith in Mémoires lus à la Sorbonne, Histoire etc., Paris 1864, S. 28. 29 N. 1); S. 261 (mit Bezug auf die Lex Burg.): Jamais il n'est fait mention de propriétés acquises en vertu de la conquête et par un partage du sol des vaincus.

Dagegen ist der Burgundione als hospes eben so wenig eine Art Pächter, als unter milderem Namen ein Eroberer gewesen. (Erstere Deutung des hospes beim Verfasser S. 260, letztere bei Gibbon c. 31 zum Jahr 420, zunächst mit Bezug auf die Westgothen; s. dagegen I.

453 f.) Es ist ferner unzulässig und beruht auf verkehrter Interpretation, wenn der Verfasser aus den zwei tertiae des Burgundionen zwei ihm zukommende Drittel des Ertrags und aus der dritten tertia den als Pachtpreis dem alten Grundbesitzer zu entrichtenden Drittel des Rohertrags macht (S. 259 ff.; s. dagegen I. 449 ff.), den vom Könige mit Ländereien beschenkten Burgundionen als Grundbesitzer dem burgundionischen hospes als Pächter entgegenstellt (S. 261; das Richtige s. I. 454 f.) und behauptet, dass am Bestande des Privatgrundbesitzes, wie er zur Kaiserzeit gewesen, auch durch die Burgundionen Nichts geändert worden sei (S. 261; s. dagegen I. 519).

Betreffs der Franken werden die Eroberungen, welche Chlodio über römisches Gebiet in Gallien machte, unterschätzt (S. 250; s. dawider I. 505); gänzlich wird verkannt, dass Chlodwig den letzten Rest römischer Herrschaft in Gallien durch Besiegung des Syagrius tilgte (S. 253 f.).

Auch fehlt es, abgesehen von lüderlichen Citaten, wie die aus Iordanis S. 244 N. 1, beim Verfasser nicht an allerlei sonstigen Trugsätzen, Irrthümern und Schiefheiten, wenn gleich Alles orakelmässig vorgetragen wird. Hieher gehört das Folgende:

S. 242: La population gauloise n'a jamais conservé un souvenir haineux . . des Burgondes (hiergegen I. 520); S. 242 die willkürliche Behauptung, dass, was Iordanis von Scandinavien als vagina nationum sage, betreffs von Germanien irrig geglaubt werde; S. 242 f.: La barbarie n'est jamais féconde u. s. w. (dawider I. 100 N. 2); S. 246: Les soldats étrangers vécurent dans des cantonnemens séparés, comme avaient fait les légions (dawider I. 322); S. 247. 250 die Identification der foederati und der laeti (hiergegen I. 319 f.); S. 248: Die Burgundionen schicken im Auswanderungsdrange statt der einigen Tausend, welche Valentinian als Söldner verlangt hat, 80,000 Mann (das Richtige s. I. 239); S. 249: Jovin avait à son service deux troupes de Vandales et de Burgondes (falsch, was die Vandalen betrifft; s. I. 308); S. 250: Die Burgundionen in Gallien anfänglich zwischen Vogesen und Rhein angesiedelt (das Richtige s. I. 329); ebendas.: Die Bedingungen, unter welchen die Burgundionen von der kaiserlichen Regierung die Erlaubniss erhielten, sich in Gallien anzusiedeln, sind unbekannt, waren aber wol ebendieselben, welche allen troupes barbares auferlegt wurden (nichtssagende Unbestimmtheit; s. I. 318); ebendas. und S. 253: Die Burgundionen eine Armee im Dienste des Reiches (hiergegen unten zu S. 265); ebendas.: Gundobad, als König, zugleich römischer Patricius (falsch; s. I. 539 f. N. 3); S. 251—256: Fortbestand des römischen Reichs selbst nach 476 und daherige Anerkennung der römischen Oberhoheit seitens der Germanenkönige, namentlich Chlodwigs, besonders durch Annahme römischer Würden. (Was vom Verfasser S. 250 und 253 über das Tragen von Titeln römischer Würden seitens der Burgundionenkönige, sowie der Barbarenkönige überhaupt,

bemerkt wird, ist richtig [s. bei uns I. 83 f. 156 ff., Monod S. 155 und betreffs Odoacers Büdinger Von d. Bewussts. d. Kulturübertragung, Zür. 1864]; nur ist es lächerlich, die Fortdauer dieser Sitte nach dem Untergange des Westreichs daraus ableiten zu wollen, dass das römische Reich nach 476 im Westen noch fortbestanden habe. Letzteres ist eine Einbildung der Gallo-Römer des 6. Jahrhund., z. Thl. auch des Mittelalters gewesen; vgl. Monod S. 155 f., der dieselbe eine étrange illusion politique nennt.) S. 252 wird der Ausspruch, welchen der Burgundionenkönig Sigismund (bei Avitus Epist. 33) gegenüber dem Kaiser Anastasius thut: me plus servire vobis quam illi (populo meo) praeesse delectat, falsch übersetzt: Je m'estime plus de vous obéir que de commander mon peuple, und Sigismund als chef d'armée zugeschrieben (s. I. 159 f.). Ebendas.: Les Wisigothes donnèrent la pourpre à Avitus, les Suèves à Majorien, les Burgondes à Glycerius. (Das Erste richtig, s. I. 417 f.; dagegen statt der Sueven und Burgundionen „Ricimer und Gundobad mit Hülfe des kaiserlichen Heeres" zu setzen, in welchem Burgundionen allerdings notorisch dienten; s. I. 416 f.) S. 253. 264 f.: Die Ansicht von Hasse der Gallier gegen die kaiserliche Herrschaft gründet sich nur auf die heftigen und demagogischen Declamationen Salvians und wird widerlegt durch die Anhänglichkeit, welche die Gallier dem Reiche bewahrten. (Dieser Hass hatte seinen Hauptgrund im römischen Steuerdruck und wird durch die Zeitgeschichte, ja sogar durch die römische Gesetzgebung bestätigt; s. I. 262 f. 444 ff., besonders I. 445 f. N. 4; vgl. auch Gibbon c. 36 über Majorians bezügliche Gesetze. Die Klage Salvians über die römische Bedrückung Galliens hat übrigens ihr bestätigendes Analogon an der des Orosius; s. I. 262 und N. 2.) S. 253: Der Widerwille der Curialen oder Steuerpflichtigen gegen Steuerbezahlung beweist Nichts für Bevorzugung der Herrschaft der Germanen vor der des Reichs. (Hiergegen I. 262. 442 ff.; der Begriff der Curialen ist übrigens nicht identisch mit dem der Steuerpflichtigen; denn neben den Ersteren als grossen Grundbesitzern waren auch die kleinen Grundbesitzer steuerpflichtig.) S. 254 und N. 1: Die angebliche Vorliebe des catholischen Clerus für Chlodwig ist nicht hinlänglich bewiesen (dawider I. 165 f.); S. 257: Die feindliche Behandlung, welche nach Gregor von Tours eine Stadt der Auvergne seitens der Burgundionen erfahren hat, war Folge der Verweigerung des vom Kaiser gebotenen Einlasses der Burgundionen (das Richtige s. II. 263 ff.); S. 256—264. 268: Das Lehenwesen ist nicht von den Germanen ausgegangen. (Siehe dagegen, was die Burgundionen betrifft, I. 85 II. 466 N. 3 und Val. Smith in Mémoires lus à la Sorbonne, Histoire etc., Paris 1864, S. 31.) S. 264—268: Die Germanen haben ihre politischen Institutionen nicht nach Gallien gebracht, dieselben vielmehr ganz vergessen (betreffs der Burgundionen zu berichtigen nach I. 85 f. 94 f.); S. 264: Gallien hat sich von der römischen Herrschaft eben so wenig zu befreien gesucht, als die

Germanen dem Lande Freiheit gebracht haben (hiergegen betreffs der Burgundionen I. 444 f.); S. 265: Die Germanen, welche sich in Gallien niederliessen, waren nicht Völker, sondern nur Heere (gänzliche Verkennung des Begriffes der germanischen Volksheere; s. I. 83. 104); ebendas.: Die Burgundionen und Franken waren nie Nationen gewesen. (Doch heissen in der Lex Burg. die Burgundionen dem Könige populus noster [s. I. 151], und spricht König Sigismund in den vom Verfasser selbst S. 250. 252 citierten Stellen aus Avitus Ep. 83 von den Burgundionen als populus meus und gens nostra.) S. 265: Die Visigothen hatten seit dem Anpralle der Hunnen gegen dieselben aufgehört ein Volk zu sein; ihr Geschichtschreiber Iordanis nennt sie eine Armee (Missdeutung des exercitus, Volksheer, bei Iordanis RG. c. 26 exercitus inopiam; das Richtige hat schon JvMüller I. 127 N. 1; vgl. übrigens Amm. Marcellin. XXXI, 3 ff.); S. 265: Nicht ein einziges germanisches Volk, nicht ein einziger Stamm trat in Gallien ein (Trugsatz in Verkennung des Begriffs eines Volksheeres); ebendas.: Der Königstitel bezeichnete bei Burgundionen, Franken und Westgothen weit eher den militärischen Oberbefehl, als die politische Autorität (er bezeichnete Beides gleichmässig; s. I. 83 ff. betreffs der Burgundionen); ebendas.: Die Salier Chlodwigs waren so wenig ein Stamm als die Salier, welche nach der Not. dignit. in Constantinopel oder in Mesopotamien stationiert waren; es waren nur Kriegerhaufen (Verwechslung des Volksheeres mit Söldnerhaufen); S. 265 f.: Es ist möglich, dass die Germanen Galliens in ihren Volksgesetzen das Andenken der alten überrheinischen Rechtsgewohnheiten bewahrt haben. (Dass dies bei den Burgundionen z. Thl. wirklich der Fall gewesen, und dass altgermanische Rechtssitte bei den Burgundionen noch von später Nachwirkung gewesen, s. I. 71 ff. 192 f.) S. 267: Zwischen den merovingischen Grafen und den Gaurichtern Germaniens, mit welchen man erstere verglichen hat, war der Unterschied, dass erstere vom König, letztere vom Volke gewählt wurden; auch waren erstere lediglich die Nachfolger der im 5. Jahrhundert vom Reiche in jeder Stadt eingesetzten Comites. (Die Analogie der germanischen Grafen mit den ehemaligen Gaurichtern steht dennoch fest; s. betreffs der Burgundionen I. 85 f.) S. 267: Die nach Gallien geflüchteten (réfugiés!) Germanen besassen Nichts mehr, was den Zuständen in Germanien glich (bereits widerlegt); S. 268: Die Niederlassung der Germanen hat die grosse Wirkung, welche man derselben gewöhnlich zuschreibt, nicht hervorgebracht: das Blut wurde nicht merklich verändert; denn die Germanen waren wenig zahlreich. (Letzteres ein Trugschluss aus den widerlegten Trugsätzen auf S. 265; die wohlthätige Wirkung, welche die germanische Einwanderung in Gallien sowohl für Verbesserung der decrepiten und entmannten gallischen Menschenrace, als für Agriculturzustände hatte, werden gänzlich ignoriert: vgl. betreffs der Burgundionen I. 16 N. 1, 105 f. 138 und N. 2.) Eben-

das.: Die Germanen in Gallien waren weder Sieger noch Herrschende. (Ersteres betreffs der Burgundionen richtig; vgl. I. 315 f. 393. 433 ff.; dagegen heissen z. B. die Burgundionenkönige nicht etwa nur im Volksgesetze, sondern auch in der Lex Rom. Burg. domini, dominantes [vgl. I. 84 N. 2], mit welchen Namen, wie der Verfasser selbst S. 256 bemerkt, sonst die römischen Unterthanen den Kaiser zu benennen pflegten.) Ebendas.: Die Sprache ist in Gallien nach Ankunft der Germanen die gleiche geblieben, wie sie zur Zeit des Kaiserreichs geredet wurde (nur haben z. B. die Burgundionen in abgelegenen Gegenden ihre eigene Sprache fortgesprochen; s. I. 201 f.); die germanische Einwanderung hat keinerlei Einfluss auf die spätere, allmälige Umbildung der römischen Sprache ausgeübt (dawider, was die Burgundionen betrifft, I. 201 N. 1). Ebendas. wird gänzlich verkannt, dass der Ursprung der sogenannten Freiheiten der gallicanischen Kirche im Gegensatze des fränkischen Unabhängigkeitssinnes zu den römischen hierarchischen Prätentionen zu suchen ist. Ebendas.: Die Germanen haben den Sitten und dem Charakter der Völker Südwest-Europas keineswegs ihr Gepräge gegeben; sie haben weder Ideen, noch Gefühle, welche ihnen eigen gewesen wären, mitgebracht. (Wir erinnern hiergegen, dass z. B. bei den Burgundionen, ganz im Gegensatze zur spätrömischen Sitte, weibliche Ehre und Ehe gesetzlich begünstigt, das weibliche Geschlecht hoch gehalten und selbst gesetzgeberisch geschützt wurde; s. I. 76 f. 126 f. 137. 192 f. Siehe auch Val. Smith a. O. S. 1—48, der, gerechter gegen die Germanen als Fustel de Coulanges, den wohlthätigen Einfluss germanischer Sitte in der burg. Gesetzgebung über Ehe und Familie nachweist und S. 2 f. bemerkt: entre tous les codes des peuples de la Germanie aucun ne montre mieux la fusion de l'élément romain avec l'élément germanique, et l'organisation de la famille germanique dont nos moeurs ont gardé l'empreinte.) Ebendas.: Das tiefe Sinken des moralischen Gefühls und der Intelligenz in den auf die germanische Einwanderung folgenden Jahrhunderten berechtigen keineswegs zur Behauptung, dass diese Germanen (ces Germains) das menschliche Gewissen gereinigt oder den Geist neu belebt haben. (Nur ein von blindem Deutschenhasse erfüllter französischer Römling kann verkennen, dass die noch von einem Salvian bezeugten guten moralischen Eigenschaften der Germanen durch Ansteckung seitens der römischen Sittenfäulniss stark gelitten, und dass dennoch selbst bis heute Tugenden des germanischen, z. B. des burgundionischen Volkscharakters sich bei den Romanen erhalten haben; s. I. 179 ff. 189 f. Die Abstumpfung der Intelligenz war bei den Römern vor Ende des Westreiches eingetreten; s. I. 174 und N. 2. Und wenn gleich die Burgundionen den Geist der Gallo-Römer nicht neu belebt haben, so haben sich doch bei ihnen noch spät Nachwirkungen der römischen Bildung erhalten; s. I. 177 f.)

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 6 Note 3 Zeile 1 statt Not. 53 f. lies Not. S. 53 f. — S. 10 N. 2 Z. 2 u. 3 streiche „und einiger Hauptorte". — S. 19 Textzeile 1 von unten l. Chlodovech. — S. 24 N. 5 Z. 2 st. 484 l. 494. — S. 26 Textz. 1 st. der Notenzahl 6 l. 1. — S. 28 Textz. 1 st. der Notenzahl 5 l. 1. — S. 51 N. 1 Z. 5 st. I. 28 b. l. S. 28 b. — S. 56 Textz. 8 st. fünf l. vier; Textz. 12 st. sechstens l. viertens. — S. 79 Textz. 8. v. u. st. 614 l. 613. — S. 97 Textz. 7 v. u. streiche den Bindestrich nach „historisch". — S. 110 N. Z. 3 u. 2 v. u. l. Camuzati. — S. 112 Textz. 9 st. Franken l. Burgundionen; Textz. 13 st. habe l. hat. — S. 114 N. Z. 2 l. apocryphe; N. 3 Z. 2 l. lauten. — S. 137 Textz. 3 v. u. st. 523 l. 524; N. 2 Z. 1 st. 149 l. 119. — S. 157 N. 3 Z. 1 st. 37 l. 36. — S. 158 Textz. 3 v. u. in der Parenthese st. S. l. I. 399. — S. 167 N. Z. 12 st. im l. in. — S. 196 Textz. 11 u. S. 224 Textz. 8 v. u. st. 407 l. 507. — S. 232 N. 1 Z. 3—5 v. u. st. 409, 408, 407 l. 509, 508, 507. — S. 234 N. 2 Z. 5 l. angemerkten. — S. 239 N. Z. 7 l. Papencordt. — S. 247 N. 1 Z. 2 v. u. l. Sirmond. — S. 254 N. 10 st. S. 47; l. S. 47: — S. 261 Textz. 5 l. desselben. — S. 311 Textz. 1 st. dieselben l. diese. — S. 316 N. 1 Z. 1 st. 6 l. 5. — S. 323 N. 4 Z. 1 st. 216 l. 209. — S. 337, Capitelüberschrift, st. IV l. IX. — S. 343 N. 2 Z. 2 st. Nr. l. N. — S. 370 N. 2 Z. 1 l. Ein von. — S. 384 N. Z. 1 st. RG. l. BG; N. 2 Z. 1 v. u. st. ausser- l. Ausro-. — S. 406 N. Z. 6 st. lautet l. leidet. — S. 435 Col. 3 Z. 10 v. u. l. Abicinione. — S. 436 S. 21 l. Andematunno. — S. 453 N. Z. 1 v. u. st. 13 l. 18 f. — S. 474 N. 2 Z. 1 st. 105 l. 195. — S. 475 N. 1 Z. 6 v. u. l. 105—108. — S. 477 Textz. 3 st. 934 l. 933. Anderes, wie die Verwechslung von u mit n (S. 102 Textz. 3 v. u. Lngdunum st. Lugdunum), falsche Verbindung oder Trennung von Worten (S. 44 N. 2 Z. 11 v. u. Ecclesia eet st. Ecclesiae et; S. 223 Textz. 5 fränkischer seits st. fränkischerseits), falsche oder fehlende Interpunction (S. 53 Textz. 7 das irrige zweite Comma; S. 85 N. 1 Z. 12 das Fehlen des Puncts vor „Nach", S. 87 N. Z. 3 des Commas nach gentis, S. 127 N. 2 Z. 5 v. u. nach „meinen"), oder Versetzung derselben (z. B. S. 235 N. 1 Z. 1 das Comma nach „ist" st. davor) u. dgl. wird der Leser leicht selbst verbessern. Unebenheiten in der Schreibung und Accentuation französischer Ortsnamen (z. B. S. 261 Textz. 5 u. 2 v. u. Antérieux en Gevaudan st. Antérieux-en-Gévaudan und en Velay st. en-Vélay) kommen selbst bei französischen Autoren vor. Dass S. 211 Z. 1 nicht als Alinea gesetzt ist, wird Niemand irre machen, eben so wenig der Umstand, dass in den Titeln der Capitel-Unterabtheilungen einige Male die richtige Schriftabstufung verfehlt ist. Zur Entschuldigung der wirklichen Druckfehler, welche übrigens z. Thl. erst im Druck entstanden sind, diene die Bemerkung I. 558.

Hauptsächlich in weiterer Benutzung des eben so gelehrten, als genialen Werkes von C. Troya Storia d'Italia del medio evo, das diesseits der Alpen fast unbekannt geblieben, ist Folgendes beizufügen: S. 1 N. 1 am Schlusse: Der Tractat De orbe et eius diuisione ac uniuersis regionibus tocius mundi, Bern. HS. 260 Saec. XIV, c. 31 f. 105 vs. gibt fol-

gende Beschreibung Burgundiens (nach der oben I. 15 N. 1 angeführten Stelle): terra enim est fortis et montuosa pascuosa et in locis pluribus nemorosa. aquis fluminibus et riuulis irrigua (vgl. I. 21 N. 4). et in multis locis sterilis. arida et inaquosa iuxta alpes maxime frigida propter frequentes ymbrium et niuium inundationes. plures sunt incole iuxta alpes qui ex frequenti usu aquarum niuialium efficiuntur sub mento turgitdi et strumosi. feris habundat. scilicet ursis apris ceruis et multis aliis. Danach Liure des proprietes qui fait mention des provinces et des pais, Bern. HS. 431: bourgogne est une terre forte etc. (die Kröpfe fehlen nicht). — S. 20 N. 4 Z. 4 nach „retinuit“: ebenso nach Gesta Fr. die laut Eingang aus dem Lateinischen übersetzte Chronique des Roys de France Bern. HS. 607 Saec. XIII: (nach der Ermordung Chilperichs und seiner Frau durch Gundobad) Mes leur fille croiaut [prist il am Rande] et la fist norir noblement. — S. 21 N. 1 Z. 3 nach „verstümmelt“: Troya II, 1. 426, im Uebrigen die Erzählungen der Gesta Fr. als Fabeln verwerfend, nimmt den Aufenthalt Chlotildens am Königshofe zu Lyon und ihre dortige freie Stellung an. — S. 23 Textz. 16 vor „Oberitalien“: dem transpadanischen. — Ebd. N. 1 Z. 3 am Schlusse: wo die auch von Düntzer in Rhein. Jahrb. XV. 39 N. 12 getheilte irrige Ansicht von Chlotildens ursprünglichem Arianismus berührt ist (N. 4 u. 5). Düntzer a. O. macht übrigens Gundobad (bei ihm noch Gundobald) zu Chlotildens Vater! — S. 24 N. 5 Z. 3 am Schlusse: Was Rusticus bei Ennodius a. O. über das ränkevolle Wesen Gundobads sagt, bringt HLFr. III. 83 in Verbindung mit Gundobads Verbrechen; jene Aeusserung ist jedoch lediglich auf diplomatische Schliche zu deuten. — S. 25 N. Z. 3 am Schlusse: Ueber die Fürsprache, welche Epiphanius am Hofe Gundobads bei dem Römer Laconius fand, sowie über die Person des Letztern berichtet Ennodius S. 406 f.; vgl. oben I. 153 N. 2. Wie Troya II, 1. 435 richtig bemerkt, wird Laconius nach der Collatio nicht mehr erwähnt, entgegen einer irrigen Vermuthung Bindings (s. ob. I. 154 N. 1). — S. 26 N. Z. 10 am Schlusse: Unbegreiflicher Weise lässt Troya II, 1. 613 die Bischöfe sich vorläufig zu Vienne versammeln. Das Richtige hat schon HLFr. II. 678, woselbst bis S. 683 ein genaues Résumé der Vorverhandlungen. — S. 27 N. 4 Z. 2 nach „destruerent“: Troya II, 1. 612. 614. 619 glaubt, es werde ein mit dem ostgothischen Theoderich geplantes Bündniss angedeutet, das aber damals noch nicht, sondern erst weit später, im J. 523, zur Ausführung gekommen sei. — S. 28 N. 3 Z. 6 nach „Pétigny“ u. s. w.: Troya II, 1. 613 ff. — Ebd. Z. 7 nach „Binding“ u. s. w.: Drapeyron BH. S. 23 f. (citiert S. 24 N. 2 Haurćau L'Eglise et l'Etat sous les premiers rois de Bourgogne, in Mém. de l'Acad. d. Inscr. XXVI, 1. 137). — S. 29 N. 4 Z. 1 nach „VIII“: 550. — S. 33 N. 3 am Schlusse: An einen Gegensatz zu den ehemaligen Gesetzen der noch heidnischen Burgundionen, welchen HLFr. III. 85 bei Gregor findet, ist nicht zu denken. Troya II, 1. 619 f. bezieht die Angabe Gregors einseitig nur auf Aenderungen in der Landtheilung. — S. 34 N. 3 am Schlusse: Ueber die den Richtern in gewissen Fällen auferlegten Bussen vgl. Troya II, 2. 939. — S. 38 N. Z. 22 nach „gesetzt“: Vgl. oben I. 119 N. 1. — S. 44 N. 2 Z. 4 v. u. vor „HLFr.“: Sollerius De S. Viventiolo episc. et confess. in AA. SS. Boll, Iul. III. 303—305. — S. 48 N. 4 Z. 2 v. u. vor „Ueber“: Behutsam sagt Troya II, 2. 999: Sigismondo . . sposato avea una donna d'umile stato, ed astretta già forse a' servizzi della Regina. — Ebd. Z. 1 v. u. am Schlusse: Carnandet im AA SS. ed. noviss. XXVI. 317 a. nennt Sigerichs Stiefmutter Almaberga seu Amalberga! — S. 49 N. 2 am Schlusse: Troya II, 2. 999 nimmt einfach eine Conspiration Sigerichs mit seinem Grossvater Theoderich an. — S. 51 N. 1 am Schlusse: Mit der Blutschuld Gundobads, als einer vermeintlichen Erfindung der fränkischen Könige, ver-

werfen Troya und Binding das Motiv der Rache Chlotildens; s. oben I. 193 N. 4. — S. 62 N. Z. 5 nach „sei“: Troya II, 1. 613 bemerkt einfach: Sarbiniacum heisse heutzutage Savigny. — S. 68 N. 3 Z. 3 am Schlusse: wo noch Marius a. 574: Langobardi . . Clusas obtinuerunt, d. h. occupaverunt, beizufügen. Letzteres steht in der mit Marius a. 534 parallelen Stelle bei Gregor HFr. III, 11 (s. hiernach). — S. 75 N. 2 Z. 5 v. u. nach „verweist“: Binding I. 269 ff. missdeutet obtinere bei Marius a. 534 auf im Besitz halten (dawider oben S. 68 N. 3) und lässt Burgundien schon im J. 532 erobert werden, die Theilung des Reiches aber erst hinterher im J. 534 erfolgen, höchst unwahrscheinlich und gegen den Sinn des Marius, den auch Richter ADG. I. 229 verkennt. — S. 82 N. 4 Z. 4 nach „zählt“: Indem Troya II, 1. 47 Burgundien sich nördlich bis in das Quellgebiet der Maas und Mosel erstrecken lässt, nimmt auch er die Gegend von Langres als nördliche Grenzgegend an. — S. 86 N. 1 Z. 6 v. u. nach „I“: 179 N. 2. — S. 95 Textz. 1 v. u. am Schlusse die Notenzahl [6], dazu als Note 6: Troya II, 1. 618 macht mit Recht bemerklich, dass die Klugheit, welche Aridius nach Gregor. Tur. II, 32 als Rathgeber Gundobads wirklich an den Tag gelegt hat, später Gegenstand sagenhafter Dichtung geworden sei, namentlich in dem, was Fredegar gelegentlich der Vermählung Chlotildens von Aridius erzähle. — S. 119 N. 2 am Schlusse: Vgl. Troya II, 1. 380, der freilich das damalige Sapaudien oder Savoien nördlich bis Yverdun ausdehnt und südlich nur bis Grenoble reichen lässt (dawider oben I. 381 ff.). Ebenderselbe II, 1. 284 zählt die im heutigen Savoien gelegenen Pässe der penninischen und graiischen Alpen richtig zu Burgundien, worüber seines Orts. — S. 121 Textz. 7—10. Zu den aus Burgundionengräbern Nordsavoiens erhobenen Gurtplatten von Bronze (I. 224 Not.) kommt jetzt noch eine solche von Balme bei La-Roche, südöstlich von Genf, mit der rohen Darstellung des Einzugs Christi in Jerusalem. Siehe Gosse in ASA. 1873 Nr. 3 S. 455 f., der mit Le Blant die ähnlichen Fundstücke gleichen Orts dem 6. oder 7. Jahrhundert zuweist. — S. 126 N. 1 Z. 3 v. u. vor „Daguet“: Troya II, 1. 617 ff. (nemlich Schlacht bei Dijon und Belagerung von Avignon 500, Abzug der Franken u. s. w. 501). — S. 129 N. 3 Z. 7 v. u. nach „geschlossen“: Eine Verbeiständung Gundobads durch die Westgothen nimmt übrigens schon La fleur des histoires, Bern. HS. 32 f. 110 r., an, indem daselbst im Anschlusse an die Ereignisse des J. 500 der fränkisch-westgothische Krieg so eingeführt wird: Entre ces choses le roy clouis commenca dure guerre contre le roy alaric des gothes qui tenoit le pays dacquitanie et auoit aidie le roy gondebaut contre lui etc. Und doch werden im Vorhergehenden die gefangenen Franken nicht zu Alarich geschickt, welche Sendung gerade für das Bündniss spricht, sondern niedergehauen; s. unten. — S. 131 N. 5 nach „werden“: (ebenso La fleur des histoires, Bern. HS. 32 f. 110 r.: les francais print [Gondebaut] qui sestoient retrais en vne tour et les fist tous morir). — Ebd. N. Z. 16 v. u. nach „erhalten“: Der Wahrheit kommt am Nächsten Troya II, 1. 619 vgl. 616. — S. 131 N. Z. 8 v. u. vor „Die“: Troya II, 1. 619 vermuthet in den Senatores einige Römer. — S. 134 N. 6 Z. 8 nach „Sirmond“: Vgl. HLFr. III. 122—142 über die erhaltenen und die verlorenen Schriften des Avitus, über seine Bildung und Schreibweise, sowie über die Ausgaben seiner Werke. — Ebd. Z. 11 nach „S. 68“: Zu der Homilia de rogationibus, der einzigen vollständigen bei Sirmond, kommt eine zweite solche über den gleichen Gegenstand bei Martène und Durand Thesaur. Anecd. V. 49—56; vgl. HLFr. III. 128 f., wo aus gewissen Stellen dieser Homilie geschlossen wird, dass dieselbe vor Ende des 5. Jahrhunderts vorgetragen worden sei. — S. 137 N. Z. 4 am Schlusse: Düntzer in Rhein. Jahrb. XV. 38 f. möchte Lanthildis nach

Rorico zur Gattin des ostgothischen Theoderich machen. — S. 138 N. 6 Z. 2 nach „unstichhaltig“: Troya II, 2. 1002 f. vermuthet das Ableben des Avitus aus seinem Nichterscheinen am Concile zu Arles im J. 524; Avitus konnte jedoch an diesem ostgothischen Concile nicht theilnehmen. Richtig ist, was Troya II, 2. 1003 bemerkt, dass Avitus nach der Catastrophe Sigismunds nicht mehr erwähnt wird. — S. 145 N. 1 am Schlusse: Richtig Troya II, 2. 942. — S. 148 N. 1 vor „141 f.“: 120 f. — S. 165 N. Z. 1 nach „N. 2“: speciell über die St.-Victorskirche s. Rahn Gesch. d. bild. Künste in der Schweiz, Zür. 1873, I, 1. 60, wo zur Abwechslung noch von Erbauung der Kirche an der Stelle eines Palasts Sedeleubas die Rede ist. — S. 170 N. 1 Z. 11 v. u. nach „sedem“: Ueber römisch-burgundionische, im Boden der St.-Peterskirche entdeckte Baureste s. oben I. 206 und Rahn a. O. I, 1. 59 f. 64. — S. 172 N. 1 Z. 7 v. u. nach „Erstere“: über welche noch Rahn a. O. I, 1. 60. 64 zu vergleichen; der Palast Gundobads kehrt bei ihm I, 1. 63 N. 1 wieder. — S. 181 Textz. 1 v. u. am Schlusse: Von da an findet man Sigismund in der königlichen Residenz Lyon (S. 40). — S. 186 zu Textz. 8 v. u. als Note: Ueber kirchliche und andere Baureste dieser Art vgl. jetzt noch Rahn a. O. I, 1. 59 f. 62 f. 64 f. — S. 196 Textz. 11 am Schlusse: In Folge des Krieges von 476 ward das von Eurich eroberte Aps mit anderen, nicht eroberten Städten Burgundiens von Hungersnoth heimgesucht, aber, gleich jenen, vom Lyoner Bischofe Patiens unterstützt (S. 198). — S. 198 N. 3 am Schlusse: Die gewöhnliche Annahme ist die, dass Apollinaris vor Avitus, seinem jüngern Bruder, gestorben sei; vgl. HLFr. III. 143, wo die oben S. 46 N. 3 angeführte Vita S. Apollinaris beurtheilt ist. — S. 206 N. Z. 8 v. u. nach „Müller“: Troya II, 1. 617 ff. hält sich in der Hauptsache, wie gewöhnlich, an den Bericht Gregors; wider Troyas Supposition, wonach Aridius zum conviva regis an Chlodwigs Hofe geworden wäre, s. I. 154 N. Ebenders. II, 1. 618 betont mit Recht den vir sapiens bei Gregor. HFr. II, 32 und macht die oben in der Zusatznote 6 zu S. 95 angeführte Bemerkung. — S. 207 N. 2 am Schlusse: Troya II, 1. 617 betont jenes Prädicat des Aridius mit Recht. — S. 212 N. Z. 15 nach „gewesen“: Troya II, 1. 62 deutet Procop auf einen Vertrag, vermöge dessen Odoacer (etwa zu Ende 476) den Westgothen freien Spielraum in Gallien gelassen habe. — S. 216 N. 2 Z. 6 v. u. nach „haben“: Troya II, 1. 612 weist hiefür auf des Letztern jugendliche Schwäche hin. — S. 218 N. 3 Z. 1 vor „An“: Troya II, 1. 612 weist zwar mit Gregor die Provincia Massiliensis Burgundien zu, zählt aber Arles nicht dazu, sondern denkt an einen Waffenstillstand zwischen den Westgothen und den Burgundionen, der Aeonius erlaubt habe, sich westgothischerseits einzufinden. — S. 224 Textz. 11 nach „Allianz“: Theoderichs. — Ebd. N. 3 Z. 1 nach „Bünau I. 613 f.“: Das Lügenhafte des Vorgebens erhellt unwidersprechlich daraus, dass der Glaubensheld Chlodwig es nicht verschmähte, sich des Beistandes der Arianer des Königs Gundobad zu versichern, was Troya II, 1. 627 gegenüber jener geistlichen Phrase mit Recht hervorhebt. — Ebd. N. 3 am Schlusse: Nach Fleur des histoires, Bern. HS. 32 f. 110 r., wäre die frühere Bundesgenossenschaft Alarichs mit Gundobad gegen Chlodwig für diesen das Motiv zum Kriege gewesen (s. oben zu S. 129 N. 3 Z. 7 v. u.). Damit ist jedoch die Bundesgenossenschaft Chlodwigs mit Gundobad schwer zu reimen. — S. 230 Textz. 2 vor „seiner“: fortan. — Ebd. N. 1 Z. 1 v. u. am Schlusse: Troya II, 1. 635 setzt Beides in's J. 509; er motiviert übrigens Chlodwigs kriegerische Unthätigkeit während der Belagerung von Arles damit, dass seinem Plane eines Einverständnisses mit Anastasius wider die Gothen Italiens und Spaniens der andere Plan der nördlichen Ausbreitung der Macht der salischen Franken entgegen gestanden habe. — S. 231 N. 1 Z. 9 v. u.

nach „bringen“: Troya II, 1. 634 setzt die Erhebung Gesalichs, die Einnahme von Narbonne, die Flucht Gesalichs nach Barcelona und selbst seine Vertreibung von dort (s. unt.) in's J. 510. — Ebd. N. 1 Z. 3 v. u. vor „Theoderichs“: des ostgothischen. — Ebd. nach „Gesalich“: desgleichen die von Troya II, 1. 364 erwähnte, aber mit Recht verworfene Vermuthung, dass Gundobad Narbonne für den ostgothischen Theoderich genommen habe. — S. 234 N. 2 Z. 3 v. u. vor „Binding“: Vgl. dromonarii bei Cassiodor Var. II, 31. Troya II, 1. 632 begnügt sich, die in unserm Texte angegebene Alternative zu erwähnen, bemerkt aber richtig: in una delle navi dette Dromoni. — S. 237 N. 1 Z. 4 v. u. nach „habe“: Troya II, 1. 730 denkt bei den Kriegsgefangenen von jenseits der Durance irrig auch an Franken; die Gefangennahme lässt er während der Belagerung von Arles geschehen sein, wogegen Pagi a. O. dieselbe als Folge eines ostgothischen Einfalls über die Durance ansieht. — S. 241 N. 2 am Schlusse: Troya II, 1. 634 wähnt, Marseille sei den Burgundionen erst infolge der Theilnahme am fränkisch-westgothischen Kriege entrissen worden (hiergegen oben S. 219 ff.). — S. 260 Textz. 11 v. u. nach „Arles“: wie auch das im J. 510 ebenfalls ostgothisch gewordene Avignon. — S. 270 Textz. 9 v. u. nach „nebst“: Aquis Sextis (Aquae Sextiae, Metropole der Provinz, Aix). — S. 287 N. Z. 3 v. u. vor „Duvernoy“: Friedrich Kirchengesch. I, 1 § 6 und Lütolf S. 125—142. — S. 289 N. 2 Z. 1 v. u. nach „I. 142“: Die unstatthafte Unterscheidung beider Regeln kommt noch bei Troya II, 2. 941 vor. — S. 290 N. 4 Z. 1 v. u. nach „habe“: An eine, wenn auch nur vorübergehende, Arianisierung des Klosters durch die Burgundionen wird Niemand mit Troya II, 2. 280. 941 denken wollen. — S. 292 N. Z. 6 am Schlusse: Näheres über frühmittelalterliche, d. h. römisch-burgundionische Baureste in der Abtei St.-Maurice s. bei Rahn a. O. I, 1. 61 f. 64, der S. 61 den historischen Irrthum Blavignacs, freilich mit 515 datierend, wiederholt. — S. 296 N. Z. 21 nach „N.“: 2. — S. 304 N. 1 Z. 16 nach „liege“: Gelpke I. 40 wiederholt diese Ortsbestimmung. — S. 307 N. 1 Z. 11 v. u.: Nach Potthast Wegweiser etc. S. 588 ist der Verfasser nicht Sigeard (richtig Sigehard), Mönch von St. Alban, sondern der Mainzer Canonicus Goswin, der aber, ein Schriftsteller des 11. Jahrh., seine Angabe aus der Passio S. Sigismundi geschöpft zu haben scheint. — S. 316 N. Z. 9 vor „mit“: Troya II, 2. 1003 wiederholt diese Angabe mit Hinweis auf die von Chlodwig ererbte Grausamkeit seiner Söhne gegen Verwandte. — S. 319 N. 1 Z. 2 am Schlusse: Richtiger urtheilt Drapeyron BH. S. 47. — Ebd. N. 2 Z. 3 nach „dann“: in der unächten, dem Eucherius fälschlich zugeschriebenen Passio des h. Mauricius bei Surius 22. Sept. S. 325 ff., welche wahrscheinlich von einem Mönche zu Agaunum im 6. Jahrh. verfasst wurde; ferner in den u. s. w. — S. 322 N. 1 am Schlusse: Siehe jetzt Aubert Trésor de l'Abbaye de S.-Maurice d'Agaune, Par. 1872. Rahn a. O. I, 1. 72 f. bespricht zwei Hauptstücke des Schatzes. — Ebd. N. 2 am Schlusse: und Rahn a. O. I, 1. 73. — S. 330 Textz. 4 v. u. nach „behandeln“ die Notenzahl 4, dazu als Note 4: So deutet auch Troya II, 1. 283 die Stelle. Muratori Ann. d'It. a. 490 lässt es dahin gestellt, ob Gundobad von Theoderich oder von Odoacer zu Hülfe gerufen worden sei, betont aber das Vorgeben der trügerischen Anerbietung eines Bündnisses. — S. 331 N. 3 Z. 5 v. u. vor „Pallmann“: Muratori Ann. d'It. 490: in diesem oder im folgenden Jahre. — S. 332 N. 1 Z. 10 nach „denselben“: Troya II, 1. 283 möchte Gundobad wegen der bei diesem Raubzuge an den Tag gelegten Grausamkeit die Ermordung seiner Brüder zur Last legen, wenn nicht Anderes dagegen spräche (hiergegen oben I. 548 ff.). — Ebd. N. 1 Z. 20 nach „N. 1“: Als ehemalige kaiserliche Truppen Italiens werden die jetzt räuberisch auftretenden Burgundionen von den Landesbewohnern angeredet S. 404: Nonne vos

estis Burgundiones nostri. Vgl. Troya II, 1. 377. — S. 334 N. 1 Z. 12 v. u. nach „Hauses“: Nicht besser Troya II, 1. 378: Così possa la tua regale familia florir tra Borgognoni. — Ebd. N. 1 Z. 7 v. u. nach „Latia“: Troya a. O. paraphrasiert unbegreiflich: Così possa . . il tuo figliuolo, nello sposare una donzella degli Amali, volgere in mente pensieri di Latina generosità, facendo plauso alla liberazione de' prigionieri. — S. 335 N. Z. 12 v. u. „bevorzugen“: Troya II, 1. 423 lässt betreffs der Gemahlin Alarichs die Wahl zwischen den Namen Teudicoda o Arevagni, und nennt die Gemahlin Sigismunds Ostrogotha; handkehrum heisst letztere bei ihm II, 1. 424 Teudicoda. — S. 336 N. 1 Z. 2 am Schlusse: Dieser (Phil. Bergomas) sagt im Supplem. Chronicorum, Paris. 1535 fol., a. 486 (S. 217 b.): Qui (Gundobaldus, als Alleinherrscher!) regno in pace adepto, confestim in Italiam per Domussule montem agri Nouariensis ingreditur et magnas strages Nouariensibus, Comensibus, Vercellensibus, Taurinensibus atque Eporediensibus dedit. (Hierauf: in seiner Abwesenheit entführte Chlodwig Chlotilde, und dergl. Lügen mehr.) Auch Troya II, 1. 283 befolgt noch diese lügenhaften Angaben betreffs des Heerzugs Gundobads, mit Auslassung der Comenses und Taurinenses, aber mit Hinzufügung von Aosta; übrigens erwähnt er die Ansicht Muratoris Ann. d'It. a. 490, der eine Nachricht bei Ennodius in Natal. Laurentii Mediolanensis, wonach Mailand Feindesnoth und Wegführung von Einwohnern erlitt, auf den italischen Zug der Burgundionen bezieht. Gewiss ist, dass Eustorgius, Bischof von Mailand, zur Auslösung italischer Kriegsgefangener der Burgundionen mitgewirkt hat (ob. S. 24). — S. 336 N. 3 Z. 2 nach „188“: Troya II, 1. 333 f. denkt dabei an eine Mehrheit befestigter Puncte in der Gegend von Aosta; einen derselben findet er da, wo jetzt am Fusse des Gr. St.-Bernhards der sog. Clusa-Wald. — S. 342 N. Z. 11 v. u. nach „Ennodius“: Troya II, 1. 428 nennt Noricum und Italien als Zufluchtstätten; ebenders. II, 1. 439 deutet dagegen die Italiae termini richtig auf die beiden Rätien. — S. 371 N. 1 Z. 8 zwischen „Nordfranken“: - und Ost. — Ebd. N. 1 Z. 9 nach „glaubt“: noch viel weniger alle übrigen Barbaren, wie Troya II, 1. 436 meint. — S. 390 N. Z. nach „N. 3“: Die richtige Ortsbestimmung findet sich übrigens schon bei Mille I. 45. 47, der aus den combinierten Stellen Gregors und der Vita S. Eug. die transjûranische Ansiedlung der Burgundionen folgert. — S. 398 N. 5 Z. 5 am Schlusse: und Rahn a. O. I, 1. 67—72, der zwar S. 69 Fibeln und Gurtschnallen mengt, aber S. 69 nach Lindenschmit die Technik der Verzierung der eisernen Gurtplatten, worüber oben I. 216, richtig beurtheilt, S. 70 die Ornamentik derselben als germanische bezeichnet und mit Schnaase an die im Beowulf erwähnten Wurmbilder erinnert (vgl. ob. I. 209 f.), übrigens S. 126 die ähnelnde irische Miniaturornamentik (Geriemsel und Bandschlingwerk) vergleicht und S. 128 dieselbe nicht aus ägyptischem Kunsteinflusse, sondern aus germanischen und keltischen Kunstelementen ableitet (s. oben I. 231 N. 2). — S. 399 N. Z. 6 nach der Parenthese: Rahn a. O. I, 1. 72 hält auch die Gräber von Ins (Anet) und Allenlüften im Canton Bern mit ihren Todtenbeigaben an Goldschmuck u. s w. für germanische, d. h. burgundionische, da in den betreffenden Gegenden an alamannische Gräber nicht zu denken. Dawider ist zu erinnern, dass die Grabhügel von Ins z. Thl., die von Allenlüften ausschliesslich Todtenbrand aus heidnischer Zeit aufgewiesen haben, also den christlichen Burgundionen nicht können zugeschrieben werden. Vgl. Bonstetten Notice sur les tombelles d'Anet, Berne 1849, S. 5. 6. 8. 12 (im Widerspruche mit dem vermeinten christlichen Kreuze u. s. w. S. 13); Fellenberg und Jahn Die Grabhügel bei Allenlüften in ZAM. XVII, 1 S. 4 f. — S. 399 N. Z. 18 nach „I. 222 ff.“: und von Rahn a. O. I, 1. 68 f. 71 f. — S. 399 N. Z. 5 v. u. nach „Eigenname“: Ihm folgt Rahn a. O. I, 1. 72

Not. Der Name Iesus, freilich in Iosus und Iusos entstellt, erscheint auch auf einer andern waadtländischen Bronzeschnalle, welche David mit den Löwen darstellt; s. Wackernagel S. 377. — S. 400 Textz. 2 v. u. nach „haben“ die Notenzahl 6, dazu als Note 6: Richtig bemerkt von Morlot im ASGA. 1857 N° 1 S. 10. Nach Rahn a. O. I, 1. 36 wären freilich die römischen Reste Aventicums nachträglich durch die Burgundionen gründlichst vertilgt worden; dies stimmt aber wenig mit seiner treffenden Bemerkung (S. 58 f.) über den friedlichen und conservativen Charakter der eingewanderten Burgundionen im Gegensatze zum Zerstörungstriebe der Alamannen als Eroberer. — S. 400 N. 5 am Schlusse: Zu obigen burgundionischen Eigennamen kommt jetzt noch der römisch-burgundionische: Faworenus, auf einer mit Drachenbildern verzierten und mit einer Inschrift versehenen Bronzeschnalle, gefunden zu Crissier unweit Lausanne und abgebildet im ASA. 1872 Nr. 4 Taf. 34 Nr. 3. Die Inschrift, deren Entzifferung Keller und Morel-Fatio aufgegeben haben (ASA. 1873 Nr. 1 S. 413), ist in Auflösung der Ligaturen und in Umstellung der verkehrten Schrift zu lesen: SACERD[OS] ☧ [d. h. CHRISTI] FAWORENVS GRANETEOLIS. Sacerdos, mit beigesetztem Christi, ist hier nicht s. v. a. episcopus, sondern s. v. a. presbyter und das spätere plebanus oder curatus. Faworenus ist aus Favorinus barbarisch entstellt und Name eines Römer-Burgundionen. Mit GRANETEOLIS ist die Pfarre des Priesters gemeint, nemlich das uralte, bei Neuenstadt gelegene Grenetel (Grenetol). Die dortige Kirche war die Mutterkirche jener erst im 14. Jahrh. erbauten Stadt, wurde im J. 1345 wegen Alters neu gebaut und kommt urkundlich als Alba ecclesia häufig vor; heutzutage ist sie die deutsche Pfarrkirche von Neuenstadt. Die Drachen sind im Sinne unserer Bemerkung I. 225 zu deuten. Die Entlegenheit der Grabstätte des Priesters von seiner Pfarre kann leicht von irgend einer Zufälligkeit herrühren. Was übrigens das Alter der Inschrift betrifft, so kommt das eckige C([) in Sacerd(os) im 6. u. 7. Jahrh. vor; s. Le Blant Manuel d'épigr. chrét. Par. 1809 S. 41. — S. 453 N. 1 am Schlusse: Endlich ist hier noch zu erinnern an das Mangelhafte der Bewaffnung der Burgundionen, namentlich gegenüber den Franken (I. 108 f.), sowie an die bei den Burgundionen später eingetretene numerische Schwäche des freien Kriegerstandes. Letztere ergibt sich aus dem Umstande, dass in den burgundionischen Polyandrien die Zahl der Schwertbewaffneten gewöhnlich in einem auffallenden Minderheitsverhältnisse zu den Unbewaffneten steht, wie denn in den Gräbern auf dem Weissenbühl bei Bern (s. I. 224 N. 1) unter 100 Todten kaum ein Dutzend das einschneidige kurze Schwert bei sich liegen hatte. — S. 458 N. 1 am Schlusse: Den ursprünglichen Catholicismus der Burgundionen nimmt auch Revillout an; s. Mémoires lus à la Sarbonne. Histoire etc., Par. 1864, S. 406 f., wo derselbe betreffs der Glaubenswandlungen bei den Burgundionen auf sein Werk L'Arianisme des peuples germaniques qui ont envahi l'empire romain, Par. 1850, II, 4. 64. 65 verweist. Dass die römische Kirche während des Arianismus der Burgundionen einen verstärkten Einfluss auf die Gallo-Römer gewonnen und daher bei den wieder catholisch gewordenen Burgundionen eine nicht zu unterschätzende Machtstellung eingenommen habe, ist eine richtige Annahme von Revillout a. O., der jedoch ohne allen Grund von Verfolgungen, Misshandlungen und häufigen Hinrichtungen der catholischen Bischöfe durch die Burgundionen spricht (dawider oben I. 129 f.). Oder war es etwa Verfolgung u. s. w., wenn eint und anderer Bischof wegen hochverrätherischer Sympathie mit den Franken mit Todesstrafe bedroht oder verbannt wurde? Siehe oben S. 525 f. 539 f. — S. 465 N. 1 am Schlusse: Drapeyron BH. S. 46 übertreibt: At nihil praeter dominationem Burgundiones amisere. — Ebd. N. 4 am Schlusse: Mille I. 170 folgert dasselbe

aus dem von Procop Gesagten. — S. 472 N. 1 Z. 5 nach „er“: S. 34 — S. 482 N. 3 Z. 4 nach „Bochat“ u. s. w.: Zurlauben Observations sur l'origine et le règne de Rodolphe I, roi de la Bourgogne transjurane, in Hist. et Mém. de l'Acad. des inscr. et bell.-lettr. XXXVI. 144—158. — S. 497 N. Z. 4 v. u. nach „Rühs“ u. s. w.: Reuchlin Gesch. Italiens I, 5 ff. und Hudry-Menos La Maison de Savoie, ses origines et sa politique in Rev. d. deux mond. Nov. 1866. — S. 502 N. Z. 5 nach „XIV“: I. 9. — S. 502 N. 1 am Schlusse: So urtheilt auch Alph. Rivier im Artikel Suisses et Franc-Comtois der Bibliothèque univ. et Revue suisse, Nouv. pér. t. 48, Laus. 1873, S. 198 ff.; ebenderselbe erörtert S. 194 ff. die vielfachen Beziehungen, welche von der Burgundionenzeit her zwischen der Franche-Comté und der romanischen Schweiz bestanden haben, aber durch die savoiische Herrschaft in letzterer und besonders durch die Reformation geschwächt worden sind, ferner S. 201 ff. die Neutralisation der Franche-Comté und das eidgenössische Patronat derselben, endlich S. 211 ff. den Hergang der französischen Annexion; den dieser vorausgegangenen so merkwürdigen Vorfall vom J. 1649 erwähnt Rivier so wenig, als C. Duvernoy Esquisse des relations entre le Comté de Bourgogne et l'Helvétie dès le XIe au XVII siècle (Musée hist. de Neuchâtel et Valangin von Matile, T. I, Neuchât. 1841, S. 138—322).

Nachträge von Berichtigungen und Zusätzen zum ersten Bande.

Seite 96 Zeile 2 statt 119 lies 129. — S. 105 N. 1 Z. 17 st. NS. l. HS. — S. 103 N. 2 Z. 1 l. epit. — S. 126 N. 5 Z. 1 von unten füge nach „France“ bei: Paris 1869. I. — S. 142 N. 5 S. 7 st. a. O. l. Vit. P. I, 5. — S. 144 N. Z. 6 v. u. st. I. 26 l. II. 26. — S. 146 N. 6 Z. 3 nach „222“ setze ein Punct. — S. 147 N. 2 Z. 1 st. 263 l. 424. — S. 155 Textzeile 9 v. u. l. Staatsschreiben. — S. 162 N. 4 Z. 3 st. III l. IV. — S. 165 Textz. 8 l. Episcopate. — S. 173 Textz. 5 st. 156 l. 154. — S. 199 Textz. 1 v. u. l. partielle. — S. 216 N. 1 Z. 1 l. Bel-Air. — S. 220 N. 2 Z. 6 st. 13 l. 12. — S. 230 N. 2 Z. 2 nach „Art“ füge bei: darstellen. — S. 244 N. 4 Z. 2 l. accidit. — S 262 N. 2 Z. 1 v. u. ist die Zahl 280 im Druck z. Thl. ausgefallen. — S. 273 N. 4 Z. 3 l. noch. — S. 304 Textz. 3 u. 4 l. Godomar. — S. 309 Textz. 4 l. Zusammenstosse. — S. 341 Textz. 1 streiche „nach“. — S. 350 N. Z. 1 st. 407 l. 437. — S. 361 Textz. 1 l. Königsgeschlechtes. — S. 350 N. Z. 1 setze ein Punct nach „N. 1“. — S. 430 N. 2 Z. 2 nach „meint“ füge bei: I. 25. — S. 445 Textz. 1 l. hievon. — S. 457 N. 3 Z. 1 setze ein Punct nach „408“. — S. 466 N. 2 Z. 2 v. u. st. 416 l. 461. — S. 474 Textz. 5 l. hätten. — S. 489. N. 1 Z. 2 setze ein Comma nach „consequent“. — S. 530 N. 2 Z. 3 st. Chliperich l. Chilperich. — S. 538 Textz. 14 streiche das Comma nach „verlor“. — S. 558 Z. 5 l. parcielle. — Ebd. Z. 18 streiche das Punct nach dem zweiten „Sigeb.“ — S. 559 Z. 22 st. nach l. noch. — S. 560 Z. 9 nach „Bern.“ füge bei: HS. — Auch von obigen Druckfehlern sind einige erst im Druck entstanden; vgl. die Bemerkung hievor S. 546.

Zusätzlich ist Folgendes anzumerken aus der nicht ungelehrten, aber an historischen Phantasien nur zu reichen Schrift von Ph. Heber: Die vorkarolingischen christlichen Glaubenshelden am Rhein und deren Zeit (Frankf. a. M. 1858): S. 21 der wagliche Versuch, aus der deutschen Mythologie zu beweisen, dass die Burgundionen eine Katze nicht etwa nur zum Feldzeichen gehabt (s. I. 107), sondern eine lebende Katze als Kriegszeichen in den Kampf vorangetragen haben! — S. 47 ff. das Auffrischen der römischen Abstammung der Burgundionen (nach Ammianus Marcell., Orosius, Isidorus, Fredegar etc.) und die daherige Ableitung ihres Na-

mens von Burg und Gundio, Kämpfer, in dem Sinne, dass die Burgundionen eigentlich Cohorten- oder Regimentskinder in der Art der Seapoys in Ostindien gewesen seien (dawider I. 8 ff.), dazu S. 49. 51 f. 61 f. das Subsumieren der Burgundionen unter den Thüringern, mit Berufung auf die angeblich römische Abstammung der Grafen von Henneberg u. s. w.! — S. 50 das Missbrauchen des römischen Rechtseinflusses auf die Lex Burgundionum (I. 162 f.) für obige Abstammungstheorie. — S. 55 f. 58. 292 f. 323 die angebliche Taufe von 80000 Burgundionen im J. 413 bei Worms, mit Bezugnahme auf Socrates, Orosius Hist. VII, 32 u. s. w. (I. 335. 337 f.) und mit der Zahlbestimmung der 80000 nach einer Stelle im Wolfdietrich (am Schlusse), wobei freilich die Erzählung bei Socrates HE. VII, 30 (I. 337 f.) willkürlich auf das J. 413 bezogen und zudem übersehen wird, dass die 80000 im Wolfdietrich nur eine halbgelehrte, metachronistische Entlehnung aus Orosius a. O. sind (I. 247 ff.). — S. 57 der verfehlte, weil metachronistische Versuch, die Volkszahl der Burgundionen im J. 413 aus Orosius a. O., d. h. z. J. 370, zu bestimmen (s. I. 252 f.); ebd. der weitere Versuch, den Orosius a. O. für das J. 413 als dasjenige der Taufe zu missbrauchen und danach das Datum 430 bei Socrates a. O. zu ändern; ebd. die richtige Annahme des ursprünglichen Catholicismus der Burgundionen, nach Orosius und wider Gregor von Tours (I. 112 ff.). — S. 58 f. das Wagniss, aus dem urkundlich wohl verbürgten Besitze, welchen die St.-Victorskirche zu Xanten in Guntersblumen bei Worms hatte (s. hierüber S. 96 ff. 354 ff. 361 ff.), die Herkunft St. Victors, des angeblichen ersten Bischofs und Bekehrers von Worms, abzuleiten (so auch S. 96 ff.), ihn auch als Bekehrer der heidnischen Burgundionen zu bezeichnen und als solchen im Drachentödter Siegfried von Xanten symbolisch verherrlicht darzustellen, was im Anhang: Die christgeschichtl. Seite der Nibelungen- und der Siegfriedssage, besonders S. 268 f. 292 ff., in dem Sinne weiter entwickelt wird, dass das Nibelungenlied im Drachentödter Siegfried den christlichen Sieger (Victor) über das Heidenthum feiere. — S. 60 das Wunderliche, dass in der Nibelungennoth die Scene des Untergangs des Burgundionenkönigs und seines Hauses „der völligen Wiedervergeltung wegen" nach Ungarn verlegt sei, indem das Volk jenen Untergang als ein durch Attila vollzogenes Gottesgericht betrachtet habe (s. I. 378); ebd. N. * der Calcul, wonach man, die 8 Jahre der Verheirathung Siegfrieds und die 13 Trauerjahre Chriemhildens zusammengezählt und an das J. 414, das erste Bekehrungsjahr, angereiht, das Jahr 435, d. h. den Anfang der Niederlagen Gunthers, bekommt! — S. 61 der nützliche Nachweis der historisch bedeutsamen Ortsnamen: des Dorfes Burgunthart im Odenwald, Guntersblumen in Rheinhessen (vgl. I. 330. 331). Der urkundliche Familienname Burgunt in Oberhessen, worüber S. 319 ein Mehreres, sammt den dort erwähnten Nebelingswiesen ist übel herbeigezogen, da Burgundionen dort nie gesessen haben, und der Umstand, dass die letzte fränkisch-burgundionische Königin Brunhilde im J. 613 zu Worms residiert hat, ist rein zufällig gewesen. — S. 60 die Vermuthung, dass die Burgundionen, eine Coalition thüringischer Heergefolge (s. oben zu S. 47 ff.), von Worms nach Südgallien gezogen, sich im Veltellin ein zweites Worms, Bormio, erbaut hätten; S. 64 die gleich schlimme Vermuthung aus Tiro Prosper a. 443, dass seit jenem Jahre Turin in den Händen der Thüringer-Burgundionen gewesen sei (dawider I. 380 ff.). — S. 64 der arianische Westgothenkönig Athanagisel (schr. Athanarich) als Stammvater Gundeuchs (dawider I. 362 ff.). — Ebd. die Klügelei, dass, da um 500 von den Töchtern Hilperichs die eine, Krone (l. Chrona), ein Nonnenstift in Genf, die andere, Chlotilde, als Gemahlin Chlodwigs, ein solches zu Cala gestiftet habe, die Stiftung des von ihrem Vater Hilperich begünstigten Lupicinus

auf die Zeit von 470—490 kommen möge (dawider I. 531 f. II. 163 ff. 354 ff.). — S. 65—80. 363 ff. das Labyrinth von historischen und antiquarischen Schlüssen, um die im Nibelungenliede vorkommende Errichtung des ehemaligen Nonnenstifts zu Lorsch auf die Burgundionenzeit zurück zu führen. — S. 81 soll Gunau (der angebliche alte Name von Lorsch), mit dem Burgundionenkönig Gunibald (?) und dem nordischen Gunar (für Gunther - Gundicar) verglichen, bedeutungsvoll erscheinen, nemlich als Kampfau (??). — S. 98 die nicht üble Deutung des beim einstigen Lochheim, gegenüber Guntersblumen, versenkten Nibelungenhorts auf eine in dortiger Gegend noch bis in die Neuzeit bestandene Goldwäscherei. — S. 99 ff. das urkundliche Vorkommen des Namens Nibelung in Adelsfamilien in und bei Worms vom 8.—13. Jahrhundert. — S. 105 die Behauptung, dass, wenn Chlodwig Gundobad und Godegisel ihrer Schätze beraubt habe, sie selbst Räuber gewesen seien und die Misshandlung der Prinzessin Chlotilde, der Gemahlin Chlodwigs, und ihrer Familie Sühne verlangt habe (das Wahre II. 29 ff.). — S. 119 die Angabe, dass noch nach 511 südwärts des Westmains ein Mischvolk, bestehend aus Alemannen, Franken und Burgundo-Thüringen (vgl. zu S. 47 ff.), gewohnt habe. — S. 152 die Darstellung des Wirkens Columbans im fränkischen Burgundien, nach seinem Biographen Jonas (bei Mabillon AA. SS. O. B. II.; vgl. oben I. 143. II. 476). — S 268 die Datierung, wonach die Burgundionen unter Gunther sich um 412 in und um Worms niederliessen, im Widerspruche mit S. 55, wo das J. 413 als das der Niederlassung bestimmt ist (s. ob. zu S. 55); ebd. die Verlegung des Uebertritts von 80,000 Burgundionen zum Christenthum in die Zeit zwischen 412 und 436, im Widerspruche mit S. 55 f., wo das J. 413 als das der Bekehrung angegeben ist (s. oben). — S. 269 die brauchbare Erörterung über den Drachen als heidnisches Staats- und Heerzeichen (vgl. I. 210), sowie über das ihm entgegen gesetzte und ihn besiegende christliche Zeichen des Kreuzes (vgl. I. 225); der damit zusammenhängende Nachweis S. 271 ff., dass nach dem Vorgange Constantins I (Euseb. Vit. Const. III, 3) die christlichen Glaubenshelden, wie der h. Georg u. s. w., in Bild und Sage als Drachentödter dargestellt wurden (vgl. I. 225). — S. 277 die Folgerung, dass Chlotilde, weil sie ein zu Cala errichtetes Nonnenstift dem Schutze St. Georgs gewidmet habe (Quelle?), dessen Verehrung aus Burgundien mit nach Franken gebracht habe. — S. 291 das Datum „um das J. 500" für die Erbauung der St.-Victorskirche in Genf durch Sedeleuba, mit Bezugnahme auf Fredegar Chron. c. 22 (s. II. 163 ff.). — S. 304 ff. die Deutung der Sage von Siegfried in Worms auf den Abfall der Burgundionen zum Arianismus (dieser Abfall hat jedoch nicht bald nach ihrer Bekehrung und zu Worms, wie Heber S. 305 annimmt, sondern erst weit später und in Südgallien statt gefunden, I. 112 ff.). — S. 319 f. das mit der Deutung Siegfrieds (s. ob. zu S. 58 f.) zusammenhängende weitere Wagniss, seinen Zug mit den Burgundionen wider die Sachsen als ein Bekämpfen des Heidenthums darzustellen und darauf die Bildwerke von Drachenkämpfen zu deuten, welche an der Kirche zu Grossen-Linden in Oberhessen angebracht sind. — Endlich S. 322—354 noch die Vermuthung, dass der Siegfriedssage, als einer Verherrlichung des Sieges über das Heidenthum, die Sage von Sigurd, dem heidnischen Drachentödter, von einem Odinsverehrer entgegen gestellt worden sei (S. 326 f.), und dass Sigurds Schuld und Verderben in seinem Anschlusse an die Giukungen, d. h. die christianisierten Burgundionen, bestanden haben (S. 328 f. 350 f.), — eine Hypothese, welche mit derjenigen über die Siegfriedssage steht oder fällt. — Im Anschlusse an die Schrift von Heber ist letztlich noch zu bemerken, dass Dr. V. A. Franz Falk den angeblichen ersten Bischof von Worms, Victor, ganz gegen die

Heber'sche Hypothese S. 58 f. (s. oben), in die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts hinaufrückt, dagegen den Wormser Bischof Chrotold, welcher von späten Chronisten als Verbreiter des Christenthums in der Gegend von Wimpfen erwähnt wird und nach Schannat Ep. Worm. I. 308 in der zweiten Hälfte, nach Heber S. 112 ff. im Anfang des 6. Jahrhunderts gelebt hat, dem Anfang des 5. Jahrhunderts zuweist und zum Bekehrer der Burgundionen macht, wobei freilich die 80000 Bewaffneten des Orosius wieder auftreten (Katholik I. 742 ff. II. 359 ff.). Ebenderselbe bespricht in der Schrift: Die Bildwerke des Wormser Doms (Mainz 1871) S. 3 f. unter Anderem die Darstellung Daniels in der Löwengrube und seines Gesellschafters Habakuk, der als solcher auch auf burgundionischen Gurtplatten vorkommt (I. 223).

Zu obigen Zusätzen zum 2. Bande hat Dr. Falk dem Verfasser durch gefällige Mittheilung der für dieselben benutzten Druckschriften die Veranlassung gegeben, was hiermit bestens verdankt wird. Der Genannte wird übrigens demnächst Studien über das Nibelungenlied veröffentlichen.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Vorbemerkung zum Kartenblatte
und Nachlese von Berichtigungen.

Die Nebenkärtchen A. I—VI sind der Hauptkarte wegen der historischen Reihenfolge vorangestellt; ihre Grundlage ist dem Blatte „Gallia, Germania, Britannia" des Atlas antiquus von Kiepert entnommen; mitbenutzt wurden die betreffenden Karten von Spruner und Menke; Abweichungen und Zusätze sind die Ergebnisse eigener Forschung. (So z. B. sind die auf Nr. IV am linken Rheinufer verzeichneten Römerstädte nach Ammian. Marcellin. XV, 11, die auf Nr. V und VI vorkommenden nach der Notitia Galliae benannt.) Zum Skizzieren des Nebenkärtchens B. diente das Blatt „Frankreich" des Handatlasses von Stieler in älterer Ausgabe; beigefügt ist die Bezeichnung der betreffenden römischen Provinztheile, theils nach der Karte von Le Blant Bd. II, theils nach den in unserer Hauptkarte niedergelegten Forschungsergebnissen. In Gemässheit der im Bd. II verschiedentlich mitgetheilten Forschungen von Le Blant und Wackernagel über burgundionisch-römische Grabschriften, wurde sodann aus der Karte des Erstern die Bestimmung der Fundorte solcher Inschriften herüber genommen. Neu ist hier nur Baume im Waadtlande (s. II. 399 f.), gewöhnlich Baulmes, mit hybrider Namensbildung, da in Baume schon das l des ursprünglichen Balma steckt und der Plural in diesem nicht vorliegt. Nördlich von einer zwischen Baume und Décize an der Loire ideell gezogenen Linie ist keine burgundionisch-römische Grabschrift nachweisbar. Binding I. 311 bezeichnet zwar als eine solche die mit 461 oder 482 datierte, einer inlustris femena (sic) Bert ..... gesetzte Grabschrift von Pothières, bei Le Blant I. 1. Obschon nun diese Grabschrift wegen des weiblichen Eigennamens Bert ..... (s. Le Blant II Regist.) für eine germanisch-römische zu halten ist, so kommt doch dieselbe für uns nicht in Betracht, da Pothières, weit westlich von Langres, unweit der Mitte zwischen dort und Auxerre gelegen, nach unserer Grenzbestimmung ausserhalb Burgundiens lag. Das Consulatsdatum beweist Nichts für burgundionisch-römischen Ursprung der Inschrift, da die Datierung nach Consulaten erst seit Ende des 5. Jahrhunderts ausschliesslich in den burgundionischen Ländern Galliens vorkommt (Le Blant Manuel d'épigr. chret. S. 125 f.) und die Grabschrift irgend einer romanisierten Germanin vor jenem Zeitpuncte auch ausserhalb Burgundiens mit dem Consulatsdatum versehen werden konnte. Die südliche Verbreitung burgundionisch-römischer Grabschriften erstreckt sich auf unserer Karte, wie in der Wirklichkeit, nicht über Vaison hinaus. Ausser den Fundorten derartiger Grabschriften sind die merkwürdigeren der einstweilen entdeckten burgundionischen Begräbnissplätze nach den Forschungen von Baudot, Le Blant, Troyon, Bonstetten, Gosse, Desor, des Verfassers u. A. angegeben. Zur Orientierung für die wegen Raummangel nicht namhaft gemachten, nur mit | oder + angedeuteten Orte, wo solche Begräbnissplätze vorkommen, dienen die mit einem Punct bezeichneten nächstgelegenen Städte oder Ortschaften.

Die betreffenden Orte sind in alphabetischer Folge: bei Bern w. Galgenhubel, sw. Weissenbühl und Wabern; bei Cossonay n. ö. Daillens, s. Mongifi; bei Hilterfingen nw. Eichbühl und näher Seebühl (Hünegg); bei Lausanne nnw. Romanel, nw. Crissier und näher Prilly; bei Pampigny: nw. Montilier, s. ö. Sévery.

Der Hauptkarte liegt die von A. H. Dufour entworfene Itinerarien-Karte von Gallien (Planche IX des Atlasses von Walckenaer) zu Grunde, sowohl was das geographische Netz, als was die Angaben aus römischer Zeit betrifft. Ersteres ist mit Hülfe neuester Subsidien (der betreffenden Blätter des Stieler'schen Handatlasses in jüngster Ausgabe u. s. w.) vervollständigt, besonders hinsichtlich der Flusssysteme, durch deren genauere Darstellung die fehlende Orographie einigermassen ersetzt wird. Für die Bestimmung solcher Puncte, welche anderswie nicht zu ermitteln waren (z. B. Savigny und Ambérieux bei Lyon, Kloster Beuvons), leistete Cassinis Karte von Frankreich ausgezeichnete Dienste. Die Angaben der römischen Strassenzüge, Städte und Ortschaften sind nach Lapie, Spruner, Menke, Kiepert und aus eigener Forschung theils vervollständigt, theils berichtigt. Zur Bestimmung der Grenzen der betreffenden römischen Provinzen wurde die grundlegende Karte der Geographia sacra von Car. a S. Paulo (die alten Bisthümer Galliens) unter Beiziehung der zahlreichen Berichtigungen bei Spruner, Menke und Le Blant (Bd. II Karte) benutzt. Wo diese Gewährsmänner unter sich nicht übereinstimmen, wurde nach den Quellen entschieden. So bildet z. B. bei uns, wie bei Le Blant, die Saône abwärts von Châlon bis in die Gegend von Mâcon einen Theil der Westgrenze der Maxima Sequanorum, da noch bei Fredegar der links an der Saône gelegene Theil der Diöcese Châlon sequanisches Gebiet ist (Jacobs S. 228 f.); dagegen streicht bei Spruner und Menke, wie schon bei Car. a S. Paulo, die Grenze östlich von Châlon in einem mit der Saône parallelen Abstande von derselben. Anderes wurde vom Verfasser selbstständig verbessert: so ist z. B. der Anfangspunct der nordöstlichen Grenze des rechtsrhodanischen Theils der Viennensis, schon oberhalb, nicht erst unterhalb Grigny an der Rhone angesetzt, da dieser Ort zur Diöcese Vienne gehört hat (II. 158). Unter den bisherigen Specialkarten von Burgundien bot nur die von Roget de Belloguet einiges Brauchbares; die unsrige ist die erste authentische, durch Eintragung der civitates der epaonensischen Bischofsliste, sowie der auf die Tabula Peutingeri basierten Angaben des Cosmographen von Ravenna über Burgundien. Für letztere wurde die Karte von Jacobs GR. mit grossem Vortheil benutzt. Die Reichsgrenzen sind nach Spruner und den von ihm z. Thl. abweichenden Ergebnissen der eigenen Forschung bestimmt; ausschliesslich aus dieser sind die Angaben der Grenzwandlungen geflossen. Für das fränkische Burgundien, insoweit dasselbe mit Rücksicht auf den Text des Werkes in Betracht kam, wurde die Karte von Jacobs (Géogr. de Grégoire de Tours etc. Par. 1861) benutzt, nicht ohne Zuthaten (z. B. Wangae, II. 414 N. 1) und Berichtigungen (z. B. Lacus Dunensis, der Thunersee, bei Jacobs S. 191 f. 211 der Neuenburgersee, den die Aar durchfliesst!).

Ueber die in der Hauptkarte vorkommenden Abweichungen vom Texte des Werkes, sowie über einzelne in demselben nicht berührte Puncte ist Folgendes zu bemerken. Was II. 422 über die Zugehörigkeit der gesammten Lugdunensis I zu Burgundien gesagt ist, gilt nur vom Besitze sämmtlicher in der Not. Galliae angegebenen Städte dieser Provinz, und ist mit der Beschränkung, worüber II. 90 f., sowie mit Abzug des am untern Laufe des Allier an die Aquitania I zunächst anstossenden Provinztheils zu verstehen. (Im Texte II 423 Z. 1 ist die Aquitanica II zu streichen und die Narbonensis I vor der Aquitanica I beizufügen.) Die Bestimmung der oberen Loire als Reichsgrenze (II. 422) ist im erweiternden Sinne des Textes II. 103. 115 und der Karte zu fassen. In der Maxima Sequanorum ist mit Rücksicht auf II. 405 f. 413 und den Umstand, dass die Zull im Mittelalter südliche Grenze der Landgrafschaft Burgund gewesen, deren Gebiet zu Altburgundien nicht gehört hat, dieses Bergwasser als Reichsgrenze nördlich vom Thunersee bezeichnet. Auf Einzelnes überzugehen, ist das Nantes des Ravennaten (II. 364) jetzt nordöstlich von Besançon, unweit der Römerstrasse von dort nach Mandeure, verzeichnet, da wo heutzutage der Ort Nans (cant. Rougemont, arr. Baumes-les-Dames) mit der bedeutsamen Localität Châtelet. Der Punct Stabatione auf der Strasse von Briançon nach Grenoble, der II. 256 zur Viennensis gezählt wird, ist auf der Karte richtiger zur Provinz der Alpes maritimae gezogen. Ueber Marcha, als Grenzpunct an der Loire unterhalb Nevers, vgl. Belloguet CRB. S. 162, der S. 153 f. über den rivulus Burgundionum, einen Zufluss der Yonne, nachzusehen. Schliesslich sind auf Taf. I (II. 435), Col. 2. Zeile 1—5 von unt. die aus Z. 4 v. unt. irrig wiederholten Worte „und war kein Bischofssitz" gemäss dem Texte II. 274 und der Karte zu streichen.

Der Verfasser hat die mehrere Musse, die ihm nach Anfertigung der Karten geworden, dazu benutzt, sein Werk einer genauern Durchsicht im Bezug auf Druckfehler zu unterwerfen, und dabei eine weitere Anzahl von solchen wahrgenommen, deren Berichtigung mit einigen theils im Texte, theils in den Noten anzubringenden Verbesserungen nachstehend mitgetheilt wird.

Bd. I Seite XV Note 5 Zeile 1 von unt. statt haben l. habe. — S. XXII Z. 9 v. u. st. 331 l. 431. — S. 26 Textzeile 3 v. u. st. südlichen l. östlichen. — S. 150 N. 4 Z. 2 streiche „in." — S. 232 Textz. 4 l. Architecturreste. — S. 273 N. 4 Z. 3 st. noch l. nach. — S. 327 Textz. 1 v. u. st. diese Gegend l. die Gegend von Mainz. — S. 340 Textz. 1 v. u. streiche „nach". — S. 384 Textz. 8 v. u. vor „die" füge bei: „hauptsächlich". — S. 402 N. 3 Z. 3 u. 4 streiche „römischerseits." — S. 415 Textz. 4 st. nach l. in. — S. 425 N. 1 Z. 13 l. Continuator. — S. 427 N. 2 st. BN. l. BV. — S. 461 N. Z. 8 st. 360 l. 460. — S. 463 N. 3 Z. 2 v. u. l. a germanis.
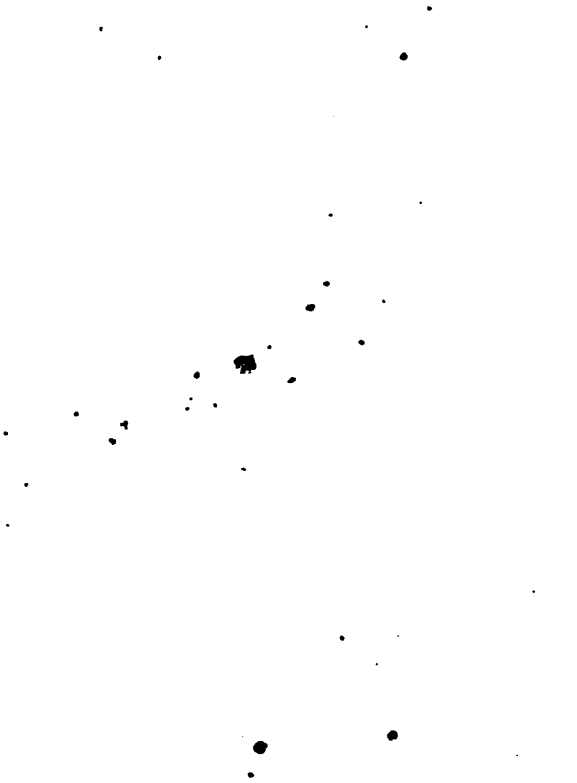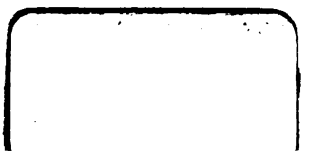
Bd. II S. 14 N. 2 Z. 2 v. u. l. seinen. — S. 25 N. Z. 3 st. wir l. wird. — S. 27 Textz. 7 v. u. l. fremdem; Textz. 6 v. u. l. walten. — S. 34. Textz.